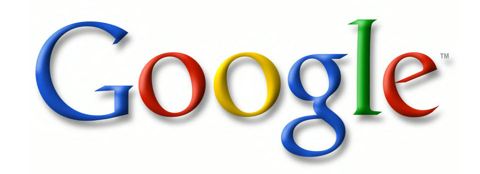
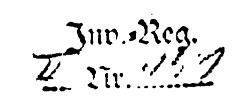







Ausgeschieden


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES





Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1897.

Potsdam, 1897.

Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers vom ganzen Jahrgange beträgt 40 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1897

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien sind durch den Buchstaben M., die des Königlichen Ober-Präsidiums durch die Buchstaben O. Pr., die des Königlichen Regierungs-Präsidenten durch die Buchstaben R. Pr., die der Königlichen Regierung durch den Buchstaben R., die der Bezirks-Ausschüsse durch die Buchstaben B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch die Buchstaben P. Pr., die des Staatssekretairs des Reichspostamts bezw. des Reichspostamts durch die Buchstaben R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch die Buchstaben O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch die Buchstaben H. V. und bezw. R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch den Buchstaben K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch die Buchstaben G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch die Buchstaben O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch die Buchstaben E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch die Buchstaben E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch die Buchstaben E. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch die Buchstaben E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch die Buchstaben L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch die Buchstaben K. A. bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1892.				
Jan. 25.	R. Pr.	Siehe 81. R. Pr. unterm 16. März 1897.		
1896.				
Aug. 23.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Umtausch 4% Pfandbriefe lit. B.	3	27/28
Nov. 13.	4. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	10	99/100
- 23.	5. Ko.	Vereinigung der Kirchengemeinden Hohenstein, Ruhlsdorf und Klosterdorf zu einer neuen Parochie Hohenstein im Kreise Oberbarnim.	6	63
- 24.	1. R. B.	Ausreichung von Entlastungsquittungen über abgelöste Renten	3	27
- 24.	8. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Teltow	8	87
- 25.	1. G. K.	Regelung der Vertretung der Gesammtheit der Betheiligten in einzelnen Auseinandersetzungsangelegenheiten.	3	27
- 27.	O. Pr.	Siehe Magistrat Charlottenburg unterm 21. Dezember 1896.		
Dez. 3.	R.	Siehe 5 Ko. unterm 23. November 1896.		
- 4.	5. P. Pr.	Nachtrag zu den Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungsgesellschaft „Janus" in Hamburg.	3	25
- 4.	— —	Amtsgericht Mittenwalde. — Handels- und Genossenschaftsregister.	1	11
- 5.	— —	Reichs-Versicherungsamt. — Siehe 6. R. Pr. unterm 31. Dezember 1896.		
- 10.	M.	Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betr. die Statistik des Waaren-Verkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, vom 20. Juli 1879.	Extrabeilage zum 2. Stück.	
- 11.	2. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	1	8
- 11.	M.	Siehe 4. P. Pr. unterm 31. Dezember 1896.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 11.	1. K. A.	Gemeindebezirksveränderung im Kreise Oberbarnim	1	10
- 15.	M.	Siehe 13. P. Pr. unterm 25. Januar 1897.		
- 16.	1. R. P. A.	Postanweisungen im Verkehr mit den Samoa-Inseln	1	10
- 19.	M.	Siehe 5. R. Pr. und 1. P. Pr. unterm 4. Januar 1897.		
- 19.	— —	Königl. Amtsgericht Spandau. — Handels- und Genossenschaftsregister.	1	11
- 20.	1. P. Pr.	Auswanderer-Beförderung nach der Kap-Colonie und dem Transvaal sowie den 3 südlichen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana	1	9
- 21.	— —	Magistrat Charlottenburg. — Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu den Kosten der Schwemmkanalisation.	3	28
- 23.	1. M.	Börsen-Ordnung für Berlin	1	1/8
- 23.	3. R. Pr.	Apothekergehülfen-Prüfung	1	9
- 23.	— —	Königl. Amtsgericht I zu Berlin. — Genossenschaftsregister . .	1	11
- 24.	— —	Reichs-Versicherungsamt. — Einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.	Extrabeilage zum 18. Stück.	
- 24.	1. O. Pr.	Wahlen für die Aerztekammer der Provinz Brandenburg .	2	13/15
- 24.	2. R. Pr.	Nachweisung der Wasserstände im Monat November 1896 .	1	9
- 24.	2. P. Pr.	Vergiftungen durch Sublimatpastillen	2	18/19
- 24.	6. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. § 8 des Droschken-Polizei-Reglements für Berlin.	3	25
- 27.	3. M.	Anwendung der Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 der Gewerbe-Ordnung.	2	13
- 27.	M.	Siehe 10 P. Pr. unterm 14. Januar 1897.		
- 28.	1. R. Pr.	Viehseuchen	1	8
- 28.	1. P. St. D.	Aenderung des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.	2	10
- 28.	2. P. St. D.	Nachtrag zum amtlichen Waaren-Verzeichnisse und Instructionsbuch für die Zollabfertigung.	2	10
- 28.	2. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Angermünde.	3	27
- 29.	4. M.	Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4% konsolidirten Staatsanleihe in 3½ prozentige.	3	21/22
- 30.	4. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	2	15
- 30.	3. P. Pr.	und Magistrat Berlin. — Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern.	2	19
- 30.	7. P. Pr.	Darstellung und Verkauf des „Tuberculinum Kochii" . . .	3	25
- 30.	1. O. B. A.	Vorstand des Brandenburger Knappschaftsvereins in Guben .	2	19/20
- 31.	6. R. Pr.	Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin	2	15/17
- 31.	4. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung	2	19
- 31.	1. E. B.	Ausnahme-Tarif für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke).	2	20
- 31.	— —	Amtsgericht Alt-Landsberg. — Entgegennahme der Anträge in Grundbuchsachen und Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	2 / 3	20 / 28
1897.				
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 39 und 40 des Reichsgesetzblatts für 1896.	1	1
—	—	Desgleichen von Stück 31 und 32 der Gesetzsammlung für 1896.	1	1
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	1	11/12

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 2.	5. M.	Aichung chemischer Meßgeräthe durch das Aichungsamt in Köln	3	22/23
- 2.	R. Pr.	Herausgabe des Sach- und Namen-Registers zum Amtsblatte für 1896.	2	13
- 2.	8. R. Pr.	Errichtung einer Apotheke in Dallmin, Kreis Westprignitz	2	17/18
- 2.	2. E. B.	Staatsbahn-Vieh- 2c. Tarif vom 1. Oktober 1895, Staatsbahn-Vieh- 2c. Tarif mit den Oberhessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und angeschlossenen Privatbahnen vom 1. Oktober 1896	3	27
- 2.	—	Magistrat Berlin. — Siehe denselben unterm 20. März 1897.		
- 4.	5. R. Pr. u. P. Pr.	Arznei-Taxe für 1897	2	15
- 5.	7. R. Pr. u. P. Pr.	Form der ärztlichen Atteste der Medizinalbeamten	2	17
- 5.	9. R. Pr.	Viehseuchen	2	18
- 5.	3. P. Pr.	Verwendung der Tauben der Brieftauben-Liebhabervereine Berolina, Phönix und Komet seitens der Militärverwaltung.	3	25/26
- 5.	9. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Teltow	4	34
- 5.	—	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1896.	4	41/42
- 6.	10. R. Pr.	Herausgabe des 10. Hefts der Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.	3	23
- 6.	3. E. B.	Tarifirung gemahlener Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben.	3	27
- 7.	15. R. Pr.	Beseitigung von Mastenkrahnen an der Eisenbahnbrücke bei Groß-Köris.	3	24
- 8.	13. R. Pr.	Ernennung von Fischerei-Aufsehern	3	24
- 8.	14. R. Pr.	Desgleichen	3	24
- 8.	1. O. P. D.	Legitimation der Beamten der Berliner Stadtfernsprechanlage	3	26
- 8.	—	Königl. Intendantur des Garde-Corps zu Berlin. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten; Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten.	4	34/41
- 9.	9. P. Pr.	Dispensation der Apotheker-Lehrlinge von Vorschriften des Prüfungsreglements.	4	30
- 9.	—	Königl. Hauptsteueramt f. inl. Gegenstände. — Stempelvertheilerstelle in Groß-Lichterfelde.	4	42
- 9.	—	Amtsgericht Kalkberge Rüdersdorf. — Handels- und Genossenschaftsregister.	7	81
- 9.	—	Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für 1895.	4	42/43
- 10.	4. E. B.	Eisenbahn-Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	4	33
- 10.	—	Elbstrombauverwaltung in Magdeburg. — Polizei-Verordnung, betr. den Schutz der Strombauwerke an der Elbe.	5	50
- 11.	—	Königl. Gestütsdirektion Friedrich-Wilhelms-Gestüt. — Stationirung der Landbeschäler für 1897.	7	78/80
- 11.	11. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Dezember 1896	3	22/23
- 11.	12. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Dezember 1896.	3	24
- 11.	1. E. M.	Einlösung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen	4	34
- 11.	—	Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Sommerhalbjahr 1897.	9	93/94
- 12.	16. R. Pr.	Viehseuchen	3	24/25

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 13.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee Angermünde—Schwedt (in Dobberzin beginnend) über Krussow nach Stolpe.	6	51
- 13.	19. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinde und des Gutsbezirks Möglin im Kreise Oberbarnim.	4	29
- 13.	12. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Schweinemarkt auf dem Berliner städtischen Viehhofe.	5	48
- 14.	10. P. Pr.	Anwendung der Bestimmungen des § 33 Abs. 1, 2, 3 unter a und 4 der Gewerbeordnung.	4	30/31
- 14.	4. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.	6	65
- 15.	17. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	4	29
- 15.	3. Ko.	Errichtung einer 3. Pfarrstelle an der evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin.	6	63
- 15.	4. Ko.	Desgl. an der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin.	6	63
- 15.	5. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Ruppin .	6	65
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg 2c. für das II. Halbjahr 1896.	4	42
—	1. Ko.	Pfarrstelle in Wendisch-Buchholz	3	26
—	2. Ko.	Desgl. in Bertikow, Diözese Gramzow	3	26
Jan. 16.	18. R. Pr.	Oeffentliche Ausspielung von Pferden in Neubrandenburg . .	4	29
- 16.	20. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Strausberg—Hennickendorf—Herzfelde.	4	29/30
- 16.	2. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	4	32/33
- 16.	3. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger . . .	4	33
- 16.	4. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	5	48/49
- 16.	2. G. K.	Berichtigung der Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln 2c.	4	33
- 16.	— —	Königl. Polizei-Direction Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. die Herstellung von Acetylengas und Calciumcarbid .	4	41
- 18.	1. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	5	49/50
- 19.	M.	Siehe 31. R. Pr. unterm 4. Februar 1897.		
- 19.	21. R. Pr.	Viehseuchen	4	30
- 19.	8. Ko.	Martini-Marktpreise des Roggens in den Jahren 1883 bis 1896	6	64
- 19.	11. Ko.	Vereinigung der Kirchengemeinde Hirschfelde mit der Parochie Gielsdorf (Diözese Strausberg).	9	91
- 19.	2. R. B.	Termin zur Ausloosung 3½% Rentenbriefe	5	50
- 19.	1. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	5	50
- 20.	24. R. Pr.	Anstellung eines Beauftragten der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft.	5	48
- 20.	5. E. B.	Eisenbahn-Gruppentarif III (Berlin—Stettin)	5	50
- 20.	6. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.	6	66
- 21.	1. R.	Unterricht im Obstbau für ländliche Volksschullehrer	6	53
- 21.	2. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	6	63
—	—	Königl. Hauptsteueramt f. inl. Gegenstände. — Stempelvertheilerstelle in Berlin.	5	50
Jan. 22.	22. R. Pr.	Stempelsteuerfreiheit von Zeugnissen 2c. in Bezug auf die Befreiung von militärischen Kontrollversammlungen.	5	47

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 22.	23. R. Pr.	Wasserstände im Monat Dezember 1896	5	47
- 22.	P. Pr.	Siehe 3. Ko. unterm 15. Januar 1897.		
- 22.	P. Pr.	Siehe 4. Ko. unterm 15. Januar 1897.		
—	11. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1896	4	31/32
—	—	Geschenke an Kirchen 2c.	4	44
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	4	44/46
Jan. 25.	13. P. Pr.	Statut der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.	6	53/63
- 25.	1. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	6	65
- 26.	2. O. Pr.	Einberufung des 23. Provinzial-Landtages der Provinz Brandenburg.	6	51
- 26.	3. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	6	63
- 28.	25. R. Pr.	Polizei-Verordnung über die Anbringung von Firmenschildern an offenen Geschäftslokalen.	6	51/52
- 28.	—	Amtsgericht Charlottenburg. — Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister.	8	88
- 29.	O. Pr.	Siehe Magistrat Berlin unterm 20. März 1897.		
- 29.	26. R. Pr.	Neue Apotheke in Schöneberg bei Berlin	6	52
- 29.	5. O. P. D.	Anmeldungen von Anschlüssen an Stadtfernsprecheinrichtungen	7	77
	6. O. P. D.		8	86
	9. O. P. D.		9	91
- 29.	15. Ko.	Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der St. Gotthardt-Kirchengemeinde in Brandenburg und den Kirchengemeinden Brielow und Radewege, sowie Errichtung einer Pfarrstelle in Brielow.	10	97
- 30.	27. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Luckenwalde	6	52
- 30.	28. R. Pr.	Desgleichen der Stadt Alt-Ruppin	6	52
- 30.	2. O. B. A.	Bergaichungsgeschäfte im Bergrevier Frankfurt a. O.	6	65
- 31.	29. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Cöpenick	6	52
Febr. 1.	3. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ankündigung von Geheimmitteln gegen thierische Krankheiten.	7	71
- 1.	4. O. Pr.	Desgleichen betr. die Befreiung von der Haltung der Privat-Löschgeräthschaften.	7	71
- 2.	30. R. Pr.	Viehseuchen	6	52/53
- 2.	R.	Siehe 11. Ko. unterm 19. Januar 1897.		
- 3.	38. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Kyritz nach Hoppenrade mit Abzweigung nach Breddin.	7	74/77
- 3.	H. V.	Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 % Staatsanleihe auf 3½ %.	Beilage zum 7. Stück.	
- 3.	6. E. B.	Frachtermäßigung für Torfstreu und Torfmull	7	80
- 4.	31. R. Pr.	Verhütung der Ansteckung mit der Aussatzkrankheit in Schulen	7	71
- 4.	33. R. Pr.	Oeffentliche Ausspielung von Pferden, Wagen 2c. in Zerbst	7	72
- 4.	3. R.	Verwaltung der Forstkasse in Erkner	7	77
- 4.	7. E. B.	Nothstandstarif für Düngemittel	7	80
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 1 und 2 des Reichsgesetzblattes für 1897.	6	51
—	—	Desgleichen von Stück 33 und 34 der Gesetzsammlung für 1897	6	51
Febr. 5.	R.	Siehe 15. Ko. unterm 29. Januar 1897.		
- 5.	3. O. B. A.	Verwaltung des Bergreviers Frankfurt a. O.	7	80
—	6. Ko.	Pfarrstelle zu Groß-Ziethen, Diözese Cölln-Land II.	6	63

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—		7.	Ko.	Pfarrstelle zu Bochow, Diözese Jüterbog	6	63
—		—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	6	68/70
Febr.	6.	5. O.	Pr.	Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen ꝛc. für die Jahre 1887 bis 1896 mit Gültigkeit für 1. April 1897/98.	8	83
-	6.	32. R.	Pr.	Die „Wohnplätze des Deutschen Reichs" v. Brunckow	7	71/72
-	6.	37. R.	Pr.	Landesverweisungen im IV. Vierteljahr 1896	7	74
-	6.	15. P.	Pr.	Polizei-Verordnung, betr. § 48 des Droschken-Polizei-Reglements für Berlin.	8	84
-	6.	16. P.	Pr.	Anderweite Fassung der Genehmigungsurkunden für verschiedene Pferdebahnlinien gemäß § 28 des Kleinbahngesetzes.	8	85
-	6.	4. K.		Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	7	77
-	8.	41. R.	Pr.	Venezolanisches Konsulat in Berlin	9	89
-	8.	—	—	Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin. — Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen der preußischen Theilstrecke der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.	8	87
-	9.	34. R.	Pr.	Viehseuchen	7	72/73
-	9.	35. R.	Pr.	Markt- und Ladenpreise im Monat Januar 1897	7	72/73
-	9.	36. R.	Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5 % Aufschlag im Monat Januar 1897.	7	74
-	9.	2. K.		Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 % Staatsanleihe auf 3½ %.	7	71
-	9.	14. P.	Pr.	Ausstellung von Zeugnissen über die psychiatrische Vorbildung bei der Zulassung zur Physikatsprüfung.	8	84
-	9.	—	—	Amtsgericht Potsdam. — Gerichtstage in Ketzin	8	88
-	9.	10. E.	B.	Umkartirungstarif der Preußischen Staatsbahnen	9	92
-	10.	39. R.	Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	8	84
-	10.	—	—	Königl. Eisenbahn-Betriebsinspection 13 zu Berlin. — Beseitigung der Mastenkrahne an der Brücke der Berlin-Görlitzer Eisenbahn über den Köris-Kanal.	8	87
-	12.	12.	Ko.	Martini-Marktpreis des Roggens in Neu-Ruppin für 1896	9	91
-	12.	16.	Ko.	Aufhebung der St. Johannis-Kirchengemeinde zu Spandau und Einpfarrung ihrer Mitglieder in die St. Nicolai-Kirchengemeinde daselbst.	10	98
-		9.	Ko.	Pfarrstelle zu Wildau, Diözese Dahme	7	77
—		—	—	Königl. Bergrevierbeamte zu Frankfurt a. O. — Verlegung des Bureaus.	7	77
—		—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	7	81/82
Febr.	13.	3. R.	B.	Verloosung 3½ % Rentenbriefe der Provinz Brandenburg	9	92
		6. R.	B.		13	129
		10. R.	B.		23	225
-	13.	9. E.	B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	8	86
-	13.	7. K.	A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	8	86/87
-	15.	8. E.	B.	Ausdehnung des Rohstofftarifs auf Brennstoffe	8	86
-	15.	—	—	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Kündigung 4 % schlesischer Pfandbriefe. Lit. B.	9	92/93
-	15.	—	—	Vorlesungen ꝛc. an der Königl. Thierärztlichen Hochschule zu Hannover im Sommerhalbjahr 1897.	10	102

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 9.	12. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	12	123/124
- 10.	57. R. Pr.	Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten, allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten, Leistungen und Lieferungen	12	114/121
- 10.	59. R. Pr.	Rettung aus Lebensgefahr	12	122
- 10.	1. H. V.	Einlösung der am 1. April 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	12	128
- 12.	56. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	12	111
- 12.	58. R. Pr.	Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Beelitz	12	122
- 12.	23. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die Anzeigepflicht beim Ausbruch von Aussatz (Lepra)	13	128
—	19. Ko.	Diakonat an der St. Pauls-Kirche in Berlin	11	106
—	20. Ko.	Pfarrstelle zu Kuhz, Diözese Prenzlau I	11	106
—	21. Ko.	Oberpfarrstelle zu Pritzwalk	11	106
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich	11	110
März 13.	20. P. Pr.	Anlegung einer neuen Apotheke in Berlin	12	122/123
- 15.	M.	Anweisung, betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel	Extrabeilage zum 14. Stück.	
- 15.	55. R. Pr.	Ortsbenennung „Mönchehof" im Kreise Prenzlau	12	111
- 16.	60. R. Pr.	Viehseuchen	12	122
- 16.	81. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Ausdehnung der Polizei-Verordnung vom 15. Januar 1892 über Meldeverpflichtungen auf den Amtsbezirk Friedrichsfelde	18	167/169
- 16.	22. P. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg	13	127/128
- 16.	13. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	13	129
- 18.	2. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	13	129
- 18.	14. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	14	135
- 19.	15. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	14	135
- 19.	14. E. B.	Eisenbahn-Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	14	135
- 19.	12. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Ruppin	15	148
- 20.	8. M.	Betr. die Theilstrecke Schießplatz Cummersdorf — Jänickendorf der Eisenbahn Cummersdorf — Jüterbog	14	133
- 20.	— —	Magistrat Berlin. — Grundsteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Berlin	14	136/139
- 20.	— —	Derselbe, s. denselben unterm 29. März 1897.		
- 21.	63. R. Pr.	Wasserstände im Monat Februar 1897	14	133
- 22.	6. M.	Prüfung der nicht fiskalischen Dampfschiffskessel und der Dampfkessel in landwirthschaftlichen Betrieben 2c.	14	132
	9. M.		15	141
	10. M.		16	154/155
- 23.	O. Pr.	Siehe Magistrat Berlin unterm 29. März 1897.		
- 24.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Rechts der Chausseegelderhebung auf der Chaussee Spreebrücke bei Wilhelminenhof — Rummelsburg-Cöpenicker Chaussee	17	161
- 24.	— —	Desgleichen siehe 31. P. Pr. unterm 25. April 1897.		
- 24.	64. R. Pr.	Vermessung der Havel von Brandenburg bis Werder	14	134
- 24.	65. R. Pr.	Vermessung des Sakrow-Paretzer Kanals	14	134
- 24.	24. P. Pr.	Anträge auf Erlernung der Hebeammenkunst	14	134
- 24.	14. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur in Oberschöneweide	14	134/135

		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		Errichtung einer Postagentur in der Colonie Carlshorst . . .	14	135
		Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	14	131
		Ausbildung von Lehrschmiedemeistern	14	133
		Umwandlung der 4% Reichsanleihe in eine 3½ prozentige	14	131
		Vermessung der Oberförsterei Glambeck unter Anschluß an die Landesaufnahme.	14	134
- 25.	2. B. A.	Regulativ, betr. den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Ruppin.	15	152
- 25.	25. Ko.	Anschluß der evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg bei Berlin an den Berliner Stadtsynodalverband.	14	135
- 25.	27. Ko.	Aufhebung der Vereinigung der Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Alt-Glienicke mit der Oberpfarrstelle zu Cöpenick.	17	163
- 25.	— —	Oberstrombauverwaltung zu Breslau. — Einziehung der Mastenkrahne an den Eisenbahnbrücken zu Breslau, Dyhernfurth, Steinau, Pommerzig, D. Nettkow und Schwetig.	15	149
- 26.	66. R. Pr.	Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam	14	134
- 26.	16. O. P. D.	Postamt auf dem Rennplatze bei Carlshorst	14	135
- 26.	15. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	14	135/136
- 26.	2. E. Br.	Nachtrag zu den Staatsbahn-Personen- und Gepäcktarifen .	14	136
- 26.	21. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1897	13	127
	22. Ko.	Pfarrstelle zu Seddin, Diözese Putlitz	13	128
—	23. Ko.	3. Predigerstelle an der St. Markuskirche zu Berlin . . .	13	128
—	24. Ko.	Pfarrstelle zu Gollmitz, Diözese Prenzlau I.	13	128
März 27.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihescheine des Nutheschauverbandes von 4 auf 3½%	18	167
- 27.	26. P. Pr.	Genehmigung für die elektrische Straßenbahn von der Straße „am Kupfergraben" zu Berlin bis Westend.	15	143/146
- 27.	4. P. St. D.	Steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.	15	147/148
- 27.	3. E. St.	Nachtrag zum Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif . . .	15	149
- 28.	— —	Der Oberbürgermeister von Berlin. — Obliegenheiten des Gemeindevorstehers gemäß § 78 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.	15	150
- 29.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ostprignitz zum Bau der Kleinbahn Kyritz—Hoppenrade ꝛc.	17	161
- 29.	13. K. A.	Umgemeindungen im Kreise Westhavelland	16	158/159
- 29.	— —	Magistrat zu Berlin. — Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken in Berlin.	14	139/140
- 30.	67. R. Pr.	Viehseuchen	14	134
- 31.	R.	Siehe 27. Ko. unterm 25. März 1897.		
- 31.	16. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	15	146
April 1.	25. P. Pr.	Ernennung eines Vorsitzenden der Prüfungskommission für den Hufbeschlag in Berlin.	15	142/143
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 7 bis 11 des Reichsgesetzblattes für 1897.	14	131
—	— —	Desgleichen von Stück 4 bis 9 der Gesetzsammlung für 1897 .	14	131
April 2.	69. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	15	141/142
- 2.	1 L. D.	Wahl von Mitgliedern der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.	15	148

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts	Seitenzahl des Amts-blatts.
April 3.	68. R. Pr.	Verleihung des Titels Hufbeschlag-Lehrmeister an den Hufbeschlagmeister Oskar Bogdahn in Charlottenburg	15	141
- 3.	70. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Charlottenburg . . .	15	142
- 3.	17. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	16	158
- 3.	23. K.	Liste der 1896/97 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staats- und Reichs-Schuldurkunden	19	181/182
- 5.	— —	Allerhöchstes Privilegium wegen Ausfertigung von Anleihescheinen der Landgemeinde Friedenau, Kreis Teltow.	20	191/192
- 5.	29. P. Pr.	Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.	17	162
- 5.	17. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Brake (Oldenburg) .	16	157
- 5.	16. E. B.	Eröffnung der Ladestelle Heiligensee für den Personen- und Gepäckverkehr.	16	158
- 6.	71. R. Pr.	Viehseuchen . . .	15	142
- 6.	76. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist	16	156
- 6.	11. R.	Vermehrung der Berliner Kreis-Schulinspektionen von 2 auf 4.	16	154
- 6.	2. S.	Verordnung zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse	16	158
- 6.	14. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Westprignitz.	19	185
- 6.	20. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Westprignitz.	22	219
- 7.	73. R. Pr.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher weiblicher Arbeiterinnen in Potsdam.	16	155
- 7.	77. R. Pr.	Berichtigung der Marktpreisnachweisungen für Dezember 1896, Januar und Februar 1897.	16	156
- 7.	27. P. Pr.	und Magistrat Berlin. — Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern.	16	157
- 8.	74. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1897	16	155
- 8.	75. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat März 1897	16	156/157
- 8.	R. S. V.	Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4% Reichsanleihe auf 3½%	Beilage zum 16. Stück.	
- 8.	18. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung . . .	17	163
- 9.	72. R. Pr.	Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842 über die Handhabung der Feuerpolizei für die Stadt Kochen	16	155
- 9.	3. G. K.	Berichtigung der Nachweisung der Martini-Durchschnittsmarktpreise von Getreide 2c. für 1896.	16	158
- 9.	4. G. K.	Desgleichen der 24jährigen Martini-Durchschnittsmarktpreise für 1896.	16	158
- 9.	17. E. B.	Eröffnung des Haltepunkts „Eberswalde" für den Personen-Verkehr.	17	163
—	26. Ko.	Pfarrstelle zu Criewen, Diözese Schwedt a/O. . . .	15	149
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	15	150/152
April 10.	19. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung . . .	17	163
- 10.	4. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	18	175
- 10.	— —	Der Regierungspräsident zu Merseburg. — Die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Kredit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheine betr.	18	176
- 11.	12. R.	Sequestration der Domaine Gramzow . . .	16	153
	13. R.	(desgl.)	17	161
- 12.	80. R. Pr.	Rettung aus Lebensgefahr . . .	17	161

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 12.	9. R.	Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4 % Reichsanleihe auf 3½ %.	16	153
- 12.	30. P. Pr.	und Magistrat Berlin. — Anstellung eines Bezirks-Schornsteinfegermeisters.	17	162/163
- 12.	33. P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	19	180
- 12.	3. H. V.	Inanspruchnahme des Preußischen Staatsschuldbuchs im Jahre 1896/97.	18	174/175
- 12.	—	Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. — Ueberlastung der Sicherheitsventile der Schiffsdampfkessel.	19	183
- 13.	78. R. Pr.	Viehseuchen	16	156/157
- 14.	79. R. Pr.	Konsulat der „Größeren Republik von Central-Amerika (Republica Mayor de Centro America)" in Berlin.	17	161
- 14.	25. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Tallgow (Kreis Osthavelland).	18	173/174
- 14.	7. R. B.	Aufgebot 4 % Rentenbriefe	18	175
- 15.	12. M.	Abänderung der Prüfungsordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885.	20	193
- 15.	18. O. P. D.	Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen	17	163
- 15.	20. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	18	175
- 15.	14. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen (Kr. Angermünde)	18	175/176
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 12 bis 16 des Reichsgesetzblatts für 1897.	16	153
—	—	Desgleichen von Stück 10 bis 12 der Gesetzsammlung für 1897	16	153
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	16	159/160
April 17.	19. O. P. D.	Einrichtung eines Postamts III in Colonie Marienfelde	17	163
- 17.	20. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenhülfsstelle in Werder (Kr. Ruppin)	17	163
- 18.	21. O. P. D.	Unanbringliche Postwerthsendungen	18	171/172
- 18.	22. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	18	172/173
- 19.	2. R. P. A.	Postpacketverkehr mit Nicaragua	19	181
- 21.	82. R. Pr.	Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königl. Preußischen Eisenbahndirectionen 2c.	18	169
- 21.	8. R. B.	Anberaumung eines Termins zur Ausloosung von Rentenbriefen 2c.	18	175
- 21.	18. E. B.	Annahme und Beförderung von Privatdepeschen auf der Station Friedrichsberg bei Berlin.	18	175
- 21.	15. K. A.	Gutsbezirksveränderungen im Kreise Westprignitz	19	185
- 21.	—	Elbstrombauverwaltung zu Magdeburg. — Uebertragung einer Strommeisterstelle in Lenzen.	19	183
- 22.	13. M.	Notirung von Terminpreisen an preußischen Börsen	21	201
- 22.	84. R. Pr.	Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer in Alsleben i. S.	18	169
- 22.	85. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897	18	169/170
- 22.	23. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Elze (Hannover) und Alfeld (Leine).	18	173
- 22.	22. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	19	181
- 23.	83. R. Pr.	Gebührenordnung für die Untersuchung von Händlerschweinen	18	169
- 23.	86. R. Pr.	Ausspielung von Kunstwerken 2c. in München	18	170
- 23.	26. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Grieben (Kreis Ruppin)	18	174
- 23.	21. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	18	175
—	28. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1897	17	162
—	—	Verzeichniß der von der Königl. Preußischen Landesaufnahme herausgegebenen Karten und Pläne.	Beilage zum 17. Stück.	

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	17	165/166
April 24.	87.	R. Pr.	Aufstellung von Fluchtlinienplänen	18	170
- 24.	88.	R. Pr.	Aufrufe zur Einsendung von Beiträgen zu einem Denkmal für den † Wirkl. Geh. Rath Dr. Eduard Pape	18	170
- 24.	93.	R. Pr.	Betr. den Hauptmarktort „Pritzwalk" für den Kreis Ostprignitz	19	179
- 24.	32.	P. Pr.	Anlegung zweier neuen Apotheken in Charlottenburg	19	180
- 24.	24.	O. P. D.	Postanstalt der Großen Berliner Kunstausstellung 1897	18	173
- 24.	27.	O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Jänickendorf (Kreis Jüterbog-Luckenwalde).	18	174
- 24.	28.	O. P. D.	Desgleichen im Dorfe Radensleben (Kreis Ruppin)	18	174
- 24.	3.	L. D.	Zählung der Pferde und Rinder in der Provinz Brandenburg	19	184
- 24.	—	—	Amtsgericht Rathenow. — Genossenschaftsregister	18	176/177
- 25.	31.	P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts behufs Freilegung des Bürgersteiges in der Voßstraße in Berlin.	18	171
- 26.	89.	R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	18	170
- 26.	90.	R. Pr.	Maikäferplage	18	170
- 26.	5.	E. St.	Neuer Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten	19	182
- 27.	91.	R. Pr.	Viehseuchen	18	170/171
- 27.	34.	P. Pr.	Zulassung von Hebammen in Berlin	19	181
- 27.	19.	E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.	19	182
- 27.	3.	E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	19	185
- 29.	94.	R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung im Kreise Teltow	19	179
- 29.	96.	R. Pr.	Statut des Halle'schen Vereins zur Windmühlen-Versicherung	19	180
—	—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 17 bis 19 des Reichsgesetzblatts für 1897.	18	167
—	—	—	Desgleichen von Stück 13 und 14 der Gesetzsammlung für 1897	18	167
April 30.	39.	P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeigen über die Stellvertretung der Gast- und Schankwirthe in Berlin.	23	224
- 30.	2.	L. D.	Provinzialabgaben für 1896/97	19	183
—	6.	E. St.	Eröffnung der Haltestelle Stöven für den Güter- und Viehverkehr	19	183
—	—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	18	177/178
Mai 1.	95.	R. Pr.	Erledigung des Kreisphysikats im Kreise Templin	19	179
- 1.	20.	E. B.	Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhofe in Berlin.	19	182
- 1.	16.	K. A.	Chausseegelderhebung auf der Chaussee Alt-Ruppin—Kunsterspring bei Gentzrode.	20	198/199
- 3.	92.	R. Pr.	Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	19	179
- 3.	24.	K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	20	198
- 3.	19.	K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen im Kreise Niederbarnim.	22	217/219
- 4.	97.	R. Pr.	Viehseuchen	19	180
- 4.	35.	P. Pr.	Genehmigung für eine Pferdeeisenbahn in Berlin und Charlottenburg von der Kurfürstenstraße bis zur Joachimsthalerstraße und zum Savigny-Platz.	20	196/197
- 4.	4.	L. D.	Statut des Brandenburgschen Provinzialverbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzial-Ordnung.	20	198
- 5.	102.	R. Pr.	Wasserstände im Monat März 1897	20	195
- 5.	115.	R. Pr.	Desgleichen im Monat April 1897	22	213

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 6.	101.	R. Pr.	Landesverweisungen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1897.	20	194
- 6.	105.	R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	20	196
- 7.	100.	R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	20	124
- 7.	103.	R. Pr.	Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern	20	195
- 7.	108.	R. Pr.	Warnung vor dem Ankauf von Grundmanns Wund-Creme Vulneral.	21	201
- 7.	4.	H. V.	Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4 % Staatsanleihe.	21	205
- 7.	5.	P. St. D.	Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz	21	206
—	28.	Ko.	Erste Predigerstelle an der französischen Klosterkirche in Berlin	19	181
—	—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	19	186/190
Mai 10.	98.	R. Pr.	Ertheilung von Prüfungszeugnissen durch die Schmiede-Innung in Neu-Ruppin.	20	193
- 10.	104.	R. Pr.	Zahl der zulässigen Dampferanhänge auf dem Havelarme südlich der Pfaueninsel bei Potsdam.	20	195
- 10.	106.	R. Pr.	Bestellung eines Fischerei-Aufsehers	21	201
- 10.	109.	R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat April 1897.	21	201
- 10.	36.	P. Pr.	Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen außerhalb der Apotheken.	21	202/203
- 10.	21.	O. P. D.	Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle bei dem Postamt in Niederschönhausen.	20	198
- 10.	22.	O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei dem Postamt No. 94 in Berlin.	21	205
- 10.	8.	E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	20	198
- 11.	99.	R. Pr.	Viehseuchen	20	193
- 11.	107.	R. Pr.	Bestellung eines Fischerei-Aufsehers	21	201
- 11.	25.	K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	21	205
- 11.	26.	K.	Desgleichen	21	205/206
- 11.	27.	K.	Desgleichen	21	206
- 13.	37.	P. Pr.	Neuvergebung der Conzession für eine Apotheke in Berlin	21	204
- 13.	23.	O. P. D.	Verlegung der Dienststellen des den Vermittelungsstellen I und V vorgesetzten Kaiserlichen Hauptfernsprechamts.	21	205
- 13.	3.	S.	Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	21	205
- 13.	17.	K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Westprignitz.	21	206
- 14.	24.	O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenhülfstelle in Bützer (Kreis Jerichow II).	21	205
- 14.	28.	K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	21	206
—	29.	Ko.	Zweite Pfarrstelle an der deutsch-reformirten Gemeinde zu Brandenburg a. H.	20	198
—	—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	20	200
Mai 15.	111.	R. Pr.	Vicekonsulat der Republik Guatemala in Berlin	21	202
- 15.	9.	R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	22	215/216
	14.	R. B.		26	247/249
	19.	R. B.		39	385/387
- 17.	29.	K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	22	214/215

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 17.	— —	Oberstrombauverwaltung zu Breslau. — Handhabung der Strompolizei auf der Oderstromstrecke von Ratzdorf bis unterhalb Göritz und auf der Lausitzer Neiße.	23	226
- 18.	110. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat April 1897.	21	202/203
- 18.	26. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Groß-Mutz (Kreis Ruppin).	22	214
- 18.	18. K. A.	Der Landrath zu Neu-Ruppin. — Polizeiverordnung, betr. das Befahren der öffentlichen Wege mit aneinandergekoppelten Fuhrwerken.	22	216
- 19.	25. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	22	213
- 19.	29. O. P. D.	Desgleichen	22	214
- 20.	27. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Warnitz (Kreis Angermünde).	22	214
- 21.	17. M.	Prüfung für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten	25	235
- 21.	112. R. Pr.	Umwandlung des Gutsbezirks Groß-Breese (Kreis Westprignitz) in eine Landgemeinde „Mittel Breese."	22	212
- 21.	113. R. Pr.	Tarif für die Fähre bei Werder a. H. über die Havel	22	212
- 21.	28. O. P. D.	Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder).	22	214
- 21.	11. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe 2c.	23	225
—	38. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1897.	21	204/205
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	21	208/210
Mai 24.	10. O. Pr.	Ernennung eines stellvertretenden Staatskommissars für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten Berlin und der Provinz Brandenburg.	23	223
- 24.	116. R. Pr.	Genehmigung für die Verlängerung des Anschlußgeleises der Actiengesellschaft Berliner Holzcomptoir zur Eisenbahnstrecke Angermünde—Freienwalde a. O.	23	223
- 24.	22. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	23	226
- 25.	114. R. Pr.	Viehseuchen	22	212
- 25.	118. R. Pr.	Verloosung von Büchern durch den Christlichen Zeitschriftenverein zu Berlin.	23	223
- 25.	15. R.	Mittheilungen aus der Verwaltung der directen Steuern im preußischen Staate.	23	224
- 25.	30. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Westerland	23	224
- 25.	5. R. S. V.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der $3\frac{1}{2}$% Reichsanleihe von 1887.	23	224/225
- 25.	12. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen und fälliger Rentenbriefe.	23	225
- 25.	21. E. B.	Beförderung von Wollsendungen nach dem Berliner Wollmarkte.	23	226
- 26.	119. R. Pr.	Vorbild für den preußischen heraldischen Adler auf den Fahnen der Kriegervereine.	23	223
- 26.	— —	Der Regierungspräsident zu Bromberg. — Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Kolmar i. P.	23	226
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 20 bis 22 des Reichsgesetzblatts für 1897.	22	211
—	— —	Desgl. von Stück 15 bis 17 der Gesetzsammlung für 1897.	22	211
Mai 28.	15. M.	Polizeiverordnung, betr. die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen 2c. auf der Elbe.	24	227
- 28.	4. S.	Aufnahme-Prüfung am Schullehrer-Seminar in Oranienburg	24	231
- 28.	5. S.	Zweite Lehrerprüfung ebendaselbst —	24	232

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 28.	6. S.	Entlassungsprüfung am Schullehrer-Seminar in Oranienburg .	24	232
- 28.	13. R. B.	Ausreichung von Empfangsquittungen über abgelöste Renten .	25	239
—	30. Ko.	Pfarrstelle zu Raben, Diözese Belzig	22	214
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	22	220/221
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich	22	221/222
Mai 29.	117. R. Pr.	Verloosung von Pferden, Wagen 2c. durch den Verband der Pferdezüchter in den Holsteinischen Marken	23	223
- 31.	— —	Allerhöchste Verordnung, s. 43. P. Pr. und R. Pr. vom 23. Juni 1897.		
- 31.	— —	Allerhöchster Erlaß, s. 51. P. Pr. unterm 25. Juli 1897.		
- 31.	121. R. Pr.	Anweisung für die Ermittelung des Nettogewichts bei der Abnahme von Portland-Cement	24	228
- 31.	30. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	24	232
- 31.	31. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	24	232
- 31.	32. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	24	232
Juni 1.	120. R. Pr.	Viehseuchen	23	224
- 1.	32. O. P. D.	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Staaken.	24	231
- 2.	122. R. Pr.	Wohlfeile auszugsweise Bearbeitung der militärischen Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen Majestät von Major z. D. Scheibert	24	228
- 2.	31. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Rawitsch	24	231
- 3.	127. R. Pr.	Genehmigung für die Jüterbog'er Straßenbahn	24	230
- 3.	40. P. Pr.	Plan zur Enteignung von Grundstücken zum Bau einer elektrischen Hochbahn in Berlin	24	231
- 4.	123. R. Pr.	Annahme der Städteordnung durch die Gemeinde Schöneberg bei Berlin	24	228
- 4.	126. R. Pr. u. P. Pr.	Untersuchung der Dampfkessel	24	229/230
- 4.	6. H. V.	Betr. die am 1. Juli 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden	25	238/239
- 5.	124. R. Pr.	Oeffentliche Ausspielung von goldenen, silbernen 2c. Gegenständen zum Bau einer Festhalle für die schlesischen Musikfeste in Görlitz.	24	228
- 5.	128. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist	24	230
- 5.	7. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	25	238
- 5.	8. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	25	238
- 5.	9. E. St.	Nachtrag zum Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten .	24	232/233
- 7.	3. R. P. A.	Postanweisungen nach überseeischen Ländern	25	236
- 8.	125. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Mai 1897	24	229
- 8.	129. R. Pr.	Viehseuchen	24	230/231
- 8.	33. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Bückeburg und Trachenberg (Schlesien)	25	236/237
- 8.	35. O. P. D.	Zweigpostanstalt zu Werder (Havel)	25	237/238
- 8.	— —	Der Regierungspräsident zu Hannover. — Verloosung der vormals Hannoverschen 4% Staatsschuldscheine Lit. S. . . .	26	249/250
- 9.	— —	Der Reichskanzler. — Telegraphenordnung für das Deutsche Reich.	Extrabeilage zum 36. Stück.	
- 10.	16. R.	Verwaltung der Kassengeschäfte für die neue Oberförsterei Zechlinerhütte	25	236

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
Juni 10.	34. O. P. D.	Beförderung von Eilpacketen	25	237
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 23 und 24 des Reichsgesetzblatts für 1897.	24	227
—	— —	Desgl. von Stück 18 der Gesetzsammlung für 1897.	24	227
Juni 11.	18. M.	Verwendung von Tabaksurrogaten	28	259
- 11.	133. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Mai 1897	25	236/237
- 11.	134. R. Pr.	Konsulat der Republica Mayor de Centro America in Berlin	25	236
- 11.	36. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes bei den Postagenturen in Bötzow, Marwitz und Schwante.	25	238
—	31. K.	Pfarrstelle zu Krahne, Diözese Neustadt Brandenburg	24	231
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	24	234
Juni 12.	19. M.	(siehe auch 45. P. Pr. unterm 30. Juni 1897). Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin.	30	277
- 12.	130. R. Pr.	Aufrufe zur Einsendung von Beiträgen zur Errichtung eines Denkmals für Theodor Storm in Husum.	25	235
- 12.	33. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	25	239
- 13.	137. R. Pr.	Maler-Innung zu Perleberg	26	241
- 14.	- M.	Siehe Nr. 75. P. Pr. unterm 22. October 1897.		
- 14.	131. R. Pr.	Aufhebung der Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche in den Kreisen Angermünde und Ruppin.	25	235
- 14.	9. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	26	245/246
- 14.	10. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	26	246
- 14.	11. S.	Prüfung für Handarbeitslehrerinnen in Berlin	26	246
- 14.	34. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	26	246/247
- 15.	132. R. Pr.	Viehseuchen	25	235
- 15.	135. R. Pr.	Anzeigen über den Wechsel des Eigenthums an Binnenschiffen	26	241
- 15.	41. P. Pr.	Ernennung der Vorsitzenden der Schornsteinfegerprüfungskommission in Berlin.	26	244
- 15.	38. O. P. D.	Anschluß an die Stadtfernsprecheinrichtungen	26	245
- 15.	5. L. D.	Wahl von Mitgliedern des Directorialraths der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg.	26	249
- 16.	M.	Siehe 47. P. Pr. unterm 3. Juli 1897.		
- 16.	140. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897	26	244
- 16.	35. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	26	247
- 17.	4. R. P. A.	Anschluß des britischen Schutzgebiets Sarawak (West-Borneo) an den Weltpostverein.	26	245
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 25 des Reichsgesetzblatts für 1897.	25	235
—	— —	Desgleichen von Stück 19 bis 21 der Gesetzsammlung für 1897.	25	235
Juni 18.	136. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung geschenkter Gegenstände seitens der Brandenburgischen Kinderheilstätte.	26	241
- 18.	139. R. Pr.	Preußisch-russische Grenzbehörden und Uebernahmeorte, die bei der Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 in Betracht kommen.	26	242/244
- 18.	36. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	27	256
- 18.	— —	Der Regierungspräsident zu Bromberg. — Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Znin.	26	249
- 18.	— —	Königl. Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — 50. Verloosung von 4% Schlesischen Pfandbriefen lit. B.	27	257
- 18.	21. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Prenzlau	27	257
—	10. E. St.	Eröffnung der Haltestelle Guten-Germendorf für den Güterverkehr.	25	239

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Stücks des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich	25	240
Juni 19.	141. R. Pr.	Bestellung eines Fischerei-Aufsehers	27	253
- 19.	5. K. P. A.	Telegraphenverkehr mit Rumänien	27	255
- 19.	37. O. P. D.	Einrichtung des Telegraphenbetriebes beim Postamt 108 zu Berlin	26	245
- 21.	17. R.	Errichtung neuer Katasterämter für den Kreis Teltow	26	244
- 21.	R.	Vertheilungsplan über die Beiträge, welche von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen ꝛc. an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für 1897/98 zu zahlen sind	Beilage zum 26. Stück	
- 21.	4. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	27	253
- 21.	44. P. Pr.	Abänderung des § 2 des Gesellschaftsstatuts des Bayerischen Lloyd, Transport-Versicherungsgesellschaft in München	27	255
- 22.	11. O. Pr.	Wahl eines Hülfspredigers der Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Berlin	27	253
- 22.	138. R. Pr.	Viehseuchen	26	241
- 23.	43. P. Pr. u. R. Pr.	Verordnung, betr. Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäscheconfection, vom 31. Mai 1897	27	253/255
- 23.	39. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Ronneburg	27	255
- 23.	12. S.	Entlassungsprüfung im Schullehrer-Seminar zu Kyritz	27	255/256
- 24.	13. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	27	256
- 24.	14. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	27	256
- 24.	15. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Kyritz	27	256
- 24.	37. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	27	256
- 25.	52. P. Pr.	Genehmigung für eine die südlichen Vororte von Berlin verbindende elektrische Straßenbahn	32	307/313
- 25.	40. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Bergen (Rügen), Putbus, Saßnitz, Gardelegen	27	255
- 25.	—	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin im Winterhalbjahr 1897/98	31	299/300
	42. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1897	26	244/245
	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich	26	251/252
Juni 26.	41. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphen-Betriebsstelle in Bergholz	27	255
- 26.	38. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	28	264
- 27.	4. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	27	256/257
- 28.	44. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Schkeuditz	28	263
- 28.	—	Königl. Polizei-Direction zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung über die Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau	33	324/327
- 29.	142. R. Pr.	Viehseuchen	27	253
- 29.	46. O. P. D.	Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Eichwalde (Kreis Teltow)	28	263
- 29.	16. S.	Prüfung für Sprachlehrerinnen in Berlin	28	263/264
- 30.	45. P. Pr.	Turnlehrerinnen-Prüfung in Berlin	28	261
Juli 1.	143. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Krebsfanges	28	259/260
- 1.	3. B. A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	27	253
- 1.	45. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Nordenham	28	263
- 1.	33. Ko.	Parochialverhältniß der in Berlin neu anziehenden Evangelischen	29	271

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 1.	5. L. D.	Normativ-Bestimmungen für den Neubau von Provinzialstraßen und von solchen Straßen, für welche Neubau-Prämien bewilligt werden.	29	273/275
1.	22. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Angermünde	29	271
- 2.	42. O. P. D.	Unanbringliche Postwerthsendungen	28	261/262
2.	—	Verwaltungsübersicht der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das Jahr 1896.	29	272/273
2.	—	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1897.	30	286
	32. Ko.	Erledigung einer Diaconatsstelle in Charlottenburg	27	255
	—	Berichtigung des Ruhegehaltskassen-Vertheilungsplanes für 1897/98	27	258
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	27	258
Juli 3.	144. R. Pr.	Wasserstände im Monat Mai 1897	28	260
- 3.	147. R. Pr.	Ernennung eines Fischerei-Aufsehers	29	265
3.	47. P. Pr.	Memorandum und Statuten der Aktiengesellschaft „The Central Agency Limited" in Glasgow in Schottland	30	279/284
- 3.	6. R. P. A.	Postpackete im Verkehr mit Peru	29	270
3.	7. R. P. A.	Postanweisungen im Verkehr mit Peru	29	270
- 3.	43. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	28	262/263
5.	145. R. Pr. u. P. Pr.	Betreffend das Diphtherie-Heilserum	28	260/261
5.	146. R. Pr.	Viehseuchen	28	261
- 5.	151. R. Pr.	Zeitige Außerbetriebsetzung des Mastenkrahns an der Dziembower Eisenbahnbrücke über die Netze.	29	266
- 6.	18. R.	Ablösung der Tilgungsrenten für Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen.	29	270
- 7.	—	Allerhöchster Erlaß, siehe 67 P. Pr. unterm 26. September 1897.		
7.	149. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Juni 1897.	29	265
- 7.	39. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	29	271
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 22 bis 25 der Gesetzsammlung für 1897.	28	259
Juli 9.	154. R. Pr. u. P. Pr.	Hauskollekte zum Besten des St. Josefsheims in Berlin	29	270
9.	47. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Königslutter und Hettstedt	29	271
9.	48. O. P. D.	Eröffnung einer Telegraphenhülfstelle in Zerchel (Kreis Jerichow)	29	271
- 9.	24. K. A.	Gemeindebezirksveränderungen im Kreise Teltow in Folge Geradelegung des Schmefließes an der Kreisgrenze.	31	294/297
9.	—	Der Regierungspräsident zu Bromberg. — Erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Witkowo.	30	285
9.	—	Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg. — Polizei-Verordnung über die Verpflichtung zur Anmeldung der Gast- und Schankwirthsstellvertreter.	30	286
Juli 10.	M.	Siehe Magistrat zu Berlin unterm 24. November 1897.		
- 10.	150. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Juni 1897.	29	266/267
10.	153. R. Pr.	Feststellung der Schonreviere der Havel von Brandenburg bis Spandau.	29	270
10.	19. R.	Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Alt-Ruppin	30	278
10.	40. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	30	285
- 10.	15. R. B.	Anberaumung eines Termins zur Auslosung 3½% Rentenbriefe	30	285

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 12.	148. R. Pr. u. P. Pr.	Neues Tuberkulin Koch	29	265
- 12.	49. P. Pr.	Ernennung eines Bezirksphysikus	30	284
- 13.	22. M.	Conzession für die Süddeutsche Feuer-Versicherungsbank in München zum Geschäftsbetriebe in Preußen.	31	291/292
- 13.	23. M.	Bestellung von Herzoglich-Anhaltischen Forstbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.	36	355
- 13.	152. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung einer Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade.	29	266/270
- 13.	155. R. Pr.	Viehseuchen	29	270
- 13.	156. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	30	277
- 13.	41. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	30	285
- 13.	23. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.	30	285
- 14.	42. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	30	285
- 15.	157. R. Pr.	Ausspielung von Gegenständen der internationalen Kunstausstellung in Dresden.	30	277
- 15.	158. R. Pr.	Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.	30	277/278
- 15.	46. P. Pr.	und Magistrat zu Berlin. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	30	278
- 15.	5. L. D.	Geschäftsübersicht der Brandenburgschen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für 1896/97.	31	297/298
- 15.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg 2c. für das I. Halbjahr 1897.	30	287
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 26 und 27 des Reichsgesetzblatts für 1897.	29	265
Juli 16.	21. M.	Anweisung zur Ausführung der Verordnung über die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäsche-Confection vom 31. Mai 1897.	31	290/291
- 16.	159. R. Pr.	Errichtung eines Aichungsamts in Kyritz	30	278
- 16.	162. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Ausstellungsgegenständen der Ausstellung von Zier- und Singvögeln des Vereins „Aegintha".	30	278
- 16.	8. R. P. A.	Postanweisungs- und Postauftragsdienst im Verkehr mit Portugal.	31	292
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	29	276
Juli 17.	M.	Siehe 186 R. Pr. unterm 12. August 1897.		
- 17.	160. R. Pr.	Vize- und Deputy-Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika.	30	278
- 17.	49. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Mühlheim (Ruhr), Ruhrort, Oberhausen (Rheinland), Borbeck, Werden (Ruhr), Steele, Gelsenkirchen, Herne und Witten.	30	285
- 17.	25. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Beeskow-Storkow.	32	314
- 18.	26. M.	Erhebung von Schiffahrtsabgaben für das Befahren der oberen Oder von Cosel bis unterhalb Breslau.	37	361/362
- 19.	24. E. B.	Aufnahme von Torfstreu und Torfmull in den Rohstofftarif .	31	293
- 20.	161. R. Pr.	Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1897/98.	30	278

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 20.	163. R. Pr.	Viehseuchen	30	278
- 20.	50. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger . .	31	292/293
- 20.	11. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	31	293
- 21.	52. O. P. D.	Umwandlung der Postagentur in Baumschulenweg in ein Postamt III.	31	293
- 21.	23. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Osthavelland	31	293
- 23.	165. R. Pr.	Sperrung der Havel zwischen Pichelsdorf und Pichelswerder	31	292
- 23.	167. R. Pr.	Ernennung eines stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung in Rathenow.	32	303
- 23.	20. R.	Verwaltung der Forsthilfskasse für die Oberförsterei Cummersdorf zu Sperenberg.	31	292
—	48. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1897	30	284
—	34. Ko.	3. Pfarrstelle an der evangelischen Parochialkirche in Berlin	30	285
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	30	288
Juli 24.	164. R. Pr.	Die Staatsbeamten sind nicht mehr verpflichtet, die Genehmigung zur Eheschließung nachzusuchen.	31	292
- 24.	51. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Lauenburg (Pommern)	31	293
- 25.	51. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Preußischen Pfandbriefbank	32	304/307
- 26.	50. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zum Bau und Betriebe einer elektrischen Hochbahn in Berlin.	32	304
- 26.	53. O. P. D.	Verlegung des Postamts No. 78 in Berlin	32	313
- 26.	25. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	32	313
- 26.	26. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim.	32	314
- 27.	166. R. Pr.	Viehseuchen	31	292
- 27.	168. R. Pr. u. P. Pr.	Verloosung von Werthgegenständen durch den Verein „Wiesbadener Damenheim Auguste Viktoria-Stift."	32	303
- 27.	5. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam	31	292
- 29.	9. R. P. A.	Haupt-Sachregister zum Reichsgesetzblatt	33	322
- 29.	54. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Apolda	32	313
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 28 bis 31 des Reichsgesetzblatts für 1897.	31	289
—	—	Desgleichen von Stück 27 bis 29 der Gesetzsammlung für 1897	31	289
Juli 30.	169. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderungen im Kreise Templin . . .	32	303
- 30.	171. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	32	303
- 30.	174. R. Pr.	Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	33	318
- 30.	55. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Seidenberg (Oberlausitz)	32	313
- 30.	6. P. St. D.	Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Friedrichstraße zu Berlin	32	313
—	20. M.	Kontingentirung der Branntwein-Brennereien für die Kontingentsperiode 1898/1903.	31	289/290
—	35. Ko.	Pfarrstelle zu Lögow, Diözese Wusterhausen a. D. . . .	31	293
—	36. Ko.	Pfarrstelle zu Jeserig, Diözese Neustadt-Brandenburg . .	31	293
—	—	Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.	31	300/301
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	31	301/302
Juli 31.	—	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.	34	331/332
- 31.	172. R. Pr.	Anderweite Längenabmessung der Floßplötzen für den Friedrich-Wilhelms-Kanal und den Oder-Spree-Kanal.	32	303

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 31.	170. R. Pr.	Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im 1. Wahlkreise (Westprignitz).	32	303
- 31.	— —	Der Oberpräsident der Provinz Schlesien zu Breslau. — Sperrung der Schleuse im Mühlengraben bei Oppeln.	33	328
Aug. 3.	13. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Schutz der Deiche, Uferdeckungen, Kanäle, Gräben ꝛc. im Gebiete der Criewener und Schwedter Wassergenossenschaft.	33	317/318
- 3.	173. R. Pr.	Viehseuchen	32	303/304
- 3.	177. R. Pr.	Wasserstände im Monat Juni 1897	33	319
- 3.	56. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Apenrade	33	322
- 3.	43. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	33	322/323
- 3.	44. K.	Desgleichen	33	323
- 3.	45. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	33	323
- 4.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die dauernde Beschränkung des Grundstücks Steglitz Band 23 Blatt 734 wegen Herstellung von Entwässerungsanlagen.	38	375
- 4.	53. P. Pr.	Straßen- und Platz-Benennung in Berlin	33	322
- 4.	5. E. Br.	Güterverkehr im Herbst . .	33	324
- 5.	24. M.	Verwendung von Huflattichblättern bei Herstellung von Tabakfabrikaten.	36	355
- 5.	46. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	33	323
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 32 des Reichsgesetzblatts für 1897	32	303
Aug. 6.	47. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	33	323
- 6.	48. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	33	323
- 6.	27. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderung im Kreise Prenzlau.	33	324
—	37. Ko.	Pfarrstelle zu Buchholz, Diöcese Pritzwalk . .	32	315
—	38. Ko.	Oberpfarrstelle zu Wittenberge	32	315
—	39. Ko.	Pfarrstelle zu Caputh, Diöcese Potsdam I.	32	315
—	— —	Geschenke an Kirchen ꝛc. .	32	315/316
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	32	316
Aug. 7.	12. O. Pr.	Jagd auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin . .	33	317
- 7.	180. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Hochspannungsanlage des Elektricitätswerks Oberspree.	33	320/321
- 7.	57. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Gleiwitz, Kattowitz und Myslowitz.	33	322
- 7.	28. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Teltow	35	354
- 9.	182. R. Pr.	Ortsbenennung „Alwinenhof“ im Kreise Prenzlau . .	34	332
- 10.	175. R. Pr.	Britisches Vicekonsulat in Berlin . . .	33	318
- 10.	176. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	33	318
- 10.	178. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1897.	33	319
- 10.	179. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Juli 1897	33	320/321
- 10.	181. R. Pr.	Viehseuchen	33	322
- 11.	183. R. Pr.	Verleihung des Titels „Hufbeschlaglehrmeister“ .	34	332
- 11.	58. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Belgard (Persante) .	34	348
- 11.	59. O. P. D.	Desgleichen mit Beuthen (Oberschlesien), Königshütte (Oberschlesien), Tarnowitz und Zabrze.	34	348
- 12.	M.	Runderlaß, betr. die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks.	Extrabeilage zum 35. Stück.	

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 12.	183. R. Pr.	Notirung der Markt- und Ladenpreise	34	334
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 33 bis 35 des Reichsgesetzblatts für 1897	33	317
—	— —	Desgleichen von Stück 30 und 31 der Gesetzsammlung für 1897.	33	317
Aug. 13.	184. R. Pr.	Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin.	34	332
- 13.	21. R.	Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten	34	334
- 13.	60. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Langensalza	34	348
—	— —	Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule in Hannover im Winterhalbjahr 1897/98.	33	328/329
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich	33	329/330
Aug. 15.	25. M.	Ausführung des Reichsgesetzes, betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.	37	361
- 15.	54. P. Pr.	Bau-Polizei-Ordnung für Berlin	34	335/348
- 16.	58. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Stadthagen	35	353
- 16.	20. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig.	36	359
- 17.	186. R. Pr.	Anwendung von Schutzmaßregeln mit Belehrung über die Geflügelcholera	34	333/334
- 17.	187. R. Pr.	Viehseuchen	34	334
- 17.	20. E. B.	Annahme von „Erzen, auch aufbereitete u. s. w., wie im Specialtarif III genannt“ in den Rohstofftarif.	35	354
- 17.	— —	Königl. Polizei-Direction zu Charlottenburg — Gebühren für das Nachschlagen der Register beim Einwohner-Meldeamt.	35	354
- 18.	M.	Siehe 22. R. unterm 27. August 1897.		
- 18.	191. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.	35	351
- 18.	6. B. A.	Vorarbeiten für eine Nebeneisenbahn Blankenburg oder Reinickendorf — Groß-Schönebeck mit Abzweigung nach Liebenwalde.	35	353
- 18.	61. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	35	353
- 19.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Herabsetzung des Zinsfußes der Anleihe der Gemeinde Steglitz von 4 auf $3^{1}/_{2}$%	38	375
- 19.	— —	Desgleichen, betr. Chausseegelderhebung auf der Chaussee Neustadt a. D. bis zur Grenze des Kreises Ostprignitz in der Richtung auf Neuendorf.	39	381
- 19.	188. R. Pr.	Wasserstände im Monat Juli 1897	35	349
- 19.	192. R. Pr. u. P. Pr.	Ausspielungen von Pferden, Wagen ꝛc. in Baden	35	351/352
- 19.	56. P. Pr. und Magistrat Berlin.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.	35	352
- 19.	12. E. St.	Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände	36	358
- 20.	57. P. Pr.	Straßen- und Platzbenennung in Berlin	36	357
- 20.	40. K.	Berichtigung eines Aufgebots	35	353
- 20.	42. Ko.	Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde zu Berlin.	38	378
- 20.	43. Ko.	Desgleichen in der evangelischen Christus-Kirchengemeinde zu Berlin.	38	378
—	13. Ko.	Pfarrstelle zu Groß-Leppin, Diözese Havelberg-Wilsnack	34	348
—	14. Ko.	Diakonat zu Gransee und Pfarramt zu Schönermark, Diözese Lindow-Gransee.	34	348
Aug. 21.	189. R. Pr.	Hebammen-Lehrkurse 1897/98	35	349
- 21.	7. B. A.	Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn Templin-Strasburg i. U.	36	357
- 21.	41. Ko.	Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Johannisthal, Kreis Teltow.	37	372

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amts-blatts.
Aug. 21.	6. L. D.	Kosten der Beerdigung von Geisteskranken seitens der Land-irren- und Irrenpflegeanstalten.	36	359
- 22.	59. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Neumünster, Eckernförde, Flensburg, Schleswig und Rendsburg.	35	353
- 23.	193. R. Pr.	Sperrung der Havel bei Caputh und Ketzin und der Wublitz bei Grube.	35	352
- 23.	60. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	35	353
- 23.	62. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Strausberg	36	358
- 23.	44. Ko.	Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der evangelischen Heilands-Kirchengemeinde zu Berlin.	38	378
- 23.	45. Ko.	Desgleichen einer 2. Pfarrstelle in der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde zu Berlin.	38	378
- 24.	190. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Abänderung der Bau-Polizei-Ordnung vom 5. Dezember 1892.	35	350/351
- 24.	30. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	36	358
- 24.	16. R. B.	Verloosung 3½% Rentenbriefe der Provinz Brandenburg . .	36	358
- 24.	27. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.	36	358
- 25.	195. R. Pr.	Rückzahlung der Cautionen von Auswanderungsunternehmern	36	356
- 25.	23. R.	Verwaltung der Forstkasse zu Erkner	36	357
- 25.	28. E. B.	Herabsetzung der Ent- und Beladefristen am Notte-Canal in Königswusterhausen.	36	358
- 26.	R.	Siehe 41. Ko. unterm 21. August 1897.		
- 27.	194. R. Pr.	Vereinigung der Landgemeinden Langendamm, Wulschen und Alt-Markgrafpieske zu einer Landgemeinde „Alt-Markgrafpieske" im Kreise Beeskow-Storkow.	36	355
- 27.	22. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. .	36	358
- 27.	38. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Jüterbog-Luckenwalde.	36	359
- 28.	56. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juli 1897.	35	352
—	40. Ko.	Pfarrstelle zu Quitzöbel, Diözese Havelberg-Wilsnack . . .	35	354
Aug. 28.	—	Allerhöchster Erlaß, siehe 65. P. Pr. unterm 23. September 1897.		
- 28.	207. R. Pr.	Standesbezirksveränderung im Kreise Prenzlau	37	368
- 28.	P. Pr.	Siehe 42. Ko. unterm 20. August 1897.		
- 28.	P. Pr.	Siehe 43. Ko. unterm 20. August 1897.		
- 28.	6. E. Br.	Frachtfreie Beförderung von Kleidern und Lebensmitteln für die vom Hochwasser rc. Geschädigten.	37	369
- 30.	P. Pr.	Siehe 44. Ko. unterm 28. August 1897.		
- 30.	P. Pr.	Siehe 45. Ko. unterm 23. August 1897.		
- 31.	198. R. Pr.	Viehseuchen	36	356
- 31.	8. B. A.	Aufhöhung von Flächen in den Götelwiesen bei Spandau zum Behufe der Führung eines Nothauslasses der städtischen Canalisation von Spandau.	36	357
	9. B. A.		37	368/369
- 31.	59. P. Pr.	Berichtigung der Baupolizei-Ordnung von Berlin vom 15. August 1897.	37	369
- 31.	17. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine von Rentenbriefen.	37	369
- 31.	7. L. D.	Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für 1897/98.	37	370/372
Sept. 1.	27. M.	Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten	38	375/376
- 1.	M.	Siehe 214. R. Pr. unterm 13. September 1897.		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 1.	197. R. Pr.	Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdam'schen großen Militär-Waisenhauses.	37	363
- 1.	198. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	37	363
- 1.	58. P. Pr.	Enteignung eines Grundstücks behufs Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin.	37	369
- 2.	206. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung der Stadt Lenzen	37	368
- 2.	63. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Neustadt und Sebnitz (Sachsen).	37	369
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 36 und 37 des Reichsgesetzblatts für 1897.	36	355
—	— —	Desgleichen von Stück 32 bis 35 der Gesetzsammlung für 1897.	36	355
Sept. 3.	205. R. Pr.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß des Regierungsbezirks Potsdam.	37	368
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	36	360
Sept. 4.	48. Ko.	Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit in Berlin.	39	383/384
- 4.	8. H. V.	22. Verloosung 3½% Staatsschuldscheine von 1842	39	384
- 5.	7. E. Br.	Frachtermäßigung für Baumaterialien für die Herstellung der durch das Hochwasser beschädigten Gebäude.	38	379
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. das revidirte Statut der Rother-Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Officieren.	47	443/445
- 6.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Enteignung von Grundstücken behufs Verbreiterung der Götelstraße in Spandau.	40	389
- 6.	204. R. Pr.	Betr. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und das Verbot des Krebsfanges.	37	367/368
- 6.	7. H. V.	Einlösung der am 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden.	38	378/379
- 7.	199. R. Pr.	Monatsdurchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat August 1897.	37	363
- 7.	200. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat August 1897.	37	364/365
- 7.	201. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung der Geflügelcholera. — Belehrung über die Geflügelcholera.	37	364/367
- 7.	202. R. Pr.	Erster Ausbruch der Geflügelcholera	37	367
- 7.	203. R. Pr.	Viehseuchen	37	367
- 8.	208. R. Pr.	Nachweisung der im Regierungsbezirk Potsdam vorgekommenen Landesverweisungen im II. Vierteljahr 1897.	38	376
- 8.	18. R. B.	Aufgebot von Rentenbriefen	39	384/385
- 8.	29. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdünger-Fabrikation.	38	379
- 8.	31. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Teltow .	39	387
- 9.	14. O. Pr.	Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.	39	381
- 9.	209. R. Pr.	Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerks.	38	376
- 9.	65. O. P. D.	Umwandlung des Postamts III in Basdorf (Bezirk Potsdam) in eine Postagentur.	38	377/378

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 19.	M.	Siehe 70. P. Pr. unterm 5. Oktober 1897.		
- 19.	10. R. P. A.	Postanweisungsverkehr nach Portugal . . .	40	393
- 20.	32. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderung im Kreise Niederbarnim	40	393
- 21.	215. R. Pr.	Wasserstände im Monat August 1897	39	382
- 21.	216. R. Pr.	Viehseuchen	39	382/383
- 21.	10. B. A.	Vorarbeiten für die Herstellung einer vollspurigen Kleinbahn mit Lokomotivbetrieb von Lehnin nach Groß-Kreutz.	40	390
- 21.	66. P. Pr. u. R. Pr.	Verbot der Einfuhr von Hunden nach Großbritannien . .	40	391/392
- 21.	70. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur auf dem Bahnhofe Groß-Köris	40	393
- 22.	11. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner im Regierungsbezirk Potsdam	41	396
- 23.	65. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zum Bau der elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorfplatz.	40	391
- 23.	68. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Osterode (Harz) .	40	393
- 23.	69. O. P. D.	Errichtung einer neuen Postanstalt „Schöneberg bei Berlin 2."	40	393
- 24.	217. R. Pr.	Prüfungen der Bezirksschornsteinfegermeister	40	390
- 24.	64. P. Pr.	Turnlehrerprüfung in Berlin	40	390/391
- 24.	— —	Generalkommando III. Armee-Corps zu Berlin, siehe 15. O. Pr unterm 27. September 1897.	-	
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	39	388
Sept. 25.	69. P. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung über Schutzvorschriften gegen Einschleppung der Geflügelcholera. — Belehrung über die Geflügelcholera.	42	402/404
- 25.	33. K. A.	Communalbezirksveränderungen im Kreise Templin . . .	42	406/407
- 26.	67. P. Pr.	Nachtrag zum Statut der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin.	41	396/397
- 26.	8. E. Br.	Neue Ausgabe des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs . . .	41	398
- 27.	15. O. Pr.	Dank des Generalkommando's des III. Armeekorps für die freundliche Aufnahme der Truppen im Manöverterrain.	40	389/390
- 27.	73. O. P. D.	Aussetzung der Einrichtung einer neuen Postagentur auf dem neuen Bahnhofe Groß-Köris.	41	398
- 28.	218. R. Pr.	Viehseuchen	40	390
- 28.	R. Pr.	Siehe 66. P. Pr. unterm 21. September 1897.		
- 29.	219. R. Pr.	Herausgabe des 11. Hefts der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.	41	396
- 29.	220. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr . .	41	396
- 29.	53. K.	Aufgebot einer Stadtschuldverschreibung	41	398
- 29.	54. K.	Desgleichen	41	398
- 30.	68. P. Pr.	Betr. mit Wachs- und Papierblumen geschmückte Kränze als Wochenmarktsartikel.	41	397
- 30.	71. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Mörs	41	398
- 30.	— —	Wahl eines Betriebsdirektors seitens des 69. Communal-Landtages der Kurmark.	42	407/408
Okt. 1.	16. O. Pr.	Viehzählung im Stadtbezirke Berlin am 1. Dezember 1897 .	41	395
- 2.	72. O. P. D.	Einlieferung von Packeten durch Vermittelung der Packet-Bestell-Einrichtungen und Packetwagen der Post.	41	398
- 2.	75. O. P. D.	Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg .	42	407
- 3.	71. P. Pr.	Conzession für den Auswanderungsagenten Kaufmann Julius Pietsch in Berlin.	42	405
- 4.	— —	Amtsgericht Charlottenburg. — Handels- ꝛc. Register	43	417

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 4.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf mehrere Chausseen im Kreise Teltow.	46	437
- 5.	221. R. Pr.	Viehseuchen	41	396
- 5.	70. P. Pr.	**Verleihung der zum Andenken an den hochseligen Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestifteten Medaille an die Veteranen.**	42	404/405
- 5.	11. R. P. A.	Packetverkehr mit der Republik Honduras	42	405
- 5.	76. O. P. D.	Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete.	42	407
- 26.	226. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	42	402
- 6.	55. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	43	415
- 7.	— —	Eisenbahn-Commissar, Präsident der Eisenbahn-Direction Halle a. S. — Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.	42	410
—	— —	Inhaltsverzeichniß von Stück 39 bis 41 des Reichsgesetzblatts für 1897.	41	395
—	— —	Desgleichen von Stück 39 und 40 der Gesetzsammlung für 1897.	41	395
Okt. 8.	225. R. Pr.	Viehzählung am 1. Dezember 1897	42	400/401
- 8.	227. R. Pr.	Italienisches Generalkonsulat in Berlin	42	402
- 8.	74. O. P. D.	Einrichtung einer Postagentur im Dorfe Gumtow (Kreis Ostprignitz).	42	405
- 8.	77. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Luckenwalde	42	407
- 8.	56. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	43	415
- 8.	33. E. B.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse und Namensänderung der Station Hankels Ablage Zeuthen.	43	415
- 8.	34. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Teltow	43	416
- 8.	— —	Amtsgericht Brandenburg. — Gerichtstage in Lehnin im Jahre 1898.	44	428
- 9.	228. R. Pr. u. P. Pr.	Betr. Schilddrüsenpräparate	42	402
- 9.	73. P. Pr.	Eröffnung einer Apotheke in Berlin	43	414
- 11.	223. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat September 1897.	42	399
- 11.	224. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat September 1897.	42	400/401
- 11.	12. B. A.	Zuschüttung eines Theiles der sogenannten faulen Spree, Anlegung eines Stichkanals durch den fiskalischen Treidelbamm bei Charlottenburg.	42	402
	13. B. A.		43	413
- 12.	29. M.	Siehe auch 76. P. Pr. unterm 29. Oktober 1897. — Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.	44	419
- 12.	222. R. Pr.	Viehseuchen	42	399
- 12.	34. E. B.	Ausnahme-Tarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.	43	416
- 12.	— —	Amtsgericht Perleberg. — Gerichtstage in Warnow	44	428
- 13.	229. R. Pr.	Verleihung der Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaillen an die Veteranen.	43	411
- 13.	24. R.	Zahlung der Civilpensionen und Wartegelder mittelst Postanweisung.	43	412/413

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 13.	72. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken zum Bau und Betriebe einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe.	43	413/414
- 13.	57. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	43	415
- 13.	— —	Amtsgericht Potsdam, betreffend einen Gerichtstag in Ketzin	43	417
- 14.	230. R. Pr.	Theilung des Standesamtsbezirks Charlottenburg in zwei Standesamtsbezirke.	43	411
- 14.	58. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	43	415
- 14.	— —	Elbstrom-Bau-Verwaltung in Magdeburg. — Schifffahrtssignale auf der Elbe.	44	427/428
- 15.	25. R.	Verwaltung der Unterforstkasse des Forstreviers Tegel . . .	43	413
—	49. Ko	Pfarrstelle zu Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg . . .	42	407
—	50. Ko	Pfarrstelle zu Bornim, Diözese Potsdam II.	42	407
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	42	409/410
Okt. 16.	— —	Der Reichskanzler. — Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe der Molkereien.	46	437
- 16.	78. O P. D.	Unanbringliche Postwerthsendungen	44	425/426
- 16.	79. O. P. D.	Unbestellbare Einschreibbriefe	44	426/427
- 16.	59. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	43	415
- 16.	36. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	45	432
- 16.	— —	Amtsgericht Berlin I. — Führung des Handels-, Zeichen- und Muster-Registers.	44	428
- 18.	231. R. Pr.	Aenderung der landespolizeilichen Anordnung vom 7. September 1897, betreffend Schutzvorschriften gegen die Verbreitung der Geflügelcholera.	43	411
- 18.	61. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	45	431
- 19.	232. R. Pr.	Tarif, betr. das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre bei Neu-Hartmannsdorf.	43	411/412
- 19.	233. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.	43	412
- 19.	234. R. Pr.	Viehseuchen	43	412
- 19.	12. R. P. A.	Einführung von „Kartenbriefen" mit eingedrucktem Werthzeichen zu 10 Pf.	44	425
- 20.	— —	Allerhöchster Erlaß, siehe Nr. 80 P. Pr. unterm 16. November 1897.		
- 20.	— —	Amtsgericht Templin. — Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde im Jahre 1898.	45	435
- 21.	235. R. Pr.	Schiffsverkehr durch die Strengbrücke bei Werder a. H. . . .	44	419/420
- 21.	236. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam im Winter 1897/98.	44	420
- 21.	35. K. A.	Statuten des Chausseeverbandes Wendisch Warnow-Mellen im Kreise Westprignitz.	45	432/433
- 22.	75. P. Pr.	Statuten der Aktiengesellschaft „Poldihütte Tiegelgußstahlfabrik" in Wien.	44	421/425
- 22.	60. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	45	431
- 22.	21. R. B.	Termin zur Ausloosung 2c. von Rentenbriefen	44	427
—	74. P. Pr.	Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1897.	43	414
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	43	417/418

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seite des Amtsblatts
Okt. 24.	35. E. B.	Verlegung des gesammten Personenverkehrs — Vorort- und Fernverkehrs — von Berlin (Nordbahnhof) und Gesundbrunnen (Nordbahn) nach dem Stettiner Bahnhof und dem Bahnhof Gesundbrunnen.	45	432
25.	M.	Siehe 252 R. Pr. unterm 3. November 1897.		
- 25.	237. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr auf der Kleinbahn Kyritz-Perleberg.	44	420/421
- 25.	238. R. Pr.	Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft	44	421
- 25.	62. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	45	431
- 25.	8. P. St. D.	Brennsteuervergütung für Branntwein	45	431/432
- 26.	239. R. Pr.	Viehseuchen	44	421
- 27.	241. R. Pr.	Wasserstände im Monat September 1897	45	429
- 27.	242. R. Pr.	Schiffahrtssperre für den Winter 1897/98	45	430
- 27.	80. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Arnswalde	45	431
—	—	Inhaltsverzeichniß von Stück 43 bis 46 des Reichsgesetzblatts für 1897.	44	419
—	—	Desgleichen von Stück 41 bis 44 der Gesetzsammlung für 1897	44	419
Okt. 29.	14. B. A.	Allgemeine Vorarbeiten für eine zur Umleitung des durchgehenden Verkehrs um Berlin bestimmte Hauptbahn von Treuenbrietzen über Beelitz, Wildpark und Wustermark nach Nauen	46	437/438
29.	76. P. Pr.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	46	440
30.	63. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	46	441
30.	—	Königlicher Eisenbahn-Commissar in Altona, siehe 253 R. Pr. unterm 5. November 1897.		
Nov. 1.	244. R. Pr.	Vicekonsulat der Größeren Republik von Central-Amerika (Republica Mayor de Centro America)	45	430
- 1.	247. R. Pr.	Communalbezirksveränderung der Stadt Cöpenick	46	438
- 1.	81. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Osnabrück	46	441
- 1.	—	Amtsgericht Belzig. — Gerichtstage in Niemegk im Jahre 1898	46	442
- 2.	240. R. Pr.	Lotterie zum Besten des Baues einer Festhalle für die schlesischen Musikfeste in Görlitz.	45	429
- 2.	243. R. Pr.	Sprechstunden der Gewerbe-Inspektionsbeamten	45	430
- 2.	245. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr	45	430
- 2.	246. R. Pr.	Viehseuchen	45	431
- 2.	78. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Einführung der Bau-Polizei-Ordnung für Berlin vom 15. August 1897 in einem Theile der Hasenheide.	46	441
- 3.	252. R. Pr.	Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen.	46	440
- 3.	77. P. Pr.	Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen.	46	440/441
- 4.	4. O. B. A.	Betr. den Vorstand des Brandenburger Knappschaftsvereins in Guben.	46	441/442
- 4.	—	Regierungspräsident in Frankfurt a. O. — Verbot des Hausirhandels mit Rindvieh, Schafen und Schweinen.	47	449
- 5.	253. R. Pr.	Communalabgabenpflichtiges Reineinkommen der Paulinenaue-Neu-Ruppiner, der Prignitzer und der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.	46	440
—	—	Geschenke an Kirchen 2c.	45	435
—	—	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	45	435/436

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 6.	248. R. Pr.	Verzeichniß der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh zu untersagen ist.	46	438
- 6.	36. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Zauch-Belzig	47	450
- 6.	—	Regierungspräsident zu Bromberg. — Sperrung von Wasserstraßen im Winter 1897/98	47	449
- 7.	9. H. V.	Aufruf gekündigter Aktien ꝛc. der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft und der Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritätsobligationen.	48	457
- 7.	—	Amtsgericht Luckenwalde. — Handelsregister ꝛc.	50	483
- 8.	37. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	47	449
- 9.	249. R. Pr.	Viehseuchen	46	439
- 9.	250. R. Pr.	Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat Oktober 1897.	46	438/439
- 9.	251. R. Pr.	Nachweisung des Monatsdurchschnitts der höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag im Monat Oktober 1897.	46	440
- 9.	83. O. P. D.	Errichtung einer Postagentur auf dem neuen Bahnhofe Groß-Köris.	47	448
- 9.	17. S.	Aufnahmeprüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.	47	448
- 9.	18. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	47	448
- 9.	19. S.	Zweite Lehrerprüfung ebendaselbst	47	448
- 9.	20. S.	Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten	47	448/449
- 9.	38. E. B.	Ausnahme-Tarif I (Holztarif)	47	449
- 9.	—	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage in Velten	48	460
- 10.	85 O. P. D.	Beschädigung der Telegraphen-Anlagen	48	455
- 10.	37. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Niederbarnim.	47	451
- 11.	79. P. Pr.	Straßen-Benennung in Charlottenburg	47	448
- 11.	82. O. P. D.	Eröffnung des Fernsprechverkehrs mit Suhl	47	448
- 11.	14. E. St.	Gruppentarif III, Wechselverkehre der Gruppe III mit den Gruppen IV, V, VI, Oldenburg-Ostdeutsch-Berlin-Stettiner Güter-Verkehr und Militär-Staatsbahnverkehr.	47	449
- 11.	—	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Biesenthal	47	449/450
- 12.	254. R. Pr.	Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Neubaustrecke Britz-Joachimsthal.	47	445
- 12.	256. R. Pr. u. P. Pr.	Diphtherie-Heilserum	47	446
- 12.	283. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung ꝛc. einer Privatanschlußbahn zwischen dem Grundstücke der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation zu Rummelsburg und dem dortigen Rangierbahnhofe.	51	485
- 12.	26. R.	Neues Regulativ, betr. die Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes ꝛc.	47	447/448
- 12.	38. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen im Kreise Teltow	48	459
- 12.	—	Regierungspräsident zu Stettin. — Untersuchung ꝛc. des auf dem Staatsbahnhofe zu Alt-Damm zur Entladung kommenden Rindviehs.	49	469
- 13.	255. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. die ärztliche Untersuchung von Händlerschweinen. — Gebühren-Ordnung hierzu.	47	445/447
- 13.	—	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Joachimsthal	47	450
- 15.	24. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin.	48	456
- 15.	25. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	48	456

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 15.	26. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin.	48	456/457
- 15.	64. K.	Aufgebot einer Staatsschuldverschreibung	48	457
- 15.	66. K.	Desgleichen	48	458
- 16.	257. R. Pr.	Viehseuchen	47	447
- 16.	80. P. Pr.	Enteignung von Grundstücken behufs Freilegung des Bürgersteiges in der Winterfeldtstraße zu Berlin.	48	455
- 16.	21. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.	48	456
- 16.	22. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	48	456
- 16.	23. S.	Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	48	456
- 16.	H. V.	Siehe 27. R. unterm 24. November 1897.		
- 16.	22. R. B. 27. R. B.	Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg	48 53	458/459 506/507
- 16.	— —	Amtsgericht Fürstenwalde. — Handelsregister ꝛc.	48 49	460 470
- 18.	263. R. Pr.	Herausgabe der II. Abtheilung (Deutsches Reich außer Preußen) des Werkes „die Wohnplätze des Deutschen Reiches" v. Oskar Brunckow.	48	455
- 18.	65. K.	Aufgebot von Staatsschuldverschreibungen	48	457/458
- 18.	39. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunst-Düngerfabrikation.	48	459
- 18.	— —	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage in Putlitz	48	460
- 19.	27. S.	Rektoratsprüfung in Berlin	49	464
- 19.	28. S.	Aufnahme-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	49	464/465
- 19.	29. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	49	465
- 19.	30. S.	Prüfung für Mittelschullehrer in Berlin	49	465
- 19.	31. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.	49	465
- 19.	32. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	49	465
- 19.	10. R. S. V.	Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½ % Reichsanleihe vom Jahre 1888.	49	467
—	— —	Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich.	47	451/452
Nov. 20.	171. O. Pr.	Eröffnung des Communallandtages der Kurmark	48	453
- 20.	258. R. Pr.	Sperre der Schleusen zu Charlottenburg	48	453
- 20.	261. R. Pr.	Wasserstände im Monat Oktober 1897	48	454
- 20.	84. O. P. D.	Unanbringliche Postsendungen	48	455
- 20.	— —	Amtsgericht Oderberg. — Handelsregister ꝛc.	49	470
- 21.	83. P. Pr.	Betr. den Auswanderungsagenten Carl Stangen in Berlin	49	463/464
- 22.	260. R. Pr.	Verlegung der Strommeisterstelle in Breslau nach Schwedt	48	453
- 22.	280. R. Pr.	Genehmigung für die Herstellung ꝛc. des Anschlußgleises von dem Grundstücke der Firma Gebr. Grabow nach dem Bahnhofe in Prenzlau.	51	485
- 22.	41. E. B.	Ausnahme-Tarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunst-Düngerfabrikation	49	468
- 22.	44. E. B.	Verkehrsbeschränkung von und nach dem Nordbahnhof in Berlin.	52	498
- 22.	— —	Amtsgericht Cöpenick. — Genossenschaftsregister	52	500
- 22.	— —	Dasselbe. — Handelsregister ꝛc.	52	500
- 23.	M.	Holzlager-Regulativ	Extrabeilage zum 52. Stück.	

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 1. Januar 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 39.) № 2351. Verordnung über die Kautionen von Beamten beim Kaiserlichen Patentamt. Vom 30. November 1896.

(Stück 40.) № 2352. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel. Vom 11. Dezember 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 31.) № 9862. Gesetz, betreffend den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den Preußischen und Hessischen Staat sowie Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preußen und Hessen. Vom 16. Dezember 1896.

№ 9863. Allerhöchster Erlaß vom 16. Dezember 1896, betreffend Einsetzung einer Eisenbahnbehörde in Mainz.

(Stück 32.) № 9864. Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Vom 9. November 1896.

№ 9865. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Brocken. Vom 11. März 1896.

№ 9866. Verfügung des Justizministers, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamts zu Siegburg. Vom 7. Dezember 1896.

№ 9867. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 14. Dezember 1896.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Börsen-Ordnung für Berlin.

I. Börsen-Aufsicht und Börsen-Leitung.

1. § 1. Die unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin steht den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu.

Ihrer Aufsicht unterliegen auch die auf den Berliner Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen, insbesondere die Kündigungsbureaus, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten. Diese Anstalten haben ihre Statuten und die Abänderungen derselben, sowie die von ihnen zu erlassenden, auf den Börsenverkehr bezüglichen Reglements den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zur Genehmigung einzureichen.

§ 2. Die Börsenleitung liegt dem Börsen-Vorstande ob. Derselbe besteht aus 32 Mitgliedern, von denen 24 von den an dem Börsenverkehr direkt theilnehmenden Mitgliedern der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin aus deren Kreise und 8 von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die finanzielle Verwaltung der Börse steht nach Maßgabe des Korporations-Statuts den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu, welche dem Börsen-Vorstande die für die Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Beamten überweisen.

§ 3. Die Wahl der von den Korporationsmitgliedern zu wählenden Mitglieder des Börsen-Vorstandes erfolgt im Monat Dezember auf 3 Jahre mittelst relativer Stimmenmehrheit durch Stimmzettel, und zwar werden

1) 15 Mitglieder von den an dem Verkehr der Fondsbörse und
2) 9 Mitglieder von den an dem Verkehr der Produktenbörse

theilnehmenden Korporationsmitgliedern in getrennten Wahlgängen gewählt.

Von den auf diese Weise gewählten Korporationsmitgliedern scheiden für die Fondsbörse jährlich 5, für die Produktenbörse jährlich 3 aus und werden durch neue Wahlen auf je 3 Jahre ersetzt. Die das erste und zweite Mal ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Die Wählerlisten werden auf Grund der Hebeliste für die Zuschlagsbeiträge der korporirten Börsenbesucher aufgestellt und in der Börsenregistratur acht Börsentage hindurch zur Einsicht ausgelegt. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist durch Aushang in den Börsen-Sälen bekannt zu machen. Beschwerden über die Wählerliste, welche nach Ablauf der achttägigen Frist eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Die Berufung der Wähler erfolgt durch eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassende, den Wahlmodus angebende, öffentliche Bekanntmachung. Dieselbe muß mindestens während acht Börsentagen vor dem Wahltermine in den Sälen der Börse aushängen.

Die von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte zu entnehmenden Mitglieder des Börsen-Vorstandes,

3) in der Zahl von 5 für die Fondsbörse und
4) in der Zahl von 3 für die Produktenbörse,
werden im Monat Dezember auf ein Jahr gewählt.

§ 4. Nach vollzogener Wahl konstituirt sich der Börsen-Vorstand für das folgende Kalenderjahr, indem er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter wählt. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums sein.

§ 5. Der Börsen-Vorstand besteht aus zwei Abtheilungen:

1) dem Vorstand der Fondsbörse, welchem die in § 3 unter 1 und 3, und
2) dem Vorstand der Produktenbörse, welchem die in § 3 unter 2 und 4 bezeichneten Mitglieder angehören.

Der Vorstand der Fondsbörse sowohl, wie derjenige der Produktenbörse wählt alljährlich einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter müssen Mitglieder des Aeltesten-Kollegiums sein.

Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 1 gewählte Mitglieder aus, so ergänzt sich die betreffende Abtheilung des Börsen-Vorstandes bis zum Ablauf der Wahlperiode durch Zuwahl. Scheiden im Laufe der Wahlperiode gemäß § 3 Abs. 5 gewählte Mitglieder aus, so werden die Ausscheidenden für die betreffende Abtheilung von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin aus ihrer Mitte ersetzt. Die auf diese Weise neu eintretenden Mitglieder werden gleichzeitig Mitglieder des Börsen-Vorstandes.

§ 6. Dem Börsen-Vorstand liegt die Börsenleitung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ob. Insbesondere hat derselbe folgende Aufgaben:

1) er erläßt mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin Bestimmungen über die äußere Regelung des Geschäftsverkehrs an der Börse;
2) er hat die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen zu überwachen;
3) er beschließt über die Zulassung zum Börsenbesuche und über den Ausschluß von demselben;
4) er übt die Disciplinargewalt an der Börse aus;
5) er besorgt die amtliche Notirung der Börsenkurse und deren Veröffentlichung (§ 9);
6) er theilt nach gutachtlicher Anhörung der Maklerkammer die zum Handel zugelassenen Werthpapiere und Waaren den Kursmaklern zu;
7) er übernimmt nach Maaßgabe der von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zu erlassenden Geschäfts-Ordnung die bisher von der Sachverständigen-Kommission der Fondsbörse und der Ständigen Deputation der Produktenbörse ausgeübten Funktionen betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten aus Geschäften an der Fonds- und Produktenbörse und betreffend die Vereinbarung und Aufhebung von Börsen-Geschäfts- und Börsen-Verkehrs-Bedingungen.

Gegen die Beschlüsse und Anordnungen des Börsen-Vorstandes und seiner Abtheilungen findet Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt, insofern dieselbe durch die Börsen-Ordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

§ 7. Der Börsen-Vorstand und seine Abtheilungen können einzelne Mitglieder oder aus ihrer Mitte gebildete Kommissionen mit der Vorbereitung und Erledigung der Geschäfte betrauen.

§ 8. Die Mitglieder des Börsen-Vorstandes haben für die Erhaltung und Handhabung der äußeren Ordnung, der Ruhe und des Anstandes in den Versammlungsräumen der Börse und den dazu gehörigen Nebenräumen zu sorgen.

Jedes Mitglied des Börsen-Vorstandes ist befugt, Börsenbesucher, welche die Ordnung, die Ruhe oder den Anstand an der Börse oder in den dazu gehörigen Nebenräumen verletzen oder der Anordnung eines Mitgliedes des Börsen-Vorstandes nicht ungesäumt Folge leisten, sofort und ohne Erörterung der Ursache von der Börse entfernen zu lassen. Das betreffende Mitglied des Börsen-Vorstandes muß in diesem Falle noch an demselben Tage dem Vorsitzenden des Börsen-Vorstandes schriftlichen Bericht erstatten.

Der Vorsitzende, oder in dessen Behinderung sein Stellvertreter, ist nach Anhörung des betreffenden Börsenbesuchers berechtigt, diesem den Zutritt zu den Börsen-Versammlungen bis zur Beendigung des nach § 19 und 20 einzuleitenden Verfahrens zu versagen.

Zur Unterstützung des Börsen-Vorstandes bei der Aufrechterhaltung der Ordnung, der Ruhe und des Anstandes sind Börsenbeamte anzustellen, welche den Anordnungen der Mitglieder des Börsen-Vorstandes Folge zu leisten haben.

§ 9. Die amtliche Feststellung der Kurse und Preise erfolgt namens des Börsen-Vorstandes durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der betreffenden Abtheilung.

Die Namen dieser Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind von den Abtheilungen des Börsen-Vorstandes am Anfang des Monats durch einen bis zum Schluß desselben an Ort und Stelle verbleibenden Aushang in der Börse bekannt zu machen.

§ 10. Der Börsen-Vorstand bestellt aus seiner Mitte alljährlich eine Kommission zur Vorprüfung der Gesuche um Zulassung zum Börsenbesuch.

Diese Kommission fungirt zugleich als Untersuchungs-Kommission in Disziplinarsachen.

§ 11. Der Börsen-Vorstand ist beschlußfähig, wenn 17, der Vorstand der Fondsbörse, wenn 11, der Vorstand der Produktenbörse, wenn 7 Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter anwesend sind.

II. Geschäftszweige an der Berliner Börse.

§ 12. Die Börse zu Berlin hat zum Zwecke die Erleichterung des Betriebes von Handelsgeschäften in:

1) Münzen und Edelmetallen, Banknoten, Papiergeld, Staats- oder anderen für den Handelsverkehr

geeigneten Werthpapieren, Coupons und Dividendenscheinen, sowie in Wechseln, Checks, Anweisungen und Auszahlungen (Fondsbörse);

2) Getreide, Mehl, Braumalz, Stärke, Zucker, Saat, Rüböl, Petroleum, Spiritus, Holz und anderen Produkten und Waaren (Produktenbörse).

Es soll in Berlin nur eine Börse zugelassen werden.

Die Börsen-Versammlungen finden in dem der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin gehörigen Börsengebäude statt. Bei künftig in diesem Versammlungsraume etwa eintretenden Hindernissen wird der Versammlungs-Ort von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin mit Genehmigung der Landesregierung bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

III. Zulassung zum Börsenbesuch und Ausschluß von demselben.

§ 13. Der Zutritt zu den Börsen-Versammlungen steht nur denjenigen Personen zu, welche vom Börsen-Vorstand eine Eintrittskarte erhalten haben.

Die Eintrittskarte ist nur für diejenige Person gültig, auf deren Namen sie lautet. Sie wird kostenfrei ertheilt an die Beamten der Korporation, sowie an alle diejenigen Personen, welche, ohne am Börsen- oder Kursmaklergeschäfte theil zu nehmen, nach den bestehenden Vorschriften vermöge ihres Amtes den Börsen-Versammlungen beizuwohnen berechtigt oder verpflichtet sind. Die Höhe der Beiträge der übrigen Börsenbesucher wird von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin festgesetzt.

Telegraphische Depeschen, Rohrpostbriefe und Rohrpostkarten, welche in den Börsenräumen an Börsenbesucher zur Bestellung gelangen sollen, werden durch Börsendiener, welche diese Sendungen im Post- und Telegraphen-Amt der Börse in Empfang nehmen, an die Adressaten bestellt.

§ 14. Die Eintrittskarte darf, insoweit nicht die in § 18 aufgeführten Fälle vorliegen, nicht versagt werden denjenigen Personen, welche entweder

a. Mitglieder der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin sind, oder
b. als Inhaber einer Handelsfirma, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, als Vorstandsmitglieder einer Aktien-Gesellschaft, als persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Prokuristen einer der vorgedachten Firmen oder Gesellschaften in das Handelsregister, oder als Vorsteher einer eingetragenen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister Berlins oder eines seiner Vororte eingetragen sind, oder
c. als Handlungsgehilfen bei einer der unter a und b bezeichneten Personen oder Firmen im Dienste stehen, und deren Zulassung zum Börsenbesuche durch den Prinzipal beantragt wird, oder
d. vermöge ihrer Amts- oder Dienstpflicht die Börse zu besuchen haben.

Handlungsgehülfen ist der Eintritt in die Börse nur insoweit zu gestatten, als sie von ihren Prinzipalen mit der Ausführung der Börsengeschäfte derselben oder mit der Hülfeleistung dabei betraut sind. Sie dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihrer Prinzipale und für dieselben abschließen.

§ 15. Die Einlaßkarte darf nach dem Ermessen des Börsen-Vorstandes, und ohne daß gegen den diesbezüglichen Beschluß desselben die Beschwerde zulässig ist, ertheilt und wieder entzogen werden:

a. den in § 14a. und b. aufgeführten Personen, welche nicht in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sind (Fremden),
b. solchen Personen, welche ein dem Börsenhandel dienendes Hilfsgewerbe betreiben,
c. Berichterstattern der Presse.

Die Einlaßkarte ist den unter a—c bezeichneten Personen insbesondere dann zu entziehen, wenn sie gewerbsmäßig an der Börse Geschäfte abschließen.

Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

Für Personen, welche nicht in Berlin oder dessen Vororten wohnen, kann durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin für jeden einzelnen Besuch der Börsen-Versammlungen ein Eintrittsgeld erhoben werden.

Diese Personen dürfen, auch ohne Ertheilung einer Eintrittskarte, jedoch höchstens monatlich drei Mal durch Korporations-Mitglieder in die Börse eingeführt werden, nachdem die Namen des Einführenden und des Einzuführenden in das am Eingang zu den Börsensälen ausliegende Fremdenbuch eingetragen sind.

§ 16. Der Antrag auf Zulassung zum Besuche der Börse ist schriftlich zu stellen und muß von drei Gewährsmännern, welche seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen zum Besuche der Berliner Börse zugelassen sind, unterstützt werden.

§ 17. Nach Eingang des Antrages ist derselbe mit Nambaftmachung der Gewährsmänner durch Aushang an der Börse während einer Woche zur Kenntniß der Börsenbesucher zu bringen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Börsen-Vorstand nach Anhörung der Aufnahme-Commission über den Antrag, nachdem die Gewährsmänner zu Protokoll erklärt haben, daß sie nach sorgfältiger Prüfung den Aufzunehmenden für einen Mann halten, welcher der Zulassung zum Besuche der Börse und der Achtung seiner Berufsgenossen würdig ist.

Wird der Antrag auf Zulassung endgültig abgelehnt, so darf derselbe innerhalb 6 Monaten nach der Ablehnung nicht wiederholt werden.

Wird gegen ein Mitglied der Börse auf Ausschließung von derselben auf die Dauer von 3 Monaten oder länger erkannt, so ist zugleich seitens des Börsen-Vorstandes zu prüfen, ob der Gewährsmann bei der Empfehlung Thatsachen gekannt hat, oder bei ernster

Erfüllung der ihm durch die Empfehlung auferlegten Pflicht hätte kennen müssen, wonach der Ausgeschlossene der Zulassung zum Börsenbesuche und der Achtung seiner Berufsgenossen unwerth gewesen. Ist dies der Fall, so kann gegen den Gewährsmann zeitweise oder dauernd auf Absprechung des Rechts, als Gewährsmann zu fungiren, erkannt und dieses Erkenntniß durch Aushang an der Börse veröffentlicht werden. Ein Verfahren gegen den Gewährsmann tritt nicht ein, wenn zwischen der Gewährschaft und der Ausschließung mehr als 3 Jahre liegen.

§ 18. Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:

1) Personen weiblichen Geschlechts und Minderjährige;
2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4) Personen, welche wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;
5) Personen, welche wegen einfachen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt sind;
6) Personen, welche sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befinden. Der Zustand der Zahlungsunfähigkeit gilt bei einem Börsenbesucher bereits dann für eingetreten, wenn er seinen Gläubigern Vergleichsvorschläge macht oder wenn er eine liquide oder fällige Schuldverbindlichkeit unberichtigt gelassen hat;
7) Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsen-Vorstand durch die vorgelegten Handelsbücher den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämmtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs gerathen ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Tritt einer der zu 2—7 gedachten Fälle erst nach der Zulassung ein, so erfolgt die Ausschließung mittelst eines schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsen-Vorstandes.

§ 19. Von dem Besuche der Börsen-Versammlungen sind ferner mittelst schriftlich auszufertigenden Beschlusses des Börsen-Vorstandes auszuschließen:

Diejenigen, welche in den Börsensälen oder den zugehörigen Nebenräumen von dem Zeitpunkte der Oeffnung bis zu dem der Schließung der Eingangsthüren sich einer der nachstehend bezeichneten Handlungen schuldig machen:

a. der Beleidigung oder Verläumdung eines anderen Börsenbesuchers oder eines Beamten der Korporation;
b. der Erregung von Lärm, der Verletzung des Anstandes, der Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse, oder der Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung eines Mitgliedes des Börsen-Vorstandes, ferner
c. diejenigen, welche einer nach 3 Uhr erlassenen Aufforderung des Börsendieners zum Verlassen der Börse nicht Folge geleistet haben.

Die Ausschließungsfrist ist auf mindestens 3 Tage bis höchstens ein Jahr zu bestimmen. Statt der Ausschließung ist die Verhängung einer Geldstrafe von mindestens 50 bis höchstens 1500 Mark zulässig. Die auf Grund dieser Strafen eingehenden Gelder fließen in die Unterstützungskasse der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin.

Die Ausschließung von der Börse und die Verhängung einer Geldstrafe sind durch 14tägigen Aushang an der Börse bekannt zu machen.

Gegen die Verhängung der Strafen findet innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt; dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

§ 20. Vor Festsetzung eines Strafbeschlusses wird der Beschuldigte vor der Untersuchungs-Kommission (§ 10) und einem Syndikus der Korporation mit seiner Vertheidigung gehört.

Erscheint er auf schriftliche Vorladung nicht, so wird gegen ihn nach Lage der Akten verfahren. An denjenigen, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, gilt die Vorladung und die Mittheilung des Beschlusses für rechtsverbindlich bewirkt, wenn dieselben während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen haben.

§ 21. Für die Berliner Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Dasselbe besteht:

1) aus 5 Mitgliedern des Aeltesten-Kollegiums, welche von letzterem auf 3 Jahre gewählt und im Falle Ausscheidens eines Mitgliedes für diesen Zeitraum ergänzt werden, und
2) einem Syndikus der Korporation mit berathender Stimme.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Ehrengerichts und des bei demselben zu beobachtenden Verfahrens gelten die §§ 10—28 des Börsengesetzes.

IV. Zulassungs-Stelle.

§ 22. Die Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine Kommission von 22 Mitgliedern (Zulassungsstelle), von welchen mindestens 11 Mitglieder nicht ins Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch die Aeltesten der Kauf-

mannschaft von Berlin, welche auch die Geschäfts-Ordnung der Zulassungsstelle festsetzen.

Von der Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Werthpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Werthpapiers in den Börsenhandel betheiligt sind. Diese haben dem Vorsitzenden der Zulassungsstelle von ihrer Behinderung rechtzeitig Kenntniß zu geben. An ihrer Stelle werden Stellvertreter berufen; zu diesem Zwecke werden 6 Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Zulassungsstelle ist beschlußfähig, wenn 9 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

§ 23. Die Zulassungsstelle hat nach Maaßgabe des Börsen-Gesetzes die Aufgabe und die Pflicht:

a. die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Werthpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
b. dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurtheilung der zu emittirenden Werthpapiere nothwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;
c. Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervortheilung des Publikums führen.

Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Werthpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung Deutscher Reichs- und Staats-Anleihen darf nicht versagt werden.

Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle findet binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses die Beschwerde an die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin statt.

§ 24. Nach Einreichung des Antrages auf Zulassung von Werthpapieren ist derselbe von der Zulassungsstelle unter Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Werthpapiere zu veröffentlichen. Zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen.

Vor der Zulassung ist, sofern es sich nicht um Deutsche Reichs- oder Staats-Anleihen handelt, ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurtheilung des Werthes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Das Gleiche gilt für Konvertirungen und Kapitalserhöhungen. Der Prospekt muß den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, so wie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden soll, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich machen.

§ 25. Wird von der Zulassungsstelle der Antrag auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenhandel abgelehnt, so hat die Zulassungsstelle den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Mittheilung zu machen. Dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist.

Von dem Erfolge einer etwaigen Beschwerde gegen einen Beschluß der Zulassungsstelle ist den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Werthpapiere Kenntniß zu geben.

Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Werthpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

§ 26. Ueber die Zulassung von Werthpapieren zum Börsen-Terminhandel entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen des Börsen-Gesetzes der Vorstand der Fondsbörse, über die Zulassung von Waaren der Vorstand der Produktenbörse.

Der letztere ist verpflichtet, vor der Zulassung von Waaren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der betheiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebniß dem Reichskanzler mitzutheilen. Die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung finde.

V. Feststellung der Börsenpreise.

§ 27. Die amtliche Feststellung der Börsenpreise für Edelmetalle, Wechsel und Werthpapiere (§ 12 № 1) sowie für Produkte und Waaren (§ 12 № 2) geschieht durch die Abtheilungen des Börsen-Vorstandes oder die von denselben bestimmten Mitglieder derselben (§ 9). Sie erfolgt:

1) für Werthpapiere und Geldsorten an einem jeden Börsentage;
2) für Wechsel auf ausländische Plätze mindestens dreimal wöchentlich;
3) für Getreide, Spiritus, Oel, Oelsaaten, Petroleum, Mehl und Kartoffelstärke an einem jeden Börsentage; außerdem werden am letzten Börsentage jeden Monats die Durchschnittspreise der an dem gedachten Tage über Lieferung auf laufenden Monat an der Produktenbörse geschlossenen Geschäfte festgestellt.

Aenderungen dieser Vorschriften werden mit Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin von dem Börsen-Vorstande oder seinen Abtheilungen angeordnet und bekannt gemacht.

Findet an einem für die Kurs- und Preisfeststellung bestimmten Wochentage keine Börsenversammlung statt, so erfolgt die Feststellung am nächstvorhergehenden Tage.

§ 28. Bei Geschäften in Waaren oder Werthpapieren kann ein Anspruch auf Berücksichtigung bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises nur erhoben werden, wenn sie durch Vermittelung eines Kursmaklers geschlossen sind. Die Berechtigung der Mitglieder des Börsen-Vorstandes, auch andere Geschäfte zu berücksichtigen, bleibt hierdurch unberührt.

§ 29. Als Börsenpreis ist derjenige Preis fest-

zusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht.

Die amtliche Feststellung der Kurse und der Preise geschieht unmittelbar nach 2 Uhr in den dazu bestimmten Räumen. Dort haben die Kursmakler, die in den betreffenden Werthpapieren oder Waaren Geschäfte vermitteln, an denjenigen Tagen, an denen für ihren Geschäftszweig Kurse oder Preise festzustellen sind, pünktlich um 2 Uhr zu erscheinen und anwesend zu bleiben, bis sie von den amtirenden Mitgliedern des Börsen-Vorstandes entlassen werden.

Diese sind berechtigt, von den Kursmaklern wahrheitsgetreue und nach dem Ermessen der ersteren ausdrücklich auf ihren Amtseid zu nehmende Auskunft zu fordern, zu welchen Kursen und Preisen in Effektiv- und Kassa- sowie in Zeitgeschäften Waaren, Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel gefordert oder angeboten und zu welchen Kursen und Preisen und über welche Quantitäten Geschäfte durch ihre Vermittelung abgeschlossen sind.

Die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem Börsen-Vorstande oder einem von diesem dazu bestimmten Mitgliede Einsicht in ihre Bücher zu gestatten, und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben. Die Entscheidung über die Höhe des amtlich festzustellenden Kurses oder Preises steht den Mitgliedern des Börsen-Vorstandes allein zu, und es bleibt ihnen überlassen, auf welchem Wege sie sich die zu ihrer Entscheidung erforderliche Information, abgesehen von den Angaben der Kursmakler, sonst noch verschaffen wollen.

§ 30. Die Protokolle über Feststellung der Kurse und der Preise sind von Börsensekretären zu führen.

Die Mitglieder des Börsen-Vorstandes haben diejenigen, die sich unbefugter Weise bei der Feststellung und Protokollirung der Kurse und Preise einfinden, sofort entfernen zu lassen und die zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 31. Der amtliche Kurszettel für Werthpapiere, Geldsorten und Wechsel, sowie der amtliche Preis-Courant für Waaren, welcher mit dem nach § 30 aufzunehmendem Protokoll genau übereinstimmen muß, wird sofort nach geschehener Feststellung der im § 29 gedachten Börsenkurse und Börsenpreise gedruckt, zur Beglaubigung mit dem Stempel der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin und demjenigen der betreffenden Abtheilung des Börsen-Vorstandes, sowie mit der Ueberschrift „Börse zu Berlin" versehen, und noch an demselben Nachmittag ausgegeben. Dem amtlichen Kurszettel wird ein nichtamtlicher Theil hinzugefügt, in welchem solche Werthpapiere Aufnahme finden, welche zwar zum Börsenhandel zugelassen sind, bezüglich deren sich aber erst aus der Erfahrung ergeben muß, ob sie geeignet erscheinen, dem amtlichen Theil dauernd einverleibt zu werden.

Ob und in welcher Weise noch außerdem amtliche Bekanntmachungen über festgestellte Kurse und Preise von einer Abtheilung des Börsen-Vorstandes zu erlassen sind, bestimmt diese selbst nach den Bedürfnissen des Verkehrs.

VI. Allgemeine Ordnungsvorschriften.

§ 32. Die Börsen-Versammlungen finden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von Mittags 12 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr statt. Behufs Erledigung der Arbeiten, welche aus den abgeschlossenen Geschäften sich ergeben, bleibt die Börse bis 3 Uhr geöffnet.

Sollte die Festsetzung einer anderen Börsenzeit im Interesse des Handels nöthig werden, so erfolgt diese durch Beschluß des Börsen-Vorstandes, welcher der Genehmigung der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin unterliegt. Dieser Beschluß tritt in Kraft, nachdem er mindestens während acht Börsentagen an der Börse ausgehangen hat und durch dreimalige Insertion in wenigstens vier Berliner Zeitungen bekannt gemacht ist. Bei außerordentlichen Veranlassungen, wie allgemeinen Festlichkeiten, Wahltagen 2c., ist der Börsen-Vorstand befugt, einzelne Börsen-Versammlungen ausfallen zu lassen.

§ 33. Der Anfang und das Ende einer jeden Börsen-Versammlung wird durch ein Glockenzeichen kundgemacht. Nach 3 Uhr ist keinem Börsenbesucher der Aufenthalt in der Börse mehr gestattet.

Ist usancemäßig die Zulässigkeit der Kündigungen oder die Abgabe von Erklärungen von der Innehaltung einer gewissen in die Zeit der Börsen-Versammlung fallenden Frist abhängig, so kann auf Anordnung einer Abtheilung des Börsen-Vorstandes der Ablauf dieser Frist durch ein Glockenzeichen verkündet werden.

§ 34. Bekanntmachungen werden durch Aushang im Börsenlokal bewirkt.

Außer den Bekanntmachungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, des Börsen-Vorstandes und seiner Abtheilungen und der Zulassungsstelle können auf diese Weise auch andere amtliche und private Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

Amtliche Bekanntmachungen werden auf Ersuchen der betreffenden Behörde in der angegebenen Form veröffentlicht. Daß dies geschehen, wird demnächst von einem Börsenbeamten bescheinigt.

Der Aushang von privaten Bekanntmachungen erfolgt nur dann, wenn eine Abtheilung des Börsen-Vorstandes dieselben nach Form und Inhalt zur Publikation geeignet und dem Zwecke des Börsenverkehrs oder dem Interesse des Handelsstandes entsprechend findet.

§ 35. Von allen Sitzungen des Börsen-Vorstandes und seiner Abtheilungen, der Zulassungsstelle und der Maklerkammer ist dem Staats-Kommissar Kenntniß zu geben.

§ 36. Vorstehende Börsen-Ordnung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

* * *

Vorstehende Börsenordnung wird mit folgenden von mir auf Grund des § 4 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 157) angeordneten Abänderungen genehmigt.

1) In § 5 ist als Abs. 2 einzuschalten:
„Für die den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten betreffenden Angelegenheiten treten zu dem Vorstande der Produktenbörse als weitere Mitglieder hinzu:
a. 5 Vertreter der Landwirthschaft und der landwirthschaftlichen Nebengewerbe, die der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten auf je 3 Jahre ernennt.
b. 2 Vertreter der Müllerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehenden Gewerbe, die der Minister für Handel und Gewerbe auf je 3 Jahre ernennt.

2) An Stelle der № 6 in § 6 tritt folgende Bestimmung:
„er überwacht die von der Maklerkammer vorzunehmende Vertheilung der Geschäfte unter die Kursmakler nach Maßgabe der in der Maklerordnung erlassenen Bestimmungen."

3) In § 8 Abs. 2 ist in der ersten Zeile hinter „Jedes" und vor „Mitglied" einzuschalten:
„gemäß § 3 gewählte".

4) In § 9 Abs. 1 ist am Schlusse hinzuzufügen:
„Bei der Preisfeststellung für landwirthschaftliche Produkte sind mindestens 2 der als Vertreter der Landwirthschaft, der landwirthschaftlichen Nebengewerbe oder anderer Berufszweige ernannten Mitglieder des Börsenvorstandes zur Mitwirkung zu berufen.
Die Leitung der Preisfeststellung ist immer einem der gemäß § 3 gewählten Mitglieder des Börsenvorstandes zu übertragen.
Bei Meinungsverschiedenheiten unter den mitwirkenden Mitgliedern des Börsenvorstandes entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des die Preisfeststellung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag."

5) In § 11 ist hinter „7" und vor „Mitglieder" einzuschalten:
„und in Angelegenheiten des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten, wenn 9".

6) Absatz 2 in § 12 fällt fort.

7) In § 15 Abs. 1 fallen die Worte:
„und ohne daß gegen den diesbezüglichen Beschluß desselben die Beschwerde zulässig ist"
und in § 19 Absatz 2a. die Worte:
„oder Verläumdung"
fort.

8) In § 19 Abs. 3 Satz 2 ist zwischen die Worte „ist" und „die" einzuschieben:
„gegen Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse gestört haben"

9) In § 22 Abs. 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:
„von denen mindestens 5 nicht im Börsenregister für Werthpapiere eingetragen sind".

10) In § 23 Abs. 1 ist hinter „Börsen-Gesetzes" und vor „die Aufgabe" einzuschalten:
„und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen".

11) Hinter § 25 ist einzuschalten:

„§ 25a.

Ein Antrag auf Zulassung solcher Werthpapiere zum Börsenhandel, die gemäß § 38 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni d. J. vom Prospektzwang entbunden sind, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil der Antragsteller nicht zu den Besuchern der Börse gehört oder nicht in Berlin wohnt."

12) In § 26 ist hinter Abs. 2 aufzunehmen:
„Anträge auf Zulassung von Werthpapieren zum Börsenterminhandel sind, soweit sie nicht zurückgewiesen werden, mindestens 14 Tage vor der Beschlußfassung durch Aushang an der Börse und Veröffentlichung in der Presse bekannt zu machen. Die Zulassung setzt voraus, daß bereits während eines längeren Zeitraumes ein regelmäßiger Handel in dem Werthpapiere stattgefunden hat. Die Prüfung hat sich über diese Voraussetzung hinaus auch darauf zu erstrecken, ob dem Interesse des Börsenhandels an der Zulassung andere erhebliche wirthschaftliche Bedenken entgegenstehen.
Vor der Zulassung ist der Vorstand des Unternehmens, um dessen Werthpapiere es sich handelt, über den Antrag zu hören.
Die ergehenden Beschlüsse sind dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.
Die erfolgte Zulassung kann wegen Aufhörens eines erheblichen Börsentermingeschäfts sowie aus wichtigen anderen Gründen jederzeit von dem Börsenvorstande zurückgenommen werden."

13) In § 29 Abs. 3 sind die Worte „durch ihre Vermittelung" zu streichen.

14) In § 29 Abs. 4 tritt an Stelle des ersten Satzes folgende Bestimmung:
„die Kursmakler sind auch verpflichtet, dem die Feststellung der Preise leitenden Mitgliede des Börsenvorstandes nach Maßgabe der Maklerordnung Einsicht in ihre Bücher zu gestatten und ihm auf Erfordern gutachtlich Auskunft über die festzustellenden Kurse und Preise zu geben."

15) Hinter § 29 ist folgendes einzuschalten:

„§ 29a.

In den zur Veröffentlichung gelangenden amtlichen Preisnotirungen sind die bei den verschiedenenen Getreidegattungen (Weizen, Roggen, Gerste u. a. m.) nach Lage des Geschäftsverkehrs an der Börse hauptsächlich in Betracht kommenden Sorten nach Ursprung (Provenienz) Gattung, Qualitätsgewicht, Beschaffenheit

(Farbe, Trockenheit, Geruch) und Erntezeit (alte oder neue Ernte) zu bezeichnen.

Die Bestimmungen über die hiernach in Betracht kommenden Sorten bleibt dem Minister für Handel und Gewerbe nach Anhörung des Vorstandes der Produktenbörse vorbehalten. Bis zum Erlaß dieser Bestimmung erfolgt die Notirung nach bestem Ermessen des Börsenvorstandes.

§ 29b.

Für jede einzelne der gemäß § 29a. zur Notirung gelangenden Getreidesorten sind außer dem höchsten und niedrigsten Preise, der dafür bezahlt worden und soweit möglich die gehandelten Mengen zu notiren.

§ 29c.

Hat in einzelnen der gemäß der Bestimmung in § 29a. in Betracht kommenden Sorten kein Umsatz stattgefunden, so ist dies in der Kursnotiz zum Ausdruck zu bringen.

§ 29d.

Insoweit Getreidegeschäfte keine derjenigen Sorten betreffen, für die eine besondere Notirung des Börsenpreises stattfindet, so ist wenigstens zwischen inländischer und ausländischer Provenienz soweit möglich zu unterscheiden. Z. B. „sonstiger ausländischer Weizen."

§ 29e.

Die Notirung eines wirklich gezahlten Preises darf nicht aus dem Grunde allein unterlassen werden, weil er der allgemeinen Lage des Geschäftsverkehrs nicht entspricht. Es ist aber zulässig, durch einen kurzen Zusatz auf etwaige besondere Verhältnisse hinzuweisen, welche die Abweichung von der allgemeinen Preislage erklären.

§ 29f.

Nur die wirklich gezahlten Preise dürfen notirt werden. Die Notirung eines auf bloßer Schätzung beruhenden Preises ist unzulässig."

16) In § 36 ist am Schluß Folgendes hinzuzufügen: „Die erste Wahl des Börsenvorstandes kann bereits im Dezember 1896 erfolgen, die Fristbestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 finden auf diese erste Wahl keine Anwendung."

Berlin, den 23. Dezember 1896.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

2. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 24. Mai 1897** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. April 1897**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. April 1897** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. April 1897** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 11. Dezember 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Viehseuchen.

1. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Rindviehbestand des Fischereibesitzers Ludwig Junge zu Oderberg. Kreis Niederbarnim: Rindviehbestände des Eigenthümers Otto Neumann zu Hohen-Schönhausen, des Schmiedemeisters Foels zu Melchow und des Landwirths Schiele zu Weißensee. Kreis Osthavelland: Rindviehbestände des Bauerngutsbesitzers Wilhelm Krause, der Bauerwittwe Bathe und des Töpfers Wilhelm Grunow zu Marwitz, des Halbbauern Karl Gellhorn in Schwante und der Ofenfabrikantin Wilhelmine Thiele zu Velten. Kreis Westhavelland: Rindviehbestände der Bauergutsbesitzer Grasow und Lüderitz in Berge. Kreis Ostprignitz: Rindviehbestand des Bauern Schmidt in Schönhagen. Kreis Ruppin: Rindviehbestand des Kossäthen Heidepriem zu Bechlin. Kreis Teltow: Viehbestand des St. Anna-Stiftes zu Südende, desgl. des Amtsvorstehers Snethlage zu Woltersdorf und des Gemeindevorstehers Schust zu Deutsch-Wusterhausen.

b. Brustseuche: Von den zum Reitkursus nach Prenzlau kommandirten Dienstpferden des Dragoner-Regiments № 2 ist eins an Brustseuche erkrankt.

c. Räudekrankheit: Kreis Beeskow-Storkow: Pferde des Guts Stremmen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Hohen-Neuendorf, Mühlenbeck und Schönerlinde. Kreis Osthavelland: Golm. Kreis Ostprignitz: Guts- und Gemeindebezirke Fretzdorf und Zaatzke. Kreis Zauch-Belzig: Cammer.

b. Rotz: Kreis Osthavelland: Pferde des Fuhrmanns Murrack zu Amalienhof bei Spandau.

Potsdam, den 28. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident,

2. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-	Berlin Unter-	Spandau Ober-	Spandau Unter-	Potsdam	Brandenburg Ober-	Brandenburg Unter-	Rathenow Ober-	Rathenow Unter-	Havelberg
	Wasser		Wasser			Wasser		Wasser		
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,60	2,65	0,72	1,08	2,14	1,32	1,38	1,04	1,98
2.	32,26	30,58	2,66	0,78	1,07	2,12	1,32	1,38	1,06	1,96
3.	32,24	30,58	2,66	0,82	1,08	2,12	1,32	1,38	1,06	1,96
4.	32,18	30,56	2,64	0,80	1,12	2,12	1,32	1,38	1,08	1,96
5.	32,26	30,58	2,63	0,82	1,12	2,20	1,34	1,38	1,08	1,94
6.	32,26	30,62	2,63	0,82	1,12	2,22	1,34	1,38	1,08	1,92
7.	32,26	30,60	2,62	0,80	1,12	2,20	1,34	1,38	1,08	1,92
8.	32,26	30,60	2,63	0,72	1,12	2,28	1,28	1,42	1,08	1,92
9.	32,24	30,60	2,66	0,78	1,12	2,26	1,28	1,40	1,08	1,92
10.	32,26	30,56	2,64	0,80	1,13	2,22	1,28	1,40	1,08	1,90
11.	32,28	30,58	2,64	0,84	1,13	2,20	1,30	1,40	1,08	1,90
12.	32,28	30,56	2,64	0,80	0,14	2,20	1,30	1,40	1,06	1,90
13.	32,30	30,56	2,63	0,80	1,13	2,24	1,30	1,40	1,08	1,88
14.	32,34	30,60	2,63	0,82	1,12	2,22	1,32	1,40	1,08	1,88
15.	32,30	30,68	2,64	0,82	1,12	2,26	1,30	1,58	1,04	1,88
16.	32,26	30,68	2,68	0,90	1,13	2,28	1,28	1,60	1,08	1,86
17.	32,26	30,64	2,62	0,88	1,13	2,24	1,32	1,60	1,00	1,84
18.	32,24	30,60	2,63	0,82	1,15	2,24	1,32	1,60	1,00	1,82
19.	32,26	30,54	2,64	0,88	1,15	2,24	1,30	1,60	0,98	1,80
20.	32,28	30,54	2,63	0,86	1,16	2,24	1,32	1,60	1,00	1,78
21.	32,28	30,54	2,62	0,84	1,16	2,24	1,34	1,60	1,00	1,78
22.	32,30	30,56	2,63	0,76	1,16	2,28	1,34	1,60	1,00	1,78
23.	32,28	30,64	2,64	0,80	1,14	2,22	1,34	1,60	0,98	1,78
24.	32,30	30,66	2,64	0,86	1,14	2,24	1,34	1,50	1,10	1,76
25.	32,28	30,72	2,64	0,90	1,14	2,22	1,42	1,48	1,12	1,76
26.	32,26	30,74	2,63	0,90	1,15	2,22	1,44	1,46	1,14	1,78
27.	32,26	30,62	2,61	0,90	1,15	2,18	1,44	1,40	1,10	1,78
28.	32,24	30,56	2,60	0,86	1,15	2,22	1,44	1,46	1,10	1,78
29.	32,24	30,56	2,60	0,78	1,15	2,28	1,30	1,28	0,96	1,72
30.	32,24	30,56	2,60	0,82	1,15	2,18	1,36	1,38	0,98	1,70

Potsdam, den 24. Dezember 1896. Der Regierungs-Präsident.

Apothekergehilfenprüfung betreffend.

3. Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betr. die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 habe ich den Geheimen Medizinalrath Dr. Kanzow zum Vorsitzenden, die Besitzer der Königlichen Hofapotheken zum Hirsch und zum Bären, Hofapotheker Scheinert und Apotheker Probst hierselbst, zu Mitgliedern und den Apothekenbesitzer Hartung in Nowawes zum stellvertretenden Mitgliede der Apothekergehilfenprüfungskommission im Regierungsbezirk für die Jahre 1897 bis 1899 ernannt. Die Anträge um Zulassung zu der Prüfung sind an mich zu richten.

Potsdam, den 23. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

1. Die dem Auswanderungsagenten August Langer hierselbst, Platz vor dem Neuen Thor 3 unter dem 29. Juli 1886 ertheilte Genehmigung zur Vermittelung von Verträgen mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Hamburg und Stettin nach Australien und Amerika mit Ausnahme von Brasilien ist am heutigen Tage dahin ausgedehnt worden, daß der Genannte als Hauptagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers John W. Meyer, Direktors der Hamburg-Amerikanischen-Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft, in Hamburg befugt ist, Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung auch nach der Kapkolonie und dem Transvaal, sowie den drei südlichen brasilianischen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana zu vermitteln.

Berlin, den 20. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit den Samoa-Inseln.

1. Vom 1. Januar 1897 ab sind Postanweisungen aus Deutschland nach den Samoa-Inseln durch Vermittelung der Deutschen Postagentur in Apia bis zum Einzelbetrage von 400 Mark zulässig. Zur Ausstellung der Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu benutzen, wobei der Betrag lediglich in der Markwährung anzugeben ist. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig. Die Auszahlung der Beträge durch die Deutsche Postagentur in Apia erfolgt entweder in der Markwährung oder, je nach den vorhandenen Geldmitteln, in englischer oder der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 16. Dezember 1896.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Der Kreisausschuß hat die Einverleibung der domainenfiskalischen Dorfstraßenparzellen Artikel 53 (jetzt 54) Kartenblatt 4 Parzellen 145/18, 161/18 47 u. 65 und Kartenblatt 5 Parzelle 90.5 Band III. Blatt 85 des Grundbuchs von Wilmersdorf in Größe von zusammen 2,25,22 ha in den Gemeindevorstand Wilmersdorf genehmigt.

Freienwalde a. O., den 11. Dezember 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Ober-Barnim.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Schulrath Böckler hierselbst den Charakter als Geheimer Regierungsrath zu verleihen.

Der Regierungsbauführer Goerke ist als solcher ernannt und vereidigt worden.

Die Civilanwärter Pflug und Pfeiffer sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Ebeling ist als Oberlehrer an der Ritterakademie in Brandenburg a./H. angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1896.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Senatspräsidenten beim Kammergericht die Landgerichts-Direktoren Dr. Merrem in Cöln und Weber in Allenstein, zum Landrichter der Staatsanwalt Haken aus Elbing bei dem Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Kittel bei dem Amtsgericht in Zielenzig, Zutz bei dem Amtsgericht in Wittstock. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Pleßner in Wittstock als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Skonietzki vom Amtsgericht I. in Berlin und Dr. Drabert in Wusterhausen a. D. als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Amelung vom Landgericht I. in Berlin als Amtsgerichtsrath, der Amtsgerichtsrath Sandersleben in Guben und der Amtsrichter Krause in Fraustadt an das Amtsgericht I. in Berlin, der Landrichter Rappold in Guben an das Landgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Steinhausen in Züllichau als Landrichter an das Landgericht in Guben. Der Amtsrichter Klehmet vom Amtsgericht II. in Berlin ist infolge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamtes aus dem Justizdienst entlassen. Pensionirt ist der Senatspräsident beim Kammergericht, Geheime Oberjustizrath Frech. Verstorben ist der Senatspräsident beim Kammergericht Bauck.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Toepffer, Gaedcke, Pietsch, Dr. Ullmann, Stubenrauch, Dr. Wiedenfeld, Arndt. Versetzt ist Heim in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin. Entlassen sind Druckenbrodt Zwecks Uebertritts in die Verwaltung der indirekten Steuern, Dr. Lengner Zwecks Uebertritts in die allgemeine Staatsverwaltung, Dr. v. Polczynski auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Gefängniß-Direktor Eckert vom Stadtvoigteigefängniß in Berlin ist an das Untersuchungsgefängniß in Berlin versetzt. Zu Forstamtsanwälten sind ernannt der Forstassessor Hoffmann-Scholtz bei dem Amtsgericht in Rheinsberg, der Oberförster von Nathusius bei dem Amtsgericht in Wendisch-Buchholz; zum Amtsanwalt ist ernannt der Stadtsekretär Schröter bei dem Amtsgericht in Freienwalde a. O., zum Amtsanwaltsstellvertreter der Ober-Postdirektions-Sekretär a. D. Riemann bei demselben Amtsgericht.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Karl Zacharias Hamburger beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der frühere Rechtsanwalt Dr. Freiherr von Hartogensis bei dem Kammergericht, die Gerichtsassessoren Kurt Ulbrich und Dr. von Veh bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Max Ulbrich bei dem Amtsgericht und dem Landgericht in Prenzlau, der Gerichtsassessor Loewe bei dem Amtsgericht in Spandau, der Rechtsanwalt Karl Zacharias Hamburger vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Koch in Guben.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Keilpflug, Joël, Naumann, Roedenbeck, Hans Müller, von List, Rosenthal, Leyde, Epstein, Simon, Otto Vogel. Uebernommen ist Uebe aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder. Entlassen sind: Pagel in Folge seiner Ernennung zum etatsmäßigen Dolmetscher bei dem Kaiserlichen Konsulat in Salonik, Hertz behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Aktuar Paul Westphal zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Coepenick, der Assistent Huhn bei der Staatsanwaltschaft in Neu-Ruppin zum Gefängniß-Inspektor bei dem Gerichts-Gefängniß daselbst. Versetzt sind der Gerichtsschreiber John vom Amtsgericht in Carlshafen a. d. W. an das Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtschreibergehülfe König genannt Müller von Coepenick an das Landgericht in Landsberg a. W. Entlassen ist der Gerichtsschreiber Dollhardt in Coepenick auf seinen Antrag. Pensionirt ist der Vorsteher des Einziehungsamts bei der Gerichtskasse I. in Berlin Eckert. Verstorben sind die Gerichtsvollzieher Kissinger und Wirtz bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1897 werden die auf Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte des unterzeichneten Amtsgerichts von dem Amtsrichter Defoy und dem Sekretär Dames bearbeitet. Die Veröffentlichung sämmtlicher Registereintragungen erfolgt im Deutschen Reichsanzeiger, der Eintragungen für kleinere Genossenschaften außerdem im Spandauer Tageblatt, für größere Genossenschaften und der Handels-Registereintragungen außer in diesen noch in der Berliner Börsenzeitung.

Spandau, den 19. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Jahres 1897 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Berliner Börsenzeitung bewirkt werden. Die Bekanntmachungen für kleine Genossenschaften erfolgen außer in dem Deutschen Reichsanzeiger nur in dem Teltower Kreisblatt.

Mittenwalde, den 4. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung der Eintragungen, welche in dem bei dem unterzeichneten Gerichte geführten Genossenschaftsregister erfolgen, wird im nächsten Jahre in 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Vossischen Zeitung, 3) dem Berliner Lokal-Anzeiger — sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in beiden erstgenannten Blättern veröffentlicht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 96.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Daneck, Pferdehändler,	geboren am 28. April 1856 zu Dobrejowitz, Bezirk Budweis, Böhmen, ortsangehörig zu Wittin, Bezirk Wittingau, ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. November 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	16. Oktober 1896.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Anders, Handlungsgehilfe,	geboren am 8. Januar 1871 zu Alt-Rognitz, Bezirk Trautenau, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	7. Juli 1896.
2	Josef Fischer, Brauer,	geboren am 1. April 1853 zu Budapest, Ungarn,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. Oktober 1896.
3	Josef Louis, Bergmann,	geboren am 2. Januar 1847 zu Celles, Belgien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. November 1896.
4	Vincenz Micholka, Müller und Bäcker,	geboren im Jahre 1849 zu Kaile, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. November 1896.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Jakob Ponkratz, Seidenweber,	geboren am 8. Dezember 1831 zu Nepomuk, Böhmen, ortsangehörig zu Klentsch, Bezirk Taus, ebendaselbst,	Landstreichen und Feuerpolizei-Uebertretung,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kötzting,	16. November 1896.
6	Vincenz Poschegar, Heizer,	geboren am 5. April 1872 zu Ober-Hanau, Bezirk Marburg, Steiermark, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. November 1896.
6	Jakob Studhalter, Melker,	geboren am 6. Dezember 1862 zu Horw, Kanton Luzern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	21. November 1896.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 8. Januar **1897.**

Bekanntmachung.

Das von der hiesigen Amtsblattsredaction herauszugebende Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte für 1896 ist fertiggestellt und wird den Postamtszeitungsstellen gleichzeitig mit Stück 2 des neuen Jahrgangs zur weiteren Verausgabung zugestellt werden.

Diejenigen Behörden und Privatpersonen ꝛc., welche dasselbe geliefert zu haben wünschen, wollen sich deswegen unter Einzahlung von 40 Pfg. für das Exemplar an die betreffende Zeitungsstelle wenden.

Potsdam, den 2. Januar 1897. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

3. Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1896 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (R. G. Bl. S. 685), ordne ich hiermit an, was folgt:

1) Die Bestimmungen der Gewerbeordnung § 33 Absatz 1, 2, 3 unter a, und 4 finden auf alle nicht bereits unter Absatz 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

2) Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Cantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

3) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1896.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 7 Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung (G. S. S. 169) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in die Aerztekammer für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin neu gewählt sind:

A. Mitglieder.

I. Stadtbezirk Berlin.

		Name	Titel	Wohnung
1	Dr.	Schöneberg	Geh. Sanitätsrath	Kaiser Franz-Grenadierplatz 5.
2	-	Becher	=	Münzstr. 4.
3	-	Guttstadt	Professor	Genthinerstr. Nr. 12.
4	-	Lissa	Sanitätsrath	Königgrätzerstr. 109.
5	-	Mendel	Professor	Schiffbauerdamm 20.
6	Dr.	Kuester	Sanitätsrath	Tempelhofer Ufer 21.
7	-	Koch	Geh. Sanitätsrath	Alexandrinenstr. 90.
8	-	Flatow	=	Friedrichstr. Nr. 216.
9	-	Landau	Professor	Dorotheenstr. Nr. 54.
10	-	Müller	Sanitätsrath	Brücken-Allee Nr. 10.
11	-	Schleich	—	Friedrichstr. Nr. 250.
12	-	Lewandowski	—	Eichhornstr. Nr. 9.
13	-	S. Davidsohn	—	Ritterstr. 32.
14	-	Graefe	—	Ziethenstr. 25.
15	-	Gottstein	—	Lankwitzstr. Nr. 13.
16	-	Wiesenthal	Sanitätsrath	Linkstr. 3.
17	-	Schaeffer	—	Kurfürstenstr. Nr. 155.
18	-	Granier	Sanitätsrath	Leipzigerstr. Nr. 39.
19	-	Hoth	—	Potsdamerstr. Nr. 83a.
20	-	S. Marcuse	Sanitätsrath	Alexanderstr. Nr. 8a.
21	-	Joachim	—	Friedrichstr. 7.
22	-	Pagel	—	Chausseestr. Nr. 85.
23	-	Kalischer	—	Veteranenstr. Nr. 28.
24	-	Pahlke	Sanitätsrath	Kurfürstenstr. Nr. 3.
25	-	L. Marcuse	—	Alt-Moabit Nr. 137.
26	-	Saatz	—	Alexandrinenstr. 98.

27	Dr.	Eulenburg	Professor	Lichtenstein-Allee 3.
28	-	Mugdan	—	Kurfürstenstr. Nr. 139.
29	-	Wechselmann	—	Lützowstr. 72.
30	-	David	Sanitätsrath	Rosenthalerstr. 44.
31	-	Posner	Professor	Anhaltstr. 7.
32	-	Liebreich	=	Neustädtische Kirchstr. 9.
33	-	Patschkowski	—	Kronenstraße Nr. 68/69.
34	-	Schwalbe	—	Karlsbad 5.
35	-	Koßmann	Professor	Gneisenaustr. Nr. 112.
36	-	S. Alexander	—	Fehrbellinerstr. 86.
37	-	Brock	Sanitätsrath	Melchiorstr. Nr. 18.
38	-	Bartels	=	Karlsbad Nr. 12/13.

II. Regierungbezirk Potsdam.

39	Dr.	Bollert	Geh. Sanitätsrath	Rummelsburg b. Berlin
40	-	Dreibholz	—	Wilsnack
41	-	Hirsch	Geh. Sanitätsrath	Charlottenburg
42	-	Kaehler	—	Charlottenburg
43	-	Mylius	Sanitätsrath	Rathenow
44	-	Bosdorff	=	Potsdam
45	-	Großer	=	Prenzlau
46	-	Ipscher	=	Wusterhausen a. D.
47	-	Brunck	—	Zehdenick
48	-	Todt	—	Köpenick
49	-	Zinn	Geh. Sanitätsrath	Eberswalde
50	-	Köppel	Sanitätsrath	Brandenburg a. H.
51	-	Wetzstein	—	Bernau
52	-	Strunk	Kreisphysikus, Sanitätsrath	Jüterbog
53	-	Itzerott	Kreisphysikus	Belzig
54	-	Benda	=	Angermünde
55	-	Elten	=	Charlottenburg

III. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

56	Dr.	Wiebecke	Geh. Medizinalrath	Frankfurt a. O.
57	-	Kade	—	Sorau.
58	-	Gock	Direktor	Landsberg a. W.
59	-	Thiem	Sanitätsrath	Cottbus.
60	-	Liersch	Geh. Sanitätsrath	=
61	-	Rehfeldt	—	Frankfurt a. O.

B. Stellvertreter.

I. Stadtbezirk Berlin.

1	Dr.	Aschenborn	—	Monbijouplatz 3.
2	-	Benicke	—	Stralauerstr. 56.
3	-	Schultze	Sanitätsrath	Kochstr. 72.
4	-	Schwerin	—	Schmidstr. 29.
5	-	Hirschfeld	—	Kleine Präsidentenstr. 4.
6	-	Kristeller	Geh. Sanitätsrath	Sigismundstr. 5.
7	-	Marcuse	—	Kurfürstenstr. 23.
8	-	Marquardt	Sanitätsrath	Königgrätzerstr. 112.
9	-	Altmann	=	Potsdamerstr. 76 b.
10	-	Maretzki	—	Alexanderplatz 2.
11	-	A. Hoffmann	—	Oranienstr. 185.
12	-	Ostermann		Kaiser Franz-Grenadierplatz 3.
13	-	Steffeck	—	Friedrichstr. 41.
14	-	Kroner	Sanitätsrath	Oranienstr. 143.
15	-	M. Wolff	Professor	Potsdamerstr. 134a.
16	-	Gottschalk	—	Potsdamerstr. 106.
17	-	Stirl	—	Kochstr. 4.
18	-	Markus	—	Rosenthalerstr. 34/35.
19	-	Brehm	—	Wörtherstr. 48
20	-	Wiener	—	Königgrätzerstr. 82.
21	-	Wiesenthal	—	Spandauerstr. 48.
22	-	Fr. Wolff	—	Lindenstr. 81.
23	-	P. Friedlaender	—	Friedrichstr. 16.
24	-	Herzfeld	—	Bülowstraße Nr. 47/48.
25	-	Horwitz	—	Johanniterstr. 3.
26	-	Schlesinger	—	Rosenthalerstr. 14.
27	-	Guttmann	—	Brunnenstr. 16.
28	-	H. Bock	—	Reinickendorferstr. 47.
29	-	Rubinstein	—	Potsdamerstr. 100.
30	-	Schalscha	—	Friedrichstr. 13.

31	Dr. Munter	—	Kaiser Wilhelmstr. 21.
32	- Richter	—	Landsbergerplatz 5.
33	- Jarislowsky	—	Friedrichstr. Nr. 102.
34	- Schück	—	Gr. Frankfurterstr. 86.
35	- Philippi	—	Alexanderstr. 14b.
36	- Lehfeld	—	Elsasserstraße Nr. 11.
37	- Schönheimer	—	Friedrichstr. Nr. 136.
38	- Beely	Sanitätsrath	Stealitzerstr. Nr. 10.

II. Regierungsbezirk Potsdam.

39	Dr. Hausmann	Sanitätsrath	Potsdam.
40	- Geiseler	—	Teltow.
41	- Lapierre	Sanitätsrath	Potsdam.
42	- v. d. Herberg	—	Oranienburg.
43	- Christinneck	—	Brandenburg a. H.
44	- Dietrich	—	Kallberge Rüdersdorf.
45	- Hans Laehr	—	Zehlendorf.
46	- Blume	—	Freienwalde a. O.
47	- Laehr	Geh. Sanitätsrath	Zehlendorf.
48	- Strauch	Sanitätsrath	Charlottenburg.
49	- Alt	"	"
50	- Liedtke	—	Alt-Landsberg
51	- Kuehne	—	Charlottenburg.
52	- Sander	Geh. Medizinalrat	Dalldorf.
53	- Prawitz	Kreisphysikus	Kyritz.
54	- Max Cohn	—	Charlottenburg, Kurfürstenstraße Nr. 111.
55	- Klein	Physikus	Charlottenburg.

III. Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

56	Dr. Stumpff	Sanitätsrath	Woldenberg.
57	- Beyer	Geh. Sanitätsrath	Lübben.
58	- Sochatzy	—	Finsterwalde.
59	- Wilh. Hartung	—	Frankfurt a. O.
60	- Gräff	—	Neudamm.
61	- Gansel	Sanitätsrath	Reppen.

Potsdam, den 24. Dezember 1896.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr.

4. Der Arbeiter Friedrich Lobejäger aus Templin hat am 7. Dezember d. Js. den 8 Jahre alten Sohn Ferdinand des Handelsmanns Respital unter Selbstaufopferung vom Tode des Ertrinkens gerettet. Ich bringe dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Arznei-Taxe für 1897.

5. Die in den Einkaufspreisen mehrerer Drogen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen haben eine entsprechende Umarbeitung der bisher geltenden Arzneitaxe erforderlich gemacht.

Die allgemeinen Bestimmungen sind unverändert geblieben.

Die abgeänderte Arzneitaxe tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Bosse.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die R. Gärtner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder) in Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pf. zu beziehen ist.

Potsdam und Berlin, den 4. Januar 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

6. Auf Grund des § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287 ff.) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1897 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin

nachstehend bekannt gemacht.

Für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bleiben die jetzt bestehenden Tarife über den 1. Januar 1897 hinaus bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichsversicherungsamt.

* * *

Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerksberufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1897 und folgende.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	2	1
1	Stubenbohner, Frotteure;		
2	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien);		
3	Ofensetzer (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen).		
	Gefahrenklasse B.	3½	1¾
4	Architekten, Bau- und Civilingenieure, Baumeister, Bautechniker;		
5	Glaser;		
6	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher.		
	Gefahrenklasse C.	5	2½
7	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesenleger, Grenzsteinsetzer, Steinsetzer;		
8	Bauklempner;		
9	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger;		
10	Tischler auf Bauten;		
11	Weißbinder;		
12	Bühnenbauarbeiter;		
	Gefahrenklasse D.	6½	3¼
13	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher), Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren;		
14	Stuckateure, Gypswaarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen;		
15	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure).		
	Gefahrenklasse E.	7½	3¾
16	Schiffsbau in Holz, Bootsbauer, Schiffsmaler;		
17	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Kamminmacher (Schornsteinbauer) Ofenbauer, Verputzer.		
	Gefahrenklasse F.	8½	4¼
18	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber;		
19	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
20	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse G.	9½	4¾
21	Mühlenbauer in Holz;		
22	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher.		
	Gefahrenklasse H.	10½	5¼
23	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdtiefbau;		
24	Kalkbrenner;		
25	Ziegeleiarbeiter;		
26	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker;		
27	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei.		
	Gefahrenklasse J.	12	6
28	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten;		
29	Steinsprengung mittelst Pulver, Dynamit ꝛc.		

VI.

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt worden ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E. mit 3¾ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 5. Dezember 1896.

Das Reichsversicherungsamt.

* * *

Hierbei wird auf die Bekanntmachungen vom 15. Dezember 1887 — Stück 51 Seite 455 des Amtsblatts für 1887 — 6. Dezember 1890 — Stück 50 Seite 453/454 des Amtsblatts von 1890 — und vom 11. Dezember 1893 — Stück 50 Seite 494/497 des Amtsblatts von 1893 verwiesen.

Potsdam, den 31. Dezember 1896.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

7. Durch das Circular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transportes oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies auch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bevorstehende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.	Königliches Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Januar 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Errichtung einer Apotheke in Dallmin, Kreis Westprignitz.

8. In dem Dorfe Dallmin im Kreise Westprignitz, nördlich von Perleberg in der Nähe der Mecklenburgischen Grenze belegen, soll eine Apotheke errichtet werden.

Bewerbungen um die Konzession nehme ich bis zum 10. März d. J. entgegen. Es wird vorausgesetzt, daß die Bewerber sich mit den örtlichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der zu beschaffenden Räumlichkeiten

bekannt gemacht und über die voraussichtlichen Einkünfte der anzulegenden Apotheke Klarheit verschafft haben. Dem Gesuche sind beizufügen: 1) die Approbation; 2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse; 3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung. Diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen, aus dem die Zeitdauer ersichtlich ist, auf welche sich die einzelnen Zeugnisse beziehen; 4) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen; 5) Bewerber, welche bereits eine Apotheke besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes, sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke nachweisen.

Die Konzession wird nach Maßgabe der Allerh. Ordre vom 30. Juni 1894 mit der Bestimmung ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, die Konzession vielmehr bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweitigen Verleihung zurückfällt, der hinterbliebenen Wittwe und den Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. 1 der revidirten Apothekenordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Meldungen von Bewerbern, welche bereits mehr als eine Apotheke besessen oder eine in ihrem Besitze gewesene Apotheke mit Gewinn verkauft haben, werden nicht berücksichtigt; auch haben Bewerber, welche nach dem Jahre 1885 approbirt sind, keine Aussicht auf Erfolg.

Potsdam, den 2. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

9. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand des Kossäthen August Bader in Birkholz, des Bauern Schneider und des Kossäthen Grothe in Malchow, in Alt-Landsberg, ferner des Bauern Gustav Sommerkorn in Rublsdorf, des Bäckermeisters Brost in Hohen-Schönhausen, des städtischen Rieselguts Wartenberg und unter 51 Ziegen des Kaufmanns Lier in Oranienburg; Kreis Oberbarnim: Zugochsen des Ritterguts Brunow, Rindvieh des Guts Sonnenburg; Kreis Westprignitz: Rindvieh des Vorwerks Horst; Kreis Ruppin: Rindvieh des Gastwirths Mewes in Goldbeck; Kreis Teltow: Rindvieh des Bauern Christian in Buckow, des Schlächters Fritz Lehmann und des Bauern Gotthold Stoph in Ragow und des Ritterguts Marienfelde; Kreis Zauch-Belzig: Rindviehbestand des Bauern Süring in Plötzin, des Ziegeleibesitzers Georg Schultze in Michelsdorf und des Ritterguts Plessow.

b. Milzbrand: Kreis Ruppin: eine Färse der Försterei Eggersdorf, ein nothgeschlachtetes Kalb des Büdners Wilhelm Ziethen in Dreetz.

c. Lungenseuche: Kreis Osthavelland: eine Kuh des Pferdehändlers Nickel in Nauen und Rindviehbestände der Bauergutsbesitzer Gericke und Krause in Wernitz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: in Dobberzin und Schmärgendorf; Kreis Niederbarnim: in Bernau, Karow, Blankenburg, Schöneiche, Klein-Schönebeck, Rindviehbestand des Schlächtermeisters Wegener und des Gutsbesitzers Kalbe in Rublsdorf, Rindviehbestand des Molkereibesitzers Dame in Neu-Weißensee; Kreis Osthavelland: Remonte-Depot Baetenklau; Kreis Westhavelland: Rittergut Selbelang, Rindviehbestand des Bauern Vegeler in Fohrde und des Bauern Hermann Lagenstein in Brädickow, Rittergut Pessin IV., V., VI. Antheils; Kreis Ostprignitz: in Halenbeck und Wernickow; Kreis Teltow: Rinder des Handelsmanns Wilhelm Reetz in Zossen, des Ritterguts Schenkendorf; Kreis Templin: in Mittenwalde und Kaakstedt.

b. Milzbrand: Kreis Teltow: Rindviehbestand des Bauern Frädrich in Schulzendorf.

c. Brustseuche: Unter den Pferden der 3., 4. und 6. Lehrbatterie der Feldartillerie-Schießschule im Barackenlager I. zu Schießplatz Jüterbog.

Potsdam, den 5. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

2. Im laufenden Jahre sind in der Presse wiederholt **Vergiftungen durch Sublimatpastillen** zur Sprache gebracht worden. In Folge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 20. November 1896 ersuche ich daher die Herren **Aerzte,** Sublimatpastillen nur in solchen Mengen zu verschreiben, wie sie der einzelne Krankheitsfall voraussichtlich erheischt, und dabei die Umgebung des Kranken auf die Giftigkeit des Mittels und die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Das **niedere Heilpersonal,** insbesondere die **Krankenpfleger und Pflegerinnen, Hebammen,** sowie die **Heildiener** mache ich darauf aufmerksam, daß mit dem Gebrauch von Sublimatpastillen unter Umständen erhebliche Gefahren für die Kranken insofern verbunden sein können, als manche Personen bei Benutzung von Sublimatlösungen auch bei deren äußerlichen Anwendung an Sublimat- (Quecksilber-) Vergiftung erkranken können.

Diese pflegt sich zuerst durch metallischen Geschmack im Munde, vermehrte Speichelabsonderung und Entzündung der Mundschleimhaut, sowie durch Magenbeschwerden und Diarrhöen kundzugeben. In entsprechenden Fällen würde die Anwendung des Mittels sofort auszusetzen und ärztliche Hilfe herbeizurufen sein. Der

etwaige **Genuß** der ein starkes Gift darstellenden Plätzchen pflegt meist **unter entsetzlichen Qualen** wegen Verätzung der Verdauungsorgane den Tod herbeizuführen. Ich mache den genannten Medizinalpersonen daher die größte Vorsicht bei Aufbewahrung und Verwendung der Pastillen zur Pflicht. Sollten durch Vernachlässigung dieser Vorsicht Vergiftungen auch nur geringeren Grades anderer Personen eingetreten sein, so würden die betreffenden Medizinalpersonen strafrechtlich deshalb verfolgt und auch civilrechtlich für etwaigen Schaden haftbar gemacht werden können. **Hebammen** dürfen Sublimatpastillen zur Bereitung von Einspritzungen und dergl. nur in solchen Einzelfällen verwenden, in denen dies vom betreffenden Arzte ausdrücklich verordnet ist. Berlin, den 24. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

3. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Heinrich Horn, Stralauerstraße 34, und Karl Kolbe, Brunnenstraße 41 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Oktober 1896 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 30. Dezember 1896.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

4. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 24. Mai 1897** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. April 1897**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis **zum 1. April 1897** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis **zum 1. April 1897** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 11. Dezember 1896.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen so zeitig hier anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem für die Meldungen angesetzten Schlußtermin erledigt werden können.

Berlin, den 31. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

1. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 3. d. M. — § 686 der Protokolle — dem unter № 153 der Drucksachen von den betheiligten Ausschüssen vorgelegten Antrag, betreffend Aenderung des statistischen Waarenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter, № 74 der Drucksachen für 1896, seine Zustimmung ertheilt. Die Aenderungen, die am 1. Januar k. J. in Kraft treten, können bei den Königlichen Haupt- und Steuerämtern während der Dienststunden eingesehen werden. Berlin, den 28. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachung.

2. Mit Bezug auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Nachtrag zum amtlichen Waarenverzeichnisse, betreffend die vom Bundesrathe beschlossenen Abänderungen und ein Instruktionsbuch für die Zollabfertigung erschienen ist. Die Bestimmungen des Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichniß, soweit sie nicht durch das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 veranlaßt sind, treten am 1. Januar k. J. in Kraft. Sowohl die beschlossenen Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses als auch das Instruktionsbuch für die Zollabfertigung können bei den Amtsstellen der diesseitigen Verwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 28. Dezember 1896.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

1. Bekanntmachung.

Nachstehende Bescheinigung:

„Auf Grund des § 94 Absatz 3 des Status für den Brandenburger Knappschaftsverein in Guben vom 30. November 1891 wird hierdurch bescheinigt, daß der Vorstand dieses Knappschaftsvereins gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht;

a. Gewählt seitens der Werksvertreter.

1) Stadtrath Jackeschky in Guben bis Ende Dezember 1898, zugleich **Vorsitzender;**
2) Generaldirektor Werminghoff in Berlin bis Ende Dezember 1900.
3) Grubenrepräsentant Thielenberg in Fürstenberg a./O. mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1902, zugleich **stellvertretender Vorsitzender;**

b. Gewählt seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschafts-Aeltesten.

1) Grubeninspector Tschacher in Senftenberg bis Ende Dezember 1898,

2) Bergwerksdirektor Frohberg in Senftenberg bis Ende Dezember 1900,

3) Obersteiger Görlitz in Zieltenzig bis Ende Dezember 1902;

Als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen sind ferner gewählt:

a. seitens der Werksvertreter:

1) Bergwerksdirector Schwarzer in Zibnsdorf bis Ende Dezember 1898,

2) Bergwerksdirektor Märker in Senftenberg bis Ende Dezember 1900,

3) Der Bergwerksbesitzer Emo Jeschke zu Pförten mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1902.

b. seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschafts-Aeltesten:

1) Inspektor Lichtenberger auf Grube „Ilse" bis Ende Dezember 1898;

2) Berginspektor Mielecke in Freienwalde bis Ende Dezember 1900.

3) Berginspektor Haak in Müncheberg i./Mark bis Ende Dezember 1902;

Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht ist der Knappschaftsdirector Herzer in Guben.

Der Vorstand vertritt den Knappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, Immobilien für denselben zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden, sowie rechtsgiltige Erklärungen aller Art abzugeben.

Bei allen diesen Geschäften wird er von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Knappschaftsdirektor vertreten."

* * *

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Halle, den 30. Dezember 1896.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausnahmetarif für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke).

1. Mit Gültigkeit vom 10. Januar 1897 tritt im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und Station Krappen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ein Ausnahmetarif — № 12 — für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke) bei Aufgabe von mindestens 10000 kg für den Frachtbrief und Wagen oder Frachtzahlung für dieses Gewicht in Kraft. Der Frachtberechnung werden die in den Kilometerzeigern enthaltenen Entfernungen und die in der Allgemeinen Kilometer-Tarif-Tabelle enthaltenen Frachtsätze des Specialtarifs III. zu Grunde gelegt. Berlin, den 31. Dezember 1896.

Königliche Eisenbahndirektion zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der zum Mitgliede des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Potsdam ernannte Verwaltungsgerichtsdirektor von Reck hat seine Dienstgeschäfte übernommen.

Im Kreise Teltow sind der Oberamtmann Zacher zu Rotzis und der Oberamtmann Schmidt zu Karlshof nach Ablauf ihrer Amtsperioden von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 32 — Groß-Kienitz — ernannt worden.

Im Kreise Templin ist an Stelle des Rechnungsführers zu Putlitz vom 1. Januar d. Js. ab der Majoratsbesitzer von Arnim zu Suckow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 7 — Suckow — ernannt worden.

Der Forstmeister Dreger in Rüdersdorf ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf für den Forstbezirk Rüdersdorf ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Ernst Boerschmann ist als solcher ernannt und vereidigt worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher Hermann Boldt in Strasburg Ukm. (Wilhelmslust) ist zum Kreisverordneten für den Kreis Prenzlau gewählt und als solcher bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist: Der Postanwärter Nitschke in Zehdenick als Postassistent. **Zunächst probeweise übertragen ist:** Dem Ober-Postdirectionssecretär Krille aus Potsdam eine Postkassirerstelle bei dem Kaiserlichen Postamte 1 in Chemnitz. **Versetzt sind:** Der Ober-Postdirectionssecretär Dankwort von Gumbinnen nach Potsdam, die Ober-Telegraphenassistenten Heiland von Cöpenick nach Groß-Lichterfelde 1 (Anhalter Bahn) und Stendel von Brandenburg (Havel) nach Wittenberge (Bez. Potsdam).

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit veröffentlicht, daß bei dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte Anträge in Grundbuchsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur einmal wöchentlich, und zwar an jedem Mittwoch zwischen 10 und 1 Uhr Vormittags entgegengenommen werden.

Alt-Landsberg, den 31. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 10. Dezember 1896 und Ausführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des Deutschen Zollgebiets mit dem Ausland, vom 20. Juli 1879, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 15. Januar **1897.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

1. Das Gesetz vom 23. Dezember 1896 (Ges. S. S. 269), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe giebt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages und die im Staatsschuldbuche eingetragenen 4prozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer 3monatlichen Frist zu kündigen.

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers den Inhabern jener Schuldverschreibungen die Umwandlung der vierprozentigen Schuldverschreibungen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe und den im Staatsschuldbuche eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umschreibung in 3½prozentige Buchschulden angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen und von den im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern von vierprozentigen Buchschulden die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung bezw. Umschreibung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß sie **mit dem 20. Januar 1897** abläuft. Von denjenigen Inhabern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe und von denjenigen im Staatsschuldbuche eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden, welche die Baarzahlung zum Nennwerth nicht **spätestens am 20. Januar 1897** beantragen, wird gemäß § 2 des gedachten Gesetzes ohne weiteren Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe bezw. mit der Umschreibung ihrer 4prozentigen in 3½prozentige Buchschulden einverstanden sind.

Nach § 3 des Gesetzes werden die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden noch bis zum 30. September 1897 mit 4 Prozent verzinst und nach § 10 dürfen die in 3½prozentige umgewandelten oder nach § 7 des Gesetzes ausgereichten Staatsschuldverschreibungen, sowie die in 3½prozentige umgeschriebenen Buchschulden den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe wird durch Abstempelung der Schuldverschreibungen bewirkt werden, während die Umschreibung der 4prozentigen in 3½prozentige Buchschulden im Staatsschuldbuche von Amtswegen, ohne daß eines Antrages der eingetragenen Gläubiger bedarf, kostenfrei erfolgen wird.

Dagegen haben

1) diejenigen Inhaber von 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen, welche Baarzahlung des Kapitalbetrages verlangen, ihren Antrag innerhalb der obigen Frist schriftlich unter Einreichung der Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst SW. Oranienstraße Nr. 92/94 zu richten. Außer den Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist von demselben bei Rückgabe der mit dem Stempelvermerke über die Anmeldung zur baaren Rückzahlung versehenen Schuldverschreibungen wieder abzuliefern. Werden die Schuldverschreibungen der Kontrolle der Staatspapiere mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung des Verzeichnisses in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.
2) die im Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubiger der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche Rückzahlung des Kapitalbetrages ihrer Buchforderung verlangen, haben ihre Anträge ebenfalls schriftlich innerhalb der obigen Frist an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten.

Das vorgedachte Gesetz vom 23. Dezember 1896 giebt ferner

1) den Inhabern von Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe das Recht, statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab

zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch zu beantragen.

2) den in das Staatsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe ist das Recht zugestanden, statt der Umschreibung die Ausreichung von 3½prozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der vierprozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen.

Die vorgedachten Eintragungen bezw. Ausreichungen erfolgen kostenfrei.

Die Anträge, welche sich auf die vorstehend zu 1 und 2 bezeichneten Eintragungen bezw. Umschreibungen beziehen, müssen jedoch **bis zum 30. Juni 1897** an die Hauptverwaltung der Staatsschulden hierselbst gerichtet werden.

Für die Anträge zu 1 genügt einfache schriftliche Form, während die Anträge zu 2 gerichtlich oder notariell oder von einem Consul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein müssen.

Die näheren Anordnungen Betreffs der Abstempelung der umzuwandelnden Staatsschuldverschreibungen werden durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 29. Dezember 1896.

Der Finanzminister.

Bekanntmachung.

5. Im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission ist dem Königlichen Aichungsamte in Köln die Befugniß ertheilt worden, chemische Meßgeräthe, d. h. Geräthe, wie sie bei chemischen Analysen in Fabriken, Bergwerks- und Hüttenbetrieben, Apotheken u. s. w. zur Ausführung chemischer Untersuchungen

11. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.								I. B. Uebrige Markt-																					
										Hülsenfrüchte.								Stroh.						Fleisch.					
																								Rind-					
																										im Kleinhandel			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	59	12	32	12	84	12	88	25	—	27	—	33	—	4	25	4	25	2	75	4	25	115	—	1	25	1	15
2	Beeskow	15	30	11	79	13	75	12	50	27	50	35	—	45	—	3	90	3	25	—	—	5	50	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	16	13	12	42	12	22	13	54	21	—	25	—	32	50	4	05	2	80	—	—	3	50	87	—	1	40	1	20
4	Dahme	15	88	12	07	12	14	13	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	16	98	12	32	13	50	12	50	23	—	25	—	30	—	4	—	4	—	—	—	5	—	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	16	34	12	28	13	10	13	17	27	—	31	—	34	—	4	08	3	18	—	—	4	78	109	—	1	30	1	—
7	Jüterbog	15	33	12	05	13	13	13	24	24	—	24	—	25	—	4	—	3	50	—	—	5	50	100	—	1	30	1	20
8	Luckenwalde	15	—	12	—	12	14	13	46	35	—	35	—	45	—	4	20	3	50	—	—	3	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	95	11	92	11	06	13	—	21	—	33	—	27	—	4	69	3	55	—	—	4	70	115	—	1	35	1	15
10	Potsdam	—	—	12	63	—	—	13	61	24	—	24	25	31	—	4	48	3	71	—	—	4	64	108	75	1	50	1	29
11	Prenzlau	16	07	11	91	12	85	12	39	19	50	24	50	24	—	5	25	4	50	2	25	4	50	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	16	38	11	63	13	88	11	88	14	50	24	—	30	—	3	75	3	75	2	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	16	25	12	65	12	50	12	75	25	50	22	50	33	—	4	—	3	—	—	—	3	20	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	12	65	12	83	35	—	35	—	45	—	3	74	3	50	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	16	53	13	05	14	40	14	32	26	26	31	25	37	50	4	—	4	94	—	—	5	12	110	—	1	40	1	20
16	Spandau	17	50	13	—	13	67	13	83	27	50	35	—	35	—	5	—	4	25	3	25	5	50	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	14	37	12	25	12	30	13	35	23	50	32	—	38	—	4	—	4	—	2	50	4	25	95	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	63	14	55	13	63	30	—	37	50	40	—	4	50	4	25	2	—	5	—	110	—	1	55	1	10
19	Templin	17	50	13	—	14	—	14	—	21	—	30	—	40	—	4	—	5	50	4	50	5	50	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	16	31	12	35	12	25	13	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	80	—	—	3	60	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	16	13	12	10	12	40	11	99	20	—	40	—	50	—	3	93	3	67	2	50	4	—	95	—	1	05	—	95
22	Wriezen a. O.	16	13	12	35	14	55	12	55	22	50	24	—	25	—	3	75	4	75	3	50	6	30	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	14	12	32	13	04	13	06	—	—	—	—	—	—	4	16	3	83	—	—	4	66	103	04	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Januar 1897.

dienen, zu aichen. Die Aichung geschieht auf Grund einer von der Normal-Aichungs-Kommission ausgearbeiteten Instruktion genau nach den bei dieser Kommission üblichen Methoden und unter deren unmittelbarer Aufsicht.

Welchen Anforderungen die zur Aichung zuzulassenden Geräthe hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit, Eintheilung und Genauigkeit zu genügen haben, ist aus der Bekanntmachung vom 26. Juli 1893 (Reichsgesetzblatt 1893, Beilage zu № 30) des Näheren zu ersehen. Auch ist das Königliche Aichungsamt in Köln angewiesen worden, allen aus dem Publikum über diese Anforderungen etwa gestellten Anfragen, ebenso solchen über Bezugsquellen, Prüfungsgebühren u. s. f. möglichst eingehende Beantwortung zu Theil werden zu lassen. Hierauf werden insbesondere die Besitzer von Apotheken hingewiesen, deren Geräthe stets diejenige Einrichtung und Genauigkeit aufweisen müssen, welche zu ordnungsmäßig auszuführenden chemischen Analysen erforderlich sind. Berlin, den 2. Januar 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

10. Im Verlage von Karl Heymann zu Berlin ist von den Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen das Heft 10, betreffend die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Frage des Arbeitsnachweises, sowie die weiblichen Hülfskräfte in der Wohlfahrtspflege, zur Ausgabe gelangt.

Potsdam, den 6. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Dezember 1896.

waaren. | II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine- (kostet 1 Kilogramm)	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier (1 Schck. 60 St.)	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 15	1 60	2 40	4 40	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 40	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	1 92	3 90	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 28	1 34	2 40	4 80	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 40	4 80	— 27	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 15	1 33	1 20	1 40	2 26	4 15	— 29	— 24	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 85	3 70	— 20	1 50
1 20	1 10	1 30	1 60	2 40	4 80	— 30	— 21	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 20
1 10	1 —	1 20	1 60	1 15	4 60	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 15	1 30	1 20	1 50	2 16	3 74	— 27	— 24	— 35	— 27	— 43	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60
1 45	1 30	1 35	1 60	2 39	4 40	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 25	1 05	1 10	1 30	2 20	4 40	— 31	— 11	— 45	— 28	— 42	— 34	— 38	— 28	2 70	8 30	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 99	3 40	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 10	1 15	1 20	1 40	2 30	4 20	— 28	— 22	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 80	3 80	— 20	1 50
1 30	1 20	1 20	1 50	2 32	4 80	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 60	2 27	1 26	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	5 —	— 35	— [1]	— [2]	— [3]	— [4]	— [5]	— 35	— 35	2 65	3 05	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	4 60	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 40	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	5 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 80	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 04	— 91	1 01	1 55	2 20	3 96	— 25	— 20	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 40	— 28	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20

[1] 27,5 Pf., [2] 32,5 Pf., [3] 32,5 Pf., [4] 37,5 Pf., [5] 42,5 Pf.

Der Regierungs-Präsident.

12. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Dezember 1896 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6	83	7	62	7	57	6	56	7	32	6	98	6	83	7	52	6	42	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie f. die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	15	2	37	2	10	2	47	2	61	2	63	—	—	2	69	2	10	
3	Richtstroh	1	84	1	68	1	93	1	88	2	08	2	63	1	84	2	59	1	93	

Potsdam, den 11. Januar 1897. Der Regierungs-Präsident.

Fischereiaufsicht.

13. Der Königliche Förster Karl Streich in Forsthaus Storitzsee bei Hangelsberg, der Forstaufseher August Popplow in Altmönchswinkel bei Hangelsberg, der Forstaufseher Karl Winkler in Forsthaus Alt-Buchhorst bei Grünheide, der Forstgehülfe Wilhelm Laue in Kleine Tränke bei Rauensche Ziegelei und der Fußgendarm Krüger XII. in Neu-Zittau sind zu Fischereiaufsehern für die Wasserstrecke auf der Spree von Große Tränke bis Neu-Zittau im Nebenamte ernannt worden.

Diese gelten fortan bezüglich der in ihrem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 8. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

14. An Stelle des bisherigen Inspectors Evers zu Kienberg ist der Inspector Hugo Schröder in Kienberg zum Fischereiaufseher für folgende im Gutsbezirke Kienberg belegene Gewässer: 1) alle Kienberger Binnengräben, 2) die Nauener Dammgräben, soweit dieselben an dem zu Kienberg gehörigen Theile des Nauener Dammes liegen — № 8 der Grabenschau-Ordnung —, 3) den Graben vom zweifachen Werft — № 16 der Grabenschau-Ordnung —, 4) den Börnicker Grenzgraben am Bockmühlen-Damm — № 18 der Grabenschau-Ordnung —, 5) der Flügelgraben — № 21 der Grabenschau-Ordnung — an der Grenze von Kienberg mit Börnicke, bestellt und gemäß § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 amtlich verpflichtet und von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 8. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

15. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion in Halle a./S. habe ich zu der Beseitigung der an der Eisenbahnbrücke über den Schifffahrtsgraben bei Groß-Köris befindlichen beiden Mastenkrähne von Landespolizei wegen meine Zustimmung ertheilt.

Potsdam, den 7. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

16. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Rindviehbestand der Ackerbürger Palm und Tiemann zu Alt-Landsberg und des Bauern Schumann zu Schildow. Kreis Ruppin: Rindvieh des Gastwirths Schleuß zu Stoeffin und des Bauern Bölcke zu Walsleben. Kreis Teltow: Viehbestand des Bauern Brands in Diedersdorf, des Gutsbesitzers Lüdicke in Mariendorf, des Ackerbürgers Carl Schulze und des Chausseewärters Richter zu Mittenwalde, des Kossäthen Kiekebusch zu Ragow. Kreis Zauch-Belzig: Viehbestand der Gutsbesitzerin M. Hornemann in Deetz. Stadt Potsdam: Im Rinderstalle des städtischen Schlachthofes.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: 1 Ochse auf Rittergut Groß-Machnow.

c. Rotz. Kreis Teltow: 2 Pferde der Neuen Berliner Omnibus-Aktien-Gesellschaft und 2 Pferde des Fuhrherrn Schöneberg in Rixdorf.

d. Lungenseuche. Kreis Osthavelland: 1 Kuh des Bauern Nieter in Carwesee.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: In Lübars, Ruhlsdorf, Rittergut Lanke und Rummelsburg. Kreis Osthavelland: In Ketzin und Rittergut Lentzke. Kreis Prenzlau: In Brietzig. Kreis Ostprignitz: In Tetschendorf. Kreis Teltow: In Schulzendorf. Kreis Zauch-Belzig: In Cammer und Rindviehbestand des Gutsbesitzers Albert Wulkow in Deetz.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: In Nieden.

c. Rotzkrankheit. Kreis Westhavelland: In Pritzerbe.

Potsdam, den 12. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

5. Diesem Stück des Amtsblattes ist eine Beilage beigefügt, welche einen Nachtrag zu den revidirten Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg und die bezügliche Genehmigungs-Urkunde des Königlich Preußischen Herrn Ministers des Innern vom 4. Oktober d. J. enthält.

Auf diese Beilage wird hierdurch mit dem Bemerken hingewiesen, daß die der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Concession vom 13. Dezember 1854 in der Beilage zum 25. Stück dieses Amtsblattes vom Jahre 1855 und die bisher gültigen Statuten in der Beilage zum 43. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1887 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 4. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

6. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869 wird für den Polizeibezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Nachstehendes verordnet:

Der § 8 des Droschken-Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873 wird wie folgt abgeändert:

§ 8. Beschaffenheit der Geschirre.

Die Geschirre müssen gut passen, dauerhaft, von gutem Ansehen und unversehrt sein, stets sauber, das Leder geschwärzt oder lackirt, das Metall der Beschläge blank erhalten werden.

Für die Bespannung der Droschken sind Kummet- und Sielengeschirre mit Sattel — Kamm — Deckel, (Sillets) Umlauf (Hinterzeug) und Kandare, Hebe- oder Knebeltrense zulässig.

Die Sielengeschirre für Droschken I. Klasse müssen den beim Kommissariat für öffentliches Fuhrwesen ausliegenden Proben (schwarzes Leder mit Beschlägen von Weißmetall) entsprechen.

Zum Zudecken der Pferde auf den Halteplätzen dürfen nur reinliche, nicht zerrissene oder auffällig geflickte Decken benutzt werden, im Betriebe sind dagegen je nach der Witterung Lederdecken oder eingefaßte wollene Decken von farbigem wollenem Stoffe zulässig.

Berlin, den 24. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

7. Berichtigend wird zu der Bekanntmachung vom 15. dss. Mts. bemerkt, daß die Darstellung und der Verkauf des bisher von Herrn Sanitätsrath Dr. Libbertz bereiteten „Tuberculinum Kochii" den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a./M. übertragen ist und vom Sanitätsrath Dr. Libbertz zu Frankfurt a./M. nur die Fabrik beaufsichtigt und das Mittel auf seine Reinheit geprüft wird.

Berlin, den 30. Dezember 1896.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

8. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörigen Vereine „Berolina" Gesellschaft für Brieftaubenzucht, „Phönix" Verein für Brieftaubenzucht und „Komet" Verein für Brieftaubenzucht ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Es sind dies:

G. Arndt, Polizeibeamter, Forsterstraße 46,
H. Berlach, Bankbeamter, Langestraße 39,
C. Blankenburg, Tapezierer, Besselstraße 16,
C. Brämer jun., Kaufmann, Hackescher Markt 1,
C. Bochow, Weber, Friedrichsberg, Kreutzigerstraße 8,
F. Dörendahl, Kürschner, Prenzlauerstraße 13,
C. Dettmar, Rentier, Adalbertstraße 93,
O. Dittmann, Tapezierer, Junkerstraße 15,
O. Drenske, Rentier, Oranienstraße 172,
R. Engel, Steindruckereibesitzer, Stralauerstraße 46,
S. Herpich, Rentier, Gr.-Lichterfelde, Calandrellistr.,
C. Kalkofen, Rentier, Dresdenerstraße 17,
O. Kollert, Juvelier, Lindenstraße 96,
M. Koerbitz, Kaufmann, Thurmstraße 52,
F. Kraft, Schneidermeister, Blumenstraße 60,
A. Menzel, Beamter, Invalidenstraße 145,
O. Ossowski, Kaufmann, Alexanderstraße 67a.,
C. Pohl, Kaufmann, Invalidenstraße 8,
H. Puhlemann, Dachdecker, Gr. Frankfurterstr. 31,
J. Sonntag, Bärme-Handlung, Barutherstraße 3,
O. Schultze, Fabrikant f. Gas- u. Wasser-Anl., Mariannenplatz 11,
A. Seidler, Bäckermeister, Langestraße 40,
M. Taubert, Steinsetzmeister, Rixdorf, Jägerstr. 53,
E. Wurl, Lehrer, Koppenstraße 66/67,
E. Friese, Schlächter, Luckauerstraße 9,
F. Heiderich, Werkführer, Holzmarktstraße 8,
Robert Behrend, Kaufmann, Kronenstraße 10,
Otto Döhl, Bäckereibesitzer, Leipzigerstraße 12,
Otto Knarr, Rentier, Alexandrinenstraße 85,
Alfred Kranzler, Hof-Conditor, Unt. d. Linden 25,
Georg Krüger, Musiker, Wrangelstraße 30,
Otto Linke, Schlächter, Elisabethstraße 16,
Gustav Lindener, Geldschrankfabrikant, Auguststr. 52,
Rudolf Matthesius, Rentier, Melanchthonstraße 26,
Richard Pohl, Metallwaarenfabrikant, Alte Jacobstr. 21,
Carl Portz, Tischlermeister, Thaerstraße 41,
Georg Müller, Laternenfabrikant, Skalitzerstraße 5,
Heinrich Quittschreiber, Händler, Schöneberg, Goltzstraße 18,
August Reimann, Fabrikant, Feilnerstraße 5a.,
Karl Schliack, Schlächtermeister, Thaerstraße 40,
Paul Schneider, Fabrikant, Grüner Weg 105,

Gustav Schütze, Schlächtermeister, Annenstraße 51,
F. Taubert, Oberst, Bülowstraße 4,
Julius Belowsky, Schlächtermeister, Adlershof, Bismarckstraße 6,
Paul Malicke, Kaufmann, Rixdorf, Erkstraße 14,
Karl Stolzenburg, Schornsteinfegermeister, ebendaselbst,
H. Sievers, Butterhändler, ebendas., Juliusstr. 54,
Karl Lehmann, Bäckermeister, Weißensee, Berlinerstraße 134,
Emil Schulz, Werkmeister, Lichtenberg-Friedrichsfelde, Wilhelmstraße 69,
Georg Krause, Kaufmann, Rummelsburg, Fischerstraße 4,
Oskar Förster, Hotelier, Friedenau, Rheinstraße 60,
Karl Löchel, Reichsbankbuchhalter, Schöneberg, Rembrandtstraße 14,
Rudolf Matz, Kaufmann, Friedenau, Lauterstraße 28,
Rudolf Braschwitz, Magistrats-Secretair, Steglitz, Herderstraße 7,
Emil Franke, Maurerpolier, Groß-Lichterfelde, Osdorferstraße 8,
Hermann Dunker, Eisenwaarenhändler, Gr.-Lichterfelde, Dürerstraße 11,
Emil Wilsgale, Brunnenbaumeister, Gr.-Lichterfelde, Lorenzstraße 3,
Emil Wagenknecht, Tischlermeister, Berlin, Petersburgerstraße 22,
Karl Götterson, Eigenthümer, Friedenstraße 13,
Wilhelm Geyer, Schneidermeister, Elsasserstraße 34,
Otto Kühn, Pianofortebauer, Elsasserstraße 31,
August Lieb, Drechslermeister, Neue Friedrichstr. 104,
Paul Schellack, Kanzleirath im großen Generalstabe, Schlegelstraße 11,
Hermann Schmidt, Postsecretair a. D., Lothringerstraße 32,
Otto Gutsche, Tapezier und Dekorateur, Krausenstr. 11,
Hermann Müller, Schlächtermeister, Dennewitzstr. 34,
Hugo Nerp, Konditoreibesitzer, Alexanderstraße 23,
Ewald Ley, Kaufmann, Culmstraße 9,
Otto Strauß, Kaufmann, Charlottenstraße 19,
Alphons Albrecht, Kaufmann, Markgrafenstraße 42,
Richard Bloch, Kaufmann, Schönebergerstraße 15c.,
Otto Gundlach, Milchhändler, Culmstraße 9,
Hans Götze, Kaufmann, Stralauerstraße 12,
Franz Heinze, Bäckermeister, Gleditschstraße 46,
Franz Hellmuth, Kaufmann und Wagenfabrikant, Stralauerstraße 16,
Johannes Hoffmeister, Eigenthümer, Schwedterstr. 13,
Ferdinand Klein, Tischlermeister, Reichenbergerstr. 48,
Willy Neumann, Tapezier und Dekorateur, Lindenstraße 72a.,
Wilhelm Todt, Kaufmann, Langestraße 84,
Karl Wengler, Fabrikant, Boxhagenerstraße 8,
Gustav Wichmann, Kaufmann, Dresdenerstraße 105a.,
Fritz Wolff, Petroleum-Handlung en gros, Manteuffelstraße 77,
Theodor Kochintke, Traiteur, Leipzigerstraße 32,
Alfred Svenson, Kunst-Drechslermeister, Schützenstr. 15,
Hermann Schubert, Besitzer von Behrendts Hôtel garni, Luisenstraße 38,
Hermann Zech, Kaufmann, Kleine Andreasstraße 9,
Georg Mittler, Kaufmann, Schönhauser Allee 129,
Heinrich Metzner, Korbmachermeister, Puttkamerstr. 17,
Wilhelm Schulze, Referendar, Prenzlauer Allee 36a.,
Otto Obst, Kaufmann, Yorkstraße 39,
Eduard Erbe, Kaufmann, Rixdorf, Cannerstraße 28,
Gustav Erbe, Kaufmann, Schöneberg, Grunewaldstr. 15,
Paul Lubach, Gärtnereibesitzer, Steglitz, Schildhornstraße 91,
R. Riese, Steinsetzmeister, Potsdam, Saarmunderstr. 22,
Paul Wangemann, Schlächtermeister, Waldemarstr. 21,
Gottlieb Liebau, Schlächtermeister, Frobenstraße 24.

Die den Vorbezeichneten gehörigen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 463 f.) betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 5. Januar 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

1. Die bei dem Bau und bei der Unterhaltung **der hiesigen Stadtfernsprechanlage** beschäftigten Beamten sind sämmtlich und die Arbeiter zum großen Theil mit Karten versehen, um auf Verlangen der Hausbesitzer oder der Inhaber von Fernsprechstellen oder sonstiger berechtigter Personen sich jeder Zeit über ihre Persönlichkeit ausweisen zu können.

Die vor dem 1. Januar ausgegebenen Karten von gelber Farbe haben am Schlusse des alten Jahres ihre Gültigkeit verloren; an die Stelle derselben sind Karten von grüner Farbe getreten.

Die betheiligten Hausbesitzer 2c. werden ersucht, den diesseitigen Beauftragten den Zutritt zu den Bodenräumen 2c. künftig **nur** dann zu gestatten, wenn diese Beauftragten entweder selbst im Besitze einer Ausweiskarte von **grüner** Farbe sich befinden, oder als Begleiter von mit Karten versehenen Personen erscheinen und von den letzteren ausdrücklich als in ihrer Begleitung befindlich bezeichnet werden.

Berlin C., 8. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

1. Die unter der Patronatsverwaltung der Kgl. Hofkammer der Kgl. Familiengüter stehende Pfarrstelle zu Wendisch-Buchholz, Diözese Königs-Wusterhausen, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Wernicke in nächster Zeit zur Erledigung.

2. Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Bertikow, Diözese Gramzow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Wulkow in den Ruhestand am 1. April d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungs-Quittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 24. November 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der General-Kommission der Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachung.

1. Nach dem Gesetz vom 2. April 1887 (G.-S. S. 105) kann für gemeinschaftliche, durch ein Auseinandersetzungsverfahren, (Gemeinheitstheilungs-, Separations-, Zusammenlegungs-, Ansiedelungs-Verfahren) begründete Angelegenheiten, als Wege, Triften, Gräben, Tränkstätten, Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- oder andere Steinbrüche und Aehnliches, die Vertretung der Gesammtheit der Betheiligten, sowie die Verwaltung **auf Antrag** von der Generalkommission geregelt werden.

Diese Vorschrift bezieht sich auf städtische und ländliche Feldmarken. Die Vertretung und Verwaltung wird nach erfolgter Sachuntersuchung dem Gemeindevorstande übertragen. Es empfiehlt sich in geeigneten Fällen, namentlich, wo sich Mißstände bei der Unterhaltung und Beaufsichtigung gemeinschaftlicher Anlagen der Feldmark ergeben, oder wo das Bedürfniß zur Bestellung eines Vertreters für die Gesammtheit der Betheiligten hervortritt, den Antrag auf Regelung der Verwaltung oder Vertretung bei uns zu stellen. Das Gesetz bezieht sich jedoch nur auf Feldmarken, die bereits einem Auseinandersetzungsverfahren unterworfen gewesen sind. Wollen die Besitzer nicht separirter Fluren sich die Wohlthat des Gesetzes zu Nutze machen, so kann dies nur geschehen, nachdem die Feldmark vorher wirthschaftlich zusammengelegt ist.

Frankfurt a. O., am 25. November 1896.

Königliche Generalkommissionen für die Provinzen
Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Staatsbahn-Vieh- 2c. Tarif vom 1. Oktober 1895. — Staatsbahn-Vieh- 2c. Tarif mit den Oberhessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und angeschlossenen Privatbahnen vom 1. Oktober 1896.

2. Zu obenbezeichneten Tarifen ist mit Gültigkeit vom 1. März 1897 ein Berichtigungsblatt erschienen. Dasselbe enthält eine Abänderung der besonderen Bestimmungen zu § 44 der Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Ziffer 3 Absatz 3, betreffend die Tränkung von lebenden Thieren in Viehzügen.

Die in das Berichtigungsblatt aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. (2) genehmigt worden.

Nähere Auskunft ertheilen die Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 2. Januar 1897.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Tarifirung gemahlener Preßrückstände von Kartoffeln oder Rüben.

3. Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ist mit Gültigkeit vom 15. Januar d. J. ab in dem Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter Ziffer 3 hinter „Preßrückstände der Kartoffelstärkefabrikation, naß oder getrocknet" und unter Ziffer 4 hinter „Preßrückstände der Rübenzuckererzeugung" hinzuzufügen „auch gemahlen".

Berlin, den 6. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im IV. Quartal 1896 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

2. Bezeichnung des Grundstücks: Die zum Forstgutsbezirk Grimnitz gehörigen Parzellen Kartenblatt 10 № 256/41 und 257/41 in einer Größe von 3,250 ha. Namen des Erwerbers: Büdner Adolf Schulze und Handelsmann August Heyde zu Altenhof. Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband: Gemeinde Altenhof.

Angermünde, den 28. Dezember 1896.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königlichen Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigten 4 % Pfandbriefe lit. B., haftend auf den Gütern Poln. Krawarn und Mackau, Kreis Ratibor und zwar:

№ 41 142 über 1000 Thlr.	= 3000 M.
№ 45 031 45 041 45 067 45 079 und 45 086 à 500 Thlr.	= 1500 M.
№ 51 958 52 038 und 52 039 à 200 Thaler	= 600 M.
№ 64 819 über 100 Thlr.	= 300 M.
№ 79 461 über 50 Thlr.	= 150 M.
№ 82 450 über 25 Thlr.	= 75 M.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kursfähigem Zustande mit laufenden Zinsscheinen an die Königliche Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungs-Gebäude am Lessingplatze) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe lit. B. vom gleichen Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen, einzureichen. Sollte die Präsentation nicht bis zum 15. Februar 1897 erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach § 50 der Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für vernichtet erklärt, in unserem Register sowie im Grundbuche

gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 23. August 1896.

Königl. Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin sind wieder ernannt bezw. neu ernannt worden: Domänenpächter Kortenbeitel zu Amt Zehdenick als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 16 Amt Zehdenick, Rittergutspächter Böckelmann zu Ringenwalde als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 8 Ringenwalde, Amtssekretär Holland zu Mellenau als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 1 Mellenau, Gemeindevorsteher Schönfeldt zu Gr. Dölln als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 14 Reiersdorf.

Im Kreise Templin ist der Rentier Blaurock zu Ribbeck zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 Ribbeck und der Administrator Bergemann ebenda zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Amtsbezirks ernannt worden.

Der Amtsanwalt Schröter in Freienwalde a. O. ist zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht in Freienwalde a. O. für den Forstbezirk Freienwalde ernannt worden.

Der Amtsanwalt von Chamier zu Kalkberge Rüdersdorf ist zum ständigen Stellvertreter des Forstamtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht Kalkberge Rüdersdorf für den Forstbezirk Rüdersdorf ernannt worden.

Der Bürgermeister Ziemann in Alt-Landsberg ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgerichte daselbst ernannt worden.

Der Civilanwärter Altmann bei der Veranlagungskommission für den Kreis Teltow in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der Kanzlei-Diätar Obbarius ist zum Rentenbank-Kanzlisten ernannt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: der Regierungs-Assessor Dr. Frank ist zur Königlichen Regierung in Oppeln versetzt; für ihn ist der Regierungs-Assessor Dr. Rohde der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Die Regierungs-Sekretäre Sonnenfeld und Koch I. sind verstorben. Der Regierungs-Sekretär Tietze ist als Rentmeister nach Goldap versetzt. Die Militär-Supernumerare Zehden und Plaumann und der Civil-Supernumerar Voigt I. sind zu Regierungs-Sekretären ernannt. Die Militär-Supernumerare Salinger und Kaufmann sind ausgeschieden. Der Militär-Anwärter Kroß II. ist als Militär-Supernumerar übernommen. Der Civil-Anwärter Zech ist als Civil-Supernumerar eingetreten.

Der bisherige Archidiakonus an der St. Johannis-Kirche (Moabit) Heinrich Paul Lehmann ist zum Pfarrer an der Heilandskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Oskar Schwarz ist als Oberlehrer an der 9. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Emil Wendt ist als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit veröffentlicht, daß bei dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte Anträge in Grundbuchsachen und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur einmal wöchentlich, und zwar an jedem Mittwoch zwischen 10 und 1 Uhr Vormittags entgegengenommen werden.

Alt-Landsberg, den 31. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

Schwemmkanalisation.

Nachdem die Beschlüsse der städtischen Behörden von Charlottenburg vom $\frac{\text{12. Februar}}{\text{6. Mai}}$ 1896, betreffend die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zu den Kosten der Herstellung beziehungsweise für die Benutzung der dortigen Schwemmkanalisation vom Bezirksausschuß zu Potsdam unter dem 7. Mai 1896 bei gleichzeitiger Zurückweisung der dagegen erhobenen Einwendungen genehmigt sind, hat der Provinzialrath der Provinz Brandenburg in seiner Sitzung vom 26. November 1896 beschlossen, die weitere Beschwerde des Rittergutsbesitzers Otto Gabcke in Berlin vom 4. Juli 1896 gegen die angezogenen Beschlüsse des Bezirksausschusses zurückzuweisen.

Potsdam, den 27. November 1896.

(L. S.)

Der Provinzialrath. von Achenbach.

O. P. 15298.

* * *

Vorstehender Beschluß des Provinzialraths wird unter Bezugnahme auf die Kanalisationsordnung der Stadtgemeinde Charlottenburg vom 6. Mai 1896 — veröffentlicht im 29. Stück des Amtsblattes für 1896 — bekannt gemacht.

Charlottenburg, den 21. Dezember 1896.

Der Magistrat.

Hierzu eine Beilage, enthaltend einen Nachtrag zu den „Revidirten Statuten" der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Beilage zum Amtsblatt.

Nachtrag zu „Revidirte Statuten“ der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.

Nach dem Beschluß der General-Versammlung vom 11. April 1896 hat die Lit. a des § 47 der Statuten folgende Fassung erhalten:

a. zur Anlegung in Hypotheken, welche nach Maßgabe der betreffenden Landesgesetzgebung pupillarisch sind, beziehungsweise den Bestimmungen des beiliegenden Regulativs entsprechen.

Regulativ

für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung hypothekarischer Darlehen auf Grundbesitz seitens der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.

1. Beleihung städtischer Grundstücke.

Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Als städtische Grundstücke nach Maßgabe dieses Regulativs sollen in der Regel nur solche beliehen werden, welche in Städten von wenigstens 10,000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von größeren Städten liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen und einen Werth von wenigstens 20,000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt, und ist dieses vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1. des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes,
2. des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes,
3. des letzten Kaufpreises.

Zu 1.

a) Als Bauwerth ist die Feuerversicherungs-Summe anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein staatlicher oder städtischer Baubeamter — zu welchen auch Raths-Maurermeister und Raths-Zimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden, und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist, als die Feuerversicherungs-Summe.

Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungs-Summe nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b) Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusetzen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Zu 2.

Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a) in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

b) an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten Sachverständiger. Nicht vermiethete Lokalitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Lokalitäten zu äußern;

c) der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden.

d) Bei Rohbauten wird der Miethsertrag resp. Nutzungswerth durch den Bautechniker der Gesellschaft, oder durch Gutachten anderer Sachverständiger geschätzt.

Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinsfuß von $4\frac{1}{2}$ % kapitalisirt.

Zu 3.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist, und wenn seitdem nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Verschlechterungen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a) der Regel nach der Durchschnitts-Betrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe;

b) falls einer dieser Factoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann), der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

B.

Bei Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die in A zu 1 sub b angegebene Weise festgestellt.

Beleihungsgrenzen.

Die Gesellschaft kann städtische Grundstücke bis zu $^{6}/_{10}$ des nach A. ermittelten Beleihungswerthes beleihen; jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a) des Feuerkassen- bez. Bauwerthes und
b) der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes ergiebt.

Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach B. angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

2. Beleihung ländlichen Grundbesitzes.

Ländliche Grundstücke dürfen nur innerhalb zwei Drittel des durch landschaftliche, ritterschaftliche oder gerichtliche, nach landschaftlichen oder ritterschaftlichen Grundsätzen aufgenommene Taxe festgestellten Beleihungswerthes, oder innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuerreinertrages beliehen werden.

Schlußbestimmung.

Dieses Regulativ kann durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsrathes und der Direction geändert werden.

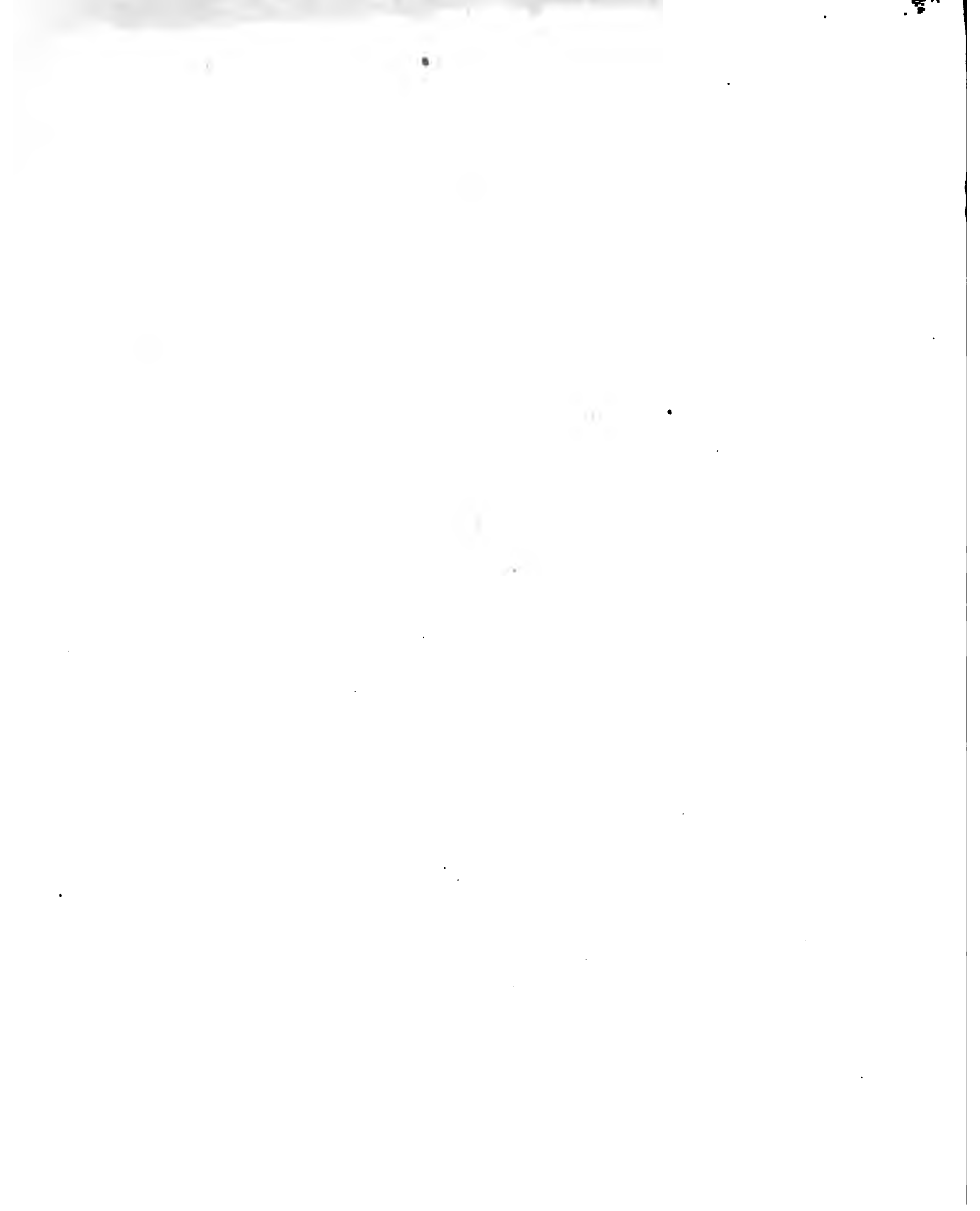
Hamburg, den 30. Mai 1896.

Die Direction des „Janus“.

gez. Ernst Schmidt. gez. Ebeling.

Dem (eingehefteten) in Folge der Beschlüsse der General-Versammlung vom 11. April d. Js. aufgestellten Nachtrage zu den revidirten Statuten der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg wird die unter Nr. 3 der Conzession vom 13. December 1854 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. October 1896. (L. S.) Der Königlich Preußische Minister des Inn



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 22. Januar 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

17. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Dezember 1896.

A. Oesterreich:

frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Arva, Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Nógrád.

Potsdam, den 15. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Ausspielung.

18. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai d. J. dort stattfindenden Zuchtmarktes veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Pommern und Brandenburg, sowie im Stadtkreise Berlin, Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 16. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

19. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Dezember v. J. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Möglin im Kreise Oberbarnim mit dem zu demselben Kreise gehörigen selbstständigen Gutsbezirk Möglin, unter Aufrechterhaltung des letzteren als solchen, vereinigt wird.

Potsdam, den 13. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn Strausberg-Hennickendorf-Herzfelde.

20. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn Strausberg-Hennickendorf-Herzfelde folgende Polizeiverordnung erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen, sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

§ 2.

1) Das Betreten der Bahn, der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.
2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert.
3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.
4) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.
5) Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind,

an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

6) Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

7) das Hinüberschaffen von Pflügen und Eggen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

8) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

9) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

10) Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 16. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

21. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: Rindvieh des Bauern Carl Schumann in Birkholz, des Bauern Noack in Krummensee, des Bauern Wilhelm Wegemund und des städtischen Rieselgutes zu Malchow. Kreis Westhavelland: Domäne Berge. Kreis Ostprignitz: Viehbestände der Besitzer P. Vettin, W. Pläcke, F. Müller und Friedrich in Schönhagen und des Einhüfners Friedrich Plagemann in Berlitt. Kreis Ruppin: Rindvieh des Gutsbesitzers Schütz zu Roennebeck. Kreis Teltow: Viehbestand des Bauern F. List in Ragow. Kreis Zauch-Belzig: Viehbestand des Ziegeleibesitzers G. Schultze in Michelsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Oberbarnim: 1 Kuh des Rittergutes Brunow. Kreis Osthavelland: 1 Kuh des Handelsmanns Friedrich Waese in Grünefeld. Kreis Ruppin: 1 Bulle des Domänenpächters Cochius zu Dreetz.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: Unter den Pferden der 6. Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

II. Erloschen:

Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Mürow. Kreis Niederbarnim: in Lindenberg. Kreis Oberbarnim: Gemeinde Hohenfinow. Kreis Osthavelland: Rittergüter Bredow und Ceestow. Kreis Ostprignitz: in Kuhbier. Kreis Teltow: Viehbestand des Gemeindevorstehers Höft in Buckow, des Ackerbürgers Wilhelm Lehmann in Teupitz und des Ritterguts Britz.

Potsdam, den 19. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

9. **Apothekerlehrlinge**, welche eine **Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements** für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 761 u. 167) nachsuchen wollen, haben in Zukunft mit dem Gesuche alle zur Beurtheilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- nnd Servierzeugnisse 2c.) in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem **Erforderniß einer ununterbrochenen Lehrzeit** müssen ferner so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste Apothekergehülfen-Prüfung erfolgen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn dieselben in den ersten vierzehn Tagen des Vierteljahres, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll, hier eingehen.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 9. Januar 1897.

Der Polizei-Präsident.

10. Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. August 1896, betreffend die **Abänderung der Gewerbeordnung** (R. G. Bl. S. 685), ordne ich hiermit an, was folgt:

1) Die Bestimmungen der Gewerbeordnnng § 33 Absatz 1, 2, 3 unter a. und 4 finden auf alle nicht bereits unter Absatz 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

2) Ausgenommen hiervon sind die militärischen Casinos und Cantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

3) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1896.

Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Hinweis darauf zur öffentlichen Kenntniß, daß die bestehenden Vereine, welche Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben, wenn auch nur in Beschränkung auf den Kreis ihrer Mitglieder, die Erlaubniß zum Weiterbetriebe rechtzeitig nachzusuchen haben.

Zur Erläuterung bemerke ich hierzu Folgendes:

Unter Vereinen sind Personenmehrheiten jeder Art, auch „geschlossene Gesellschaften" zu verstehen, nur nicht Versammlungen und Gesellschaften zu einmaligen Zwecken.

Eine Erlaubniß gemäß § 33 der Gewerbeordnung kann nur an physische Personen ertheilt werden; es ist daher Sache der Vereine, die Persönlichkeit zu bezeichnen, für welche die Erlaubniß ausgefertigt werden soll.

Beschränkungen der Erlaubniß auf den Kreis der Mitglieder, auf die Dienstzeit des Vorsitzenden, Oekonomen, Lagerhalters u. s. w. können in die Ausfertigung aufgenommen werden, insofern es im öffentlichen Interesse liegt und der Verein damit einverstanden ist.

Die Erlaubniß wird versagt, wenn gegen die Ertheilung derselben gesetzlich begründete Bedenken vorliegen und diese nicht durch Aufnahme von Beschränkungen beseitigt werden können.

Uebrigens bleibt es den Vereinen unbenommen, sich gegen eine ihren Absichten nicht entsprechende Ausnutzung der Erlaubniß durch den Inhaber privatrechtlich sicher zu stellen. Berlin, den 14. Januar 1897.

Der Polizei-Präsident.

11. Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Dezember 1896.

A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)	17	Mark	75	Pf.,
=	do.	(mittel)	17	=	05	=
=	do.	(gering)	16	=	35	=
=	Roggen	(gut)	12	=	88	=
=	do.	(mittel)	12	=	55	=
=	do.	(gering)	12	=	24	=
=	Gerste	(gut)	17	=	34	=
=	do.	(mittel)	14	=	98	=
=	do.	(gering)	12	=	66	=
=	Hafer	(gut)	14	=	95	=
=	do.	(mittel)	14	=	03	=
=	do.	(gering)	13	=	13	=
=	Erbsen	(gut)	17	=	08	=
=	do.	(mittel)	16	=	18	=
=	do.	(gering)	15	=	29	=
=	Richtstroh		4	=	32	=
=	Heu		5	=	59	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Dezember:	8,07 Mk.,	2,46 Mk.,	3,71 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
=	Linsen	42	=	50	=
=	Kartoffeln	5	=	—	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	35	=
= 1 =	do. (Bauchfleisch)	1	=	05	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	25	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	30	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	20	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	41	=
= 60 Stück	Eier	3	=	90	=

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29	Mark	29	Pf.,
=	Speisebohnen (weiße)	33	=	93	=
=	Linsen	38	=	04	=
=	Kartoffeln	4	=	71	=
= 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	40	=
= 1 =	do. (Bauchfleisch)	1	=	12	=
= 1 =	Schweinefleisch	1	=	29	=
= 1 =	Kalbfleisch	1	=	38	=
= 1 =	Hammelfleisch	1	=	25	=
= 1 =	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
= 1 =	Eßbutter	2	=	28	=
= 60 Stück	Eier	3	=	93	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1896:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen		27	=
= 1 =	Gerstengraupe		35	=
= 1 =	Gerstengrütze		33	=
= 1 =	Buchweizengrütze		38	=
= 1 =	Hafergrütze		38	=
= 1 =	Hirse		38	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)		65	=
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	—	Pf.,
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	13	Pf.,
= 1 =	Speisesalz		20	=
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	15	=

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38	Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen	30	=
= 1 =	Gerstengraupe	55	=
= 1 =	Gerstengrütze	55	=
= 1 =	Buchweizengrütze	40	=
= 1 =	Hafergrütze	43	=
= 1 =	Hirse	38	=
= 1 =	Reis (Java, mittler)	53	=

für 1 Klgr. Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 80 Pf.,
" 1 " " (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark — Pf.,
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) — Mark 95 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

2. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Haupt-Telegraphenamt hier mit 1 M. 10 Pf. vom 8. August 1896.
2) An S. Green in New-York mit 20 M. vom 9. August 1896.
3) An Walter Michaelis in Hagen (Westfalen) mit 60 Pf. vom 18. August 1896.
4) An Frau Breier in Tapiau mit 1 M. vom 24. August 1896.
5) An Julius Falk in Landek mit 1 M. vom 27sten August 1896.
6) An Albert Arndt hier, Ackerstr. 46 mit 5 M. vom 4. September 1896.
7) An Oscar Scholz in Wien mit 3 M. 20 Pf. vom 4. September 1896.
8) An Frl. Neumann hier, Postamt 19 postlagernd, mit 5. M. vom 5. September 1896.
9) An G. Simon in Elberfeld mit 3 M. vom 5. September 1896.
10) An Carl Sauerbrey in Stade mit 1 M. 50 Pf. vom 7. September 1896.
11) An M. Dor in Königsberg (Pr.), Steindamm 25 mit 50 M. vom 7. September 1896.
12) An A. Z. in Cöln (Rhein), postlagernd, mit 2 M. vom 8. September 1896.
13) An W. Siechotzki i. Inf.-Rgt. 48 in Pritzwalk mit 1 M. vom 9. September 1896.
14) An Berliner Milchzeitung hier, Wilhelmstr., mit 60 Pf. vom 10. September 1896.
15) An Elsie Yorke in London, 5. Walworth Road mit 12 Strl. vom 12. September 1896.
16) An Fanny Großmann in Paris mit 100 M. vom 16. September 1896.
17) An Michel Mrotzek in Dortmund, Blücherstr. 40 mit 1 M. 40 Pf. vom 21. September 1896.
18) An Obermatrose Otto an Bord S. M. S. „König Wilhelm" mit 1 M. vom 27. September 1896.
19) An Franz König hier, Stralauerstr. 20a. mit 5 M. vom 1. Oktober 1896.
20) An Schuhmacher Hellig in Schöneberg bei Berlin mit 70 Pf. vom 1. Oktober 1896.
21) An M. Dietrich ? Peterstr. 10 mit 1 M. vom 4. Oktober 1896.
22) An Robert M. Nr. 1000 in Leipzig, postlagernd, mit 60 Pf. vom 13. Oktober 1896.
23) An Erfurter Tageblatt in Erfurt mit 1 M. vom 14. Oktober 1896.
24) An Max Siebel in Elberfeld, Mainzer Hof, mit 10 M. vom 14. Oktober 1896.
25) An Anna Pietsch im Städt. Krankenhause am Friedrichshain mit 5 M. vom 15. Oktober 1896.
26) An Hauptexpedition des Berliner Lokalanzeigers hier, Zimmerstr. 40 mit 1 M. 90 Pf. vom 20sten Oktober 1896.
27) An P. Müller in Stendal mit 2 M. vom 22. Oktober 1896.
28) An Pauline Hilbig hier, Potsdamerstr. 35 mit 80 Pf. vom 23. Oktober 1896.
29) An Pfarrer Schumann in Krumbach mit 1 M. vom 26. Oktober 1896.
30) An Georg Lickroth in Rheinfelden (Schweiz) mit 5 M. vom 26. Oktober 1896.
31) An Néo Hirsch in Paris mit 15 M. vom 28sten Oktober 1896.
32) An Elise Oberikat in Braunschweig mit 90 Pf. vom 11. November 1896.
33) An E. Jähniche hier, Kronenstr. 19 mit 3 M. vom 14. November 1896.
34) An Hedwig Bucks ? Schierstr. mit 1 M. 60 Pf. vom 16. November 1896.
35) An Sophie Helms in Hamburg mit 2 M. vom 20. November 1896.
36) An Frl. Male Mobdel ? mit 27 M. 20 Pf. vom 30. November 1896.
37) Ohne Aufschrift mit 1 M. 40 Pf.

II. Postanweisungen.

1) Nach Rom über 73 M. 8 Pf. vom 18. Dezember 1895.
2) Nach Glasgow über 1 M. 54 Pf. vom 30. Dezember 1895.
3) Nach Neustrelitz über 4 M. 75 Pf. vom 22sten März 1896.
4) Nach Friedeberg (Neu-M.) über 21 M. vom 28. April 1896.
5) Nach Halle (Saale) über 3 M. vom 30. April 1896.
6) Nach Friedrichstr. 99 über 15 M. vom 4. Mai 1896.
7) Nach Frankfurt (Oder) über 1 M. 65 Pf. vom 17. Juni 1896.
8) Nach Montabaur über 20 M. vom 26. Juni 1896.
9) An Clemens Lindner in Lichtenrade, postlag., über 2 M. 60 Pf. vom 20. Juli 1896.
10) An Clemens Lindner über 1 M. 10 Pf. vom 31. Juli 1896.
11) An Gefr. Gustav Schorsch b. Inf.-Rgt. 46 in Posen über 8 M. vom 24. August 1896.
12) Nach Deetz (Havel) über 13 M. 75 Pf. vom 27. August 1896.
13) An August Scherl hier, Zimmerstr. 40/41 über 3 M. vom 28. August 1896.
14) An Gerichtskasse in Cöpenick über 80 Pf. vom 2. September 1896.
15) An Frau Künzel hier, Gypsstr. 26 über 1 M. 42 Pf. vom 2. September 1896.
16) An Edith Geltzner hier, Karlstr. 24 mit 3 M. 5 Pf. vom 7. September 1896.

17) An Gerichtskasse in Charlottenburg über 60 Pf. vom 18. September 1896.
18) An Frau Grell hier, Markstr. 6 über 10 M. vom 30. September 1896.
19) An P. Rubert in Dresden über 29 M. 24 Pf. vom 30. September 1896.
20) An Engler in Charlottenburg, Englischestr. 3 über 6 M. vom 1. Oktober 1896.
21) An Anna Tranner in Friedenau, Kaiser Wilhelmstraße 21 über 7 M. 55 Pf. vom 6. Oktober 1896.
22) An Frl. Dembsky hier, Hussitenstr. 74 über 3 M. vom 17. Oktober 1896.
23) An Cycle & Co. hier, Spandauer Brücke 16 über 3 M. 15 Pf. vom 18. Oktober 1896.
24) An Gerichtskasse I. hier, Jüdenstr. 59 über 4 M. 30 Pf. vom 28. Oktober 1896.
25) An Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse über 30 M. 5 Pf. vom 31sten Oktober 1896.
26) An Engler hier, Charlottenstr. 3 über 6 M. vom 2. November 1896.
27) An Gerichtskasse I. hier, Jüdenstr. über 4 M. 20 Pf. vom 3. November 1896.
28) An Lilienthal hier, Neue Friedrichstr. 49 über 20 M. 5 Pf. vom 11. November 1896.
29) An Karl Wippermüller in Treptow b./Berlin Ausstellung über 1 M. 55 Pf. vom 20. November 1896.
30) An Wetzel hier, Jacobstr. 5 über 2 M. 5 Pf. vom 24. November 1896.
31) An Polizei-Verwaltung in Tangermünde über 1 M. 50 Pf. vom 24. November 1896.
32) Nach Berlin über 5 M. 74 Pf. vom ?.
33) An Schöning in Berlin über 4 M. 35 Pf. vom ?.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 16. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

3. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die **Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, 16. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der General-Kommission der Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachung.

2. Infolge irrthümlicher, jetzt richtig gestellter Angaben des Magistrats der Stadt Neu-Ruppin ändert sich die in № 51 des Jahrgangs 1896 veröffentlichte Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1896 — ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 — wie folgt:

Lauf. №	Namen der Städte	Getreide																								Kartoffeln pro				Rauchfutter			
		Weizen pro				Roggen pro				Große Gerste pro				Kleine Gerste pro				Hafer pro				Erbsen pro								Heu pro 100 kg		Stroh pro 100 kg	
		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Neu-Ruppin	19	00	7	22	12	60	4	54	12	80	4	03	—	—	—	—	12	90	2	84	23	00	9	20	3	70	1	42	4	25	4	00

Bemerkung. Futtererbsen kosteten 100 kg = 15 Mark und 1 Neuscheffel = 6 Mark.

Frankfurt a. Oder, den 16. Januar 1897.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

4. Mit Gültigkeit vom 15. Januar d. J. tritt ein neuer Seehafen-Ausnahmetarif D. für die Beförderung von **Kartoffelstärkefabrikaten** (Trockenstärke, Stärkezucker, Stärkesyrup, Dextrin, Zuckerkouleur, Kartoffelmehl) von den Stärkeversandstationen der Direktionsbezirke Berlin und Stettin nach Stettin und Swinemünde zur Ausfuhr über See nach **außerdeutschen** Ländern auf der Grundlage des Rohstoff-Tarifs in Kraft. Der bisherige Seehafen-Ausnahme-Tarif D., der **allgemein** zur Ausfuhr über See gilt, wird am 1. März d. J. aufgehoben. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 10. Januar 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

für 1 Klgr. Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 80 Pf.,
" 1 " " (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark — Pf.,
" 1 " Speisesalz 20 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) — Mark 95 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

2. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Haupt-Telegraphenamt hier mit 1 M. 10 Pf. vom 8. August 1896.
2) An S. Green in New-York mit 20 M. vom 9. August 1896.
3) An Walter Michaelis in Hagen (Westfalen) mit 60 Pf. vom 18. August 1896.
4) An Frau Breier in Tapiau mit 1 M. vom 24. August 1896.
5) An Julius Falk in Landek mit 1 M. vom 27sten August 1896.
6) An Albert Arndt hier, Ackerstr. 46 mit 5 M. vom 4. September 1896.
7) An Oscar Scholz in Wien mit 3 M. 20 Pf. vom 4. September 1896.
8) An Frl. Neumann hier, Postamt 19 postlagernd, mit 5. M. vom 5. September 1896.
9) An G. Simon in Elberfeld mit 3 M. vom 5. September 1896.
10) An Carl Sauerbrey in Stade mit 1 M. 50 Pf. vom 7. September 1896.
11) An M. Dor in Königsberg (Pr.), Steindamm 25 mit 50 M. vom 7. September 1896.
12) An A. Z. in Cöln (Rhein), postlagernd, mit 2 M. vom 8. September 1896.
13) An W. Siechotzki i. Inf.-Rgt. 48 in Pritzwalk mit 1 M. vom 9. September 1896.
14) An Berliner Milchzeitung hier, Wilhelmstr., mit 60 Pf. vom 10. September 1896.
15) An Elsie Yorke in London, 5. Walworth Road mit 12 Strl. vom 12. September 1896.
16) An Fanny Großmann in Paris mit 100 M. vom 16. September 1896.
17) An Michel Mrotzek in Dortmund, Blücherstr. 40 mit 1 M. 40 Pf. vom 21. September 1896.
18) An Obermatrose Otto an Bord S. M. S. „König Wilhelm" mit 1 M. vom 27. September 1896.
19) An Franz König hier, Stralauerstr. 20a. mit 5 M. vom 1. Oktober 1896.
20) An Schuhmacher Hellig in Schöneberg bei Berlin mit 70 Pf. vom 1. Oktober 1896.
21) An M. Dietrich ? Peterstr. 10 mit 1 M. vom 4. Oktober 1896.
22) An Robert M. Nr. 1000 in Leipzig, postlagernd, mit 60 Pf. vom 13. Oktober 1896.
23) An Erfurter Tageblatt in Erfurt mit 1 M. vom 14. Oktober 1896.
24) An Max Siebel in Elberfeld, Mainzer Hof, mit 10 M. vom 14. Oktober 1896.
25) An Anna Pietsch im Städt. Krankenhause am Friedrichshain mit 5 M. vom 15. Oktober 1896.
26) An Haupterpedition des Berliner Lokalanzeigers hier, Zimmerstr. 40 mit 1 M. 90 Pf. vom 20sten Oktober 1896.
27) An P. Müller in Stendal mit 2 M. vom 22. Oktober 1896.
28) An Pauline Hilbig hier, Potsdamerstr. 35 mit 80 Pf. vom 23. Oktober 1896.
29) An Pfarrer Schumann in Krumbach mit 1 M. vom 26. Oktober 1896.
30) An Georg Lickroth in Rheinfelden (Schweiz) mit 5 M. vom 26. Oktober 1896.
31) An Néo Hirsch in Paris mit 15 M. vom 28sten Oktober 1896.
32) An Elise Oberikat in Braunschweig mit 90 Pf. vom 11. November 1896.
33) An E. Jähniche hier, Kronenstr. 19 mit 3 M. vom 14. November 1896.
34) An Hedwig Bucks ? Schierstr. mit 1 M. 60 Pf. vom 16. November 1896.
35) An Sophie Helms in Hamburg mit 2 M. vom 20. November 1896.
36) An Frl. Male Moddel ? mit 27 M. 20 Pf. vom 30. November 1896.
37) Ohne Aufschrift mit 1 M. 40 Pf.

II. Postanweisungen.

1) Nach Rom über 73 M. 8 Pf. vom 18. Dezember 1895.
2) Nach Glasgow über 1 M. 54 Pf. vom 30. Dezember 1895.
3) Nach Neustrelitz über 4 M. 75 Pf. vom 22sten März 1896.
4) Nach Friedeberg (Neu-M.) über 21 M. vom 28. April 1896.
5) Nach Halle (Saale) über 3 M. vom 30. April 1896.
6) Nach Friedrichstr. 99 über 15 M. vom 4. Mai 1896.
7) Nach Frankfurt (Oder) über 1 M. 65 Pf. vom 17. Juni 1896.
8) Nach Montabaur über 20 M. vom 26. Juni 1896.
9) An Clemens Lindner in Lichtenrade, postlag., über 2 M. 60 Pf. vom 20. Juli 1896.
10) An Clemens Lindner über 1 M. 10 Pf. vom 31. Juli 1896.
11) An Gefr. Gustav Schorsch b. Inf.-Rgt. 46 in Posen über 8 M. vom 24. August 1896.
12) Nach Deetz (Havel) über 13 M. 75 Pf. vom 27. August 1896.
13) An August Scherl hier, Zimmerstr. 40/41 über 3 M. vom 28. August 1896.
14) An Gerichtskasse in Cöpenick über 80 Pf. vom 2. September 1896.
15) An Frau Künzel hier, Gypsstr. 26 über 1 M. 42 Pf. vom 2. September 1896.
16) An Edith Geltzner hier, Karlstr. 24 mit 3 M. 5 Pf. vom 7. September 1896.

17) An Gerichtskasse in Charlottenburg über 60 Pf. vom 18. September 1896.
18) An Frau Grell hier, Markstr. 6 über 10 M. vom 30. September 1896.
19) An P. Rudert in Dresden über 29 M. 24 Pf. vom 30. September 1896.
20) An Engler in Charlottenburg, Englischestr. 3 über 6 M. vom 1. Oktober 1896.
21) An Anna Tranner in Friedenau, Kaiser Wilhelmstraße 21 über 7 M. 55 Pf. vom 6. Oktober 1896.
22) An Frl. Dembsky hier, Hussitenstr. 74 über 3 M. vom 17. Oktober 1896.
23) An Cycle & Co. hier, Spandauer Brücke 16 über 3 M. 15 Pf. vom 18. Oktober 1896.
24) An Gerichtskasse I. hier, Jüdenstr. 59 über 4 M. 30 Pf. vom 28. Oktober 1896.
25) An Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Darlehns-Kasse über 30 M. 5 Pf. vom 31sten Oktober 1896.
26) ~~An Engler hier, Charlottenstr. 3 über 6 M. vom~~ 2. November 1896.
27) An Gerichtskasse I. hier, Jüdenstr. über 4 M. 20 Pf. vom 3. November 1896.
28) An Lilienthal hier, Neue Friedrichstr. 49 über 20 M. 5 Pf. vom 11. November 1896.
29) An Karl Wippermüller in Treptow b./Berlin Ausstellung über 1 M. 55 Pf. vom 20. November 1896.
30) An Wetzel hier, Jacobstr. 5 über 2 M. 5 Pf. vom 24. November 1896.
31) An Polizei-Verwaltung in Tangermünde über 1 M. 50 Pf. vom 24. November 1896.
32) Nach Berlin über 5 M. 74 Pf. vom ?.
33) An Schöning in Berlin über 4 M. 35 Pf. vom ?.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 16. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

3. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die **Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, 16. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der General-Kommission der Provinzen Brandenburg und Pommern.

2.

Bekanntmachung.

Infolge irrthümlicher, jetzt richtig gestellter Angaben des Magistrats der Stadt Neu-Ruppin ändert sich die in № 51 des Jahrgangs 1896 veröffentlichte Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1896 — ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 — wie folgt:

Lauf. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen pro 100 kg M. Pf.	Weizen pro Nschff. M. Pf.	Roggen pro 100 kg M. Pf.	Roggen pro Nschff. M. Pf.	Große Gerste pro 100 kg M. Pf.	Große Gerste pro Nschff. M. Pf.	Kleine Gerste pro 100 kg M. Pf.	Kleine Gerste pro Nschff. M. Pf.	Hafer pro 100 kg M. Pf.	Hafer pro Nschff. M. Pf.	Erbsen pro 100 kg M. Pf.	Erbsen pro Nschff. M. Pf.	Kartoffeln pro 100 kg M. Pf.	Kartoffeln pro Nschff. M. Pf.	Rauchfutter: Heu pro 100 kg M. Pf.	Stroh pro 100 kg M. Pf.
1	Neu-Ruppin	19 00	7 22	12 60	4 54	12 80	4 03	— —	— —	12 90	2 84	23 00	9 20	3 70	1 42	4 25	4 00

Bemerkung. Futtererbsen kosteten 100 kg = 15 Mark und 1 Neuscheffel = 6 Mark.

Frankfurt a. Oder, den 16. Januar 1897.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

4. Mit Gültigkeit vom 15. Januar d. J. tritt ein neuer Seehafen-Ausnahmetarif D. für die Beförderung von **Kartoffelstärkefabrikaten** (Trockenstärke, Stärkezucker, Stärkesyrup, Dextrin, Zuckerkouleur, Kartoffelmehl) von den Stärkeversandstationen der Direktionsbezirke Berlin und Stettin nach Stettin und Swinemünde zur Ausfuhr über See nach **außerdeutschen** Ländern auf der Grundlage des Rohstoff-Tarifs in Kraft. Der bisherige Seehafen-Ausnahme-Tarif D., der **allgemein** zur Ausfuhr über See gilt, wird am 1. März d. J. aufgehoben. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 10. Januar 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Magdeburg.

Bekanntmachung.

1. **Nachstehende zur baaren Rückzahlung gekündigte Prioritäts-Obligationen** sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

1) Gekündigt zum 2. Januar 1887.

4% Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1851.

(Abzuliefern mit Talon.)

№ 4614.

2) Gekündigt zum 2. Januar 1890.

4% Magdeburg-Halberstädter Prioritäts-Obligationen von 1865.

(Abzuliefern mit Talon und Zinsscheinen Reihe IV. № 9 bis 20.)

à 300 M. № 28919. 37840. 42636.

Die Einlösung dieser Werthpapiere erfolgt durch die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse in Magdeburg und Berlin.

Gleichzeitig fordern wir die Inhaber derjenigen Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, welche entweder gegen Staatsschuldverschreibungen umgetauscht oder auf den ermäßigten Zinsfuß von 4% abgestempelt werden müssen, hierdurch auf, diese Obligationen zum Umtausch bezw. zur Abstempelung an die Königliche Eisenbahn-Hauptkasse zu Magdeburg einzureichen.

Magdeburg, den 11. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

3. **Nachweisung**

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für das IV. Vierteljahr 1896.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk
Die an den Gemeindekirchenrath zu Neuendorf b. P. zu veräußernden fiskalischen Dorfauenparzellen № 1043/212 und 1044/212 des Kartenblatts 4 der Gemarkung Neuendorf b. P. in Größe von 1 a 90 qm.	Domainen-Fiskus	Gemeindebezirk Neuendorf b. P.
	Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 8. September 1896. A. I. 5729.	
Die an den Kossäthen August Zernick in Mellen veräußerte fiskalische Dorfauenparzelle № 371/107 Kartenblatt II. der Gemarkung Mellen in Größe von 16 qm.	Domainen-Fiskus	Gemeindebezirk Mellen
	Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 21. September 1896. A. I. 6481.	
Die an die Königliche Hofkammer von dem Fabrikbesitzer Collani zu Berlin veräußerten Grundstücke Kartenblatt 1, Parzelle № 703/81 und 704/81 der Gemarkung Groß-Besten in Größe von zusammen 8 a 59 qm; die an den Fabrikbesitzer Collani von der Königlichen Hofkammer veräußerten Parzellen № 706/142 und 707/142 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Königs-Wusterhausen'er Forst in Größe von 10 a 65 qm.	Groß-Besten Gemeindebezirk Gutsbezirk Königs-Wusterhausener Forst	Gutsbezirk Königs-Wusterhausener Forst Gemeindebezirk Groß-Besten
	Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 6. Oktober 1896. A. I. 6608.	
Die seitens des Dr. Maaß in Berlin vom Gutsbezirke Düppel erworbenen Grundstücke Band 1 Blatt 20 des Grundbuchs von Neu-Zehlendorf, Kartenblatt 3, № der Parzelle 1 bis 7.	Gutsbezirk Düppel	Gemeindebezirk Zehlendorf
	Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 27. Oktober 1896. A. I. 7224.	
Das seitens der Firma Zuntz sel. Wwe. in Berlin, Magdeburgerplatz 4, von der Königlichen Regierung erworbene forstfiskalische Grundstück № 401/37 Kartenblatt 1 der Gemarkung Kanne.	Gutsbezirk Koepenick'er Forst	Treptow
	Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 24. November 1896. A. I. 7709.	

Belzig, den 5. Januar 1897. Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage zu bezeichnende Leistung. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderuugen der Bauentwürfe selbst anzuordnen, bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der

vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Diese Einheitspreise sind auch maßgebend, wenn der Unternehmer, mit dem ein Vertrag abgeschlossen ist, gleichartige im Kostenanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführt. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnison-Baubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnison-Baubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen, Versäumnißstrafe, Aufgraben von Alterthümern.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnißstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnißstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Wenn bei der Bauausführung durch Arbeiter des Unternehmers u. s. w. Alterthümer (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) aufgegraben werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu thun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bezw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschützt wird.

7. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnison-Baubeamten oder des bauleitenden Beamten, durch höhere Gewalt oder durch andere zwingende Umstände oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert, so erstattet er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von

dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die eine Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der Aufsichtsbehörde und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten derselben zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnißstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnißstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als sechs Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener sechs Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnißstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiskalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Vom Unternehmer verlangte a. Auskunft über Verträge mit Handwerkern u. s. w. b. Erklärung hinsichtlich Unterlassung von Geschenken u. s. w. an Angestellte.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen bezw. letztere nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 — Reichsgesetzblatt № 9 für 1883 — bei einer Krankenkasse und in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. Juli 1884 — Reichsgesetzblatt № 19 für 1884 — bezw. 28. Mai 1885 — Reichsgesetzblatt Seite 159 für 1885 — gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militär-Verwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen, sowie auch für alle Nachtheile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen. In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militär-Verwaltung für Erfüllung sämmtlicher demselben als Arbeitsgeber durch das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 — Reichsgesetzblatt Seite 97 für 1889 — auferlegten Verpflichtungen.

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommenen Verpflichtung seitens der Militärverwaltung nicht gewährt.

Wegen Unterlassung von Geschenken und Zuwendung von Vortheilen an Beamte u. s. w. hat der Unternehmer eine Erklärung nach bestimmtem Muster zu unterzeichnen.

10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag ertheilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen, sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder

b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder

c. der Unternehmer den gemäß 9. getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7. gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Auch hat der Unternehmer die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, so lange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeiter zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittels eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungs-Verschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde. Verweigert der Empfangsberechtigte die Annahme der Zahlung, so kann der Betrag bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Regierungs-Hauptkasse) hinterlegt werden, um die Rechnungslegung nicht aufzuhalten. In diesem Falle sind der Verwahrungsschein und die etwaigen Beläge über geleistete Abschlagszahlungen vorläufig als Belag für den Rechnungsbetrag anzusehen und der Kassenrechnung beizufügen.

20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

21. Sicherheitsstellung. (Bürge.)

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sicheren — gezogenen — Wechseln bestellt werden.

Geeignet anzusehende Werthpapiere:

1) Die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind.
2) Die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist.
3) Die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken.
4) Die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden &c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen.
5) Die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen und
6) Sparkassenbücher von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten, sofern durch sorgfältige Prüfung festgestellt ist, daß im Hinblick auf die Höhe des Sicherheitsstellungsbetrages, die Dauer der zu gewährleistenden Verpflichtungen, sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können.
7) Sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Die Zinsscheine von den Werthpapieren werden den Kautionsbestellern nur für die Zeiträume belassen, in welchen die Lieferungen oder Arbeiten muthmaßlich ausgeführt werden bezw. auch für eine etwaige Haftpflichtzeit. Dagegen sind mit der Kaution zusammen zu deponiren: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinsscheine, die zugehörigen Talons bezw. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgeloosten Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

24. Austrag von Streitigkeiten.

Ueber die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher bei derselben hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen 4 Wochen vom Tage ihrer Zustellung ab schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Streit berechtigt den Unternehmer keinenfalls, die weitere Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten zu verweigern oder zu verzögern.

Wird Widerspruch erhoben, dann entscheiden über die technischen Fragen zwei Sachverständige, von denen jeder Theil einen zu wählen hat, endgültig. Die Sachverständigen dürfen weder zu der betreffenden Behörde, welche den Vertrag abgeschlossen hat, noch zu dem Unternehmer in einem Dienst- bezw. zu letzterem in einem Verwandschaftsverhältniß stehen und kein eigenes Interesse an der Sache haben. Kommt Unternehmer der Aufforderung zur Benennung eines Sachverständigen nicht binnen einer Woche vom Behändigungstage ab nach, so entscheidet der von der Behörde gewählte Sachverständige allein. Insoweit die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung sind, entscheidet das Obergutachten eines dritten Sachverständigen, um dessen Benennung diejenige für den Sitz der betheiligten Aufsichtsbehörde zuständige Civilbehörde ersucht wird, welche in Ausführung des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes im Allgemeinen als höhere Verwaltungsbehörde bestimmt ist.

Der Unternehmer hat sich den von den Sachverständigen behufs gehöriger Prüfung getroffenen Anordnungen zu fügen, widrigenfalls die Entscheidung der Aufsichtsbehörde seitens des Unternehmers als anerkannt gilt. Der Ausspruch der Sachverständigen wird schriftlich der Behörde übergeben, welche dem Unternehmer eine beglaubigte Abschrift zufertigt; er bleibt auch für ein Verfahren vor den Gerichten maßgebend. Die durch das Sachverständigenverfahren entstehenden Kosten tragen die Partien nach Verhältniß ihres Unterliegens.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage sind die Gerichte ausschließlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

25. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baaren Auslagen, fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten.

1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben, — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind, diese Angebote;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (Ziffer 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Orts, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge und Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

8. Sicherheitsstellung (Kaution).

Wenn nichts Anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, bestellt der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kaution, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten trägt der Unternehmer nicht bei.

Berlin, den 8. Januar 1897.

Intendantur des Gardekorps.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265 ff.) wird nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg das Folgende verordnet:

§ 1. Wer Acetylengas und Calciumcarbid mittelst Wassers darstellen will, hat der Ortspolizeibehörde zuvor Anzeige zu machen.

§ 2. Die zur Darstellung und zum Auffangen des Acetylengases benutzten Apparate müssen so eingerichtet sein, daß der Druck in den Gasentwickelungsapparaten, in den Rohrleitungen und in den Gasbehältern $1\frac{1}{10}$ Atmosphären nicht übersteigen kann.

§ 3. Die Apparate dürfen nicht eher benutzt werden, als bis die Besichtigung derselben durch einen der zuständigen Gewerbe-Aufsichts-Beamten stattgefunden hat und die schriftliche Erlaubniß zur Benutzung seitens des Polizei-Präsidiums ertheilt worden ist.

§ 4. Die staatlichen wissenschaftlichen Institute unterstehen, soweit sie Acetylengas nur zu Lehr- und Studienzwecken verwenden, dieser Verordnung nicht.

§ 5. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

§ 6. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Charlottenburg, den 16. Januar 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1896 zu entrichtenden Beiträge.

Für das II. Halbjahr 1896 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien	165 109	M.
2. Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar	1 145	"
3. Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen, Zuschüsse an die Feuerwehren, Postgeld u. s. w.	23 505	"
4. Rückversicherungsbeiträge	84 000	"
zusammen	273 759	M.
Durch Rückversicherung, Zinsen und Mobiliarversicherungsbeträge sind gedeckt	31 850	"
Mithin Bedarf	241 909	M.

Auf Grund des Beschlusses des Directorialrathes vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

	Versicherungssumme		Kl.	zu Pf. v. Hundert	Beitrag M.	Pf.
von	67 091 000	M. Versicherungssumme in	IA.	2,1	11 989	11
"	359 960 975	"	I.	3	107 988	29
"	26 514 950	"	IB.	3,9	10 340	83
"	7 255 750	"	IIA.	6	4 353	45
"	130 373 625	"	II.	9	117 336	26
"	16 360 350	"	IIB.	12	19 632	42
"	13 463 125	"	III.	21	28 272	56
"	4 809 325	"	IIIB.	30	14 427	98
"	2 234 375	"	IV.	42	9 384	38
"	1 541 850	"	IVB.	66	10 176	21

überhaupt

	M.	Pf.
von 619 605 325 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme	333 901	49
Dazu von 1 099 325 M. Explosions-Versicherungssumme zu 1 Pf.	109	93
" 500 600 " " " zu 2 Pf.	100	12
	334 111	54
Auf Grund des § 65 des Reglements sind hiervon erlassen	20 322	07
	313 789	47
dagegen werden an Zuschlägen erhoben	1 794	35
ergeben sich	315 583	82
Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 Procent zu mit	15 225	07
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind	300 358	75
Der letztere beträgt	241 909	—
mithin Ueberschuß r.	58 449	—

welcher dem Betriebsfonds zufließt.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu ent-

richtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 70 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 5. Januar 1897. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das II. Halbjahr 1896.

Für das Jahr 1896 sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

		M.	Pf.
a.	Brandentschädigungsgelder einschließlich Abschätzungskosten fürs Immobiliar	1173675	45
b.	desgl. Mobiliar	127624	63
c.	Spritzen-Prämien	11797	—
d.	Wasserwagen-Prämien	3560	—
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	4113	96
f.	Verwaltungskosten	134266	91
g.	Extraordinarien	50962	44
h.	Reisekosten	5841	20
	Zusammen	1511841 M.	59 Pf.

Hiervon kommen in Abzug:

		M.	Pf.
a.	Die bereits pro I. Halbjahr 1896 aufgebrachten	780982	58
b.	Der aus dem Reservefonds pro I. Halbjahr 1896 geleistete Zuschuß	53978	16
c.	Die Beiträge der Mobiliar-Versicherten pro 1896	98214	10
d.	Die extraordinairen Einnahmen	2949	76
	Zusammen	936124 M.	60 Pf.

so daß aufzubringen bleiben: 575716 M. 99 Pf.

Zur Deckung dieser Summe sind die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten regelmäßigen Beiträge zur Hebung zu bringen und demnach für Gebäude der

Klasse	für 100 M.	mithin für M.	zu zahlen: M.	Pf.
IA.	4 Pf.	13024000	5209	60
IB.	6	266177900	159706	74
IC.	8	10278700	8222	96
IIA.	12	102021350	122425	62
IIB.	16	11798525	18877	64
IIIA.	42	43608575	183156	02
IIIB.	56	4930000	27608	—
IV.	72	173225	1247	22
Zusammen für		452012275 M. zu zahlen:	526453 M.	80 Pf.
gegen die Bedarfssumme von			575716	99
ein Fehlbetrag von			49263 M.	19 Pf.

welcher dem Reserve-Fonds entnommen worden ist.

Die Societätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die von ihnen zu leistenden Beiträge, nach Maßgabe der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, ungesäumt zu entrichten. Berlin, den 15. Januar 1897.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

In Groß-Lichterfelde ist eine Stempelvertheilerstelle errichtet worden, welche dem Kaufmann H. G. Schulze daselbst, Chausseestraße 15, Ecke der Baekestraße, widerruflich übertragen worden ist.

Berlin, den 9. Januar 1897.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für das Jahr 1895 wird hiermit gemäß § 23 des Statuts veröffentlicht:

A. Einnahmen.

		M.	Pfg.
1)	Erlös aus dem Verkauf von Beitragsmarken	5222205	66
2)	Zinsen von angekauften Werthpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	555213	—
3)	Erstattete Renten	1119	78
4)	Rückzahlungen auf Amortisationsdarlehne	8836	07
5)	Strafgelder und sonstige Einnahmen einschließlich 182433,50 M. Kursgewinn bei Veräußerung von Werthpapieren	190336	60
	Summa der Einnahme:	5977711 M.	11 Pfg.

B. Ausgaben.

1)	Invalidenrenten	510413 M.	61 Pfg.
2)	Altersrenten	1193348 =	75 =
3)	Kosten des Heilverfahrens	14659 =	72 =
4)	Erstattung von Beiträgen	7005 =	59 =
5)	Gehälter u. s. w. für Beamte	160065 =	92 =
6)	Tagegelder und Reisekosten an Vorstandsbeamte, Mitglieder des Ausschusses und Vertrauensmänner	3857 =	72 =
7)	Miethe u. s. w. für Geschäftsräume	13152 =	29 =
8)	Bureaubedürfnisse	7066 =	75 =
9)	Drucksachen, Porto, Insertionskosten, Buchbinderlohn	26443 =	51 =
10)	Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	2345 =	44 =
11)	Kosten der Quittungskarten und Beitragsmarken	10630 =	81 =
12)	Kosten der Einziehung der Beiträge	719 =	64 =
13)	Kosten der Erhebung vor Gewährung von Renten	11014 =	23 =
14)	Kosten der Schiedsgerichte	20751 =	89 =
15)	Kosten der Kontrolle	23131 =	35 =
16)	Kosten der Rechtshilfe	809 =	98 =
17)	Sonstige Ausgaben und zwar 24850 M. 60 Pfg. erstattete Stückzinsen und 31 M. 29 Pfg. Kursverlust bei Veräußerung von Werthpapieren	24881 =	89 =
	Summa der Ausgabe:	2032299 M.	09 Pfg.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	5977711 M.	11 Pfg.
Die Ausgabe beträgt	2032299 =	09 =
Bestand:	3945412 M.	02 Pfg.

Hierzu wird bemerkt, daß sich der Kapitalswerth der der Versicherungsanstalt im Jahre 1895 zur Last fallenden Renten auf 3044730 M. 90 Pfg. berechnet, wovon nach § 21 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mindestens ein Fünftel dem Reservefond überwiesen werden muß.

Die verfügbaren Gelder sind pupillarisch sicher angelegt worden.

Berlin, den 9. Januar 1897.

Der Vorstand
der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt
der Provinz Brandenburg.
von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Von des Kaisers und Königs Majestät ist dem Domänenpächter Oberamtmann Hermann Herschner zu Buchholz bei Strausberg der Charakter als Amtsrath Allergnädigst verliehen worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor von Oppen in Freienwalde zum Landrathe zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landrathsamt im Kreise Oberbarnim endgiltig übertragen worden.

Seine Majestät der König haben dem Regierungssekretär Junge hierselbst den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen geruht.

Im Kreise Westprignitz sind wieder ernannt bezw. neu ernannt worden: Rittergutsbesitzer v. Winterfeld zu Neuhof als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 8 Berge; Rittergutsbesitzer Fritz Otto zu Quitzow als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 14 Quitzow; Altsitzer Gerloff zu Kleinow als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 24 Düpow; Rittergutsbesitzer Gans Edler Herr zu Puttlitz zu Grube als Amtsvorsteher des Amtsbezirks 25 Kletzke; Rittergutsbesitzer v. Winterfeld zu Garve als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 8 Berge; Rittergutsbesitzer Walter Otto zu Wüsten-Buchholz als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 14 Quitzow; Administrator Livonius jun. zu Kletzke als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 25 Kletzke; Gutsbesitzer Gemeinde-Vorsteher Heinke zu Legde als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 29 Rühstädt.

Im Kreise Angermünde ist der Forstmeister Nöldechen zu Heinersdorf zum Amtsvorsteher und der Gemeindevorsteher Kuschke zu Gatow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 7 Herrschaft Schwedt ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist der Amtmann Kiele zu Bollersdorf von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 17 — Ihlow — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Ozdorf der Gutsbesitzer Schültke zu Schönow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 33 — Schönow — ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer Lic. theol. Alb. Fel. Ad. Leonnet in Lindow ist zum Pfarrer in Herzberg, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Fr. Jul. Penschke in Straupitz, Diözese Lübben, ist zum Pfarrer der Parochie Wallmow, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Die Lehrerinnen Thommen II., Wegener IV., Borth, Julius II., Kleinschmidt, Schulz XII., Stern II., Müller XVII. und Brassert sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Wieland, Thommen I., Zippert und Wieweg sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Dezember 1896.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Postdirektoren Thal in Berlin und Kürbis in Charlottenburg den Rang der Räthe IV. Klasse beizulegen. **Es sind ernannt:** zum Ober-Postdirektions-

sekretär: der Postsekretär Eichel, zu Ober-Postassistenten: die Postassistenten Regel und Winkelmann; **angestellt:** als Postsekretäre: die Postpraktikanten Beinroth, Gastreich, Korf, Kranz aus Rathenow, Ortlepp aus Straßburg (Els.), Scheifers aus Breslau in Charlottenburg, Wolcke; als Ober-Telegraphenassistent: der Ober-Telegraphenassistent a. D. Rüthning; als Postassistenten: die Postassistenten Canitz, Löschen, Herm. Möller, der Telegraphenassistent Bannerth, der Postanwärter Weinhold; **versetzt:** der Postsekretär Thienel und der Ober-Postassistent Apel von Berlin nach Charlottenburg, der Ober-Postassistent Eichler von Charlottenburg nach Berlin; **in den Ruhestand getreten:** der Postsekretär Elert, die Ober-Postassistenten Rausch, Hellmuth Schumann (künftiger Wohnort Waidmannslust bei Hermsdorf, Mark), der Ober-Telegraphenassistent Podzun (k. W. Thale, Harz); **gestorben:** Postdirektor a. D. Julius Schultze, Ober-Postkommissarius a. D. Krüger, Ober-Postassistent a. D. Gebhardt, Ober-Telegraphenassistent Beda, die Ober-Telegraphenassistenten a. D. Glaubitz und Lucke.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 4. Vierteljahr 1896 im Bezirke der Königlichen Regierung in Potsdam.

Dem technischen Mitgliede des Oberbergamts, Oberbergrath von Detten ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone mit dem Löwen ertheilt worden.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen rc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Beeskow: der Kirche zu Herzberg vom Fabrik. Michalek: Kirchthurmuhr;

Belzig: der Kirche zu Wiesenburg von Frau Gräfin Fürstenstein: Altarteppich, vom Oberförster Müller: Rohrmatten für den Altarplatz, von Ungenannt: Kanzel- und Taufsteinbekleidung;

Berlin Land I.: der Kirche zu Lichtenberg vom Buchbindermeister Jänicke: 1000 M. zur Grabpflege; der Kirche zu Seeberg von der Gemeinde: Kronleuchter, vom Pfarrer: Kanzelbibel;

Berlin Land II.: der Kirche zu Hermsdorf aus einer Sammlung: Kanzelbibel; der Kirche zu Stolpe vom Kammerherrn v. Veltheim: Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung;

Altstadt-Brandenburg: der St. Gotthardt-Kirche von Ungenannt: 1000 M. zur Erneuerung der Kirche; der Kirche zu Kl. Behnitz von Frau Geh. Kommerzienrath Borsig: Kirchenofen;

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu Rahmitz von Frau Ziegeleibesitzer Schultze: Altar- und Kanzelbekleidung, von derselben, Frau Fischereibesitzer Schulze und Frau Bäckermeister Paul: Altarteppich;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Quitzöbel von Frau v. Jagow: Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung;

Potsdam I.: der Kirche zu Saarmund vom Aeltesten Wallis: Nachlaß in Grundstücken, Hypotheken und Werthpapieren in Höhe von 160000 M. zur Armen- und Kinderpflege;

Strausberg: der Kirche zu Prädikow von Administrator Hering'schen Eheleuten: Kokosteppiche für den Mittelgang und Altarraum der Kirche;

Wittstock: der Kirche zu Zaatzke von mehreren Gemeindegliedern: Altarteppich, von Frau Peter: Kranken-Kommunionbesteck;

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Wendisch-Buchholz aus einer Sammlung der Gemeinde: Altarteppich;

Zehdenick: der Kirche zu Zehdenick von Familie Siegelkow: Kirchenfenster, vom Rent. Rumler dgl., vom Rent. Klement dgl., vom Rent. Rettig dgl., vom Superintendent Kiekebusch dgl.; der Schloßkapelle zu Hoppenrade vom Patronat: Antependium, Kanzelbekleidung, Altardecke, Abendmahlskanne, Velum; der Kirche zu Ribbeck von Ungenannt: Kanzelbibel, von einer ungenannten Wittwe: 2 Altarlichte; der Kirche zu Marienthal von einer ungenannten Frau: 2 Altarlichte.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wanda Jastrzembowska, Schneiderin,	26 Jahre alt, geboren zu Studziniec, Kreis Mlawa, Rußland, russische Staatsangehörige,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Dezember 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	19. November 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Sandor Czapcsak, Buchbinder,	geboren am 30. Juni 1870, zu Ungraw, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	30. November 1896.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Marie Ger, geborene Hasholzner, Taglöhnersfrau,	geboren am 22. Februar 1862 zu Freilassing, Gemeinde Salzburghofen, Bayern, österreichische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Marglau, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	30. November 1896.
2	Franz Hanusch, Schmiedgesell,	geboren am 22. Juni 1849 zu Liebenau, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. November 1896.
3	Marie Horn, ledige Dienstmagd,	geboren am 27. Juli 1873 zu Filippsberg, Bezirk Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Angabe eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	20. November 1896.
4	Josef Krafta, Bandagist,	geboren am 19. Juli 1858 zu Cista, Bezirk Kralowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	3. Dezember 1896.
6	Adolf Lackenbach, Mechaniker und Goldarbeiter,	geboren am 30. Dezember 1873 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. November 1896.
7	Johann Michael Martin, Handarbeiter,	geboren am 8. Januar 1839 zu Roßbach, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	desgleichen,
8	Rudolf Mohr, Former,	geboren am 17. März 1857 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	2. Dezember 1896.
9	Pius Reinsch, Schmiedegeselle,	geboren am 2. Februar 1861 zu Klein-Aurschin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Oderau, Oesterreich-Schlesien,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Dezember 1896.
10	Franz Vincnoin, Bäcker,	geboren am 23. März 1864 zu Gmunden, Oberöstereich, ortsangehörig zu St. Marienkirchen, Bezirk Wels, ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	21. November 1896.
11	Samuel Bigler, Schuhmacher,	geboren am 10. August 1864 zu Bümplitz, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Worb, ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	10. Dezember 1896.

Laufende Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Gerhard Bukkers, Arbeiter,	geboren am 10. Oktober 1859 zu Lütte, Niederlande, ortsangehörig zu Lossev, Provinz Overyssel, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	19. November 1896.
13	Adolf Haller, Schiffsknecht,	geboren am 6. April 1876 zu Reinach, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. Dezember 1896.
14	Antonie Hesba geb. Blazek, Wittwe,	Alter unbekannt, aus Neu-Cerekoe, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	24. November 1896.
15	Froim Jankel — Doppelname Jakob Eisenberg, — Schuhmacher,	geboren im Jahre 1860 zu Radomsk, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	7. Dezember 1896.
16	Magdalene Kupilik, unverehelicht,	geboren am 18. März 1862 zu Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	10. Dezember 1896.
17	Ernst Oppelt, Fabrikarbeiter,	geboren am 28. August 1874 zu Donawitz, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	18. November 1896.
18	Ernst Jakob Rognoni, Koch,	geboren am 10. November 1876 zu Parrablago, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	10. Dezember 1896.
19	Wenzel Scholze, Färbergehülfe,	geboren am 9. September 1872 zu Wartenberg bei Gabel, Böhmen,	Betteln und Beilegung eines ihm nicht zukommenden Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Oktober 1896.
20	Adolf Schossig, Schuhmacher,	geboren am 12. April 1864 zu Petersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, Führung falscher Legitimationspapiere und Angabe falschen Namens,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	27. Oktober 1896.
21	Josepha Tessarz geb. Kukla, verwittwete Arbeiterin,	52 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Policzka, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. November 1896.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 4ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 22. Januar 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

164. Gegen den unten beschriebenen Kutscher Friedrich Wilhelm Hermann Wöche, geboren am 8. März 1871 zu Berlin, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im strafbaren Rückfalle verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Akten J. II. C. 7 97 Nachricht zu geben.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung: Alter: 25 Jahre, Größe: 1,64 m, Statur: kräftig, Haare: braun, Stirn: hoch, schräg, Bart: blonder Schnurrbart, Augenbrauen: hellbraun, Augen: blau, Nase: dachförmig, Mund: dicke Lippen, Zähne: defekt, Kinn: spitz, oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: über dem rechten äußeren Augenwinkel, am Halse rechts und unter dem linken Ohr ein Leberfleck, am Kinn rechts eine 1 cm lange Narbe, auf dem Rücken und der linken Hand eine 2 cm lange Narbe.

165. Gegen den Maler Wladislaus Budzynski, geboren am 9. Juni 1856 zu Posen, katholisch, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hehlerei in den Akten — J. V. C. 8 96 — verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

166. Gegen den unten beschriebenen Arbeitsburschen Ernst Eberhard Kaiser, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin vom 29. Mai 1896 erkannte Gefängnißstrafe von 5 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und Nachricht zu den Akten J. III. 209. 96 zu geben.

Berlin, den 7. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 16 Jahre, Größe: 1,55 M., Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

167. Gegen den Schleifereiarbeiter Hermann Barowski, geboren am 22. Februar 1878 zu Berlin, zuletzt hier Gubenerstr. 16/17 wohnhaft, welcher sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin vom 28. November 1896 erkannte Gefängnißstrafe von drei Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, ihn in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hierher zu den Akten c/a Barowski und Gen. M. II. 58/96 unverzüglich Mittheilung zu machen.

Berlin, den 13. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

168. Gegen den Kaufmann Wilhelm Rudolf Alexander Fraenzsch, geboren am 11. August 1878 zu Berlin, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft in den Akten 131. D. 182. 96 wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Königliche Untersuchungs-Gefängniß zu Berlin, Alt-Moabit 12a, abzuliefern.

Berlin, den 13. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 131.

169. Gegen den Tapezierer Paul Wehe, zuletzt zu Oranienburg, geboren am 30. März 1872 zu Burg bei Magdeburg, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Akten IIIa. J. 1249/96 Nachricht zu geben.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

170. Gegen den unten beschriebenen Schlächter Georg Gustav Paul Hellmund, geboren am 7. August 1876 zu Cüstrin, zuletzt im Arbeitshause zu Rummelsburg aufhaltsam gewesen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichts-Gefängniß abzuliefern. Um Nachricht zu den Akten c/a Herzog u. Gen. II d. J. 1291/96 wird ersucht.

Berlin, den 13. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

Beschreibung. Alter: 20½ Jahre, Größe: 1,61 m, Statur: klein, Haare: blond, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: frisch, Sprache: deutsch.

171. Gegen den unten beschriebenen Arbeitsmann Wilhelm Gustav Herzog, geboren am 19. Juni 1864 zu Königsberg i. Pr., zuletzt im Arbeitshause zu Rummelsburg aufhaltsam gewesen, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichts-Gefängniß abzuliefern. Um Nachricht zu den Akten c/a Herzog u. Gen. II d. J. 1291/96 wird ersucht.

Berlin, den 13. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

Beschreibung: Alter: 33 Jahre, Größe: 1,76 m, Statur: kräftig, Haare: dunkelblond, Stirn: hoch gewölbt, Bart: Schnurrbart, halbblond, Augenbrauen: blond, Augen: blaugrau, Nase: vorstehend, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesicht: längl. oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: am linken Scheitelbein eine Narbe, 1 ½ cm lang.

172. Der Kutscher Paul Karl August Neumann, am 17. Dezember 1869 zu Berlin geboren, evangelisch, vorbestraft, zuletzt in Britz, Bürgerstraße 44 wohnhaft, ist durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Rixdorf vom 4. Dezember 1896 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat rechtskräftig verurtheilt worden. Da der ꝛc. Neumann sich verborgen hält, wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, ihn an die nächste Gerichtsbehörde behufs Strafvollstreckung abzuliefern, uns aber zu den Akten II. b. D. 272 96 Nachricht zu geben.

Rixdorf, den 9. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

173. Gegen den Schiffseigner Heinrich Schauer, geb. am 9. November 1857 zu Bromberg, zuletzt in Charlottenburg wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Beleidigung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hierher zu den Akten D. 80/96 Nachricht zu geben.

Fürstenwalde, den 11. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht Abtheilung II.

174. Gegen den Schuhmachergesellen Alexander Schröder, ca. 42 Jahre alt, geboren zu Müncheberg, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt worden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten G. 18 97 Nachricht zu geben.

Fürstenwalde, den 16. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 2.

175. Gegen den Arbeiter Franz Patt aus Brandenburg a./H., geboren daselbst am 25. August 1851, welcher flüchtig ist oder latitirt, ist die Untersuchungshaft wegen dringender Verdachtsgründe beim Vorliegen eines Vergehens, nämlich eines Diebstahls, verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Königliche Gerichts-Gefängniß zu Brandenburg a./H. abzuliefern. Signalement kann nicht angegeben werden.

Potsdam, den 14. Januar 1897.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königl. Landgerichte.

176. Der Kutscher Gottfried Schulze, geboren am 11. November 1870 zu Klein-Beeren, Kreis Teltow, evangelisch, zuletzt (im November 1896) zu Berlin Zietenstraße 17 bei Pohl wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Mittenwalde vom 26. März 1896 wegen Körperverletzung zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Da der ꝛc. Schulze sich verborgen hält, so wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, ihn an die nächste Gerichtsbehörde behufs Vollstreckung abzuliefern, uns aber zu den Akten D. 21/96 Nachricht geben zu wollen.

Mittenwalde, den 29. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.

177. Gegen den Klempnergesellen Johann Hartwich aus Königsberg i./Pr., welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Dt.-Eylau abzuliefern. (D. 8/88.

Dt.-Eylau, den 8. März 1888.

Königliches Amtsgericht II.

178. Gegen den Töpfergesellen Ferdinand Wawrzonneck aus Dt.-Eylau, geboren daselbst am 23. September 1876, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung, Bedrohung, Hausfriedensbruch und Beleidigung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern, auch zu den diesseitigen Akten D. 170/96 Nachricht zu geben.

Dt.-Eylau, den 16. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht II.

179. Gegen den Schneider Wilhelm Paul, zuletzt in Stettin, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 3. Juli 1872 zu Stettin, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Justizgefängniß abzuliefern, sowie uns Nachricht zu den Akten D. 245 96 zu geben.

Prenzlau, den 7. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

180. Gegen den Knecht Johann Stange, unbekannten Aufenthalts, geboren am 14. Februar 1865 zu Schloßhauland, Kreis Bromberg, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und uns zu den Akten D. 10 97 Nachricht zu geben.

Nauen, den 16. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

181. Gegen den Arbeiter Matthes Groba aus Stradow, geboren am 29. August 1830 zu Groß-Buckow, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Cottbus abzuliefern. Aktenzeichen 2 J. 2691/96.

Cottbus, den 15. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

182. Gegen den unten beschriebenen Handlungsreisenden Adrian Klementz, geboren zu Peiskretscham, Kreis Tost-Gleiwitz, am 2. März 1857, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den Akten III. J. 311 96 Nachricht hierher zu geben.

Neu-Ruppin, den 13. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter: 39 Jahre, Größe: 1 M. 70 Cm., Statur: kräftig, Haare: blond, Bart: Schnurrbart.

183. Der wegen Fahnenflucht steckbrieflich verfolgte Füsilier der 2. Kompagnie heißt nach Feststellung des Königlichen Polizei-Präsidiums Berlin nicht „Dörband", sondern „Dörbrandt".

Gumbinnen, den 11. Januar 1897.

Füsilier-Regiment Graf Roon.

184. Der unterm 28. Juni 1895 gegen die Hebeamme Emilie Auguste Karoline Rieger geb. Rogge, geboren am 5. Mai 1845 zu Frankfurt a. O., in den Akten J. IV. E. 76. 95 erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. Gegen die ꝛc. Rieger soll eine Gefängnißstrafe von neun Monaten, wovon fünf Monate für verbüßt erachtet, vollstreckt werden.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.

185. Der unter dem 3. März 1896 hinter den Hausdiener Karl Holly in den Akten J. II. E. 36 96 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

186. Der gegen den Schlächtermeister Karl Ebers wegen Betruges in actis J. ID. 278 93 unter dem 21. März 1893 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Berlin, den 13. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht I., 125. Abth.

187. Der hinter den am 28. Februar 1869 zu Güsoll, Kreis Neu-Stettin, geborenen Arbeiter Robert von Stuermer am 28. Dezember 1895 in den Akten D. 411/95 erlassene, am 7. Oktober 1896 zuletzt erneuerte Steckbrief, wird wiederum erneuert.

Spandau, den 12. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

188. Der in № 3 Stück 44 Jahrgang 1896 unter № 77 gegen den Hofgänger Paul Matthes aus Züsedom erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert. (Aktenzeichen II. J. 893 96.

Prenzlau, den 6. Januar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

189. Der gegen den Arbeiter Johann Friedrich Wilhelm Hoffert, geboren am 16. Februar 1861 zu Stolpe bei Anclam, wegen Diebstahls in Sachen J. II. 1460/91 unter dem 17. November 1891 erlassene, unter dem 24. Februar 1892, 24. August 1892 und 30sten Juni 1896 erneuerte Steckbrief wird nochmals erneuert. Hoffert nennt sich wahrscheinlich Albert Ernst Rudolf Matz, geboren am 28. März 1858, da er auf diesen Namen lautende Militärpapiere entwendet hat.

Stettin, den 4. Januar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

190. Der von dem Herrn Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht I. hierselbst unterm 15ten Mai 1883 hinter den Buchhändler Friedrich Stobbe, geboren am 19. Oktober 1843 zu Neu-Braken, in den Akten U. R. II. 127. 82 — J. IV. C. 90. 82 wegen betrüglichen Bankerutts und wiederholten Betruges erlassene und unterm 19. Juli 1889 erneuerte Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

191. Der von dem Herrn Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht I. hierselbst unterm 15ten Mai 1883 hinter den Buchhändler Oskar Schmidt, geboren am 21. Dezember 1857 zu Dresden, in den Akten U. R. II. 127. 82 — J. IV. C. 90 82 wegen Beihilfe zum betrüglichen Bankrutt und wegen wiederholten Betruges erlassene und unterm 19. Juli 1889 erneuerte Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

192. Der gegen den Handlungslehrling Theodor May am 12. Januar 1892 in den Akten J. III. E. 896 91 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 12. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

193. Der unter dem 30. Juni 1888 hinter den Schneidermeister Johann Michalo in den Akten J. II. E. 508 88 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

194. Der unter dem 6. Mai 1896 hinter den Maurer Johann Karl Christoph Schutz erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

195. Der unterm 22. Oktober 1896 hinter den Buchdrucker Paul Gustav Adolf Schulz in den Akten J. V. A. 435. 96 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

196. Der hinter den Handelsmann Adolf Hermann Reichelt, geboren am 11. Juli 1852 zu Krelkau, in den Akten J. IV C. 1431/93 unterm 14. Februar 1895 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

197. Der diesseits unter dem 28. August 1896 hinter den Kaufmann Karl Schindler, geboren am 6. Juli 1867, wegen Erregung eines öffentlichen Aergernisses in den Akten J. IV E. 649. 96 erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 15. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

198. Der in den Akten I e. N. 291 96 gegen die Ehefrau des Schmieds Grothe Emma geb. Voigt, geboren am 28. August 1868 zu Berlin, wegen Betruges unter dem 6. Oktober 1896 erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

199. Der hinter den Arbeiter Friedrich Holz, geboren am 7. Juli 1847 zu Kobande, Kreis Criwitz in

Wittenburg, unterm 17. November 1896 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Prenzlau, den 14. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

200. Der im Jahrgang 1896 gegen den Arbeiter Gottlieb Ebert aus Freienwalde, geboren am 6. Mai 1862 zu Freienwalde, erlassene Steckbrief ist erledigt. (Aktenzeichen M². 52/96).

Prenzlau, den 13. Januar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

201. Der im Jahrgang 1896 gegen die Ehefrau des Arbeiters Gottlieb Ebert Marie Anna Luise geb. Koch, geboren am 6. Januar 1867 zu Marienwerder, Kreis Niederbarnim, erlassene Steckbrief ist erledigt. (Aktenzeichen M². 52/96).

Prenzlau, den 13. Januar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

202. Der in № 4 Stück 51 Jahrgang 1895 unter № 118 gegen den Arbeiter Gustav Grieß aus Hindenburg, geboren am 7. Februar 1856 zu Werftpfuhl, Kreis Oberbarnim, erlassene, in № 4 Stück 17 Jahrgang 1896 unter № 134, in № 4 Stück 40 Jahrgang 1896 unter № 139 erneuerte Steckbrief ist erledigt. (Aktenz. II. J. 855/95.)

Prenzlau, den 31. Dezember 1896.

Der Erste Staatsanwalt.

203. Der in № 9 Stück 35 Jahrgang 1894 unter № 97 gegen den Kellner August Weirsch aus Schwedt a./O., geboren am 28. August 1875 zu Berlin, erlassene Steckbrief ist erledigt. Aktenz. J. 1132/94.

Prenzlau, den 14. Januar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

204. Der diesseits unterm 11. September 1896 hinter den Schiffer Gustav Katurke aus Charlottenburg erlassene und unterm 15. Dezember 1896 erneuerte Steckbrief ist erledigt. II. J. 1880/96.

Frankfurt a./O., den 13. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

205. Der hinter den Drehorgelspieler Albert Brandt am 16. Dezember 1896 wegen Gewerbevergehens in den Akten D. 155/96 erlassene Steckbrief wird als erledigt zurückgenommen.

Angermünde, den 14. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

206. Der gegen den Arbeiter Johann Friedrich Wilhelm Lehmann, geboren den 18. Juli 1849 in Radulsch, Kreis Birnbaum, wegen Erregung ruhestörenden Lärms, öffentlicher Beleidigung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt unter dem 19. April 1895 im Stück 18 unter № 117 erlassene und unter dem 31. Dezember 1896 im Stück 3 unter № 140 erneuerte Steckbrief ist erledigt. Seelow, den 16. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

207. Der am 17. Dezember 1896 hinter den Handlungsgehülfen Karl Schuband aus Zlebingen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Halberstadt, den 16. Januar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

208. Gegen den Knecht Wladislaus Grochowiak, geboren am 13. Juni 1868 zu Tonschütz, Kreis Wongrowitz, zuletzt in Steglitz wohnhaft, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts II. zu Berlin vom 13. November 1896 erkannte Geldstrafe von 10 Mark ev. Haftstrafe von 2 Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, an demselben im Betretungsfalle das Urtheil zu vollstrecken und uns zu den Akten 19 B. 481/96 Nachricht zu geben.

Berlin, den 8. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abth. 19.

209. Der Drahtarbeiter Julius Jellinek, geboren am 7. Juli 1865 zu Prerau in Oesterreich, zuletzt in Berlin, Hirtenstraße 8 bei Schmohl wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch rechtskräftiges Urtheil vom 17. Dezember 1896 wegen Uebertretung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 zu sechsunddreißig Mark, im Nichtbeitreibungsfalle drei Tagen Haft kostenpflichtig verurtheilt worden. Es wird ersucht, an demselben im Betretungsfalle das Urtheil zu vollstrecken und uns zu den Akten 12 E. 304/96 zu benachrichtigen.

Berlin, den 13. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 12.

210. Der Handelsmann Franz Jahnke, geboren am 1. September 1864 zu Stire, Kreis Lüneburg, zuletzt zu Rixdorf, Prinz-Handjerystraße 9, wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl vom 7. September 1896, wegen Vergehen gegen §§. 55 a., 146 a. Reichsgewerbeordnung mit 6 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle 2 Tagen Haft bestraft worden. Es wird ersucht, an demselben im Betretungsfalle das Urtheil zu vollstrecken und uns zu den Akten 12 C. 142/96 zu benachrichtigen.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 12.

211. Die Händlerin Wittwe Friederike Zielke geb. Krüger, geb. am 29. Mai 1839 zu Gieskow, Kreis Cöslin, zuletzt in Berlin, Gollnowstr. 4 wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist durch 2 vollstreckbare Urtheile vom 9. Juli 1896 zu einer Geldstrafe von je 3 M. im Nichtbeitreibungsfalle zu je 1 Tage Haft kostenpflichtig verurtheilt. Es wird ersucht, von der Zielke im Betretungsfalle die Geldstrafe und zugleich die Kosten im Gesammtbetrage von 22 M 30 Pf. einzuziehen, im Unvermögensfalle aber sie zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, welches um Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafe und Nachricht zu unseren Akten E. 74/96 und E. 75/96 gebeten wird.

Fürstenwalde, den 8. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung II.

212. Gegen den am 12. Februar 1868 zu Leipzig geborenen Bäcker Julius Gakler, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ist auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Spandau, den 9. Januar 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

213. Der Tischlergeselle Willy Robert Max Rahmig, am 24. Dezember 1876 zu Rixdorf geboren, evangelisch, zuletzt zu Berlin, Ratiborstraße 2 wohnhaft, ist durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlichen Schöffengerichts zu Rixdorf 1) vom 5. Juni 1896 wegen Körperverletzung zu 120 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 40 Tagen Gefängniß, 2) vom 22. Mai 1896 wegen Körperverletzung zu 15 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 5 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Es wird ersucht, von dem 2c. Rahmig die vorgedachten Geldstrafen beizutreiben, im Nichtbeitreibungsfalle denselben zu verhaften und ihn dem nächsten Gerichtsgefängniß, welches um Vollstreckung der Gefängnißstrafe gebeten wird, zuzuführen und hierher zu den Akten IIb. D. 108 117/96 Nachricht gelangen zu lassen.

Rixdorf, den 11. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

214. Die Sicherheitsbehörden werden ergebenst ersucht, den jetzigen Aufenthaltsort des am 7. Oktober 1861 zu Alten-Platow bei Genthin geborenen und zuletzt in Berlin wohnhaft gewesenen Cirkusgeschäftsführers Edmund Müller dem unterzeichneten Amtsgericht zu den Akten c./a. Müller wegen Gewerbevergehens — D. 359/96 — mitzutheilen.

Spandau, den 14. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

215. Die Sicherheitsbehörden werden ergebenst ersucht, den jetzigen Aufenthaltsort des am 17. Januar 1861 zu Neu-Brandenburg geborenen und zuletzt in Reinickendorf wohnhaft gewesenen Arbeiters Ehrenfried Neumann dem unterzeichneten Amtsgericht zu den Akten c/a Neumann D. 408/96 mitzutheilen.

Spandau, den 12. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

216. Um Angabe des Aufenthaltsorts des Arbeiters August Schleginski, zuletzt in Kgl. Reetz, geboren am 15. März 1871 zu Klein-Ottern, wird zu den Akten I. J. 769/96 ersucht. Schleginski wird als Zeuge gesucht.

Prenzlau, den 8. Januar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

217. Um Ermittelung des Aufenthalts des Arbeiters (Kuhfütterers) Willibald (Willi, Wilhelm) Hessel, geboren am 14. Oktober 1877 zu Leipzig, und Nachricht zu den Akten XI. J. 445/96 wird ersucht. Hessel soll als Zeuge vernommen werden.

Magdeburg, den 16. Januar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

218. Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Schuhmachergesellen Hermann Jusephawitz, geboren am 1. Mai 1860 in Lodz, Rußland, zuletzt in Mittenwalde aufhaltsam gewesen, angeblich nach Berlin verzogen, und Anzeige zu den Strafakten c/a Jusephawitz und Genossen — D. 16/93 — ersucht.

Mittenwalde, den 1. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

219. Es wird um Ermittelung des Aufenthalts des Arbeiters Rudolf Urban, geboren am 27. Februar 1862 … 1896) … Anzeige … sucht.

…tt zu Potsdam

1897.

220. Es wird … Schneidergesellen … vember 1869 zu … Zeuge zu vernehmen, …

Potsdam, den 15. …

Der Untersuchungsrichter …

… nd, bezieht sich auch auf … beamtern, Gemeinde- … ungen der Unter- … achweisungen über … 2c., die den Ge- … ndes um Be- … sammlungen … r 1897.

221. Es wird um … Aufenthalts des Kellners Paul … geboren am 7. April 1869 zu … Müllerstraße 30 wohnhaft gewesen, … 161 96 ersucht.

Templin, den 18. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

222. Es wird um Mittheilung des … enthalts des Dampfschiffsbesitzers Ferdinand … aus Dammshast bei Zehdenick, Kreis Templin, … am 2. April 1861 daselbst, zu den Akten D. 17 … ersucht.

Templin, den 15. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

223. In der Strafsache gegen Faustmann wird um Angabe des Aufenthalts des Arbeiters Reinhold Faustmann, geboren am 25. Juli 1862 zu Insterburg, Kreis Insterburg, zu den Akten D. 216 96 ersucht.

Nauen, den 14. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

224. In der Strafsache gegen Bergner und Genossen wird um Angabe des Aufenthalts des Kupferschmieds Karl Bergner, geboren am 25. Juni 1877 zu Auerbach im Voigtlande, zu den Akten D. 177. 96 ersucht.

Nauen, den 11. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

225. Das unterm 20. Juni 1892 hinter die Wehrpflichtigen Klempner Friedrich Wilhelm Schulz und Genossen in den Akten M. 1. 33/92 erlassene offene Strafvollstreckungsersuchen wird hierdurch erneuert.

Potsdam, den 12. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

226. Das hinter den am 17. Januar 1867 zu Neu-Brandenburg geborenen Arbeiter Ehrenfried Neumann in den Akten D. 82 96 am 8. Oktober 1896 erlassene offene Strafvollstreckungsersuchen wird hiermit erneuert.

Spandau, den 12. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

227. Das gegen den Schlächtergesellen Reinhold Adolf Julius Mittag, geb. am 3. Februar 1876, im Oeffentl. Anzeiger № 3 zum 29. Stück am 25. Juni 1896 erlassene Vollstreckungsersuchen wird hierdurch erneuert.

Spandau, 12. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

228. Das hinter den Arbeiter Hermann Gustav Otto Reichert (Reschardt) aus Eberswalde unter dem 17. März 1896 im Oeffentlichen Anzeiger № 6 zum 13. Stück des Amtsblatts pro 1896 unter № 191 erlassene offene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt (D. 170 95).

Eberswalde, den 15. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

229. Die gegen den Barbier Friedrich Wilhelm Julius Grünig, geboren am 25. Oktober 1866 zu Bohrau, Kreis Oels, wegen Diebstahls unter dem 24. April 1896 erlassene Aufenthaltsermittelung wird zurückgenommen.

Berlin, den 9. Januar 1897.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

230. Das in den Akten II b. O. 92/96 Strafsache gegen Martin am 3. Dezember 1896 gegen den Schuhmacher Wilhelm Martin erlassene Aufenthaltsermittelungsersuchen ist erledigt.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

231. Das in der Strafsache gegen Franzkowiak in den Akten II b. J. 566/96 gegen den Kutscher Johann Franzkowiak am 6. Oktober 1896 erlassene Aufenthaltsermittelungsersuchen ist erledigt.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

232. Das diesseitige Strafvollstreckungsersuchen vom 25. Oktober 1895, abgedruckt im Oeffentlichen Anzeiger (№ 3) zum 46. Stück dieses Amtsblatts wird betreffs des Verurtheilten Ujarski (№ 64) zurückgenommen.

Berlin, den 8. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

233. Das gegen den Commissionair Carl Ebert, geboren am 28. Juni 1860 zu Berlin, in den Akten J. I. D. 1158/95 am 12. Dezember 1896 erlassene öffentliche Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt.

Berlin, den 14. Januar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

234. Das von uns unterm 1. Dezember 1896 hinter den Arbeiter Franz Schern aus Frankfurt a. Oder erlassene Strafvollstreckungsersuchen (Nr. 149) ist erledigt. D. 214/96.

Frankfurt a. Oder, den 13. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht I.

235. Das am 20. Februar 1889 gegen den Wehrmann, Bäcker Karl Robert Brose aus Cottbus erlassene offene Strafvollstreckungs-Ersuchen wird zurückgezogen.

Oranienburg, den 9. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

236. Das unterm 26. August 1896 hinter den Kutscher Richard Ernst Meißner, geboren am 5ten April 1870 zu Berlin, erlassene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt. — II b. D. 105/96.

Rixdorf, den 14. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

237. Rekrut Richard Jüttner, geboren am 12ten September 1876 zu Berlin, vom Landwehrbezirk Gebweiler, gegen welchen der Desertionsprozeß eröffnet worden ist, wird aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber **am Sonntag den 8. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** im hiesigen Divisionsgerichtslocal (Militair-Arresthaus) zu gestellen, widrigenfalls er im Abwesenheitsverfahren für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 150—3000 Mark verurtheilt wird.

Freiburg i./B., den 16. Januar 1897.

Königliches Gericht der 29. Division.

Konkursverfahren.

238. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Stanislaus Bartkowski zu Schöneberg, Erdmannstraße 6, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin **auf den 4. Februar 1897 Mittags 12 Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte II. hierselbst Hallesches Ufer 26 1 Treppe Zimmer 2 bestimmt.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Benn, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts II. Abtheilung 22.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

239. Zu der **am Montag den 22. Februar d. Js. Nachmittags 3½ Uhr** im Vereinshotel **Berlin SW.** Zimmerstr. 90/91 stattfindenden

32. Generalversammlung

des **Berliner Vereins deutscher Landwirthschaftsbeamten** werden hierdurch die Herren Mitglieder ergebenst eingeladen.

Das Directorium.

Tagesordnung:

1) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts pro 1896.
2) Gesuche um nachträgliche Bewilligung der Pensionsberechtigung.
3) Mittheilung über die Vorschläge des Herrn Otto Evars.
4) Neuwahl des Vorstandes für die Zeit vom 1sten März 1897 bis dahin 1900.
5) Wünsche und Mittheilungen aus dem Kreise der Versammlung.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 29. Januar **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Betr. Stempelsteuerfreiheit von Zeugnissen ꝛc., die sich auf die Befreiung von militärischen Kontrollversammlungen beziehen.

22. Die Vorschrift des § 4c. des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, wonach

„die auf die Heeresergänzung und die Befreiung von dem Heeresdienste sowie von den Reserve- und Landwehrübungen bezüglichen amtlichen Urkunden" von der Stempelsteuer befreit sind, bezieht sich auch auf die von Polizeibehörden, Landrathsämtern, Gemeindevorstehern ꝛc. ertheilten Beglaubigungen der Unterschriften von Zeugnissen sowie der Nachweisungen über die Familien- und Erwerbsverhältnisse ꝛc., die den Gesuchen von Personen des Beurlaubtenstandes um Befreiung von den militärischen Kontrollversammlungen beizufügen sind. Potsdam, den 22. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

23. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1896 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	30,56	2,60	0,85	1,16	2,18	1,40	1,60	1,00	1,72
2.	32,30	30,56	2,56	0,80	1,15	2,22	1,44	1,60	1,00	1,72
3.	32,30	30,62	2,56	0,80	1,14	2,20	1,42	1,28	0,70	1,72
4.	32,26	30,60	2,52	0,84	1,15	2,16	1,44	1,26	0,70	1,50
5.	32,24	30,58	2,52	0,95	1,16	2,06	1,52	1,30	0,70	1,20
6.	32,20	30,58	2,50	0,88	1,18	2,20	1,54	1,44	0,72	1,10
7.	32,18	30,48	2,50	0,96	1,18	2,20	1,56	1,40	0,76	1,10
8.	32,20	30,48	2,52	0,78	1,18	2,18	1,58	1,40	0,76	1,14
9.	32,24	30,48	2,52	0,78	1,17	2,18	1,58	1,52	0,90	1,30
10.	32,28	30,48	2,54	0,77	1,14	2,20	1,58	1,62	1,02	1,58
11.	32,28	30,58	2,56	0,78	1,12	2,22	1,54	1,62	1,14	1,80
12.	32,30	30,64	2,58	0,84	0,12	2,20	1,52	1,64	1,22	1,98
13.	32,28	30,62	2,60	0,80	1,13	2,18	1,52	1,62	1,24	1,98
14.	32,28	30,62	2,64	0,88	1,15	2,26	1,44	1,60	1,24	1,98
15.	32,28	30,64	2,62	0,90	1,16	2,26	1,46	1,62	1,26	1,96
16.	32,28	30,64	2,64	0,88	1,17	2,22	1,50	1,62	1,26	1,96
17.	32,26	30,64	2,64	0,90	1,18	2,20	1,44	1,60	1,24	1,96
18.	32,24	30,64	2,62	0,92	1,19	2,22	1,46	1,40	1,00	1,98
19.	32,24	30,54	2,60	0,88	1,20	2,20	1,52	1,40	0,98	1,78
20.	32,24	30,52	2,60	0,80	1,19	2,32	1,48	1,42	1,00	1,58
21.	32,22	30,50	2,62	0,82	1,19	2,28	1,50	1,48	1,00	1,54
22.	32,24	30,46	2,62	0,78	1,18	2,28	1,48	1,60	1,00	1,60
23.	32,26	30,46	2,62	0,78	1,16	2,24	1,50	1,62	1,00	1,62
24.	32,28	30,48	2,62	0,78	1,15	2,22	1,50	1,60	1,02	1,70
25.	32,28	30,50	2,66	0,72	1,14	2,26	1,48	1,62	1,06	1,84
26.	32,28	30,56	2,62	0,78	1,14	2,26	1,46	1,62	1,08	1,84
27.	32,30	30,56	2,62	0,86	1,15	2,25	1,44	1,62	1,10	1,92
28.	32,30	30,66	2,62	0,90	1,19	2,22	1,40	1,60	1,12	1,96
29.	32,30	30,64	2,60	0,92	1,20	2,20	1,50	1,60	1,14	1,96
30.	32,28	30,64	2,64	0,92	1,20	2,22	1,54	1,60	1,18	1,98
31.	32,26	30,64	2,65	0,98	1,20	2,24	1,56	1,62	1,18	1,92

Potsdam, den 22. Januar 1897. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

24. An Stelle des am 1. Oktober 1895 ausgeschiedenen Ingenieurs Gustav Spatz ist der Ingenieur Carl Rotschke zu Berlin N. Antonstraße 46 von der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft als Beauftragter angestellt worden.

Potsdam, den 20. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Schweinemarkt auf dem städtischen Viehhofe.

12. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, zugleich in Abänderung des § 13 der Polizei-Verordnung vom 17ten Februar 1881 Folgendes verordnet.

§ 1. Der Schweinemarkt beginnt jeden Markttag im Sommerhalbjahr um 7 Uhr, im Winterhalbjahr um 8 Uhr früh und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 2. Die Fütterung (d. h. die Futteraufnahme Seitens der in den Schweinehallen des städtischen Viehhofs zum Verkauf gestellten Schweine) muß an den Markttagen im Sommerhalbjahr um 6 Uhr, im Winterhalbjahr um 7 Uhr Morgens beendet sein.

§ 3. Die tragbaren Futtertröge müssen im Sommerhalbjahr bis 7 Uhr, im Winterhalbjahr bis 8 Uhr Morgens aus den Buchten entfernt sein. Tröge, welche nach dieser Stunde in den Buchten vorgefunden werden, sind durch Angestellte der Viehhofs-Verwaltung auf Kosten der Säumigen bezw. der Inhaber oder der Kommissionäre, welchen die Buchten überwiesen worden, zu entfernen. Für jeden Trog sind 10 Pfennige zu entrichten.

Wird in unbeweglichen Trögen nach 7 bezw. 8 Uhr Morgens noch Futter vorgefunden, so wird dasselbe ebenfalls durch Angestellte der Viehhof-Verwaltung auf Kosten der Säumigen, von denen für die Leerung eines jeden Troges 10 Pfennige eingezogen werden, aus den Hallen entfernt.

§ 4. Wenn an Markttagen im Sommerhalbjahr nach 6 Uhr, im Winterhalbjahr nach 7 Uhr Morgens in einer Bucht der Schweinehallen Schweine gefüttert werden bezw. in Futtertrögen einer mit Schweinen belegten Bucht Futter gefunden wird, dürfen die sämmtlichen in dieser Bucht befindlichen Schweine vor 2 Uhr Nachmittags aus ihr nicht entfernt, also auch nicht zur Waage getrieben werden.

An der betreffenden Bucht wird durch Polizeibeamte oder Angestellte der Verwaltung eine Tafel mit der deutlichen Aufschrift angebracht:

„(Anzahl) Schweine, zu spät gefüttert. Abtrieb bis zum Marktschluß verboten.“

Die Entfernung solcher Tafeln durch Andere als die gedachten Beamten ist bei Strafe verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die Strafe trifft sowohl Diejenigen, welche diese Polizei-Vorschrift selbstthätig verletzen, als auch Diejenigen, welche den Auftrag zur Verletzung derselben gegeben haben und diejenigen Inhaber von Commissionsfirmen, welchen die Buchten seiner Zeit überwiesen worden und welche daher für Befolgung der Vorschriften als Inhaber der Buchten verantwortlich sind.

§ 6. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1892 / 25. Oktober 1893 aufgehoben.

Berlin, den 13. Januar 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

4. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

An Gustav Jahnke, Postamt 35 postlagernd vom 29. Juli 1896, an Max Schmidt, Jüdenstr. 30 I. vom 3. August 1896, an Jonas Blumenthal, Charlottenstr. 59 vom 10. August 1896, an Ludwig Terrain, Taubenstr. 11/13 vom 28. August 1896, an Hauptexpedition des Berliner Lokalanzeigers, Zimmerstr. vom 31. August 1896, an Boland, Putbuserstr. 57/59 vom 31. August 1896, an Ahlers, Landsberger Allee 35 vom 31. August 1896, an W. Straube, Alexandrinenstr. 70 vom 31. August 1896, an A. Tomechna, Brüderstr. vom 4. September 1896, an Frau Goetze, Uferstr. 14a. vom 7. September 1896, an Heck, Rügenerstr. 26 vom 8. September 1896, an J. C. Krüger, Schöneberger Ufer 32 vom 9. September 1896, an Lachmann, Weidenweg 43 vom 10. September 1896, an Grüneberger, Stallschreiberstr. 63 vom 11. September 1896, an A. Seferin, Gräfestr. 12 III. vom 14. September 1896, an Frau Elisabeth Fritz, Kolbergerstr. 4. IV. vom 16. September 1896, an Karl Wickel, Neues Thor 1a. vom 17. September 1896, an M. J. Bartsch u. Co., Am Königsgraben 20 vom 19. September 1896, an Fritz Krüger, Kottbuser Ufer 5 vom 22. September 1896, an Jößel, Lothringerstr. 67 vom 23. September 1896, an F. Jägel, Markgrafenstr. 57 vom 24. September 1896, an Kauhl, Münzstr. 19 vom 25. September 1896, an Butkereit, Hochstr. 46 vom 26. September 1896, an Leonor Blumenthal, Monbijou-Platz 4 vom 26. September 1896, an Adolf Bayer jor, Lychenerstr. 9 vom 28. September 1896, an Eugen Raphael, Münzstraße 30 vom 2. Oktober 1896, an Gößler, Katzbachstr. 14 vom 3. Oktober 1896, an Dr. Iri, Calvinstr. 14 vom 7. Oktober 1896, an Nickel, Marienburgerstr. 32 vom 7. Oktober 1896, an Rud.

Groß, Zorndorferstr. 31 vom 11. Oktober 1896, an Frau Luise Hoffmann, Wienerstr. 30 vom 12. Oktober 1896, an Berthold Israel, Bellevuestr. 8 vom 12. Oktober 1896, an Louis Stegemann, Zwinglistr. 15 vom 14. Oktober 1896, an C. Labendorf, Wassertorstr. 3 vom 19. Oktober 1896, an Pauline Kreske, Pallisadenstr. 21 vom 21. Oktober 1896, an Emil Noack, Gerichtstr. 62 vom 30. Oktober 1896, an Bernh. Steglich, Wienerstr. 18 vom 30. Oktober 1896, an Schwarz, Skalitzerstr. 6 vom 4. November 1896, an Wwe. Birberg, Französischestraße 47 vom 7. November 1896, an Zietlow und Metschke, Wörtherstr. 29 vom 10. November 1896, an A. Holz, Mendelssohnstr. 14 vom 11. November 1896, an Dr. Paul Riedel, Französischestr. 1 vom 16. November 1896, an Frau Busch, Thiergartenstr. vom 16. November 1896, an Klein, Elsasserstr. 26 vom 16. November 1896.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

An Dr. Charles Mueller in Washington vom 24. März 1896, an S. E. Morre in Paris vom 9. April 1896, an Augusto Schuler in Sao Paulo vom 13. April 1896, an Iwanowna Tamarowoi in Charkow, postlagernd vom 19. Mai 1896, an Iwanowna Tamarowoi in Charkow, postlagernd vom 25. Mai 1896, an D. Posner in Kuchary vom 1. Juni 1896, an Pikowski-Jarke in Bremen vom 8. Juni 1896, an Samuel in Free Town vom 12. Juni 1896, an Sally Mbauley in Freetown (Sierra Leone) vom 3. Juli 1896, an Professor Dr. E. Lorenz in Westerland (Sylt) vom 7. Juli 1896, an Friede in Nischni-Nowgorod vom 9. Juli 1896, an Bertinus in Philadelphia vom 21. Juli 1896, an E. Grothe in Brandenburg (Havel) vom 15. August 1896, an Frau Emma Leisner in Kopenhagen vom 16. August 1896, an Baron v. Klenke in Paderborn vom 20. August 1896, an Eduard Müller in Breslau Vorwerkstr. 41 vom 24. August 1896, an Richter Nikolajew in Plonsk vom 31. August 1896, an Franz Hirschberg in Zuckmantel vom 2. September 1896, an Hugo Heppner in Weißensee bei Berlin vom 3. September 1896, an Baron d'Inkaka in London vom 6. September 1896, an Max Ritter in Heringsdorf vom 12. September 1896, an Paul Kochlin in Heringsdorf vom 12. September 1896, an Habich in Charlottenburg vom 15. September 1896, an Habich in Charlottenburg vom 15. September 1896, an Anton Robziewitsch in Rußland vom 16. September 1896, an Bertha Holling in Colberg vom 22. September 1896, an Robert Stiller in Ratibor, postlagernd vom 24. September 1896, Postauftrag für Platkow bei Gusow vom 24. September 1896, an Sächs. Landwirthschaftl. Hagel-Versicherung in Radeberg vom 28. September 1896, an Schindler in Dresden Seeburgerstr. 24 vom 2. Oktober 1896, an E. Seidel in Elberfeld vom 2. Oktober 1896, an Hrch. Ostentorp in Oberhausen vom 8. Oktober 1896, an Louis Herzog in München vom 14. Oktober 1896, an Gerullis & Mietner in Pankow bei Berlin vom 16. Oktober 1896, an Alois Wenng in München vom 19. Oktober 1896, an Zahnarzt Brieger in Oppeln vom 23. Oktober 1896, an Zahnarzt Braun in Hildesheim vom 23. Oktober 1896, an Dr. P. Etvös in Budapest vom 23. Oktober 1896, an Zahnarzt Schlößstein in Freienwalde vom 24. Oktober 1896, an Zahnarzt Staudt in Hannover vom 24. Oktober 1896, an Zahnarzt Hoffmann in Liegnitz vom 24. Oktober 1896, an Zahnarzt Marx in Stettin vom 24. Oktober 1896, an Wilh. Gaik in Schützendorf b. Passenheim vom 24. Oktober 1896, an Zahnarzt Freund in Freiburg B. vom 24. Oktober 1896, an Ruppin in Reinickendorf vom 28. Oktober 1896, an E. Koch in Charlottenburg Christstr. 12 vom 2. November 1896, an Carl Behr in Gebaag (Böhmen) vom 3. November 1896, an Ruppin in Reinickendorf vom 7. November 1896, an Robt. Ultrob in Doberan vom 9. November 1896, an Comptoir d'Escompte et de change in Paris vom 12. November 1896, an Direction-Monopol in Riga vom 14. November 1896.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.

Aufgeliefert: Tempelhof an Benski in Kokoszko Westpr. vom 18. Juli 1896, aufgeliefert: Schöneberg an Sächsische Militair-Hagel-Vers.-Ges. in Radeburg vom 26. August 1896, aufgeliefert: Britz an Wilh. Gadow Bülowstr. 26 vom 1. September 1896, aufgeliefert: Charlottenburg 2 an M. Struzzek in Charlottenburg Schillerstr. 88 vom 14. September 1896, aufgeliefert: Rixdorf an Eheleute Teichmann in Rixdorf vom 15. September 1896, aufgeliefert: Stralau an Cohn Klopstockstr. 12 vom 21. September 1896, aufgeliefert: Rixdorf an E. Liese & Co. in Rixdorf Berlinerstr. 88 vom 22. September 1896, aufgeliefert: Charlottenburg 4 an Stud. Klein in Wien vom 25. September 1896, aufgeliefert: Schöneberg an Sächs. landwirthschaftl. Hagel-Vers.-Ges. in Radeburg i./S. vom 26. September 1896, aufgeliefert: Rummelsburg an Aug. Staats Koppenstr. 55 vom 26. September 1896. aufgeliefert: Charlottenburg 1 an Fluch in Hamburg vom 3. Oktober 1896, aufgeliefert: Weißensee an Miesch & Co. in Berlin Fennstr. 14 vom 11. Oktober 1896, aufgeliefert: Charlottenburg 2 an Frau Müller Friedrichstr. 30 vom 15. Oktober 1896.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 16. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

1. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Eigenthümer Carl Wernitz zu Reinickendorf bei Berlin, Residenzstr. 106, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

a. von 1882 Lit. E. № 549178 549179 und 549182 über je 300 M.

b. von 1884 Lit. E. № 808151 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Wernitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebots-Verfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 18. Januar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

2. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 13. Februar d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 3½ procentigen Rentenbriefen unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 19. Januar 1897.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

3. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1897 gelangt zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nachtrag 3 zur Ausgabe. Derselbe enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs neue Entfernungen für die Stationen Kehrberg, Kl. Tschirne, Nebel, Rosow, Simmatzig und Ziezeneff. Exemplare des Nachtrages können durch die Güterabfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 20. Januar 1897.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

1. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der vom 5. bis 7. März d. J. in Soldin stattfindenden Provinzial-Geflügelausstellung ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der sämmtlichen Preußischen Staatseisenbahnen frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 19. Januar 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Dem Droguisten August Ancker in Tempelhof bei Berlin, Berlinerstraße Nr. 9, ist eine Stempelvertheilerstelle widerruflich übertragen worden.

Berlin, den 21. Januar 1897.

Königliches Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Polizei-Verordnung

betreffend den Schutz der Strombauwerke an der Elbe im Bereich der Elbstrom-Bauverwaltung.

Auf Grund des § 366a. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Preußischen Elbstrecken von der sächsischen Grenze bis zur Seevemündung, soweit nicht von dem Bezirks-Wasserbauinspektor hierzu eine besondere Erlaubniß ertheilt worden ist, das Betreten, sowie jede andere Benutzung der Buhnen, Parallel- und Deckwerke, Pflanzungen und sonstigen Wasserbauten, ferner der durch Verbotstafeln bezeichneten Uferstrecken verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 366a. des Strafgesetzbuches bestraft. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben.

Magdeburg, den 10. Januar 1897.

Der Chef der Elbstrom-Bauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist an Stelle des Oberförsters von Nathusius der Oberförsterei-Verwalter, Forstassessor Hoffmann-Scholtz zu Rheinsberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 — Rheinsberg — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind der Rittergutsbesitzer von Wedel-Parlow zu Polßen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 21 — Günterberg — und der Oekonomierath Bosselmann zu Wilmersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 20 — Görlsdorf — wieder ernannt worden.

Dem Oberpfarrer Wernicke in Schwedt ist die Aufsicht über die Schulen der Kreisschulinspektion Schwedt übertragen worden.

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter sind die Königlichen Förster Reichow zu Torfbruch und Grußdorf zu Wildbahn in der Kronfideicommiß-Oberförsterei Heinersdorf verstorben. Der Königliche Förster Knetsch ist von Alt-Kutzoben, Hausfideicommiß-Oberförsterei Karmunkau, nach Torfbruch, der Königliche Förster Thienel von Neubrück, Hausfideicommiß-Oberförsterei Hammer, nach Wildbahn versetzt und der bisherige Forstaufseher Bindrich zum Königlichen Förster in Neubrück ernannt worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

3

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 5. Februar **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

Stück 1 von 1897. (№ 2353.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1896/97. Vom 4. Januar 1897.

(№ 2354.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maaße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung. Vom 7. Januar 1897.

(№ 2355.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maaße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Waagen. Vom 8. Januar 1897.

Stück 2. (№ 2356.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 11. Januar 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Stück 33. (№ 9868.) Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken. Vom 14. Dezember 1896.

(№ 9869.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Heinsberg, Malmedy, Hennef, Adenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Castellaun, Cochem, Bergheim, Lindlar, Grevenbroich, Lebach, Neunkirchen, Hillesheim, Hermeskeil, Rhaunen, Wadern, Prüm, Berncastel, Warweiler, Trier, Neumagen und Daun. Vom 22. Dezember 1896.

Stück 34. (№ 9870.) Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe. Vom 23. Dezember 1896.

(№ 9871.) Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3. Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 23. Dezember 1896.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee Angermünde-Schwedt (im Dorfe Dobberzin beginnend) über Krussow nach Stolpe.

Auf Ihren Bericht vom 7. Januar d. Js. will Ich dem Kreise Angermünde im Regierungsbezirk Potsdam, welcher eine Chaussee von der Angermünde-Schwedter Chaussee im Dorfe Dobberzin über Krussow nach Stolpe erbaut hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 13. Januar 1897.

gez. **Wilhelm R.** gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

2. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 18. d. M. die Einberufung des 23. Provinziallandtages der Provinz Brandenburg **zum 21. Februar d. J.** zu bestimmen geruht. Die Mitglieder desselben sind in Folge dessen eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin zur Eröffnungssitzung zu versammeln. Den Herren Abgeordneten wird — wie früher — Gelegenheit geboten sein, gemeinsam an dem Sonntagsgottesdienste in der Dom-Interimskirche im Schloß-Monbijou-Garten Theil zu nehmen.

Potsdam, den 26. Januar 1897.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung

über die Anbringung von Firmenschildern an offenen Geschäftslokalen.

25. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftslokals ist verpflichtet, an seinem Geschäftslokal in einer von der Straße aus deutlich erkennbaren Schrift entweder

seinen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen oder die Bezeichnung seiner im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firma anzubringen.

§ 2. Die Bezeichnung (§ 1) des Geschäftslokals hat mit der Neueröffnung eines Geschäfts zu erfolgen. Bestehende offene Geschäfte haben die Bezeichnung bis zum 1. April 1897 anzubringen.

§ 3. Etwa erforderliche Aenderungen der Aufschrift sind spätestens eine Woche nach Eintritt des Ereignisses, welches die Aenderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 4. Für die Befolgung der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch derjenige verantwortlich, welcher die Verwaltung des Geschäftes führt.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1897 in Kraft.

Potsdam, den 28. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

26. Der Apotheker Otto Weiß hat in Schöneberg, Grunewaldstraße 12, eine neue Apotheke eröffnet.

Potsdam, den 29. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

27. Der Bezirksausschuß hat am 20. d. M. beschlossen, das dem Forstfiscus gehörige, im Grundbuche von Luckenwalde unter Band VI v. Blatt № 1541 verzeichnete Trennstück Kartenblatt 2 № 27 von 11 ar 80 qm von dem forstfiscalischen Gutsbezirk Zinna Königl. Forst abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Luckenwalde zu vereinigen.

Potsdam, den 30. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

28. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 7. Januar v. J. beschlossen, das im Grundbuche von Alt-Ruppin unter Artikel 132 Band X. Blatt 352 eingetragene Grnndstück Kartenbl. 3 Nr. 49 von 2,1550 ha Größe von dem Stadtbezirk Alt-Ruppin abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Alt-Ruppiner Forst zu vereinigen.

Potsdam, den 30. Januar 1897.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

29. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 20. Januar d. J. beschlossen, die in der Gemarkungskarte Canne, Kartenblatt 2, Trennstücke 613/96 des fiskalischen Gutsbezirks der Coepenicker Forst verzeichnete, zu den Jagen 99 der Oberförsterei Coepenick (jetzt Grünau-Dahme) gehörige Forstfläche von 3,0113 ha Größe von dem Gutsbezirke Coepenicker Forst abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Coepenick zu vereinigen.

Potsdam, den 31. Januar 1897.

Der Regierungsräsident.

Viehseuchen.

30. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Frauenhagen. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Ackerbürgers Friedrich Bredered und des Ackerbürgers Friedrich Netzlow in Alt-Landsberg, des Gemeindevorstehers Silberberg in Malchow, des Bauern Gustav Gebert ebenda, des Büdners Otto Tasche in Schildow; ferner festgestellt an 2 von den Schlächtern Hintze und Paetzold in Weißensee geschlachteten Kühen. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Bauergutsbesitzers Hilliges zu Heckelberg und des Eigenthümers C. Kalle in Schulzendorf. Kreis Osthavelland: Rittergut Linum. Kreis Westhavelland: Gut Elslaake, Rittergut Gutenpaaren und Gehöft des Kossäthen Arndt in Bamme. Kreis Teltow: Rittergut Selchow. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Gutsbesitzer Tuchel und Thietke in Deetz, der Wittwe Schubotz, des Hüfners Gustav Lipsdorf und des Hüfners Carl Friedrich in Zirdorf. Stadt Potsdam: Rinderstall des städtischen Schlachthofes.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: 1 Stier auf Rittergut Golm. Kreis Niederbarnim: 1 Kuh des Viehhändlers Theodor Höhne aus Friedeberg N./M., eingestellt gewesen im Stall des „Gasthofes zur Sonne“ in Lichtenberg. Kreis Osthavelland: 1 Kuh des Bauerngutsbesitzers Albert Netzbandt zu Tietzow. Kreis Prenzlau: 1 Kuh auf Rittergut Horst und 1 Kuh des Gemeindevorstehers Holz zu Schönermark.

c. Lungenseuche. Kreis Osthavelland: 1 Kuh des Ackerbürgers C. Hübner in Nauen.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Unter mehreren Rindviehbeständen in Christdorf.

e. Brustseuche. Kreis Angermünde: Unter den Pferden der 4. Eskadron des Dragoner-Regiments № 2 in Schwedt. Stadt Potsdam: Unter den Pferden des Lieutenants von Köppen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gehöft des Gutsbesitzers Güntz und des Kossäthen Chollé in Paarstein, des Fischereibesitzers Ludwig Junge in Oderberg. Kreis Niederbarnim: in Löhme und Krummensee, Gehöft der Ackerbürger Palm und Thiemann in Alt-Landsberg, Gehöft des Schmiedemeisters Foels, des Bauern Schneider und des Molkereibesitzers Grote in Malchow, in Oranienburg, Hohen-Schönhausen und Wartenberg und Gehöft des Landwirths Schiele in Weißensee. Kreis Oberbarnim: in Sonnenburg und Alt-Tornow. Kreis Osthavelland: in Boetzow, Marwitz, Schwante und Vehlefanz. Kreis Ostprignitz: Rittergut Penzlin. Kreis Ruppin: Gehöft des Bauergutsbesitzers Heidepriem in Bechlin. Kreis Teltow: Gehöft des Büdners Albert Karlapp und Kossäthen Haberecht in Ragow, des Ackerbürgers Ludwig Bredow in Mittenwalde, des

Büdners und Handelsmanns Marwitz in Nächst-Neuendorf und des Milchhändlers Buchwald in Mariendorf. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Gutsbesitzerin M. Hornemann in Deetz, des Ziegeleibesitzers G. Schultze in Michelsdorf, des Bauerngutsbesitzers Süring in Plötzin und des Ritterguts Plessow.

b. Milzbrand. Kreis Prenzlau: in Holzendorf. Kreis Teltow: Rittergut Groß-Machnow.

c. Influenza. Kreis Osthavelland: Remonte Vorwerk Baerenklau. Kreis Prenzlau: in Blindow und Prenzlau.

Potsdam, den 2. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterricht im Obstbau.

1. Wie im Vorjahre, soll auch im laufenden Jahre an der Acker- und Obstbauschule in Wittstock ein dreigliedriger Kursus im Obstbau für **ländliche** Volksschullehrer abgehalten werden.

Die Zahl der Theilnehmer ist für den Kursus auf 8 festgesetzt. Diesen wird auch dieses Mal eine Beihülfe zu dem für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kostenaufwande gewährt werden. Nur solche Lehrer unseres Bezirks sollen zur Theilnahme zugelassen werden, welche ihre Neigung und ein gewisses Verständniß für den Obstbau bereits bethätigt haben, und welchen die besonderen örtlichen Verhältnisse, das Gelernte und Geübte alsbald praktisch zu verwerthen, Gelegenheit bieten. Dieses kann sowohl durch Anlegung von Baumschulen für die Unterweisung der Schuljugend des Ortes in der Aufzucht und Veredelung von Pflänzlingen, als auch durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- und Privatpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung durch Lehre und Beispiel geschehen.

Lehrer, welche diesen Voraussetzungen entsprechen und bereit sind, sich an dem Kursus zu betheiligen, haben ihre Gesuche durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreisschulinspektoren so zeitig hierher zu richten, daß sie uns mit deren gutachtlichen Aeußerung versehen **bis zum 10. Februar 1897** zugehen können. **In den Gesuchen ist die nächste Eisenbahnhaltestelle, von welcher ab die Eisenbahnfahrt nach Wittstock unternommen werden kann, sowie die Kilometerzahl des kürzesten nach dieser Eisenbahnhaltestelle führenden fahrbaren Landweges anzugeben.**

Potsdam, den 21. Januar 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

13. Dem angehefteten, auf Grund der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 18. März d. J. aufgestellten neuen Statute der Preußischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin wird hierdurch die staatliche Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 15. Dezember 1896.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage

gez. Haase.

Genehmigung.

I. A. 11536.

* * *

Statut

der

Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellsch ft zu Berlin.

Abtheilung I.

Firma, Sitz, Zweck und Forum.

Firma und Sitz.

§ 1.

Mit landesherrlicher Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft unter der Firma **Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** zusammen, welche ihren Sitz zu Berlin hat.

Zweck.

§ 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung von Capitalien und Renten.

Forum.

§ 3.

Der ordentliche Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Königliche Landgericht I. resp. das Königl. Amtsgericht I. zu Berlin. Wegen Ansprüche aus Versicherungsverträgen kann in denselben ein anderer Gerichtsstand, vor welchem die Gesellschaft Recht zu nehmen oder zu geben hat, bestimmt werden.

Geschäftsbeginn. Dauer.

§ 4.

Die Gesellschaft hat ihre Thätigkeit nach der unterm 26. Juli 1865 erfolgten landesherrlichen Bestätigung dieses Statuts und nachdem die statutenmäßige Baareinzahlung und Wechselhinterlage für das Actien-Capital der Königl. Staatsregierung nachgewiesen ist, bereits im Jahre 1865 begonnen.

Die Gesellschaft ist auf die Dauer von hundert Jahren, gerechnet vom Tage der ertheilten landesherrlichen Bestätigung, gegründet. Eine frühere Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen oder auf Beschluß der Generalversammlung der Actionaire nach Erfüllung sämmtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft erfolgen.

Abtheilung II.

Grund-Capital. Actien und Actionaire.

Grund-Capital.

§ 5.

Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt

1 Million Thaler = 3 Millionen Mark in 2000 auf den Namen lautenden Actien à 500 Thaler = 1500 Mk. jede. Es kann auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung durch neue Actien-Emissionen erhöht werden.

§ 6.

Die Actien sind nach Formular A. mit laufender Nummer im Namen des Aufsichtsrathes ausgefertigt.

Jede Actie erhält in dem von dem Vorstande zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welches Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthumsübertragungen eingetragen werden. Die Eintragung jeder Actie, sowie jede Eigenthumsübertragung ist auf derselben von dem Vorstande zu bescheinigen.

Von dem Nennwerthe werden 100 Thaler = 300 Mk. (= 20 Procent) baar eingezahlt und über 400 Thaler = 1200 Mk. (= 80 Procent) vier Solawechsel à 100 Thaler = 300 Mk. an die Ordre der Gesellschaft lautend und 1 Monat nach Sicht in Berlin zahlbar (Formular B) ausgestellt, deren Einzahlung nur nach Maßgabe dieses Statutes gefordert werden kann.

Die Actionaire sind befugt, einzelne oder sämmtliche dieser Wechsel durch Einzahlung des Betrages einzulösen.

§ 7.

Ueber Annahme der ersten Actionaire hat das Gründungs-Comité entschieden, bei etwaigen späteren Emissionen entscheidet der Aufsichtsrath, ohne im Falle der Weigerung zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Actien können, so lange sie nicht voll bezahlt sind, nur mit Genehmigung des Vorstandes an Andere übertragen werden.

Im Falle einer solchen Uebertragung wird von Seiten der Gesellschaft das Eigenthum einer nicht voll einbezahlten Actie nur dann für übertragen erachtet, wenn der bisherige Eigenthümer die Uebertragung schriftlich ausgesprochen, der neue Erwerber in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, und diese Eintragung von dem Vorstande auf der Actie selbst bescheinigt ist (§ 6).

Der bisherige Eigenthümer erhält seine Solawechsel zurück, nachdem der neue die seinigen eingelegt hat.

§ 8.

Mit den Actien werden Dividendenscheine für zehn Jahre nebst Talon (Formular C. und D.) ausgegeben. Nach Ablauf der ersten und jeder ferneren Periode von je 10 Jahren wird gegen Einreichung des Talons jedesmal eine neue zehnjährige Serie von Dividendenscheinen und ein neuer Talon verabfolgt. Dividendenscheine, deren Betrag innerhalb 4 Kalenderjahren nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in welchem die Dividende fällig geworden, nicht erhoben ist, werden ungültig, und ihr Betrag verfällt, mit Ausnahme des im § 9 vorgesehenen Falles, zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 9.

Eine erweislich unbrauchbar gewordene oder zerstörte, sowie jede auf gesetzlichem Wege für kraftlos erklärte Actie wird durch eine neue unter gleicher Nummer ausgefertigte Actie ersetzt, und letztere dem in dem Actienbuche vermerkten Eigenthümer ausgehändigt. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Betheiligten zur Last. Das Aufgebots-Verfahren unterbricht nicht die Wechsel-Verbindlichkeit des Actionairs und hält die im nachstehendem § 14 bezeichneten Maßregeln nicht auf.

Ein öffentliches Aufgebot und eine Kraftloserklärung von Dividendenscheinen oder Talons ist auch in Verbindung mit der Kraftloserklärung der betreffenden Actie nicht zulässig. Wird jedoch vor Ablauf der im § 8 bestimmten Präclusivfrist der Verlust eines Dividendenscheines bei dem Vorstande schriftlich angemeldet, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf der Präclusivfrist, wenn bis dahin der Dividendenschein nicht zur Einlösung producirt worden ist. Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden bei dem Vorstande präsentirt ist, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem im Actienbuche eingetragenen Eigenthümer der Actie, gegen Vorzeigung derselben, bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Abtheilung III.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

§ 10.

Wer als Eigenthümer einer Actie, oder mehrerer, in das Actienbuch eingetragen ist, ist Actionair.

§ 11.

Jeder Actionair hat im Verhältniß seiner Actienzahl Antheil an dem Vermögen, dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragenen Actionaire haben, so lange sie nicht in einen der § 13 gedachten Zustände gerathen, in der Generalversammlung Stimmrecht. Kein Actionair haftet über den Nennwerth seiner Actie hinaus für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Es können auf keinen Namen mehr als 100 Actien in das Actienbuch eingetragen werden.

§ 12.

Jeder Actionair ist verpflichtet, einer durch das im § 43 bezeichnete Blatt veröffentlichten Aufforderung des Vorstandes zur ganzen oder theilweisen Einzahlung oder einer an ihn gerichteten Aufforderung des Aufsichtsraths zur Erneuerung der Solawechsel, sofort Folge zu leisten, widrigenfalls, je nach Gutbefinden des Aufsichtsrathes die Wechsel in Cours gesetzt werden, oder das im § 14 für eintretenden Verlust der Eigenschaften, welche zum Besitze von Actien nothwendig sind, vorgeschriebene Verfahren in Anwendung gebracht wird. Die öffentliche Aufforderung zur Einzahlung der Solawechsel muß

dreimal, das letzte Mal mindestens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine stattfinden.

§ 13.

Es können in das Actienbuch als Eigenthümer von Actien, auf welchen eine Wechselverbindlichkeit ruht, nicht eingetragen werden:

a. Personen, über deren Vermögen der Concurs schwebt;
b. Personen gegen welche Zwangsvollstreckung wegen Forderungen fruchtlos ausgefallen ist, oder welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrathes als zahlungsunfähig zu betrachten sind;
c. Personen, welchen die selbstständige unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht;
d. nicht wechselfähige Personen.

§ 14.

Wenn ein eingetragener Eigenthümer nicht voll bezahlter Actien in einen der im § 13 bezeichneten Zustände verfällt, so hat er oder sein Rechtsvertreter, auf Aufforderung des Vorstandes, in einer von letzterem zu bestimmenden Frist einen annehmbaren Rechtsnachfolger zu stellen oder den Betrag seiner Wechsel baar einzubezahlen. Geschieht dies nicht, so erklärt der Aufsichtsrath durch dreimalige Insertion in das im § 43 bezeichnete Blatt die betreffende Aktie oder Actien als ungültig, fertigt eine gleiche Anzahl neuer Attien aus und läßt dieselben von dem Vorstande durch beeidigte Makler an der Berliner Börse verkaufen. Wenn der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair übersteigt, wird der Vorstand den Mehrbetrag in den Wechseln des bisherigen Aktionairs, und insoweit er diese übersteigt, baar gegen Einlieferung der ungültig erklärten Actien, zur Verfügung der Berechtigten halten; im Falle der Erlös, nach Abzug der Unkosten, die Ansprüche der Gesellschaft an den bisherigen Actionair nicht deckt, macht der Vorstand die Wechsel geltend, und wenn Zahlung nicht erfolgt, klagt er dieselben ein, oder verkauft sie öffentlich mit dem Giro der Gesellschaft, aber „ohne Gewährleistung".

§ 15.

Im Falle des Ablebens eines Actionairs oder im Falle des Erlöschens einer Handlungsfirma, auf welche Actien im Actienbuche der Gesellschaft verzeichnet sind, tritt das im § 14 bezeichnete Verfahren ebenfalls ein, wenn die Erben oder Rechtsnachfolger der schriftlichen Aufforderung des Aufsichtsrathes zur Stellung eines annehmbaren Rechtsnachfolgers oder zur Einbezahlung der von dem Verstorbenen ausgestellten Wechsel nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Datum der Behändigung der Aufforderung entsprechen. Sind dem Vorstande die Erben oder Rechtsnachfolger nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch zweimalige Bekanntmachung in dem Gesellschaftsblatte (§ 43). Die sechsmonatliche Frist läuft in diesem Falle von dem Tage, an welchem die zweite öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

§ 16.

Für den Betrag der in den Fällen der §§ 14 und 15 oder der etwa freiwillig (§ 6) eingezahlten Wechsel vergütet die Gesellschaft bis zu deren etwaigen Fälligkeit (cfr. § 12) 4 Procent Zins pro anno.

Abtheilung IV.

Geschäftskreis.

§ 17.

Die Gesellschaft ist befugt, in Erfüllung ihres Zweckes:

1) Capitalien oder Renten zu versichern, welche nach dem Eintritt eines mit dem Leben oder Sterben oder der Gesundheit bestimmter Personen im Zusammenhange stehenden Ereignisses oder nach Ablauf resp. während einer Reihe von Jahren zahlbar sind;
2) Versicherungen gegen Verluste durch Verschulden von Personen in Vertrauensstellungen (Kautionsversicherungen) abzuschließen.

   Diese Geschäfte zu 1 und 2 können durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten, im Wege der Rück- oder Mitversicherung oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungsanstalten betrieben werden;
3) Sterbe-, Aussteuer-, Pensions- und Versorgungs-Kassen auch in Form gegenseitiger Verbände zu gründen und zu verwalten;
4) ihre Capitalien, insoweit diese nicht flüssig erhalten werden müssen, anzulegen:
   a. auf sichere Hypotheken oder Grundschuldbriefe.
      Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie den für die Belegung von Mündelgeldern in dem Lande, in welchem das beliehene Grundstück liegt, geltenden Gesetzen entspricht. Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur bei städtischen Grundstücken und auch bei diesen nur innerhalb der durch das angefügte Regulativ (Beilage E) normirten Beleihungsgrenzen zulässig.
      Auf solche Hypotheken und Grundschuldbriefe kann auch ein Lombard-Darlehn gegeben werden;
   b. in Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem dazu gehörigen Staate emittirt oder garantirt oder unter Autorität eines der vorgedachten Staaten von öffentlichen Corporationen oder Communen ausgestellt und mit einem festen Satze verzinslich sind. Die Belegung in anderen Papieren ist nur soweit und in dem Umfange statthaft, als von einem fremden Staate für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe in demselben Cautionen in dessen Papieren erfordert werden;
   c. durch Ankauf von Wechseln und durch Lombard-Geschäfte nach den Grundsätzen der Reichsbank;
   d. durch Beleihungen der von der Gesellschaft selbst ausgestellten Policen über Capital-Versicherungen innerhalb ihres nach den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft berechneten Zeit-

werthes, auch darüber hinaus bis zu drei Viertheilen des Versicherungs-Kapitals, wenn und insoweit die Prämien- und Zinszahlung bis zur Fälligkeit des Versicherungs-Kapitals durch den Ertrag solcher Werthe, welche nach den vorstehend unter a, b und c vorgeschriebenen Bedingungen erworben und beliehen werden dürfen und innerhalb der Grenze, innerhalb welcher diese Beleihung zulässig ist, sicher gestellt sind;

e. durch Darlehne an Versicherte behufs Bestellung von Dienstcautionen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Sicherung von ausstehenden Forderungen handelt.

Sobald für die Vermögensanlage der Versicherungs-Gesellschaften durch Reichs- oder Landesgesetze andere Normen festgestellt werden, treten diese an die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen.

Abtheilung V:

Geschäftsführung.

§ 18.

Organe der Gesellschaft sind:

a. der Aufsichtsrath,
b. der Vorstand,
c. die Generalversammlung.

a. Aufsichtsrath.

§ 19.

Der Aufsichtsrath besteht je nach Bestimmung der Generalversammlung aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung scheiden dasjenige Mitglied beziehentlich diejenigen Mitglieder aus, deren Amtsdauer vier Jahre oder darüber beträgt, und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt; unter einem Jahre ist hierbei der Zeitraum von einer ordentlichen bis zum Schlusse der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Für die durch Tod oder freiwillig ausscheidenden Mitglieder soll die Ersatzwahl, dafern noch mindestens vier Aufsichtsraths-Mitglieder vorhanden sind, erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen, sofern es nicht für nöthig erachtet wird, diese Ersatzwahl noch vorher durch eine außerordentliche Generalversammlung vornehmen zu lassen. In diesen Fällen währt das Amt eines gewählten Ersatzmannes nur bis zum Ablaufe derjenigen Zeit, bis zu welcher der Ausgeschiedene, an dessen Stelle er getreten, würde fungirt haben.

§ 20.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes, leitet die Verhandlungen und nimmt nach Ermessen auch an den Conferenzen des Vorstandes Theil.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand der Gesellschaft verlangen.

§ 21.

Der Aufsichtsrath ernennt und entläßt den Vorstand, ebenso die Vorstandsstellvertreter und schließt mit denselben die Dienstverträge. Zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt von 3000 Mark und darüber ist seine Genehmigung nothwendig. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, controllirt dessen Thätigkeit und ertheilt demselben Instruction. Er ist befugt, einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Functionen gegen Entschädigungen, welche als Geschäftsunkosten zu buchen sind, zu beauftragen. Er prüft die vom Vorstande ihm übergebene Jahres-Rechnung und Bilanz und schlägt der Generalversammlung die Dividendenvertheilung vor. Er hält jährlich mindestens einmal außerordentliche Kassen-Revision ab. Er autorisirt und beauftragt den Vorstand zum Einzug des ganzen oder theilweisen Betrages einzelner oder mehrerer der Actienwechsel und muß dies thun, wenn die Generalversammlung es beschließt, oder wenn in Folge von Verlusten das Vermögen außer den Actienwechseln und Prämien-Reserven nicht mehr die Hälfte der ursprünglichen Baareinzahlung repräsentiren sollte.

§ 22.

Der Aufsichtsrath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt.

Der Aufsichtsrath kann gültig nur beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§ 23.

Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine Tantième (§ 40). Die Vertheilung derselben an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath.

Die Generalversammlung kann jene Tantième erhöhen oder ermäßigen.

§ 24.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem

Aufsichtsrathe diesem für die Geschäftsführung im Jahre des Austritts Decharge ertheilt ist.

§ 25.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende desselben legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahlprotokolle ausgestelltes notarielles Attest.

b. Vorstand.

§ 26.

Der Vorstand besteht aus einem Director oder aus mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Director und die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrath mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität gewählt. Ueber die Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Der Director, beziehentlich jedes Vorstandsmitglied müssen 10 Actien der Gesellschaft als Caution hinterlegen.

Zur Vertretung des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrathe ein oder mehrere Vorstandsstellvertreter ernannt. Dieselben haben im Falle der Vertretung die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Namen des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder, sowie die Namen der Vorstandsstellvertreter sind durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

§ 27.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutmäßigen Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, unter Zustimmung des Aufsichtsrathes einen oder mehrere Prokuristen der Gesellschaft zu ernennen, von denen jedoch jeder Einzelne nur ermächtigt wird, die Firma der Gesellschaft mit einem der Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsstellvertreter gemeinsam zu zeichnen.

Der Vorstand unterzeichnet die Firma der Gesellschaft und kann diese nur verpflichtet werden:

1) entweder durch die alleinige Unterschrift des Directors,
2) oder durch die gemeinschaftliche Unterschrift
   a. zweier Vorstandsmitglieder,
   b. eines Vorstands-Mitgliedes und eines Vorstandsstellvertreters,
   c. zweier Vorstandsstellvertreter,
   d. eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen,
   e. eines Vorstandsstellvertreters und eines Prokuristen.

Die Legitimation des Directors, der Vorstandsmitglieder, der Vorstandsstellvertreter und der Prokuristen, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolles.

§ 28.

Der Vorstand beruft die Generalversammlungen der Actionaire (§ 31), er ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, hat jedoch bei Anstellung von Beamten, welche 3000 Mark oder mehr Jahresgehalt beziehen sollen, die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.

§ 29.

Dem Aufsichtsrathe bleibt das Recht vorbehalten, den Vorstand beziehentlich die Vorstands-Stellvertreter jederzeit in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren oder zu entlassen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

c. Generalversammlung.

§ 30.

An der Generalversammlung kann jeder Actionair theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Es berechtigt der Besitz von ein bis fünf Stück Actien zu einer Stimme und der von jeden weiteren fünf Actien gleichfalls zu einer Stimme. Abwesende Actionäre können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch schriftliche Vollmacht. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit der Vollmacht zu prüfen und amtliche Beglaubigung der letzteren zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen ist nicht zulässig. Die Stimmen des vertretenen Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Niemand hat für sich oder für sich und Andere mehr als zwanzig Stimmen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser, Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch einen ihrer gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Die Actionäre legitimiren sich durch Vorzeigung der von dem Vorstande zu gebenden Bescheinigung über die Zahl der am Tage vor der Generalversammlung auf ihren Namen in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§ 31.

Die Generalversammlung der Actionaire findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres in Berlin statt. Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes, oder auf Antrag von Actionairen, deren Antheile zusammen den 20. Theil des Grundcapitals darstellen, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire anberaumen.

Jede Generalversammlung muß durch mindestens einmalige Bekanntmachung, welche spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in dem Gesellschaftsblatte (§ 43) berufen werden, unter gleich-

zeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Bei Berechnung dieser Frist sind das Datum des die Einberufung enthaltenden Blattes und das Datum des Versammlungstages selbst nicht mitzuzählen.

§ 32.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter event. ein vom Aufsichtsrathe zu bezeichnender Actionair; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell beurkundet, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen stimmberechtigten Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 33.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, Bilanz und Rechnungs-Abschluß des Vorjahres entgegen. Sie beschließt über die dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande von ihr zu ertheilende Decharge, über die vom Aufsichtsrathe vorgeschlagene Dividendenvertheilung und über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung gilt als genehmigt, und die Dechargirung des Vorstandes und des Aufsichtsraths als erfolgt, soweit nicht einer der Fälle des Artikels 239a. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eingetreten ist.

Sie erwählt die Mitglieder des Aufsichtsrathes (cfr. § 37).

Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt über diejenigen Anträge, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

§ 34.

Anträge der Actionaire, welche in der Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor derselben bei dem Vorstande schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht und mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung in dem Gesellschaftsblatte angekündigt werden.

§ 35.

Zu den Beschlüssen der Generalversammlung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich und in der Regel auch genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Statutänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundcapitals vereinigen, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß mindestens die Hälfte des Grundcapitals in der beschließenden Generalversammlung vertreten sein.

Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionaire rechtsverbindlich.

§ 36.

Beschlüsse der Generalversammlung über Statutenänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 37.

Alle im Statute vorgesehenen, sowie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschaftsorganen ausgehen, erfolgen, soweit nicht Einstimmigkeit obwaltet, durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorstand giebt dem Gewählten Nachricht von der Wahl und der Gewählte muß innerhalb 4 Wochen nach Empfang dieser Benachrichtigung der Gesellschaft eine Erklärung über Annahme der Wahl zugehen lassen, sonst wird die Ablehnung der Wahl angenommen.

Abtheilung VI.
Auflösung.

§ 38.

Außer auf Beschluß der Generalversammlung (§ 35) erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Abtheilung VII.
Jahres-Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.
(Staats-Oberaufsicht. Bekanntmachungen.)

§ 39.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bilanz wird Ende jedes Geschäftsjahres aufgestellt.

Zu diesem Zweck werden die nach Absetzung der Verwaltungskosten und bezahlten Schäden verbleibenden Aktiva und Passiva zusammengestellt, und zwar:

die Aktiva:

a. Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalwerthe;
b. Werthpapiere höchstens zum Course vom 31. Dezember des betreffenden Jahres, doch nicht über den Anschaffungspreis;
c. Grundstücke und Inventarien höchstens zum Acquisitionspreise, welchem überdies bei Grundstücken, mit Ausnahme des Grund und Bodens, mindestens 1 pCt. und bei Mobilien mindestens 5 pCt. jährlich abzuschreiben sind, oder ein, einer solchen Abschreibung entsprechender Betrag als Erneuerungs-Fonds in den Passiven gegenüberzustellen ist;
d. anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat;

die Passiva:

a. alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft;

b. die Capital-Reserve (§ 40);
c. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien;
d. die rechnungsmäßige Reserve welche zur Deckung aller Risikos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem auf die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Nettoprämien gleichkommen muß;
e. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages;
f. sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft, und, insoweit derselbe das Grund-Capital und den Reservefonds übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des § 40 vertheilt wird.

Im Fall der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva dem Grund-Capital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefonds hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

§ 40.

Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst nicht unter 10 pCt. für die Capital-Reserve (vergleiche § 41) ausgeschieden, alsdann erhalten:

a. 5 Procent Tantième der Vorstand;
b. 8 Procent Tantième der Aufsichtsrath (§ 23);
c. den Rest, von welchem vorweg bis zu zwanzig Procent desselben je nach Beschluß des Aufsichtsrathes zur Bildung einer Gewinn-Reserve für spätere Jahre zurückgestellt werden können:
   1. bis zum Betrage von Zweiundsiebenzigtausend Mark, und, sofern solche nicht mehr vorhanden, im ganzen Betrage die Actionaire als Dividende nach der Stückzahl ihrer Actien;
   2. den die Summe von Zweiundsiebenzigtausend Mark übersteigenden Betrag zu einem Zehntel, mindestens jedoch Achttausend Mark, die Actionaire als weitere Dividende nach der Stückzahl ihrer Actien und neun Zehntel, oder wenn die verbleibende Summe nicht mehr neun Zehntel beträgt, den ganzen Restbetrag die mit Gewinnantheil Versicherten der Gesellschaft und zwar nach Maßgabe der mit denselben abgeschlossenen Verträge.

Von den auf die Actionaire über 80000 Mk. hinaus entfallenden Theilen des Reingewinnes (litt. c Nr. 1 und Nr. 2 dieses Paragraphen) kann durch Beschluß der Generalversammlung ein Theil als Gewinn-Vortrag für die Actionaire vorgetragen werden.

Die Generalversammlung ist befugt, die Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

Der Jahresabschluß wird, nachdem die Generalversammlung Decharge ertheilt hat, durch das Gesellschaftsblatt veröffentlicht.

§ 41.

Die Capital-Reserve hat den Zweck, Capitalverluste auszugleichen (vergl. § 39). Sie wird gebildet durch den im § 40 bezeichneten Antheil am Jahresgewinne. Der Bestand der Capital-Reserve wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Gesellschaft.

Hat die Capital-Reserve den Betrag von 300000 Mark erreicht, so findet eine fernere Zuwendung an dieselbe nur insoweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte, oder der Aufsichtsrath solches beschließt. Desgleichen beschließt der Aufsichtsrath über die Verwendung der Gewinn-Reserve (vergl. § 40 litt. c).

Staats-Oberaufsicht.

§ 42.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes kann die Staats-Regierung einen Commissarius ernennen, welcher der Generalversammlung und allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, ohne Stimmrecht, beiwohnen, von allen Büchern, Scripturen und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen kann.

Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 43.

Veröffentlichungen des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes haben für die Actionäre Rechtswirkung, wenn sie durch den „Deutschen Reichsanzeiger" oder ein in der Folge an dessen Stelle tretendes Blatt stattgefunden haben.

Beilage A.

Formular der Actie.

№ ______ **Baar-Einzahlung** ______

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft
in **Berlin.**

Actie über Fünf Hundert Thaler.

Herr ______ in ______ hat in Gemäßheit des unterm ______ landesherrlich genehmigten Statutes durch gegenwärtige Actie verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft die Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft.

Berlin, den ______

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.
N. N.

Die Eintragung in das Actienbuch bescheinigt

Der Vorstand.
N. N.

Eingetragen sub Fol. ______ des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

Beilage B.

Wechsel-Formular. (§ 6 des Statuts.)

Wechsel der Actie Nr. ______

Vier Wochen nach Sicht zahle gegen diesen ______ Sola-Wechsel, insofern derselbe binnen längstens fünfzig Jahren von heute in dem unterzeichneten Domicil präsentirt wird, an die Ordre der **Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** zu **Berlin** die Summe von

Dreihundert Mark

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf ______ selbst

Zahlbar im Bureau der **Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** zu **Berlin.**

Beilage C.

Formular der Dividendenscheine und des Talons.

Vorderseite.

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Anweisung zur Actie Nr.

Eingetragen sub Fol. ...

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

Preußische Lebens-Versicherungs-
Actien-Gesellschaft
in Berlin.

Dividendenschein zu der Actie Nr. ...

Inhaber empfängt am ...
hiergegen an der Gesellschaftskasse in Berlin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr ...

Berlin, den ...

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

Beilage D.

Rückseite

Inhaber empfängt am ...

die ... Serie der Dividenden-Scheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Berlin, den ...

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

Alle Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren abgehoben sind, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Beilage E.

Regulativ

für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung hypothekarischer Darlehen auf städtische Grundstücke Seitens der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Artikel 1.

Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Als städtische Grundstücke nach Maßgabe dieses Regulativs sollten in der Regel nur solche beliehen werden, welche in Städten von wenigstens 10000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertig gestellt sind und einen Werth von wenigstens 20000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Artikel 2.

Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1) des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes;
2) des reinen Mieths- resp. Nutzungswerthes;
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1.

a. Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein Königlicher oder städtischer Baubeamter — zu welchem auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme.

Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusehen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (confr. zu 1a) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2.

Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a. in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

b. an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Localitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker (cfr. Ziffer 1) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Localitäten zu äußern;

c. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatze von 5 Procent capitalisirt.

Zu 3.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe;

b. falls einer dieser Factoren nicht zuverlässig zu ermitteln ist, (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

B.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die Artikel 2 zu 1 sub b angegebene Weise festgestellt.

Artikel 3.

Beleihungsgrenzen.

Die Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu 6/10 des nach Artikel 2 ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a. des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerthes und
b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes

ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach Art. 2 B angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

* * *

Bekantmachung.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem darin erwähnten Statut bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der bezüglichen Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung

der Gesellschaft vom 18. März v. J. in das Handelsregister erfolgt ist.

Das bisher giltige Statut der Gesellschaft ist in dem Stück 9 dieses Amtsblattes vom 28. Februar v. J. veröffentlicht. Berlin, den 25. Januar 1897.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von der inzwischen verstorbenen Wittwe Johanne Christiane Jermis geb. Borsky in Bautzen bei ihren Lebzeiten die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. E. № 82747 und 82748 über je 300 M.

angeblich verbrannt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Johanne Marie Schiller in Bautzen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 21. Januar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Auszüger Georg Daube in Wetter (in der Nächstenmühle) Kreis Marburg, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1095501 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Müller Herrn Daniel Daube in Wetter (in der Nächstenmühle) Kreis Marburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Januar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin.

3. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Februar 1897 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1897.	Berlin, den 22. Januar 1897.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin.

4. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Februar 1897 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1897.	Berlin, den 22. Januar 1897.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Vereinigung der im Kreise Oberbarnim belegenen Kirchengemeinden Hohenstein und Ruhlsdorf (bisherige Parochie Praedikow, Diözese Strausberg), sowie Klosterdorf (bisherige Parochie Strausberg) zu einer neuen Parochie Hohenstein.

5. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Kirchengemeinden Hohenstein und Ruhlsdorf scheiden aus der pfarramtlichen Verbindung mit den Kirchengemeinden Praedikow und Grunow aus, desgleichen die Kirchengemeinde Klosterdorf aus der pfarramtlichen Verbindung mit der Kirchengemeinde Strausberg.

§ 2. Die Kirchengemeinden Hohenstein, Ruhlsdorf und Klosterdorf werden unter einem neu errichteten Pfarramt, welches seinen Amtssitz in Hohenstein hat, mit einander verbunden.

§ 3. Die neue Einrichtung tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1896.	Potsdam, den 3. Dezember 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Ziethen, Diözese Cöln-Land II., ist durch das Ableben des Pfarrers Gehring am 4. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

7. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit dem Ephoralamte der Diözese Jüterbog verbundene Pfarrstelle Bochow, Diözese Jüterbog, ist durch das Ableben des Superintendenten und Pfarrers Pfitzner am 9. Januar d. Js. zur Erledigung gekommen.

Uebersicht
der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1883—1896 einschießlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

8. Dieselben betragen für das Hektoliter im

Jahre	Niederbarnim zu Berlin	Oberbarnim zu Wriezen a. O.	Beeskow-Storkow zu Beeskow	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog	Osthavelland zu Potsdam	Westhavelland zu Brandenburg a. H.	Ruppin zu Neu-Ruppin	Ostprignitz zu Wittstock	Westprignitz zu Perleberg	Prenzlau zu Prenzlau	Angermünde zu Schwedt a. O.	Teltow zu Berlin	Templin in Prenzlau	Zauch-Belzig zu Potsdam
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1883	11 12	10 82	11 68	10 74	10 88	11 16	11 12	10 96	10 60	10 28	11 80	11 12	10 74	10 88
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 —	9 76
1893	8 98	9 02	9 40	9 06	9 58	9 36	9 46	9 02	8 68	8 74	9 22	8 98	8 64	9 58
1894	7 84	7 84	8 48	7 72	7 78	8 18	8 44	8 38	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
1895	8 32	9 20	8 26	8 28	8 14	8 62	8 52	8 92	8 32	9 —	8 74	8 32	9 —	8 14
1896	8 82	10 16	8 80	8 86	9 06	9 26	7 56	8 80	8 34	8 46	9 64	8 32	8 46	9 06
1883—1896	144 80	146 54	150 12	148 32	145 22	149 08	144 02	142 70	138 46	140 10	150 78	144 80	141 54	145 22
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	12 76	12 60	12 70	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
	7 84	7 84	8 26	7 72	7 78	8 18	7 56	7 72	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
	8 24	8 12	8 48	8 28	8 14	8 62	8 44	8 38	8 12	7 92	8 74	8 24	7 84	8 14
zusammen:	45 62	45 44	47 20	45 60	44 78	46 66	44 90	44 56	43 22	42 86	47 42	45 62	44 02	44 78
bleiben für 10 Jahre:	99 18	101 10	102 92	102 72	100 44	102 42	99 12	98 14	95 24	107 24	103 36	99 18	97 52	100 44

Es beträgt daher der Martini-Durchschnittspreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreideernte des Jahres 1896 in baarem Gelde zu vergüten ist:

9 92	10 11	10 29	10 28	10 04	10 24	9 91	9 81	9 52	10 72	10 34	9 92	9 75	10 04

Berlin, den 19. Januar 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bekanntmachung.

2. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bergaichungsgeschäfte im Bezirke des Königlichen Bergrevieres Frankfurt a./O. dem Königlichen Bergrevierbeamten Herrn Oberbergrath Arlt zu Frankfurt a./O. übertragen worden sind.

Halle, den 30. Januar 1897.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

1. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1897, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

4. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Communal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Bezeichnung des Besitzers	Bezeichnung des jetzigen Gemeindeverbandes	Bezeichnung des künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen (Größe des Grundstücks) ha	ar	qm
16. Juli 1896	Weg	Kreis Beeskow-Storkow	Gutsbezirk Amt Beeskow	Gemeinde Kietz-Beeskow	—	2	95
21. August 1896	Wiesen	Rittergutsbesitzer und Landrath von Gersdorff	Gemeinde Pfaffendorf	Gutsbezirk Cunersdorf	—	72	85
24. Oktober 1896	Dorfauenparzelle	Schmiedemeister Dietrich	Domainenfiskus	Gemeinde Reichenwalde	—	—	69
19. Dezbr. 1896	"	Gastwirth Ehrenfried Buchmann	desgl.	Gemeinde Alt-Schadow	—	1	17
desgl.	Gartenparzellen	Domainenfiskus	Gemeinde Alt-Schadow	Domainenfiskus	—	—	75
desgl.	Dorfauenparzelle	Handelsmann Hermann Krüger	Domainenfiskus	Gemeinde Limsdorf	—	1	03
desgl.	"	Bauer August Reischert	desgl.	Gemeinde Pfaffendorf	—	—	56
desgl.	"	Bauer Karl Rocher	desgl.	Gemeinde Limsdorf	—	—	27
desgl.	"	Kossäth Karl Baltzer	desgl.	desgl.	—	—	63

Beeskow, den 14. Januar 1897. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

5. Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
Die von dem Königlichen Forstfiskus erworbenen Kartenblatt 1 der Gemarkung Groß-Zerlang aufgeführten Grundstücke Parzelle № 410/55, 77, 54, 56, 413/68, 414/72, 421/65, 57, 64, 428/1, 429/5, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 I., 15 II., 16, 17, 18, 19, 23, 430/20, 431/25, 43, 44, 45, 284/46, 457/50, 458/52, 459/90 250/51,	Gutsbezirk Groß-Zerlang	Gutsbezirk Menz
sowie die Kartenblatt 1 der Gemarkung Menz aufgeführten Grundstücke Parzelle № 15 und 46/16 mit einem Gesammtflächeninhalte von 286,8416 + 13,5880 zusammen 300,4296 ha.	Gemeindebezirk Menz	Gutsbezirk Menz

Neu-Ruppin, den 15. Januar 1897. Der Kreis-Ausschuß.

werthes, auch darüber hinaus bis zu drei Viertheilen des Versicherungs-Kapitals, wenn und insoweit die Prämien- und Zinszahlung bis zur Fälligkeit des Versicherungs-Kapitals durch den Ertrag solcher Werthe, welche nach den vorstehend unter a, b und c vorgeschriebenen Bedingungen erworben und beliehen werden dürfen und innerhalb der Grenze, innerhalb welcher diese Beleihung zulässig ist, sicher gestellt sind;

e. durch Darlehne an Versicherte behufs Bestellung von Dienstcautionen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Sicherung von ausstehenden Forderungen handelt.

Sobald für die Vermögensanlage der Versicherungs-Gesellschaften durch Reichs- oder Landesgesetze andere Normen festgestellt werden, treten diese an die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen.

Abtheilung V:

Geschäftsführung.

§ 18.

Organe der Gesellschaft sind:

a. der Aufsichtsrath,
b. der Vorstand,
c. die Generalversammlung.

a. Aufsichtsrath.

§ 19.

Der Aufsichtsrath besteht je nach Bestimmung der Generalversammlung aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung scheiden dasjenige Mitglied beziehentlich diejenigen Mitglieder aus, deren Amtsdauer vier Jahre oder darüber beträgt, und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt; unter einem Jahre ist hierbei der Zeitraum von einer ordentlichen bis zum Schlusse der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Für die durch Tod oder freiwillig ausscheidenden Mitglieder soll die Ersatzwahl, dafern noch mindestens vier Aufsichtsraths-Mitglieder vorhanden sind, erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen, sofern es nicht für nöthig erachtet wird, diese Ersatzwahl noch vorher durch eine außerordentliche Generalversammlung vornehmen zu lassen. In diesen Fällen währt das Amt eines gewählten Ersatzmannes nur bis zum Ablaufe derjenigen Zeit, bis zu welcher der Ausgeschiedene, an dessen Stelle er getreten, würde fungirt haben.

§ 20.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes, leitet die Verhandlungen und nimmt nach Ermessen auch an den Conferenzen des Vorstandes Theil.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand der Gesellschaft verlangen.

§ 21.

Der Aufsichtsrath ernennt und entläßt den Vorstand, ebenso die Vorstandsstellvertreter und schließt mit denselben die Dienstverträge. Zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt von 3000 Mark und darüber ist seine Genehmigung nothwendig. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, controllirt dessen Thätigkeit und ertheilt demselben Instruction. Er ist befugt, einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Functionen gegen Entschädigungen, welche als Geschäftsunkosten zu buchen sind, zu beauftragen. Er prüft die vom Vorstande ihm übergebene Jahres-Rechnung und Bilanz und schlägt der Generalversammlung die Dividendenvertheilung vor. Er hält jährlich mindestens einmal außerordentliche Kassen-Revision ab. Er autorisirt und beauftragt den Vorstand zum Einzug des ganzen oder theilweisen Betrages einzelner oder mehrerer der Actienwechsel und muß dies thun, wenn die Generalversammlung es beschließt, oder wenn in Folge von Verlusten das Vermögen außer den Actienwechseln und Prämien-Reserven nicht mehr die Hälfte der ursprünglichen Baareinzahlung repräsentiren sollte.

§ 22.

Der Aufsichtsrath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt.

Der Aufsichtsrath kann gültig nur beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§ 23.

Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine Tantième (§ 40). Die Vertheilung derselben an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath.

Die Generalversammlung kann jene Tantième erhöhen oder ermäßigen.

§ 24.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem

Aufsichtsrathe diesem für die Geschäftsführung im Jahre des Austritts Decharge ertheilt ist.

§ 25.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende desselben legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahlprotokolle ausgestelltes notarielles Attest.

b. Vorstand.

§ 26.

Der Vorstand besteht aus einem Director oder aus mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Director und die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrath mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität gewählt. Ueber die Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Der Director, beziehentlich jedes Vorstandsmitglied müssen 10 Actien der Gesellschaft als Caution hinterlegen.

Zur Vertretung des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrathe ein oder mehrere Vorstandsstellvertreter ernannt. Dieselben haben im Falle der Vertretung die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Namen des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder, sowie die Namen der Vorstandsstellvertreter sind durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

§ 27.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutmäßigen Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, unter Zustimmung des Aufsichtsrathes einen oder mehrere Prokuristen der Gesellschaft zu ernennen, von denen jedoch jeder Einzelne nur ermächtigt wird, die Firma der Gesellschaft mit einem der Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsstellvertreter gemeinsam zu zeichnen.

Der Vorstand unterzeichnet die Firma der Gesellschaft und kann diese nur verpflichtet werden:

1) entweder durch die alleinige Unterschrift des Directors,
2) oder durch die gemeinschaftliche Unterschrift
   a. zweier Vorstandsmitglieder,
   b. eines Vorstands-Mitgliedes und eines Vorstandsstellvertreters,
   c. zweier Vorstandsstellvertreter,
   d. eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen,
   e. eines Vorstandsstellvertreters und eines Prokuristen.

Die Legitimation des Directors, der Vorstandsmitglieder, der Vorstandsstellvertreter und der Prokuristen, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolles.

§ 28.

Der Vorstand beruft die Generalversammlungen der Actionaire (§ 31), er ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, hat jedoch bei Anstellung von Beamten, welche 3000 Mark oder mehr Jahresgehalt beziehen sollen, die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.

§ 29.

Dem Aufsichtsrathe bleibt das Recht vorbehalten, den Vorstand beziehentlich die Vorstands-Stellvertreter jederzeit in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren oder zu entlassen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

c. Generalversammlung.

§ 30.

An der Generalversammlung kann jeder Actionair theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Es berechtigt der Besitz von ein bis fünf Stück Actien zu einer Stimme und der von jeden weiteren fünf Actien gleichfalls zu einer Stimme. Abwesende Actionäre können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch schriftliche Vollmacht. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit der Vollmacht zu prüfen und amtliche Beglaubigung der letzteren zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen ist nicht zulässig. Die Stimmen des vertretenen Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Niemand hat für sich oder für sich und Andere mehr als zwanzig Stimmen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser, Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch einen ihrer gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Die Actionäre legitimiren sich durch Vorzeigung der von dem Vorstande zu gebenden Bescheinigung über die Zahl der am Tage vor der Generalversammlung auf ihren Namen in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§ 31.

Die Generalversammlung der Actionaire findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres in Berlin statt. Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes, oder auf Antrag von Actionairen, deren Antheile zusammen den 20. Theil des Grundcapitals darstellen, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire anberaumen.

Jede Generalversammlung muß durch mindestens einmalige Bekanntmachung, welche spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in dem Gesellschaftsblatte (§ 43) berufen werden, unter gleich-

werthes, auch darüber hinaus bis zu drei Viertheilen des Versicherungs-Kapitals, wenn und insoweit die Prämien- und Zinszahlung bis zur Fälligkeit des Versicherungs-Kapitals durch den Ertrag solcher Werthe, welche nach den vorstehend unter a, b und c vorgeschriebenen Bedingungen erworben und beliehen werden dürfen und innerhalb der Grenze, innerhalb welcher diese Beleihung zulässig ist, sicher gestellt sind;

e. durch Darlehne an Versicherte behufs Bestellung von Dienstcautionen.

Der Erwerb von Grundstücken ist der Gesellschaft nur insoweit gestattet, als es sich um Beschaffung von Geschäftslokalitäten oder um Sicherung von ausstehenden Forderungen handelt.

Sobald für die Vermögensanlage der Versicherungs-Gesellschaften durch Reichs- oder Landesgesetze andere Normen festgestellt werden, treten diese an die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen.

Abtheilung V:

Geschäftsführung.

§ 18.

Organe der Gesellschaft sind:

a. der Aufsichtsrath,
b. der Vorstand,
c. die Generalversammlung.

a. Aufsichtsrath.

§ 19.

Der Aufsichtsrath besteht je nach Bestimmung der Generalversammlung aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Alljährlich zur Zeit der ordentlichen Generalversammlung scheiden dasjenige Mitglied beziehentlich diejenigen Mitglieder aus, deren Amtsdauer vier Jahre oder darüber beträgt, und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt; unter einem Jahre ist hierbei der Zeitraum von einer ordentlichen bis zum Schlusse der nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung zu verstehen. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Dienstalter, bei gleichem Dienstalter durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Für die durch Tod oder freiwillig ausscheidenden Mitglieder soll die Ersatzwahl, dafern noch mindestens vier Aufsichtsraths-Mitglieder vorhanden sind, erst in der nächsten ordentlichen Generalversammlung erfolgen, sofern es nicht für nöthig erachtet wird, diese Ersatzwahl noch vorher durch eine außerordentliche Generalversammlung vornehmen zu lassen. In diesen Fällen währt das Amt eines gewählten Ersatzmannes nur bis zum Ablaufe derjenigen Zeit, bis zu welcher der Ausgeschiedene, an dessen Stelle er getreten, würde fungirt haben.

§ 20.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ueber die Wahl wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Der Vorsitzende resp. dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen des Aufsichtsrathes, leitet die Verhandlungen und nimmt nach Ermessen auch an den Conferenzen des Vorstandes Theil.

Der Aufsichtsrath versammelt sich mindestens einmal vierteljährlich und außerdem dann, wenn es drei seiner Mitglieder oder der Vorstand der Gesellschaft verlangen.

§ 21.

Der Aufsichtsrath ernennt und entläßt den Vorstand, ebenso die Vorstandsstellvertreter und schließt mit denselben die Dienstverträge. Zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt von 3000 Mark und darüber ist seine Genehmigung nothwendig. Er überwacht die Ausführung der Statuten von Seiten des Vorstandes, controllirt dessen Thätigkeit und ertheilt demselben Instruction. Er ist befugt, einzelne seiner Mitglieder mit bestimmten Functionen gegen Entschädigungen, welche als Geschäftsunkosten zu buchen sind, zu beauftragen. Er prüft die vom Vorstande ihm übergebene Jahres-Rechnung und Bilanz und schlägt der Generalversammlung die Dividendenvertheilung vor. Er hält jährlich mindestens einmal außerordentliche Kassen-Revision ab. Er autorisirt und beauftragt den Vorstand zum Einzug des ganzen oder theilweisen Betrages einzelner oder mehrerer der Actienwechsel und muß dies thun, wenn die Generalversammlung es beschließt, oder wenn in Folge von Verlusten das Vermögen außer den Actienwechseln und Prämien-Reserven nicht mehr die Hälfte der ursprünglichen Baareinzahlung repräsentiren sollte.

§ 22.

Der Aufsichtsrath beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, wenn dieser den Vorsitz führt.

Der Aufsichtsrath kann gültig nur beschließen, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder an dem Beschlusse Theil genommen haben. Ausfertigungen Namens des Aufsichtsrathes müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede unterzeichnet sein.

§ 23.

Der Aufsichtsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen eine Tantième (§ 40). Die Vertheilung derselben an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath.

Die Generalversammlung kann jene Tantième erhöhen oder ermäßigen.

§ 24.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrathes hat während seiner Amtsdauer 10 Actien der Gesellschaft bei dieser als Caution zu hinterlegen und kann über dieselben nicht verfügen, bis nach seinem Ausscheiden aus dem

Aufsichtsrathe diesem für die Geschäftsführung im Jahre des Austritts Decharge ertheilt ist.

§ 25.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes, sowie der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende desselben legitimiren sich Dritten und Behörden gegenüber durch ein auf Grund der eingesehenen Wahlprotokolle ausgestelltes notarielles Attest.

b. Vorstand.

§ 26.

Der Vorstand besteht aus einem Director oder aus mehreren Vorstandsmitgliedern. Der Director und die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrath mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität gewählt. Ueber die Wahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufzunehmen.

Der Director, beziehentlich jedes Vorstandsmitglied müssen 10 Actien der Gesellschaft als Caution hinterlegen.

Zur Vertretung des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrathe ein oder mehrere Vorstandsstellvertreter ernannt. Dieselben haben im Falle der Vertretung die Befugnisse eines Vorstandsmitgliedes, und die Gesellschaft darf dritten Personen niemals den Einwand entgegensetzen, es habe der Fall einer Stellvertretung nicht vorgelegen.

Die Namen des Directors, beziehentlich der Vorstandsmitglieder, sowie die Namen der Vorstandsstellvertreter sind durch das Gesellschaftsblatt bekannt zu machen.

§ 27.

Der Vorstand leitet und führt innerhalb der statutmäßigen Grenzen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt dieselbe überall sowohl dritten Personen wie Behörden gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, unter Zustimmung des Aufsichtsrathes einen oder mehrere Prokuristen der Gesellschaft zu ernennen, von denen jedoch jeder Einzelne nur ermächtigt wird, die Firma der Gesellschaft mit einem der Vorstandsmitglieder oder einem Vorstandsstellvertreter gemeinsam zu zeichnen.

Der Vorstand unterzeichnet die Firma der Gesellschaft und kann diese nur verpflichtet werden:

1) entweder durch die alleinige Unterschrift des Directors,
2) oder durch die gemeinschaftliche Unterschrift
   a. zweier Vorstandsmitglieder,
   b. eines Vorstands-Mitgliedes und eines Vorstandsstellvertreters,
   c. zweier Vorstandsstellvertreter,
   d. eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen,
   e. eines Vorstandsstellvertreters und eines Prokuristen.

Die Legitimation des Directors, der Vorstandsmitglieder, der Vorstandsstellvertreter und der Prokuristen, soweit solche noch weiter als durch den Nachweis der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bekanntmachung erforderlich sein sollte, erfolgt durch eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen Protokolles.

§ 28.

Der Vorstand beruft die Generalversammlungen der Actionaire (§ 31), er ernennt und stellt sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter der Gesellschaft an, hat jedoch bei Anstellung von Beamten, welche 3000 Mark oder mehr Jahresgehalt beziehen sollen, die Genehmigung des Aufsichtsrathes einzuholen.

§ 29.

Dem Aufsichtsrathe bleibt das Recht vorbehalten, den Vorstand beziehentlich die Vorstands-Stellvertreter jederzeit in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren oder zu entlassen, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

c. Generalversammlung.

§ 30.

An der Generalversammlung kann jeder Actionair theilnehmen, der als solcher in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Es berechtigt der Besitz von ein bis fünf Stück Actien zu einer Stimme und der von jeden weiteren fünf Actien gleichfalls zu einer Stimme. Abwesende Actionäre können sich von einem stimmberechtigten Actionair vertreten lassen; die Vertreter legitimiren sich durch schriftliche Vollmacht. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Echtheit der Vollmacht zu prüfen und amtliche Beglaubigung der letzteren zu fordern. Ein Stimmrecht durch mehr als einen Vertreter ausüben zu lassen ist nicht zulässig. Die Stimmen des vertretenen Actionairs werden mit denen des Vertreters zusammengerechnet. Niemand hat für sich oder für sich und Andere mehr als zwanzig Stimmen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Handlungshäuser, Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch einen ihrer gesetzlichen Repräsentanten vertreten lassen.

Die Actionäre legitimiren sich durch Vorzeigung der von dem Vorstande zu gebenden Bescheinigung über die Zahl der am Tage vor der Generalversammlung auf ihren Namen in das Actienbuch eingetragenen Actien.

§ 31.

Die Generalversammlung der Actionaire findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres in Berlin statt. Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes, oder auf Antrag von Actionairen, deren Antheile zusammen den 20. Theil des Grundcapitals darstellen, muß der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire anberaumen.

Jede Generalversammlung muß durch mindestens einmalige Bekanntmachung, welche spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage zu erfolgen hat, in dem Gesellschaftsblatte (§ 43) berufen werden, unter gleich-

zeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Bei Berechnung dieser Frist sind das Datum des die Einberufung enthaltenden Blattes und das Datum des Versammlungstages selbst nicht mitzuzählen.

§ 32.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter event. ein vom Aufsichtsrathe zu bezeichnender Actionair; derselbe regelt die Tagesordnung, ertheilt das Wort und ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell beurkundet, von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Vorstandsmitgliedern, sowie von mindestens zwei Aufsichtsraths-Mitgliedern und allen stimmberechtigten Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 33.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt die Berichte des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, Bilanz und Rechnungs-Abschluß des Vorjahres entgegen. Sie beschließt über die dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande von ihr zu ertheilende Decharge, über die vom Aufsichtsrathe vorgeschlagene Dividendenvertheilung und über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlust-Rechnung gilt als genehmigt, und die Dechargirung des Vorstandes und des Aufsichtsraths als erfolgt, soweit nicht einer der Fälle des Artikels 239a. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches eingetreten ist.

Sie erwählt die Mitglieder des Aufsichtsrathes (cfr. § 37).

Eigentliche Anleihen dürfen von der Gesellschaft nur auf Beschluß der Generalversammlung aufgenommen werden.

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt über diejenigen Anträge, welche ihre Berufung veranlaßt haben.

§ 34.

Anträge der Actionaire, welche in der Generalversammlung zur Beschlußfassung gelangen sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor derselben bei dem Vorstande schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht und mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung in dem Gesellschaftsblatte angekündigt werden.

§ 35.

Zu den Beschlüssen der Generalversammlung ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich und in der Regel auch genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Statutänderungen oder für Auflösung der Gesellschaft müssen sich jedoch drei Viertheile des in der Generalversammluug vertretenen Grundcapitals vereinigen, und bei dem Beschlusse über die Auflösung muß mindestens die Hälfte des Grundcapitals in der beschließenden Generalversammlung vertreten sein.

Die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind für die nicht vertretenen Actionaire rechtsverbindlich.

§ 36.

Beschlüsse der Generalversammlung über Statutenänderungen bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

§ 37.

Alle im Statute vorgesehenen, sowie überhaupt alle Wahlen, welche von den Gesellschaftsorganen ausgehen, erfolgen, soweit nicht Einstimmigkeit obwaltet, durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorstand giebt dem Gewählten Nachricht von der Wahl und der Gewählte muß innerhalb 4 Wochen nach Empfang dieser Benachrichtigung der Gesellschaft eine Erklärung über Annahme der Wahl zugehen lassen, sonst wird die Ablehnung der Wahl angenommen.

Abtheilung VI.
Auflösung.

§ 38.

Außer auf Beschluß der Generalversammlung (§ 35) erfolgt die Auflösung der Gesellschaft nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

Abtheilung VII.
Jahres-Bilanz. Gewinnvertheilung. Reservefonds.
(Staats-Oberaufsicht. Bekanntmachungen.)

§ 39.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Bilanz wird Ende jedes Geschäftsjahres aufgestellt.

Zu diesem Zweck werden die nach Absetzung der Verwaltungskosten und bezahlten Schäden verbleibenden Aktiva und Passiva zusammengestellt, und zwar:

die Aktiva:

a. Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalwerthe;
b. Werthpapiere höchstens zum Course vom 31. Dezember des betreffenden Jahres, doch nicht über den Anschaffungspreis;
c. Grundstücke und Inventarien höchstens zum Acquisitionspreise, welchem überdies bei Grundstücken, mit Ausnahme des Grund und Bodens, mindestens 1 pCt. und bei Mobilien mindestens 5 pCt. jährlich abzuschreiben sind, oder ein, einer solchen Abschreibung entsprechender Betrag als Erneuerungs-Fonds in den Passiven gegenüberzustellen ist;
d. anderes Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschluß hat;

die Passiva:

a. alle liquiden oder anerkannten Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft;

b. die Capital-Reserve (§ 40);
c. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien;
d. die rechnungsmäßige Reserve welche zur Deckung aller Risikos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem auf die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Nettoprämien gleichkommen muß;
e. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages;
f. sonstige bekannte Schäden in ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet das Vermögen der Gesellschaft, und, insoweit derselbe das Grund-Capital und den Reservefonds übersteigt, den Reingewinn des Jahres, welcher nach den Bestimmungen des § 40 vertheilt wird.

Im Fall der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva dem Grund-Capital nicht gleichkommt, so ist der hierzu fehlende Betrag, soweit der Capital-Reservefonds hinreicht, aus diesem zu ergänzen.

§ 40.

Von dem Jahres-Reingewinn werden zunächst nicht unter 10 pCt. für die Capital-Reserve (vergleiche § 41) ausgeschieden, alsdann erhalten:

a. 5 Procent Tantième der Vorstand;
b. 8 Procent Tantième der Aufsichtsrath (§ 23);
c. den Rest, von welchem vorweg bis zu zwanzig Procent desselben je nach Beschluß des Aufsichtsrathes zur Bildung einer Gewinn-Reserve für spätere Jahre zurückgestellt werden können:
   1. bis zum Betrage von Zweiundsiebenzigtausend Mark, und, sofern solche nicht mehr vorhanden, im ganzen Betrage die Actionaire als Dividende nach der Stückzahl ihrer Actien;
   2. den die Summe von Zweiundsiebenzigtausend Mark übersteigenden Betrag zu einem Zehntel, mindestens jedoch Achttausend Mark, die Actionaire als weitere Dividende nach der Stückzahl ihrer Actien und neun Zehntel, oder wenn die verbleibende Summe nicht mehr neun Zehntel beträgt, den ganzen Restbetrag die mit Gewinnantheil Versicherten der Gesellschaft und zwar nach Maßgabe der mit denselben abgeschlossenen Verträge.

Von den auf die Actionaire über 80000 Mk. hinaus entfallenden Theilen des Reingewinnes (litt. c Nr. 1 und Nr. 2 dieses Paragraphen) kann durch Beschluß der Generalversammlung ein Theil als Gewinn-Vortrag für die Actionaire vorgetragen werden.

Die Generalversammlung ist befugt, die Tantième des Vorstandes und des Aufsichtsrathes zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens am 1. Juli jedes Jahres an den Ueberbringer des Dividendenscheines.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation der Ueberbringer zu prüfen.

Der Jahresabschluß wird, nachdem die Generalversammlung Decharge ertheilt hat, durch das Gesellschaftsblatt veröffentlicht.

§ 41.

Die Capital-Reserve hat den Zweck, Capitalverluste auszugleichen (vergl. § 39). Sie wird gebildet durch den im § 40 bezeichneten Antheil am Jahresgewinne. Der Bestand der Capital-Reserve wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des werbenden Vermögens der Gesellschaft.

Hat die Capital-Reserve den Betrag von 300000 Mark erreicht, so findet eine fernere Zuwendung an dieselbe nur insoweit statt, als dies zu ihrer Ergänzung nothwendig ist, wenn sie angegriffen worden sein sollte, oder der Aufsichtsrath solches beschließt. Desgleichen beschließt der Aufsichtsrath über die Verwendung der Gewinn-Reserve (vergl. § 40 litt. c).

Staats-Oberaufsicht.

§ 42.

Zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes kann die Staats-Regierung einen Commissarius ernennen, welcher der Generalversammlung und allen Sitzungen des Aufsichtsrathes, ohne Stimmrecht, beiwohnen, von allen Büchern, Scripturen und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht nehmen, auch die Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen kann.

Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 43.

Veröffentlichungen des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes haben für die Actionäre Rechtswirkung, wenn sie durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ oder ein in der Folge an dessen Stelle tretendes Blatt stattgefunden haben.

Beilage A.

Formular der Actie.

№ .... Baar-Einzahlung ....

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft
in Berlin.

Actie über Fünf Hundert Thaler.

Herr .... in .... hat in Gemäßheit des unterm .... landesherrlich genehmigten Statutes durch gegenwärtige Actie verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Jede Uebertragung dieser Actie an Andere bedingt zu ihrer Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft die Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft.

Berlin, den ....

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath.

N. N.

Die Eintragung in das Actienbuch bescheinigt

Der Vorstand.

N. N.

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

Beilage B.

Wechsel-Formular. (§ 6 des Statuts.)

Wechsel der Actie Nr. ....

Vier Wochen nach Sicht zahle gegen diesen .... Sola-Wechsel, insofern derselbe binnen längstens fünfzig Jahren von heute in dem unterzeichneten Domicil präsentirt wird, an die Ordre der **Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** zu **Berlin** die Summe von

Dreihundert Mark

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Auf .... selbst

Zahlbar im Bureau der **Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft** zu **Berlin.**

Beilage C.

Formular der Dividendenscheine und des Talons.

Vorderseite.

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Anweisung zur Actie Nr.

Eingetragen sub Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin.

Dividendenschein zu der Actie Nr.

Inhaber empfängt am hiergegen an der Gesellschaftskasse in Berlin oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr

Berlin, den

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

Beilage D.

Rückseite

Inhaber empfängt am

die . Serie der Dividenden-Scheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Berlin, den

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

Alle Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren abgehoben sind, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Beilage E.

Regulativ

für Feststellung der Beleihungsgrenzen bei Bewilligung hypothekarischer Darlehen auf städtische Grundstücke Seitens der Preußischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

Artikel 1.

Beschaffenheit und Benutzungsart der zu beleihenden Grundstücke.

Als städtische Grundstücke nach Maßgabe dieses Regulativs sollten in der Regel nur solche beliehen werden, welche in Städten von wenigstens 10000 Einwohnern oder in der unmittelbaren Nähe von Berlin liegen, hauptsächlich zu Wohnungen dienen, wenigstens im Rohbau d. h. bis auf den inneren Ausputz fertig gestellt sind und einen Werth von wenigstens 20000 Mark haben. Ausnahmen hiervon finden nur unter besonders günstigen Sicherheitsverhältnissen statt und ist dies vorzugsweise streng festzuhalten bei Grundstücken, welche zum Betriebe von Fabriken benutzt werden.

Mühlengrundstücke dürfen nicht beliehen werden.

Artikel 2.

Feststellung des Werthes.

A.

Die Feststellung des Werthes der zu beleihenden bebauten Grundstücke erfolgt nach Maßgabe:

1) des Bauwerthes der auf denselben befindlichen Baulichkeiten und des Grund- und Bodenwerthes;
2) des reinen Miethes- resp. Nutzungswerthes;
3) des letzten Kaufpreises.

Zu 1.

a. Als Bauwerth ist die Feuerversicherungssumme anzunehmen, wenn der Bautechniker der Gesellschaft (oder ein Königlicher oder städtischer Baubeamter — zu welchem auch Rathsmaurermeister und Rathszimmermeister gerechnet werden —) bescheinigt, daß die Gebäude sich in gutem baulichen Zustande befinden und daß ihr zeitiger Bauwerth nicht niedriger ist als die Feuerversicherungssumme.

Wenn der Bautechniker dafür erachtet, daß der Bauwerth die Versicherungssumme nicht erreiche, so ist von ihm der zeitige Bauwerth anzugeben und dieser maßgebend.

b. Als Werth des Grund und Bodens ist derjenige Betrag anzusehen, welcher nach dem Gutachten des Bautechnikers (confr. zu 1a) in den letzten Jahren für ähnliche Grundstücke in derselben Ortsgegend als Preis gezahlt und zur Zeit angemessen ist.

Bei Rohbauten bildet allein der so gefundene Bau- und der Grund- und Bodenwerth den Beleihungswerth.

Zu 2.

Der Miethsertrag resp. Nutzungswerth wird festgestellt:

a. in Orten, wo Mieths- oder Haussteuer entrichtet wird, durch Steuerzettel oder eine amtliche Bescheinigung der Steuerbehörde oder durch die noch gültigen Miethsverträge;

b. an anderen Orten durch die geltenden Miethsverträge oder ein Attest des Ortsvorstandes oder durch Gutachten von vereidigten Sachverständigen; nicht vermiethete Localitäten werden nach mäßigem Anschlage geschätzt.

Der Bautechniker (cfr. Ziffer 1) hat sich gutachtlich über die Angemessenheit der Miethen und den Miethswerth der leerstehenden Localitäten zu äußern;

c. der amtliche Gebäudesteuer-Nutzungswerth kann als reiner Miethsertrag angesehen werden. Der hiernach ermittelte Miethsertrag wird zum Zinssatze von 5 Procent capitalisirt.

Zu 3.

Der letzte Kaufpreis ist urkundlich nachzuweisen und kommt in Betracht, wenn er aus einem innerhalb der letzten zehn Jahre geschlossenen Kaufvertrage oder Erbrezesse hervorgeht und unverdächtig ist und wenn nach dem Vertragsabschlusse nicht Neubauten oder erhebliche Umbauten resp. Abbrüche oder sonstige Deteriorationen auf dem Grundstücke vorgenommen sind.

Als Beleihungswerth des Grundstücks ist zu betrachten:

a. der Regel nach der Durchschnittsbetrag der nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten drei Werthe;

b. falls einer dieser Factoren nicht zuverläßig zu ermitteln ist, (insbesondere wenn der letzte Erwerbspreis wegen Zeitablaufs nicht maßgebend sein kann) der Durchschnitt aus den beiden anderen Factoren.

B.

Bei bloßen Baustellen und Gärten ohne Wohngebäude wird der Werth auf die Artikel 2 zu 1 sub b angegebene Weise festgestellt.

Artikel 3.

Beleihungsgrenzen.

Die Preußische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft kann bebaute städtische Grundstücke bis zu $^{6}/_{10}$ des nach Artikel 2 ermittelten Beleihungswerthes beleihen, jedoch darf die Beleihung in keinem Falle über diejenige Summe hinausgehen, welche sich aus der Zusammenrechnung

a. des Feuerkassen- beziehentlich Bauwerthes und
b. der Hälfte des Grund- und Bodenwerthes

ergiebt.

Rohbauten und bloße Baustellen und Gärten sollen nur bis zur Hälfte des nach Art. 2 B angesetzten Beleihungswerthes beliehen werden.

* * *

Bekantmachung.

Vorstehende Genehmigungsurkunde nebst dem darin erwähnten Statut bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der bezüglichen Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung

der Gesellschaft vom 18. März v. J. in das Handelsregister erfolgt ist.

Das bisher giltige Statut der Gesellschaft ist in dem Stück 9 dieses Amtsblattes vom 28. Februar v. J. veröffentlicht. Berlin, den 25. Januar 1897.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

2. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von der inzwischen verstorbenen Wittwe Johanne Christiane Jermis geb. Borsky in Bautzen bei ihren Lebzeiten die Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. E. № 82747 und 82748 über je 300 M.

angeblich verbrannt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Johanne Marie Schiller in Bautzen anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 21. Januar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Auszüger Georg Daube in Wetter (in der Nächstenmühle) Kreis Marburg, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1095501 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Müller Herrn Daniel Daube in Wetter (in der Nächstenmühle) Kreis Marburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Januar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der evangelischen Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin.

3. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Lazarus-Kirchengemeinde in Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Februar 1897 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1897.	Berlin, den 22. Januar 1897.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin.

4. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Für die evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Februar 1897 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1897.	Berlin, den 22. Januar 1897.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Vereinigung der im Kreise Oberbarnim belegenen Kirchengemeinden Hohenstein und Ruhlsdorf (bisherige Parochie Praedikow, Diözese Strausberg), sowie Klosterdorf (bisherige Parochie Strausberg) zu einer neuen Parochie Hohenstein.

5. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Kirchengemeinden Hohenstein und Ruhlsdorf scheiden aus der pfarramtlichen Verbindung mit den Kirchengemeinden Praedikow und Grunow aus, desgleichen die Kirchengemeinde Klosterdorf aus der pfarramtlichen Verbindung mit der Kirchengemeinde Strausberg.

§ 2. Die Kirchengemeinden Hohenstein, Ruhlsdorf und Klosterdorf werden unter einem neu errichteten Pfarramt, welches seinen Amtssitz in Hohenstein hat, mit einander verbunden.

§ 3. Die neue Einrichtung tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 23. November 1896.	Potsdam, den 3. Dezember 1896.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6. Die unter privatem Patronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Ziethen, Diözese Cöln-Land II., ist durch das Ableben des Pfarrers Gehring am 4. Januar d. J. zur Erledigung gekommen.

7. Die unter Königlichem Patronate stehende, mit dem Ephoralamte der Diözese Jüterbog verbundene Pfarrstelle Bochow, Diözese Jüterbog, ist durch das Ableben des Superintendenten und Pfarrers Pfitzner am 9. Januar d. Js. zur Erledigung gekommen.

Uebersicht

der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Jahren 1883—1896 einschießlich in den Kreisstädten des Regierungsbezirks Potsdam im Durchschnitte zu stehen gekommen sind.

8. Dieselben betragen für das Hektoliter im

Jahre	Niederbarnim zu Berlin M. Pf.	Oberbarnim zu Wriezen a. O. M. Pf.	Beeskow-Storkow zu Beeskow M. Pf.	Jüterbog-Luckenwalde zu Jüterbog M. Pf.	Osthavelland zu Potsdam M. Pf.	Westhavelland zu Brandenburg a. H. M. Pf.	Ruppin zu Neu-Ruppin M. Pf.	Ostprignitz zu Wittstock M. Pf.	Westprignitz zu Perleberg M. Pf.	Prenzlau zu Prenzlau M. Pf.	Angermünde zu Schwedt a. O. M. Pf.	Teltow zu Berlin M. Pf.	Templin in Prenzlau M. Pf.	Zauch-Belzig zu Potsdam M. Pf.
1883	11 12	10 82	11 68	10 74	10 88	11 16	11 12	10 96	10 60	10 28	11 80	11 12	10 74	10 88
1884	9 98	9 88	10 34	10 54	10 32	10 08	10 36	9 52	9 70	9 46	10 34	9 98	10 08	10 32
1885	9 90	9 74	9 74	10 74	10 36	10 08	9 70	8 78	9 06	9 26	9 84	9 90	10 44	10 36
1886	9 30	9 14	9 34	9 62	9 16	9 54	9 10	8 78	9 04	8 94	9 24	9 30	8 28	9 16
1887	8 24	8 12	8 74	8 70	8 44	8 70	8 56	7 72	8 12	7 92	8 86	8 24	7 84	8 44
1888	11 02	11 34	12 44	12 28	11 10	11 84	11 06	11 96	11 26	11 30	11 80	11 02	11 26	11 10
1889	11 88	12 20	12 70	12 72	11 78	12 46	11 66	12 08	11 18	12 08	12 34	11 88	11 62	11 78
1890	12 76	12 60	12 66	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
1891	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
1892	9 86	9 60	9 78	9 46	9 76	9 94	9 58	9 32	9 06	9 72	10 28	9 86	9 —	9 76
1893	8 98	9 02	9 40	9 06	9 58	9 36	9 46	9 02	8 68	8 74	9 22	8 98	8 64	9 58
1894	7 84	7 84	8 48	7 72	7 78	8 18	8 44	8 38	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
1895	8 32	9 20	8 26	8 28	8 14	8 62	8 52	8 92	8 32	9 —	8 74	8 32	9 —	8 14
1896	8 82	10 16	8 80	8 86	9 06	9 26	7 56	8 80	8 34	8 46	9 64	8 32	8 46	9 06
1883—1896	144 80	146 54	150 12	148 32	145 22	149 08	144 02	142 70	138 46	140 10	150 78	144 80	141 54	145 22
hiervon ab die beiden **höchsten** und die beiden **niedrigsten** Jahrespreise mit:														
	16 78	16 88	17 76	16 64	16 44	16 80	16 54	16 04	15 46	14 74	17 44	16 78	16 20	16 44
	12 76	12 60	12 70	12 96	12 42	13 06	12 36	12 42	11 90	12 52	12 92	12 76	12 06	12 42
	7 84	7 84	8 26	7 72	7 78	8 18	7 56	7 72	7 74	7 68	8 32	7 84	7 92	7 78
	8 24	8 12	8 48	8 28	8 14	8 62	8 44	8 38	8 12	7 92	8 74	8 24	7 84	8 14
zusammen:	45 62	45 44	47 20	45 60	44 78	46 66	44 90	44 56	43 22	42 86	47 42	45 62	44 02	44 78
bleiben für 10 Jahre:	99 18	101 10	102 92	102 72	100 44	102 42	99 12	98 14	95 24	107 24	103 36	99 18	97 52	100 44
Es beträgt daher der Martini-Durchschnittspreis für das Hektoliter Roggen, nach welchem die Getreideernte des Jahres 1896 in baarem Gelde zu vergüten ist:	9 92	10 11	10 29	10 28	10 04	10 24	9 91	9 81	9 52	10 72	10 34	9 92	9 75	10 04

Berlin, den 19. Januar 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bekanntmachung.

2. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bergaichungsgeschäfte im Bezirke des Königlichen Bergrevieres Frankfurt a./O. dem Königlichen Bergrevierbeamten Herrn Oberbergrath Arlt zu Frankfurt a./O. übertragen worden sind.

Halle, den 30. Januar 1897.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

1. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1897, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern, sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

4. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Communal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Bemerkungen (Größe des Grundstücks) ha	ar	qm
16. Juli 1896	Weg	Kreis Beeskow-Storkow	Gutsbezirk Amt Beeskow	Gemeinde Kietz-Beeskow	—	2	95
21. August 1896	Wiesen	Rittergutsbesitzer und Landrath von Gersdorff	Gemeinde Pfaffendorf	Gutsbezirk Cunersdorf	—	72	85
24. Oktober 1896	Dorfauenparzelle	Schmiedemeister Dietrich	Domainenfiskus	Gemeinde Reichenwalde	—	—	69
19. Dezbr. 1896	"	Gastwirth Ehrenfried Buchmann	desgl.	Gemeinde Alt-Schaoow	—	1	17
desgl.	Gartenparzellen	Domainenfiskus	Gemeinde Alt-Schadow	Domainenfiskus	—	—	75
desgl.	Dorfauenparzelle	Handelsmann Hermann Krüger	Domainenfiskus	Gemeinde Limsdorf	—	1	03
desgl.	"	Bauer August Reischert	desgl.	Gemeinde Pfaffendorf	—	—	56
desgl.	"	Bauer Karl Rocher	desgl.	Gemeinde Limsdorf	—	—	27
desgl.	"	Kossäth Karl Baltzer	desgl.	desgl.	—	—	63

Beeskow, den 14. Januar 1897. Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

5. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
Die von dem Königlichen Forstfiskus erworbenen Kartenblatt 1 der Gemarkung Groß-Zerlang aufgeführten Grundstücke Parzelle № 410/55, 77, 54, 56, 413/68, 414/72, 421/65, 57, 64, 428/1, 429/5, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 I., 15 II., 16, 17, 18, 19, 23, 430/20, 431/25, 43, 44, 45, 284/46, 457/50, 458/52, 459/90 250/51, sowie die	Gutsbezirk Groß-Zerlang	Gutsbezirk Menz
Kartenblatt 1 der Gemarkung Menz aufgeführten Grundstücke Parzelle № 15 und 46/16 mit einem Gesammtflächeninhalte von 286,8416 + 13,5880 zusammen 300,4296 ha.	Gemeindebezirk Menz	Gutsbezirk Menz

Neu-Ruppin, den 15. Januar 1897. Der Kreis-Ausschuß.

6\. **Nachweisung**

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 3. Vierteljahre 1896/97 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Parzelle № 8 des Kartenblatts 6 vom Gutsbezirke Neuenhagen in Größe von 14,61,20 ha.	Gutsbezirk Neuenhagen	Gutsbezirk Dollendorf
2.	Parzellen № 320/31 u. 321/31 des Kartenblatts 3 vom Gutsbezirk Oranienburg-Amt in Größe von 68 bezw. 29 qm.	Gutsbezirk Oranienburg-Amt	Gemeindebezirk Wensickendorf
3.	Parzellen № 280/2, 282/1, 284/41 u. 285/41 des Kartenblatts 3 vom Gutsbezirke Coepenick-Forst in Größe von 3,43 ar bezw. 4,40 ar 50 qm und 49 qm.	Gutsbezirk Coepenick-Forst	Gemeindebezirk Friedrichshagen
4.	Parzelle № 191/132 des Kartenblatts 5 vom Gemeindebezirk Herzfelde in Größe von 82,80 ar.	Gemeindebezirk Herzfelde	Gutsbezirk Rüdersdorf-Forst
5.	Parzelle № 456/154 des Kartenblatts 1 vom Gutsbezirk Rüdersdorf-Forst in Größe von 50 ar.	Gutsbezirk Rüdersdorf-Forst	Gemeindebezirk Werlsee
6.	Von dem Kartenblatt 1 des Gutsbezirks Hermsdorf die Parzellen	Gutsbezirk Hermsdorf	Gemeindebezirk Hermsdorf
	№ 9 in Größe von 0,17,60 ha		
	„ 10 „ „ „ 0,15,60 „		
	„ 307/192 „ „ „ 0,05,80 „		
	„ 309/193 „ „ „ {0,54,67 „ / 0,34,55 „}		
	„ 316/197 „ „ „ 0,23,63 „		
	„ 356/80 „ „ „ 2,45,42 „		
	„ 368/8 „ „ „ 0,35,28 „		
	„ 380 zu 196 „ „ „ 0,14,20 „		
	„ 382 zu 196 „ „ „ 0,15,07 „		
	„ 382/196 „ „ „ {0,06,83 „ / 0,25,58 „}		
	„ 500 zu 196 „ „ „ 0,00,14 „		
	„ 529/8 „ „ „ 0,01,63 „		
	„ 538/1 „ „ „ 0,22,70 „		
	„ 544/198 „ „ „ 0,01,30 „		
	„ 587/8 „ „ „ 0,63,00 „		
	„ 589/196 „ „ „ 0,08,25 „		
	„ 643/196 „ „ „ 0,99,65 „		
	„ 643/196 „ „ „ 3,07,33 „		
	„ 643/196 „ „ „ 0,01,68 „		
	„ 753/8 „ „ „ 0,02,27 „		
	„ 754/8 „ „ „ 23,79,57 „		
	„ 948/8 „ „ „ 0,88,41 „		
	„ 951/8 „ „ „ 1,62,93 „		
	„ 952/259 „ „ „ 0,03,08 „		
	„ 983/192 „ „ „ 0,44,49 „		
	„ 1044/1 „ „ „ 1,61,95 „		
	„ 1045/1 „ „ „ 0,00,53 „		
	„ 950/8 „ „ „ 0,03,28 „		
	„ 982/192 „ „ „ 0,08,81 „		

Berlin, den 20. Januar 1897. Der Landrath von Waldow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt worden: der Gemeindevorsteher Meißner zu Breddin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 2 — Breddin, — der Gemeindevorsteher Koher zu Damelack zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Bezirks und der Bauergutsbesitzer Johann Berlin zu Berlinchen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 — Dranse. —

Im Kreise Osthavelland sind der Königliche Forstmeister Köpp und der Königliche Förster Tornow von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 12 — Falkenhagen — ernannt worden.

Der Bürgermeister Henke in Rheinsberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Civilanwärter Dümichen ist zum Regierungssupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer und Superintendent Carl Adolf Klügel in Pritzwalk ist zum Oberpfarrer in Gransee, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Schlochau, Carl Ludwig Ernst Grase ist zum Pfarrer der Parochie Deetz, Diözese Neustadt-Brandenburg bestellt worden.

Der bisherige Vikar August Philipp Posth in Schöneberg ist zum Pfarrer der Parochie Stolpe, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Georg Maximilian Friedrich Starcke ist zum Diakonus an der St. Golgatha-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1896.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Kammergerichtsrath Kindel zum Senatspräsidenten beim Kammergericht, der Landgerichtsrath Rolcke in Neu-Ruppin zum Oberlandesgerichtsrath bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren von Horn bei dem Amtsgericht in Putzig, Eugen Meyer bei dem Amtsgericht in Lindow, Richard Schultz bei dem Amtsgericht in Wusterhausen a./D., Viktor Schmidt bei dem Amtsgericht in Züllichau, Dr. Kobel bei dem Amtsgericht in Wittstock; zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin der Generaldirektor der Neuen Gas-Aktiengesellschaft Nolte in Berlin. Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Handrick in Crossen an das Amtsgericht in Guben, der Landgerichtsrath Meusel in Beuthen O.-S. als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Schultz-Evler in Ottmachau als Landrichter an das Landgericht in Potsdam, die Amtsrichter Dr. Jacoby und Dr. phil. Wetzstein in Alt-Landsberg an das neu errichtete Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf. Verstorben sind die Amtsgerichtsräthe Hartz vom Amtsgericht I. in Berlin, Kuchenbuch in Müncheberg. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Brunnemann vom Amtsgericht I. in Berlin. Entlassen ist der Amtsrichter Pohl in Dobrilugk.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Hennig, Brandi, Wedding, Dr. Ernst Schlesinger, Dr. Baumgarten, Dr. Hoffstaedt, Dr. Riese, Bengeforth, Aronhold, Lampe, Diesfeld, Ernst Liman, Croner, Dr. Eichler, Stechert.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu ersten Staatsanwälten sind ernannt der Staatsanwalt Rhode vom Landgericht II. in Berlin bei dem Landgericht in Köslin, der Staatsanwalt Dr. Börchert vom Landgericht I. in Berlin beim Landgericht in Thorn. Zu Forstamtsanwälten sind ernannt die Forstmeister Nöldechen zu Heinersdorf bei dem Amtsgericht in Schwedt, Dreger zu Rüdersdorf bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Röhrig beim Landgericht I. in Berlin, Imberg, Andreas Schroeder und Gerhard Küster beim Landgericht II. in Berlin, Steinitz bei dem Amtsgericht II. in Berlin, mit dem Wohnsitze in Reinickendorf. Zu Notaren sind ernannt: die Rechtsanwälte Grabower, Eugen Auerbach, Paul Jonas, Louis Wreschner, Heimbach, Lattermann, Dr. Gelpcke und Irmler in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Perels, Bamberg, von Platen, Clar, Roffhack, Höpfner, Eylau, Neff, Dirksen, Priebs, Loewe, von Witzleben, Rehn, Schuppe, Lanzenberger, Pierau, Klapp, Friedrich Wilke, Heider, Schoene, Hamburger. Uebernommen sind August Berent und Dr. Pickering aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder. Entlassen sind Dr. Felix Busch, von Benda, von Bredow, von Zur Westen, Werner von Bülow behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Georg Schreiber auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Stamm bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, Schwabe bei dem Amtsgericht in Coepenick, Böhncke bei dem Amtsgericht in Gransee; zum Inspektor bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin der Sekretär Richter in Plötzensee, zum Sekretär bei dem Strafgefängniß in Plötzensee der Assistent Grunow daselbst; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Vorpahl beim Amtsgericht I. in Berlin, Rackow beim Landgericht I. in Berlin, Dorn bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Sturm bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Wipperhausen in Alt-Landsberg an das Landgericht I. in Berlin, Koch in Alt-Landsberg an das Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, Escher in Gransee nach Charlottenburg, Eduard Schulz in Troost an das Amtsgericht I. in Berlin; die Gerichtsvollzieher Nowack in Kremmen und Danker in Luckau an das Amtsgericht I. in Berlin, Schmidt in Baerwalde N./M. nach Landsberg a./W., Maeder in Neudamm nach Forst i./L., der Gerichtsschreibergehülfe Persicke in Alt-Landsberg nach Kalkberge-Rüdersdorf. Pensionirt ist der Inspektor Getzschmann beim Untersuchungsgefängniß in Berlin. Verstorben sind der Gerichtsschreiber Krenkel beim Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist Schöning beim Landgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Cavaliere, Handelsmann,	geboren am 5. Februar 1855 zu Neapel, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (fünf Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Januar 1892),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Dezember 1896.
2	Josefa Kaspr, verwittwet gewesene Kratochvil, geb. Hrdy, Näherin,	geboren am 18. März 1853 zu Biehlehrad, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Mirovice, Bezirk Pisek, ebendaselbst,	versuchter einfacher Diebstahl im Rückfall und Widerstand (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. November 1894),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	15. Oktober 1896.
3	Josef Stransky, Schuhmacher,	geboren am 1. Januar 1848 zu Suctol, Bezirk Kuttenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Kosic, ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. November 1895),	dieselbe,	17. Oktober 1896.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
4	Franz Tomaschka, Schlosser,	geboren am 1. Januar 1856 zu Obermoldau, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	4. Dezember 1896.
5	Adolf Troglauer, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. Februar 1877 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Oktober 1896.
6	Josef Adlaßnig, Schneider,	19 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Klagenfurt, Oesterreich,	Betteln und Obdachlosigkeit,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	22. Dezember 1896.
7	Rudolf Feistel, Stellmachergeselle,	geboren am 21. März 1876 zu Hammerdorf, Böhmen, ortsangehörig zu Himmlisch-Rybnai, Bezirk Senftenberg, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Dezember 1896.
8	Anton Förster, Weber,	geboren am 2. Februar 1860 zu Rückersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und grober Unfug,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. November 1896.
9	Karl Houska, Bäcker,	geboren am 25. März 1873 zu Unter-Bucitz, Bezirk Czaslau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Dezember 1896.
10	Johann Jansen, Bäcker,	geboren am 7. Oktober 1863 zu Gotenburg Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	17. November 1896.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Julius Emil Enghoff Jensen, Schneider,	geboren am 6. Februar 1857 zu Roeskilde, Dänemark,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	25. November 1896.
12	Heinrich Klaßen, Buchbinder,	geboren am 16. August 1859 zu Rotterdam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	9. Dezember 1896.
13	Reinhard Laumen, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 19. November zu Sittard, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	28. Dezember 1896.
14	Eduard Linke, Gerber,	geboren 25. Mai 1861 zu Kamnitz, Bezirk Tetschen, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	1. Dezember 1896.
15	Arthur Karl Georg Oudart, Kellner,	geboren am 16. März 1863 zu Lille, Frankreich, ortsangehörig, ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	23. Dezember 1896.
16	Anna Marie Römer, geb. Schmidt, Geschirrhändlersfrau,	geboren am 28. März 1874 zu Baden, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Parsberg,	3. Dezember 1896.
17	Johann Sellner, Maurer,	geboren am 24. April 1845 zu Winterberg, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	10. Dezember 1896.
18	Hugo Werner, Former,	geboren am 8. August 1849 zu Hundsfeld bei Rotterdam, Niederlande,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	27. November 1896.
19	Karl Wirth, Brauereigehülfe,	geboren am 4. März 1852 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	2. Januar 1897.
20	Jakob van Dahlen, Cigarrenmacher,	geboren am 2. Januar 1861 zu Utrecht, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. Januar 1897.
21	Ferdinand Franke, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1848 zu Ober-Lindewiese, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Spornhau, Kreis Olmütz, Mähren,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Januar 1897.
22	Markus Frans, Arbeiter,	geboren am 3. März 1842 zu Oude Pekela, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	5. Januar 1897.
23	Bertha Hauser, geb. Oschweinsky, Wittwe,	geboren im Jahre 1852 zu Mir, Bezirk Minsk, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz,	3. Januar 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Heinrich Hrabak, Schlossergeselle,	geboren am 24. Oktober 1870 zu Kladno, Böhmen, ortsangehörig zu Kwan, Bezirk Horowitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Dezember 1896.
25	Karl Kermus, Metzger,	geboren am 21. Oktober 1876 zu Großsiedlersdorf, Bezirk Korneuburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Erding,	21. Dezember 1896.
26	Wilhelm Klages, Schreiber,	geboren am 7. Januar 1860 zu Rotterdam, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	31. Dezember 1896.
27	Franz Kotek, Tischlergeselle,	geboren am 22. Januar 1859 zu Vysocan, Bezirk Neubydschow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Januar 1897.
28	Josef von Pawlowski, Schauspieler,	geboren am 5. Dezember 1853 zu St. Petersburg, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	26. Dezember 1896.
29	Johann Reiter, Müller,	geboren am 17. Juni 1860 zu Marzoll, Bezirk Berchtesgaden, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Siezenheim, Bezirk Salzburg,	Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. Dezember 1896.
30	Johann Ruml, Tischlergeselle,	geboren am 6. Mai 1863 zu Czaslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. Januar 1897.
31	Israel Simberg, Arbeiter und Handelsmann,	geboren am 18. Dezember 1845 (1844) zu Grajowo, Kreis Saczuczin, Rußland,	Landstreichen,	derselbe,	5. Januar 1897.
32	Paul Friedrich Ziegler, Schmied,	geboren am 25. Mai 1869 zu Frastanz, Bezirk Bludenz, Vorarlberg, ortsangehörig zu Winterthur, Schweiz,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	27. November 1896.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 19. Februar **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

5. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 4. Februar 1896 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1896 Seite 54/55) bringe ich hierdurch in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1897/98 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten.

Bei den Normalmarktorten für Berlin und Wittstock ist derselbe nicht mitenthalten, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 6. Februar 1897.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

* * *

Nachweisung der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1887 bis 1896 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1897 bis dahin 1898.

Preise für 100 Kilogramm.

Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normalmarktort für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Teltow und Osthavelland, sowie für den Stadtkreis Spandau.													
16	82	14	02	14	77	6	05	5	04	18	83	16	82
										ohne Mahllohn.			
Stadt Prenzlau, Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
16	41	13	63	13	58	4	68	4	54	18	09	15	43
Stadt Schwedt a. O., Normalmarktort für den Kreis Angermünde.													
17	02	14	35	14	43	5	35	4	53	18	62	15	89
Stadt Beeskow, Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
15	64	13	73	14	34	5	57	3	99	17	46	15	62
Stadt Luckenwalde, Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
15	50	13	80	14	42	5	24	4	07	17	27	15	33
Stadt Potsdam, Normalmarktort für den Kreis Zauch-Belzig und den Stadtkreis Potsdam.													
16	97	14	14	15	21	5	55	4	71	18	40	15	46
Stadt Brandenburg a. H., Normalmarktort für den Kreis Westhavelland und den Stadtkreis Brandenburg a. H.													
16	74	14	23	14	79	5	14	4	13	18	26	15	65
Stadt Neu-Ruppin, Normalmarktort für den Kreis Ruppin.													
18	33	13	87	14	25	5	25	4	72	20	03	15	58
Stadt Wittstock, Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.													
16	65	13	52	13	73	4	58	3	72	18	65	16	22
										ohne Mahllohn.			
Stadt Perleberg, Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.													
16	63	13	79	14	—	5	80	4	67	18	34	15	31

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

39. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Januar 1897. **A. Oesterreich:** frei. **B. Ungarn:** die Komitate: Arva, Liptó (Liptau), Pozsony (Preßburg), Trencsén (Trentschin) und Nógrád.

Potsdam, den 10. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

4. Außer den in der Bekanntmachung vom 9. d. M. bezeichneten Königlichen Kassen sind Formulare zu den Uebergabeerklärungen ꝛc. für die Abstempelung der 4prozentigen Staatsanleihe in 3½ prozentige bei den Königlichen Steuerämtern in Alt-Landsberg, Brüssow, Bernau, Charlottenburg, Kremmen, Cöpenick, Dahme, Fehrbellin, Friesack, Havelberg, Luckenwalde, Pritzwalk, Rheinsberg, Schwedt, Strasburg U.-M., Strausberg, Trebbin, Werder a. H., Wusterhausen a. D., Wittstock, Wittenberge, Wriezen und Zossen zu beziehen.

Potsdam, den 17. Februar. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

14. Nach § 1 Absatz 3 der Prüfungsordnung behufs Erlangung der Befähigung zur Anstellung als Physikus vom 24. Januar 1896 müssen die von den Aerzten mit den Gesuchen um Zulassung zur Physikatsprüfung vorzulegenden **Zeugnisse über die psychiatrische Vorbildung** entweder von dem ärztlichen Leiter einer psychiatrischen Klinik an einer deutschen Universität oder von dem Leiter einer öffentlichen, nicht ausschließlich für Unheilbare bestimmten Anstalt für Geisteskranke, welche mindestens 150 Betten und einen jährlichen Zugang von mindestens 150 Kranken hat, ausgestellt sein und die Angabe enthalten, daß der Kandidat als approbirter Arzt sich mindestens drei Monate hindurch regelmäßig an der Untersuchung und Behandlung der Kranken mit Erfolg betheiligt hat.

Die hier eingehenden Bescheinigungen lassen häufig sowohl die Angabe der Zeitdauer als auch den Nachweis, daß der Aussteller Leiter einer entsprechenden Anstalt ist, vermissen. Zur Vermeidung von Rückfragen ist es deshalb erforderlich, daß sowohl die Zeitdauer der Betheiligung an der Untersuchung und Behandlung der Kranken als auch, soweit nicht die betreffenden Leiter der psychiatrischen Universitätskliniken ihre Eigenschaft als solche durch Dienstsiegel kenntlich machen, eine Bescheinigung der Polizei-Behörde darüber beigebracht wird, daß das ausgestellte Zeugniß den Bestimmungen im § 1 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Physiker vom 24. Januar 1896 genügt. Berlin, den 9. Februar 1897.

Der Polizeipräsident.

Polizei-Verordnung.

15. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird für den Polizei-Bezirk Berlin mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Nachstehendes verordnet:

Der § 48 des Droschken-Polizei-Reglements vom 20. Januar 1873 wird wie folgt abgeändert:

§ 48. Vorschriften für den Droschken-Verkehr auf den Eisenbahnhöfen.

1) Jeder Kutscher, welcher sich mit seinem Fuhrwerk auf einem Eisenbahnhofe **vor Eintreffen des ersten Zuges** nach der täglichen Eröffnung zur Aufnahme mit den Zügen ankommender Reisender aufstellt, hat die Blechmarke mit der Wagennummer an den dieselben einsammelnden Beamten nach genommener Aufstellung abzugeben.

Kutscher, welche nach beendeter Abnahme der Marken zum ersten Zuge oder einem der folgenden Züge noch auffahren, haben sich zuvor bei dem betreffenden Beamten unter Abgabe der Marke zu melden.

2) Nur gegen Wiederaushändigung der Blechmarke dürfen die Kutscher Fahrgäste zur Beförderung vom Bahnhofe annehmen.

3) Auf und an den Bahnhöfen darf nur auf den polizeilich vorgeschriebenen Plätzen Aufstellung genommen werden.

4) Die Kutscher dürfen sich daselbst von ihren Wagen **nur entfernen, nachdem ein Anderer die Aufsicht über die Droschke mit übernommen hat,** und müssen den Wagenbock besteigen, sobald die Ankunft eines Zuges **durch Zuruf des Beamten angezeigt ist.**

5) Beim Auflegen des Gepäckes hat der Kutscher, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks zu verbinden ist, hülfreiche Hand zu leisten.

6) Für das Warten auf den Bahnhöfen aus Veranlassung einer Verspätung der Züge und bis zur Abfertigung der Reisenden ist keine Entschädigung zu beanspruchen.

7) **Den Kutschern,** welche Fahrgäste **bis zu beendeter Abfertigung der Reisenden eines jeden Zuges** nicht erhalten haben, wird von diesem Zeitpunkte ab die Blechmarke zur **Verfügung gestellt. Die Kutscher dürfen indessen den Bahnhof nur verlassen, nachdem sie die Blechmarke von dem Aufsichts-Beamten abgeholt haben. Nach Abfertigung des letzten Zuges vor dem täglichen Schluß des Bahnhofes ist jede Marke abzuholen.**

8) Den Gepäck-Droschken werden die mit Gepäck ankommenden Reisenden, **wenn dieselben nicht ausdrücklich eine andere Droschkenart wünschen, zunächst überwiesen.**

Berlin, den 6. Februar 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

16. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) № 5 der Genehmigungsurkunde vom 9. Oktober 1894 für die Pferdebahnlinien Rosenthaler Thor—Vineta-Platz und Blücherstraße—Marheineke-Platz,
2) № 8 der Genehmigungsurkunde vom 8. September 1894 für die Linien Französischestraße—Weidendammer Brücke und Französischestraße—Hackescher Markt,
3) § 16 der Genehmigungsurkunden vom 18. Juni 1895 für die Linie Thurmstraße—Beusselstraße ꝛc. und vom 15. November 1895 für die Linie Schloßplatz—Königstraße,
4) § 17 der Genehmigungsurkunden vom 29. Oktober 1895 für die Linie Kurfürstenstraße—Kurfürstendamm, vom 24. Juni 1896 für die Linie Nürnbergerstraße—Ringbahnstation Halensee und vom 24. Juni 1896 für die Linie Hagenauerstraße—Kurfürstendamm,
5) № 4 der Genehmigungsurkunde vom 3. Oktober 1894 für die Linie Lichtenberg—Herzberge,
6) № 6 der Genehmigungsurkunde vom 1. Oktober 1894 für die Linie Weißensee—Schönhauser Thor, und
7) № 16 der Genehmigungsurkunde vom 21sten Januar 1895 für die Linie Prenzlauer-Allee—Alexanderplatz

folgende Fassung erhalten haben:

„Hinsichtlich des Anschlusses von Pferdeeisenbahnen und sonstigen Kleinbahnen an die Eingangs bezeichnete Bahn sind die Bestimmungen des § 28 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend."

Berlin, den 6. Februar 1897.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Januar 1897.

17. A. Engros-Marktpreise
im Monatsdurchschnitt.
In Berlin:

für	100	Klgr.	Weizen	(gut)	Ein Handel an der Produktenbörse hat nicht stattgefunden.
=	=	=	do.	(mittel)	
=	=	=	do.	(gering)	
=	=	=	Roggen	(gut)	
=	=	=	do.	(mittel)	
=	=	=	do.	(gering)	
=	=	=	Gerste	(gut)	
=	=	=	do.	(mittel)	
=	=	=	do.	(gering)	
=	=	=	Hafer	(gut)	
=	=	=	do.	(mittel)	
=	=	=	do.	(gering)	
=	=	=	Erbsen	(gut)	
=	=	=	do.	(mittel)	
=	=	=	do.	(gering)	

=	=	=	Richtstroh	4	Mark	46	Pf.,
=	=	=	Heu	5	=	90	=

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Januar:	—,— Mk.,	2,48 Mk.,	3,87 Mk.

B. Detail-Marktpreise
im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	37	=	50	=
=	=	=	Linsen	42	=	50	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	22	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	37	=
=	1	=	do. (Bauchfleisch)	1	=	05	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	25	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	30	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	20	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	30	=
=	60	Stück	Eier	3	=	97	=

2) In Charlottenburg:

für	100	Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29	Mark	42	Pf.,
=	=	=	Speisebohnen (weiße)	34	=	42	=
=	=	=	Linsen	40	=	—	=
=	=	=	Kartoffeln	5	=	21	=
=	1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	41	=
=	1	=	do. (Bauchfleisch)	1	=	07	=
=	1	=	Schweinefleisch	1	=	32	=
=	1	=	Kalbfleisch	1	=	40	=
=	1	=	Hammelfleisch	1	=	21	=
=	1	=	Speck (geräuchert)	1	=	40	=
=	1	=	Eßbutter	2	=	22	=
=	60	Stück	Eier	3	=	32	=

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1897:

1) In Berlin:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33	Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen	27	=
=	1	=	Gerstengraupe	35	=
=	1	=	Gerstengrütze	33	=
=	1	=	Buchweizengrütze	38	=
=	1	=	Hafergrütze	38	=
=	1	=	Hirse	38	=
=	1	=	Reis (Java, mittler)	65	=
=	1	=	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	—	Pf.,
=	1	=	= (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	13	Pf.,
=	1	=	Speisesalz	20	=
=	1	=	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	15	=

2) In Charlottenburg:

für	1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	35	Pf.,
=	1	=	desgl. a. Roggen	30	=
=	1	=	Gerstengraupe	48	=
=	1	=	Gerstengrütze	35	=
=	1	=	Buchweizengrütze	35	=
=	1	=	Hafergrütze	43	=
=	1	=	Hirse	35	=
=	1	=	Reis (Java, mittler)	53	=

für 1 Klgr. Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 23 Pf.,
" 1 " " (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark 20 Pf.,
" 1 " Speisesalz 15 "
" 1 " Schweineschmalz (hiesiges) — Mark 90 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

6. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Velten (Mark), Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte (für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst) zu richten.

Später eingehende Anmeldungen können erst im nächstfolgenden, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare zur Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 29. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Ausdehnung des Rohstofftarifs auf Brennstoffe.

8. Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 1. April 1897 der Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif), unter Beibehaltung der Ziffern 1 bis 4, auf folgende Artikel ausgedehnt:

„5. **Brennstoffe** des Spezialtarifs III. folgende:

a. Gaskoks, wenn von Gasanstalten versandt. (Wegen Steinkohlen, Braunkohlen, Hochofenkoks, Brikets u. s. w. s. die besonderen Ausnahmetarife.)

b. Holzkohlen, auch gemahlen oder pulverisirt; Holzkohlenbrikets, unverpackt. (Holzkohlenbrikets, **verpackt**, auch Preßkohlen zum Heizen der Eisenbahnwagen, gehören zu den Gütern des Spezialtarifs II.)

c. Torf und Torfkohle, auch gepreßt.

6. **Holz**, wie im Spezialtarif III. genannt."

Für Gaskoks gelten hinsichtlich des zur Berechnung zu ziehenden Gewichtes dieselben Bedingungen wie für Rüben des Spezialtarifs III.

Berlin, den 15. Februar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

9. Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

a. Mit Gültigkeit vom 18. Februar d. J. tritt ein Ausnahmetarif — № 12 — für feuchte Stärke (auch feuchte Schlammstärke) bei Aufgabe von mindestens 10000 kg mit einem Frachtbriefe auf einem Wagen in Kraft. Der Frachtberechnung werden die in dem Kilometerzeiger enthaltenen Entfernungen und die in der Allgemeinen Kilometer-Tariftabelle enthaltenen Frachtsätze des Spezialtarifs III. zu Grunde gelegt.

b. Zum gleichen Zeitpunkte gelangen folgende Sätze des Ausnahmetarifs 16 für Bier unter Aufhebung der Sätze dieses Ausnahmetarifs für Danzig lege Thor zur Einführung:

Von und nach	Freising		München Ctlbhf.		München Ostbhf.		München Südbhf.		Nürnberg Ctlbhf.	
	in Sendungen von									
	a. 5000 kg	b. 10000 kg	a. 5000 kg	b. 10000 kg	a. 5000 kg	b. 10000 kg	a. 5000 kg	b. 10000 kg	a. 5000 kg	b. 10000 kg
	Frachtsätze für 100 kg in Mark									
Danzig Hauptbhf.	7,21	6,39	7,45	6,58	7,50	6,63	7,47	6,60	6,44	5,70

c. Auf Seite 80 des Gütertarifs wird die Entfernung Bad Reichenhall—Wriezen a./O. von 634 auf 834 km berichtigt.

Soweit Frachterhöhungen eintreten, werden dieselben erst vom 1. April d. J. gültig.

Berlin, den 13. Februar 1897.

Königliche Eisenbahndirektion. Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

7. Der Kreisausschuß hat am 4. Februar d. J. beschlossen:

1) Daß das sogenannte Lazarethgrundstück, groß 4,6158 hektar, Blatt 7 № 23/5 der Grundsteuer-Mutterolle von dem Gemeindebezirk Dennewitz abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Schießplatz Jüterbog zu vereinigen sei.

2) Daß die in dem Jagen 40a. der Oberförsterei Woltersdorf, Gemarkung Scharfenbrück'er Forst, Kartenblatt 2, Trennstück № 117/4, 116/4, 118/4, 114/4, 119/4, 115/4 und 120/4 gelegenen,

an die Kossäthen Ernst Kühnisch, Ferdinand Wiemann, Herrmann Emmermacher und August Wernitz in Jänickendorf abgetretenen Grundstücke von zusammen 2,9310 ha Größe von dem Forstgutsbezirk Woltersdorf abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Jänickendorf vereinigt werden; sowie daß

3) die in der Gemarkung Scharfenbrück'er Forst Kartenblatt 2 Abschnitte № 60, 61, 62 und 64 gelegenen und von obengenannten Kossäthen an den Forstfiskus abgetretenen Grundstücke von ebenfalls 2,9310 ha Größe von dem Gemeindebezirk Jänickendorf abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Woltersdorf vereinigt werden.

Jüterbog, den 13. Februar 1897.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

8. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für Januar 1897.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
Die Seitens der Königlichen Hofkammer an den Bauer Friedrich Wilhelm Fischer in Paetz abgetretenen Grundstücke der sogenannten kleinen Horst im hintersten Pätz'er See, Kartenblatt 1 Parzelle 1086/121, 1087/122, 1088/121, 1089/123.	Gutsbezirk Königs-Wusterhausener Forst	Gemeindebezirk Pätz.
Die Seitens des Bauern Friedrich Wilhelm Fischer in Pätz an das Königliche Hausfideikommiß abgetretenen Rohrungen im hintersten Pätz'er See, Parzellen 1090/123, 1091/121, 1092/124, 1093/125, 1094/126 des Kartenblatts 1.	Gemeindebezirk Pätz	Gutsbezirk Königs-Wusterhausener Forst.

Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 24. November 1896.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

10. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Mutz, Diözese Zehdenick, ist durch das Ableben des Pfarrers Krause zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die beiderseits der Brücke der Berlin-Görlitzer Eisenbahn über den Köris-Kanal befindlichen Krahne zum Umlegen und Wiederaufrichten der Schiffsmaste mit Genehmigung der Landespolizeibehörde gänzlich außer Betrieb gesetzt werden. Eine Wiederaufnahme des Betriebes findet also nicht mehr statt.

Berlin, den 10. Februar 1897.

Königliche Eisenbahn-Betriebsinspektion 13.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das in dem Steuerjahre 1896/7 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der im Preußischen Staatsgebiete belegenen Theilstrecke Strasburg U./M.-Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1895/6 auf 2135,71 Mark festgesetzt worden ist.

Stettin, den 8. Februar 1897.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist der Rittergutsbesitzer von Saldern-Wilsnack zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 28 — Wilsnack — ernannt worden. Sein Vorgänger ist verstorben.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Riens ist als Oberlehrer an der 12. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fürle IV. ist als Gemeindeschullehrin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Januar sind ernannt: zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Calame, Muth;

zum Ober-Postassistenten: der Postassistent Max Heide;

zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Laucht, Karl Ludwig Müller, Albert Schröder, Arthur Schulz;

angestellt als Postassistenten: die Postanwärter Hermann Friedrich, Gemeinhardt, Kind in Wilmersdorf bei Berlin, Kliemann;

als Telegraphenassistenten: der Telegraphenassistent Jänicke, die Telegraphenanwärter Busse, Hepner;

versetzt von Berlin: der Postinspektor Polixa nach Aachen, der Postkassierer Grawinkel nach Bromberg, die Postsekretäre Kölitz nach Karlsruhe (Baden) und Schäffer nach Coblenz;

nach Berlin: der Postinspektor Spranger von Karlsruhe (Baden), die Ober-Postdirektionssekretäre Beermann von Cöln (Rhein), Mittelstädt von Gießen, der Telegraphensekretär Eichert von Paderborn;

in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Warmuth (künftiger Wohnort Niederlößnitz bei Kötzschenbroda), der Ober-Telegraphenassistent Höft;

freiwillig ausgeschieden: der Ober-Postassistent Topolewski;

gestorben: Postsekretär Matthias, Postsekretär a. D. Hänsch, Postbauschreiber a. D. Reinicke in Schöneberg bei Berlin, Ober-Postassistent Johannes Müller, Ober-Telegraphenassistent a. D. Perret, die Postassistenten Kowalk und Paul Winkler.

Vermischte Nachrichten.

Die Führung des hiesigen Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregisters im Jahre 1897 liegt dem Amtsrichter Kleinschmidt unter Mitwirkung des Secretärs Wesenberg ob.

Charlottenburg, den 28. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. 14.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die für 1897 bereits bestimmten Gerichtstage in Ketzin am 20. Juli, 21. September und 5ten Oktober aufgehoben werden.

Potsdam, den 9. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Dubiel, Fleischer,	geboren am 1. Mai 1872 zu Dabrowa, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl im Rückfall (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Januar 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Oktober 1896.
2	Eduard Spieß, Weber und Maurer (Dienstknecht),	geboren am 11. Oktober 1866 zu Markt Seekirchen, Bezirk Salzburg, Oesterreich, zuletzt wohnhaft ebendaselbst,	Diebstahl und Unterschlagung (1 Jahr 10 Tage Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Dezember 1896),	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	7. Januar 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ottilie (Mathilde) Buriansky, Marionettenspielerin,	geboren (Tag und Jahr unbekannt) zu Gelischowitz, Bezirk Troppau, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betrug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Januar 1897.
2	Franz Hübel, Tuchmacher und Fabrikarbeiter,	geboren am 15. April 1852 zu Dörfel bei Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Januar 1897.
3	Aloys Köhler, Maurer,	geboren am 11. November 1858 zu Wasserhäuseln, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	7. Januar 1897.
4	Leopold Kretzschmer, Messerschmied,	geboren am 1. März 1855 zu Leitmeritz, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	8. Januar 1897.

Die Ausweisung des Müllergesellen Franz Bartsch, genannt Becker, aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 8ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. Februar 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

229. Gegen den Müllergesellen Ernst Rock, geboren am 5. Dezember 1849 zu Warnow bei Neu-Ruppin, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruchs verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Amtsgerichts-Gefängniß abzuliefern und uns zu den Akten D. 21 97 Nachricht zu geben.

Nauen, den 13. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

230. Gegen den unten beschriebenen Arbeiter August Liebe aus Schmalduhnen, zuletzt in Gesecke und Berlin, Pücklerstr. 55, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Soest vom 26. November 1896 erkannte Gefängnißstrafe von einer Woche vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und Nachricht zu den Akten D. 99/96 hiesigen Amtsgerichts zu geben.

Soest, den 12. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Beschreibung. Alter: 36 Jahre, Statur: groß.

231. Gegen die unverehelichte Haushälterin Wilhelmine Matthäi, früher zu Zinnitz bei Calau wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 22. März 1872 zu Zinnitz, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern. Str.-Pr.-L. № 184/96.

Calau, den 13. Februar 1897.

Der Amtsanwalt.

232. Gegen den unten beschriebenen Maurer Franz Erdmann, geb. am 8. Januar 1870 zu Schievelbein (Pommern), zuletzt zu Dortmund, Wißstraße 52, wohnhaft gewesen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Beleidigung und Widerstands verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. D. 894/96 IV.

Dortmund, den 8. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Beschreibung. Derselbe ist mittlerer Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, gewöhnliche Nase und gesunde Gesichtsfarbe.

233. Gegen den Rechnungsführer Louis Sand, geboren am 3. November 1870 zu Leipzig, evangelisch, Sohn der Fabrikdirektor Ludwig und Anna, geb. Fosse-Sand'schen Eheleute, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts, Ferienstrafkammer, zu Gnesen vom 10. August 1896 erkannte Gefängnißstrafe von 2 Monaten vollstreckt werden. Es wird um Strafvollstreckung und Benachrichtigung zu den Akten M c. 41/96 ersucht.

Gnesen, den 12. Februar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

234. Der Arbeiter Adolf Ernst, früher zu Teltow, Kreis Teltow, wohnhaft, geboren am 28. Februar 1877 zu Jauer i. Schl., ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Senftenberg vom 15ten Dezember 1896 wegen Unterschlagung zu einem Monat Gefängniß verurtheilt. Der Aufenthalt des Ernst ist zur Zeit unbekannt. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht hiervon zu den Akten D. 243/96 ersucht.

Senftenberg, den 9. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

235. Berichtigung. In dem Steckbrief vom 29. Januar 1897 — S. 200 № 151 — gegen den Handlungsgehülfen Arthur Franz Alwin Lampel muß es am Schlusse heißen: „Königliches Amtsgericht I., Abtheilung **134**, nicht 124.

236. Der unter dem 20. August 1887 hinter die unverehelichte Hedwig Hering, geboren am 29. Oktober 1861 zu Bromberg, in den Akten J. II B. 355 87 wegen Diebstahls erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. Berlin, den 11. Februar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

237. Der hinter den Bäckergesellen Karl Wilhelm Heinrich Schultze, geboren am 28. September 1867 zu Rodishain-Sangerhausen, unterm 25. Juli 1892 in den Akten D. 71 92 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert Nauen, den 12. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

238. Der hinter den am 9. Juni 1868 zu Königsberg i./Pr. geborenen Schlächtergesellen Fritz Nickel am 22. Februar 1896 in den Akten D. 65/96 erlassene, zuletzt am 6. Juli 1896 erneuerte Steckbrief wird hierdurch nochmals erneuert.

Spandau, den 11. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

239. Der gegen das Dienstmädchen Bertha Bischoff wegen Diebstahls in den Akten J. I c. 343 96 unter dem 26. Januar 1897 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen. Berlin, den 12. Februar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

240. Der hinter den Hausdiener Oskar Tschenisch wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung unter dem 18. Januar 1897 in den Akten J. V. D. 58 97 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 11. Februar 1897.

Königliche Staatsanwaltchaft I.

241. Der gegen den Hausdiener Franz Zadow wegen versuchten Mordes unter dem 26. Juli 1893 in den Akten U. R. II. 356 1893 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 15. Februar 1897.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht I.

242. Der diesseits unter dem 5. Januar 1897 hinter den Handlungsreisenden Felix Zahrendt aus Gutzkow, geboren am 28. Juni 1877 zu Alt-Jargenow, zuletzt in Wusterhausen a. D. aufhaltsam gewesen, in den Akten III. J. 1107/96 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neu-Ruppin, den 13. Februar 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

243. Der unterm 7. April 1896 hinter den Arbeiter Joseph Johann Karl Haentschker aus Neustadt O.-Schl. erlassene Steckbrief ist erledigt. 4a. D. 877 95.

Charlottenburg, den 23. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung 21.

244. Der gegen den Sattlergesellen Carl Irmert, geboren am 7. Mai 1876 zu Royn, Kreis Liegnitz, unter dem 3. Februar 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Königs-Wusterhausen, den 12. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

245. Der Arbeiter Wilhelm Herrmann, zuletzt zu Rehfelde, geboren am 8. November 1853 in Rehfelde, ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Alt-Landsberg vom 2. Dezember 1896 wegen Hausfriedensbruchs zu 10 Mark Geldstrafe eventuell 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Es wird ersucht, an dem rc. Herrmann, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt ist, im Betreffungsfalle die gedachte Strafe zu vollstrecken und uns zu den Akten D. 315 96 zu benachrichtigen.

Kalkberge Rüdersdorf, den 10. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

246. In Frankfurt a./Oder ist am 4. Januar 1897 eine goldene Damen-Halskette (aus kleinen Ringen zusammengesetzt) mit einem Medaillon in Herzform und 3 Perlen gestohlen. Ich ersuche um Ermittelung und Nachricht zu I. 1844.

Frankfurt a. Oder, den 6. Februar 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

247. Es wird um Ermittelung und Angabe des Wohn- resp. Aufenthaltsortes der unverehelichten Anna Marie Rosalie Pasch, geboren am 18. Februar 1877 zu Rixdorf, evangelisch, zuletzt zu Rixdorf, Rosenstraße 11 bei Albrecht wohnhaft gewesen, zu den Akten ca. Pasch IIb. E. 223 96 ersucht.

Rixdorf, den 11. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

248. Um Ermittelung und Mittheilung des Aufenthaltsortes des Kuhhirten Oskar Kunze, geb. am 23. März 1869 zu Hertha, Kreis Doebeln, zu unseren Akten G. № 60 von 1897 wird ersucht.

Perleberg, den 13. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

249. Die hinter den Arbeiter Franz Benecke aus Neumühl unterm 24. November 1896 erlassene offene Strafvollstreckung — № 169 Stück 49 de 1896 dieses Blattes — ist erledigt. E. 56/96.

Cüstrin, den 9. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

250. Das hinter den am 19. Januar 1868 zu Erkner geborenen Schuhmachergesellen Karl Valentin am 25. Januar 1897 in den Akten D. 441/96 erlassene offene Vollstreckungsersuchen ist erledigt.

Spandau, den 9. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

251. Das unterm 9. Juli 1896 hinter das Dienstmädchen Valeria Luise Agnes Senke aus Falkenburg erlassene offene Strafvollstreckungsersuchen ist erledigt. 4a. D. 117 96.

Charlottenburg, den 5. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung 21.

252. Das unterm 28. Juni 1892 erlassene und unterm 30. Juli 1895 erneuerte offene Strafvollstreckungs-Ersuchen gegen den Knecht Johann Fach, am 28. Juli 1862 in Ladekopp Kreis Marienburg geboren, wird hiermit zurückgenommen. E. 76/92.

Charlottenburg, den 9. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 4b.

253. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 30. Januar 1897, bestätigt am 5. Februar 1897, ist der Musketier Albert Herrmann Speckner der 9ten Kompagnie Infanterie-Regiments General-Feldmarschall Prinz Friedrich Karl von Preußen (8. Brandenburgisches) № 64, im Wege des Ungehorsamsverfahrens für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 200 (zweihundert) Mark verurtheilt worden.

Brandenburg a./H., den 9. Februar 1897.

Königliches Gericht der 6. Division.

254. Der Signalgast Reinhold Konrad Bruno Sonnewald der Signal-Zweigkompagnie der I. Matrosendivision, geboren am 15. Februar 1872 zu Schöneberg, Kreis Teltow, ist durch bestätigtes, kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 23. Januar 1897 wegen Fahnenflucht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und mit einer Geldstrafe von 160 Mark belegt worden. Kiel, den 9. Februar 1897.

Kaiserliches Gericht der Marine-Station der Ostsee.

255. Die dem Reisenden Hugo Caro, hier Rosenthalerstraße Nr. 19 wohnhaft, unter dem 7. Januar ds. Js. für das laufende Kalenderjahr ertheilte Legitimationskarte zum Aufsuchen von Bestellungen auf Reisedecken und Plüschwaaren für die hiesige Handlung Gustav Rosenberg ist angeblich verloren gegangen. Diese Karte wird zur Verhütung von Mißbrauch hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, den 6. Februar 1897.

Der Polizei-Präsident.

Beschreibung der Person: Gestalt: klein, Alter: 13. Mai 1869 geboren, Haare: dunkelblond, Kennzeichen: keine.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 26. Februar **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

6. An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Emisch zu Luckenwalde ist der Bürgermeister Suchsland zu Luckenwalde zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Jüterbog-Luckenwalde gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Januar 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 19. Februar 1897.

Der Oberpräsident,
Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.

40. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1897, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Februar: 28.
März: 1., 3., 7., 9., 10., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29., 31.
April: 4., 5., 7., 11., 15., 16., 18., 19., 20., 25., 26., 28.
Mai: 2., 3., 5., 9., 11., 12., 16., 19., 20., 23., 26., 27., 30. 31.
Juni: 2., 6., 7., 8., 13., 16., 17., 20., 22., 23., 27., 28., 30.
Juli: 4., 7., 8., 11., 13., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
August: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.
September: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.
Oktober: 3., 4., 6., 10., 12., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.
November: 1., 3., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29.
Dezember: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 27., 29.

Potsdam, den 17. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Venezolanisches Konsulat in Berlin.

41. Der Fabrikbesitzer Arnold Friedmann, Spritfabrikant, in Berlin, Potsdamerstraße 14, ist zum Konsul ad honorem von Venezuela in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 8. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

42. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Landwirths Paul Zahl in Alt-Landsberg, Dom. Neuenhagen, Gehöft des Rittergutsbesitzers Dotti in Neuenhagen, Rieselgut Rosenthal. Kreis Osthavelland: Gehöft des Bauerguts-besitzers A. Boettcher in Wustermark. Kreis Westhavelland: Gehöft des Gutsbesitzers Klessen in Wachow. Kreis Prenzlau: Rittergut Bietikow. Kreis Teltow: Rindviehbestand des Gutsbesitzers Hermann Lüdicke in Lankwitz.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde. 2 Kühe des Ritterguts Golm. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: 1 Rind des Hüfners Gottlob Heinrich in Schlenzer. Kreis Prenzlau: Domin. Horst und Ziemkendorf. Kreis Ruppin: 2 Kühe des Rittergutspächters Bulle in Loegow.

c. Rotz. Kreis Osthavelland: 1 Pferd der Wittwe Weber in Marwitz.

d. Räude. Kreis Teltow: 1 Pferd der Pferdehändler Boenisch und Abel in Deutsch-Wilmersdorf.

e. Brustseuche. Unter den Pferden der 4. und 5. Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments. Kreis Prenzlau: 1 Pferd des Kaufmanns Henkel in Prenzlau.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gut Frauenhagen. Kreis Niederbarnim: Gehöfte der Ackerbürger Brederek und Retzlow in Alt-Landsberg, Gehöfte der Bauern Wegemund und Gustav Gebert und Rieselgut in Malchow; in Birkholz; Gehöft des Bauern Wilh. Schumann in Schildow. Kreis Oberbarnim: in Alt-Rüdnitz und Alt-Ranft. Kreis Osthavelland: in Velten und Domäne Linum. Kreis Westhavelland: Vorwerk Elslaake. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Einhüfners Friedrich Plagemann in Berlitt. Kreis Westprignitz: Vorwerk Horst. Kreis Ruppin: Gehöft des Lehngutsbesitzers Schütz in Rönnebeck. Kreis Teltow: Gehöft der Ackerbürger Gotthilf Richter und Schulze und des Chausseewärters Richter in Mittenwalde, des Bauern Brandt in Diedersdorf, des

Kossäthen Hermann Kiekebusch und des Bauern F. List in Ragow. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Weitzgrund, Gehöfte des Gutsbesitzers G. Schultze in Michelsdorf, der Wittwe Schuboß, der Hüfner G. Rysdorf und K. Friedrich in Zirdorf. Stadt Potsdam: Städtische Schlachthof.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland: in Perwenitz und Vehlefanz. Kreis Prenzlau: Rittergut Nieden, Vorw. Lauenhof und Dorf Bandelow.

c. Brustseuche: unter den Pferden des Leib-Garde-Husaren-Regiments, des Husaren-Regiments von Zieten (3.) und des Dragoner-Regiments № 2.

Potsdam, den 23. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

---

43. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,68	2,62	0,98	1,21	2,26	1,52	1,62	1,26	1,94
2.	32,28	30,68	2,62	0,99	1,24	2,28	1,50	1,62	1,26	1,94
3.	32,38	30,66	2,62	0,99	1,26	2,28	1,54	1,62	1,24	1,96
4.	32,28	30,70	2,62	0,99	1,26	2,28	1,58	1,62	1,24	1,98
5.	32,28	30,68	2,60	0,98	1,26	2,28	1,60	1,62	1,20	1,98
6.	32,28	30,68	2,64	0,98	1,24	2,30	1,58	1,40	1,18	2,04
7.	32,24	30,60	2,64	0,96	1,26	2,32	1,54	1,46	1,04	2,06
8.	32,22	30,70	2,62	0,96	1,27	2,26	1,50	1,40	0,90	1,74
9.	32,20	30,80	2,60	1,00	1,30	2,14	1,68	1,36	0,70	1,42
10.	32,20	30,72	2,56	0,98	1,33	2,18	1,70	1,36	0,70	1,48
11.	32,18	30,84	2,52	1,06	1,34	2,16	1,76	1,56	1,14	1,76
12.	32,12	30,68	2,50	1,04	1,35	2,16	1,80	1,60	1,22	1,88
13.	32,14	30,50	2,42	1,00	1,35	2,18	1,82	1,60	1,22	1,90
14.	32,16	30,48	2,44	0,96	1,35	2,24	1,84	1,62	1,22	1,94
15.	32,16	30,48	2,42	0,92	1,32	2,26	1,84	1,62	1,22	2,00
16.	32,18	30,48	2,40	0,92	1,31	2,22	1,82	1,62	1,24	2,08
17.	32,20	30,48	2,42	0,84	1,29	2,26	1,76	1,62	1,24	2,14
18.	32,20	30,46	2,42	0,86	1,27	2,22	1,78	1,72	1,26	2,24
19.	32,22	30,48	2,43	0,84	1,25	2,20	1,80	1,74	1,28	2,28
20.	32,24	30,48	2,46	0,81	1,23	2,20	1,78	1,78	1,36	2,34
21.	32,26	30,48	2,49	0,81	1,22	2,20	1,78	1,78	1,38	2,40
22.	32,28	30,50	2,50	0,80	1,21	2,18	1,80	1,82	1,44	2,40
23.	32,28	30,52	2,55	0,78	1,18	2,16	1,80	1,84	1,48	2,40
24.	32,28	30,56	2,56	0,78	1,18	2,16	1,80	1,84	1,46	2,36
25.	32,28	30,58	2,62	0,82	1,17	2,16	1,80	1,82	1,50	2,34
26.	32,30	30,58	2,66	0,84	1,16	2,16	1,80	1,82	1,48	2,32
27.	32,30	30,60	2,56	0,88	1,17	2,16	1,80	1,84	1,48	2,30
28.	32,28	30,56	2,56	0,86	1,18	2,16	1,80	1,84	1,46	2,30
29.	32,28	30,56	2,58	0,84	1,18	2,16	1,80	1,80	1,46	2,34
30.	32,28	30,56	2,58	0,86	1,19	2,18	1,80	1,76	1,44	2,36
31.	32,26	30,56	2,60	0,84	1,19	2,26	1,70	1,78	1,42	2,36

Potsdam, den 22. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wahl der Kuratoren und deren Stellvertreter für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Potsdam.

5. Zu Kuratoren der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Potsdam sind gemäß § 14 der revidirten Statuten dieser Kasse vom $\frac{\text{9. September 1871}}{\text{7. Dezember 1871}}$ für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1900 1) der Rektor Janke hier, 2) der Hauptlehrer Hohenstein in Brandenburg a. H., 3) der Lehrer Dornbusch hier, zu Kuratoren-Stellvertretern für die gleiche Zeitdauer 1) der Lehrer Arndt hier, 2) der Lehrer Gorke hier, 3) der Lehrer Werlitz hier gewählt worden.

Potsdam, den 17. Februar 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

7. Vor einigen Tagen fand sich in einem Hotel in der Wilhelmstraße ein Herr ein, der sich als Ober-

inspektor Dr. Wegner vorstellte, Telegraphenbeamter zu sein vorgab, und nach einigen Fragen über den Zustand und die Bedienung des Fernsprechapparats für die Hinterbliebenen eines angeblich verunglückten Beamten Geld zu sammeln versuchte. Als die Frau des Hotelbesitzers sich indeß eingehender nach dem Unglücksfall erkundigen wollte, entfernte sich der Schwindler unter ausweichenden Redensarten. Er war von kleiner untersetzter Figur und hatte einen auffallend starken schwarzen Schnurrbart. Seine Kleidung bestand aus einem schwarzen Ueberzieher mit Sammetkragen, graubrauner heller Hose, weichem Filzhut mit etwas abgegriffener, an der linken Seite herabhängender Krempe; außerdem trug er einen Kneifer mit schwarzer Einfassung.

Aus Anlaß dieses Falles wird das Publikum erneut darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Fernsprech-Bauarbeiter, wie alljährlich im Dezember besonders bekannt gemacht wird, sondern alle Beamten und sonstige bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigte Personen, die dienstlich zu einem Fernsprechtheilnehmer entsandt werden, mit Ausweiskarten versehen sind, die sie auf Verlangen vorzeigen müssen.

Berlin C., 17. Februar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unanbringliche Postsendungen.

8. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:
- an Kellerer in München,
- an Wiedemann in Riga,
- an Akkert in Berlin,
- an Davison in Ostende,
- an Sternberg in Sylt,
- an Döhn in Berlin,
- an Schnee in Witebsk.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Brillen, Bücher, Band, Brennscheeren, Cigarren, Cigarrenspitzen, Damen-Capes, Handschuhe, Hosenträger, Instrumententheile, Kragen, künstliche Blumen, Knöpfe, Kämme, Lederpantoffeln, Lampenbrenner, Metalltheile, Messer, Noten, Portemonnaies, Pelzbaretts, Porzellangefäße, Ringe, Rasirmesser, Schnur, Scheeren, Strümpfe, Schlüsselschilder, Stickereimuster, Taschentücher, Theelöffel, Teppichklopfer, Wolle, Werkzeugtheile.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden. Berlin C., 18. Februar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

9. Diejenigen Personen, welche im bevorstehenden Frühjahr Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe (Oder), Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Tegel, Velten (Mark), Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Februar an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte (für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst) zu richten.

Später eingehende Anmeldungen können erst im nächstfolgenden, nach dem 1. August beginnenden Bauabschnitt berücksichtigt werden.

Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare zur Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 29. Januar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde.

11. Nach Anhörung der Betheiligten setzen die Unterzeichneten Behörden auf Grund der §§ 294 ff. Allgemeinen Landrechtes II., 11 und Ministerial-Erlaß vom 27. April 1861 — Aktenstück des Evangelischen Ober-Kirchenrathes Band V. Seite 176 hierdurch fest:

§ 1. Die vagirende Kirchengemeinde Hirschfelde (Diözese Strausberg) wird der Parochie Gielsdorf (Diözese Strausberg) als Gastgemeinde zugeschlagen.

§ 2. Diese Festsetzung tritt vom 1. Februar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1897.	Potsdam, den 2. Februar 1897.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12. Nach einer neuerlichen Mittheilung der Königlichen General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern beträgt der Martini-Marktpreis des Roggens in der Kreisstadt Neuruppin für das Hektoliter im Jahre 1896: 9,08 M. Die in Stück 6 dieses Amtsblatts veröffentlichte Uebersicht vom 19ten Januar d. Js. ist hiernach zu berichtigen. Der Martini-Durchschnittsmarktpreis beträgt demnach für das hl Roggen in der Kreisstadt Neuruppin für 1896 nicht 9,91 M., sondern 9,97 M.

Berlin, den 12. Februar 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

13. Die unter Königlichem Patronate stehende französisch-reformirte Pfarrstelle zu Battin, franz. Inspektion, kommt durch den Abgang des Predigers Villaret am 1. Mai d. J. zur Erledigung.

14. Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Kuhsdorf, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Ramdohr am 1. Oktbr. d. J. zur Erledigung. Ueber die Besetzung ist bereits Verfügung getroffen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

5. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des in Saarlouis verstorbenen Rentners Bernhard Finé die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882 Littr. F. № 210867 über 200 M. angeblich vermißt wird.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Firma Lazard, Brach & Cie., Bankgeschäft in St. Johann-Saarbrücken, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 13.

Litt. J. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 15 16 54.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 12—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., **vom 1. Juli d. J. ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 13. Februar 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Umkartirungstarif der Preußischen Staatsbahnen.

10. Für den Umkartirungstarif (Abschnitt G. der Staatsbahn-Gütertarife) gilt vom 1. April 1897 nachstehende Fassung, mit welcher zum Theil Frachterhöhungen verbunden sind:

G. Umkartirungstarif.

1. Bei Sendungen nach oder von Stationen einer anderen Bahn, die mangels direkter Tarifsätze auf einer preußischen Staatsbahnstation umkartirt werden, wird die Fracht für die preußische Staatsbahnstrecke zwischen der Umkartirungsstation und der nicht in den direkten Tarif für den Verkehr mit der anderen Bahn aufgenommenen Versand- oder Empfangsstation nach den im Anhang zu den Allgemeinen Kilometer-Tariftabelle angegebenen Frachtsätzen berechnet und in der üblichen Weise abgerundet (§ 1 Ziffer 2 der Allgemeinen Tarifvorschriften).
2. Für Stückgut (Fracht-, Eil- und Schnellzugsgut) wird an Stelle der in den §§ 3 bis 5 der Allgemeinen Tarifvorschriften vorgesehenen Mindestbeträge nur eine Mindestfracht von 10 Pf. für die Theilstrecke erhoben.
3. Bei Sendungen, für welche die Fracht auf Grund von Ausnahmetarifen berechnet wird, ist die Anwendung dieses Umkartirungstarifs nur dann zulässig, wenn es sich um die Ausfuhr aus Deutschland oder um den allgemeinen Ausnahmetarif für Holz des Spezialtarifs II. handelt. In ersterem Falle erfolgt die Frachtberechnung bis zur Umkartirungsstation, von der ab der Ausfuhr-Ausnahmetarif in Geltung steht, — s. Ziffer 4 — zu den Sätzen der entsprechenden ordentlichen Tarifklasse.
4. Die Anwendung dieses Umkartirungstarifs ist ferner allgemein ausgeschlossen bei Umkartirungen auf einer den Verkehr nach oder von der anderen Bahn vermittelnden Uebergangsstation.

Berlin, den 9. Februar 1897.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der nachbenannten in der 49. Verloosung gezogenen und durch die öffentliche Bekanntmachung vom 12. Juni 1896 zur Baarzahlung per 2. Januar 1897 gekündigten 4% schles. Pfandbriefe Lit. B. № 52077 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M., № 52087 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M., № 52243 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M., № 65032 Ratibor über 100 Thlr. = 300 M., № 79468 Ratibor über 50 Thlr. = 150 M., werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe nebst den dazugehörigen Zinsscheinen Serie XIII. № 3 bis 10 bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (am Lessingplatze im Regierungsgebäude) einzureichen und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen. Sollte die Einreichung nicht bis zum 15ten August 1897 erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verord-

nung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden. Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe Lit. B. noch rückständig und bereits präkludirt: à 3½ % aus der 20. Verloosung № 18581 Hausdorf über 100 Thlr. = 300 M. à 4 % aus der 44. Verloosung № 45070 Poln. Krawarn ꝛc. über 500 Thlr. = 1500 M., aus der 47. Verloosung № 82452 Poln. Krawarn ꝛc. über 25 Thlr. = 75 M., aus der 48. Verloosung № 82451 Poln. Krawarn ꝛc. über 25 Thlr. = 75 M.

Breslau, den 15. Februar 1897.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim ist an Stelle des Forstmeisters Witte der Oberförster von Minckwitz in Groß-Schönebeck zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 50 — Groß-Schönebeck Forst — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Königliche Forstmeister von Hövel zu Alt-Grimnitz nach Ablauf seiner Amtsperiode von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 17 — Amt Joachimsthal — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist vom 1. März d. J. ab der Bürgermeister Peterßon, bis dahin in Oranienburg, zum kommissarischen Amtsvorsteher des Amtsbezirks 21 — Hohen-Schönhausen ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Paul Ebell in Dergenthin und der Administrator August Rambke in Dallmin sind zu Kreisverordneten für den Kreis Westprignitz gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Landmesser Banse ist von Frankfurt a. O. nach Neu-Ruppin versetzt.

Der bisherige Predigtamtskandidat Carl Joh. Friedr. Köhn ist zum Pfarrer der Parochie evang. ref. Lindow, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Die Lehrerin Neugaß ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Der auf den 22. März d. J. in Putlitz anberaumte Gerichtstag wird hierdurch auf den **15. März d. J.** verlegt. Pritzwalk, den 17. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N. Invalidenstraße 42 im Sommer-Semester 1897.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Bewässerung des Bodens, einschließlich Wiesenbau und Düngerlehre. Spezieller Acker- und Pflanzenbau, 2. Theil: Anbau der Wurzel- und Knollengewächse und der Handelsgewächse. Bonitirung des Bodens. Praktische Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomischer und agrikulturchemischer Untersuchungen (Uebungen im Untersuchen von Boden, Pflanzen und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. Landwirthschaftliche Exkursionen. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Taxationslehre. Geschichtlicher Umriß der deutschen Landwirthschaft. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Betriebslehre. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre (Betriebslehre). Demonstrationen am Rinde und landwirthschaftliche Exkursionen. — Professor Dr. Lehmann: Pferdezucht. Schweinezucht. Molkereiwesen. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Thierzucht. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde. Maschinen und bauliche Anlagen für Brauerei, Brennerei und Zuckerfabrikation. Feldmessen und Nivelliren für Landwirthe (Vortrag und praktische Uebungen). Zeichen- und Konstruktionsübungen. — Oberförster Kottmeier: Waldbegründung und Waldpflege. Forstliche Exkursionen. — Garteninspektor Lindemuth: Gemüsebau. 2. Naturwissenschaften. a) Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 2. Theil. Dioptrik. Hydraulik. Physikalische Uebungen. b) Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Moorkultur. Chemische Uebungen in Gemeinschaft mit dem Assistenten Dr. Schmoeger: Großes chemisches Praktikum. Kleines chemisches Praktikum. — Dr. Schmoeger: Repititorium der Chemie. — Professor Dr. Gruner: Grundzüge der anorganischen Chemie. — Professor Dr. Herzfeld: Zuckerfabrikation. Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie. — Privatdozent Dr. Marckwald: Analytische Chemie. — Privatdozent Dr. Frentzel: Chemie der Nahrungs- und Genußmittel. c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Geognosie und Geologie. Die wichtigsten Bodenarten mit Berücksichtigung ihrer rationellsten Kultur. Praktische Uebungen in der Bestimmung und Werthschätzung von Bodenarten und Meliorationsmaterialien. Kolloquium über Bodenkunde. Geognostische Excursionen. d) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, a) für Anfänger, b) für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelungsgeschichte der Pflanzen. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Pflanzenphysiologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Nutz- und Zierpflanzen. Gräser und Futterkräuter, nebst Uebungen im Bestimmen der Pflanzen und im Bonitiren des Bodens nach dem Pflanzen. Züchtung der Kulturpflanzen. Botanische Exkursionen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Mikroskopie der Nahrungs- und Genußmittel. Grundzüge der praktischen Bakterienkunde. e) Zoologie und Thier-

physiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und Geschichte der Hausthiere. Ueber Fischzucht. Zoologisches Repetitorium. Zoologische Exkursionen. — Dr. Schiemenz: Ueber die der Landwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten, mit besonderer Berücksichtigung der Bienenzucht und des Seidenbaues. Entomologische Exkursionen. — Professor Dr. Zuntz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. Thierphysiologisches Praktikum. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Geübtere. 3. Veterinärkunde. Professor Dr. Dieckerhoff: Sporadische Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Fröhner: Aeußere Krankheiten der Hausthiere. — Professor Dr. Schmaltz: Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen und speziellen Anatomie der Hausthiere. — Oberroßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre. 4. Rechts- und Staatswissenschaft. Professor Dr. Sering: Nationalökonomie. Staatswissenschaftliches Seminar. 5. Kulturtechnik und Baukunde. Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. — Meliorationsbauinspektor Grantz: Baukonstruktionslehre. Erdbau. Wasserbau. Entwerfen von Bauwerken des Wasser-, Wege- und Brückenbaues. 6. Geodäsie und Mathematik. Professor Dr. Vogler: Ausgleichungsrechnung. Praktische Geometrie. Geodätische Rechenübungen. — Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. — Professor Hegemann: Geographische Ortsbestimmung. Uebungen im Ausgleichen. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel: Analytische Geometrie und Analysis. Algebraische Analysis. Trigonometrie. Analytische Geometrie und Analysis (Fortsetzung). Uebungen zur Analysis. Mathematische Uebungen. Uebungen zur analytischen Geometrie und Elementarmathematik. Beginn des Sommer-Semesters am 21. April, der Vorlesungen zwischen dem 21. und 28. April 1897. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 11. Januar 1897.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Wenzel Roth, Bäcker,	geboren am 11. November 1844 zu Hohenzottisch, Oesterreich, ortsangehörig zu Speierling, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	23. Dezember 1896.
2	Leib Samulowitsch, Handelsmann,	geboren am 16. Juli 1848 zu Tomaschow, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	16. Januar 1897.
3	Pierre Trouillaur, Schiffskoch,	geboren am 19. Juni 1872 zu Lyon, Departement Rhône, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Januar 1897.
4	Alexander Tulipan, Goldarbeiter,	geboren am 4. September 1878 zu Bielitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
5	Cornelius Wieringa, Arbeiter,	geboren am 2. August 1864 zu Mithuizen, Niederlande, ortsangehörig zu Groningen, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. Dezember 1896.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden [illegible] Bogen mit 10 [illegible] berechnet.)

Redigirt von der Königlichen [illegible]

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger [illegible]

zum 9ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der [illegible]

Den 26. Februar 1897.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

257. Der Schneidermeister G. Rudloff hier Mauerstraße 84, klagt gegen den Kellner Johann Friedrich, gebürtig aus Alzey, Hessen, geboren am 9. Februar 1870, unbekannten Aufenthalts, zuletzt hier wohnhaft gewesen, für gelieferte Kleidungsstücke mit dem Antrage auf Zahlung von 173,50 Mark nebst 5 % Zinsen seit dem 1. April 1895 sowie vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung des Urtheils. Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht I. zu Berlin Abtheilung 17 Jüdenstraße 59 II. Zimmer 142 auf **den 27. April 1897 Vormittags 11 Uhr.** Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 12. Februar 1897.

Schreiber, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts I., Abtheilung 17.

258. Der Schirmmacher Adolph Bolds — Bolz — geboren am 5. März 1861 zu Regenwalde, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird am 25. November 1896 in Brodowin gewerbliche Leistungen als Topfbinder ꝛc. feilgeboten zu haben, ohne im Besitz des zu diesem Gewerbebetrieb erforderlichen Wandergewerbescheins gewesen zu sein, Vergehen gegen §§ 1, 6, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876, wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst **auf den 30. April 1897 Vormittags 9 Uhr** vor das Königliche Schöffengericht zu Angermünde zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. D. 8/97.

Angermünde, den 21. Januar 1897.

Brix, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

259. Der Arbeiter Karl Benditz, geboren am 10. Dezember 1841 zu Steglitz, Kreis Templin, dessen Aufenthalt unbekannt ist, und welchem zur Last gelegt wird, am 23. November 1896 zu Paarstein gewerbliche Leistungen als Stuhlflechter feilgeboten zu haben, ohne im Besitz des zu diesem Gewerbebetrieb erforderlichen Wandergewerbescheins gewesen zu sein, Vergehen gegen §§ 1, 6, 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876, wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst **auf den 30. April 1897 Vormittags 9 Uhr vor** das Königliche Schöffengericht zu Angermünde zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. D. 6/97.

Angermünde, den 23. Januar 1897.

Brix, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

260. Der Arbeiter Wilhelm [illegible] 17. Februar 1861 zu Schmarfendorf, [illegible] N./M., dessen Aufenthalt unbekannt [illegible] zur Last gelegt wird, am 23. November 1896 [illegible]stein gewerbliche Leistungen als Stuhlflechter [illegible]binder feilgeboten zu haben, ohne im Besitz [illegible] diesem Gewerbebetriebe erforderlichen Wandergewerbe[illegible]scheins gewesen zu sein — Vergehen gegen §§ 1, [illegible] 18 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 — wird auf An[illegible]ordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf **den 30. April 1897 Vormittags 9 Uhr** vor das Königliche Schöffengericht zu Angermünde zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden. D. 7/97.

Angermünde, den 23. Januar 1897.

Brix, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

261. Folgende Mannschaften des Beurlaubtenstandes: 1) der Knecht Friedrich Fißler, geboren am 24. September 1870 zu Drense, evangelisch, 2) der Arbeiter Hermann Peter, geboren am 19. Juni 1870 zu Herrenstein, Kreis Templin, evangelisch, 3) der Schneider Ernst Benke, geboren am 7. Oktober 1864 zu Ziesar, Kreis Jerichow I., evangelisch, 4) der Knecht Ferdinand Braun, geboren am 12. Oktober 1867 zu Alt-Kleinow, Kreis Prenzlau, evangelisch, 5) der Schneider Wilhelm Mai, geboren am 11. Februar 1867 zu Groß-Pankow, Kreis Ost-Prignitz, evangelisch, sämmtlich unbekannten Aufenthalts, welchen zur Last gelegt wird, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360³ des Strafgesetzbuches, werden auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf **Mittwoch den 5. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** vor das Königliche Schöffengericht zu Prenzlau Zimmer № 18 zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagten wird zur Hauptverhandlung geschritten werden (§ 321 der Strafprozeßordnung) E. 12 97.

Prenzlau, den 23. Januar 1897.

Runge, als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

262. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Spandau Band 15 Blatt № 595 auf den Namen des Kaufmanns Carl Gold zu Spandau, Körnerstraße 8, eingetragene, zu Spandau, Falkenhagenerstraße 51/52, Gartenstraße 1 und Kurzestraße 9/10 belegene Grundstück **am 5. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Ge-

richt an Gerichtsstelle Potsdamerstraße Nr. 34 Zimmer № 28 versteigert werden.

Das Grundstück hat einen Flächeninhalt von 0,2261 Hektar. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer Nr. 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 6. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 17. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

263. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Spandau Band 72 Blatt № 2390 auf den Namen des Kaufmanns Alfred Lemcke zu Spandau eingetragenen, zu Spandau, an der Schürstraße belegenen Grundstücke **am 28. April 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Potsdamerstraße № 34 Zimmer № 28 versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 4,83 M. Reinertrag und einer Fläche von 0,0724 Hektar zur Grundsteuer, dagegen nicht zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 29. April 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 17. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

264. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Kremmen Band XXVI. Blatt № 1231 auf den Namen der Wittwe Meinicke Caroline geb. Thüricke zu Kremmen eingetragene, zu Kremmen belegene Grundstück **am 3. Mai 1897 Vormittags 9½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 6,04 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1,1230 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 4. Mai 1897 Vormittags 9½ Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Kremmen, den 16. Februar 1897.

Königliches Amtsgericht.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 5. März **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 3.) № 2357. Bekanntmachung betreffend das Außerkrafttreten des Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Reiche und der Dominikanischen Republik. Vom 27. Januar 1897.

(Stück 4.) № 2358. Erklärung zwischen dem Reiche und Frankreich, betreffend die Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis. Vom 18. November 1896.

(Stück 5.) № 2359. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten. Vom 2ten Februar 1897.

(Stück 6.) № 2360. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Vom 8ten Februar 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) № 9872. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 14. Dezember 1896.

№ 9873. Staatsvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wegen Regelung der gegenseitigen staatsrechtlichen Beziehungen in Ansehung der Eisenbahn von Wittstock nach Mirow. Vom 26. Juni 1896.

(Stück 2.) № 9874. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Vöhl. Vom 12. Januar 1897.

№ 9875. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Heinsberg, Malmedy, Euskirchen, Hennef, Rheinbach, Adenau, Andernach, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Bergheim, Odenkirchen, Grevenbroich, Baumholder, Saarlouis, Sankt Wendel, Berncastel, Neuerburg, Neumagen, Perl, Trier, Wittlich, Saarburg, Merzig, Daun und Hillesheim. Vom 21. Januar 1897.

(Stück 3.) № 9876. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1896/97 und die Abänderung des Gesetzes vom 30. März 1896 (Gesetz-Samml. S. 74), wegen Ergänzung der Einnahmen des erwähnten Staatshaushalts-Etats. Vom 18. Januar 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

7. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. die von dem 69sten Kommunallandtage der Kurmark am 19. Januar d. J. vollzogenen Wahlen des Geheimen Regierungsraths, Landrathes a. D. und Rittergutsbesitzers von Winterfeldt, auf Menkin im Kreise Prenzlau zum Vorsitzenden und des Majors a. D. von Bredow auf Buchow-Carpzow im Kreise Osthavelland zum Stellvertreter des Vorsitzenden dieses Kommunallandtages für die Zeit vom 3. Oktober 1896 bis dahin 1899 in Gnaden zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 25. Februar 1897

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887/1888.

6. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887/1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 27. Februar 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung

für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam.

44. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses Nachstehendes:

§ 1. Jeder auf Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde (städtische Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 60 M. im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Potsdam, den 18. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

45. Der Landrichter Schmidt in Neu-Ruppin ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Arbeiterversicherung daselbst ernannt worden.

Potsdam, den 20. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

Tarif

zur Erhebung der Gebühren der Schleusenknechte an der Schleuse zu Große Tränke.

46. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 6. März 1893 (Amtsblatt Stück 10 S. 88) ordne ich hiermit an, daß den Schleusenknechten an der Schleuse zu Große Tränke am Oder-Spree-Canal vom 1. April 1897 an für ihre Dienstleistungen beim Durchziehen von Fahrzeugen und Flößen zu Berg oder zu Thal **bei offenstehender Schleuse** sowohl bei Tage als zur Nachtzeit folgende Gebühren zu zahlen sind:

1) für jedes große d. h. das Finow-Maß überschreitende Fahrzeug oder Floßholz, welches bei geschlossener Schleuse allein schleusen müßte . . . . 10 Pf.
2) für jedes kleinere Fahrzeug oder Floßholz 5 Pf.

Mitgeführte Handkähne und Fischdröbel, sowie die unter II. № 2 der Amtsblattbekanntmachung vom 6. März 1893 bezeichneten Fahrzeuge bleiben gebührenfrei.

Potsdam, den 2. März 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

47. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1897 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 28. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

48. Des Königs Majestät haben dem Vorstande der ständigen Ausstellung für Kunst und Kunstgewerbe zu Weimar mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der von ihm mit Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Gegenständen der Kunst und des Kunstgewerbes auch im Preußischen Staatsgebiete, und zwar in dessen ganzem Bereiche, Loose zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 26. Februar 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Viehseuchen.

49. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Bauern Karl Schmidt in Neuenhagen. Kreis Westhavelland: Gehöft des Bauern Liere I. in Zachow.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Gehöft des Gutsbesitzers d'Heureuse in Schmetzdorf und der Wittwe Voigt in Neuholland. Kreis Teltow: Gehöft des Landwirths Karl Koppe in Lichtenrade.

c. Brustseuche. Unter den Pferden der 2. Batterie Garde-Feldartillerie-Regiments.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Alt-Landsberg und Malchow. Kreis Westhavelland: Gehöft des Kossäthen Arndt in Bamme und des Rittergutsbesitzers Hornemann in

Gutenpaaren. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Eigenthümers C. Kalle zu Schulzendorf. Kreis Zauch-Belzig: Gehöft der Gutsbesitzer Tuchel und Thielke in Deetz.

b. Räudekrankheit. Kreis Beeskow-Storkow: in Stremmen.

Potsdam, den 2. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

1. Im Interesse der östlichen Vorortbahnen soll der Ausbau der an den Schlesischen Bahnhof in Berlin angrenzenden Strecken der Ostbahn und der Schlesischen Bahn stattfinden; dabei kommen die Bahnstrecken in den Ortschaften Rummelsburg, Lichtenberg, Friedrichsfelde, Biesdorf und Kaulsdorf in Betracht.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird daher hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen lassen muß.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 1. März 1897.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

9. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und sonstige Gegenstände, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 645 aus Potsdam 2 vom 14. November 1896 über 20 M.,
2) № 375 aus Plaue (Havel) vom 26. November 1896 über 10 M.

B. lose aufgefunden:

1) Ein Einmarkstück am 8. Dezember 1896 in der Postwagen-Abtheilung des Postamts in Neuruppin nach dem Ausladen der mit Zug 2 Paulinenaue-Neuruppin eingegangenen Packete.
2) Bei Gelegenheit des Umzuges von dem alten in das neue Postgebäude in den bisherigen Diensträumen in Einzelbeträgen von 10 M., 1 M. 35 Pf., 1 M. 50 Pf. und 4 M., sowie in der Briefsammeltasche an Freimarken und in Baar 40 Pf.

C. Einschreibbriefe:

1) aus Neuzittau vom 5. Juni 1896 № 227 an den Schiffer Kämp in Fürstenberg (Oder),
2) aus Neuruppin vom 10. Dezember 1896 № 82 an Frau Bäckermeister Gärke in Lindow (Mark),
3) aus Eberswalde 1 vom 15. Dezember 1896 № 804 an Sarolta Trisch geb. Tromer von Waldheim in Frankfurt (Main),
4) aus Potsdam 1 vom 12. Dezember 1896 № 372 an Helene Sievert in Berlin, Inhalt 40 M.

D. Packete:

1) aus Oranienburg vom 23. Oktober 1896 № 144 an A. Schultze in Berlin W.,
2) aus Franz.-Buchholz vom 2. Januar 1897 № 903 an Elfride Dietmann in Breslau.

E. Sonstiges.

1) 1 Päckchen, ein Dtz. Taschenmesser enthaltend, aufgefunden am 30. November 1896 im Bahnsteigwagen des Postamts in Pritzwalk, beim Umladen der Packete für den Kurs Wittenberge-Wittstock.
2) 1 gewöhnlicher Brief, eine Nachtjacke enthaltend, aus Groß-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn) vom 6. November 1896 an Frl. Louise Ulrich in Berlin.
3) 60 Pf. Erlös für ein am 21. Oktober 1896 an E. Krämer in Bernau (Mark) gerichtetes Packet № 8 aus Monasterzyska.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen und Gegenstände &c. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen &c. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 23. Februar 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

15. **Urkunde,**

betreffend die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der St. Gotthardt-Kirchengemeinde in Brandenburg a./H. einerseits und den Kirchengemeinden Brielow und Radewege andererseits, sämmtlich Diözese Altstadt-Brandenburg, sowie die Errichtung einer Pfarrstelle in Brielow.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die bisherige pfarramtliche Verbindung zwischen der evangelischen St. Gotthardt-Kirchengemeinde zu Brandenburg a. H. einerseits und den evangelischen Kirchengemeinden Brielow und Radewege andererseits, sämmtlich Diözese Altstadt-Brandenburg, wird aufgehoben und für die vereinigten Mutterkirchengemeinden Brielow und Radewege eine Pfarrstelle mit dem Sitze in Brielow errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1897.	Potsdam, den 5. Februar 1897.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Umpfarrungs- und Errichtungs-Urkunde.

16. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrathes sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die St. Johannis-Kirchengemeinde zu Spandau wird aufgehoben; ihre sämmtlichen Mitglieder werden in die St. Nicolai-Kirchengemeinde daselbst eingepfarrt.

§ 2. Sämmtliche Fonds und Stiftungen, desgleichen die kirchlichen Stellen der St. Johannis-Kirchengemeinde mit ihren Inhabern gehen auf die St. Nicolai-Kirchengemeinde über.

§ 3. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet in Spandau, welches umschrieben wird: im **Norden und Westen** von der bisherigen Nord- bezw. Westgrenze der St. Nicolai-Kirchengemeinde, im **Süden** von der hinteren Grenze der Grundstücke auf der Südseite der Falkenhagen'er Chaussee bis zu den Festungswerken, von den Festungswerken zwischen Falkenhagen'er Chaussee und Feldstraße, von der Mittellinie der Feldstraße und der Grenzlinie der Feldstraße und der Grenzlinie zwischen dem Wröhmänner-Platz und Hafenplatz, im **Osten** von der Havel, und die Evangelischen auf dem Eiswerder, sowie auf der kleinen und großen Wallinsel, werden aus der nach § 1 erweiterten St. Nicolai-Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer selbständigen Lutherkirchengemeinde vereinigt.

§ 4. Die nach § 2 auf die Nicolai-Kirchengemeinde übergegangene Pfarrstelle von St. Johannis geht als erste Pfarrstelle, die bisherige vierte Pfarrstelle von St. Nicolai geht als zweite Pfarrstelle auf die Lutherkirchengemeinde über.

§ 5. Die Lutherkirchengemeinde ist zum Mitgenuß der Einkünfte des Kirchenvermögens von St. Nicolai berechtigt mit folgenden näheren Bestimmungen: a. die Verwaltung der Substanz des Vermögens verbleibt den Organen der St. Nicolai-Kirchengemeinde. b. die Feststellung der Voranschläge der jährlichen Einnahmen und Ausgaben der beiden Kirchengemeinden erfolgt — vorbehaltlich der Bestimmung zu d. — durch den Mehrheitsbeschluß einer Kommission, welche gebildet wird aus: 1) dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths der St. Nicolai-Kirchengemeinde, im Falle der Behinderung seinem Stellvertreter, 2) dem Vorsitzenden des Gemeinde-Kirchenraths der Luther-Kirchengemeinde, im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter, 3) je 6 von den beiden Kirchengemeinden zu entsendenden, durch ihre Gemeindeorgane aus deren Mitte und zwar mindestens zur Hälfte aus den Mitgliedern des betreffenden Gemeindekirchenraths, zu wählenden Deputirten. Den Vorsitz dieser Kommission führt der Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenraths von St. Nicolai. Auf ihre Sitzungen und Beschlüsse finden die Vorschriften der §§ 8—12 K. G. u. S. O. sinngemäße Anwendung. c. Innerhalb der durch die Voranschläge gegebenen Grenzen haben beide Kirchengemeinden die freie Verfügung. d. Im Falle der Bildung eines dem Artikel II. des Kirchengesetzes vom 17. Mai 1895 betreffend die Berliner Stadtsynode und die Parochialverbände an größeren Orten (K. G. u. V. Bl. S. 37) entsprechenden Gesammtverbandes der Kirchengemeinden zu Spandau werden nach Maßgabe der Bestimmungen des demnächst zu erlassenden Regulativs die unter b. einer besonderen Kommission übertragenen Befugnisse von der Verbandsvertretung ausgeübt.

§ 6. Die für die St. Nicolai-Kirchengemeinde zu Recht bestehenden Gebührenordnungen bleiben bis auf Weiteres auch für die Lutherkirchengemeinde in Kraft.

§ 7. Die Urkunde tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1897.	Potsdam, den 20sten Februar 1897.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17. Die unter Kön. Patronate stehende Pfarrstelle zu Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, ist durch die Versetzung des Pfarrers Schreiber am 15. Januar d. J. zur Erledigung gekommen. Die Besetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

18. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Reichenwalde, Diözese Storkow, wird voraussichtlich durch die Versetzung des Inhabers Pfarrers Werdin baldigst zur Erledigung kommen. Ueber die Wahl des Nachfolgers ist bereits Entscheidung getroffen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

1. Die diesjährige Aufnahmeprüfung für die zu Joachimsthal im Kreise Angermünde seitens der Stadtgemeinde errichtete und unter unserer Aufsicht und Leitung stehende Präparandenanstalt findet **am Mittwoch, den 7. April d. J.** statt. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind pünktlich **bis zum 24. März d. J.** an den Vorsteher der Anstalt, Seminarlehrer Petrick, einzureichen und denselben beizufügen: 1) Das Taufzeugniß, 2) Der Impfschein, der Wiederimpfschein und ein Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 3) ein Zeugniß über die bisher genossene Schulbildung, sowie über die Führung, 4) Die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Anstaltskursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Die Einberufung zur Prüfung wird durch den Anstaltsvorsteher erfolgen.

Berlin, den 22. Februar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

6. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879

(G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Auguste Hirschson geb. Sachs hierselbst, Schlegelstraße 28, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1881

Lit. F. № 145538 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen, vermuthlich gestohlen worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Herrn S. Heymann hier SW., Schützenstraße 76, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. Februar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 173 Stück und zwar die Nummern: 16 120 268 325 338 342 642 712 757 951 953 1007 1145 1262 1388 1428 1433 1642 1710 1908 2010 2083 2103 2123 2810 2821 2827 2904 2933 3042 3049 3104 3242 3444 3551 3603 3884 3995 4203 4338 4557 4676 4688 4837 4954 5005 5062 5330 5407 5442 5459 5678 5909 6039 6150 6269 6373 6468 6618 6717 6775 6800 6913 7106 7131 7574 8287 8292 8463 8537 8546 8551 8593 8629 8819 8870 8945 9047 9084 9085 9523 9531 9659 9707 9721 9806 9893 9943 10082 10184 10209 10251 10540 11023 11090 11123 11258 11303 11386 11406 11430 11478 11875 12017 12086 12148 12198 12370 12498 12612 12676 12764 12869 12949 13426 13712 13905 13940 13966 14101 14108 14557 14633 14644 14673 14785 14875 14917 14929 14953 14976 15509 15877 15900 16030 16169 16215 16370 16411 16446 16527 16724 16878 16908 17052 17058 17121 17307 17423 17659 17699 17858 17942 18073 18102 18183 18200 18402 18442 18492 18519 18889 18913 18959 19097 19131 19164 19262 19324 19452 19484 19496 19501.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 60 Stück und zwar die Nummern: 46 60 382 505 521 782 1131 1240 1251 1269 1270 1556 1592 1758 1856 1917 2010 2195 2575 2858 2942 3013 3073 3306 3339 3490 3622 3637 3736 3840 3886 3921 4222 4360 4440 4485 4635 4653 4954 4959 4978 5201 5242 5305 5431 5446 5577 5743 5845 5941 5979 6122 6191 6350 6418 6613 6631 6674 6678 6737.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 236 Stück und zwar die Nummern: 230 399 551 935 1011 1106 1469 1512 1797 1824 2003 2153 2298 2425 2898 2945 2946 2960 3221 3247 3305 3455 3682 3741 4438 4688 4705 4709 5025 5163 5308 5618 5637 6006 6060 6613 6697 6710 6807 6850 6871 6904 7034 7083 7193 7370 7388 7501 7675 8101 8176 8379 8428 8444 8659 8675 8704 8799 8834 8884 8886 9193 9232 9303 9344 9379 9497 9695 9724 9833 10033 10211 10225 10344 10404 10428 10742 10830 10972 11186 11231 11298 11462 11488 11536 11541 11612 11630 11693 11830 11918 11925 12083 12232 12236 12244 12302 12410 12454 12628 12907 12974 13060 13074 13348 13371 13490 13573 13800 13859 13969 14142 14191 14192 14213 14385 14440 14622 14638 14663 14889 15024 15133 15258 15275 15283 15324 15466 15538 15678 15891 16043 16138 16275 16478 16574 16720 16772 16894 17049 17202 17233 17391 17502 17525 17953 17958 18015 18108 18223 18325 18347 18349 18372 19045 19095 19120 19140 19157 19225 19501 19687 19740 20080 20222 20286 20292 20334 20358 20534 20650 20725 20730 20739 20806 20985 20990 21072 21077 21346 21375 21453 21457 21535 21706 21711 21789 21887 22039 22153 22253 22272 22381 22601 22684 22703 22712 22736 22781 22870 22872 22896 22922 22924 23282 23291 23517 23599 23924 23933 23988 24308 24430 24437 24631 24666 25082 25129 25307 25353 25366 25386 25480 25493 25504 25509 25517 25531 25534 25536 25539 25543 25546 25553 25554 25555.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 198 Stück und zwar die Nummern: 216 250 323 447 488 667 685 739 1622 1636 1660 2175 2578 2592 2923 3232 3383 3614 3815 3934 4165 4268 4377 4533 4608 4986 5202 5368 5389 5469 5673 5760 5841 6115 6345 6747 7090 7246 7304 7415 7715 8000 8249 8580 8593 8747 8863 8927 9073 9138 9190 9323 9475 9606 9647 9770 9930 9949 10048 10081 10245 10475 10566 10607 10638 10803 11326 11371 11623 11746 11831 11839 11908 11967 11984 12221 12293 12651 12851 12903 12916 12922 13002 13159 13194 13384 13400 13430 13696 13754 13991 14092 14485 14596 14713 14718 14824 14847 15022 15095 15112 15117 15190 15220 15279 15298 15358 15390 15448 15503 15527 15610 15777 15934 16011 16178 16189 16275 16458 16460 16472 16479 16558 16678 16835 16869 16887 16918 16931 16970 17210 17218 17327 17340 17411 17573 17735 17774 18072 18293 18352 18386 18521 18752 18858 19006 19069 19393 19526 19574 19603 19731 19733 19737 19780 19794 19829 19963 19981 20017 20088 20164 20191 20419 20571 20582 20647 20699 20753 20759 20761 20842 20884 20923 20955 20989 21128 21133 21134 21149 21154 21175 21190 21193 21204 21211 21223 21224 21226 21233 21234 21237 21250 21256 21258 21260 21267 21272.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 2 Stück und zwar die Nummern 9718 9724.

III. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. N. zu 300 M. 4 Stück und zwar die Nummern: 3 30 37 44.

Litt. O. zu 75 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 15.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 8.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 14—16 beziehungsweise Ser. I. № 12—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbankkasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. November 1896.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Settin).

11. Der bisherige Seehafen-Ausnahmetarif D für Kartoffelstärkefabrikate zur Ausfuhr über See, dessen Aufhebung zum 1. März d. Js. durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar d. Js. veröffentlicht war, bleibt neben dem am 15. Januar d. Js. neu eingeführten Seehafen-Ausnahmetarif für Kartoffelstärkefabrikate zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern noch bis zum **1. September d. Js.** bestehen.

Berlin, den 22. Februar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Ermäßigung der Ueberfuhrgebühr von und nach dem Central-Viehhofe in Berlin.

12. Mit Gültigkeit vom 1. März 1897 ab wird die Ueberfuhrgebühr von und nach dem städtischen Central-Viehhofe in Berlin für Güter des Spezialtarifs III., gleichviel ob sie zu den regelrechten Sätzen oder auf Grund von Ausnahmetarifen abgefertigt werden, von 7,20 M. auf 4 M. für jeden Wagen ermäßigt.

Berlin, den 22. Februar 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tarif,

nach welchem die staatlichen Abgaben für die Benutzung der Lösch- und Ladestellen sowie der fiskalischen öffentlichen Krähne an den Berliner Wasserstraßen zu entrichten sind.

Vorbemerkung.

Der Geltungsbereich dieses Tarifs umfaßt die Spree von der Berliner Weichbildgrenze unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Treptow bis zur Schleuse bei Charlottenburg mit Einschluß des Spreeschleusenkanals, ferner den Landwehr-, den Luisenstädtischen, den Berlin-Spandauer und den Verbindungs-Kanal in ihrer ganzen Ausdehnung sowie die an diesen Wasserstraßen gelegenen staatlichen Häfen.

Es ist zu entrichten:

I. Liegegeld.

A. Von den nicht unter Absatz C. fallenden Schiffsfahrzeugen, welche an einer staatlichen öffentlichen Lösch- und Ladestelle liegen, und zwar

Von Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit	für eine in der Zeit vom 15. März bis 14. November beginnende Liegefrist von	für eine in der Zeit vom 15. November bis 14. März beginnende Liegefrist von	Liegegeld M.	Liegegeld Pf	außerdem bei längerem Liegen für einen Tag M.	zwei Tage M.	drei Tage M.	vier Tage M.	fünf Tage M.	sechs Tage M.	jeden folg. Tag M.
bis zu 50 Tonnen	3 Tagen	4 Tagen	2	50	2	6	12	22	32	44	12
über 50 bis 150 Tonnen	4 „	5 „	5	—							
„ 150 „ 250 „	5 „	6 „	8	—	4	8	14				
„ 250 „ 350 „	5 „	6 „	11	—							
„ 350 „ 450 „	6 „	7 „	14	—							
„ 450 Tonnen	6 „	7 „	17	—							
	Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.				Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.						

B. Von Fahrzeugen der unter A. genannten Art, welche Güter von nicht mehr als dem vierten Theil ihrer Tragfähigkeit löschen oder laden und dabei nicht über einen Tag an der Lösch- und Ladestelle liegen, ein Viertel der Beträge unter A.

Diese Berechnungsweise tritt jedoch nur dann ein, wenn der Schiffer ihre Anwendung bei der Anmeldung des Fahrzeugs beantragt. Wird die

eintägige Liegefrist oder die nach Vorstehendem zulässige Menge der gelöschten oder geladenen Güter überschritten, so ist der Unterschied zwischen der bereits entrichteten ermäßigten und der nach Absatz A. zu berechnenden vollen Abgabe nachzuzahlen.

C. Von Handelskähnen (Obst-, Kartoffel-, Torf- u. s. w. Kähnen) aller Größen, welche an einer staatlichen öffentlichen Lösch- und Ladestelle liegen und ihre Ladung im Einzelverkauf veräußern,

für eine Liegefrist von je einer Woche (7 Tage, einschließlich der Sonn- u. Festtage), wenn die Woche beginnt in der Periode	Liegegeld für die									
	erste Woche		zweite Woche		dritte Woche		vierte Woche		jede folg. Woche	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
vom 15. März bis 14. November	5	—	5	—	7	50	7	50	10	—
vom 15. November bis 14. März	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—

D. Von Flößen, die an einer staatlichen öffentlichen Lösch- und Ladestelle liegen, für jeden Stamm täglich . . . . 0,25 M.
Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

E. Von Fahrzeugen der unter Absatz A., B. und C. genannten Art sowie von Flößen, wenn sie an einer **nichtstaatlichen** Lösch- und Ladestelle liegen,
ein Viertel der unter A., B., C. oder D. festgesetzten Beträge.

Auf die Lösch- und Ladestellen des städtischen Hafens am Urban zu Berlin sowie auf die in der Verwaltung der Gemeinden Charlottenburg und Rixdorf stehenden Lösch- und Ladestellen findet dieser Tarif keine Anwendung.

Zusätzliche Bestimmungen zu Abschnitt I.

1) Angebrochene Liegetage werden als voll gerechnet.
2) Das Liegegeld ist für die von dem Schiffer bezw. Flößer beabsichtigte und polizeilich gestattete Liegezeit im Voraus zu zahlen.
3) Fahrzeuge, die nach Entrichtung des Liegegeldes die Lösch- und Ladestelle verlassen und alsbald eine andere, im Geltungsbereich dieses Tarifs gelegene aufsuchen, sind auf die Dauer des Zeitraumes, für welchen sie das Liegegeld bezahlt haben, auch an der später benutzten Stelle abgabenfrei. Ist aber die an der früheren Stelle entrichtete Abgabe niedriger als diejenige, welche nach diesem Tarif für denselben Zeitraum an der neuen Stelle zu erlegen wäre, z. B. beim Uebergang von einer nichtstaatlichen auf eine staatliche, so wird der Unterschied nacherhoben.
4) Fahrzeuge, welche durch Frost zur Ueberwinterung an einer Lösch- und Ladestelle gezwungen sind, bleiben für diese Zeit, solange sie während derselben nicht löschen oder laden, vom Liegegeld frei.

II. Krahngeld.

Für die Benutzung eines staatlichen öffentlichen Krahns (neben den nach Abschnitt I. zu zahlenden Liegegeldern):

A. Von jeden, wenn auch nur angefangenen 50 kg Gütern . . . . 0,02 M.
B. Von jedem Stamm Floßholz . . . . . . 0,25 M.
C. Wenn die Benutzung eines Krahns nach der Zeit zugelassen wird, anstatt der Sätze unter A. und B. für jede, wenn auch nur begonnenen 3 Stunden . . . . 2,25 M.

Für jede Krahnbenutzung sind mindestens zu entrichten . . . . 0,50 M.

Die Mannschaft zur Bedienung der Krähne wird verwaltungsseitig nicht gestellt.

Zusätzliche Bestimmungen zu Abschnitt I. und II.

Die zur Erhebung kommenden Abgabenbeträge werden auf volle fünf Pfennige aufwärts abgerundet.

Befreiungen.

Schiffsfahrzeuge, Flöße und Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Staates oder des Reiches befördert werden, ferner Handkähne und ähnliche kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören, sind abgabenfrei.

Dieser Tarif tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Zu demselben Zeitpunkt kommen in Fortfall:

a. die Gebühr von 25 Pf. für die Polizei-Erlaubnißscheine (Bekanntm. d. Poliz.-Präs. hiers. v. 18. Sept. 1854, Amtsbl. Potsdam S. 370),
b. die in den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidiums, der Ministerial-Bau-Kommission und des Domänen-Rentamts hierselbst vom 14. Januar 1875 und vom 14. Juli 1878 (Amtsbl. Potsdam v. 1875 S. 23 und v. 1878 S. 252) für die Benutzung der öffentlichen Ein- und Ausladestellen am Landwehr- und Luisenstädtischen, am Berlin-Spandauer- sowie am Verbindungs-Kanal festgesetzten Abgaben;

ferner treten außer Kraft:

c. die Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums hierselbst vom 1. August 1881 über die Schiffsliegefristen und die Gebühren für verlängerte Liegefristen (Amtsbl. Potsdam S. 326) sowie die Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten hierselbst vom 18. Juni 1890, 27. September 1890 und vom 11. April 1891 (Amtsbl. Potsdam v. 1890 S. 241 und 374 sowie v. 1891 S. 159) über die Liegefristen der Obst-, Kartoffel- und Torfkähne,
d. die Bekanntmachung der Polizeidirektion zu Charlottenburg vom 22. Oktober 1888 (N. Intelligenzbl. Nr. 254), betreffend die Schiffsliegefristen und die Gebühren für verlängerte Liegefristen,
e. der Abgabentarif für die fiskalischen Krähne vom 26. Mai 1862 nebst Nachtragsbestimmung vom

22. Januar 1866 (Amtsbl. Potsdam v. 1862 S. 257 u. v. 1866 S. 94).

Der Finanz-Minister.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1897.

Königliche Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Rittergutspächter Klitzsch zu Reichenberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 17 — Ihlow — ernannt worden.

Der Sparkassen-Kontroleur Giese in Lenzen a./E. ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

An Stelle des zum Regierungs- und Medizinalrath ernannten und als solcher der Regierung in Osnabrück überwiesenen Kreisphysikus Dr. Philipp in Berlin ist der praktische Arzt Dr. med. Rudolf Schulz zum Kreisphysikus des Kreises Niederbarnim mit dem Amtssitze in Berlin vom 1. März d. J. ab ernannt worden.

Der Stationsassistent Kuhls in Spandau ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Einnehmer ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Jul. Wilh. Ferd. Fengler ist zum Pfarrer der Parochie Warthe, Diözese Templin, bestellt.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen und praktische Uebungen an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule zu Hannover. Sommersemester 1897.

1. Direktor, Geheimer Regierungs-Rath, Medizinalrath, Professor Dr. Dammann: Seuchenlehre und Veterinär-Polizei, Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, 4stündig. Diätetik, Freitag und Sonnabend von 8—9 Uhr Vormittags, 2stündig. 2. Professor Dr. Rabe: Allgemeine Pathologie und allgemeine pathologische Anatomie, Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 6stündig. Pflanzliche Parasiten, Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. Fleischbeschau, Montag und Dienstag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. Fleischbeschau-Uebungen und Demonstrationen auf dem Schlachthofe, Freitag von ½5 bis ½6 Uhr Nachmittags, 2stündig. Obduktionen und pathologisch-anatomische Demonstrationen, täglich je nach vorhandenem Material. 3. Professor Dr. Kayser: Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Dienstag und Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 9—10 Uhr Vormittags und von 5—6 Uhr Nachmittags, 4stündig. Geschichte der Thierheilkunde, Donnerstag von 5—6 Uhr Nachmittags, 1stündig. Ambulatorische Klinik. 4. Professor Tereg: Physiologie I., täglich von 7—8 Uhr Vormittags, 6stündig. Arzneimittellehre und Toxikologie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Mittwoch von 2—3 Uhr Nachmittags und Donnerstag von 9—11 Uhr Vormittags, 4stündig. 5. Professor Dr. Arnold: Organische Chemie: Montag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags, 5stündig. Receptirkunde, Dienstag und Freitag von 10—11 Uhr Vormittags, 2stündig. Uebungen im chemischen Laboratorium, täglich Vormittags von 10—1 Uhr. Pharmaceutische Uebungen. 6. Professor Boether: Allgemeine Anatomie, Osteologie und Syndesmologie, Freitag und Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 2stündig. Histologie und Embryologie, Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr Vormittags, 4stündig. Anatomie der Sinnesorgane, Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags, 2stündig, Histologische Uebungen täglich Vormittags von 10—1 Uhr. 7. Professor Dr. Malkmus: Untersuchungsmethoden, Dienstag und Mittwoch von 7—8 Uhr Vormittags, 2stündig. Allgemeine Therapie, Freitag und Sonnabend von 7—8 Uhr Vormittags, 2stündig. Propädeutische Klinik, täglich von 10—11 Uhr Vormittags, 6stündig. Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10—1 Uhr. 8. Docent Frick: Allgemeine Chirurgie, Montag und Donnerstag von 7—8 Uhr, Sonnabend von 8—9 Uhr Vormittags, 3stündig. Operationslehre, Dienstag und Mittwoch von 9—10 Uhr Vormittags, 2stündig. Ophthalmoskopische Uebungen, Freitag von 7—8 Uhr Vormittags, 1stündig. Spitalklinik für kleine Hausthiere, täglich von 10—12 Uhr Vormittags. 9. Professor Dr. Heß: Botanik, Montag bis Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5stündig. Botanische Excursionen, Sonnabend von 3—5 Uhr Nachmittags, 2stündig. 10. Beschlaglehrer Geiß: Uebungen am Huf, Freitag und Sonnabend von 5—6 Uhr Nachmittags, 2stündig. 11. Assistent Diedrichs: Thierische Parasiten, Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags, 2stündig. Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Hannover, den 15. Februar 1897.

Die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 12. März **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Rettung aus Lebensgefahr.

50. Die sechs Jahre alte Tochter der Schuhmacher-Wittwe Schäfer aus Beeskow ist am 23. Februar **1896** auf dem Eise des Spreearms oberhalb der kleinen Spreebrücke bei Beeskow eingebrochen und vom Superintendenten Winter unter Mithilfe des Fischermeisters Karl Piesker in Kietz bei Beeskow vom Tode des Ertrinkens gerettet worden. Dem Superintendenten Winter ist für diese That die Erinnerungsmedaille verliehen worden, die ebenfalls von Muth und Entschlossenheit zeugende Mithülfe des Piesker bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 26. Februar 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

51. Nach § 59 der Bundesrathsinstruktion zum Reichsviehseuchengesetz vom 27. Juni 1895 unterliegen die an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Wiederkäuer und Schweine der Gehöftssperre. Thiere, **die der Ansteckung verdächtig sind**, d. h. mit einem kranken oder der Seuche verdächtigen Thiere in demselben Gehöft, derselben Heerde oder auf derselben Weide sich befinden oder in den letzten 5 Tagen sich befunden haben, können ausnahmsweise zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung mit ortspolizeilicher Genehmigung ausgeführt werden. Diese Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn die unmittelbar vorausgegangene thierärztliche Untersuchung ergeben hat, daß kein Thier des betreffenden Transportes von der Seuche befallen ist. Die Thiere müssen sodann zu Wagen oder auf solchen Wegen fortgeschafft werden, die von Thieren aus seuchenfreien Gehöften nicht betreten werden.

Sollen Thiere nach öffentlichen Schlachthäusern oder Viehhöfen, welche unter geregelter veterinärpolizeilicher Aufsicht stehen, gebracht werden, so muß

1) die Polizeibehörde des Schlachtortes sich mit der Zuführung der Thiere **vorher einverstanden erklärt** haben,
2) die Ueberführung unmittelbar mit der Eisenbahn oder von dem Abladebahnhof aus mit Wagen erfolgen. Durch vorherige Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare **polizeiliche Begleitung** ist dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Wiederkäuern oder Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

Die betheiligten Behörden weise ich mit Rücksicht auf einen vorgekommenen Fall der Unterlassung auf die Beachtung dieser Vorschriften mit dem Bemerken hin, daß alle Mittheilungen und Anfragen, welche die Handhabung der Veterinärpolizei auf dem Berliner Centralviehhof betreffen, zu richten sind an „die Königliche Veterinärpolizei auf dem Centralviehhofe zu Berlin."

Potsdam, den 5. März 1897.

Der Regierungspräsident.

52. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Wittstock für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	6	98	7	51	7	57	6	50	7	41	6	60	6	74	7	28	6	23	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	15	2	50	2	36	2	64	3	03	3	68	—	—	2	78	—	—	
3	Richtstroh	1	84	1	73	2	02	1	89	2	11	3	15	—	—	2	63	1	62	

Potsdam, den 6. März 1897. Der Regierungspräsident.

53. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.								I. B. Uebrige Markt-																					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Stroh: Richt-		Krumm-		Heu		Fleisch: Rind-: im Großhandel		im Kleinhandel: von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	16	18	11	99	12	77	12	77	25	—	27	—	31	—	4	25	4	38	3	—	4	50	115	—	1	30	1	20
2	Beeskow	—	—	11	70	12	60	13	30	22	50	27	50	45	—	4	—	3	50			6	—	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	78	12	21	11	86	13	26	21	—	26	—	32	50	4	50	2	90	—	—	3	63	87	—	1	40	1	20
4	Dahme	15	88	11	90	11	42	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	16	42	11	89	12	77	12	69	23	—	25	—	30	—	4	—	5	—	—	—	5	—	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	16	—	12	30	13	10	13	17	27	—	33	—	34	—	4	85	3	40	—	—	5	—	109	—	1	30	1	05
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	25	—	4	—	3	50	—	—	5	50	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	12	78	12	—	12	14	13	46	35	—	35	—	45	—	4	60	3	75	—	—	4	25	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	85	11	55	11	06	12	16	21	—	30	—	27	—	4	25	3	55	—	—	4	93	112	50	1	25	1	05
10	Potsdam	—	—	12	39	—	—	13	86	23	50	24	50	31	—	4	64	3	86	—	—	5	34	110	—	1	50	1	30
11	Prenzlau	15	18	11	67	12	40	12	58	21	—	22	—	26	—	4	75	5	50	2	25	6	—	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	16	38	11	38	13	88	11	88	14	50	24	—	30	—	4	25	3	75	2	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	16	23	12	21	12	50	12	75	25	50	25	44	36	75	4	05	3	26	—	—	4	09	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	12	80	12	80	35	—	35	—	45	—	3	92	—	—					106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	16	30	12	28	14	18	13	85	26	66	31	25	37	50	5	12	5	—	—	—	5	30	110	—	1	31	1	11
16	Spandau	17	50	12	50	13	67	13	67	27	—	35	—	35	—	5	38	4	13	3	50	5	50	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	15	28	12	43	12	45	13	50	23	58	32	08	38	15	4	—	4	—	2	50	4	38	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	18	14	38	14	17	30	—	37	50	42	50	4	75	4	10	2	50	5	12	110	—	1	55	1	10
19	Templin	16	50	12	25	14	50	13	50	21	—	30	—	40	—	5	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	16	31	12	05	12	25	13	—	—	—	—	—	—	—	4	—	2	85	—	—	3	68	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	—	—	11	57	—	—	11	80	—	—	—	—	—	—	4	50	3	08	—	—	—	—	95	—	1	05	—	90
22	Wriezen a. O.	15	77	11	80	14	10	12	55	22	50	24	—	25	—	3	75	4	—	3	—	6	30	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	90	12	01	12	89	13	08	—	—	—	—	—	—	4	39	3	91	—	—	4	99	102	73	—	—	—	—

Potsdam, den 6. März 1897.

Viehseuchen.

54. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westprignitz: Schweinebestand des Händlers Wilhelm Järnecke in Lenzen. Kreis Ruppin: Rittergut Lüchfeld. Kreis Teltow: Rittergut Britz.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: eine Kuh auf Gut Polßen. Kreis Prenzlau: eine Kuh auf Gut Dedelow. Kreis Ruppin: eine Kuh des Landwirths Schulz in Guten-Germendorf.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: Pferdebestand des Bauern Neumann auf Abbau Trebenow.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Rindvieh des Colonisten Mulack und des Halbbüdners Voigt in Neu-Stahnsdorf und des Bauern August Schulz in Rieplos.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Rindviehbestände des Ackerbürgers Neumann in Rathenow, des Bauerngutsbesitzers Krause und des Gutsbesitzers Kleßen in Wachow, des Bauergutsbesitzers Grasow und Lüderitz in Berge; des Guts Berge. Kreis Prenzlau: Domäne Bietikow. Kreis Ruppin: Rindviehbestand des Landwirths Bölk in Walsleben. Kreis Teltow: Rittergut Selchow.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Rindviehbestand des Landwirths Karl Koppe in Lichtenrade.

c. Brustseuche. Stadt Potsdam: Pferde der 2. Eskadron Leib-Garde-Husarenregiments und Pferdebestand des Lieutenants von Köppen, Spandauerstraße 11.

Potsdam, den 9. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Februar 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.						Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-						Kaffee			
Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Weizen	Roggen	Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 20	1 60	2 20	4 10	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	1 83	3 64	— 35	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 28	1 38	2 20	4 35	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 60	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 40	4 65	— 26	— 25	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 15	1 25	1 20	1 35	2 06	3 79	— 28	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 80	3 60	— 20	1 30
1 20	1 10	1 30	1 60	2 40	4 55	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 40	1 —	4 20	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 15	1 25	1 25	1 55	1 86	3 44	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60
1 45	1 30	1 30	1 60	2 10	3 93	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 60	1 —	1 10	1 30	2 —	4 10	— 31	— 11	— 45	— 28	— 42	— 34	— 38	— 28	2 70	3 30	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 88	3 48	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 10	1 30	1 50	2 10	3 88	— 30	— 24	— 40	— 40	— 45	— 50	— 50	— 40	2 60	3 80	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	4 35	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 50	1 95	4 75	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 40	5 30	— 35	— 28	— 33	— 33	— 38	— 43	— 36	— 35	2 75	3 05	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	4 50	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 50	5 29	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 83	4 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
— 97	— 89	— 91	— —	1 84	3 52	— 25	— 20	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 30	— 28	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

18. Unter Bezugnahme auf § 100 des Straßenpolizei-Reglements in der Fassung der Polizei-Verordnung vom 30. Januar 1895 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten beiden Systeme für die Abfuhr von Haus- und Wirthschaftsabgängen:

1). System Kinsbruner (D. R. P. 79862 und 87233, D. R. G. M. 45575),

2) System Geduld u. Co. (D. R. P. 79275)

den in Bezug auf Vermeidung einer Verunreinigung der Straße, insbesondere auch einer Entwickelung von Staub und üblen Gerüchen gestellten Anforderungen in ausreichendem Maße genügen.

Die Bekanntmachung vom 2. April 1895, nach welcher die Müllabfuhr mittelst Wechselkastensystems den polizeilichen Anforderungen entspricht, erfährt hierdurch keine Aenderung.

Berlin, den 2. März 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

10. Der Fernsprechverkehr mit Randers, Aalborg und Frederikshavn ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt im Verkehr mit den neu zugelassenen Orten 2 M. 50 Pfg.

Berlin C., 2. März 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

11. Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfängers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark **durch Vermittelung der Postbeamten** erfolgen kann.

Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen und den Empfängern mit der nächsten Packetbestellfahrt zugeführt.

Für die Bestellung **und** die Erfüllung der Zollförmlichkeiten seitens der Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pf. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Für die Wiederverpackung der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind.

Von dem Eingange einer zollpflichtigen Postsendung wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dann dem Briefträger wieder zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen" an die betreffende Postverzollungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird.

Berlin C., 4. März 1897.

Kaiserliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

12. Zur Feier des 100jährigen Geburtstags Sr. Majestät des Hochseligen Kaisers Wilhelms des Großen werden bei den Postanstalten des Berliner Ober-Post-directionsbezirkes der Postschalterdienst sowie der Orts- und Landbestelldienst wie an Sonntagen eingeschränkt werden.

Berlin C., den 5. März 1897.

Kaiserliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

19. Das unter Königlichem Patronat stehende, im November 1890 errichtete Diakonat an der St. Pauls-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., ist durch die Berufung seines bisherigen Inhabers, des Lic. Dr. Gröbler zum Konsistorialrath zum 1. März d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39. Bewerbungen sind bei dem Konsistorium einzureichen.

20. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Kuhz, Diözese Prenzlau I., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Thiede in nächster Zeit, voraussichtlich am 1. April d. J., zur Erledigung. Ein Amtsnachfolger ist bereits in Aussicht genommen.

21. Die unter magistratualischem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Pritzwalk ist durch die Versetzung des Superintendenten und Oberpfarrers Klügel zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

7. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Buchhalter Emma Giering, geb. Jewe, in Charlottenburg, Pestalozzistraße 36, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe von 1876/79

lit. E. Nr. 37119 über 300 M.,
„ F. „ 6493 und 15475 bis 15477 über je 200 M.

angeblich im Jahre 1895 gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Emma Giering anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Februar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Agenten Hermann Krumnow hier, Neue Jakobstraße 18, gehörigen Schuldverschreibungen

a. der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe
von 1882 Lit. E. № 583445 über 300 M.,
„ „ „ F. „ 205758 „ 200 „
„ 1883 „ F. „ 271204 „ 200 „
„ 1884 „ D. „ 498659 „ 500 „

b. der konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe
von 1892/94 Lit. D. № 108569 über 500 M.

dem Resterhändler Johann Krumnow hier, Hollmannstraße 20, in der Zeit vom 15. bis 24. v. M. aus seiner Wohnung angeblich abhanden gekommen, vermuthlich gestohlen worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Johann Krumnow anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 27. Februar 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Mühlenbesitzer Julius Wernitz zu Schwane-

beck bei Belzig die seinem Sohne Robert Wernitz gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

von 1876/79 lit. E. № 45517 über 300 Mk.
„ 1880 „ E. „ 392494 „ 300 Mk.

angeblich verloren gegangen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn F. G. Koch in Belzig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebots-Verfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 2. März 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. April d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen schon vom 18. bis einschließlich den 24. März d. J. und
2) die ausgeloosten, am 1. April d. J. fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. März d. J.

einlösen und demnächst vom 1. April d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 2. März 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts, des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

3. Der Herr Finanzminister hat auf Grund der im § 11 des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1891 (G.-S. S. 78) ertheilten Ermächtigung angeordnet, daß der in Preußen befindliche Nachlaß eines Brasilianers, auch soweit er nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten besteht, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Erblassers, der Preußischen Erbschaftssteuer zu unterwerfen ist.

Berlin, den 1. März 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

9. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Döberitz unter Artikel № 1 verzeichneten Parzellen von 19 ha 19 ar Flächeninhalt.	Gutsbezirk Döberitz.	Gutsbezirk Ferbitz.
2.	Die in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Döberitz verzeichneten Parzellen:		
	a. Artikel 1 und 23 von 14 ha 80 ar und 2 ha 20 ar 30 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Döberitz.	Gutsbezirk Ferbitz.
	b. Artikel 2, 3, 20 und 22 von 5 ha 47 ar 50 qm, 5 ha 28 ar 20 qm, 1 ha 58 ar 60 qm und 2 ha 60 qm Flächeninhalt.	dto.	Gemeindebezirk Seegefeld.
	c. Artikel 12 von 90 ar 90 qm Flächeninhalt.	=	Gemeindebezirk Pausin.
	d. Artikel 13, 14, 15, 16, 18 und 21 von 90 ar 60 qm, 4 ha 89 ar, 1 ha 27 ar 60 qm, 8 ha 94 ar 50 qm, 8 ha 68 ar 10 qm und 1 ha 40 ar 60 qm Flächeninhalt.	=	Gemeindebezirk Falkenhagen.
	e. Artikel 17, 19 und 34 von 1 ha 52 ar 70 qm, 1 ha 50 ar 90 qm und 1 ha 59 ar 60 qm Flächeninhalt.	=	Gemeindebezirk Groß-Glienicke.
	f. Artikel 25 von 1 ha 11 ar 40 qm Flächeninhalt.	=	Gemeindebezirk Rohrbeck.
	g. Artikel 28 und 32 von 2 ha 41 ar 20 qm und 76 ar 70 qm Flächeninhalt.	=	Gemeindebezirk Dyrotz.
	h. Artikel 30 von 1 ha 89 ar 10 qm Flächeninhalt.	=	Gemeindebezirk Wustermark.

Nauen, den 23. Februar 1897. Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Beförderung von Magermilch, Buttermilch und Molken.

11. Mit Gültigkeit vom 1. April 1897 ab wird im Gruppen- und Wechselverkehr der Preußischen Staatseisenbahnen, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn die für frische und sterilisirte Milch bestehende Beförderungsbegünstigung auch auf Magermilch, Buttermilch und Molken ausgedehnt. Im Abschnitt I. B. 1. a. der Staatsbahn-Gruppen- und Gruppen-Wechseltarife werden dement-

sprechend die Worte „Frische und sterilisirte Milch" in „Milch, frische und sterilisirte, auch Magermich, Buttermilch und Molken" abgeändert.

Berlin, den 1. März 1897.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiltgten Verwaltungen.

Frachtermäßigung für Torfstreu und Torfmull nach Stationen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern östlich der Oder.

12. Dem Vorgehen der Preußischen und Oldenburgischen Staatsbahnen — zu vergleichen die Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. —, wonach bis 1. September 1897 für Sendungen von Torfstreu und Torfmull in Wagenladungen nach den Stationen östlich der Oder eine außerordentliche Frachtermäßigung von 25 % gegenüber dem allgemeinen Tarif (Specialtarif III.) gewährt wird, haben sich mit Gültigkeit vom 1. März d. Js. an die folgenden Bahnen angeschlossen: 1) die Alt-Damm-Colberger-Eisenbahn (auch bezüglich ihres Binnenverkehrs), 2) die Breslau-Warschauer Eisenbahn (bezüglich der Station Kempen), 3) die Georgsmarienhütten-Eisenbahn, 4) die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn, 5) die Holländische Eisenbahn (bezüglich der auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen), 6) die Königsberg-Cranzer Eisenbahn (nur im Verkehr nach ihren Stationen), 7) die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn (nur im Verkehr nach ihren Stationen), 8) die Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn, 9) die Militär-Eisenbahn, 10) die Prignitzer Eisenbahn, 11) die Sächsischen Staatseisenbahnen, 12) die Stargard-Cüstriner Eisenbahn, 13) die Strasburger Straßenbahn-Gesellschaft, 14) die Wittenberge-Perleberger Eisenbahn.

Berlin, den 26. Februar 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder auf Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Polizei-Direction unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistlichen und Lehrer, bezüglich der zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 30 M., im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Charlottenburg, den 3. März 1897.

Königliche Polizei-Direction.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des Rittergutsbesitzers Emil Müntmann der Rittergutsbesitzer Arthur Müntmann zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 10 Reichenwalde ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Rittergutsbesitzer von Rathenow zu Plänitz von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 5 — Plänitz — ernannt worden.

Der Bürgermeister Beuthner in Oranienburg ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Dem bisherigen interimistischen Kreis-Thierarzte Adolf Errleben ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Jüterbog-Luckenwalde vom 5. Februar 1897 ab endgültig übertragen worden.

Der bisherige Oberprediger Rudolf Heinrich Karl Wernicke zu Wendisch-Buchholz ist zum Oberpfarrer der Parochie Schwedt a./O., Diözese Schwedt a./O., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Joh. Karl Aug. Siemann in Gießmannsdorf, Diözese Luckau, ist zum Pfarrer der Parochie Brunne, Diözese Fehrbellin, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Halbau, H. E. Hermann Brendel, ist zum Pfarrer der Parochie Göhren, Diözese Crossen a./O. II., bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Es sind zunächst probeweise übertragen: dem Postkassirer Weber aus Siegen die Vorsteherstelle des Postamts I. in Jüterbog, dem Ober-Postdirectionssecretair Meyer aus Potsdam die Vorsteherstelle des Postamts I. in Wermelskirchen, dem Ober-Postdirectionssekretair Olivier aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Stadtfernsprechamt 6 in Berlin, dem Postsecretair Clauß aus Wittenberge (Bez. Potsdam) eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Dresden, dem Postsekretair Alte aus Schwedt eine Ober-Postsecretairstelle bei dem Postamte I. in Belgard (Persante), dem Postsecretair Stendel aus Wildpark eine Ober-Postsecretairstelle bei dem Postamt 7 in Berlin und dem Postsecretair Schulz aus Brandenburg (Havel) die Vorsteherstelle des Postamts II. in Eisfeld. **Ernannt ist** der Postsecretair Stupat in Potsdam zum Ober-Postdirectionssecretair. **Versetzt sind:** der Postdirector Prüfer von Jüterbog nach Berlin, der Postmeister Roclawski von Peitz nach Königs-Wusterhausen, der Postmeister Schmeling von Königs-Wusterhausen nach Letschin und der Ober-Postassistent Noack von Havelberg nach Berlin. **In den Ruhestand getreten ist** der Postsecretair Kützing in Spandau. **Gestorben ist** der Postmeister Wolcke in Friedrichshagen.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Sommersemester beginnt am 20. April.

Von den für das Sommersemester 1897 angezeigten

Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Spezielle Pflanzenbaulehre: Geh. Ober Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Landwirthschaftslehre (Betriebslehre): Derselbe. — Spezielle Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Professor Dr. Freytag. — Abschätzungslehre: Derselbe. — Landwirthschaftliche Bodenkunde mit Demonstrationen und Exkursionen zur Besichtigung von Musterwirthschaften: Prof. Dr. Albert. — Beschreibung von Wirthschaftsbetrieben der Provinz Sachsen als Einführung und Erläuterung zu den Exkursionen: Derselbe. — Agrikulturphysiologie, die physiologischen Vorgänge im Boden, im Dünger und bei den landwirthschaftlichen Gewerben: Dr. Cluß. — Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Forstwirthschaft (Nadelhölzer und Waldschutz): Prof. Dr. Ewald. — Obstbau und Feldgärtnerei, verbunden mit praktischen Demonstrationen und Exkursionen: Obstbaulehrer Müller. — Veterinär-Chirurgie mit Rücksicht auf die Beurtheilungslehre des Pferdes: Prof. Dr. Pütz. — Die Fortpflanzung unserer Hausthiere mit Rücksicht auf die Hülfeleistung vor, bei und nach der Geburt, sowie die Krankheiten der neugeborenen Thiere: Derselbe. — Die Hufe unserer Arbeitsthiere: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel der landwirthschaftlichen Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Landwirthschaftlicher Wege- und Brückenbau, verbunden mit Uebungen: Derselbe. — Nivelliren und Feldmessen: Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungsbaumeister Knoch. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landes-Oekonomierath von Mendel-Steinfels. — Volkswirthschafts-Politik (2. praktischer Theil der National-Oekonomie): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Bevölkerungspolitik und Armenwesen: Derselbe. — Statistik der wirthschaftlichen und geistigen Kultur: Derselbe. — Die Aufgabe der Sozialpolitik für das Reich, den Staat und die Gemeinde: Prof. Dr. Diehl. — Die Währungsfrage: Derselbe. — Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Friedberg. — Wechselrecht: Prof. Dr. Heck. — Experimentalphysik (Magnetismus, Elektrizität, Licht): Prof. Dr. Dorn. Organische Chemie, der Experimentalchemie 2. Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Einleitung in das Studium der Chemie: Derselbe. — Angewandte Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Analytische Chemie: Dr. Vorländer. — Agrikulturchemie, 2. Theil, die Gesetze der thierischen Ernährung: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Ausgewählte Kapitel der Agrikulturchemie: Derselbe. — Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln des Menschen: Prof. Dr. Baumert. — Geologie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. v. Fritsch. — Geognosie Mittel-Deutschlands: Derselbe. — Geologische Ausflüge: Derselbe. — Die hauptsächlichsten Mineralien und Gesteine als Einleitung in die Pedalogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. Kraus. — Pflanzenfamilien: Derselbe. — Kryptogamen: Prof. Dr. Zopf. — Pflanzenpathologie, mit besonderer Berücksichtigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Anleitung zu Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Elemente der allgemeinen Zoologie; Prof. Dr. Grenacher. — Ueber den Bau der Wirbelthiere: Derselbe. — Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Derselbe. — Ausgewählte Kapitel aus der Fortpflanzungs- und Entwickelungsgeschichte der Thiere: Derselbe. — Die Darwinsche Theorie und ihre Kritik: Dr. Brandes. — Physiologie des Menschen, die animalen Funktionen: Prof. Dr. Bernstein.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen und Uebungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Geographie, Literatur und ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Vaihinger, Erdmann, Uphues, Lindner, von Heinemann, Ewald, Droysen, Sommerlad, Kirchhoff, Ule, Husserle, Brode, Schwarz ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. R.-R. Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Uebungen im physikalischen Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Technische Demonstrationen und Exkursionen in die chemische Technik der Praxis: Prof. Dr. H. Erdmann. — Mineralogische, geognostische und paläontologische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch und Prof. Dr. Lüdecke. — Lathrohrpraktikum: Prof. Dr. Lüdecke. — Phytotomisches und physiologisches Praktikum: Prof. Dr. Kraus. — Demonstrationen im botanischen Garten: Derselbe. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Exkursionen und Demonstrationen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Praktische Uebungen im Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen auf dem Gebiete der landwirthschaftlichen Maschinenkunde: Prof. Dr. Lorenz. — Praktische Demonstrationen und Exkursionen im Obstbau: Obstbaulehrer Müller. — Uebungen im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk. Nähere Auskunft ertheilt das durch jede Buchhandlung zu beziehende Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Schönfeld'sche Verlagsbuchhandlung, Dresden 1894. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Februar 1897.

Dr. Julius Kühn,

Geh. Ober-Reg.-Rath, ordentlicher öffentlicher Professor und Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Cernin, Bäcker,	geboren am 6. April 1861 zu Vysokov, Bezirk Neustadt an der Mettau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Sigmaringen,	19. Januar 1897.
2	Berko (Berna) Kahan (Kahn-Kahn), Schneider,	geboren am 5. Mai 1844 zu Zuras, Gouvernement Grodnia, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	desgleichen,
3	Franz Kasmirowsky, Arbeiter,	geboren am 16. Oktober 1861 zu Warschau, Russisch-Polen,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach,	19. Januar 1897.
4	Franz Leidinger, Müller,	geboren am 20. März 1879 zu Vorchdorf, Bezirk Gmunden, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Januar 1897.
5	Charles Lemair, Gymnastiker,	geboren am 11. April 1868 zu Brüssel, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	22. Januar 1897.
6	Julius Mayer, Gärtner,	geboren am 19. Februar 1864 zu Siklos bei Fünfkirchen, Komitat Baranya, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich sächsischer Direktor des I. Verwaltungsbezirks zu Weimar,	23. Januar 1897.
7	Ferdinand Schatzl, Bäcker,	geboren im Oktober 1855 zu Alt-Lengbach, Bezirk Hietzing, Nieder-Oesterreich, österreich. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	11. Januar 1897.
8	Friedrich Stucki, Viehwärter,	geboren am 3. August 1854 zu Erlenbach, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Diemtigen, ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. Januar 1897.
9	Antoschka (Anna) verehelichte (verwittwete) Weilich, geborene Lubschick (Lipschek, Lupczek), Fabrikarbeiterin,	geboren am 15. Mai 1851 zu Warschau, Russisch-Polen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	desgleichen,

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 19. März **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

8. Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse hierselbst genehmigt, daß der Gutsbezirk Diepensee von dem Amtsbezirke 33 — Selchow — im Kreise Teltow abgetrennt und dem Amtsbezirke 23 — Rudow — in demselben Kreise zugelegt werde.

Diese Veränderung der Amtsbezirks-Eintheilung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Potsdam, den 9. März 1897.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ortsbenennung.

55. Dem im Kreise Prenzlau etwa 3½ km vom Dorfe Grünow entfernt belegenen, zum Gemeindebezirk Grünow gehörigen Gehöft des Landwirths Ludwig Muncke wird der Name **Mönchehof** beigelegt.

Potsdam, den 15. März 1897.

Der Regierungspräsident.

56. Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Februar 1897.

A. Oesterreich:

frei.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Bars, Liptó (Liptau), Pozsony (Preßburg) und Trencsén (Trentschin).

Potsdam, den 12. März 1897.

Der Regierungspräsident.

57. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge 2c.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen 2c. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;
b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten, als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;
c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;
e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
f. Die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikaten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren, als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des

Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mittheilung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen rc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. Kautionsstellung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

* * *

A. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauten.

(Diese Bedingungen gelten nur für die Verdingung der Herstellung von Bauwerken einschließlich der Erdarbeiten.)

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Der Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen bezw. Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Die Vergütung für Tagelohnsarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen rc.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen und für Herstelluug oder Unterhaltung von Zufuhrwegen nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am

Bau, sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen ꝛc.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

§ 3. Mehrleistungen gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des bauleitenden Beamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist der bauleitende Beamte ebenso wie die bauleitende Behörde befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 4. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der bauleitenden Behörde oder dem bauleitenden Beamten getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

Nöthigenfalls entscheidet hierüber das Schiedsgericht (§ 19).

§ 5. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten ꝛc., Konventionalstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Arbeiten ꝛc. in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten mit den Arbeiten oder Lieferungen zu beginnen.

Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Konventionalstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Konventionalstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Hinderungen der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten durch Anordnungen der bauleitenden Behörde oder des bauleitenden Beamten oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten anderer Unternehmer behindert, so hat er bei dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden, angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der bauleitenden Behörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und die darnach zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung des Baues hindernden Umstände entweder von der bauleitenden Behörde und deren Organen verschuldet sind, oder, insoweit zufällige, von dem Willen der Behörde unabhängige Umstände in Frage stehen, sich auf Seiten der bauleitenden Behörde zugetragen haben.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die betreffenden, die Fortführung des Baues hindernden Umstände von ihm verschuldet sind, oder auf seiner Seite sich zugetragen haben. Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Konventionalstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Konventionalstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

In Ermangelung gütlicher Einigung entscheidet über diesbezüglichen Ansprüche das Schiedsgericht (§ 19).

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Ver-

tragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Konventionalstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

§ 7. Güte der Arbeitsleistungen und der Materialien.

Die Arbeitsleistungen müssen den besten Regeln der Technik und besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeitsleistungen, welche der bauleitende Beamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile des bauleitenden Beamten untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des bauleitenden Beamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten steht dem bauleitenden Beamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

§ 8. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Unternehmer hat der bauleitenden Behörde und dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der bauleitenden Behörde das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten ꝛc. der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Entziehung der Arbeit ꝛc.

Die bauleitende Behörde ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde gemäß § 8 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Arbeiten ꝛc. ist der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Arbeitsentziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 6 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Arbeits-Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die infolge der Arbeitsentziehung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 19.)

§ 10. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreters unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen, sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe ꝛc., sowie seiner auf der Baustelle lagernden

Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 11. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten ꝛc.

Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschrift an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Staatskasse zugefügt wird.

Krankenversicherung der Arbeiter.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (R.-G.-Bl. S. 73) die Versicherung der von ihm bei der Bauausführung beschäftigten Personen gegen Krankheit zu bewirken, soweit dieselben nicht bereits nachweislich Mitglieder einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Krankenkasse sind.

Auf Verlangen der bauleitenden Behörde hat er gemäß § 70 des genannten Gesetzes gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Baukrankenkasse entweder für seine nicht bereits anderweitig versicherten versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten.

Wird ihm diese Verpflichtung nicht auferlegt, errichtet jedoch die bauleitende Behörde selbst eine Baukrankenkasse, so hat er seine nicht bereits anderweitig versicherten, versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten in diese Kasse aufnehmen zu lassen und erkennt das Statut derselben in allen Bestimmungen als verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung der Baukrankenkasse hat er in diesem Falle auf Verlangen der bauleitenden Behörde einen von derselben festzusetzenden Beitrag zu leisten.

Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der bauleitenden Behörde hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Reichsgesetze vom 15ten Juni 1883 sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

Etwaige in diesem Falle von der Baukrankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

Der Unternehmer erklärt hiermit ausdrücklich die von ihm gestellte Kaution auf für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Arbeiter-Krankenversicherung haftbar.

§ 11a. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen desselben in die Rechte Dritter.

Für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme, durch Auflagerung von Erd- und anderen Materialien, außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, oder durch unbefugtes Betreten, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich derselbe damit einverstanden, daß die bauleitende Behörde auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 12. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Notizen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung

anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anders bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Ein-

lösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführungen zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung derselben, der Behörde angezeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen &c. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mit zu vollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst, noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufnahmen, Notirungen 2c. als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Arbeitsentziehung (§ 9) finden diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der bauleitenden Behörde bezw. dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

§ 14. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem bauleitenden Beamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von dem bauleitenden Beamten oder der bauleitenden Behörde als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der bauleitenden Behörde.

§ 15. Gewährleistung.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 16. Sicherheitsstellung. Bürgen.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Kautionen.

Kautionen können in baarem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Zinstragenden Werthpapieren sind die Talons und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren in den besonderen Bedingungen nicht etwas Anders bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Talons, die Ein-

lösung und den Ersatz ausgeloofter Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung auf dem einfachsten, gesetzlich zulässigen Wege die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Kaution zur Sicherung der Garantieverpflichtung dient, nachdem die Garantiezeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Garantieverbindlichkeit einzubehalten ist.

§ 17. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der bauleitenden Behörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die bauleitende Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 9 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die bauleitende Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 18. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 19 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem für den Ort der Bauausführungen zuständigen Gerichte Recht zu nehmen.

§ 19. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragsschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung derselben, der Behörde angezeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 §§ 851—872 Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder, wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civil-Prozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 20. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Die vorstehenden Bedingungen werden hierdurch wiederholt mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselben bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen im Bereiche der Allgemeinen Bauverwaltung, der Staatseisenbahn- und Bergverwaltung, sowie im Bereiche der Königlichen Ministerien: des Innern, der Finanzen, für Handel und Gewerbe, der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, bei letzterem Ministerium jedoch nur für die landwirthschaftliche und Gestüts-Verwaltung in Anwendung zu bringen sind.

Ferner wird mit Bezug auf § 6 der Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bemerkt, daß für den Verwaltungsbezirk Berlin eine Zuschlagsfrist von 28 Tagen festgesetzt ist.

B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen.

(Diese Bedingungen gelten nur für die Lieferung von beweglichen Sachen, soweit nicht die allgemeinen Vertragsbedingungen zu A. Anwendung finden.)

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung bezw. Lieferung.

Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang derselben nach dem Vertrage, den etwa zugehörigen Zeichnungen und sonstigen dazu gehörigen Unterlagen.

Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Preisänderung bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen und Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen, unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

Insoweit für Nebenleistungen, sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen ꝛc. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Derselbe hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Dieselben gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen bezw. Lieferungen gegen den Vertrag.

Einseitig bezw. ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden, auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Letzterer hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen; Verzugsstrafe.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen und Lieferungen hat nach den im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist in demselben über den Beginn der Leistungen und Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der zuständigen Verwaltung bezw. deren Vertreter mit den Leistungen oder Lieferungen zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Vorräthe an Materialien müssen allzeit den übernommenen Leistungen und Lieferungen entsprechen.

Die Verwaltung ist berechtigt, eine verwirkte Verzugsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten. Dieselbe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Für die Berechnung einer Verzugsstrafe bei Leistungen und Lieferungen ist der Tag maßgebend, an welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt bezw. die Anlieferung an dem in demselben bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

Eine tageweise zu berechnende Verzugsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen und Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 5. Hinderung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen bez. Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, höhere Gewalt, oder durch andere zwingende, unabwendbare Umstände behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der betreffenden angeblich hindernden Umstände nicht zu.

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen höheren Genehmigung zu bewilligen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 6. Güte der Leistungen bezw. der gelieferten Gegenstände und Güteprüfung.

Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik, den besonderen Vertragsbedingungen und den sonstigen Vertragsunterlagen (Proben, Mustern, Zeichnungen u. s. w.) entsprechen.

Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen und Lieferungen, sowie Vornahme von Material-

Prüfungen steht den von der Verwaltung zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer deshalb den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

Im Uebrigen steht es der Verwaltung frei, die Prüfung der Materialien auf dem Werke des Unternehmers oder in den Werkstätten bezw. Magazinen der Verwaltung vorzunehmen.

Entstehen zwischen letzterer und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind.

Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil. Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer binnen einer von der Verwaltung zu bestimmenden angemessenen Frist, welche vom Tage der bezüglichen Aufforderung an gerechnet wird, unentgeltlich und falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik &c. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen.

Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 7. Ort der Anlieferung und Versand.

Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

Hat die Anlieferung frei Waggon zu erfolgen, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahn-Wagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

In die Frachtbriefe sind seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und bezw. Länge aufzunehmen.

Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe seitens des Absenders soll einem Antrage desselben auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 8. Abnahme und Gewährleistung.

Die Abnahme der Leistungs- und Lieferungsgegenstände erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten und geht erst mit diesem Zeitpunkt das Eigenthum an denselben und die Gefahr auf die Verwaltung über.

Ist die im § 6 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen, und das Ergebniß derselben als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung derselben bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung bezw. der gelieferten Gegenstände.

Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (Art. 347 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände ob (§ 6).

Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen bezw. für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle betriebsunbrauchbar werden oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet:

a. sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
   neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-)Ort innerhalb einer von der Verwaltung zu bestimmenden Frist zu liefern,
b. sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
   1) den vertragsmäßigen Lieferpreis,
   2) die Frachtkosten von dem Auslieferungsorte bezw. der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb vier (4) Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

Unbeschadet des Rechts, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 16) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung bezw. Abnahme betrauten Beamten der Verwaltung zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

Im Falle nicht rechtzeitiger und bedingungsgemäßer

Ersatzleistung für zurückgewiesene bez. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände hat die Verwaltung das Recht, dieselben auf Kosten des Unternehmers anderweit zu beschaffen. Auch ist Unternehmer verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene bezw. während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung werden zur Verfügung gestellt werden, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden.

§ 10. Entziehung der Leistungen bezw. Lieferungen.

Die Verwaltung ist, unbeschadet der ihr gesetzlich zustehenden Rechte, befugt, dem Unternehmer die Leistungen und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und den noch nicht vollendeten Theil derselben auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. derselbe nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung die Sicherheitsstellung bewirkt oder
b. seine Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder
c. nach Maßgabe der verlaufenden Zeit nicht genügend gefördert sind.

Im letzteren Falle ist vor der Entziehung der Leistung oder Lieferung der Unternehmer zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief Eröffnung gemacht.

Nach beendeter Leistung bezw. Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

Ueber die in Folge der Entziehung einer Leistung oder Lieferung etwa zu erhebenden vermögensrechtlichen Ansprüche entscheidet in Ermangelung gütlicher Einigung das Schiedsgericht (§ 16).

§ 11. Rechnungsaufstellung seitens des Unternehmers.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Positionsnummern genau nach dem Vertrage bezw. dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehr-Leistungen und Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen worden sind.

§ 12. Zahlungen.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Rechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Hiervon können noch nicht hinterlegte Kautionsbeträge (§ 13), sowie anderweitige von dem Unternehmer nach Inhalt des Vertrages zu vertretende Forderungen der Verwaltung in Abzug gebracht werden.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll das dem Letzteren unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen bezw. im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, aus der Kasse der Behörde, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 13. Sicherheitsstellung.

Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Kaution gestellt werden.

Bürgen haben als Selbstschuldner in den Vertrag mit einzutreten.

Die Höhe der zu bestellenden Kaution beträgt (5) fünf Prozent der Vertragssumme.

Kautionen können in barem Gelde oder guten Werthpapieren oder sicheren — gezogenen — Wechseln oder Sparkassenbüchern bestellt werden. Die als Kautionen hingegebenen Werthpapiere oder Sparkassenbücher werden zum Faustpfand bestellt.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder garantirt sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und die Prioritätsobligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, werden zum vollen Kurswerthe als Kaution angenommen. Die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten werden zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes als Kaution angenommen.

Die Ergänzung einer in Werthpapieren bestellten

Kaution kann gefordert werden, falls in Folge eines Kursrückganges der Kurswerth bezw. der zulässige Bruchtheil desselben für den Betrag der Kaution nicht mehr Deckung bietet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst.

Zinstragenden Werthpapieren sind die Zinsschein-Anweisungen (Talons) und Zinsscheine, insoweit bezüglich der letzteren im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt wird, beizufügen. Die Zinsscheine werden so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitsterminen dem Unternehmer ausgehändigt. Für den Umtausch der Zinsschein-Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgeloosten Werthpapiere, sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Verwaltung zu ihrer Schadloshaltung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel auf dem einfachsten Wege außergerichtlich veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt zu dreifünftel (3/5) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung und Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zweifünftel (2/5) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind.

§ 14. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

§ 15. Gerichtsstand.

Für die aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 16 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 16. Schiedsgericht.

Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung derselben der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung antrage.

Die Fortführung der Leistungen bezw. Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der Deutschen Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877, §§ 851 bis 872, Anwendung.

Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Dieselben sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Derselbe wird von den Schiedsrichtern gewählt oder wenn diese sich nicht einigen können, von dem Präsidenten derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt dagegen nach Stimmenmehrheit.

Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

Wird der Schiedsspruch in den im § 867 der Civilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 17. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits postfrei gemacht.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstigen Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Lieferanten erfolgen, trägt der Letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Potsdam, den 10. März 1897.

Der Regierungspräsident.

58. Auf Grund des § 100e. der Reichs-Gewerbeordnung bestimme ich für den Umfang der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung zu Beelitz:

1) daß Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses auf Anrufen eines der streitenden Theile vor der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber derselben nicht angehört,
2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,
3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Mai 1897 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Gemeinden Beelitz, Belzig, Brück, Niemegk, Treuenbrietzen und Wiesenburg umfaßt.

Potsdam, den 12. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Rettung aus Lebensgefahr.

59. Der Buchhalter Karl Schlosser und der Schüler Willy Kuban, beide aus Potsdam, haben am 22. Dezember v. J. 4 Knaben, Liere, Bremer, Schneider und Peters, aus der Gefahr des Ertrinkens in der Havel mit Muth und Entschlossenheit errettet. Ich bringe dies hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 10. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

60. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: 23 bairische Ochsen in Prenzlau. Kreis Ostprignitz: 1 Kuh des Büdners Friedrich Schramm in Liebenthal.

b. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: 1 Kuh des Forstmeisters Münnig in Rehhorst und 1 Kuh des Molkereibesitzers Prinz in Neu-Weißensee. Kreis Prenzlau: 1 Kuh des Mühlenbesitzers Schuster in Dedelow. Kreis Ruppin: 1 Kuh des Gemeindevorstehers Hohenstein in Kampehl.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Schildow.

b. Rotz. Kreis Angermünde: in Zuchenberg.

Potsdam, den 16. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

19. Durch das Ausscheiden des Inhabers ist eines der hiesigen Bezirksphysikate erledigt.

Geeignete Bewerber um diese Stelle, deren (nicht pensionsfähiges) Gehalt jährlich 900 M. beträgt, wollen ihre Gesuche unter Beifügung einer Darstellung ihres Lebenslaufes, der Approbation als Arzt und des Fähigkeitszeugnisses für die Verwaltung einer Physikatsstelle **bis zum 1. April d. J.** an mich einreichen.

In Betreff der Einnahmen der Stelle bemerke ich, daß gewinnbringende Nebenämter einstweilen nicht in sichere Aussicht gestellt werden können und daß seit der Einführung des Polizeikostengesetzes bestimmungsgemäß für ortspolizeiliche Verrichtungen im öffentlichen Interesse nur die Fuhrkosten in Höhe von je 1,50 M. vergütet werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß persönliche Vorstellungen zwecklos sind und die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen haben.

Berlin, den 8. März 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

20. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 1. März dieses Jahres die Anlage einer neuen Apotheke hierselbst in der Gegend des Baltenplatzes genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 20. April d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: a. Approbation und sonstige **physikatlich beglaubigte** Zeugnisse, b. Lebenslauf, c. **amtlich beglaubigter** Nachweis aus neuester Zeit über die zur Uebernahme beziehungsweise Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, d. polizeiliche Führungs-Atteste — siehe Schluß. —

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1882** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Die Bewerber haben ihren Meldungen **polizeiliche Führungsatteste aus sämmtlichen Orten, an welchen sie in oder außerhalb ihrer Laufbahn als Apotheker thätig gewesen sind,** beizufügen.

Schließlich bemerke ich, daß die Conzession in Ge-

mäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Berlin, den 13. März 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

13. Zur Feier des 100jährigen Geburtstags Seiner Majestät des hochseligen Kaisers Wilhelms des Großen werden am Montag, den 22. März bei den Postanstalten des Berliner Ober-Postdirektionsbezirks der Schalterdienst, sowie der Orts- und Landbestelldienst, wie an Sonntagen eingeschränkt werden.

Berlin C., den 9. März 1897.

Kaiserl. Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

1. Die am 1. April 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 20. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. April 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen **vom 20. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. April fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. März und 8. April** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. März, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. März** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 26. März** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 10. März 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

10. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Schmiedemeister Louise Matthes geb. Fürst in Eberswalde, Breitestraße 18, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

lit. E. Nr. 908558, 938827, 1037494, 1101889, 1101890, 1125748 über je 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Matthes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. März 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

11. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Johann Karl Gottlob May in Taubenheim a. d. Spree die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. C. № 599236 über 1000 M.

angeblich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn May anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. März 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

12. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verord-
16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekan-

daß dem Königlichen Lokomotivführer Christian Lindig in Allstedt a./Helme, Schloßgasse 391, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. Nr. 264525 über 300 M.

angeblich in Erfurt verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Lokomotivführer Lindig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 9. März 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.

13. Am 1. April d. Js. gelangt für den Verkehr zwischen Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Berlin, Bromberg, Danzig, Königsberg, Stettin einerseits und Stationen der Königlich Württembergischen Staats-Eisenbahnen andererseits ein neuer Gütertarif zur Einführung. Durch diesen Tarif werden die folgenden Tarife nebst Nachträgen aufgehoben und zwar:

1) der Berlin-Württembergische Gütertarif vom 1. Juli 1891 und
2) der Ostpreußisch-Württembergische Gütertarif vom 1. August 1891 im vollen Umfange;
3) das Tarifheft 2 des Schlesisch-Süddeutschen Verbandes vom 1. Juni 1892 und
4) das Tarifheft 6 des Mitteldeutschen Verbandes vom 1. August 1891 rücksichtlich des Verkehrs mit den Stationen der Direktionsbezirke Berlin, Bromberg und Stettin.

Aus dem Ostpreußisch-Württembergischen Gütertarif geht der Verkehr mit den Stationen Stralkowo und Wreschen des Direktionsbezirks Posen gleichzeitig in das Tarifheft 2 des Schlesisch-Süddeutschen Verbandes über.

Mangels eines entsprechenden Verkehrsbedürfnisses werden ohne Ersatz die Entfernungen und Frachtsätze für eine Anzahl Preußischer Stationen, sowie einige Ausnahmesätze aufgehoben.

Soweit Frachterhöhungen eintreten, werden dieselben erst vom 15. Mai d. Js. gültig. Auskunft ertheilen vom 1. April d. Js. ab die Abfertigungsstellen und Auskunftsbüreaus, bis dahin die Verkehrs- und Tarifbüreaus der betheiligten Verwaltungen.

Druckabzüge des Tarifs sind zum Preise von 0,75 M. bei dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zu beziehen.

Die in den Tarif aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß der Vorschriften unter I. (2) genehmigt worden.

Berlin, den 6. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des Amtsraths Beußel zu Wansdorf der Rittergutspächter Zimmermann in Schönwalde zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 13 — Schönwalde — ernannt worden.

Im Kreise Ruppin ist der Rittergutsbesitzer Heise zu Wildberg von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 9 — Wildberg — ernannt worden.

Der Bürgermeister Henke in Rheinsberg ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Regierungsbauführer Walter Schuffenhauer in Berlin ist als solcher ernannt und vereidigt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Februar 1897 sind **ernannt: zu Postkassirern:** die Ober-Postdirektionssekretäre Göcke, Hübner und Mund, **zum Telegraphensekretär:** der Ober-Telegraphenassistent Daasch, **zum Kanzlisten:** der Postassistent Hartwich, **zu Ober-Postassistenten:** die Postassistenten Giegler, Grethe, Emil Günther, Huber, Korweck, August Marquardt, Modersohn, Niestradt, Porath, Ullrich und Wloszkiewicz, **zum Ober-Telegraphenassistenten:** der Telegraphenassistent Rhinow; **angestellt: als Postsekretäre:** die Postpraktikanten Beese aus Karlsruhe (Baden) in Charlottenburg, Beneke aus Bez. Kiel, Paul Breuer aus Hannover, Ender aus Havelberg, Endtricht, Ruhmland aus Konstanz, Zimmermann, **als Postassistenten:** der Postassistent Draffehn, der Telegraphenassistent Kunz, der Postanwärter Pöthe, **versetzt: von Berlin:** der Postsekretär Thorun nach Dar-es-Salaam, der Telegraphensekretär Nolze nach Königsberg (Preußen), **nach Berlin:** der Postdirektor Puschmann von Altdamm, der Ober-Telegraphenassistent Rübenhagen von Hannover; **in den Ruhestand versetzt:** der Ober-Telegraphenassistent Hinz; **gestorben:** der Ober-Postsekretär a. D. Schwarz, der Postsekretär a. D. Mehlführer, die Ober-Telegraphenassistenten Gädecke, Grimm und Ferd. Wilh. Krüger.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 17. Februar 1897 und die dazu gehörigen Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 7)
zum 12ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 19. März 1897.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

271. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Adlershof Band VII. Blatt № 178 auf den Namen des Werkführers Julius Krauspe, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, eingetragene, zu Adlershof, Metzerstr. 6 gelegene Grundstück **am 17ten Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle hier Freiheit 80 B. Zimmer 7, zweite Geschäftsstelle, versteigert werden.

Das Grundstück ist 05 ar 72 qm groß und mit 1800 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abth. V. hierselbst eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 17. Mai 1897 Nachmittags 1 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Coepenick, den 10. März 1897.

Königliches Amtsgericht. Abth. VI.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird zwecks öffentlicher Zustellung an den Werkführer Julius Krauspe aus Adlershof veröffentlicht.

Coepenick, den 10. März 1897.

Königliches Amtsgericht. Abth. VI.

Zwangsversteigerung.

272. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Schöneberg Band 46 Blatt № 1665 auf den Namen des Zimmermanns Christoph Siebert zu Berlin eingetragene, zu Schöneberg, Gothenstraße 20 belegene Grundstück **am 18. Mai 1897 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück (Acker) ist mit 3,87 M. Reinertrag und einer Fläche von 8 ar 23 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 22. Mai 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 10. März 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

273. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Dt.-Wilmersdorf Band 46 Blatt № 1396 auf den Namen des Zimmermeisters Carl Leisenberg eingetragene, zu Dt.-Wilmersdorf belegene Grundstück **am 18. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück, Acker, ist mit 2,16 M. Reinertrag und einer Fläche von 6 ar 89 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls

Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 22. Mai 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 6. März 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 17.

Auktionen und Lizitationen.

274. Holzverkauf am Dienstag den 6ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Deutschen Hause zu Joachimsthal. Belauf Ziethen, Jagen 202/3: 1377 Stück Kiefern-Bauholz mit 590 Fm., 46 Rm. Kiefern-Schichtnutzholz III. Cl., 30 Birken-Nutzenden mit 7 Fm., 18 Rm. Birken-Kloben u. 20 Rm. Knüppel (rund u. gesp.) Bel. Ziethen u. Altenhof: ca. 1000 kieferne Stangen I. u. II. Cl. Bel. Altenhof, Jg. 171, 180: 117 Rm. Erlen- u. 5 Rm. Birken-Kloben. Aus verschied. Jagen: ca. 200 Rm. Kiefern-Rundknüppel. Bel. Hüttendorf, Ablage Rohrpfuhl: ca. 200 Rm. Birkenkloben, 110 Rm. Buchenkloben, Jg. 187: 400 Rm. birkene Kloben. Bel. Scharfheide, Jg. 20: 248 Rm. eichenes, 42 Rm. birkenes u. 213 Rm. kiefernes Stockholz, Jg. 4, 13: 8 Eichen-Nutzenden mit 33 Fm., 4 Birken-Nutzenden mit 3 Fm., Jg. 2: 2 Rm. Erlen-Schichtnutzholz, Jg. 1, 5, 11: 5 Rm. Erlen-Kloben u. 29 Rm. Spaltknüppel. Bel. Cölln, Jg. 129/30, 103/4: 22 Rm. Birken-Kloben, sowie 10 Rm. Spaltknüppel u. 16 Rm. Stockholz, 65 Rm. Erlen-Kloben, 4 Rm. Buchen-Kloben u. 6 Rm. Spaltknüppel, 16 Rm. Linden- bezw. Aspen-Kloben u. 8 Rm. Spaltknüppel. Bel. Joachimsthal, Jg. 42: 7 Strauchkaveln. Außerdem aus vorgenannten Beläufen Reiser I. nach Vorrath u. Bedarf.

Grimnitz, den 13. März 1897.

Der Oberförster.

Bekanntmachung.

275. Die nachstehend aufgeführten Nutzungen

1) die im Erdgeschoß des Hauptrentamtsgebäudes zu Zinna — Kreis Jüterbog-Luckenwalde — belegene Wohnung nebst Wirthschaftsräumen und einem Garten von ungefähr 35 ar,
2) eine im ersten Stockwerke des Hauptrentamtsgebäudes daselbst befindliche Wohnung nebst Wirthschaftsräumen und
3) 33 Garten- bezw. Wiesenparzellen nebst einem kleinen Teich beim Rentamtsgebäude und zwar

jede der beiden Wohnungen nebst Zubehör in einem Loose, die Parzellen zu 3 einzeln und dann zusammen in einem Loose,

sollen im Wege des öffentlichen Meistgebots auf 6 Jahre, vom 1. Oktober d. J. bis dahin 1903 vermiethet bezw. verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin **auf Montag den 29. März d. J. Nachmittags 2 Uhr** im Rentamtsgebäude zu Zinna anberaumt.

Die Vermiethungs- bezw. die Verpachtungsbedingungen und die Regeln der Licitation können während der Dienststunden im hiesigen Königlichen Landrathsamte bei mir eingesehen werden.

Jüterbog, den 13. März 1897.

Der fiskalische Vertreter.

Bastian,

Kreissecretair.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

276. Bei der in diesem Jahre stattgefundenen Ausloosung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 23. März 1881 ausgegebenen Perleberger Stadtobligationen sind

№ 61 und 37 über 1000 Mark,
№ 124, 152 und 204 über 500 Mark,
№ 326 und 448 über 200 Mark

gezogen worden.

Diese Obligationen werden den Inhabern hiermit zum 1. Juli 1897 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag derselben gegen Rückgabe der Obligationen, sowie der dazu gehörigen Talons vom 1. Juli 1897 ab bei der Kämmereikasse hier in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli 1897 ab hört die Verzinsung der Obligationen auf. Der Werth der fehlenden Coupons wird von dem Kapital in Abzug gebracht.

Perleberg, den 10. Dezember 1896.

Der Magistrat.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 28. v. Mts., § 85 der Protokolle, die nachstehenden Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs, erlassen hat.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Der Finanz-Minister.

Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs.

In den Branntwein-Privatlagern findet eine Festhaltung der Identität des eingelagerten Branntweins nicht statt.

Die §§ 17, 18 Absatz 3 und 19 Absatz 1 und 3 des Branntwein-Niederlage-Regulativs werden aufgehoben; die übrigen Bestimmungen der §§ 15 bis 26 des Regulativs finden auf alle Branntwein-Privatlager Anwendung, jedoch mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen:

1. An Stelle des im § 21 vorgeschriebenen Niederlageregisters für Theilungslager ist für alle Branntwein-Privatlager ein Privatlagerregister nach dem anliegenden Muster*) in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahrs zu führen. Auf die Führung des Registers finden die §§ 17 und 18 der Branntwein-Reinigungs-Ordnung sinngemäße Anwendung.

2. Soweit die Niederlegung des Branntweins theilweise oder ausschließlich nicht in den im § 19 Absatz 4 des Branntwein-Niederlage-Regulativs bezeichneten Lagerfässern ꝛc., sondern in Versandgefäßen und dergleichen erfolgt, ist das vor der Einlagerung steueramtlich ermittelte Eigengewicht der Gefäße festzuhalten und für jedes Lager ein Tarabuch nach dem beiliegenden Muster 2*) in vierteljährlichen Zeitabschnitten des Betriebsjahrs zu führen. Für diese Fälle gilt Nachstehendes:

a) Das Tarabuch ist in der Regel von einem Beamten der Amtsstelle zu führen, doch kann auch vom Hauptamt die Ausfüllung einzelner Spalten den Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten übertragen werden. Soweit die Abfertigungs- oder Aufsichtsbeamten Eintragungen machen, haben sie in Spalte 8 oder 12 oder 16 ihren Namen und ihre Diensteigenschaft hinzuzufügen.

b) Die in das Lager aufzunehmenden Gefäße müssen mit einer die Vertauschung ausschließenden deutlichen und unverwischbaren Bezeichnung versehen sein. Auch ist auf jedem Fasse die laufende Nummer, welche es im Tarabuche erhält, und das Vierteljahr des Betriebsjahrs zu vermerken, in welchem die Einlagerung erfolgt ist.

c) Die Anschreibung im Tarabuche erfolgt für jede Branntweinpost, die in den vorgeführten Gefäßen eingelagert worden ist, auf Grund der Anmeldungspapiere in der Weise, daß die Eintragung in die Spalten 2 und 3 summarisch geschieht, die Spalten 1 und 4 bis 6 dagegen für jedes einzelne Gefäß nach der im Abfertigungspapier beobachteten Reihenfolge mit Eintragungen versehen werden. In Spalte 7 erfolgen, soweit bei der Einlagerung Durchschnittsalkoholisirung stattgefunden hat, die Eintragungen summarisch mit der Bezeichnung „durchschnittlich“; soweit Einzelalkoholisirung stattgefunden hat, geschieht die Anschreibung für jedes Gefäß besonders.

Der Registerführer hat nach erfolgter Abfertigung in beiden Ausfertigungen des Anmeldungspapiers, von denen die eine dem Lagerbesitzer auszuhändigen ist, bei jedem einzelnen Gefäße die Nummer des Tarabuches zu vermerken.

Leere Gefäße können auf Grund schriftlicher Anmeldung bei der Hebestelle oder dem im Lager anwesenden Beamten in das Lager aufgenommen werden. Vorkommendenfalls ist ihr Eigengewicht amtlich festzustellen und von den Abfertigungsbeamten auf den Anmeldungen, die demnächst Beläge zum Tarabuche werden, zu vermerken. Die Anschreibung erfolgt unter Ausfüllung der Spalten 1, 2 und 4 bis 6. In Spalte 3 ist der Vermerk „leer“ einzutragen.

d) Die Abschreibung der Gefäße erfolgt, soweit sie mit Branntwein gefüllt aus dem Lager abgemeldet werden, auf Grund der Abmeldungspapiere in den Spalten 13 und 14 des Tarabuches.

In leerem Zustande aus dem Lager entfernte Gefäße sind nach voraufgegangener schriftlicher Abmeldung in Spalte 13 abzuschreiben, wobei in Spalte 14 der Vermerk „leer“ einzutragen ist. Zutreffendenfalls ist ferner in Spalte 15 auf die Nummer der Eintragung des etwa dafür leer in das

---

*) Die Muster sind hier nicht mit abgedruckt.

Lager aufgenommenen Gefäßes zu verweisen. Die mit Vermerk des beaufsichtigenden Beamten zu versehenden Abmeldungen werden Beläge zum Tarabuche.

e) Das Tarabuch ist am letzten Kalendertage jedes Vierteljahrs abzuschließen, darf jedoch bis zum Schlusse des folgenden Vierteljahrs für die Abschreibung der darin nachgewiesenen, noch im Lager befindlichen Gefäße offen gehalten werden. Nachdem das Tarabuch für die Abschreibung geschlossen ist, sind die noch unerledigt gebliebenen Eintragungen in das Tarabuch des demnächst folgenden Vierteljahrs zu übertragen. Die Uebertragungen hat der Oberkontroleur oder ein anderer Oberbeamter zu prüfen und ihre Richtigkeit in dem abgeschlossenen Tarabuche zu bescheinigen. Letzteres ist sodann mit den Belägen zur Nachprüfung an die Direktivbehörde einzureichen.

Die Direktivbehörde kann im Falle des Bedürfnisses die Führung des Tarabuches für den Zeitraum des Betriebsjahrs gestatten.

f) Soll mit dem in den angeschriebenen Gefäßen befindlichen Branntwein eine Veränderung (Umfüllung, Auffüllung, Verdünnung oder dergl.) vorgenommen werden oder eine Aenderung in der Bezeichnung der Gefäße oder eine deren Eigengewicht beeinflussende Arbeit stattfinden, so ist dies vorher bei der Hebestelle oder den im Lager anwesenden Beamten schriftlich anzumelden. Die mit Feststellungsvermerk der beaufsichtigenden Beamten zu versehenden Anmeldungen werden Beläge zum Tarabuche.

Während der Offenhaltung des Lagers haben die Ueberwachungsbeamten sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß keine anderen Aenderungen an dem in den Gefäßen lagernden Branntwein oder an der Bezeichnung oder dem Eigengewichte der Gefäße vorgenommen werden, als vorher angemeldet worden sind. Werden unangemeldete Aenderungen beobachtet, so ist über den Thatbestand eine Verhandlung aufzunehmen und dem Hauptamt zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Ueber die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Aenderungen ist in jedem Falle eine entsprechende Eintragung in die Spalten 9 bis 12 des Tarabuches zu machen.

g) Bei der Abmeldung von Branntwein aus dem Privatlager hat der Lagerbesitzer, sofern ihn nicht das Hauptamt aus besonderen Gründen hiervon entbindet, im Abmeldungspapier für jedes einzelne Gefäß auf Grund der ihm ausgehändigten Ausfertigung des Anmeldungspapiers das im Tarabuche angeschriebene Eigengewicht und die Nummer des Tarabuches anzugeben. Der Registerführer hat diese Angaben mit dem Tarabuche zu vergleichen und erforderlichenfalls die Berichtigung unter Hinweis auf die Nummern des Tarabuches zu bewirken. Der hierüber in dem Abmeldungspapier abzugebenden Bescheinigung ist, wenn das Tarabuch in Spalte 12 einen Vorbehalt bezüglich des in Spalte 6 angeschriebenen Eigengewichtes einzelner Gefäße enthält, ein entsprechender Vermerk hinzuzufügen.

Die Abfertigungsbeamten haben, soweit der abgemeldete Branntwein in Gefäßen, die im Tarabuche angeschrieben sind, lagert, bei der Feststellung der Litermenge reinen Alkohols in der Regel das im Tarabuche angeschriebene Eigengewicht der abgemeldeten Gefäße zu Grunde zu legen. Enthält das Tarabuch oder das Abmeldungspapier einen entgegenstehenden Vermerk, oder hegen sie Bedenken gegen die Anwendung des angeschriebenen Eigengewichtes, so ist gemäß § 3 der Anleitung zur Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein zu verfahren.

h) Bei der Aufstellung der Bestandsanmeldung für die Lagerbestandsaufnahme sind bezüglich derjenigen Gefäße, deren Eigengewicht in dem Tarabuche festgehalten wird, vom Lagerbesitzer die Angaben aus den ihm ausgehändigten Duplikaten der Anmeldungspapiere zu Grunde zu legen, soweit nicht etwa eine den Inhalt der Gefäße verändernde Umfüllung u. s. w. stattgefunden hat. Die betreffenden Gefäße sind außerdem getrennt von allen übrigen Gefäßen nachzuweisen und einzeln nach der Zeitfolge ihrer Einlagerung unter Angabe der Nummer des Tarabuches aufzuführen. Die Duplikate der Anmeldungspapiere sind der Bestandsanmeldung beizufügen und nach der Bestandsaufnahme dem Lagerbesitzer zurückzugeben.

Die Bestandsanmeldung ist — thunlichst von einem mit der Führung des Privatlagerregisters nicht beauftragten Beamten — mit den eingereichten Duplikaten und dem Tarabuche zu vergleichen und die Uebereinstimmung oder die Berichtigung zu bescheinigen. Dabei sind die Bedenken anzugeben, die etwa nach Vermerken im Tarabuche gegen die Richtigkeit des Eigengewichtes einzelner Gefäße u. s. w. obwalten.

Bei der Bestandsaufnahme kann die Ermittelung des Alkoholgehalts auf diejenigen Gefäße beschränkt werden, bezüglich deren festgestellt ist oder Grund zu der Annahme vorliegt, daß die in der Bestandsanmeldung angegebenen Alkoholmengen nicht der Wirklichkeit entsprechen; im Uebrigen kann die Anmeldung des Lagerbesitzers zu Grunde gelegt und die Aufnahme mittelst Zählung der Gefäße und Prüfung ihrer Bezeichnung bewirkt werden.

3. Das Hauptamt kann anordnen, daß auch in solchen Branntwein-Privatlagern, in welchen nur zeitweise Branntwein lagert, die Feststellung des entstandenen Schwundes nur einmal im Jahre erfolgt.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 26. März 1897.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Osthavelland im Betrage von 1880000 M.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung des Kreises Osthavelland auf dem Kreistage vom 26. September 1896 beschlossen hat, die sämmtlichen von der Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen zum Bau der Kleinbahn Nauen-Ketzin bereits ausgegebenen Aktien und die aus Anlaß des Neubaues der Strecke Ketzin—Wildpark von derselben Gesellschaft auszugebenden Aktien für den Kreis Osthavelland käuflich zu übernehmen und die hierzu erforderlichen Mittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisvertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 1880000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner Etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen im Betrage von 1880000 M., in Buchstaben: einer Million achthundertundachtzigtausend Mark, welche in Abschnitten zu je 500, 1000, 2000 und 5000 M. nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich vom 1. Januar 1900 ab mit wenigstens Einem und einem halben Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen und Hinzunahme der den Betrag von 5 Prozent des Kapitals übersteigenden Einnahmen, welche der Kreis aus dem Besitze der Aktien der Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen haben wird, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Dieselbe erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 1. März 1897.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

gez. von Miquel. gez. Frhr. von der Recke.

* * *

Provinz Brandenburg. **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anleiheschein
des Kreises Osthavelland
II. Ausgabe,
Buchstabe . . . . , № . . ,
über . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 1. März 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . . . 1897, № . . , Seite . . . , und der Gesetz-Sammlung von 1897, Seite . . . , № . . .

Auf Grund des von dem Bezirksausschusse zu Potsdam bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 26. September 1896 wegen Aufnahme einer Schuld von 1880000 Mark bekennt sich der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . Mark, welche an den Kreis Osthavelland baar gezahlt worden und mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 1880000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine vom 1. Januar 1900 ab aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem halben Prozent vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen und Hinzunahme der den Betrag von 5 Prozent des Kapitales übersteigenden Einnahmen des Kreises aus dem Besitze der Aktien der Aktiengesellschaft Osthavelländische Kreisbahnen gebildet wird.

Die Ausloosung geschieht in dem Monate Juni jeden Jahres. Dem Kreise bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf

einmal zu kündigen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und das Osthavelländische Kreisblatt. Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen. Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Statt von dem Kreisausschusse mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Juli und am 2. Januar, von heute an gerechnet, mit drei und einem halben Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitales erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin oder der Kreis-Kommunal-Kasse in Nauen und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitales eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapitale abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach der Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur deutschen Civil-Prozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281).

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Kreisausschusse angemeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine werden halbjährige Zinsscheine bis zum Schlusse des Jahres 1906 ausgegeben. Die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeitabschnitte ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin oder der Kreis-Kommunal-Kasse in Nauen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verlust der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherung der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis Osthavelland mit seinem Vermögen und mit seiner Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Nauen, den 189

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Anmerkung.

Die Anleihescheine sind außer mit den Unterschriften des Landrathes und zweier Mitglieder des Kreisausschusses mit dem Siegel des Landrathes zu versehen.

Provinz Brandenburg. | **Regierungsbezirk Potsdam.**

Zinsschein.

. . . . Reihe

zum Anleihescheine des Kreises Osthavelland, 2. Ausgabe, № . . . . über . . . . . Mk. zu 3½ % Zinsen über . . . . . . Mk. . . Pf.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheines für das Halbjahr vom . . . . bis . . . . mit . . . . . Mk. . . Pf. bei der Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin oder der Kreiskommunalkasse in Nauen.

Nauen, den . . . . 1. . . .

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

(Unterschriften.)

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Faksimilestempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Controlbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. | **Regierungsbezirk Potsdam.**

Anweisung

zum Anleihescheine des Kreises Osthavelland, II. Ausgabe, Buchstabe . . . ., № . . . ., über . . . . Mk.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Kreisanleihescheine die . . . .te Reihe von Zinsscheinen für die . . . . Jahre von 1 . . . . bis 19 . . . bei der Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin oder der Kreis-Kommunalkasse zu

Nauen, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Nauen, den . . . . 18 . . .

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.
(Unterschriften.)

Anmerkung.

Die Namensunterschriften der Mitglieder des Kreisausschusses können mit Lettern oder Facsimilestempeln gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Controlbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . . ter Zinsschein.	. . . . ter Zinsschein.
Anweisung.	

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Februar 1897.

21. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)		Ein Handel an der Produktenbörse hat nicht stattgefunden.
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Roggen	(gut)		
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Gerste	(gut)		
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Hafer	(gut)		
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Erbsen	(gut)		
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Richtstroh		4 Mark 39 Pf.,	
= = =	Heu		6 = 14 =	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Februar:	—,— Mk.,	2,56 Mk.,	3,89 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30 Mark	— Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	37 =	50 =
= = =	Linsen	42 =	50 =
= = =	Kartoffeln	5 =	71 =
für 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 Mark	35 Pf.,
= 1 =	do. (Bauchfleisch)	1 =	08 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	25 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	30 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	20 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	40 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	30 =
= 60 Stück	Eier	3 =	70 =

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	13 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	32 =	88 =
= = =	Linsen	39 =	29 =
= = =	Kartoffeln	6 =	06 =
= 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 =	44 =
= 1 =	do. (Bauchfleisch)	1 =	07 =
= 1 =	Schweinefleisch	1 =	38 =
= 1 =	Kalbfleisch	1 =	40 =
= 1 =	Hammelfleisch	1 =	16 =
= 1 =	Speck (geräuchert)	1 =	40 =
= 1 =	Eßbutter	2 =	24 =
= 60 Stück	Eier	3 =	09 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1897:

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33 Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen		27 =
= 1 =	Gerstengraupe		35 =
= 1 =	Gerstengrütze		33 =
= 1 =	Buchweizengrütze		38 =
= 1 =	Hafergrütze		38 =
= 1 =	Hirse		38 =
= 1 =	Reis (Java, mittler)		65 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	— Pf.,
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	13 Pf.,
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	15 =

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		37 Pf.,
= 1 =	desgl. a. Roggen		25 =
= 1 =	Gerstengraupe		40 =
= 1 =	Gerstengrütze		38 =
= 1 =	Buchweizengrütze		38 =
= 1 =	Hafergrütze		38 =
= 1 =	Hirse		35 =
= 1 =	Reis (Java, mittler)		50 =
= 1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	20 Pf.,
= 1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark	70 Pf.,
= 1 =	Speisesalz		20 =
= 1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	— Mark	80 =

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

22. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 23. Mai 1896 (Amtsblatt № 22 vom 29. Mai 1896) wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verord-

nungen für die Stadt Charlottenburg vom 1. April l. J. ab der unter dem Titel „Charlottenburger Bürger-Zeitung, Neues Intelligenz-Blatt" in Charlottenburg erscheinenden Zeitung unter dem Vorbehalt des Widerrufs hierdurch beigelegt.

Berlin, den 16. März 1897.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung.

23. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30sten Juli 1883 und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder auf Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei dem Polizei-Präsidium unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, die Medizinalpersonen, Geistlichen und Lehrer bezüglich der durch Mittheilung des Arztes bez. bei Ausübung der ärztlichen Praxis zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle in ihrer Familie bez. ihrem Hause bez. ihrer Praxis verpflichtet.

Der Anzeigepflicht ist genügt, wenn nur ein Anzeigepflichtiger die Anzeige erstattet hat.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Berlin, den 12. März 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

22. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Seddin, Diözese Putlitz, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Dirksen demnächst zur Erledigung.

23. Die dritte Predigerstelle an der unter magistratualem Patronat stehenden St. Markus-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., deren Einkommen nach dem Regulativ für die Besoldung der Geistlichen an den zuschußbedürftigen Gemeinden des Berliner Stadtsynodalkreises vom 25. Juni/25. September 1896 bemessen wird, kommt durch Versetzung des Predigers Göhrke in nächster Zeit zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeinde-Organe unter Ausfertigung der Vokation seitens des Magistrats. Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

24. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gollmitz, Diözese Prenzlau I., ist durch das Ableben des Pfarrers Schwartz am 10. Februar 1897 zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

2. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 21. Verloosung von 3½prozentigen unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Juli 1897 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1897 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII. № 6 bis 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1897 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Juli 1897 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1858, 1862, 1868 A. und der Staatsprämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt. Berlin, den 1. März 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

13. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Ernestine Heinke in Leipzig, Peterstraße 10, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885

lit. D. № 698456 und 706491 über je 500 M. angeblich verloren gegangen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Heinke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. März 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 13.

Litt. J. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 15 16 54.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 12—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., **vom 1. Juli d. J. ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgeloosster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

2. Für diejenigen Pferde, welche auf dem am 18. und 19. Mai d. J. in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarkt für edlere Pferde ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgut-Abfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahndirektionen Stettin, Berlin und Bromberg frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 18. März 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

10. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für Februar 1897.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	Seitheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
Die dem Maurermeister Jacob Freibicke zu Berlin, Calvinstraße 14 wohnhaft, gehörigen, in Schöneberg an der Augsburgerstraße belegenen Grundstücke Kartenblatt 6 № 343/131 und 344/131 (Wiese) der Gemarkung Schöneberg in Größe von zusammen 353 qm.	Schöneberg. Beschluß des Kreisausschusses vom 2. Februar 1897. A. I. 513.	Dt.-Wilmersdorf.
Die an den Bahnwärter August Blum zu Neuhof veräußerte fiskalische Dorfauenparzelle № 155/143 des Kartenblatts 4 der Gemarkung Neuhof in Größe von 15 a 30 qm.	Domainen-Fiskus. Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 2. Februar 1897. A. I. 384.	Neuhof.
Die an den Brauereibesitzer August Lehmann zu Berlin, Oranienstraße 4 veräußerten Parzellen № 1463/307 und 1464/307 des Kartenblatts 1 des Königl. Hausfideikommiß Amtsgutes Königs-Wusterhausen in Größe von 13,20 a.	Kgl. Hausfideikommiß-Amtsgut Kg.-Wusterhausen. Beschluß des Kreisausschusses vom 2. Februar 1897. A. I. 539.	Gemeindeverband Kgs.-Wusterhausen.

Berlin, den 4. März 1897. Der Landrath des Kreises Teltow.

Die Veränderung von Bezirksgrenzen.

11. Bezeichnung der Grundstücke: Die in den Besitz des Königlichen Forstfiskus übergegangenen, bisher den Grundbesitzern Friedrich Weger, August Gräfe, Johann Kober und Johann Firk zu Schweinrich gehörigen Grundstücke Blatt 4 Parzellen № 54/24, 25, 26, 56/27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35 5 und 6 der Gemarkungskarte von Schweinrich von zusammen

256,9780 ha Größe. Seitheriger Kommunalbezirk: Gemeindebezirk Schweinrich. Künftiger Kommunalbezirk: Gutsbezirk Oberförsterei Zechlin.

Kyritz, den 5. März 1897.

Namens des Kreis-Ausschusses: Der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist der Rittergutsbesitzer Hornemann in Gutenpaaren zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 20 — Roskow — ernannt worden.

Dem zum Seminardirektor ernannten Kreisschulinspektor Ortlieb zu Bromberg ist das Direktorat des Schullehrerseminars in Kyritz übertragen worden.

Der Lehrer Gustav Jakubasch ist als Vorschullehrer an der Realschule in Schöneberg b. Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: der Landgerichtsrath Dyckerhoff in Frankfurt a./O. zum Oberlandesgerichtsrath in Posen; der Kaufmann Emil Bing in Berlin zum Handelsrichter und der Bankdirektor Karl Siebert in Berlin zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin. Verstorben sind die Amtsgerichtsräthe Haeuseler in Neu-Ruppin und Muth in Sommerfeld.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Mehrländer, Hermann Fischer, Walter, Kinderling, Borchert, Schönduve. Entlassen sind Dr. Ernst Schneider in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahn-Verwaltung, Dr. Stephan behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind die Staatsanwälte Keller in Flensburg an das Landgericht I. in Berlin, Sachse in Magdeburg an das Landgericht II. in Berlin. Zu Amtsanwälten sind ernannt der Amtsvorsteher von Chamier beim Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, der Bürgermeister Ziemann beim Amtsgericht in Alt-Landsberg, der Geschäftsführer der Müllerei-Berufsgenossenschaft Schlüter beim Amtsgericht in Sorau, zum Forstamtsanwalt der Forstmeister Hühner beim Amtsgericht in Lübben, zum Amtsanwalts-Stellvertreter der Bürgermeister Henke bei dem Amtsgericht in Rheinsberg.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Lewek bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, Dr. Tiktin und Marggraff bei dem Landgericht I. in Berlin, Dr. phil. Peucker bei dem Amtsgericht in Sorau. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Tiktin vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Kurlbaum beim Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Wunsch beim Amtsgericht in Charlottenburg, der Rechtsanwalt Lewek aus Alt-Landsberg beim Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf, der Gerichtsassessor Schlesinger beim Amtsgericht in Mittenwalde. Dem Notar Lewek in Alt-Landsberg ist der Wohnsitz in Kalkberge-Rüdersdorf angewiesen. Dem Notar Dr. phil. Peucker in Sorau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Engels in Potsdam.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die Rechtskandidaten Kempner, Fritz Moll, du Mesnil, Gutfeld, Jakob von Arnim, Reichardt, Junghann, Duske, Dr. Coppel, Mattissohn, Eger. Uebernommen ist Leo Günther aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Stettin. Entlassen sind Dietloff von Hake und Jesko von Puttkamer behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Aktuar Magnus zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Kirchhain N.-L., die Militäranwärter Kautzsch und Huckewitz zu Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Mustroph zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Baruth, der Kanzleidiätar Krug zum Kanzlisten beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Gerichtsvollzieher Bielcke von Fehrbellin an das Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist Gaede von der Staatsanwaltschaft I. in Berlin an das Landgericht I. daselbst. Pensionirt ist der Gerichtsschreiber Gerfin beim Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind die Gerichtsschreiber Otto Funke und Kanzleirath Sparfeld bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Eisermann bei dem Amtsgericht in Guben, Lützow bei dem Landgericht in Landsberg a./W. Entlassen ist der Kanzlist Menzel beim Amtsgericht I. in Berlin.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen und einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 13ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 26. März 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

195. Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Wilhelm **Katoll**, früher zu Neudorf, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Landfriedensbruchs verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern. Aktenzeichen K. 37/96. **Katoll** hat im Januar 1897 vom Amtsvorsteher für Neudorf ein Gesindedienstbuch auf seinen Namen sich ausstellen lassen und wird darauf vielleicht einen Dienst suchen. Graudenz, den 17. März 1897.

Der Untersuchungsrichter
bei dem Königlichen Landgerichte.

Beschreibung. Alter: 20 Jahre (geb. 30. Oktober 1876), Größe: 1,72 m, Statur: schlank, Haare: blond, Stirn: hoch, Bart: fehlt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: stumpf Mund: gewöhnlich, Zähne: vollzählig, Kinn: rund, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

Kleidung: Brauner Hut, braunes Jaquet, braune Weste, dunkle Hosen, weißes Vorhemd, Schuhe.

196. In der Strafsache gegen **Beier** — III d. M. 76/96 — ist der Karl Ferdinand August **Beier**, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, zuletzt in Charlottenburg wohnhaft gewesen, geboren am 24. März 1873 zu Quedlinburg, durch rechtskräftiges Urtheil der II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin vom 5. Februar 1897 wegen Vergehens gegen § 140 Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 160 Mark im Nichtbeitreibungsfalle 16 Tagen Gefängniß verurtheilt. Es wird ersucht, nach dem Aufenthalt des **Beier** zu forschen, im Betretungsfalle von ihm die erkannte Geldstrafe beizutreiben, im Nichtbeitreibungsfalle ihn zu verhaften und an das nächste Amtsgericht, welches um Vollstreckung der substituirten Gefängnißstrafe ersucht wird, abzuliefern, auch zu den Akten ca. **Beier** — III d. M. 76/96 — hierher Nachricht zu geben.

Berlin, den 12. März 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

197. 1) Der Schlosser Arthur Georg **Ludwig**, geboren 31. Dezember 1866 zu Limbach in Sachsen, 2) der Tischler Eugen **Pelz**, geboren 28. Mai 1866 zu Rybnick, sind durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Schöffengerichts hierselbst vom 22. Dezember 1896 wegen Gewerbesteuer-Kontravention je zu einer Geldstrafe von 24 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle je zu einer Haftstrafe von 6 Tagen. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu unseren Akten E. 85 95 ersucht.

Zehdenick, den 31. Januar 1897.

Königliches Amtsgericht.

198. Der Ulan des 2. Hannoverschen Ulanen-Regiments № 14 **Feder**, Gerhard, geboren 3. März 1853 in Meyenburg, Ostprignitz, wegen Fahnenflucht in contumaciam am 24. März 1876 bestraft, wird hiermit aufgefordert, sich ungesäumt bei seinem Truppentheile wieder einzufinden. Zugleich werden Civil- und Militärbehörden ersucht, den Genannten im Betretungsfalle zu verhaften und dem unterzeichneten Gerichte Nachricht davon zukommen zu lassen.

Metz, den 16. März 1897.

Königliches Gericht der 34. Division.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

199. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Rixdorf Band 71 Blatt № 2156 auf den Namen des Zimmermeisters Carl **Hörnicke** zu Rixdorf eingetragene, zu Rixdorf an der Bergstraße Nr. 53 belegene Grundstück **am 15. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Erkstraße 29 2 Tr. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 0,1198 Hektar zur Grundsteuer nicht, mit 8900 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer 21 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

wird **am 19. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Rixdorf, den 17. März 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

200. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Rixdorf Band XI. Blatt № 416 und Blatt № 417 auf den Namen des Fräuleins Pauline Hanns jetzt verehelichten Rohr zu Berlin eingetragenen, zu Rixdorf, Steinmetzstraße Nr. 70 und Kopfstraße Nr. 10 belegenen Grundstücke **am 19ten Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Erkstr. 29 II. Tr. Zimmer № 14 versteigert werden.

Das Grundstück Rixdorf Blatt № 416 ist mit einer Fläche von 0,0395 Hektar zur Grundsteuer nicht, dagegen mit 3900 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer und das Grundstück Rixdorf Blatt № 417 mit einer Fläche von 0,0394 Hektar zur Grundsteuer ebenfalls nicht, dagegen mit 3892 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer 21 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 22. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Rixdorf, den 18. März 1897.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

201. In Sachen, betreffend die Zwangsversteigerung der dem Brauereibesitzer Benedict Epel zu Kalkberge Rüdersdorf gehörigen, im Grundbuche von Rüdersdorf Band VIII. Blatt № 262 und Band XIII. Blatt № 420 verzeichneten Grundstücke wird ein neuer Termin zur Versteigerung auf **den 28. April 1897 Vormittags 10 Uhr** und Termin zur Verkündung des Zuschlags auf **den 29. April 1897 Mittags 12 Uhr**, beide Termine an Gerichtsstelle anberaumt.

Kalkberge Rüdersdorf, den 15. März 1897.

Königliches Amtsgericht.

Auktionen und Lizitationen.

202. In dem **am Montag den 12. April d. J. von Vormittags 10 Uhr ab** im Gasthofe bei Wreh hierselbst anstehenden Holztermine kommen aus dem Einschlage der Oberförsterei Groß-Schönebeck zum Ausgebot: Forstbelauf Rehluch, Hiebsjagen 122: Kiefern 1916 Stück mit 1071 Fm., Totalität: Kiefern 33 Stück mit 34 Fm. Forstbelauf Hirschberg, Totalität: Kiefern 78 Stück mit 130 Fm. Forstbelauf Prötze, Hiebsjagen 71: Birken 2 Stück mit 0,66 Fm., Hiebsjagen 44: Birken 10 Stück mit 4,33 Fm., Totalität: Weiden 2 Stück mit 0,59 Fm., Pappeln 50 Stück mit 34 Fm., Kiefern 12 Stück mit 12 Fm., 45 Stangen I. Cls. Forstbelauf Trempersee, Hiebsjagen 156: Birken 5 Stück mit 2,23 Fm., Kiefern: 25 Stangen I. und II. Cls., Totalität: Kiefern 194 Stück mit 202 Fm. Forstbelauf Klein-Dölln, Totalität: Kiefern 100 Stück mit 95 Fm. Forstbelauf Lotzin, Totalität: Kiefern 67 Stück mit 88 Fm.

Groß-Schönebeck, den 19. März 1897.

Der Oberförster.

203. Submission auf Kief. Langnutzholz in der Königl. Oberförsterei Dammendorf. Die nachstehend verzeichneten Kief. Nutzenden aus dem Einschlage de 1897 im Jag. 26 des Schutzbezirks Theerofen sollen im Wege schriftlichen Angebots verkauft werden. Die Gebote sind schriftlich für jedes Loos einzeln auf volle Mark abgerundet abzugeben, und unterwirft Bieter sich den allgemeinen und den in dieser Bekanntmachung enthaltenen besonderen Holzverkaufsbedingungen, welche erstere auf dem Oberförsterei-Büreau eingesehen werden können. Die Eröffnung der schriftlichen Gebote, welche mit Aufschrift: „Gebot zur Submission auf Kiefern Nutzholz aus der Oberförsterei Dammendorf" **bis spätestens den 7. April Abends 8 Uhr** dem unterzeichneten Oberförster versiegelt einzureichen sind, erfolgt am 8. April Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Büreau in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter. Aufmaßregister können gegen Kopialien von hiesiger Oberförsterei bezogen werden: Loos I. 1 Stck. I. Cl. ges. = 3,35 Fm. Loos II. 4 Stck. II. Cl. ges. = 9,68 Fm. Loos III. 15 Stck. III. Cl. ges. = 24,21 Fm. Loos IV. 14 Stck. IV. Cl. ges. = 9,86 Fm. Loos V. 115 Stck. V. Cl. ges. = 32,50 Fm. Loos VI. 3 Stck. II. Cl. † = 6,90 Fm. Loos VII. 17 Stck. III. Cl. † = 23,92 Fm. Loos VIII. 24 Stck. V. Cl. † = 6,05 Fm. Loos IX. 45 Stck. V. Cl. B. = 7,85 Fm. Dammendorf, den 20. März 1897.

Der Oberförster Krog.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Berlin, den 1. März 1897

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **21.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. März 1897 zum **1. Juli 1897** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **8**897. 930. 949. 952. 958. 963. **9**117. 154. 198. 205. 207. 231. 244. 251. 259. 319. 332. 371. 388. 395. 401. 534. 535. 614. 641. 755. **10**373. 374. 376. 377. 629. 631. 632. 647. 649. 650. 657 bis 660. 679. 828. 832. 843. 845 bis 850. 856. 867. 868. 874. 876. 884. 903. 950. 958. 975. 976. 981. 987. 993. 995. **11**008. 15. 20. 67. 69. 70. 79. 122 bis 124. 126. 128. 160 bis 162. 181. 210. 221. 336. 369. 370. 388. 391. 392. 415. 416. 440. 447. 448. 450 bis 452. 463. 491. 492. **13**875. 877. 881. 900. 904. 911. 923. 927. 958. 964. 977. 980. 990. 991. **14**007. 9. 21. 22. 28. 249. 252. 257. 262. 268. 274. 288. 293. 332. 368. 386. 390. 393. 396. 400. 402. 412. 420. 427. 428. 493. 507. 510. 521. 526. 533. 602. 619. 622. 636. 643. 811. 825. 830. 864. 867. 872. 886. 888. 897. 904. 907. 970 bis 974. 977. 978. 982. 984. 991. **15**007. 11. 13. 14. 19. 24. 290. 291. 305 bis 308. 311. 315 bis 330.

Summe 200 Stück über 200 000 Rthlr.
= 600 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **18**845. 847. 850. 855. 858. 859. 865. 870. 876. 880. 881. 888. **19**245. 253. 257. 268. 270. 272. 278. 295. 296. 299. 300. 304. 306. 315. 316. 318 bis 320. 324. 328. 333. 341. 348. 350. 351. 358. 359. 370. 372. 374. 383. 391. 412. 415. 425. 432. 441. 442. 510. 523. 526. 529. 531. 536. 547. 552 bis 554. 558. 560. 579. 583. 590. 594. 596. 604. 611. 616. 625. 638. 639. 648. 649. 656. 658. 659. 684. 688. 696. 701. 711. 712. 719. 835 bis 842. 844. 859. 864. 865. 878. 883. 886. **20**764 bis 766. 772. 785. 787. 791 bis 793. 795. 800. 803. 806. 815. 818. 827. 846 bis 850. 856. 859. 863. 865. 868. 871. 878. 887. 892. 894. 900. 901. 906. 907. 931. 933. 942 bis 944. **21**008. 14. 17. 20. 21. 25. 28. 29. 31. 36. 40. 43. 52. 56. 63. 66. 67. 87. 101. 104. 114. 121. 123. 128. 131. 136. 139. 140. 143 bis 145. 156. 159. 169. 174. 177. 182. 185. 190. 194. 196. 305. 315. 319. 332. 336. 341. 352. 353. 356. 362. 369. 371. 373. 378 bis 383.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. C. zu 400 Rthlr

№ 5020. 21. 26. 32. 40. 42. 55. 57. 63 bis 65. 68. 72. 73. 82. 85. 96. 102. 105. 107. 110. 121. 125. 142. 143. 415. 416. 420. 421. 427. 8891. 897. 922. 923. 9049. 179. 182. 186. 191. 210. 216. 222. 247. 253. 256. 258. 263. 265. 267 bis 269. 272. 273. 277. 284. 285. 288. 296. 298. 304.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr. = 72 000 Mark.

Lit. D. zu 300 Rthlr.

№ 7427. 429. 434. 441. 443 bis 445. 447. 450. 454. 457. 459. 462. 467. 469. 471. 478. 483. 487 bis 490. 502. 506. 509. 511. 512. 515. 516. 524. 531 bis 533. 537. 541. 544. 546. 551. 565. 570. 575. 576. 579. 580. 583. 589. 595. 599. 602. 606. 608. 609. 611 bis 613. 616. 620. 623 bis 625. 629. 633. 640. 642. 648. 650. 651. 655. 664. 665. 676. 678. 681. 689. 697. 699. 702 bis 704. 706.

Summe 80 Stück über 24 000 Rthlr. = 72 000 Mark.

Lit. E. zu 200 Rthlr.

№ 5413 bis 416. 418. 421. 423. 424. 426. 427. 429. 430. 433. 436. 439. 636. 640. 642. 646. 647. 651. 655 bis 657. 662. 665. 667. 668. 676. 679. 680. 682. 685 bis 687. 690. 692. 694. 698. 701. 710. 712. 715. 719. 724. 726. 729. 742. 745. 753. 754. 758. 765. 771. 773 bis 776. 781. 792. 794. 797. 799. 802. 806. 811. 812. 817. 820. 821. 823. 833. 834. 837. 839. 848. 854 bis 857. 863. 874. 878. 889. 909. 910. 914. 916. 921. 922. 924. 926. 928. 929. 932. 934. 939. 941. 943. 952. 16950. 958. 959. 961. 962. 968. 970. 974. 980. 988. 990 bis 992. 999. 17001. 3. 4. 9. 13 bis 19. 21 bis 23. 31. 34. 39. 40. 42. 43. 49. 50. 55. 56. 60 bis 62. 64. 67. 68. 70. 71. 75 bis 77. 79. 81. 84. 91. 93. 99. 103. 104. 108. 112. 113. 117 bis 119. 121. 126. 127. 131. 133. 134. 136. 137. 141. 143. 147. 148. 151. 152. 156. 161. 162. 173. 179 bis 181. 185. 186. 192. 200. 202. 204 bis 207. 211. 212. 214. 216. 218. 223. 225.

Summe 200 Stück über 40 000 Rthlr. = 120 000 Mark.

Lit. F. zu 100 Rthlr.

№ 38096. 100. 101. 109. 110. 115. 117. 118. 126. 132. 148. 152. 153. 155. 156. 158. 159. 165. 167. 171. 172. 178. 182. 183. 186. 188 bis 191. 194. 197. 198. 203. 210. 211. 214. 217. 220. 222 bis 224. 232. 238. 242. 250. 253. 260. 265 bis 267. 270. 272. 275. 281. 288. 289. 311. 312. 315 bis 319. 324. 326. 328. 330 bis 332. 335. 336. 349. 351. 354. 356. 358. 361. 364. 365. 367. 370. 374 bis 376. 395. 397. 399. 402. 405. 407. 408. 414 bis 417. 420. 423. 425. 427. 435 bis 440. 442. 445. 448. 451. 454. 456. 458. 460. 461. 463. 466. 475. 478. 479. 482. 485. 491. 492. 494. 496 bis 498. 500. 502. 503. 510. 512 bis 518. 522. 525. 527. 536. 537. 541 bis 543. 556. 564. 565. 567. 569. 574. 576. 578. 582 bis 584. 586 bis 590. 596 bis 598. 603. 620. 627. 629. 635. 641. 643. 646. 650. 656. 658. 659. 663. 665. 668. 669. 676. 677. 680. 685. 686. 689. 690. 695. 702. 709. 710. 713 bis 716. 718 bis 720. 723. 725. 726. 39268. 271. 273. 276. 278 bis 280. 282. 284. 285. 288. 290. 294. 297. 299. 300. 302. 307. 308. 311. 315. 316. 318. 319. 323. 325 bis 327. 330. 334. 336. 342 bis 344. 347. 350. 353. 358. 360. 373. 374. 380. 382 bis 384. 391. 392. 398. 400. 402. 403. 408. 411. 413. 414. 416. 419. 425. 429. 432 bis 436. 438 bis 440. 443. 450. 456. 458. 459. 465. 467. 469. 476. 479. 481. 483 bis 485. 487. 489. 490. 493. 494. 496. 497. 500. 502. 504. 506. 507. 509. 514. 515. 517. 520. 774. 775. 778. 780. 784 bis 786. 788. 789. 792. 795. 796. 804. 805. 811. 812. 814. 821. 827. 828. 830 bis 833. 836. 838. 841. 846. 847. 851 bis 866. 869. 871. 872. 874 bis 876. 881 bis 884. 886. 887. 890. 895. 900. 906. 907. 909. 912. 913. 918. 921. 924. 926. 927. 935 bis 939. 942 bis 944. 947. 950 bis 954. 957. 961. 962. 967. 968. 970 bis 973. 977. 982. 983. 988 bis 991. 995. 998. 999. 40000. 8 bis 11. 14. 15. 19. 22. 28. 31. 33. 34. 36. 38. 39. 42. 53. 56 bis 58. 61. 64. 66. 67. 69. 72. 74. 76. 78. 80. 84. 86. 91. 92. 95. 104. 108. 109. 113. 118 bis 121. 123. 125. 130. 132. 138. 141. 142. 144. 145. 147 bis 149. 152. 154. 156. 157. 159. 162. 164 bis 167. 173. 180. 181. 183. 184. 189. 190. 192. 200. 203. 205. 207. 208. 210. 212 bis 215. 218 bis 220. 223. 225. 226. 233. 237. 238. 240. 245. 247. 248. 41802. 807. 809. 813 bis 816. 819 bis 822. 830 bis 832. 835. 839. 840. 842. 851. 852. 855. 862. 865. 42421. 423. 424. 426. 430. 435 bis 437. 441 bis 443. 445 bis 447. 449. 453 bis 455. 457. 460. 462. 464. 465. 470 bis 472. 474. 478 bis 481. 485. 487. 488. 490 bis 495. 497. 506 bis 511. 513. 518. 520. 522. 523. 526. 528. 529. 533. 536. 542. 551. 553. 554. 557. 559. 562. 564. 566 bis 570. 573. 576. 581 bis 583. 587. 591. 593. 595. 597. 601. 602. 605. 606. 608. 610. 614 bis 616. 626. 627. 629 bis 632. 634. 637. 638. 640. 642 bis 645. 655. 657. 659 bis 661. 968. 971. 977. 982. 983. 986 bis 988. 990. 991. 997. 999. 43003. 5. 6. 8. 9. 11 bis 13. 15 bis 18. 26. 29. 30. 32. 35. 36. 38 bis 40. 42 bis 45. 48. 49. 62 bis 64. 70. 74 bis 79. 85. 88. 91 bis 94. 98. 99. 101. 102.

341 bis 343. 347. 349. 351. 360. 364. 367. 368. 370. 372 bis 374. 379. 385. 387. 388. 390. 394. 401. 403. 406. 407. 415. 418 bis 421. 424 bis 426. 428. 430. 432. 434. 437. 440 bis 442. 444. 445. 448. 457 bis 459. 462. 463. 466. 475. 480. 760. 762. 763. 765 bis 767. 769. 770. 776. 778. 780. 781. 788. 791. 795 bis 797. 799. 801. 802. 804. 806. 807. 809 bis 811. 817. 822. 823. 828. 829. 834. 835. 837. 838. 843. 845. 851. 853 bis 855. 861 bis 865. 869. 873. 882. 885. 888 bis 891. 898. 902. 903. 907. 914. 916. 917. 921. 924. 929. 931. 937. 939. 940. 943. 947. 950. 964 bis 969. 971 bis 973. 977. 981. 985. 990. 991. 996 bis 999. **44**002 bis 4. 9. 10. 13 bis 17. 19 bis 23. 25 bis 30. 33. 36. 37. 39. 41. 43. 44. 46. 47. 50 bis 53. 55. 57 bis 61. 64. 72. 75. 77 bis 79. 82. 84. 89 bis 92. 95. 96. 101. 104 bis 106. 109. 113. 114. 118. 122 bis 124. 129 bis 132. 136. 137. 140 bis 142. 146. 149 bis 153. 157. 158. 160. 161. 164. 167. 168. 170 bis 172. 174 bis 176. 183. 190. 195 bis 197. 200. 207. 209. 211. 213. 218 bis 220. 223. 225. 228. 230. 233. 237. 240. 242. 243. 585. 589. 590. 593. 598. 600. 604. 607. 614. 622. 626. 628. 629. 632. 633. 635. 636. 639. 644. 645. 648. 650 bis 656. 661 bis 663. 666. 672. 673. 676. 680. 682. 685. 686. 690. 691. 693. 706. 710 bis 713. 717. 719. 721. 723. 725 bis 727. 729. **98**629. 630. 632. 634. 637. 639. 643. 644. 647. 651. 656. 659. 663. 665. 666. 670. 673 bis 675. 678. 679. 681. 682. 685. 688. 691. 695. 700. 701. 704. 707. 720. 799. 808. 810. 814. 815. 819. 821. 823. 825. 826. 829. 835. 839. 841. 842. 846. 847. 850. 852. 855. 856. 858. 863. 865. 867. 870 bis 873. 875. 876. 885 bis 887. 889. 891. 898. 904. 905. 907. 909. 912. 917. 920. 923 bis 925. 927. 930. 931. 934. 940. 950. 956. 965 bis 974. 979. 985 bis 987. 989. 992. 994. 996. **99**007. 9 bis 11. 14. 15. 19. 25. 28. 29. 31. 36. 37. 42. 46. 50. 51. 55 bis 57. 60 bis 68. 70. 73. 74. 76. 81. 82. 85. 90. 99. 101. 105. 107. 108. 115 bis 119. 122. 123. 126. 130. 133. 139. 142. 143. 148. 150. 153. 154. 156. 157. 160. 163 bis 167. 169. 171 bis 173. 179. 181. 188. 190. 191. 193. 197. 200. 205. 210. 211. 213. 214. 219. 222. 223. 228 bis 230. 234 bis 237. 248. 249. 259 bis 261. 265. 271. 273. 275. 276. 279. 281. 282. 289. 292. 296. 299. 301. 303. 306. 309. 310. 314. 315. 318. 320. 325. 327. 330 bis 336. 340. 341. 343. 346. 354. 356. 361. 362. 364. 365. 368 bis 371. 374. 375. 380. 386. 391. 396. 400. 401. 406. 407. 414 bis 416. 419. 420. 423. 425. 428. 431. 432. 434. 435. 438. 439. 441. 446. 448. 450. 453 bis 455. 458. 459. 466. 470. 471. 473. 474. 476 bis 479. 481. 486 bis 492. 494. 496. 499 bis 501. 503. 507. 508. 511 bis 513. 518. 521. 528. 529. 531. 534. 540. 545. 547. 549. 552. 555. 557. 563. 566. 567. 571. 573. 577. 578. 583 bis 585. 588. 591. 592. 595. 597. 598. 601. 602. 604 bis 606. 609. 610. 613. 616 bis 618. 620 bis 622. 624. 626. 627. 630 bis 632. 645. 651. 655. 657. 664. 667. 672 bis 676. 679. 681. 683. 686. 692. 704. 705. 710. 713. 714. 717. 718. 720. 724 bis 727. 729. 737. 740. 741. 748. 750. 755. 769. 770. **100**583. 587. 589. 590. 596 bis 598. 604. 607. 614. 616. 622 bis 625. 627. 628. 631. 639. 641. 642. 645. 648. 652. 655. 657. 658. 660. 662. 665. 671. 676. 677. 687. 688. 691. 699. 700. 703. 707. 713. 716. 721. 727. 733 bis 735. 740 bis 742. 745. 756. 757. 759. 761. 763. 765. 775. 777 bis 779. 784 bis 786. 788 bis 792. 795. 800. 805. 811. 813 bis 815. 819. 820. 823. 831. 832. 838 bis 840. 843. 844. 846. 847. 851. 853. 855. 858. 861. 863. 867. 868. 871. 873 bis 875. 890. 899. 901. 902. 904. 909. **143**905. 906. 908. 910. 911. 914. 916. 918. 919. 921. 922. 924. 927. 931. 933. 935. 938. 941. 949. 954. 957. 959. 961. 962. 965. 967 bis 969. 971. 974 bis 977. 979. 982. 984. 987. 990. 994. 995. **144**003 bis 5. 7. 10. 12 bis 15. 17. 19. 21 bis 25. 28. 29. 31. 34. 36 bis 39. 42. 46. 63. 66. 67. 74 bis 78. 80. 82. 85. 87. 88. 97. 98. 100. 101. 104 bis 107. 111. 116. 125. 128. 132. 137. 140. 143 bis 145. 151. 156. 157. 159 bis 162. 164. 165. 168. 169. 173. 176. 177. 182. 185. 186. 188. 190. 191. 199 bis 208. 452. 454. 459. 460. 467. 469 bis 473. 475 bis 486. 488 bis 492. 495 bis 498. 501. 503. 508. 510. 512. 515. 521. 524. 525. 528. 535. 540. 541. 545. 549 bis 556. 568 bis 570. 575. 576. 595. 596. 599. 602. 603. 606 bis 608. 610 bis 612. 634. 635. 637 bis 639. 642. 649. 650. 654. 661. 662. 664. 668. 674 bis 676. 679. 680. 682. 685. 686. 692 bis 694. 698 bis 700. 702. 705. 706. 708 bis 711. 714. 719. 724. 725. **145**730. 731. 734. 737. 740. 744 bis 746. 748 bis 750. 752. 754. 759. 760. 763. 764. 767 bis 769. 772. 780. 782. 783. 787. 791. 792. 794. 797 bis 800. 803. 808. 814. 818. 823. 824. 830. 833. 835. 843. 852. 854. 855. 857. 859. 860. 867. 869. 871. 873. 874. 882. 891. 897. 899. 900. 902. 905 bis 913. 920. 921. 927. 928. 930. 931. 933. 937 bis 941. 951. 953. 954. 957. 962. 967 bis 969. 971. 972. 974. 975. 977. 979 bis 982. 984. 985. 987. 988. **146**237. 242. 243. 246. 247. 251. 252. 254. 256. 258. 261 bis 263. 270. 273. 274. 277. 278. 284. 286. 290. 293. 295. 296. 298. 301. 302. 305. 306. 309. 310. 319. 325. 327. 329. 336. 338. 343. 344. 346. 362. 363. 367 bis 370. 375 bis 377. 379. 382. 384. 385. 388 bis 390. 394. 401. 405. 406. 413. 422. 431. 433. 437. 440. 443. 457. 459. 465. 472. 473. 475. 478 bis 480. 486 bis 488. 490. 502 bis 504. 510. 513. 516. 518. 520.

521. 527 bis 533. 540. 542 bis 544. 546. 548. 553. 556. 557. 560. 562. 563. 568. 573. 575. 577. 578. 581. 583. 587. 588. 592. 594. 595. 599. 601. 605 bis 608. 610. 611. 614. 616. 618. 621 bis 623. 626. 633. 635. 638. 642. 646. 647. 653. 654. 658. 661. 662. 665. 668. 670. 672. 675. 676. 679. 686. 688. 690. 692 bis 694. 701. 704. 706. 710. 713. 714. **155**826. 829. 831. 834 bis 836. 839 bis 842. 846. 847. 849. 850. 852. 857. 858. 860. 865. 867. 872 bis 874. 879. 882. 884. 888. 889. 892. 894 bis 897. 900. 901. 905 bis 907. 911. 914. 924 bis 926. 928 bis 933. 935. 939. 942. 944. 946. 950 bis 952. 954. 955. 957. 959. 961. 963. 965 bis 968. 970. 972. 978. 979. 981. 985. 991. 992. 995. **156**001. 6. 8. 9. 11. 12. 17. 20 bis 23. 28 bis 30. 34. 36 bis 39. 42. 44. 45. 47. 49. 54. 55. 58 bis 60. 68. 72 bis 74. 76 bis 80. 83. 85. 86. 88. 89. 94. 95. 97 bis 99. 101. 105. 107. 108. 113. 116. 118. 121. 123 bis 126. 128 bis 130. 133 bis 135. 137. 139 bis 141. 146. 149 bis 152. 155 bis 158. 161. 164. 168. 174. 177. 181. 182. 185 bis 187. 189 bis 191. 194 bis 197. 200 bis 203. 205. 207. 208. 215. 217 bis 219. 221. 222. 224. 225. 227. 233. 236. 238. 241. 243. 248. 253 bis 255. 258. 259. 261. 263. 264. 266. 268. 270. 278. 282. 287 bis 289. 297. 302. 305. 309. 312. 315. 316. 320. 321. 328. 336 bis 352. 356. 363. 366. 368. 369. 372 bis 374. 377. 379. 382. 383. 387 bis 389. 393. 397. 401. 402. 408. 409. 412 bis 450. 452. 455. 456. 460. 466. 470. 474. 475. 477. 482. 486. 487. 489. 491 bis 493. 495. 500. 506. 515 bis 522. 524 bis 527. 529 bis 543. 547 bis 549. 552 bis 554. 556. 561. 564. 567 bis 570. 572. 574 bis 576. 578. 579. 581. 582. 584. 586 bis 588. 591 bis 593. 596. 597. 599. 601. 604 bis 614. 617. 619. 623. 625. 626. 643. 645. 648 bis 658. 660 bis 664. 667. 672. 674. 677. 678. 681 bis 687. 689. 692. 694 bis 696. 703. 705. 709. 714. 721. 723. 724. 726. 736. 737. 739 bis 741. 750. 751. 758. 760 bis 762. 766. 767. 769 bis 771. 773. 774. 776. 778 bis 781. 783. 784. 786. 788. 789. 792. 793. 803. 807 bis 809. 814. 815. 818 bis 820. 824. 828 bis 835. 842. 847 bis 849. 851. 853 bis 855. 861. 882. 884. 887. 893. 898. 899. 901. 902. 904. **166**308. 311. 312. 322. 323. 325. 326. 328. 330. 333. 334. 336. 342. 344. 346. 353 bis 355. 361. 364. 365. 369. 377 bis 379. 381. 382. 385. 386. 388. 389. 391. 393. 394. 396. 399. 401. 402. 405. 409. 410. 414 bis 416. 418. 422. 426. 427. 724 bis 729. 733. 735. 737. 740. 743 bis 745. 750. 756. 758. 761. 768. 771. 776. 783. 784. 789. 791. 792. 794. 795. 797 bis 799. 801. 803. 807. 811. 812. 816 bis 819. 822. 826 bis 828. 830. 834. 835. 838. 840. 841. 849. 852. 860. 861. 863 bis 869. 872 bis 876. 878 bis 880. 882. 883. 889 bis 891. 893. 894. 899. 902 bis 905. 907. 909. 910. 918 bis 926. 928 bis 932. 934 bis 936. 943. 945. 951. 957 bis 959. 963. 965. 970. 973 bis 975. 981. 982. 984. 985. 992. 995. 996. 998. 999. **167**001 bis 4. 11 bis 16. 19. 20. 24. 30. 32. 35. 38. 40. 43. 49. 55. 59 bis 62. 64. 68. 70. 73. 75. 80. 84. 85. 88 bis 90. 92. 94. 98. 99. 101. 105 bis 107. 110 bis 118. 120. 125. 127 bis 129. 133. 135. 139 bis 141. 144. 145. 147. 149. 151. 152. 156 bis 158. 162. 171. 174 bis 176. 178. 183 bis 185. 187. 192. 194. 195. 197. 200 bis 202. 208 bis 211. 558. 559. 561. 567 bis 569. 575. 576. 578 bis 583. 586. 593. 596. 599. 603. 605. 606. 608. 611. 612. 614. 619. 622 bis 624. 628 bis 630. 632. 639. 642 bis 644. 654 bis 657. 659. 662. 666. 669. 670. 674. 678. 687. 689. 693. 698. 701. 710. 711. 722 bis 725. 731 bis 735. 737. 739. 741. 744 bis 746. 750 bis 752. 757. 762. 772. 773. 776. 778 bis 780. 786. 787. 793. 794. 797. 800 bis 803. 805. 807. 812. 816. 818. 819. 822. 824. 826. 831. 833. 838. 844. 845. 848. 850. 855. 863. 864. 867. 872 bis 875. 880. 881. 883 bis 887. 892. 893. 896. 898 bis 900. 902. 906. 910 bis 912. 914. 921. 924. 928. 929. 931. 933. 936. 937. 939. 948. 950. 953. 955. 957. 958. 963. 966. 967. 973. 974. 981. 984 986 bis 990. 995. 997. 999. **168**001. 3 bis 5. 7. 8. 35. 40. 43. 45. 52. 54. 56. 62. 64 bis 66. 68. 72 bis 74. 76. 80 bis 82. 92. 98 bis 101. 107. 109. 110. 365 bis 367. 385. 388. 390. 392. 396. 401 bis 403. 420. 425. 427 bis 429. 436. 442 bis 448. 450 bis 454. 461 bis 465. 467 bis 472. 474. 478. **175**194. 198. 200. 202. 203. 209. 213 bis 215. 218 bis 223. 225 bis 227. 230. 231. 235. 238. 239. 242. 245. 248. 253. 255 bis 257. 263 bis 268. 271. 272. 274. 277. 286 bis 292. 304. 307 bis 311. 319 bis 323. 327 bis 332. 336. 339. 342. 343. 347. 354 bis 357. 360. 367. 368. 377. 379 bis 385. 390. 395. 400. 402. 410. 418. 420. 423. 443 bis 448. 450. 451. 454. 457 bis 459. 461 bis 464. 468. 469. 472 bis 481. 488 bis 498. 500 bis 503. 505. 506. 508 bis 511. 514. 520. 523 bis 526. 529. 532 bis 535. 537 bis 540. 542 bis 544. 547. 549. 553. 555. 556. 571. 574. 575. 588. 592. 594. 614. 621 bis 623. 625. 632. 633. 635 bis 637. 640. 642. 645 bis 647. 649. 656 bis 658. 661. 663. 664. 674. 681. 684. 690. 691. 697. 699 bis 701. 704. 705. 707. 716 bis 718. 723. 727 bis 731. 740. 743 bis 747. 751 bis 753. 761. 762. 768. 775. 777 bis 779. 782 bis 785. 788 bis 790. 795. 797. 798. 801 bis 803. 805. 806. 808. 810. 811. 813. 815. 816. 820. 823. 826. 828. 832. 834. 836 bis 839. 845 bis 848. 850. 852. 854. 857. 862. 864. 867. 868. 873 bis 875. 877. 879. 881 bis 883. 885. 887. 888. 891. 897. 903 bis 905. 907 bis 911. 913. 920. 923.

931. 933. 936. 937. 939. 941. 947. 952 bis 954. 956. 960. 963. 965. 968. 970 bis 973. 975. 977. 979. 981 bis 983. 986. 988. 990. 992. 993. 995. 997. 998. **176**002. 3. 8 bis 11. 14. 18 bis 21. 24. 26 bis 30. 33. 35. 36. 40 bis 43. 47. 49. 50. 52 bis 54. 57. 60. 62. 66 bis 68. 70 bis 72. 75. 77. 80. 82. 92. 94. 97 bis 102. 104. 106. 109. 110. 112 bis 115. 121. 126. 130. 131. 135. 138. 139. 141. 142. 144. 149. 151. 153. 156 bis 158. 161. 163. 165. 167. 169 bis 171. 174. 179. 182. 188. 191 bis 196. 198 bis 200. 202. 206 bis 208. 448. 449. 451. 453. 458. 460. 463. 467. 470. 474. 475. 477. 478. 482. 484 bis 487. 491. 494. 497. 503 bis 506. 508 bis 510. 517 bis 520. 522 bis 524. 528. 529. 534 bis 536. 541. 542. 547 bis 549. 551. 554. 555. 559. 564. 573. 575. 576. 581 bis 585. 587. 592. 596 bis 601. 604. 606 bis 608. 610. 612. **216**743 bis 746. 749 bis 754. 758. 760. 762. 764. 765. 767. 769. 770. 775. 777. 778. 780. 782. 786. 790 bis 792. 796. 801. 810. 815 bis 818. 820. 821. 824. 825. 827 bis 837. 840. 841. 846. 847. 849. 850. 853. 856. 859. 862. 864. 865. 868. **218**104. 113 bis 115. 124. 126 bis 129. 131. 136. 137. 142. 143. 146. 147. 151. 153. 160. 164. 167. 169. 171. 175 bis 178. 180. 184. 185. 191. 195. 199. 200. 203. 205. 209. 210. 216. 219 bis 221. 224 bis 227. 231. 238. 239. 246. 248. 251. 253. 256. 259. 265. 266. 271. 272. 274. 276. 277. 283 bis 285. 290. 293. 296 bis 298. 304. 306 bis 308. 313 bis 316. 320. 321. 324. 331 bis 333. 335. 336. 339 bis 342. 344 bis 346. 349 bis 351. 355. 359. 361. 362. 366. 369. 372 bis 374. 376. 379 bis 381. 383. 384. 387. 391 bis 393. 395. 397. 398. 400. 403 bis 410. 413. 414. 416 bis 419. 437. 439 bis 441. 443. 444. 446. 450. 452. 454. 456. 457. 462. 464. 467. 472. 478. 481 bis 484. 487. 489. 493. 495. 497 bis 499. 501. 507. 512. 513. 516. 519. 523. 524. 526 bis 529. 533 bis 536. 538. 540. 541. 545. 547. 553. 554. 556. 559 bis 561. 564. 569. 576. 582. 583. 586. 588. 591. 593. 597. 602. 606. 611. 614 bis 616. 619. 622. 625 bis 627. 629. 632 bis 634. 640 bis 642. 647. 648. 653. 654. 663. 667 bis 670. 676. 680. 683. 686. 687. 692. 697. 699. 701 bis 703. 707. 708. 711 bis 713. 725. 739 bis 741. 743 bis 745. 747 bis 750. 762 bis 765. 767. 777. 784. 791. 792. 805. 807. 811. 813. 821. 826 bis 829. 834. 836 bis 841. 843. 845. 855. 856. 860. 866. 867. 872. 874. 877 bis 879. 884. 886 bis 892. 899. 903. 905. 916. 919. 921. 924 bis 927. 929. 930. 932 bis 935. 937. 938. 940. 942. 946. 955 bis 959. 962 bis 964. 967 bis 969. 971. 975 bis 977. 979. 982. 983. 985 bis 988. 991 bis 993. 995 bis 997. **219**002 bis 4. 6. 11. 12. 14. 15. 18 bis 20. 22. 25. 26. 28. 33. 40. 43 bis 50. 56. 57. 59. 60. 68. 71. 72. 76 bis 78. 80. 82. 89. 91. 96. 97. 99. 100. 102 bis 104. 106. 108 bis 111. 113. 114. 318. 321. 322. 721. 723. 726 bis 729. 733. 734. 738 bis 740. 743. 745. 747. 748. 751. 754 bis 757. 764. 767. 769. 770. 774. 775. 777. 779. 781. 782. 787. 791 bis 797. 801. 802. 804 bis 806. 808. 809. 813 bis 817. 820 bis 823. 825. 833. 839. 843. 845. 847. 848. 851. 861 bis 865. 868 bis 871. 876. 886. 887. 895 bis 898. **220**771. 772. 774 bis 777. 780. 781. 783 bis 789. 792 bis 795. 797 bis 800. 805 bis 807. 809. 810. 812. 814. 903 bis 905. 909. 913. 916. 917. 919. 924. 928. 930. 936. 937. 939. 941. 942. 944 bis 949. 951. 954. 956. 957. 960. 962. 966. 970 bis 972. 975. 976. 979. 984. 985. 987. 991. 994. 997. 999. **221**001. 3. 5. 9. 11 bis 13. 18. 22. 24. 25. 29. 32. 34. 41. 43. 44. 46. 48 bis 50. 55. 56. 61 bis 64. 66. 72. 74. 79 bis 81. 85 bis 87. 91. 93. 99. 101 bis 103. 105. 108. 111. 114. 115. 120. 123. 125. 126. 128. 131. 134. 136. 137. 145. 150 bis 152. 155. 156. 158. 159. 163. 171. 174 bis 179. 182. 185. 194 bis 198. 202. 203. 210 bis 212. 215. 223. 225 bis 228. 232 bis 234. 238 bis 240. 246. 257. 259. 262. 271. 274. 280. 283. 285. 286. 288. 289. 292 bis 295. 297. 304 bis 306. 312. 314 bis 316. 319 bis 322. 324. 327. 328. 330. 331. 335 bis 337. 343 bis 346. 351. 355. 357. 358. 364. 366. 371. 374 bis 377. 379. 381. 385. 388 bis 390. 392. 398. 405 bis 408. 410. 411. 414. 517. 518. 605. 628. 717. 718. 722. 725. 729 bis 737. 742. 743. 751. 753. 757 bis 761. 766. 770. 773. 776. 779. 780. 783. 785. 787. 788. 790 bis 792. 795. 796. 800 bis 802. 806. 807. 810 bis 812. 833. 835. 837. 840. 841. 844. 845. 848. 849. 859. 860. 866. 874. 875. 887. 890. 892 bis 897. 899 bis 902. 905. 906. 908 bis 910. 917. 920. 921. 923. 930. 933. 935. 939. 942. 947. 948. 951. 952. 956. 958. 959. 963 bis 967. **222**086 bis 89. 91. 93. 95. 100. 109. 111. 113. 114. 118. 121. 122. 124. 126. 127. 129. 131. 134. 135. 140. 141. 143 bis 147. 150 bis 152. 155. 163. 166 bis 168. 174. 197. 198. 203 bis 206. 210. 217. 221 bis 224. 231. 238 bis 240. 246. 247. 251. 252. 255. 257. 259. 260. 264 bis 269. 272. 277 bis 279. 285. 291. 293. 295. 299. 301. 304. 309. 316. 317. 319. 321. 322. 327. 330. 336. 339 bis 341. 346. 349. 350. 352. 361. 362. 364. 365. 369. 370. 375. 376. 381. 386 bis 390. 392. 393. 395. 396. 399. 400. 402. 403. 406 bis 408. 410. 412. 415.

Summe 4500 Stück über 450 000 Rthlr.
= 1 350 000 Mark.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 5076 bis 87. 89. 90. 92 bis 99. 101. 102. 104. 186. 189 bis 195. 198. 200. 202 bis 204. 206 bis 209. 213. 214. 216 bis 219. 221 bis 224. 226. 230 bis 232. 234 bis 242. 244. 247 bis 251. 253 bis 255. 260 bis 278. 281. 282. 284. 285. 287 bis 292. 294. 295. 297 bis 300. 302. 303. 305. 306. 308 bis 312. 314 bis 316. 318. 320 bis 329. 400 bis 411. 413. 416 bis 419. 421. 424 bis 430. 435. 436. 439 bis 447. 449 bis 451. 453. 454. 456 bis 465. 467. 470. 473. 474. 687. 693 bis 696. 698 bis 707. 709 bis 713. 715. 717. 720 bis 722. 725. 726. 729 bis 732. 734 bis 749. 751. 752. 755. 757 bis 760. 762 bis 765. 768 bis 773. 775 bis 782. 784. 785. 789 bis 795. 797. 800. 801. 803. 804. 806. 807. 809 bis 815. 817 bis 820. 822. 824 bis 826. 828 bis 830. 976. 979. 981. 982. 984. 986. 988. 991. 993 bis 997. 999. 6000. 1. 5. 8 bis 17. 19. 20. 22. 24. 25. 27 bis 37. 39 bis 49. 53. 55. 56. 59. 62. 68. 70. 72 bis 74. 77. 78. 80 bis 85. 87 bis 94. 96 bis 110. 112 bis 114. 116 bis 127. 130 bis 143. 146 bis 148. 150 bis 154. 157. 159. 161 bis 166. 168. 169. 173 bis 181. 183 bis 186. 259 bis 262. 264. 267 bis 275. 277. 279. 282 bis 287. 289. 291 bis 295. 297. 300. 301. 303. 304. 306 bis 314. 319. 320. 322 bis 325. 327. 329 bis 331. 34105. 107. 109 bis 114. 116 bis 119. 122 bis 127. 129 bis 132. 134 bis 136. 139. 140. 143. 144. 146 bis 150. 153 bis 167. 170. 171. 173. 174. 176 bis 181. 183 bis 185. 187. 190 bis 195. 197 bis 201. 267 bis 282. 285 bis 290. 293. 294. 296 bis 300. 303. 304. 306. 308. 311. 313 bis 316. 319 bis 330. 332. 334 bis 336. 340 bis 342. 344 bis 346. 349. 351. 353 bis 358. 360. 362. 364. 366 bis 368. 370 bis 374. 376 bis 379. 381 bis 385. 387 bis 397. 400 bis 402. 405 bis 412. 415 bis 421. 424. 425. 427. 432 bis 437. 439. 441 bis 445. 448. 450. 451. 454. 457. 459. 462. 465 bis 467. 469 bis 475. 477 bis 479. 481 bis 483. 485 bis 488. 490 bis 496. 498. 499. 504 bis 509. 511 bis 513. 515. 518 bis 520. 522. 524. 536 bis 538. 540. 542 bis 549. 551. 553 bis 561. 563 bis 573. 575 bis 580. 583. 584. 589. 590. 592 bis 594. 597 bis 601. 603. 604. 606 bis 609. 611 bis 615. 617. 619 bis 621. 623 bis 626. 699. 700. 702 bis 704. 706. 707. 709 bis 714. 716 bis 720. 723 bis 728. 730 bis 736. 738 bis 740. 742 bis 749. 751. 754. 755. 757 bis 768. 770. 772 bis 774. 777. 779. 780. 782. 783. 785. 788 bis 790. 792 bis 803. 805. 806. 808 bis 819. 821 bis 823. 825 bis 836. 839 bis 847. 850. 852. 853. 855. 858 bis 866. 870 bis 881. 883 bis 885. 887. 888. 890 bis 902. 904. 906 bis 913. 915. 43825 bis 827. 831 bis 835. 837 bis 839. 841 bis 845. 847 bis 851. 853 bis 856. 858. 859. 861 bis 874. 877 bis 880. 882. 884. 885. 962 bis 964. 966 bis 975. 977 bis 986. 989. 991 bis 996. 999. 44000 bis 3. 27 bis 32. 34 bis 36. 38. 39. 41 bis 52. 54. 56 bis 59. 61. 63. 64. 66 bis 69. 72 bis 75. 77 bis 84. 86. 430. 431. 433 bis 438. 441 bis 450. 452. 453. 455. 456. 458. 460. 461. 468 bis 479. 481. 483. 485 bis 489. 491. 493. 494. 496 bis 499. 501 bis 504. 507 bis 514. 516. 518. 519. 521 bis 529. 667. 668. 670 bis 674. 677 bis 680. 683 bis 693. 695 bis 702. 704 bis 712. 714 bis 716. 718. 720. 721. 723. 725 bis 730. 732. 733. 807 bis 810. 812 bis 815. 817 bis 821. 823. 827. 830 bis 837. 839. 840. 843 bis 849. 851 bis 853. 855. 856. 861. 862. 864. 865. 867 bis 869. 871. 873 bis 876. 878. 880 bis 882 884 bis 888. 891 bis 894. 904. 905. 907 bis 910. 912 bis 916. 918 bis 927. 931 bis 934. 936 bis 942. 944 bis 947. 949. 953 bis 956. 958. 959. 45031 bis 35. 37. 38. 40. 41. 45. 47 bis 51. 53. 55 bis 64. 67. 69 bis 83. 85 bis 87. 90. 92. 95 bis 100. 103 bis 109. 113. 115 bis 118. 121 bis 123. 125 bis 133. 135 bis 138. 142 bis 144. 146. 147. 150. 152. 153. 156 bis 160. 162 bis 164. 167. 168. 170. 171. 173. 175. 178. 180 bis 182. 189 bis 191. 193 bis 196. 198. 200. 201. 203 bis 206. 208 bis 217. 219 bis 221. 54281. 283 bis 288. 290. 292 bis 295. 297 bis 300. 302 bis 309. 311. 314. 315. 317. 319. 320. 322. 323. 326 bis 341. 344. 347. 349 bis 368. 370 bis 372. 375. 376. 379 bis 382. 385 bis 387. 389 bis 393. 395 bis 404. 407. 409 bis 411. 413. 415 bis 417. 419 bis 424. 426 bis 428. 430 bis 436. 438. 440. 441. 444. 446. 448 bis 452. 454. 456 bis 459. 461 bis 464. 466 bis 469. 471 bis 473. 475 bis 477. 545. 547. 549. 550. 552 bis 560. 564. 565. 567 bis 569. 571. 572. 574 bis 576. 579 bis 593. 595. 596. 598 bis 604. 607 bis 618. 620. 622. 623. 625. 627. 630 bis 641. 643 bis 645. 647 bis 657. 660. 662. 663. 665. 668. 671 bis 674. 677. 740 bis 744. 748 bis 751. 753 bis 763. 767 bis 769. 771 bis 774. 776 bis 778. 780 bis 792. 794 bis 798. 800. 804. 805. 808. 810 bis 814. 816. 817. 820. 823. 825 bis 827. 829 bis 845. 847 bis 850. 853. 854. 856. 857. 859. 860. 862 bis 867. 869 bis 871. 55021 bis 25. 27 bis 31. 33 bis 35. 37 bis 42. 44 bis 51. 53 bis 69. 71 bis 75. 77. 78. 80 bis 82. 84 bis 98. 100 bis 113. 115. 118. 120 bis 137. 140. 141. 143 bis 155. 159. 160. 162 bis 170. 172 bis 186. 188 bis 191. 194. 196. 56957.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr. = 300 000 Mark.

Lit. H. zu 25 Rthlr.

№ 12798. 799. 803 bis 805. 807 bis 812. 815 bis 817. 822 bis 824. 826. 827. 831 bis 835. 838. 842. 843. 846 bis 852. 854 bis 859. 861. 863. 865. 866. 868 bis 870. 872 bis 880. 882 bis 884.

887. 889. 891 bis 894. 897. 898. 900 bis 903. 905 bis 907. 909 bis 911. 913 bis 920. 922. 924. 925. 928. 929. 931. 935 bis 938. 940. 943. 945. 946. 948. 950 bis 959. 961 bis 964. 968. 971 bis 976. 979 bis 986. 989 bis 996. 998. 999. **13**000. 2. 3. 6 bis 13. 15. 17. 18. 20. 21. 23 bis 29. 32 bis 39. 41 bis 49. 53. 55 bis 57. 59 bis 67. 72 bis 74. 76 bis 80. **16**683 bis 688. 690. 692 bis 700. 702. 703. 705. 707. 708. 710. 711. 713 bis 715. 717 bis 719. 721. 722. 724 bis 731. 733 bis 744. **17**156. 157. 159 bis 161. 164 bis 174. 177. 179. 181 bis 183. 186. 188 bis 190. 193 bis 196. 198 bis 200. 202. 204 bis 206. 208 bis 215. 217. 218. 220. 221. 223 bis 227. 230. 233. 234. 240. 243. 246. 247. 249. 251. 253. 254. 256 bis 259. 262 bis 275. 279 bis 286. 289. 291 bis 293. 295 bis 297. 299. 302. 304 bis 306. 308. 310. 313. 316 bis 318. 321 bis 324. 326. 328. 330. 332 bis 341. 345. 346. 349. 350. 353 bis 360. 362 bis 373. **31**805 bis 809. 812. 819 bis 821. 823 bis 827. 829. 831 bis 833. **32**392. 394 bis 397. 400. 402 bis 404. 406 bis 409. 412 bis 417. 419. 422. 426. 428. 430. 432. 434 bis 436. 438. 440 bis 443. 445. 446. 448. 450. 453 bis 460. 462. 463. 465 bis 468. 470 bis 474. 476. 477. 479 bis 482. 612 bis 616. 618. 619. 622 bis 624. 626 bis 629. 631 bis 633. 635. 637. 640 bis 646. 648. 653. 654. 656 bis 664. 666 bis 671. 673 bis 678. 683. 684. 686 bis 688. 691 bis 699. 701 bis 706. 708. 710 bis 713. 715. 716. 720 bis 723. 725 bis 727. 730 bis 739. 741. 742. 744 bis 746. 750 bis 758. 760. 764. 766 bis 768. 770. 772 bis 774. 776 bis 778. **45**731. 732. 735 bis 743. 745. 746. 748 bis 751. 753 bis 761. 763. 764. 766 bis 770. 772. 773. 775 bis 777. 779. 781. 783. 785. 786. 788. 791. 792. 794 bis 799. 802 bis 805. 808 bis 811. 813 bis 816. 818 bis 820. 823. 824. 826 bis 835. 837. 838. 840. 843. 846 bis 852. 989 bis 999. **46**000 bis 5. 7 bis 13. 18 bis 23. 25 bis 32. 34. 36 bis 45. 47 bis 50. 54. 56 bis 58. 61 bis 63. 65 bis 68. 71 bis 82. 84. 85. 87. 88. 92 bis 94. 96 bis 99. 101 bis 103. 105 bis 108. 110 bis 113. 115. 117. 119 bis 121. 123. 124. 126 bis 130. **54**070 bis 78. 80 bis 87. 89 bis 93. 99 bis 102. 104. 106. 108 bis 113. 116 bis 131. 134 bis 140. 142. 144 bis 148. 152 bis 155. 158 bis 163. 166. 169 bis 171. 173. 174. 176. 177. 180 bis 189. 192. 197. 198. 200 bis 216. 219 bis 231. 233 bis 235. 238 bis 243. 245. 247 bis 249. 252 bis 262. 264 bis 269. 271 bis 273. 275 bis 278. 280 bis 284. 286. 288 bis 293. 298 bis 301. 304. 305. 309 bis 314. 316 bis 318. 320 bis 323. 326. 327. 329 bis 334. **55**529. 531. 532. 534 bis 536. 538. 540 bis 542. 544 bis 551. 553 bis 555. 557. 558. 560. 562 bis 569. 572. 573. 576 bis 580. 583. 584. 586 bis 588. 590 bis 594. 596 bis 603. 605 bis 610. 612 bis 614. 757 bis 762. 764. 765. 767 bis 769. 771 bis 774. 776. 778. 780. 782 bis 784. 786 bis 788. 791 bis 793. 795 bis 805. 807 bis 809. 811 bis 814. 816 bis 822. 826. 828 bis 833. 835. 836. 838. 840. 841. 843. 845. 847 bis 853. 857 bis 861. 863 bis 872. 874 bis 888. **56**167. 168. 171 bis 180. 182 bis 184. 186. 187. 189 bis 194. 198 bis 201. 203 bis 210. 212 bis 229. 231 bis 235. 237. 239. 242 bis 244. 246 bis 248. 250 bis 275. 277. 279. 280. 282. 285. 288 bis 296. 441 bis 444. 448. 449. 452. 453. 455. 456. 458 bis 463. 465. 467 bis 475. 477 bis 482. 484 bis 495. 497 bis 502. 505 bis 507. 510 bis 516. 518 bis 528. 530 bis 540. 542. 544. 545. 547. 548. 550 bis 552. 554 bis 560. 562. 566 bis 571. 575. 576. 578. 579. 582 bis 592. 594 bis 599. **57**013 bis 18. 21. 26 bis 30. 33 bis 36. 39. 41 bis 46. 48 bis 54. 56. 58 bis 64. 69. 71. 72. 74 bis 77. 79. 81 bis 83. 86 bis 89. 92 bis 104. 109. 113 bis 115. 117. 118. 120. 123. 125. 128. 129. 274 bis 276. 279 bis 283. 285. 286. 288 bis 290. 292 bis 296. 299 bis 303. 309 bis 314. 316 bis 320. 322. 325 bis 329. 331. 333 bis 340. 342 bis 346. 352. 353. 355. 357 bis 359. 365 bis 369. 371. 373 bis 375. 377. 379 bis 383. 385. 387. 389 bis 393. 395. 398 bis 405. 407. 411. 413. 562 bis 566. 568 bis 570. 572. 574 bis 581. 583 bis 585. 588 bis 590. 597 bis 602. **58**295 bis 301. 304. 306. 308 bis 311. 313. 314. 316 bis 318. 321 bis 325. 331. 332. 334. 335. 337 bis 339. 343. 345. 346. 349. 351. 353 bis 359. 362 bis 364. 366 bis 374. 376. 378 bis 380. 382. 383. 385. 387. 389 bis 402. 404 bis 409. 411. 412. 414 bis 421. 423. 424. 426. 428 bis 438. 440 bis 442. 446. 447. 451 bis 454. 457 bis 459. 461. 462. 464 bis 466. 468. 469. 471. 473. 475 bis 481. 483 bis 486. 489. 490. 492 bis 495. 497 bis 503. 505. 507 bis 509. 511. 512. 514. 516. 517. 519 bis 525. 528. 529. 531. 532. 534 bis 540. 543 bis 546. 548 bis 554. 556 bis 558. 561 bis 563. 565 bis 568. 570. **59**110 bis 115. 117. 119 bis 126. 128. 129. 131 bis 133. 135. 137 bis 144. 146 bis 152. 156 bis 160. 164. 165. 167. 168. 171 bis 173. 175. 176. 178. 179. 181. 184. 185. 192. 193. 195. 196. 198. 199. 202. 206 bis 209. 211. 213. 214. 217 bis 222. 224 bis 227. 374. 375. 379. 381 bis 384. 386 bis 388. 393 bis 396. 402 bis 404. 406. 407. 409. 411.

Summe 1900 Stück über 47 500 Rthlr.
= 142 500 Mark.

Wiederholung.

Lit. A.	200 Stück	zu	1000	Rthlr.	über	200 000 Rthlr.
» B.	200	»	500	»	»	100 000 »
» C.	60	»	400	»	»	24 000 »
» D.	80	»	300	»	»	24 000 »
» E.	200	»	200	»	»	40 000 »
» F.	4 500	»	100	»	»	450 000 »
» G.	2 000	»	50	»	»	100 000 »
» H.	1 900	»	25	»	»	47 500 »

Summe 9 140 Stück .... über 985 500 Rthlr. = 2 956 500 Mark.

II. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen $3\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsschuldscheine von 1842.

1. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1885.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XX.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 69918. 170893. 183052.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 12222. 809. 51150. 191.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 36962.

2. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1887.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XX.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 23905. 45086. 625.

3. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1887.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 20954.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 97633.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 9514. 46123. 52154.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 34634. 635. 36094. 51209. 62391. 64049.

4. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 6890. 16074.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 9513. 879.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4046.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 13837.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 1605. 3428. 429.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 34445. 530. 560. 45958. 55700. 702. 56376.

5. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1888.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 18275.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 180610. 650.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 4695. 22629.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 3451. 13660. 669. 42977.

6. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 19308. 37520.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 19735.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **31618.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **5168.** **47379.** **53177.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **924.** **9724. 738.** **27429.** **47920.**

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1889.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **3521.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **76517.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **3220.** **49611.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **45262.** **53562.** **64487.**

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **919.**

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **21785.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **67941.** **109696.** **110943.** **155118. 320. 527.** **183760.** **185775.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **36574.** **63698.** **65555. 560.**

9. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1890.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XX Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXI.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **1264.**

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **15700.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **18920. 986.** **117983.** **152217.** **162869.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **11505.** **27642.** **50249.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **61401.**

10. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXI.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16684. 685.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **53393.** **176916.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **1191. 198.** **2136.** **16702.** **21830.** **42701.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **21343.** **62372.**

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **24115. 265.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **95341.** **111657.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **2952. 973.** **3262.** **40094. 192. 521.** **48090. 130. 523. 528.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1272. 365.** **2693.** **5134.** **10949.**

12. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **14831.**

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **34730.** **35347.** **44785.** **89206. 388.** **168595.** **188345.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10789.** **43084. 393. 595.** **49937.** **50355.**

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **4164.** **15358. 558.** **16086.** **22180.** **26543. 564.** **42843.** **47925.** **48098.** **51337. 574.** **66189. 193. 232. 687.**

13. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **32568.** **58873.** **129692.** **130677.** **161906.** **162004.**

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **32**142. **45**342. 802. 862. **51**853. 874. 959.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8547. **23**499. 501. 502. **28**641. **44**899. **56**609. **65**645.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 7 und 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 8319. 691. 825.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **125**291. 502. **216**092. **223**092.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **10**037. 207. 406. **37**029. 350. 615. 616.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 5906. 929. **15**622. 888. 908. 996. **17**686. **18**112. **25**104. **33**270. 275. 307. **44**250. 255. 256. **45**542. **54**053.

15. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1894.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXI Nr. 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXII.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **11**021.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 84058. **131**415. **132**328. 329. **150**378. 415. **158**162. 429. 431. 432.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **12**425.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 8179. 200. **31**763.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1895.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XXII.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 8194.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **12**984. **21**408. **54**672. **101**909. **193**536.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **29**082. 133. **34**953. **35**065. 334. 850.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. **19**262. 352. **33**771. **34**215. **49**381. **61**885. **63**101. 228. 248. **64**228.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **56**224. 943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1603. 645. 875. 886. **3**267. 990.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1552. **3**463.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 224. 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 9353. 590. **13**098. 99. 133. 134. 569. 670. 695. **18**497. 547. **19**061. 183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 494. 507. 508. 517. 727. 758. 759. 794. 795. 815. 850. 857. 926. **5**008. 25. 157. 195. 509. 636. **18**070. 84. 122. 190. 203. 225. 245. 658. 770. 781. **19**076. 111. 122. 125. 198. 223. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. **68**049. 51. 77. 108. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 768. 769. 919. 958. 978. 991. **69**026. 33. 46. 52. 162. 163. 274. 275. 314. 465. **102**764. 800. 858. **103**034. 128. 224. 270. 823. 902. 921. **104**023. 624. 656. 660. 664. 674. **122**997 bis 999. **123**000. 213. 218. 219. 308. 341. 365. 479. 501. 613. 680. 769. 818. 889. 914. 960. **124**245. 277. 283. 539. 541. **147**362. 444. 578. 586. 594. 612. 630. 655. 738. **148**093. 140. 223. 303. 307. 865. 902. 938. **152**964. **153**064. 269. 309. 340. 341. 574. 682. 870. 953. **154**026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **14**048. 76. 176. 196. 198. 199. 372. 376. 447. 452. 460. 502. 507. 516. 573. 580. 613. 615. 670. 679. 752. 753. 796. 888. 916. 919. 963. 983. 994. **15**009. **26**839. 845. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 954. 962. **27**040. 99. 117. 122. 233. 234. 314. 317. 321. 483. 508. 546. 556. 570. 853. 857. 892. **35**995. **36**025. 90. 118. 193. 246. 291. 298. 306. 327. 335. 339. 358. 391. 422. 524. 547. 577. 589. 597. 644. 656. **38**853. 871. 884. 957. **39**015. 32. 34. 71. 159. 201. 359. 503. 504. 518. 560. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4702. 767. 802. 809. 825. 995. **5**052. 53. 59. 93. **7**248. 253. 280. 286. 325. 330. 358. 365. 395. 406. 452. **11**112. 164. 165. 180. 279. 281. 306. 316. 331. 372. 392. **14**474. 480. 517. 528. 552. 556. 558. 565. 581. 592. 596. 639. 668. 844. 852. 861. **18**941. **19**027. 37. 39. 108. 134. **32**779. 789. 800. 802. 803. 814. 850. 854. 856. 879. 882. 885. 908. 910. 916. **33**050. **38**105. 129. 182. 200. 515. 563. 580. 635. **41**879. 909. 938. 949. 950. 968. 992. **42**366. **50**765. 792. 948. 959. 995. **51**030. 47. 53. 84. 217. 220. 232. 241. **52**602. 926. 927. 940. 966. **53**172. 343. 371. **58**604. 633. 726. 798. 829. **59**855. 873. **60**214. **68**675. 685. 688. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **18942**. **29357**. 918. **30557**. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **14672**. 722. 870.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **1829**. 832. **2581**.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **2338**. 859. **3129**. 146. 244. 272. 282.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3223**. 275. 285. 322. 486. **4636**. **5186**. 195. 266. 287. 304. 364.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 343. 363. 395. 406. 465. 800. 882. 910. 923. 984. **1046**. 90. 131. 137. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. **10361**. 362. 378. 381. 387. 390. 414. 418. 434. 451. 540. 544. **11170**. 245. 312. 323. 334. 359. 361. 366. 536. 540. 550. 579. 642. 702. 727. 761. 783. 785. 793. 807. 927. **12110**. **19625**. 654. 719. 740. 786. 797. 800. 838. 853. 881. 937. 977. **20056**. 57. 108. 115. 127. 201. 224. 235. 287. 313. 340. 341. 368. 379. 436. 448. 454. 475. 481. 500. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 762. 823. 840. **22463**. 507. 528. 529. 559. 578. 629. 672. 706. 716. 739. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. **23562**. 571. 605. 652. 832. 842. 922. 926. 927. 953. 956. **24010**. 29. 354. 413. 450. **73093**. 106. 113. 183 bis 186. 726. 732. 766. 815. 843. 863. 864. 935. 939 bis 942. 944. **74051**. 201. 207. 352. 378. 398. 436. 457. 516. 583. 586. 587. 604. 709. **75055**. 94. 97. **170495**. 517. 564. 620. 625. 992. **171009**. 32. 129. 221. 258. 303. 492. 495. 496. 536. 537. 552. 571. 626. 632. 694. 699. 729. 730. 753. 760. 814. 819. 853. 901. 960. **173888**. 894. 902. 914. 956. 969. **174009**. 375. 391. 426. 435. 588. 657. 669. 705. 760. 783. 912. 929. 968. 969. **175007**. 37. 72. 84. **191144**. 149. 252. 314. 376. 387. 395. 406. 509. 513. 529. 557. 817. 818. 888. 949. 960. 984. 993. 994. **192030**. 50. 60. 108.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **7276**. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 630. 637. 639. 698. 783. 789. 790. 827. 850. 884. 885. 891. 895. 905. 916. **8205**. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 466. 641. 675. 676. 696. 707. 736. 760. **16479**. 515. 522. 615. 750. 785. 800. 817. 955. 957. 958. 963. 973. 975. 994. **17000**. 30. 50. 84. 100. 103. 111. 131. 140. 305. 307. 330. 338. 346. 359. 434. 454. 496. 504. 512. 523. 526. 533. 633. **56000**. 42. 118. 137. 249. 267. 278. 400. 406. 414. 430. 433. 476. 493. 497. 511. 512. 539. 554. 576. 590. 593. 595. 599. 624. 626. 851. 883. 890. 907.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **13901**. 916. 918. 948. 957. 967. 986. 991. 994. 996. **14078**. 87. 136. 137. 144. 173. 178. 181. **21719**. 729. 737. 758. 759. 761. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 899. 920. 922. 945. 957. 964. 973. 980. **22565**. 629. 653. 658. 675. 676. 696. 699. 721. 724. 734. 765. 794. **35133**. 160. 174. 188. 215. 221. 236. 245. 258. 552. 559. 580. 586. 608. 615. 619. 647. 683. **36696**. 697. 710. 736. 754. **37038**. 39. 75. 227. 229. 236. 240. 271. 277. 288. 289. 331. 341. 342. 346. 353. 361. 367. 376. **43655**. 661. 664. 672. 673. 684. 687. 710. 712. 717. 728. 739. 744. 746. 757. 799. 811. 851. 852. 861. 864. 878. 914. **63560**. 561. 577. 586. 590. 594. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 910. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **6294**. **7374**. 582. **16541**. 922. **17226**. 326. 875. 881.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **5691**. 733. 799. 871. **6537**. 548.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **4833**.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **4092**. 96. 110. 153. 192. 270.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **19215**. **20166**. 436. 511. 530. 531. 629. 680. 783. 798. 825. 874. 915. 929. 946. 962. **21028**.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25979**. **26015**. 25. 31. 36. 41. 90. 106. 149. 165. 241. 284. 324. 332. 365. 376. 393. 434. 452. 474. 479. 490. 564. 864. 869. 873. 878. 886. 894. 923. 924. 955. 979. **27016**. 68. 402. 416. 481. 488 bis 490. 545. 555. 599. 600. 991. **28023**. **71757**. 775. 790. 844. 845. 875. 894. 944. 951. 963. 972. 978. **72008**. 14. 157 bis 160. 185. 200. 256. 313. 334. 396. 401. 415. 445. 482. 503. 540 bis 544. 567. 585. 751. 827. 860. 879. 982. **86801**. 808. 849. 851 bis 853. 855 bis 859. 861. 867 bis 869. 908. 947. 987. **87081**. 96. 129. 157. 216. 226. 293. 323. 410. 449. 450. 486. 619. 887. 990. **88074**. 77. 90. 94. 101. **150569**. 575. 601. 938. 955. **151019**. 34. 39. 43. 119. 153. 186. 468. 498. 581. 627. 632. 634. 685. 701. 726. 878. 918 bis 921. 943. **152054**. 75. 101. 125. 197. 749. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. **163138**. 141. 174. 201. 274. 312. 328. 336. 343. 401 bis 403. 440. 442. 446. 470. 512. 514. 587. 651. 756. 794. **164070**. 85. 92. 95. 118. 119. 156. 230. 286 bis 288. 298. 319. 328. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 630. 663. 667. 700. 727. 739. **200927**. 965. 973. 974. 990. 992. 996. **201258**. 440. 459. 499. 500. 521. 592.

653. 737. 752 bis 755. 760 bis 762. 829. 868. 882. 927. 928. 202025. 115. 122. 123. 151. 203043. 73. 101. 191. 723. 205340. 359. 366. 484. 540. 206040. 45. 50. 83. 85. 113. 120. 135. 185. 197. 286. 298. 300. 316. 320. 322. 348. 411. 415. 421. 434. 468. 493. 524. 525. 540. 557. 601. 665. 669. 805. 831. 847. 875. 946. 213011. 38. 82. 121. 136. 307. 319. 351. 387. 403. 429. 432. 433. 447. 484. 495. 516. 530. 582. 583. 657. 663. 717. 748. 753. 780. 803. 817. 856. 883. 886. 969. 984. 214004. 6. 91. 467. 490. 526. 565. 610. 649. 651. 664.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 3794. 806. 970. 974. 981. 986. 996. 4004. 19. 20. 58. 63. 72. 86. 152. 157. 163. 166. 169. 185. 190. 208. 212. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 536. 541. 544. 553. 560. 574. 583. 599. 616. 622. 627. 640 bis 642. 664. 666. 782. 798. 817. 819. 843. 996. 5025. 27. 35. 44. 45. 63. 73. 15027. 30. 51. 52. 79. 81. 84. 175. 179. 205. 219. 229. 243. 335. 342. 350. 361. 364. 415. 417. 426. 431. 436. 454. 472. 477. 488. 501. 516. 535. 542. 547. 560. 563. 576. 673. 678. 692. 703. 705. 707. 711. 712. 719. 727. 801. 817. 825. 838. 845. 861. 887. 899. 910. 927. 929. 16015. 26. 32. 34. 35. 51. 21698. 700. 749 bis 751. 41726. 741. 742. 753. 842. 851. 853. 867. 868. 880. 884. 887. 980. 42001. 4. 7. 16. 36 bis 38. 193. 195. 200. 210. 211. 213. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 599. 604. 618. 708. 764. 770. 771. 789. 793. 798. 815. 837. 853. 856. 863. 868. 889. 907. 920. 935. 937. 941. 953.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 1803. 805. 810. 819. 823. 827. 842. 850. 851. 855. 858. 874. 878. 889. 899. 904. 913. 922. 927. 931. 934. 943. 944. 958. 959. 2111. 113. 138. 147. 149. 156. 167. 178. 201. 203. 6580. 585. 587. 596. 615. 633. 648 bis 650. 668. 686. 690. 695. 714. 716. 734. 759. 768. 798. 802. 810. 814. 816. 11687. 688. 699. 701. 720. 732. 777. 12059. 66. 80. 100. 115. 119. 138. 165. 181. 193. 763. 779. 780. 782. 790. 791. 18160. 161. 163. 179. 186. 191. 234. 257. 263. 274. 276. 282. 308 bis 310. 313. 318. 321. 23971. 983. 985. 994. 24015. 29. 42. 60. 66. 72. 74. 76. 94. 96. 101. 122. 123. 166. 178. 193. 195. 201. 202. 216. 217. 227. 26750. 27314. 332. 340. 494. 500. 501. 509. 516. 522. 526. 534. 537. 543. 550 bis 552. 573. 579. 581. 586. 598. 610. 611. 28026. 30. 32. 44. 51. 68. 71. 94. 97. 37687. 691. 703. 704. 707. 761. 762. 769. 775. 780. 813. 814. 834. 836. 860. 868. 871. 877. 879. 884. 890. 892. 918. 920. 38084. 50383. 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 492. 506. 523. 669. 682. 691. 700. 717. 719. 740. 750. 756. 51874. 875. 52054. 55. 73. 76. 83. 87. 93. 94. 96. 99. 103. 106. 110. 112. 115. 121. 127. 151. 164. 184. 213. 216. 224. 244. 66851. 871. 881. 894. 895. 903. 907. 909. 925. 953. 961. 973. 975. 983. 995. 997. 67001. 30. 41. 57. 69. 71. 75. 79. 97. 98. 110. 132. 150. 167. 170. 180. 193. 194. 360. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 35465. 542. 716. 887. 947. 36298. 911. 37030. 169. 171. 195. 46224. 49624. 671. 913. 50130. 227.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 16195. 243. 346. 348. 587. 816. 17034.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1045.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 3310. 524. 549. 554. 557 bis 559. 564. 573. 590 bis 592. 8110. 134. 173. 182.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 1423. 451. 487. 495. 508. 513. 515. 562. 571. 2473. 482. 494. 506. 510. 516. 542. 543. 591. 604. 607. 614. 16257. 269. 321. 322. 328. 849. 897. 911. 945.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 13974. 982 bis 985. 999. 14012 bis 14. 18. 53. 60. 78. 80. 108. 159. 200. 240. 275. 292. 295 bis 297. 333. 355. 367. 375. 379. 381. 463. 549. 557. 562. 581. 589. 603. 633. 650. 652. 655. 693. 717. 745. 763. 778. 796. 799. 814. 857. 865. 912. 922. 927. 941. 15024. 40. 67. 78. 98. 110. 115. 664. 672. 676. 679. 693. 795. 818. 833. 844. 81008. 18. 20. 321. 370. 373. 392. 394. 400. 402. 438. 456. 461. 508. 509. 515. 539. 570. 82343. 365. 374. 382. 415. 417. 433. 434. 470. 494. 505. 578. 608. 630. 678. 698. 715. 749. 751. 788. 799. 813. 826. 854. 882. 903. 907. 950. 959. 982. 83002. 43. 51. 66. 75. 91. 165. 223. 226. 233. 255. 120718. 719. 742. 743. 751. 772. 788. 808. 818. 824. 872. 888. 902. 934. 966. 968. 121010. 18. 38. 47. 87. 130. 146. 163. 169. 122287. 331. 339. 366. 386. 393. 402. 433. 443. 487. 493. 504. 512. 513. 530. 536. 547. 548. 555. 564. 606. 607. 612. 613. 617. 618. 652. 660. 705. 738. 776. 785. 794. 800. 806. 810. 821. 848. 872. 880. 885. 886. 894. 912. 931. 933. 949. 950. 954. 957. 154061. 77. 97. 113. 209. 241. 267. 294. 299. 301. 350. 355. 363. 371. 372. 384. 386. 417. 424. 457. 491. 496. 498. 500. 511. 516. 559. 570. 571. 585. 610. 888. 909. 937. 953. 155001. 26. 30. 39. 42. 52. 579. 587. 597. 631. 644. 661. 675. 690. 701. 707. 717. 768. 164760 bis 762. 767. 812. 165066. 85. 104. 105. 126. 163. 165. 171. 180. 212. 235. 247. 317. 349. 386. 387. 392. 399. 400. 478. 489. 500. 579. 647. 679. 686. 762. 798. 811. 816. 823. 895. 900. 934. 938. 947. 961. 166022. 83. 118. 152. 195. 256. 259. 260. 268. 305. 178315. 321. 324. 347. 348. 369. 817. 833. 838. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 905. 915. 957. 958. 988. 990. 995. 179277. 282. 284. 287. 308. 330. 361. 371. 389. 403. 430.

436. 505. 513. 535. 547 bis 549. 570. 603. 615. 661 bis 682. 712. 717. 738 bis 754. 760. 766. 781. 789. 821 bis 823. 861. 865. 879 bis 881. 897. 902. 936. 968. 973. 975. **180**035. 79. **186**593 bis 595. 631. 657. 659. 673. 678. 681. 686. 705. 709. 725. 766. 774. 782. 797. 810. 815. 819. 828. 859. 872. 909. 919. 931. 939. 941. 944. 946. **187**025. 26. 36. 47. 53. 54. 58. 69. 88. 89. 105. 171. 188. 211. 225. 246. 282. 286. 290. 304. 313. 336. 349. 350. 363. 368. 370. 425. 470. 495. 505. 551. 586 bis 591. 626. 632. 633. 654. 673. 681. 685. 687. 692. 698. 712. 715. 769. 785. **199**118. 149. 178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 333. 352. 409. 412. 416. 437. 444. 461. 493. 545. 547. 557. 567. 573. 599. 635. 648. 667. 690. 697. 731. 734. 753. **200**305. 307. 313. 320. 374. 388. 391. 404. 421. 430. 446. 457. 460. 480. 484. 487. 546. 578. 583. 590. 715. 733. 751. 777. 810. 818. 825. 827. 832. 845. 863. 898. 904.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 25. 30. 32. 34. 45. 49. 54. 66 bis 68. 72. 79. 84. 85. 87. 94. 97. 109. 122. 130. 131. 140. 219. 220. 227. 230. 236. 238. 239. 241. 249. 261. 264. 265. 269. 273. 283. 301. 314. 334. 338. 340. 342. 344. 349. 358. 360. 513. 514. 521. 527. 538. 557. 561. 562. 590. 683. 687. 695. 714. 730. 731. 742. 757. 764. 771. 778. 785. 949 bis 951. 963. 968. 985. **1**223. 225. 228. 229. 244. 247. 251. 252. 260. 267. 270. 272. 276. 278. 286. 293. 295. 297. 300. 306. **19**433. 443. 448. 459. 463. 479. 555. 556. 566. 572. 573. 578. 581. 589. 688. 689. 706. 713. 717. 721. 738. 755. 766. 776. 808 bis 810. 818. 826. 828. 829. 834. 835. 842. 850. 876. 878. 886. 974. 976. 986. 996. 998. **20**003. 6. 7. 10. 12. 14. 15. 17. 27. 31. 117. 119. 123. 126. 147. 176. 195. 198. 206. 211. 216. 217. 220. 225. 230. 233. 243. 244. 247. 255. 289. 297. 315. 333. 334. 342. 343. 347. 350. 630. 631. 642. 650. 682. 687. 689. **40**700. 704. 712. 714. 717. 751. 753. 754. 762. 764. 769. 776. 790. 794. 795. 797. 803. 806. 819. 827. 832. 841. 855. 871. 878. 888. 891. 892. 963. 964. 978. 986. 996. **41**012. 21. 24. 29. 33. 41. 46. 51. 55. 61. 69. 76. 77. 86. 93. 105. 131. 134. 147. 155. 160. 169. 181. 190. 197. 207. 211. 213 bis 215. 217. 220. 462. 473. 476. 501. 504. 519. 530. 533. 537. 543. 557. 558. 563. 564. 578. 598. 609. 618. 629. 630. 637. 641. 645. **55**198. 204. 210. 226. 231. 237. 249. 254. 259. 267. 273. 367. 383. 454. 455. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 479. 482. 485. 492. 496. 499. 501. 521. 523. 540. 564. 566. 568. 575. 580. 591. 596. 598. 610. 622. 626. 634. 651. 666. 670. 695. 697. 702. 741. 742. 745. 758. 762. 772. 778. 861. 862. 880. 883. 885. 888. 904. 924. 925. 933. 941. 943. 956. 968. 987. 989.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **22**247. 260. 272. 309. 328. 333. 352. 355. 366. 382. 387. 398. 400. 405 bis 407. 411. 412. 414. 417. 418. 440. 451. 459. 463. 466. 470. 473. 488. 490. 504. 518. 801. 814. 817. 819. 823. 829. 841. 847. 850. 851. 863. 866. 871. 873. 875. 883. 884. 902. 916. 935. 951. 955. **23**101. 103. 107. 109. 114. 116. 119. 122. 123. 137. 149. 156. 183. 215. 227. 234. 237. 238. **25**868. 879. 881. 891. 896. **26**210. 215. 226. 259. 263. 278. 286. 302. 304. 307. 311. 322. 328. 338. 340. 344. 346. 355. 356. 360. 376. 386. 392. 394. 395. 403. 410 bis 414. 424. 428. 433. 440. 446. 449. 463. **37**407. 412. 427. 440. 456 bis 458. 462. 480. 482. 494. 495. 500. 501. 516. 523. 525. 527. 530. 534. 540. 548. 552. 560. 574. 581. 585. 603. 622. 637. 644. 648. 650. 651. 656. 665. 673. **42**413. 415. 418. 423. 425. 451. 486. 490. 495. 496. 498. 502. 504. 508. 509. 517. 521. 532. 533. 536. 544. 547. 573. 575. 592. 619. 642. 646. 658. **49**406. 417 bis 419. 421. 424. 430. 433. 437. 441. 450. 491. 496. 500. 505. 507 bis 509. 520. 522. 532. 538. 542. 543. 690. 830. 836. 864. 875. 889. 890. 907. 920. 923. 935. 936. 947. 952. 957. 960. 962. 967. 971. 974. 980. 989. 996. **50**003. 4. 10. 16. 21. 32. 57. 58. 61. 78. 90. 93. **68**279. 281. 284. 288. 295 bis 297. 301. 303. 314. 327. 329. 331. 348. 349. 366. 395. 529. 530. 537. 538. 546. 551. 564. 583. 586. 603. 604. 611. 625. 630. 638. 640. 642. 645. 646. 651. 660. 749. 776. 788. 790. 794. 798. 803. 806 bis 809. 816. 818. 824. 831. 832. 837. 839. 860. 863. 888. 889. 891. 895. 900. 904. 910. 913 bis 916. 923. 924. 942. 948. 951. 958. 963. 971. 982. 983. 988 bis 992. **69**010. 15. 18. 24. 26.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.

Lit. **D.** zu **100** Rthlr. № **3220.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **5511.**

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **12440.**

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.

Lit. **C.** zu **200** Rthlr. № **16966.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. B. zu **500** Rthlr. **№ 1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 10044. 13588.**
Davon abzuliefern № 13588 mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe X Nr. 7.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 15927.**

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 1117. 5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868 A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe VI.
Lit. E. zu **50** Rthlr. **№ 40.**

Restkündigung zum 1. Januar 1895
Lit. E. zu **50** Rthlr. **№ 641.**

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung von Serie **1433.**

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie **34. 615.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung von Serie **1443.**

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie 682. **1034. 319.**

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen von Serie **26. 1127.**

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. 1123.

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. 866. 893. 1466.

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. 1162. 259. 343.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. 1011. 48. 78. 225. 342. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 127. 140. 185. 486. 641. 679. 1012. 137. 161. 202. 298. 462.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 37. 91. 97. 278. 307. 504. 564. 576. 582. 721. 734. 763. 792. 865. 929. 1007. 51. 101. 143. 234. 330. 338. 381. 430. 437. 500.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 143.

13. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. № 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 2051.

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. № 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. № 50. 1294. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. № 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. № 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№ **3906** über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe,** welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26721.** **59963.**
Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85756.** **93179.**
Lit. F. zu **50** Rthlr. № **7988.** **24378.** **34568.**
Lit. N. zu **1000** Mark. № **9869.**
Lit. K. zu **500** Mark. № **5638.** **15101.** **26005.**

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3894.** 895. **8109.** 110. **9554.** **18746.** 747. **23378** bis 383. **26470.** **66506.**

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **4446.** **53380.** **56355.** **62114.**

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15093.** **28834.** **34300.** 813. **38752.** **55773.** **62283.** 573. **73526.** **78053.** **85958.** **98426.** **101161.** 162. **103776.** **106400.** **107956.** **110095.**

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **15273.** **16223.** **22528.** 529. **25351.** **26372.** **31088.** 233. **41942.**

Lit. L. zu **300** Mark. № **391.** **9228.** 229. **12243.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei
5774. 96/97.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 2. April **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7.) № 2361. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 15. Februar 1897.

№ 2362. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. Vom 13. Februar 1897.

(Stück 8.) № 2363. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Fuhrkosten von Beamten der Verwaltung des Kaiser Wilhelm-Kanals. Vom 24sten Februar 1897.

(Stück 9.) № 2364. Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe. Vom 8. März 1897.

(Stück 10.) № 2365. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 11. März 1897.

(Stück 11.) № 2366. Bekanntmachung, betreffend eine IV. Ausgabe der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 6. März 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 9877. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Gemünd, Euskirchen, Rheinbach, Siegburg, Adenau, Ahrweiler, Andernach, Sankt Goar, Baumholder, Bitburg, Hillesheim, Neumagen, Neuerburg, Rhaunen, Trier, Wadern, Warweiler, Prüm und Perl. Vom 17. Februar 1897.

№ 9878. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 20. Februar 1897.

(Stück 5.) № 9879. Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Landesgesetze in Helgoland. Vom 1. Februar 1897.

(Stück 6.) № 9880. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen. Vom 3. März 1897.

№ 9881. Verordnung, betreffend die Kaution des Beschlagschmieds der Thierärztlichen Hochschule in Berlin. Vom 15. Februar 1897.

(Stück 7.) № 9882. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 4. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 143). Vom 24. Februar 1897.

(Stück 8.) № 9883. Gesetz, betreffend die Tilgung von Staatsschulden. Vom 8. März 1897.

№ 9884. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bühl. Vom 9. März 1897.

(Stück 9.) № 9885. Urkunde, betreffend die Stiftung einer Königlich Preußischen Medaille zur Erinnerung an des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I., des Großen, Majestät. Vom 22. März 1897.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Fortsetzung Seite 134.)

Bekanntmachung,

betreffend die Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe in eine dreieinhalbprozentige.

7. Auf die in № 63 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. d. Mts., welche sich auf die Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe in eine dreieinhalbprozentige bezieht, wird besonders hingewiesen.

Die Umwandlung vollzieht sich danach in derselben Weise, wie die Umwandlung der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe in eine dreieinhalbprozentige.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist für die Einreichung der Anträge auf Baarzahlung des Kapitalbetrages mit dem 8. April d. Js. abläuft und daß die Inhaber von Schuldverschreibungen, bezw. die im Reichsschuldbuche eingetragenen Gläubiger der vierprozentigen Reichsanleihe, welche innerhalb der festgesetzten Frist Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragen, demnächst die Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung zum **Nennwerthe (nicht zum Kurswerthe)** zu gewärtigen haben.

Potsdam, den 25. März 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

9. An Stelle des Stadtverordneten Schenk in Charlottenburg ist der Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Jaffé zu Charlottenburg zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Stadtkreises Charlottenburg gewählt worden. Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 25. März 1897.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

6. Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Beilage zum Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den **nicht fiskalischen Dampfschiffkesseln** und den **Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben**, soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. Js. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergiebt die im Auszuge hierunter abgedruckte Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des § 9 Absatz II. der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
6. Potsdam (ohne Stadt Charlottenburg.)	
a. Kreise Angermünde und Beeskow-Storkow.	Märkischer Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt (Oder.)
b. Die übrigen Kreise des Regierungsbezirks.	Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" in Berlin.
7. Berlin.	
Städte Berlin und Charlottenburg.	Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" in Berlin.

Ankauf von Remonten pro 1897.

7. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

a. im Regierungsbezirk Potsdam:

am 5. Juni Vorm. 8 Uhr Angermünde,
„ 18. „ „ 8 „ Paulinenaue,
„ 19. „ „ 8½ „ Neustadt a./D.,
„ 21. „ „ 9 „ Kyritz,
„ 22. „ „ 8 „ Wittstock,
„ 23. „ „ 8 „ Pritzwalk,
„ 24. „ „ 8 „ Meyenburg,
„ 26. „ „ 10 „ Lenzen,
„ 28. „ „ 10 „ Wilsnack,

b. im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.:

am 8. Juni Vorm. 9 Uhr Bärwalde,
„ 9. „ „ 8 „ Züllichau,
„ 10. „ „ 8 „ Crossen a./O.,
„ 11. „ „ 9 „ Guben,
„ 12. „ „ 8 „ Driesen,
„ 14. „ „ 10 „ Friedeberg N./M. Bahnhof,
am 15. Juni Vorm. 8 Uhr Vietz a./Ostbahn,
„ 17. „ „ 9 „ Müncheberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde fest-

stellen zu können, sind die Deckscheine bezw. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1897.

Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung.

Bekanntmachung.

60. Die seither als Nebeneisenbahn betriebene Theilstrecke Schießplatz Cummersdorf-Jänickendorf der vollspurigen Eisenbahn von Cummersdorf nach Jüterbog wird von dem Tage der Betriebseröffnung der Reststrecke Jänickendorf-Jüterbog zugleich mit dieser als Haupteisenbahn nach den Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 [illegible] veröffentlicht in der Nummer 36 des Reichsgesetzblattes vom 21. Juli 1892 — betrieben werden.

Berlin, den 20. März 1897.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Standesamtsbezirksveränderung.

61. Der Gutsbezirk Weitzgrund ist vom 1. k. Mts. ab von dem 55. Standesamtsbezirk des Kreises Zauch-Belzig „Schmerwitz" abgetrennt und dem 57. Bezirk „Stadt Belzig" zugelegt worden.

Potsdam, den 27. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

62. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedmeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt am **Montag den 5. Juli d. J.**

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Potsdam, den 25. März 1897.

Der Regierungspräsident.

63. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,24	30,58	2,60	0,86	1,19	2,20	1,74	1,80	1,44	2,34
2.	32,22	30,58	2,60	0,88	1,19	2,18	1,76	1,78	1,42	2,30
3.	32,22	30,56	2,60	0,86	1,19	2,18	1,76	1,74	1,40	2,28
4.	32,22	30,56	2,60	0,86	1,18	2,18	1,76	1,74	1,40	2,26
5.	32,20	30,56	2,57	0,86	1,18	2,20	1,74	1,72	1,40	2,24
6.	32,20	30,56	2,56	0,88	1,18	2,20	1,76	1,74	1,40	2,24
7.	32,20	30,56	2,57	0,86	1,18	2,30	1,68	1,78	1,40	2,22
8.	32,18	30,58	2,56	0,88	1,20	2,22	1,72	1,72	1,40	2,22
9.	32,16	30,58	2,56	0,89	1,20	2,18	1,76	1,70	1,38	2,26
10.	32,16	30,56	2,54	0,88	1,19	2,18	1,76	1,68	1,38	2,34
11.	32,16	30,54	2,54	0,84	1,19	2,18	1,76	1,70	1,36	2,48
12.	32,16	30,54	2,54	0,82	1,19	2,18	1,76	1,70	1,36	2,60
13.	32,16	30,54	2,54	0,82	1,18	2,12	1,72	1,72	1,36	2,72
14.	32,18	30,54	2,56	0,77	1,17	2,28	1,60	1,72	1,38	2,86
15.	32,18	30,54	2,57	0,80	1,17	2,20	1,68	1,70	1,40	2,94
16.	32,16	30,56	2,56	0,82	1,16	2,18	1,68	1,72	1,42	2,98
17.	32,16	30,56	2,56	0,80	1,15	2,18	1,68	1,76	1,44	3,04
18.	32,18	30,54	2,56	0,77	1,16	2,20	1,68	1,76	1,46	3,04
19.	32,18	30,54	2,56	0,80	1,15	2,20	1,64	1,76	1,48	3,04
20.	32,18	30,54	2,58	0,82	1,16	2,20	1,64	1,86	1,52	3,04
21.	32,18	30,54	2,62	0,80	1,17	2,28	1,60	1,94	1,54	3,06
22.	32,14	30,56	2,64	0,93	1,20	2,16	1,62	1,96	1,62	3,16
23.	32,18	30,64	2,64	0,92	1,22	2,20	1,66	2,04	1,64	3,12
24.	32,20	30,68	2,62	1,03	1,25	2,24	1,70	1,96	1,56	3,68
25.	32,20	30,76	2,63	1,13	1,28	2,28	1,72	1,96	1,52	3,54
26.	32,18	30,80	2,66	1,18	1,34	2,26	1,76	1,96	1,50	3,62
27.	32,18	30,82	2,68	1,22	1,39	2,28	1,80	1,96	1,48	3,74
28.	32,20	30,84	2,71	1,23	1,42	2,40	1,74	2,00	1,46	3,78

Potsdam, den 21. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

64. Die Landmesser Möller und Bauer sind von mir mit der Vermessung der Havel von Brandenburg bis Werder beauftragt worden. Ich ersuche deshalb die betheiligten Behörden und die Besitzer der an die Havel grenzenden Grundstücke, den Genannten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

Potsdam, den 24. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

65. Der Landmesser Brudeck hierselbst ist von mir mit der Vermessung des Sakrow-Paretzer Kanals beauftragt worden. Ich ersuche deshalb die betheiligten Behörden und die Besitzer der an diesen Kanal grenzenden Grundstücke, dem ꝛc. Brudeck das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

Potsdam, den 24. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

66. Die in meiner Bekanntmachung vom 3ten Oktober 1896 (Amtsblatt Stück 41 Seite 459/60) angegebenen Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam bleiben auch für den Monat April d. Js. bestehen.

Potsdam, den 26. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

67. I. Ausgebrochen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: In Dahlwitz auf dem Vorwerk Heidemühle. Kreis Osthavelland: 2 Gehöfte des Rittergutsbesitzers Reuter in Lenzke, 1 Gehöft des Bauern A. Boettcher in Wustermark. Kreis Westhavelland: Vorwerk Lindholzfarm bei Selbelang. Kreis Ruppin: Gehöft des Kalkbrennereibesitzers Baumann in Neu-Ruppin. Kreis Templin: Vorwerk Ahlimbswalde.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Gut Günterberg. Kreis Niederbarnim: je 1 Kuh des Landwirths Daebel in Birkenwerder und des Ritterguts Blumberg. Kreis Osthavelland: in Grünefeld und Tietzow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Petkus, Gemeinde Schlenzer. Kreis Ruppin, Rittergut Kopernitz.

c. Rotz. Kreis Osthavelland: Ein Pferd der Wittwe Weber in Marwitz.

d. Influenza. Stadt Spandau: 2 Pferde des Fuhrherrn Wilhelm Hafemeister und 3 Pferde des Schlächtermeisters Franke.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Rindviehbestände auf Gut Bugk.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Gemeinde und Gut Neuenhagen. Kreis Westhavelland: Rittergut Hohenauen II. und III. Antheils, Gehöft des Bauern Liere I. in Zachow: der Bauern Römer und Zern in Mützlitz. Kreis Ostprignitz: Gehöft des Büdners Friedrich Schramm in Liebenthal. Kreis Westprignitz: Gemeinde Lenzen. Kreis Teltow: Gehöft des Gutsbesitzers Hermann Lüdicke in Lankwitz. Kreis Zauch-Belzig: Gemeinde Deetz.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Petkus, Gemeinde Schlenzer. Kreis Prenzlau: Rittergut Horst und Gemeinde Schönermark.

c. Lungenseuche. Kreis Osthavelland: Stadt Nauen.

d. Influenza. Kreis Prenzlau: Pferd des Kaufmanns Henkel in Prenzlau.

Potsdam, den 30. März 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Fortsetzung von Seite 131.)

Bekanntmachung.

8. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Oberförsterei Glambeck eine Vermessung unter Anschluß an die Landesaufnahme ausgeführt wird. Nach §. 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 sind die Eigenthümer verpflichtet, die Legung von Messungslinien über ihr Eigenthum außerhalb des nichtfiskalischen Geländes zu gestatten. Hierbei etwa entstehender Flurschaden wird ersetzt werden und ist unverzüglich dem Revierverwalter zur Feststellung anzumelden. Potsdam, den 25. März 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

24. Alljährlich müssen Personen, welche das zulässige Alter (jetzt 30 Jahre) überschritten haben, diesseits mit ihren Anträgen, die Hebammenkunst zu erlernen, abgewiesen werden. Vielfach versuchen dann die abschläglich beschiedenen ihre Ausbildung auf einer außerpreußischen Hebammen-Lehranstalt zu gewinnen, in der Hoffnung, nachträglich die Genehmigung zu erlangen, vor einer preußischen Prüfungs-Commission sich prüfen zu lassen. Da eine derartige Genehmigung jetzt nicht mehr ertheilt wird, bringe ich dies behufs Warnung der Betheiligten hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 24. März 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Errichtung einer Postagentur in Oberschöneweide.

14. Am 1. April tritt in der Kolonie Oberschöneweide eine Postagentur in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sowie von Telegrammen befassen wird. Die Dienststunden der neuen Postagentur werden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt: **1. an Wochentagen** von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 4 bis 8 Uhr Nachmittags; **2. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers** von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von

5 bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem von 12 bis 1 Uhr Nachmittags nur für den Telegraphenverkehr. Bei der Postagentur wird gleichzeitig auch der Unfallmeldedienst eingerichtet. Die Verwaltung der Postagentur wird dem Zahlmeister-Aspiranten a. D. Bauer, Wilhelminenhofstraße Ecke Edisonstraße, übertragen.

Berlin C., den 24. März 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

15. Am 1. April tritt in der Kolonie Carlshorst (Station der Bahnstrecke Berlin—Fürstenwalde) eine Postagentur in Wirksamkeit, welche sich mit der Annahme und Ausgabe von Postsendungen jeder Art, sowie von Telegrammen befassen wird. Die Dienststunden der neuen Postanstalt werden für den Verkehr mit dem Publikum, wie folgt, festgesetzt: A. an den Werktagen: von 7/8 V. bis 12 Uhr Mittags, von 3 N. bis 7 Uhr Abends; B. an den Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers: von 7/8 V. bis 9 V., von 12 bis 1 N. (nur für den Telegraphendienst), von 6 bis 7 N. Bei der Postagentur wird gleichzeitig auch der Unfallmeldedienst eingerichtet. Die Verwaltung der Postagentur wird dem Baumeister Gregorovius, Augusta-Victoriastraße, übertragen.

Berlin C., 24. März 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

16. Das Postamt auf dem Rennplatze Carlshorst wird an den Renntagen in demselben Umfange, wie im Vorjahre, in Wirksamkeit treten.

Berlin C., 26. März 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Verfügung,

25. betreffend den Anschluß der evangelischen Kirchengemeinde Schöneberg bei Berlin an den Berliner Stadtsynodalverband.

I. Die evangelische Kirchengemeinde Schöneberg bei Berlin wird nach Zustimmung ihrer Organe und mit Einwilligung der Berliner Stadtsynode dem Verbande der letzteren angeschlossen und zugleich in den Verband der Berliner Kreissynode Friedrichs-Werder eingegliedert.

II. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

14. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Susanne Seibicke geb. Saling und ihrem Sohne, dem Gutsbesitzer Friedrich Seibicke, beide in Crumpa, Bez. Halle a. S., wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

a. von 1876/79 lit. E. № 2506 über 300 M.,
b. „ 1880 „ „ 225069 über 300 M.,
c. „ 1882 „ D. „ 248731 und 248732 über je 500 M.,
„ E. „ 489454 und 544636 über je 300 M.,
„ F. „ 245213 über 200 M.

angeblich im November 1892 gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Händorf in Merseburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. März 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

15. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Lokomotivführer Richard Müller in Barth die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1884

Lit. E. № 856368 über 300 M.

angeblich in der Zeit vom 10. bis 12. Oktober 1896 entwendet worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar J. Partenscky in Barth anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 19. März 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

14. Mit Gültigkeit vom 1. April 1897 gelangt zum Gruppentarif III. (Berlin—Stettin) ein Nachtrag 4 zur Ausgabe. Derselbe enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Tarifs die Ausdehnung des Rohstofftarifs auf Brennstoffe und Hölzer des Spezialtarifs III., sowie eine andere Fassung des Umkartirungstarifs. Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 19. März 1897.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

15. Am 1. April d. Js. kommen folgende Tarifänderungen zur Durchführung: a. Einführung eines

Ausnahmetarifs 2a. für Porzellanerde (Chinaclay, Kaolin) von Weiherhammer nach Stettin Cgbhf.; b. Aufhebung des Ausnahmetarifs 5a. für Bausteine, krummlinig profilirte und abfacirte in Folge Versetzung dieses Artikels — durch Nachtrag V. zum Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Theil I., — in den Spezialtarif III.; c. Erweiterung des Ausnahmetarifs 5b. für Steine des Spezialtarifs III. durch Aufnahme von Amorbach ꝛc. für den Verkehr mit Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen; d. Einführung eines Ausnahmetarifs 21 für Flachs, gebrecht, von Stationen der Direktions-Bezirke Königsberg i./Pr. und Danzig; e. Einbeziehung der Station Oberkotzau in den Seehafen-Ausnahmetarif E. für Eisen und Stahl nach Stettin Cgbhf.; f. Aenderung einiger Entfernungen für Aschaffenburg und Gemünden durch Ermäßigung und im Verkehr mit Fürstenfelde und Grünau durch Erhöhung um 1 km. Soweit Frachterhöhungen eintreten, werden dieselben erst vom 15. Mai d. Js. gültig. Auskunft über die Höhe der neuen Frachtsätze ertheilen die Verkehrs-, Tarif- und Auskunftsbureaus der betheiligten Verwaltungen, sowie die betreffenden Güterabfertigungsstellen.

Berlin, den 26. März 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

2. Mit Gültigkeit vom 1. April 1897 gelangt zu den vom 1. Februar 1896 gültigen Staatsbahn-, Personen- und Gepäcktarifen, Theile II., der Eisenbahn-Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr., enthaltend die „Besonderen Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen der vorgenannten Bezirke sowie für den Verkehr von denselben nach den Stationen der übrigen Königlich Preußischen Staatseisenbahnen", der Nachtrag I. zur Einführung. Die in diesen Nachtrag aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß der Vorschriften unter I.[2] (V. O.) genehmigt worden. Näheres ist bei den Fahrkartenausgabestellen zu erfahren.

Bromberg, den 26. März 1897.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich im Namen der Königlichen Eisenbahndirektionen zu Danzig und Königsberg i. Pr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Grundsteuer-Ordnung der Stadtgemeinde Berlin.

Auf Grund der §§ 23, 25 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Vom 1. April 1897 ab wird von allen im Gemeinde-Bezirke belegenen bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht gemäß § 24 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes Befreiung von den Gemeindesteuern vom Grundbesitz zusteht, eine Gemeinde-Grundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der jährliche Nutzungswerth der steuerpflichtigen Grundstücke und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu Grunde gelegt, mögen die letzteren dem Eigenthümer des Grund und Bodens oder dem Nutznießer desselben (Pächter, Miether, Nießbraucher, Prekaristen) gehören.

Der jährliche Nutzungswerth jeder einzelnen Besitzung einschließlich ihrer Hofräume, Hausgärten und sonstigen unbeweglichen Zubehörstücke, ist nach dem Ertrage (§§ 3 bis 8) festzustellen, welcher für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung im letzten, dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist.

Das Veranlagungsjahr ist das Etats- (Rechnungs-) Jahr.

§ 3. Für diejenigen Zeitabschnitte, in denen ein Grundstück oder Grundstückstheil innerhalb der maßgebenden Periode (§ 2) verpachtet oder vermiethet war, gilt als Ertrag desselben der vereinbarte Pacht- oder Miethszins unter Hinzurechnung des Geldwerthes aller vom Pächter (Miether) zum Vortheile des Verpächters (Vermiethers) oder eines Dritten für Rechnung des Verpächters (Vermiethers) übernommenen Nebenleistungen, zu welchen auch die vom Pächter (Miether) übernommenen Steuern, Feuerkassen-Beiträge und Entwässerungs-Abgaben gerechnet werden.

Außer Betracht bleiben dagegen Vergütungen des Pächters (Miethers), welche nicht für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Nutzung des Grundstücks bedungen sind. Hierher gehören die Vergütungen für Benutzung von Wasserleitungen, für Flur- und Treppenbeleuchtung, für Müllabfuhr, Schornstein-, Flur- und Treppenreinigung, sowie für Portierdienste.

Dem Verpächter (Vermiether) ist gestattet, für solche außer Betracht zu lassenden Vergütungen des Pächters (Miethers) einen angemessenen Betrag bis zur Höhe von 8% des bedungenen Brutto-Jahreszinses behufs Feststellung des Nutzungswerthes von der Gesammtsumme in Abrechnung zu bringen.

Die kontraktlich zwischen Miether und Eigenthümer vereinbarten Entschädigungen für andere Leistungen des Letzteren unterliegen bezüglich ihrer Angemessenheit der Prüfung der Steuer-Deputation.

Abzüge für Ausfälle an der vereinbarten Miethe (Pacht) finden nicht statt.

§ 4. Der vereinbarte Pacht- oder Miethszins (§ 3) ist nicht maßgebend,

1) wenn derselbe hinter dem ortsüblichen Pacht- oder Miethswerthe mehr als 25% zurückbleibt;
2) wenn der vereinbarte Pacht- oder Miethszins die Gegenleistung für den Gebrauch der mit dem Grundstück zusammen verpachteten (vermietheten) Utensilien, Inventarien, Möbel und sonstigen beweglichen Gegenstände mit umfaßt;
3) wenn die Höhe des zu entrichtenden Pacht- oder

Miethszinses von dem Ergebniß eines gewerblichen Unternehmens oder von anderen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht ist;

4) wenn Räumlichkeiten als Gast- oder Hotelwirthschaften, Ausspannungen oder Lagerspeicher zur miethsweisen Beherbergung wechselnder Personen oder Sachen, oder zu ähnlichen Zwecken benutzt werden;

§ 5. Für diejenigen Zeitabschnitte der maßgebenden Periode (§ 2), in welchen

1) auf den vereinbarten Miethს- oder Pachtzins die Voraussetzungen des § 4 № 1 bis 4 zutreffen, oder

2) ein Grundstück oder Grundstückstheil von dem Steuerpflichtigen entweder selbst benutzt oder ohne Entgelt an andere zur Nutzung oder zum Gebrauch überlassen war,

gilt als Ertrag der betreffenden Grundstücke oder Grundstückstheile der ihrer Bestimmung, Beschaffenheit und Lage entsprechende ortsübliche Pacht- oder Miethswerth.

§ 6. Hat der zur Nutzung eines Grundstücks als Pächter, Miether, Nießbraucher oder sonst Berechtigte auf demselben eigene Baulichkeiten errichtet, so wird

a. soweit der Gebäude-Eigenthümer dieselben verpachtet oder vermiethet hat,
der aufkommende Pacht- oder Miethszins,

b. soweit der Gebäude-Eigenthümer dieselben selbst benutzt oder ohne Entgelt an andere zur Nutzung oder zum Gebrauche überlassen hat,

der ortsübliche Pacht- oder Miethswerth derselben — nach Abzug des auf die Grundfläche der superfiziarischen Baulichkeiten etwa treffenden Antheils an der Hauptpacht oder Miethe — dem Nutzertrage des Grundstücks zugerechnet.

§ 7. Die Feststellung des Pacht- oder Miethswerthes erfolgt in den Fällen der §§ 4 bis 6 durch die Steuer-Deputation des Magistrats auf Grund einer Abschätzung durch die dazu bestimmten Sachverständigen.

Der ermittelte Werth wird dem Steuerpflichtigen in der für jedes Rechnungsjahr erfolgenden Veranlagung mitgetheilt. (§ 9).

§ 8. Für diejenigen Zeitabschnitte, währendderen ein Grundstück oder ein selbstständiger Theil eines Grundstücks (z. B. eine einzelne Miethswohnung, ein für sich bestehendes Pachtstück) innerhalb der maßgebenden Periode (§ 2) weder verpachtet oder vermiethet, noch in der im § 5 zu № 2 angegebenen Weise benutzt war, wird ein Ertrag von den unbenutzt gebliebenen Grundstückstheilen nicht in Anrechnung gebracht.

§ 9. Die Gemeinde-Grundsteuer wird in Prozenten des festgestellten Nutzungs-Ertrages erhoben. Die Höhe des Prozentsatzes wird für jedes Rechnungsjahr durch Gemeindebeschluß festgesetzt und ist alljährlich durch den Magistrat in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt für jedes Rechnungsjahr durch die Steuer-Deputation, welche jedem Steuerpflichtigen von seiner Veranlagung eine Mittheilung zugehen läßt. (§ 7).

Ein [illegible] wird, wenn der [illegible] steigt, als voll [illegible] gelassen.

Einsprüche gegen [illegible] halb einer Frist von vier [illegible] bei dem Magistrat schriftlich [illegible] Ueber dieselben entscheidet [illegible] Deputation, und zwar: [illegible] wendungen gegen die Höhe der [illegible] nach Anhörung einer Revisions-Kommission, [illegible] anderen als den bei der ersten [illegible] wesenen Sachverständigen gebildet ist.

Gegen den von der Steuer-Deputation [illegible] des Magistrats erlassenen endgültigen [illegible] Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tag[illegible] folgter Zustellung beginnenden Frist von [illegible] die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 10. Zum Zwecke der für jedes Rechnungsjahr erfolgenden Veranlagung ist jeder Eigenthümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, bis zum 1. Februar jeden Jahres eine Nachweisung des Nutzungswerthes aus dem dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahre nach den Miethverträgen und den ihm bekannten, durch Abschätzung bereits ermittelten Werthen an die Steuer-Deputation einzureichen, oder zur Abholung bereit zu halten. Die Nachweisung muß die einzelnen Pacht- und Miethszinse und die Namen der Pächter (Miether) aufführen, auch Angaben über die vom Eigenthümer selbst benutzten, sowie über die unvermietheten oder unbenutzten Gelasse und Flächen enthalten und sofern solche früher vermiethet (verpachtet) oder abgeschätzt waren, die Namen der letzten Miether (Pächter), den Zeitpunkt der Räumung und den letzten Jahreszins oder den letzten ermittelten Werth ersichtlich machen. Die hierfür erforderlichen Formulare werden den Steuerpflichtigen seitens der Steuerdeputation übersandt.

Die Steuer-Deputation ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird aber die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. (Vergl. § 63 d. R. A. G.)

§ 11. Jeder Eigenthümer eines Grundstücks hat der Steuer-Deputation anzuzeigen:

1) wenn in dem Eigenthums-Verhältnisse des Grundstücks ein Wechsel eintritt,

2) wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,

3) wenn besteuerte Hausgrundstücke durch Veränderung in ihrer Substanz namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Abbrechen eines Gebäudetheiles, durch Vergrößerung oder Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren,

4) wenn einer der in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Fälle eintritt, in denen Abschätzung stattzufinden hat.

Diese Anzeigen sind binnen einer Woche nach dem Eintritt der Veränderung schriftlich zu erstatten.

Im Fall der Veräußerung ist der bisherige Eigenthümer verpflichtet, für die Zeit vom Beginn des laufenden Kalenderjahres bis zum Ende seiner Besitzdauer die im § 10 vorgesehene Nachweisung des Nutzungswerthes der Steuer-Deputation binnen vier Wochen einzureichen.

§ 12. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung neu erbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude (§ 11 № 2, 3) beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem die neu errichteten oder verbesserten Räume vermiethet oder sonst in Benutzung genommen sind.

Im Laufe eines Rechnungsjahres treten Ermäßigungen oder Erhöhungen der Gemeinde-Grundsteuer nur dann ein, wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der ganz oder theilweise steuerfreien Grundstücke übergehen, oder umgekehrt, sowie wenn wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen Steuernachforderungen geltend zu machen sind. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. Juni 1834 werden hierdurch nicht berührt.

Beim Wechsel des Eigenthums eines Grundstücks im Laufe eines Rechnungsjahres wird die veranlagte Steuer für die dem Eigenthumswechsel folgenden Monate von dem neuen Eigenthümer erhoben, ohne daß es dem Letzteren gegenüber einer neuen Veranlagungs-Benachrichtigung bedarf. (§ 14 Absatz 4.)

§ 13. Wird ein mit Gebäuden besetztes steuerpflichtiges Grundstück von dem Fiskus oder einer anderen öffentlichen Behörde erworben und nicht sogleich zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet, so ist nicht die zur Zeit des Eintritts der eben erwähnten Verwendung, sondern die am Tage des Eigenthums-Ueberganges veranlagt gewesene Steuer feststehend zu zahlen.

§ 14. Für die Gemeinde-Grundsteuer haftet außer dem Eigenthümer der Nießbraucher des steuerpflichtigen Grundstücks.

Mehrere Miteigenthümer oder Nießbraucher desselben Grundstücks haften solidarisch.

Solidarische Haftung findet auch insoweit statt, als das Eigenthum einerseits an Grund und Boden, andererseits an den darauf errichteten Gebäuden verschiedenen Personen zusteht.

Im Falle des Eigenthumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigenthümer für die Grundsteuer bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem der Eigenthumswechsel stattgefunden hat.

Für die veranlagte Steuer ist das Grundstück dinglich verhaftet und kann im Falle der fruchtlosen Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Steuerschuldners die Zwangsvollstreckung in das Grundstück seitens der Steuer-Deputation gemäß § 54 der Verordnung, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 (Ges.-S. S. 591) betrieben werden.

§ 15. Die nach dieser Steuerordnung den Eigenthümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden, insbesondere die in den §§ 10 und 11 vorgesehenen Verbindlichkeiten liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorständen von Korporationen, Aktien-Gesellschaften u. s. w.), sowie den von den Eigenthümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen, und im Falle des § 14 Abs. 3 den dort bezeichneten Gebäude-Eigenthümern ob.

Jeder nicht in Berlin wohnende Eigenthümer hat der Steuer-Deputation einen hierselbst wohnhaften Stellvertreter für die seinen Grundbesitz betreffenden Angelegenheiten schriftlich zu bezeichnen. Den Vertretern kann die Veranlagungs-Benachrichtigung (§ 9) rechtsverbindlich zugestellt werden.

§ 16. Wer eine ihm in Gemäßheit der §§ 10 11 15 obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird gemäß § 82 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Die Vorschriften des § 79 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 17. Auf die Nachforderungen und Verjährungen der Steuer finden die Bestimmungen der §§ 83, 84 und 88 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes Anwendung.

§ 18. Die Gemeinde-Grundsteuer wird in Vierteljahrsraten, welche bei Beginn des Vierteljahrs fällig sind, erhoben.

Die Steuer ist an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Kasse zu zahlen; es bleibt jedoch vorbehalten, die Erhebung der Steuer durch Steuerheber bewirken zu lassen.

Eine Vorausbezahlung des ganzen Jahresbetrages sowie einzelner Quartalsraten, jedoch nur an die Kasse, steht jedem Steuerpflichtigen frei.

Die Zahlung der veranlagten Steuer wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehoben.

Wird die fällige Zahlung auf geschehene Aufforderung nicht geleistet, so erfolgt nach fruchtloser Mahnung die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 19. Mit dem 1. April 1897 tritt die bisherige Grund- und Bauplatzsteuer-Ordnung vom 19. Januar 1895 außer Kraft.

Die im Kommunal-Abgaben-Gesetz dem Gemeinde-Vorstand zugewiesene Befugniß wird von der Steuer-Deputation ausgeübt, welche zugleich die Veranlagung zur Grundsteuer als Steuer-Ausschuß bewirkt.

Die Zusammensetzung und die Geschäfts-Ordnung der Steuer-Deputation werden durch besonderen Gemeinde-Beschluß geregelt.

Berlin, den 2. Januar 1897.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

gez.: Zelle.

* * *

Vorstehende an die Stelle der Grund- und Bauplatzsteuer-Ordnung vom 19. Januar 1895 tretende Grundsteuer-Ordnung wird auf Grund der Bestimmungen in § 18 Abs. 2 des Kommunal-Abgabengesetzes vom

14. Juli 1893 und Art. 46 Nr. 1 der Ausführungsanweisung vom 10. Mai 1894 hierdurch von mir genehmigt. Potsdam, den 29. Januar 1897.

(L. S.)

Der Oberpräsident, Staatsminister
gez.: von Achenbach.

* * *

Vorstehende, am 1. April d. J. in Kraft tretende Grundsteuer-Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 20. März 1897.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

Ordnung
für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Berlin.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Dezember 1896 wird für die Stadt Berlin folgende Steuer-Ordnung erlassen:

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigenthums-Erwerb eines im Stadtbezirke belegenen Grundstückes unterliegt einer Steuer von ½ Prozent des Werthes des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigenthum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im gerichtlichen Zwangsversteigerungs-Verfahren erworben, so ist eine Steuer von ½ Prozent von dem Betrage des Meistgebotes, zu welchem der Zuschlag ertheilt wird, unter Hinzurechnung des Werthes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Beim Erwerb von unbebauten Grundstücken erhöht sich die Steuer auf den doppelten Betrag (1 Prozent). Als unbebaut gelten Grundstücke auch dann, wenn nur Schuppen, Baracken und ähnliche der einstweiligen Benutzung oder anderen vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten darauf errichtet sind. Hofräume und Hausgärten unterliegen der Steuer von einem Prozent nur, insoweit sie nach Umfang und Lage als selbstständige Grundstücke in Betracht kommen.

§ 2. Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet.

Steht Einem derselben nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 7), so ist von dem andern Theile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstücks-Erwerbungen im Zwangsversteigerungs-Verfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag ertheilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 7), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 3. Erfolgt der Eigenthumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung — so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14 bis 19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ (G. S. für 1891, S. 78) und der Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 4. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn Einer oder Mehrere von den Theilnehmern an einer Erbschaft das Eigenthum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

§ 5. Bei Eigenthumserwerbungen, die zum Zwecke der Theilung der von Miteigenthümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 4) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit in Erhebung, als der Werth des dem bisherigen Miteigenthümer zum alleinigen Eigenthum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Werth des bisherigen ideellen Antheils dieses Miteigenthümers an der ganzen zur Theilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 6. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werthe der von Einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Werth haben, bei dem Tausche im Stadtbezirk belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werthe der ersteren.

§ 7. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 8. Die Werthermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werthe des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Werth des Gegenstandes zur Zeit des Eigenthumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{19. Mai 1891}}$ §§ 15 bis 19 und vom 31sten Juli 1895 Artikel 1 Nummer 2 kapitalisirt.

§ 9. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Magistrat.

§ 10. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zweier Wochen nach dem Erwerbe dem Magistrat hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mittheilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Magistrats sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Thatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu ertheilen.

§ 11. Der Magistrat ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die ertheilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzutheilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes).

Findet eine Einigung mit den Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Magistrat die zu entrichtende Steuer, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 12. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Magistrat, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb zweier Wochen an die Stadtkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungs-Zwangsverfahren.

§ 13. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungs-Bescheides beim Magistrat schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren offen.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung keinen Einfluß.

§ 14. Wer eine ihm nach § 10 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis dreißig Mark bestraft.

§ 15. Diese Ordnung tritt an dem Tage, welcher auf die Veröffentlichung derselben im Gemeinde-Blatt folgt, in Kraft.

Die Ordnung vom 4. Mai 1895 wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. März 1897.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

* * *

Vorstehende Steuer-Ordnung wird auf Grund der Bestimmungen im § 18 Absatz 2 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893, und Artikel 46 Nr. I. der Ausführungs-Anweisung vom 10. Mai 1894, hierdurch genehmigt.

Potsdam, den 23. März 1897.

L. S.

Der Ober-Präsident.
O. P. 4200. In Vertretung
von Bethmann-Hollweg.

* * *

Die vorstehende Steuerordnung bringen wir mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach § 15 für den Zeitpunkt des Inkrafttretens entscheidende Veröffentlichung im hiesigen Gemeindeblatte mittelst einer Extra-Ausgabe am Mittwoch den 31. März 1897 erfolgen wird.

Berlin, den 29. März 1897.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind der Gutsbesitzer Bredereck zu Lichtenow und der Lehrer a. D. Ritter zu Birkenwerder von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 10 — Rehfelde — bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 36 — Birkenwerder — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind nach Ablauf ihrer Amtsperioden wieder ernannt worden: 1) der Königliche Oberamtmann Otto zu Trebatsch zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 20 — Trebatsch, 2) der Königliche Oberamtmann Marsch zu Stremmen zum Stellvertreter desselben Bezirks, 3) der Fabrikbesitzer Schiller zu Ketschendorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 5 — Rauen.

Der Forstassessor Hoffmann-Scholtz in Rheinsberg ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Gemeindeschullehrer Schwemin ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Buchholz, Gennrich und Friederici sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Anweisung,

betreffend die

Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel.

In Ausführung der §§. 24 und 25 der Reichs-Gewerbeordnung, sowie auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, (G.-S. S. 515) bestimme ich im Einverständnisse mit den Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begrenzung des Geltungskreises der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Anweisung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende, bewegliche Dampfkessel, Dampfschiffskessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe noch zu gewerbsmäßiger Verwendung bestimmt sind.

II. Die im §. 22 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 — R.-G.-Bl. S. 163) bezeichneten Dampfvorrichtungen gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Anweisung.

III. Die gegenwärtige Anweisung findet auf die Lokomotiven der Haupteisenbahnen, Nebeneisenbahnen und Kleinbahnen keine Anwendung. Für die Lokomotiven der Privatanschlußbahnen (§. 43 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892) hat nur ihr II. Abschnitt „Anlegung der Dampfkessel" Gültigkeit. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere die Lokomotiven der Bergwerksbahnen (§. 51 des Kleinbahnengesetzes) und derjenigen nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, welche keinen Anschluß an Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes vom 3. November 1838 oder an Kleinbahnen haben, unterliegen der Anweisung in vollem Umfange.

IV. Insoweit die Anweisung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Dampfkesseln gleich geachtet.

§. 2.

Prüfung der Kessel durch staatliche Beamte und im staatlichen Auftrage.

I. Die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen der feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkessel erfolgt:

1. soweit sie nicht besonders bestellten Beamten übertragen ist,
   bei Dampfkesseln auf den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben durch die Königlichen Bergrevierbeamten,
   bei Dampfkesseln auf Hüttenwerken des Staates durch die Leiter dieser Werke oder deren Vertreter;

Anmerkung. Die Abweichungen gegen die Anweisung vom $\frac{\text{16. März 1892}}{\text{6. Mai 1893}}$ sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

Von den Anlagen der Anweisung ist die Gebührenordnung vollständig umgearbeitet; außerdem sind die Vordrucke H und K.P. 3 geändert und an Stelle des alten Vordrucks K.P. 4 zwei neue Vordrucke K.P. 4 und K.P. 5 getreten. Der Vordruck J zur Benutzung bei Genehmigungsgesuchen ist neu eingeführt.

2. bei den Kesseln der Staatseisenbahnen durch die zuständigen technischen Beamten der Staatseisenbahnverwaltung, bei den Privateisenbahnen durch die von den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionspräsidenten damit beauftragten Sachverständigen;
3. bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung, der Garnisonbauverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete höhere Beamte angestellt sind, durch diese Beamten;
4. bei den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln, den feststehenden und beweglichen Kesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden landwirthschaftlichen Nebenbetrieben, soweit die Besitzer solcher Kessel nicht Mitglieder eines Dampfkessel-Ueberwachungsvereins sind, durch staatlicherseits hierzu zugelassene Ingenieure der preußischen oder in Preußen anerkannten Dampfkessel-Ueberwachungsvereine im staatlichen Auftrage;
5. im Uebrigen durch die Königlichen Gewerbeinspektoren und deren Assistenten, in Hohenzollern, solange daselbst ein Gewerbeinspektor nicht angestellt ist, durch einen dazu berufenen besonderen Sachverständigen.

II. Die vom Staate Beauftragten (Ziffer 4 vorstehend) haben die nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften vorzunehmenden Prüfungen zu den durch die Gebührenordnung festgelegten Sätzen auszuführen. Für den Uebergang der von ihnen im staatlichen Auftrage beaufsichtigten Dampfkessel zu einem Ueberwachungsverein gelten die Bestimmungen des §. 43.

§. 3.

Dampfkessel-Ueberwachungsvereine.

I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, kann durch den Minister für Handel und Gewerbe die Vergünstigung ertheilt werden, daß die Kessel der Mitglieder von den amtlichen Prüfungen 2c. (§. 2) befreit sind.

II. Die vorgeschriebenen Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von dem Minister für Handel und Gewerbe verliehenen Berechtigungen ausgeführt.

III. Die Ertheilung der im Absatz I gedachten Vergünstigung an die Vereine und die Verleihung der im Absatz II erwähnten Berechtigungen an die Vereinsingenieure ist jeder Zeit widerruflich.

IV. Die Ertheilung der Vergünstigung an die Vereine und die Entziehung derselben durch Widerruf ist in den Amtsblättern der betheiligten Regierungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 4.

I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben den Königlichen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — und den Königlichen Oberbergämtern, für deren Bezirke sie zugelassen sind, innerhalb acht Wochen nach Ablauf jedes Etatsjahres einzureichen:

1. ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer und der von Letzteren im Bezirke betriebenen Kessel, nebst einer Uebersicht der an diesen Kesseln im Laufe des Etatsjahres ausgeführten ersten Wasserdruckproben, Abnahmen, regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen und ihrer Ergebnisse nach Maßgabe des Vordrucks H,
2. ein Verzeichniß der von den Vereinen im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) zu untersuchenden Kesselanlagen, nebst einer der vorstehenden Ziffer 1 entsprechenden Uebersicht.

II. Die Vereine haben ferner von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes dem zuständigen staatlichen Beamten unverzüglich Nachricht zu geben, sowie nach Ablauf des Kalenderjahres der zuständigen Aufsichtsbehörde ein Verzeichniß derjenigen Kessel zu übersenden, welche in Folge rechtzeitiger Kündigung (§. 43) aus der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) in die Vereinsaufsicht übergehen werden.

III. Endlich haben die Vereine bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Minister für Handel und Gewerbe einen Bericht über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Etatsjahres zu erstatten.

§. 5.

Befreiung einzelner Kesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

I. Eine gleiche Vergünstigung, wie nach §. 3 Absatz I den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen, kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, welche für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und Druckproben und für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zu Theil werden.

II. Diese haben alsdann den im §. 4 Absatz I bezeichneten Behörden innerhalb acht Wochen nach Ablauf des Etatsjahrs die Zahl der von ihnen im Laufe des Etatsjahres betriebenen Dampfkessel und die unter Ziffer 1 daselbst vorgeschriebene Uebersicht einzureichen.

§. 6.

Freizügigkeit der Kessel.

Bewegliche Kessel und Schiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden sind, können in Preußen ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung nicht mehr als ein Jahr verflossen ist. Ferner werden die von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines anderen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen über die Bauart und die Abnahmeprüfung von Dampfkesseln, über die auf Grund des §. 11 und des §. 12 Absatz 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 ausgeführten Druckproben, endlich über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen in Preußen anerkannt.

II. Anlegung der Dampfkessel.

§. 7.

Fälle der Genehmigung.

Zur Anlegung von Dampfkesseln bedarf es einer gewerbepolizeilichen Genehmigung, welche bei feststehenden Dampfkesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Dampfschiffskesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte ertheilt wird. Ein neuer an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart wie der alte Kessel ist.

§. 8.

I. Einer erneuten Genehmigung bedürfen:

1. Dampfkessel, welche wesentliche Aenderungen in ihrer Bauart erfahren,
2. Dampfkessel, welche wieder in Betrieb genommen werden sollen, nachdem die früher ertheilte Genehmigung wegen unterlassenen Betriebes nach §. 49 der Gewerbeordnung erloschen ist,
3. feststehende Dampfkessel, deren Betriebsstätten nach Lage oder Beschaffenheit wesentlichen Aenderungen unterworfen werden sollen,
4. Dampfschiffskessel, welche außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiffe, sei es auf dem Festlande — in Betrieb genommen werden sollen,
5. bewegliche Dampfkessel, welche an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen.

II. Endlich bedarf es einer erneuten Genehmigung des Kessels, wenn eine Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung oder eine Aenderung der in der Genehmigungsurkunde aufgeführten Bedingungen stattfinden soll.

§. 9.

Zuständigkeit.

I. Ueber die nach §§. 7 und 8 vorgeschriebenen Genehmigungen beschließt hinsichtlich der Dampfkessel in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt, im Uebrigen der

Kreisausschuß (in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß), in Stadtkreisen der Stadtausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der Magistrat (kollegialische Gemeindevorstand).

II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:

1. bei den feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung,
2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitze des Antragstellers,
3. bei Dampfschiffskesseln nach dem Heimathshafen des Schiffes, in Ermangelung eines solchen nach dem Wohnsitze des Schiffseigners.

§. 10.

Form und Unterlagen des Antrags.

I. Anträge auf Ertheilung der in den §§. 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

II. Der Antrag ist,

wenn die Genehmigung zur Anlegung eines Lokomotivkessels für eine Privatanschlußbahn nachgesucht wird, bei der zuständigen Eisenbahnbehörde,

wenn der Antragsteller einem der im §. 2 Absatz I Ziffer 4 genannten Betriebe oder einem Kessel-Ueberwachungsverein (§. 3) angehört, bei dem zuständigen Vereinsingenieur,

im Uebrigen bei dem nach §. 2 sonst zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster J für feststehende, bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel anzufertigen ist,
2. eine maßstäbliche Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen ist und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und die etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifungen zu ersehen sind; bei Dampfschiffskesseln hat sich die maßstäbliche Zeichnung auch auf den Schiffstheil, an welchem der Kessel eingebaut oder aufgestellt ist, zu erstrecken.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je zwei Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen hat,
4. ein Bauriß, aus dem der Standort des Kessels, der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich zu erkennen sind,
5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende Schornsteine sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzutragender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind auf Leinwand aufzuziehen. Zeichnungen, welche durch Blaudruck vervielfältigt sind, dürfen nicht verwendet werden.

VI. Beschreibungen und Zeichnungen sind von dem Verfertiger und dem Unternehmer unter Angabe des Datums zu unterschreiben.

§. 11.

Verfahren.

I. Die Stelle, bei der der Antrag nach §. 10 Absatz II anzubringen ist, hat die Vorlagen technisch zu prüfen (Vorprüfung), die erfolgte Prüfung auf ihnen zu bescheinigen und sie alsdann der zuständigen Beschlußbehörde (§. 9) vorzulegen. Wegen etwa nothwendiger Ergänzungen der Vorlagen tritt die zur Vorprüfung des Antrags zuständige Stelle mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung.

II. In denjenigen Städten, in denen die Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist bei feststehenden Dampfkesseln das für vollständig befundene, von dem Kesselprüfer begutachtete Genehmigungsgesuch vor der Beschlußfassung dieser Behörde zur Prüfung zu übersenden. Diese Bestimmung findet auf die für Bergwerke, Aufbereitungsanstalten und Salinen bestimmten Kessel keine Anwendung.

§. 12.

Beschlußfassung.

I. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890, R.-G.-Bl. S. 163 ff.) zu prüfen.

II. Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (§. 16) aus. Wird die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen ertheilt, mit denen sich der Unternehmer nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt die Beschlußbehörde einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an denselben.

III. Der Unternehmer kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides entweder Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen oder auf mündliche Verhandlung der Sache durch die Beschlußbehörde antragen. Der in letzterem Falle ergehende Bescheid kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe angefochten werden.

§. 13.

Vorbescheid.

I. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen oder klar liegen, ist der Vorsitzende des Kreis- (Amts-, Stadt-) Ausschusses befugt, Namens dieser Behörde über das Genehmigungsgesuch zu entscheiden. Der §. 12 Absatz II findet dabei entsprechende Anwendung.

II. Wird schriftlicher Bescheid ertheilt, so ist dem Unternehmer darin zu eröffnen, daß ihm gegen den Bescheid innerhalb zweier Wochen von der Zustellung an der Antrag auf Beschlußfassung durch das Kollegium (§. 12) zustehe.

III. Für die Berechnung der in diesem und dem vorigen Paragraphen vorgeschriebenen Fristen sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 14.

Beschwerdeverfahren.

I. Auf die Einlegung der Beschwerde (§. 12 Absatz III) und das weitere Verfahren findet der §. 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. In besonderen Fällen kann zur Begründung der Beschwerde eine Nachfrist bewilligt werden.

II. Der auf die Beschwerde ergehende Bescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt, welche ihn in Ausfertigung dem Unternehmer mittheilt.

§. 15.

I. Bei Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung in Betrieb gesetzt werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach Empfang der Genehmigungsurkunde (§. 16) ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Kessel in Betrieb zu nehmen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 16.

Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der anliegende Vordruck A zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere

Kessel gleicher Bauart und Größe für eine und dieselbe Betriebsstätte genehmigt, so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der im §. 10 und im Vordruck A verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, die die Anlagen enthält.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach §§. 12 und 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu ertheilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch die Beschlußbehörde erster Instanz nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, an deren Stelle bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der Bergrevierbeamte tritt. Eine Abschrift der Urkunde (ohne deren Anlagen) ist dem zuständigen Kesselprüfer zuzustellen, welcher daraufhin mit dem Antragsteller wegen der Abnahme (§. 25) das Erforderliche zu vereinbaren hat.

§. 17.

Genehmigung mehrerer Lokomobilen durch eine Urkunde.

I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde ertheilt werden.

II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehende, durch den zuständigen Kesselprüfer zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde mit ihrem Zubehör anzufertigen. Dieselbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§. 18.

Genehmigung alter Kessel.

I. Den Gesuchen um erneute Genehmigung bereits anderweit im Betriebe gewesener alter Kessel (§. 8) ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.

II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine innere Untersuchung des Kessels mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffes und der in den einzelnen Kesseltheilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren u. dergl.) vorzunehmen. Auf Grund dieser Ermittelungen wird, falls darnach die Genehmigung überhaupt ertheilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar sind, kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers zur Ermittelung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung eine Wasserdruckprobe verbunden werden, die alsdann als erste Wasserdruckprobe (§. 22) anzusehen ist.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesammten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche Kessel Anwendung, welche aus Theilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind.

§. 19.

Erlöschen der Genehmigung.

Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von drei Jahren außer Betrieb gesetzt, ohne daß Fristung nachgesucht und bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn ertheilte Genehmigung. Das Verfahren für die Fristung ist dasselbe wie für die Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§. 20.

Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, durch die zuständigen Kesselprüfer (§§. 2, 3 und 5) einer Prüfung der Bauart (Konstruktionsprüfung), einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung zu unterwerfen.

§. 21.

Prüfung der Bauart.

Die Prüfung der Bauart hat die Untersuchung des Kessels in Beziehung auf Zusammensetzung, Baustoff und Ausführung zum Gegenstande.

§. 22.

Wasserdruckprobe.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf das Quadratcentimeter verstanden.

III. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkte muß eine Oeffnung angebracht sein, durch welche beim Füllen die atmosphärische Luft entweichen kann. Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringen zu lassen.

§. 23.

I. Die Wasserdruckprobe, welche womöglich mit der Prüfung der Bauart zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Kessels. Sie kann vor der Genehmigung der Kesselanlage (in der Kesselfabrik) ausgeführt werden.

II. Dampfkessel, welche der Druckprobe am Verfertigungsorte unterworfen und demnächst im Ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer weiteren Druckprobe vor ihrer Einmauerung oder Ummantelung nur dann, wenn sie durch die Versendung oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Druckprobe geboten erscheinen lassen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Verfertigungsort in Preußen oder in einem anderen Bundesstaate belegen ist (vgl. §. 6). Dampfkessel aus dem Auslande müssen den im Abschnitt III dieser Anweisung vorgeschriebenen Prüfungen stets unterworfen werden, insbesondere ist bei den aus dem Ausland eingeführten Lokomobilen die Ummantelung stets zu entfernen.

§. 24.

Nietestempelung.

Nach Ausführung der Druckprobe hat der Kesselprüfer — vorausgesetzt, daß sie zur Beanstandung des Kessels keinen Anlaß gegeben hat — die Kupferniete, mit welchen das Fabrikschild (§. 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890) an dem Kessel befestigt ist, mit seinem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnisse abzudrucken.

§. 25.

Abnahmeprüfung.

I. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Kesseln, die eingemauert werden, nach der Einmauerung vorzunehmen.

II. Bei Dampfschiffskesseln erfolgt die Abnahmeprüfung in dem Heimathshafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen oder an dem Orte, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden worden ist. Bei Schiffskesseln, welche in einem der Bundes-

staaten genehmigt worden sind und in Preußen zur Abnahmeprüfung gestellt werden, hat die Untersuchung sich auch darauf zu erstrecken, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der in jenem Bundesstaate über die Anlegung von Dampfschiffskesseln geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist.

§. 26.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

I. Auf Grund der durch den Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§. 27) Abnahmeprüfung darf der Kessel ohne Weiteres in Betrieb gesetzt werden.

II. Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem Bundesstaate genehmigt worden ist, können — vorbehaltlich der Bestimmungen über die regelmäßigen Untersuchungen (Abschnitt V) — in jedem andern Bundesstaate ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. Dasselbe gilt für Dampfschiffskessel, wenn sie sich auf Schiffen befinden, welche Gewässer verschiedener Bundesstaaten befahren. Jedoch ist von der Inbetriebnahme solcher (beweglicher und Dampfschiffs-) Kessel dem zuständigen Kesselprüfer unverzüglich Anzeige zu erstatten (vgl. §. 44).

III. Bevor ein beweglicher Kessel in dem Bezirke einer Ortspolizeibehörde in Betrieb genommen wird, ist der Letzteren von dem Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Stelle, an welcher der Betrieb stattfinden soll, Anzeige zu erstatten. Ist der Kessel für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe bestimmt, so ist die Anzeige den in §. 2 Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Beamten zu erstatten.

§. 27.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen der Bauart, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen auszustellen und binnen drei Tagen dem Kesselbesitzer auszuhändigen. Sie haben sich zu diesem Behufe der anliegenden Vordrucke B, C, F und G zu bedienen, der Vordrucke B und F jedoch nur in dem Falle, daß die Wasserdruckprobe nicht in Verbindung mit der Prüfung der Bauart bewirkt worden ist. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§. 16) und sämmtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.

II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Ortspolizeibehörde oder der an ihre Stelle tretenden Bergbehörde mitzutheilen.

III. Derjenige Kesselprüfer, welcher die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des anliegenden Vordruckes D, auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck E zu verwenden. Dem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften, oder es sind Abschriften der letzten in dem alten Kesselbuche enthaltenen Bescheinigungen über äußere, innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen. Die Beschaffung der Revisionsbücher (Vordruck D und E) ist Sache der Kesselbesitzer und hat auf deren Kosten zu erfolgen.

IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Dampfschiffskessel, welche in einem anderen Bundesstaate ausgefertigt sind, werden in Preußen zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordrucke E nicht entsprechen.

V. Die Genehmigungsurkunde nebst Anlagen und das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

VI. Für Kessel, welche der Wasserdruckprobe (§. 22) in einem anderen Bundesstaate unterworfen worden sind, ist der Nachweis einer Prüfung der Bauart (§. 21) nicht zu fordern.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§. 28.

I. Dampfkessel, welche eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben oder zur Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, müssen vor der Wiederinbetriebsetzung einer Prüfung mittels Wasserdruckes unterworfen werden.

II. Einer gleichen Prüfung bedarf es, wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siedekesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden. Art und Umfang der Ausbesserung ist in Spalte „Bemerkungen" des Gebührennachweises kurz anzugeben.

III. Die Ausführung der Druckproben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 22 und 23 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Absatzes II dieses Paragraphen die völlige Bloßlegung des Kessels nicht erforderlich ist.

IV. Ueber die Druckprobe ist unter Benutzung des Vordruckes B eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Eine erneute Stempelung der das Fabrikschild mit dem Kessel verbindenden Niete findet bei Druckproben nach Hauptausbesserungen nicht statt; es genügt vielmehr, in der Bescheinigung auf die frühere Stempelung hinzuweisen.

VI. Bei feststehenden Kesseln, deren Fabrikschilder nach den vor Erlaß der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 bestehenden Bestimmungen bisher nicht mit Kupfernieten mit dem Kessel verbunden sind, kann diese Verbindung und die Stempelung der Niete nur bei erneuter Genehmigung (§. 8) gefordert werden. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auf bewegliche Kessel und Dampfschiffskessel (vergl. §. 20 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890).

VII. Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der Kessel (§§. 29 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Eine besondere Gebührenberechnung (Abschn. III der Gebührenordnung) erfolgt in letzterem Falle nicht.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§. 29.

I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§. 19) oder durch ausdrücklichen der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch §. 32 Absatz VIII vorgesehenen Falle.

III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen kann nur durch Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe erfolgen.

§. 30.

Die technische Untersuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Uebereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalt der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer sachgemäßen Wartung, insbesondere der bestimmungsmäßigen Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen.

§. 31.

I. Die Untersuchung erfolgt, soweit nicht die im §. 2 Absatz I Ziffer 4, §§. 3 und 5 benannten Sachverständigen zuständig sind, durch den staatlichen Prüfungsbeamten, in dessen Amtsbezirke sich die Kesselanlage befindet.

II. Bewegliche Kessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern oder, falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Hauptanlegeplatz sich befindet.

III. Auf Ersuchen des hiernach zuständigen Prüfungsbeamten oder auf Antrag des Kesselbesitzers können die technischen Untersuchungen von beweglichen und Dampfschiffskesseln von denjenigen Prüfungsbeamten ausgeführt werden, in dessen Amtsbezirk sich der Kessel zur Zeit der Fälligkeit der Untersuchung befindet. Der die Untersuchung ausführende Beamte hat in diesem Falle Abschrift des Prüfungsbefundes dem nach Absatz II zuständigen Prüfungsbeamten mitzutheilen.

IV. Bewegliche Dampfkessel, welche auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen und anderen zugehörigen Anlagen verwendet werden, unterliegen während der Dauer dieser Verwendung der wiederkehrenden Untersuchung durch den nach §. 2 Absatz I Ziffer 1 zuständigen Beamten.

§. 32.

I. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Wasserdruck. Für die nachgenannten Untersuchungsfristen sind die Etatsjahre, d. h. der Zeitraum zwischen dem ersten April des einen und des folgenden Jahres maßgebend.

II. Die regelmäßige äußere Untersuchung findet bei feststehenden Dampfkesseln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln alle Jahre statt.

III. Die regelmäßige innere Untersuchung ist bei feststehenden Kesseln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkesseln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen oder zu ersetzen bei Kesselkörpern, welche ihrer Bauart halber nicht genügend besichtigt werden können.

VI. In denjenigen Jahren, in denen eine innere Untersuchung oder eine Wasserdruckprobe vorgenommen wird, kommt bei den feststehenden und bei den beweglichen Dampfkesseln die fällige regelmäßige äußere Untersuchung in Fortfall. Bei den Dampfschiffskesseln ist diese thunlichst mit der inneren Untersuchung oder mit der Wasserdruckprobe zu verbinden.

VII. Die äußeren Untersuchungen führt der Prüfungsbeamte im Laufe des Etatsjahrs, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen Zeitpunkte aus. Für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen die Prüfungsfristen vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme oder der letzten gleichartigen Untersuchung ab. Ihre Ueberschreitung um mehr als zwei Monate ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig, und ist in dem Jahresberichte des Kesselprüfers (§§. 4 und 39) zu begründen.

VIII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Von der Erhebung der Jahresbeiträge ist nur dann Abstand zu nehmen, wenn der angemeldete Stillstand sich über ein ganzes Etatsjahr erstreckt. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§. 19) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehalten werden.

IX. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche in einem anderen Bundesstaate von den daselbst zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den in Preußen vorgenommenen gleich geachtet.

§. 33.

I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels, eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß Probirhähne während des Betriebes in grader

Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesseltheile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Abblasevorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kesselinnern oder des Speisewassers und der Feuerzüge, sowie

auf alle etwa noch zum Betriebe des Kessels gehörigen Einrichtungen.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.

IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr nothwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen vertraut ist.

§. 34.

I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselkörpers, welcher dabei, soweit wie nöthig, von innen und außen durch den Kesselprüfer genau zu besichtigen ist.

II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Ummantelung soweit wie nöthig zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Feuerröhren, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.

III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Niete, Anker, Heiz- und Rauchrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist,

auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,

auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungsöffnungen,

auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,

auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer bezw. Wasserstandszeiger, sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,

auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§. 35.

I. Die Wasserdruckprobe bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt bei Kesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als zehn Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem anderthalbfachen Betrage des genehmigten Ueberdruckes, im Uebrigen mit einem Drucke, welcher den genehmigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt.

II. Die Bestimmungen des §. 22 Absatz II und III finden entsprechende Anwendung.

III. Bei der Probe ist, soweit dies vom Prüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§. 36.

I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im §. 32 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes festzusetzenden Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

III. Ergiebt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen und der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist.

IV. Bei Dampfkesseln, die einer Königlichen Behörde oder einer solchen Eisenbahnverwaltung gehören, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 unterliegt, tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde der die Aufsicht über den Kesselbetrieb führende Beamte bezw. die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde, bei den den Bergbehörden unterstellten Dampfkesseln der zuständige Bergrevierbeamte. Diese Behörden können, sobald sie nicht am Betriebsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe ihren Sitz haben, die Polizeibehörde des Ortes zur Ueberwachung der angeordneten Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels unter Mittheilung des Sachverhalts hinzuziehen.

§. 37.

I. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers. Ausnahmsweise kann bei denjenigen beweglichen und Dampfschiffskesseln, welche ihren Betriebsort häufig wechseln, der Zeitpunkt für diese Untersuchung mit dem Kesselbesitzer vereinbart werden.

II. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten.

III. Der Zeitpunkt für diese letzteren Untersuchungen ist unbeschadet der Bestimmungen im §. 32 Absatz VII nach Anhörung des Besitzers so zu wählen, daß der Betrieb der Anlage so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

IV. Zu dem Ende ist namentlich bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewisser Zeit im Jahre unterbrochen werden kann, diese zu wählen. Bewegliche Dampfkessel können von den Besitzern oder ihren Vertretern an einem beliebigen Orte innerhalb des Amtsbezirks des zuständigen Kesselprüfers für die Untersuchung bereit gestellt werden.

V. Bewegliche Kessel auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten oder Salinen, staatlichen Hütten und unter Leitung der Bergbehörden betriebenen Steinbrüchen sind von den im §. 2 Absatz I Ziffer 1 genannten Beamten auf der Betriebsstelle zu untersuchen.

VI. Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden; die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

VII. Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die innere Untersuchung oder Wasserdruckprobe bereitzustellen, nicht entspricht, so ist der Besitzer des Kessels auf Ersuchen des Kesselprüfers durch die zuständige Ortspolizeibehörde mittelst polizeilicher Verfügung unter Strafandrohung (Titel IV und V des Landesverwaltungsgesetzes) anzuhalten, den Kessel an einem vom Kesselprüfer festzusetzenden Tage für die vorzunehmende Untersuchung ordnungsmäßig bereit zu stellen oder, wenn Gefahr im Verzuge erscheint, den Betrieb bis auf Weiteres einzustellen.

VIII. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Besitzer des Kessels dem Beamten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§. 38.

I. Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch einzutragen.

II. Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der untersuchende Beamte unter Mittheilung einer Abschrift des Vermerkes über das Ergebniß der Untersuchung die Unterstützung der Polizeibehörde des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

III. Der §. 36 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

§. 39.

I. Bis zum 1. Juni jedes Jahres haben die staatlichen Prüfungsbeamten dem Königlichen Regierungspräsidenten des Bezirks — in Berlin dem Königlichen Polizeipräsidenten — einen Jahresbericht über die von ihnen auf Grund dieser Anweisung geübte Thätigkeit zu erstatten. Diesem Berichte sind beizufügen:

1. eine Nachweisung sämmtlicher im Laufe des verflossenen Etatsjahres ausgeführten wiederkehrenden, außerordentlichen Untersuchungen, der auf Antrag erfolgten Prüfungen sowie der ersten Wasserdruckproben und Abnahmen nebst deren Ergebniß nach dem anliegenden Vordrucke H;
2. eine Nachweisung, aus welcher sich ergiebt:
   a) inwieweit der Zugang von Dampfkesseln auf Neuanlegung solcher oder auf dem Uebergange von Dampfkesseln aus der Vereinsaufsicht zur staatlichen Aufsicht beruht,
   b) inwieweit der Abgang von Dampfkesseln auf Außerbetriebsetzung und Verlegung nach anderen Bezirken oder auf dem Uebergange aus der staatlichen in die Vereinsaufsicht beruht.

II. Auf die Dampfkessel der Eisenbahnen, sowie der Staatsbauverwaltung und auf die den Bergbehörden unterstellten Dampfkessel findet diese Vorschrift keine Anwendung.

VI. Gebühren.

§. 40.

I. Die Gebühren für die von Beamten des Staates oder von staatlich beauftragten Vereinsingenieuren (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen werden auf diejenigen Beträge festgesetzt, welche sich aus Ziffer I—III der beiliegenden Gebührenordnung ergeben. Bei der Gebührenberechnung sind die Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen. Die Festsetzung und Einziehung der Gebühren und Kosten erfolgt durch die Königlichen Regierungs-Präsidenten, in Berlin durch den Königlichen Polizei-Präsidenten, bei Kesseluntersuchungen auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen durch die Königlichen Oberbergämter.

II. Die Kesselprüfer haben diesen Behörden die Berechnung der Jahresbeiträge nach dem anliegenden Vordruck K. P. 4 in einfacher Ausfertigung bis zum 1. Mai jedes Jahres einzureichen. Anderweite Gebühren-Berechnungen (nach Vordruck K. P. 5 bezw. Abschnitt I und III der Gebührenordnung) sind mit einem Gebührennachweis (Vordruck K. P. 3), in welchem die Gebührenberechnungen nach Kreiskassen geordnet einzutragen sind, nach den anliegenden Mustern den im Absatz I bezeichneten Behörden bis zum 10. jedes Monats in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Etwa nachträglich einzuziehende Jahresgebühren und solche für im Laufe des Etatsjahres neu hinzutretende Kessel sind in vorstehenden Terminen zu liquidiren.

§. 41.

I. In denjenigen Regierungsbezirken, in denen die Kesseluntersuchungen durch die Beamten der Gewerbeinspektion bewirkt werden, fließen die Gebühren, auch soweit sie für Untersuchungen zu erheben sind, welche durch die Anweisung nicht vorgesehen sind, zur Staatskasse. Die Gebühren für die im staatlichen Auftrage (§. 2 Absatz I Ziffer 4) ausgeführten Untersuchungen sind den betreffenden Kessel-Ueberwachungsvereinen zu überweisen.

II. Hinsichtlich der übrigen staatlichen Prüfungsbeamten bewendet es bei den bestehenden Vorschriften darüber, inwieweit sie einen Anspruch auf die von den Kesselbesitzern einzuziehenden Gebühren haben.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§. 42.

In denjenigen Regierungsbezirken, in welchen die Kesseluntersuchungen den Beamten der Gewerbeinspektion und staatlich beauftragten Ingenieuren der Ueberwachungsvereine (§. 2 Absatz I Ziffer 4) obliegen, hat der Regierungs- und Gewerberath je eine Liste über die in dem Bezirke

von Staatsbeamten und im staatlichen Auftrage ausgeführten Kesseluntersuchungen nach dem anliegenden Vordruck K zu führen und durch Eintragungen bei Eingang der Gebührenberechnungen und der Verzeichnisse H auf dem Laufenden zu erhalten. Auf Grund letzterer Verzeichnisse ist nachzuprüfen, ob die vorgeschriebenen Fristen der Untersuchungen eingehalten und die Gebühren ordnungsmäßig zur Einziehung gekommen sind.

§. 43.

I. Der Uebergang von Kesseln aus der staatlichen Ueberwachung oder der Ueberwachung im staatlichen Auftrage (§. 2 Ziffer 4) in die Vereinsüberwachung (§. 3) kann, abgesehen von den durch Besitzwechsel beweglicher Kessel bewirkten Veränderungen, nur am 1. April jedes Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen.

II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Ueberwachungsvereine angehört, untersteht der staatlichen oder der nach §. 2 Absatz I Ziffer 4 geregelten Ueberwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§. 44.

I. Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, dem zuständigen Kesselprüfer und der Ortspolizeibehörde, bei Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Salinen dem betreffenden Bergrevierbeamten von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Aenderung — insbesondere von dem Erlöschen der Genehmigung, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung, Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — spätestens bis zum 1. April jedes Jahres Anzeige zu machen.

II. Veränderungen, welche nicht rechtzeitig angezeigt worden sind, werden bei Ausschreibung der Jahresbeiträge nicht berücksichtigt. Eine Rückerstattung hiernach etwa zu viel erhobener Jahresbeiträge findet nicht statt.

§. 45.

I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie dem für den Bezirk zuständigen Staatsbeamten (Gewerbeinspektor, Bergrevierbeamten), auch wenn der Kessel unter Ueberwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Ueberwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den Vereinsingenieur zu richten.

II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.

III. Für die amtliche Untersuchung explodirter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§. 46.

Diese Anweisung nebst der zugehörigen Gebührenordnung tritt unter Aufhebung der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 nebst Abänderungen vom 6. Mai 1893 (Min.-Bl. f. d. i. V. 1892 S. 117 und 1893 S. 119) am 1. April 1897 in Kraft.

Berlin, den 15. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Brefeld.

Gebührenordnung für Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu genehmigter Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	9	11	13	15
2. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	9	12	15
3. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe	6	7	8	9
4. für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	20	25	30
5. für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe	15	18	21	24

II. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Abschnitt I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im §. 32 vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern im Laufe des Etatsjahres Jahresgebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm			
	0—5	über 5—20	über 20—50	über 50
1. für jeden feststehenden Kessel	6	9	12	15
2. für jeden beweglichen oder Dampfschiffskessel	8	12	15	17

Für die Erhebung der Gebühren kommen die nachstehenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die Jahresgebühren sind für jeden zum Besitzstande eines Kesselbesitzers zu zählenden Kessel (vergl. §. 44) zu erheben, derselbe mag während des ganzen Etatsjahres oder nur während eines Theils desselben oder endlich unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden.

Für außer Betrieb gestellte Kessel (§. 32 Absatz VIII), deren Nichtbenutzung sich über das ganze Etatsjahr erstreckt, werden die Gebühren nur unter den im §. 44 bezeichneten Voraussetzungen nicht erhoben.

b) Für Kessel, deren Außerbetriebstellung oder gänzliche Beseitigung (auch Verkauf) im Laufe des Etatsjahres erfolgt, werden die Jahresgebühren nicht zurückerstattet, auch wenn die etwa fällige Untersuchung noch nicht stattgefunden hat.

c) Die Berechnung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren für bewegliche unter staatlicher Aufsicht stehende Kessel hat seitens desjenigen Kesselprüfers zu erfolgen, in dessen Bezirke der Besitzer des Kessels oder dessen Stellvertreter seinen Wohnsitz hat, auch wenn die Untersuchungen in einem anderen Bezirke stattgefunden haben (vergl. §. 31 Absatz III).

Beim Uebergang eines Kessels aus dem Bezirke des einen Kesselprüfers in denjenigen eines anderen oder beim Wechsel des Besitzers einer Kesselanlage im Laufe des Etatsjahres werden erneute Jahresbeiträge nicht erhoben, wenn sie nachweislich in dem früheren Bezirke oder von dem Vorbesitzer bereits gezahlt worden sind.

d) Eine Verrechnung von Gebühren zwischen einzelnen Staatskassen findet nicht statt; desgleichen ist eine solche Verrechnung oder nochmalige Erhebung von Jahresgebühren aus-

geschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Besitzwechsels im Laufe des Etatsjahres aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§. 2 Absatz I Ziffer 4) oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Staatsaufsicht übergehen, sind die Jahresgebühren zur Staatskasse zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahres eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im §. 8 Absatz I Ziffer 1, 3—5 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatz, nachweislich gezahlt worden ist.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß §. 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauch Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß §. 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Für die in meinen Erlassen vom 18. November 1895 (B. 10565) und vom 12. Mai 1896 (B. 4360) bezeichneten Spiralrohrkessel und Dreyerschen Krafterzeuger werden Jahresbeiträge in Höhe von einem Drittel, für die durch Erlaß vom 27. August 1896 (B. 8238) bezeichneten Kleinkessel zur Reinigung von Bierleitungen in Höhe der Hälfte der Gebührensätze dieses Abschnitts erhoben.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch §. 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß §. 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§. 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§. 28 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch §. 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaat zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben (§. 22) und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Vordruck **A.**

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung .... Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de....

....

....

die Genehmigung zur Anlegung .... Dampfkessel

....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D...... Kessel .... mit .... einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: ....

Name des Fabrikanten: ....

....

laufende Fabriknummer: ....

Jahr der Anfertigung: ....

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ....

....

Besondere Bedingungen.

---

1. Die Inbetriebnahme de.... Kessel...... darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

(Unterschrift.)

Vordruck B.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

....

.... zu .... im Jahre ......

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer ...... bezeichnete ....

Dampfkessel ist nach §§. .... der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ...... Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel versehen worden.

(Unterschrift.)

Vordruck C.

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma ....

.... zu ....

im Jahre 18.... angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer .... bezeichnete ....

..................Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am ....

zu .... für ...... Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des .... zu .... genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ...... cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ...... cm unter .... befindet.
2. Der Kessel besitzt ...... Speiseventil......, welche...... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w..........
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in ....

   ....

   ....

   ....
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel ....

   ....

   ....

   zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

5. Der Kessel hat ▬ Sicherheits-Ventil......, de......en Belastung einer Dampfspannung von ▬ Atmosphären Ueberdruck entspr............

Die Bauart, Abmessung und Belastung de...... Sicherheits-Ventil...... sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit .... Manometer ...... versehen, an welche...... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

(Unterschrift.)

Vordruck D.

Revisionsbuch

für

einen .... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: … Atmosphären Ueberdruck.

2. Name des Fabrikanten: ....

....

3. laufende Fabriknummer: …

4. Jahr der Anfertigung: …

5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: … cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de ....

....

....

(Unterschrift.)

....

....

Vordruck E.

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche ....

Der Kessel befand sich .... im Betriebe.

Aeußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage .... gut.

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und .... im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Rieten und Anker .... gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit ...... Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter .... zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen .... vertraut, ...

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

Vordruck F.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung eines .... **Dampfkessels.**

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von ......

.... zu ....

.... im Jahre ...... angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer ...... bezeichnete Dampfkessel, ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem.

geschlossen, wenn bewegliche Kessel in Folge Besitzwechsels im Laufe des Etatsjahres aus der staatlichen Aufsicht in diejenige eines staatlichen Beauftragten (§. 2 Absatz I Ziffer 4) oder umgekehrt übergehen und die Gebühren nachweislich bereits bezahlt worden sind.

Bei Kesseln, welche im Laufe des Etatsjahrs aus der Vereinsaufsicht zur Staatsaufsicht übergehen, sind die Jahresgebühren zur Stadtskasse zu erheben.

e) Für Kessel, für die durch denselben Besitzer im Laufe des Etatsjahres eine erneute Genehmigung erwirkt wird, sind in den im §. 8 Absatz I Ziffer 1, 3—5 gedachten Fällen erneute Beiträge, abgesehen von den mit der Genehmigung verbundenen Abgaben, nicht zu erheben, wenn für den Kessel bereits der Jahresbeitrag, wenn auch nach einem anderen Gebührensatz, nachweislich gezahlt worden ist.

Für Kessel, für deren Untersuchung gemäß §. 32 Absatz VIII nach längerem als zweijährigem Nichtgebrauch Gebühren nach Abschnitt III zu erheben sind, werden weitere Jahresbeiträge für das laufende Etatsjahr nicht berechnet.

f) Für Kessel, denen gemäß §. 29 Erleichterungen hinsichtlich der Prüfungsfristen gewährt worden sind, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach besonderer Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Für die in meinen Erlassen vom 18. November 1895 (B. 10565) und vom 12. Mai 1896 (B. 4360) bezeichneten Spiralrohrkessel und Dreyerschen Krafterzeuger werden Jahresbeiträge in Höhe von einem Drittel, für die durch Erlaß vom 27. August 1896 (B. 8238) bezeichneten Kleinkessel zur Reinigung von Bierleitungen in Höhe der Hälfte der Gebührensätze dieses Abschnitts erhoben.

g) Für die Untersuchung von Kesseln preußischer Staatsbetriebe werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Jahresbeiträge und sonstige Gebühren nicht erhoben.

III. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen inneren Untersuchungen, auch wenn sie wegen der Bauart der Kessel nur theilweise ausgeführt werden können, sowie für die durch §. 32 Absatz VIII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe ist der Jahresbeitrag nach Abschnitt II, für Druckproben gemäß §. 18 Absatz II sowie solchen nach Hauptausbesserungen (§. 28) ist der Satz nach Abschnitt I der Gebührenordnung zu entrichten.

Druckproben nach Hauptausbesserungen, welche an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Druckprobe treten (§. 28 Absatz VII), werden nicht besonders berechnet, sofern sie bei staatlicher Ueberwachung des Kessels von einem staatlichen Kesselprüfer, bei der durch §. 2 Absatz I Ziffer 4 gedachten Ueberwachung im staatlichen Auftrage von einem solchen Beauftragten ausgeführt werden.

2. Bei außerordentlichen Untersuchungen, welche auf Grund des §. 36 dieser Anweisung stattfinden, sowie bei Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich in letzterem Falle nicht um die durch §. 18 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), ist der nach Abschnitt II der Gebührenordnung zutreffende Jahresbeitrag zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind oder in einem anderen Bundesstaat zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Abschnitt I der Gebührenordnung maßgebend.

Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jede zu wiederholende Untersuchung der Jahresbeitrag nach Abschnitt II der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Theil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Nothwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben (§. 22) und Kesselabnahmen, welche in Folge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Abschnitt I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Theils der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.

Vordruck A.

Urkunde über die Genehmigung

zur

Anlegung .... Dampfkessel .

Auf Grund des §. 24 der Gewerbe-Ordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird de...

....

....

die Genehmigung zur Anlegung .... Dampfkessel

....

nach Maßgabe der mit dieser Urkunde verbundenen Zeichnung und Beschreibung unter den untenstehenden besonderen Bedingungen ertheilt.

D..... Kessel .... mit .... einem Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

festgesetzte höchste Dampfspannung: ....

Name des Fabrikanten: ....

....

laufende Fabriknummer: ....

Jahr der Anfertigung: ....

(für Schiffskessel) Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ....

....

Besondere Bedingungen.

1. Die Inbetriebnahme de.... Kessel..... darf erst nach Verbindung der über die Abnahme ausgestellten Bescheinigung (§. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung) mit dieser Urkunde erfolgen.

(Unterschrift.)

Vordruck B.

Prüfungs-Zeugniß

über die

Wasserdruck-Probe eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von

....

.... zu .... im Jahre ......

angefertigte und mit der laufenden Fabriknummer ...... bezeichnete ....

Dampfkessel ist nach §§. .... der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ...... Atmosphären Ueberdruck von dem Unterzeichneten heute geprüft worden. Dabei hat der Kessel dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 a. a. O.) widerstanden.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.) sind mit dem Stempel   versehen worden.

(Unterschrift.)

Vordruck C.

Bescheinigung

über

die Abnahme-Untersuchung eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von der Firma ....

.... zu ....

im Jahre 18...... angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ...... bezeichnete ....

.... Dampfkessel ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der Abnahme-Prüfung gemäß §. 24 Abs. 3 der Gewerbe-Ordnung unterzogen worden.

Der Kessel ist nach dem vorgelegten Prüfungs-Zeugniß am ....

zu .... für ...... Atmosphären Ueberdruck geprüft und seine Anlegung durch Urkunde des .... zu .... genehmigt worden.

Bei der Abnahme ist Folgendes festgestellt worden:

1. Die Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle ...... cm unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserstand, der am Kessel durch eine Marke erkennbar gemacht ist und sich ...... cm unter .... befindet.
2. Der Kessel besitzt ...... Speiseventil......, welche...... durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w..........
3. Die Speise-Vorrichtungen bestehen in ....
....
....
....
4. Außer einem Wasserstandsglase, welches eine Marke für den festgesetzten niedrigsten Wasserstand besitzt, befindet sich am Kessel ....
....
....
zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel.

5. Der Kessel hat .... Sicherheits-Ventil......, de......en Belastung einer Dampfspannung von .... Atmosphären Ueberdruck entspr............

Die Bauart, Abmessung und Belastung de...... Sicherheits-Ventil...... sind aus Nachstehendem ersichtlich.

6. Der Kessel ist mit .... Manometer..., versehen, an welche... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine Marke bezeichnet ist.

7. Eine Einrichtung zur Anbringung des Kontrol-Manometers ist vorhanden. Die Anlage entspricht den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890 und der Genehmigungs-Urkunde mit Zubehör.

Ihrer Inbetriebsetzung steht ein Bedenken nicht entgegen.

....

....

....

(Unterschrift.)

Vordruck D.

Revisionsbuch

für

einen .... Dampfkessel.

Der Dampfkessel, zu welchem dieses Revisionsbuch gehört, ist mit dem vorgeschriebenen Fabrikschild versehen, welches folgende Angaben enthält:

1. festgesetzte höchste Dampfspannung: ..... Atmosphären Ueberdruck.

2. Name des Fabrikanten: ....

....

3. laufende Fabriknummer: .....

4. Jahr der Anfertigung: .....

5. Maßziffer des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes: ..... cm.

Die Niete, mit denen das Fabrikschild befestigt ist, tragen den Stempel de ....

....

.... (Unterschrift.)

....

....

Vordruck E.

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche

Der Kessel befand sich im Betriebe.

Aeußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut.

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen vertraut,

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

Vordruck F.

Bescheinigung

über die

Konstruktions=Prüfung eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von ....

.... zu ....

im Jahre .... angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer .... bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck G.

Bescheinigung

über die

Konstruktions-Prüfung und Wasserdruck-Probe eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von ....
....
.... zu ....
im Jahre .... angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer .... bezeichnete, ... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ...... Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel   versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck H (K. P. 2).

Verzeichniß

der

im Bezirke ....

zu ....

in der Zeit vom .... bis ....

ausgeführten Kesseluntersuchungen

(getrennt nach feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkesseln, sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						9.									
Lfde. Nr. der Haupt-Kessel-liste.	Name des Kesselbesitzers und Betriebszweck der Anlage.	Betriebsstätte der Kesselanlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage).	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Jahr der Genehmigung.	Angabe, ob der Kessel befahrbar (ausziehbar) ist.	Datum der vorletzten regelmäßigen äußeren Untersuchungen		Datum der letzten regelmäßigen äußeren Untersuchungen		Datum der von außerordentlichen äußeren Untersuchungen		Datum der vorletzten regelmäßigen inneren Untersuchungen		Datum der letzten regelmäßigen inneren Untersuchungen		Datum der außerordentlichen inneren Untersuchungen		Datum der nach §. 18 Abs. II ausgeführten inneren Untersuchungen		Datum der nach §. 32 Abs. VIII ausgeführten inneren Untersuchungen	
							Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.

10.								11.				12.	13.	14.
Datum der vorletzten regelmäßigen Druckproben		Datum der letzten regelmäßigen Druckproben		Datum von außerordentlichen Druckproben		Datum von Druckproben nach Hauptausbesserungen		Datum der Untersuchung neu aufgestellter und neu genehmigter Kessel. Erste Druckprobe.		Datum der Untersuchung neu aufgestellter und neu genehmigter Kessel. Abnahme.		Befund und etwaige Ausstellungen.	Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.).
Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.			

Vordruck I.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu ....
.... (Straße, Lage)
zum Betriebe ....

beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,

mit einem .... dauernd verbundenen Dampfschiffskessel zum Betriebe ....

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

Zu §. 1. **Bau des Kessels.**

a) Angabe der Bauart des Kessels. (Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.)

Der Kessel ist ein ....
....
....
....
....

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm.

Der Kessel besteht aus ....
....
....
....
....
....
....
....
....
....

*) Jedem Genehmigungsgesuch müssen beigefügt sein:
2 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
2 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,
außerdem
bei feststehenden Kesseln 2 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
2 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,
bei Schiffskesseln 2 Lagepläne des Kessels im Schiff.

Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Verfertiger der Zeichnungen bezw. Beschreibungen zu unterschreiben.

Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Blaulichtdrucke dürfen nicht verwandt werden.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

c) Angabe der Wandstärken in mm.

Die Wandstärken betragen ...

d) Angaben über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel.
(Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaaß hinausgeht.)

Es ist hergestellt aus

Schweißeisen Feuerblech ...

desgl. Bördelblech ...

desgl. Mantelblech ...

Flußeisen Feuerblech ...

desgl. Mantelblech I. ...

desgl. Mantelblech II. ...

Kupfer ...

Gußeisen ...

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maaßskizzen hierunter zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunden, mit Ausnahme ... welche durch Schweißung hergestellt und ... welche durch Verschraubung verbunden sind.

Sieberohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den ... befestigt.

f) Angaben über Verankerungen.

Zu §. 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von ... cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend:

Gesammte wasserbespülte Heizfläche ... qm.

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch §. 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.)

Gesammte feuerberührte Heizfläche .... qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt .... = ... qm.
Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1 : ....

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach §. 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§. 3 und 4. Speisung.

Der Kessel erhält .... Speiseventil ...... von .... mm lichtem Durchmesser, welche ...... bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w............

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine ....
b) ein ....

Abmessungen der Speisevorrichtungen: zu a) ....
(Durchmesser, Hub, Zahl der einfachen/Doppel-Hübe in der Min.; bei Strahlpumpen Leistungsfähigkeit in der Min.) zu b) ....

Zu §§. 5 und 6. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit .... Wasserstandsglase .... versehen.

(Angabe für Schiffskessel.) { Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.

Außerdem befinde...... sich am Kessel .... als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben .... mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu §. 7. Wasserstandsmarke.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt .... mm über .... Derselbe wird an de...... Wasserstandsglase .... sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.) { An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Zu §. 8. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält .... Sicherheitsventil .... von .... mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

D...... Ventil .... so eingerichtet, daß .... jederzeit gelüftet werden k........... Die Belastung de...... Ventil...... soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu §. 9. **Manometer.**

An dem Kessel .... zuverlässige...... Manometer angebracht, an welchen... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu §. 10. **Fabrikschild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck ....
Name des Fabrikanten: ....
....
Laufende Fabriknummer: ....
Jahr der Anfertigung: ....

Zu §§. 11 und 12. **Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf .... Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu §. 13. **Kontrolstutzen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§. 14 und 15. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein...... vom Heizerstande aus bewegliche .... angebracht.

Der Schornstein erhält .... m Gesammthöhe, ... m untere Weite und .... m obere Weite.

..............., den ...ten............ 18...... ...., den ...ten............ 18......

Der Antragsteller. Der Verfertiger.

....

Bemerkung. Bei alten Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Vordruck E.

Bescheinigung

über regelmäßige — außerordentliche

Der Kessel befand sich .... im Betriebe.

Äußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Im Uebrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage .... gut.

Innere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und .... im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandungen, Nieten und Anker .... gut erhalten zeigten. Die Feuerung, die Kessel-Einmauerung und die Reinigung des Kessels gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Wasserdruck-Probe.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit .... Atmosphären Ueberdruck unterzogen, wobei die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten.

Der Kesselwärter .... zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung der Sicherheits-Vorrichtungen .... vertraut, ...

Die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Mängel ist heute festgestellt worden.

Vordruck F.

Bescheinigung

über die

Konstruktions=Prüfung eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ...... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von ....

....

im Jahre .... angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer .... bezeichnete Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht worden. Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck G.

Bescheinigung

über die

Konstruktions=Prüfung und Wasserdruck=Probe eines .... Dampfkessels.

Der für eine höchste Dampfspannung von ..... Atmosphären Ueberdruck bestimmte, von ....
....
.... zu ....
im Jahre .... angefertigte, und mit der laufenden Fabriknummer .... bezeichnete, ... Dampfkessel ist heute von dem Unterzeichneten in Bezug auf Konstruktion, Material und Ausführung in allen Theilen genau untersucht und nach §§. 11 und 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrathes über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 mit einem Wasserdruck von ..... Atmosphären Ueberdruck geprüft worden.

Dabei hat der Kessel zur Beanstandung keinen Anlaß gegeben und hat insbesondere auch dem Probedruck mit befriedigendem Erfolge (§. 11 Abs. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen) widerstanden.

Die Nieten, mit denen das Fabrikschild am Kessel befestigt ist (§. 10 a. a. O.), sind mit dem Stempel   versehen worden.

Form und Abmessungen des Kessels, sein Material, seine Zusammenfügung und Verankerungen ergeben sich aus Nachstehendem:

Vordruck III (K. P. 2).

Verzeichniß

der

im Bezirke ....

zu ....

in der Zeit vom .... bis ....

ausgeführten Kesseluntersuchungen

(getrennt nach feststehenden, beweglichen und Schiffsdampfkesseln, sowie innerhalb dieser Kesselgattungen nach Kreisen und Ortschaften).

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.						9.									
Lfde. Nr. der Haupt-Kessel-liste.	Name des Kesselbesitzers und Betriebszweck der Anlage.	Betriebsstätte der Kesselanlage (Gemeinde, Gutsbezirk oder spezielle Lage).	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Jahr der Genehmigung.	Angabe, ob der Kessel befahrbar (ausziehbar) ist.	Datum der äußeren Untersuchungen.						Datum der inneren Untersuchungen.									
							vorletzten regelmäßigen		letzten regelmäßigen		von außerordentlichen		vorletzten regelmäßigen		letzten regelmäßigen		außerordentlichen		nach §. 18 Abs. II ausgeführten		nach §. 32 Abs. VIII ausgeführten	
							Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.

10.								11.				12.	13.	14.
Datum der vorletzten regelmäßigen Druckproben		Datum der letzten regelmäßigen Druckproben		Datum von außerordentlichen Druckproben		Datum von Druckproben nach Hauptausbesserungen		Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel. Erste Druckprobe.		Datum der Untersuchung neuer und neu genehmigter Kessel. Abnahme.		Befund und etwaige Ausstellungen.	Bemerkungen.	Erledigung der Ausstellungen (Datum oder Tagebuch-Nr.).
Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.	Tag. Monat.	Jahr.			

Vordruck I.

Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung zur Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — Anlegung — Veränderung eines — neuen — bereits im Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu ....
.... (Straße, Lage)
zum Betriebe ....
beweglichen, zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmten Dampfkessels,
mit einem .... dauernd verbundenen Dampfschiffskessel zum Betriebe ....

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 wird wie folgt entsprochen:

Zu §. 1. Bau des Kessels.

a) Angabe der Bauart des Kessels. (Für die Angaben sind möglichst die Bezeichnungen der Dampfkessel-Statistik in Preußen zu wählen.) — Der Kessel ist ein ....

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm. — Der Kessel besteht aus ....

*) Jedem Genehmigungsgesuch müssen beigefügt sein:
2 Beschreibungen nach diesem Vordruck,
2 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,
außerdem
bei feststehenden Kesseln 2 Situationszeichnungen, aus welchen der Standort des Kessels und die Lage des Grundstücks zu den Nachbargrundstücken zu ersehen sein müssen,
2 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungsraumes) mit Schornstein,
bei Schiffskesseln 2 Lagepläne des Kessels im Schiff.

Sämmtliche Zeichnungen und die Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom Antragsteller und Verfertiger der Zeichnungen bezw. Beschreibungen zu unterschreiben.

Zeichnungen, welche nicht auf Pausleinwand hergestellt sind, sind stets auf Leinwand aufzuziehen. Blaulichtdrucke dürfen nicht verwandt werden.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der die Genehmigung ertheilenden Behörde.

c) Angabe der Wandstärken in mm.

Die Wandstärken betragen ....

d) Angaben über Art und Güte des Baustoffs zum Kessel.

(Bei alten Kesseln ist die muthmaßliche Art des Baustoffs anzugeben. Angaben über Festigkeit und Dehnung des Baustoffs sind nur erforderlich, wenn die Beanspruchung der Bleche bei fünffacher Sicherheit über das durchschnittliche Erfahrungsmaaß hinausgeht.)

Es ist hergestellt aus

Schweißeisen Feuerblech ....

desgl. Bördelblech ....

desgl. Mantelblech ....

Flußeisen Feuerblech ....

desgl. Mantelblech I. ....

desgl. Mantelblech II. ....

Kupfer ....

Gußeisen ....

e) Angaben über die Herstellung der Verbindungen. (Durch Maaßskizzen hierunter zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch Vernietung miteinander verbunden, mit Ausnahme .... welche durch Schweißung hergestellt und .... welche durch Verschraubung verbunden sind.

Siederohre — Heizrohre — sind — geschweißt — nahtlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Bördelung) in den .... befestigt.

f) Angaben über Verankerungen.

....

Zu §. 2. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von .... cm unter dem niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die wasserbespülte (auf der Feuerseite gemessene) Heizfläche des Kessels berechnet sich wie nebenstehend:

....

Gesammte wasserbespülte Heizfläche .... qm.

Die feuerberührte Heizfläche berechnet wie nebenstehend. (Die Berechnung ist nur in den durch §. 14 der allg. pol. Best. bedingten Fällen erforderlich.)

Gesammte feuerberührte Heizfläche .... qm.

Die Größe der Rostfläche beträgt .... = ... qm.
Verhältniß der Rostfläche zur wasserbespülten Heizfläche = 1 : ....

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche — Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwandungen ist also nach §. 2 der allg. pol. Bestimmungen ausgeschlossen.

Zu §§. 3 und 4. **Speisung.**

Der Kessel erhält .... Speiseventil...... von .... mm lichtem Durchmesser, welche..... bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w............

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speisevorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevorrichtungen dienen: a) eine ....
b) ein............

Abmessungen der Speisevorrichtungen: (Durchmesser, Hub, Zahl der $\frac{\text{einfachen}}{\text{Doppel-}}$ Hübe in der Min.; bei Strahlpumpen: Leistungsfähigkeit in der Min.) zu a) ....
zu b) ....

Zu §§. 5 und 6. **Wasserstandsvorrichtungen.**

Der Kessel ist mit .... Wasserstandsglase .... versehen.

(Angabe für Schiffskessel.) Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes normalen Ebene, in gleicher Höhe symmetrisch zur Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr angebracht.

Außerdem befinde...... sich am Kessel .... als zweite Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — gemeinschaftlich — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben .... mm lichten Durchmesser.

Probirhähne sind so eingerichtet, daß man während des Betriebes in gerader Richtung sie durchstoßen kann. Der unterste Probirhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Zu §. 7. **Wasserstandsmarke.**

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt .... mm über .... Derselbe wird an de...... Wasserstandsglase .... sowie an der Kesselwandung durch eine feste Marke bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.) An der Außenwand des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise kenntlich gemacht.

Zu §. 8. **Sicherheitsventile.**

Der Kessel erhält .... Sicherheitsventil ...... von .... mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch Gewichte — Federn.

D .... Ventil .... so eingerichtet, daß .... jederzeit gelüftet werden k.............. Die Belastung de...... Ventil...... soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Zu §. 9. **Manometer.**

An dem Kessel .... zuverlässige...... Manometer angebracht, an welchen... die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein Manometer befindet sich im Gesichtskreise des Kesselwärters.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.) Eins der Manometer ist auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle angebracht.

Zu §. 10. **Fabrikschild.**

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes, metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:

Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Ueberdruck ....
Name des Fabrikanten: ....
....
Laufende Fabriknummer: ....
Jahr der Anfertigung: ....

Zu §§. 11 und 12. **Druckprobe.**

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe auf .... Atm. Ueberdruck unterworfen.

Zu §. 13. **Kontrolstutzen.**

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu §§. 14 und 15. **Aufstellung des Kessels.**

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein...... vom Heizerstande aus bewegliche .... angebracht.

Der Schornstein erhält .... m Gesammthöhe, ... m untere Weite und .... m obere Weite.

.................., den ...ten.................. 18....   ...., den ...ten.................. 18

Der Antragsteller.   Der Verfertiger.

....

Bemerkung. Bei alten Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.		
Laufende Nr.	Name des Kesselbesitzers.	Betriebsstätte (Gemeinde, Gutsbezirk) der Kesselanlage.	Betriebszweck der Kesselanlage.	Kessel-Nr.	Heizfläche des Kessels in qm.	Hat der Kessel äußere Feuerzüge oder nicht?	Jahr der Genehmigung.	Da... der ...	
								Tag, Monat.	Jahr.

Vordruck K.

8.						9.				10.			
tum äußeren Untersuchungen.						Datum der inneren Untersuchungen.				Datum der Druckproben.			
Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.	Tag, Monat.	Jahr.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu .... Vordruck K. P. 3.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein

zu ....

Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind an Gebühren und Nebenkosten aus Dampfkessel-Untersuchungen .... M .... Pf zu beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen in einfacher Ausfertigung bei.

........................, den ....ten........................ 18........

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) ....

Geprüft.

........................, den ....ten........................ 18........

Der Regierungs- und Gewerberath.

Der gegenwärtige Gebühren-Nachweis ist nach den Sätzen sowie rechnerisch geprüft und auf .... M .... Pf festgesetzt.

........................, den ....ten........................ 18........

Anweisung.

Die Regierungs / Polizei -Hauptkasse wird angewiesen, vorstehende .... M .... Pf, in Worten .... (durch die Kreiskasse) .... von den umstehend aufgeführten Kesselbesitzern einzuziehen und hiervon den Betrag von .... M .... Pf bei Kapitel 29 Titel 1a des Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung für 18............ zu vereinnahmen und den bei den Asservaten in Einnahme und Ausgabe zu buchenden Rest mit .... M .... Pf dem .... zu .... gegen Quittung zu zahlen.

........................, den ....ten........................ 18........

Der Regierungs / Polizei -Präsident.

An
die Königliche Regierungs / Polizei -Hauptkasse.

Nr. ....

Quittung.

Vorstehender Betrag von .... M .... Pf, in Worten: .... ist mir von der Königlichen Regierungs / Polizei -Hauptkasse zu .... am heutigen Tage baar und richtig ausgezahlt worden.

........................, den ....ten........................ 18........

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein.

(Name, Stand) ....

Heftrand.

Nachweisung

der von dem .... zu ....
im Monat .... 18...... ausgeführten Dampfkessel-Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Kesselbesitzer Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.		8.	9.
Lfde. Nr. der Gebühren-Berechnung.	Tag der Untersuchung.	Namen des Kesselbesitzers.	Wohnort des Kesselbesitzers.	Untersuchungsort.	Fabriknummer des Kessels.	Gebühren.		Nebenkosten (Stempel, Revisionsbuch) für den Kesselprüfer.		Angabe der Kreiskasse.	Bemerkungen.
						ℳ	₰	ℳ	₰		

Heftrand.

Anmerkung. Sämmtliche in Ansatz gebrachten Positionen aus K. P. 5 sind in Spalte 9 zu wiederholen; vergebliche Prüfungen nach I 1 bis 5 und III 8 sind dort unter kurzer Angabe der Gründe für die Nothwendigkeit der Wiederholung der Untersuchung zu bezeichnen, ebenso Druckproben für Kessel, die in einen andern Bundesstaat oder ins Ausland gehen. Bei Prüfungen nach I 2 und 3 ist anzugeben, welcher Kesselprüfer die Druckprobe ausgeführt hat und eventuell wann dafür liquidirt worden ist.

Vordruck K. P. 4.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu ....
Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu ....

Lfde. Nr. ....

Kreiskasse ....

Gebühren-Berechnung

für die regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen d..... im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel..... und de..... Schiffsdampfkessel ..... de.......... zu ....

Nr. II der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der Kessel, für welche der Jahresbeitrag zu erheben ist.	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag ℳ	₰
1.	**Jahresbeitrag für d..... feststehenden Dampfkessel:**						
	No. ..... Heizfläche in qm ..... No. ..... Heizfläche in qm						
	No. ..... „ ..... No. ..... „ ..... (23 weitere Zeilen)						
	Insgesammt ..... Kessel von 0— 5 qm	... 6					
	..... „ „ über 5—20 „		... 9				
	..... „ „ „ 20—50 „			... 12			
	..... „ „ „ 50 „				... 15		
2.	**Jahresbeitrag für d..... beweglichen Kessel:** / **Jahresbeitrag für d..... Schiffsdampfkessel:**						
	No. ..... Heizfläche in qm ..... No. ..... Heizfläche in qm						
	No. ..... „ ..... No. ..... „ ..... (14 weitere Zeilen)						
	Insgesammt ..... Kessel von 0— 5 qm	... 8					
	..... „ „ über 5—20 „		... 12				
	..... „ „ „ 20—50 „			... 15			
	..... „ „ „ 50 „				... 17		
	Ueberhaupt ...						

.........., den ..... ten .... 18.....

Der staatliche Kesselprüfer.
Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) ....

Gestrichen:

Vordruck K. P. 5.

Königliche Gewerbe-Inspektion zu ....

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein zu ....

Lfde. Nr. des Gebühren-Nachweises ....

Kreiskasse ....

Gebühren-Berechnung

für nachstehend bezeichnete, nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen gehörigen Prüfungen de... im gewerblichen (landwirthschaftlichen Neben-) Betriebe benutzten Dampfkessel..... und de... Schiffsdampfkessel . de.......... zu ....

Datum der Untersuchung 18... Tag	Monat	Nummer der Gebühren-Ordnung	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. ℳ	₰
		I. 1.	Für Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art (gemäß §. 22, 18 Abs. II, 28):						
			No.......... Heizfläche in qm	... 9					
			No.......... " "		... 11				
			No.......... " "			... 13			
			No.......... " "				... 15		
		I. 2.	Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No.......... Heizfläche in qm	... 6					
			No.......... " "		... 9				
			No.......... " "			... 12			
			No.......... " "				... 15		
		I. 3.	Für die Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel ohne Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No.......... Heizfläche in qm	... 6					
			No.......... " "		... 7				
			No.......... " "			... 8			
			No.......... " "				... 9		
		I. 4.	Für die Abnahmeprüfung feststehender und Schiffsdampfkessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No.......... Heizfläche in qm	... 15					
			No.......... " "		... 20				
			No.......... " "			... 25			
			No.......... " "				... 30		

Vordruck K. P. 5.

[Noch Vorderseite.]

Datum der Untersuchung 18........ Tag.	Monat.	Nummer der Gebühren-Ordnung.	Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung. (Die zutreffenden Paragraphen sind zu unterstreichen.)	Heizfläche in qm 0—5	über 5—20	über 20—50	über 50	Betrag. M	Pf
		I. 5.	Für die Abnahmeprüfung beweglicher Kessel, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe:						
			No. .... Heizfläche in qm	.. 15					
			No. .... " "		... 18				
			No. .... " "			... 21			
			No. .... " "				... 24		
			Sonstige Untersuchungen.						
		III. 1. 2.	Innere Untersuchungen nach §. 18 Abs. II, Untersuchungen nach §. 82 Abs. VIII, §. 86 und auf Antrag:						
			a) feststehende Kessel: No. .... Heizfläche in qm						
			No. .... " "	 6	 9	... 12	.. 15		
			b) bewegliche und Schiffsdampfkessel: No. .... " "						
			No. .... " "	 8	... 12	... 15	.. 17		
		III. 3.	Wiederholung äußerer, innerer Untersuchungen oder Druckproben, welche durch Verschulden des Kesselbesitzers an dem festgesetzten Tage nicht oder nur theilweise ausgeführt werden konnten:						
			a) feststehende Kessel: No. .... Heizfläche in qm						
			No. .... " "	 6	 9	... 12	... 15		
			b) bewegliche und Schiffsdampfkessel No. .... " "						
			No. .... " "	 8	... 12	.. 15	... 17		
			Nebengebühren: .... Stempel .... M; .... Revisionsbücher: .... M						
							Insgesammt . . .		

.............................., den ....ten .... 18..........

Der staatliche Kesselprüfer.

Der staatlich beauftragte Kesselprüfer.

(Name, Stand) ....

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

141

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 9. April **1897.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

9. Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Beilage zum Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den **nicht fiskalischen Dampfschiffskesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben,** soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. Js. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergiebt die im Auszuge hierunter abgedruckte Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des § 9 Absatz II. der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
5. Potsdam (ohne Stadt Charlottenburg.)	
a. Kreise Angermünde und Beeskow-Storkow.	Märkischer Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt (Oder.)
b. Die übrigen Kreise des Regierungsbezirks.	Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" in Berlin.
7. Berlin.	
Städte Berlin und Charlottenburg.	Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" in Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

68. Dem Hufbeschlagmeister Oskar Bogdahn aus Charlottenburg, welcher nach dem Besuche der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung ertheilt worden, den Titel „Hufbeschlag-Lehrmeister" zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Potsdam, den 3. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

69. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887), mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 be-

sonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, [illegible] **während der nicht freigegebenen Zeit**, d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 2. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

70. Der Bezirksausschuß hierselbst hat im Einverständniß der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages des Kreises Niederbarnim beschlossen, daß als künftige Grenze zwischen dem Stadtbezirk Charlottenburg und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Tegel die in dem Plane des Katasterkontroleurs Steuerinspektors Schmidt in Berlin vom September 1884 schwarz ausgezogene Linie anerkannt werde, und zwar mit der Maßgabe, daß die nachgenannten Grundstücke:

Nr.	Eigenthümer	Gemarkung	Grundbuch Bezeichnung Bd.	Grundbuch Bezeichnung Bl.	Kataster Kartenbl.	Kataster Parzelle	ganz oder theilweise	Wird einverleibt der Gemarkung	Fläche ha
1	Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwalt.)	Tegel Königl. Forst	ohne		1	168/18	theilw.	Charlottenburg	1,1136
2	Derselbe.	Desgl.	ohne		1	189/17	ganz	Charlottenburg	0,1304
3	Restaurateur Julius Werner, Charlottenburg.	Desgl.			1	188/17	ganz	Charlottenburg	0,2563
4	Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwalt.)	Charlottenburg	ohne		1	168/18	theilw.	Tegel	0,0560
5	Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwalt.)	Tegel	"		1	168/18	theilw.	Charlottenburg	0,1185
6	Derselbe.	Charlottenburg	"		1	168/18	theilw.	Tegel	1,9120
7	Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwalt.)	Tegel	"		1	167/13	theilw.	Charlottenburg	0,1070
8	Restaurateur Theodor Zörner, Charlottenburg.	Tegel	90 von Charlottenburg	3366	1	149/13	ganz	Charlottenburg	0,0432
9	Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwalt.)	Charlottenburg	ohne		11	401 und 592/400	theilw.	Tegel	0,2760
10	Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwalt.)	Tegel	"		1	163/16	theilw.	Charlottenburg	0,0414

Potsdam, den 3. April 1897. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

71. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. **Kreis** Angermünde: Schulamtsgut Golzow. **Kreis** Osthavelland: 7 Gehöfte in Lentzke, Gut Paretz und Gut Markau. **Kreis** Prenzlau: 3 Ochsen der Zuckerfabrik in Prenzlau. **Kreis** Ruppin: Gehöft des Gemeindevorstehers Hegermann in Werder.

b. Milzbrand. **Kreis** Westhavelland: eine Kuh des Kossäthen Ahle in Päwesin. **Kreis** Teltow: eine Kuh des Gemeindevorstehers Lehmann in Blankenfelde.

c. Influenza. **Kreis** Prenzlau: Pferdebestand des Bauerhofsbesitzers W. Heise in Grünow, Abbau.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. **Kreis** Niederbarnim: Rieselgut Rosenthal.

b. Bläschenausschlag. **Kreis** Ostprignitz: In der Gemeinde Christdorf.

c. Influenza. **Kreis** Prenzlau: Pferdebestand des Bauerhofsbesitzers Neumann in Trebenow, Abbau.

Potsdam, den 6. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

25. An Stelle des Königlichen Professors Dr. Ostertag ist der Lehrer an der Königlichen thierärzt-

lichen Hochschule Dr. phil. et med. Eberlein zum Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für den Hufbeschlag im Bereiche der Stadt Berlin ernannt worden.

Berlin, den 1. April 1897.

Der Polizei-Präsident.

Genehmigung

für die elektrische Straßenbahn von der Straße „am Kupfergraben" zu Berlin bis Westend.

26. Der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn-Aktien-Gesellschaft in Charlottenburg wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Kleinbahn mit folgender Linienführung:

Von der Straße am Kupfergraben durch die Dorotheen- und Sommerstraße, die Charlottenburger Chaussee, die Berliner- und Spandauerstraße bis Westend, für die Zeit, während welcher die Unternehmerin das Recht erhalten hat bezw. erhalten wird, die von der Anlage in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen und Plätze zu benutzen, unter nachstehenden Bedingungen längstens auf die Dauer von 40 Jahren die Genehmigung ertheilt.

1.

Auf der ganzen Strecke ist der Betrieb mit Accumulatorwagen zu bewirken.

Im Uebrigen sind die Bahnanlagen und die Betriebsmittel nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen, sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen. Von den hiernach getroffenen Festsetzungen darf nach Ausführung des Unternehmens bei Erneuerungen bezw. Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst nicht abgewichen werden.

Die Prüfung der Anlagen der Krafterzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

2.

Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der unterzeichneten Behörde hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen.

3.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche gleichfalls öffentlichen Verkehrsinteressen dienen sollen, und auf die theilweise Benutzung der durch die Concessionsurkunde genehmigten Gleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Derselbe ist ohne Einfluß auf die Erfüllung der genannten Verpflichtung.

4.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der Königlichen Eisenbahndirektion oder der Wegepolizeibehörde (örtliche Straßenbau-Polizeiverwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen.

b. Die Rille der Schiene muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten.

c. die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden über das Straßenniveau höher als 1 m hervorstehenden Gegenständen muß mindestens 150 m betragen.

d. es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben.

5.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für Person zu betragen.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets ausgeschlossen bleibt.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrtrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Wird elektrische Beleuchtung eingeführt, so bleibt es vorbehalten, neben dieser eine Nothbeleuchtung mittelst Kerzen oder Fettoellampen anzuordnen.

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer sich unter einander Signal geben können,

d. einer Ausschalte- und einer von derselben unabhängigen Bremsvorrichtung. Die letztere muß vom

Wagenführerplatze leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde die vollständige Wirkung auf 8 m eintritt,

e. mit Vorrichtungen, durch welche ihre Beheizung in kalten Tagen bewirkt wird,

f. es bleibt vorbehalten, eine Einrichtung zu fordern, welche es verhindert, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Zum Schutze der in der Dorotheenstraße befindlichen wissenschaftlichen Institute ist die Unternehmerin verpflichtet, die magnetische Streuung der die Wagen treibenden Elektromotoren soweit herabzumindern, daß aus ihr kein Schaden für die Institute erwächst.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist vor der Inbetriebsetzung der Bahn durch einige Probefahrten nachzuweisen.

Haltestellen oder Umfahrungsweichen dürfen in der Nähe der betheiligten Institute nicht errichtet werden.

7.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

8.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden Berlin und Charlottenburg vereinbarten Bestimmungen, und zwar der Vertrag mit der Stadtgemeinde Berlin vom 7. Mai 1881 in Verbindung mit der Zustimmungserklärung zur Einführung des elektrischen Betriebes vom 1. Februar 1895, sowie der Vertrag mit der Stadtgemeinde Charlottenburg vom 18. Mai/5. Juni 1893, welchen die Unternehmerin mit der Maßgabe nachzukommen hat, daß Bedingungen, die mit den Gesetzen und mit den Vorschriften dieser Genehmigung in Widerspruch stehen, keine Gültigkeit haben.

9.

Falls während der Zeitdauer die Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Concessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen, die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

10.

Bei Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

11.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen frei zu halten,

b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten,

c. die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, daß ein die Anwohnenden störendes Betriebsgeräusch vermieden wird,

d. die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der № 5 Abs. 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von den Aufsichtsbehörden ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

12.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht.

Im Uebrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Bahn und der Betriebsmittel alljährlich auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten Behörde bezw. der Eisenbahndirektion Berlin stattzufinden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

13.

Ueber Verwendung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Behörde die Bestimmung vor.

Bei ihrer Verwendung muß jeder Wagen von einem Schaffner begleitet und bei Verwendung mehrerer Anhängewagen mindestens jeder zweite mit einem Bremser besetzt werden.

14.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde erfolgen; die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet.

15.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten

bezw. erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

16.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf zehn Kilometer in der Stunde bezw. auf das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Während der Fahrt müssen zwei aufeinanderfolgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 Kilometer in der Stunde einen Abstand von mindestens 15 Meter, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 Kilometer in der Stunde mindestens 50 Meter zu betragen hat.

17.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften zu 16 bleibt die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten drei Betriebsjahre der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Eisenbahnbehörde rechtzeitig einzureichen.

18.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet — frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 Gesetz vom 28. Juli 1892.

19.

Die Fahrpläne und die Tarife sind in den Wagen, sowie in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen in den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg bestimmt sind, zu veröffentlichen.

20.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren, wie folgt:

a. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welcher Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§. 315 und 316) bedrohte Ingefährdung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, **sogleich** nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen.

Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuchs auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

b. Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 1 Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zu Folge hatten, ebenfalls **sogleich** nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

1) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
2) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
3) Verunglückung von Personen (auch Name, Stand, Wohnort),
4) Beschädigung von Betriebsmitteln,
5) Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
6) Anzeige beim Staatsanwalt,
7) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind, zu melden.

Dagegen sind

c. kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

21.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahn-Direktion namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

22.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Controleure, Expeditoren 2c.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, welche für die

dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten Behörde und der Eisenbahndirektion Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, welche sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde oder der Eisenbahndirektion zu entlassen.

23.

Die Thätigkeit der zu 22 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zur Genehmigung vorzulegen ist.

24.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der Aufsichts-Behörden.

25.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit den Einrichtungen der elektrischen Bahn vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben. Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Maximum der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer zu bestimmen.

26.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Identifizirung seiner Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstbekleidung sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

27.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus welchen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, welcher von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist.

28.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung.

Sollte der ordnungsgemäße Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so wird die Verhängung einer Konventionalstrafe von 3000 Mark mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Ausschluß des Rechtsweges zusteht.

29.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betriebe hat die Unternehmerin bei der Polizei-Hauptkasse den Betrag von 30 000 Mk. baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Auslosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen.

Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Hauptkasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfande zu bestellen.

Berlin, den 27. März 1897.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung Friedheim.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

16. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königlichen Major und 1. Artillerie-Offizier vom Platz Springer in Königsberg i. Pr., Wrangelstraße 31 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884

Lit. H. № 97174 über 150 M.

angeblich in Berlin abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Major Springer anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. März 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

4. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. v. Mts. — § 148 der Protokolle — den nachstehenden Beschluß gefaßt:

In Ergänzung der durch den Bundesraths-Beschluß vom 18. November 1892 genehmigten Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken und der durch den Bundesrathsbeschluß vom 27. Juni 1895 erlassenen weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 wird Folgendes bestimmt:

1) Zur Herstellung der in der Anlage I. aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verabfolgt werden.

2) Zur Herstellung der in der Anlage II. aufgeführten Zubereitungen darf undenaturirter Branntwein nur insoweit steuerfrei verabfolgt werden, als die Verwendung der Zubereitungen im Apothekenbetrieb erfolgt. Für die außerhalb des eigentlichen Apothekenbetriebs erfolgende Herstellung der bezeichneten Zubereitungen ist die Gewährung der Steuerfreiheit des Branntweins besonders nachzusuchen. Die Genehmigung des Gesuchs erfolgt widerruflich durch die Direktivbehörde, nachdem sich der Gesuchsteller denjenigen Bedingungen unterworfen hat, welche von der Steuerbehörde für erforderlich erachtet werden, um eine Verwendung der Zubereitungen außerhalb des Apothekenbetriebs zu verhindern.

3) Bei der Ausfuhr der in der Anlage I. genannten Tinkturen wird Vergütung der Branntweinsteuer (der Maischbottich- oder Materialsteuer, der Verbrauchsabgabe und der Brennsteuer) nach Maßgabe des § 12 der oben bezeichneten weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes gewährt.

Vorstehender Bundesrathsbeschluß nebst Anlagen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. März 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Anlage I.

Zubereitungen, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

A.

Essentia Anisi	Anisessenz.
Essentia Menthae piperitae	Pfefferminzessenz.
Spiritus anisatus	Anisspiritus.
Spiritus crinalis	Haarspiritus.
Tinctura Alcannae acida	Saure Alkannatinktur.
Tinctura Amomi (Pimenti)	Pimenttinktur.
Tinctura Ambrae	Ambratinktur.
Tinctura Ambrae cum Moscho	Ambratinktur mit Moschus.
Tinctura Asperulae	Waldmeistertinktur.
Tinctura Cocci (Coccionellae)	Cochenilletinktur.
Tinctura Curcumae	Kurkumatinktur.
Tinctura Fabarum Tonco	Tonkabohnentinktur.
Tinctura Jvae (moschata)	Jvatinktur.
Tinctura Iridis	Veilchenwurzeltinktur.
Tinctura Piperis	Pfeffertinktur.
Tinctura Quillaiae	Quillayatinktur.
Tinctura Sacchari tosti	Gebrannte Zuckertinktur.

B.

Außerdem: sämmtliche zusammengesetzten Aether (Ester).

Anlage II.

Zubereitungen, welche zu Heilzwecken aus undenaturirtem Branntwein steuerfrei nur für die Verwendung in Apotheken hergestellt werden dürfen.

* Acetum aromaticum	Aromatischer Essig.
* Extractum Calami	Kalmusextrakt.
Extractum Ratanhiae spirituosum	Weingeistiges Ratanhiaextrakt.
* Mixtura oleo-balsamica	Hoffmannscher Lebensbalsam.
Solutio Acidi salicylici	Salicylsäurelösung.
Spiritus Ammoniae aromaticus (London)	Aromatischer (englischer) Ammoniakspiritus.
Spiritus Angelicae	Angelikaspiritus.
* Spiritus Lavandulae	Lavendelspiritus.

Spiritus Rosmarini	Rosmarinspiritus.
* Spiritus saponatus	Seifenspiritus.
Spiritus Serpylli	Quendelspiritus.
Tinctura balsamitolutani	Tolubalsamtinktur.
* Tinctura Benzoës	Benzoëtinktur.
Tinctura Benzoës composita	Zusammengesetzte Benzoëtinktur.
* Tinctura Catechu	Katechutinktur.
Tinctura Guajaci ligni	Guajakholztinktur.
Tinctura Kino	Kinotinktur.
Tinctura Lavandulae simplex	Einfache Lavendeltinktur.
Tinctura Lavandulae composita . . .	Zusammengesetzte Lavendeltinktur.
* Tinctura Moschi	Moschustinktur.
* Tinctura Myrrhae	Myrrhentinktur.
Tinctura Pyrethri	Pyrethrumtinktur.
Tinctura Quassiae	Quassiatinktur.
* Tinctura Ratanhiae saccharatae . .	Zuckerhaltige Ratanhiatinktur.
Tinctura Sassafras	Sassafrastinktur.
Tinctura Sumbuli	Sumbulwurzeltinktur.

Die mit * bezeichneten Zubereitungen sind in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

1. Auf Grund des § 20 des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Brandenburgschen Provinzial-Landtage in der Sitzung vom 24. Februar d. J. der Bürgermeister Lange zu Rathenow zum Mitgliede und der Maurermeister Schulze zu Cottbus, Stadtrath Kirstädter zu Landsberg a. W. sowie Stadtrath Tournow zu Neu-Ruppin zu stellvertretenden Mitgliedern des Directorialraths der Societät gewählt worden sind.

Berlin, den 2. April 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

12. **Nachweisung**

der vom Kreisausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke.	künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke.
1) Die dem Rittergutsbesitzer und Hauptmann am Generalstabe des III. Armee-Corps, Ernst Balthasar von Zieten gehörigen Grundstücke: a. der in der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Wildberg № 158 verzeichneten, Zietenstraße № 10 belegenen Büdnerstelle, bestehend aus Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten und Stall, b. des in der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde Wildberg № 95 verzeichneten, Zietenstraße № 11 belegenen Tagelöhnerhauses, bestehend aus Wohnhaus mit Hofraum und Stall, c. der unter Artikel № 69 der Grundsteuermutterrolle der Gemeinde Wildberg eingetragenen Grundstücke: 1) des Kartenblatt 1 Parcelle № 131 im Grundbuche von Wildberg Band III. Blatt № 116 verzeichneten Gartengrundstücks von 86 ar 10 qm Größe, 2) des Kartenblatt 1 Parcelle № 132 im Grundbuche von Wildberg Band III. Blatt № 116 verzeichneten Gartengrundstücks von 52 ar 40 qm Größe.	Gemeindebezirk Wildberg.	Gutsbezirk Wildberg I. und II.
2) Die dem Rittergutsbesitzer Adolf Heise zu Wildberg gehörigen unter Artikel 1 der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Wildberg III. Antheils, Kartenblatt 3 Parcelle № 23/2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18 und Kartenblatt 1 Parcelle № 146 und 175/148 im Grundbuche der Rittergüter Band IV. Blatt № 34 verzeichneten Grundstücke, bestehend aus Acker und Wiesen mit einem Gesammtflächeninhalt von 51 ha 56 ar 78 qm.		Gutsbezirk Wildberg III.

Neu-Ruppin, den 19. März 1897.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

26. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Criewen, Diözese Schwedt a./O., kommt durch die Versetzung des Pfarrers Krieke in den Ruhestand am 1. November d. Js. zur Erledigung.

Bekanntmachungen der Königlich Eisenbahndirection zu Stettin.

Bekanntmachung.

3. Mit Gültigkeit vom 1. April 1897 ab gelangt der Nachtrag I. zum Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarif, Theil II., enthaltend „Besondere Bestimmungen für den Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Stationen des Eisenbahn-Direktionsbezirks Stettin, sowie für den Verkehr von denselben nach den Stationen der übrigen Königlich Preußischen Staatseisenbahnen" zur Ausgabe. Die in dem Nachtrage enthaltenen Aenderungen der zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I. 2 B. O. genehmigt.

Stettin, den 27. März 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Einziehung der Mastenkrahne an den Eisenbahnbrücken zu Breslau (R.-O.-U.-Eisenbahn), Dyhernfurth, Steinau, Pommerzig, D. Nettkow und Schwetig, oberhalb Frankfurt a./O., ist angeordnet worden.

Breslau, den 25. März 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oder-Strombauverwaltung.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Herrmann zum Regierungsrath zu ernennen geruht.

Der Regierungsassessor Freiherr von Spitzemberg ist dem Landrathe des Kreises Osthavelland zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Gutspächter Fischer zu Schönfeld von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 33 — Schönfeld — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist an Stelle des Bürgermeisters Meißner der jetzige Bürgermeister Lange in Zinna zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirk 3 Zinna ernannt worden.

Der Herr Finanzminister hat die Stelle des Rentmeisters bei der Königlichen Kreiskasse in Prenzlau dem Rentmeister Friedrich aus Rathenow, in Rathenow dem Rentmeister Spang aus Templin, in Templin dem Rentmeister Maaß aus Lüben i. Schl. vom 1. April 1897 ab verliehen.

Dem Pfarrer Schuchardt in Görne bei Friesack ist die Aufsicht über die Schulen der Kreisschulinspektion Rathenow II. vom 1. April 1897 ab übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Hameln, Provinz Hannover, Gustav [illegible] ist zum zweiten Prediger an der Luisenstadtkirche zu Berlin, Diözese Köln-Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Diakonatsverweser Emil Wilhelm Heinrich Lorbeer ist zum Diakonus und Rektor zu Kremmen, Diözese Nauen, bestellt worden.

Die Lehrer Franz Wolff, Otto Schmidt und Paul Päschke sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Knake ist als Vorschullehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten: 1) der Regierungs-Sekretär Praedikow ist als Geheimer Registrator im Königlichen Finanz-Ministerium angestellt, 2) die Militär-Supernumerare Plaumann und Stolzenburg und die Civil-Supernumerare Wolter II. und Kutschmann sind zu Regierungs-Sekretären ernannt, 3) die Militär-Anwärter Schütze, Würbel und Tanhorn sind als Supernumerare übernommen, 4) der Civil-Anwärter Kniestedt II. ist als Civil-Supernumerar eingetreten, 5) der Kataster-Landmesser Neumann ist zum Kataster-Sekretär ernannt.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 1. Vierteljahr 1897 im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Der Bergrevierbeamte Bergmeister Badewitz in Frankfurt a. O. wurde in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, und an dessen Stelle der Oberbergrath Arlt von Waldenburg i. Schl. nach Frankfurt a. O. versetzt.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Regeler vom Landgericht I. in Berlin und Ebbecke in Halle a./S.; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Bürenstein beim Amtsgericht in Müncheberg, Dr. Wegr beim Amtsgericht in Crossen a./O., Küntzel und Dr. Drenkmann beim Amtsgericht in Neu-Ruppin, Baethcke beim Amtsgericht in Dobrilugk, Dr. Max Schmidt beim Amtsgericht in Ottmachau, Loewe beim Amtsgericht in Wronke; zum Handelsrichter der Fabrikbesitzer Eugen Protzen in Berlin beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Grodzicki in Neu-Ruppin als Landgerichtsrath an das Landgericht daselbst; der Amtsgerichtsrath Seligsohn in Crossen und der Amtsrichter Hamel in Rathenow an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Tirpitz in Frankfurt a./O. als Landrichter an das Landgericht daselbst. Pensionirt sind die Kammergerichtsräthe Hoffmann und Rudolf Bauer.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Gerdeck, Düsterhoff, Dr. Simong, Hartwig, Dr. Richard Schmidt, Max Schultze, von Schultzendorff, Dr. Lewinsohn. Aus dem Justizdienst geschieden sind die Assessoren Pochhammer in Folge seiner Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern, Dr. Duske in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung, Grauert in Folge seiner Ernennung zum Auditeur. In den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel ist versetzt Dr. Roeder.

III. Staatsanwaltschaft.

Verstorben ist der Staatsanwalt Freiherr von der Recke von der Horst beim Landgericht I. in Berlin. Zum Amtsanwalt ist ernannt der Bürgermeister Beuthner bei dem Amtsgericht in Oranienburg; zu Amtsanwaltsstellvertretern sind ernannt der Stadtsekretär Lehmann bei dem Amtsgericht in Schwiebus, der Sparkassenkontrolleur Giese bei dem Amtsgericht in Lenzen.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Boecker aus Göttingen, die Gerichtsassessoren Dr. Ernst Schlesinger, Croner, Dr. Riese, Walter und Pretzell beim Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Hennig beim Amtsgericht in Templin, der Rechtsanwalt Marggraff vom Landgericht I. in Berlin beim Landgericht II. daselbst. Zum Notar ist ernannt der Rechtsanwalt Teuscher in Treuenbrietzen.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Heidfeld, Julius Meyer, Lademann, Jablonski, Liebling, Laue, Pfeiffer, Giese, Friedemann, Büttner, Tappe, Liebrecht. Uebernommen sind von Kries aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Marienwerder, Freiherr von Fürstenberg aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Cöln, Lochte aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S. Entlassen sind Robert Kelp zwecks Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S., Freiherr von Patow und Erich Regenborn behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Walter Rößler zwecks Uebertritts in den Dienst des Auswärtigen Amtes.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern der Gerichtsschreibergehülfe Brutschke in Calau bei dem Amtsgericht in Friedeberg N./M. Die Aktuare Schwert beim Amtsgericht in Forst N./L., Krohn beim Amtsgericht in Senftenberg; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Christian Dittmann, Gustav Zimmer und Rudolf Zimmer bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Franck bei dem Landgericht in Potsdam; zum Büreau-Assistenten bei dem Strafgefängniß in Plötzensee der Inspektionsgehülfe Emil Schultze in Gommern. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Winckler in Pritzwalk an das Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsschreibergehülfen Sitte vom Amtsgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Beeskow, Baltzer in Beeskow an das Amtsgericht I. in Berlin, die Kanzlisten Griesbach in Düsseldorf an das Landgericht in Cottbus, Hensel von der Staatsanwaltschaft in Cottbus an die Staatsanwaltschaft I. in Berlin, Vetter vom Landgericht in Cottbus an die Staatsanwaltschaft daselbst. Pensionirt sind der Kanzlist Kanzleisekretär Wagner beim Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Seiffert, Dübner und Gnensch beim Amtsgericht I. in Berlin und Friedrich in Finsterwalde. Verstorben ist der Gerichtsvollzieher Riebe beim Amtsgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahrnehmung der nach § 78 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten dem Herrn Stadtrath Hübner hier auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. April d. J. bis 31. März 1898 übertragen worden ist.

Berlin, den 28. März 1897.

Der Ober-Bürgermeister.
gez. Zelle.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Karl Dietze, Bäcker- u. Dienstknecht,	geboren am 31. März 1878 zu Wolken, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	10. Januar 1897.
2	Alois Franke, Spulermeister,	geboren am 6. Juni 1869 zu Freiwaldau, Oesterreich.-Schlesien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Februar 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Josef Hein, Tuchscherer,	geboren am 22. Februar 1841 zu Jägerndorf, Bez. gleichen Namens, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Januar 1897.
4	Franz Jäckel, Drucker,	geboren am 18. März 1861 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Dezember 1896.
5	Karl (Charles) Friedrich Bernhard Lacassy, Handlungsgehülfe,	geboren am 8. Juni 1864 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	1. Februar 1897.
6	Maria Raschbichler, unverehelichte Dienstmagd,	geboren am 2. Januar 1871 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Mils, Bezirk Innsbruck, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	15. Januar 1897.
7	Josef Schrut, Weber,	geboren am 20. März 1845 zu Qualisch, Bezirk Trautenau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	7. Januar 1897.
8	Wenzel Tordy, Uhrmachergehülfe,	geboren am 25. März 1855 zu Tur, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Januar 1897.
9	Stefan Tschanter, Schmied,	geboren am 14. Juni 1871 zu Niedergrund, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich sächsischer Bezirksdirektor zu Apolda,	26. Januar 1897.
10	Franz Vodrázka, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 15. Februar 1854 zu Senomat, Bez. Rakonitz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	8. Januar 1897.
11	Franz Biedermann, Fleischergeselle,	geboren am 9. März 1853 zu Rückers, Bez. Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Nieder-Paulowitz, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	14. Januar 1897.
12	Martin Giebels, Maurer,	geboren am 27. März 1850 zu Osterhout, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	4. Februar 1897.
13	Fridolin (Joseph) Horvath (alias Hödel, alias Szarkösy), Taglöhner,	geboren im Jahre 1873 oder 1874, ortsangehörig zu Grafenschachen (Aroksallás), Bezirk Oberwarth (Felső-Der), Ungarn,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	15. Dezember 1896.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
14	Mathias Marsalek, Drechsler,	geboren am 15. Februar 1849 zu Blizanow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Januar 1897.
15	Anton Peikert, Arbeiter,	24 Jahre alt, geboren zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. Februar 1897.
16	Anton Zeuner, Schuhmachergeselle,	geboren am 6. April 1864 zu Polom, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	26. Januar 1897.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Regulativ,

betreffend den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Ruppin.

2. Auf Grund des § 31 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 197) wird für die in den Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 13. Februar 1888 (Amtsblatt Seite 57) und vom 25. Juni 1888 (Amtsblatt Seite 255) zu Laichschonrevieren erklärten Wasserstrecken des Kreises Ruppin für die Dauer der Frühjahrsschonzeit (10. April bis 9. Juni einschließlich) das nachstehende Regulativ erlassen:

§ 1. In den Laichschonrevieren ist die Räumung, das Mähen von Schilf, Rohr, Gras und Binsen, die Ausführung von Sand, Steinen, Schlamm und ähnlichen Gegenständen, sowie jede anderweite die Fortpflanzung der Fische gefährdende Störung, insbesondere der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art, verboten.

Jedoch ist in dem in der nördlichen Spitze des Ruppiner See's (begrenzt durch die Stadtlage von Alt-Ruppin und die Insel Roggenwerder einerseits, andererseits durch eine Linie, welche durch den auf der Ostseite belegenen Kalkofen und die Insel Roggenwerder geht) gelegenen Laichschonreviere der Verkehr mit Dampfern, Motorbooten, Segel- und Ruderbooten, Kähnen und sonstigen Fahrzeugen jeder Art außerhalb der Gelege gestattet.

§ 2. Es ist verboten, Enten und Gänse auf die Laichschonreviere zu setzen oder auslaufen zu lassen.

§ 3. In einer von der Grenze der Laichschonreviere gemessenen Entfernung von 30 m und darunter dürfen Dampfer und Motorboote mit einer größeren Schnelligkeit als 4 km in der Stunde nicht fahren.

§ 4. Weitere Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen kann in besonderen Fällen der Regierungspräsident zulassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 50 № 5 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Das Regulativ vom 15. April 1896 (Amtsblatt S. 179), betreffend den Schutz der Laichschonreviere im Kreise Ruppin, tritt außer Kraft.

Potsdam, den 25. März 1897.

Der Bezirksausschuß.

Ruffmann.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 16. April **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 12.) № 2367. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897.

№ 2368. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31. März 1897.

№ 2369. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897.

(Stück 13.) № 2370. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897.

№ 2371. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 25. März 1897.

(Stück 14.) № 2372. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.

№ 2373. Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.

(Stück 15.) № 2374. Grundbuchordnung. Vom 24. März 1897.

(Stück 16.) № 2375. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung. Vom 29. März 1897.

№ 2376. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

№ 2377. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

№ 2378. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 9886. Allerhöchster Erlaß vom 1. März 1897, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen.

№ 9887. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1897, betreffend Festsetzung des Eisenbahn-Direktionsbezirks Mainz, sowie anderweite Abgrenzung der Eisenbahn-Direktionsbezirke Frankfurt a. M., Cöln, St. Johann-Saarbrücken, Elberfeld, Bromberg und Danzig.

(Stück 11.) № 9888. Gesetz, betreffend die Kirchengemeindeordnung für die evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernschen Landen. Vom 1. März 1897.

№ 9889. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hennef, Euskirchen, Andernach, Cochem, Sankt Goar, Münstermaifeld, Stromberg, Kreuznach, Zell, Berncastel, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Wadern, Warweiler, Wittlich und Trier. Vom 15. März 1897.

(Stück 12.) № 9890. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Stadtgemeinde Burtscheid mit der Stadtgemeinde Aachen. Vom 29. März 1897.

№ 9891. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Breslau. Vom 29. März 1897.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

9. Auf die diesem Amtsblatte beiliegende Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung vom 8. d. M., betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4%igen Reichsanleihe auf 3½ Prozent, wird besonders hingewiesen.

Potsdam, den 12. April 1897.

Königliche Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887/1888.

10. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887/1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem

Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 27. Februar 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

11. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat die einstweilige Vermehrung der Kreisschulinspektionen im Hauptamte von zwei auf vier für die Vororte von Berlin, ausgenommen Schöneberg, Charlottenburg und Plötzensee mit Johannesstift, zum 1. April 1897 genehmigt.

Die nunmehrigen vier Kreisschulinspektionen umfassen die uns unterstellten öffentlichen und privaten Schulen in folgenden Orten:

I. **Berlin-Niederbarnim** (Kreisschulinspektor Schulrath Bandtke in Berlin NW. Thurmstraße 6):
Tegel, Reinickendorf, Französisch-Buchholz, Niederschönhausen, Schönholz, Pankow, Heinersdorf, Weißensee, Hohenschönhausen, Neu-Weißensee, Friedrichsfelde, Marzahn, Hermsdorf.

II. **Berlin-Cöpenick** (Kreisschulinspektor Dr. Komorowski in Berlin W. Gleditschstraße 40):
Lichtenberg, Stralau, Rummelsburg, Treptow, Friedrichshagen, Erkner, Cöpenick, Müggelsheim, Adlershof, Alt-Glienicke, Grünau.

III. **Berlin-Rixdorf** (Kreisschulinspektor Dr. Cunerth in Berlin):
Rixdorf, Britz, Johannisthal, Tempelhof, Niederschönweide, Oberschönweide.

IV. **Berlin-Teltow** (Kreisschulinspektor Schulrath Kob in Berlin SW. Belleallianceftraße 68):
Steglitz, Lankwitz, Mariendorf, Marienfelde, Dt.-Wilmersdorf, Schmargendorf, Grunewald, Friedenau, Gr. Lichterfelde, Zehlendorf.

Potsdam, den 6. April 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sequestration der Domaine Gramzow.

12. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Domaine Gramzow von uns unter Sequestration gestellt und dem Herrn Domainenpächter **Schreyer** in Wendemark zum Sequester bestellt worden ist.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschaftsbetriebe der genannten Domaine herrühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Herrn Domainenpächter **Schreyer** in Wendemark gültig zu leisten.

Potsdam, den 11. April 1897.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten B.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

10. Die Ausführung der auf Grund der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 (Beilage zum Stück 14 des Amtsblatts der Königlichen Regierung) vorzunehmenden Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei den **nicht fiskalischen Dampfschiffskesseln** und den **Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Nebenbetrieben**, soweit sie bisher den Gewerbe-Inspektionsbeamten oblag, erfolgt vom 1. April d. Js. ab durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3. Mai 1872 (G. S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der oben bezeichneten Kessel in meinem Auftrage ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkesselrevisions-Vereinen als Mitglieder beizutreten.

Name und Sitz der Kesselüberwachungsvereine, deren Ingenieure mit den Kesseluntersuchungen in den

einzelnen Landestheilen beauftragt worden sind, ergiebt die im Auszuge hierunter abgedruckte Uebersicht über ihre örtliche Zuständigkeit und die Vorschrift des § 9 Absatz II. der erwähnten Anweisung.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Prüfung und Untersuchung von Dampfkesseln der bezeichneten Arten und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind zur Vermeidung von Verzögerungen künftighin unmittelbar an den hiernach zuständigen Kesselverein oder an seine Ingenieure zu richten.

Berlin, den 22. März 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

*

Uebersicht

über die örtliche Zuständigkeit der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine bei den im staatlichen Auftrage vorzunehmenden Prüfungsgeschäften an den nicht fiskalischen Schiffsdampfkesseln und den Dampfkesseln in landwirthschaftlichen Betrieben und ihren nicht unter die Gewerbeordnung fallenden Nebenbetrieben.

Name des Regierungsbezirks oder seiner Theile.	Name und Sitz des dafür zuständigen Vereins.
5. Potsdam (ohne Stadt Charlottenburg.)	
a. Kreise Angermünde und Beeskow-Storkow.	Märkischer Verein zur Prüfung und Ueberwachung von Dampfkesseln in Frankfurt (Oder.)
b. Die übrigen Kreise des Regierungsbezirks.	Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin“ in Berlin.
7. Berlin.	
Städte Berlin und Charlottenburg.	Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin“ in Berlin.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

72. Auf Grund der № 2 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg vom 25. März 1893 (Amtsblatt Seite 103) setze ich den Zeitpunkt, zu welchem die Aufhebung der Verordnung vom 16. September 1842, betreffend die Handhabung der Feuerpolizei u. s. w. eintreten soll, für die Stadt Lychen auf den 1. Mai 1897 fest.

Potsdam, den 9. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher weiblicher Arbeiterinnen in der Stadt Potsdam.

73. In Abänderung des am 20. Oktober 1892 — Amtsblatt 1892 Seite 457 — festgesetzten Geldbetrages für den ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher weiblicher Arbeiterinnen über 16 Jahre setze ich diesen Lohn auf **1,20** Mark fest.

Diese Festsetzung tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

Von diesem Tage an sind für sämmtliche weibliche der Alters- und Invaliditätsversicherung unterliegende Personen, insbesondere Dienstboten, insofern nicht noch höhere Marken geklebt werden, mindestens Marken der II. Lohnklasse — blaue, 20 Pfennig-Marken — statt wie bisher Marken der I. Lohnklasse — rothe, 14 Pfennig-Marken — zu kleben.

Arbeitgeber, welche Marken in unzureichender Höhe kleben, sind für nachträgliche Verwendung der vorschriftsmäßigen Marken haftbar und können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden.

Potsdam, den 7. April 1897.

Der Regierungspräsident.

74. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat März 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm.	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Wittstock für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7	14	7	33	7	57	6	44	7	47	6	86	6	80	7	27	6	43	Für die Kreise Oberbarnim, Niederbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	2	63	2	36	2	77	3	09	3	68	2	41	2	84	2	10	
3	Richtstroh	1	58	2	08	1	93	1	89	2	31	3	15	—	—	2	63	—	—	

Potsdam, den 8. April 1897.

Der Regierungspräsident.

75. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind-: im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es... je 1			
1	Angermünde	15	53	11	63	12	57	12	72	25	—	27	—	33	—	4	25	5	—	3	50	4	88	115	—	1	30	1	20
2	Beeskow	—	—	11	26	—	—	13	55	22	50	27	50	45	—	3	84	3	—	—	—	6	50	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	44	11	71	11	55	13	—	21	—	26	—	32	50	4	13	3	68	—	—	4	25	87	—	1	40	1	18
4	Dahme	15	88	11	30	12	14	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	15	80	11	62	13	63	12	79	23	—	25	—	30	—	4	—	4	—	—	—	5	—	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	15	76	11	81	13	13	13	40	27	—	33	—	34	—	4	42	3	30	—	—	5	—	109	—	1	30	1	05
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	25	—	3	78	3	50	—	—	5	50	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	14	11	11	76	12	14	13	46	35	—	35	—	45	—	4	20	3	58	—	—	4	25	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	71	11	39	11	—	12	03	20	—	30	—	27	—	4	53	3	55	—	—	5	19	115	—	1	25	1	05
10	Potsdam	—	—	11	87	—	—	13	86	23	—	24	50	30	23	4	32	4	07	—	—	5	16	109	11	1	50	1	30
11	Prenzlau	14	94	11	33	12	81	12	13	21	50	24	50	36	—	4	75	5	50	2	25	6	—	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	15	88	10	88	13	88	11	88	14	50	24	—	30	—	4	25	3	75	2	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	15	58	11	86	12	50	12	75	25	50	27	—	38	—	3	81	3	31	—	—	4	50	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	12	70	12	84	35	—	35	—	45	—	3	84	—	—	—	—	4	60	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	16	24	12	20	13	80	13	84	26	66	31	25	37	50	5	—	5	—	—	—	5	40	110	—	1	30	1	10
16	Spandau	16	50	12	—	12	33	14	—	27	—	35	—	35	—	5	38	4	—	3	50	6	—	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	15	68	12	35	12	40	13	50	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	75	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	11	85	14	51	15	06	30	—	37	50	42	50	4	50	3	88	2	50	5	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	16	25	11	75	15	25	13	—	21	—	30	—	40	—	5	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	15	43	11	80	12	25	12	89	—	—	—	—	—	—	4	06	3	—	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	14	20	11	41	—	—	12	07	—	—	—	—	—	—	4	28	—	—	—	—	4	—	95	—	1	05	—	92
22	Wriezen a. O.	15	50	11	45	14	10	12	55	22	50	24	—	25	—	4	50	4	—	3	—	6	30	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	55	11	66	12	93	13	11	—	—	—	—	—	—	4	31	3	93	—	—	5	09	102	81	—	—	—	—

Potsdam, den 8. April 1897.

76. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 23. März 1897.

A. Oesterreich:

Frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Liptó (Liptau), Nyitra (Neutra), Szepes (Zips).

Potsdam, den 6. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Berichtigung.

77. In den Marktpreisnachweisungen für Dezember 1896, Januar und Februar 1897 — Amtsblatt № 3, 7 und 11 von 1897 — ist bezüglich des Marktortes Prenzlau insofern ein Irrthum unterlaufen, als der Preis für **1 Pfund** statt **1 Kilogramm** Reis angegeben ist.

Die Preise für diese Marktwaare haben also das Doppelte betragen. Potsdam, den 7. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

78. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gut und Gemeinde Lentzke. Kreis Westhavelland: Gehöft des Holländers Wilhelm Rehfeldt in Neuwerder. Kreis Ruppin: Gehöft des Ackerbesitzers Pein in Wusterhausen a. D.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gemeinden Petkus, Schlenzer und Sernow. Kreis

Preise im Monat März 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 15	1 60	2 28	3 18	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	1 87	2 52	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 30	1 40	2 10	2 95	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 07	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 40	3 24	— 25	— 24	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 15	1 20	1 20	1 35	2 11	2 61	— 28	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 80	3 60	— 20	1 30
1 20	1 10	1 30	1 60	2 20	3 22	— 28	— 18	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 60	1 10	3 20	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 15	1 25	1 15	1 60	1 95	2 56	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 50	— 19	1 60
1 45	1 30	1 30	1 60	2 10	2 74	— 38	— 28	— 50	— 50	— 45	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 10	1 05	1 10	1 30	2 —	3 —	— 31	— 23	— 45	— 28	— 38	— 40	— 38	— 50	2 45	3 20	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	2 06	2 43	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 10	1 30	1 50	2 10	2 89	— 30	— 24	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 60	3 80	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	2 90	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 60	2 07	2 93	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	4 30	— 35	— 28	— 33	— 33	— 38	— 43	— 35	— 35	2 75	3 05	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	4 40	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 30	4 30	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 20	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 47	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
— 97	— 90	— 94	1 53	2 —	2 51	— 25	— 17	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 50
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 40	— 28	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Prenzlau: in Neuensund. Kreis Ruppin: 1 Kuh des Gastwirths Reide in Walsleben.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: in Heckelberg. Kreis Prenzlau: in Prenzlau (Zuckerfabrik).

b. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: in Alt- und Neu-Stahnsdorf und Rieplos. Potsdam, den 13. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

27. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin sind die Schornsteinfegergesellen Aloysius Pudenz, Mittenwalderstraße 39, und Paul Rosemann, Stargarderstraße 13, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1897 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 7. April 1897.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

17. Der Fernsprechverkehr mit Brake (Oldenburg) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 5. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

2. **Verordnung**

zur Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse.

Auf Grund der §§ 43, 46 und 48 Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 12 und des § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (G. S. S. 248) wird hiermit für unseren Verwaltungsbezirk Folgendes verordnet:

§ 1. Eltern und Vormünder werden, wenn ihre Kinder oder Mündel dem schulplanmäßigen Unterricht ohne genügenden Grund fern bleiben, mit Geldstrafe bis zu 15 (Fünfzehn) Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 15 (Fünfzehn) Tagen bestraft.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in Kraft.

Berlin, am 6. April 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

17. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Wittwe Christoph Baus I. Katharine geb. Fritz in Krebsweiler die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. F. № 49415, 50294, 50295, 50296 und 50315 über je 200 M. angeblich verloren gegangen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Herrn Auner in Sobernheim anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. April 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission der Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachung.

3. Die im Stück 51 des Amtsblattes unterm 18. Dezember 1896 auf Ersuchen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern vom 11. Dezember 1896 veröffentlichte „Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide rc. in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam für das Jahr 1896 — ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 — ändert sich bezüglich des Normal-Marktortes Wittenberg insofern, als der für „Kartoffeln“ zum Abdruck gelangte Preis für 1 Neuscheffel nicht 1 M. 20 Pf., sondern 2 M. 20 Pf. beträgt. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a./O., den 9. April 1897.

Königliche Generalkommission.

Bekanntmachung.

4. Infolge irrthümlicher Angaben des Magistrats der Stadt Neu-Ruppin ändert sich die in № 51 des Jahrganges 1896 veröffentlichte Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1896 — § 19 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 — wie folgt:

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Neu-Ruppin	7	30	5	51	4	62	—	—	3	61	9	83

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu № 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 9. April 1897.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

16. Am 1. Mai 1897 wird die an der Bahnstrecke Berlin—Kremmen zwischen den Stationen Schulzendorf und Hennigsdorf belegene Ladestelle Heiligensee, welche bisher nur dem Güterverkehr gedient hat, auch für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen:

zwischen Heiligensee und Schulzendorf 1,7 km

" " " Hennigsdorf 2,5 "

Der jetzige Haltepunkt Schulzendorf-Heiligensee erhält den Namen „Schulzendorf“.

Berlin, den 5. April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Umgemeindungen.

13. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Westhavelland vom 19. Februar 1897 sind folgende auf Kartenblatt 7 der Gemarkung Stechow verzeichnete Parzellen:

№ 127/77 von 3,42 ar Flächeninhalt, dem Schäfer August Düsekow zu Stechow gehörig,
№ 131/77 und 132/77 von 0,55 und 1,51 ar Flächeninhalt, dem Maurer Friedrich Hamann zu Stechow gehörig,
№ 133/77 von 3,47 ar Flächeninhalt, dem Pantinenmacher Hermann Derber in Stechow gehörig,

von dem Gutsbezirke Stechow I. und II. Antheils abgetrennt und mit dem Bezirke der **Gemeinde** Stechow vereinigt worden.

Rathenow, den 29. März 1897.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Amtssekretär **Brunkow zu Kerstenbruch** von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 24 — Kerstenbruch — ernannt worden.

Der Bürgermeister **Rathenow** in Biesenthal ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Eberswalde für die auf dem Forstgerichtstage in Biesenthal zur Verhandlung gelangenden Forststrafsachen ernannt worden.

An Stelle des nach Prenzlau versetzten Rentmeisters **Friedrich** ist die Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Grünaue in Rathenow dem Rentmeister **Spang** vom 1. April 1897 ab übertragen.

Die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Angermünde ist dem Dr. **Peter** mit dem Amtssitze in Angermünde übertragen worden.

Der Regierungsbauführer Georg **Krecker** aus Berlin ist als solcher ernannt und vereidigt worden.

Die wissenschaftlichen Hülfslehrer Dr. **Müller**, **Kisling** und Dr. **Leichsenring** sind als Oberlehrer am Gymnasium in Dt. Wilmersdorf bei Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen **Dammer V.**, **Dybowski**, **Krüger IV.**, **Kurth**, **Seliger**, **Spangenberg**, **Unger** und **Zielinski** sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer **Neukranz** ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer **Hensel** ist als Oberlehrer an der 5. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen **Froebrodt**, **Fischer VII.**, **Gröning**, **Gummert**, **Hein II.**, **Heyer III.**, **Neumann XI.**, **Schmidt XII.**, **Vogel III.** und **Wilm** sind provisorisch als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats März 1897 sind **ernannt zu Büreauassistenten** die Ober-Postassistenten **Obgartel** und **Rehländer**, die Ober-Telegraphenassistenten **Röseler** und **Karl Weiß**; **zu Ober-Postassistenten** der Büreauassistent **Päsch**; **zu Ober-Telegraphenassistenten** die Büreauassistenten **Girod**, **Jachan** und **Rauschning**; **versetzt von Berlin** der Ober-Postdirektionssekretär **Riedel** nach Grünberg (Schles.), der Postassistent **Willner** nach Görlitz; **nach Berlin** die Postsekretäre **Karl Bock** von Düsseldorf, **Lindemann** von Constantinopel und **Wildenhahn** von Brake (Oldenburg); **in den Ruhestand getreten** die Postsekretäre **Priemer** und **Reichel**, der Ober-Telegraphenassistent **Bobisch** (künftiger Wohnort Friedrichshagen); **gestorben** der Postsekretär a. D. **Thiele** in Charlottenburg, der Ober-Postassistent **Kühnau**, der Ober-Telegraphenassistent **Jorzig**, der Postverwalter a. D. **Talmann** und der Postassistent **Bannerth**.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wenzel Fischer, Weber und Bahnarbeiter,	geboren am 9. April 1861 zu Hennersdorf, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. Januar 1897.
2	Walter Huber, Maler,	geboren am 13. November 1877 zu Diessenhofen, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	12. Februar 1897.
3	Johann Hubert, Handarbeiter,	geboren am 23. Juni 1878 zu Lzovic, Bezirk Kolin, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	15. Januar 1897.
4	Wilhelm Kloucek, Fleischergeselle,	geboren am 19. November 1871 zu Schluckenau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	28. Januar 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Hermann Wendelin Kühnel, Färber,	geboren am 9. März 1864 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	15. Januar 1897.
6	Therese Kutrowatz, ledige Näherin und Schwarzkünstlerin,	geboren am 14. August 1864 zu Rakos (Kroysbach), Komitat Oedenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	5. Februar 1897.
7	Therese Lang, ledige Dienstmagd,	geboren am 5. August 1878 zu Schwannenstadt, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Lohnsburg, ebendaselbst,	Arbeitsscheu,	dieselbe,	desgleichen,
8	Franz Netreka, Handarbeiter,	geboren am 19. November 1870 zu Beneschau bei Prag, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	15. Januar 1897.
9	Gerhard Penders, Arbeiter,	geboren am 6. Juni 1843 zu Nimwegen, Niederlande,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	23. Januar 1897.
10	Peter Pietz, Schuhmacher und Arbeiter,	geboren am 26. Juli 1865 zu Piaska, Bezirk Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	17. Februar 1897.
11	Georg Seidl, Weber,	geboren am 22. Februar 1862 zu Haslau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. Januar 1897.
12	Josef Sliwka, Kutscher,	angeblich geboren am 17. März 1855 oder 19. März 1859 zu Laschkowitz, Bezirk Troppau, Oesterreich-Schlesien, ortsangehörig zu Kreutzendorf, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Januar 1897.
13	Adolf Walter, Fleischergeselle,	geboren am 29. Juni 1865 zu Königswald, Bez. Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	13. Januar 1897.
14	Ferdinand Zahradnick (Czahradnick), Seiler,	geboren am 14. Mai 1847 zu Kauth, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	dieselbe,	24. Dezember 1896.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung vom 8. April 1897, betreffend die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 23. April **1897.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 27. Februar d. J. will ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen Anleihescheine, zu deren Ausgabe der Kreis Niederbarnim durch die Allerhöchsten Privilegien vom 16. Oktober 1874, 25. Juni 1879 und 20. April 1881 ermächtigt worden ist, gemäß dem Kreistagsbeschlusse vom 21ten Dezember 1896 auf dreiundeinhalb Prozent herabgesetzt werde. Alle sonstigen Bestimmungen der vorerwähnten Privilegien, insbesondere hinsichtlich der Tilgungsfristen, bleiben unberührt. Dieser Erlaß ist nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. März 1897.

gez. **Wilhelm** R.

ggez. von Miquel. Frhr. von der Recke.

An den Finanzminister und den Minister des Innern.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von der Spreebrücke bei Wilhelminenhof bis zur Rummelsburg-Koepenick'er Chaussee.

Auf Ihren Bericht vom 5. März d. J. will Ich dem Kreise Nieder-Barnim im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm erbaute Anschlußchaussee von der Spreebrücke bei Wilhelminenhof bis zur Rummelsburg-Koepenick'er Chaussee gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf derselben nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 24. März 1897.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ost-Prignitz.

Auf Ihren Bericht vom 19. März d. J. will ich dem Kreise Ost-Prignitz im Regierungsbezirke Potsdam, welcher den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kyritz nach Hoppenrade mit Abzweigung nach Breddin beabsichtigt, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen. Die eingereichte Uebersichtskarte erfolgt zurück.

Weimar, den 29. März 1897.

gez. **Wilhelm** R.

gegengz. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

79. Nach einer Mittheilung des Bundestags der „Größeren Republik von Central-Amerika (Republica Mayor de Centro America)", zu welchem Staatenbund sich die Regierungen der Centralamerikanischen Freistaaten San Salvador, Nicaragua und Honduras durch einen am 20. Juni 1895 geschlossenen Vertrag vereinigt haben, ist der bisherige Generalkonsul von Salvador in Berlin, William Schoenlank, zum Konsul dieser Größeren Republik von Central-Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 14. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Rettung aus Lebensgefahr.

80. Der Fischermeister Sarnow aus Potsdam hat am 20. Januar d. Js. den Schulknaben Ernst Deusing aus der Gefahr des Ertrinkens in der Havel mit Muth und Entschlossenheit errettet.

Ich bringe dies hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 12. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sequestration der Domaine Gramzow.

13. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Domaine Gramzow von uns unter Sequestration gestellt und dem Herrn Domainenpächter Schreyer in Wendemark zum Sequester bestellt worden ist.

Es sind daher von jetzt ab alle Zahlungen, soweit solche aus dem Wirthschaftsbetriebe der genannten Domaine herrühren, bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Herrn Domainenpächter Schreyer in Wendemark gültig zu leisten.

Potsdam, den 11. April 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat März 1897.

28. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr.	Weizen	(gut)		
" " "	do.	(mittel)		
" " "	do.	(gering)		
" " "	Roggen	(gut)		
" " "	do.	(mittel)		
" " "	do.	(gering)		
" " "	Gerste	(gut)		
" " "	do.	(mittel)		
" " "	do.	(gering)		
" " "	Hafer	(gut)		
" " "	do.	(mittel)		
" " "	do.	(gering)		
" " "	Erbsen	(gut)		
" " "	do.	(mittel)		
" " "	do.	(gering)		
" " "	Richtstroh	4 Mark	41 Pf.,	
" " "	Heu	6 "	01 "	

(Für Weizen bis Erbsen:) Ein Handel an der Produktenbörse hat nicht stattgefunden.

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat März:	—,— Mk.,	2,44 Mk.,	3,82 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
" " "	Linsen	42	"	50	"
" " "	Kartoffeln	5	"	87	"
für 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	35	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	25	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	25	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	3	"	29	"

2) In Charlottenburg:

für 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	35	Mark	—	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
" " "	Linsen	47	"	20	"
" " "	Kartoffeln	5	"	39	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	43	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	07	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	33	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	34	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	24	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	38	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 60 Stück	Eier	3	"	19	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1897:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		33	Pf.,
" 1 "	desgl. a. Roggen		27	"
" 1 "	Gerstengraupe		35	"
" 1 "	Gerstengrütze		33	"
" 1 "	Buchweizengrütze		38	"
" 1 "	Hafergrütze		38	"
" 1 "	Hirse		38	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)		65	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	—	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	13	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	15	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		35	Pf.,
" 1 "	desgl. a. Roggen		28	"
" 1 "	Gerstengraupe		40	"
" 1 "	Gerstengrütze		40	"
" 1 "	Buchweizengrütze		40	"
" 1 "	Hafergrütze		40	"
" 1 "	Hirse		35	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)		53	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	40	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	—	Pf.,
" 1 "	Speisesalz		20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		75	"

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

29. **Verordnung,**

betreffend Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.

Mit Ermächtigung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe verordne ich auf Grund des § 105e. der Reichs-Gewerbeordnung für den Stadtkreis Berlins, was folgt:

§ 1. Der Handel mit Druckschriften ist an Sonn- und Festtagen, abweichend von der im § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1892 festgesetzten Verkaufszeit, gestattet

a. auf dem Lehrter Bahnhof:
während der Zeit von 6 bis 9½ Uhr Vormittags und von 12 bis 1½ Uhr Nachmittags;

b. auf dem Anhalter Bahnhof:
während der Zeit von 7 bis 9¾ Uhr Vormittags und von 12 bis 2¼ Uhr Nachmittags.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

30. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Max Hülsmann, Bartelstraße 3 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegerwerbes im Stadtbezirk

Berlin vom 16. November 1888 vom 1. April 1897 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 12. April 1897.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

18. Von der wiederholt empfohlenen Anbringung von Briefkasten an den Wohnungen wird hier immer noch nicht in dem Umfange Gebrauch gemacht, wie in anderen großen Städten. Den hiesigen Einwohnern wird daher im eigenen Interesse von Neuem anempfohlen, Briefkasten an den Eingangsthüren anbringen zu lassen. Die Wirkung einer größeren Beschleunigung im Briefbestellgeschäft und die gesichertere Wahrung des Brief- und des Geschäfts-Geheimnisses wird alsdann nicht ausbleiben.

Berlin C., den 15. April 1897.

Kaiserl. Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

19. Am 1. Mai wird in **Marienfelde**, Kolonie, Adolfstraße, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher von dem Gastwirth Moehle verwalteten Posthülfsstelle und Umwandlung der bisherigen Postagentur im Dorfe Marienfelde in eine Posthülfsstelle **ein Postamt III.** eingerichtet, bei welchem für den Verkehr mit dem Publikum folgende Dienststunden festgesetzt werden. A. an Werktagen: von 7 (im Sommer), von 8 (im Winter) bis 12 Uhr Vormittags, von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; B. An Sonn- und Feiertagen, sowie am Geburtstage S. M. d. Kaisers: von 7 bz. 8 bis 9 Uhr Vormittags, von 12 bis 1 Uhr Mittags (nur für Telegraphie), von 5 bis 6 Uhr Nachmittags.

Berlin C., 17. April 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

20. In dem Orte Werder (Kr. Ruppin) wird am 20. April eine Telegraphenhülfstelle eröffnet.

Potsdam, 17. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde betreffend Aufhebung der bisherigen Vereinigung der Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Alt-Glienicke, Diözese Cöln-Land II., mit der Oberpfarrstelle der evangelischen Stadtkirchengemeinde zu Cöpenick in derselben Diözese.

27. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Die bisherige Vereinigung der Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Alt-Glienicke, Diözese Cöln-Land II., mit der Oberpfarrstelle der evangelischen Stadtkirchengemeinde zu Cöpenick in derselben Diözese wird aufgehoben.

2) Diese Urkunde tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. März 1897.	Potsdam, den 31. März 1897.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

18. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Geschäfts-Reisenden Justus Madelung in Leipzig die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1883

Lit. F. № 249892 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Prokuristen Oswald Hübsch in Leipzig Thomasgasse 2 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 8. April 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

19. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Briefträger Friedrich Hügel in Braunschweig die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 164397 über 300 M.

angeblich in Verlust gerathen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Briefträger Hügel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 10. April 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin.

Bekanntmachung.

17. Am 1. Mai d. J. wird der zwischen den Stationen Schöneberg und Wilmersdorf-Friedenau neuerrichtete Haltepunkt „Ebersstraße" für den Personen-Verkehr eröffnet werden. Die Entfernungen betragen: zwischen Schöneberg und Ebersstraße 1,34 km, zwischen Wilmersdorf-Friedenau und Ebersstraße 1,29 km.

Berlin, den 9. April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben die Regierungs-Assessoren Heckmann und Dr. von Gneist zu Regierungsräthen zu ernennen geruht.

Im Kreise Ostprignitz ist an Stelle des Königlichen Försters Schinn der Königliche Forstassessor Wrede zu Zechlin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 19 — Oberförsterei Zechlin — ernannt worden.

Im Kreise Oberbarnim ist an Stelle des Administrators Raute der Amtssekretär Tietz in Cöthen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 1 — Cöthen — ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der Gemeindevorsteher Schrock zu Werder von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 10 — Rehfelde — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Rittergutsbesitzer Rittmeister a. D. von Stechow zu Kotzen von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 8 — Stechow — ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig ist der Rittergutsbesitzer Hauptmann a. D. von Rochow zu Reckahn zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 2 — Reckahn — und der Kanzleirath a. D. Kölpin von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 17 — Caputh — ernannt worden.

Der bisherige Geistliche der inneren Mission Pastor Wilhelm Robert Schlegtendal in Berlin ist zum Pfarrer der Parochie Wendisch-Buchholz, Diözese Königs-Wusterhausen, bestellt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Wilh. Theod. Rich. Hoffbauer ist zum Pfarrer der Parochie Redlin, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats April 1897 sind

versetzt von Berlin

der Postinspektor Dreßler nach Oppeln, der Postbauinspektor Robrade nach Halberstadt, der Postkassirer Hey nach Ziegenhals, der Telegraphenamtskassirer Schramm nach Kiel, der Ober-Postdirektionssekretär Bastian nach Hannover, die Postsekretäre Andersch nach Oppeln, Baresel nach Dortmund, Max Beck nach Gumbinnen, Chrometzka nach Düsseldorf, Hensolt nach Liegnitz, Köppel nach Trier, Gustav Lehmann nach Dortmund, Bernhard Maaß nach Frankfurt (Oder), Karl G. Meyer nach Altenbeken, Petermann nach Frankfurt (Main), Redlich nach Metz, Christof A. Schulz nach Cassel, Stöhr nach Karlsruhe (Baden), Theil nach Kiel, Thomas nach Breslau, Turley nach Hamburg, Unger nach Minden (Westfalen), Weberstedt nach Hamburg, die Ober-Postassistenten Böhm nach Breslau, Fennig nach Krotoschin, Friesdorf nach Frankfurt (Main), Härig nach Neuwied, Lorenz nach Swinemünde, Päsch nach Frankenstein (Schlesien), Plath nach Königsberg (Pr.), Pohle nach Guben, Ludwig Runge nach Holzminden, Schochow nach Posen, die Ober-Telegraphenassistenten Bielefeld nach Brandenburg (Havel), Eugen Gentz nach Tauberbischofsheim, Porsch nach Bruchsal, die Postassistenten Colberg nach Altdamm, Döhrmann nach Braunschweig, Stüben nach Eckernförde, der Telegraphenassistent Emil Weber nach Frankfurt (Main);

versetzt nach Berlin

der Postinspektor Klint von Bremen, die Postdirektoren Blaschek von Wermelskirchen, Prüfer von Jüterbog, die Postkassirer Kientopf von Magdeburg, Schlüter von Coblenz, Sehlbrede von Remscheid, Sprondel von Bromberg, die Ober-Postdirektionssekretäre Döring von Breslau, Fiebig von Hannover, Olivier von Potsdam, Seyffert von Königsberg (Pr.), Storm von Breslau, die Ober-Postsekretäre Abramowski von Rawitsch, Bernstorff von Aschersleben, Jost von Barmen, der Postmeister Dietrich von Kolmar i. Posen nach Rummelsburg b. Berlin, die Postsekretäre Klauke von Coblenz, K. E. M. Müller von Leipzig, Stendel von Wildpark, die Ober-Postassistenten Fabienke von Eckernförde, Kowal von Spremberg (Lausitz) und Friedrich Noack von Havelberg.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: Die Postassistenten Blumenthal in Spandau, Dahms in Gransee, Gericke in Eberwalde, Große in Angermünde, Haupt in Großlichterfelde, Jahnke in Strasburg (Uckermark), Lunitz in Brandenburg (Havel), Oehmke in Wriezen, Plessow in Zehlendorf (Kreis Teltow), Ridder in Nowawes-Neuendorf, Schultze in Jüterbog, Seidlitz in Rathenow, Ulrich in Wittenberge (Bz. Potsdam), Vieth in Havelberg, Werner in Potsdam, Wegener in Potsdam und Winkelmann in Zehlendorf (Kreis Teltow) als Postassistenten.

Ernannt ist: Der Postsekretär Kieseler in Prenzlau zum Ober-Postsekretär, der Postassistent Behrend in Potsdam, Benz in Prenzlau, Rinkowsky in Brandenburg (Havel), Buchholz in Zehdenick, Bunge in Spandau, Busse in Brandenburg (Havel), Geiseler in Spandau, Gerbich in Wittenberg (Bez. Potsdam), Gurth in Cöpenick, Hartmann in Brandenburg (Havel), Kuhlmann in Luckenwalde, Miething in Eberswalde, Pritz in Wittenberge (Bez. Potsdam), Rahn in Groß-Lichterfelde, Rieck in Prenzlau, Taube in Spandau, Voigt in Königs-Wusterhausen und Walter in Bernau zum Ober-Postassistenten, der Telegraphenassistent Leufert zum Ober-Telegraphenassistenten.

Unkündbar angestellt sind: die Postverwalter Haube in Boitzenburg (Uckermark), Koch in Zernitz, Kosinski in Großbenitz, Léon in Halbe und Pickert in Neustadt (Dosse).

Zunächst probeweise übertragen ist: dem Postsekretär Heidenreich aus Mainz, dem Telegraphen-

sekretär Jasper aus Berlin und dem Postsekretär Müller aus Aachen eine Büreaubeamtenstelle 1ter Klasse bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam, ferner dem Telegraphensekretär Lenk aus Thorn eine Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Postamt in Wittenberge (Bz. Potsdam).

Versetzt sind: Der Postmeister Simon von Kirchhain (Bz. Cassel) nach Zehlendorf (Kreis Teltow), der Postsekretär Wittmann von Wriezen nach Wildpark, die Ober-Postassistenten Hohenhaus von Trepta (Rega) nach Freienwalde (Oder), Nickel von Wittenberge (Bez. Potsdam) nach Potsdam, Roßmann von Wittstock (Ostprignitz) nach Zehlendorf (Kr. Teltow), der Ober-Telegraphenassistent Bielefeld von Berlin nach Brandenburg (Havel), die Postverwalter Conrad von Lychen nach Friesack (Mark), Krüger von Teupitz nach Lychen, Rechenberg von Friesack (Mark) als Ober-Postassistent nach Eberswalde, Schulze von Zehlendorf (Kr. Teltow) nach Teupitz, die Postassistenten Aler von Königs-Wusterhausen nach Brandenburg (Havel), Arnheiter von Letmathe nach Wittenberge (Bz. Potsdam), Heber von Eberswalde nach Salzungen, Helbig von Coepenick nach Glauchau, Rieck von Strasburg (Uckermark) nach Prenzlau und Voigt von Neu-Ruppin nach Königs-Wusterhausen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Margarethe Block, Schiffsmädchen,	geboren am 1. Juli 1877 zu Luxemburg,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	17. Februar 1897.
2	Ignaz Braye, Tagner,	geboren am 4. Mai 1851 zu Sennheim, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger (Optant),	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. Februar 1897.
3	Johann Bruymenboom (auch Bruymenhooven), Tagelöhner,	geboren am 14. Februar 1858 zu Haps, Provinz Nordbraband, Holland,	Betteln und Mißhandlung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. Februar 1897.
4	August Eisert, Schneider,	geboren am 14. September 1873 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	25. Februar 1897.
5	Alois Elger, Gärtner,	geboren am 20. Oktober 1858 zu Drin bei Kladno, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	29. Januar 1897.
6	Johann Fibich, Schneidergeselle,	geboren am 21. April 1874 zu Pritlach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehörig.,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	22. Februar 1897.
7	Bernardine Fontain, geborene Wauskers, verehelicht,	geboren am 16. September 1865 zu Armeloe, Holland, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. Februar 1897.
8	Franz Josef Friedl, Maurer,	geboren am 16. Februar 1869 zu Karlsbad, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Januar 1897.
9	Hugo Johann Friedrich, Gärtner,	geboren am 26. Juni 1856 zu Braunau, Bez. Braunau, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	21. Januar 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Kirchner, Tuchscheerer,	geboren am 18. November 1867 zu Oberau, Bez. Troppau, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	27. Januar 1897.
11	Eduard Paulin, Tagner,	geboren am 13. Mai 1864 zu Bulle, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	28. Januar 1897.
12	Karl Puhzis, Lithograph,	geboren am 19. Juli 1863 in Riga, Gouvernement Livland, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. Februar 1897.
13	Josef Quintus, Schlossergeselle,	geboren am 12. März 1853 zu Liebenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	24. Februar 1897.
14	Alois Schano, Bäcker,	geboren am 15. Mai 1846 zu Landstraßen, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt München II.,	6. Februar 1897.
15	Anton Čermák, Schuhmacher,	geboren am 18. August 1857 zu Schlan, Böhmen, österreichischischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Fürstlich Reuß Plauisches Landrathsamt Greiz,	2. Februar 1897.
16	Joseph Simon, Metzger,	geboren am 14. März 1852 in Augsburg, ortsangehörig zu St. Gotthard, Bezirk Linz, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	12. Februar 1897.
17	Josef Tunich, Glaser,	geboren am 13. März 1857 zu Rastoc, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. Februar 1897.
18	Franz Vanasek, Taglöhner,	geboren am 26. November 1870 zu Nebovid, Bezirk Kolin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	9. Februar 1897.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar vom 17. Juli 1886 verfügte Ausweisung des Tagners Josef Herzog aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend ein Verzeichniß der von der Königlich Preußischen Landes-Aufnahme herausgegebenen und von deren Plankammer verwalteten Karten und Pläne, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 17ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 23. April 1897.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

170. Der am 6. August 1876 zu Kamperbruch, Kreis Moers, geborene Kanonier Karl Arns von der 4ten fahrenden Batterie 1. Westfälischen Feldartillerie-Regiments № 7, kommandirt als Bursche zur Feldartillerie-Schießschule, welcher sich ohne Erlaubniß von seiner Truppe entfernt hat und gegen welchen daher der Fahnenfluchts-Prozeß eingeleitet worden ist, wird hiermit aufgefordert, zur Feldartillerie-Schießschule zurückzukehren, sich aber spätestens in dem auf **den 10. August 1897 Vormittags 11 Uhr** im Militär-Gerichtslokale Lindenstraße 30 hierselbst, parterre, anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls er in contumatiam für fahnenflüchtig erachtet und in eine Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Berlin, den 14. April 1897.

Königliches Korpsgericht des Gardekorps.

171. Die unverehelichte Pauline Preschel aus Grochow jetzt in Zielenzig in der Botengasse und der Kaufmann Albert Zucker, ebenda als Vormund des minderjährigen Wilhelm Preschel klagt gegen den Gerber Adolf Mittmann zuletzt in Pankow wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts auf Grund der Behauptung, daß Klägerin zu 1 am 12. Juli 1896 ein Kind außerehelich geboren hat und daß sie als Vater dieses Kindes den Beklagten in Anspruch nehmen, da sie in der gesetzlichen Empfängnißzeit, nämlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember 1895 den Beischlaf vollzogen habe mit dem Antrage:

1) den Beklagten für den Vater des von der Klägerin zu 1 am 12. Juli 1896 geborenen Kindes Namens Wilhelm Hermann Preschel zu erklären,
2) ihn zu verurtheilen:
   a. an Klägerin zu 1 an Niederkunfts-, Tauf- und sechswöchigen Verpflegungskosten 30 Mark,
   b. für das vorgedachte Kind von dessen Geburt bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre 10 Mark an monatlichen Verpflegungs- und Erziehungskosten, und zwar die rückständigen sofort, die laufenden in vierteljährlichen Theilzahlungen im Voraus zu entrichten.
3) die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten aufzuerlegen,
4) das Urtheil hinsichtlich des Antrages zu 2 für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Kläger laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Königliche Amtsgericht II. zu Berlin, Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 10 auf **den 17. Juni 1897 Vormittags 9½ Uhr.**

Zum Zwecke der öffentlichen Ladung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 14. April 1897.

Richter, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts II., Abtheilung Xa.

Konkursverfahren.

172. Ueber das Vermögen des Ziegeleibesitzers Carl Kersin in Gottberg wird heute **am 17. April 1897 Vormittags 11 Uhr 50 Min.** das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hermann Schwartzkopf hierselbst wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum **25. Mai 1897** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf **den 17. Mai 1897 Vormittags 10 Uhr** und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 14. Juni 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis **zum 1. Mai 1897** Anzeige zu machen.

Neu-Ruppin, den 17. April 1897.

Königliches Amtsgericht.

173. In Sachen, betreffend das Konkursverfahren über das Vermögen des Buchbindermeisters Richard Krüger, Inhaber der Firma C. Krüger zu Neustadt a. D., wird zur Beschlußfassung über freiwilligen Verkauf des zur Masse gehörigen Grundstücks an die Ehefrau des Gemeinschuldners eine Gläubigerversammlung auf **den 10. Mai 1897 Vormittags 11½ Uhr** an Gerichtsstelle anberaumt.

Wusterhausen a. D., den 14. April 1897.

Friedenstein, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgericht.

Auktionen und Lizitationen.

174. Nutz- und Brennholzverkauf Oberförsterei Neubrück/Spree.

Es sollen **Sonnabend, den 8. Mai 1897 von Vormittags 10 Uhr ab** im Paul'schen Gasthause

hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden: Belauf Drahendorf: 1440 Rm. Kiefern-Kloben, 1210 Rm. Knüppel, 523 Rm. Reis. I. Belauf Linzmühle: 56 Rm. Kiefern-Schichtnutzholz III. u. IV. Cl., 950 Rm. Kloben, 950 Rm. Knüppel, 62 Rm. Reis. I. Belauf Alt-Golm: 1150 Rm. Kiefern-Kloben, 1000 Rm. Knüppel, 350 Rm. Reis. I. Belauf Neubrück: 657 Rm. Kiefern-Kloben, 422 Rm. Knüppel, 61 Rm. Reis. I., sowie einiges Eichen-, Birken- und Erlen-Brennholz. Belauf Breitegestell: 1287 Rm. Kiefern-Kloben, 820 Rm. Knüppel, 136 Rm. Reis. I. Belauf Kersdorf: 83 Rm. Kiefern-Schichtnutzholz III. und 281 Rm. IV., 76 Rm. Eichen-Kloben, 15 Rm. Knüppel, 20 Rm. Reis. I., 212 Rm. Kiefern-Kloben, 540 Rm. Knüppel, 380 Rm. Reis. I. Zum Schluß kommen aus dem Belauf Drahendorf einiges Kiefern-Reis II. und III. und aus dem Belauf Alt-Golm 2144 Rm. Reis. II. Cl. zum Verkauf. Loostabellen können vom 28. April ab bezogen werden.

Der Forstmeister.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

175. **Verpachtung**

der Domäne Gramzow mit den Vorwerken Zehnebeck und Koboltenhof im Kreise Angermünde von Johannis 1897 bis dahin 1915.

Gesammtflächengröße 954,993 ha, darunter 660,227 ha Acker, 213,768 ha Wiesen und 15,053 ha Hütung.

Grundsteuerreinertrag: rd. 23600 M.

Brennerei auf dem Hauptvorwerke. Rübenbau auf allen drei Vorwerken möglich. Bisherige Anbaufläche im ganzen ca. 40 ha jährlich. Nächste Zuckerfabrik in Prenzlau. Nächste Eisenbahnstation Passow, ca. 10 km.

Verpachtungstermin **Dienstag den 25. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr** im Sitzungssaale des Geschäftsgebäudes der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Potsdam, Waisenstraße 46 I.

Bisheriger Pachtzins, einschließlich Meliorationszinsen rc. 44074,76 M.

Das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen, welches vor dem Termin dem Ober-Regierungsrath Bodenstein hier nachzuweisen ist, beträgt 200000 M.

Die Verpachtungsbedingungen, die Lizitationsregeln, das Vermessungsregister und die Domänenkarte sind **während der letzten drei Wochen vor dem Bietungstermin** in unserer Registratur einzusehen. Auf Wunsch werden gegen Erstattung der Schreibgebühren auch Abschriften der besonderen Pachtbedingungen und der Licitationsregeln ertheilt werden.

Potsdam, den 9. April 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten. B.

Bekanntmachung.

176. Das im Kreise Osthavelland des Regierungsbezirks Potsdam belegene Königlich Prinzliche Rittergut Uetz soll wegen Ablebens des bisherigen Pächters auf den Zeitraum vom 1. Juli 1897 bis zum 30. Juni 1915 im Wege des öffentlichen Meistgebots durch das unterzeichnete Hofmarschall-Amt neu verpachtet werden.

Die Pachtstücke haben ein Areal von 503,248 ha, nämlich:

Hof- und Baustellen	1,431	ha,
Gärten und Weinberge	4,851	"
Acker	204,247	"
Wiesen	116,842	"
Hütungen	154,579	"
Rohrung und Schilf	9,067	"
Wege, Gräben und Gewässer	12,231	"

Das Pachtgelderminimum wird auf 13000 M. und die Pachtkaution auf die Hälfte der Jahrespacht festgestellt.

Der verpachtenden Behörde ist ein disponibles Vermögen des Pächters von 120000 M. durch ein Zeugniß des Kreislandraths oder der Steuerveranlagungsbehörde oder auf sonst glaubhafte Art spätestens eine Woche vor dem Verpachtungstermin nachzuweisen.

Pachtliebhaber werden zu dem **auf Sonnabend den 15. Mai d. Js. Vorm. 11 Uhr** anberaumten, auf dem Haupthofe zu Uetz stattfindenden Verpachtungstermin hiermit geladen.

Die die Pachtstücke betreffenden Auszüge aus der Grundsteuermutterrolle und der Gebäudesteuerrolle nebst Handzeichnung, ferner die Verpachtungs- und Versteigerungs-Bedingungen liegen bei der Administration zu Uetz aus; die Registratur des Hofmarschall-Amts übersendet auf Antrag Abschrift der Bedingungen gegen Erstattung der Schreibgebühren.

Die Besichtigung der Pachtstücke wird, nach vorheriger Meldung bei der Administration Uetz, gestattet, auch wird jede weitere Auskunft dortselbst ertheilt werden.

Kiel, den 17. April 1897.

Hofmarschall-Amt Seiner Königlichen Hoheit
des Prinzen Heinrich von Preußen.

Oeffentliche Vorladung.

177. Behufs Festsetzung der Entschädigung für die durch die Anlage eines Ueberholungsgeleises auf Bahnhof Groß-Kreutz erforderliche Beseitigung des in Kilometer 46,1 der Bahnstrecke Berlin—Magdeburg belegenen Privatüberganges wird auf **den 1. Mai 1897 Vormittags 10¼ Uhr** auf Bahnhof Groß-Kreutz Termin anberaumt, zu welchem alle Betheiligten zur Wahrung ihrer Interessen eingeladen werden. Im Falle des Ausbleibens der Geladenen wird auch ohne deren Zuthun die Entschädigung festgesetzt und wegen Zahlung oder Hinterlegung derselben Verfügung getroffen werden. Zu Sachverständen sind von dem Herrn Regierungspräsidenten der Kreisboniteur Buchholtz zu Berlin und der Oekonomiekommissionsrath Engel zu Potsdam ernannt worden.

Potsdam, den 18. April 1897.

Der Kommissar des Regierungspräsidenten.
Budde, Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Bekanntmachung

betreffend

die Abstempelung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe auf $3^1/_2$ Prozent.

Die Schuldverschreibungen der 4prozentigen Reichsanleihe, deren Inhaber nach §. 2 des Gesetzes vom 8. März 1897 (Reichs-Ges.-Bl. S. 21) die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Reichsanleihe angenommen haben, sind nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und den dazu gehörigen unten unter Nr. 3 näher bezeichneten Zinsscheinen mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abzustempeln, sofern nicht nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. März 1897 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 63) bis zum 30. Juni 1897 die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslichen Betrages in das Reichsschuldbuch beantragt wird.

In Betreff der Abstempelung der Schuldverschreibungen, Zinsscheinanweisungen und Zinsscheine ist Folgendes zu beachten:

1. die Schuldverschreibungen sind **vom 12. April 1897** ab bei einer der nachbezeichneten, vom Herrn Reichskanzler, soweit es sich um die Landeskassen handelt, im Einvernehmen mit den betreffenden Landesregierungen bestimmten Abstempelungsstellen, nämlich:

   der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere zu Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94; bei einer der Reichsbankhauptstellen in Bremen, Breslau, Danzig, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Straßburg i. E., Stuttgart oder einer der Reichsbankstellen in Aachen, Braunschweig, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Darmstadt, Dresden, Elberfeld, Erfurt, Essen, Gera, Görlitz, Halle a. S., Karlsruhe, Kiel, Lübeck, Mainz, Metz, Mülhausen i. E., Nordhausen, Nürnberg, Wiesbaden; bei einer der Königlich Preußischen Regierungs-Hauptkassen, der Königlich Preußischen Kreiskasse in Frankfurt a. M., einer der Königlich Bayerischen Kreiskassen in Landshut, Regensburg, Augsburg, Bayreuth, Ansbach, Würzburg, Speyer; bei einem der Großherzoglich Hessischen Hauptsteuerämter zu Offenbach, Gießen, Worms; bei der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Renterei in Schwerin; bei der Herzoglich Sächsischen Staats- und Domänenkassenverwaltung in Gotha; bei der Fürstlich Schwarzburgischen Staatshauptkasse in Sondershausen oder der Bezirkskasse in Arnstadt; bei der Fürstlich Reuß-Plauischen Landeskasse in Greiz; bei der Fürstlich Lippischen Landkasse in Detmold

einzureichen.

Um eine baldige Rückgabe der eingelieferten Effekten zu ermöglichen, empfiehlt es sich, dieselben behufs der Abstempelung an die **zunächst gelegene Abstempelungsstelle** einzureichen.

2. Für Schuldverschreibungen, welche **außer Kurs** gesetzt sind, ist eine Wiederinkurssetzung für die Vorlegung zur Abstempelung **nicht** erforderlich.

3. Mit den Schuldverschreibungen sind die Zinsscheinanweisungen und, da nach §. 3 des Gesetzes vom 8. März 1897 die **Verzinsung zu 4 Prozent mit dem 30. September 1897 aufhört,** alle am 1. April 1898 und später fälligen Zinsscheine zur Abstempelung vorzulegen.

Die früher fälligen Zinsscheine sind, soweit dies nicht bereits geschehen, abzutrennen und nicht mit einzuliefern.

Sofern einzelne der hiernach zur Abstempelung mit vorzulegenden Zinsscheine fehlen, ist dies in dem nach Nr. 4 und 5 mit der Uebergabe-Erklärung einzureichenden Verzeichnisse ebenso zu vermerken, wie das etwaige Fehlen von Zinsscheinanweisungen.

4. Wer die Abstempelung durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere bewirken lassen will, hat derselben die zu 1 und 3 genannten Effekten mit einer Uebergabe-Erklärung nebst Verzeichniß vorzulegen.

Genügt dem Einreicher der Effekten eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist die Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß doppelt vorzulegen. Im letzteren Fall erhält der Einreicher das eine Exemplar sofort mit einer Empfangsbescheinigung zurück.

5. Wer die Abstempelung durch eine der obengenannten Kassen oder Reichsbankanstalten bewirken lassen will, hat den Effekten eine Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in zwei Exemplaren beizufügen. Das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben.

6. Formulare zu den Uebergabe-Erklärungen mit Verzeichnissen sind bei den vorbezeichneten Abstempelungsstellen, sowie auch bei allen übrigen oben nicht genannten Reichsbankanstalten unentgeltlich zu haben.

Es wird dringend empfohlen, zur Vermeidung von Weiterungen zu den Uebergabe-Erklärungen ausnahmslos diese Formulare zu verwenden.

7. Um, auch im Interesse der Einlieferer, eine rasche Abfertigung zu ermöglichen, wird ersucht, in dem mit jeder Uebergabe-Erklärung verbundenen Nummern-Verzeichniß die Schuldverschreibungen nach Werthabschnitten, Littern und innerhalb derselben nach Jahrgängen und Nummern geordnet aufzuführen und die Effekten selbst ebenso zu ordnen.

8. Die Ausreichung der abgestempelten Effekten erfolgt gegen Quittung und Rückgabe der Marke oder Empfangsbescheinigung (Nr. 4 und 5) alsbald nach beendeter Abstempelung.

9. Werden die Schuldverschreibungen den Abstempelungsstellen mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung der Uebergabe-Erklärung mit Verzeichniß in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

Wer zur Einsendung der Schuldverschreibungen mit Zubehör die Beförderung durch die Post wählt, hat das Porto sowohl für die Einsendung wie für die Rücksendung zu tragen.

Bei der Rücksendung gilt der Postschein als Quittung.

Berlin, den 8. April 1897.

Reichsschuldenverwaltung.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
128. 97/98.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 30. April **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 17.) № 2379. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 30. März 1897.

№ 2380. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 31. März 1897.

(Stück 18.) № 2381. Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen u. s. w., im Namen des Deutschen Reichs, und der Republik Nicaragua. Vom 4. Februar 1896.

(Stück 19.) № 2382. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz, betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter bei den auf badischem Gebiete belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lottstetten der schweizerischen Eisenbahnlinie Eglisau—Schaffhausen und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn. Vom 5. Dezember 1896.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 9892. Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Pommern. Vom 8. März 1897.

№ 9893. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf und Frankfurt am Main. Vom 26. März 1897.

№ 9894. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Crefeld, Düsseldorf und Elberfeld. Vom 6. April 1897.

(Stück 14.) № 9895. Verordnung, betreffend die Führung der mit akademischen Graden verbundenen Titel. Vom 7. April 1897.

№ 9896. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Sankt Vith, Düren, Heinsberg, Siegburg, Geldern, Adenau, Cochem, Mayen, Zell, Grevenbroich, Sankt Wendel, Lebach, Saarlouis, Merzig, Neuerburg, Bitburg, Wittlich, Warweiler, Daun, Hermeskeil und Prüm. Vom 10. April 1897.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 18. März d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß der Zinsfuß derjenigen auf den Inhaber lautenden Anleihescheine, zu deren Ausgabe der Nuthe-Schau-Verband im Kreise Teltow des Regierungsbezirkes Potsdam, durch das Allerhöchste Privilegium vom 6. Februar 1888 ermächtigt worden ist, vom 1. Oktober 1897 ab von vier auf drei und ein halb Prozent herabgesetzt werde. Alle sonstigen Bestimmungen dieses Privilegiums, insbesondere auch hinsichtlich der Tilgungsfristen, bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß die in Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen, unter Innehaltung der in ihnen vorgeschriebenen Formen und Fristen für den Fall zu kündigen sind, daß sie nicht bis zum 15. Mai 1897 der Kasse des Nuthe-Schau-Verbandes zu Berlin, Victoriastraße Nr. 18, zur Abstempelung auf drei und ein halb Prozent eingereicht werden.

Berlin, den 27. März 1897.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. v. Miquel. v. Hammerstein.

An den Finanzminister und den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung.

81. Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die anliegende Polizeiverordnung (A.) vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt S. 73 ff. № 51) auf den Amtsbezirk Friedrichsfelde mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die Verordnung vom 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt.

Potsdam, den 16. März 1897.

Der Regierungspräsident.

* * *

Anl. A.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Stadtkreise Charlottenburg und Spandau, für die dem Kreise Niederbarnim angehörigen

Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Weißensee, Reinickendorf und den Gemeindebezirk Pankow, sowie für die dem Kreise Teltow angehörigen Amtsbezirke Schöneberg, Wilmersdorf, Rixdorf, Tempelhof, Treptow und den Gemeindebezirk Steglitz nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Meldungen in Bezug auf Wohnungsveränderungen durch die Hauseigenthümer.

§ 1. Bei dem Wechsel einer Wohnung innerhalb einer Gemeinde ist der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welchem die neubezogene Wohnung liegt, zur schriftlichen Meldung verpflichtet. Die Meldepflicht erstreckt sich auf sämmtliche Wohnungsveränderungen, welche ihn selbst, seine Familienmitglieder, Dienstboten, Gesellen, Gehülfen, Lehrburschen, Schlafleute oder die Miether und deren Angehörige, Aftermiether, Schlafleute betreffen.

§ 2. Jede Meldung muß innerhalb sechs Tagen nach Eintritt der Wohnungsveränderung bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in Städten bei der Polizeiverwaltung erstattet werden. Der erste Umzugstag wird hierbei nicht mitgerechnet. Bezieht jemand eine Wohnung ohne die bisherige aufzugeben, so ist bei der Meldung ausdrücklich hervorzuheben, daß die bisherige Wohnung beibehalten wird.

§ 3. Die Meldung muß genau nach Maßgabe des Anlage-Musters I. unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämmtlicher Spalten erstattet werden. Bei Wohnungsveränderungen von Familien sind die Namen des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte aufzunehmen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 4. Die Meldungen sind in einem Stück in denjenigen Amtsbezirken, in welchen dem Polizeipräsidenten zu Berlin auf Grund des Gesetzes vom 12ten Juni 1889 (Ges.-S. S. 129) polizeiliche Befugnisse eingeräumt sind — zur Zeit in den Amtsbezirken Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Weißensee und Stralau-Rummelsburg — in zwei Stücken bei der Meldestelle einzureichen. Der Meldende kann verlangen, daß ihm ein zweites bezw. ein drittes Stück behufs des Nachweises der geschehenen Meldung abgestempelt zurückgegeben wird.

§ 5. Durch Ortspolizeiverordnung kann unter diesseitiger Zustimmung bestimmt werden, daß die Meldung des Umzugs sowohl seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die neubezogene Wohnung liegt, als seitens des Eigenthümers desjenigen Hauses, in welchem die frühere Wohnung liegt, geschehen muß.

§ 6. Bei Personen, welche von auswärts in die Gemeinde neu anziehen, ist der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welches der Anzug erfolgt, zur Anmeldung nach Muster I., bei Personen, welche nach einem anderen Gemeindebezirke verziehen, der Eigenthümer desjenigen Hauses, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt, zur Abmeldung nach Muster II. verpflichtet.

§ 7. Die Hauseigenthümer sind berechtigt, die in den §§ 1 bis 6 ihnen auferlegte Meldepflicht einem Hausverwalter zu übertragen. Der Letztere muß der Behörde namhaft gemacht werden.

II. Meldung von An- und Abzügen durch die von auswärts anziehenden und die nach auswärts verziehenden Personen.

§ 8. Neben der nach §§ 6 und 7 dem Hauseigenthümer oder dem Hausverwalter obliegenden Meldung sind die von auswärts neu anziehenden Personen verpflichtet, innerhalb acht Tagen nach dem Beziehen einer Wohnung sich bei der Meldestelle persönlich oder schriftlich zu melden und über ihre und ihrer Angehörigen persönliche und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Die aus einem anderen Gemeindebezirke des Preußischen Staates neu Anziehenden sind verpflichtet, bei der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen persönlichen oder schriftlichen Meldung gleichzeitig eine Bescheinigung der Behörde ihres letzten Wohnortes über ihre daselbst erfolgte Abmeldung und über ihre Steuerverhältnisse (Abzugsschein) einzureichen.

§ 9. Neben der nach §§ 6 und 7 zu erstattenden Meldung sind die nach einem anderen Gemeindebezirke verziehenden Personen verpflichtet, vor ihrem Abzuge ein ferneres Stück der Abmeldung in der im § 6 vorgeschriebenen Form bei der Meldestelle einzureichen.

Dieses Stück wird abgestempelt zurückgegeben und ist zum Ausweise der Verziehenden bei der Behörde ihres neuen Wohnortes bestimmt.

III. Meldungen in Bezug auf Reisende.

§ 10. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfniß dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend am Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln, auch bleiben die zur Zeit bestehenden Verordnungen dieser Art in Kraft.

IV. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 11. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen. Jeder Miether hat alle einer Meldung bedürfenden Veränderungen, welche ihn selbst, die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, Aftermiether, Schlafleute betreffen, dem zur Meldung Verpflichteten innerhalb dreier Tage nach Eintritt des Falles anzuzeigen.

Dasselbe findet auf den Hauseigenthümer und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen Anwendung, sofern der Hauseigenthümer zwar in dem betreffenden Hause wohnt, die Meldepflicht aber einem Hausverwalter übertragen hat.

Bei Wohnungsveränderungen wird der erste Umzugstag in die dreitägige Frist nicht mit eingerechnet.

§ 12. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen einer

Geldstrafe bis zu 60 Mark. Auf Geldstrafe nicht unter 5 Mark ist zu erkennen, wenn die Meldung oder die Anzeige behufs der Meldung (§ 11) länger als zwei Tage über die vorgeschriebenen Fristen hinaus versäumt wird. Geldstrafe nicht unter 20 Mark trifft denjenigen, welcher in der Meldung oder der Anzeige behufs der Meldung wissentlich falsche Angaben über den Verbleib einer Person gemacht hat. Im Unvermögensfalle tritt überall an Stelle der Geldstrafen verhältnißmäßige Haft.

§ 13. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft. Mit diesem Tage verlieren die Polizeiverordnungen vom 16. Dezember 1876 (Amtsblatt S. 457), vom 21. Juni 1879 (Amtsblatt S. 276), und vom 2. August 1889 (Amtsblatt S. 303), für die im Eingange der Verordnung aufgezählten Bezirke ihre Geltung.

Potsdam, den 15. Januar 1892.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

82. Vom Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist eine dort neu bearbeitete

„Uebersichtskarte der Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Eisenbahndirektionen und der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion in Mainz in 9 Blättern, Maaßstab 1:600000, 7. Auflage vom 1. April 1897"

herausgegeben worden, welche neben anderen Zwecken insbesondere auch dem reisenden Publikum durch Aushang auf allen dazu geeigneten Stationen der Staatseisenbahnen als Mittel zur leichteren Orientirung dienen soll. Bei der Bearbeitung haben auch diejenigen Veränderungen Berücksichtigung gefunden, welche zur Ausführung des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hessen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni v. Js. durch anderweite Streckenüberweisungen an die neu eingesetzte Eisenbahndirektion in Mainz und an die ferner davon betroffenen Preußischen Eisenbahndirektionen zum 1. April d. Js. vorgesehen sind. Die Karte ist durch den Buchhandel käuflich zu beziehen und der S. Schropp'schen Hof-Landkartenhandlung in Berlin, Jägerstraße 61, in Kommissionsverlag übertragen worden. Der Preis eines Exemplares beträgt sechs Mark.

Die unterstellten Behörden und Beamten mache ich auf die Karte aufmerksam.

Potsdam, den 21. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Gebührenordnung für die Untersuchung von Händlerschweinen.

83. Die Gebühren, welche die beamteten bezw. Privat-Thierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 4. November 1896 (Amtsblatt 1896 Seite 516/517) vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden **Gebührenordnung** zu berechnen:

I.

Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

für	1—25	Schweine	1,50 Mk.
"	26—50	"	2,— "
"	51—75	"	3,— "
"	76—100	"	4,— "
mehr als	100	"	5,— "

II.

Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für	1—50	Schweine	6 Mk.,
"	51—100	"	8 "
mehr als	100	"	10 "

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.

III.

Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für	1—25	Schweine	1,— Mk.,
"	26—50	"	1,50 "
"	51—100	"	2,— "
"	101 u. mehr	"	3,— "

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

Diese Anordnung tritt **sofort** in Kraft.

Potsdam, den 23. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

84. Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß auch in Alsleben a./S. nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27sten Dezember 1890 — abgedruckt im Amtsblatt von 1891, Stück 5 Seite 33/34 — eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen eingerichtet worden ist.

Potsdam, den 22. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.

85. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1897, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Mai: 2., 3., 5., 9., 11., 12., 16., 19., 20., 23., 26., 27., 30. 31.

Juni: 2., 6., 7., 8., 13., 16., 17., 20., 22., 23., 27., 28., 30.

Juli: 4., 7., 8., 11., 13., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.
August: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.
September: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.
Oktober: 3., 4., 6., 10., 12., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.
November: 1., 3., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29.
Dezember: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 27., 29.

Potsdam, den 22. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

86. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. März d. J. dem Central-Komite der in diesem Jahre in München stattfindenden VII. internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Bayerischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Kunstwerken und Kunstwerksproduktionen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben.

Es gelangen 200 000 Loose zum Preise von je 1 M. zur Ausgabe. Die Ziehung findet voraussichtlich am 15. November 1897 statt.

Es werden 400 Gewinne im Gesammtwerthe von 80 000 M. verloost werden. Außerdem gelangen Kunstblätter in einer solchen Anzahl zur Verloosung, daß jedes zehnte Loos, vorausgesetzt, daß auf dasselbe nicht einer der 400 vorstehend erwähnten Gewinne bereits entfallen ist, ein Kunstblatt gewinnt.

Potsdam, den 23. April 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

87. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 23. Dezember 1896 angeordnet, daß die Ortspolizeibehörden vom Standpunkte der polizeilichen Interessen erst dann zu einem Fluchtlinienplane Stellung zu nehmen und dem Gemeindevorstand eine Erklärung gemäß § 5 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 abzugeben haben, wenn feststeht, daß der Plan auf Grund von Staatshoheitsrechten gemäß § 6 nicht beanstandet wird. Die betheiligten Behörden sind nach Maßgabe des § 6 rechtzeitig zu benachrichtigen, und zwar auch dann, wenn es den Ortspolizeibehörden zweifelhaft erscheinen sollte, ob die Voraussetzungen des § 6 vorliegen.

Potsdam, den 24. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

88. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 3. April d. J. dem Komite zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Wirklichen Geheimen Rath Dr. Eduard Pape, den Vorsitzenden der ersten Kommission zur Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Brilon, die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen Aufrufe zu erlassen und die Beiträge entgegenzunehmen.

Potsdam, den 24. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

89. Der Schüler **Willy Kosack** aus Sacrow ist am 20. Februar d. J. bei Errettung der Arbeiterfrau **Buckel** aus Cladow vom Tode des Ertrinkens in der Havel in hervorragender Weise betheiligt gewesen.

Seine von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 26. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Maikäferplage.

90. Da der im Vorjahre zu erwartende Hauptflug des Maikäfers in den meisten Kreisen völlig ausgeblieben und in den übrigen nicht in der Stärke aufgetreten ist, wie zu erwarten war, so ist anzunehmen, daß der Flug in diesem Jahre nachkommen wird. In diesen Kreisen erscheinen geeignete Maßregeln angezeigt. Die Vertilgung der Maikäfer ist bisher da am erfolgreichsten bewirkt, wo Gemeinden und Gutsbezirke oder Kreise und landwirthschaftliche Vereine für die Ablieferung einer gewissen Anzahl von Maikäfern Belohnungen ausgesetzt und die Vernichtung der abgelieferten Maikäfer überwacht haben.

Da die Sammlung der Maikäfer erfolgreich nur **während eines kurzen, wenige Tage umfassenden Zeitraums** in den frühen Morgenstunden stattfinden kann, hat die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, für das bevorstehende Flugjahr genehmigt, daß auf den an den Lokalschulinspektor gerichteten Antrag der Amts- oder Ortsvorsteher den größeren Schulkindern, welche sich an der Maikäfereinsammlung betheiligen wollen, dieses gestattet wird. Hiernach sind in den geeigneten Fällen die erforderlichen Anträge zu stellen.

Potsdam, den 26. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

91. I. Ausgebrochen:

a. Maul- und Klauenseuche. **Kreis** Osthavelland: 4 Gehöfte in Lentzke.

b. Milzbrand. Kreis Angermünde: Pferd des Kaufmanns Jakob Pinkus zu Greiffenberg. Kreis Niederbarnim: Zuchtbulle der Domäne Hammer, Kuh des Büdners August Lehmann in **Wandlitz**. Kreis Oberbarnim: Kuh des Gemeindevorstehers Gesche in Buchholz. Kreis Osthavelland. Gehöft des Bauern Steffen in Rohrbeck; Rittergut Carwesee. Kreis Prenzlau: Kalb des Bauern Karl Holtz in Bandelow. Kreis Teltow: Kuh des Gutes Schönefeld.

c. Brustseuche (Influenza). **Kreis** Prenzlau: Pferdebestände des Bauern Neumann in Seelübbe und des Ritterguts Damerow bei Nieden. **Kreis** Teltow: Pferd des Bauern Ebel in **Waltersdorf**.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: Vorwerk Heidemühle; der Kreis ist frei von der Seuche. Kreis Ruppin: Gehöft des Kalkbrennereibesitzers Baumann in Neu-Ruppin und des Ackerbesitzers Pein in Wusterhausen a. D. Kreis Teltow: Rittergut Britz.

b. Lungenseuche. Kreis Ruppin: Gehöft des Bauern Wolf in Lüchfeld.

c. Brustseuche. Kreis Teltow: Gehöft des Gemeindevorstehers Liefeldt in Stahnsdorf.

d. Milzbrand. Kreis Teltow: Gehöft des Gemeindevorstehers Lehmann in Blankenfelde.

e. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: In Darsikow.

Potsdam, den 27. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

31. Auf Ihren Bericht vom 11. März d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung des Bürgersteiges in der Voßstraße erforderlichen, auf dem anbei zurückerfolgenden Lageplane roth angelegten Flächen vor der Baufluchtlinie an den Grundstücken Voßstraße Nr. 20 und 25 das Enteignungsrecht verleihen.

Berlin, den 24. März 1897.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. April 1897.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

21. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthinhalt.

1) An Theodor Petrowitsch Bokaldin in Arsmaß mit 5 Rubel vom 3. Oktober 1896,
2) an Emilie Woidack, Waisenhausstr. 2, mit 1 M. 40 Pf. vom 19. November 1896,
3) an August Buchholz in Hannover mit 5 M. vom 21. November 1896,
4) an Musketier C. Hinze, 4 Comp. Inf.-Reg. 29. mit 1 M. vom 25. November 1896,
5) an Treitsch im Krankenhause Friedrichshain mit 20 M. vom 27. November 1896,
6) an Rosa Schreiber in Charlottenburg mit 1 M. vom 29. November 1896,
7) an Photo Co. in Hamburg mit 1 M. vom 11. Dezember 1896,
8) an Gustav Trank, Lindenstr. 35, mit 25 M. vom 15. Dezember 1896,
9) an Frau Werner, Georgenkirchstr. 58, mit 5 M. vom 16. Dezember 1896,
10) an Paul Schröher hier, Stralauerstr. 38, mit 1 M. vom 20. Dezember 1896,
11) an Spindlbock Algan (Oesterr.) mit 5 M. vom 28. Dezember 1896,
12) an Frau Dr. H. Heinemann in Hannover mit 20 M. vom 29. Dezember 1896,
13) an Richard Stöhr mit 1 M. 20 Pf. vom 1ten Januar 1897,
14) an F. Wander hier, Liegnitzerstr. 24, mit 10 M. vom 1. Januar 1897,
15) an Grünwald, Charlottenburg, mit 100 M. vom 7. Januar 1897,
16) an Buchdruckerzeitung hier, Kl. Rosenthalerstr. 9, mit 60 Pf. vom 14. Januar 1897,
17) an Nora Bey, Benthstraße postlagernd, 10 M. vom 17. Januar 1897,
18) an Bertha Wesenberg, Pfannschmieden 18, mit 1 M. 10 Pf. vom 1. Februar 1897,
19) an Frau Schulze hier, Tauenzienstr. 6, mit 1 M. vom — ? —,
20) an Martha Gewitz in Landsberg (Warthe) mit 1 M. vom 9. Februar 1897,
21) an Landwirth Kraatz in Nauen mit 3 M. vom 18. Februar 1897,
22) an Marie Graßmann hier, Kesselstr. 18, mit 40 M. vom 22. Februar 1897,
23) an Praetz hier, Lützowstr. 69, mit 3 M. vom 10. März 1897,

II. Postanweisungen.

1) Doppelpostanweisung an ? über 8 M. 15 Pf. vom 30. Juni 1896,
2) nach Hannover über 2 M. 55 Pf. vom 26. September 1896,
3) nach Sommerfeld (Bez. Ffo.) über 22 M. vom 28. September 1896,
4) an Schröter in Charlottenburg über 12 M. vom 1. Oktober 1896,
5) nach Düsseldorf über 16 M. 80 Pf. vom 28. Oktober 1896,
6) nach Diersdorf über 1 M. 22 Pf. vom 23. November 1896,
7) an Heintze hier, Markgrafenstr. 27, über 3 M. vom 30. November 1896,
8) an den Trainer Heskill in Hoppegarten über 1 M., vom 2. Dezember 1896,
9) an Fortuna Gebhardt, Friedrichstraße Hotel Busch über 4 M. vom 2. Dezember 1896,
10) an Anna Werner hier, Stromstr., über 20 M., vom 7. Dezember 1896,
11) an H. Wittkofski hier, Reichshallen, über 3 M. 50 Pf. vom 9. Dezember 1896,
12) an F. G. Kaiser in Charlottenburg über 2 M. vom 12. Dezember 1896,

13) an Untersuchungsgefängniß hier, Alt Moabit 12a., über 10 M. vom 14. Dezember 1896,
14) an C. Spieß in Cairo über 6 M. vom 14. Dezember 1896,
15) an Ludwig hier, Bernauerstr. 20, über 8 M. vom 14. Dezember 1896,
16) an Rotholz hier, Putbuserstraße 44, über 2 M. 5 Pf. vom 15. Dezember 1896,
17) an Gerichtskasse in Charlottenburg über 3 M. 2 Pf. vom 16. Dezember 1896,
18) an Arbeiterinnen-Kolonie in Steglitz über 5 M. vom 19. Dezember 1896,
19) an Winstorstein in Halle S. über 8 M. vom 19. Dezember 1896,
20) an Rauscher hier, Anklamerstraße 30, über 10 M. vom 21. Dezember 1896,
21) an Gerichtskasse I. hier, Jüdenstr. 60, über 18 M. 5 Pf. vom 22. Dezember 1896,
22) nach Kölln. Fischmarkt 5, über 3 M. 5 Pf. vom 23. Dezember 1896,
23) an Eggeland, Körnerstraße 1, über 3 M. vom 24. Dezember 1896,
24) an Bötticher hier, Elsasserstr. 73, über 3 M. vom 24. Dezember 1896,
25) an Gerichtskasse I. hier über 1 M. vom 25sten Dezember 1896,
26) an von Begnelin in Rheinsberg M. über 30 M. vom 4. Januar 1897,
27) an Gerichtskasse I. hier, Jüdenstr., über 7 M. 89 Pf. vom 12. Januar 1897,
28) nach Schwerin (Meckl.) über 1 M. 65 Pf. vom 22. Februar 1897,

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden.

Berlin C., 18. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

22. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin.

An E. F. 11. Postamt 35 postlagernd vom 20. November 1896, an Moresko, Alte Schönhauserstr. 59 I., vom 27. November 1896, an F. Müller, Frankfurter Allee 42, vom 28. November 1896, an Albt. Seng, Nykestraße, vom 28. November 1896, an Rud. Mosse SW. vom 3. Dezember 1896, an E. Delgart, Wilmersdorferstr. 108, vom 3. Dezember 1896, an F. W. Baumann, Brunnenstr. 47, vom 15. Dezember 1896, an Frau Borscht, Schönebergerstr. 30, vom 15. Dezember 1896, an Anna Dreßler Charité vom 15. Dezember 1896, an Kathi Herzig, Köpnickerstr. 192, vom 16. Dezember 1896, an Jahn, Gubenerstraße, vom 20. Dezember 1896, an Bertha Schröder, Mohrenstr. 9 III., vom 21. Dezember 1896, an P. Steuer, Prinzessinnenstr. 12, vom 24. Dezember 1896, an Hermann Conrad, Franseckistr. 4, vom 24. Dezember 1896, an L. Schultz, Barnimstr. 44, vom 28. Dezember 1896, an Baer, Rosenthalerstr. 5, vom 28. Dezember 1896, an Levy, Schönhauserstr. 1, vom 28. Dezember 1896, an Marsowitz, Schönhauser Allee 187, vom 28. Dezember 1896, an Frau Käding, Möckernstr. 137, vom 29. Dezember 1896, an Trinkaus, Senefelderstr. 41, vom 29. Dezember 1896, an Brand, Gr. Frankfurterstr. 97, vom 29. Dezember 1896, an Ehlert, Bergstr. 19, vom 29. Dezember 1896, an Wolf, Naunynstr. 19, vom 19. Dezember 1896, an W. Brand, Vor dem Stralauer Thor 26, vom 31. Dezember 1896, an Nägler, Berlin, vom 2. Januar 1897, an Verein „Zunft St. Lukas", Neue Friedrichstr. 86, vom 3. Januar 1897, an Victor Schröter, Motzstr. 77, vom 6. Januar 1897, an Ch. Engel, Brunnenstr. 25, vom 18. Januar 1897, an Altmann, Stralauerstr. 12, vom 18. Januar 1897, an Nathan Cohn, Straßburgerstr. 59, vom 21. Januar 1897, an Böttcher, Krautstr. 6, vom 18. Januar 1897, an Chr. Neumann, Wienerstr. 51/54, vom 28. Januar 1897, an Fr. Dr. E. Jacobi, Lothringerstr. 10, vom 1. Februar 1897, an Martha Senftleben, Mulackstr. 17, vom 2. Februar 1897, an Luckhardt, Maaßenstr. 14, vom 2. Februar 1897, an Ortskrankenkasse der Bäcker F. Siebert hier, vom 9. Februar 1897, an H. Haasen, Neue Friedrichstr., Börse, vom 10. Februar 1897, an L. Mendelsohn, Holzmarktstr. 64, vom 12. Februar 1897, an Max Steinhirt, Landsbergerstr. 45, vom 13. Februar 1897, an A. W. J. Froese, Steglitzerstr. 9, vom 13. Februar 1897, an Frau Max Müller, Schöneberger Ufer 36, vom 24. Februar 1897, an F. Weiser, Luisen-Ufer 57, vom 19. März 1897.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten.

An Fr. Noliling in Sydney vom 27. Februar 1896, an Victor Lange in Lodz vom 22. Juli 1896, an Anne Bell in Free Town Sierra Leone vom 5. August 1896, an Marie Mehring in Sao Paulo vom 17. August 1896, an H. Gottlieb in Czernowitz vom 11. September 1896, an Dr. H. Nowak in Chicago vom 21. September 1896, an F. Firstenberg in Warschau vom 23. September 1896, an Dr. H. Nowak in Chicago vom 28. September 1896, an Hagelversicherung „Patria" in Stettin vom 29. September 1896, an A. Heptner in Petersburg vom 3. Oktober 1896, an Dr. H. Nowak in Chicago vom 5. Oktober 1896, an A. Rosso in Paris vom 6. Oktober 1896, an F. Schumann in Rio de Janeiro vom 15. Oktober 1896, an Prof. Dr. Braut-Leme in Straßburg vom 20. Oktober 1896, an von Schwartz in Moskau vom 20. Oktober 1896, an G. Ivens in Mateszalka vom 13. November 1896, an R. Bodanowitz in Danzig vom 13. November 1896, an Albert Münch in Stettin vom 21. November 1896, an Friedländer in Gleiwitz vom 23. November 1896,

an Markel in Hamburg vom 23. November 1896, an von Nordberg in Kissingen vom 25. November 1896, an W. Zabel in München vom 28. November 1896, an Louis Lachmann in Hamburg vom 1. Dezember 1896, an T. B. Osborne in Rom vom 1. Dezember 1896, an Wittenberg in Breslau vom 2. Dezember 1896, an Frl. Woltmann in Friedenau vom 2. Dezember 1896, an D. Kratschak in Petersburg vom 3. Dezember 1896, an Herm. Köder in Leipzig vom 4. Dezember 1896, an Karl Detert in Karlsruhe vom 5. Dezember 1896, an Knack und Jahn in Schöneberg b. Bln. vom 6. Dezember 1896, an August Schönfeld jr. in Rixdorf vom 8. Dezember 1896, an Hagen in Königsberg vom 8. Dezember 1896, an Max Kendall in Boston vom 9. Dezember 1896, an Professor F. Becker in Werro (Livl.) vom 10. Dezember 1896, an Makey Heuenapski in Petersburg vom 11. Dezember 1896, an Th. Ber in Liegnitz vom 12. Dezember 1896, an Albt. Mann in Danzig vom 14. Dezember 1896, an Iwan Ruguine in Petersburg vom 14. Dezember 1896, an F. Holm in Korschen vom 18. Dezember 1896, an Beitsletti in London vom 19. Dezember 1896, an Custodis in Düsseldorf vom 21. Dezember 1896, an Steger in Charlottenburg vom 21. Dezember 1896, an Gremse in Lobsens vom 21. Dezember 1896, an H. Grüttner in Alt-Kartwin (Meckl.) vom 21. Dezember 1896, an R. von Brock in Charlottenburg (Kantstr.) vom 22. Dezember 1896, an B. K. in Mannheim postlagernd vom 23. Dezember 1896, an Doecker in Hilden vom 28. Dezember 1896, an Schulz in Rixdorf vom 29. Dezember 1896, an Frl. Naumann in Stolberg S. vom 30. Dezember 1896, an Wutzky in Charlottenburg vom 31. Dezember 1896, an Herm. Schulz in Gr.-Lichterfelde, Chausseestr. 23, vom 4. Januar 1897, an Victoria Skierka in London vom 7. Januar 1897, an Hein in Nienburg (Weser) vom 9. Januar 1897, an Frau Koehnhorn in Trier vom 22. Januar 1897, an Marsilger in Eutin vom 22. Januar 1897, an Bremer Versicherungsbank in Bremen vom 25. Januar 1897, an R. Levinsohn in Wilna vom 28. Januar 1897, an Actioni-Frandsen in Kopenhagen vom 28. Januar 1897, an Graf O. Grote in Varchentin (Meckl.) vom 6. Februar 1897, an Frau Walter in Friedrichsberg, Blumenthalstr. 18, vom 6. Februar 1897, an E. Henry in Charlottenburg vom 8. Februar 1897, an Borodsansky in Tschernobyl vom 9. Februar 1897, an Frau Fredenberg in Schöneberg, Erdmannstr. 6, vom 15. Februar 1897, an Revaler Bank in Reval vom 18. Februar 1897, an Frau A. Thelen in Köln (Rhein) vom 24. Februar 1897, an Cohn in Lyon vom ? Februar ?, an Jos. Kaufmann in Cöln vom ? Februar ?.

C. **Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten.**

Aufgeliefert Charlottenburg 1 an M. F. Stinnes in Cöln (Rhein) vom 2. November 1896, aufgeliefert Rixdorf an Wilh. Karow in [illegible], [illegible]str., vom 17. November 1896, aufgeliefert [illegible]burg 4 an Otto Heinrich in Charlottenburg [illegible] 10. November 1896, aufgeliefert Stralau [illegible] Siebert in Grünau vom 11. Dezember 1896, aufgeliefert Charlottenburg 4 an Frau Kra[illegible] in Charlottenburg vom 15. Dezember 1896, aufgeliefert Charlottenburg 4 an Martin & Co. Berlin, Potsdamerstr. 31, vom 28. Januar 1897, aufgeliefert Charlottenburg 2 an Paul Rose in Charlottenburg vom 30. Januar 1897.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 18. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

23. Der Fernsprechverkehr mit Elze (Hannover) und Alfeld (Leine) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 22. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

24. Für die Zeit vom 25. April bis einschließlich 26. September wird aus Anlaß der Großen Berliner Kunstausstellung 1897 auf dem Landesausstellungsplatze am hiesigen Lehrter Bahnhof eine Postanstalt mit Telegraphenbetrieb und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit treten. Diese Postanstalt erhält die Bezeichnung „Postamt der Großen Berliner Kunstausstellung 1897" und wird für den Verkehr mit dem Publikum werktäglich von 10 V. bis 9 N., sowie an Sonntagen u. s. w. für den Postdienst von 5—6 N., und für den Telegraphen- und Fernsprechdienst von 12 V. bis 9 N. geöffnet sein. Das Postamt wird sich mit der Annahme von Postsendungen jeder Art — Packete ausgenommen — und von Telegrammen und Rohrpostsendungen, mit dem Verkauf von Postwerthzeichen und Formularen zu Postkarten, Postanweisungen u. s. w., sowie mit der Ausgabe solcher Postsendungen — ausgenommen Packete und Geldbriefe — und Telegramme befassen, welche den Vermerk tragen: Postlagernd „Postamt der Großen Berliner Kunstausstellung 1897". Ferner werden daselbst Telegramme an Aussteller bestellt und eine öffentliche Fernsprechstelle zur Benutzung gegen die tarifmäßige Gebühr bereitgestellt.

Berlin C., 24. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

25. In dem Dorfe Dallgow (Kreis Osthavelland) wird am 1. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten. Dieselbe erhält ihre Postverbindungen durch die Bahnposten in den

Zügen № 2, 15, 26, 27 und 29 der Eisenbahnlinie Berlin—Hannover. Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die bisher zum Bezirk des Postamts in Seegefeld gehörigen Ortschaften: Dallgow Bahnhof, Rohrbeck, Sperlingskrug, Dorf Döberitz und Forsthaus Döberitz zugetheilt.

Potsdam, den 14. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

26. In dem Dorfe Grieben, (Kreis Ruppin) wird am 16. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt, welcher zur Unterscheidung von gleichlautenden anderen Postorten die zusätzliche Bezeichnung „Bz. Potsdam" gegeben worden ist, erhält ihre Postverbindungen durch die Schaffnerbahnposten in den Zügen Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 der Kleinbahn Löwenberg (Mark)—Lindow (Mark). Die Posthilfsstelle in Grieben wird zum 16. Mai aufgehoben.

Potsdam, den 23. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

27. In dem Dorfe Jänickendorf (Kreis Jüterbog-Luckenwalde) wird am 1. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt, welcher zur Unterscheidung von anderen gleichlautenden Orten die zusätzliche Bezeichnung „(Kreis Jüterbog)" gegeben worden ist, erhält ihre Postverbindungen durch die Bahnposten in den Zügen 1, 5, 2 und 6 der Militaireisenbahn Schöneberg—Jüterbog und durch eine Landpostfahrt Stülpe—Jänickendorf.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die jetzt zu dem Bezirke des Postamts in Luckenwalde gehörigen Wohnstätten Holbeck Dorf, Holbeck Forsthaus, Jänickendorf Bahnhof und Mühle Bosdorf zugetheilt. Die in Jänickendorf bestehende Posthilfsstelle wird zum 1. Mai aufgehoben.

Potsdam, den 24. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

28. In dem Dorfe Radensleben (Kreis Ruppin) wird am 16. Mai eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindung mit der Postagentur in Herzberg (Bez. Potsdam) durch eine an Werktagen zweimal, an Sonntagen ꝛc. einmal verkehrende Botenpost mit folgendem Gange:

W*	W	S			W*	W	S
6·45	10·40	10·40	↓ km	ab Herzberg (Bz. Pdm.) an ↑	9·35	5·50	1·40
7·35	11·55	11·30	4,5	an Radensleben ab	8·45	5·00	12·50

* = beschränkte Postbeförderung, W = Wochentags, S = Sonntags.

Außerdem tritt die Postagentur in Radensleben mit dem Postamte in Neuruppin in Postverbindung.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden die bisher zum Bezirk der Postagentur in Herzberg (Bz. Potsdam) gehörigen Wohnstätten Radensleben Schäferei und Ziegelei zugetheilt.

Die Posthilfsstelle in Radensleben wird zum 16ten Mai aufgehoben.

Potsdam, den 24. April 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

3. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch im soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1895: 16998 über 994816600 M. Kapital,
1896: 18037 „ 1058733800 „ „ ,

sie ist bis zum 31. März 1897 auf

19467 über 1158586500 M. Kapital

gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,5 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 15,5 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März 1897 12988 Konten über 535732500 M., für juristische Personen 3093 Konten über 407789300 M. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 1191 auf 1234 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 10789 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2954 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 9482 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten Königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 16430 in Preußen, 2775 in anderen Staaten Deutschlands, 195 in den übrigen Staaten Europas, 20 in Asien, 9 in Afrika und 38 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von

dem Verleger J. Guttentag Berlin für den Preis von 40 Pfg. oder durch die Post frei 45 Pfg. bezogen werden.

Berlin, den 12. April 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

20. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn Johann Kleinmann in Barr (Unter-Elsaß) die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1882

Lit. C. № 294567 über 1000 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Bank von Elsaß und Lothringen in Straßburg (Elsaß) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. April 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

21. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Fräulein Therese Martini hierselbst W., Kurfürstenstraße 98 I. Tr., wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1880

lit. E. Nr. 140045 über 300 M.

wahrscheinlich in Chursdorf, Kreis Soldin, verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Herrn Preußler in Soldin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 23. April 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot.

7. Nach Anzeige des Fräuleins Therese Martini hierselbst sind die demselben gehörigen 4proz. Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Litt. D. № 14294 und 14295 über je 75 M. abhanden gekommen.

Mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 № 3 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber des einen oder des anderen vorgenannter Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei der [illegible] [illegible]enblatt", für kleinere Ge- nach Ablauf [illegible] Reichs- und Königlich Rentenbriefe [illegible] im „Kreisblatt für Bescheinigung [illegible] Aufgebot und die [illegible] veranlaßt werden [illegible]

Berlin, den 14. [illegible]

Königliche [illegible]

der Rentenbank für die [illegible]

Bekanntmachung.

8. In Gemäßheit der [illegible] vom 2. März 1850, betreffend [illegible] Rentenbanken, und des Gesetzes vom [illegible] betreffend die Beförderung der Errichtung [illegible] gütern, wird **am 15. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße [illegible] hierselbst, die Ausloosung von Rentenbriefen, sowie [illegible] Vernichtung früher ausgeloofter und eingelieferten Rentenbriefe nebst Zinsscheinen ꝛc. unter Zuziehung [illegible] von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 21. April 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

18. Auf der Station Friedrichsberg bei Berlin wird vom 1. Mai d. J. ab für die Annahme und Beförderung von Privatdepeschen beschränkter Tagesdienst eingeführt. Die Dienststunden werden auf die Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags festgesetzt.

Berlin, den 21. April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

4. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der am 26. Mai d. J. in Prenzlau stattfindenden Thierschau, verbunden mit einer Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen, ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der sämmtlichen Preußischen Staatseisenbahnen frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 10. April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Angermünde im I. Quartal 1897 genehmigten Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

14. 1) Bezeichnung des Grundstücks: Die zum Gemeindebezirk Alt-Grimnitz gehörige Besitzung „Alter Kalkofen", bestehend aus den unter Artikel 89 Kartenblatt 5 und 6 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeinde-Bezirks Alt-Grimnitz verzeichneten Parzellen № 32, 39/33, 43/33, 44/33, 45/33, 34, 35, 36, 42/37, 164/33, 165/33 in

einer Gesammtgröße von 23,07,80 ha und aus den theils in der Gebäudesteuerrolle des genannten Bezirks unter № 65 enthaltenen, theils nicht enthaltenen Gebäuden rc. Name des Erwerbers: Forst-Fiskus. Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband: Gutsbezirk Forst Grimnitz. 2) Bezeichnung des Grundstücks: Die zum Gutsbezirk Forst Grimnitz gehörigen, unter Kartenblatt 10 dieses Bezirks verzeichneten Parzellen № 282/38, 288/55, 281/78 rc., 285/60, 286/58 rc., 287/58 rc., 289/59 rc., 290/59 mit einer Flächengröße von 16,05,73 ha, sowie die auf den beiden letzteren Parzellen stehenden Gebäude, verzeichnet unter № 13 der Gebäudesteuerrolle von Altenhof. Name des Erwerbers: Fischereipächter Hübner zu Altenhof. Künftiger Gemeinde- oder Guts-Verband: Gemeindebezirk Altenhof.

Angermünde, den 15. April 1897.

Der Kreis-Ausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung,

betreffend die noch nicht zur Einlösung gekommenen Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine.

Nachdem die letzte Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine bereits Michaelis 1873 stattgefunden und die Verzinsung schon mit dem Ostertermine 1874 aufgehört hat, sind bis jetzt die nachfolgenden Steuer-Credit-Kassenscheine und unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine noch immer nicht zur Einlösung präsentirt:

A. Steuer-Credit-Kassenscheine vom Jahre 1764

Lit. A. à 1000 Thlr. № 5557.

Lit. D. à 100 Thlr. № 864 2208.

B. Unverzinsliche Kammer-Credit-Kassenscheine

Lit. E. à 47 Thlr. № 12482 14412 14483 14601 14652.

Lit. E. à 49 Thlr. № 272 1240 1725 3242 3244 3782 4100 4390 5357 5599 5600 5685 6160 6161 6333 6899 8216 8447 8457 8473 8686 9041 9259 9439 9451 10235 10343 11417 12385 12515 14289 14702.

Die Besitzer dieser Scheine werden an die baldige Abhebung dieser Kapitalbeträge erinnert. Die Abhebung erfolgt bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung, zu welchem Formulare von der genannten Kasse unentgeltlich verabfolgt werden und gegen Rückgabe der Scheine.

Merseburg, den 10. April 1897.

Der Königliche Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Osthavelland ist an Stelle des verstorbenen Oberamtmanns Richter der prinzliche Förster Berger in Paretz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 26 — Uetz — ernannt.

Im Kreise Westhavelland ist der Gemeinde-Vorsteher Friedrich Rahn zu Berge zum Amtsvorsteher und der Bauergutsbesitzer Wilhelm Meyer zu Lietzow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 16 — Berge — ernannt worden.

Die Verwaltung der Eisenbahnstation 2. Klasse in Belzig ist vom 1. April 1897 ab dem Stationsassistenten Herrschaft übertragen worden.

Der Lehrer Beilke ist als Elementar- und Gesanglehrer am Realgymnasium in Brandenburg a./H. angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Leonhard ist als Oberlehrer am Gymnasium in Dt.-Wilmersdorf angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Fritz Krüger XV. ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Rudolf Fischer ist als Vorschullehrer am Falkrealgymnasium in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats April 1897 sind **versetzt von Berlin** die Telegraphensekretäre Dahl nach Danzig, Jasper nach Potsdam, **nach Berlin** der Ober-Telegraphenassistent Teller von Cöln (Rhein), die Postassistenten Liese von Cöln (Rhein), Mielitz, Reichsner und Oley von Charlottenburg, Emil Opitz von Bremen, Thielsch von Posen, Richard Tiede von Charlottenburg; **ernannt zu Büreauassistenten** der Ober-Postassistent Braatz, die Ober-Telegraphenassistenten Gozeschek und Haak, der Postverwalter Rettkowski aus Rummelsburg b. Berlin, die Postassistenten Kantzenbach und Max Krause; **zu Ober-Postassistenten** die Postassistenten Abermann, Alshuth in Schöneberg b. Berlin, Paul Altmann, Ansin, Hermann Beyer, Borggrefe in Schöneberg b. Berlin, Borgwardt, Büttner, Däcke, Darr, Hermann Döge, Dorner, Duhnsen, Dzewas, Franz Engel, Gustav Finger, Otto Frenzel, Freudenberg in Pankow b. Berlin, Friede, Grönnert, Karl Hackbarth, Gustav Heitefuß, Hering, Hilgermann, Höppner in Schöneberg b. Berlin, Hugo, Kalau von Hofe, Kieser, Philipp Köhler, Kohlstruck, Ernst Krause, Kreft in Friedenau, Kriesel, Kulse, Lahn, Lefèvre, Hugo Lehmann, Lüddecke, Adolf Marquardt in Wilmersdorf b. Berlin, Meißel, Menné, Mente, Mernitz, Willibald Meyer, Mielenz, Mittig, Karl Mohr, Naab, Robert Neumann, Wilhelm Neumann, Owczarzak, Pelz, Piepenburg, Poppy, Raasch, Reichel, Hermann Rhode, Ruthe, Ryszkiewicz, Bernhard Sauer, Emil Scherf, Schirn, Karl Schmidt, Max Schmidt, Sorgatz, Steigerwald, Tappe, Thiedke, Thieß, Karl Tietze, Ulke, Verch, Vietz, H. Gustav P. Voigt, J. Gustav O. Voigt, Wollschon, Zboralski, Zeisiger; **zu Ober-Telegraphenassistenten** die Telegraphenassistenten Borries, Hopp, List, Päch, Pirwitz, Riese.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1896 wird dahin ergänzt, daß im Jahre 1897 die öffentlichen Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Genossen-

schaftsregisters außer durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" und durch das „Kreisblatt für das Westhavelland" für diejenigen Genossenschaften, welche ihren Sitz in Rathenow haben, auch in der „Rathenower Zeitung" und für diejenigen Genossenschaften, welche ihren Sitz in Friesack haben,

auch in dem [illegible] nossenschaften [illegible] Preußischen Staats[illegible] das Westhavelland" [illegible]
Rathenow, den 24. [illegible]
Königlichen [illegible]

[illegible]latt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	[illegible]
1.	2.	3.	4.	5.	
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Fanny Franziska Sagner, ledig,	geboren am 6. Februar 1873 zu Hermsdorf, Bezirk Königgrätz, Böhmen,	Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Februar 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	24. [illegible]
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Ceola, ehemaliger Matrose,	geboren am 19. März 1845 zu Odessa, russischer Staatsangehör.,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	27. Februar 1897.
2	Anton Huber, Dienstknecht,	geboren am 7. April 1879 zu Innsbruck, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Bruck,	18. Februar 1897.
3	Johannes Janssen, Knecht,	geboren am 7. Juli 1861 zu Kessenich, Provinz Limburg, Belgien, belgischer Staatsangehör.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	3. März 1897.
4	Johann Kudrna, Schlosser,	geboren am 29. Dezember 1876 zu Bráz, Bezirk Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Freising,	18. Februar 1897.
5	Wilhelm Losse, Knecht,	geboren am 2. Februar 1868 zu Barzdorf, Oesterreich, österreich. Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	1. März 1897.
6	Ferdinand Luttnar, Uhrmacher,	geboren am 7. Juli 1866 zu Mährisch-Weißkirchen, Mähren, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	27. Februar 1897.
7	Josef Martin, Taglöhner,	geboren am 10. Dezember 1850 zu Nordheim, Nieder-Elsaß, französ. Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	1. März 1897.
8	Eduard Müller, Schneider,	geboren am 28. Dezember 1864 zu Wülflingen, Kant. Zürich, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. Februar 1897.
9	Schmul Sendrowitz, Kaufmann,	geboren am 4. Oktober 1856 zu Wyschegrad, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	3. März 1897.
10	Johann Bergé, Tagner,	geboren am 12. März 1871 zu Les Bordes-	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Kolmar,	2. März 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		sur-Arize, Departement Ariège, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,			
11	Franz Wagner, Arbeiter, Bürstenmacher,	geboren am 31. März 1858 zu Schönau, Bezirk Hohenstadt, Mähren, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. Februar 1897.
12	Heinrich Willum, Schreiber,	geboren am 30. Januar 1858 zu Wien, österr. Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kehlheim,	22. Februar 1897.
13	Ludmilla Eger, geborene Steindl, Maurersehefrau,	geboren am 18. März 1864 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (fünf Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. Mai 1892),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	28. Januar 1897.
14	Josef Knappik, Drechsler,	geboren am 19. März 1860 zu Chrzanow, Galizien, ortsangehör. zu Zagorce, Galizien,	Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. März 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Februar 1897.
15	Franz Löscher, Zimmermann,	geboren am 19. Dezember 1868 zu Schüttenitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Juni 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	1. Februar 1897.
16	Ludwig Maier, Taglöhner,	geboren am 18. Juni 1868 zu Parsberg, Bezirksamt Miesbach, Bayern, ortsangehörig zu Mairhofen, Bezirk Schwatz, Tirol,	unbefugte gewerbsmäßige Jagdausübung (2 Jahre Gefängniß, laut Erkenntniß vom 16. Februar 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	19. Februar 1897.
17	Iwan Reschko, Arbeiter,	geboren am 13. März 1857 zu Bilgoraj, Rußland,	schwerer Diebstahl und Unterschlagung (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Dezember 1894 bez. 11. März 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	29. Januar 1897.
18	Theresia Sophia Weigert geborene Breidl, Schlossersehefrau,	geboren am 15. Dezember 1861 zu Smichow bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Horovic, Böhmen,	schwerer Diebstahl (fünf Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. Mai 1892),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	28. Januar 1897.
19	Stanislawa Wybieralska, geborene Jasinska, Arbeiterfrau,	35 Jahre alt, ortsangehörig zu Konty, Gouvernement Kalisch, Rußland,	Diebstahl in drei Fällen (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. März 1892),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	10. März 1897.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 24. Dezember 1896, betreffend die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung,

betreffend

die einstweilige Regelung der Annahme von Militäranwärtern bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten.

Vom 24. Dezember 1896.

Der Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) bestimmt im §. 77 Absatz 1 u. A., daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrath festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des Civilversorgungsscheins (Militäranwärtern) zu besetzen sind. Vom Bundesrath sind hierzu Ausführungsvorschriften bisher nicht erlassen worden. Dagegen hat das Reichs-Versicherungsamt mit den Vorständen der folgenden ihm ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten: Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, Hansestädte und Elsaß-Lothringen, für deren Bezirke im Einvernehmen mit dem Königlich preußischen Herrn Kriegsminister die nachstehenden „Grundsätze" vereinbart, welche vom 1. Januar 1897 ab bis zum Erlaß der oben erwähnten endgültigen Bestimmungen des Bundesraths über die Annahme von Militäranwärtern zur Besetzung der in Betracht kommenden Beamtenstellen zu gelten haben:

Grundsätze,

nach welchen bei Neu-Einberufungen von Militäranwärtern für die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten bis zum Erlaß von Bestimmungen durch den Bundesrath gemäß Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetz vom 22. Mai 1893 (Reichs-Gesetzblatt Seite 171) zu verfahren ist.

§. 1.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sind gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen. Die Kontrolbeamten gelten hierbei nicht als Subalternbeamte.

Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins, welcher aus dem Heere oder aus der Marine hervorgegangen ist. Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters beschränkt sich auf denjenigen Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter verpflichtet, welche in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

§. 2.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 3.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben,
3. der Stellen der Büreauvorsteher.

§. 4.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 2 und 3 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

§. 5.

Insoweit in Ausführung der §§. 3 und 4 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

Unter einer Klasse im Sinne dieser Bestimmungen ist die Gesammtheit der bei der Versicherungsanstalt beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im Wesentlichen dieselben sind.

Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

§. 6.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§. 5) geordnete Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen. Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge werden veröffentlicht.

§. 7.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. an Offiziere und Deckoffiziere, welchen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen worden ist;
2. ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
3. ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und welchen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später ertheilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf;

4. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Versicherungsanstalt, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde;
5. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im §. 10 Ziffer 7 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7.}{21.}$ März 1882 (Bekanntmachung vom 25. März 1882, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 123) vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

§. 8.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil u. s. w.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit Militäranwärtern und Civilpersonen besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 7 unterbrochen, oder wird in Folge des §. 7 Nr. 4 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Versicherungsanstalt besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Civilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 9.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu bewerben.

Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft, seitens der Angehörigen der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen, sowie seitens der in den Schutzgebieten angestellten Grenz- oder Zollaufsichtsbeamten durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Versicherungsanstalt mittheilt.

Militäranwärter sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Versicherungsanstalten Verzeichnisse*) anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls dieselben als erloschen gelten.

---

*) Die Muster für die in den „Grundsätzen" vorgesehenen Verzeichnisse und Nachweisungen werden hier nicht mitgetheilt, da sie nur für den inneren Dienstbetrieb der Versicherungsanstalten von Bedeutung sind.

§. 11.

Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern für dieselben vorliegen, seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt der zuständigen Vermittelungsbehörde behufs der Bekanntmachung mittelst Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden.

Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei dem Vorstande nicht eingegangen, so hat derselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 12.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des §. 7, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zur Uebernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte oder an weibliche Personen übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 13.

Die Versicherungsanstalten haben darin freie Hand, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen. Ebenso sind sie in der Versetzung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle ihrer Verwaltung nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Civilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

Die Ansprüche der Militäranwärter auf die nur im Wege des Aufrückens zu erlangenden, ihnen ausschließlich oder zum Theil vorbehaltenen Stellen werden durch diese Vorschrift nicht berührt. Den aus den Militäranwärtern hervorgegangenen Beamten ist Gelegenheit zu geben, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

§. 14.

Die Versicherungsanstalten sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet auf Beschwerde das Reichs-Versicherungsamt.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Ueber die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Büreau- oder Kassendienst, so kann die Probezeit mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 12 Absatz 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat der Vorstand darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen bezw. in den Dienst der Versicherungsanstalt zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

§. 15.

Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und gegebenen Falls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat das Reichs-Versicherungsamt festzustellen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesen Bestimmungen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden.

§. 16.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen hat der Vorstand am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden seines Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung Mittheilung zu machen.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 17.

Das Reichs-Versicherungsamt hat darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Civilversorgungsschein zu den Akten genommen.

§. 18.

Die §§. 25 bis 29 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom $\frac{7.}{21.}$ März 1882 finden sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Januar 1897 in Kraft und behalten nur so lange Gültigkeit, bis vom Bundesrath auf Grund von Artikel 12 der Novelle zum Militär-Pensionsgesetze vom 22. Mai 1893 allgemeine Grundsätze über die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten mit Militäranwärtern festgestellt sind.

Berlin, den 24. Dezember 1896.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Abtheilung für Invaliditäts- und Altersversicherung.

Dr. Bödiker.

Verzeichniß

der bei den dem Reichs-Versicherungsamt ausschließlich unterstellten Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten*) vorhandenen, den Militäranwärtern vorbehaltenen**) Stellen.

A. Im Büreaudienst:

Sekretäre (Bevollmächtigte und Expedienten 1. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 1. Kl. bei der Hanseatischen V. A.), Buchhalter, Revisoren, Kontrolinspektoren;

Sekretariatsassistenten, Büreauassistenten (Expedienten 2. Kl. bei der V. A. Schleswig-Holstein), (Kanzlisten 2. Kl. bei der Hanseatischen V. A.);

Büreaudiätare, Kassendiätare;

Büreauhülfsarbeiter, Sekretariatshülfsarbeiter, Expeditionshülfsarbeiter, Büreaugehülfen, Büreauanwärter;

Registraturvorsteher, Registratoren, Registraturassistenten, Registraturdiätare, Registraturhülfsarbeiter, Hülfsregistratoren, Registraturgehülfen, Expedienten und Hülfsarbeiter der Kartenabtheilung, Kartenverwalter.

B. Im Kanzleidienst:

Kanzleivorsteher, Kanzlisten, Kanzleidiätare, Kanzleihülfsarbeiter, Hülfskanzlisten, Schreiber, Hülfsschreiber, Schreibgehülfen.

C. Im Unterbeamtendienste:

Botenmeister, Haushälter, Hausmeister, Hauswarte, Kastellane, Pedelle;

Boten, Diener, Amtsdiener, Büreaudiener, Kassenboten, Kassendiener, Hülfsboten, Hülfsdiener;

Aktenhefter, Buchbinder;

Drucker, Tachographisten;

Heizer, Hülfsheizer;

Wächter.

---

*) Es handelt sich bis auf Weiteres um die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten für Ostpreußen, Westpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Thüringische Staaten, Oldenburg, die drei Hansestädte und Elsaß-Lothringen.

**) Die Stellen des Büreaudienstes sind den Militäranwärtern mindestens zur Hälfte, diejenigen des Kanzlei- und Unterbeamtendienstes ausschließlich vorbehalten.

Verzeichniß der Vermittelungsbehörden.

(§. 11 der Grundsätze.)

Lfd. Nr.	Bundesstaat.	Vermittelungsbehörden.
1.	Preußen	a. Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg,
		b. = = = = II. = = Stettin,
		c. = = = = III. = = Potsdam,
		d. = = = = IV. = = Magdeburg,
		e. = = = = V. = = Neusalz a.O.,
		f. = = = = VI. = = II Breslau,
		g. = = = = VII. = = I Münster,
		h. = = = = VIII. = = Coblenz,
		i. = = = = IX. = = Schleswig,
		k. = = = = X. = = Hildesheim,
		l. = = = = XI. = = Marburg,
		m. = = = = XVII. = = Marienburg.
2.	Sachsen (Großherzogthum)	Bezirkskommando Marburg.
3.	Oldenburg	a. Für das Fürstenthum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz;
		b. = = übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
4.	Sachsen-Meiningen	Bezirkskommando Marburg.
5.	Sachsen-Altenburg	= Magdeburg.
6.	Sachsen-Coburg und Gotha	= Marburg.
7.	Anhalt	= Magdeburg.
8.	Schwarzburg-Sondershausen	= Magdeburg.
9.	Schwarzburg-Rudolstadt	= Magdeburg.
10.	Waldeck	= Marburg.
11.	Reuß ä. L. (Greiz)	= Magdeburg.
12.	Reuß j. L. (Gera)	= Magdeburg.
13.	Schaumburg-Lippe	= I Münster.
14.	Lippe	= I Münster.
15.	Lübeck	= Schleswig.
16.	Bremen	= Schleswig.
17.	Hamburg	= Schleswig.
18.	Elsaß-Lothringen	a. Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe;
		b. Für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirk Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els.;
		c. Für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 7. Mai **1897.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten pro 1897.

11. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

a. im Regierungsbezirk Potsdam:

am	5. Juni	Vorm.	8	Uhr	Angermünde,
=	18.	=	8	=	Paulinenaue,
=	19.	=	8½	=	Neustadt a./D.,
=	21.	=	9	=	Kyritz,
=	22.	=	8	=	Wittstock,
=	23.	=	8	=	Pritzwalk,
=	24.	=	8	=	Meyenburg,
=	26.	=	10	=	Lenzen,
=	28.	=	10	=	Wilsnack,

b. im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.:

am	8. Juni	Vorm.	9	Uhr	Bärwalde,
=	9.	=	8	=	Züllichau,
=	10.	=	8	=	Crossen a./O.,
=	11.	=	9	=	Guben,
=	12.	=	8	=	Driesen,
=	14.	=	10	=	Friedeberg N./M. Bahnhof,
=	15.	=	8	=	Vietz a./Ostbahn,
=	17.	=	9	=	Müncheberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine bezw. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1897.

Kriegsministerium, Remontirungsabtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

92. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind vom 1. Mai d. J. ab während der Dauer des Sommerfahrplans wie folgt festgesetzt:

1) von 4 24 bis 4 44 Vm.,
2) = 12 01 = 12 27 =
3) = 2 55 = 3 25 Nm.,
4) = 6 45 = 7 05 =

An den Sonn- und Festtagen darf die Brücke beim Verkehren der Sonntagsbedarfszüge während der zu 2, 3 und 4 festgesetzten Zeiten nicht geöffnet werden.

Beim Verkehren anderer Sonder- und Bedarfszüge, bei Maschinenfahrten, sowie sonstigen unvorhergesehenen Betriebszufällen müssen die festgesetzten Oeffnungszeiten selbstverständlich noch beschränkt werden.

Potsdam, den 3. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

93. Auf Antrag des Herrn Landraths zu Kyritz habe ich als Hauptmarktort für den Kreis Ost-Prignitz an Stelle von Wittstock die Stadt Pritzwalk bestimmt.

Potsdam, den 24. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

94. Der Gutsbezirk Diepensee ist vom 1. Mai 1897 ab von dem Standesamtsbezirke № 32 „Selchow" des Kreises Teltow abgezweigt und dem 30. Standesamtsbezirke „Rudow" in demselben Kreise zugelegt worden.

Potsdam, den 29. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

95. Die Stelle des Kreisphysikus des Kreises Templin mit dem Amtssitze in Templin ist durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt.

Mit derselben ist außer dem Gehalte von 900 M. eine Stellenzulage von 600 M. verbunden.

Bewerber wollen sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes, binnen 4 Wochen bei mir melden.

Potsdam, den 1. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

96. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. Januar d. J. das in der Generalversammlung am 22. Juni v. J. beschlossene Statut des Halle'schen Vereins zur Windmühlen-Versicherung genehmigt und damit auch die Erlaubniß zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes des Vereins auf die Provinz Brandenburg ertheilt.

Potsdam, den 29. April 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

97. **I. Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Schafbock auf Rittergut Lanke; Pferd des Gastwirths Gaßmann in Groß-Schönebeck. Kreis Oberbarnim: Gehöft des Mühlenbesitzers Adolf Witte in Gielsdorf und des Eigenthümers Robert Leonhardt in Alt-Trebbin.

b. Influenza. Kreis Ruppin: Pferdebestand des Ritterguts Dessow.

c. Lungenseuche. Kreis Teltow: Rittergut Marienfelde.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Gut Markau. Kreis Westhavelland: Vorwerk Lindholzfarm zu Rittergut Selbelang gehörig; Neuwerder. — Der Kreis ist seuchenfrei. Kreis Ruppin: Gehöft des Gemeindevorstehers Hegermann zu Werder. Kreis Templin: Vorwerk Ahlimbswalde.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Gut Schönefeld.

c. Lungenseuche. Kreis Ruppin: Gehöft des Bauern Wolf in Lüchfeld.

d. Räudekrankheit. Kreis Teltow: Gehöft der Pferdehändler Boenisch und Abel in Dt.-Wilmersdorf.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Gemeinde Bugk und Kehrigk.

f. Influenza. Kreis Spandau: Gehöft des Fuhrherrn Wilh. Hasemeister und des Schlächtermeisters Franke. Potsdam, den 4. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

32. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. die Anlage zweier neuen Apotheken im südlichen Theile Charlottenburgs in der Gegend der Stadtbahn genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 1. Juni d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht a. die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten), b. der Ort und c. die Art der Thätigkeit. Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu nummeriren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servirzeugnisse zu setzen, 2) die Approbation und die darauf folgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, die folgende Angaben enthalten muß: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern. Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1882** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes 2c. am Besten von der Bewerbung ab. Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Conzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche und unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Wittwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 24. April 1897.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

33. Die in der Königlichen Universitätsfrauenklinik ausgebildeten Hebeammen-Schülerinnen: Frau Elise Moldenhauer geborene Lendel, Naunynstraße 73, Frau Paula Kugler geborene Woyte und Fräulein Sophie Krüger, die beiden Letzteren in der Königlichen Universitätsfrauenklinik wohnhaft, sowie die bereits am 29. Dezember v. Js. zu Dresden geprüfte Frau Agnes Wilke geborene Golisch, Frankfurter-Allee 1/2, sind nach bestandener Prüfung als Hebeammen hierselbst zugelassen worden.

Berlin, den 12. April 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

34. Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen: a. Fräulein Karoline Vick, früher in der Königlichen Charité, b. Fräulein Elisabeth Eisen, früher Neue Wilhelmstraße 2b., c. Fräulein Marie Baltuttis, Boeckhstraße 51, d. Frau Marie Sugg, Manerstraße 53, e. Frau Klara Krause, Manteuffelstraße 54, f. Frau Elisabeth Burhenne, Hochmeisterstraße 10, g. Frau Emma Warstadt, Dennewitzstraße 29, h. Fräulein Luise Bolduan, früher Blücherplatz 1 hierselbst, sind nach bestandener Prüfung als Hebammen zugelassen. Berlin, den 27. April 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit Nicaragua.

2. Vom 1. Mai ab können Postpackete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis zum Gewicht von 5 kg nach Nicaragua versandt werden. Die Beförderung erfolgt über Hamburg, Colon und Panama. Die Postpackete müssen frankirt werden; die Taxe beträgt 2 M. 80 Pf. für jedes Packet. Außerdem werden für die Beförderung auf der Eisenbahn Colon—Panama 40 Pf. für je 500 g oder einen Bruchtheil von 500 g vom Empfänger in Nicaragua erhoben.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 19. April 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

28. Die unter Königlichem Patronate stehende 1ste Predigerstelle an der französischen Klosterkirche in Berlin ist durch das Ableben des Predigers Bonnet am 17. April 1897 zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

22. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich die dem Milchhändler Carl Giese hier C., Kleine Alexanderstraße 27a., gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe

a. von 1889 lit. E. № 339872 über 300 M.
b. " 1895 " E. " 639015 " 300 "

von seinem Sohne, dem Lehrer Hermann Giese zu Ravensbrück bei Fürstenberg i./Mecklenburg wohnhaft, hierselbst versehentlich verbrannt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Milchhändler Giese anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 22. April 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

23. [illegible] veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des [illegible] des Provinzialverbandes für das Jahr [illegible] lichen Betrages von 2 140 000 Mark [illegible] die Vorjahre zu leistenden Er[illegible] ngende Provinzialabgabe — unter [illegible] schwebenden Berufungen u. s. w. [illegible] der aufkommenden Steuern [illegible] Provinzial-Abgaben für [illegible] Land- und Stadt- [illegible]

	Provinzial-abgabe M.
[illegible]	[illegible]399

I. [illegible]

Lit. C. № [illegible]

Lit. B. № [illegible]
Lit. D. № [illegible]
Lit. D. № [illegible]
Lit. E. № 1517[illegible]

Lit. C. № 205983 [illegible]

von 1882.

Lit. A. № 100467 bis 100[illegible]
Lit. E. № 543947 über 300 M.
Lit. E. № 579034 über 300 M.

von 1883.

Lit. E. № 651767 über 300 M.
Lit. F. № 269690 über 200 M.
Lit. F. № 269691 über 200 M.
Lit. F. № 269695 über 200 M.

von 1884.

Lit. C. № 476594 über 1000 M.
Lit. D. № 500004 über 500 M.
Lit. D. № 584513 über 500 M.
Lit. D. № 584514 über 500 M.
Lit. D. № 602505 über 500 M.
Lit. D. № 602506 über 500 M.
Lit. D. № 647308 über 500 M.
Lit. E. № 769546 über 300 M.

von 1885.

Lit. J. № 32858 über 3000 M.
Lit. C. № 668359 über 1000 M.
Lit. D. № 669269 über 500 M.
Lit. D. № 701822 über 500 M.
Lit. D. № 706188 über 500 M.
Lit. D. № 723309 über 500 M.
Lit. D. № 729423 über 500 M.
Lit. E. № 941095 über 300 M.
Lit. E. № 941096 über 300 M.
Lit. E. № 961671 über 300 M.
Lit. E. № 1013723 über 300 M.
Lit. E. № 1033623 über 300 M.
Lit. E. № 1080134 über 300 M.
Lit. E. № 1112429 über 300 M.
Lit. F. № 354764 über 200 M.
Lit. H. № 130878 über 150 M.
Lit. H. № 138747 über 150 M.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

Lit. G. № 50 über 50 Thlr.

III. 3½ prozentige Prioritäts-Aktien Lit. B. der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 2266 über 100 Thlr.

IV. Vormals Kurhessische Prämienscheine von 1845.

Serie 424 № 10590 I. Abtheilung über 20 Thlr
Serie 4433 № 110807 über 40 Thlr.

V. Vormals Nassauische Prämienscheine von 1837.
№ 16451 über 25 Gld.
VI. 4prozentige Anleihe des Deutschen Reichs:
von 1877.
Lit. C. № 965 über 1000 M.
von 1878.
Lit. C. № 6206 über 1000 M.
Lit. C. № 6207 über 1000 M.
Lit. C. № 6265 über 1000 M.
Lit. D. № 13248 bis 13253 über je 500 M.
von 1881.
Lit. C. № 15387 über 1000 M.
Lit. E. № 18887 über 200 M.
von 1882.
Lit. E. № 7054 über 200 M.
Berlin, den 3. April 1897.
Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

19. Der auf den preußischen und den übrigen deutschen Staatseisenbahnen sowie einer Reihe anderer deutscher Eisenbahnen bestehende Nothstandstarif für Düngemittel vom 15. Juni 1896 tritt gemäß der auf dem Tarif gemachten Angabe über dessen Geltungsdauer am 1. Mai 1897 außer Kraft. An seiner Stelle gelangt an diesem Tage unter der Bezeichnung „Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation" ein anderer Tarif zur Einführung, welcher bis zum 30. April 1902 Geltung hat. Der neue Ausnahmetarif weicht — abgesehen von einer geänderten Gliederung der äußeren Form und von seiner Ausdehnung auf Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation — von dem bisherigen Nothstandstarif in der Hauptsache darin ab, daß die Anwendungsbedingungen die sofortige Gewährung der Frachtermäßigung von 20 % im Kartirungswege für alle dem Tarif angehörenden Artikel für den Fall zulassen, daß die Inhaltsangabe im Frachtbrief den Zusatz enthält **„zur Verwendung als Düngemittel im Inlande"** oder **„zur Kunstdüngerfabrikation"**. Nur wenn dieser Zusatz im Frachtbrief fehlt, wird die Frachtermäßigung im Wege der **Rückvergütung** gewährt.

Die im bisherigen Tarif enthaltenen besonderen Bedingungen für Chilesalpeter, Salpeterabfall und Kalisalze sind fortgefallen.

Für die im Wege der Rückvergütung erfolgenden Frachterstattungen ist die Ausschlußfrist im Interesse einer schnelleren Abwickelung auf 3 Monate statt wie bisher auf 6 Monate festgesetzt; ferner sind zwei verschiedene Verwendungsnachweise vorgeschrieben, je nachdem die Sendungen, hinsichtlich welcher reklamirt wird, an Landwirthe, Zuckerfabriken, Kunstdüngerfabriken, chemische Fabriken und Händler oder an andere als die vorgenannten Empfänger gerichtet sind. — Der neue Ausnahmetarif umfaßt im Allgemeinen dieselben Artikel und dieselben Verkehrsgebiete, für welche der zur Aufhebung kommende Nothstandstarif für Düngemittel gegolten hat. Neu einbezogen sind die Artikel Abfälle von Horn, Abfälle von Klauen und Hufen, Gypsasche und Gaskalk. Es bleibt vorbehalten, während der Geltungsdauer des Ausnahmetarifs das Waarenverzeichniß desselben einzuschränken oder zu erweitern und die Anwendungsbedingungen zu erschweren oder zu erleichtern.

Abzüge des neuen Tarifs sind durch die betheiligten Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen. Während der Geltungsdauer des Ausnahmetarifs finden die besonderen Anwendungsbedingungen, welche in den Ausnahmetarifen für Düngekalk, Mergel zum Düngen und Rübenerde zum Düngen hinsichtlich der Gewährung der Frachtsätze sogleich bei der Abfertigung oder nachträglich im Wege der Reklamation festgesetzt sind, in den Preußischen Staatsbahn-Verkehren und in den Verkehren mit der Oldenburgischen Staatsbahn und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn nur auf Sendungen **nach** dem Zollvereins**auslande** Anwendung. Für Sendungen **in** und **nach dem** Zollvereins**inlande** gelten in den vorbezeichneten Verkehren die Anwendungsbedingungen des neuen Düngemittel-Ausnahmetarifs.

Berlin, den 27. April 1897.
Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhofe in Berlin.

20. Infolge fortschreitenden Umbaues des Stettiner Bahnhofes in Berlin werden unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres von und nach Berlin, Stettiner Bahnhof nur noch befördert: a. Eil- und Frachtstückgüter, b. Eilgut in Wagenladungen und eilgutmäßig zu befördernde Wagenladungsgüter, c. Getreide und Mehl, d. Sendungen an Anschlußinhaber und Lagerplatzpächter.

Berlin, den 1. Mai 1897.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

5. Am 1. Mai d. J. gelangt ein neuer Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten zur Einführung. Die Fahrpreise für den Verkehr von Chemnitz treten erst am 15. Mai 1897 in Kraft; bis dahin gelten die betreffenden Sätze des bisherigen Tarifs.

Durch den neuen Tarif wird der seit dem 1. Juli 1896 gültige Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten aufgehoben. Die in den Tarif aufgenommenen besonderen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I[2] der letzteren genehmigt worden.

Nähere Auskunft ertheilt das diesseitige Verkehrsbüreau hierselbst, Lindenstraße 18.

Stettin, den 26. April 1897.
Königliche Eisenbahndirektion,
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen, Schiffs- und Fuhrunternehmer.

Frachtbegünstigung für die Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in Prenzlau.

6. Die Thierschau bezw. Ausstellung findet nicht am 26. Mai, sondern am 20. Mai d. J. statt.

Stettin, den 27. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Haltestelle Stöven für den Güter- und Viehverkehr.

7. Am 15. Mai d. J. wird die zwischen Stettin und Grambow der Strecke Stettin—Pasewalk gelegene Haltestelle Stöven, welche bisher nur dem Personen- und Gepäckverkehr diente, auch für die Abfertigung von Stückgut, Wagenladungen, Leichen und Vieh eröffnet.

Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle Stöven in die Tarife für die Gruppen- und Gruppenwechselverkehre der Preußischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Viehtarif aufgenommen.

Ueber die Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft. Stettin, im April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Elbstrom-Bauverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Feststellung sind in neuerer Zeit im Schifffahrtsverkehr auf der Elbe die Sicherheitsventile der Dampfkessel wiederholt überlastet worden, um einen höheren Dampfdruck zu erreichen, als solcher für die Kessel genehmigt war.

Da durch die Ueberlastung der Sicherheisventile nicht nur für die Schiffe, sondern ganz besonders für deren Mannschaft eine große Gefahr herbeigeführt wird, so werden die Schiffsführer und Maschinisten hierdurch vor derartigen strafbaren Handlungen gewarnt.

Die Stromaufsichtsbeamten sind angewiesen, den Betrieb der Dampfschiffe auf die Einhaltung der Dampfspannung der Kessel streng zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Die betreffenden Schiffsführer haben außer einer strengen gerichtlichen Bestrafung auch die Entziehung des Schifferpatents zu gewärtigen.

Magdeburg, den 12. April 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen
als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die durch die Versetzung des Strommeisters Stutzer in Lenzen freigewordene Strommeister-Stelle dem zum Strommeister ernannten bisherigen Militair-Anwärter Riech übertragen. Magdeburg, den 21. April 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen
als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Etatsjahr 1896/97 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1896/97 erforderlichen Betrages von 2 140 000 Mark und der noch für die Vorjahre zu leistenden Erstattungen die aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der noch schwebenden Berufungen u. s. w. — auf 10,2 vom Hundert der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach vertheilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1896/97 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Nr.	Kreis	Steuer-aufkommen Mk.	Provinzial-abgabe Mk.
1	Angermünde	464 693	47 399
2	Nieder-Barnim	1 602 301	163 435
3	Ober-Barnim	648 901	66 188
4	Beeskow-Storkow	192 047	19 589
5	Ost-Havelland	434 379	44 307
6	West-Havelland	366 989	37 433
7	Jüterbog-Luckenwalde	387 079	39 482
8	Lebus	590 023	60 182
9	Prenzlau	497 197	50 714
10	Ost-Prignitz	391 502	39 933
11	West-Prignitz	554 123	56 521
12	Ruppin	467 486	47 684
13	Teltow	3 623 688	369 616
14	Templin	238 467	24 324
15	Zauch-Belzig	386 578	39 431
16	Brandenburg a./H.	360 718	36 793
17	Charlottenburg	2 790 076	284 588
18	Frankfurt a./O.	545 402	55 631
19	Potsdam	751 901	76 694
20	Spandau	397 953	40 591
21	Arnswalde	200 557	20 457
22	Cottbus (Land)	185 146	18 885
23	Crossen	263 501	26 877
24	Friedeberg N./M.	288 503	29 427
25	Königsberg N./M.	591 357	60 318
26	Landsberg a./W (Land)	278 691	28 426
27	Soldin	274 928	28 043
28	Ost-Sternberg	218 507	22 288
29	West-Sternberg	200 905	20 492
30	Züllichau-Schwiebus	217 488	22 184
31	Cottbus (Stadt)	446 303	45 523
32	Landsberg a./W. (Stadt)	245 114	25 002
33	Calau	289 137	29 492
34	Guben (Land)	187 580	19 133
35	Luckau	303 100	30 916
36	Lübben	128 830	13 141
37	Sorau	677 317	69 086
38	Spremberg	139 243	14 202
39	Guben (Stadt)	247 228	25 217
		21 074 938	2 149 644

Berlin, den 30. April 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 5 des Rotzkrankheit- und Lungenseuchen-Reglements vom $\frac{\text{18. Januar 1876}}{\text{10. März 1885}}$ u. §§ 11 ff. des Milzbrandreglements vom $\frac{\text{4. März 1893}}{\text{4. April 1895}}$ bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November 1896 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 263037 Pferde und nach der einfachen Stückzahl 780849, nach der vervielfältigten Stückzahl 1380769 Rinder ergeben hat.

Die Viehentschädigungen im Jahre 1896 betragen bei:

	Rotzkrankheit und Lungenseuche für						Milzbrand für					
	Pferde		Rinder		Summa		Pferde		Rinder		Summa	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
=	20740	—	90898	63	111638	63	19172	50	112112	90	131285	40
Hierzu Verwaltungskosten 3 v. H. . . . =	622	20	2726	96	3349	16	575	17	3363	39	3938	56
Das sind zusammen .	21362	20	93625	59	114987	79	19747	67	115476	29	135223	96
Davon ab die aus dem Vorjahre übernommenen, anderweit auf .	1560	92	3474	15	5035	07	2253	28	3503	45	5756	73
festgestellten Beträge, so daß verbleiben . .	19801	28	90151	44	109952	72	17494	39	111972	84	129467	23
Die zur Deckung dieser Summe und der Hebegebühren mit 3 v. H. für die Ortsbehörden einzuziehenden Beiträge sind vom Provinzalausschuß festgesetzt worden für jedes Pferd auf und für jedes Rind .	8 ₰ = 21042	96	—	—	—	—	7 ₰ = 18412	59	—	—	—	—
a. nach der vervielfältigten Stückzahl auf	—	—	7 ₰ = 96653	83	117696	79					135539	94
b. nach der einfachen Stückzahl auf .	—	—	—	—	—	—	—	—	15 ₰ = 117127	35		
Nach Abzug der Hebegebühren von . .	631	29	2899	61	3530	90	552	38	3513	82	4066	20
bleiben an die Landeshauptkasse abzuführen	20411	67	93754	22	**114165**	**89**	17860	21	113613	53	**131473**	**74**
gegen die obige Bedarfssumme von . . .	19801	28	90151	44	109952	72	17494	39	111972	84	129467	23
also mehr . . . . was bei dem Ausschreiben für **1897** Berücksichtigung findet.	610	39	3602	78	4213	17	365	82	1640	69	2006	51

Berlin, den 24. April 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

14. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Westprignitz auf Grund des § 2 der L... durch Beschluß vom 18. März 1897 genehmigten Veränderungen von Gem...

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke		
1.	Die dem Maurer Christian Grünwald zu Sargleben gehörige, in der Gemeindefeldmark Sargleben belegene Parzelle Kartenblatt 1 № 520/76 von 5 a 36 qm Flächeninhalt.	Gem... Sa...	
2.	Die dem Bauern Joachim Koch zu Sargleben gehörige, in der Gemeindefeldmark Sargleben belegene Parzelle Kartenblatt 1 № 521/78 von 4 a 91 qm Flächeninhalt.	Geme... Sar...	
3.	Die in der Gemeindefeldmark Sargleben belegenen öffentlichen Gewässer, Kartenblatt 1, zu Parzellennummern 522/76 von 1 a 20 qm, 523/78 von 53 qm und 524/78 von 1 a 05 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Sargleben.	
4.	Die der Rittergutsbesitzerin Wittwe Prestien zu Seetz gehörigen, in dem Gutsbezirk Seetz belegenen Parzellen Kartenblatt 1 № 63/13 von 1 a 08 qm, 64/13 von 1 a 56 qm und 65/13 von 6 a 67 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Seetz.	Gem... Em...
5.	Die in dem Gutsbezirke Seetz belegenen öffentlichen Gewässer Kartenblatt 1 zu Parzellennummern 66/13 von 1 a 53 qm, 67/13 von 32 qm, 68/13 von 59 qm und 69/15 von 4 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Seetz.	Gemeindebe... Sargleben.

Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
5.	6.
...lich württember... Regierung des ...es zu Ell...	18. März 1897.
...che	24. Februar 1897.
	...bruar

Perleberg, den 6. April 1897. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

15. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Westprignitz auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 durch Beschluß vom 18. März 1897 genehmigten Veränderungen von Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gutsbezirk.	Künftiger
1.	Die dem Rittergutsbesitzer Ebell zu Dergenthin gehörigen, in dem Gutsbezirk Dergenthin belegenen Parzellen Kartenblatt 2 № 79/63 von 5 ha 03 a 50 qm und № 91/66 von 6 ha 14 a 30 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Dergenthin.	Gutsbezirk Kuhwinkel.

Perleberg, den 21. April 1897. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

3. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1897 enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Der Stadtsekretär Jung in Treuenbrietzen ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Kämmerer Moelter in Belzig ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Regierungsbaumeister Kersjes in Fürstenwalde a./Spree ist zum Königlichen Wasserbauinspektor ernannt worden.

Der Militairanwärter Mackeprang in Kyritz ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Dem Steuermann August Rohloff in Zehdenick ist Staatsbeamteneigenschaft beigelegt worden. Er ist auch berufen, gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. Oktober 1888 — Amtsbl. Stück 42 von 1888 — bei Ausübung der Strom- und Schifffahrtspolizei mit zu wirken.

Der bisherige Pfarrer zu Seddin, Diözese Putlitz, Paul Robert Dirksen ist zum dritten Pfarrer an der Versöhnungskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Fuchs ist als Oberlehrer an der 6. Realschule in Berlin angestellt worden.

Dem Organisten und Lehrer Johann Joachim

Friedrich Martins zu Kyritz, Diözese gleichen Namens, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der zur Zeit beim Königlichen Klinikum als Bureau-Diätar beschäftigte Eugen Hans ist vom 1sten Juli 1897 ab zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten und Kanzlisten am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Im Laufe des I. Kalenderquartals 1897 sind die Bauführer: Edmund Albert Gustav Leiß, Leopold August Peter Peters, August Ludwig Gustav Rieß, Franz Karl Julius Seeck, Friedrich Heinrich Joseph Engelhard, Adolf Ernst Reißmüller, Paul Albert Wilhelm Elmer, Karl Ludwig Henneking bei der Ministerialbaukommission vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind: **Allerhöchst verliehen:** Der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife dem Regierungs- und Geheimen Baurath Werner. **Ueberwiesen:** der Regierungs-Assessor Scheibel, bisher bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, zur dienstlichen Verwendung. **Angestellt:** Die Bauschreiberanwärter Pachnio und Borrmann als Bauschreiber. **Angenommen** der Bauzeichner Hausen als Bauschreiber-Anwärter, der Militär-Anwärter Stuth als Hülfsbote. **Ausgeschieden:** der Regierungs-Assessor Berg infolge Versetzung an das Reichsamt des Innern; der expedirende und technische Sekretär und Kalkulator Beschorner aus Anlaß seiner Anstellung als Buchhalter bei der Königlichen General-Lotterie-Direktion; der Bureau-Diätar Galle wegen Anstellung als Registrator und Kalkulator beim Reichstagsbureau. **Versetzt:** der Bauschreiberanwärter Dienert nach Stralsund. **Entlassen:** der Civil-Supernumerar Langer auf seinen Antrag. **Verstorben:** der Ober-Regierungsrath von der Marwitz; der Civil-Supernumerar Heyn; der expedirende Sekretär und Kalkulator Albrecht und der Schleusenmeister Bischoff.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats April 1897 sind **angestellt als Postassistenten** die Postassistenten Arndt, Bahl, Bahls, Banduhn, Barz, Bilipp aus Leipzig, Bittner, Blady, Block, Bock, Willy Bode, Böhle und Iserlohn in Pankow b. Berlin, Max Böhm, Bogen, Boller, Brdiczka, Breitkopf aus Posen, Breitzke, Brieger aus Hamburg, Brietzmann, Brocke, Bruschwitz in Schöneberg b. Berlin, Bublitz, Buchner aus Frankfurt (Main), Karl Buth, Dammüller, Max Decker, Dietzschold, August Döring, Drews, Emil Eckert, Faber aus Schwarzenburg (Sachsen), Fehler, Paul Finger, Friebe aus Leipzig, Fritze, Eugen Fröhlich, Friedrich Fröhlich, Gärtner, Gedlich aus Görlitz in Rixdorf, Giltmann, Richard Glang, Göpel, Göricke, Görlich, Gramm, Griepe, Groß, Haase, Hahne aus Hamburg, Wilhelm Haß, Albert Haße, Hecht aus Frankfurt (Main) in Rummelsburg b. Berlin, Johannes Henschel, Paul Heyde, Hinterlach, Max Höpfner, Holm aus Leipzig-Gohlis, Jacobitz in Weißensee b. Berlin, Jehnke in Wilmersdorf bei Berlin, Jung, Jungklaus aus Aue (Erzgeb.), Anton Otto Kabisch, Kietz, Klein, Kliewe, Kohlhaupt, Korthals, Georg Krebs, Krohn aus Aue (Erzgeb.), Klumm, Langewisch, Edgar Lehmann, Lemzer, Liebert, Lilienthal aus Soldau (Ostpr.), Linde, Karl Lorenz aus Stettin, Maas, Erich Maaß, Madsack, Mählitz, Maiser, Metzner, Fritz Mewes, Georg Meyer aus Cöln (Rhein), Moderegger, Molitor, Friedrich Müller aus Charlottenburg, Münchert aus Seehausen (Altmark), Münster aus Berlin in Rummelsburg b. Berlin, Max Nagel aus Treptow (Rega), Friedrich Neumann, Ninnemann, Nitz, Oberdieck, Max Opitz, Piekarski, Plath, Pöthig, Pretzsch, Preuße, George Priebe, Gustav Priebe aus Charlottenburg, Quandt, Raabe, Ernst Rackow, Richard Rackow, Rawalski in Friedenau, Rennschuh in Charlottenburg, Rex, Rodloff, Rotenbücher, Sandau, Alfred Sasse, Schenke, von Schick, Schilling, Gustav Schmidt, Schmiedchen, Schmischke aus Königsberg (Pr.), Julius Schröder, Schümann aus Hamburg, Otto Schütze, Georg Seeger, Simson, Sniehotta, Spitzenberg, Paul Stephan, Storbeck, Streibing, Teichert, Max Thiel, Tiedke, Paul Tietze, Totzke, Tourneau, Trabandt, Trantow, Ulitzka, Vehlow, Paul Vogel aus Posen, Johannes Voß, Wefelmeier, Weicker aus Reichenbach (Vogtland), Wengel, Paul Werner aus Luckenwalde, Wiedemann, Wiegand, Max Wiese, Ziburra, Zollitsch aus Elberfeld, Zuhrt und der Telegraphenassistent Szibinski.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Emil Kessler, Spänglergehülfe,	geboren am 13. März 1869 in Dresden, ortsangehörig zu Mörkau, Bezirk Aussig, Böhmen,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. März 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	1. März 1897.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Fritz Pictet, Uhrmacher,	geboren am 2. August 1871 zu Chaux de Fonds, Kanton Neuchâtel, Schweiz, ortsangehörig in Neuchâtel,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr drei Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Oktober 1895),	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	18. März 1897.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Roman Josef Brennig, Bäcker,	geboren am 12. November 1861 zu Joachimsthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. Februar 1897.
2	Michael Brzusczek, Arbeiter,	geboren am 25. April 1853 zu Jamnica, Bezirk Tarnobrzik, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Februar 1897.
3	Leonhardo Strento, Erdarbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Comelico, Superiore, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. März 1897.
4	Thomas Fucik, Taglöhner,	geboren im Jahre 1843 zu Zernowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	17. Februar 1897.
5	Michael Gnida, Pferdeknecht,	28 (26) Jahre alt, geboren zu Kukow, Bez. Saybusch, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember 1896.
6	Adam Gustav Heller, Fabrikarbeiter,	geboren am 13. Mai 1868 zu Leitmeritz, Böhmen, österreich. Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Februar 1897.
7	Johann Hufnagel, Taglöhner,	geboren am 21. November 1879 zu Hinterkotten, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Februar 1897.
8	Joseph Müller, Hufschmied,	geboren am 4. September 1872 zu Philippsdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Februar 1897.
9	Ludwig Joseph Bagard, Bergwerksarbeiter,	geboren am 19. Februar 1873 zu Lay-St.-Christophe, Frankreich, otsangehörig ebendas.,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	18. März 1897.
10	Carlo Bertolotti, Buchdrucker,	geboren am 14. April 1867 zu Savona, Ober-Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	4. März 1897.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Hermann Heinrich Bosse, Schuhmachergeselle,	geboren am 15. oder 18. Februar 1864 zu Delft, Holland,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	16. März 1897.
12	Joseph Engster, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1876 zu Alvaschein, Bezirk Albula, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	12. März 1897.
13	Franz de Grot, Maurer,	geboren am 26. März 1843 zu Uden, Holland,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	16. März 1897.
14	Johanna Hag'n, ledige Verkäuferin,	geboren am 28. September 1868 zu Hallein, Salzburg, ortsangehörig zu Kuchl, Salzburg,	grober Unfug, Widerstand gegen die Staatsgewalt, gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. März 1897.
15	Carl Horstkötter, Färber,	geboren am 12. Oktober 1851 zu Luxemburg,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	17. März 1897.
16	Wenzel Joseph Kerschbaum, Heizer,	geboren am 6. Oktober 1861 zu Frohnreit, Bayern, ortsangehörig in Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	28. Januar 1897.
17	Karl Krob, Tagearbeiter,	geboren am 18. Februar 1872 zu Lana, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	2. März 1897.
18	Ignatz Mar, Schlachtergeselle,	geboren am 20. März 1862 zu Schaffa, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. März 1897.
19	Franz Moll, Tagelöhner,	geboren am 7. September 1858 zu Elbingenalp, Bez. Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. Februar 1897.
20	Karl Ochmansky, Tagearbeiter,	geboren am 2. November 1865 zu Nebotein, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. März 1897.
21	Heinrich Pfoest, Gärtner,	geboren am 12. Juli 1861 zu Echternach, Luxemburg,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	27. Februar 1897.
22	Johann Prarl, Schreiner,	geboren am 11. Februar 1871 zu Wallern, Oesterreich, österreich. Staatsangehöriger,	Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	27. Februar 1897.
23	Emil Ragan, Schlossergeselle,	geboren am 26. Mai 1876 zu Graz, Steiermark, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Land- und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. März 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Karl Roithner, Bäcker,	geboren am 10. März 1878 zu Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Wimbsbach, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Februar 1897.
25	Franz Safar, Weber,	geboren am 28. März 1872 in Lukawitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	5. Februar 1897.
26	Franz Schmoranz, Webergeselle,	geboren am 18. Oktober 1869 zu Deschneji, Bezirk Neustadt an der Mettau, Böhmen,	Landstreichen, Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Januar 1897.
27	Alois Scholz, Fleischer,	geboren am 9. März 1863 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	9. Februar 1897.
28	Anton Stuckley, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. April 1847 zu Wallisbirken, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	16. Februar 1897.
29	Martin Taubler, Schuhmacher,	geboren am 10. November 1841 zu Husinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	13. Februar 1897.
30	Johann Trojan, Bahnarbeiter,	geboren am 10. Februar 1857 zu Stenovice, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Februar 1897.
31	Wenzel Weiermüller, Tagearbeiter,	geboren am 28. September 1845 zu Schönborn, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Februar 1897.
32	Josef Weis, Bäcker,	geboren am 26. Juni 1869 zu Niederlangenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. Februar 1897.
33	Josef Wimmer, Schuhmacher,	geboren am 8. März 1868 zu Pehendorf, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu St. Leonhard, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich,	Betteln, Bruch der Landesverweisung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. März 1897.
34	Wilhelm Winkler, Tagearbeiter,	geboren am 13. Oktober 1865 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Februar 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
35	Josef Baldermann, Bäckergeselle,	geboren am 21. April 1878 zu Niederaltstadt, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Glasdörfel, Bezirk Schönberg, Mähren,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	12. März 1897.
36	Desiderius (Desideratus) Dahy, Weber,	geboren am 11. Oktober 1849 zu Fontaine aur Bois, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. April 1897.
37	Eugen Dunand, Schriftsetzer,	geboren am 1. März 1878 zu St. Marcel, Departement Sovoie, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
38	Heinrich Gellings, Küfer,	geboren am 8. April 1866 zu Bergen, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. April 1897.
39	Blasius Kautzner, Arbeiter,	geboren am 28. Januar 1861 zu Ludiz, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	6. April 1897.
40	Karl Wilhelm Möller, Matrose,	geboren am 15. Dezember 1849 zu Helsingborg, Schweden, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	7. April 1897.
41	Josef Müller, Tagearbeiter,	geboren am 19. März 1857 zu Bünaburg, Bez. Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	1. März 1897.
42	Chaim Platner, Bürstenmacher,	geboren im Jahre 1878 zu Losie, Bezirk Gorlice, Galizien, österr. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. April 1897.
43	Franz Schützelt, Tischler,	geboren am 20. Februar 1846 zu Hilgersdorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. Februar 1897.
44	Leo Schwoerer, Metzger,	geboren am 29. Oktober 1863 zu St. Niklaus, Kanton Solothurn, Schweiz, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. März 1897.
45	Pio Tam, Tagelöhner,	geboren am 23. Januar 1851 zu Codroipo, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. März 1897.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

191

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 14. Mai **1897.**

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Vertretung der Landgemeinde Friedenau im Kreise Teltow in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1897 beschlossen hat, die zur Tilgung älterer Gemeindeschulden erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, wollen wir auf den Antrag der gedachten Gemeinde-Vertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 490000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 490000 Mark, in Buchstaben: Vierhundert und neunzig Tausend Mark, welche in Abschnitten zu 1000 und 200 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich vom 1. April 1897 ab mit wenigstens einem und dreiviertel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. April 1897.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm R.**

(ggez.) v. Miquel. Frhr. von der Recke.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Friedenau, Kreises Teltow, im Betrage von 490000 Mark.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anleiheschein
der Gemeinde Friedenau
Buchstabe . . . Nr. . . .
über . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 5. April 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . 1897 Nr. . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 1897 Seite . . . . laufende Nr. . . . .)

Auf Grund des vom Kreisausschusse des Kreises Teltow unterm 2. Februar 1897 genehmigten Gemeinde-Beschlusses vom 29. Januar 1897 wegen Aufnahme einer Schuld von 490000 Mark bekennt sich der unterzeichnete Gemeinde-Vorstand Namens der Gemeinde Friedenau durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Mark, welche an die Gemeinde Friedenau baar gezahlt worden und mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 490000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren 1897/98 bis spätestens 1928/29 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und drei viertel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Ausloosung geschieht in dem Monat Dezember jeden Jahres.

Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden drei Monate vor dem Zahlungstermine unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger“, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Teltow'er Kreisblatt.“

Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen.

Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeinde-Vertretung mit Ge-

nehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit 3½ Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Gemeindekasse zu Friedenau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Friedenau.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281). Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeinde-Vorstande angemeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zinsscheine bis zum . . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeinde-Kasse in Friedenau gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Landgemeinde Friedenau mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Friedenau, den 189

Der Gemeinde-Vorstand.

. . . .

Gemeindevorsteher. Schöffe. Schöffe.

. . . .

Kontrolbeamter.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein

zu dem Anleihescheine der Gemeinde Friedenau, Buchstabe . . . . Nr. . . . . über . . . . Mark

zu 3½ Prozent Zinsen

über . . . . . . Mark . . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April . . . . . bezw. 1. Oktober . . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . . . .ten . . . . . bis . . . . .ten . . . . . mit . . . . . Mark . . . . . Pfennigen bei der Gemeindekasse in Friedenau.

Friedenau, den 189

Der Gemeinde-Vorstand.

. . . .

Kontrolbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zu dem Anleihescheine der Gemeinde Friedenau, Buchstabe . . . . Nr. . . . . über . . . . Mark

---

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . . bis . . . . . . bei der Gemeindekasse zu Friedenau, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Friedenau, den 189

Der Gemeinde-Vorstand.

. . . .

Kontrolbeamter.

Bemerkung: Die Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . .ter Zinsschein	. . . .ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

12. Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885.
(Centralblatt für 1885 Seite 551).

Der § 2 der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen, welcher unter Nummer 2 Bestimmung über die Anforderungen trifft, die an die schulwissenschaftliche Bildung der Bewerberinnen zu stellen sind, hat seit dem Erlaß der Prüfungsordnung verschiedene Ergänzungen erfahren. Nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1894 (Centralblatt für 1894 Seite 269) sollen nur solche Bewerberinnen zur Prüfung zugelassen werden, welche die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben. Die Praxis hat dahin geführt, auch solche Bewerberinnen zur Prüfung zuzulassen, welche eine der Ausbildung in der ersten Klasse einer höheren Mädchenschule entsprechende Bildung anderweit erworben haben, oder welche die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzen.

Alle Bewerberinnen, welche eine diesen Anforderungen entsprechende Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, sollen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung unterziehen.

Auch der letzte Absatz des § 1 der Prüfungsordnung hat durch den Erlaß vom 31. Mai 1894, betreffend die Prüfungen für die Lehrerinnen rc., (Centralblatt für 1894 Seite 483 ff.) eine Abänderung dahin erfahren, daß zu der Prüfung nur solche Bewerberinnen zuzulassen sind, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bestimmung kommt jedoch, wie nochmals hervorgehoben wird, erst bei denjenigen Prüfungen zur Anwendung, welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Aenderungen erhalten der § 1 letzter Absatz und der § 2 der Prüfungs-Ordnung folgende Fassung:

§ 1 letzter Absatz. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzal-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2) ein Zeugniß darüber, daß die Bewerberin die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder daß sie die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzt.

Solche Bewerberinnen, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;

3) der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4) ein Zeugniß über ihre sittliche Führung.

Berlin, den 15. April 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

98. Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, und des Ministerialerlasses vom 23. Januar 1885 ertheile ich der Schmiedeinnung in Neu-Ruppin widerruflich die Berechtigung zur Ausstellung von Prüfungszeugnissen für den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes. Diese Berechtigung erstreckt sich auf den Kreis Ruppin.

Die Prüfungskommission besteht aus

1) dem Kreisthierarzt Fielitz, Vorsitzender,
2) dem Obermeister, Schmiedemeister Grabow,
3) dem Landwirth Emil Schoenbeck,

sämmtlich in Neu-Ruppin.

Zu Stellvertretern werden ernannt

1) der Schlachthof-Inspektor Arendt,
2) der Schmiedemeister Billmow,
3) der frühere Landwirth Rentner Hermann Gutschmidt,

sämmtlich in Neu-Ruppin.

Potsdam, den 10. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

99. I. Ausgebrochen:

Kreis Prenzlau. Maul- und Klauenseuche bei 2 aus Bayern nach Prenzlau eingeführten Ochsen, die inzwischen wieder erloschen ist. Milzbrand bei je einer Kuh des Ritterguts Dedelow und der Domäne Grünow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde. Rindviehbestand des Schulamtsguts Golzow.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland. Rittergut Carwesee.

c. Influenza (Brustseuche). Kreis Prenzlau. Pferde des Bauern Neumann in Seelübbe. Kreis Ruppin. Pferde des Brauereibesitzers Bünger in Neu-Ruppin.

Potsdam, den 11. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

V. Vormals Nassauische Prämienscheine von 1837.
№ 16451 über 25 Gld.
VI. 4prozentige Anleihe des Deutschen Reichs:
von 1877.
Lit. C. № 965 über 1000 M.
von 1878.
Lit. C. № 6206 über 1000 M.
Lit. C. № 6207 über 1000 M.
Lit. C. № 6265 über 1000 M.
Lit. D. № 13248 bis 13253 über je 500 M.
von 1881.
Lit. C. № 15387 über 1000 M.
Lit. E. № 18887 über 200 M.
von 1882.
Lit. E. № 7054 über 200 M.
Berlin, den 3. April 1897.
Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

19. Der auf den preußischen und den übrigen deutschen Staatseisenbahnen sowie einer Reihe anderer deutscher Eisenbahnen bestehende Nothstandstarif für Düngemittel vom 15. Juni 1896 tritt gemäß der auf dem Tarif gemachten Angabe über dessen Geltungsdauer am 1. Mai 1897 außer Kraft. An seiner Stelle gelangt an diesem Tage unter der Bezeichnung „Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation" ein anderer Tarif zur Einführung, welcher bis zum 30. April 1902 Geltung hat. Der neue Ausnahmetarif weicht — abgesehen von einer geänderten Gliederung der äußeren Form und von seiner Ausdehnung auf Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation — von dem bisherigen Nothstandstarif in der Hauptsache darin ab, daß die Anwendungsbedingungen die sofortige Gewährung der Frachtermäßigung von 20 % im Kartirungswege für alle dem Tarif angehörenden Artikel für den Fall zulassen, daß die Inhaltsangabe im Frachtbrief den Zusatz enthält **„zur Verwendung als Düngemittel im Inlande"** oder **„zur Kunstdüngerfabrikation"**. Nur wenn dieser Zusatz im Frachtbrief fehlt, wird die Frachtermäßigung im Wege der **Rückvergütung** gewährt.

Die im bisherigen Tarif enthaltenen besonderen Bedingungen für Chilesalpeter, Salpeterabfall und Kalisalze sind fortgefallen.

Für die im Wege der Rückvergütung erfolgenden Frachterstattungen ist die Ausschlußfrist im Interesse einer schnelleren Abwickelung auf 3 Monate statt wie bisher auf 6 Monate festgesetzt; ferner sind zwei verschiedene Verwendungsnachweise vorgeschrieben, je nachdem die Sendungen, hinsichtlich welcher reklamirt wird, an Landwirthe, Zuckerfabriken, Kunstdüngerfabriken, chemische Fabriken und Händler oder an andere als die vorgenannten Empfänger gerichtet sind. — Der neue Ausnahmetarif umfaßt im Allgemeinen dieselben Artikel und dieselben Verkehrsgebiete, für welche der zur Aufhebung kommende Nothstandstarif für Düngemittel gegolten hat. Neu einbezogen sind die Artikel Abfälle von Horn, Abfälle von Klauen und Hufen, Gypsasche und Gaskalk. Es bleibt vorbehalten, während der Geltungsdauer des Ausnahmetarifs das Waarenverzeichniß desselben einzuschränken oder zu erweitern und die Anwendungsbedingungen zu erschweren oder zu erleichtern.

Abzüge des neuen Tarifs sind durch die betheiligten Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, zu beziehen. Während der Geltungsdauer des Ausnahmetarifs finden die besonderen Anwendungsbedingungen, welche in den Ausnahmetarifen für Düngekalk, Mergel zum Düngen und Rübenerde zum Düngen hinsichtlich der Gewährung der Frachtsätze sogleich bei der Abfertigung oder nachträglich im Wege der Reklamation festgesetzt sind, in den Preußischen Staatsbahn-Verkehren und in den Verkehren mit der Oldenburgischen Staatsbahn und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn nur auf Sendungen **nach** dem Zollvereins**aus**lande Anwendung. Für Sendungen **in** und **nach dem** Zollvereins**in**lande gelten in den vorbezeichneten Verkehren die Anwendungsbedingungen des neuen Düngemittel-Ausnahmetarifs.

Berlin, den 27. April 1897.
Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich Namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Verkehrsbeschränkung von und nach dem Stettiner Bahnhofe in Berlin.

20. Infolge fortschreitenden Umbaues des Stettiner Bahnhofes in Berlin werden unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres von und nach Berlin, Stettiner Bahnhof nur noch befördert: a. Eil- und Frachtstückgüter, b. Eilgut in Wagenladungen und eilgutmäßig zu befördernde Wagenladungsgüter, c. Getreide und Mehl, d. Sendungen an Anschlußinhaber und Lagerplatzpächter.

Berlin, den 1. Mai 1897.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

5. Am 1. Mai d. J. gelangt ein neuer Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten zur Einführung. Die Fahrpreise für den Verkehr von Chemnitz treten erst am 15. Mai 1897 in Kraft; bis dahin gelten die betreffenden Sätze des bisherigen Tarifs.

Durch den neuen Tarif wird der seit dem 1. Juli 1896 gültige Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten aufgehoben. Die in den Tarif aufgenommenen besonderen Bestimmungen zur Verkehrs-Ordnung sind gemäß den Vorschriften unter I² der letzteren genehmigt worden.

Nähere Auskunft ertheilt das diesseitige Verkehrsbüreau hierselbst, Lindenstraße 18.

Stettin, den 26. April 1897.
Königliche Eisenbahndirektion,
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen, Schiffs- und Fuhrunternehmer.

Frachtbegünstigung für die Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe in Prenzlau.

6. Die Thierschau bezw. Ausstellung findet nicht am 26. Mai, sondern am 20. Mai d. J. statt.

Stettin, den 27. April 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Eröffnung der Haltestelle Stöven für den Güter- und Viehverkehr.

7. Am 15. Mai d. J. wird die zwischen Stettin und Grambow der Strecke Stettin—Pasewalk gelegene Haltestelle Stöven, welche bisher nur dem Personen- und Gepäckverkehr diente, auch für die Abfertigung von Stückgut, Wagenladungen, Leichen und Vieh eröffnet.

Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle Stöven in die Tarife für die Gruppen- und Gruppenwechselverkehre der Preußischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Viehtarif aufgenommen.

Ueber die Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft. Stettin, im April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Elbstrom-Bauverwaltung.

Bekanntmachung.

Nach gerichtlicher Feststellung sind in neuerer Zeit im Schifffahrtsverkehr auf der Elbe die Sicherheitsventile der Dampfkessel wiederholt überlastet worden, um einen höheren Dampfdruck zu erreichen, als solcher für die Kessel genehmigt war.

Da durch die Ueberlastung der Sicherheisventile nicht nur für die Schiffe, sondern ganz besonders für deren Mannschaft eine große Gefahr herbeigeführt wird, so werden die Schiffsführer und Maschinisten hierdurch vor derartigen strafbaren Handlungen gewarnt.

Die Stromaufsichtsbeamten sind angewiesen, den Betrieb der Dampfschiffe auf die Einhaltung der Dampfspannung der Kessel streng zu überwachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Die betreffenden Schiffsführer haben außer einer strengen gerichtlichen Bestrafung auch die Entziehung des Schifferpatents zu gewärtigen.

Magdeburg, den 12. April 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die durch die Versetzung des Strommeisters Stutzer in Lenzen freigewordene Strommeister-Stelle dem zum Strommeister ernannten bisherigen Militair-Anwärter Riech übertragen. Magdeburg, den 21. April 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

2. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Etatsjahr 1896/97 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1896/97 erforderlichen Betrages von 2 140 000 Mark und der noch für die Vorjahre zu leistenden Erstattungen die aufzubringende Provinzialabgabe — unter Berücksichtigung der noch schwebenden Berufungen u. s. w. — auf 10,2 vom Hundert der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach vertheilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1896/97 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Nr.	Kreis	Steuer-aufkommen Mk.	Provinzial-abgabe Mk.
1	Angermünde	464 693	47 399
2	Nieder-Barnim	1 602 301	163 435
3	Ober-Barnim	648 901	66 188
4	Beeskow-Storkow	192 047	19 589
5	Ost-Havelland	434 379	44 307
6	West-Havelland	366 989	37 433
7	Jüterbog-Luckenwalde	387 079	39 482
8	Lebus	590 023	60 182
9	Prenzlau	497 197	50 714
10	Ost-Prignitz	391 502	39 933
11	West-Prignitz	554 123	56 521
12	Ruppin	467 486	47 684
13	Teltow	3 623 688	369 616
14	Templin	238 467	24 324
15	Zauch-Belzig	386 578	39 431
16	Brandenburg a./H.	360 718	36 793
17	Charlottenburg	2 790 076	284 588
18	Frankfurt a./O.	545 402	55 631
19	Potsdam	751 901	76 694
20	Spandau	397 953	40 591
21	Arnswalde	200 557	20 457
22	Cottbus (Land)	185 146	18 885
23	Crossen	263 501	26 877
24	Friedeberg N./M.	288 503	29 427
25	Königsberg N./M.	591 357	60 318
26	Landsberg a./W (Land)	278 691	28 426
27	Soldin	274 928	28 043
28	Ost-Sternberg	218 507	22 288
29	West-Sternberg	200 905	20 492
30	Züllichau-Schwiebus	217 488	22 184
31	Cottbus (Stadt)	446 303	45 523
32	Landsberg a./W. (Stadt)	245 114	25 002
33	Calau	289 137	29 492
34	Guben (Land)	187 580	19 133
35	Luckau	303 100	30 916
36	Lübben	128 830	13 141
37	Sorau	677 317	69 086
38	Spremberg	139 243	14 202
39	Guben (Stadt)	247 228	25 217
		21 074 938	2 149 644

Berlin, den 30. April 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachung.

3. In Gemäßheit des § 5 des Rotzkrankheit- und Lungenseuchen-Reglements vom $\frac{\text{18. Januar 1876}}{\text{10. März 1885}}$ u. §§ 11 ff. des Milzbrandreglements vom $\frac{\text{4. März 1893}}{\text{4. April 1895}}$ bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November 1896 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 263037 Pferde und nach der einfachen Stückzahl 780849, nach der vervielfältigten Stückzahl 1380769 Rinder ergeben hat.

Die Viehentschädigungen im Jahre 1896 betragen bei:

	Rotzkrankheit und Lungenseuche für						Milzbrand für					
	Pferde		Rinder		Summa		Pferde		Rinder		Summa	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
=	20740	—	90898	63	111638	63	19172	50	112112	90	131285	40
Hierzu Verwaltungskosten 3 v. H. . . . . =	622	20	2726	96	3349	16	575	17	3363	39	3938	56
Das sind zusammen .	21362	20	93625	59	114987	79	19747	67	115476	29	135223	96
Davon ab die aus dem Vorjahre übernommenen, anderweit auf .	1560	92	3474	15	5035	07	2253	28	3503	45	5756	73
festgestellten Beträge, so daß verbleiben . .	19801	28	90151	44	109952	72	17494	39	111972	84	129467	23
Die zur Deckung dieser Summe und der Hebegebühren mit 3 v. H. für die Ortsbehörden einzuziehenden Beiträge sind vom Provinzalausschuß festgesetzt worden für jedes Pferd auf und für jedes Rind .	8 ₰ = 21042	96	—	—	—	—	7 ₰ = 18412	59	—	—	—	—
a. nach der vervielfältigten Stückzahl auf	—	—	7 ₰ = 96653	83	117696	79					135539	94
b. nach der einfachen Stückzahl auf .	—	—	—	—	—	—	—	—	15 ₰ = 117127	35		
Nach Abzug der Hebegebühren von . .	631	29	2899	61	3530	90	552	38	3513	82	4066	20
bleiben an die Landeshauptkasse abzuführen	20411	67	93754	22	**114165**	**89**	17860	21	113613	53	**131473**	**74**
gegen die obige Bedarfssumme von . . .	19801	28	90151	44	109952	72	17494	39	111972	84	129467	23
also mehr . . . . was bei dem Ausschreiben für **1897** Berücksichtigung findet.	610	39	3602	78	4213	17	365	82	1640	69	2006	51

Berlin, den 24. April 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

14. **Nachweisung**

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Westprignitz auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 durch Beschluß vom 18. März 1897 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die dem Maurer Christian Grünwald zu Sargleben gehörige, in der Gemeindefeldmark Sargleben belegene Parzelle Kartenblatt 1 № 520/76 von 5 a 36 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Sargleben.	Gutsbezirk Seetz.
2.	Die dem Bauern Joachim Koch zu Sargleben gehörige, in der Gemeindefeldmark Sargleben belegene Parzelle Kartenblatt 1 № 521/78 von 4 a 91 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Sargleben.	Gutsbezirk Seetz.
3.	Die in der Gemeindefeldmark Sargleben belegenen öffentlichen Gewässer, Kartenblatt 1, zu Parzellennummern 522/76 von 1 a 20 qm, 523/78 von 53 qm und 524/78 von 1 a 05 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Sargleben.	Gutsbezirk Seetz.
4.	Die der Rittergutsbesitzerin Wittwe Prestien zu Seetz gehörigen, in dem Gutsbezirk Seetz belegenen Parzellen Kartenblatt 1 № 63/13 von 1 a 08 qm, 64/13 von 1 a 56 qm und 65/13 von 6 a 67 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Seetz.	Gemeindebezirk Sargleben.
5.	Die in dem Gutsbezirke Seetz belegenen öffentlichen Gewässer Kartenblatt 1 zu Parzellennummern 66/13 von 1 a 53 qm, 67/13 von 32 qm, 68/13 von 59 qm und 69/15 von 4 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Seetz.	Gemeindebezirk Sargleben.

Perleberg, den 6. April 1897. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

15. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Westprignitz auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 durch Beschluß vom 18. März 1897 genehmigten Veränderungen von Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gutsbezirk.	Künftiger Gutsbezirk.
1.	Die dem Rittergutsbesitzer Ebell zu Dergenthin gehörigen, in dem Gutsbezirk Dergenthin belegenen Parzellen Kartenblatt 2 № 79/63 von 5 ha 03 a 50 qm und № 91/66 von 6 ha 14 a 30 qm Flächeninhalt.	Gutsbezirk Dergenthin.	Gutsbezirk Kuhwinkel.

Perleberg, den 21. April 1897. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

3. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1897 enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. April 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Der Stadtsekretär Jung in Treuenbrietzen ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Kämmerer Moelter in Belzig ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Regierungsbaumeister Kersjes in Fürstenwalde a./Spree ist zum Königlichen Wasserbauinspektor ernannt worden.

Der Militairanwärter Mackeprang in Kyritz ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Dem Steuermann August Rohloff in Zehdenick ist Staatsbeamteneigenschaft beigelegt worden. Er ist auch berufen, gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 9. Oktober 1888 — Amtsbl. Stück 42 von 1888 — bei Ausübung der Strom- und Schiffahrtspolizei mit zu wirken.

Der bisherige Pfarrer zu Seddin, Diözese Putlitz, Paul Robert Dirksen ist zum dritten Pfarrer an der Versöhnungskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Fuchs ist als Oberlehrer an der 6. Realschule in Berlin angestellt worden.

Dem Organisten und Lehrer Johann Joachim

Friedrich Martins zu Kyritz, Diözese gleichen Namens, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der zur Zeit beim Königlichen Klinikum als Bureau-Diätar beschäftigte Eugen Hans ist vom 1sten Juli 1897 ab zum etatsmäßigen Bureau-Assistenten und Kanzlisten am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin ernannt worden.

Im Laufe des I. Kalenderquartals 1897 sind die Bauführer: Edmund Albert Gustav Leiß, Leopold August Peter Peters, August Ludwig Gustav Rieß, Franz Karl Julius Seeck, Friedrich Heinrich Joseph Engelhard, Adolf Ernst Reißmüller, Paul Albert Wilhelm Elmer, Karl Ludwig Henneking bei der Ministerialbaukommission vereidigt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind: **Allerhöchst verliehen:** Der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife dem Regierungs- und Geheimen Baurath Werner. **Ueberwiesen:** der Regierungs-Assessor Scheibel, bisher bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, zur dienstlichen Verwendung. **Angestellt:** Die Bauschreiberanwärter Pachnio und Borrmann als Bauschreiber. **Angenommen** der Bauzeichner Hausen als Bauschreiber-Anwärter, der Militär-Anwärter Stuth als Hülfsbote. **Ausgeschieden:** der Regierungs-Assessor Berg infolge Versetzung an das Reichsamt des Innern; der expedirende und technische Sekretär und Kalkulator Beschorner aus Anlaß seiner Anstellung als Buchhalter bei der Königlichen General-Lotterie-Direktion; der Bureau-Diätar Galle wegen Anstellung als Registrator und Kalkulator beim Reichstagsbureau. **Versetzt:** der Bauschreiberanwärter Dienert nach Stralsund. **Entlassen:** der Civil-Supernumerar Langer auf seinen Antrag. **Verstorben:** der Ober-Regierungsrath von der Marwitz; der Civil-Supernumerar Heyn; der expedirende Sekretär und Kalkulator Albrecht und der Schleusenmeister Bischoff.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats April 1897 sind **angestellt als Postassistenten** die Postassistenten Arndt, Bahl, Bahls, Banduhn, Barz, Bilipp aus Leipzig, Bittner, Blady, Block, Bock, Willy Bode, Böhle und Iserlohn in Pankow b. Berlin, Max Böhm, Bogen, Boller, Brdiczka, Breitkopf aus Posen, Breitzke, Brieger aus Hamburg, Brietzmann, Brocke, Bruschwitz in Schöneberg b. Berlin, Bublitz, Buchner aus Frankfurt (Main), Karl Buth, Dammüller, Max Decker, Dietzschold, August Döring, Drews, Emil Eckert, Faber aus Schwarzenburg (Sachsen), Fehler, Paul Finger, Friebe aus Leipzig, Fritze, Eugen Fröhlich, Friedrich Fröhlich, Gärtner, Gedlich aus Görlitz in Rixdorf, Giltmann, Richard Glang, Göpel, Göricke, Görlich, Gramm, Griepe, Groß, Haase, Hahne aus Hamburg, Wilhelm Haß, Albert Haße, Hecht aus Frankfurt (Main) in Rummelsburg b. Berlin, Johannes Henschel, Paul Heyde, Hinterlach, Max Höpfner, Holm aus Leipzig-Gohlis, Jacobitz in Weißensee b. Berlin, Jehnke in Wilmersdorf bei Berlin, Jung, Jungklaus aus Aue (Erzgeb.), Anton Otto Kabisch, Kietz, Klein, Kliewe, Kohlhaupt, Korthals, Georg Krebs, Krohn aus Aue (Erzgeb.), Klumm, Langewisch, Edgar Lehmann, Lemzer, Liebert, Lilienthal aus Soldau (Ostpr.), Linde, Karl Lorenz aus Stettin, Maas, Erich Maaß, Madsack, Mählitz, Maiser, Metzner, Fritz Mewes, Georg Meyer aus Cöln (Rhein), Moderegger, Molitor, Friedrich Müller aus Charlottenburg, Münchert aus Seehausen (Altmark), Münster aus Berlin in Rummelsburg b. Berlin, Max Nagel aus Treptow (Rega), Friedrich Neumann, Ninnemann, Nitz, Oberdieck, Max Opitz, Piekarski, Plath, Pöthig, Pretzsch, Preuße, George Priebe, Gustav Priebe aus Charlottenburg, Quandt, Raabe, Ernst Rackow, Richard Rackow, Rawalski in Friedenau, Rennschuh in Charlottenburg, Rex, Rodloff, Rotenbücher, Sandau, Alfred Sasse, Schenke, von Schick, Schilling, Gustav Schmidt, Schmiedchen, Schmischke aus Königsberg (Pr.), Julius Schröder, Schümann aus Hamburg, Otto Schütze, Georg Seeger, Simson, Sniehotta, Spitzenberg, Paul Stephan, Storbeck, Streibing, Teichert, Max Thiel, Tiedke, Paul Tietze, Totzke, Tourneau, Trabandt, Trantow, Ulitzka, Vehlow, Paul Vogel aus Posen, Johannes Voß, Weselmeier, Weicker aus Reichenbach (Vogtland), Wengel, Paul Werner aus Luckenwalde, Wiedemann, Wiegand, Max Wiese, Ziburra, Zollitsch aus Elberfeld, Zuhrt und der Telegraphenassistent Szibinski.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Emil Kessler, Spänglergehülfe,	geboren am 13. März 1869 in Dresden, ortsangehörig zu Mörkau, Bezirk Aussig, Böhmen,	schwerer Diebstahl im Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. März 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	1. März 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1	Fritz Pictet, Uhrmacher,	geboren am 2. August 1871 zu Chaux de Fonds, Kanton Neuchâtel, Schweiz, ortsangehörig in Neuchâtel,	einfacher Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr drei Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Oktober 1895),	Königlich württembergische Regierung des Jagstkreises zu Ellwangen,	18. März 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Roman Josef Brennig, Bäcker,	geboren am 12. November 1861 zu Joachimsthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. Februar 1897.
2	Michael Brzusczek, Arbeiter,	geboren am 25. April 1853 zu Jamnica, Bezirk Tarnobrzik, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Februar 1897.
3	Leonhardo Strento, Erdarbeiter,	30 Jahre alt, geboren zu Comelico, Superiore, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	9. März 1897.
4	Thomas Fucik, Taglöhner,	geboren im Jahre 1843 zu Zernowitz, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	17. Februar 1897.
5	Michael Gnida, Pferdeknecht,	28 (26) Jahre alt, geboren zu Kukow, Bez. Saybusch, Galizien, ortsangehörig ebendas.,	schwerer Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Dezember 1896.
6	Adam Gustav Heller, Fabrikarbeiter,	geboren am 13. Mai 1868 zu Leitmeritz, Böhmen, österreich. Staatsangehöriger,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Februar 1897.
7	Johann Hufnagel, Taglöhner,	geboren am 21. November 1879 zu Hinterkotten, Bezirk Plan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	26. Februar 1897.
8	Joseph Müller, Hufschmied,	geboren am 4. September 1872 zu Philippsdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Februar 1897.
9	Ludwig Joseph Bagard, Bergwerksarbeiter,	geboren am 19. Februar 1873 zu Lay-St.-Christophe, Frankreich, otsangehörig ebendas.,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	18. März 1897.
10	Carlo Bertolotti, Buchdrucker,	geboren am 14. April 1867 zu Savona, Ober-Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	4. März 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Hermann Heinrich Bosse, Schuhmachergeselle,	geboren am 15. oder 18. Februar 1864 zu Delft, Holland,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	16. März 1897.
12	Joseph Engster, Arbeiter,	geboren am 26. Dezember 1876 zu Alvaschein, Bezirk Albula, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	12. März 1897.
13	Franz de Grot, Maurer,	geboren am 26. März 1843 zu Uden, Holland,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	16. März 1897.
14	Johanna Hag'n, ledige Verkäuferin,	geboren am 28. September 1868 zu Hallein, Salzburg, ortsangehörig zu Kuchl, Salzburg,	grober Unfug, Widerstand gegen die Staatsgewalt, gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	13. März 1897.
15	Carl Horstkötter, Färber,	geboren am 12. Oktober 1851 zu Luxemburg,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	17. März 1897.
16	Wenzel Joseph Kerschbaum, Heizer,	geboren am 6. Oktober 1861 zu Frohnreit, Bayern, ortsangehörig in Stubenbach, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	28. Januar 1897.
17	Karl Krob, Tagearbeiter,	geboren am 18. Februar 1872 zu Lana, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	2. März 1897.
18	Ignatz Mar, Schlachtergeselle,	geboren am 20. März 1862 zu Schaffa, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. März 1897.
19	Franz Moll, Tagelöhner,	geboren am 7. September 1858 zu Elbingenalp, Bez. Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. Februar 1897.
20	Karl Ochmansky, Tagearbeiter,	geboren am 2. November 1865 zu Nebotein, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. März 1897.
21	Heinrich Pfoest, Gärtner,	geboren am 12. Juli 1861 zu Echternach, Luxemburg,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	27. Februar 1897.
22	Johann Prarl, Schreiner,	geboren am 11. Februar 1871 zu Wallern, Oesterreich, österreich. Staatsangehöriger,	Körperverletzung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	27. Februar 1897.
23	Emil Ragan, Schlossergeselle,	geboren am 26. Mai 1876 zu Graz, Steiermark, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. März 1897.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	[illegible]
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	[illegible]
24	Karl Roithner, Bäcker,	geboren am 10. März 1878 zu Vöcklabruck, Ober-Oesterreich, ortsangehörig in Wimsbach, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	[illegible]
25	Franz Safar, Weber,	geboren am 28. März 1872 in Lukawitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Fälschung eines Arbeitszeugnisses,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	5. Februar 1897.
26	Franz Schmoranz, Webergeselle,	geboren am 18. Oktober 1869 zu Deschnei, Bezirk Neustadt an der Mettau, Böhmen,	Landstreichen, Diebstahl, Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Januar 1897.
27	Alois Scholz, Fleischer,	geboren am 9. März 1863 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	9. Februar 1897.
28	Anton Stuckley, Fabrikarbeiter,	geboren am 2. April 1847 zu Wallisbirken, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	16. Februar 1897.
29	Martin Taubler, Schuhmacher,	geboren am 10. November 1841 zu Husinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	13. Februar 1897.
30	Johann Trojan, Bahnarbeiter,	geboren am 10. Februar 1857 zu Stenovice, Bezirk Pilsen, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	18. Februar 1897.
31	Wenzel Weiermüller, Tagearbeiter,	geboren am 28. September 1845 zu Schönborn, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	8. Februar 1897.
32	Josef Weis, Bäcker,	geboren am 26. Juni 1869 zu Niederlangenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	26. Februar 1897.
33	Josef Wimmer, Schuhmacher,	geboren am 8. März 1868 zu Pehendorf, Bezirk Zwettl, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu St. Leonhard, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich,	Betteln, Bruch der Landesverweisung,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. März 1897.
34	Wilhelm Winkler, Tagearbeiter,	geboren am 13. Oktober 1865 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	2. Februar 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
35	Josef Baldermann, Bäckergeselle,	geboren am 21. April 1878 zu Niederaltstadt, Bezirk Gitschin, Böhmen, ortsangehörig zu Glasdörfel, Bezirk Schönberg, Mähren,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	12. März 1897.
36	Desiderius (Desideratus) Dahy, Weber,	geboren am 11. Oktober 1849 zu Fontaine aux Bois, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	2. April 1897.
37	Eugen Dunand, Schriftsetzer,	geboren am 1. März 1878 zu St. Marcel, Departement Sovoie, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
38	Heinrich Gellings, Küfer,	geboren am 8. April 1866 zu Bergen, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. April 1897.
39	Blasius Kautzner, Arbeiter,	geboren am 28. Januar 1861 zu Ludit, Böhmen,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	6. April 1897.
40	Karl Wilhelm Möller, Matrose,	geboren am 15. Dezember 1849 zu Helsingborg, Schweden, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	7. April 1897.
41	Josef Müller, Tagearbeiter,	geboren am 19. März 1857 zu Bünaburg, Bez. Tetschen, Böhmen,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	1. März 1897.
42	Chaim Platner, Bürstenmacher,	geboren im Jahre 1878 zu Losie, Bezirk Gorlice, Galizien, österr. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	3. April 1897.
43	Franz Schützelt, Tischler,	geboren am 20. Februar 1846 zu Hilgersdorf, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	19. Februar 1897.
44	Leo Schwoerer, Metzger,	geboren am 29. Oktober 1863 zu St. Niklaus, Kanton Solothurn, Schweiz, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. März 1897.
45	Pio Tám, Tagelöhner,	geboren am 23. Januar 1851 zu Codroipo, Provinz Udine, Italien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. März 1897.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

191

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 14. Mai 1897.

Wir Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Vertretung der Landgemeinde Friedenau im Kreise Teltow in ihrer Sitzung vom 29. Januar 1897 beschlossen hat, die zur Tilgung älterer Gemeindeschulden erforderlichen Mittel im Wege der Anleihe zu beschaffen, wollen wir auf den Antrag der gedachten Gemeinde-Vertretung,

zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 490000 Mark ausstellen zu dürfen,

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 490000 Mark, in Buchstaben: Vierhundert und neunzig Tausend Mark, welche in Abschnitten zu 1000 und 200 Mark nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich vom 1. April 1897 ab mit wenigstens einem und dreiviertel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 5. April 1897.

(L. S.) (gez.) Wilhelm R.

(gegz.) v. Miquel. Frhr. von der Recke.

Privilegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Landgemeinde Friedenau, Kreises Teltow, im Betrage von 490000 Mark.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anleiheschein
der Gemeinde Friedenau
Buchstabe . . . Nr. . . .
über . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 5. April 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom . . . . 1897 Nr. . . . . Seite . . . . und Gesetz-Sammlung für 1897 Seite . . . . laufende Nr. . . . .)

Auf Grund des vom Kreisausschusse des Kreises Teltow unterm 2. Februar 1897 genehmigten Gemeinde-Beschlusses vom 29. Januar 1897 wegen Aufnahme einer Schuld von 490000 Mark bekennt sich der unterzeichnete Gemeinde-Vorstand Namens der Gemeinde Friedenau durch diese, für jeden Inhaber gültige, seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . . . Mark, welche an die Gemeinde Friedenau baar gezahlt worden und mit 3½ Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 490000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine in den Jahren 1897/98 bis spätestens 1928/29 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und drei viertel Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen gebildet wird. Die Auslosung geschieht in dem Monat Dezember jeden Jahres.

Der Gemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämmtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden drei Monate vor dem Zahlungstermine unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in dem „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger", dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und dem Teltow'er Kreisblatt."

Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Anleihescheinen bewirkt, so ist dieses unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen.

Geht eines der vorbezeichneten Blätter ein, so wird an dessen Statt von der Gemeinde-Vertretung mit Ge-

nehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Potsdam ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit $3\frac{1}{2}$ Prozent jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Zinsscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Gemeindekasse zu Friedenau, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleihescheine sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Gemeinde Friedenau.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 83) bezw. nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 281). Zinsscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Gemeinde-Vorstande angemeldet und den stattgehabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten, bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleihescheine sind halbjährliche Zinsscheine bis zum . . . . ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei der Gemeinde-Kasse in Friedenau gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Landgemeinde Friedenau mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Friedenau, den 189

Der Gemeinde-Vorstand.

. . . .

Gemeindevorsteher. Schöffe. Schöffe.

. . . .

Kontrolbeamter.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Zinsschein

zu dem Anleihescheine der Gemeinde Friedenau, Buchstabe . . . . Nr. . . . . über . . . . Mark

zu $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen

über . . . . . . Mark . . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. April . . . . . bezw. 1. Oktober . . . . . ab die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . . . .ten . . . . . bis . . . . .ten . . . . . mit . . . . . Mark . . . . . Pfennigen bei der Gemeindekasse in Friedenau.

Friedenau, den 189

Der Gemeinde-Vorstand.

. . . .

Kontrolbeamter.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Anmerkung: Die Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jeder Zinsschein mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Brandenburg. Regierungsbezirk Potsdam.

Anweisung

zu dem Anleihescheine der Gemeinde Friedenau, Buchstabe . . . . Nr. . . . . über . . . . Mark

---

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem obigen Anleihescheine die . . . . . Reihe von Zinsscheinen für die zehn Jahre . . . . . . bis . . . . . . bei der Gemeindekasse zu Friedenau, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben wird.

Friedenau, den 189

Der Gemeinde-Vorstand.

. . . .

Kontrolbeamter.

Bemerkung: Die Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes kann mit Lettern oder Facsimilestempel gedruckt werden, doch muß jede Anweisung mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Die Anweisung ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinsscheinen mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

. . . .ter Zinsschein	. . . .ter Zinsschein
Anweisung.	

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

12. Abänderung der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen vom 23. April 1885. (Centralblatt für 1885 Seite 551).

Der § 2 der Prüfungs-Ordnung für Zeichenlehrerinnen, welcher unter Nummer 2 Bestimmung über die Anforderungen trifft, die an die schulwissenschaftliche Bildung der Bewerberinnen zu stellen sind, hat seit dem Erlaß der Prüfungsordnung verschiedene Ergänzungen erfahren. Nach der Bekanntmachung vom 6. Februar 1894 (Centralblatt für 1894 Seite 269) sollen nur solche Bewerberinnen zur Prüfung zugelassen werden, welche die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht haben. Die Praxis hat dahin geführt, auch solche Bewerberinnen zur Prüfung zuzulassen, welche eine der Ausbildung in der ersten Klasse einer höheren Mädchenschule entsprechende Bildung anderweit erworben haben, oder welche die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzen.

Alle Bewerberinnen, welche eine diesen Anforderungen entsprechende Vorbildung nicht nachzuweisen vermögen, sollen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung hinsichtlich ihrer allgemeinen Bildung unterziehen.

Auch der letzte Absatz des § 1 der Prüfungsordnung hat durch den Erlaß vom 31. Mai 1894, betreffend die Prüfungen für die Lehrerinnen ꝛc., (Centralblatt für 1894 Seite 483 ff.) eine Abänderung dahin erfahren, daß zu der Prüfung nur solche Bewerberinnen zuzulassen sind, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bestimmung kommt jedoch, wie nochmals hervorgehoben wird, erst bei denjenigen Prüfungen zur Anwendung, welche nach dem 1. Oktober 1897 stattfinden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Aenderungen erhalten der § 1 letzter Absatz und der § 2 der Prüfungs-Ordnung folgende Fassung:

§ 1 letzter Absatz. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzal-Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2) ein Zeugniß darüber, daß die Bewerberin die erste Klasse einer höheren Mädchenschule wenigstens ein Jahr lang besucht oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder daß sie die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin besitzt.

Erst... Au... mein... Rin... Prüfung ... Regel einer ... allgemeinen ...
3) der Nachweis ... im Zeichnen ... sonst in ausreichen... Vorlage von Pro...
4) ein Zeugniß über ...

Berlin, den 15. April ...

Der Minister der geistlichen ... Angelegenheiten ...

beobachteten Wasserstände.

Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
...r.	Meter.	Meter.
	1,58	3,86
	1,54	3,96
	1,56	4,10
	1,54	4,16
	54	4,30
		4,34
		4,36
		4,32
		4,30
		28
		0

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs...

Bekanntmachung ...

98. Auf Grund der §§ 1 und 2 ... 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb ... gewerbes, und des Ministerialerlasses vom ... 1885 ertheile ich der Schmiedeinnung ... widerruflich die Berechtigung zur Ausstellung ... fungszeugnissen für den Betrieb des Hufbeschlag... Diese Berechtigung erstreckt sich auf den Kreis ...

Die Prüfungskommission besteht aus
1) dem Kreisthierarzt Fielitz, Vorsitzender,
2) dem Obermeister, Schmiedemeister Grabow,
3) dem Landwirth Emil Schoenbeck,
sämmtlich in Neu-Ruppin.

Zu Stellvertretern werden ernannt
1) der Schlachthof-Inspektor Arendt,
2) der Schmiedemeister Billmow,
3) der frühere Landwirth Rentner Hermann Gutschmidt,
sämmtlich in Neu-Ruppin.

Potsdam, den 10. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

99. I. Ausgebrochen:

Kreis Prenzlau. Maul- und Klauenseuche bei 2 aus Bayern nach Prenzlau eingeführten Ochsen, die inzwischen wieder erloschen ist. Milzbrand bei je einer Kuh des Ritterguts Dedelow und der Domäne Grünow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde. Rindviehbestand des Schulamtsguts Golzow.

b. Milzbrand. Kreis Osthavelland. Rittergut Carwesee.

c. Influenza (Brustseuche). Kreis Prenzlau. Pferde des Bauern Neumann in Seelübbe. Kreis Ruppin. Pferde des Brauereibesitzers Bünger in Neu-Ruppin.

Potsdam, den 11. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

100. Nachweisung der Zeiten, zu welchen die Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Berlin—Hamburger und der Berlin—Lehrter Eisenbahn für den Schifffahrtsverkehr geöffnet sind. Gültig vom 1. Mai bis 30. September 1897.

I. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin—Hamburger Eisenbahn

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrtsverkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.
	Vormittags				
1	12	28	12	44	16
2	12	59	1	40	41
3	1	55	5	01	186
4	6	05	6	27	22
5	7	54	8	04	10
6	8	46	9	02	16
7	10	09	10	39	30
8	10	23	10	39	16
9	10	55	11	00	5
10	11	34	11	55	21
11	11	34	11	41	7
	Nachmittags				
12	12	47	1	08	21
13	2	09	2	27	18
14	3	21	3	42	21
15	4	25	4	32	7
16	4	56	5	22	26
17	5	45	6	26	41
18	6	52	7	19	27
19	9	01	9	24	23
20	10	09	10	24	15
21	10	50	10	57	7
22	11	55	12	02	7

II. Die Drehbrücke im Zuge der Berlin-Lehrter Eisenbahn:

Lfd. Nr.	ist für den Schifffahrtsverkehr geöffnet von Uhr	von Min.	bis Uhr	bis Min.	Zeitdauer Min.
	Vormittags.				
1	1	08	1	28	20
2	1	48	1	58	10
3	2	20	2	45	25
4	3	20	3	43	23
5	4	33	5	05	32
6	5	20	5	36	16
7	5	55	6	02	7
8	7	06	7	15	9
9	7	50	8	14	24
10	9	01	9	21	20
11	10	22	10	34	12
12	11	40	11	50	10
	Nachmittags.				
13	12	05	12	26	21
14	1	05	1	19	14
15	1	51	2	20	29
16	3	15	3	36	21
17	4	12	4	46	34
18	5	01	5	17	16
19	5	37	5	45	8
20	6	06	6	30	24
21	6	50	7	00	10
22	8	47	9	01	14
23	10	06	10	58	52
24	11	29	12	00	31

Potsdam, den 7. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

101. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1897 angeordneten Landesverweisungen.

1.	2.	3.	4.	5./6.	7.	8.	9.	10.
Lfde. Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt im Kreise	Die Ausweisung ist erfolgt von der Polizeiverwaltung in	Des Ausgewiesenen Vor- und Zuname	Des Ausgewiesenen Heimaths-, Geburtsort	Des Ausgewiesenen Stand	Des Ausgewiesenen Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen
1	Osthavelland	Nauen	Karl Jandak	Ischl Lausen (Oesterreich)	Schuhmacher	19	6. Januar 1897	
2	=	=	Martin Blazek	Sebetové	Bäcker	40	15. Februar 1897	
3	=	=	Franz Wolf	Lodemiez (Böhmen)	Stellmacher	25	31. März 1897	
4	Westhavelland	Rathenow	Ksawery Jazek	Pulawy, russisch Nowo-Aleksandra	Schmied	21	8. Februar 1897	taubstumm.
5	Ostprignitz	Wittstock	Josef Koenig	Ostrup, Kreis Kalisch (in Rußland)	Arbeiter	29	25. März 1897	spricht gebrochen deutsch mit russisch-polnischem Accent.
6	Westprignitz	Perleberg	Wilhelm Nobereit	Jurburg Dirwehlen (Rußland)	Knecht	25	25. März 1897	

Potsdam, den 6. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

102. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai ...

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser			
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.			
1.	32,22	30,86	2,71	1,31	1,45	2,38	1,82	[illegible]		
2.	32,20	30,86	2,68	1,34	1,49	2,36	1,90	[illegible]		
3.	32,20	30,86	2,65	1,37	1,51	2,36	1,92	1,88		
4.	32,16	30,88	2,62	1,38	1,53	2,34	1,92	1,86	[illegible]	
5.	32,18	30,86	2,62	1,34	1,55	2,40	1,94	1,80	[illegible]	
6.	32,16	30,86	2,63	1,32	1,56	2,40	1,96	1,86	1,54	
7.	32,16	30,84	2,62	1,30	1,56	2,40	1,94	1,90	1,56	[illegible]
8.	32,16	30,84	2,60	1,28	1,55	2,38	2,02	1,90	1,58	[illegible]
9.	32,18	30,86	2,62	1,34	1,55	2,38	2,04	1,90	1,58	[illegible]
10.	32,30	30,90	2,58	1,36	1,55	2,40	2,06	1,92	1,60	4,28
11.	32,30	31,16	2,56	1,44	1,56	2,40	2,04	1,96	1,62	4,20
12.	32,28	31,46	2,54	1,49	1,60	2,40	2,06	1,96	1,64	4,18
13.	32,30	31,56	2,58	1,58	1,63	2,40	2,06	1,96	1,64	4,10
14.	32,30	31,64	2,64	1,56	1,65	2,46	2,00	1,98	1,62	4,06
15.	32,34	31,68	2,67	1,68	1,67	2,44	2,08	1,96	1,64	4,02
16.	32,30	31,74	2,64	1,70	1,70	2,44	2,12	1,98	1,64	3,94
17.	32,26	31,74	2,66	1,70	1,72	2,44	2,12	1,98	1,64	3,86
18.	32,28	31,72	2,66	1,72	1,74	2,40	2,14	1,98	1,66	3,78
19.	32,26	31,74	2,66	1,82	1,78	2,42	2,14	1,98	1,66	3,70
20.	32,24	31,68	2,66	1,80	1,87	2,44	2,14	1,94	1,62	3,58
21.	32,24	31,68	2,67	1,76	1,86	2,50	2,10	1,98	1,66	3,62
22.	32,24	31,68	2,68	1,76	1,83	2,50	2,18	1,96	1,66	3,68
23.	32,24	31,68	2,67	1,72	1,81	2,50	2,20	2,02	1,72	3,64
24.	32,26	31,58	2,66	1,72	1,83	2,50	2,22	2,02	1,70	3,66
25.	32,24	31,54	2,64	1,76	1,85	2,46	2,22	2,04	1,72	3,62
26.	32,16	31,48	2,66	1,76	1,87	2,48	2,22	2,02	1,70	3,68
27.	32,24	31,48	2,66	1,76	1,83	2,50	2,24	2,06	1,72	3,76
28.	32,22	31,46	2,66	1,74	1,86	2,52	2,18	2,08	1,72	3,78
29.	32,20	31,50	2,70	1,75	1,86	2,46	2,26	2,06	1,74	3,88
30.	32,22	31,46	2,70	1,76	1,88	2,46	2,26	2,02	1,72	3,80
31.	32,26	31,42	2,70	1,82	1,83	2,46	2,26	2,04	1,72	3,90

Potsdam, den 5. Mai 1897. Der Regierungspräsident.

Betrifft Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

103. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben.

Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 7. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung

betreffend die Zahl der zulässigen Dampferanhänge auf dem Havelarme südlich der Pfaueninsel bei Potsdam.

104. Auf Grund des § 49, letzter Absatz, der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17ten Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) gemachten Vorbehalts wird die zulässige höchste Zahl der auf dem Havelarm südlich der Pfaueninsel bei Potsdam vorbeifahrenden Dampferanhänge von sechs auf drei herabgesetzt, sodaß Dampfschleppzüge mit mehr als drei Anhängen den nördlich von der Pfaueninsel belegenen Havelarm befahren müssen.

Potsdam, den 10. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

105. Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. April 1897.

A. Oesterreich:

frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Nyitra (Neutra) und Szepes (Zips.)

Potsdam, den 6. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

35. Der großen Berliner Pferdeeisenbahn-Gesellschaft wird behufs Ausdehnung ihres Betriebes die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe einer der Personenbeförderung dienenden Bahn in Berlin und Charlottenburg, die sich an die Gleise in der Kurfürstenstraße anschließt, auf Charlottenburger Gebiet über die Gleise der Berlin—Charlottenburger Straßenbahn auf dem Kurfürstendamm, dem Auguste Victoria-Platz und in der Hardenbergstraße bis zur Joachimsthalerstraße, sowie über die Gleise des Berliner Dampfstraßenbahn-Consortiums in der letztgedachten Straße bis zur Kantstraße und durch diese nach dem Savigny-Platz führt, gemäß § 2 des Gesetzes über Kleinbahnen 2c. vom 28. Juli 1892 von Landespolizeiwegen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

§ 1.

Die Bahn ist nach Maßgabe der Specialpläne vom 1. September, 5. April und 20. Oktober 1896 herzustellen. Die Pläne sind mit dem Identificirungs-Vermerk vom heutigen Tage versehen.

Zwecks Herstellung der von der Firma Siemens u. Halske geplanten Ueberführung der elektrischen Hochbahn über den Kurfürstendamm ist, falls sich hierbei eine Gleisverlegung als nothwendig ergeben sollte, eine solche auf Kosten der Großen Berliner Pferdebahn-Gesellschaft vorzunehmen.

§ 2.

Die für die Ausführung dieser Bahn und für die mit derselben zusammenhängenden Straßenarbeiten resp. Anlagen von den Gemeinden Berlin und Charlottenburg unterm 6. bez. 28. Oktober 1896 gestellten Bedingungen werden, so weit sie gesetzlich zulässig sind und durch die nachstehenden Bestimmungen keine Abänderungen oder Modificationen erleiden, für die vorliegende Genehmigung übernommen.

§ 3.

Für Erfüllung dieser der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen, insbesondere für die Unterhaltung der in Anspruch genommenen Straßen und Plätze und die Wiederherstellung derselben beim Wegfall der Genehmigung haften die dem Polizei-Präsidium gemäß der Verfügung vom 22. Juli 1886 gestellte Kaution von 10000 Mark, außerdem die gemäß § 12 des Vertrages mit der Gemeinde Charlottenburg vereinbarte Kaution von 5000 Mark, welche, sobald sie in Anspruch genommen sind, in Staats- oder anderen pupillarisch sicheren Werthpapieren immer wieder auf den angegebenen Betrag ergänzt werden müssen.

§ 4.

Bei der Ausführung des Baues bezw. bei etwaigen späteren Reparaturen hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, daß die Benutzung der in Anspruch genommenen Straßen durch die Bauarbeiten möglichst wenig behindert oder erschwert wird und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den dieserhalb getroffenen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum etwa verursachten Beschädigungen ist die Gesellschaft verantwortlich.

§ 5.

Die Gesellschaft hat die Bahn ordnungsgemäß zu betreiben.

Der Betrieb mittelst Pferden wird fürs erste zugelassen, ist jedoch binnen drei Jahren von der Ausstellung der Genehmigung ab gerechnet, in einen elektrischen umzuwandeln, wozu rechtzeitig die erforderliche Genehmigung nachzusuchen ist.

Die Bestimmung des zu wählenden Stromzuführungssystems bleibt der unterzeichneten Behörde vorbehalten.

§ 6.

Die Gesellschaft unterliegt bei dem Betriebe dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, den nachstehenden Bedingungen und, soweit dieselben keine Modificationen bestimmen, der Polizei-Verordnung, betreffend den Betrieb der Pferdeeisenbahnen, vom 27. Mai 1865 nebst den dazu ergangenen Abänderungen und Zusätzen. Etwaige später zu erlassende, den Betrieb betreffende Polizei-Verordnungen bleiben selbstverständlich vorbehalten.

§ 7.

Die Bahnanlagen und Betriebsmittel sind fortgesetzt dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und zu unterhalten. Insbesondere ist die Gesellschaft verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen freizuhalten,
b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den einzelnen Haltestellen zu sorgen,
c. den durch das Verkehrs-Interesse gebotenen Anordnungen des Polizei-Präsidiums hinsichtlich der Größe und Bespannung der einzelnen Wagen zu genügen,
d. in und an den Wagen, sowie an deren Bespannung diejenigen Einrichtungen zu treffen, die im Interesse der Betriebssicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit der Fahrgäste vom Polizei-Präsidium gefordert werden.

§ 8.

Machen außergewöhnliche Zufälle (z. B. Naturereignisse) die Fortsetzung des Betriebes unmöglich oder eine Beschränkung desselben nothwendig, so hat die Unternehmerin hiervon sofort dem Polizei-Präsidium schriftliche Anzeige zu machen und die von demselben zur Beseitigung der Hindernisse ergehenden Anordnungen ungesäumt auszuführen.

§ 9.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung des Polizei-Präsidiums erfolgen; die polizeiliche Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten.

§ 10.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Erfordern des Polizei-Präsidiums zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten oder erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

§ 11.

Etwaige in der Betriebsleitung eintretende Personal-Veränderungen sind dem Polizei-Präsidium anzuzeigen. Auch ist demselben über die dienstlichen Verhältnisse der im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen (Conducteure, Kutscher, Controleure, Expeditoren ꝛc.) jederzeit auf Erfordern Auskunft zu geben.

Alle von der Direction an die im äußeren Betriebsdienst beschäftigten Personen ergehenden, den Straßenverkehr betreffenden allgemeinen Anweisungen (Betriebs-Reglements ꝛc.) sind von dem Polizei-Präsidium ungesäumt mitzutheilen.

§ 12.

Die Unternehmerin, sowie das Betriebs-Personal haben den auf den Betrieb der Linie bezüglichen, in Gemäßheit der Gesetze, Polizei-Verordnungen und Conzessionsbedingungen an sie ergehenden Vorladungen und Anweisungen des Polizei-Präsidiums bezw. der von diesem besonders beauftragten Organe unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Der Fahrplan ist vor der Betriebseröffnung auf der genehmigten Linie, während des Betriebes aber jährlich mindestens einmal und außerdem, sobald Veränderungen eingeführt werden sollen, spätestens 14 Tage vor dem in Aussicht genommenen Gültigkeitstermin dem Polizei-Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Vor Ertheilung dieser Genehmigung und darauffolgender Publikation derselben darf nach einem veränderten Fahrplan nicht gefahren werden.

Abweichungen von dem bestehenden Fahrplane sind ohne polizeiliche Ermächtigung nur im Falle des § 9 Absatz 4 der Polizei-Verordnung vom 27. Mai 1865 gestattet.

§ 14.

Für die Aufstellung des Tarifes, der in jedem Falle gleichzeitig mit dem Fahrplane eingereicht werden muß, ist die diesseitige Verfügung vom 4. Mai 1893 — I. C. 1234/1471 — maßgebend, deren Revision am 15. Mai 1898 und von da ab in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren vorbehalten wird.

§ 15.

Die Veröffentlichung des Fahrplanes und Tarifs erfolgt auf Kosten der Unternehmerin bis auf Weiteres in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung.

§ 16.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden die in dem Gesetze über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung. Für den Fall, daß der ordnungsgemäße Betrieb nicht aufrecht erhalten werden sollte, wird auf Grund des § 11 Absatz 3 des Kleinbahngesetzes eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 000 Mark (Zehntausend Mark) vorbehalten. Hierbei können die im § 3 erwähnten Kautionen nach Maßgabe der dort festgesetzten Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 17.

Hinsichtlich der von der Unternehmerin gegenüber der Post- und Telegraphen-Verwaltung gemäß § 42 des Gesetzes über Kleinbahnen ꝛc. vom 28. Juli 1892 zu erfüllenden Verpflichtungen finden im Allgemeinen die in den Verträgen vom 14./20. Dezember 1892 getroffenen Festsetzungen Anwendung.

Außerdem werden der Gesellschaft im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung noch folgende Bedingungen auferlegt:

a. Sollte durch die Anlegung der Bahn sich die Nothwendigktit einer Veränderung oder Verlegung der von ihr berührten Telegraphen-Anlagen ergeben oder eine Beschädigung derselben herbeigeführt werden, so hat die Unternehmerin die dadurch entstehenden Kosten zu tragen bezw. der Postkasse zu erstatten.

b. Für die Nachtheile, welche der Unternehmerin etwa dadurch erwachsen, daß Besichtigungen, Ausbesserungen, Verlegungen oder Vermehrungen der vorbezeichneten Anlagen stattfinden, und daß dadurch die Benutzung der Bahn zeitweilig verhindert oder erschwert oder der Betrieb gestört wird, kann die Unternehmerin Entschädigung nicht verlangen.

Die entsprechenden Bedingungen finden auch auf die den Zwecken der Polizei-Verwaltung dienenden Telegraphen-Kabel Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1897.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

* * *

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 4. Mai 1897.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

21. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Niederschönhausen ist heute eine öffentliche Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten. Für die Benutzung der Sprechstelle kommen die allgemein gültigen Bedingungen in Anwendung.

Berlin C., den 10. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

29. Die unter Königlichem Patronate stehende, zur Zeit mit dem Ephoralamte der Diözese Neustadt-Brandenburg verbundene zweite Pfarrstelle an der deutsch-reformirten Gemeinde zu Brandenburg a. H., Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Superintendenten und Pfarrers Spieß demnächst zur Erledigung. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

24. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Kommerzienrath Lindner, Johanna geb. Stieff in Berlin SW., Großbeerenstraße 86 I., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe:

a. von 1876/79

Lit. D. № 910 911 und 1535 über je 500 M.,
Lit. E. № 53273 über 300 M.,

b. von 1880

Lit. E. № 104762 und 120445 über je 300 M.,

c. von 1885

Lit. C. № 698212 und 698217 über je 1000 M.,
Lit. D. № 756846 und 756857 über je 500 M.,
Lit. E. № 1100952 und 1101007 über je 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Kommerzienrath Lindner anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

8. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 15. Mai d. J. in Greifswald stattfindenden V. Rinderschau und IV. Zuchtvieh-Auktion der Baltischen Herdbuchgesellschaft ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahn-Direktionen Stettin und Berlin die frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 10. Mai 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

4. Nachstehendes

Statut

des Brandenburgschen Provinzialverbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzialordnung und Ergänzung der Statuten vom $\frac{\text{17. August}}{\text{5. September}}$ 1876, $\frac{4.}{16.}$ März 1878 und $\frac{\text{17. Februar}}{\text{3. April}}$ 1891:

§ 1.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung bezw. bei Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg ein fünfter oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet, welcher den Titel „Landesrath" führt und zum Richteramte oder zum höheren staatlichen Verwaltungsdienste befähigt sein muß.

§ 2.

Die Bestimmungen der § 2 bis 6 des Statuts vom $\frac{\text{17. August}}{\text{5. September}}$ 1876 finden auf den Landesrath (§ 1) Anwendung.

So beschlossen auf dem Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 27. Februar 1897.

Der Vorsitzende: von Levetzow. Der Schriftführer: Doerfel.

welchem des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 7. v. Mts. in Gemäßheit des § 119 der Provinzialordnung vom $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

16. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat genehmigt, daß an dem Gentzroder Chausseehause für Fuhrwerke und Thiere, welche dort auf dem Wege von Alt-Ruppin kommend die Chaussee nach Kunsterspring benutzen oder von letzterem Orte kommend die Chaussee am Gentzroder Chausseehause in der Richtung nach Alt-Ruppin verlassen, das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben werde, daß Fuhrwerke und Thiere der Einwohner von Gentzrode und Molchow aber die Hebestelle sowohl in der Richtung nach Alt-Ruppin als nach Storbeck frei passiren können.

Mit der betreffenden Chausseegelderhebung wird am **15. Mai d. J. Mittags 12 Uhr** begonnen werden.

Neu-Ruppin, den 1. Mai 1897.

Namens des Kreis-Ausschusses von dem Knesebeck.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Gewerbeinspektor Jäger in Berlin (Gewerbeinspektion Berlin I.—Potsdam) den Charakter als Gewerberath zu verleihen geruht.

Im Kreise Niederbarnim ist der Königliche Forstmeister Dreßler, zu Groß-Schönebeck zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 48 — Groß-Schönebeck — ernannt worden.

Der Bürgermeister Runge ist vom 1. Juni d. J. ab zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Storkow ernannt worden.

Der bei der Veranlagungskommission in Prenzlau beschäftigte Civilanwärter Müchel ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Heinrich Friedrich Wilhelm Dorendorf ist zum Pfarrer der Parochie Reichenwalde, Diözese Storkow, bestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter Borte in Potsdam, Burghardt in Pritzwalk, Nicolaus in Spandau, Schmidt in Brandenburg (Havel) und der Postassistent Petersen in Cöpenick als Postassistenten.

Ernannt sind: die Postassistenten Degenhardt in Potsdam und Maertzke in Angermünde zu Ober-Postassistenten.

Zunächst probeweise übertragen ist: dem Postsecretair Waschke in Wittenberg (Bez. Potsdam) eine Buchhalterstelle bei der Ober-Postkasse in Oldenburg (Grhzgth.).

Versetzt ist: der Ober-Postdirector Gürtler von Frankfurt (Oder) nach Potsdam, der Ober-Postassistent Geiseler von Spandau nach Eberswalde und der Postassistent Schulze von Nowawes-Neuendorf nach Spandau.

In den Ruhestand tritt: der Ober-Postdirector, Geheime Ober-Postrath Bahl in Potsdam und der Postsecretair Winkler in Eberswalde.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats April 1897 sind **ernannt zum Telegraphenamtskassirer** der Ober-Postdirektionssekretär Narczinski; **zum Ober-Postsekretär** der Postsekretär Grosche; **zu Telegraphenassistenten** die Postassistenten Bartke, Beilke, Birr, Boos, Donati, Duda, Ebeling, Ehricke, Ewald, Alfred Gallina, Göldner, Gräser, Groth, Hehlemann, Heyer, Hillwig, Hofer, Nordheim, Palis, Ernst Paul, Pauli, Peckel, Riemer, Schmidtke, Otto Schulz, Otto Siebert, Teltow, Ulemann, Wegel und Johannes Weidner; **angestellt als Postsekretär** der Postpraktikant Thomas; **als Postassistent** die Postanwärter Bär, Hindenberg, Kaßner und Pank; **als Telegraphenassistent** die Postassistenten Johannes Becker, Bley, Dugall, Erichsen aus Kiel, Junack, Oswald Lange, Lehnert aus Düsseldorf, die Telegraphenassistenten Ernst Ackermann, Busch, Conrad, Dobenzig, Engel, Häußler, Hampel, Käwel, Richard Lehmann, Leopold, von Lepel, Lindemann, Lindner, Schachtmeyer, Hugo Schmidt, Seifert, Siemund, Stackler, Stendel, Uebrück, Franz Wilke, Winter aus Charlottenburg, Zeeh, die Telegraphenanwärter Badtke, Drawe, Gebert, Jordan, Gustav Krüger, Kühlewind, Bernhard Meier, Wilhelm Müller, Preuße, Sondermann und Strömer; **in den Ruhestand getreten** der Postsekretär Bernhard Gebhard, die Ober-Telegraphenassistenten Eggert und Welker; **gestorben** der Postsekretär a. D. Karl Gebhardt in Charlottenburg.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1897.

I. Richterliche Beamte. Ernannt sind der Kammergerichtsrath Friedberg zum Präsidenten des Landgerichts in Neiße, der Landgerichtsrath Dr. Voß in Frankfurt a./O. zum Oberlandesgerichtsrath in Marienwerder, zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Ehrenberg bei dem Amtsgericht in Crossen, Hirschfeld bei dem Amtsgericht in Sommerfeld. Versetzt ist der Amtsgerichtsrath Schmutter vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin. Verstorben sind der Landgerichtsdirektor Henschel in Cottbus und der Amtsgerichtsrath Molinari vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren. Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Meidinger, Friedländer, Dr. Köbner, Dr. Pflug, Dr. Bielschowsky, Leopold Wolff, Koffka, Ury, Geiger, Lesser. Entlassen sind: Schlingmann in Folge Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern, Schwahn in Folge Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung, Dr. Reichert behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung, Dr. Tobler auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwalt Plaschke in Stettin ist an das Landgericht I. in Berlin versetzt. Der Amtsrichter Klein in Hermsdorf u. K. ist zum Direktor der Stadtvoigteigefängnisse in Berlin ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Dr. von Simson, Dr. Friedemann und Georg Sternberg beim Landgericht I. in Berlin, Uhlenbrock bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitze in Friedenau. Verstorben sind die Rechtsanwälte und Notare Geheimer Justizrath Humbert in Berlin, Justizrath Fitzau in Templin, Schiff in Peitz, der Notar Justizrath Dr. Lazarus in Berlin.

V. Referendare. Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Hermann Schulz,

Paul Jaffé, Blumensath, Mohr, Hertzberg, Rosbund, Metz, Meermann, Simonsohn, Otterstein, Glücksohn, Kraemer, Siebeneicher, Allerdt, Stubenrauch. Uebernommen sind Willy Jaeger und von Wulffen aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg, Bolek aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Königsberg, Dr. Reinecke aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Stettin. Entlassen ist Heinrich von Meyer behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte. Ernannt sind zum Vorsteher des Einziehungsamts bei der Gerichtskasse I. in Berlin der Gerichtsschreiber und Justiz-Hauptkassenbuchhalter Lewetag beim Kammergericht, zu Gerichtsschreibern der Gerichtsschreiber Graßow in Charlottenburg bei dem Kammergericht, die Aktuare Rambor und Horn bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin der Aktuar Erxleben; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Feldner beim Amtsgericht I. in Berlin, Weyher beim Landgericht I. in Berlin; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Walter bei dem Amtsgericht in Forst i./L., Böhmer bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Ernst bei dem Amtsgericht in Kremmen. Versetzt sind der Kanzlist Weichhold bei der Oberstaatsanwaltschaft in Celle an das Kammergericht, die Gerichtsvollzieher Albrecht in Zossen und Klinke in Charlottenburg an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind: die Gerichtsschreiber Netto in Wendisch-Buchholz, Otto bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Stuhr bei dem Landgericht I. in Berlin, der Sekretär Wiegandt bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Raasch bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Gerichtsschreiber Kanzleirath Sandmann in Crossen a./O. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Windler in Forst N./L.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Soehnlen, Schreiner,	geboren am 30. Juli 1840 zu Sentheim, Ober-Elsaß, französischer Optant,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (18 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 14. Oktober 1895),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	19. März 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Wenzel Tuma, Schneider,	geboren am 28. Mai 1844 zu Blanitz, Bez. Tabor, Böhmen, ortsangehörig zu Sestroun, Bezirk Seclan, ebendas.,	Betteln,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	5. März 1897.
3	Anton Vampola, Schneider,	geboren am 20. Juni 1857 zu Ober-Kraupen, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	27. März 1897.
4	Josef Blach, Steinmetz,	geboren am 10. Dezember 1839 zu Benecov, Bez. Semily, Böhmen, ortsangehör. zu Prikré, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	9. März 1897.
5	Mathias Wrana, Arbeiter und Pferdeknecht,	geboren am 24. Februar 1865 zu Olesna, Komitat, Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Hausfriedensbruch, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Februar 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 21. Mai **1897.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Notirung von Terminpreisen an preußischen Börsen.

13. Unter Bezugnahme auf Tarifnummer 4b. des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 und auf № 14 der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze wird nach Anhörung der Handelsvorstände bekannt gemacht, daß in Preußen Terminpreise nur noch an folgenden Börsen und zwar für die nachbenannten Waaren notirt werden:

in Breslau für Spiritus,
in Magdeburg für Rohzucker (I. Produkt),
in Cöln für Rüböl.

Berlin, den 22. April 1897.

Der Finanz-Minister. | Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

106. An Stelle des bisherigen Fischereiaufsehers, Forstgehülfen Wilhelm Laue in Kleine Tränke ist der Wiesenpächter Albert Meng aus Röthen für die Strecke der Spree von Große Tränke bis Neu-Zittau zum Fischereiaufseher bestellt, gemäß § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 verpflichtet und von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 10. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

107. An Stelle des Strommeisters Stutzer in Lenzen habe ich dem Strommeister Riech die Fischereiaufsicht über die Elbe von Jagel abwärts bis Brandleben übertragen.

Riech gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 11. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

108. Nach Mittheilung der Staatsanwaltschaft beim Königlichen Landgericht in Glatz preist der Apotheker Grundmann in Heinrichau seinen Wund-Creme Vulneral, ein nur in Apotheken verkäufliches Arzneimittel, als Heilmittel (Geheimmittel) zum Theil mit erschlichenen Dankschreiben in den Zeitungen Deutschlands an.

Die Polizeibehörden mache ich auf diese Anpreisungen aufmerksam; Zeitungen mit solchen Einrückungen, soweit sie sich als verbotene darstellen, sind der genannten Staatsanwaltschaft einzusenden.

Ich nehme dabei auf die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 23. Oktober 1895 — Amtsblatt de 1895 S. 433 — und auf meine Bekanntmachung vom 9. Januar 1888 — Amtsblatt de 1888 S. 73 — Bezug.

Potsdam, den 7. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

109. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat April 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen
	1	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	21	7	38	7	57	6	53	7	74	—	—	6	79	7	08	6	56	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	2	63	2	36	2	87	3	02	—	—	2	63	2	79	2	63	
3	Richtstroh	1	58	1	89	2	02	1	89	2	19	—	—	—	—	2	63	2	10	

Potsdam, den 10. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

110. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
1	Angermünde	15	24	11	43	12	63	12	78	25	—	27	—	33	—	4	—	5	75	4	25	5	50	115	—	1	30	1	20
2	Beeskow	—	—	11	12	12	—	13	63	22	50	27	50	45	—	3	80	3	—	—	—	6	25	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	08	11	44	11	33	13	02	21	—	24	50	32	50	4	28	3	40	—	—	4	50	84	—	1	40	1	10
4	Dahme	15	88	11	30	12	14	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	15	73	11	48	13	07	13	39	22	—	24	—	29	—	4	—	4	—	—	—	5	—	96	—	1	40	1	20
6	Havelberg	15	60	11	50	13	21	13	83	27	—	33	—	34	—	3	92	3	08	—	—	4	81	106	63	1	25	1	03
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	25	—	3	60	3	50	—	—	5	50	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	14	44	11	37	12	86	13	91	35	—	35	—	45	—	3	80	3	75	—	—	4	25	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	38	11	03	10	98	12	—	21	—	30	—	27	—	4	75	3	55	—	—	5	23	115	—	1	25	1	10
10	Potsdam	—	—	11	38	—	—	14	34	—	—	—	—	—	—	4	38	4	05	—	—	5	22	108	—	1	45	1	30
11	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	24	50	36	—	4	75	5	50	2	25	6	—	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	15	88	10	88	13	88	11	88	14	50	24	—	30	—	3	80	3	75	2	75	4	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	15	05	11	54	12	50	13	13	25	50	27	—	38	—	3	88	3	41	—	—	4	50	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	12	86	35	—	35	—	45	—	3	80	—	—	—	—	5	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	15	80	11	85	13	95	13	48	26	66	31	25	37	50	4	56	5	—	—	—	5	33	110	—	1	30	1	10
16	Spandau	16	25	11	63	12	—	13	50	24	—	31	—	32	—	5	—	3	88	3	50	6	50	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	15	85	12	40	12	43	13	55	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	56	5	—	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	11	72	14	50	15	18	30	—	37	50	50	—	4	75	3	75	2	50	5	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	16	—	11	75	15	25	13	50	21	—	30	—	40	—	5	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	14	70	11	32	12	25	12	50	—	—	—	—	—	—	4	50	3	—	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	—	—	11	25	—	—	12	38	—	—	—	—	—	—	4	01	—	—	—	—	4	—	95	—	1	15	—	94
22	Wriezen a. O.	15	16	11	14	14	10	12	55	22	50	24	—	25	—	3	75	4	—	3	—	6	30	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	47	11	45	12	89	13	27	—	—	—	—	—	—	4	20	3	94	—	—	5	19	102	48	—	—	—	—

Potsdam, den 18. Mai 1897.

111. Herr Georg Wilhelm Abel ist zum Vicekonsul der Republik Guatemala in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 15. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen außerhalb der Apotheken.

36. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird hierdurch unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Verkehr mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen im Stadtkreise Berlin Folgendes verordnet:

§ 1. Wer mit Arzneimitteln, Drogen und Verbandstoffen, soweit deren Verkauf außerhalb der Apotheken gestattet ist, Handel treiben will, hat dies dem zuständigen Polizei-Revier unter Angabe der Zahl und Lage der Geschäftsräume anzuzeigen.

Desgleichen ist jede Verlegung des Geschäftes sowie die Aufgabe desselben vorher anzumelden.

§ 2. **Die Räume,** in welchen die in § 1 bezeichneten Waaren aufbewahrt oder feilgehalten werden, müssen hell und geräumig, sauber und gelüftet sein.

In anderen als den dem Polizei-Revier bekannt gegebenen Räumen dürfen diese Waaren nicht aufbewahrt werden.

§ 3. **Die Behälter,** in denen die Waaren verwahrt werden, müssen dicht, gut verschlossen, sauber und ihrem Inhalt entsprechend mit deutschem Namen,

Preise im Monat April 1897.

waaren. | **II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.**

Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 15	1 25	1 15	1 60	2 28	3 11	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	2 20	2 50	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 30	1 40	2 10	3 15	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 23	3 20	— 25	— 24	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 11	1 16	1 20	1 35	2 28	2 53	— 28	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 80	3 60	— 20	1 30
1 13	1 10	1 30	1 60	2 20	2 93	— 28	— 18	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 50	1 —	2 90	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 50
1 15	1 25	1 15	1 55	2 15	2 59	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 40	2 75	3 50	— 19	1 55
1 45	1 30	1 30	1 60	2 10	2 58	— 38	— 28	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 10	1 11	1 10	1 30	2 —	3 03	— 31	— 23	— 45	— 35	— 38	— 45	— 38	— 50	2 45	3 20	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	2 14	2 30	— 25	— 28	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 10	1 29	1 49	2 14	2 94	— 30	— 24	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 60	3 80	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	2 84	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 10	1 —	1 20	1 50	2 30	2 98	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	3 90	— 35	— 28	— 33	— 33	— 38	— 43	— 35	— 35	2 75	3 05	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	1 10	1 20	1 60	1 83	3 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
— 95	— 89	— 95	1 40	2 08	2 47	— 24	— 18	— 45	— 25	— 45	— 45	— 50	— 45	2 50	3 40	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 40	— 28	— 23	— 43	— 35	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

neben dem eine lateinische Bezeichnung in kleineren Buchstaben statthaft ist, bezeichnet sein. Jedes Behältniß darf nur einerlei Waare enthalten.

Die Behälter sind geordnet und getrennt von den übrigen Waaren, insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln, aufzustellen.

Alle Behälter und Umhüllungen, in denen die durch die Kaiserliche Verordnung vom 25. November 1895 dem freien Verkehr überlassenen Thierheilmittel aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben werden, müssen die deutliche, unabnehmbare Inschrift:

„Nur für Thiere"

tragen.

§ 4. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, insoweit nicht nach den sonstigen Gesetzesbestimmungen eine strengere Bestrafung verwirkt ist, mit Geldstrafe von 10 bis 30 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Verdorbene, sowie durch die Kaiserliche Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogene Waaren können, wenn sie in der Behausung der Gewerbetreibenden angetroffen werden, vernichtet werden.

Die Frage der Untersagung des Gewerbebetriebes auf Grund § 35 der Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli ds. Js. in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1897.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

37. Die Conzession für die auf dem Grundstück **Landsberger Allee 152** hierselbst genehmigte Apotheke soll in Folge Ablebens des bisherigen Conzessionars von Neuem vergeben werden mit der Verpflichtung, **daß der künftige Conzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apotheken-Einrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 19. Juni d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation, aus welcher hervorgeht a. die Anfangs- und Endzeit (nach Tagesdaten), b. der Ort und c. die Art der Thätigkeit. Die einzelnen Zeitangaben sind fortlaufend zu nummeriren. Die entsprechenden Nummern sind auf die zugehörigen Servirzeugnisse zu setzen, 2) die Approbation und die darauf folgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, die folgende Angaben enthalten muß: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern. Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder, daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte, — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1882** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes 2c. am Besten von der Bewerbung ab. Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Conzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche und unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Wittwe, sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Berlin, den 13. Mai 1897.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat April 1897.

38. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 100 Klgr. Weizen (gut)		Ein Handel an der Produktenbörse hat nicht stattgefunden.
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Roggen (gut)		
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Gerste (gut)		
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Hafer (gut)		
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Erbsen (gut)		
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Richtstroh	4 Mark 77 Pf.,	
= = = Heu	6 = 42 =	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat April:	—,— Mk.,	2,64 Mk.,	4,12 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	30	Mark	— Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße)	37	=	50 =
= = = Linsen	42	=	50 =
= = = Kartoffeln	5	=	50 =
für 1 Klgr. Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	35 =
= 1 = do. (Bauchfleisch)	1	=	10 =
= 1 = Schweinefleisch	1	=	25 =
= 1 = Kalbfleisch	1	=	30 =
= 1 = Hammelfleisch	1	=	24 =
= 1 = Speck (geräuchert)	1	=	40 =
= 1 = Eßbutter	2	=	30 =
= 60 Stück Eier	2	=	97 =

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
für 100 Klgr. Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50 Pf.,
= = = Speisebohnen (weiße)	34	=	58 =
= = = Linsen	41	=	88 =
= = = Kartoffeln	5	=	50 =
= 1 Klgr. Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	40 =
= 1 = do. (Bauchfleisch)	1	=	05 =
= 1 = Schweinefleisch	1	=	35 =
= 1 = Kalbfleisch	1	=	29 =
= 1 = Hammelfleisch	1	=	24 =

für 1 Klgr. Speck (geräuchert) 1 Mark 44 Pf.,
= 1 = Eßbutter 2 = 28 =
= 60 Stück Eier 2 = 98 =

C. Durchschnitts=Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1897:

1) In Berlin:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 33 Pf.,
= 1 = desgl. a. Roggen 27 =
= 1 = Gerstengraupe 35 =
= 1 = Gerstengrütze 33 =
= 1 = Buchweizengrütze 38 =
= 1 = Hafergrütze 38 =
= 1 = Hirse 38 =
= 1 = Reis (Java, mittler) 65 =
= 1 = Java=Kaffee (mittler, roh) 3 Mark — Pf.,
= 1 = = (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark 13 Pf.,
= 1 = Speisesalz 20 =
= 1 = Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark 15 =

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen 38 Pf.,
= 1 = desgl. a. Roggen 28 =
= 1 = Gerstengraupe 50 =
= 1 = Gerstengrütze 40 =
= 1 = Buchweizengrütze 38 =
= 1 = Hafergrütze 43 =
= 1 = Hirse 40 =
= 1 = Reis (Java, mittler) 53 =
= 1 = Java=Kaffee (mittler, roh) 2 Mark 20 Pf.,
= = (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark 60 Pf.,
= 1 = Speisesalz 20 =
= 1 = Schweineschmalz (hiesiges) 85 =

Königliches Polizei=Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Berlin.

22. Bei dem Postamt 94 (Gr. Frankfurterstraße 6) wird am 20. Mai der Telegraphenbetrieb eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neue Betriebsstelle, welche nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt.

Berlin C., 10. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober=Postdirektor.

Bekanntmachung.

23. Die bisher Oranienburgerstraße 70 und Heiligegeiststraße 26 untergebrachten Dienststellen des den Vermittelungsanstalten I. und V. vorgesetzten Kaiserlichen Haupt=Fernsprechamts sind nach der Französischenstraße 33b./c. verlegt worden.

Berlin C., 13. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober=Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober=Postdirektion zu Potsdam.

24. In dem Orte Bützer (Kreis Jerichow II.) wird am 17. Mai eine Telegraphenhülfstelle eröffnet.

Potsdam, den 14. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober=Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial=Schul=Collegiums.

Bekanntmachung.

3. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet in Gemäßheit der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 **am Montag den 19. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr** und an den folgenden Tagen bis zum 29. Juli in der Königlichen Kunstschule zu Berlin, Klosterstraße Nr. 75 statt. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind uns bis zum 13. Juni d. J. einzureichen.

Berlin, den 13. Mai 1897.

Königliches Provinzial=Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

4. Die Abstempelung der Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe und der dazu gehörigen Zinsscheine und Zinsscheinanweisungen findet bei den Abstempelungsstellen **außerhalb Berlins** nur noch bis **zum 30. Juni d. J.** statt.

Die Inhaber solcher Effekten werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben ungesäumt an die ihnen zunächst gelegene von den in unserer Bekanntmachung vom 3ten Februar d. J. bezeichneten Abstempelungsstellen zum Zwecke der Abstempelung einzureichen.

Nach dem 30. Juni d. J. findet die Abstempelung ausschließlich bei der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin Oranienstraße 92/94 statt.

Berlin, den 7. Mai 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung

25. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Tischlermeister B. Heilinski in Schwerin (Warthe) die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 % tigen Staatsanleihe von 1885

Lit. D. № 736 283 über 500 M., und
Lit. E. № 955 281 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Heilinski anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

26. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Lokalschulinspektor für Falkenberg, Pfarrer Reisch in Tauche bei Beeskow die der Schule zu Falkenberg gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe

a. von 1882 Lit. E. Nr. 517513 über 300 M.
b " 1885 " H. " 166767 " 150 "

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pfarrer Reisch anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

27. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Frau Bierfahrer Auguste Neumann geb. Neumann zu Altenburg, Kreis Naumburg a./S., gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1882

lit F. № 231800, 231801 und 231802 über je 200 M.

angeblich von Frau Schneider Emma Bahnsen geb. Redel hier, Birkenstraße 76 wohnhaft, versehentlich hierselbst verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Neumann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 11. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

28. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Hauptmann Amalie Tieck geb. Hemsalech, in Schweidnitz, Waldenburgerstraße Nr. 6 I. wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1891

Lit. F. № 5561 über 200 M.

angeblich verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der verwittweten Frau Hauptmann Tieck anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

5. Erfahrungsmäßig kommen noch immer Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Viehsalz, bezw. der Verwendung von denaturirtem Salze zu anderen als den gestatteten Zwecken vor.

Es wird daher wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Viehsalz nur zur Fütterung des Viehes, Gewerbesalz nur zu gewerblichen Zwecken, für welche Salz abgabenfrei verabfolgt wird (§ 20 des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867, Bundesgesetzblatt Seite 41), und zwar stets nur zu denjenigen Zwecken verwendet werden darf, welcher von dem Gewerbtreibenden im Bestellzettel vermerkt ist. Außerdem darf Niemand Viehsalz oder Gewerbesalz verkaufen, der nicht zuvor der Steuerbehörde von der Absicht, solches Salz zu verkaufen, schriftlich Anzeige gemacht und über diese Anzeige eine Bescheinigung erhalten hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

Berlin, den 7. Mai 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

17. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Westprignitz auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 durch Beschluß vom 8. Mai d. Js. genehmigten Veränderungen von Gemeinde- bezw. Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks: Die im Eigenthume des Rittergutsbesitzers Majoratsherrn Grafen von Wilamowitz-Möllendorff zu Gadow befindlichen, dem Gemeindebezirk Dergenthin zugehörigen, in der Gemarkung Rittergut Kuhwinkel belegenen Parzellen Kartenblatt 1 № 46/34 von 2 ha 71 ar 70 qm und Kartenblatt 2 № 77/62 von 2 ha 92 ar 60 qm Flächeninhalt. Bisheriger Gemeindebezirk: Dergenthin. Künftiger Gutsbezirk: Kuhwinkel.

Perleberg, den 13. Mai 1897.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor von Winterfeldt in Prenzlau zum Landrathe zu ernennen. In dieser Eigenschaft ist ihm das bisher kommissarisch verwaltete Landrathsamt im Kreise Prenzlau endgültig übertragen worden.

Der Gerichtsreferendar von Benda ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Kammergerichtsreferendar Joachim von Bredow ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Königliche Oberförster von Nathusius zu Kl.-Wasserburg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 13 Münchehofe, und der Amtsrentmeister Fischer zu Wend. Buchholz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 14 — Krausnick — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Rittergutspächter Müller zu Wittenhof von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 20 — Baumgarten — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist an Stelle des Ritterguts-pächters König der Rittergutspächter Schroeder zu Klein-Sperrenwalde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 16 — Gollmitz — ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Rittergutsbesitzer Jaeger zu Neu-Placht von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 23 Annenwalde ernannt worden.

Im Kreise Zauch-Belzig sind der Rentier Jasper zu Zeuden und der Schulze Wricke zu Hohenwerbig von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 35 — Zeuden — ernannt worden.

An Stelle des erkrankten Landraths a. D. von Bethmann-Hollweg auf Hohenfinow ist der Deichinspektor Hager zu Freienwalde a./O. zum Vorsitzenden des Finower Meliorations-Verbandes gewählt worden.

Die bisherigen Büreauhilfsarbeiter Schönberner, Heyse und Bachmann sind zu Königlichen Bauschreibern ernannt und ihnen die etatsmäßigen Bauschreiberstellen in Cöpenick, Eberswalde und Angermünde übertragen worden.

Der Oberpfarrer Karl Heinrich Rudolf Wernicke in Schwedt a. O. ist zum Superintendenten der Diözese Schwedt a. O. ernannt worden.

Der bisherige dritte Prediger an der St. Markuskirche hierselbst Gustav Eugen Goehrke ist zum vierten Diakonus an der St. Nicolai-Kirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der Schulvorsteherin Fräulein Mathilde Goette ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung eines mit ihrer katholischen höheren Privat-Mädchenschule verbundenen katholischen Lehrerinnen-Seminars in Berlin Lindenstr. 39 ertheilt worden.

Die Lehrerin Gerlach ist als wissenschaftliche Lehrerin an der Idioten-Anstalt in Dalldorf angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Landgerichtsrath Bohm in Neu-Ruppin zum Kammergerichtsrath; der Landgerichtsrath Floegel in Cottbus zum Landgerichtsdirektor beim Landgericht daselbst; der Gerichtsassessor von Grolman zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hermsdorf a./K. Zu Handelsrichtern sind wiederernannt der Kaufmann Adolf Philipsthal und der Kaufmann Carl Theodor Sulzer in Berlin; zum stellvertretenden Handelsrichter ist ernannt der Kaufmann Rudolf Blumenthal in Berlin, sind wiederernannt der Brauereidirektor Dr. jur. Hugo Kaskel in Berlin und der Rentier Oswald Prause in Groß-Lichterfelde, sämmtlich beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Dr. Ziehe in Storkow als Landgerichtsrath an das Landgericht in Frankfurt a./O., der Amtsrichter Brachvogel in Schönlanke an das Amtsgericht in Frankfurt a./O., der Amtsrichter Müller in Osterwieck und der Landrichter Fritsch in Beuthen O./Schl. als Amtsrichter an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Lüchterhandt in Lautenburg Westpr. an das Amtsgericht in Rathenow. Der Kammergerichtsrath Hellweg ist in Folge seiner Ernennung zum Reichsgerichtsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden. Verstorben ist der Landrichter Dr. Schönberg vom Landgericht II. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Winkler, Klinke, Dr. Weiß, Dr. Winterfeld, Vater, Fritz Fraenkel.

Entlassen sind Schacht behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung, Spatz behufs Uebertritts zur Provinzialverwaltung.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Grelling bei dem Amtsgericht in Charlottenburg.

Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte die Gerichtsassessoren Curt Ackermann, Dr. Max Lewinsohn bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Rosbach bei dem Amtsgericht in Bernau, der Gerichtsassessor Dr. Leo Cohn bei dem Landgericht II. in Berlin, der Gerichtsassessor Erich Friedländer und der frühere Gerichtsassessor Dr. Crüger bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der frühere Rechtsanwalt Bartels bei dem Amtsgericht in Jüterbog.

Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Makower in Berlin.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Kohlrausch, Schwartzkopff, Reimherr, Vogel, Georg Schmidt, Bärensprung, Deutsch.

Uebernommen sind Freiherr von Richthofen aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a./M., Braunschweig aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder, von Nolte aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Stettin.

Wieder aufgenommen ist von zur Westen. Entlassen ist Dr. Kekule von Stradonitz auf seinen Antrag.

V. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Aktuar Mantel zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Gransee, der Steuererheber und Vollziehungsbeamte z. D. Seifert zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Der Gerichtsschreiber Lange in Pritz in in Folge seiner Uebernahme in den Reichsdienst aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

Pensionirt ist der Kanzlist Zunder beim Amtsgericht I. in Berlin.

Verstorben sind die Gerichtsschreiber Schröder bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Ruhberg in Rixdorf und Köppel in Nauen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Deisenser, Schuhmachergeselle,	geboren am 19. November 1865 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Verbrechen des vollendeten und versuchten schweren Diebstals im Rückfalle (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. April und 21. Juli 1891),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	9. April 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gustav Albin Bachmann, Conditor,	geboren am 12. September 1877 zu Klösterle, Bezirk Kaaden, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	2. März 1897.
2	Julius Batistia, Erdarbeiter,	geboren am 29. April 1859 zu Paris, französ. Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	31. März 1897.
3	Ignatz Huber, Glasmacher und Handarbeiter,	geboren am 3. April 1859 zu Markt Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	10. März 1897.
4	Josef Jirosch, Tagelöhner,	geboren am 28. Mai 1883 zu Pfaffenhofen, Bayern, ortsangehörig zu Modritz, Bezirk Turnau, Böhmen,	Obdachlosigkeit,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. März 1897.
5	Benjamin Kallus, (Kalus), Maurer und Arbeiter,	geboren am 1. Januar 1829 zu Schlakau, Bez. Troppau, Oesterr. Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	17. Februar 1897.
6	Viktor Kwapil, Schlossergehilfe,	geboren am 30. August 1865 zu Goldenkron, Bez. Krumau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	3. März 1897.
7	Johanne Langenbrink, geborene Wensing, Arbeiterfrau,	geboren am 25. August 1858 zu Silvolde, Gemeinde Wisch, Bez. Barsefeld, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	30. März 1897.
8	Candito Loß, Tagelöhner,	44 Jahre alt, geboren zu Ronco bei Triest, Oesterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	26. März 1897.
9	Johann Mauer, Erdarbeiter,	geboren am 13. Dezember 1866 zu Differdingen, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	26. März 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Josef Meller, Tagearbeiter,	geboren am 19. November 1839 zu Wiese bei Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	15. März 1897.
11	Josef Nowack, Tischler,	geboren am 23. Dezeber 1865 zu Mährisch-Ostrau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. März 1897.
12	Elias Révéré, Bäckergeselle,	geboren am 26. Dezember 1862 zu Vervique, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	24. März 1897.
13	Friedrich Bdolek, Schustergeselle,	geboren am 14. November 1862 zu Stechovic, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	desgleichen.
14	Franz Waszut, Arbeiter,	geboren am 17. Oktober 1875 zu Karwin, Bez. Freistadt, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. März 1897.
15	Paul Brundbäck, (Brunbäck) Bierbrauer,	geboren am 23. März 1859 zu Gefle, Schweden, schwedisch. Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	7. April 1897.
16	Johann Fischer, Messerschmied,	geboren am 17. Februar 1874 zu Obereinsiedel, Bez. Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Bayreuth, Bayern,	22. März 1897.
17	Clemens Matthias, Schuhmacher,	geboren am 23. November 1869 zu Nekors, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	4. März 1897.
18	Christian Rettenbacher, Metzger,	geboren am 1. Februar 1871 zu Abtenau, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln, Widerstand und Beleidigung,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	6. April 1897.
19	Johann Ludwig Wegscheider, Tagner,	geboren am 30. Juni 1855 zu Vorbruck, Unter-Elsaß, französ. Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	9. April 1897.
20	Franz Brachtel, Arbeiter,	geboren am 31. Dezember 1852 zu Zantke, Bezirk Hohenstadt, Oesterreich, österreich. Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	15. April 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
21	Alfred Braun, Schreinergeselle,	geboren am 2. Februar 1875 zu Roziczet, Rußland,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. April 1897.
22	Anton Cerny, Bürstenbinder,	31 Jahre alt, geboren zu Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betrugsversuch, Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	18. März 1897.
23	August Groß, Schmied,	geboren am 10. Januar 1871 zu Golowanewsk, Gouvernement Podolien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	17. April 1897.
24	Anton Kutscher, Schmiedegeselle,	geboren am 24. August 1844 zu Mariafels, Bezirk Tepl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neuburg a. Donau, Bayern,	1. April 1897.
25	Josef Nachtmann, Steinmetz,	geboren am 11. Dezember 1867 zu Großrosseln, Kreis Saarbrücken, Preußen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	5. April 1897.
26	Karl Reckziegel, Tuchmachergeselle,	geboren am 4. Oktober 1866 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	31. März 1897.
27	Ludwig Rocty, Erdarbeiter,	geboren am 28. Juni 1868 zu Tullay, Departement Doubs, Frankreich, französ. Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	15. April 1897.
28	Katharina Schiffmann, geborene Gründl, Bäckersfrau,	geboren am 6. Oktober 1865 zu Passau, Bayern, ortsangehörig zu Wernstein, Bezirk Schärding, Oesterreich,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. April 1897.
29	Ferdinand Sittler, Tagner,	geboren am 21. Oktober 1837 zu Fegersheim, Kreis Erstein, Nieder-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	20. April 1897.
30	Josef Swidergal (Swidergat), Arbeiter,	geboren am 24. August 1868 zu Bachowice, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. März 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Zuwigl.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 28. Mai **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) № 2383. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 28. April 1897.

(Stück 21.) № 2384. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Chemnitz. Vom 2. November 1896.

№ 2385. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. Mai 1897.

(Stück 22.) № 2386. Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 9. Mai 1897.

№ 2387. Verordnung, betreffend die Lichter- und Signalführung der Fischerfahrzeuge und der Lootsendampffahrzeuge. Vom 10. Mai 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 9897. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Auktionatoren im Geltungsbereich der Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland, vom 16. Dezember 1834. Vom 24. März 1897.

№ 9898. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. April 1892. Vom 20. April 1897.

№ 9899. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Gladenbach und Vöhl. Vom 21. April 1897.

(Stück 16.) № 9900. Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Rheinprovinz. Vom 3. Mai 1897.

(Stück 17.) № 9901. Gesetz, betreffend die Ergänzung einiger jagdrechtlichen Bestimmungen. Vom 29. April 1897.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887/1888.

14. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887/1888 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1897 bis 31. März 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. März 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Februar 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeich-

nissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 27. Februar 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ankauf von Remonten pro 1897.

14. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

a. im Regierungsbezirk Potsdam:

am 5. Juni Vorm. 8 Uhr Angermünde,
" 18. " " 8 " Paulinenaue,
" 19. " " 8½ " Neustadt a./D.,
" 21. " " 9 " Kyritz,
" 22. " " 8 " Wittstock,
" 23. " " 8 " Pritzwalk,
" 24. " " 8 " Meyenburg,
" 26. " " 10 " Lenzen,
" 28. " " 10 " Wilsnack,

b. im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.:

am 8. Juni Vorm. 8 Uhr Bärwalde,
" 9. " " 8 " Züllichau,
" 10. " " 8 " Crossen a./O.,
" 11. " " 9 " Guben,
" 12. " " 8 " Driesen,
" 14. " " 10 " Friedeberg N./M. Bahnhof,
" 15. " " 8 " Vietz a./Ostbahn,
" 17. " " 9 " Müncheberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine bez. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1897.

Kriegsministerium, Remontirungsabtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

112. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. April d. J. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Groß-Breese im Kreise Westprignitz in eine Landgemeinde mit dem Namen **Mittel-Breese** umgewandelt wird.

Potsdam, den 21. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Fährtarif.

113. In Ergänzung des diesseits unter dem 20. März 1895 — Amtsblatt Stück 13 S. 110 — für die Fähre bei Werder a. H. festgesetzten Tarifs bestimme ich hierdurch, daß für das Uebersetzen eines Fahrrades eine Gebühr von 10 Pfennigen zu entrichten ist.

Potsdam, den 21. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

114. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: Rindviehbestand des Dominiums Züsedom. Kreis Neu-Ruppin: Verdacht beim Rindviehbestande des Rittergutes Karwe.

b. Milzbrand. Kreis Neu-Ruppin: bei einer Kuh des Gutes Roofswinkel. Kreis Ostprignitz: bei einer Kuh des Landwirths Grell in Wittstock. Kreis Niederbarnim: bei je einer Kuh des Rittergutes Schönfließ und des Landwirths Matthes in Rehfelde. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Bauerngutsbesitzers Gröpler in Roskow.

c. Brustseuche: Unter den Pferden der 1. und 7. Batterie II. Garde-Feld-Artillerie-Regiments Potsdam und den Pferden des Dominiums Schmarsow im Kreise Prenzlau.

d. Bläschenausschlag: Kreis Ostprignitz: bei einer Kuh des Schmiedemeisters Böthling in Schönermark und einem Bullen des Bauern Heller daselbst. Kreis Westprignitz: bei einer Kuh des Gastwirths Freude zu Kleinow. Kreis Zauch-Belzig: in der Gemeinde Neuendorf b. Br.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Lüchfeld. Kreis Osthavelland: in Lenzke gänzlich und auf einem Gehöft des Gutes Paretz.

b. Brustseuche: bei den Pferden des Bauernhofsbesitzers Neumann in Seelübbe, des Bauernhofsbesitzers W. Heise in Grünow (Abbau) und dem Pferdebestande der 2., 4. und 5. Batterie II. Garde-Feld-Artillerie-Regiments Potsdam.

c. Bösartige Scheidenentzündung unter den Kühen und Stuten des Bauern Scheel zu Linum, Kreis Osthavelland.

Potsdam, den 25. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

115. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser Meter.	Berlin Unter- Wasser Meter.	Spandau Ober- Wasser Meter.	Spandau Unter- Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober- Wasser Meter.	Brandenburg Unter- Wasser Meter.	Rathenow Ober- Wasser Meter.	Rathenow Unter- Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,29	31,40	2,72	1,72	1,83	2,54	2,28	2,04	1,74	3,90
2.	32,26	31,32	2,74	1,70	1,83	2,56	2,30	2,04	1,74	3,88
3.	32,24	31,28	2,74	1,68	1,83	2,54	2,30	2,14	1,76	3,86
4.	32,28	31,29	2,76	1,62	1,80	2,58	2,26	2,12	1,78	3,84
5.	32,28	31,29	2,77	1,62	1,76	2,56	2,30	2,14	1,80	3,84
6.	32,28	31,22	2,76	1,62	1,76	2,56	2,30	2,14	1,80	3,82
7.	32,28	31,22	2,75	1,61	1,76	2,54	2,32	2,12	1,80	3,80
8.	32,26	31,20	2,74	1,59	1,74	2,54	2,30	2,12	1,80	3,76
9.	32,24	31,20	2,75	1,57	1,73	2,54	2,30	2,12	1,82	3,70
10.	32,26	31,10	2,72	1,56	1,73	2,54	2,30	2,14	1,82	3,64
11.	32,26	30,96	2,73	1,46	1,70	2,56	2,24	2,12	1,80	3,58
12.	32,26	30,92	2,74	1,48	1,69	2,54	2,26	2,10	1,78	3,52
13.	32,28	30,92	2,72	1,46	1,68	2,50	2,28	2,08	1,78	3,46
14.	32,28	30,90	2,70	1,44	1,65	2,48	2,28	2,10	1,78	3,40
15.	32,26	30,90	2,70	1,44	1,65	2,46	2,26	2,10	1,78	3,34
16.	32,26	30,90	2,70	1,42	1,63	2,44	2,24	2,10	1,76	3,28
17.	32,29	30,88	2,70	1,42	1,62	2,44	2,24	2,08	1,78	3,24
18.	32,26	30,90	2,68	1,43	1,63	2,44	2,24	2,10	1,76	3,18
19.	32,20	30,92	2,70	1,42	1,64	2,44	2,22	2,04	1,72	3,08
20.	32,26	30,90	2,70	1,42	1,63	2,44	2,20	2,02	1,72	3,12
21.	32,29	30,90	2,69	1,38	1,62	2,42	2,22	2,02	1,72	3,10
22.	32,26	30,88	2,68	1,36	1,61	2,42	2,22	2,04	1,72	3,08
23.	32,24	30,86	2,66	1,38	1,61	2,42	2,22	2,04	1,72	3,06
24.	32,26	30,86	2,66	1,38	1,59	2,42	2,20	2,04	1,72	3,04
25.	32,28	30,84	2,66	1,32	1,57	2,46	2,14	2,06	1,72	3,04
26.	32,30	30,86	2,66	1,36	1,55	2,44	2,20	2,04	1,72	3,02
27.	32,24	30,84	2,65	1,34	1,55	2,42	2,20	2,04	1,72	3,02
28.	32,26	30,82	2,64	1,30	1,55	2,40	2,20	2,04	1,72	3,00
29.	32,24	30,70	2,63	1,29	1,55	2,38	2,18	2,02	1,72	2,96
30.	32,28	30,58	2,62	1,25	1,55	2,38	2,16	2,02	1,70	2,94

Potsdam, den 5. Mai 1897. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

25. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete Postsendungen und sonstige Gegenstände, welche den Absendern bezw. den Eigenthümern nicht haben zurückgegeben werden können:

A. Postanweisungen:

1) № 1760 aus Königs-Wusterhausen vom 22. Dezember 1896 über 3 M.,
2) № 947 aus Velten (Mark) vom 18. August 1896 über 8 M.,
3) № 2863 aus Spandau 1 vom 16. Februar 1897 über 1 M.

B. lose aufgefunden:

Am 20. Januar 1897 in dem Bahnpostwagen des Zuges 765 ab Wriezen 11·26 1 Einmarkstück, welches anscheinend einem Bunde mit Briefen für Frankfurt (Oder) entfallen ist.

C. gewöhnliche Briefe mit Werthinhalt:

1) aus Strausberg 1 (Stadt) vom 14. November 1896 an Wilhelm Jentz in Hannover, mit 1 M. in Briefmarken,
2) aus Herzfelde vom 1. Januar 1897 an Frl. E. Falk in Dameran, Kreis Culm, mit einem Reichskassenschein zu 5 M.,
3) aus Potsdam 1 vom 11. Januar 1897, unter „Prosit Neujahr" Cassel postlagernd, mit 80 Pf. in Briefmarken.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen ꝛc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen ꝛc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 19. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

26. In dem Dorfe Groß-Mutz (Kreis Ruppin) wird am 1. Juni 1897 eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindung mit der Postagentur in Löwenberg (Mark) 2 Ort durch eine an Werktagen zweimal, an Sonntagen ꝛc. einmal verkehrende Botenpost, die von Löwenberg 8[20] V. und 3[0] N., von Groß-Mutz 1[30] Mittags und 6[45] Abends abgeht.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden die bisher zum Bezirke der Postagentur in Löwenberg (Mark) 2 Ort gehörigen Wohnstätten Groß-Mutz Mühle, Breithofsplan, Karbe Plan, Chausseehaus und Abbau Reinicke zugetheilt. Die Posthülfstelle in Groß-Mutz wird zum 1. Juni aufgehoben.

Potsdam, den 18. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

27. In dem Dorfe Warnitz (Kreis Angermünde) wird am 1. Juni 1897 eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt, welcher zur Unterscheidung von anderen gleichlautenden Orten die zusätzliche Bezeichnung „(Uckermark)" beigelegt worden ist, erhält ihre Postverbindungen durch die Bahnposten in den Zügen 822, 823, 824, 825, 826 und 829 der Eisenbahnstrecke Angermünde—Pasewalk. Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt: a. vom Landbezirk des Postamts in Seehausen (Uckermark) die Bahnwärterhäuser Nr. 20, 22—24 der Strecke Angermünde—Pasewalk, Vorwerk Neuhof, die Abbauten Gramzow, Beccu, Rugh, Zuleger, Trumpfsee und Forsthaus Dreiecksee, b. vom Landbezirk des Postamts in Wilmersdorf (Kreis Angermünde), Melzow, Abbau Pieper sowie die Bahnwärterhäuser Nr. 16—19 der Strecke Angermünde-Pasewalk. Die in Warnitz bestehende Posthülfstelle wird zum 1. Juni aufgehoben.

Potsdam, 20. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

28. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird wiederum am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit, und zwar bis einschließlich 15ten September, eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung Freienwalde (Oder) 2 erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind, wie folgt, festgesetzt worden: **An den Werktagen:** von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 4 Uhr bis 7 Uhr Nachm. **An den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen:** von 7 bis 9 Uhr Vorm. und von 12 bis 1 Uhr Nachm. (nur für den Telegraphendienst). Die neue Verkehrsanstalt erhält werktäglich fünfmalige, Sonntags dreimalige Postverbindung mit dem Postamte in der Stadt Freienwalde (Oder). Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamte in der Stadt, die dorthin gerichteten Telegramme dagegen von der Zweig-Postanstalt bestellt.

Potsdam, 21. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

29. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:
An Fr. Schulz, Berlin,
" Roggemann, Berlin,
" Stehmann, Charlottenburg,
" Link, Geestemünde,
" Kaufmann, Ottensen,
" Schmidt, Berlin,
" Nitze, Berlin.

B. In Schöneberg bei Berlin zur Post gegeben:
An Frau Mathilde Portier, Paris.

C. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Aschbecher, Bücher, Band, Brillen, Cigarren, Futterstoff, Feilen, Garn, Glühstrümpfe, Geldtäschchen, Kinderschuhe, Kleidungsstücke, Knöpfe, Metalltheile, Musikplatten, Messer, 1 Muff, Portemonnaies, Spahnkörbchen, Seife, Strümpfe, Scheeren, Schuhkappen, Schablonen, Stickereien, Schnur, Taschentücher, Unterbetten, Wein, Werkzeugtheile, Zündschnur.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirekton schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., den 19. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

30. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Raben, Diözese Belzig, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Kühne am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt im vorliegenden Falle durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

29. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G. S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G. S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Math. Schmitz, Caroline geb. Kocks in Mülheim (Ruhr) die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

lit. C. № 309737 über 1000 M.

angeblich in Verlust gerathen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Schonlau in Mülheim (Ruhr) anzuzeigen, widrigen-

falls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

9. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

197 Stück und zwar die Nummern:

41 63 65 239 458 794 803 890 966 1045 1287
1319 1344 1634 1711 1726 1778 1827 1830 1933
2046 2508 2570 2908 2971 3025 3026 3173 3191
3437 3527 3694 3738 3819 3888 3998 4103 4301
4302 4304 4454 4732 4776 4913 4991 5099 5169
5184 5334 5430 5441 5551 5677 5739 5799 6165
6273 6283 6356 6470 6556 6632 6909 7015 7073
7113 7149 7437 7530 7601 7666 7673 7814 7854
7962 8056 8115 8314 8731 8885 8968 9234 9290
9376 9641 9690 9804 9838 9841 10115 10421
10423 10471 10534 10661 10750 10754 11075
11140 11174 11214 11310 11346 11506 11511
11610 11732 11745 11780 11826 11976 11977
12053 12096 12269 12322 12386 12487 12521
12627 12689 12759 12772 12883 13069 13120
13200 13206 13252 13352 13368 13412 13422
13495 13566 13645 13670 13680 13769 13802
13829 13933 13977 14140 14270 14515 14724
14876 14920 15022 15164 15262 15355 15444
15613 15614 15816 15942 15971 16222 16245
16327 16351 16460 16538 16614 16784 16863
16895 17183 17337 17399 17434 17661 17774
18116 18132 18156 18176 18261 18292 18660
18704 18720 18736 18801 18851 18858 18951
18952 19078 19105 19144 19147 19214 19347
19393.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

70 Stück und zwar die Nummern:

19 55 86 88 275 371 385 500 524 621 652 746
811 1025 1125 1355 1507 1678 1973 1983 1986
2032 2104 2140 2554 2710 3042 3048 3204 3595
3651 3677 3801 4083 4103 4194 4225 4271 4390
4464 4483 4669 4716 4946 5101 5103 5449 5496
5609 5649 5660 5705 5846 5854 5907 6014 6071
6129 6151 6215 6284 6389 6446 6461 6704 6926
6943 6961 6964 7085.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

273 Stück und zwar die Nummern:

24 207 256 392 405 538 698 706 809 908 1037
1132 1143 1151 1175 1274 1445 1498 1650 1719
1770 1976 2120 2261 2550 2922 2986 3193 3206
3323 3365 3607 4268 4325 4374 4478 4919 4981
5228 5313 5326 5477 5813 5912 6079 6084 6112
6180 6223 6293 6692 6773 7013 7074 7088 7445
7566 7583 7610 7977 8185 8406 8540 8552 8570
8680 8697 8837 8916 9032 9044 9046 9091 9108
9166 9383 9389 9622 9676 10006 10042 10056
10158 10172 10201 10349 10382 10394 10617
10897 11132 11355 11434 11551 11794 11843
11887 11902 11934 11955 12027 12061 12084
12093 12124 12254 12366 12542 12565 12732
12789 12967 13032 13034 13077 13179 13201
13255 13256 13297 13405 13589 13644 13789
13831 13833 14107 14146 14348 14571 14679
14743 14762 14810 14852 14873 14912 15066
15123 15156 15206 15244 15245 15336 15354
15364 15464 15704 15762 15793 15862 15888
15969 15973 16056 16060 16085 16279 16291
16300 16372 16374 16443 16551 16624 16639
16733 16767 16802 17159 17287 17382 17475
17476 17543 17654 17888 17978 18134 18139
18143 18146 18169 18304 18474 18604 18663
18678 18781 18818 18846 19246 19247 19343
19473 19543 19586 19677 19764 19852 19989
20074 20126 20148 20281 20320 20338 20513
20581 20585 20640 20864 20900 20913 21065
21091 21211 21230 21292 21574 21619 21672
21772 21886 21937 21965 22161 22215 22285
22382 22518 22530 22549 22574 22602 22740
22913 22928 23107 23270 23422 23432 23521
23578 23590 23632 23915 24027 24079 24114
24133 24137 24176 24238 24337 24345 24480
24517 24740 24765 24859 24907 24938 24988
25004 25060 25077 25079 25114 25119 25124
25141 25692.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

227 Stück und zwar die Nummern:

109 205 460 514 701 800 936 986 995 1096
1157 1348 1627 1761 1899 1913 2012 2075 2462
2493 2934 3057 3080 3144 3218 3316 3446 3491
4059 4073 4098 4279 4387 4469 4596 4851 5156
5157 5231 5252 5305 5328 6004 6342 6384 6631
7111 7159 7329 7377 7397 7416 7439 7593 7752
7795 7898 8026 8103 8129 8252 8274 8524 8636
8696 8823 8887 8935 8958 8985 9212 9274 9401
9426 9523 9948 10114 10264 10412 10736 10798
10865 10940 11122 11217 11355 11437 11875
11884 11966 11968 11990 12033 12054 12055
12068 12210 12520 12547 12695 12831 12843
13046 13071 13334 13443 13489 13519 13533
13561 13679 13775 13803 13809 13811 13820
13890 13915 13994 14175 14375 14402 14687
14937 14953 15015 15181 15222 15243 15427
15616 15659 15727 15759 15802 15829 15890
16186 16208 16256 16264 16288 16373 16515
16534 16745 16800 16960 17053 17125 17151
17155 17318 17374 17501 17602 17620 17684
17838 18053 18090 18331 18577 18653 18716
18767 18831 18832 18841 18876 18935 19051
19062 19065 19101 19142 19174 19212 19366
19431 19678 19841 19978 20128 20287 20304
20316 20384 20506 20623 20642 20655 20696

20701 20766 20794 20875 20887 20908 20912
20980 20991 21034 21065 21077 21372 21378
21385 21386 21391 21394 21406 21420 21423
21424 21425 21429 21435 21449 21463 21465
21466 21470 21471 21473 21490 21510.

Litt. E. zu 30 Mk. (10 Thlr.)
3 Stück und zwar die Nummern:
9685 9698 9760.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer 12.

Litt O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern 16 25.

Litt P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 19.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. VI. № 15 und 16 bezw. Ser. I. № 13—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4%ige Rentenbriefe

1. April 1891. Litt. A. 14623.
„ C. 8001.
„ D. 14410 18221 20513.
1. Oktober 1891. „ B. 2712.
„ C. 1217 3634 4852 24208.
„ D. 5652 7316 14237.
1. April 1892. „ C. 1046 7816.
„ D. 2503 10215 11035 11513 15634.
1. Oktober 1892. „ C. 8513 20212.
„ D. 763 3802 11480 13606.
1. April 1893. „ C. 1784 9961 17540 22762.
„ D. 3639 4659 7199 9310 9348 13451.
1. Oktober 1893. „ A. 11988.
„ B. 930.
„ C. 837 2250 11095 15095.
„ D. 5481 6191 9061 16739 19227.
1. April 1894. „ B. 1608 5721.
„ C. 2930 7153 7882 10195 14688 18059 18482 19156.
„ D. 11479 15126 17265.
1. Oktober 1894. „ A. 3281 9812.
„ B. 5802.
„ C. 2524 6523 7888 9870 11577 13123 13591 19902 20813.
„ D. 922 3426 3835 7142 10167 13885 15183 17021.
1. April 1895. „ A. 5453.
„ B. 5314.
„ C. 1606 2918 3171 13580 17980 18598 18730 21983 21984.
„ D. 1586 3190 4998 6387 6494 6624 11298 19183.

B. 3½%ige Rentenbriefe.

2. Januar 1895. Litt. K. 12.
1. April 1895. „ O. 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Koupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (§. 44) zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Befahren der öffentlichen Wege mit aneinandergekoppelten Fuhrwerken.

18. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang des Kreises Ruppin unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Befahren der öffentlichen Wege im Kreise Ruppin mit zwei oder mehreren aneinandergehängten Fuhrwerken, welche mit Langholz (Bäume, Latten, Bretter u. s. w.) beladen sind, ist verboten.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark — im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Haft — gegen den Besitzer der Fuhrwerke geahndet, sofern nicht eine andere gesetzliche Strafe verwirkt wird.

Neu-Ruppin, den 18. Mai 1897.

Der Landrath.

19.

Nachweisung

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 4. Vierteljahre 1896/97 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Kartenblatt № 2 Parzellen № 11 (Gemarkung Friedenthal № 45) in Größe von 75,10 ar u. 27,72 ar	Gutsbezirk des Domainenamts Oranienburg	Gutsbezirk Friedenthal
2	Kartenblatt № 1 Parzellen № 64/49 u. 50 (Gemarkung Königl. Mühlen bei Oranienburg № 117 in Größe von 21,20 ar.	Gutsbezirk des Domainenamts Oranienburg	Gutsbezirk Friedenthal
3	Kartenblatt № 2, Parzellen № 7, 8, 41/6 u. 46/2 in Größe von 7,10 ar, 1,18,50 ha, 94,10 ar u. 4,50 ar.	Gemeindebezirk Biesdorf	Gutsbezirk Hellersdorf
4	Kartenblatt № 7, Parzellen № 76/40 in Größe von 14,59 ar.	Gutsbezirk Oranienburg Forst	Gemeindebezirk Borgsdorf
5	Kartenblatt № 2, Parzellen № 77 in Größe von 25 ar.	Gemeindebezirk Borgsdorf	Gutsbezirk Oranienburg Forst
6	Kartenblatt № 4 (Gemarkung Liebenthal) Parzellen №	Gutsbezirk Hammer	Gemeindebezirk Liebenthal
	1 in Größe von 2,40,00 ha		
	2 = = = 0,97,90 =		
	3 = = = 0,88,40 =		
	4 = = = 0,92,50 =		
	5 = = = 0,94,00 =		
	6 = = = 0,98,30 =		
	7 = = = 0,99,20 =		
	8 = = = 0,73,50 =		
	9 = = = 1,42,40 =		
	10 = = = 1,05,60 =		
	11 = = = 1,00,20 =		
	12 = = = 0,96,00 =		
	13 = = = 0,94,50 =		
	14 = = = 0,44,00 =		
	15 = = = 0,45,40 =		
	16 = = = 0,98,20 =		
	17 = = = 2,21,40 =		
	18 = = = 1,70,30 =		
	19 = = = 1,58,90 =		
	20 = = = 1,55,00 =		
	21 = = = 1,53,40 =		
	22 = = = 1,49,40 =		
	23 = = = 1,47,20 =		
	25 = = = 1,21,40 =		
	26 = = = 0,73,90 =		
	27 = = = 1,12,20 =		
	28 = = = 0,45,90 =		
	29 = = = 0,95,20 =		
	30 = = = 0,57,90 =		
	31 = = = 0,62,40 =		
	32 = = = 0,12,80 =		
	33 = = = 0,69,70 =		
	34 = = = 0,75,30 =		
	35 = = = 0,71,70 =		
	36 = = = 0,22,20 =		
	37 = = = 0,7,40 =		
	38 = = = 0,50,30 =		
	39 = = = 0,14,60 =		
	40 = = = 0,66,20 =		
	42 = = = 1,07,60 =		

Lfde. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
	43 in Größe von 0,51,00 ha		
	44 = = = 0,44,80 =		
	45 = = = 0,43,40 =		
	46 = = = 1,78,60 =		
	47 = = = 1,30,40 =		
	48 = = = 1,18,10 =		
	49 = = = 0,48,60 =		
	50 = = = 0,19,90 =		
	51 = = = 0,53,30 =		
	52 = = = 0,10,40 =		
	53 = = = 0,13,20 =		
	54 = = = 0,17,70 =		
	55 = = = 0,19,10 =		
	56 = = = 0,5,70 =		
	Kartenblatt 5 Parzellen №		
	1 in Größe von 1,65,60 ha		
	2 = = = 2,24,00 =		
	3 = = = 1,34,00 =		
	4 = = = 2,38,50 =		
	5 = = = 1,43,60 =		
	6 = = = 1,82,30 =		
	7 = = = 1,63,00 =		
	8 = = = 1,72,50 =		
	9 = = 1,73,00 =		
	10 = = = 2,33,40 =		
	11 = = = 2,49,10 =		
	12 = = = 1,61,40 =		
	13 = = = 1,42,90 =		
	14 = = = 0,54,60 =		
	15 = = = 0,57,40 =		
	16 = = = 0,95,30 =		
	17 = = = 0,00,80 =		
	18 = = = 0,80,60 =		
	19 = = = 0,79,70 =		
	20 = = = 1,35,20 =		
	21 = = = 0,57,30 =		
	22 = = = 0,54,90 =		
	23 = = = 0,54,40 =		
	24 = = = 1,15,20 =		
	25 = = = 2,91,40 =		
	26 = = = 0,36,60 =		
	27 = = = 1,70,50 =		
	28 = = = 0,16,00 =		
	29 = = = 0,17,90 =		
	30 = = = 0,25,80 =		
	31 = = = 0,21,80 =		
	32 = = = 1,85,90 =		
	33 = = = 1,42,90 =		
	34 = = = 0,96,80 =		
	35 = = = 1,51,70 =		
	36 = = = 0,88,10 =		
	37 = = = 1,52,90 =		
	38 = = = 1,97,60 =		
	39 = = = 2,44,90 =		
	40 = = = 1,36,30 =		
	41 = = = 1,44,40 =		

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.		
	42 in Größe von 1,76,50 ha		
	43 = = = 1,75,40 =		
	44 = = = 1,75,60 =		
	45 = = = 1,81,80 =		
	46 = = = 1,35,90 =		
	47 = = = 0,26,90 =		
	48 = = = 0,29,40 =		
	49 = = = 0,15,30 =		
	50 = = = 0,23,90 =		
	51 = = = 0,31,20 =		
	52 = = = 0,21,30 =		
	53 = = = 0,54,40 =		
	54 = = = 0,9,60 =		
	55 = = = 0,19,30 =		
	56 = = = 0,2,60 =		
	57 = = = 0,12,00 =		
	58 = = = 0,7,30 =		
	59 = = = 0,8,10 =		
	60 = = = 0,17,60 =		
	61 = = = 0,5,00 =		
	62 = = = 0,16,40 =		
	63 = = = 0,6,60 =		
7	Kartenblatt № 2, Parzellen № 169/89 170/89 u. 179/89 in Größe von 10,46 ar, 17,04 ar und 28,58 ar.	Gemeindebezirk Heinersdorf	Gemeinde[illegible] Neu-[illegible]

Berlin, den 3. Mai 1897. Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

20. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Westprignitz auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. [illegible] durch Beschluß vom 18. März 1897 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
1	Die dem Maurer Christian Grünwald zu Sargleben gehörige, in der Gemeindefeldmark Sargleben belegene Parzelle, Kartenblatt 1 № 520/76 von 5 ar 36 qm Flächeninhalt	Gemeindebezirk Sargleben	Gutsbezirk Seetz
2	Die dem Bauern Joachim Koch zu Sargleben gehörige, in der Gemeindefeldmark Sargleben belegene Parzelle, Kartenblatt 1 № 521/78 von 4 ar 91 qm Flächeninhalt	Gemeindebezirk Sargleben	Gutsbezirk Seetz
3	Die in der Gemeindefeldmark Sargleben belegenen öffentlichen Gewässer, Kartenblatt 1, zu Parzellennummern 522/76 von 1 ar 20 qm, 523/78 von 53 qm und 524/78 von 1 ar 05 qm Flächeninhalt	Gemeindebezirk Sargleben	Gutsbezirk Seetz
4	Die der Rittergutsbesitzerin Wittwe Prestien zu Seetz gehörigen, in dem Gutsbezirk Seetz belegenen Parzellen Kartenblatt 1 № 63/13 von 1 ar 08 qm, 64/13 von 1 ar 56 qm und 65/13 von 6 ar 67 qm Flächeninhalt	Gutsbezirk Seetz	Gemeindebezirk Sargleben
5	Die in dem Gutsbezirke Seetz belegenen öffentlichen Gewässer, Kartenblatt 1, zu Parzellennummern 66/13 von 1 ar 53 qm, 67/13 von 32 qm, 68/13 von 59 qm und 69/15 von 4 qm Flächeninhalt	Gutsbezirk Seetz	Gemeindebezirk Sargleben

Perleberg, den 6. April 1897. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Gutsbesitzer Orth in Neu Trebbin von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 25 Neu-Trebbin ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Amtmann Bartels zu Pertzig von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 20 — Görlsdorf — ernannt worden.

Der Forstassessor von Sydow ist zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht Potsdam für den Forstbezirk Potsdam ernannt worden.

Der mit der Verwaltung der Station Belzig beauftragt gewesene Stationsassistent Herrschaft ist vom 1. Mai d. J. ab zum Königlichen Eisenbahn-Stationsvorsteher 2. Klasse ernannt worden.

Der Pfarrer Gotthelf Heinrich Gustav Rungius in Britz ist zum Superintendenten der Diözese Cöln-Land II. ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Joh. Paul Dutschke ist zum Pfarrer der Parochie Zaatzke, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der Oberlehrer der VII. Realschule Dr. Benno Röttgers ist in gleicher Eigenschaft vom 1. April 1897 ab an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Der ordentliche Lehrer Heinrich Fischer an der Margarethenschule in Berlin ist als Oberlehrer an dem Luisenstädtischen Realgymnasium ebendaselbst angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Röseler ist als Oberlehrer am Königstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Meichow, Walter VII., Weist, Genutat, Rückheim, Krüger 29, Neumann XVII., Porawski und Wagener IV. sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt.

Der Mittelschullehrer Heinrich von Hörsten in Jüterbog ist als 2. Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Neu-Ruppin bestätigt worden.

Der 2. Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Neu-Ruppin Ferdinand Jackel ist infolge seiner Wahl zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Allenstein ausgeschieden.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Angermünde: der Kirche zu Stolpe von einer Freundin der Gemeinde: Altardecke, von Gemeindegliedern: 2 Altarleuchter; von Ungenannt: 90 M.;

Baruth: der Kirche zu Liepe von Frau Rittergutsbesitzer Tegethoff und Frl. Wasner: Altar- und Taufsteindecke, der Kirche zu Petkus von Frl. Queenstedt und Frl. Feller: 2 Teppiche;

Beelitz: der Kirche zu Wildenbruch von der Gemeinde: 125 M. zur Beschaffung von Kronleuchtern;

Belzig: der Kirche zu Fredersdorf vom Major Frh. v. Oppen: Altar-, Kanzel-, Taufsteinbekleidung, Altardecke, Altarteppich;

Berlin-Land I.: der Kirche zu Vogelsdorf von der Gemeinde: Kronleuchter und 58,40 M. zur Heizungs-Anlage, von Frau Rittergutsbesitzer Hewald: Altarantependium, der Kirche zu Dahlwitz von Frau Hauptmann v. Blottnitz: 3 Kirchfenster und 1 Teppich, der Kirche zu Lichtenberg von Ungenannt: Altartepich und -Bibel;

Berlin-Land II.: der Kirche zu Schildow von K.-Gemeinde Rosenthal: Orgel, der Kirche zu Heiligensee von der Gemeinde: 598 M. zur Ausschmückung der Kirche;

Bernau: der Kirche zu Wernenchen: von 121 Gemeindegliedern: Altarbekleidung, Altarbibelpultdecke, Kanzelpultdecke, Altarteppich, 2 Boukets, 2 Lichtmanchetten;

Altstadt-Brandenburg: der Kirche zu Plaue vom Lehrer em. Stadler: 400 M. zur Grabpflege;

Neustadt-Brandenburg: der Kirche zu St. Pauli in Brandenburg von Wwe. Gebert: Grundstück nebst Zubehör;

Dom-Brandenburg: der Kirche zu Butzow von Ungenannt: Altarteppich;

Cöln-Land I.: der Kirche zu Klein-Beeren von Ungenannt: Kanzelbibel, der Kirche zu Heinersdorf von Ungenannt: desgl., der Kirche zu Zehlendorf von Frau Dr. Rüst: 900 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Groß-Beeren von der Gemeinde: 316,80 M. zur Beschaffung von 2 Altar- und Kanzelbekleidungen und 1 Teppich, 2 Altarleuchtern und Kirchfenstern, aus der Kirchenkasse: 900 M. zur Ausschmückung der Kirche, vom Reg.-Rath Dr. Stephan: Kirchfenster;

Cöln-Land II.: der Kirche zu Alt-Glienicke von Frau Rittmeister v. Oppen: Teppichläufer, der Kirche zu Schöneberg vom Rentier Müller: 5000 M. zur Grabpflege, der Schloßk. zu Cöpenick von Frau Fabrikdirektor Förster: Altardecke, von Frau Miethge: Taufsteindecke, von Frau Rechnungs-Rath Meyer: Decke für Abendmahlsgeräth;

Eberswalde: der Johanniskirche zu Eberswalde von Frau Wachholz: 1500 M. zur Grabpflege;

Fehrbellin: der Kirche zu Brunne von Frauen der Gemeinde: Kanzel- und Kantorpultbekleidung;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Gr.-Leppin von Ungenannt: Abendmahlskanne;

Lindow-Gransee: der Kirche zu Linde von Frl. v. Quast: Taufstein, der Kirche zu Kraatz von Jungfrauen der Gemeinde: Abendmahlstuch;

Luckenwalde: der Klosterkirche zu Zinna von Frau Direktor Franke: 1500 M. zur Grabpflege;

Perleberg: der Kirche zu Karstädt vom Rittergutsbesitzer v. Voß-Stavenow: 300 M. zur Anschaffung einer Orgel, der Kirche zu Glöwzin von demselben: Taufstein, von den Bauern J. Hinze, Muhs, Zeggel und Müller: Kronleuchter, von den Bauern F. Hinze und Nagel: Taufbecken, von Ww. Zeggel: Taufsteindecke, vom Lehrer Schmidt: Altarbibel, vom Pfarrer Korth: Wandleuchter, von Ungenannt: 2 Fußdecken;

Potsdam I.: der Kirche zu Stolpe vom Geh. Commerzienrath Conrad: Kirchengebäude mit innerer Ausstattung, der Kirche zu Caputh vom Verschönerungsverein 250 M. zum Bau der Kirchhofsmauer, der Friedenskirche zu Potsdam von Frl. Brieger-Lutze: 6000 M. für das Königin Elisabethhaus;

Rathenow: der Kirche zu Wagenitz von Freifrau v. Bredow: Kruzifix, Altardecke, Altarteppich, von Frls. v. Bredow, Altarlinnen, Corporal, Velum, Pallium;

Spandau: der Kirche zu Staaken von Frau Bartel: Kanzelbibel, der Kirche zu Velten von der Gemeinde: Renovirung des Thurminnern, 4 Tafeln, vom Maurer-

meister Buchholz: 2 Schornsteine für die Kirchheizung, von Frauen der Gemeinde: 12 Stühle;
Strasburg U.-M.: der Kirche zu Blumenhagen vom Patron Flügge: Altar- und Kanzelbekleidung, Altarteppich, vom Ortsvorsteher Benz: 2 Vasen mit Strauß, der Kirche zu Gr. Spiegelberg von Frl. v. Winterfeld: Kronleuchter, der Kirche zu Neuensund von Frau v. Arnim: Altargemälde, Altardecke;
Strausberg: der Kirche zu Erkner von K.-Gemeinde Rosenthal: 10000 M. zum Kirchbau;
Templin: der Kirche zu Lychen von Ww. Schulz: 300 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Rutenberg von Ungenannt: 2 Altarlichte, der Kirche zu Ravensbrück von Frau Fink: 2 Altarlichte;
Wittstock: der Kirche zu Zempow von der Gemeinde: Altarteppich, der Kirche zu Zotzen vom Tischlermeister Schmidt: Ordensschrein;
Wriezen a. O.: der Kirche zu Freienwalde vom Amtmann Poppenberg: 1500 M. zur Grabpflege, von Frau v. Lettow: 3000 M. desgl., von Wittwe Haucke: 600 M. desgl., der Kirche zu Alt-Friedland von Patronin v. Oppen: 2 Liedertafeln, von der Gemeinde: 2 Kronleuchter, vom Grafen und Gräfin Pfeil: 2 Altarleuchter, der Kirche zu Alt-Trebbin von der Gemeinde: Ofen, der Kirche zu Wriezen a. O. von Frl. Herter: 1200 M. zur Grabpflege, von Ww. Thunack: 675 M. desgl., von Wwe. Kaspar: 600 M. desgl., vom Rentier Kanecke: 600 M. desgl., von demselben: 400 M. zur freien Verfügung, von Wwe. Krumbügel: 1500 M. zur Grabpflege, von Frl. Becker: 150 M. zur freien Verfügnng, von Wwe. Götter: 1500 M. zur Grabpflege, von derselben: 500 M. zur freien Verfügung;
Zossen: der Kirche zu Motzen von 10 Konfirmanden: Kanzelbibel, der Kirche zu Töpchin von Frau Ziegeleibesitzer Kettlitz: Bild, der Kirche zu Gr. Schulzendorf von der Gemeinde: 220,10 M. zur Beschaffung einer Altar-, Kanzel-, Taufsteinbekleidung, Altarleuchter, Altarpalla, Liedertafeln, von Frau Sarmeisky: Kronleuchter und Kruzifix, vom Lehrer: Altarteppich, vom Lehrer Werner: Choralbuch und Orgelspiegel, vom Pfarrer Schmilinsky: Altarbibel.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Mathias Josef Plumhans, Tagelöhner,	geboren am 21. September 1862 zu Membach, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und räuberischer Diebstahl (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 1. April 1889),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	17. April 1897.
2	Samuel Dirnfeld, Fischhändler,	geboren am 6. August 1835 zu Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	wiederholter, theils vollendeter, theils versuchter Diebstahl und Beleidigung (5 Jahre 2 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Februar 1892 und 22. Mai 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	9. Januar 1897.
3	Axel August Olsson, Cigarrenhändler,	geboren am 13. August 1851 zu Lund, Schweden,	Kuppelei (1 Jahr 3 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 2. September 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	23. April 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wenzel Durbil, Handarbeiter,	geboren am 2. Februar 1847 zu Hracholusk, Bezirk Raubnitz, Böhmen, ortsangehörig zu Raubnitz,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. März 1897.
2	Elise Eichenberger, geborene Weber, Tabackarbeiterin,	geboren am 23. Januar 1861 zu Menzikten, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	24. April 1897.
3	Franz Fink, Schneider,	geboren am 12. November 1877 zu Kralowitz, Böhmen, ortsangehörig, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	20. März 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Johann Hubert van Kempen, Tagelöhner,	geboren am 17. Februar 1861 zu Echt, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	21. März 1897.
5	Thomas Kocum, Tagelöhner,	geboren am 18. Dezember 1846 zu Wien, ortsangehörig zu Vrhavec, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	30. März 1897.
6	Peter Korneles Steenvoorst, Handelsmann,	geboren am 29. April 1868 zu Scherpneuvel, Belgien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	24. April 1897.
7	Wilhelm Anton Dor, Zimmermann,	geboren am 3. November 1864 zu Arnheim, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	30. März 1897.
8	Franz Pelinka, Tagelöhner,	geboren am 29. Dezember 1877 zu Nickl, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig zu Michelsdorf, Bezirk Landskron, ebendaselbst,	Landstreichen und Führung gefälschter Arbeitsbücher,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	8. Februar 1897.
9	Anton Peschka, Arbeiter,	geboren am 6. Januar 1864 zu Hegewald, Gemeinde Rückersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig zu Neustädtl, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. April 1897.
10	August de Rose, früherer Grenzaufseher,	geboren am 6. Mai 1845 zu Caprycke, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cöln,	25. April 1897.
11	Eduard Sachse, Metzger,	28 Jahre alt, geboren zu Neustadl, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Groß-Jober, Bezirk Leitmeritz, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	28. April 1897.
12	Johann Bacin, Glasmacher,	geboren am 6. Februar 1875 zu Neuhütten, Bezirk Rakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	30. März 1897.

Die durch Beschluß des Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 25. Februar 1892 verfügte Ausweisung des Heizers Georg Dworzak (Waschek) aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden pro Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 4. Juni **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

10. Auf Grund des § 63 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (R. G. Bl. S. 97) ist von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler der Königliche Regierungsrath Dr. von Lepell von der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission für die Dauer seines Hauptamtes in Berlin und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum stellvertretenden Staatskommissar für die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten Berlin und der Provinz Brandenburg, sowie für die Pensionskasse für die Arbeiter der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung in Berlin bestellt worden.

Potsdam, den 24. Mai 1897.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigung.

116. Zur Herstellung und zum Betriebe der Verlängerung des in Km.-Station 21,0 der Eisenbahnstrecke Angermünde-Freienwalde a. O. bereits bestehenden Anschlußgleises der Aktiengesellschaft Berliner Holzcomptoir, wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin der vorgenannten Gesellschaft, vorbehaltlich der Rechte dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1) das Anschlußgleis ist nach Maßgabe des genehmigten und festgestellten Lageplans auszuführen.
2) Die Unternehmerin ist verpflichtet, an den Stellen, an welchen dies erforderlich wird, geeignete Durchlässe anzulegen. Für die Ueberbrückung des Grenzgrabens in Station 2,0 wird die Einlegung eines gußeisernen Rohres von 30 cm lichter Weite vorgeschrieben.
3) Unternehmerin ist verpflichtet, das Anschlußgleis in ordnungsmäßigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten.
4) Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahnanlage nach den bei Abnahme des Anschlußgleises etwa noch zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Potsdam, den 24. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

117. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 13. Mai d. J. dem Verbande der Pferdezüchter in den Holsteinischen Marschen die Genehmigung ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2000 im Gesammtwerthe von 50100 Mark.

Potsdam, den 29. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

118. Der Herr Oberpräsident hat unterm 11. Mai d. Js. dem Christlichen Zeitschriftenverein in Berlin die Genehmigung ertheilt, am 10. November d. Js. eine öffentliche Verloosung von Büchern nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 30000 Loose zu je 0,30 M. in Berlin und der Provinz Brandenburg an Mitglieder, Freunde und Gönner des Vereins ausgegeben und jedes Loos mit einem Gewinne gezogen werden soll.

Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam, den 25. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.



119. Nachdem der preußische heraldische Adler, welcher bisher in den Fahnen der Kriegervereine abzubilden war, inzwischen eine etwas andere Form erhalten hat, ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. Januar d. Js. — I. M. 4308 — angeordnet worden, daß bei Neubeschaffung von Fahnen für Kriegervereine fortan die Eingangs dargestellte neue Form des Adlers als Vorbild dienen soll.

Potsdam, den 26. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

120. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: auf einem Gehöft in Lentzke.

b. Milzbrand. Kreis Ostprignitz: bei einer Kuh des Bauern Kuhse in Drewen; das Thier ist verendet. Kreis Niederbarnim: bei einer Kuh des Bauergutsbesitzers Wilhelm Schültke in Schönow. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Bauergutsbesitzers Friedrich Kuhlmey in Buschow. Kreis Prenzlau: bei einem Bullen des Bauerhofsbesitzers Schreiber in Schönwerder.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Herzberg in Feldberg.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: bei einem Bullen und fünf Kühen in der Gemeinde Groß-Derschau.

II. Erloschen:

keine.

Potsdam, den 1. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate.

15. Unter obigem Titel werden seit 1876 vom Königlichen Finanzministerium zwanglose Hefte in fortlaufender Nummerfolge herausgegeben. Sie erscheinen in R. von Decker's Verlag G. Schenck in Berlin und behandeln getrennt die Gegenstände der Einkommen-, Gewerbe- und Ergänzungssteuer und der Grund- und Gebäudesteuer.

Diese „Mittheilungen", von denen nach und nach 33 Hefte erschienen waren, kamen bisher nur an amtliche Kreise zur Vertheilung. Nach Anordnung des Herrn Finanzministers werden sie aber fortan auf dem Wege des Buchhandels für Jedermann zu beziehen sein. Die Buchhandlungen sind in den Stand gesetzt, Bestellungen auf alle ferner erscheinenden Hefte in Empfang zu nehmen. Die Einzelpreise richten sich nach dem Umfang der Hefte.

Das soeben erschienene Heft 34 enthält Gegenstände der Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer, Kassensachen, Beamtenangelegenheiten, Gemeindeabgaben und kostet geheftet 1 M. 20 Pf.

Potsdam, den 25. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung.

39. Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Wer in Gemäßheit des § 33 der Reichsgewerbeordnung Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreibt, muß, wenn er seine Befugnisse gemäß § 45 der Reichsgewerbeordnung durch Stellvertreter ausübt, von der eingetretenen Stellvertretung innerhalb einer Woche dem Polizei-Revier, in dessen Bezirk sein Lokal liegt, unter Angabe des genauen Nationales des Stellvertreters sowie unter Darlegung des obwaltenden Rechtsverhältnisses Anzeige erstatten.

§ 2. Wer die in § 1 angeordnete Anzeige unterläßt oder verspätet erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juni 1897 in Kraft. Bezüglich der an diesem Tage bereits bestehenden Stellvertretungen der im § 1 bezeichneten Art ist die Anzeige zur Vermeidung der im § 2 angedrohten Strafe spätestens am 1. Juli d. J. zu erstatten.

Berlin, den 30. April 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

30. Der Fernsprechverkehr mit Westerland ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 25. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

5. **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Reichsanleihe vom Jahre 1887.

Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½%igen Deutschen Reichsanleihe von 1887 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 1. Juni d. Js. ab** Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbank-Hauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kassen-Einrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsschein-

anweisungen eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Mai 1897.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 Mark 1 Stück und zwar die Nummer 13.

Litt. J. zu 75 Mark 3 Stück und zwar die Nummern: 15 16 54.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 12—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., **vom 1. Juli d. J. ab** an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1907 zum Vortheil der Rentenbank. Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 Mark durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

11. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen

Berlin, den 15. Mai 1897.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

Stück		Litt.		zu			=	
175	Stück	Litt.	A.	zu	3000	M.	=	525000 M.
62	=	-	B.	=	1500	=	=	93000 =
253	=	-	C.	=	300	=	=	75900 =
227	=	-	D.	=	75	=	=	17025 =
2	=	-	E.	=	30	=	=	60 =
1	=	-	G.	über	1500	=	=	1500 =
3	=	-	J.	zu	75	=	=	225 =
3	=	-	N.	=	300	=	=	900 =
1	=	-	O.	über	75	=	=	75 =
1	=	-	P.	=	30	=	=	30 =
728	Stück	über						713715 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 2314 Koupons und 728 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Conrad Toeffling, Rechtsanwalt, als amtlich bestellter Vertreter des Notars König.
gez. Witte, Abgeordneter des Provinzial-Landtags.
gez. Behrens, Rechnungs-Rath, Provinzial-Rentmeister.
gez. Klose, Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

12. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird:

1) die am 1. Juli 1897 fälligen Zinsscheine der 3½ %igen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschl. den 24. Juni d. Js. und
2) die ausgeloosten, am 1. Juli 1897 fälligen 3½ %igen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschl. den 24. Juni d. Js. einlösen und demnächst vom 1. Juli 1897 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 25. Mai 1897.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

21. Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 15., 16. und 17. Juni in der Rinderhalle des städtischen Vieh- und Schlachthofes statt. Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Central-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 M. für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Central-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Berlin, den 25. Mai 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

22. Während der Geltungsdauer des Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien zur Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897 finden die Anwendungsbedingungen des Ausnahmetarifs für Düngekalk nur auf Sendungen **nach** dem Zollvereins**aus**lande Anwendung. Für Sendungen **in** und **nach** dem Zollvereins**in**lande gelten die Anwendungsbedingungen des vorbezeichneten Tarifs.

Berlin, den 24. Mai 1897.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Kolmar i./P. mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Kreisstadt soll zum 1. Juli d. J. anderweitig besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs **bis zum 15. Juni d. J.** bei mir melden.

Bromberg, den 26. Mai 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Die Handhabung der Strompolizei ist auf der Oderstromstrecke von der Neiße-Mündung bei Ratzdorf bis unterhalb Göritz (Station km 533 bis Station km 605) und auf der Lausitzer-Neiße von Guben bis zur Einmündung in die Oder bei Ratzdorf dem Wasserbauinspektor Scheck zu Frankfurt a./O. übertragen worden. Breslau, den 17. Mai 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Forstmeister von Döhn in Lehnin ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Brandenburg a./H. für den Gerichtstag in Lehnin ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Königliche Oberamtmann d'Alton-Rauch zu Bornim von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 23 Bornim ernannt worden.

Die Försterstelle Rehberge in der Oberförsterei Tegel ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Wenzke zu Dollgow in der Oberförsterei Menz übertragen worden.

Die Försterstelle Woltersdorf in der Oberförsterei Schönwalde ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Rhode in Brahlitz in der Oberförsterei Freienwalde übertragen worden.

Die Försterstelle Schmachtenhagen in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Nolte zu Bismark in der Oberförsterei Liebenwalde übertragen worden.

Die Försterstelle Dollgow in der Oberförsterei Menz ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Herzbruch zu Prebelow in der Oberförsterei Zechlin übertragen worden.

Die Försterstelle Mertensmühle in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. August d. J. ab dem Förster Müller zu Bernöwe in der Oberförsterei Liebenwalde übertragen worden.

Die Försterstelle Kalksee in der Oberförsterei Rüdersdorf ist vom 1. August d. J. ab dem Förster Scholl zu Mertensmühle in der Oberförsterei Woltersdorf übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger und Forstaufseher Gundlach zu Zossen in der Oberförsterei Cummersdorf ist zum Königlichen Förster ernannt und es ist ihm die Försterstelle Zossen in der Oberförsterei Cummersdorf vom 1. Juli d. J. ab endgültig übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger und Forstaufseher Rosinsky zu Prebelow in der Oberförsterei Zechlin ist zum Königlichen Förster ernannt und es ist demselben die Försterstelle Prebelow in der Oberförsterei Zechlin vom 1. Juli d. J. ab endgültig übertragen worden.

Der Präparandenlehrer Porger ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Stadtschullehrer-Seminar zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Orth ist als Vorschullehrer am Gymnasium in Fürstenwalde a. Spree angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Goebeler ist als Oberlehrer am Realgymnasium in Charlottenburg angestellt worden.

Die Lehrer Rückert und Tosch sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 11. Juni **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 23.) № 2388. Handelsgesetzbuch. Vom 10. Mai 1897.

№ 2389. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 10. Mai 1897.

(Stück 24.) № 2390. Gesetz wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder. Vom 17. Mai 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 9902. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 4. Mai 1896.

№ 9903. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Siegburg, Geldern, Adenau, Castellaun, Cochem, Sankt Goar, Mayen, Münstermaifeld, Opladen, Grevenbroich, Hermeskeil, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Warweiler und Wittlich. Vom 20. Mai 1897.

№ 9904. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Vöhl. Vom 21. Mai 1897.

Bekanntmachungen der Königl Ministerien.

15. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) wird hierdurch für den Bereich der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe, vom 28. November 1895 folgende **Polizeiverordnung** erlassen:

§ 1. Unter Aufhebung des dritten Absatzes des § 20 der Polizeiverordnung, betreffend die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen, sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe vom 28. November 1895 wird hiermit bestimmt:

Gemische von Schwefelsäure und Salpetersäure dürfen nur in luftdicht geschlossenen schmiedeeisernen Gefäßen und nur dann befördert werden, wenn

1) in den Gemischen

a. bei einem Gehalt von 80 % und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch

1 % Salpetersäure-Monohydrat,

b. bei einem Gehalt von 67 % und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch

5 % Salpetersäure-Monohydrat,

und c. bei einem Gehalt von 62,5 % und darüber Schwefelsäure-Monohydrat mindestens auch

30 % Salpetersäure-Monohydrat

enthalten sind.

2) kein Nitroglycerin oder Glycerin vorhanden ist.

Ausgeschlossen von der Beförderung in schmiedeeisernen Gefäßen ist reine Schwefelsäure jedweder Konzentration.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ankauf von Remonten pro 1897.

16. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind für dieses Jahr nachstehende Märkte anberaumt worden und zwar:

a. im Regierungsbezirk Potsdam:

am	18.	Juni Vorm.	8	Uhr	Paulinenaue,
=	19.	=	$8^1/_2$	=	Neustadt a./D.,
=	21.	=	9	=	Kyritz,
=	22.	=	8	=	Wittstock,
=	23.	=	8	=	Pritzwalk,
=	24.	=	8	=	Meyenburg,
=	26.	=	10	=	Lenzen,
=	28.	=	10	=	Wilsnack,

b. im Regierungsbezirk Frankfurt a./O.:

am	11.	Juni Vorm.	9	Uhr	Guben,
=	12.	=	8	=	Driesen,
=	14.	=	10	=	Friedeberg N./M. Bahnhof,
=	15.	=	8	=	Vietz a./Ostbahn,
=	17.	=	9	=	Müncheberg.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippensetzer und Klopphengste, sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören, oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und einer Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit

mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine bez. Füllenscheine mitzubringen; auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu coupiren oder übermäßig zu verkürzen.

Berlin, den 3. März 1897.

Kriegsministerium, Remontirungsabtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

121. Es erscheint nothwendig, der Veranschlagung, Ausschreibung, Verdingung und Buchung des Bedarfs an Portland-Cement bei den der allgemeinen Bauverwaltung obliegenden Bauausführungen, welche jetzt nach verschiedenen Grundsätzen erfolgen, künftighin stets die Gewichtseinheit von — je nach Umständen — 1 kg oder einer Tonne von 1000 kg (t) zu Grunde zu legen. Für die Ermittelung des Nettogewichts bei der Abnahme sind hierbei feste Regeln aufzustellen. Im Anschluß an die „Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland-Cement" — abgedruckt im Minist. Bl. f. d. i. V. von 1887 Seite 190 ff. und im Centr. Bl. d. B. V. von 1887 Seite 309 ff. —, welche im Uebrigen unverändert bleiben, hat der Herr Minister für öffentliche Arbeiten die bezüglichen, künftig maßgebenden Gesichtspunkte in der Anlage zusammenfassen lassen. Potsdam, den 31. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Anweisung
für die Ermittelung des Nettogewichts bei der Abnahme von Portland-Cement.

Bei der Veranschlagung, Verdingung und Abnahme von Portland-Cement ist fortan das **Netto**gewicht (kg oder t = 1000 kg) zu Grunde zu legen.

Die Verpackung kann in Fässern oder Säcken erfolgen. Auf den Verpackungen müssen Brutto- und Nettogewicht, sowie Firma oder Marke der betreffenden Fabrik deutlich angegeben sein.

Fässer sollen in der Regel die Normalgröße von
180 kg Brutto = etwa 170 kg Netto für ganze,
90 " " = " 83 " " " halbe,
45 " " = " 40 " " " viertel
Fässer haben. — Doch ist auch die Packung in größeren Fässern von 200 kg Brutto zuzulassen.

Zur Feststellung des Nettogewichts einer Lieferung soll wenigstens ein Zehntel der gelieferten Fässer oder Säcke nach beliebiger Auswahl des abnehmenden Beamten genau verwogen werden. Hierbei ist zunächst das Bruttogewicht zu ermitteln, demnächst ist durch Abzug des Gewichts der Verpackungen das Nettogewicht festzustellen. Weicht dieses um weniger als 2% von demjenigen Gewichte ab, welches die Fabrik angegeben hat, so ist das letztere der Abrechnung zu Grunde zu legen. Beträgt die Abweichung nach unten mehr als 2%, so ist der überschießende Theil für die ganze Lieferung in Abzug zu bringen. Uebergewicht wird nicht bezahlt.

Für die Ermittelung des Gewichts der Verpackungen ist anzunehmen, daß alle Verpackungen einer Lieferung bezw. bei größeren Lieferungen einer Sendung von gleichem Gewichte sind; doch ist das Einheitsgewicht aus dem Durchschnitt wenigstens des zehnten Theils der Lieferung oder der Einzelsendung festzustellen.

Bekanntmachung.

122. Ich mache auf das von dem Major z. D. J. Scheibert herausgegebene, im Verlage von Hermann Klockow in Berlin SW., Alte Jakobstraße 40/41, binnen Kurzem erscheinende Werk: „Wohlfeile auszugsweise Bearbeitung der militärischen Schriften weiland Kaiser Wilhelms des Großen Majestät" aufmerksam. Der Preis dieses etwa 200 Seiten umfassenden Buches beträgt 1 M., in elegantem Einband 1,50 M.

Das Werk wird den wesentlichsten Theil dieser auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers vom Kriegsministerium herausgegebenen Schriften theils wörtlich, theils auszugsweise wiedergeben.

Verfasser und Verleger beabsichtigen damit den ehemaligen Angehörigen der Armee und allen vaterländisch gesinnten Kreisen Gelegenheit zu geben, eine durch ihren billigen Preis allgemein zugängliche Ausgabe jener Schriften zum eigenen Besitz zu erwerben.

Der Verleger versendet portofreie Ankündigungen und gewährt beim Bezuge des Buches auf je 10 Exemplare ein Freiexemplar.

Für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung ist durch deren Abdruck in den Kreisblättern u. s. w. zu sorgen.

Potsdam, den 2. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

123. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Mai d. J. der Landgemeinde Schöneberg, Kreis Teltow, die Annahme der Städteordnung vom 31. Mai 1853 zum 1. April 1898 zu gestatten geruht.

Potsdam, den 4. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

124. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 26. Mai d. Js. dem Komite für den Bau einer Festhalle für die schlesischen Musikfeste in Görlitz die Erlaubniß ertheilt, zur Gewinnung der für jenen Zweck noch erforderlichen Mittel eine öffentliche Ausspielung von goldenen, silbernen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Pommern, Brandenburg, Hannover und Schleswig-Holstein, sowie im Stadtkreise Berlin zu vertreiben.

Es werden 185000 Loose ausgegeben und 17347 in zwei Klassen vertheilte Gewinne und 1 Prämie im Gesammtwerthe von 732000 M. gezogen werden.

Potsdam, den 5. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

125. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Mai 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis West-Prignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	56	7	23	7	57	6	83	7	85	—	—	6	84	7	06	6	56	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	2	63	2	63	2	89	3	23	3	68	2	73	2	61	2	63	
3	Richtstroh	1	84	1	95	2	10	1	89	2	54	3	15	2	10	2	81	2	10	

Potsdam, den 8. Juni 1897. **Der Regierungs-Präsident.**

Bekanntmachung.

126. Nach § 11 Abs. I. der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 15. März 1897 (Beilage zu Stück 14 des Amtsblatts), haben die Stellen, bei denen die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln anzubringen sind, die Vorlagen einer Prüfung (Vorprüfung) zu unterziehen. Bezüglich dieser Vorprüfung, welche sich nicht nur auf die Vollständigkeit und richtige Ausführung der Vorlagen zu beschränken, sondern auch darauf zu erstrecken hat, ob das Projekt den bestehenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft entspricht, hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe unter dem 25. März und 18. Mai d. Js. folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Lage der Feuerzüge zum niedrigsten Wasserstande muß den Vorschriften des § 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 R.-G.-Bl. S. 163 ff.) entsprechen. Bei Kesseln mit geringer Wasseroberfläche sind die Feuerzüge in einem größeren Abstande als 10 cm unterhalb des niedrigsten Wasserstandes anzuordnen.

2) Die Ausrüstung der Dampfkessel muß den Vorschriften des Abschnitts II. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln entsprechen. Die als Speisevorrichtungen zu verwendenden Handpumpen müssen von einem Manne bedient werden können. Bei Anlagen, bei denen das Produkt aus der wasserbespülten Heizfläche in Quadratmetern und der höchsten Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck größer als 100 ist, sind künftig Handpumpen nur ausnahmsweise zuzulassen (z. B. bei beweglichen Kesseln).

Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des Kesselwärters liegen. Bei hochgelegenen Wasserständen ist ihre Bedienung durch Treppen und Bühnen mit Handleisten zu erleichtern. Die zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes kann ebenfalls ein Wasserstandsglas sein.

Auf die Hochlegung der Speiserohrmündung bis nahe unter den niedrigsten Wasserstand ist thunlichst hinzuwirken.

3) Für die Aufstellung der Kessel sind im Allgemeinen die Vorschriften des Abschnitts IV. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln maßgebend.

Trockenkammern, die von Menschen betreten werden, sind über Dampfkesseln, die für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und über solchen, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, nicht zulässig. Andere ständige Trockenvorrichtungen können mit besonderer Genehmigung, jedoch unter solchen Bedingungen, die eine Gefährdung des Kesselbetriebs und von Menschen möglichst ausschließen, zugelassen werden.

Balkendecken sind als feste anzusehen, wenn außer den Dachträgern besondere durch die Dachkonstruktion nicht bedingte Balken oder Träger über dem Kessel eingebaut werden sollen, oder die zwischen den Dachträgern befindlichen Räume durch feste Bohlendecken, Gewölbe oder dergleichen geschlossen werden. Leichte Verschalungen der Dachflächen sind zulässig.

Das Kesselmauerwerk soll — auch gegen den Kamin und gegen Nachbarkessel — frei stehen. Eine leichte Abdeckung der Zwischenräume ist gestattet. Der Fuchs darf mit dem Mauerwerk der Außenwände in Verbindung stehen.

Die Vorschrift des letzten Absatzes tritt erst mit dem 1. Januar 1898 in Geltung und findet auf solche eingemauerte Dampfkessel keine Anwendung,

die nicht mit äußeren seitlichen befahrbaren Feuerzügen versehen sind.

4) Es ist zu prüfen, ob das Innere und die Feuerzüge des Kessels zur Reinigung und Untersuchung in genügender Weise zugänglich sind. Reinigungs- und Einfahröffnungen sind in erforderlicher Zahl und Größe vorzusehen. Mannlöcher müssen bei neuen Kesseln eine Weite von 30 × 40 cm, Einfahröffnungen im Mauerwerk von 45 × 45 cm haben. Die Feuerzüge sind thunlichst so anzuordnen, daß sie von einem Erwachsenen befahren werden können.

Die Auflagerung der Kessel muß eine sichere sein. Bei größerer freitragender Länge müssen Unterstützungen des Kessels angeordnet werden. Wo Kessel einen Seitendruck auf das Mauerwerk ausüben, ist dieses zu verankern.

5) Die Kesselwandungen und sonstigen Konstruktionstheile der Kessel müssen der beantragten Dampfspannung entsprechend bemessen werden.

Die Beanspruchung des Materials darf unter Zugrundelegung einer fünffachen Sicherheit das durchschnittliche Erfahrungsmaß nicht überschreiten. Werden Festigkeiten vorausgesetzt, die dieses Maß überschreiten, so hat der Antragsteller durch das Zeugniß eines Sachverständigen nachzuweisen, daß die verwendeten Materialien die vorausgesetzte Festigkeit in der That besitzen.

Flammrohre müssen mit geeigneten Verstärkungsringen versehen sein, falls nicht die Quernähte bereits wirksame Versteifungen bilden. Nur bei verhältnißmäßig geringer Länge und Weite der Flammrohre genügen einfache Ueberlappungsnähte.

Mannlöcher müssen mit Verstärkungsringen versehen und ebene Kesselwandungen genügend verankert werden. Den Verstärkungsringen der Mannlöcher sind auch Umbörtelungen und geeignete Versteifungen gleich zu achten.

Die Vorschriften der letzten drei Absätze treten erst mit dem 1. Januar 1898 in Geltung.

6) Die Größe der Heizfläche ist auf der Feuerseite zu berechnen. Unter der **wasserberührten** Heizfläche ist derjenige Theil der Heizfläche zu verstehen, der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser bespült wird. Unter der **feuerberührten** Heizfläche ist künftig stets die Gesammtheizfläche des Kessels zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Wandungen auf der der Feuerseite abgewendeten Fläche vom Wasser oder vom Dampf bespült werden.

7) Bei der Prüfung des Projekts in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht sind die Bestimmungen der Baupolizeiordnung besonders zu berücksichtigen. Etwaige statistische Berechnungen (§ 10 Abs. IV. Ziffer 5 der Anweisung) sind nachzuprüfen. Der Heizerstand muß genügendes Licht erhalten, die Thüren des Kesselhauses müssen nach Außen aufschlagen, auch müssen die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Maßnahmen vorgesehen werden.

Glaubt der Kesselprüfer, daß seine Sachkunde zu einzelnen Prüfungen nicht hinreiche, so hat er von diesem Theile der Untersuchung abzusehen und der Beschlußbehörde zur Veranlassung des Weiteren entsprechende Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß bestehende Anlagen, deren Einzelkessel nicht durch Zwischenräume von einander getrennt sind, durch die Vorschriften unter 3 Abs. 4 auch dann nicht getroffen werden, wenn neue Kessel an Stelle alter eingewechselt werden oder die Disposition und Konstruktion des vorhandenen Dampfkesselgebäudes bei Vergrößerung der Kesselzahl die Anordnung der Zwischenräume unthunlich erscheinen läßt.

Die Prüfungsbeamten sind ermächtigt, von der Vorschrift unter 2 Abs. 2 über die Wasserstandsvorrichtungen Ausnahmen zu gestatten, wenn die Anordnung in einzelnen Fällen (wie z. B. bei fahrbaren Krähnen u. s. w.) besondere Schwierigkeiten bereiten würde.

Potsdam und Berlin, den 4. Juni 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Genehmigung.

127. Zur Inbetriebnahme der von dem Bahnhofe nach der Stadt Jüterbog führenden Straßenbahn wird hierdurch vorbehaltlich der Rechte Dritter und den der Genehmigung vom 27. April v. Js. — Amtsblatt 1896 Seite 355 ff. — zu Grunde gelegten Bedingungen die endgültige Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 3. Juni 1897.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
gez. von Speßhardt.

128. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Mai 1897.

A. Oesterreich:

frei.

B. Ungarn:

Die Komitate Arva, Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg).

Potsdam, den 5. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

129. **I. Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Templin: bei einer ½jährigen Zuchtfärse in Fürstenau. Kreis Prenzlau: bei einer Kuh des Dominiums Göritz. Kreis Niederbarnim: bei einer Kuh des Büdners Pawlick in Bernöwe.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-

barnim: unter dem Rindviehbestande des Gastwirths Vollmann in Nassenheide.

II. Erloschen:

Lungenseuche: auf dem Rittergute und in der Ortschaft Bredow des Kreises Osthavelland.

Potsdam, den 8. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

40. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß Parzellen von den folgenden Grundstücken:

Köthenerstraße 11 — Band 30 № 1946 Umgeb. — Eigenthümer Kaufmann Julius Lagowitz,

Köthenerstraße 12 — Band 29 № 1888 Umgeb. — Eigenthümer Buchhändler Friedrich Krüger,

Köthenerstraße 13 — Band 29 № 1853 Umgeb. Eigenthümer Rentier Ludwig Krebs,

Köthenerstraße 14 — Band 29 № 1854 Umgeb. — Eigenthümer Kaufmann Isidor Herrmann,

Köthenerstraße 15 — Band 29 № 1855 Umgeb. — Eigenthümer Schlächtermeister Johann Joseph Hellmann,

Köthenerstraße 16 — Band 29 № 1856 Umgeb. Eigenthümerin Frau Agathe Cäcilie Hennings, geb. Bauer,

Köthenerstraße 17 — Band 29 № 1857 Umgeb. Eigenthümer Fabrikant Adolf Buczilowsky,

Köthenerstraße 18 — Band 29 № 1858 Umgeb. — Eigenthümer Landwirth Wilhelm Wegener,

Köthenerstraße 19 — Band 29 № 1859 Umgeb. — Eigenthümer Kaufmann Eduard Wilhelm Müller,

Köthenerstraße 20 — Band 29 № 1860 Umgeb. — Eigenthümer Weber und Mann'sche Erben,

Köthenerstraße 21 — Band 29 № 1861 Umgeb. — Eigenthümer Dr. med. und Professor Joseph Meyer,

Köthenerstraße 22 — Band 29 № 1862 Umgeb. — Eigenthümer Bildhauer Albert Kretschmer,

Köthenerstraße 23 und 24 — Band 29 № 1863 Umgeb. — Eigenthümerin Fräulein Mathilde Eleonore Margarethe Marggraff,

Köthenerstraße 25 — Band 29 № 1865 Umgeb. — Eigenthümer Packmeister a. D. August Otto,

Köthenerstraße 26 — Band 29 № 1868 Umgeb. — Eigenthümer Mechaniker Friedrich Wilhelm August Schädel,

Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich deren der Firma Siemens & Halske hierselbst zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorf-Platze mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1895 das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom Dienstag am 15. Juni bis Dienstag am 29. Juni d. J. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1897.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

31. Der Fernsprechverkehr mit Rawitsch ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 2. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

32. Bei der Postagentur in Staaken wird am 5. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, den 1. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

31. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Krahne, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Schinkel am 16. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

4. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 8. und 9. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 18. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Schneider einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

5. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom 25sten Oktober d. J. an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind bis zum 27. September d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

6. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom 1. September d. J. an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum 4. August d. J. pünktlich an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Lehrer Louis Häußler in Apolda die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1887. 1888 Littr. E. № 114569, 114570 und 117956 über je 300 Mark wahrscheinlich bei Gelegenheit eines Umzuges von Stadtsulza nach Apolda in Verlust gerathen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bank- und Agentur-Geschäft T. Leutloff in Apolda anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Maschinisten August Schwiede in Tempelhof bei Berlin, Garnison-Lazareth 2 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1887. 1888.

Lit. E. № 134070 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Maschinisten Schwiede anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Heldberg'schen Stifte in Itzehoe gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

A. von 1876/79 Lit. D. № 56084 über 500 M.,
B. von 1882 Lit. D. № 310210 über 500 M.,
C. von 1885 Lit. B. № 419987 bis 419989 über je 2000 M.,
J. № 44096/7 über je 3000 M.

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Administration des Heldberg'schen Stiftes in Itzehoe anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

Bekanntmachung.

9. Am 15. Juni d. J. tritt zu dem ab 1. Mai 1897 gültigen Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten der Nachtrag I. in Kraft. Letzterer enthält außer Berichtigungen des Haupttarifs neue Sommer-

lojen nach Lohme mit wahlweiser Gültigkeit über Sagard oder Saßnitz Hafen. Die Preise der Sommerkarten von Berlin Stettiner Bahnhof nach Lohme über Stralsund, Sagard (Fuhrwerk)* und Zinnowitz über Züssow, Wolgast, sowie von Frankfurt a. O. nach Zinnowitz über Züssow, Wolgast erhöhen sich vom 1. August d. J. ab um 0,20 M.

Stettin, den 5. Juni 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen, Schiffs- und Fuhrunternehmer.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist der Bauergutsbesitzer Nagel zu Karstädt an Stelle des Rittergutspächters Techen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 15 — Stavenow — ernannt worden.

Die Militäranwärter Holz und Gocke sind zu Regierungssupernumerären ernannt worden.

Der Baubeflissene des Ingenieurbaufachs Arthur Fähndrich ist zum Regierungsbauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Baubeflissene des Hochbaufachs Ernst Hartung ist zum Regierungsbauführer ernannt und vereidigt worden.

Die Försterstelle Erkner in der Oberförsterei Cöpenick ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Berg zu Senftenthal in der Oberförsterei Chorin übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Rüthnick zu Teufelssee in der Oberförsterei Grunewald ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Nattehride in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die interimistische Verwaltung der Försterstelle Stechlin in der Oberförsterei Menz ist vom 1. Juli d. J. ab dem Forstaufseher Nitzke zu Leuenberger Wiesen in der Oberförsterei Eberswalde übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Luft zu Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Bernöwe in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die Waldwärterstelle Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. August d. J. ab dem Forstaufseher Wilke zu Hohensaathen in der Oberförsterei Freienwalde übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gotth. Bernh. Ludw. Kümmel ist zum Pfarrer der Parochie Kuhz, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Dorotheenschule zu Berlin Dr. Ferdinand Otto ist der Oberlehrertitel verliehen worden.

Der Berliner Gemeindeschullehrer Julius Eusebius Schmidt ist als Zeichenlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Grobwasser, Preppernau, Ziesenitz, Kießling, Kunze, Calir, Buße, Tag, Stegemann, Schüßler, Adam II., Hennig, Coulon und Heyer II. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen: Beckmann VI., Franke II., Grunwald, Oesterheld, Pape, Röder, Staake, Voelkel geborene Groehling sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Emil Grube an der Sophienschule Berlin ist als Direktor an dieser Schule angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai 1897 sind:

ernannt: zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Schultze, zum Ober-Postassistenten: der Postverwalter Soback aus Tempelhof, zu Postverwaltern: die Ober-Postassistenten Rostin in Marienfelde bei Berlin und Schmolke in Lichtenberg bei Berlin;

angestellt: als Postassistent: der Postanwärter Wilhelm Braun;

versetzt: von Berlin: die Postsekretäre Eichhorst nach Dar-es-Salaam und Ernesti nach Posen, nach Berlin: die Postsekretäre Nitz von Thann (Els.), Schmund von Dar-es-Salaam, Zwirner von Glauchau, die Ober-Postassistenten Clemens von Holzminden, Klembt von Essen (Ruhr), der Postverwalter Timann von Lichtenberg bei Berlin nach Tempelhof;

in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Wilhelm Alte;

gestorben: Ober-Postrath Schulze, Ober-Postrath a. D. Wentzel, Telegraphensekretär a. D. von Könneritz, Ober-Postassistent Friedrich Wilhelm Schulze.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Bierwagen in Spandau und Menge in Luckenwalde als Postassistenten.

Ernannt sind der Ober-Postdirektionssekretär Edler in Potsdam zum Postkassirer, die Postassistenten Grambow in Wittenberge (Bez. Potsdam) und Henkel in Brandenburg (Havel) zu Ober-Postassistenten.

Zunächst probeweise übertragen ist dem Postsekretär Liebow in Brandenburg (Havel) eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt I. in Dortmund.

Versetzt sind die Postmeister Held von Strasburg (Uckermark) nach Friedrichshagen und Wolffgramm von Saalfeld (Ostpreußen) nach Strasburg (Uckermark), der Postassistent Lange von Jüterbog nach Groß-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn), die Postverwalter Friedrich von Greiffenberg (Uckermark) nach Tegel und Dumzlaff von Tegel nach Berlin.

In den Ruhestand tritt der Postverwalter Bolger in Lindow (Mark).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Auszuweisenden	Alter und Heimath der Auszuweisenden	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Otto Bornemann, Arbeiter,	geboren am 6. März 1852 zu Außersihl, Kanton Zürich, Schweiz,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	30. April 1897.
2	Josef Finger, Arbeiter,	geboren am 10. Juli 1848 zu Kronstadt, Bezirk Rokitnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Mai 1897.
3	Friedrich Jedlicka, Bäckergeselle,	geboren am 9. April 1858 zu Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	1. April 1897.
4	Manasse Keßler, Kellner,	geboren am 27. September 1876 zu Kischenew, Gouvernement Beßarabien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	4. Mai 1897.
5	Josef Lang, Handarbeiter,	geboren am 14. April 1865 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Dobrovice, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsischer Kreishauptmannschaft Dresden,	10. April 1897.
6	Emil Oster, Dienstknecht,	geboren am 8. März 1864 zu Plaine, Kreis Molsheim, Nieder-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	6. Mai 1897.
7	Philipp Prinz, Müller,	geboren im Jahre 1822 zu Beraun, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Freysing,	26. April 1897.
8.	Ferdinand Borburger, Kommis,	geboren am 18. November 1873 zu St. Margarethen, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. April 1897.

Die durch Beschluß der Königlich bayrischen Polizei-Direktion München vom 24. März 1893 verfügte Ausweisung des Fabrikarbeiters Johann Stadlauer aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 18. Juni **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 25.) № 2391. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 1897.

№ 2392. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Mai 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 19.) № 9905. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) in die Stolbergschen Grafschaften. Vom 12. Mai 1897.

(Stück 20.) № 9906. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1897/98. Vom 31. Mai 1897.

(Stück 21.) № 9907. Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter. Vom 31. Mai 1897.

№ 9908. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Cöln, Cöln-Deutz und Simmern. Vom 25. Mai 1897.

№ 9909. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden. Vom 31. Mai 1897.

Bekanntmachungen der Königl Ministerien.

17. Die im Jahre 1897 zu Berlin abzuhaltende **Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten** wird **am 15. September** beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und **bis zum 10. August d. J.** bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis **zum 15. August d. J.** unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 21. Mai 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

130. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. Mai d. J. dem unter dem Protektorate Seiner Hoheit des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein stehenden Komité zur Errichtung eines Denkmals für Theodor Storm in Husum die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für den genannten Zweck Aufrufe zu verbreiten und Beiträge entgegen zu nehmen.

Potsdam, den 12. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

131. Die in der Amtsblattbekanntmachung vom 26. November 1895 für den Kreis Angermünde und in der vom 6. Januar 1896 für den Kreis Ruppin angeordneten Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche werden aufgehoben.

Potsdam, den 14. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

132. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: unter dem Rindviehbestande der Wwe. Behm in Klinkow. Kreis Osthavelland: auf einem Gehöft des Gutes Markau.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: bei einem Ochsen des Rittergutsbesitzers Scherz in Cummerow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: bei einem Bullen und einer Kuh des Lehngutsbesitzers Treue in Streganz.

d. Tollwuth. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: am 13. Mai ist auf dem Gehöft des Altsitzers Gumlich in Oehna der Hund eines in Langenlipsdorf wohnhaften Handelsmannes wegen Verdacht der Tollwuth erschossen worden. Da die Obduction diesen Verdacht bestätigte, ist über die Ortschaften Bochow, Langenlipsdorf, Körbelitz und Dennewitz eine dreimonatliche Sperre verhängt worden.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Karwe.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: bei einem Bullen des Bauern Heller in Schönermark.

Potsdam, den 15. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

133. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte				Stroh			Fleisch		
													Rind-		
														im Kleinhandel	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	im Großhandel	von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es … je 1	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	15 45	11 59	12 68	13 02	25 —	27 —	33 —	4 —	5 75	4 25	5 50	115 —	1 30	1 20
2	Beeskow	— —	11 10	— —	14 30	22 50	27 50	45 —	3 70	3 25	— —	6 50	95 —	1 20	1 —
3	Brandenburg	15 42	11 53	11 16	13 32	21 —	24 —	32 50	4 22	3 46	— —	4 75	84 —	1 40	1 10
4	Dahme	15 88	11 30	12 14	14 —	24 —	30 —	35 —	4 —	3 50	2 —	6 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	15 85	11 62	12 78	13 24	21 —	25 —	27 —	4 —	4 44	— —	5 22	96 —	1 30	1 20
6	Havelberg	15 60	11 50	13 17	13 83	27 —	33 —	34 —	3 86	3 —	— —	4 31	105 —	1 20	1 —
7	Jüterbog	— —	— —	— —	— —	24 —	24 —	25 —	3 87	3 94	— —	5 56	100 —	1 40	1 20
8	Luckenwalde	14 44	11 37	12 86	13 91	35 —	35 —	45 —	4 20	3 92	— —	4 75	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	15 36	11 06	11 —	12 72	20 —	27 —	28 50	4 75	3 55	— —	5 25	130 —	1 40	1 20
10	Potsdam	— —	12 —	14 50	14 42	— —	— —	— —	4 46	4 59	— —	5 52	108 —	1 45	1 30
11	Prenzlau	— —	— —	— —	— —	21 50	24 50	36 —	4 75	5 50	2 25	6 —	95 —	1 30	— 95
12	Pritzwalk	15 83	10 92	14 38	11 88	14 50	24 —	30 —	3 80	3 75	2 75	4 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	14 95	11 50	12 50	13 25	25 50	27 —	37 56	4 27	3 42	— —	4 50	100 —	1 30	1 15
14	Neu-Ruppin	— —	— —	— —	12 94	35 —	35 —	45 —	3 91	4 —	— —	5 20	106 —	1 35	1 15
15	Schwedt	15 84	11 82	14 27	13 44	26 66	31 25	37 50	4 76	4 98	— —	5 36	110 —	1 30	1 —
16	Spandau	16 —	11 80	11 50	13 25	24 —	32 50	33 —	5 25	3 88	3 50	6 50	113 —	1 50	1 20
17	Strausberg	15 72	12 18	12 26	13 44	23 60	32 10	38 20	4 —	4 —	2 50	5 —	90 —	1 50	1 10
18	Teltow	— —	12 17	14 50	13 83	30 —	35 —	42 50	5 50	4 25	2 —	5 50	110 —	1 55	1 10
19	Templin	16 42	11 75	14 75	14 25	21 —	30 —	40 —	5 —	5 —	4 —	5 —	100 —	1 20	1 —
20	Treuenbrietzen	14 70	11 25	12 25	12 50	— —	— —	— —	4 —	3 —	— —	4 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	— —	11 48	— —	12 75	— —	— —	— —	3 80	— —	— —	— —	95 —	1 05	— 85
22	Wriezen a. O.	15 13	11 38	— —	12 75	22 50	24 —	25 —	4 —	4 50	3 50	7 —	100 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	15 51	11 54	12 92	13 35	— —	— —	— —	4 28	4 08	— —	5 34	103 15	— —	— —

Potsdam, den 11. Juni 1897.

Bekanntmachung.

134. Der Konsul der Republica Mayor de Centro America Herr Schönlank in Berlin hat für die Dauer seiner demnächstigen Abwesenheit von Berlin Herrn Franz Sieber zu seinem Vertreter in der Wahrnehmung der Konsularinteressen des genannten Freistaats bestellt. Potsdam, den 11. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

16. Die Kassengeschäfte für die am 1. Juli d. J. aus Theilen der Oberförstereien Menz und Zechlin neu einzurichtende Oberförsterei Zechlinerhütte mit dem Amtssitze des Oberförsters in Rheinsberg ist dem Verwalter der Forstkasse in Zechlin übertragen.

Potsdam, den 10. Juni 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungen nach überseeischen Ländern.

3. Von jetzt ab sind Postanweisungen bis zu 10 Pfund Sterling nach Basutoland, der Nigerküste, Kudat (Britisch-Nord-Borneo) und Panama (Columbien) durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung zulässig. Ueber die Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 7. Juni 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

33. Der Fernsprechverkehr mit Bückeburg und mit Trachenberg (Schlesien) ist eröffnet worden. Die Ge-

Preise im Monat Mai 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an ...											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze						
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze								
kostet						Es kostet je 1 Kil...											
Kilogramm					1 Schck. 60 St.												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.						
1 05	1 25	1 15	1 60	2 30	3 20	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 5[illegible]	2 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 10	— 95	1 20	1 60	2 24	2 50	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	[illegible]	2 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 15	1 20	1 30	1 40	2 08	2 88	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	[illegible]	2 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 30	1 30	1 30	1 40	2 20	3 09	— 25	— 24	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	2 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 05	1 18	1 20	1 35	2 19	2 56	— 28	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 —	1 10	1 30	1 42	2 20	2 80	— 28	— 18	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 10	1 —	1 20	1 50	1 10	3 10	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 10	1 30	1 20	1 60	1 97	2 60	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 45	1 30	1 30	1 60	2 10	2 48	— 38	— 28	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1 10	1 15	1 15	1 30	2 —	2 90	— 31	— 23	— 45	— 35	— 38	— 45	— 38	— 50	2 45	3 20	[illegible]	[illegible]
1 10	1 30	1 10	1 70	1 92	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	[illegible]	[illegible]
1 15	1 10	1 25	1 45	2 15	2 91	— 30	— 24	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 60	3 80	[illegible]	[illegible]
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	2 80	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	[illegible]	[illegible]
1 —	1 —	1 20	1 40	2 11	2 84	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	[illegible]
1 40	1 40	1 50	1 80	1 25	4 30	— 35	— 28	— 40	— 40	— 38	— 45	— 33	— 58	2 75	3 05	— 20	[illegible]
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	[illegible]
1 30	1 50	1 30	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 20	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 83	3 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
— 95	— 90	1 05	1 40	1 95	2 40	— 23	— 17	— 45	— 28	— 38	— 40	— 40	— 45	2 20	2 80	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 40	— 33	— 23	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20

...ie Tarifsätze geben die betheiligten Dienst-
...

... Juni 1897.
...liche Eisenbahndirektion.

...onal-Chronik.

...jestät haben mittelst Allerhöchsten
... 1897 geruht, den Regierungs-
...sdam zum Stellvertreter des
... Bezirksausschusse hierselbst
...ntes am Sitze des Bezirks-

... Ziegeleibesitzer Nitsche
... des Amtsbezirks 22

...e sind der Ge-
...d der Kammer-
...tem zu Amts-
... 5 — bezw.

...tsbesitzer
... Amts-
...lessen.

...or
...r

Der Regierungspräsident.

bühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten eine Mark.

Berlin C., den 8. Juni 1897.

Kaiserlich Deutsche Postdirektion.

34. Im Publikum ist vielfach die irrige Ansicht verbreitet, daß Postsendungen mit dem Vermerk „Durch Eilboten zu bestellen" oder „Durch besonderen Boten zu bestellen" nicht allein bei der Bestellung am Bestimmungsorte, sondern auch während der **Beförderung** einen Vorrang vor den anderen Sendungen genießen, daß also z. B. durch Eilboten zu bestellende Packete unter Umständen auch mit Schnellzügen, welche sonst nur den Briefverkehr vermitteln, befördert würden.

Der oben erwähnte Vermerk erstreckt sich jedoch lediglich auf die **Bestellung** der betreffenden Sendungen, also wird ein durch besonderen Boten zu bestellendes Packet („Eilpacket") bis zum Bestimmungsort mit den **gewöhnlichen Packetzügen** befördert.

Eine beschleunigte Uebermittelung findet nur statt hinsichtlich der als **dringend** aufgelieferten Packetsendungen, und zwar gegen eine besondere Gebühr von 1 Mk. für das Stück.

Berlin C., 10. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

35. In Werder (Havel) wird am 11. Juni für die Zeit der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in dem Hause des Gastwirths Lendel unweit des Bahn-

hofs eine Zweigpostanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese dem Postamte in Werder zugetheilte Dienststelle hat sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen, sowie mit der Annahme nnd Bestellung von Telegrammen zu befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende, zur Postbeförderung bereits benutzte Straßenbahn.

Potsdam, den 8. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachung.

36. Bei den Postagenturen in Bötzow, Marwitz und Schwante wird am 17. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, 11. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

7. Die Rektorats-Prüfung wird hier am **9ten und 10. November d. J.** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am **14ten und 15. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **31. August 1897** einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 5. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

8. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 2. bis 6. November d. J.** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **vom 7. bis 11. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns **bis zum 31. August d. J.** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 5. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. Die am 1. Juli 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße Nr. 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **26. Juni** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ auf-

merksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 4. Juni 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

33. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem praktischen Arzt Dr. Drewes in Berlin N., Chausseestraße 108, die Schuldverschreibungen

a. der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. F. № 35756 über 200 M.

b. der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1889 Lit. F. № 93712 über 200 M.

angeblich in Verlust gerathen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Dr. Drewes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung der Haltestelle Guten-Germendorf für den Güterverkehr.

10. Am 20. Juni d. Js. wird die zwischen Gransee und Löwenberg i. d. M. der Strecke Berlin-Stralsund gelegene Haltestelle Guten-Germendorf, welche bisher nur dem Personen-Verkehr diente, auch für die Abfertigung von Reisegepäck, Stückgut, Wagenladungen, Leichen und lebenden Thieren eröffnet. Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle Guten-Germendorf in die Tarife für die Gruppen- und Gruppenwechselverkehre der Preußischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Viehtarif aufgenommen.

Ueber die Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im Juni 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juni 1897 geruht, den Regierungsrath Joachimi in Potsdam zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Bezirksausschusse hierselbst auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses zu ernennen.

Im Kreise Templin ist der Ziegeleibesitzer Nitsche in Rutenberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 22 — Lychen — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind der Gemeindevorsteher Serno in Bochow und der Kammergutsbesitzer Keßler in Reinsdorf von Neuem zu Amtsvorstehern der Amtsbezirke Bochow — 5 — bezw. Gräfendorf — 6 — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Rittergutsbesitzer Edgar Graf von Bredow-Klessen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 3 — Klessen — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Administrator Richter zu Dobberzin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 10 — Neu-Künkendorf — ernannt worden.

Dem Polizeisekretair a. D. Calgan in Lehnin ist die Verwaltung der Unterforstkasse für das Forstrevier Lehnin vom 1. d. M. ab übertragen.

Dem Forstaufseher Rothkähl in Woltersdorf der Oberförsterei gleichen Namens ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Bismark in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Wurll in Forst-Joachimsthal der Oberförsterei Grimnitz ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Brahlitz in der Oberförsterei Freienwalde vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Der bisherige Pastor in Liebau, Provinz Schlesien, Georg Gotth. Osw. Scholtz ist zum Pfarrer der Parochie Fahrland, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johannes Gustav Julius Oskar Roeber ist zum dritten Pfarrer an der Lazaruskirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Joh. Heinr. Wilh. Bartels ist zum Pfarrer der Parochie Königsberg, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der Hülfslehrer an der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz Hinze ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg Flehr ist als Königlicher Oberlehrer an der genannten Anstalt angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Röhr ist als Ober-

die nicht mit äußeren seitlichen befahrbaren Feuerzügen versehen sind.

4) Es ist zu prüfen, ob das Innere und die Feuerzüge des Kessels zur Reinigung und Untersuchung in genügender Weise zugänglich sind. Reinigungs- und Einfahröffnungen sind in erforderlicher Zahl und Größe vorzusehen. Mannlöcher müssen bei neuen Kesseln eine Weite von 30 × 40 cm, Einfahröffnungen im Mauerwerk von 45 × 45 cm haben. Die Feuerzüge sind thunlichst so anzuordnen, daß sie von einem Erwachsenen befahren werden können.

Die Auflagerung der Kessel muß eine sichere sein. Bei größerer freitragender Länge müssen Unterstützungen des Kessels angeordnet werden. Wo Kessel einen Seitendruck auf das Mauerwerk ausüben, ist dieses zu verankern.

5) Die Kesselwandungen und sonstigen Konstruktionstheile der Kessel müssen der beantragten Dampfspannung entsprechend bemessen werden.

Die Beanspruchung des Materials darf unter Zugrundelegung einer fünffachen Sicherheit das durchschnittliche Erfahrungsmaß nicht überschreiten. Werden Festigkeiten vorausgesetzt, die dieses Maß überschreiten, so hat der Antragsteller durch das Zeugniß eines Sachverständigen nachzuweisen, daß die verwendeten Materialien die vorausgesetzte Festigkeit in der That besitzen.

Flammrohre müssen mit geeigneten Verstärkungsringen versehen sein, falls nicht die Quernähte bereits wirksame Versteifungen bilden. Nur bei verhältnißmäßig geringer Länge und Weite der Flammrohre genügen einfache Ueberlappungsnähte.

Mannlöcher müssen mit Verstärkungsringen versehen und ebene Kesselwandungen genügend verankert werden. Den Verstärkungsringen der Mannlöcher sind auch Umbörtelungen und geeignete Versteifungen gleich zu achten.

Die Vorschriften der letzten drei Absätze treten erst mit dem 1. Januar 1898 in Geltung.

6) Die Größe der Heizfläche ist auf der Feuerseite zu berechnen. Unter der **wasserberührten** Heizfläche ist derjenige Theil der Heizfläche zu verstehen, der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser bespült wird. Unter der **feuerberührten** Heizfläche ist künftig stets die Gesammtheizfläche des Kessels zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Wandungen auf der der Feuerseite abgewendeten Fläche vom Wasser oder vom Dampf bespült werden.

7) Bei der Prüfung des Projekts in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht sind die Bestimmungen der Baupolizeiordnung besonders zu berücksichtigen. Etwaige statistische Berechnungen (§ 10 Abs. IV. Ziffer 5 der Anweisung) sind nachzuprüfen. Der Heizerstand muß genügendes Licht erhalten, die Thüren des Kesselhauses müssen nach Außen aufschlagen, auch müssen die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Maßnahmen vorgesehen werden.

Glaubt der Kesselprüfer, daß seine Sachkunde zu einzelnen Prüfungen nicht hinreiche, so hat er von diesem Theile der Untersuchung abzusehen und der Beschlußbehörde zur Veranlassung des Weiteren entsprechende Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen ist zu bemerken, daß bestehende Anlagen, deren Einzelkessel nicht durch Zwischenräume von einander getrennt sind, durch die Vorschriften unter 3 Abs. 4 auch dann nicht getroffen werden, wenn neue Kessel an Stelle alter eingewechselt werden oder die Disposition und Konstruktion des vorhandenen Dampfkesselgebäudes bei Vergrößerung der Kesselzahl die Anordnung der Zwischenräume unthunlich erscheinen läßt.

Die Prüfungsbeamten sind ermächtigt, von der Vorschrift unter 2 Abs. 2 über die Wasserstandsvorrichtungen Ausnahmen zu gestatten, wenn die Anordnung in einzelnen Fällen (wie z. B. bei fahrbaren Krähnen u. s. w.) besondere Schwierigkeiten bereiten würde.

Potsdam und Berlin, den 4. Juni 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Genehmigung.

127. Zur Inbetriebnahme der von dem Bahnhofe nach der Stadt Jüterbog führenden Straßenbahn wird hierdurch vorbehaltlich der Rechte Dritter und den der Genehmigung vom 27. April v. Js. — Amtsblatt 1896 Seite 355 ff. — zu Grunde gelegten Bedingungen die endgültige Genehmigung ertheilt.

Potsdam, den 3. Juni 1897.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez. von Speßhardt.

128. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Mai 1897.

A. Oesterreich:

frei.

B. Ungarn:

Die Komitate Arva, Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg).

Potsdam, den 5. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

129. **I. Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Templin: bei einer ½jährigen Zuchtfärse in Fürstenau. Kreis Prenzlau: bei einer Kuh des Dominiums Göritz. Kreis Niederbarnim: bei einer Kuh des Büdners Pawlick in Bernöwe.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-

barnim: unter dem Rindviehbestande des Gastwirths Vollmann in Nassenheide.

II. Erloschen:

Lungenseuche: auf dem Rittergute und in der Ortschaft Bredow des Kreises Osthavelland.

Potsdam, den 8. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

40. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß Parzellen von den folgenden Grundstücken:

Köthenerstraße 11 — Band 30 № 1946 Umgeb. — Eigenthümer Kaufmann Julius Lagowitz,
Köthenerstraße 12 — Band 29 № 1888 Umgeb. — Eigenthümer Buchhändler Friedrich Krüger,
Köthenerstraße 13 — Band 29 № 1853 Umgeb. Eigenthümer Rentier Ludwig Krebs,
Köthenerstraße 14 — Band 29 № 1854 Umgeb. — Eigenthümer Kaufmann Isidor Herrmann,
Köthenerstraße 15 — Band 29 № 1855 Umgeb. — Eigenthümer Schlächtermeister Johann Joseph Hellmann,
Köthenerstraße 16 — Band 29 № 1856 Umgeb. Eigenthümerin Frau Agathe Cäcilie Hennings, geb. Bauer,
Köthenerstraße 17 — Band 29 № 1857 Umgeb. Eigenthümer Fabrikant Adolf Buczilowsky,
Köthenerstraße 18 — Band 29 № 1858 Umgeb. — Eigenthümer Landwirth Wilhelm Wegener,
Köthenerstraße 19 — Band 29 № 1859 Umgeb. — Eigenthümer Kaufmann Eduard Wilhelm Müller,
Köthenerstraße 20 — Band 29 № 1860 Umgeb. — Eigenthümer Weber und Mann'sche Erben,
Köthenerstraße 21 — Band 29 № 1861 Umgeb. — Eigenthümer Dr. med. und Professor Joseph Meyer,
Köthenerstraße 22 — Band 29 № 1862 Umgeb. — Eigenthümer Bildhauer Albert Kretschmer,
Köthenerstraße 23 und 24 — Band 29 № 1863 Umgeb. — Eigenthümerin Fräulein Mathilde Eleonore Margarethe Marggraff,
Köthenerstraße 25 — Band 29 № 1865 Umgeb. — Eigenthümer Packmeister a. D. August Otto,
Köthenerstraße 26 — Band 29 № 1868 Umgeb. — Eigenthümer Mechaniker Friedrich Wilhelm August Schädel,

Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich deren der Firma Siemens & Halske hierselbst zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorf-Platze mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1895 das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. vom Dienstag am 15. Juni bis Dienstag am 29. Juni d. J. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 3. Juni 1897.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

31. Der Fernsprechverkehr mit Rawitsch ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 2. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

32. Bei der Postagentur in Staaken wird am 5. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, den 1. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

31. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Krahne, Diözese Neustadt-Brandenburg, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Schinkel am 16. Oktober d. J. zur Erledigung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

4. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **am 8. und 9. September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 18. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Schneider einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

5. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **25sten Oktober d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind bis zum **27. September d. J.** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

6. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird vom **1. September d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 4. August d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

30. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Lehrer Louis Häußler in Apolda die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887, 1888 Littr. E. № 114569, 114570 und 117956 über je 300 Mark wahrscheinlich bei Gelegenheit eines Umzuges von Stadtsulza nach Apolda in Verlust gerathen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Bank- und Agentur-Geschäft T. Leutloff in Apolda anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

31. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Maschinisten August Schwiede in Tempelhof bei Berlin, Garnison-Lazareth 2 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1887. 1888.

Lit. E. № 134070 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Maschinisten Schwiede anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

32. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs-Gesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Heldberg'schen Stifte in Itzehoe gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe

A. von 1876/79 Lit. D. № 56084 über 500 M.,
B. von 1882 Lit. D. № 310210 über 500 M.,
C. von 1885 Lit. B. № 419987 bis 419989 über je 2000 M.,
J. № 44096/7 über je 3000 M.

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Administration des Heldberg'schen Stiftes in Itzehoe anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 31. Mai 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirection zu Stettin.

Bekanntmachung.

9. Am 15. Juni d. J. tritt zu dem ab 1. Mai 1897 gültigen Tarif für Sommerkarten nach Ostseebadeorten der Nachtrag I. in Kraft. Letzterer enthält außer Berichtigungen des Haupttarifs neue Sommer-

karten nach Lohme mit wahlweiser Gültigkeit über Sagard oder Saßnitz Hafen. Die Preise der Sommerkarten von Berlin Stettiner Bahnhof nach Lohme über Stralsund, Sagard (Fuhrwerk) und Zinnowitz über Züssow, Wolgast, sowie von Frankfurt a. O. nach Zinnowitz über Züssow, Wolgast erhöhen sich vom 1. August d. J. ab um 0,20 M.

Stettin, den 5. Juni 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen, Schiffs- und Fuhrunternehmer.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westprignitz ist der Bauergutsbesitzer Nagel zu Karstädt an Stelle des Rittergutspächters Techen zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 15 — Stavenow — ernannt worden.

Die Militäranwärter Holz und Gocke sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Der Baubeflissene des Ingenieurbaufachs Arthur Fähndrich ist zum Regierungsbauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Baubeflissene des Hochbaufachs Ernst Hartung ist zum Regierungsbauführer ernannt und vereidigt worden.

Die Försterstelle Erkner in der Oberförsterei Copenick ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Berg zu Senftenthal in der Oberförsterei Chorin übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Rüthnick zu Teufelssee in der Oberförsterei Grunewald ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Nattehride in der Oberförsterei Neuendorf vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die interimistische Verwaltung der Försterstelle Stechlin in der Oberförsterei Menz ist vom 1. Juli d. J. ab dem Forstaufseher Nitzke zu Leuenberger Wiesen in der Oberförsterei Eberswalde übertragen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger, Forstaufseher Luft zu Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf ist zum Königlichen Förster ernannt und demselben die Försterstelle Bernöwe in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. August d. J. ab übertragen worden.

Die Waldwärterstelle Dobbrikow in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. August d. J. ab dem Forstaufseher Wilke zu Hohensaathen in der Oberförsterei Freienwalde übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Gotth. Bernh. Ludw. Kümmel ist zum Pfarrer der Parochie Kuhz, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Dorotheenschule zu Berlin Dr. Ferdinand Otto ist der Oberlehrertitel verliehen worden.

Der Berliner Gemeindeschullehrer Julius Eusebius Schmidt ist als Zeichenlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Grobwasser, Preppernau, Ziesenitz, Kießling, Kunze, Calix, Buße, Tag, Stegemann, Schüßler, Adam II., Hennig, Coulon und Heyer II. sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen: Beckmann VI., Franke II., Grunwald, Oesterheld, Pape, Röder, Staake, Voelkel geborene Groehling sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer Dr. Emil Grube an der Sophienschule Berlin ist als Direktor an dieser Schule angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Mai 1897 sind:

ernannt: zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Schultze, zum Ober-Postassistenten: der Postverwalter Soback aus Tempelhof, zu Postverwaltern: die Ober-Postassistenten Rostin in Marienfelde bei Berlin und Schmolke in Lichtenberg bei Berlin;

angestellt: als Postassistent: der Postanwärter Wilhelm Braun;

versetzt: von Berlin: die Postsekretäre Eichhorst nach Dar-es-Salaam und Ernesti nach Posen, nach Berlin: die Postsekretäre Nitz von Thann (Els.), Schmunck von Dar-es-Salaam, Zwirner von Glauchau, die Ober-Postassistenten Clemens von Holzminden, Klembt von Essen (Ruhr), der Postverwalter Timann von Lichtenberg bei Berlin nach Tempelhof;

in den Ruhestand getreten: der Postsekretär Wilhelm Alte;

gestorben: Ober-Postrath Schulze, Ober-Postrath a. D. Wentzel, Telegraphensekretär a. D. von Könneritz, Ober-Postassistent Friedrich Wilhelm Schulze.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Bierwagen in Spandau und Menge in Luckenwalde als Postassistenten.

Ernannt sind der Ober-Postdirektionssekretär Edler in Potsdam zum Postkassirer, die Postassistenten Grambow in Wittenberge (Bez. Potsdam) und Henkel in Brandenburg (Havel) zu Ober-Postassistenten.

Zunächst probeweise übertragen ist dem Postsekretär Liebow in Brandenburg (Havel) eine Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt I. in Dortmund.

Versetzt sind die Postmeister Held von Strasburg (Uckermark) nach Friedrichshagen und Wolffgramm von Saalfeld (Ostpreußen) nach Strasburg (Uckermark), der Postassistent Lange von Jüterbog nach Groß-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn), die Postverwalter Friedrich von Greiffenberg (Uckermark) nach Tegel und Dumzlaff von Tegel nach Berlin.

In den Ruhestand tritt der Postverwalter Volger in Lindow (Mark).

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Otto Bornemann, Arbeiter,	geboren am 6. März 1852 zu Außersiehl, Kanton Zürich, Schweiz,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	30. April 1897.
2	Josef Finger, Arbeiter,	geboren am 10. Juli 1848 zu Kronstadt, Bezirk Rokitnitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	1. Mai 1897.
3	Friedrich Jedlicka, Bäckergeselle,	geboren am 9. April 1858 zu Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	1. April 1897.
4	Manasse Keßler, Kellner,	geboren am 27. September 1876 zu Kischenew, Gouvernement Beßarabien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	4. Mai 1897.
5	Josef Lang, Handarbeiter,	geboren am 14. April 1865 zu Graz, Steiermark, ortsangehörig zu Dobrovice, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	10. April 1897.
6	Emil Oster, Dienstknecht,	geboren am 8. März 1864 zu Plaine, Kreis Molsheim, Nieder-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betrug und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	6. Mai 1897.
7	Philipp Prinz, Müller,	geboren im Jahre 1822 zu Beraun, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Freysing,	26. April 1897.
8	Ferdinand Vorburger, Kommis,	geboren am 18. November 1873 zu St. Margarethen, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	20. April 1897.

Die durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München vom 24. März 1893 verfügte Ausweisung des Fabrikarbeiters Johann Stadlauer aus dem Reichsgebiete ist zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 18. Juni 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 25.) № 2391. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 1897.

№ 2392. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Mai 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 19.) № 9905. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) in die Stolbergschen Grafschaften. Vom 12. Mai 1897.

(Stück 20.) № 9906. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1897/98. Vom 31. Mai 1897.

(Stück 21.) № 9907. Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter. Vom 31. Mai 1897.

№ 9908. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Cöln, Cöln-Deutz und Simmern. Vom 25. Mai 1897.

№ 9909. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Münden. Vom 31. Mai 1897.

Bekanntmachungen der Königl Ministerien.

17. Die im Jahre 1897 zu Berlin abzuhaltende **Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten** wird **am 15. September** beginnen. Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und **bis zum 10. August d. J.** bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis **zum 15. August d. J.** unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 21. Mai 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

130. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. Mai d. J. dem unter dem Protektorate Seiner Hoheit des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein stehenden Komité zur Errichtung eines Denkmals für Theodor Storm in Husum die Genehmigung ertheilt, zur Einsendung von Beiträgen für den genannten Zweck Aufrufe zu verbreiten und Beiträge entgegen zu nehmen.

Potsdam, den 12. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

131. Die in der Amtsblattbekanntmachung vom 26. November 1895 für den Kreis Angermünde und in der vom 6. Januar 1896 für den Kreis Ruppin angeordneten Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche werden aufgehoben.

Potsdam, den 14. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

132. **I. Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: unter dem Rindviehbestande der Wwe. Behm in Klinkow. Kreis Osthavelland: auf einem Gehöft des Gutes Markau.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: bei einem Ochsen des Rittergutsbesitzers Scherz in Cummerow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: bei einem Bullen und einer Kuh des Lehngutsbesitzers Treue in Streganz.

d. Tollwuth. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: am 13. Mai ist auf dem Gehöft des Altsitzers Gumlich in Oehna der Hund eines in Langenlipsdorf wohnhaften Handelsmannes wegen Verdacht der Tollwuth erschossen worden. Da die Obduction diesen Verdacht bestätigte, ist über die Ortschaften Bochow, Langenlipsdorf, Körbelitz und Dennewitz eine dreimonatliche Sperre verhängt worden.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ruppin: unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Karwe.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: bei einem Bullen des Bauern Heller in Schönermark.

Potsdam, den 15. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

133. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind-: im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
1	Angermünde	15	45	11	59	12	68	13	02	25	—	27	—	33	—	4	—	5	75	4	25	5	50	115	—	1	30	1	20
2	Beeskow	—	—	11	10	—	—	14	30	22	50	27	50	45	—	3	70	3	25	—	—	6	50	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	42	11	53	11	16	13	32	21	—	24	—	32	50	4	22	3	46	—	—	4	75	84	—	1	40	1	10
4	Dahme	15	88	11	30	12	14	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	15	85	11	62	12	78	13	24	21	—	25	—	27	—	4	—	4	44	—	—	5	22	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	15	60	11	50	13	17	13	83	27	—	33	—	34	—	3	86	3	—	—	—	4	31	105	—	1	20	1	—
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	25	—	3	87	3	94	—	—	5	56	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	14	44	11	37	12	86	13	91	35	—	35	—	45	—	4	20	3	92	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	36	11	06	11	—	12	72	20	—	27	—	28	50	4	75	3	55	—	—	5	25	130	—	1	40	1	20
10	Potsdam	—	—	12	—	14	50	14	42	—	—	—	—	—	—	4	46	4	59	—	—	5	52	108	—	1	45	1	30
11	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	24	50	36	—	4	75	5	50	2	25	6	—	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	15	83	10	92	14	38	11	88	14	50	24	—	30	—	3	80	3	75	2	75	4	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	95	11	50	12	50	13	25	25	50	27	—	37	56	4	27	3	42	—	—	4	50	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	—	—	12	94	35	—	35	—	45	—	3	91	4	—	—	—	5	20	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	15	84	11	82	14	27	13	44	26	66	31	25	37	50	4	76	4	98	—	—	5	36	110	—	1	30	1	—
16	Spandau	16	—	11	80	11	50	13	25	24	—	32	50	33	—	5	25	3	88	3	50	6	50	113	—	1	50	1	20
17	Strausberg	15	72	12	18	12	26	13	44	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	5	—	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	17	14	50	13	83	30	—	35	—	42	50	5	50	4	25	2	—	5	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	16	42	11	75	14	75	14	25	21	—	30	—	40	—	5	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	14	70	11	25	12	25	12	50	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	—	—	11	48	—	—	12	75	—	—	—	—	—	—	3	80	—	—	—	—	—	—	95	—	1	05	—	85
22	Wriezen a. O.	15	13	11	38	—	—	12	75	22	50	24	—	25	—	4	—	4	50	3	50	7	—	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	51	11	54	12	92	13	35	—	—	—	—	—	—	4	28	4	08	—	—	5	34	103	15	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Juni 1897.

Bekanntmachung.

134. Der Konsul der Republica Mayor de Centro America Herr Schönlank in Berlin hat für die Dauer seiner demnächstigen Abwesenheit von Berlin Herrn Franz Sieber zu seinem Vertreter in der Wahrnehmung der Konsularinteressen des genannten Freistaats bestellt. Potsdam, den 11. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

16. Die Kassengeschäfte für die am 1. Juli d. J. aus Theilen der Oberförstereien Menz und Zechlin neu einzurichtende Oberförsterei Zechlinerhütte mit dem Amtssitze des Oberförsters in Rheinsberg ist dem Verwalter der Forstkasse in Zechlin übertragen.

Potsdam, den 10. Juni 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungen nach überseeischen Ländern.

3. Von jetzt ab sind Postanweisungen bis zu 10 Pfund Sterling nach Basutoland, der Nigerküste, Kudat (Britisch-Nord-Borneo) und Panama (Columbien) durch Vermittelung der Britischen Postverwaltung zulässig. Ueber die Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 7. Juni 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

33. Der Fernsprechverkehr mit Bückeburg und mit Trachenberg (Schlesien) ist eröffnet worden. Die Ge-

Preise im Monat Mai 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet						Es kostet je 1 Kilogamm.											
Kilogramm					1 Schck. 60 St.												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 05	1 25	1 15	1 60	2 30	3 20	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	2 24	2 50	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 30	1 40	2 08	2 88	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 20	3 09	— 25	— 24	— 40	— 30	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 05	1 18	1 20	1 35	2 19	2 56	— 28	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 80	3 60	— 20	1 30
1 —	1 10	1 30	1 42	2 20	2 80	— 28	— 18	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 50	1 10	3 10	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 40
1 10	1 30	1 20	1 60	1 97	2 60	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 50	— 19	1 40
1 45	1 30	1 30	1 60	2 10	2 48	— 38	— 28	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 10	1 15	1 15	1 30	2 —	2 90	— 31	— 23	— 45	— 35	— 38	— 45	— 38	— 50	2 45	3 20	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 92	2 30	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 10	1 25	1 45	2 15	2 91	— 30	— 24	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 60	3 80	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	2 80	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 40	2 11	2 84	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 50	1 80	1 25	4 30	— 35	— 28	— 40	— 40	— 38	— 45	— 33	— 58	2 75	3 05	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 20	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 50	3 20	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 83	3 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
— 95	— 90	1 05	1 40	1 95	2 40	— 23	— 17	— 45	— 28	— 38	— 40	— 40	— 45	2 20	2 80	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 40	— 33	— 23	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

bühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten eine Mark.

Berlin C., den 8. Juni 1897.

Kaiserlich Deutsche Postdirektion.

34. Im Publikum ist vielfach die irrige Ansicht verbreitet, daß Postsendungen mit dem Vermerk „Durch Eilboten zu bestellen" oder „Durch besonderen Boten zu bestellen" nicht allein bei der Bestellung am Bestimmungsorte, sondern auch während der **Beförderung** einen Vorrang vor den anderen Sendungen genießen, daß also z. B. durch Eilboten zu bestellende Packete unter Umständen auch mit Schnellzügen, welche sonst nur den Briefverkehr vermitteln, befördert würden.

Der oben erwähnte Vermerk erstreckt sich jedoch lediglich auf die **Bestellung** der betreffenden Sendungen, also wird ein durch besonderen Boten zu bestellendes Packet („Eilpacket") bis zum Bestimmungsort mit den **gewöhnlichen Packetzügen** befördert.

Eine beschleunigte Uebermittelung findet nur statt hinsichtlich der als **dringend** aufgelieferten Packetsendungen, und zwar gegen eine besondere Gebühr von 1 Mk. für das Stück.

Berlin C., 10. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

35. In Werder (Havel) wird am 11. Juni für die Zeit der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in dem Hause des Gastwirths Lendel unweit des Bahn-

hofs eine Zweigpostanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese dem Postamte in Werder zugetheilte Dienststelle hat sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen, sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen zu befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende, zur Postbeförderung bereits benutzte Straßenbahn.

Potsdam, den 8. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachung.

36. Bei den Postagenturen in Bötzow, Marwitz und Schwante wird am 17. Juni der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, 11. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

7. Die Rektorats-Prüfung wird hier am **9ten und 10. November d. J.** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch am **14ten und 15. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **31. August 1897** einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 5. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

8. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 2. bis 6. November d. J.** und wenn die Zahl der Meldungen es erforderlich macht, auch noch **vom 7. bis 11. Dezember d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns **bis zum 31. August d. J.** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 5. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

6. Die am 1. Juli 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße Nr. 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Juli 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Juli fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. Juni und 8. Juli** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. Juni, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Juni** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **26. Juni** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch“ auf-

merksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 4. Juni 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

33. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem praktischen Arzt Dr. Drewes in Berlin N., Chausseestraße 108, die Schuldverschreibungen

a. der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1876/79 Lit. F. № 35756 über 200 M.

b. der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1889 Lit. F. № 93712 über 200 M.

angeblich in Verlust gerathen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Dr. Drewes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

13. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. J. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 28. Mai 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Eröffnung der Haltestelle Guten-Germendorf für den Güterverkehr.

10. Am 20. Juni d. Js. wird die zwischen Gransee und Löwenberg i. d. M. der Strecke Berlin-Stralsund gelegene Haltestelle Guten-Germendorf, welche bisher nur dem Personen-Verkehr diente, auch für die Abfertigung von Reisegepäck, Stückgut, Wagenladungen, Leichen und lebenden Thieren eröffnet. Die Abfertigung von Fahrzeugen und Sprengstoffen ist ausgeschlossen.

Mit demselben Tage wird die Haltestelle Guten-Germendorf in die Tarife für die Gruppen- und Gruppenwechselverkehre der Preußischen Staatseisenbahnen sowie in den Wechselverkehr mit der Oldenburgischen Staatsbahn und in den Staatsbahn-Viehtarif aufgenommen.

Ueber die Tarifsätze geben die betheiligten Dienststellen Auskunft.

Stettin, im Juni 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. Juni 1897 geruht, den Regierungsrath Joachimi in Potsdam zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Bezirksausschusse hierselbst auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses zu ernennen.

Im Kreise Templin ist der Ziegeleibesitzer Nitsche in Rutenberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 22 — Lychen — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind der Gemeindevorsteher Serno in Bochow und der Kammergutsbesitzer Keßler in Reinsdorf von Neuem zu Amtsvorstehern der Amtsbezirke Bochow — 5 — bezw. Gräfendorf — 6 — ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Rittergutsbesitzer Edgar Graf von Bredow-Klessen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 3 — Klessen — ernannt worden.

Im Kreise Angermünde ist der Administrator Richter zu Dobberzin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 10 — Neu-Künkendorf — ernannt worden.

Dem Polizeisekretair a. D. Calgan in Lehnin ist die Verwaltung der Unterforstkasse für das Forstrevier Lehnin vom 1. d. M. ab übertragen.

Dem Forstaufseher Rothkähl in Woltersdorf der Oberförsterei gleichen Namens ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Bismark in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Wurll in Forst-Joachimsthal der Oberförsterei Grimnitz ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Brahlitz in der Oberförsterei Freienwalde vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Der bisherige Pastor in Liebau, Provinz Schlesien, Georg Gotth. Osw. Scholtz ist zum Pfarrer der Parochie Fahrland, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johannes Gustav Julius Oskar Roeber ist zum dritten Pfarrer an der Lazaruskirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Joh. Heinr. Wilh. Bartels ist zum Pfarrer der Parochie Königsberg, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Der Hülfslehrer an der Königlichen Blindenanstalt in Steglitz Hinze ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg Flehr ist als Königlicher Oberlehrer an der genannten Anstalt angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Röhr ist als Ober-

lehrer am Luisenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Otto Jacht ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Margarethe Kassow von der Stadtschule in Perleberg ist als Lehrerin an der höheren Mädchenschule daselbst vom 1. April 1897 ab angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Hans Hendriksen, Matrose,	geboren am 25. November 1845 zu Frederikstadt, Norwegen, norwegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	5. Mai 1897.
2	Wenzl Kapr, Metzger und Kutscher,	geboren am 1. Februar 1868 zu Wien, ortsangehörig zu Pisek, Böhmen,	Landstreichen, Betteln, verbotenes Waffentragen und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	3. Mai 1897.
3	Friedrich Viktor Müller, Bäckergeselle,	geboren am 3. Juni 1865 zu St. Petersburg, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Polizeibehörde zu Hamburg,	11. Mai 1897.
4	a. Josef Petlika, Musiker,	geboren am 11. März 1841 zu Malk, Bez. Schüttenhofen, Böhmen,	Landstreichen und Nichtabhalten ihrer Kinder vom Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landshut,	21. April 1897.
	dessen Ehefrau: b. Franziska, geborene Mundel,	geboren im Jahre 1844 zu Hammern, Bezirk Klattau, Böhmen,			
	deren Kinder: c. Creszenz Petlika, ledig,	geboren am 11. April 1878 zu Ramperting, Bezirk Deggendorf, Bayern,	Landstreichen u. Betteln,		
	d. Katharina Petlika, ledig,	geboren im Dezember 1880 zu Grün, Bezirk Klattau, Böhmen, sämmtlich österreich. Staatsangehörige,			
5	Adele Schick, ledig,	geboren am 5. Mai 1875 zu Rokitnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Kunwald, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Mai 1897.
6	Caspar Selm, Schweizer,	61 Jahre alt, geboren zu Stanz, Kanton Unterwalden, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	8. Mai 1897.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 25sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 18. Juni 1897.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

244. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Groß-Lichterfelde Band 70 Blatt № 2088 auf den Namen des Rentiers Karl Kohn zu Potsdam eingetragene, zu Groß-Lichterfelde, Ecke Steglitzer- und Chausseestraße belegene Grundstück **am 14. September 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1,35 Mark Reinertrag und einer Fläche von 9 ar 47 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 18. September 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 29. Mai 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

245. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Friedenau Band III. Blatt № 472 auf den Namen des Buchdruckers Albert Lembken zu Friedenau eingetragene, zu Friedenau, Handjerystraße 68 belegene Grundstück **am 21. September 1897 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück mit einer Fläche von 4 ar 61 qm ist mit 1668 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, widerkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 25. September 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 4. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

246. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Deutsch-Wilmersdorf Band 47 Blatt № 1419 auf den Namen des Architekten Josef Liedtke zu Charlottenburg, Wilmersdorferstraße 107a. eingetragene, angeblich an der Bruchsalstraße zu Deutsch-Wilmersdorf belegene Grundstück **am 21. September 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 3,75 M. Reinertrag und einer Fläche von 8 ar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie

besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 25. September 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 1. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

247. Die Küster- und Lehrerstelle in Techow, Schulinspektion Meyenburg, wird am 1. Oktober d. J. frei. Bewerbungen um diese Stelle sind an die Stiftsverwaltung zu Heiligengrabe zu richten.

Heiligengrabe bei Techow, den 4. Juni 1897.

Die Stiftsverwaltung.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Vorladung.

248. Zum Bau der Eisenbahn von Schönholz nach Kremmen gelangen noch die Parzellen Kartenblatt 6 Flächenabschnitte 196/zu 85 rc., 183/74 II. und 184/74 II. des in der Gemarkung Vehlefanz gelegenen Grundstücks Band 4 Blatt 202, dem Töpfer **Albert Wartenberg** zu Charlottenburg gehörig, zur Enteignung.

Zur Abschätzung dieser Flächen und zur Verhandlung mit den Betheiligten wird hiermit auf **den 23. Juni 1897 Vormittags 9¾ Uhr** auf dem Bahnhofe in Vehlefanz Termin anberaumt, zu welchem eingeladen wird.

Im Falle des Nichterscheinens der Geladenen wird auch ohne deren Zuthun die Entschädigung festgesetzt und wegen Zahlung oder Hinterlegung das Erforderliche veranlaßt werden.

Zu Sachverständigen sind von dem Herrn Regierungspräsidenten:

a. der Kreisboniteur Buchholz und
b. der gerichtliche Sachverständige Hollmann,
beide in Berlin wohnhaft,

ernannt worden.

Potsdam, den 12. Juni 1897.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten.
gez. Budde,
Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 25. Juni 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

135. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 28. Mai d. J. bestimmt, daß es in Zukunft der Anzeigen an die Wasserbaubehörden über den Wechsel des Eigenthums an Binnenschiffen nicht mehr bedarf.

Nachdem durch Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301 ff.) die Beurkundung der Rechtsverhältnisse der Schiffe allein in dem bei den Gerichten geführten Schiffsregister zu erfolgen hat, ist der § 10 der Anweisung vom 23sten Oktober 1837 sowie die Bestimmung unter 1 des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. November 1840 durch den oben genannten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten aufgehoben worden.

Potsdam, den 15. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

136. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 9. d. Mts. dem Vorstande der Brandenburgischen Kinderheilstätte die Genehmigung ertheilt, im laufenden Jahre eine öffentliche Verloosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 6000 Loose zu je 0,50 Mark in Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben und mindestens 1000 Gewinne von entsprechendem Werthe gezogen werden sollen.

Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam und Berlin, den 18. Juni 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

137. Auf Grund der §§. 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Malerinnung zu Perleberg,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1898 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,

4) daß von demselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten
   a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),
   b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),
   c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bezirk der Innung die Städte Perleberg und Lenzen sowie die Amtsbezirke Lenzerwische, Eldenburg, Bochin, Boberow, Warnow, Pinnow, Dallmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gadow, Lanz, Birkholz, Dergenthin, Gottschow, Krampfer, Düpow, Kletzke und Plattenburg umfaßt.

Potsdam, den 13. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

138. Ausgebrochen:

a. Milzbrand. Kreis Ruppin: Bei einem Pferde des Vorwerks Pahlhum.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Bei einem Bullen des Halbhüfners Jenrich in Zernitz und einer Kuh des Bauern Heller in Schönermark. Je eine Kuh der Büdner Redder, Neun, Möhrke und des Mühlenbesitzers Mahnke, sämmtlich in Zernitz, sind der Ansteckung verdächtig.

Potsdam, den 22. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

139. Preußisch-russische Grenzbehörden und Uebernahmeorte,

die bei der Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 (Min.-Bl. S. 93) in Betracht kommen.

Reg.-Bez.	Preußische Grenzbehörde	Ausführende preußische Behörde	Preußischer Uebernahmeort	Russischer Uebernahmeort	Ausführende russische Behörde	Russische Grenzbehörde
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Nimmersatt.	Polangen.	Polizeimeister in Polangen.	Polizeimeister in Polangen.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Bajohren.	Kretingen.	Polizeimeister in Kretingen.	Kreischef in Telscha.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Laugallen.	Garsden (Gorsdy).	Polizeimeister in Garsden.	Kreischef in Telscha.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Kolletzischken	Nowie Miasto (Alexandrowskoje).	Grenzkommissar in Nowie Miasto (Alexandrowskoje).	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Laugszargen	Plekischki bei Tauroggen	Der Grenz-Kommissar in Plekischki.	Kreischef in Rossieny.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Ragnit.	Der Amtsvorsteher in Schmalleningken.	Schmalleningken.	Posventy bei Jurburg.	Der Grenz-Kommissar in Posventy.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Pillkallen.	Der Bürgermeister in Schirwindt.	Schirwindt.	Wladislawowo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Stallupoenen.	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.	Eydtkuhnen.	Wirballen (Wierzbolowo).	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Oletzko.	Der Amtsvorsteher in Mierunsken.	Mierunsken.	Filipowo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Amtsvorsteher in Chymochen.	Groß-Chymochen.	Raczki (Ratschkow)	Der Verweser der Zollbarriere in Raczki.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Amtsvorsteher in Stroßnen.	Borczymmen	Reszki (Reschkow)	Der Verweser der Zollbarriere in Reszki.	Kreischef in Augustowo.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.	Prostken.	Grajewo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Johannisburg.	Der Amtsvorsteher in Dlottowen.	Dlottowen.	Wincenta (Vinzenty)	Der Grenz-Kommissar in Wincenta.	Kreischef in Kolno.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Amtsvorsteher in Friedrichshoff.	Friedrichshoff.	Dombrowa.	Die Gemeindevorsteher.	Kreischef in Ostrolenka.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Opaleniez.	Chorzellen.	Der Beamte der Feldpolizei in Chorzellen.	Kreischef.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Camerau.	Janow.	Der Beamte der Feldpolizei in Janow.	Kreischef.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Der Grenzpolizeikommissar in Illowo.	Illowo.	Mlawa.	Der Beamte der Feldpolizei in Mlawa.	Kreischef in Mlawa.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Lautenburg.	Neu-Zielun.	Zielun.	Der Beamte der Feldpolizei in Zielun.	Kreischef.

Reg.-Bez.	Preußische Grenzbehörde	Ausführende preußische Behörde	Preußischer Uebernahmeort	Russischer Uebernahmeort	Ausführende russische Behörde	Russische Grenzbehörde
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Gorzno.	Gorzno.	Karw (Karwarz).	Der Woyt in Karw.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Strasburg.	Pissakrug.	Osiie.	Der Beamte der Feldpolizei in Osiie.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Briesen.	Die Polizeiverwaltung in Gollub.	Gollub.	Dobrzyn.	Der Beamte der Feldpolizei in Dobrzyn.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Amtsvorsteher in Leibitsch.	Leibitsch.	Lubitsch.	Der Beamte der Feldpolizei in Lubitsch.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Grenzkommissar in Thorn.	Thorn.	Alexandrowo.	Kreischef.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahn-Stationsvorsteher in Ottlotschin.	Ottlotschin.	Alexandrowo.	Kreischef.	Kreischef.
Bromberg.	Der Landrath des Kreises Inowrazlaw.	Der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahn-Stationsvorsteher in Ottlotschin.	Ottlotschin.	Alexandrowo.	Kreischef.	Kreischef.
Posen.	Der Landrath des Kreises Wreschen	Das Polizei-Distriktsamt in Strzalkowo.	Strzalkowo.	Slupce.	Kreischef.	Kreischef in Slupce
Posen.	Der Landrath des Kreises Wreschen	Der Landrath des Kreises Wreschen.	Borzykowo.	Peysern.	Der Grenz-Kommissar in Peysern	Kreischef.
Posen.	Der Landrath des Kreises Pleschen	Der Landrath des Kreises Pleschen.	Boguslaw.	Grodsin (Grodziesczko).	Der Grenz-Kommissar in Grodsin	Kreischef in Kalisch.
Posen.	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Der Vorsteher des Haupt-Zollamts Skalmierzyce.	Skalmierzyce.	Szczypiorno	Der Grenz-Kommissar in Szczypiorno.	Kreischef in Kalisch.
Posen.	Der Landrath des Kreises Kempen.	Das Polizei-Distriktsamt in Podsamtsche.	Podsamtsche.	Wieruszow.	Kreischef.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Kreuzburg.	Der Amtsvorsteher in Golkowitz.	Sogenannte Sandhäuser.	Gola.	Der Woyt zu Dzetrzkowice.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Rosenberg.	Die Polizeiverwaltung in Landsberg.	Landsberg.	Praschka.	Kreischef.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Preußisch-Herby.	Herby (noch nicht eröffnet).	Kreischef.	Kreischef in Czenstochau.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Kattowitz	Die Polizeiverwaltung in Kattowitz.	Kattowitz.	Sosnowice.	Kreischef.	Kreischef.

* * *

Vorstehende Uebersicht bringe ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 14. Mai 1894 (Amtsblatt Stück 21 Seite 209/12) zur Kenntniß der unterstellten Behörden.

Potsdam, den 18. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.

140. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1897, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juni: 27., 28., 30.

Juli: 4., 7., 8., 11., 13., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

August: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

September: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.

Oktober: 3., 4., 6., 10., 12., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.

November: 1., 3., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29.

Dezember: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 27., 29.

Potsdam, den 16. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung neuer Katasterämter für den Kreis Teltow.

17. Mit dem 1. Juli d. J. wird der Bezirk des Katasteramtes Berlin II. unter Hinzuziehung von Theilen der Katasteramtsbezirke Berlin III. und Charlottenburg getheilt, und es werden **zwei neue Katasterämter, Berlin VI.** mit dem Amtssitze in Berlin und **Groß-Lichterfelde** mit dem Amtssitze daselbst, errichtet. Es gehören von dem genannten Zeitpunkte ab zu den Katasteramtsbezirken:

Berlin II. die Gemeinde- und Gutsbezirke: Friedenau Gemeinde, **Grunewald** Villenkolonie Gut, **Ruhleben** Gut, Schmargendorf Gemeinde, Schöneberg Gemeinde, **Spandau königliche Forst** Gut, Deutsch-Wilmersdorf Gemeinde;

Berlin VI.: Blankenfelde Gemeinde und Gut, **Britz** Gemeinde, Buckow Gemeinde, Dahlewitz Gemeinde und Gut, Diedersdorf Gemeinde und Gut, Glasow Gemeinde, Jühnsdorf Gemeinde und Gut, Lichtenrade Gemeinde, Mahlow Gemeinde, Mariendorf mit Südende Gemeinde, Marienfelde Gemeinde, **Rixdorf** Gemeinde, Rudow Gemeinde und Gut, Schönefeld, Gemeinde und Gut, Selchow Gemeinde und Gut, Tempelhof Gemeinde, Treptow Gemeinde, Waßmannsdorf Gemeinde und Gut, Groß- und Klein-Ziethen Gemeinde, Groß-Ziethen Gut, Klein-Ziethen Gut;

Groß-Lichterfelde: Groß-Beeren Gemeinde und Gut, Klein-Beeren Gemeinde und Gut, Dahlem Gut, Düppel mit Bahnhof Wannsee Gut, Lankwitz Gemeinde, Groß-Lichterfelde Gemeinde, Osdorf Gut, Ruhlsdorf Gemeinde und Gut, Steglitz Gemeinde, Teltow Stadt, Zehlendorf mit Schönow Gemeinde.

Potsdam, den 21. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

41. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtgebiete Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Bau-Inspektor, **Kattey**, Alexanderstraße 46—48, zum Vorsitzenden, der Königliche Bau-Inspektor **Gropius**, Bülowstraße 13, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schornsteinfeger-Prüfungskommission für die Zeit vom heutigen Tage bis zum 1. Dezember 1898 ernannt worden ist.

Berlin, den 15. Juni 1897.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1897.

42. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 1 Dz.	Weizen	(gut)		Ein Handel an der Produktenbörse hat nicht stattgefunden.
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Roggen	(gut)		
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Gerste	(gut)		
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Hafer	(gut)		
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Erbsen	(gut)		
= = =	do.	(mittel)		
= = =	do.	(gering)		
= = =	Richtstroh		4 Mark 82 Pf.,	
= = =	Heu		6 = 41 =	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai:	—,— Mk.,	2,68 Mk.,	4,07 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mark	44 Pf.,
= = =	Speisebohnen (weiße)	36 =	10 =
= = =	Linsen	42 =	50 =
= = =	Kartoffeln	5 =	85 =

für 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	Mark	35	Pf.,
" 1 "	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	25	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	30	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	20	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	30	"
" 60 Stück	Eier	2	"	69	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	27	Mark	70	Pf.,
" " "	Speisebohnen (weiße)	34	"	60	"
" " "	Linsen	41	"	70	"
" " "	Kartoffeln	5	"	50	"
" 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
" 1 "	do. (Bauchfleisch	1	"	05	"
" 1 "	Schweinefleisch	1	"	37	"
" 1 "	Kalbfleisch	1	"	32	"
" 1 "	Hammelfleisch	1	"	28	"
" 1 "	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
" 1 "	Eßbutter	2	"	20	"
" 60 Stück	Eier	2	"	40	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1897:

1) In Berlin:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33	Pf.,
" 1 "	desgl. a. Roggen	27	"
" 1 "	Gerstengraupe	35	"
" 1 "	Gerstengrütze	33	"
" 1 "	Buchweizengrütze	38	"
" 1 "	Hafergrütze	38	"
" 1 "	Hirse	38	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)	65	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	—	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	13	Pf.,
" 1 "	Speisesalz	20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	15	"

2) In Charlottenburg:

für 1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33	Pf.,
" 1 "	desgl. a. Roggen	28	"
" 1 "	Gerstengraupe	40	"
" 1 "	Gerstengrütze	40	"
" 1 "	Buchweizengrütze	35	"
" 1 "	Hafergrütze	40	"
" 1 "	Hirse	38	"
" 1 "	Reis (Java, mittler)	53	"
" 1 "	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	20	Pf.,
" 1 "	" (gelb in gebr. Bohnen) 3 Mark	—	Pf.,
" 1 "	Speisesalz	20	"
" 1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	75	"

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

1. Das britische Schutzgebiet Sarawak (West-Borneo) wird zum 1. Juli dem Weltpostverein angeschlossen. Der Briefverkehr mit diesem Gebiet regelt sich demnächst nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., 17. Juni 1897.

In Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts
Fischer.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

37. Bei dem Postamt 108 (Waldstraße 11) wird am 25. Juni der Telegraphenbetrieb eingerichtet. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden für die neue Betriebsstelle, welche nur an Werktagen geöffnet ist, auf die Zeit von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends festgesetzt. Berlin C., den 19. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

38. Diejenigen Personen, welche noch in diesem Jahre Anschluß an eine der Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Bernau (Mark), Brandenburg (Havel), Cöpenick, Eberswalde, Erkner, Freienwalde (Oder), Friedrichshagen, Groß-Lichterfelde, Grünau (Mark), Königs-Wusterhausen, Liepe, Ludwigsfelde, Neu-Ruppin, Nowawes-Neuendorf, Oderberg (Mark), Oranienburg, Potsdam, Prenzlau, Rathenow, Spandau, Steglitz, Strausberg, Tegel, Velten (Mark), Wannsee, Wittenberge (Bz. Potsdam), Zehlendorf (Kr. Teltow) und Zossen wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis Ende Juli an das Kaiserliche Postamt in dem betreffenden Orte (für Potsdam an das Kaiserliche Telegraphenamt daselbst) zu richten. Später eingehende Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1898 berücksichtigt werden. Bei den bezeichneten Verkehrsanstalten können die Bedingungen für den Anschluß eingesehen und Formulare zur Anmeldung in Empfang genommen werden.

Potsdam, 15. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

9. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 24. November d. J.** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 1. September d. J.** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über

normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin 9., Linkstr. 42, den 14. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

10. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 1. November d. J. an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das **neunzehnte Lebensjahr** vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 4. Oktober d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin W. 9. Linkstr. 42, den 14. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

11. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Elisabethschule, Kochstraße 65, **vom 8. November d. J. ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 9. Oktober d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der Anmeldetermin ist genau einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 14. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

34. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die den folgenden Personen:

a. den minderjährigen Kindern des verstorbenen Julius **Hayem**, zu Lebzeiten Metzger in Metz, nämlich

Leon Hayem, Bertha Hayem, Paul Hayem und Heinrich Hayem,

b. der Therese geb. Hayem, Ehefrau von David Cahen, Viehhändler in Rouvree (Frankreich), in Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemann,

c. der Rosalie geb. Hayem, Ehefrau von Israel Cahen, Metzger in Luxemburg (Bahnhof), in Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemann,

d. dem Abraham Hayem, Metzger in Metz,

e. dem Isidor Hayem, Metzger in Châlons a. d. Marne (Frankreich),

gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. F. № 187665 und 187666 über je 200 M.

vermuthlich in Metz abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Teutsch in Metz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juni 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

35. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Rentner Jean Becker zu Neuglashütte bei Forbach in Lothringen die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1883

Lit. D. № 417753 und 417754 über je 500 M.

angeblich verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Justizrath Ernst hier W. Taubenstraße 32 anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Juni 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

14. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

197 Stück und zwar die Nummern:

41 63 65 239 458 794 803 890 966 1045 1287
1319 1344 1634 1711 1726 1778 1827 1830 1933
2046 2508 2570 2908 2971 3025 3026 3173 3191
3437 3527 3694 3738 3819 3888 3998 4103 4301
4302 4304 4454 4732 4776 4913 4991 5099 5169
5184 5334 5430 5441 5551 5677 5739 5799 6165
6273 6283 6356 6470 6556 6632 6909 7015 7073
7113 7149 7437 7530 7601 7666 7673 7814 7854
7962 8056 8115 8314 8731 8885 8968 9234 9290
9376 9641 9690 9804 9838 9841 10115 10421
10423 10471 10534 10661 10750 10754 11075
11140 11174 11214 11310 11346 11506 11511
11610 11732 11745 11780 11826 11976 11977
12053 12096 12269 12322 12386 12487 12521
12627 12689 12759 12772 12883 13069 13120
13200 13206 13252 13352 13368 13412 13422
13495 13566 13645 13670 13680 13769 13802
13829 13933 13977 14140 14270 14515 14724
14876 14920 15022 15164 15262 15355 15444
15613 15614 15816 15942 15971 16222 16245
16327 16351 16460 16538 16614 16784 16863
16895 17183 17337 17399 17434 17661 17774
18116 18132 18156 18176 18261 18292 18660
18704 18720 18736 18801 18851 18858 18951
18952 19078 19105 19144 19147 19214 19347
19393.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

70 Stück und zwar die Nummern:

19 55 86 88 275 371 385 500 524 621 652 746
811 1025 1125 1355 1507 1678 1973 1983 1986
2032 2104 2140 2554 2710 3042 3048 3204 3595
3651 3677 3801 4083 4103 4194 4225 4271 4890
4464 4483 4669 4716 4946 5101 5103 5449 5496
5609 5649 5660 5705 5846 5854 5907 6014 6071
6129 6151 6215 6284 6389 6446 6461 6704 6926
6943 6961 6964 7035.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

273 Stück und zwar die Nummern:

24 207 256 392 405 538 698 706 809 908 1037
1132 1143 1151 1175 1274 1445 1498 1650 1719
1770 1976 2120 2261 2550 2922 2986 3193 3206
3323 3365 3607 4268 4325 4374 4478 4919 4981
5228 5313 5326 5477 5813 5912 6079 6084 6112
6180 6223 6293 6692 6773 7013 7074 7088 7445
7566 7583 7610 7977 8185 8406 8540 8552 8570
8680 8697 8837 8916 9032 9044 9046 9091 9108
9166 9383 9389 9622 9676 10006 10042 10056
10158 10172 10201 10349 10382 10394 10617
10897 11132 11355 11434 11551 11794 11843
11887 11902 11934 11955 12027 12061 12084
12093 12124 12254 12366 12542 12565 12732
12789 12967 13032 13034 13077 13179 13201
13255 13256 13297 13405 13589 13644 13789
13831 13833 14107 14146 14348 14571 14679
14743 14762 14810 14852 14873 14912 15066
15123 15156 15206 15244 15245 15336 15354
15364 15464 15704 15762 15793 15862 15888
15969 15973 16056 16060 16085 16279 16291
16300 16372 16374 16443 16551 16624 16639
16733 16767 16802 17159 17287 17382 17475
17476 17543 17654 17888 17978 18134 18139
18143 18146 18169 18304 18474 18604 18663
18678 18781 18818 18846 19246 19247 19343
19473 19543 19586 19677 19764 19852 19989
20074 20126 20148 20281 20320 20338 20513

20581 20585 20640 20864 20900 20913 21065
21091 21211 21230 21292 21574 21619 21672
21772 21886 21937 21965 22161 22215 22285
22382 22518 22530 22549 22574 22602 22740
22913 22928 23107 23270 23422 23432 23521
23578 23590 23632 23915 24027 24079 24114
24133 24137 24176 24288 24337 24345 24480
24517 24746 24765 24859 24907 24938 24983
25004 25060 25077 25079 25114 25119 25124
25141 25692.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

227 Stück und zwar die Nummern:

109 205 460 514 701 800 936 986 995 1096
1157 1348 1627 1761 1899 1913 2012 2075 2462
2493 2934 3057 3086 3144 3218 3316 3446 3491
4059 4073 4098 4279 4387 4469 4596 4851 5156
5157 5231 5252 5305 5328 6004 6342 6384 6631
7111 7159 7329 7377 7397 7416 7439 7593 7752
7795 7898 8026 8103 8129 8252 8274 8524 8636
8696 8823 8887 8935 8958 8985 9212 9274 9401
9426 9523 9948 10114 10264 10412 10736 10798
10865 10940 11122 11217 11355 11437 11875
11884 11966 11968 11990 12033 12054 12055
12068 12210 12520 12547 12695 12831 12843
13046 13071 13334 13443 13489 13519 13533
13561 13679 13775 13803 13809 13811 13820
13890 13915 13994 14175 14375 14402 14687
14937 14953 15015 15181 15222 15243 15427
15616 15659 15727 15759 15802 15829 15890
16186 16208 16256 16264 16288 16373 16515
16534 16745 16800 16960 17053 17125 17151
17155 17318 17374 17501 17602 17620 17684
17838 18053 18090 18381 18577 18653 18716
18767 18831 18832 18841 18876 18935 19051
19062 19085 19101 19142 19174 19212 19366
19431 19678 19841 19978 20128 20287 20304
20316 20384 20506 20623 20642 20655 20696
20701 20766 20794 20875 20887 20908 20912
20980 20991 21034 21065 21077 21372 21378
21385 21386 21391 21394 21406 21420 21423
21424 21425 21429 21435 21449 21463 21465
21466 21470 21471 21473 21490 21510.

Litt. E. zu 30 Mk. (10 Thlr.)

3 Stück und zwar die Nummern:

9685 9698 9760.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer 12.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern 16 25.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 19.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. VI. № 15 und 16 bezw. Ser. I. № 13—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4%ige Rentenbriefe

1. April 1891. Litt. A. 14628.
" C. 8001.
" D. 14410 18221 20513.
1. Oktober 1891. " B. 2712.
" C. 1217 3634 4852 24208.
" D. 5652 7316 14237.
1. April 1892. " C. 1046 7816.
" D. 2503 10215 11035 11513 15634.
1. Oktober 1892. " C. 8513 20212.
" D. 763 3802 11480 13606.
1. April 1893. " C. 1784 9961 17540 22762.
" D. 3639 4659 7199 9310 9348 13451.
1. Oktober 1893. " A. 11988.
" B. 930.
" C. 837 2250 11095 15095.
" D. 5481 6191 9061 16739 19227.
1. April 1894. " B. 1608 5721.
" C. 2930 7153 7882 10195 14688 18059 18482 19156.
" D. 11479 15126 17265.
1. Oktober 1894. " A. 3281 9812.
" B. 5802.
" C. 2524 6523 7888 9870 11577 13123 13591 19902 20813.
" D. 922 3426 3835 7142 10167 13885 15183 17021.
1. April 1895. " A. 5453.
" B. 5314.
" C. 1606 2918 3171 13580 17980 18598 18730 21983 21984.
" D. 1586 3190 4998 6387 6494 6624 11298 19183.

B. 3½%ige Rentenbriefe.

2. Januar 1895. Litt. K. 12.
1. April 1895. " O. 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Koupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der Rentenbriefe ist

die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (§ 44) zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

5. Auf Grund des § 20 des revidirten Reglements der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Brandenburgschen Provinzial-Ausschuß in der Sitzung vom 19. Mai d. J. der Bürgermeister Mertens zu Prenzlau und der Stadtverordnetenvorsteher Wernicke zu Bernau zu Mitgliedern und die Bürgermeister Hammer zu Brandenburg a. H. und Heinzel zu Soran zu stellvertretenden Mitgliedern des Direktorialraths der Societät gewählt worden sind.

Berlin, den 15. Juni 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 M. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Znin mit dem Amtswohnsitz in der gleichnamigen Kreisstadt soll anderweit besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 15. Juli d. J. bei mir melden.

Bromberg, den 18. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Verloosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S für das Jahr vom 1. April 1897/98.

Bei der am 1. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Ausloosung der vormals Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen **Litera S** zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1897/1898 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

№ 95, 158, 293, 421, 591 über je 1000 Thlr. Gold und № 707, 915, 937, 976, 1162, 1308, 1363, 1378, 1410, 1425, 1437, 1500, 1546, 1604, 1672, 1693, 1790, 1967 über je 500 Thlr. Gold.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1898 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf **Gold**, und wird deren Rückzahlung in **Reichswährung** nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger № 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger № 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15ten Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1898 fälligen Zinsscheinen Reihe VI. № 5 bis 10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse zu **Frankfurt a. M.** bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

1) Die Einsendung **der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen** mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.

2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, **mit dem Kündigungstermine außer Verzinsung getretenen** Hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

* * *

Verzeichniß der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit. H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt: № 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 2. Januar 1873 gekündigt: № 4163 über 100 Thlr. Gold,

besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 25. September 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 1. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

247. Die Küster- und Lehrerstelle in Techow, Schulinspektion Meyenburg, wird am 1. Oktober d. J. frei. Bewerbungen um diese Stelle sind an die Stiftsverwaltung zu Heiligengrabe zu richten.

Heiligengrabe bei Techow, den 4. Juni 1897.

Die Stiftsverwaltung.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Vorladung.

248. Zum Bau der Eisenbahn von Schönholz nach Kremmen gelangen noch die Parzellen Kartenblatt 6 Flächenabschnitte 196/zu 85 rc., 183/74 II. und 184/74 II. des in der Gemarkung Vehlefanz gelegenen Grundstücks Band 4 Blatt 202, dem Töpfer Albert Wartenberg zu Charlottenburg gehörig, zur Enteignung.

Zur Abschätzung dieser Flächen und zur Verhandlung mit den Betheiligten wird hiermit auf **den 23. Juni 1897 Vormittags 9¾ Uhr** auf dem Bahnhofe in Vehlefanz Termin anberaumt, zu welchem eingeladen wird.

Im Falle des Nichterscheinens der Geladenen wird auch ohne deren Zuthun die Entschädigung festgesetzt und wegen Zahlung oder Hinterlegung das Erforderliche veranlaßt werden.

Zu Sachverständigen sind von dem Herrn Regierungspräsidenten:

a. der Kreisboniteur Buchholz und
b. der gerichtliche Sachverständige Hollmann,
beide in Berlin wohnhaft,

ernannt worden.

Potsdam, den 12. Juni 1897.

Der Kommissar des Königlichen Regierungspräsidenten.
gez. Budde,
Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 25. Juni **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

135. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 28. Mai d. J. bestimmt, daß es in Zukunft der Anzeigen an die Wasserbaubehörden über den Wechsel des Eigenthums an Binnenschiffen nicht mehr bedarf.

Nachdem durch Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 301 ff.) die Beurkundung der Rechtsverhältnisse der Schiffe allein in dem bei den Gerichten geführten Schiffsregister zu erfolgen hat, ist der § 10 der Anweisung vom 23sten Oktober 1837 sowie die Bestimmung unter 1 des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 29. November 1840 durch den oben genannten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten aufgehoben worden.

Potsdam, den 15. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

136. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 9. d. Mts. dem Vorstande der Brandenburgischen Kinderheilstätte die Genehmigung ertheilt, im laufenden Jahre eine öffentliche Verloosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 6000 Loose zu je 0,50 Mark in Berlin und der Provinz Brandenburg ausgegeben und mindestens 1000 Gewinne von entsprechendem Werthe gezogen werden sollen.

Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam und Berlin, den 18. Juni 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

137. Auf Grund der §§. 100e. und f. der Reichsgewerbeordnung bestimme ich hiermit für den Bezirk der Malerinnung zu Perleberg,

1) daß Streitigkeiten aus den Lehrverhältnissen der im § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (R.-G.-Bl. S. 141) bezeichneten Art auf Anrufen eines der streitenden Theile von der zuständigen Innungsbehörde auch dann zu entscheiden sind, wenn der Arbeitgeber, obwohl er das in der Innung vertretene Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl aber der Innung nicht angehört,

2) daß die von der Innung erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr zu den unter № 1 bezeichneten Arbeitgebern gehört,

3) daß Arbeitgeber der unter № 1 bezeichneten Art vom 1. Januar 1898 ab Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen,

4) daß von eben demselben Zeitpunkte ab diese Arbeitgeber und deren Gesellen zu den Kosten

a. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen bezw. unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung),

b. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind bezw. unternommen werden (§§. 97 Ziffer 3, 97a. Ziffer 1 und 2),

c. des von der Innung errichteten bezw. zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97a. Ziffer 6)

in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Bezirk der Innung die Städte Perleberg und Lenzen sowie die Amtsbezirke Lenzerwische, Eldenburg, Bochin, Boberow, Warnow, Pinnow, Dallmin, Berge, Wolfshagen, Seddin, Bresch, Quitzow, Stavenow, Gadow, Lanz, Birkholz, Dergenthin, Gottschow, Krampfer, Düpow, Kletzke und Plattenburg umfaßt.

Potsdam, den 13. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

138. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Ruppin: Bei einem Pferde des Vorwerks Pabsthum.

b. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Bei einem Bullen des Halbhüfners Jenrich in Zernitz und einer Kuh des Bauern Heller in Schönermark. Je eine Kuh der Büdner Redder, Neun, Möhrke und des Mühlenbesitzers Mahnke, sämmtlich in Zernitz, sind der Ansteckung verdächtig.

Potsdam, den 22. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

139. Preußisch-russische Grenzbehörden und Uebernahmeorte,

die bei der Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 (Min.-Bl. S. 98) in Betracht kommen.

Reg.-Bez.	Preußische Grenzbehörde	Ausführende preußische Behörde	Preußischer Uebernahmeort	Russischer Uebernahmeort	Ausführende russische Behörde	Russische Grenzbehörde
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Nimmersatt.	Polangen.	Polizeimeister in Polangen.	Polizeimeister in Polangen.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Bajohren.	Kretingen.	Polizeimeister in Kretingen.	Kreischef in Telscha.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Memel.	Der Landrath des Kreises Memel.	Laugallen.	Garsden (Gorsdy).	Polizeimeister in Garsden.	Kreischef in Telscha.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Der Landrath des Kreises Heydekrug.	Kolletzischken	Nowie Miasto (Alexandrowskoje).	Grenzkommissar in Nowie Miasto (Alexandrowskoje).	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Der Landrath des Kreises Tilsit.	Laugszatgen	Plekischki bei Tauroggen	Der Grenz-Kommissar in Plekischki.	Kreischef in Rossieny.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Ragnit.	Der Amtsvorsteher in Schmalleningken.	Schmalleningken.	Posventy bei Jurburg.	Der Grenz-Kommissar in Posventy.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Pillkallen.	Der Bürgermeister in Schirwindt.	Schirwindt.	Wladislawowo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Stallupoenen.	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen.	Eydtkuhnen.	Wirballen (Wierzbolowo).	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Oletzko.	Der Amtsvorsteher in Mierunsken.	Mierunsken.	Filipowo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Amtsvorsteher in Chymochen.	Groß-Chymochen.	Raczki (Ratschkow)	Der Verweser der Zollbarriere in Raczki.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Amtsvorsteher in Stroßnen.	Borczymmen	Reszki (Reschkow)	Der Verweser der Zollbarriere in Reszki.	Kreischef in Augustowo.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Lyck.	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken.	Prostken.	Grajewo.	Kreischef.	Kreischef.
Gumbinnen.	Der Landrath des Kreises Johannisburg.	Der Amtsvorsteher in Dlottowen.	Dlottowen.	Wincenta (Wincenty)	Der Grenz-Kommissar in Wincenta.	Kreischef in Kolno.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Amtsvorsteher in Friedrichshoff.	Friedrichshoff.	Dombrowa.	Die Gemeindevorsteher.	Kreischef in Ostrolenka.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Der Landrath des Kreises Ortelsburg.	Opaleniec.	Chorzellen.	Der Beamte der Feldpolizei in Chorzellen.	Kreischef.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Camerau.	Janow.	Der Beamte der Feldpolizei in Janow.	Kreischef.
Königsberg.	Der Landrath des Kreises Neidenburg.	Der Grenzpolizeikommissar in Illowo.	Illowo.	Mlawa.	Der Beamte der Feldpolizei in Mlawa.	Kreischef in Mlawa.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Lautenburg.	Neu-Zielun.	Zielun.	Der Beamte der Feldpolizei in Zielun.	Kreischef.

Reg.=Bez.	Preußische Grenzbehörde	Ausführende preußische Behörde	Preußischer Uebernahmeort	Russischer Uebernahmeort	Ausführende russische Behörde	Russische Grenzbehörde
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Gorzno.	Gorzno.	Karw (Karwarz).	Der Woyt in Karw.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Strasburg.	Die Polizeiverwaltung in Strasburg.	Piffakrug.	Osiie.	Der Beamte der Feldpolizei in Osiie.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Briesen.	Die Polizeiverwaltung in Gollub.	Gollub.	Dobrzyn.	Der Beamte der Feldpolizei in Dobrzyn.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Amtsvorsteher in Leibitsch.	Leibitsch.	Lubitsch.	Der Beamte der Feldpolizei in Lubitsch.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der Grenzkommissar in Thorn.	Thorn.	Alexandrowo.	Kreischef.	Kreischef.
Marienwerder.	Der Landrath des Kreises Thorn.	Der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahn=Stationsvorsteher in Ottlotschin.	Ottlotschin.	Alexandrowo.	Kreischef.	Kreischef.
Bromberg.	Der Landrath des Kreises Inowrazlaw.	Der als Uebernahmekommissar fungirende Eisenbahn=Stationsvorsteher in Ottlotschin.	Ottlotschin.	Alexandrowo.	Kreischef.	Kreischef.
Posen.	Der Landrath des Kreises Wreschen	Das Polizei=Distriktsamt in Strzalkowo.	Strzalkowo.	Slupce.	Kreischef.	Kreischef in Slupce
Posen.	Der Landrath des Kreises Wreschen	Der Landrath des Kreises Wreschen.	Borzykowo.	Peysern.	Der Grenz=Kommissar in Peysern	Kreischef.
Posen.	Der Landrath des Kreises Pleschen	Der Landrath des Kreises Pleschen.	Boguslaw.	Grodsin (Grodziszczko).	Der Grenz=Kommissar in Grodsin	Kreischef in Kalisch.
Posen.	Der Landrath des Kreises Ostrowo.	Der Vorsteher des Haupt=Zollamts Skalmierzyce.	Skalmierzyce.	Szczypiorno	Der Grenz=Kommissar in Szczypiorno.	Kreischef in Kalisch.
Posen.	Der Landrath des Kreises Kempen.	Das Polizei=Distriktsamt in Podsamtsche.	Podsamtsche.	Wieruszow.	Kreischef.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Kreuzburg.	Der Amtsvorsteher in Golkowitz.	Sogenannte Sandhäuser.	Gola.	Der Woyt zu Dzetrzkowice.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Rosenberg.	Die Polizeiverwaltung in Landsberg.	Landsberg.	Praschka.	Kreischef.	Kreischef.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Der Landrath des Kreises Lublinitz.	Preußisch-Herby.	Herby (noch nicht eröffnet).	Kreischef.	Kreischef in Czenstochau.
Oppeln.	Der Landrath des Kreises Kattowitz	Die Polizeiverwaltung in Kattowitz.	Kattowitz.	Sosnowice.	Kreischef.	Kreischef.

Vorstehende Uebersicht bringe ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 14. Mai 1894 (Amtsblatt Stück 21 Seite 209/12) zur Kenntniß der unterstellten Behörden.

Potsdam, den 18. Juni 1897. Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.

140. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1897, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Juni: 27., 28., 30.

Juli: 4., 7., 8., 11., 13., 14., 18., 19., 21., 25., 26., 28.

August: 1., 2., 4., 8., 10., 11., 15., 16., 18., 22., 23., 25., 29., 30.

September: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.

Oktober: 3., 4., 6., 10., 12., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.

November: 1., 3., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29.

Dezember: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 27., 29.

Potsdam, den 16. Juni 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung neuer Katasterämter für den Kreis Teltow.

17. Mit dem 1. Juli d. J. wird der Bezirk des Katasteramtes Berlin II. unter Hinzuziehung von Theilen der Katasteramtsbezirke Berlin III. und Charlottenburg getheilt, und es werden **zwei neue Katasterämter, Berlin VI.** mit dem Amtssitze in Berlin und **Groß-Lichterfelde** mit dem Amtssitze daselbst, errichtet. Es gehören von dem genannten Zeitpunkte ab zu den Katasteramtsbezirken:

Berlin II. die Gemeinde- und Gutsbezirke: Friedenau Gemeinde, **Grunewald** Villenkolonie Gut, **Ruhleben Gut**, Schmargendorf Gemeinde, Schöneberg Gemeinde, **Spandau königliche Forst** Gut, Deutsch-Wilmersdorf Gemeinde;

Berlin VI.: Blankenfelde Gemeinde und Gut, **Britz** Gemeinde, Buckow Gemeinde, Dahlewitz Gemeinde und Gut, Diedersdorf Gemeinde und Gut, Glasow Gemeinde, Jühnsdorf Gemeinde und Gut, Lichtenrade Gemeinde, Mahlow Gemeinde, Mariendorf mit Südende Gemeinde, Marienfelde Gemeinde, **Rixdorf** Gemeinde, Rudow Gemeinde und Gut, Schönefeld, Gemeinde und Gut, Selchow Gemeinde und Gut, Tempelhof Gemeinde, Treptow Gemeinde, Waßmannsdorf Gemeinde und Gut, Groß- und Klein-Ziethen Gemeinde, Groß-Ziethen Gut, Klein-Ziethen Gut;

Groß-Lichterfelde: Groß-Beeren Gemeinde und Gut, Klein-Beeren Gemeinde und Gut, Dahlem Gut, Düppel mit Bahnhof Wannsee Gut, Lankwitz Gemeinde, Groß-Lichterfelde Gemeinde, Osdorf Gut, Ruhlsdorf Gemeinde und Gut, Steglitz Gemeinde, Teltow Stadt, Zehlendorf mit Schönow Gemeinde.

Potsdam, den 21. Juni 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

41. Gemäß § 9 des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtgebiete Berlin vom 16. November 1888 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Bau-Inspektor **Rattey**, Alexanderstraße 46—48, zum Vorsitzenden, der Königliche Bau-Inspektor **Gropius**, Bülowstraße 13, zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schornsteinfeger-Prüfungskommission für die Zeit vom heutigen Tage bis zum 1. Dezember 1898 ernannt worden ist.

Berlin, den 15. Juni 1897.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Mai 1897.

42. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

für 1 Dz. Weizen (gut)		Ein Handel an der Produktenbörse hat nicht stattgefunden.
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Roggen (gut)		
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Gerste (gut)		
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Hafer (gut)		
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Erbsen (gut)		
= = = do. (mittel)		
= = = do. (gering)		
= = = Richtstroh	4 Mark 82 Pf.	
= = = Heu	6 = 41 =	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

	Hafer	Stroh	Heu
im Monat Mai:	—,— Mk.,	2,68 Mk.,	4,07 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

für 1 Dz. Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mark	44 Pf.
= = = Speisebohnen (weiße)	36 =	10 =
= = = Linsen	42 =	50 =
= = = Kartoffeln	5 =	85 =

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulart —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
23.	Dalldorf	2700	216	—
24.	Eggersdorf	900	72	—
25.	Eiche	800	64	—
26.	Eichhorst	400	32	—
27.	Erkner	5600	448	—
28.	Falkenberg	1100	88	—
29.	Fredersdorf	800	64	—
30.	Freienhagen	700	56	—
31.	Friedrichsfelde	15600	1248	—
32.	Friedrichshagen	18000	1440	—
33.	Friedrichsthal	700	56	—
34.	Friedrichsthaler Glashütte	300	24	—
35.	Germendorf	400	32	—
36.	Glienicke	800	64	—
37.	Grünheide (Werlsee)	700	56	—
38.	Hammer	600	48	—
39.	Heiligensee	1600	128	—
40.	Heinersdorf	700	56	—
41.	Hellersdorf	400	32	—
42.	Hennickendorf	1100	88	—
43.	Hermsdorf	1500	120	—
44.	Herzfelde	2400	192	—
45.	Hoenow	600	48	—
46.	Kagel	800	64	—
47.	Karow	800	64	—
48.	Kienbaum	600	48	—
49.	Klandorf	500	40	—
50.	Klosterfelde	700	56	—
51.	Kreuzbruch	400	32	—
52.	Krummensee	800	64	—
53.	Lanke	600	48	—
54.	Lichtenberg, evang. Schulv.	56000	4480	—
55.	Lichtenberg, kath. Schulv.	4200	336	—
56.	Lichtenow	800	64	—
57.	Liebenthal	300	24	—
58.	Lindenberg	1300	104	—
59.	Löhme	400	32	—
60.	Lübars (Waidmannsluft)	1500	120	—
61.	Malchow	900	72	—
62.	Mahlsdorf	800	64	—
63.	Malz	800	64	—
64.	Marienwerder	1100	88	—
65.	Marzahn	700	56	—
66.	Mehrow	1000	80	—
67.	Neu-Mönchwinkel	200	16	—
68.	Mühlenbeck	900	72	—
69.	Münchehofe	800	64	—
70.	Nassenheide	300	24	—
71.	Hohen-Neuendorf	1000	80	—
72.	Neudörfchen	200	16	—
73.	Neuenhagen	1200	96	—
74.	Neuholland	500	40	—
75.	Pankow	26500	2120	—
76.	Petershagen	900	72	—
77.	Prenden	300	24	—
78.	Rahnsdorf	900	72	—
79.	Neu-Rahnsdorf	1200	96	—
80.	Rehfelde	600	48	—
81.	Reinickendorf	28700	2296	—
82.	Rosenthal (mit Nordend)	2100	168	—
83.	Rüdersdorf	2300	184	—
84.	Kalkberge-Rüdersdorf	6400	512	—
85.	Ruhlsdorf	600	48	—
86.	Sachsenhausen	300	24	—
87.	Schildow	800	64	—
88.	Schluft	600	48	—
89.	Schmachtenhagen	300	24	—
90.	Groß-Schönebeck	2100	168	—
91.	Klein-Schönebeck	1100	88	—
92.	Schöneiche	600	48	—
93.	Schönerlinde	700	56	—
94.	Schönfließ	800	64	—
95.	Hohen-Schönhausen	1700	136	—
96.	Nieder-Schönhausen	5600	448	—
97.	Schönholz	1000	80	—
98.	Schoenow	1000	80	—
99.	Schönwalde	1400	112	—
100.	Oberschöneweide	1500	120	—
101.	Schwanebeck	900	72	—
102.	Seeberg	500	40	—
103.	Seefeld	900	72	—
104.	Sophienstädt	200	16	—
105.	Stolpe	500	40	—
106.	Stolzenhagen	400	32	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
107.	Stralau	3200	256	—
108.	Summt	300	24	—
109.	Tasdorf mit Bergbrück	1800	144	—
110.	Tegel	7200	576	—
111.	Vogelsdorf	1000	80	—
112.	Wandlitz	600	48	—
113.	Wartenberg	600	48	—
114.	Weißensee	5300	424	—
115.	Neu-Weißensee	68000	5440	—
116.	Wensickendorf	500	40	—
117.	Werder	500	40	—
118.	Woltersdorf	2100	168	—
119.	Zehlendorf	900	72	—
120.	Zepernick	1000	80	—
121.	Alt-Zerpenschleuse	500	40	—
122.	Neu-Zerpenschleuse	900	72	—
123.	Zinndorf	700	56	—
124.	Zühlsdorf	400	32	—

Kreis Ober-Barnim.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Biesenthal	7300	584	—
2.	Eberswalde	42000	3360	—
3.	Freienwalde a./O.	12400	992	—
4.	Strausberg	14200	1136	—
5.	Werneuchen	2400	192	—
6.	Wriezen	22900	1832	—
7.	Alaunwerk	600	48	—
8.	Amalienhof	200	16	—
9.	Groß-Barnim	400	32	—
10.	Neu-Barnim	1000	80	—
11.	Batzlow	400	32	—
12.	Beauregard	500	40	—
13.	Beerbaum	100	8	—
14.	Beiersdorf	400	32	—
15.	Biesdorf	400	32	—
16.	Alt-Bliesdorf	400	32	—
17.	Neu-Bliesdorf	300	24	—
18.	Broichsdorf	700	56	—
19.	Brunow	700	56	—
20.	Buchholz	400	32	—
21.	Closterdorf	400	32	—
22.	Cöthen	500	40	—
23.	Cunersdorf	900	72	—
24.	Danewitz	600	48	—
25.	Dannenberg	300	24	—
26.	Eichwerder	400	32	—
27.	Eisenspalterei	500	40	—
28.	Falkenberg i. M.	700	56	—
29.	Hohen-Finow	400	32	—
30.	Frankenfelde	300	24	—
31.	Freudenberg	400	32	—
32.	Alt-Friedland	400	32	—
33.	Neu-Friedland	300	24	—
34.	Garzau	400	32	—
35.	Neu-Gaul	200	16	—
36.	Alt-Gersdorf	800	64	—
37.	Gielsdorf	200	16	—
38.	Gottesgabe	100	8	—
39.	Grünthal	700	56	—
40.	Grunow	400	32	—
41.	Harnekop	300	24	—
42.	Haselberg	500	40	—
43.	Heckelberg	200	16	—
44.	Heegermühle	2000	160	—
45.	Herzhorn	100	8	—
46.	Heinrichsdorf	200	16	—
47.	Hirschfelde	800	64	—
48.	Hohenstein-Ruhlsdorf	900	72	—
49.	Ihlow	800	64	—
50.	Kerstenbruch	600	48	—
51.	Klobbicke	600	48	—
52.	Kupferhammer	500	40	—
53.	Ladeburg	900	72	—
54.	Leuenberg	800	64	—
55.	Alt-Lewin	800	64	—
56.	Neu-Lewin	1200	96	—
57.	Lichterfelde	1000	80	—
58.	Lüdersdorf	700	56	—
59.	Alt-Medewitz	700	56	—
60.	Neu-Medewitz	800	64	—
61.	Melchow	300	24	—
62.	Messingwerk	900	72	—
63.	Metzdorf	300	24	—
64.	Möglin	500	40	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
65.	Prädikow	800	64	—
66.	Pritzhagen	900	72	—
67.	Prötzel	400	32	—
68.	Alt-Ranft	1200	96	—
69.	Rathsdorf	700	56	—
70.	Reichenberg	800	64	—
71.	Reichenow	400	32	—
72.	Ringenwalde	300	24	—
73.	Rüdnitz	900	72	—
74.	Schönfeld	400	32	—
75.	Schönholz	100	8	—
76.	Schöpfurth	700	56	—
77.	Schulzendorf	200	16	—
78.	Sietzing	200	16	—
79.	Sommerfelde	300	24	—
80.	Sonnenburg	100	8	—
81.	Spechthausen	200	16	—
82.	Steinbeck	500	40	—
83.	Steinfurth	900	72	—
84.	Sternebeck	400	32	—
85.	Tempelfelde	600	48	—
86.	Torgelow	100	8	—
87.	Tornow	500	40	—
88.	Trampe	600	48	—
89.	Alt-Trebbin	200	16	—
90.	Neu-Trebbin	2300	184	—
91.	Tuchen	300	24	—
92.	Vevais	600	48	—
93.	Wegendorf	800	64	—
94.	Weesow	800	64	—
95.	Wesendahl	600	48	—
96.	Wilkendorf	200	16	—
97.	Wilmersdorf	400	32	—
98.	Wölsigkendorf	700	56	—
99.	Wollenberg	400	32	—
100.	Alt-Wriezen	1100	88	—
101.	Wuschewier	400	32	—

Kreis Beeskow-Storkow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Beeskow	3800	304	—
2.	Wendisch-Buchholz	2800	224	—
3.	Storkow	5400	432	—
4.	Arensdorf	200	16	—
5.	Bindow	300	24	—
6.	Blossin	200	16	—
7.	Braunsdorf	200	16	—
8.	Briescht	600	48	—
9.	Bugk	300	24	—
10.	Buckow	300	24	—
11.	Cablow	800	64	—
12.	Cöthen	600	48	—
13.	Cossenblatt	300	24	—
14.	Diensdorf	600	48	—
15.	Dolgenbrodt	500	40	—
16.	Falkenberg	100	8	—
17.	Friedersdorf	600	48	—
18.	Friedrichshof	200	16	—
19.	Glienicke	600	48	—
20.	Görsdorf b. Beeskow	600	48	—
21.	Görsdorf b. Storkow	800	64	—
22.	Görzig	500	40	—
23.	Neu-Golm	300	24	—
24.	Gosen	400	32	—
25.	Alt-Hartmannsdorf,	400	32	—
26.	Hermsdorf	100	8	—
27.	Herzberg	300	24	—
28.	Kehrigk	200	16	—
29.	Ketschendorf	700	56	—
30.	Kirchhofen	200	16	—
31.	Kohlsdorf	700	56	—
32.	Krausnick	700	56	—
33.	Krügersdorf	800	64	—
34.	Langewahl	200	16	—
35.	Leibsch	100	8	—
36.	Limsdorf	600	48	—
37.	Lindenberg	700	56	—
38.	Nieder-Lehme	500	40	—
39.	Neu-Lübbenau	500	40	—
40.	Alt-Markgrafpieske	800	64	—
41.	Neu-Markgrafpieske	300	24	—
42.	Merz	200	16	—
43.	Müncheho fe	500	40	—
44.	Neubrück	200	16	—
45.	Neuendorf b./Buchh.	200	16	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
46.	Petersdorf	300	24	—
47.	Pfaffendorf	600	48	—
48.	Pieskow	900	72	—
49.	Prieros	400	32	—
50.	Radinkendorf	300	24	—
51.	Ragow	500	40	—
52.	Rauen	1300	104	—
53.	Reichenwalde mit Colpin	700	56	—
54.	Rieplos	800	64	—
55.	Groß-Rietz	500	40	—
56.	Wendisch-Rietz	800	64	—
57.	Sauen	300	24	—
58.	Alt-Schadow	600	48	—
59.	Neu-Schadow	400	32	—
60.	Schneeberg	200	16	—
61.	Selchow	800	64	—
62.	Spreenhagen	600	48	—
63.	Alt-Stahnsdorf	400	32	—
64.	Stremmen	200	16	—
65.	Tauche	300	24	—
66.	Trebatsch	300	24	—
67.	Groß-Wasserburg	700	56	—
68.	Werder	400	32	—
69.	Wernsdorf	300	24	—
70.	Wilmersdorf	500	40	—
71.	Wolzig	200	16	—
72.	Wulfersdorf	200	16	—
73.	Neu-Zittau	400	32	—

Kreis Ost-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Cremmen	7200	576	—
2.	Fehrbellin	5200	416	—
3.	Ketzin	6900	552	—
4.	Nauen	25800	2064	—
5.	Bärenklau	700	56	—
6.	Beetz	600	48	—
7.	Betzin	300	24	—
8.	Börnicke	600	48	—
9.	Bötzow	400	32	—
10.	Bornim	2400	192	—
11.	Bornstädt	2100	168	—
12.	Bredow	1100	88	—
13.	Brunne	600	48	—
14.	Buchow-Carpzow	900	72	—
15.	Carwesee	400	32	—
16.	Cladow	1000	80	—
17.	Dalgow	400	32	—
18.	Dechtow	900	72	—
19.	Dyrotz	900	72	—
20.	Eiche	1100	88	—
21.	Eichstädt	700	56	—
22.	Etzin	400	32	—
23.	Fahrland	800	64	—
24.	Falkenhagen	900	72	—
25.	Falkenrehde	800	64	—
26.	Flatow	900	72	—
27.	Gatow	600	48	—
28.	Alt-Geltow	700	56	—
29.	Groß-Glienicke	300	24	—
30.	Golm	700	56	—
31.	Grube	300	24	—
32.	Grünefeld	800	64	—
33.	Hakenberg	1600	128	—
34.	Haselhorst	2100	168	—
35.	Hennigsdorf	800	64	—
36.	Hertefeld	100	8	—
37.	Hohenbruch	400	32	—
38.	Hoppenrade	400	32	—
39.	Kartzow	200	16	—
40.	Kienberg	200	16	—
41.	Knoblauch	600	48	—
42.	Königshorst	300	24	—
43.	Kuhhorst	100	8	—
44.	Lenzke	700	56	—
45.	Linum	2500	200	—
46.	Markau	600	48	—
47.	Markee	400	32	—
48.	Marquardt	700	56	—
49.	Marwitz	1500	120	—
50.	Nieder-Neuendorf	200	16	—
51.	Paaren i. Gl.	600	48	—
52.	Paaren a. Wublitz	200	16	—
53.	Paretz	400	32	—
54.	Pausin	300	24	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
55.	Perwenitz	700	56	—
56.	Pichelsdorf	400	32	—
57.	Priort	800	64	—
58.	Rohrbeck	1000	80	—
59.	Sacrow	800	64	—
60.	Satzkorn	300	24	—
61.	Schönwalde	500	40	—
62.	Schwante	500	40	—
63.	Seeburg	300	24	—
64.	Seegefeld	800	64	—
65.	Sommerfeld	400	32	—
66.	Staaken	1200	96	—
67.	Staffelde	700	56	—
68.	Tarmow	900	72	—
69.	Tiefwerder	900	72	—
70.	Tietzow	400	32	—
71.	Uetz	400	32	—
72.	Vehlefanz	800	64	—
73.	Velten	10900	872	—
74.	Verbitz	200	16	—
75.	Wansdorf	600	48	—
76.	Wernitz	400	32	—
77.	Wolfslake	400	32	—
78.	Wustermark	1600	128	—
79.	Zeestow	400	32	—
80.	Groß-Ziethen	700	56	—

Kreis West-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Friesack	9400	752	—
2.	Plaue a/H.	3400	272	—
3.	Pritzerbe	2700	216	—
4.	Rathenow	39000	3120	—
5.	Rhinow	1800	144	—
6.	Bagow	500	40	—
7.	Bamme	500	40	—
8.	Barnewitz	600	48	—
9.	Groß-Behnitz	700	56	—
10.	Klein-Behnitz	400	32	—
11.	Berge	1400	112	—
12.	Bradikow	400	32	—
13.	Dom Brandenburg	3700	296	—
14.	Brielow	1100	88	—
15.	Briest	400	32	—
16.	Buckow	500	40	—
17.	Buschow	400	32	—
18.	Butzow	300	24	—
19.	Damme	800	64	—
20.	Döberitz	900	72	—
21.	Ferchesar b. Brandenburg	300	24	—
22.	Ferchesar b. Rathenow	400	32	—
23.	Fohrde	1100	88	—
24.	Neu-Friedrichsdorf	300	24	—
25.	Garlitz	1200	96	—
26.	Görne	300	24	—
27.	Gohlitz	500	40	—
28.	Gortz	800	64	—
29.	Gräningen	300	24	—
30.	Grabow	300	24	—
31.	Gülpe	800	64	—
32.	Haage	500	40	—
33.	Hohennauen	700	56	—
34.	Ketzür	400	32	—
35.	Kietz	100	8	—
36.	Klessen	400	32	—
37.	Kotzen	1000	80	—
38.	Klein-Kreutz	600	48	—
39.	Kriele	400	32	—
40.	Landin	400	32	—
41.	Liepe	1000	80	—
42.	Lietzow	800	64	—
43.	Lünow	200	16	—
44.	Marzahne	1100	88	—
45.	Mögelin	700	56	—
46.	Möthlow	900	72	—
47.	Mötzow	700	56	—
48.	Mützlitz	300	24	—
49.	Nennhausen	1600	128	—
50.	Neuendorf	300	24	—
51.	Neuwerder	400	32	—
52.	Niebede	600	48	—
53.	Guten-Paaren	200	16	—
54.	Parey	400	32	—
55.	Paulinenaue	100	8	—
56.	Päwesin	700	56	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
57.	Pessin	400	32	—
58.	Premnitz	900	72	—
59.	Prietzen	200	16	—
60.	Radewege	300	24	—
61.	Retzow	500	40	—
62.	Ribbeck	1000	80	—
63.	Riewend	800	64	—
64.	Roskow	1000	80	—
65.	Saaringen	300	24	—
66.	Selbelang	300	24	—
67.	Semlin	300	24	—
68.	Senzke	300	24	—
69.	Spaatz	700	56	—
70.	Stechow	600	48	—
71.	Stölln	300	24	—
72.	Strodehne	700	56	—
73.	Tiekow	200	16	—
74.	Tremmen	1400	112	—
75.	Vietznitz	500	40	—
76.	Wachow	900	72	—
77.	Wagenitz	1000	80	—
78.	Warsow	400	32	—
89.	Wassersuppe	300	24	—
80.	Weseram	1100	88	—
71.	Witzke	200	16	—
82.	Wolsier	200	16	—
83.	Zachow	700	56	—

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
1.	Baruth	5400	432	—
2.	Dahme	17400	1392	—
3.	Jüterbog	7200	576	—
4.	Luckenwalde	34600	2768	—
5.	Zinna	3500	280	—
6.	Ahrensdorf	700	56	—
7.	Bardenitz	400	32	—
8.	Berkenbrück	400	32	—
9.	Blankensee	300	24	—
10.	Bochow	300	24	—
11.	Bollensdorf	200	16	—
12.	Borgisdorf	500	40	—
13.	Buckow	300	24	—
14.	Charlottenfelde	400	32	—
15.	Clasdorf	600	48	—
16.	Clausdorf	300	24	—
17.	Dennewitz	700	56	—
18.	Dobbrikow	700	56	—
19.	Dornswalde	200	16	—
20.	Dümde	400	32	—
21.	Felgentreu	800	64	—
22.	Frankenfelde	600	48	—
23.	Frankenförde	200	16	—
24.	Friedrichshof	600	48	—
25.	Fröhden	500	40	—
26.	Gebersdorf	600	48	—
27.	Glau	200	16	—
28.	Glashütte b. Baruth	200	16	—
29.	Glienig	200	16	—
30.	Görsdorf	800	64	—
31.	Hohen-Görsdorf	500	40	—
32.	Nieder-Görsdorf	300	24	—
33.	Gottow-Hüttenwerk	300	24	—
34.	Gottsdorf	600	48	—
35.	Grüna	700	56	—
36.	Heinsdorf	300	24	—
37.	Hennickendorf	800	64	—
38.	Holbeck	300	24	—
39.	Ihlow	300	24	—
40.	Ilmersdorf	600	48	—
41.	Jänickendorf	1000	80	—
42.	Kaltenborn	600	48	—
43.	Kemlitz	500	40	—
44.	Kemnitz	400	32	—
45.	Kolzenburg	100	8	—
46.	Körbitz	400	32	—
47.	Liebätz	300	24	—
48.	Liepe	200	16	—
49.	Lindow	700	56	—
50.	Linow	100	8	—
51.	Langen-Lipsdorf	300	24	—
52.	Ließen	400	32	—
53.	Löwendorf	800	64	—
54.	Mahlsdorf	300	24	—
55.	Malterhausen	200	16	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
56.	Mertensmühle	200	16	—
57.	Mehlsdorf b. Dahme	200	16	—
58.	Mehlsdorf b. Luckenwalde	200	16	—
59.	Meinsdorf mit Rinow	1400	112	—
60.	Merzdorf	300	24	—
61.	Mietgendorf	200	16	—
62.	Mückendorf	200	16	—
63.	Nettgendorf	400	32	—
64.	Neuhoff b. Zinna	200	16	—
65.	Neuhoff b. Baruth	400	32	—
66.	Neumarkt	1200	96	—
67.	Paplitz	600	48	—
68.	Pechüle	700	56	—
69.	Petkus	400	32	—
70.	Prensdorf	200	16	—
71.	Radeland	700	56	—
72.	Reinsdorf	800	64	—
73.	Rietdorf	700	56	—
74.	Rohrbeck	300	24	—
75.	Rosenthal	800	64	—
76.	Ruhlsdorf	400	32	—
77.	Scharfenbrück	700	56	—
78.	Schlenzer	300	24	—
79.	Schöbendorf	200	16	—
80.	Schönefeld	800	64	—
81.	Schönhagen	400	32	—
82.	Hohen-Seefeld	400	32	—
83.	Nieder-Seefeld	400	32	—
84.	Sernow	300	24	—
85.	Stangenhagen	200	16	—
86.	Stülpe	700	56	—
87.	Wahlsdorf	400	32	—
88.	Waltersdorf	600	48	—
89.	Welsigkendorf	300	24	—
90.	Werbig	500	40	—
91.	Werder	500	40	—
92.	Wiepersdorf	500	40	—
93.	Wildau	400	32	—
94.	Woltersdorf	900	72	—
95.	Zech	300	24	—
96.	Groß-Ziescht	700	56	—
97.	Klein-Ziescht	400	32	—
98.	Dorf Zinna	600	48	—
99.	Zülichendorf	600	48	—

Kreis Prenzlau.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Brüssow	3200	240	—
2.	Prenzlau ev. Schulverband	20100	1608	—
3.	Prenzlau kth. Schulverband	1000	80	—
4.	Strasburg	14000	1120	—
5.	Alexanderhof	600	48	—
6.	Arendsee	800	64	—
7.	Bagemühl	700	56	—
8.	Bandelow	900	72	—
9.	Battin	300	24	—
10.	Baumgarten	300	24	—
11.	Beenz	500	40	—
12.	Bergholz luth. Schulverb.	400	32	—
13.	Bergholz fr. ref. Schulverb.	600	48	—
14.	Bietikow	700	56	—
15.	Blindow	600	48	—
16.	Blumenhagen	300	24	—
17.	Brietzig	800	64	—
18.	Bröllin	800	64	—
19.	Carmzow	300	24	—
20.	Cremzow	300	24	—
21.	Christianshof	200	16	—
22.	Damerow	400	32	—
23.	Damme	200	16	—
24.	Dauer	900	72	—
25.	Debelow	400	32	—
26.	Drense	700	56	—
27.	Eickstedt	300	24	—
28.	Ellingen	300	24	—
29.	Fahrenwalde	1000	80	—
30.	Falkenhagen	600	48	—
31.	Falkenwalde	400	32	—
32.	Ferdinandshorst	700	56	—
33.	Fürstenwerder	1400	112	—
34.	Göritz	700	56	—
35.	Gollmitz	500	40	—
36.	Grenz	500	40	—
37.	Grimme	400	32	—
38.	Grüneberg	500	40	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
39.	Grünow	500	40	—
40.	Güstow	600	48	—
41.	Güterberg	700	56	—
42.	Hetzdorf	300	24	—
43.	Hildebrandshagen	800	64	—
44.	Hindenburg	400	32	—
45.	Holzendorf	500	40	—
46.	Jagow	500	40	—
47.	Alt-Kleinow	400	32	—
48.	Kleptow	700	56	—
49.	Klinkow	400	32	—
50.	Klockow	400	32	—
51.	Kraatz	700	56	—
52.	Kutzerow	500	40	—
53.	Lauenhagen	200	16	—
54.	Lemmersdorf	600	48	—
55.	Lübbenow	800	64	—
56.	Groß-Luckow	200	16	—
57.	Klein-Luckow	200	16	—
58.	Malchow	400	32	—
59.	Menkin	200	16	—
60.	Milow	500	40	—
61.	Nechlin	400	32	—
62.	Neuenfeld	300	24	—
63.	Neuensund	300	24	—
64.	Nieden	500	40	—
65.	Papendorf	300	24	—
66.	Polzow	800	64	—
67.	Rittgarten	200	16	—
68.	Röpersdorf	800	64	—
69.	Roggow	200	16	—
70.	Rollwitz	900	72	—
71.	Rossow (luth. Schulverb.)	800	64	—
72.	Rossow (frz. ref. Schulverb.)	800	64	—
73.	Schapow	300	24	—
74.	Schenkenberg	200	16	—
75.	Schlepkow	300	24	—
76.	Schmarsow	400	32	—
77.	Schmölln	500	40	—
78.	Schönermark	600	48	—
79.	Schönfeld	500	40	—
80.	Schönwerder	800	64	—
81.	Schwaneberg	600	48	—
82.	Schwarzensee	300	24	—
83.	Seelübbe	900	72	—
84.	Groß-Spertenwalde	100	8	—
85.	Groß-Spiegelberg	300	24	—
86.	Sternhagen	300	24	—
87.	Tornow	200	16	—
88.	Trampe	300	24	—
89.	Trebenow	300	24	—
90.	Wallmow	300	24	—
91.	Werbelow	600	48	—
92.	Weselitz	500	40	—
93.	Wetzenow	800	64	—
94.	Wilhelmshof	700	56	—
95.	Wilsikow	700	56	—
96.	Wismar	300	24	—
97.	Wittstock	200	16	—
98.	Woddow	800	64	—
99.	Wolfshagen	300	24	—
100.	Wollin	700	56	—
101.	Wollschow	400	32	—
102.	Zerrenthin	800	64	—
103.	Ziemkendorf	100	8	—
104.	Zolchow	800	64	—
105.	Züsedom	400	32	—
106.	Zernikow	200	16	—
	Kreis Ost-Prignitz.			
1.	Freyenstein	3500	280	—
2.	Kyritz	12200	976	—
3.	Meyenburg	3400	272	—
4.	Pritzwalk	11700	936	—
5.	Wittstock	9800	784	—
6.	Babitz	600	48	—
7.	Bantikow	300	24	—
8.	Barenthin	700	56	—
9.	Berlinchen	800	64	—
10.	Berlitt	200	16	—
11.	Beveringen	400	32	—
12.	Bläsendorf	300	24	—
13.	Biesen	200	16	—
14.	Blandikow	500	40	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
15.	Blumenthal	200	16	—
16.	Boddin	800	64	—
17.	Bölzke	300	24	—
18.	Bork	500	40	—
19.	Breddin	800	64	—
20.	Breitenfeld	200	16	—
21.	Brügge	300	24	—
22.	Brüsenhagen	400	32	—
23.	Buchholz	300	24	—
24.	Buckow	200	16	—
25.	Buddenhagen	100	8	—
26.	Christdorf	200	16	—
27.	Dahlhausen	400	32	—
28.	Damelack	600	48	—
29.	Dannenwalde	1000	80	—
30.	Darsikow	200	16	—
31.	Demerthin	300	24	—
32.	Döllen	400	32	—
33.	Dossow	600	48	—
34.	Dranse	400	32	—
35.	Drewen	200	16	—
36.	Eichenfelde	100	8	—
37.	Falkenhagen	800	64	—
38.	Frehne	800	64	—
39.	Freydorf	500	40	—
40.	Gadow	700	56	—
41.	Gantikow	800	64	—
42.	Garz	300	24	—
43.	Gerdshagen	300	24	—
44.	Giesensdorf	700	56	—
45.	Göricke	300	24	—
46.	Grabow b. Frehne	500	40	—
47.	Grabow b. Herzsprung	300	24	—
48.	Granzow	600	48	—
49.	Gumtow	400	32	—
50.	Halenbeck	400	32	—
51.	Klein-Haßlow	600	48	—
52.	Heinrichsdorf	100	8	—
53.	Helle	500	40	—
54.	Herzsprung	300	24	—
55.	Holzhausen	800	64	—
56.	Jabel	200	16	—
57.	Jacob[illegible]	[illegible]	48	—
58.	Jaenn[illegible]	[illegible]	16	—
59.	Joachimshof	[illegible]	16	—
60.	Kehrberg	[illegible]	[illegible]	—
61.	Kemnitz	[illegible]	[illegible]	[illegible]
62.	Königsberg	200	[illegible]	[illegible]
63.	Kötzlin	300	[illegible]	[illegible]
64.	Kolrep	200	[illegible]	[illegible]
65.	Krams	200	[illegible]	[illegible]
66.	Krempendorf	200	[illegible]	[illegible]
67.	Alt-Krüssow	800	64	[illegible]
68.	Neu-Krüssow	500	40	[illegible]
69.	Kuhbier	400	82	—
70.	Kuhsdorf	800	64	—
71.	Kunow	400	82	—
72.	Langnow	400	32	—
73.	Lellichow	700	56	—
74.	Liebenthal	700	56	—
75.	Lindenberg	300	24	—
76.	Lohm	900	72	—
77.	Luhme	200	16	—
78.	Maulbeerwalde	500	40	—
79.	Mechow	800	64	—
80.	Mertensdorf	500	40	—
81.	Mesendorf	800	64	—
82.	Nettelbeck	400	32	—
83.	Niemerlang	300	24	—
84.	Groß-Pankow	700	56	—
85.	Papenbruch	300	24	—
86.	Preddöhl	300	24	—
87.	Rapshagen	900	72	—
88.	Reckenthin	300	24	—
89.	Reblin	400	32	—
90.	Rehfeld	300	24	—
91.	Roddahn	200	16	—
92.	Rohlsdorf	400	32	—
93.	Rosenwinkel	200	16	—
94.	Sadenbeck	700	56	—
95.	Sarnow	800	64	—
96.	Schmolde	1100	88	—
97.	Schönebeck	400	32	—
98.	Schönermark	200	16	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
99.	Schönhagen b. Dölln	400	32	—
100.	Schönhagen bei Pritzwalk	300	24	—
101.	Schrepkow	300	24	—
102.	Schweinrich	800	64	—
103.	Sechszehneichen	300	24	—
104.	Sewekow	500	40	—
105.	Siebmannshorst	800	64	—
106.	Silmersdorf	200	16	—
107.	Sophiendorf	100	8	—
108.	Steffenshagen	200	16	—
109.	Stepenitz	500	40	—
110.	Stüdenitz	300	24	—
111.	Techow-Heiligengrabe	1800	144	—
112.	Teetz	800	64	—
113.	Telschow	800	64	—
114.	Triglitz	200	16	—
115.	Tychen	300	24	—
116.	Vehlin	300	24	—
117.	Vehlow	800	64	—
118.	Vettin	400	32	—
119.	Groß-Welle	400	32	—
120.	Wernikow	400	32	—
121.	Wilmersdorf	400	32	—
122.	Groß-Woltersdorf	300	24	—
123.	Klein-Woltersdorf	200	16	—
124.	Wulfersdorf	800	64	—
125.	Wulkow	200	16	—
126.	Wutikow	200	16	—
127.	Zaatzke	800	64	—
128.	Dorf Zechlin	400	32	—
129.	Flecken Zechlin	1200	96	—
130.	Zechliner Hütte	200	16	—
131.	Zempow	300	24	—
132.	Klein-Zerlang	600	48	—
133.	Zernitz	800	64	—
134.	Zootzen	700	56	—

Kreis West-Prignitz.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
1.	Havelberg	17700	1416	—
2.	Lenzen	11500	920	—
3.	Perleberg	14000	1120	—
4.	Putlitz	3800	304	—
5.	Wilsnack	4900	392	—
6.	Wittenberge	25100	2008	—
7.	Abbendorf	800	64	—
8.	Baarz	700	56	—
9.	Bäck	600	48	—
10.	Baelow	200	16	—
11.	Bendelin	200	16	—
12.	Bentwisch	800	64	—
13.	Groß-Berge	700	56	—
14.	Bernheide	200	16	—
15.	Bluethen	500	40	—
16.	Boberow	700	56	—
17.	Bochin	500	40	—
18.	Groß-Breese	300	24	—
19.	Klein-Breese	600	48	—
20.	Bresch	500	40	—
21.	Groß-Buchholz	800	64	—
22.	Burghagen	200	16	—
23.	Cumlosen	800	64	—
24.	Dallmin	400	32	—
25.	Damerow	100	8	—
26.	Dargardt	700	56	—
27.	Deibow	200	16	—
28.	Dergenthin	200	16	—
29.	Düpow	800	64	—
30.	Eldenburg	500	40	—
31.	Gandow	700	56	—
32.	Garlin	200	16	—
33.	Garsedow	100	8	—
34.	Glöwen	300	24	—
35.	Glövzin	700	56	—
36.	Gnevsdorf	100	8	—
37.	Görnitz	100	8	—
38.	Groß-Gottschow	600	48	—
39.	Klein-Gottschow	300	24	—
40.	Grube	300	24	—
41.	Gühlitz	800	64	—
42.	Guhlow	400	32	—
43.	Guhlsdorf	200	16	—
44.	Hinzdorf	400	32	—
45.	Hohenvier	200	16	—
46.	Hülsebeck	300	24	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
47.	Jagel	500	40	—
48.	Jederitz	1000	80	—
49.	Karstädt	300	24	—
50.	Kietz	800	64	—
51.	Kleeste	100	8	—
52.	Kleinow	200	16	—
53.	Kletzke	900	72	—
54.	Krampfer	300	24	—
55.	Krenzburg	700	56	—
56.	Kribbe	200	16	—
57.	Krinitz	200	16	—
58.	Kuhblank	700	56	—
59.	Laaslich	700	56	—
60.	Lanz	600	48	—
61.	Legde	600	48	—
62.	Lennewitz	200	16	—
63.	Lenzersilge	—	—	—
64.	Groß-Leppin	800	64	—
65.	Groß-Linde	700	56	—
66.	Lockstädt	400	32	—
67.	Groß-Lüben	400	32	—
68.	Klein-Lüben	400	32	—
69.	Lübzow	200	16	—
70.	Lütgendorf	200	16	—
71.	Lütkenwisch	200	16	—
72.	Mankmuß	200	16	—
73.	Mansfeld	800	64	—
74.	Mesekow	400	32	—
75.	Milow	200	16	—
76.	Mödlich	800	64	—
77.	Moor	400	32	—
78.	Motrich	700	56	—
79.	Müggendorf	400	32	—
80.	Nausdorf	200	16	—
81.	Nebelin	200	16	—
82.	Netzow	300	24	—
83.	Neuhausen	400	32	—
84.	Nitzow	1000	80	—
85.	Pinnow	200	16	—
86.	Pirow	700	56	—
87.	Postlin	600	48	—
88.	Premslin	700	56	—
89.	Pröttlin	600	48	—
90.	Quitzöbel	200	16	—
91.	Quitzow	200	16	—
92.	Rambow b. Boberow	400	32	—
93.	Rambow b. Perleberg	300	24	—
94.	Reckenzin	300	24	—
95.	Reetz	800	64	—
96.	Roddahn	200	16	—
97.	Rohlsdorf	700	56	—
98.	Rosenhagen	300	24	—
99.	Rühstädt	600	48	—
100.	Sagast	100	8	—
101.	Sargleben	700	56	—
102.	Schilde	800	64	—
103.	Schönfeld	300	24	—
104.	Schweinekofen	100	8	—
105.	Seddin	400	32	—
106.	Seedorf	500	40	—
107.	Söllenthin	400	32	—
108.	Spiegelhagen	500	40	—
109.	Stavenow	300	24	—
101.	Steesow	100	8	—
111.	Strehlen	200	16	—
112.	Sückow	700	56	—
113.	Tacken	300	24	—
114.	Toppel	900	72	—
115.	Uenze	800	64	—
116.	Vehlgast	400	32	—
117.	Verbitz	300	24	—
118.	Viesecke	300	24	—
119.	Warnow	200	16	—
120.	Weisen	400	32	—
121.	Wentdorf	400	32	—
122.	Groß-Werzin	800	64	—
123.	Groß-Wootz	500	40	—
124.	Wustrow	400	32	—

Kreis Ruppin.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Neu-Ruppin	19300	1544	—
2.	Alt-Ruppin	4900	392	—
3.	Rheinsberg	6000	480	—
4.	Neustadt a. D.	1200	96	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
5.	Wusterhausen a. D.	7300	584	—
6.	Gransee	8800	704	—
7.	Lindow	4200	336	—
8.	Banzendorf	300	24	—
9.	Barsikow	800	64	—
10.	Basdorf	200	16	—
11.	Bartschendorf	300	24	—
12.	Baumgarten	800	64	—
13.	Bechlin	600	48	—
14.	Blankenberg	500	40	—
15.	Braunsberg	800	64	—
16.	Brunn	200	16	—
17.	Buberow	800	64	—
18.	Bückwitz	400	32	—
19.	Burow	300	24	—
20.	Buskow	200	16	—
21.	Campehl	800	64	—
22.	Cantow	800	64	—
23.	Clevische Häuser	800	64	—
24.	Dabergotz	300	24	—
25.	Darritz	200	16	—
26.	Dessow	400	32	—
27.	Dierberg	500	40	—
28.	Dollgow	400	32	—
29.	Dreetz	1700	136	—
30.	Frankendorf	600	48	—
31.	Friedrichsdorf	500	40	—
32.	Alt=Friesack	100	8	—
33.	Gantzer	900	72	—
34.	Gartow	700	56	—
35.	Garz	800	64	—
36.	Alt=Gartz	300	24	—
37.	Guten=Germendorf	400	32	—
38.	Giesenhorst	200	16	—
39.	Glambeck	600	48	—
40.	Gühlen=Glienicke	200	16	—
41.	Alt=Globsow	200	16	—
42.	Neu=Globsow	100	8	—
43.	Gnewikow	300	24	—
44.	Gottberg	400	32	—
45.	Grieben	300	24	—
46.	Grüneberg	1000	80	—
47.	Heinrichsdorf	200	16	—
48.	Herzberg	400	32	—
49.	Hindenberg	400	32	—
50.	Hohenofen	900	72	—
51.	Hoppenrade	400	32	—
52.	Kagar	500	40	—
53.	Karwe	900	72	—
54.	Katerbow	400	32	—
55.	Keller	400	32	—
56.	Kerzlin	800	64	—
57.	Klosterheide	200	16	—
58.	Königstädt	600	48	—
59.	Köritz	1100	88	—
60.	Koppenbrück (Alt= u. Neu=)	300	24	—
61.	Kraatz	700	56	—
62.	Krangen	900	72	—
63.	Krenzlin	700	56	—
64.	Küdow	200	16	—
65.	Laeskow	300	24	—
66.	Langen	1100	88	—
67.	Leddin	800	64	—
68.	Lichtenberg	800	64	—
69.	Linde	300	24	—
70.	Linow	700	56	—
71.	Lögow	300	24	—
72.	Neu=Lögow	500	40	—
73.	Löwenberg i. M.	1700	136	—
74.	Ludwigsaue (Alt= u. Neu=)	500	40	—
75.	Lüchfeld	200	16	—
76.	Lüdersdorf	600	48	—
77.	Manker	700	56	—
78.	Menz	1300	104	—
79.	Meseberg	400	32	—
80.	Metzelthin	300	24	—
81.	Molchow	800	64	—
82.	Groß=Mutz	500	40	—
83.	Nackel	1100	88	—
84.	Nietwerder	300	24	—
85.	Pfalzheim	700	56	—
86.	Plänitz	300	24	—
87.	Protzen	1600	128	—
88.	Radensleben	200	16	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
89.	Nägelin	300	24	—
90.	Rönnebeck	200	16	—
91.	Rohrlack	500	40	—
92.	Rübehorst	1000	80	—
93.	Rüthenick	300	24	—
94.	Schönberg	300	24	—
95.	Schönermark	800	64	—
96.	Schulzendorf	200	16	—
97.	Schwanow	800	64	—
98.	Seebeck	300	24	—
99.	Segeletz	300	24	—
100.	Sieversdorf	1900	152	—
101.	Sonnenberg	400	32	—
102.	Spiegelberg	300	24	—
103.	Stöffin	500	40	—
104.	Storbeck	400	32	—
105.	Strubbensee	400	32	—
106.	Teschendorf	1300	104	—
107.	Tramnitz	700	56	—
108.	Treskow	200	16	—
109.	Vichel	700	56	—
110.	Vielitz	500	40	—
111.	Walchow	1900	152	—
112.	Wallitz	300	24	—
113.	Walsleben	500	40	—
114.	Werder	400	32	—
115.	Wildberg	1200	96	—
116.	Groß-Woltersdorf	300	24	—
117.	Wulkow	800	64	—
118.	Wustrau	800	64	—
119.	Wuthenow	300	24	—
120.	Wutzetz	300	24	—
121.	Zechow	500	40	—
122.	Groß-Zerlang	200	16	—
123.	Zernikow	300	24	—
124.	Zühlen	900	72	—

Kreis Teltow.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Cöpenick	43500	3480	—
2.	Mittenwalde	4100	328	—
3.	Teltow	8900	712	—
4.	Teupitz	800	64	—
5.	Trebbin	6200	496	—
6.	Zossen	9800	784	—
7.	Adlershof	11100	888	—
8.	Ahrensdorf	500	40	—
9.	Groß-Beeren	1300	104	—
10.	Klein-Beeren	800	64	—
11.	Groß-Besten	900	72	—
12.	Klein-Besten	500	40	—
13.	Groß-Beuthen	500	40	—
14.	Blankenfelde	900	72	—
15.	Bohnsdorf	900	72	—
16.	Britz	17700	1416	—
17.	Brusendorf	500	40	—
18.	Buckow	1000	80	—
19.	Callinchen	300	24	—
20.	Christinendorf	300	24	—
21.	Clausdorf	500	40	—
22.	Cliestow	700	56	—
23.	Cummersdorf	700	56	—
24.	Dabendorf	800	64	—
25.	Dahlewitz	300	24	—
26.	Dergischow	700	56	—
27.	Diedersdorf	900	72	—
28.	Drewitz	1200	96	—
29.	Egsdorf	200	16	—
30.	Eichwalde	700	56	—
31.	Fahlhorst	800	64	—
32.	Freidorf	100	8	—
33.	Friedenau	11000	880	—
34.	Gadsdorf	700	56	—
35.	Gallun	800	64	—
36.	Genshagen	300	24	—
37.	Glasow	800	64	—
38.	Glienicke b. Zossen	800	64	—
39.	Alt-Glienicke	4700	376	—
40.	Klein-Glienicke	1300	104	—
41.	Gräbendorf	500	40	—
42.	Gröben	900	72	—
43.	Grünau	3800	304	—
44.	Gütergotz	900	72	—
45.	Gussow	400	32	—
46.	Halbe	900	72	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
47.	Heinersdorf	400	32	—
48.	Hoherlehme	400	32	—
49.	Jachzenbrück	200	16	—
50.	Johannisthal	2500	200	—
51.	Jühnsdorf	800	64	—
52.	Jütchendorf	100	8	—
53.	Kerzendorf	800	64	—
54.	Kiekebusch	400	32	—
55.	Groß-Kienitz	600	48	—
56.	Klein-Kienitz	200	16	—
57.	Groß-Köriß	300	24	—
58.	Klein-Köriß	800	64	—
59.	Krummensee	700	56	—
60.	Lankwitz	3900	312	—
61.	Lichtenrade	1200	96	—
62.	Groß-Lichterfelde	28600	2288	—
63.	Löpten	100	8	—
64.	Löwenbruch	600	48	—
65.	Lüdersdorf	300	24	—
66.	Groß-Machnow	500	40	—
67.	Klein-Machnow	1100	88	—
68.	Mahlow	300	24	—
69.	Mariendorf	8100	648	—
70.	Marienfelde	4200	336	—
71.	Mellen	500	40	—
72.	Miersdorf	400	32	—
73.	Motzen	900	72	—
74.	Müggelsheim	200	16	—
75.	Neuendorf b. Potsdam	8200	656	—
76.	Neuendorf b. Teupitz	—	—	—
77.	Neuendorf b. Trebbin	200	16	—
78.	Fern-Neuendorf	800	64	—
79.	Nächst-Neuendorf	500	40	—
80.	Neuhoff b. Zossen	300	24	—
81.	Nicolskoe	1100	88	—
82.	Nowawes	20600	1648	—
83.	Nudow	300	24	—
84.	Nunsdorf	500	40	—
85.	Paetz	400	32	—
86.	Philippsthal	300	24	—
87.	Ragow	400	32	—
88.	Rangsdorf	500	40	—
89.	Rehhagen	400	32	—
90.	Rixdorf	125400	10032	—
91.	Rotzis	400	32	—
92.	Rudow	1300	104	—
93.	Ruhlsdorf	500	40	—
94.	Saalow	200	16	—
95.	Schenkendorf b. Gr.-Beeren	300	24	—
96.	Schenkendorf b. Königs-Wusterh.	1000	80	—
97.	Schenkendorf Vorwerk	300	24	—
98.	Schmargendorf	6700	536	—
99.	Schmöckwitz	800	64	—
100.	Schöneberg	127000	10160	—
101.	Schönefeld	1200	96	—
102.	Schöneiche	800	64	—
103.	Schönweide	400	32	—
104.	Nieder-Schönweide	4700	376	—
105.	Schönow	1100	88	—
106.	Schünow	500	40	—
107.	Schulzendorf	900	72	—
108.	Groß-Schulzendorf	600	48	—
109.	Klein-Schulzendorf	600	48	—
110.	Schwerin	200	16	—
111.	Selchow	400	32	—
112.	Senzig	400	32	—
113.	Siethen	800	64	—
114.	Sperenberg	1500	120	—
115.	Sputendorf b. Teltow	700	56	—
116.	Staakow	100	8	—
117.	Steglitz	36300	2904	—
118.	Stolpe	2500	200	—
119.	Telz	300	24	—
120.	Tempelhof	16400	1312	—
121.	Thyrow	800	64	—
122.	Töpchin	900	72	—
123.	Tornow	600	48	—
124.	Treptow	5600	448	—
125.	Waltersdorf	900	72	—
126.	Waßmannsdorf	800	64	—
127.	Deutsch-Wilmersdorf	24700	1976	—
128.	Wendisch-Wilmersdorf	300	24	—
129.	Wietstock	900	72	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
130.	Wünsdorf	700	56	—
131.	Deutsch-Wusterhausen	800	46	—
132.	Königs-Wusterhausen	3400	272	—
133.	Zeesen	800	64	—
134.	Zehlendorf	11400	912	—
135.	Zehrensdorf	200	16	—
136.	Zernsdorf	200	16	—
137.	Zeuthen	600	48	—
138.	Groß-Ziethen	1300	104	—
	Kreis Templin.			
1.	Lychen	5500	440	—
2.	Templin	19000	1520	—
3.	Zehdenick	8500	680	—
4.	Ahrensdorf	300	24	—
5.	Annenwalde	200	16	—
6.	Arnimshain	500	40	—
7.	Badingen	700	56	—
8.	Beenz	300	24	—
9.	Bergsdorf	900	72	—
10.	Berkholz	900	72	—
11.	Beutel	400	32	—
12.	Boitzenburg	1600	128	—
13.	Bredereiche	1100	88	—
14.	Brüsenwalde	300	24	—
15.	Buchholz	200	16	—
16.	Camp	2200	176	—
17.	Cappe	500	40	—
18.	Claushagen	800	64	—
19.	Closterwalde	300	24	—
20.	Cremelin	600	48	—
21.	Curtschlag	500	40	—
22.	Cüstrinchen	200	16	—
23.	Damm-Hast	3000	240	—
24.	Dargersdorf	700	56	—
25.	Densow	700	56	—
26.	Groß-Dölln	300	24	—
27.	Falkenthal	500	40	—
28.	Fergitz	300	24	—
29.	Flieth	1300	104	—
30.	Groß-Fredenwalde	600	48	—
31.	Friedenfelde	400	32	—
32.	Funkenhagen	400	32	—
33.	Gandenitz	400	32	—
34.	Gerswalde	1200	96	—
35.	Gollin	800	64	—
36.	Grunewald	400	32	—
37.	Hammelspring	1000	80	—
38.	Hardenbeck	800	64	—
39.	Haßleben	300	24	—
40.	Herzfelde	400	32	—
41.	Himmelpfort	500	40	—
42.	Hindenberg	200	16	—
43.	Jakobshagen	400	32	—
44.	Kaakstedt	400	32	—
45.	Krohnhorst	200	16	—
46.	Kröchlendorf	900	72	—
47.	Kuhz	900	72	—
48.	Liebenberg	1200	96	—
49.	Marienthal	300	24	—
50.	Metzelthin	300	24	—
51.	Mildenberg	400	32	—
52.	Milmersdorf	700	56	—
53.	Mittenwalde	500	40	—
54.	Klein-Mutz	400	32	—
55.	Naugarten	800	64	—
56.	Netzow	300	24	—
57.	Parmen	200	16	—
58.	Petersdorf	600	48	—
59.	Petznick	300	24	—
60.	Pinnow	200	16	—
61.	Poratz	500	40	—
62.	Potzlow	800	64	—
63.	Ravensbrück	300	24	—
64.	Retzow	300	24	—
65.	Ribbeck	800	64	—
66.	Ringenwalde	1100	88	—
67.	Röddelin	800	64	—
68.	Rosenow	300	24	—
69.	Rutenberg	300	24	—
70.	Stegelitz	900	72	—
71.	Storkow	300	24	—
72.	Strehlow	500	40	—
73.	Tangersdorf	400	32	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
74.	Alt-Temmen	800	64	—
75.	Thomsdorf	400	32	—
76.	Alt-Thymen	200	16	—
77.	Groß-Väter	300	24	—
78.	Vietmannsdorf	500	40	—
79.	Warthe	500	40	—
80.	Weggun	400	32	—
81.	Wesendorf	300	24	—
82.	Wichmannsdorf	300	24	—
83.	Zabelsdorf	500	40	—
84.	Zootzen	300	24	—

Kreis Zauch-Belzig.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Beelitz	7800	624	—
2.	Belzig mit Sandberg	7800	624	—
3.	Brück	2800	224	—
4.	Niemegk	4400	352	—
5.	Treuenbrietzen	15900	1272	—
6.	Werder a./H.	16000	1280	—
7.	Baitz	500	40	—
8.	Benken	200	16	—
9.	Bergholz	700	56	—
10.	Bliesendorf	200	16	—
11.	Bochow	800	64	—
12.	Deutsch-Bork	500	40	—
13.	Wendisch-Bork	700	56	—
14.	Borne	800	64	—
15.	Boßdorf	200	16	—
16.	Brachwitz	300	24	—
17.	Groß-Briesen	400	32	—
18.	Buchholz b./N.	700	56	—
19.	Buchholz b./Tr.	200	16	—
20.	Cammer	700	56	—
21.	Camin	400	32	—
22.	Caputh	3000	240	—
23.	Damelang	300	24	—
24.	Damsdorf	500	40	—
25.	Dahmsdorf	700	56	—
26.	Deetz	1300	104	—
27.	Derwitz	500	40	—
28.	Dietersdorf	200	16	—
29.	Dippmannsdorf	800	64	—
30.	Elsholz	600	48	—
31.	Ferch	500	40	—
32.	Fredersdorf	800	64	—
33.	Frehsdorf	300	24	—
34.	Freienthal	200	16	—
35.	Garrei	200	16	—
36.	Klein-Glien	800	64	—
37.	Glindow	1900	152	—
38.	Göhlsdorf	800	64	—
39.	Göttin	600	48	—
40.	Götz	300	24	—
41.	Gollwitz	400	32	—
42.	Golzow	800	64	—
43.	Grebs	600	48	—
44.	Grubo	200	16	—
45.	Haseloff	600	48	—
46.	Jeserig b./Wsbg.	600	48	—
47.	Jeserig b./Brbg.	600	48	—
48.	Kähnsdorf	100	8	—
49.	Kemnitz	300	24	—
50.	Klepzig	500	40	—
51.	Körzin	400	32	—
52.	Krahne	1200	96	—
53.	Kranepuhl	300	24	—
54.	Groß-Kreutz	900	72	—
55.	Krielow	600	48	—
56.	Neu-Langerwisch	300	24	—
57.	Lehnin	5500	440	—
58.	Linthe	1000	80	—
59.	Lobbesee	800	64	—
60.	Lotzschke	500	40	—
61.	Lübnitz	500	40	—
62.	Lüdendorf	200	16	—
63.	Lüßdorf	300	24	—
64.	Lüße	500	40	—
65.	Lütte	800	64	—
66.	Groß-Marzähns	500	40	—
67.	Medewitz	600	48	—
68.	Michelsdorf	500	40	—
69.	Michendorf	800	64	—
70.	Mörz	800	64	—
71.	Mützdorf	200	16	—

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7. Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
72.	Nahmitz	800	64	—
73.	Neschholz	500	40	—
74.	Netzen	800	64	—
75.	Neuendorf b. N.	400	32	—
76.	Neuendorf b. Br.	200	16	—
77.	Nichel	500	40	—
78.	Niebel	600	48	—
79.	Pernitz	300	24	—
80.	Petzow	300	24	—
81.	Phöben	300	24	—
82.	Plessow	200	16	—
83.	Pletzin	200	16	—
84.	Preußnitz	700	56	—
85.	Prützke	300	24	—
86.	Raben	200	16	—
87.	Rädel	500	40	—
88.	Rädigke	500	40	—
89.	Ragösen	800	64	—
90.	Rähsdorf	600	48	—
91.	Reckahn	600	48	—
92.	Reetz	900	72	—
93.	Reetzerhütten	400	32	—
94.	Reppinchen	200	16	—
95.	Rieben	600	48	—
96.	Rietz b. Br.	500	40	—
97.	Rietz b. Trb.	300	24	—
98.	Rottstock	600	48	—
99.	Saarmund	700	56	—
100.	Salzbrunn	700	56	—
101.	Schäpe	400	32	—
102.	Schlalach	400	32	—
103.	Schlamau	800	64	—
104.	Schlunkendorf	700	56	—
105.	Schmergow	1000	80	—
106.	Schmerzke	700	56	—
107.	Schönefeld	800	64	—
108.	Schwanebeck	800	64	—
109.	Schwina	500	40	—
110.	Seddin	300	24	—
111.	Stücken	700	56	—
112.	Alt-Töplitz	700	56	—
113.	Neu-Töplitz	400	32	—
114.	Trechwitz	200	16	—
115.	Tremsdorf	700	56	—
116.	Hohen-Werbig	400	32	—
117.	Nieder-Werbig	400	32	—
118.	Wiesenburg	1100	88	—
119.	Wildenbruch	300	24	—
120.	Wilhelmsdorf	200	16	—
121.	Wittbrietzen	800	64	—
122.	Wust	500	40	—
123.	Zauchwitz	700	56	—
124.	Zeuden	900	72	—

Stadtkreis Brandenburg a. H.

1.	Brandenburg	62300	4984	—

Stadtkreis Charlottenburg.

1.	Charlottenburg	335100	26808	—

Stadtkreis Potsdam.

1.	Potsdam	113700	9096	—

Stadtkreis Spandau.

1.	Spandau	105500	8440	—

Für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen mittleren Schulen sind zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände. Mk.	Höhe der für 1897/98 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
	Kreis Beeskow-Storkow.			
1.	Beeskow	15700	1256	—
	Kreis Oberbarnim.			
1.	Freienwalde a. O.	21590	1727	20
2.	Strausberg	3080	246	40
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde			
1.	Luckenwalde	28150	2252	—

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 21. Juni 1897.

Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 2. Juli **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

11. Der Predigtamts-Kandidat Justus Götz ist zum Hülfsprediger der Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Berlin gewählt.

Diese Wahl ist von dem Ober-Kirchen-Kollegium der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner zu Breslau genehmigt, auch ist die Befähigung des Genannten nach № 4 der Allerhöchsten General-Konzession vom 23. Juli 1845 (G.-S. S. 516) nachgewiesen worden.

Potsdam, den 22. Juni 1897.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

141. An Stelle des bisherigen Fischereiaufsehers, Königlichen Försters Giese in Wildpark ist der Amtsdiener Mackeprange in Alt-Toeplitz für die Laichschonreviere bei Grube und Leest und der Wublitz und Havel an der Insel Toeplitz zum Fischereiaufseher bestellt, gemäß § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 verpflichtet und von mir bestätigt worden.

Potsdam, den 19. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

142. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: bei einer Kuh des Bauerhofsbesitzers Kleinschmidt in Wismar. Kreis Ruppin: bei einem Bullen auf dem Gute Brunn. Kreis Teltow: bei einer nothgeschlachteten Kuh des Molkereibesitzers und Milchhändlers Eichelkraut in Dt. Wilmersdorf wurde Milzbrand festgestellt. Kreis Niederbarnim: desgl. bei je einer gefallenen Kuh des Rieselgutes Malchow und des Bauern Genz in Wensickendorf. Kreis Beeskow-Storkow: desgl. bei einer gefallenen Kuh des Büdners Lehmann in Buckow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einem Bullen des Hüfners Schulze in Radeland.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Bietikow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: bei einem Bullen des Bauern Schultz und einer Kuh des Bauern Höpfner in Drewen.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Templin: auf einem Gehöft in Fürstenau. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöft des Hüfners Schulze in Radeland.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: in Nassenheide; der Kreis ist wieder seuchenfrei.

c. Bläschenausschlag. Kreis Perleberg: unter dem Rindviehbestande des Gastwirths Freude in Kleinow.

Potsdam, den 29. Juni 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung,
die Ferien des Bezirksausschusses betreffend.

3. **Der Bezirksausschuß hält vom 31sten Juli bis zum 1. September Ferien.**

Während der Ferien finden Termine zur mündlichen Verhandlung nicht statt.

Potsdam, den 1. Juli 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachung.

4. Der unterzeichnete Bezirks-Ausschuß für den Stadtkreis Berlin hält Ferien während der Zeit **vom 21. Juli bis zum 1. September 1897.**

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirks-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 (1. Sonderbeilage zum 13. Stück des Potsdamer Amtsblatts von 84, Seite 3 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Juni 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion. Vom 31. Mai 1897.

43. **Wir Wilhelm,**
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, auf Grund des § 154 Absatz 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf

§ 146 Absatz 1 Ziffer 2 und § 149 Absatz 1 Ziffer 7 a. a. O., was folgt:

§ 1. Auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen), Frauen- und Kinderkleidung (Mänteln, Kleidern, Umhängen und dergleichen), sowie von weißer und bunter Wäsche im Großen erfolgt (Kleider- und Wäschekonfektion), finden die Bestimmungen der §§ 135 bis 139 und des § 139b. der Gewerbeordnung mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung.

§ 2. (§ 135 der Gewerbeordnung).

Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 3. (§ 136 der Gewerbeordnung).

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 2) dürfen nicht vor fünfeinhalb Uhr Morgens beginnen und nicht über achteinhalb Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens entweder Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, oder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt werden.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 4. (§ 137 der Gewerbeordnung.)

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr Abends bis fünfeinhalb Uhr Morgens und am Sonnabende sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach fünfeinhalb Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechszehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von zehn Stunden nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Arbeiterinnen über sechszehn Jahre, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt.

§ 5. (§ 138 der Gewerbeordnung.)

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Werkstätte eine schriftliche Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß in den Werkstatträumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und unter Angabe der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen dieser Verordnung enthält.

§ 6. (§ 138a. der Gewerbeordnung.)

Ueber die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über sechszehn Jahre an sechzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf dreizehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis zehn Uhr Abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung, an welchem auch nur eine Arbeiterin über die nach § 4 zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche Arbeiterinnen über sechszehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Absatz 1 und 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. Das Verzeichniß ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde, sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit vorzulegen.

§ 7. (§ 139 der Gewerbeordnung.)

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Werkstätte unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den vorstehend vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die untere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden.

Wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Werkstätten es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch

§§ 3 und 4 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die untere Verwaltungsbehörde, im Uebrigen durch die höhere Verwaltungsbehörde gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen oder nur gelegentlich nicht zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt,
2) auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

* * *

Obige Verordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin und Potsdam, den 23. Juni 1897.

Der Polizeipräsident. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

44. Der § 2 des Gesellschafts-Statuts des Bayrischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktiengesellschaft in München, ist in der ordentlichen Generalversammlung vom 8. Mai d. J. wie folgt abgeändert worden:

„Der Gegenstand des Unternehmens dieser Gesellschaft ist:
1) Versicherung zu leisten gegen die Transport-Gefahren zu Wasser und zu Lande;
2) Rück- und Mitversicherung für alle Versicherungszweige zu leisten."

Diese Statutenänderung hat der Preußische Herr Minister für Handel und Gewerbe mit der Maßgabe genehmigt, daß die Erlaubniß der Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe in Preußen, welche nebst einem Auszuge aus dem Gesellschafts-Statute in der Beilage zum 13. Stück dieses Amtsblattes vom 27. März 1891 abgedruckt ist, auf das Transportversicherungsgeschäft beschränkt bleibt.

Vorstehendes bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen H. & C. Matthias hierselbst (SW. Kochstraße Nr. 54a.) ihre Firma in Kindt & Comp. abgeändert haben.

Berlin, den 21. Juni 1897.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Telegraphenverkehr mit Rumänien.

5. Vom 1. Juli d. J. ab beträgt die Wortgebühr für Telegramme nach Rumänien 15 Pfennig. Die Mindestgebühr für ein Telegramm beträgt 50 Pfennig.

Berlin W., 19. Juni 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

39. Der Fernsprechverkehr mit Ronneburg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 23. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung: Buschow.

Bekanntmachung.

40. Der Fernsprechverkehr mit Bergen (Rügen), Putbus, Saßnitz, Gardelegen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je 1 Mark.

Berlin C., 25. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Buschow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Stettin.

Bekanntmachung.

41. In Bergholz wird am 28. Juni eine mit der Orts-Postanstalt vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden.

Stettin, 26. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Lauenstein.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

32. Eine Diakonatsstelle zu Charlottenburg, Diözese Friedrichswerder, kommt durch die Berufung des Predigers Thaer zum Kreisschulinspektor am 1. Juli 1897 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 28. März 1892 — K.-Ges. u. V.-Bl. S. 115. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Gemeinde-Kirchenrath zu Charlottenburg einzureichen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

12. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird vom **26. August d. J.** an für den Hauptkursus und **vom 19. August an** für den Nebenkursus abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **29. Juli d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest,

5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 23. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

13. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **am 20. und 21sten September d. J.** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **30. August d. J.** an den Herrn Seminar-Direktor Ortlieb einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 24. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

14. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird vom **22. September d. J.** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **25. August d. J.** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 24. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

15. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 23sten November d. J.** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind bis **zum 25. Oktober d. J.** durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen. Berlin W. 9, den 24. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

36. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Agenten Albert Bachmann in Cöln (Rhein), Salierring 13, die Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1886

Lit. C. № 56317 über 1000 M. und

Lit. D. № 62694 über 500 M.

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Bachmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Juni 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

37. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S.-S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S.-S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Herrn A. Haft, Hotel zum Deutschen Kaiser in Westerland-Sylt, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880 Lit. E. № 377867 über 300 M. angeblich verloren gegangen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Haft anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 24. Juni 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

4. Soeben erschien das „Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1897, enthaltend die neuesten

Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 27. Juni 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

21. Auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Prenzlau in seiner Sitzung am 29. Mai d. J. beschlossen, die bisher irrthümlich in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Fürstenwerder geführten, im Grundbuche von Fürstenwerder verzeichneten Bestandtheile des Rittergutes Fürstenwerder, und zwar: a. Gemarkung Bülowssiege Band X. Blatt 49 № 59 des Grundbuchs Kartenblatt 1 Parzellen-№ 21/1 22/2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 und 17 mit einem Flächeninhalt von zusammen 63 ha 30 a 66 qm und einem Grundsteuer-Reinertrage von 280,16 Thlr., b. Band X. № 59 des Grundbuchs Kartenblatt 1 Parzellen-№ 1 2 3 58 und 59, Kartenblatt 2 Parzellen-№ 1 51 52 und 301 Kartenblatt 3 Parzellen-№ 197 und 250, Kartenblatt 4 Parzellen-№ 1, Kartenblatt 5 Parzellen-№ 1 mit einem Flächeninhalt von zusammen 755 ha 90 a 98 qm und einem Grundsteuer-Reinertrage von 1313,58 Thlr. mit dem Gutsbezirk Wilhelmshein zu vereinigen.

Prenzlau, den 18. Juni 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Prenzlau.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In der 50. Verloosung von 4% Schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind nachbezeichnete Stücke gezogen worden und zwar: über 500 Thlr. (1500 M.) № 45132 45134 45152 45198 45234 45237 45243 45266 Ratibor; über 200 Thlr. (600 M.) № 52074 52108 52123 52137 52141 52185 52203 52214 52242 52303 Ratibor; über 100 Thlr. (300 M.) № 64882 64903 64911 64932 64954 64957 64998 65061 65072 65104 65109 65121 Ratibor. Diese Pfandbriefe im Gesammtbetrage von 21600 M. werden ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Auszahlung des Nennwerthes derselben **vom 2. Januar 1898 ab** bei der Königlichen Instituten-Kasse hierselbst (im Regierungsgebäude am Lessingplatze) gegen Rückgabe der gekündigten Stücke und der dazu gehörigen Zinsscheine Serie XIII. № 5 bis 10 erfolgen wird, sowie daß die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe vom genannten Tage ab aufhört.

Breslau, den 18. Juni 1897.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde sind wieder ernannt worden: 1) Der Königliche Schloßhauptmann von Buch auf Stolpe zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 9 — Stolpe-Crussow —, 2) der Administrator Schadow zu Lützlow, 3) der Rittergutspächter Boffelmann zu Schoeneberg, 4) der Gemeinde-Vorsteher Schulze zu Liepe zu Amtsvorsteher-Stellvertretern der Amtsbezirke 3 — Lützlow — bezw. 9 — Stolpe-Crussow — und 14 — Liepe —.

Der Civil-Supernumerar Georg Oberjürgen ist behufs Uebertritts zum Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin aus der Verwaltung der Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg ausgeschieden.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Königliche Hegemeister Knöfel in Tschinka in der Hausfideicommiß-Oberförsterei Schwenow pensionirt und der bisherige Forstaufseher Seliger zum Königlichen Förster in Tschinka ernannt.

Der Oberlehrer Dr. Richard Weise an dem Joachimsthalschen Gymnasium in Deutsch-Wilmersdorf ist in gleicher Eigenschaft zum 1. April d. Js. an das Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg versetzt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Born ist als Oberlehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Falck ist als Oberlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1897 sind **angestellt als Postsekretäre:** die Postpraktikanten Gamon und Reuschäfer; **als Postassistenten:** die Postassistenten Drauke, Eitelberg, Engemann, Grünig, Gürtzig, Hänisch, Heckrodt, Wilhelm Henning, Heymann, Wilhelm Kanitz, Ferdinand Seger; die Postanwärter Arndt in Friedenau, Bärbock in Wilmersdorf b. Berlin, Bolicke, Born, Bornschein, Daube, Dohrenburg, Feige, Frese, Freytag, Gasde, Greiser, Gundlach, Guse, Hägler, Heitefuß, Arthur Helbig, Karl Helbig in Charlottenburg, Kaß in Rixdorf, Kleine, Kleist, Klütke, August Koch in Weißensee b. Berlin, Friedrich Koch, Ködel, Kudzielka in Schöneberg b. Berlin, Kulick, Kunow, Liesegang, Lubnow, Mansot, Moratz, Neusitzer, Pape, Prescher, Reinhard, Rüppel, Karl Schmidt, Scholz in Pankow b. Berlin, Schröter, Schubert, Schuleit, Hans Schulze, Seemann, Sernau, Soth, Splittgerber, Stämmler, Stapelfeldt in Charlottenburg, Steltenkamp, Stöwer, Tittel, Uderstadt, Weber, Zehnsdorf und Zierau: **als Telegraphenassistenten:** die Telegraphenassistenten Elfert, Knickmeyer, Wilhelm Schröder, Weinecke; die Telegraphenanwärter Bäz, Bodenstein, zum Buttel, Daase, Rudolf Günther, Hädicke,

Handtke, Hartung, Helmholz, Karl Huffnagel, Langenhahn, Murach, Paasch, Quade, Rost, Rzatkowski, Schleifer, Emil Schmidt, Strempel, Vervoort, Weßler, Winkelmann und Withus.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Sophie Barfuß, geborene Landmann, Schuhmachersfrau,	geboren am 17. August 1862 zu Nieder-Ullersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Altstadt, Mähren,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Mai 1897.
2	verw. Marie Biehl, geborene Michels, Hausirerin,	geboren am 23. Februar 1853 zu Ottersum, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	28. Mai 1897.
3	Emanuel Friedländer, Kommis,	geboren am 18. Januar 1855 zu Teplitz, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	10. Mai 1897.
4	Anna Kempner, geborene Metz, Ehefrau,	geboren am 29. November 1860 zu Storchnest, Kreis Fraustadt, Preußen, ortsangehörig zu Warschau, Polen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	26. April 1897.
5	Adolf Lienhard, Schuhmacher,	geboren am 24. Oktober 1873 zu Holziken, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Diebstahl, Betrug und Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	27. Mai 1897.
6	Franz Nowak, Bäckergeselle,	geboren am 2. Februar 1873 zu Gradlitz, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehörtger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Mai 1897.
7	Josef Pihan, Metzger,	geboren am 12. Februar 1878 zu Türnitz, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	12. Mai 1897.
8	Arnold van der Sank, Arbeiter,	geboren am 2. April 1866 zu Nuenen, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	24. Mai 1897.

Nachstehende Ausweisungsbeschlüsse: 1) des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 18. März d. J., betreffend den Bergwerksarbeiter Ludwig Josef Bagard, 2) des Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Osnabrück vom 30. April d. J., betreffend den Arbeiter Otto Bornemann, 3) des Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim vom 9. Dezember 1895, betreffend den beschäftigungslosen Franz Krause jun. sind zurückgenommen worden.

Berichtigung. In dem in der Beilage zum 26. Stück des Amtsblattes abgedruckten Ruhegehaltskassen-Vertheilungsplane muß es unter Kreis Teltow № 131 „Deutsch-Wusterhausen" in Spalte 4 statt 46 Mark **64 Mark** heißen.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 27sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Juli 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

213. Gegen 1) den Schmiedegesellen Otto Hagedorn aus Frankfurt a./O., geboren am 5. Oktober 1875 zu Landsberg a./W., 2) den Schmied Paul Haußmann aus Frankfurt a./O., geboren am 1. Januar 1877 zu Neu-Wristritz, welche sich verborgen halten, ist die Untersuchungshaft wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. Nachricht zu D. 243/97.

Frankfurt a./O., den 26. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

214. Gegen den Arbeiter Adalbert August Paul Paatz, geboren zu Rixdorf am 25. März 1877, evangelisch, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen des vollendeten Betruges in 6 Fällen und des versuchten Betruges in 1 Falle verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichts-Gefängniß zu Rixdorf abzuliefern.

Rixdorf, den 24. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht.

215. Steckbrief gegen den Zuchthausgefangenen, Müllergesellen und Hausdiener Karl Klawe, welcher in der Nacht vom 27. zum 28. d. M. aus der unterzeichneten Anstalt entwichen ist. Es wird ersucht, den ꝛc. Klawe im Betretungsfalle festzunehmen und an die Strafanstalt Moabit zu Berlin, Lehrterstraße Nr. 3 abzuliefern.

Beschreibung. Alter: 26 Jahre, geboren am 19. Februar 1871, Geburtsort: Cliestow bei Frankfurt a. O., Größe: 1,65 M., Haare: dunkelblond, kurz, Augen: grau, Augenbrauen: blond, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: rasirt, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: deutsch. Kleidung: braune Beiderwandhose, Anstaltshemd, Anstaltsstrümpfe, vermuthlich graues Sommerjacket mit braunen Streifen, Strohhut. Besondere Kennzeichen: auf beiden Unterarmen blaue Tättowirungen.

Berlin, den 28. Juni 1897.

Königliche Strafanstalt Moabit.

216. Gegen den Sattlergesellen Iwan Jablokoff, am 7. Dezember 1880 zu Potsdam geboren, katholisch, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen §§ 152 153 der Reichsgewerbeordnung bezw. 74 des Reichsstrafgesetzbuchs verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und von dem Geschehenen hierher zu den Akten II c. J. 59 96 Nachricht zu geben.

Berlin, den 19. Juni 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

217. Gegen den Rohrleger Robert Petruschke, geboren am 22. September 1866 zu Largarder Mühle bei Cüstrin, zuletzt in Freienwalde a./O. wohnhaft gewesen, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. zu Berlin vom 15. April 1897 erkannte Gefängnißstrafe von einem Monat vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Akten 136 D. 315 97 Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 25. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 136.

218. Der unter dem 20. Januar 1897 hinter die Kinderfrau Wittwe Kreutzer Agnes geb. Gargolla, am 15. November 1848 zu Breslau geboren, zuletzt in Stargard (Pomm.) aufhaltsam, erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert. C. 17 96.

Königsberg N.-M., den 20. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht.

219. Der diesseits unterm 11. November 1884 hinter den Meier Ernst August Karl Heinrich Galster in № 2 zum 47. Stück dieses Blattes pro 1884 unter № 66 erlassene, in № 2 zum 20. Stück pro 1889 unter № 50 dieses Blattes und in № 3 zum 24sten Stück pro 1893 unter № 87 dieses Blattes erneuerte Steckbrief wird nochmals hierdurch erneuert. M² 41/84.

Prenzlau, den 21. Juni 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

220. Der in № 4 Stück 15 Jahrgang 1897 unter № 115 gegen den Knecht Viktor Rapczinski, zuletzt in Friedenfelde, geboren am 19. Mai 1878 zu Zappendowo erlassene Steckbrief ist erledigt. (Aktenz. II. J. 51/97.) Prenzlau, den 24. Juni 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

221. Der gegen den Klempner Hermann Höpfner, geboren den 29. November 1876 in Berlin, unterm 16. Juni 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt. — E. R. 18 97.

Fürstenwalde, den 26. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht.

222. Der gegen den Arbeiter Ernst Faulhaber in den Akten II. J. 171 97 unterm 30. April 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Potsdam, den 28. Juni 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

223. Der diesseits unterm 22. Juni 1897 gegen den Arbeiter Emil Brose erlassene Steckbrief ist erledigt. I. J. 1210/97.

Frankfurt a./O., den 27. Juni 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

224. Der diesseits unter dem 10. Juni 1897 hinter den Knecht Hermann Träger, geboren am [illegible] 1876 in Britz, Kreis Teltow, in den Akten II. J. 263 97 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neu-Ruppin, den 25. Juni 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

225. Gegen den am 9. April 1846 zu Klötschen geborenen und am 4. März 1897 aus dem Gerichtsgefängniß zu Oranienburg entlassenen Arbeiter Hermann Wutschke, welcher sich verborgen hält, sollen die durch die Urtheile des Königlichen Schöffengerichts zu Spandau vom 24. März 1897 bezw. 24sten März 1897 wegen Forstdiebstahls in den Akten D. 615/96 und D. 613/96 erkannten Geldstrafen von zehn Mark, im Unvermögensfalle zwei Tage Gefängniß und 3 M., im Unvermögensfalle ein Tag Gefängniß, sowie eine Zusatzstrafe von zwölf Tagen Gefängniß vollstreckt werden. Es wird ersucht, im Ergreifungsfalle von dem *rc.* Wutschke die gedachten Geldstrafen sowie zusammen 1,30 M. Werthersatz und 36,06 M. Kosten einzuziehen, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß zur Vollstreckung der Zusatzstrafe sowie evtl. auch der substituirten Freiheitsstrafen abzuliefern.

Spandau, den 15. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht.

226. Es wird um Ermittelung und Angabe des Wohn- resp. Aufenthaltsortes des Schlächtergesellen August Karl Litzmann, geboren am 28. März 1868 zu Fürstenwalde, evangelisch, zuletzt zu Rixdorf, Kottbuserdamm 73, wohnhaft gewesen, zu den Akten c/a Litzmann 2b. C. 57 97 ersucht.

Rixdorf, den 22. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht.

227. Es wird um Ermittelung und Angabe des Aufenthalts des Arbeiters August Gustav Emil Götting, geboren am 24. Juli 1855 zu Caulsdorf bei Berlin, zuletzt in Berlin, Pallisadenstraße 54 wohnhaft gewesen, zu den Akten gegen Götting I c. N. 156/97 ersucht.

Berlin, den 24. Juni 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

228. Es wird um gefällige Angabe des Aufenthaltes des am 3. Februar 1856 zu Georgendorf, Kreis Meseritz, geborenen Händlers und Kesselflickers Julius Igel zu den Akten E. 52 97 ersucht.

Zehdenick, den 26. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

229. Der Konditor Karl Ewald Paul Petzold, geboren am 11. Juni 1874 zu Guben, im Deutschen Reiche zuletzt zu Charlottenburg wohnhaft, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen zu haben und nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.-G.-B. Derselbe wird auf den [illegible] Vormittags 9½ Uhr vor die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin Moabit Rathenowerstraße 112 1 Treppe Zimmer [illegible] zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden und wird der Petzold auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission Guben — Stadtkreis — zu Guben über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Aktenzeichen III b. M. 44 97.

Berlin, den 19. Juni 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

230. Der Knecht Ludwig Meißner, zuletzt in Brandenburg a./H. wohnhaft gewesen, geboren am 13. Mai 1861 zu Heinersdorf, Kreis Angermünde, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf **den 18. Oktober 1897 Vormittags 9½ Uhr** vor das Königliche Schöffengericht zu Brandenburg a./H. Steinstraße 61 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Kommando zu Brandenburg a./H. ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Brandenburg a./H., den 22. Juni 1897.

Fache, Actuar,

als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

231. Auf den Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft wird gegen die Dienstmagd Wittwe Auguste Streblow geb. Steffen, zuletzt zu Wriezen wohnhaft, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 4. Januar 1865 zu Alt-Drewitz, wegen der Beschuldigung, zu Wriezen in nicht rechtsverjährter Zeit, um Behörden und Privatpersonen zum Zwecke des besseren Fortkommens zu täuschen, wissentlich von einem falschen Gesindedienstbuch Gebrauch gemacht zu haben, Uebertretung des § 363 St.-G.-B., wofür ihr eigenes Geständniß als Beweismittel bezeichnet ist, eine dem Fiskus gebührende Geldstrafe von sechs Mark und, im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haftstrafe von zwei Tagen festgesetzt. Zugleich werden der *rc.* Streblow die Kosten des Verfahrens auferlegt. Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn die *rc.* Streblow nicht binnen einer Woche nach der Zustellung desselben bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebt. Die Geldstrafe ist an die hiesige Gerichtskasse binnen einer Woche nach dem Eintritt der Vollstreckbarkeit bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Bei der Zahlung ist dieser Strafbefehl vorzulegen oder durch Angabe des Namens und der Geschäftsnummer 3 C. 18 96 genau zu bezeichnen. Wriezen, den 23. November 1896.

Königliches Amtsgericht.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 9. Juli **1897.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 22.) № 9910. Uebereinkunft zwischen Preußen und Hessen wegen Fortführung der Main-Kanalisirung oberhalb Frankfurt bis Offenbach. Vom 15. Februar 1897.

№ 9911. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1897/98. Vom 8. Juni 1897.

(Stück 23.) № 9912. Gesetz wegen Abänderung der §§ 8 und 12 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882. Vom 1. Juni 1897.

(Stück 24.) № 9913. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen sowie an der Errichtung von landwirthschaftlichen Getreidelagerhäusern. Vom 8. Juni 1897.

(Stück 25.) № 9914. Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Köppelsdorf nach Stockheim. Vom 30. Januar 1897.

№ 9915. Allerhöchster Erlaß vom 16. Juni 1897, betreffend den Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 8. Juni d. J. (Gesetz-Samml. S. 171) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

(Stück 26.) № 9916. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reglements für die Königlich Preußische Offizierwittwenkasse. Vom 15. Juni 1897.

№ 9917. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Geilenkirchen, Gemünd, Hennef, Rheinbach, Adenau, Ahrweiler, Castellaun, Cochem, Zell, Lindlar, München-Gladbach, Berncastel, Daun, Merzig, Neuerburg, Saarburg, Trier, Warweiler, Wittlich, Prüm, Rhaunen und Wadern. Vom 22. Juni 1897.

Bekanntmachungen der Königl Ministerien.

18. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 20. v. Mts. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von Altheeblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten von den Zolldirektivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrollvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für die genannten Tabacksurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge beträgt für Altheeblätter 20 kg und für Wegebreitblätter 15 kg.

Berlin, den 11. Juni 1897.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend: Verbot des Krebsfanges.

143. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und des § 10 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der **Fang von Eier oder Junge tragenden Krebsweibchen** wird für die nachbenannten Gewässer und Gewässerstrecken:

a. Havel nebst den dazu gehörigen Seen und Gewässern auf den Strecken:
   1) von der Mündung bis zum Trebel-See (einschließlich desselben),
   2) vom Caputher Gemünd bis Kladow,
   3) von der Pirschhaide bei Wildpark bis zum Einhaus bei Nattwerder,
   4) von der Ablage Höpen (Templin-Niederbarnimer Kreisgrenze) bis zur Mündung der Baalen-Havel in den Stolpsee,
b. Wublitz von Nattwerder bis zum Sakrow-Paretzer Kanal,
c. Ruppiner See,
d. Stechlin See (Kreis Ruppin),
e. Stadtsee bei Lychen,
f. nicht geschlossenen Gewässer der Grafschaft Boitzenburg (Kreis Templin) und zwar:
   1) Küchenteich,
   2) Schomölln-See,
   3) Haus-See,

4) Krinkow-See,
5) Zieſt-See,
6) gr. und kl. Cüſtrin-See,
7) gr. und kl. Baberow-See,
8) Trebow-See,
9) gr., mittel und kl. Suckow-See,
10) Wokuhl-See,
11) Naugartener See,
12) Krewitzer See,
13) Schwarze Teich,
14) gr. und kl. Letzeltin-See,
15) Plötzen-See,
16) Rathenow-See,
17) gr. und kl. Warthe-See,
18) flache Kläven-See,
19) gr. Petznick-See,
20) Zerwelin-See,
21) Jungfern-See,
22) Schwanz-See,
23) Griebchen-See,
24) Steutz-See,

g. nicht geſchloſſenen Gewäſſer des Amtsbezirks Stangenhagen (Kreis Jüterbog-Luckenwalde)

bis einſchließlich des Jahres 1899 verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, ſoweit dieſelben nicht den Strafbeſtimmungen des Fiſchereigeſetzes vom 30. Mai 1874 bezw. der Verordnung vom 8. Auguſt 1887 oder des Strafgeſetzbuchs für das Deutſche Reich unterliegen, mit Geldſtrafe bis zu ſechzig (60) Mark geahndet. An Stelle der Geldſtrafe tritt im Unvermögensfalle entſprechende Haftſtrafe. Potsdam, den 1. Juli 1897.

Der Regierungspräſident.

144. Nachweiſung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1897 beobachteten Waſſerſtände.

Datum	Berlin Ober-Waſſer	Berlin Unter-Waſſer	Spandau Ober-Waſſer	Spandau Unter-Waſſer	Potsdam	Brandenburg Ober-Waſſer	Brandenburg Unter-Waſſer	Rathenow Ober-Waſſer	Rathenow Unter-Waſſer	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,62	2,63	1,22	1,52	2,36	2,16	2,02	1,70	2,90
2.	32,30	30,62	2,64	1,15	1,48	2,40	2,10	2,02	1,70	2,86
3.	32,30	30,70	2,65	1,17	1,45	2,36	2,12	2,02	1,70	2,84
4.	32,28	30,76	2,64	1,18	1,46	2,34	2,12	2,02	1,68	2,82
5.	32,28	30,74	2,63	1,19	1,45	2,30	2,10	2,00	1,68	2,80
6.	32,26	30,74	2,62	1,22	1,44	2,30	2,10	2,00	1,68	2,76
7.	32,26	30,74	2,60	1,22	1,42	2,28	2,08	2,00	1,66	2,76
8.	32,26	30,74	2,58	1,18	1,42	2,28	2,08	2,00	1,66	2,78
9.	32,26	30,72	2,60	1,16	1,42	2,30	2,00	2,00	1,66	2,78
10.	32,24	30,70	2,59	1,20	1,41	2,24	2,04	1,98	1,64	2,80
11.	32,28	30,64	2,58	1,16	1,41	2,22	2,02	1,96	1,64	2,82
12.	32,28	30,66	2,57	1,14	1,40	2,26	2,04	1,94	1,62	2,82
13.	32,26	30,64	2,57	1,12	1,39	2,24	2,02	1,92	1,62	2,84
14.	32,26	30,64	2,58	1,10	1,39	2,24	2,04	1,92	1,62	2,84
15.	32,24	30,64	2,58	1,08	1,38	2,24	2,04	1,92	1,62	2,82
16.	32,26	30,64	2,58	1,04	1,37	2,30	2,00	1,94	1,60	2,82
17.	32,26	30,64	2,58	1,06	1,37	2,28	2,02	1,90	1,60	2,80
18.	32,28	30,64	2,58	1,08	1,35	2,24	2,00	1,90	1,60	2,78
19.	32,28	30,64	2,56	1,08	1,34	2,22	2,00	1,90	1,60	2,80
20.	32,28	30,64	2,52	1,07	1,33	2,24	2,00	1,90	1,58	2,86
21.	32,28	30,64	2,50	1,02	1,32	2,22	1,98	1,90	1,58	2,96
22.	32,28	30,64	2,48	1,04	1,31	2,20	1,98	1,90	1,58	3,08
23.	32,28	30,64	2,50	1,00	1,30	2,26	1,92	1,88	1,56	3,22
24.	32,30	30,66	2,51	1,04	1,30	2,20	1,96	1,86	1,54	3,38
25.	32,30	30,66	2,50	1,04	1,30	2,18	1,96	1,88	1,54	3,48
26.	32,30	30,68	2,47	1,06	1,30	2,18	1,94	1,86	1,54	3,60
27.	32,30	30,70	2,48	1,00	1,29	2,20	1,94	1,86	1,54	3,68
28.	32,30	30,74	2,50	1,02	1,30	2,20	1,94	1,86	1,54	3,74
29.	32,28	30,82	2,46	1,16	1,34	2,20	1,92	1,86	1,54	3,76
30.	32,26	30,80	2,46	1,10	1,35	2,26	1,90	1,88	1,54	3,76
31.	32,24	30,72	2,46	1,14	1,36	2,22	1,92	1,86	1,54	3,74

Potsdam, den 3. Juli 1897.

Der Regierungspräſident.

Das Diphtherieheilſerum betreffend.

145. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27. November 1895 im Amtsblatt Stück 49 Seite 478 wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 17. Juni d. Js. — M. № 11 554 U. I. — mitgetheilt, daß die Farbwerke vormals Meister, Lucius und Brüning in Höchst a./M. sich bereit erklärt haben, die vereinbarte Preisermäßigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieheilmittels, welche für Armenzwecke bestimmt sind, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Beläge einsenden, und sogar öffentlichen Instituten auf Grund der erbrachten beglaubigsten Atteste das Diphtheriemittel von vornherein zu dem ermäßigten Preise von 27½ Pfg. für 100 Einheiten zu berechnen.

Potsdam und Berlin, den 5. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

146. **Ausgebrochen:**

a. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig in der Gemeinde Neu-Rottstock bei Br.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: bei einer Kuh des Gutes Schönefeld.

Erloschen:

a. Lungenseuche. Kreis Angermünde: auf dem Rittergute Golm.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: unter den Kühen des Molkereibesitzers und Milchhändlers Eichelkraut in Deutsch-Wilmersdorf.

Potsdam, den 5. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

45. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 22. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind. Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen zur Prüfung so zeitig anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem angesetzten Schlußtermin erledigt sein können.

Berlin, den 30. Juni 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

42. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthinhalt.

1) Ar. H. Dankwarth in Naumburg a./S. mit 95 Pf. vom 21. Februar 1897,
2) an A. G. L. 100 hier, Postamt 12 postlgd. mit 1 M. vom 25. Februar 1897,
3) an J. Gutmann in Frankenthal (Pfalz) mit 100 M. vom 27. Februar 1897,
4) an Georg Spring in Bonn mit 1 M. vom 2. März 1897,
5) an Leo Israel in Amsterdam postlgd. mit 15 M. vom 6. März 1897,
6) an Buchhdlg. von Beyer in Leipzig mit 90 Pf. vom 11. März 1897,
7) an Gertrud Jankowska hier, Linienstr. 53 r., mit 2 M. vom 12. März 1897,
8) an Pillusch hier, Gerhardstr. 18, mit 10 M. vom 17. März 1897,
9) an Lokalanzeiger hier, Zimmerstr. 40/41, mit mit 2 M. 50 Pf. vom 17. März 1897,
10) an Otto Benzin in Apollo Hall (Amerika) mit 15 M. vom 19. März 1897,
11) an Frau Möbus in Frankfurt a./M. mit 10 M. vom 19. März 1897,
12) an Frau H. Geißler hier, Friedrichstr. 134, mit 10 M. vom 23. März 1897,
13) an Dt. Thomßen in Kiel mit Schuldschein über 67 M. vom 24. März 1897,
14) an Herrn Hertz in Augsburg mit 3 M. vom 24. März 1897,
15) an L. Loose in Dt.-Krone mit 1 M. vom 16. März 1897,
16) an C. Koniak hier, Postamt 87 postlgd., über 10 M. vom 5. April 1897,
17) an Frau Clara Drescher hier, Wolgasterstr. 11., mit 25 M. vom 7. April 1897,
18) an Wwe. S. Conradt in Königsberg (Pr.) mit 2 M. 80 Pf. vom 14. April 1897,
19) an Möller in Hamburg mit 1 M. 50 Pf. vom 17. April 1897,
20) an Petzholtz in Eilenburg mit 1 M. vom 22. April 1897,
21) an Frau Fechner in Rummelsberg mit 3 M. vom 22. Mai 1897,
22) an Prediger Burk in Potsdam über 10 M. vom 24. April 1897,

II. Postanweisungen.

1) Nach hier, Neue Friedrichstr. 79b., über 25 M. vom 28. November 1896,
2) nach London über 1 Lst. = 21 M. 48 Pf. vom 14. Dezember 1896,
3) nach hier, Landsbergerstr. 20, über 5 M. vom 28. Dezember 1896,
4) an Schweiz Postamt in Lausanne über 8 Fr. 55 Ct. = 6 M. 95 Pf. vom 6. Januar 1897,
5) an Frl. Eichhorst hier, Blücherstr. 66, über 10 M. vom 8. Januar 1897,
6) nach Bremen über 6 M. 60 Pf. vom 13. Januar 1897,
7) an Abth. 27 des Amtsgerichts I. über 1 M. 38 Pf. vom 16. Februar 1897,
8) ohne Adresse über 8 Pf. vom 17. Februar 1897,
9) an Aloys Schmid hier, Central-Hôtel Laden 21, über 5 M. 80 Pf. vom 26. Februar 1897,
10) an Amtsgericht in Solingen über 1 M. 50 Pf. vom 4. März 1897,
11) an N. Przyborski in Bromberg 2 postlgd. über 2 M. vom 6. März 1897,
12) an Commercial-Union, Vers.-Ges. hier, Wallstr. 60, über 2 M. 50 Pf. vom 13. März 1897,
13) an Frl. G. Weiß in Hirschberg (Schles.) über 20 M. vom 16. März 1897,
14) an Frau Sauer hier, Borsigstr. 11, über 6 M. vom 31. März 1897,
15) an Rich. Henkmann hier, Postamt 45 postlgd., über 4 M. 10 Pf. vom 24. März 1897,
16) an Frau Wiener hier, Oranienburgerstr. 57, über 3 M. 20 Pf. vom 25. März 1897,
17) an Wilh. Schwarz hier, Markusstr. 8, über 3 M. 92 Pf. vom 27. März 1897,
18) an Frau Stadthagen hier, Cüstrinerstr. 18 I., über 1 M. 80 Pf. vom 30. März 1897,
19) an H. Arland hier, Moabit 11/12, über 5 M. vom 30. März 1897,
20) an Alwin Dwenger in Hamburg über 2 M. 10 Pf. vom 2. April 1897,
21) an L. F. Stroetzel & Co. in München, Göthestr. 3, über 3 M. vom 3. April 1897.
22) an Eugen Schneider hier, Lindenstr. 104, über 2 M. 67 Pf. vom 6. April 1897,
23) an Lokalanzeiger hier, Zimmerstr. 41/42, über 1 M. 70 Pf. vom 8. April 1897,
24) an Emil Berlin hier, Grüner Weg 120, über 39 M. 80 Pf. vom 9. April 1897,
25) an Steuerkasse des Magistrats in Rixdorf über 39 M. 98 Pf. vom 13. April 1897,
26) an Rud. Lange in Leipzig, Sedanstr. 11 über 4 M. 35 Pf. vom 15. April 1897,
27) an City-Hôtel hier, Dresdenerstr. über 2 M. 65 Pf. vom 20. April 1897,
28) an Mühlenbesitzer Wegner in Bernau (Mark) über 3 M. 20 Pf. vom 23. April 1897,
29) an Helene Grandidier hier, Potsdamerstr. 124 über 10 M. vom 30. April 1897,
30) an Joseph Strauß in Frankfurt a./M. über 5 M. vom 4. Mai 1897,
31) an Otto Preuß in Hamburg—St. Pauli über 10 M. vom 5. Mai 1897,
32) an Polizei-Hauptkasse hier über 3 M. vom 6ten Mai 1897,
33) an Magistrat, Abthg. für Requis.-Sachen über 3 M. vom 14. Mai 1897,
34) an O. Rosahn hier, Alexandrinenstr. 117a., über 2 M. vom 16. Mai 1897,
35) an Sarninghausen in Hamburg über 170 M. vom 18. Mai 1897,
36) an A. Wegener in Charlottenburg, Tegelerweg über 59 M. 80 Pf. vom 26. Mai 1897.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden. Berlin C., 2. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Buschow.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

43. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Emma Globitz, Mendelsohnstr. 9, vom 29. Januar 1897, an Frieda Marker, Auguststr. 6a., vom 1. Februar 1897, an Frau Anna Marquardt, Kl. Frankfurterstr. 9 I., vom 26. Februar 1897, an Assessor Amberg, Margarethenstr. 7, vom 1. März 1897, an Frau Glanz, Anklamerstr. 48, vom 1. März 1897, an Th. Kubik, Naunynstr. 22, vom 7. März 1897, an Jacob Schunk, Frankfurter Allee 82, vom 12. März 1897, an Selk, Augsburgerstr. 52, vom 18. März 1897, an Schuhmacher E. Krüger, Münchebergerstr. 14, vom 20. März 1897, an Dienstherrin der Auguste Noujoks, Schönebergerufer 43, vom 23. März 1897, an Frau Funke, Swinemünderstr. 34/36, vom 28. März 1897, an J. Jahnke, Mittelstraße 12/13, vom 29. März 1897, an Monteur Jäschke, Markgrafenstr., vom 30. März 1897, an Frl. Klaus, Nostizstr. 7, vom 9. April 1897, an Verwalter Wendt, Invalidenstr. 138 I., vom 14ten April 1897, an Margarethe Brüning, Lychenerstr. 1, vom 16. April 1897, an Lud. Terrain, Friedrichstraße 100, vom 16. April 1897, an Wirthschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer, Burgstr. 1d. I. vom 18. April 1897, an Schubert, Alexanderstr. 118 vom 23. April 1897, an A. Spahr, Lehrterstr. 40a. vom 23. April 1897, an Benz, Köpenickerstr. 36, vom 24. April 1897, an Fritz Ortmann, Steinmetzstr. 57, vom 27. April 1897, an Georg Caspar, Möckernstr. 73, vom 2. Mai 1897, an Ad. Parthein, Elsasserstr. 25a., vom 5. Mai 1897, an Frau Ida Haasen, Oranienstr. 109, vom 7. Mai 1897, an A. W. Froese, Steglitzerstr. 9, vom 9. Mai 1897,

an Union, Placirungs-Institut, Dessauerstr. 40, vom 10. Mai 1897, an G. v. Bleichröder, Behrenstr. 62, vom 12. Mai 1897, an Höhne, Tilsiterstr. 40, vom 12. Mai 1897, an Jos. Rittmeyer, Barutherstr. 11, vom 14. Mai 1897, an Ed. Bartlikowsky, Am Königsgraben 14, vom 15. Mai 1897, an Rettig, Reichenbergerstr. 56, vom 15. Mai 1897, an Hoehne, Tilsiterstr. 40, vom 17. Mai 1897, an Anton Krejcie, Zimmerstr. 41/42, vom 19. Mai 1897, an Arbeiter Schle'schen Eheleute, Anklamerstr. 52, ? ? ?

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten: an Jakob Fainstien, Johannisburg (Transvaal), vom 22. Oktober 1896, an Frau Leviné, Petersburg, vom 21. Dezember 1896, an Michalowski, Wilna, vom 29. Dezember 1896, an Anna Auguste Fiedler, Milwaukee, vom 1. Januar 1897, an Frau Krause, Spandau, vom 18. Januar 1897, an Astor Mardirosian, Constantinopel, vom 9. Februar 1897, an Paul Ballhorn, Schöneberg b./Bln., vom 15ten Februar 1897, an Frau Pohl, Charlottenburg, Charlottenburger-Ufer 11, vom 17. Februar 1897, an Frau Laubenwald, Hamburg, vom 25. Februar 1897, an Auguste Müller, Hamburg-Pöseldorf, vom 26sten Februar 1897, an Birlewitz, Podwoloczyska, vom 1. März 1897, an W. Young, Sheffield, vom 3. März 1897, an Frau von Neufville, Frankfurt am Main, vom 9. März 1897, an Red. Wir Franeck, Petersburg, vom 9. März 1897, an Baron Alfred v. Blankenfeld, Charlottenburg, Cauerstr. 19, vom 12. März 1897, an Moritz Eyck, Petersburg, vom 13. März 1897, an Esmenham, Rixdorf, vom 15. März 1897, an Rabbiner B. Schapire, Otfock b./Warschau, vom 16. März 1897, an Frau E. Günther, Hamburg, vom 20. März 1897, an Elise Kintz, Stettin, vom 30. März 1897, an H. J. Harting, Bank Utrecht, vom 1. April 1897, an Frau Schubert, Friedenau, Wenzelstr. 3, vom 9. April 1897, Postauftrag Bromberg, vom 13. April 1897, an Bruno Schöpfs, Friedeberg, Queis, vom 15. April 1897, an Maria Rossi, Mailand, vom 16. April 1897, an Pauline (jolie petite Blonde) marchand ambulante, Paris, vom 18. April 1897, an M. Grothoff, Grüne (Westf.), vom 21. April 1897, an Blankenschein, Schöneberg, vom 24sten April 1897, an Szedl'ar Endre, Petcese, vom 26sten April 1897, an Georg Böhm, Rummelsburg b./Bln./ vom 1. Mai 1897, an Frau Anna Müller, Hamburg, vom 5. Mai 1897, an August Belz, Labes, vom 5ten Mai 1897, an Merkewitz, Schöneberg b./Bln., vom 6. Mai 1897, an Consumverein der Firma Siemens & Halske, Charlottenburg, vom 7. Mai 1897, an Frau Elise Neuwerth, Bukarest, vom 10. Mai 1897, an Krüger, Barth (Seebad), vom 13. Mai 1897, an Kummer, Görlitz, Schillerstr. 14, vom 19. Mai 1897, an Albert Schulze, Zehlendorf, vom 21. Mai 1897, an Aug. Rettemeyer, Schw.-Gmünd, vom 24. Mai 1897, an Kellner Dahlus, Charlottenburg, Hippodrom, vom 9. Juni 1897.

C. Auswärts aufgelieferte mit anderen und gleichen Bestimmungsorten: aufgeliefert: Charlottenburg 1 an Wilh. Peter, Treskowstraße 41, vom 25. März 1897, aufgeliefert: Charlottenburg 4 an N. P. Sanzewitsch, Moskau, vom 26. März 1897, aufgeliefert: Charlottenburg 4 an Dr. Rahn, Grimma Sa., vom 27. März 1897, aufgeliefert: Charlottenburg 2 an Fürstin Kuguschew, Twer, vom 24. April 1897, aufgeliefert: Charlottenburg 2 an Schultze, Breslau, Schweidnitzerstr. 4, vom 26sten April 1897, aufgeliefert: Charlottenburg 2 an Karlos Stursberg, Halle a./S., vom 3. April 1897.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 3. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung: Buschow.

Bekanntmachung.

44. Der Fernsprechverkehr mit Schkeuditz ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 28. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung Buschow.

Bekanntmachung.

45. Der Fernsprechverkehr mit Nordenham ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark. Berlin C., den 1. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung Buschow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

46. Bei der Postagentur in Eichwalde (Kreis Teltow) wird am 1. Juli der Telegraphenbetrieb eröffnet werden.

Potsdam, 29. Juni 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung Blindow.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

16. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstr. 16/19, **vom 26. November d. J. ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 26. Oktober d. J.** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn

nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2. ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4. ein amtliches Führungszeugniß, 5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 29. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

38. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des am 23. November 1896 aus dem Leben geschiedenen Banquiers Wolf Kohn in Pleß die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe von 1887 1888

Lit. D. Nr. 182080 über 500 M.

angeblich vermißt worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Mühlenbesitzer Rosalie Hamburger geb. Kohn in Zabrze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt, Sanitätsrath Dr. med. Mylius in Rathenow den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen.

Der Katasterkontroleur Steuerinspektor Bohlmann, bisher in Ortelsburg, ist zum Verwalter des Katasteramtes Berlin VI., der Katasterkontroleur Boedecker, bisher in Rybnik, zum Verwalter des Katasteramtes Groß-Lichterfelde bestellt. Der Katasterzeichner Fehlau, bisher hier, ist an das Katasteramt Berlin VI., der Katasterzeichner Schwengler, bisher in Iserlohn, an das Katasteramt Groß-Lichterfelde versetzt worden. Der Hülfszeichner Winter im Katasterbureau der hiesigen Regierung ist zum Katasterzeichner ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer Johann Friedrich Ephraim Dransfeld in Lübbenau, Diözese Calau, ist zum Oberpfarrer an der Stadtkirche in Cöpenick, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kuhz, Johannes August Viktor Thiede, ist zum Pfarrer der Parochie Bertikow Diözese Gramzow, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Charles August Heinrich Soyeaux ist zum Pfarrer bei der franz. reform. Gemeinde in Battin bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1897 sind **ernannt:** zu Postkassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Beermann, Döring, Ihle, Storm, zu Telegraphenamtskassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Fiebig, Olivier, Seyffert, zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Klauke, K. E. M. Müller, Wildenhahn; zum Büreauassistenten: der Postassistent Otto Neumann; zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Baldszus in Rixdorf, Baumgarten, Paul Bergemann, Bogdann, Wilhelm Claus, Evenius, Fleischmann, Gast, Franz Gerlach, Grunz, Karl Hartung, Kawalki in Charlottenburg, Kröning in Charlottenburg, Liebenberg, Marschall, Alwin Maurer, Paul Möller, Peisker, Gustav Pfeiffer, Prange, Reimer, Rose in Charlottenburg, Sabrowsky, Schikowski, Schützek, Karl Schulz, Hermann Schulze, Georg Schwartze, Seltmann, Sieber, Tausch in Friedenau, Gustav Ullrich, zum Ober-Telegraphenassistenten: der Kanzlist Georg Otto; **versetzt** von Berlin: die Postsekretäre Mann nach Karlsruhe (Baden) und Otto Meyer nach Minden (Westf.), die Postassistenten Dobberkau nach Lehrte, Roß nach Westhofen (Hessen); nach **Berlin:** der Postverwalter Dumzlaff von Tegel (unter Ernennung zum Ober-Postassistenten); **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Postassistent Schwieger; **gestorben:** der Postsekretär Kühn und der Ober-Telegraphenassistent a. D. Wuthenow.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter Dahlke in Rathenow, Fraubös in Jüterbog, Pantel in Prenzlau, Thal in Wittenberge (Bz. Potsdam) als Postassistenten, der Postanwärter Dieckmann in Seehausen (Uckermark) als Postverwalter. **In den Ruhestand tritt** der Postverwalter Bintzelberg in Fehrbellin. **Gestorben ist** der Postsecretair Gottschalk in Potsdam.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Puhl ist als Oberlehrer am Victoria-Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Juli 1897.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

191. Die verehelichte Fabrikarbeiter Marie Wilhelmine Dorothee Friederike Miekley geb. Oertel zu Wittenberge, Gr. Wallstraße 21, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Salinger zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 31, klagt gegen ihren Ehemann, den früheren Maurer Albert Paul Max Miekley, früher zu Nieder-Schönweide wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu trennen und den Beklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die siebente Civilkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 40 **auf den 30. November 1897 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juli 1897.

Bentin, als Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts II. Civilkammer VII.

192. Der alleinige Inhaber der Firma Carl Salbach, Kaufmann Bernhard George Sidny Salbach zu Berlin, Unter den Linden 67, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Schönborn zu Berlin, Lindenstraße 15, klagt im Wechselprozeß gegen

1) den Kaufmann Fritz Jolowicz,
2) dessen Ehefrau Clara Jolowicz geb. Mönch,

früher zu Deutsch Wilmersdorf, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund zweier gezogener, von den Beklagten acceptirter Wechsel, nämlich vom 24. Dezember 1896 über 425 Mark, zahlbar am 24. März 1897 und vom 24. Dezember 1896 über 425 Mark, zahlbar am 20. Mai 1897 mit dem Antrage, die Beklagten solidarisch zur Zahlung von 850 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung an den Kläger zu verurtheilen.

Der Kläger ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 33 auf **den 18. September 1897 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juli 1897.

Schulz, Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts II., Civilkammer I.

Aufgebot.

193. Von der Frau Magdalena Fischribbe, geb. Glinitzki von hier, Lichterfelderstraße 5, vertreten durch die Rechtsanwälte Nätzell I. und Nätzell II. in Berlin, ist der Antrag gestellt worden, den am 30sten Mai 1843 zu Schortemke, Kreis II. Jerichow, geborenen, angeblich seit 1882 oder 1883 verschollenen Rohrleger Friedrich Gustav Fischribbe für todt zu erklären. Der Verschollene und die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden in Folge dessen aufgefordert, sich vor oder in dem **am 2. Mai 1898 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Amtsgerichte, Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel B. part. Zimmer 27 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt werden wird.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 81.

Veräußerungsverbot.

194. Nachdem die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Frau Dr. Ingenlath, verwittwet gewesenen Rechtsanwalt Muth, geb. Legde zu Schöneberg, Golzstr. 23 3 Treppen bei Hübner seitens des Schlächtermeisters Carl Voigt zu Berlin, Anklamerstr. 37, und des Dekorateurs Gustav Mönnig zu Schöneberg, Mühlenstr. 18, beantragt worden ist, wird zur Sicherung der Vermögensmasse der Genannten jede Veräußerung, Verpfändung und Entfremdung von Bestandtheilen der Masse hiermit untersagt.

Berlin, den 5. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 22.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

195. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Königstadt Band 98 Blatt № 4807 auf den Namen 1) der verwittweten Marie Amalie Wolf geb. Anders, 2) des Fräuleins Helene Emilie Marie Wolf, 3) des Aktuars Franz Emanuel August Wolf eingetragene, in der Koppenstraße Nr. 48 belegene Grundstück **am 20. September 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Flügel C. Erdgeschoß Saal 36 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 5,13 ar mit 9050 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Ge-

richtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 20. September 1897 Nachmittags 12 3/4 Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

196. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Schöneberg Band 42 Blatt № 1547/1548 auf den Namen des Maurermeisters Wilhelm eingetragenen, angeblich zu Schöneberg, Cheruskerstraße 5 und Gothenstraße 1 belegenen Grundstücke **am 5. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 1547 mit einer Fläche von 6 ar 01 qm ist mit 7800 M. Nutzungswerth, das Grundstück Blatt 1548 mit einer Fläche von 13 ar 50 qm ist mit 18000 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 9. Oktober 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 30. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

197. Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Freienwalde a./O. Band XIX. Blatt № 729 auf den Namen des Maschinenbauers Ferdinand Korb in Freienwalde a./O. eingetragenen, in Freienwalde a./O. belegenen Grundstücks ist aufgehoben.

Freienwalde a./O., den 3. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Oeffentliche Vorladung.

198. Zum Bau der Eisenbahn von Löwenberg nach Lindow soll die dem Lehnschulzen Hemann Döhring zu Schönberg bei Lindow gehörige, im Grundbuche unter Band I. Blatt 28 verzeichnete Parzelle Kartenblatt 5 Parzelle № 140/58 rc. von 37 ar 59 qm Größe im Wege der Enteignung erworben werden.

Zur Abschätzung dieser Fläche und zur Verhandlung mit den Betheiligten wird hiermit auf

den 20. Juli 1897 Vormittags 10 1/2 Uhr

auf der Haltestelle zu Schönberg

Termin anberaumt, zu welchem alle Betheiligten eingeladen werden.

Im Falle des Nichterscheinens der Geladenen wird auch ohne deren Zuthun die Entschädigungssumme festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche veranlaßt werden.

Zum Sachverständigen ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten der Amtsvorsteher Lamprecht zu Klein-Mutz ernannt worden.

Potsdam, den 5. Juli 1897.

Der Kommissar des Regierungs-Präsidenten.

gez. Budde, Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 2393. Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.

№ 2394. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 5. Juni 1897.

(Stück 27.) № 2395. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 15. Juni 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

147. An Stelle des Königlichen Försters Boas in Forsthaus Stechlin habe ich den Forstaufseher Nitzke in Forsthaus Stechlin zum Fischereiaufseher für nachstehende Gewässerstrecken ernannt:

a. die nordöstlich vom Forsthaus Stechlin belegene Bucht des Stechlinsees,
b. die östlich der vorigen belegene kleinere Bucht desselben Sees,
c. die dem Wulwitzsee gegenüber belegene nördliche Bucht des Necknitzsees,
d. den Breutzensee.

Potsdam, den 3. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Neues Tuberkulin Koch.

148. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. März 1891 im Amtsblatt S. 105, betreffend das Tuberculinum Kochii, werden folgende, von dem Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 30. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a./M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch" in den Handel gebracht wird, darf ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken sind nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Das „neue Tuberkulin Koch" ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.
2) Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3) der Taxpreis des „neuen Tuberkulins Koch" ist (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 M. festgesetzt.

Potsdam und Berlin, den 12. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

149. Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland.		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde.		Perleberg für Kreis Westprignitz.		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig.		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin.		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin.		Schwedt für Kreis Angermünde.		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	8	05	7	10	7	57	6	83	7	86	—	—	7	04	7	02	6	56	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	2	19	2	63	2	59	2	86	3	68	—	—	2	95	2	36	
3	Richtstroh	1	84	1	89	2	19	1	89	2	56	3	15	2	10	2	63	2	10	

Potsdam, den 7. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

150. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1 …			
1	Angermünde	15	34	11	31	12	59	12	74	25	—	27	—	34	—	4	75	5	53	3	89	4	88	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	11	10	—	—	15	13	22	50	27	50	45	—	4	10	3	25	—	—	6	50	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	10	11	—	10	60	12	95	21	—	24	—	32	50	5	34	3	40	—	—	3	79	84	—	1	40	1	10
4	Dahme	15	88	11	01	11	42	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	15	11	11	20	12	22	12	99	21	—	23	—	29	—	4	—	5	—	—	—	5	28	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	15	53	11	41	13	07	13	98	27	—	33	—	34	—	4	53	3	—	—	—	4	50	105	—	1	20	1	—
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	25	—	4	96	4	07	—	—	5	94	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	13	80	10	82	12	86	13	46	35	—	35	—	45	—	5	75	4	09	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	40	11	07	11	—	12	95	18	—	29	—	27	—	4	86	3	55	—	—	4	76	105	—	1	40	1	15
10	Potsdam	—	—	11	58	—	—	14	80							5	22	4	61	—	—	4	91	109	78	1	45	1	30
11	Prenzlau									21	50	24	50	36	—	4	75	5	50	2	25	6	—	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	15	38	10	90	13	38	11	88	13	50	24	—	30	—	3	88	3	75	2	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	77	11	23	12	50	13	25	25	50	27	—	36	—	4	62	3	39	—	—	4	14	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	17	—	12	—	14	—	13	41	35	—	35	—	45	—	5	—	4	—					106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	15	84	11	54	14	56	13	38	26	66	31	25	37	50	5	11	5	—	—	—	5	62	110	—	1	30	1	10
16	Spandau	16	—	11	65	11	50	13	25	25	50	33	50	34	50	5	50	3	88	3	50	6	50	113	—	1	50	1	20
17	Strausberg	15	47	12	05	12	10	13	20	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	25	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	10	69	13	55	13	37	32	—	37	—	42	50	5	50	4	75	3	—	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	16	—	12	—	14	50	14	—	21	—	30	—	40	—	5	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	14	70	11	25	—	—	12	83							4	50	3	—			4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock			11	58	—	—	13	45							4	85							95	—	1	05	—	89
22	Wriezen a. O.	14	54	10	79	13	50	12	38	22	50	24	—	25	—	5	50	4	50	3	50	5	50	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	37	11	31	12	71	13	37	—	—	—	—	—	—	4	81	4	13	—	—	5	05	101	99	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Juli 1897.

Bekanntmachung.

151. Der Mastenkrahn oberhalb der über die Netze führenden Dziembowoer Eisenbahnbrücke im Kreise Kolmar i./P. muß wegen Erbauung eines neuen Krahns in der Zeit vom 15. Juli bis 1. August d. J. außer Betrieb gesetzt werden.

Potsdam, den 5. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

152. **Genehmigung**

für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Maschinen (Lokomotiven) bestimmten Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Altona dem Kreise Westprignitz auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn- und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

1) einer Uebersichtskarte (Generalstabskarte 1:100000),
2) 6 Höhen- und Lageplänen Bl. 1—6,
3) zweier Lokomotivzeichnungen Bl. 14, 15,
4) einer Lokomotivdrehscheibenzeichnung Bl. 11,
5) fünf Wagenzeichnungen Bl. 16—19 und Bl. O.,

Preise im Monat Juni 1897.

waaren.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Erbsen	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet 1 Kilogramm					1 Schck. (60 St.)	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 05	1 25	1 15	1 53	2 23	3 40	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	1 90	2 50	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 30	1 40	2 05	3 40	— 25	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 20	3 36	— 24	— 22	— 45	— 35	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 05	1 25	1 20	1 35	2 14	2 82	— 28	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 70	3 50	— 20	1 30
1 02	1 10	1 30	1 40	2 20	2 94	— 28	— 18	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 50	1 10	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 10	1 25	1 25	1 40	1 85	2 42	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 40
1 45	1 30	1 30	1 60	2 10	2 53	— 38	— 28	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 10	1 05	1 15	1 30	2 10	3 19	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 50	2 45	3 20	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 76	2 33	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 10	1 25	1 45	2 16	3 12	— 30	— 24	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 60	3 80	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	2 97	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 40	2 22	3 27	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 50	1 80	1 25	4 30	— 35	— 28	— 40	— 40	— 38	— 45	— 33	— 58	2 75	3 05	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 60	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
— 99	— 90	1 05	1 40	1 79	2 66	— 23	— 17	— 45	— 25	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 70	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 40	— 33	— 23	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

6) einer Zeichnung der Umgrenzung des lichten Raumes Bl. 8,
7) einer Zeichnung eines Normalprofils Bl. 7,
8) einer Zeichnung der Schwelleneintheilung Bl. 10,
9) einer Zeichnung der Schienen und Schienenbefestigungsmittel Bl. 9,
10) einer Zeichnung einer Brücke über die Stepenitz Bl. 28,
11) dreier Zeichnungen gewölbter Durchlässe Bl. 20, 21, 22,
12) zweier Zeichnungen einfacher Weichen Bl. 29, 30,
13) zweier Zeichnungen betr. graphische Pläne Bl. 23, 24,
14) zweier Zeichnungen betr. Hauptträger Bl. 26, 27,
15) einer Zeichnung betr. Querträger Bl. 25,
16) einer Zeichnung betr. Entwurf für die Haltestellen Bl. 13,
17) einer Zeichnung betr. Bahnhof Perleberg Bl. 12,
18) 1 Heft Querprofile,
19) 1 Heft Erdmassenberechnung,
20) 1 Heft statistische und Gewichtsberechnung,
21) 1 Heft Nachweisung der Richtungsverhältnisse u. s. w.
22) einem Erläuterungsbericht,
23) einem vorläufigen Kostenüberschlage,

unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen und Bemerkungen herzustellen.

Insbesondere ist Unternehmer verpflichtet, die Bahnanlage nach den im Planfeststellungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 17, 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und

[illegible] Zustimmung der unter- [illegible] durch die Genehmigung fest- [illegible] nicht abgewichen werden.

2.

[illegible] Betrieb der Kreuzung der [illegible] Kleinbahn, die der zuständige Herr [illegible] unter dem Vorbehalt jederzeitigen [illegible] hat, sind die betreffende Spezial- [illegible] Erläuterungsbericht und die zugehörigen [illegible] maßgebend.

3.

[illegible] der Bahn muß innerhalb eines [illegible] nach der Feststellung des Bauplanes gemäß § 17 [illegible] vom 28. Juli 1892 erfolgen.

Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er eine Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark, in Worten fünftausend Mark zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 6 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat der Unternehmer auf Erfordern der genehmigenden Behörde bei der Regierungshauptkasse zu Potsdam den Betrag von 10000 Mark in Worten zehntausend Mark in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat der Unternehmer die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern des Unternehmers nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird. Die Ueberwachung der Ausloosung der etwa niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache des Unternehmers.

4.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat der Unternehmer an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat der Unternehmer bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

5.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.

Der Unternehmer hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt der Unternehmer die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer die nach № 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen, falls von ihm jene Sicherheitsleistung verlangt wird.

7.

Die nach № 3 eventl. bestellten Cautionen sind von dem Unternehmer durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahndirektion Altona anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert. Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens 6monatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenausbesserungs-Werkstätte und nach einer ebenso langen Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten der aufsichtsführenden Eisenbahnbehörde gegenüber ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine

kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Controlleure, Haltestellenvorsteher und dergl.) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige, die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der unterzeichneten Behörden sofort von dem Unternehmer aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf freier Strecke an keiner Stelle der Bahn 20 km, innerhalb der Ortschaften 12 km die Stunde überschreiten.

12.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt dem Unternehmer überlassen.

Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahndirektion die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten drei Jahre — ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6. Betriebsjahres an haben die Aufsichtsbehörden das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitung, welche für Bekanntmachungen der Landräthe der Kreise Ost- und Westprignitz dienen, sowie durch Aushang — und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14.

Die Betriebsmaschinen unterliegen wiederholten Untersuchungen nach Maßgabe des § 11 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und dürfen nach diesen Untersuchungen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die im genannten § vorgeschriebenen Kesselprüfungen durch die Eisenbahnaufsichtsbehörden bewirkt sind.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen der Betriebsmaschinen vorzunehmen und die Prüfungen auf die betriebsfähige Beschaffenheit der Wagen auszudehnen.

15.

Der Unternehmer hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen nnd die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16.

Für die Verpflichtungen dem Unternehmer gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflicht, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Reichstelegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

17.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für den Kreis Westprignitz.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

19.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Potsdam.

Potsdam, den 13. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

153. Um festzustellen, ob sich die von den Fischereiberechtigten auf der Havel von Spandau bis Brandenburg a./H. angebotenen Wasserflächen zu Schonrevieren eignen, soll am **Montag den 19. Juli d. J.** eine Befahrung der Wasserflächen mittelst fiskalischen Dampfers, welche um 8¼ Uhr in Spandau beginnen wird, stattfinden.

Die Ankunft wird in Potsdam gegen **12** Uhr Mittags erfolgen. Die Fischereiberechtigten werden ersucht, an der Bereisung oder an den Verhandlungen an den Landungsstellen in Potsdam, Werder a./H. und Ketzin theilzunehmen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß es im eigenen Interesse der Betheiligten liegt, zu erscheinen, damit die schwebenden Fragen wegen Einrichtung der Schonreviere baldigst zum Abschluß gelangen können.

Potsdam, den 10. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

154. Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung ertheilt, daß zum Besten des St. Josefsheims in Berlin bei den katholischen Einwohnern Berlins und dessen Vororte in der Zeit bis Ende September d. J. eine Hauskollecte abgehalten wird.

Potsdam und Berlin, den 9. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

155. Ausgebrochen:

1) Milzbrand: bei einer Kuh des Bauern Friedrich Michelke in Buckow, Kreis Beeskow-Storkow; bei einer Kuh des Bauern Senß in Wensickendorf und bei einem Zugochsen auf dem Rieselgute Malchow, Kreis Niederbarnim; auf dem Gehöft des Bauern Schulze in Radeland, Kreis Jüterbog-Luckenwalde; auf dem Gehöft des Kossäthen Wendemacher in Wensickendorf, Kreis Niederbarnim; bei einer Stärke des Bauern Steinberg in Radensleben, Kreis Ruppin: bei je einer Kuh der Bauergutsbesitzer Buge in Retzow und Sumpf in Tremmen, Kreis Westhavelland; bei einem Bullen des Bauern Bree in Tuchen, Kreis Oberbarnim.

2) Brustseuche: bei einem Pferde des Kaufmanns Bork in Wusterhausen a. D., Kreis Ruppin; unter den Pferden der 3. Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments.

3) Maul- und Klauenseuche: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Rollwitz, Kreis Prenzlau.

Erloschen:

1) Brustseuche: unter den Pferden der 1. und 7. Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

2) Milzbrand: auf dem Gehöft des Bauerngutsbesitzers Schulze in Radeland, Kreis Jüterbog-Luckenwalde; bei je einer Kuh des Dominiums Dedelow und Grünow und bei einem Kalbe des Bauernhofsbesitzers Holtz in Bandelow, Kreis Prenzlau.

3) Maul- und Klauenseuche: beim Rindvieh des Dominiums Züsedom, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 13. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

18. Diejenigen Personen, welche nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung directer Staatssteuern die seiner Zeit für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen gewährten Kapitalentschädigungen zur Staatskasse zurückzuerstatten haben und die Rückerstattung in Form einer jährlichen Tilgungsrente bewirken, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 24 a. a. O. die Tilgungsrenten jeder Zeit durch Baarzahlung ganz oder theilweise abgelöst werden können.

Die Ablösung hat den Vorzug, daß durch die einmalige Kapitalzahlung dem Pflichtigen weniger Kosten entstehen als durch die 60½ Jahre lang zu entrichtende Tilgungsrente.

Der Antrag auf Ablösung ist bei der zuständigen Kreiskasse zu stellen. Potsdam, den 6. Juli 1897.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpackete im Verkehr mit Peru.

6. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach Peru versandt werden. Zu den Packeten sind drei Zoll-Inhalts-Erklärungen erforderlich. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt 3 Mark 80 Pfennig für jedes Packet. Die Beförderung nach Peru erfolgt über Hamburg mittels der durch die Mangellanstraße verkehrenden Deutschen Postdampfer. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 3. Juli 1897.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit Peru.

7. Von jetzt ab können bei den Deutschen Postanstalten Postanweisungen nach Peru bis zum Betrage von 195 Sol de Plata (rund 400 Mark) eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 3. Juli 1897.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

47. Der Fernsprechverkehr mit Königslutter und Hettstedt ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten 1 Mark.

Berlin C., den 9. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung. Buschow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

48. In dem Orte Jerchel (Kr. Jerichow) wird am 12. Juli eine Telegraphenhülfstelle eröffnet.

Potsdam, 9. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

33. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

39. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Hubertine Ploenes in Trier, Domfreihof 3, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. F. № 352372 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Ploenes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Angermünde im II. Vierteljahr 1897 genehmigten Gemeinde- und Guts-Bezirks-Veränderungen.

22. Bezeichnung des Grundstücks: Die vom Forstfiskus an den Fischer Hübner in Altenhof abgetretenen Flächen mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 1,5360 Hektar, Parz.-Nr. 178/147 und Nr. 138, Kartenblatt 6 der Gemarkung Forst Grimnitz. Name des Erwerbers: Hübner, Fischer in Altenhof. Künftiger Gemeinde- bezw. Guts-Verband: Gemeinde Werbellin.

Angermünde, den 1. Juli 1897.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1896.

Am Schlusse des Jahres 1896 betrug die Versicherungssumme
für Gebäude 628731975 M. ⎱ zusammen 651270375 M., d. i. gegen
„ Mobiliar 22538400 „ ⎰ das Vorjahr mehr 12277500 M.

Hiervon waren gegen Explosionsgefahr 3155325 M. und rückversichert 137796690 M.

Es fanden im Societätsgebiete 331 Brände statt, 179 im 1. Halbjahre und 152 im 2. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 102 Städten 584 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 43 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 36 Fällen 46 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

	in Klasse										
	I A.	I.	I B.	II A.	II.	II B.	III.	III B.	IV.	IV B.	
im 1. Halbjahr	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66	Pfennige
„ 2. „	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66	„

Auszug aus der Rechnung vom laufenden Fonds für 1896.

	M.	Pf.
Einnahme.		
A. Bestand aus voriger Rechnung	456266	57
B. Einnahmereste am Schlusse des Jahres 1895 . . . 2631 M. 06 Pf. Abgang 24 „ 97 „	2606	09
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1) Beiträge für das Jahr 1896 für Gebäude	600579	18
2) „ „ „ „ „ „ Mobiliar	34847	12
3) „ aus Vorjahren	91	98
4) Wiedererstattete Schadensvergütungen	23	—
5) Sonstige Wiedererstattungen	550	35
6) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadenvergütungen	78999	90
7) Zinsen	10574	50
8) Sonstige Einnahmen	2	—
Summe	1184540	69
Ausgabe.		
A. Ausgabereste am Schlusse des Jahres 1895 . . . 86701 M. 37 Pf. Abgang 1100 „ 50 „	85600	87
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre		
1) Prüfungs- und Taxgebühren	9457	—
2) Vergütungen		
a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 7851 M. 55 Pf. Ermittelungskosten u. 1388 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien	454565	80
b. für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 733 M. 2 Pf. Ermittelungskosten	8299	08
c. für Schäden an unversicherten Gegenständen	1866	05
3) Belohnung für Entdeckung von Brandstiftern und für Löschhülfe	310	—
4) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren	6357	61
5) Zuschuß an die Brandenburg'sche Feuerwehrunfallkasse	2732	65
6) Postgeld und Prozeßkosten	2551	38
7) Rückversicherungsbeiträge	163219	—
8) Verwaltungskosten der Rückversicherung	1033	—
9) Rückzahlung überhobener Beiträge	444	19
10) Entschädigungen an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung	7584	06
11) Außerordentliche Ausgaben, einschließlich 18950 M. Zuschuß an den eisernen Fonds	19121	02
Summe	763141	71
Die Einnahme beträgt	1184540	69
Bleibt Bestand	421398	98

Vorhanden sind: Baar und in Werthpapieren	498838 M.	34 Pf.
Einnahmereste	317 „	29 „
zusammen	499155 M.	63 Pf.
Die Ausgabereste betragen	77756 „	65 „
ergeben sich obige	421398 M.	98 Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	680900	—
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	100293	80
C. Erworbene Werthpapiere	9000	—
D. Laufende Einnahmen:		
1) Zinsen	26431	20
2) Sonstige Einnahmen	428	—
3) Miethen aus dem Grundstück der Societät	11358	15
4) Zuschuß aus dem laufenden Fonds	18950	—
Summe	847361	15
Ausgabe.		
A. Rechnungsvorschuß	4664	71
B. Ausgegebene Werthpapiere	99000	—
C. Für erworbene Werthpapiere	9000	—
D. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten u. Tagegelder der Mitglieder des Directorialraths	638	40
2) Besoldungen	44137	25
3) Ruhegehälter	710	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	9906	72
5) Sonstige Ausgaben	3309	65
E. Für das Grundstück der Societät		
1) Kosten des Um- und Ausbaues des Hauses	67005	71
2) für Unterhaltung	12202	37
3) Abgaben, für Wasser, Gas u. s. w.	2320	47
4) Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99000 M.	3465	—
Summe	256360	28
Die Einnahme beträgt	847361	15
Bleibt Bestand	591000	87
und zwar: in Werthpapieren 83800 M. — Pf.		
„ Hypotheken . 507100 „ — „		
baar . . . . 100 „ 87 „		

Berlin, den 2. Juli 1897. Der Director der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

5. In Gemäßheit der Bestimmung im § 3 zu 5 des Reglements für die Wegebauverwaltung der Provinz Brandenburg vom 18. August 1876 hat der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung am 27. Februar d. J. an Stelle der Bestimmung im § 9 daselbst nachstehende

Normativ-Bestimmungen

für den Neubau von Provinzialstraßen und von solchen Straßen, für welche Neubau-Prämien bewilligt werden,

festgesetzt.

§ 1.

Chausseen, welche von der Provinz gebaut werden, oder für welche die Bewilligung einer Prämie nachgesucht wird, müssen mindestens den hier festgesetzten Bestimmungen entsprechen.

1. Breite und Eintheilung der Straßen.

a) Chausseen mit Sommerweg.

Breite des Materialienbanketts	1,20 m
„ der Steinbahn	3,75 „
„ des Sommerweges	2,50 „
„ des Fußgängerbanketts	0,55 „
Gesammtbreite des Planums	8,00 m

b) Chausseen ohne Sommerweg.

Breite des Materialienbanketts	1,50 m
„ der Steinbahn	4,25 „
„ des Fußgängerbanketts	1,25 „
Gesammtbreite des Planums	7,00 m

2. Stärke der Steinbahn.

Die Stärke chaussirter Steinbahnen muß im Durchschnitt des Profils im nicht abgewalzten Zustande mindestens 21 cm betragen, davon 12 cm für die Pack- und Zwicklage und 9 cm für die Decklage.

richtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 20. September 1897 Nachmittags 12 3/4 Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

196. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Schöneberg Band 42 Blatt № 1547/1548 auf den Namen des Maurermeisters Wilhelm eingetragenen, angeblich zu Schöneberg, Cheruskerstraße 5 und Gothenstraße 1 belegenen Grundstücke **am 5. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 1547 mit einer Fläche von 6 ar 01 qm ist mit 7800 M. Nutzungswerth, das Grundstück Blatt 1548 mit einer Fläche von 13 ar 50 qm ist mit 18000 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 9. Oktober 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 30. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

197. Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Freienwalde a./O. Band XIX. Blatt № 729 auf den Namen des Maschinenbauers Ferdinand Korb in Freienwalde a./O. eingetragenen, in Freienwalde a./O. belegenen Grundstücks ist aufgehoben.

Freienwalde a./O., den 3. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Oeffentliche Vorladung.

198. Zum Bau der Eisenbahn von Löwenberg nach Lindow soll die dem Lehnschulzen Hemann Döhring zu Schönberg bei Lindow gehörige, im Grundbuche unter Band I. Blatt 28 verzeichnete Parzelle Kartenblatt 5 Parzelle № 140/58 rc. von 37 ar 59 qm Größe im Wege der Enteignung erworben werden.

Zur Abschätzung dieser Fläche und zur Verhandlung mit den Betheiligten wird hiermit auf

den 20. Juli 1897 Vormittags 10 1/2 Uhr

auf der Haltestelle zu Schönberg

Termin anberaumt, zu welchem alle Betheiligten eingeladen werden.

Im Falle des Nichterscheinens der Geladenen wird auch ohne deren Zuthun die Entschädigungssumme festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche veranlaßt werden.

Zum Sachverständigen ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten der Amtsvorsteher Lamprecht zu Klein-Mutz ernannt worden.

Potsdam, den 5. Juli 1897.

Der Kommissar des Regierungs-Präsidenten.

gez. Budde, Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 2393. Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.

№ 2394. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 5. Juni 1897.

(Stück 27.) № 2395. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 15. Juni 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

147. An Stelle des Königlichen Försters Boas in Forsthaus Stechlin habe ich den Forstaufseher Nitzke in Forsthaus Stechlin zum Fischereiaufseher für nachstehende Gewässerstrecken ernannt:

a. die nordöstlich vom Forsthaus Stechlin belegene Bucht des Stechlinsees,
b. die östlich der vorigen belegene kleinere Bucht desselben Sees,
c. die dem Wulwitzsee gegenüber belegene nördliche Bucht des Necknitzsees,
d. den Breutzensee.

Potsdam, den 3. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Neues Tuberkulin Koch.

148. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. März 1891 im Amtsblatt S. 105, betreffend das Tuberculinum Kochii, werden folgende, von dem Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 30. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a./M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch" in den Handel gebracht wird, darf ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken sind nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Das „neue Tuberkulin Koch" ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.
2) Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.
3) der Taxpreis des „neuen Tuberkulins Koch" ist (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 M. festgesetzt.

Potsdam und Berlin, den 12. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

149. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	05	7	10	7	57	6	83	7	86	—	—	7	04	7	02	6	56	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	2	19	2	63	2	59	2	86	3	68	—	—	2	95	2	36	
3	Richtstroh	1	84	1	89	2	19	1	89	2	56	3	15	2	10	2	63	2	10	

Potsdam, den 7. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

richtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 20. September 1897 Nachmittags 12³/₄ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

196. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Schöneberg Band 42 Blatt № 1547/1548 auf den Namen des Maurermeisters Wilhelm eingetragenen, angeblich zu Schöneberg, Cheruskerstraße 5 und Gothenstraße 1 belegenen Grundstücke **am 5. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 1547 mit einer Fläche von 6 ar 01 qm ist mit 7800 M. Nutzungswerth, das Grundstück Blatt 1548 mit einer Fläche von 13 ar 50 qm ist mit 18000 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 9. Oktober 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 30. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

197. Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Freienwalde a./O. Band XIX. Blatt № 729 auf den Namen des Maschinenbauers Ferdinand Korb in Freienwalde a./O. eingetragenen, in Freienwalde a./O. belegenen Grundstücks ist aufgehoben.

Freienwalde a./O., den 3. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Oeffentliche Vorladung.

198. Zum Bau der Eisenbahn von Löwenberg nach Lindow soll die dem Lehnschulzen Hemann Döhring zu Schönberg bei Lindow gehörige, im Grundbuche unter Band I. Blatt 28 verzeichnete Parzelle Kartenblatt 5 Parzelle № 140/58 rc. von 37 ar 59 qm Größe im Wege der Enteignung erworben werden.

Zur Abschätzung dieser Fläche und zur Verhandlung mit den Betheiligten wird hiermit auf **den 20. Juli 1897 Vormittags 10½ Uhr** auf der Haltestelle zu Schönberg Termin anberaumt, zu welchem alle Betheiligten eingeladen werden.

Im Falle des Nichterscheinens der Geladenen wird auch ohne deren Zuthun die Entschädigungssumme festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche veranlaßt werden.

Zum Sachverständigen ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten der Amtsvorsteher Lamprecht zu Klein-Mutz ernannt worden.

Potsdam, den 5. Juli 1897.

Der Kommissar des Regierungs-Präsidenten.
gez. Budde, Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 2393. Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.

№ 2394. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 5. Juni 1897.

(Stück 27.) № 2395. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 15. Juni 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

147. An Stelle des Königlichen Försters Boas in Forsthaus Stechlin habe ich den Forstaufseher Nitzke in Forsthaus Stechlin zum Fischereiaufseher für nachstehende Gewässerstrecken ernannt:

a. die nordöstlich vom Forsthaus Stechlin belegene Bucht des Stechlinsees,

b. die östlich der vorigen belegene kleinere Bucht desselben Sees,

c. die dem Wulwitzsee gegenüber belegene nördliche Bucht des Necknitzsees,

d. den Breutzensee.

Potsdam, den 3. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Neues Tuberkulin Koch.

148. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. März 1891 im Amtsblatt S. 105, betreffend das Tuberculinum Kochii, werden folgende, von dem Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 30. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a./M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch" in den Handel gebracht wird, darf ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken sind nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Das „neue Tuberkulin Koch" ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

2) Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3) der Taxpreis des „neuen Tuberkulins Koch" ist (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 M. festgesetzt.

Potsdam und Berlin, den 12. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

149. **Nachweisung** des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juni 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	8	05	7	10	7	57	6	83	7	86	—	—	7	04	7	02	6	56	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	2	19	2	63	2	59	2	86	3	68	—	—	2	95	2	36	
3	Richtstroh	1	84	1	89	2	19	1	89	2	56	3	15	2	10	2	63	2	10	

Potsdam, den 7. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

150. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Stroh: Richt-		Krumm-		Heu		Fleisch: Rind-: im Großhandel		im Kleinhandel: von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es[…] je 1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	34	11	31	12	59	12	74	25	—	27	—	34	—	4	75	5	53	3	89	4	88	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	11	10	—	—	15	13	22	50	27	50	45	—	4	10	3	25	—	—	6	50	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	10	11	—	10	60	12	95	21	—	24	—	32	50	5	34	3	40	—	—	3	79	84	—	1	40	1	10
4	Dahme	15	88	11	01	11	42	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	15	11	11	20	12	22	12	99	21	—	23	—	29	—	4	—	5	—	—	—	5	28	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	15	53	11	41	13	07	13	98	27	—	33	—	34	—	4	53	3	—	—	—	4	50	105	—	1	20	1	—
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	25	—	4	96	4	07	—	—	5	94	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	13	89	10	82	12	86	13	46	35	—	35	—	45	—	5	75	4	09	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	40	11	07	11	—	12	95	18	—	29	—	27	—	4	86	3	55	—	—	4	76	105	—	1	40	1	15
10	Potsdam	—	—	11	58	—	—	14	80	—	—	—	—	—	—	5	22	4	61	—	—	4	91	109	78	1	45	1	30
11	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	24	50	36	—	4	75	5	50	2	25	6	—	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	15	38	10	90	13	38	11	88	13	50	24	—	30	—	3	88	3	75	2	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	77	11	23	12	50	13	25	25	50	27	—	36	—	4	62	3	39	—	—	4	14	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	17	—	12	—	14	—	13	41	35	—	35	—	45	—	5	—	4	—	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	15	84	11	54	14	56	13	38	26	66	31	25	37	50	5	11	5	—	—	—	5	62	110	—	1	30	1	10
16	Spandau	16	—	11	65	11	50	13	25	25	50	33	50	34	50	5	50	3	88	3	50	6	50	113	—	1	50	1	20
17	Strausberg	15	47	12	05	12	10	13	20	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	25	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	10	69	13	55	13	37	32	—	37	—	42	50	5	50	4	75	3	—	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	16	—	12	—	14	50	14	—	21	—	30	—	40	—	5	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	14	70	11	25	—	—	12	83	—	—	—	—	—	—	4	50	3	—	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	—	—	11	58	—	—	13	45	—	—	—	—	—	—	4	85	—	—	—	—	—	—	95	—	1	05	—	89
22	Wriezen a. O.	14	54	10	79	13	50	12	38	22	50	24	—	25	—	5	50	4	50	3	50	5	50	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	37	11	31	12	71	13	37	—	—	—	—	—	—	4	81	4	13	—	—	5	05	101	99	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Juli 1897.

Bekanntmachung.

151. Der Mastenkrahn oberhalb der über die Netze führenden Dziembowoer Eisenbahnbrücke im Kreise Kolmar i./P. muß wegen Erbauung eines neuen Krahns in der Zeit vom 15. Juli bis 1. August d. J. außer Betrieb gesetzt werden.

Potsdam, den 5. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

152. Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Maschinen (Lokomotiven) bestimmten Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Altona dem Kreise Westprignitz auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn- und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

1) einer Uebersichtskarte (Generalstabskarte 1:100000),
2) 6 Höhen- und Lageplänen Bl. 1—6,
3) zweier Lokomotivzeichnungen Bl. 14, 15,
4) einer Lokomotivdrehscheibenzeichnung Bl. 11,
5) fünf Wagenzeichnungen Bl. 16—19 und Bl. 0.,

Preise im Monat Juni 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (inländischer)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet						Es kostet je 1 Kilogramm.											
Kilogramm					1 Schck. (60 St.)												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 05	1 25	1 15	1 53	2 23	3 40	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	1 90	2 50	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 30	1 40	2 05	3 40	— 25	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 20	3 36	— 24	— 22	— 45	— 35	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 05	1 25	1 20	1 35	2 14	2 82	— 28	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 70	3 50	— 20	1 30
1 02	1 10	1 80	1 40	2 20	2 94	— 28	— 18	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 50	1 10	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 10	1 25	1 25	1 40	1 85	2 42	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 40
1 45	1 30	1 80	1 60	2 10	2 53	— 38	— 28	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 10	1 05	1 15	1 30	2 10	3 19	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 50	2 45	3 20	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 76	2 33	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 10	1 25	1 45	2 16	3 12	— 30	— 24	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 60	3 80	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	2 97	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 40	2 22	3 27	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 50	1 80	1 25	4 30	— 35	— 28	— 40	— 40	— 38	— 45	— 33	— 58	2 75	3 05	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 60	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
— 99	— 90	1 05	1 40	1 79	2 66	— 23	— 17	— 45	— 25	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 70	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 40	— 33	— 23	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Regierungspräsident.

6) einer Zeichnung der Umgrenzung des lichten Raumes Bl. 8,
7) einer Zeichnung eines Normalprofils Bl. 7,
8) einer Zeichnung der Schwelleneintheilung Bl. 10,
9) einer Zeichnung der Schienen und Schienenbefestigungsmittel Bl. 9,
10) einer Zeichnung einer Brücke über die Stepenitz Bl. 28,
11) dreier Zeichnungen gewölbter Durchlässe Bl. 20, 21, 22,
12) zweier Zeichnungen einfacher Weichen Bl. 29, 30,
13) zweier Zeichnungen betr. graphische Pläne Bl. 23, 24,
14) zweier Zeichnungen betr. Hauptträger Bl. 26, 27,
15) einer Zeichnung betr. Querträger Bl. 25,
16) einer Zeichnung betr. Entwurf für die Haltestellen Bl. 13,
17) einer Zeichnung betr. Bahnhof Perleberg Bl. 12,
18) 1 Heft Querprofile,
19) 1 Heft Erdmassenberechnung,
20) 1 Heft statistische und Gewichtsberechnung,
21) 1 Heft Nachweisung der Richtungsverhältnisse u. s. w.
22) einem Erläuterungsbericht,
23) einem vorläufigen Kostenüberschlage,

unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen und Bemerkungen herzustellen.

Insbesondere ist Unternehmer verpflichtet, die Bahnanlage nach den im Planfeststellungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 17, 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und

der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

Für den Bau und Betrieb der Kreuzung der Kleinbahn mit der Prignitzbahn, die der zuständige Herr Eisenbahn-Kommissar unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet hat, sind die betreffende Spezialzeichnung, der Erläuterungsbericht und die zugehörigen Bedingungen maßgebend.

3.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Bauplanes gemäß § 17 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 erfolgen.

Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er eine Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark, in Worten fünftausend Mark zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 6 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat der Unternehmer auf Erfordern der genehmigenden Behörde bei der Regierungshauptkasse zu Potsdam den Betrag von 10000 Mark in Worten zehntausend Mark in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat der Unternehmer die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern des Unternehmers nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird. Die Ueberwachung der Ausloosung der etwa niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache des Unternehmers.

4.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat der Unternehmer an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat der Unternehmer bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

5.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.

Der Unternehmer hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt der Unternehmer die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer die nach № 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen, falls von ihm jene Sicherheitsleistung verlangt wird.

7.

Die nach № 3 eventl. bestellten Cautionen sind von dem Unternehmer durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahndirektion Altona anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert. Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens 6 monatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenausbesserungs-Werkstätte und nach einer ebenso langen Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten der aufsichtsführenden Eisenbahnbehörde gegenüber ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine

kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Controlleure, Haltestellenvorsteher und dergl.) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und übersonstige, die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der unterzeichneten Behörden sofort von dem Unternehmer aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf freier Strecke an keiner Stelle der Bahn 20 km, innerhalb der Ortschaften 12 km die Stunde überschreiten.

12.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt dem Unternehmer überlassen.

Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahndirektion die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten drei Jahre — ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6. Betriebsjahres an haben die Aufsichtsbehörden das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitung, welche für Bekanntmachungen der Landräthe der Kreise Ost- und Westprignitz dienen, sowie durch Aushang — und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

14.

Die Betriebsmaschinen unterliegen wiederholten Untersuchungen nach Maßgabe des § 11 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 und dürfen nach diesen Untersuchungen erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die im genannten § vorgeschriebenen Kesselprüfungen durch die Eisenbahnaufsichtsbehörden bewirkt sind.

Der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde steht die Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen der Betriebsmaschinen vorzunehmen und die Prüfungen auf die betriebsfähige Beschaffenheit der Wagen auszudehnen.

15.

Der Unternehmer hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen nnd die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16.

Für die Verpflichtungen dem Unternehmer gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflicht, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Reichstelegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

17.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für den Kreis Westprignitz.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

19.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Potsdam.

Potsdam, den 13. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

153. Um festzustellen, ob sich die von den Fischereiberechtigten auf der Havel von Spandau bis Brandenburg a./H. angebotenen Wasserflächen zu Schonrevieren eignen, soll am **Montag den 19. Juli d. J.** eine Befahrung der Wasserflächen mittelst fiskalischen Dampfers, welche um 8¼ Uhr in Spandau beginnen wird, stattfinden.

Die Ankunft wird in Potsdam gegen 12 Uhr Mittags erfolgen. Die Fischereiberechtigten werden ersucht, an der Bereisung oder an den Verhandlungen an den Landungsstellen in Potsdam, Werder a./H. und Ketzin theilzunehmen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß es im eigenen Interesse der Betheiligten liegt, zu erscheinen, damit die schwebenden Fragen wegen Einrichtung der Schonreviere baldigst zum Abschluß gelangen können.

Potsdam, den 10. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

154. Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung ertheilt, daß zum Besten des St. Josefsheims in Berlin bei den katholischen Einwohnern Berlins und dessen Vororte in der Zeit bis Ende September d. J. eine Hauskollecte abgehalten wird.

Potsdam und Berlin, den 9. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

155. **Ausgebrochen:**

1) Milzbrand: bei einer Kuh des Bauern Friedrich Michelke in Buckow, Kreis Beeskow-Storkow; bei einer Kuh des Bauern Senß in Wensickendorf und bei einem Zugochsen auf dem Rieselgute Malchow, Kreis Niederbarnim; auf dem Gehöft des Bauern Schulze in Radeland, Kreis Jüterbog-Luckenwalde; auf dem Gehöft des Kossäthen Wendemacher in Wensickendorf, Kreis Niederbarnim; bei einer Stärke des Bauern Steinberg in Radensleben, Kreis Ruppin: bei je einer Kuh der Bauergutsbesitzer Buge in Retzow und Sumpf in Tremmen, Kreis Westhavelland; bei einem Bullen des Bauern Bree in Tuchen, Kreis Oberbarnim.

2) Brustseuche: bei einem Pferde des Kaufmanns Bork in Wusterhausen a. D., Kreis Ruppin; unter den Pferden der 3. Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments.

3) Maul- und Klauenseuche: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Rollwitz, Kreis Prenzlau.

Erloschen:

1) Brustseuche: unter den Pferden der 1. und 7. Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

2) Milzbrand: auf dem Gehöft des Bauernguts-besitzers Schulze in Radeland, Kreis Jüterbog-Luckenwalde; bei je einer Kuh des Dominiums Dedelow und Grünow und bei einem Kalbe des Bauernhofsbesitzers Holtz in Bandelow, Kreis Prenzlau.

3) Maul- und Klauenseuche: beim Rindvieh des Dominiums Züsedom, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 13. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

18. Diejenigen Personen, welche nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung directer Staatssteuern die seiner Zeit für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen gewährten Kapitalentschädigungen zur Staatskasse zurückzuerstatten haben und die Rückerstattung in Form einer jährlichen Tilgungsrente bewirken, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 24 a. a. O. die Tilgungsrenten jeder Zeit durch Baarzahlung ganz oder theilweise abgelöst werden können.

Die Ablösung hat den Vorzug, daß durch die einmalige Kapitalzahlung dem Pflichtigen weniger Kosten entstehen als durch die 60½ Jahre lang zu entrichtende Tilgungsrente.

Der Antrag auf Ablösung ist bei der zuständigen Kreiskasse zu stellen. Potsdam, den 6. Juli 1897.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpackete im Verkehr mit Peru.

6. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach Peru versandt werden. Zu den Packeten sind drei Zoll-Inhalts-Erklärungen erforderlich. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt 3 Mark 80 Pfennig für jedes Packet. Die Beförderung nach Peru erfolgt über Hamburg mittels der durch die Mangellanstraße verkehrenden Deutschen Postdampfer. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 3. Juli 1897.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit Peru.

7. Von jetzt ab können bei den Deutschen Postanstalten Postanweisungen nach Peru bis zum Betrage von 195 Sol de Plata (rund 400 Mark) eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 3. Juli 1897.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

47. Der Fernsprechverkehr mit Königslutter und Hettstedt ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten 1 Mark.

Berlin C., den 9. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung. Buschow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

48. In dem Orte Jerchel (Kr. Jerichow) wird am 12. Juli eine Telegraphenhülfstelle eröffnet.

Potsdam, 9. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

33. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die [illegible] der Stadt die [illegible]

2) Diese Wahl [illegible] der Niederlassung [illegible] eine ausdrückliche [illegible] Ministerium und dem [illegible] Kirche zu erkennen gegeben [illegible]

3) Wird diese Wahl in der [illegible] ausgeübt, so werden solche [illegible] als pflichtige Glieder derjenige[illegible] halb deren sie ihre Wohnu[illegible] angesehen und behandelt, un[illegible] änderung der letzteren in dieje[illegible] glieder über, in welcher die [illegible] belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

39. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Hubertine Ploenes in Trier, Domfreihof 3, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. F. № 352372 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Ploenes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Angermünde im II. Vierteljahr 1897 genehmigten Gemeinde- und Guts-Bezirks-Veränderungen.

22. Bezeichnung des Grundstücks: Die vom Forstfiskus an den Fischer Hübner in Altenhof abgetretenen Flächen mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 1,5360 Hektar, Parz.-Nr. 178/147 und Nr. 138, Kartenblatt 6 der Gemarkung Forst Grimnitz. Name des Erwerbers: Hübner, Fischer in Altenhof. Künftiger Gemeinde- bezw. Guts-Verband: Gemeinde Werbellin.

Angermünde, den 1. Juli 1897.

Der Kreisausschuß.

nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2. ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3. Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4. ein amtliches Führungszeugniß, 5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 29. Juni 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

38. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß in dem Nachlasse des am 23. November 1896 aus dem Leben geschiedenen Banquiers Wolf Kohn in Pleß die Schuldverschreibung der konsolidirten $3\frac{1}{2}$%igen Staatsanleihe von 1887/1888

Lit. D. Nr. 182080 über 500 M.

angeblich vermißt worden ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Mühlenbesitzer Rosalie Hamburger geb. Kohn in Zabrze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 26. Juni 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem praktischen Arzt, Sanitätsrath Dr. med. Mylius in Rathenow den Charakter als Geheimer Sanitätsrath zu verleihen.

Der Katasterkontroleur Steuerinspektor Bohlmann, bisher in Ortelsburg, ist zum Verwalter des Katasteramtes Berlin VI., der Katasterkontroleur Boedecker, bisher in Rybnik, zum Verwalter des Katasteramtes Groß-Lichterfelde bestellt. Der Katasterzeichner Fehlau, bisher hier, ist an das Katasteramt Berlin VI., der Katasterzeichner Schwengler, bisher in Iserlohn, an das Katasteramt Groß-Lichterfelde versetzt worden. Der Hülfszeichner Winter im Katasterbureau der hiesigen Regierung ist zum Katasterzeichner ernannt worden.

Der bisherige Oberpfarrer Johann Friedrich Ephraim Dransfeld in Lübbenau, Diözese Calau, ist zum Oberpfarrer an der Stadtkirche in Cöpenick, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Kuhz, Johannes August Viktor Thiede, ist zum Pfarrer der Parochie Bertikow Diözese Gramzow, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Charles August Heinrich Soyeaux ist zum Pfarrer bei der franz. reform. Gemeinde in Battin bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juni 1897 sind **ernannt:** zu Postkassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Beermann, Döring, Ihle, Storm, zu Telegraphenamtskassirern: die Ober-Postdirektionssekretäre Fiebig, Olivier, Seyffert, zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Klauke, K. E. M. Müller, Wildenhahn; zum Büreauassistenten: der Postassistent Otto Neumann; zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Baldszus in Rixdorf, Baumgarten, Paul Bergemann, Bogdann, Wilhelm Claus, Evenius, Fleischmann, Gast, Franz Gerlach, Grunz, Karl Hartung, Kawalki in Charlottenburg, Kröning in Charlottenburg, Liebenberg, Marschall, Alwin Maurer, Paul Möller, Peisker, Gustav Pfeiffer, Prange, Reimer, Rose in Charlottenburg, Sabrowsky, Schikowski, Schützek, Karl Schulz, Hermann Schulze, Georg Schwartze, Seltmann, Sieber, Tausch in Friedenau, Gustav Ullrich, zum Ober-Telegraphenassistenten: der Kanzlist Georg Otto; **versetzt** von Berlin: die Postsekretäre Mann nach Karlsruhe (Baden) und Otto Meyer nach Minden (Westf.), die Postassistenten Dobberkau nach Lehrte, Roß nach Westhofen (Hessen); nach **Berlin:** der Postverwalter Dumzlaff von Tegel (unter Ernennung zum Ober-Postassistenten); **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Postassistent Schwieger; **gestorben:** der Postsekretär Kühn und der Ober-Telegraphenassistent a. D. Wuthenow.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter Dahlke in Rathenow, Fraubös in Jüterbog, Pantel in Prenzlau, Thal in Wittenberge (Bz. Potsdam) als Postassistenten, der Postanwärter Dieckmann in Seehausen (Uckermark) als Postverwalter. **In den Ruhestand tritt** der Postverwalter Bintzelberg in Fehrbellin. **Gestorben ist** der Postsecretair Gottschalk in Potsdam.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Puhl ist als Oberlehrer am Victoria-Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 9. Juli 1897.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

191. Die verehelichte Fabrikarbeiter Marie Wilhelmine Dorothee Friederike Miekley geb. Oertel zu Wittenberge, Gr. Wallstraße 21, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Salinger zu Berlin, Friedrichstraße Nr. 31, klagt gegen ihren Ehemann, den früheren Maurer Albert Paul Max Miekley, früher zu Nieder-Schönweide wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen böslicher Verlassung mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu trennen und den Beklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären. Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die siebente Civilkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 40 **auf den 30. November 1897 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juli 1897.

Bentin, als Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts II. Civilkammer VII.

192. Der alleinige Inhaber der Firma Carl Salbach, Kaufmann Bernhard George Sidny Salbach zu Berlin, Unter den Linden 67, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Schönborn zu Berlin, Lindenstraße 15, klagt im Wechselprozeß gegen

1) den Kaufmann Fritz Jolowicz,
2) dessen Ehefrau Clara Jolowicz geb. Mönch,

früher zu Deutsch Wilmersdorf, jetzt unbekannten Aufenthalts, auf Grund zweier gezogener, von den Beklagten acceptirter Wechsel, nämlich vom 24. Dezember 1896 über 425 Mark, zahlbar am 24. März 1897 und vom 24. Dezember 1896 über 425 Mark, zahlbar am 20. Mai 1897 mit dem Antrage, die Beklagten solidarisch zur Zahlung von 850 Mark nebst 6 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung an den Kläger zu verurtheilen.

Der Kläger ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin Hallesches Ufer 29/31 Zimmer 33 auf **den 18. September 1897 Vormittags 10 Uhr** mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Berlin, den 3. Juli 1897.

Schulz, Gerichtsschreiber
des Königlichen Landgerichts II., Civilkammer I.

Aufgebot.

193. Von der Frau Magdalena Fischribbe, geb. Glinitzki von hier, Lichterfelderstraße 5, vertreten durch die Rechtsanwälte Rätzell I. und Rätzell II. in Berlin, ist der Antrag gestellt worden, den am 30sten Mai 1843 zu Schortemke, Kreis II. Jerichow, geborenen, angeblich seit 1882 oder 1883 verschollenen Rohrleger Friedrich Gustav Fischribbe für todt zu erklären. Der Verschollene und die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden in Folge dessen aufgefordert, sich vor oder in dem **am 2. Mai 1898 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Amtsgerichte, Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel B. part. Zimmer 27 anstehenden Termine persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls der Verschollene für todt erklärt werden wird.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 81.

Veräußerungsverbot.

194. Nachdem die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Frau Dr. Ingenlath, verwittwet gewesenen Rechtsanwalt Muth, geb. Legde zu Schöneberg, Golzstr. 23 3 Treppen bei Hübner seitens des Schlächtermeisters Carl Voigt zu Berlin, Anklamerstr. 37, und des Dekorateurs Gustav Mönnig zu Schöneberg, Mühlenstr. 18, beantragt worden ist, wird zur Sicherung der Vermögensmasse der Genannten jede Veräußerung, Verpfändung und Entfremdung von Bestandtheilen der Masse hiermit untersagt.

Berlin, den 5. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 22.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

195. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Königstadt Band 98 Blatt № 4807 auf den Namen 1) der verwittweten Marie Amalie Wolf geb. Anders, 2) des Fräuleins Helene Emilie Marie Wolf, 3) des Aktuars Franz Emanuel August Wolf eingetragene, in der Koppenstraße Nr. 48 belegene Grundstück **am 20. September 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Flügel C. Erdgeschoß Saal 36 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 5,13 ar mit 9050 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Ge-

richtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 20. September 1897 Nachmittags 12¾ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

196. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Schöneberg Band 42 Blatt № 1547/1548 auf den Namen des Maurermeisters Wilhelm eingetragenen, angeblich zu Schöneberg, Cheruskerstraße 5 und Gothenstraße 1 belegenen Grundstücke **am 5. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 1547 mit einer Fläche von 6 ar 01 qm ist mit 7800 M. Nutzungswerth, das Grundstück Blatt 1548 mit einer Fläche von 13 ar 50 qm ist mit 18000 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 9. Oktober 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 30. Juni 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

197. Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von Freienwalde a./O. Band XIX. Blatt № 729 auf den Namen des Maschinenbauers Ferdinand Korb in Freienwalde a./O. eingetragenen, in Freienwalde a./O. belegenen Grundstücks ist aufgehoben.

Freienwalde a./O., den 3. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Oeffentliche Vorladung.

198. Zum Bau der Eisenbahn von Löwenberg nach Lindow soll die dem Lehnschulzen Hemann Döhring zu Schönberg bei Lindow gehörige, im Grundbuche unter Band I. Blatt 28 verzeichnete Parzelle Kartenblatt 5 Parzelle № 140/58 ꝛc. von 37 ar 59 qm Größe im Wege der Enteignung erworben werden.

Zur Abschätzung dieser Fläche und zur Verhandlung mit den Betheiligten wird hiermit auf

den 20. Juli 1897 Vormittags 10½ Uhr

auf der Haltestelle zu Schönberg

Termin anberaumt, zu welchem alle Betheiligten eingeladen werden.

Im Falle des Nichterscheinens der Geladenen wird auch ohne deren Zuthun die Entschädigungssumme festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche veranlaßt werden.

Zum Sachverständigen ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten der Amtsvorsteher Lamprecht zu Klein-Mutz ernannt worden.

Potsdam, den 5. Juli 1897.

Der Kommissar des Regierungs-Präsidenten.

gez. Budde, Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 16. Juli **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 2393. Gesetz über das Auswanderungswesen. Vom 9. Juni 1897.

№ 2394. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 5. Juni 1897.

(Stück 27.) № 2395. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 15. Juni 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Fischereiaufsicht.

147. An Stelle des Königlichen Försters Boas in Forsthaus Stechlin habe ich den Forstaufseher Nitzke in Forsthaus Stechlin zum Fischereiaufseher für nachstehende Gewässerstrecken ernannt:

a. die nordöstlich vom Forsthaus Stechlin belegene Bucht des Stechlinsees,

b. die östlich der vorigen belegene kleinere Bucht desselben Sees,

c. die dem Wulwitzsee gegenüber belegene nördliche Bucht des Necknitzsees,

d. den Breutzensee.

Potsdam, den 3. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Neues Tuberkulin Koch.

148. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. März 1891 im Amtsblatt S. 105, betreffend das Tuberculinum Kochii, werden folgende, von dem Herrn Minister der Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 30. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

Das von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch erfundene neue Heilmittel gegen die Tuberkulose (T. R.), welches von den Farbwerken Meister, Lucius und Brüning zu Höchst a./M. unter der Bezeichnung „Neues Tuberkulin Koch“ in den Handel gebracht wird, darf ebenso wie das alte Tuberculinum Kochii — abgesehen vom Großhandel — nur in Apotheken abgegeben werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Abgabe der Mittel in den Apotheken sind nachstehende Anordnungen getroffen:

1) Das „neue Tuberkulin Koch“ ist unter den Separanden vor Licht geschützt aufzubewahren.

2) Dasselbe ist nur in den unversehrten Originalflaschen und nur gegen schriftliche Anweisung eines approbirten Arztes an diesen selbst oder eine von ihm beauftragte Person abzugeben.

3) der Tarpreis des „neuen Tuberkulins Koch“ ist (einschließlich der Verpackungskosten) für das Fläschchen mit 1 ccm Inhalt auf 8,50, für das mit 5 ccm Inhalt auf 42,50 M. festgesetzt.

Potsdam und Berlin, den 12. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

149. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juni 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	05	7	10	7	57	6	83	7	86	—	—	7	04	7	02	6	56	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	2	19	2	63	2	59	2	86	3	68	—	—	2	95	2	36	
3	Richtstroh	1	84	1	89	2	19	1	89	2	56	3	15	2	10	2	63	2	10	

Potsdam, den 7. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

150. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind-: im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel: von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es[…] je 1			
1	Angermünde	15	34	11	31	12	59	12	74	25	—	27	—	34	—	4	75	5	53	3	89	4	88	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	11	10	—	—	15	13	22	50	27	50	45	—	4	10	3	25	—	—	6	50	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	10	11	—	10	60	12	95	21	—	24	—	32	50	5	34	3	40	—	—	3	79	84	—	1	40	1	10
4	Dahme	15	88	11	01	11	42	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	15	11	11	20	12	22	12	99	21	—	23	—	29	—	4	—	5	—	—	—	5	28	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	15	53	11	41	13	07	13	98	27	—	33	—	34	—	4	53	3	—	—	—	4	50	105	—	1	20	1	—
7	Jüterbog	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	24	—	25	—	4	96	4	07	—	—	5	94	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	13	89	10	82	12	86	13	46	35	—	35	—	45	—	5	75	4	09	—	—	4	75	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	40	11	07	11	—	12	95	18	—	29	—	27	—	4	86	3	55	—	—	4	76	105	—	1	40	1	15
10	Potsdam	—	—	11	58	—	—	14	80	—	—	—	—	—	—	5	22	4	61	—	—	4	91	109	78	1	45	1	30
11	Prenzlau	—	—	—	—	—	—	—	—	21	50	24	50	36	—	4	75	5	50	2	25	6	—	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	15	38	10	90	13	38	11	88	13	50	24	—	30	—	3	88	3	75	2	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	77	11	23	12	50	13	25	25	50	27	—	36	—	4	62	3	39	—	—	4	14	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	17	—	12	—	14	—	13	41	35	—	35	—	45	—	5	—	4	—	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	15	84	11	54	14	56	13	38	26	66	31	25	37	50	5	11	5	—	—	—	5	62	110	—	1	30	1	10
16	Spandau	16	—	11	65	11	50	13	25	25	50	33	50	34	50	5	50	3	88	3	50	6	50	113	—	1	50	1	20
17	Strausberg	15	47	12	05	12	10	13	20	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	25	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	10	69	13	55	13	37	32	—	37	—	42	50	5	50	4	75	3	—	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	16	—	12	—	14	50	14	—	21	—	30	—	40	—	5	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	14	70	11	25	—	—	12	83	—	—	—	—	—	—	4	50	3	—	—	—	4	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	—	—	11	58	—	—	13	45	—	—	—	—	—	—	4	85	—	—	—	—	—	—	95	—	1	05	—	89
22	Wriezen a. O.	14	54	10	79	13	50	12	38	22	50	24	—	25	—	5	50	4	50	3	50	5	50	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	37	11	31	12	71	13	37	—	—	—	—	—	—	4	81	4	13	—	—	5	05	101	99	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Juli 1897.

Bekanntmachung.

151. Der Mastenkrahn oberhalb der über die Netze führenden Dziembowoer Eisenbahnbrücke im Kreise Kolmar i./P. muß wegen Erbauung eines neuen Krahns in der Zeit vom 15. Juli bis 1. August d. J. außer Betrieb gesetzt werden.

Potsdam, den 5. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

152. Genehmigung

für die Herstellung und den Betrieb einer Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Maschinen (Lokomotiven) bestimmten Kleinbahn von Perleberg bis zur Kreisgrenze bei Hoppenrade wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Altona dem Kreise Westprignitz auf unbegrenzte Zeit vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1.

Die Bahn- und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von dem Unternehmer vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen, bestehend aus:

1) einer Uebersichtskarte (Generalstabskarte 1:100000),
2) 6 Höhen- und Lageplänen Bl. 1—6,
3) zweier Lokomotivzeichnungen Bl. 14, 15,
4) einer Lokomotivdrehscheibenzeichnung Bl. 11,
5) fünf Wagenzeichnungen Bl. 16—19 und Bl. O.,

Preise im Monat Juni 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. (60 St.)	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 05	1 25	1 15	1 53	2 23	3 40	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	1 90	2 50	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 30	1 40	2 05	3 40	— 25	— 20	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 20	3 36	— 24	— 22	— 45	— 35	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 05	1 25	1 20	1 35	2 14	2 82	— 28	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 70	3 50	— 20	1 30
1 02	1 10	1 30	1 40	2 20	2 94	— 28	— 18	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 50	1 10	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 10	1 25	1 25	1 40	1 85	2 42	— 27	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 40
1 45	1 30	1 30	1 60	2 10	2 53	— 38	— 28	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 10	1 05	1 15	1 30	2 10	3 19	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 50	2 45	3 20	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 76	2 33	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 15	1 10	1 25	1 45	2 16	3 12	— 30	— 24	— 40	— 40	— 45	— 40	— 40	— 50	2 60	3 80	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 10	2 97	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 —	1 —	1 20	1 40	2 22	3 27	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 50	1 80	1 25	4 30	— 35	— 28	— 40	— 40	— 38	— 45	— 33	— 58	2 75	3 05	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 60	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 —	— 30	— 20	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
— 99	— 90	1 05	1 40	1 79	2 66	— 23	— 17	— 45	— 25	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 70	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	2 40	— 33	— 23	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20

Der Regierungspräsident.

6) einer Zeichnung der Umgrenzung des lichten Raumes Bl. 8,
7) einer Zeichnung eines Normalprofils Bl. 7,
8) einer Zeichnung der Schwelleneintheilung Bl. 10,
9) einer Zeichnung der Schienen und Schienenbefestigungsmittel Bl. 9,
10) einer Zeichnung einer Brücke über die Stepenitz Bl. 28,
11) dreier Zeichnungen gewölbter Durchlässe Bl. 20, 21, 22,
12) zweier Zeichnungen einfacher Weichen Bl. 29, 30,
13) zweier Zeichnungen betr. graphische Pläne Bl. 23, 24,
14) zweier Zeichnungen betr. Hauptträger Bl. 26, 27,
15) einer Zeichnung betr. Querträger Bl. 25,
16) einer Zeichnung betr. Entwurf für die Haltestellen Bl. 13,
17) einer Zeichnung betr. Bahnhof Perleberg Bl. 12,
18) 1 Heft Querprofile,
19) 1 Heft Erdmassenberechnung,
20) 1 Heft statistische und Gewichtsberechnung,
21) 1 Heft Nachweisung der Richtungsverhältnisse u. s. w.
22) einem Erläuterungsbericht,
23) einem vorläufigen Kostenüberschlage,

unter Beachtung der in dieser Genehmigungsurkunde getroffenen Bestimmungen und den in den Plänen, Zeichnungen und Erläuterungen vorgenommenen Aenderungen und Bemerkungen herzustellen.

Insbesondere ist Unternehmer verpflichtet, die Bahnanlage nach den im Planfeststellungsverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 17, 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und

der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

2.

Für den Bau und Betrieb der Kreuzung der Kleinbahn mit der Prignitzbahn, die der zuständige Herr Eisenbahn-Kommissar unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet hat, sind die betreffende Spezialzeichnung, der Erläuterungsbericht und die zugehörigen Bedingungen maßgebend.

3.

Die Inbetriebnahme der Bahn muß innerhalb eines Jahres nach der Feststellung des Bauplanes gemäß § 17 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 erfolgen.

Kommt der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er eine Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark, in Worten fünftausend Mark zu zahlen. Die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu betrachten ist, steht dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu.

Zur Sicherstellung dieser und der unter № 6 der Genehmigung bezeichneten Verpflichtungen hat der Unternehmer auf Erfordern der genehmigenden Behörde bei der Regierungshauptkasse zu Potsdam den Betrag von 10000 Mark in Worten zehntausend Mark in baar oder Schuldverschreibungen, in denen nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 die Anlegung des Vermögens von Minderjährigen zulässig ist, unter Berechnung nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons niederzulegen.

Die in baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Gleichzeitig hat der Unternehmer die eingezahlte Baarsumme oder die Schuldverschreibungen durch eine Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung der niedergelegten Summe oder durch Veräußerung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt auf Erfordern des Unternehmers nach deren Fälligkeitsterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde versagt werden, wenn den Verpflichtungen, zu deren Sicherung die Kaution bestellt ist, nicht entsprochen, insbesondere durch Verzögerung des Baues die Einhaltung der Baufrist in Frage gestellt wird. Die Ueberwachung der Auslosung der etwa niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache des Unternehmers.

4.

Bei der Ausführung des Baues darf die Benutzung der öffentlichen Wege nicht verhindert oder mehr als unvermeidlich erschwert werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden.

Auf Erfordern der zuständigen Wegepolizeibehörde hat der Unternehmer an Stelle der durch die Bauarbeiten verkehrsunfähig werdenden oder gewordenen öffentlichen Wege oder Wegetheile Nothwege anzulegen. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen hat der Unternehmer bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmittel nachzukommen.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichen oder privatem Eigenthum verursachten Beschädigungen ist der Unternehmer verantwortlich.

5.

Es bleibt vorbehalten, dem Unternehmer jederzeit die Gestattung der Einführung von Privatanschlußbahnen nach Maßgabe des § 10 Ges. vom 28. Juli 1892 aufzuerlegen.

6.

Der Unternehmer hat die Bahn während der Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Hierzu ist die Bahn und deren Betriebsmittel fortdauernd dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend und gut auszurüsten sowie in einem solchen Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der unter № 11 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Durch die Unterbrechung des Betriebes ohne genügenden Grund oder durch Einstellung des Betriebes verwirkt der Unternehmer die Zahlung einer Conventionalstrafe bis zu 5000 Mark an die Staatskasse. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten bestimmt, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen zu erachten ist. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat der Unternehmer die nach № 3 der Genehmigungsbedingungen zu leistende Caution nach den daselbst getroffenen Vorschriften gleichfalls zum Pfande zu bestellen, falls von ihm jene Sicherheitsleistung verlangt wird.

7.

Die nach № 3 eventl. bestellten Cautionen sind von dem Unternehmer durch baare Nachzahlung oder Nachlieferung von Schuldverschreibungen insoweit zu ergänzen, als sie während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sind.

8.

Die Namen der mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahndirektion Altona anzuzeigen.

Diese Anzeige hat auch bei dem Wechsel in den bezeichneten Personen zu erfolgen.

9.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit sowie diejenige Zuverlässigkeit besitzen, die ihr Beruf erfordert. Zu Maschinenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die nach einer mindestens 6monatigen Arbeit in einer Maschinenbau- oder Maschinenausbesserungs-Werkstätte und nach einer ebenso langen Lehrzeit als Maschinenführer durch eine Prüfung und durch Probefahrten der aufsichtsführenden Eisenbahnbehörde gegenüber ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Ob und inwieweit aus besonderen Gründen eine

kürzere Beschäftigung in einer Maschinenwerkstätte und als Lehrling für ausreichend zu erachten ist, bestimmt die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen (Maschinenführer, Heizer, Schaffner, Controlleure, Haltestellenvorsteher und dergl.) sind Nachweisungen zu führen, die über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige, die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst betreffenden Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der unterzeichneten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die im äußeren Betriebe der Bahn beschäftigten Personen, die sich als unfähig oder als unzuverlässig in ihrem Berufe erwiesen haben, sind auf Erfordern einer der unterzeichneten Behörden sofort von dem Unternehmer aus der Beschäftigung in dem Betriebe der Bahn zu entlassen.

10.

Die zum Verkehre mit dem Publikum bestimmten Bediensteten müssen während ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich sein und einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

11.

Der Betrieb der Bahn darf erst eröffnet werden, nachdem von der unterzeichneten Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Eisenbahnbehörde die Erlaubniß hierzu ertheilt worden ist.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf auf freier Strecke an keiner Stelle der Bahn 20 km, innerhalb der Ortschaften 12 km die Stunde überschreiten.

12.

Die Einrichtung des Fahrplans für die ersten 3 Betriebsjahre bleibt dem Unternehmer überlassen.

Nach Ablauf dieser Zeit steht der unterzeichneten Behörde in Gemeinschaft mit der Königlichen Eisenbahndirektion die Befugniß zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan — auch innerhalb der ersten drei Jahre — ist der unterzeichneten sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer fünf Jahre hindurch, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, frei. Der unterzeichneten Aufsichtsbehörde sind von der Betriebseröffnung an die Beförderungspreise anzuzeigen.

Vom Beginn des 6. Betriebsjahres an haben die Aufsichtsbehörden das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise gemäß der Bestimmung im § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. Juli 1892.

13.

Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Güterverkehr sind mindestens 8 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitung, welche für Bekanntmachungen der Landräthe der Kreise Ost- und Westprignitz dienen, sowie [illegible] ...erung der Wohnung innerhalb der [illegible] ...inde und Kirche nicht wechseln. höfen [illegible] ...ch binnen Jahresfrist von den zur [illegible] ...erlin ab gerechnet durch lichen Kenntniß [illegible] ...ng bei dem Kirchen- ...nde der gewählten ...n.

Die Betrieb[illegible] ...n Frist nicht Untersuchungen nach [illegible] nung für die Nebenbahn[illegible] Einwohner 1892 und dürfen nach [illegible] ...ie, innerin Betrieb genommen werden [illegible] haben, § vorgeschriebenen Kesselprüfungen [illegible] Veraufsichtsbehörden bewirkt sind.

Der eisenbahntechnischen Aufsicht[illegible] Befugniß zu, außerordentliche Prüfungen [illegible] maschinen vorzunehmen und die Prüfungen [illegible] triebsfähige Beschaffenheit der Wagen aus[illegible]

15.

Der Unternehmer hat über das Unternehmen kaufmännisch geordnete, besondere Bücher zu führen, aus denen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Auf ihr Erfordern ist der Aufsichtsbehörde der jährliche Rechnungsabschluß einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

16.

Für die Verpflichtungen dem Unternehmer gegenüber der Reichspostverwaltung sind die Bestimmungen im § 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend. Gegenüber der Reichstelegraphenverwaltung ist der Unternehmer verpflicht, alle Kosten der Veränderungen zu erstatten, welche aus Anlaß des Bahnbaues oder späterer Aenderung der Bahnanlage an den Reichstelegraphenanlagen nach dem Ermessen und der Anordnung der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion erforderlich werden, um Störungen des Telegraphenbetriebes zu verhüten.

Zu den gedachten Veränderungen gehört u. A. die Umkleidung der unterirdischen Telegraphenkabel mit Muffenrohren an denjenigen Stellen, an welchen der Bahnkörper diese Kabel überschreitet.

17.

Diese Genehmigung hat nur Gültigkeit für den Kreis Westprignitz.

Bei eintretendem Wechsel in der Person des Unternehmers hat der neue Unternehmer die Ertheilung der Genehmigung für sich nachzusuchen.

Ingleichen ist für alle wesentlichen Erweiterungen und Aenderungen des Unternehmens, der Anlage und des Betriebes die Genehmigung der unterzeichneten Behörde einzuholen.

18.

Abgesehen von vorstehenden Bestimmungen finden auf das Unternehmen die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen Anwendung.

19.

Diese Genehmigung tritt in Kraft nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung Potsdam.

Potsdam, den 13. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

153. Um festzustellen, ob sich die von den Fischereiberechtigten auf der Havel von Spandau bis Brandenburg a./H. angebotenen Wasserflächen zu Schonrevieren eignen, soll am **Montag den 19. Juli d. J.** eine Befahrung der Wasserflächen mittelst fiskalischen Dampfers, welche um 8¼ Uhr in Spandau beginnen wird, stattfinden.

Die Ankunft wird in Potsdam gegen 12 Uhr Mittags erfolgen. Die Fischereiberechtigten werden ersucht, an der Bereisung oder an den Verhandlungen an den Landungsstellen in Potsdam, Werder a./H. und Ketzin theilzunehmen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß es im eigenen Interesse der Betheiligten liegt, zu erscheinen, damit die schwebenden Fragen wegen Einrichtung der Schonreviere baldigst zum Abschluß gelangen können.

Potsdam, den 10. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

154. Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung ertheilt, daß zum Besten des St. Josefsheims in Berlin bei den katholischen Einwohnern Berlins und dessen Vororte in der Zeit bis Ende September d. J. eine Hauskollecte abgehalten wird.

Potsdam und Berlin, den 9. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

155. **Ausgebrochen:**

1) Milzbrand: bei einer Kuh des Bauern Friedrich Michelke in Buckow, Kreis Beeskow-Storkow; bei einer Kuh des Bauern Seuß in Wensickendorf und bei einem Zugochsen auf dem Rieselgute Malchow, Kreis Niederbarnim; auf dem Gehöft des Bauern Schulze in Radeland, Kreis Jüterbog-Luckenwalde; auf dem Gehöft des Kossäthen Wendemacher in Wensickendorf, Kreis Niederbarnim; bei einer Stärke des Bauern Steinberg in Radensleben, Kreis Ruppin: bei je einer Kuh der Bauergutsbesitzer Buge in Retzow und Sumpf in Tremmen, Kreis Westhavelland; bei einem Bullen des Bauern Bree in Tuchen, Kreis Oberbarnim.

2) Brustseuche: bei einem Pferde des Kaufmanns Bork in Wusterhausen a. D., Kreis Ruppin; unter den Pferden der 3. Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments.

3) Maul- und Klauenseuche: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Rollwitz, Kreis Prenzlau.

Erloschen:

1) Brustseuche: unter den Pferden der 1. und 7. Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

2) Milzbrand: auf dem Gehöft des Bauerngutsbesitzers Schulze in Radeland, Kreis Jüterbog-Luckenwalde; bei je einer Kuh des Dominiums Dedelow und Grünow und bei einem Kalbe des Bauernhofsbesitzers Hölz in Vandelow, Kreis Prenzlau.

3) Maul- und Klauenseuche: beim Rindvieh des Dominiums Züsedom, Kreis Prenzlau.

Potsdam, den 13. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

18. Diejenigen Personen, welche nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung directer Staatssteuern die seiner Zeit für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Grundsteuerbevorzugungen gewährten Kapitalentschädigungen zur Staatskasse zurückzuerstatten haben und die Rückerstattung in Form einer jährlichen Tilgungsrente bewirken, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 24 a. a. O. die Tilgungsrenten jeder Zeit durch Baarzahlung ganz oder theilweise abgelöst werden können.

Die Ablösung hat den Vorzug, daß durch die einmalige Kapitalzahlung dem Pflichtigen weniger Kosten entstehen als durch die 60½ Jahre lang zu entrichtende Tilgungsrente.

Der Antrag auf Ablösung ist bei der zuständigen Kreiskasse zu stellen. Potsdam, den 6. Juli 1897.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Postpackete im Verkehr mit Peru.

6. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 kg nach Peru versandt werden. Zu den Packeten sind drei Zoll-Inhalts-Erklärungen erforderlich. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt 3 Mark 80 Pfennig für jedes Packet. Die Beförderung nach Peru erfolgt über Hamburg mittels der durch die Mangellanstraße verkehrenden Deutschen Postdampfer. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., 3. Juli 1897.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Postanweisungen im Verkehr mit Peru.

7. Von jetzt ab können bei den Deutschen Postanstalten Postanweisungen nach Peru bis zum Betrage von 195 Sol de Plata (rund 400 Mark) eingeliefert werden. Zu den Postanweisungen ist das für den internationalen Verkehr vorgeschriebene Formular zu verwenden, wobei der Abschnitt zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden darf. Die vom Absender zu entrichtende Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mark. Ueber die sonstigen Bedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Berlin W., den 3. Juli 1897.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

47. Der Fernsprechverkehr mit Königslutter und Hettstedt ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten 1 Mark.

Berlin C., den 9. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung. Buschow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

48. In dem Orte Jerchel (Kr. Jerichow) wird am 12. Juli eine Telegraphenhülfstelle eröffnet.

Potsdam, 9. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

33. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung in Folge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen, einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.

2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.

3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem veröffentlicht.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.
Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

39. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Fräulein Hubertine Ploenes in Trier, Domfreihof 3, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1885

Lit. F. № 352372 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen, wahrscheinlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Ploenes anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 7. Juli 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Angermünde im II. Vierteljahr 1897 genehmigten Gemeinde- und Guts-Bezirks-Veränderungen.

22. Bezeichnung des Grundstücks: Die vom Forstfiskus an den Fischer Hübner in Altenhof abgetretenen Flächen mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 1,5360 Hektar, Parz.-Nr. 178/147 und Nr. 138, Kartenblatt 6 der Gemarkung Forst Grimnitz. Name des Erwerbers: Hübner, Fischer in Altenhof. Künftiger Gemeindebezw. Guts-Verband: Gemeinde Werbellin.

Angermünde, den 1. Juli 1897.

Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht

von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1896.

Am Schlusse des Jahres 1896 betrug die Versicherungssumme
für Gebäude 628731975 M. } zusammen 651270375 M., d. i. gegen
„ Mobiliar 22538400 „ } das Vorjahr mehr 12277500 M.

Hiervon waren gegen Explosionsgefahr 3155325 M. und rückversichert 137796690 M.

Es fanden im Societätsgebiete 331 Brände statt, 179 im 1. Halbjahre und 152 im 2. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 102 Städten 584 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 43 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 36 Fällen 46 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

	in Klasse										
	I A.	I.	I B.	II A.	II.	II B.	III.	III B.	IV.	IV B.	
im 1. Halbjahr	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66	Pfennige
„ 2. „	2,1	3	3,9	6	9	12	21	30	42	66	„

Auszug aus der Rechnung vom laufenden Fonds für 1896.

Einnahme.		M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung		456266	57
B. Einnahmereste am Schlusse des Jahres 1895	2631 M. 06 Pf.		
Abgang	24 „ 97 „	2606	09
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Beiträge für das Jahr 1896 für Gebäude		600579	18
2) „ „ „ „ „ „ Mobiliar		34847	12
3) „ aus Vorjahren		91	98
4) Wiedererstattete Schadensvergütungen		23	—
5) Sonstige Wiedererstattungen		550	35
6) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadenvergütungen		78999	90
7) Zinsen		10574	50
8) Sonstige Einnahmen		2	—
Summe		1184540	69
Ausgabe.			
A. Ausgabereste am Schlusse des Jahres 1895	86701 M. 37 Pf.		
Abgang	1100 „ 50 „	85600	87
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Prüfungs- und Taxgebühren		9457	—
2) Vergütungen			
a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 7851 M. 55 Pf. Ermittelungskosten u. 1388 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien		454565	80
b. für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 733 M. 2 Pf. Ermittelungskosten		8299	08
c. für Schäden an unversicherten Gegenständen		1866	05
3) Belohnung für Entdeckung von Brandstiftern und für Löschhülfe		310	—
4) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren		6357	61
5) Zuschuß an die Brandenburg'sche Feuerwehrunfallkasse		2732	65
6) Postgeld und Prozeßkosten		2551	38
7) Rückversicherungsbeiträge		163219	—
8) Verwaltungskosten der Rückversicherung		1033	—
9) Rückzahlung überhobener Beiträge		444	19
10) Entschädigungen an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung		7584	06
11) Außerordentliche Ausgaben, einschließlich 18950 M. Zuschuß an den eisernen Fonds		19121	02
Summe		763141	71
Die Einnahme beträgt		1184540	69
Bleibt Bestand		421398	98

Vorhanden sind: Baar und in Werthpapieren	498838	M. 34	Pf.
Einnahmereste	317	" 29	"
zusammen	499155	M. 63	Pf.
Die Ausgabereste betragen	77756	" 65	"
ergeben sich obige	421398	M. 98	Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Fonds für das Jahr vom 1. April 1896/97.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	680900	—
B. Erlös für ausgegebene Werthpapiere	100293	80
C. Erworbene Werthpapiere	9000	—
D. Laufende Einnahmen:		
1) Zinsen	26431	20
2) Sonstige Einnahmen	428	—
3) Miethen aus dem Grundstück der Societät	11358	15
4) Zuschuß aus dem laufenden Fonds	18950	—
Summe	847361	15
Ausgabe.		
A. Rechnungsvorschuß	4664	71
B. Ausgegebene Werthpapiere	99000	—
C. Für erworbene Werthpapiere	9000	—
D. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten u. Tagegelder der Mitglieder des Directorialraths	638	40
2) Besoldungen	44137	25
3) Ruhegehälter	710	—
4) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	9906	72
5) Sonstige Ausgaben	3309	65
E. Für das Grundstück der Societät		
1) Kosten des Um- und Ausbaues des Hauses	67005	71
2) für Unterhaltung	12202	37
3) Abgaben, für Wasser, Gas u. s. w.	2320	47
4) Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99000 M.	3465	—
Summe	256360	28
Die Einnahme beträgt	847361	15
Bleibt Bestand	591000	87
und zwar: in Werthpapieren 83800 M. — Pf.		
" Hypotheken 507100 " — "		
baar 100 " 87 "		

Berlin, den 2. Juli 1897. Der Director der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

5. In Gemäßheit der Bestimmung im § 3 zu 5 des Reglements für die Wegebauverwaltung der Provinz Brandenburg vom 18. August 1876 hat der Provinzial-Landtag in seiner Sitzung am 27. Februar d. J. an Stelle der Bestimmung im § 9 daselbst nachstehende

Normativ-Bestimmungen

für den Neubau von Provinzialstraßen und von solchen Straßen, für welche Neubau-Prämien bewilligt werden,

festgesetzt.

§ 1.

Chausseen, welche von der Provinz gebaut werden, oder für welche die Bewilligung einer Prämie nachgesucht wird, müssen mindestens den hier festgesetzten Bestimmungen entsprechen.

1. Breite und Eintheilung der Straßen.

a) Chausseen mit Sommerweg.

Breite des Materialienbanketts	1,20 m
" der Steinbahn	3,75 "
" des Sommerweges	2,50 "
" des Fußgängerbanketts	0,55 "
Gesammtbreite des Planums	8,00 m

b) Chausseen ohne Sommerweg.

Breite des Materialienbanketts	1,50 m
" der Steinbahn	4,25 "
" des Fußgängerbanketts	1,25 "
Gesammtbreite des Planums	7,00 m

2. Stärke der Steinbahn.

Die Stärke chaussirter Steinbahnen muß im Durchschnitt des Profils im nicht abgewalzten Zustande mindestens 21 cm betragen, davon 12 cm für die Pack- und Zwicklage und 9 cm für die Decklage.

Für Herstellung von Pflasterungen sind geschlagene Steine von durchschnittlich 18 cm und nicht unter 15 cm Höhe zu verwenden.

3. Sommerweg und Banketts.

Der Sommerweg ist mit Kies in mehreren Lagen von zusammen 8 cm Stärke, bei sandigem Planum aber zunächst mit einer 5 cm starken Lehmschicht und darüber mit einer 5 cm starken Schicht aus grobem Kies zu befestigen.

Die Befestigung des Banketts ist nach der Beschaffenheit des Bodens zu bewirken.

4. Lage der Straße.

Die Straßen müssen sich dem Terrain thunlichst anschließen und sind auf trockenem Untergrunde anzulegen. Starke Krümmungen sind zu vermeiden; wo dies nicht thunlich, ist bei geringerem Halbmesser der Mittellinie der Straße als von 50 m eine angemessene Verbreiterung der Steinbahn vorzunehmen. Krümmungen mit geringerem Halbmesser als von 30 m sind nicht zulässig.

5. Gefälle-Verhältnisse.

Als höchste Steigungen werden zugelassen auf das Meter Länge.

im Flachlande . . .	25 mm,	d. i. 2,5 v. H.
im Hügellande . . .	45 „	d. i. 4,5 v. H.
in gebirgigen Gegenden	60 „	d. i. 6 v. H.

Bei anhaltenden Steigungen von mehr als 4 v. H., mit welchen eine Gesammthöhe von mehr als 30 m gewonnen werden soll, ist auf jede folgende Höhe von 30 m die Steigung wenigstens um ½ v. H. oder 5 mm für das Meter Länge zu vermindern, bis die Steigung von 4 v. H. erreicht ist. Bei Steigungen von mehr als 4 v. H. sind außerdem in Entfernungen von 800 m Ruhestrecken von wenigstens 30 m Länge, mit höchstens 1,5 v. H. Steigung einzulegen.

Das Quergefälle richtet sich nach dem Längengefälle der Straße, sodaß bei stärkerem Längengefälle der Straße ein geringeres Quergefälle anzuwenden ist und beträgt für die abgewalzte Steinbahn bei festem Material 3 bis 5 cm, bei mäßig festem 5 bis 6 cm für ein Meter der halben Steinbahnbreite. Der Sommerweg und die Banketts sind mit einem Quergefälle von 4 bis 5 cm für das Meter Breite anzulegen.

6. Höhenlage der Straßenkrone.

Wo nicht die Inundationsverhältnisse technisch etwas anderes fordern, ist die Straßenkrone mindestens 0,50 m über den bekannten höchsten Wasserstand zu legen.

7. Gräben und Böschungen.

Erhebt sich das Planum nicht wenigstens 0,50 m über die Bodenfläche oder ist dasselbe ganz oder theilweise in letztere eingeschnitten, so ist auf beiden Seiten bezw. auf der einen Seite ein Graben von hinreichender Tiefe und verhältnißmäßiger Breite zur Ableitung des Tage- oder laufenden Wassers anzulegen.

Die Böschungen dieser Gräben sowie der Einschnitte und Erdaufträge, in denen bezw. mit denen das Planum hergestellt wird, sind in der Regel 1½fach auszubilden und ist durch Rasen oder durch Aufträge von Mutterde und Einsamung eine feste Grasnarbe zu bilden.

Ist der Boden, in bezw. aus welchem das Planum gebildet wird, besonders standfähig, so ist eine einfache Anlage der Böschungen zulässig; wo aber besondere Verhältnisse (Hochwasser oder Wasserläufe vorlängs des Planums) dies erfordern, muß die Böschung diesen entsprechend abgeflacht werden.

Wo die Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, sind statt der Seitengräben gepflasterte Rinnsteine neben der Straße anzulegen.

8. Brücken und Durchlässe

von weniger als 3 m Lichtweite müssen in der ganzen Breite des Planums ausgeführt werden. Brücken, deren Lichtweite mehr als 3 m oder deren Gesammtlänge in der Chausseeare weniger als 45 m beträgt, müssen zwischen den Geländern eine Breite von 6,50 m erhalten, auch muß die Axe der Fahrbahn mit der der Steinbahn der anschließenden Straßenstrecken zusammenfallen. Brücken von mehr als 45 m Länge in der Chausseeare sind mit einer Breite von wenigstens 7 m zwischen den beiderseitigen Geländern herzustellen.

9. Baumpflanzungen und Sicherheitsanlagen.

Die Straßen sind, wo die Umstände dies zulassen, auf beiden Seiten mit Bäumen in angemessener Entfernung von einander zu bepflanzen, welche mit ihrer Mitte in einer Entfernung von höchstens 30 cm vom inneren Rande des Grabens zu setzen sind. Die Entfernung der Bäume von einander ist da, wo das Planum sich 75 cm oder weniger über die Bodenfläche oder die Grabensohle erhebt, auf 10 m, wo dies Höhenmaß aber überschritten wird, auf 5 m zu bemessen.

Erreicht das Planum eine Höhe von 1,5 m oder mehr über der Bodenfläche bez. der Grabensohle, so sind ferner zur Sicherheit des Verkehrs — je nach dem Bedürfnisse — zwischen den Bäumen noch Schutzsteine oder Schutzpfähle und erforderlichen Falls Schutzschranken anzubringen.

§ 2.

Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, in ihm geeignet erscheinenden Fällen Prämien auch für solche Straßen zu gewähren, welche abweichend von den Bestimmungen im § 1 zu Ziffer 1, 2, 4 und 9 in den nachstehend bezeichneten Abmessungen erbaut werden:

1. Breite und Eintheilung (§ 1 zu 1).

Breite des Materialienbanketts	1,20 m
„ der Steinbahn	3,50 „
„ des Sommerwegs und Sommerwegbanketts	2,30 „
Gesammtbreite des Planums	7,00 m

Sofern bei diesen Chausseen von der Anlage eines besonderen Sommerweges abgesehen wird, muß die Steinbahn mit mindestens 4 m Breite angelegt werden, und verbleiben alsdann für die beiderseitigen Banketts je 1,50 m.

2. Stärke der Steinbahn (§ 1 zu 2).

Die durchschnittliche Stärke chaussirter Steinbahnen muß in nicht abgewalztem Zustande mindestens 18 cm, davon 11 cm für die Pack- und Zwicklage, 7 cm für die Decklage betragen.

3. Lage der Straße (§ 1 zu 4).

Krümmungen der Straße sind noch zulässig, wenn sie mit einem Halbmesser von 20 m für die Mittellinie der Straße angelegt werden, jedoch muß bei Krümmungen von geringerem Halbmesser für die Mittellinie als von 30 m eine angemessene Verbreiterung des Planums und der Steinbahn und auf der Außenseite eine entsprechende Erhöhung des Planums vorgenommen werden.

4. Gefälle-Verhältnisse (§ 1 zu 5).

Als höchste Steigungen sind noch zulässig auf 1 m Länge:

im Flachlande . . 35 mm, d. i. 3,5 v. H.,
im Hügellande . . 50 mm, d. i. 5 v. H.,
in gebirgiger Gegend 65 mm, d. i. 6,5 v. H.

§ 3.

Der Provinzialausschuß ist befugt, den Bau der Chausseen in größeren Breiten- und Stärkenabmessungen, als solche in Nr. 1 und 2 des § 1 festgesetzt sind, zu verlangen, sofern er dies im Interesse des Verkehrs und der Erhaltung der Straße für nothwendig erachtet.

§ 4.

Für die Chausseen, welche unter Gewährung von Provinzial-Prämien erbaut werden, haben die betreffenden Kommunalverbände dem Provinzialverbande gegenüber die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung zu übernehmen.

§ 5.

Die Nachsuchung der sogenannten fiskalischen Vorrechte — der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes, der Enteignung u. s. w. — ist Sache der kommunalen Verbände.

§ 6.

Die Festsetzung der Höhe der Bauprämien für die nach Maßgabe dieser Normativbestimmungen zu erbauenden Chausseen bleibt dem Provinzialausschusse überlassen.

* * *

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat diese Normativ-Bestimmungen unterm 16. Juni d. Js. III. 7346 mit der Maßgabe genehmigt, daß die Erwirkung des Rechts zur Chausseegelderhebung und der Allerhöchsten Genehmigung zur Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen für Chausseen, welche den Bestimmungen im § 2 entsprechend zur Ausführung gelangen, allgemein nicht in Aussicht gestellt werden kann, sondern in jedem einzelnen Falle von einer Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse abhängig gemacht werden muß.

Berlin, den 1. Juli 1897.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Der Forstmeister Rahm ist vom 1. September d. Js. ab zum Forstamtsanwalt bei dem Königl. Amtsgericht in Potsdam ernannt worden.

Der Oberförster von Bertrab in Menz ist vom 1. September d. Js. ab zum Forstamtsanwalt bei dem Königl. Amtsgericht in Rheinsberg ernannt worden.

Der Kämmerer Hermann Haase in Wriezen ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist der Forstmeister Münnig zu Rehhorst von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 46 — Liebenwalder Forst — ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist der Rittergutspächter Techen zu Neupremslin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 15 — Stavenow — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist der Rittergutsbesitzer Osterroht zu Hartmannsdorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 — Glienicke ernannt worden.

Im Kreise Westhavelland ist der Rittergutsbesitzer Kindt in Gortz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 24 — Ketzür — ernannt worden.

Der Anwärter auf eine Katasterzeichnerstelle Friedrich Lobbes ist zum Hülfszeichner bei der hiesigen Regierung berufen.

Die Verwaltung der vom 1. August d. J. ab in Wittenberge gebildeten Spezialkommission ist dem Regierungs-Assessor Weidner in Rummelsburg übertragen worden. Der Spezialkommissions-Sekretär Lerm ist von Neu-Ruppin nach Wittenberge versetzt.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Der Regierungs-Assessor von Slupecki ist zum Regierungs-Rath ernannt. Der Regierungs-Assessor Scheibel ist zur Königlichen Ministerial-Baukommission versetzt; für ihn ist der Regierungs-Assessor Kuntze der Direktion zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Der Militär-Supernumerar Nehring ist ausgeschieden. Die Militär-Anwärter David, Herold und Schmidt VIII. sind als Militär-Supernumerare übernommen. Der Civil-Anwärter Hoffmann II. ist als Civil-Supernumerar eingetreten.

Der bisherige Pfarrer in Witzmitz, Synode Greifenberg, Provinz Pommern, Robert Karl Johannes Waßmund, ist zum 2. Pfarrer an der Heilandskirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 2. Vierteljahr 1897.

Beim Oberbergamte trat der Kassenrendant, Rechnungsrath Herrmann in den Ruhestand; an seiner Stelle wurde der Oberbergamtssekretär, Rechnungsrath Rinck zum Kassenrendanten und an des letzteren Stelle der Oberbergamtssekretär, Rechnungsrath Besser zum Buchhalter und Kassenkontroleur bestellt.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Bernardi, Bäcker,	geboren am 26. Januar 1872 zu Bozen, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Mai 1897.
2	Josef Bischof, Dienstknecht,	geboren am 29. Juni 1851 zu Tisis, Bezirk Feldkirch, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Neuburg a. Donau, Bayern,	13. Mai 1897.
3	Hygenius Böck, Wagnergeselle,	geboren am 10. Januar 1859 zu Bystritz, Bezirk Neustadtl, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung,	Stadtmagistrat Landshut, Bayern,	15. April 1897.
4	Emanuel Hostowsky, Kaufmann,	geboren am 28. Januar 1873 zu Holeschowitz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	22. Mai 1897.
5	Franz Lindner, Schriftsetzer,	geboren am 13. August 1847 zu Budweis, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Juni 1897.
6	Adolf Maresca, Kellner,	geboren am 16. Februar 1869 zu Bisceglie, Provinz Bari, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	1. Juni 1897.
7	August Mignolet, Mechaniker,	geboren am 18. März 1875 zu Besançon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. Juni 1897.
8	Johann Rozsa, Kaufmann,	geboren am 19. März 1866 zu Vinga, Ungarn,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. April 1897.
9	Alexander Steiner, Gärtner,	geboren am 2. Juni 1874 zu St. Johann im Pongau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	8. Mai 1897.
10	Anton Vogel, Papierarbeiter,	geboren am 8. Juli 1841 zu Birkigt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	1. Juni 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 23. Juli **1897.**

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

19. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1897 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 22. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind. Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

156. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juni 1897.

A. Oesterreich:

frei.

B. Ungarn:

Die Komitate: Arva und Pozsony (Preßburg).

Potsdam, den 13. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

157. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. der Kommission der gegenwärtig in Dresden stattfindenden internationalen Kunstausstellung die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der in Verbindung mit dieser Ausstellung beabsichtigten, von der Königlich Sächsischen Staatsregierung genehmigten öffentlichen Ausspielung von Ausstellungsgegenständen, Bildern, Bildhauerarbeiten, Photographien u. s. w. auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in seinem ganzen Bereiche, Loose zu vertreiben. Es sollen 100000 Loose zu je 1 M. ausgegeben und 4561 Gewinne im Gesammtwerthe von 50000 M. ausgesetzt werden.

Die Polizeibehörden des Bezirks ersuche ich, dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Loose nicht beanstandet wird.

Potsdam, den 15. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

158. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre

Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister oder [illegible] unmittelbar [illegible] des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 15. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Errichtung eines Aichungsamts in Kyritz.

159. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 6. Juli 1897 — A. 2642 — die Errichtung eines Aichungsamts in Kyritz mit der Ordnungsnummer 49 genehmigt und ihm die Befugniß zur Aichung von Längenmaßen mit Ausschluß der Bandmaße, von Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten und Meßflaschen, von Fässern mit Einschluß der Taraermittelung, von Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, von Handelsgewichten und von Handelswaagen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 2000 kg beigelegt.

Potsdam, den 16. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

160. Nach einer Mittheilung der Amerikanischen Botschaft in Berlin ist der Amerikanische Bürger Dr. Edward Breck an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Amerikanischen Vize- und Deputy-Generalkonsul Frank C. Zimmermann zum Vize- und Deputy-General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 17. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

161. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Winterhalbjahr 1897/98 ist erschienen und wird den Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei daselbst kostenfrei zugesandt werden.

Potsdam, den 20. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

162. Der Herr Ober-Präsident hat mittelst Erlasses vom 6. d. M. dem Verein der Vogelfreunde „Aegintha" in Berlin die Genehmigung ertheilt, im Anschluß an eine für den Monat Februar k. J. geplante Ausstellung lebender Sing- und Ziervögel, sowie von Geräthschaften für deren Zucht eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 6000 Loose zu je 1 M. in Berlin und in den nächstumliegenden Vororten der Kreise Teltow und Niederbarnim ausgegeben und 600 Gewinne im Gesammtwerthe von 66⅔ % des Loosertrages gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam und Berlin, den 16. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

[illegible]

Ausgebrochen:

a. Milzbrand. Kreis Ruppin: bei einer Stärke des Bauern Steinberg in Radensleben. Kreis Beeskow-Storkow: bei einer gefallenen Kuh des Gastwirths Stiebert in Buckow.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: bei 17 Schweinen des Gutsbesitzers Becker in Blandikow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: in der Gemeinde Brück.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: auf dem Dominium Dedelow.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Bietikow und der Bauerwittwe Behm in Klinkow.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: beim Rindviehbestande des Lehngutsbesitzers Treue in Streganz. Kreis Ostprignitz: bei einem Bullen des Halbhüfners Jennrich, je einer Kuh der Büdner Redder, Nein, Möhrke und des Mühlenbesitzers Mahnke, sämmtlich in Zernitz.

d. Brustseuche. Kreis Teltow: unter den Pferden des Bauergutsbesitzers Ebel in Waltersdorf. Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Dominiums Damerow bei Rechlin.

Potsdam, den 20. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

19. Der Forstkassenverwalter Giebel in Alt-Ruppin ist von der Verwaltung der Forstkasse der Oberförsterei Alt-Ruppin vom 1. Oktober d. J. entbunden und diese Kassenverwaltung von dem erwähnten Zeitpunkte ab dem forstversorgungsberechtigten Reserveoberjäger Barnekow übertragen worden.

Potsdam, den 10. Juli 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

46. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Otto Bockhardt, Göbenstraße Nr. 10 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Juli 1897 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 15. Juli 1897.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

47. Nachstehend bringe ich die Erlaubnißurkunde für die zu Glasgow in Schottland ansässige Actiengesellschaft „The Central Agency Limited" zum Geschäftsbetriebe in Preußen nebst einem Auszuge aus dem Memorandum und den Statuten dieser Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kaufmann Ludwig Wilhelm Greve hier, Kommandantenstraße 5a. zum Bevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen bestellt worden ist.

Berlin, den 3. Juli 1897.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung Friedheim.

* * *

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die zu Glasgow in Schottland ansässige Aktiengesellschaft in Firma „The Central Agency Limited."

A. 2318.

Der zu Glasgow in Schottland ansässigen Aktiengesellschaft in Firma „The Central Agency Limited" wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.
2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.
3) In allen Projekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital anzuführen.
4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen.
5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

   Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.
7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 16. Juni 1897.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:
(gez.) Lüders.

* * *

Gesellschafts-Memorandum der The Central Agency Limited.

1) Der Name der Gesellschaft ist „The Central Agency Limited".
2) Die Gesellschaft wird ihren Sitz in Schottland haben.
3) Der Gegenstand der Gründung der Gesellschaft ist:
   a. Im vereinigten Königreiche und im Auslande das Handelsgewerbe des Verkaufs von Garnen jeder Art, gleichviel ob dieselben aus Baumwolle, Flachs, Seide oder irgend anderem fasrigen Material hergestellt sind, sowie dasjenige des Verkaufs aller mit Garn in Verbindung stehenden oder dabei angewandten Apparaten, Geräthschaften, Materialien nebst allem Zubehör, wie zum Beispiel: Nadeln, Nähmaschinen, Schachteln, Placate, Umschläge, Etiquetten, Spulen, Klöppeln, Werkzeuge und überhaupt alle sonstigen Materialien, Artikel oder Waaren, gleichviel ob verarbeitet oder in rohem Zustande, welche dem Erachten des Verwaltungsrathes nach passend oder vortheilhaft seitens der Gesellschaft verkauft werden können, — zu etabliren und zu betreiben; und um alle oder irgend welche der obenbezeichneten Gegenstände zu kaufen, zu verkaufen und damit zu handeln

und Geschäfte zu betreiben; ferner um auch andere Handelsgeschäfte zu betreiben, welche dem Dafürhalten des Verwaltungsrathes nach in Verbindung mit dem Obigen betrieben werden können oder welche geeignet sind, die Rentabilität des Eigenthums oder der Rechte der Gesellschaft zu bethätigen.

b. Um sämmtliche oder einen Theil der Aktien oder das ganze oder einen Theil des Geschäftes, des Besitzthums und der Verbindlichkeiten irgend einer Gesellschaft, Association, Theilhaberschaft oder irgend welcher Personen, entweder im vereinigten Königreiche oder im Auslande, welche Geschäfte ähnlicher Natur oder gleicher oder verwandter Art wie diejenigen, welche die Gesellschaft zu betreiben autorisirt ist, betreiben oder welche der Ansicht des Verwaltungsrathes dieser Gesellschaft nach vortheilhaft oder passend in Verbindung damit betrieben werden können, zu kaufen oder sonstwie zu erwerben und zu übernehmen.

c. Um durch Subscription, Verkauf oder auf andere Weise Actien oder Fonds oder die Schuldverschreibungen — oder andere Obligationen irgend einer Gesellschaft, Association oder eines Unternehmens, im vereinigten Königreiche oder im Auslande, welche ähnliche Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen oder solche, betreffs welcher seitens der Gesellschaft oder der Direktoren angenommen werden kann, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach entweder direct oder indirect das Interesse der Gesellschaft fördern, zu erwerben und in den Besitz zu übernehmen und ferner Fonds oder Actien oder die Schuld- und Pfandverschreibungen oder andere Obligationen irgend einer Gesellschaft als Zahlung oder Theilzahlung für irgend welche Dienstleistungen seitens, oder Verkäufe an irgend eine derartige Gesellschaft oder an irgend welche andere Gesellschaften, anzunehmen.

d. Um Grundeigenthum, bewegliches, erbliches oder persönliches Besitzthum im vereinigten Königreiche oder im Auslande, oder irgend welche Rechte oder Antheile an solchem Besitzthum zu kaufen, pachten, anzuschaffen oder sonstwie zu erwerben und zwar entweder ausschließlich für die Gesellschaft oder in Gemeinschaft mit irgend welchen Gesellschaften, Associationen, Theilhaberschaften oder Personen, so wie dies für die Zwecke der Gesellschaft nöthig oder zweckmäßig erachtet werden mag; und um irgend welche Patent- oder andere Rechte und Privilegien zu erwerben, in Besitz zu nehmen und auszuüben.

e. Um irgend welchen Gesellschaften, Theilhaberschaften Associationen oder Personen, besonders aber den Kunden der Gesellschaft gegen Gewährleistung bestehend aus deren Unternehmen, deren Besitzthum, Vermögen, Activen und Effecten oder irgend einen Theil davon, oder auch ohne Sicherheit und überhaupt unter solchen Bedingungen, wie die Gesellschaft als dienlich erachten mag, Darlehn zu gewähren.

f. Um die Zahlung irgend welcher Geldbeträge oder die Ausführung irgend welcher Contracte, Verbindlichkeiten, Obligationen oder Engagemente irgend welcher Gesellschaften, Firmen oder Personen, gegenüber anderen Gesellschaften, Firmen oder Personen zu garantiren, für Geldbeträge haftbar oder verantwortlich zu werden und Obligationen jeder Art zu übernehmen und zwar unter solchen Bedingungen, wie es von Zeit zu Zeit im Interesse der Gesellschaft wünschenswerth erachtet werden mag.

g. Um Gelder zur Aufbewahrung und Verwaltung unter solchen Bedingungen anzunehmen, wie man als angemessen erachten mag.

h. Um die Registrirung oder sonstige gesetzliche Anerkennung der Gesellschaft im Auslande oder in irgend welchen Colonien oder Dependenzen Groß-Britanniens oder irgend eines ausländischen Staates zu erwirken.

i. Um für die Zwecke des Geschäftes der Gesellschaft Anlehen aufzunehmen und Gelder zu beschaffen.

k. Um das Unternehmen und das gesammte oder partielle gegenwärtige und zukünftige Mobiliar und Personal-Besitzthum und das ganze oder irgend einen Theil des uneingerufenen, zeitweiligen Capitals der Gesellschaft zu verpfänden und zu belasten.

l. Um al pari oder mit einem Agio oder Disagio, Schuldverschreibungen, Pfandverschreibungen, Stock-Obligationen und andere, an den Inhaber oder anderswie zahlbare Obligationen, welche entweder perpetuell (d. h. nicht rückzahlbar) oder einlösbar sind oder welche entweder mit oder ohne Bonus oder Agio und entweder an einem bestimmten Datum oder vermittelst Ausloosung rückzahlbar sind, zu creiren oder zu emittiren und collateriell damit irgend welche Obligationen der Gesellschaft durch Schuldschein-Dispositionen und Assignationen, sowie durch Uebertragungen als Garantie oder durch Trust-Urkunden oder sonstwie, zu sichern und im Falle von uneingezogenem Capital auf den Hypotheken-Creditor solche Befugnisse behufs Effectuirung und Beitreibung von Raten-Einzahlungen zu übertragen, wie es die Directoren für passend halten mögen.

m. Um Promessen, Wechsel und andere umsetzbare Instrumente auszustellen, zu acceptiren und zu giriren. —

n. Um alle mit der Einverleibung der Gesellschaft und mit der Auswirkung der Subscription des Actien- und Schuldverschreibungs-Capitals der-

selben in Verbindung stehenden Unkosten, sowie auch alle Commissionen und andere an Mäkler oder sonstige Personen zu zahlende Remunerationen bedungen durch die Verschaffung oder Verbürgung der Subscription auf die Actien, Obligationen oder Besitzthümer dieser oder irgend einer anderen Gesellschaft oder durch die Versicherung, Placirung, den Verkauf oder sonstige Veräußerung der Actien, Obligationen oder Besitzthümer derselben, oder durch Leistung von Beihülfe zu diesem Behufe, oder durch die Besorgung oder Erlangung eines Stichtages und einer Quotirung an Britischen, Ausländischen oder Colonialen Effecten-Börsen für diese Actien oder Obligationen, zu entrichten.

o. Um Actien der Gesellschaft zu solchen Zeiten und in solcher Weise entweder al pari oder mit einem Agio oder als voll- oder theilweise anbezahlt und überhaupt unter solchen Bedingungen und Conditionen in jeder Hinsicht zu emittiren, wie es der Verwaltungsrath der Gesellschaft für angemessen erachten mag.

p. Um irgend welche Actien oder Obligationen (welche die Gesellschaft auszugeben befugt ist) als Gewährleistung und Entschädigung denjenigen Personen gegenüber, welche die Gesellschaft zu entschädigen vereinbart hat oder verpflichtet ist, zu emittiren.

q. Um für irgend welche seitens der Gesellschaft erworbenen Besitzthümer oder Rechte entweder in Baar, terminweise oder sonstwie, oder mit Actien gleichviel ob dieselben Vorzugs- oder verzögerte Rechte betreffend der Dividende oder Capitals-Rückzahlung oder anderer Natur mit sich führen oder nicht, oder mit Obligationen, welche die Gesellschaft zu emittiren befugt ist oder theils auf die eine und theils auf die andere Art und Weise und überhaupt unter solchen Bedingungen wie der Verwaltungsrath genehmigen mag, Zahlung zu leisten.

r. Um mit irgend welchen Theilhaberschaften, Personen oder Gesellschaften, welche im vereinigten Königreiche oder im Auslande irgend welche, den Zwecken dieser Gesellschaft entsprechende Geschäfte betreiben oder zu betreiben proponieren oder deren Unternehmungen der Ansicht des Verwaltungsrathes nach vermuthen lassen, daß sie dem Interesse dieser Gesellschaft fördernd sind, in Gesellschaft zu gehen oder mit denselben Unternehmungen für gemeinschaftliche Rechnung oder solche Geschäfte, bei denen gemeinschaftlicher Antheil am Gewinn stattfindet oder bei welchem das Interesse oder die Zusammen-Wirkung gemeinschaftlicher Natur sind, zu betreiben und ferner um Actien, Stock oder Obligationen von irgend welchen Gesellschaften zu erwerben und in Besitz zu übernehmen.

s. Um irgend welche Gesellschaften zu gründen oder zu fördern oder der Gründung oder Förderung derselben beizupflichten und Weiteres um die Subscriptionen auf irgend welchen Stock, Actien oder Obligationen von irgend einer solchen Gesellschaft zu garantiren oder zu versichern oder solchen Stock, Actien oder Obligationen ganz oder theilweise zu zeichnen. —

t. Um entweder im Inlande oder auch im Auslande auf irgend eine Parlaments-Acte, Concession oder Bewilligung nachzusuchen oder dem Gesuch Anderer beizupflichten und zu erscheinen, um die Ertheilung solcher Special-Rechte oder Privilegien an Andere, zu opponiren.

u. Um die Zahlung der Dividende oder Zinsen an den von anderen Gesellschaften emittirten Stock, den Actien oder Obligationen oder an den von denselben ausgegebenen Contracten oder Schuldurkunden zu garantiren.

v. Um das Unternehmen und das unbewegliche, erbliche, bewegliche oder persönliche zeitweilige Besitzthum der Gesellschaft ganz oder theilweise zu verkaufen, entweder durch öffentliche oder private Versteigerung; dasselbe zu vertauschen oder zu vermiethen, gegen Abgaben oder Antheil am Gewinn oder sonstwie zu überlassen, Licenzen, Servituten und andere Rechte in Betreff desselben zu gewähren und in sonstiger Weise mit demselben zu verfahren und dasselbe zu veräußern.

w. Um die Verschmelzung herbeizuführen mit anderen Gesellschaften, welche ähnliche oder auch nur theilweise gleichartige Zwecke wie diejenigen dieser Gesellschaft verfolgen, und zwar entweder durch Ankauf oder Verkauf des Unternehmens nach Maßgabe der Verbindlichkeiten dieser oder irgend einer anderen solchen Gesellschaft, mit oder ohne Liquidation, oder vermittelst des Verkaufes oder Kaufes sämmtlicher Actien des Stocks oder der Obligationen dieser oder irgend einer anderen wie oben genannten Gesellschaft, oder im Wege der Associirung oder durch Abkommen, welches die Natur einer Societät hat, oder auf irgend eine andere Art und Weise. —

x. Um wohlthätige oder öffentliche Zwecke zu unterstützen und denselben mit Beiträgen an die Hand zu gehen und irgend welchen in den Diensten der Gesellschaft stehenden oder in den von derselben bedingten Geschäften fungirenden Personen, sowie den Frauen, Wittwen, Familien und Angehörigen solcher Personen Pensionen, Geschenke, Schenkungen und Nebeneinkünfte zu verleihen und Schulen, Hospitäler, Armenapotheken, Speise-Anstalten, Bäder, Erholungsplätze sowie Nationale-, Erziehungs-, Wissenschaftliche-, Litterarische-, Religiöse-, Politische- oder Wohlthätigkeits-Anstalten oder Zwecke, oder Handwerkervereine, gleichviel ob solche Vereine einzig und allein mit dem von der

Gesellschaft betriebenen Gewerbe oder Gewerben in Verbindung stehen oder nicht, sowie auch Vereine oder andere Institutionen zu unterstützen und denselben beizusteuern und zwar soll dies in allen solchen Fällen geschehen, in welchen der Verwaltungsrath der Ansicht ist, daß diese Beisteuer dazu angethan ist, um das Interesse der Gesellschaft oder dasjenige der von derselben angestellten Personen zu fördern.

y. Um unter den Mitgliedern in Baarbeträgen irgend welches Besitzthum der Gesellschaft, sei es in der Form einer Dividende oder als Gewinn am Capital, zu vertheilen; jedoch soll dies in der Weise geschehen, daß eine Vertheilung nur dann erfolgt, wenn dadurch keine Reducirung des Capitals eintritt, es sei denn, daß dies mit etwaiger zeitweiliger gesetzlich bedingter Zustimmung geschehe.

z. Um irgend welche oder sämmtliche der vorerwähnten Angelegenheiten im vereinigten Königreiche oder in irgend einem anderen Staate, oder Colonie oder Dependenz, entweder Namens der Gesellschaft oder Namens irgend einer Gesellschaft, Firma oder Person, welche als Fideicommissär der Gesellschaft agirt, zu bethätigen.

aa. Um überhaupt alle andern Dinge zu verrichten, welche den obigen Zwecken oder irgend welchen derselben entsprechen oder förderlich sind.

4) Die Haftbarkeit der Mitglieder ist beschränkt.

5) Das Capital der Gesellschaft beläuft sich auf L. 10,000 Nominal, eingetheilt in 1000 Actien von je L. 10, wovon 500 Prioritäts-Actien und 500 Stamm-Aktien sind, denen die, in den hiermit eingetragenen Statuten bestimmten Rechte zustehen.

Datirt den 23. Dezember 1896.

Statuten
der
The Central Agency Limited.

Erklärung.

Directoren.

46) Der Directoren dürfen nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben sein.

47) Die nachbenannten Personen werden die ersten Directoren der Gesellschaft sein:

Herr James Stewart Dunbar zu Bellevue, Uddingston in der Grafschaft Lanark, Schottland wohnhaft.

Herr John Gilchrist zu Woodbank, Paisley, in der Grafschaft Renfrew, Schottland wohnhaft.

Herr Otto Ernst Philippi, zu Warren Park, Largs, in der Grafschaft Ayr, Schottland wohnhaft.

Herr William Pollak Stewart, zu Larchmont, Kilmalcolm, in der Grafschaft Renfrew, Schottland, wohnhaft.

Befugnisse der Directoren.

50) Die Gesellschaft kann die durch die „Gesellschaftssiegel Acte von 1864" conferirten Befugnisse ausüben.

51) Die Directoren können alle diejenigen Befugnisse der Gesellschaft und alle Handlungen Namens derselben ausüben und vornehmen, welche in den Bereich des Memorandums und der Statuten der Gesellschaft kommen (mit Einschluß der in dem unmittelbar vorhergehenden Artikel angeführten Befugnisse) hinsichtlich welcher die Verordnungen oder Gegenwärtiges keine Vorschrift enthält gemäß der dieselben seitens der Gesellschaft gelegentlich der General-Versammlungen auszuüben und vorzunehmen sind; ungeachtet dessen sind jedoch derartige Befugnisse und Handlungen den Bestimmungen dieses Gegenwärtigen, den Maßregeln der Verordnungen und sonstigen Bestimmungen unterworfen, welche mit den seitens der Gesellschaft bei General-Versammlungen getroffenen Bestimmungen und Anordnungen nicht im Widerspruche stehen. Die seitens der Gesellschaft gelegentlich der General-Versammlungen gemachten Verordnungen werden jedoch eine von den Directoren zuvor vorgenommene Handlung, welche gültig gewesen wäre, wenn dergleichen Verordnungen nicht getroffen worden wären, nicht entkräftigen.

52) Die verbleibenden Directoren können jederzeit trotz etwaiger Vacanzen unter sich selbst wirksam sein. Es wird jedoch vorausgesetzt, daß im Falle die Zahl der Directoren zu irgend einer Zeit bis auf weniger als drei reducirt sein sollte, es ihnen dann verstattet ist, als Directoren zu wirken, um die unter ihnen eingetretenen Vacanzen wieder zu besetzen, hingegen ist es nicht statthaft, in irgend einer anderen Absicht zu agiren.

53) Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit irgend eine Person als geschäftsleitenden Director ernennen und dieselbe bevollmächtigen, alle Geschäfte der Gesellschaft zu verwalten und zu führen. Ein auf diese Weise angestellter geschäftsleitender Director kann auch alle diejenigen Befugnisse ausüben, welche den Directoren laut Gegenwärtigem verliehen sind. Dem geschäftsleitenden Director ist gestattet, von Zeit zu Zeit Geschäftsführer, Agenten und Vertreter für die Gesellschaft im Inlande sowohl als auch im Auslande zu ernennen und zu entlassen und deren beziehentliche Befugnisse und Obliegenheiten zu bestimmen und Besoldung festzusetzen.

54) Die Gesellschaft oder der geschäftsleitende Director kann von Zeit zu Zeit und zu irgend einer Zeit durch gesiegelte Vollmachten irgend welche Personen zu Vertretern der Gesellschaft ernennen und zwar für solche Zwecke, mit Beilegung solcher Befugnisse und Freiheiten, für einen solchen Zeitraum und unter solchen Bedingungen, wie es für zweckdienlich gehalten werden mag. Dergleichen Ernennungen erfolgen entweder zu Gunsten irgend einer Gesellschaft oder zu Gunsten der Mitglieder, Directoren, Geschäftsführer oder sonstiger Beamten einer Gesellschaft oder Firma oder auch zu Gunsten stuc-

[illegible] Körperschaften und solche Vollmachten können derartige Bestimmungen zur Beschützung und Bequemlichkeit der mit den betreffenden Machthabern geschäftlich verkehrenden Personen enthalten, wie es für zweckdienlich gehalten werden mag. Die obengenannten Delegirten oder Bevollmächtigten können auch seitens der Directoren autorisirt werden, die ihnen zeitweilig verliehenen Befugnisse und Freiheiten ganz oder theilweise an andere zu übertragen.

55) Den Directoren ist es verstattet, mit der Gesellschaft Contracte abzuschließen oder an irgend welchen Contracten oder Geschäften, welche seitens oder für diese Gesellschaft unternommen oder zu unternehmen proponirt werden mögen, oder an welchen diese Gesellschaft participirt entweder individuell oder als Mitglieder von Theilhaberschaften, Gesellschaften oder Corporationen, theilzunehmen, jedoch ist ein Director nicht verpflichtet, dieser Gesellschaft über etwaigen Gewinn, welcher ihm in Folge seiner Participation erwachsen mag, Rechenschaft abzulegen, es sei denn, daß er von den Besitzern der Mehrzahl der Actien der Gesellschaft die Einwilligung erhalte, sich in der erwähnten Weise zu betheiligen. Trotz dergleichen Betheiligung irgend eines Directoren ist derselbe berechtigt, in Betreff etwaiger in Verbindung mit solchen Contracten oder Geschäften in Frage kommenden Angelegenheiten, zu votiren. Ist nun ein Director so betheiligt, dann muß er den Verwaltungsrath über die Natur seiner Participation benachrichtigen, wenn derselbe nicht schon davon unterrichtet sein sollte.

56) Das Siegel darf Urkunden nur vermöge der Autorität des geschäftsleitenden Directors oder in Gemäßheit mit einer Beschlußfassung des Verwaltungsrathes beigesetzt werden und diese Beisetzung geschieht (mit Ausnahme der Actien Certificate) in Gegenwart des etwaigen geschäftsführenden Directors und Secretairs oder im Beisein von wenigstens zwei Directoren und des Secretairs; und der geschäftsführende Director oder zwei Directoren und der Secretair, wie gerade der Fall eintreten mag, haben jede Urkunde (ausgenommen die oben erwähnte), welcher das Siegel in ihrem Beisein beigedrückt worden ist, zu zeichnen. Actien-Certificate können seitens irgend einem Director und dem Secretair gesiegelt und attestirt werden.

57) Die ersten Directoren verbleiben solange im Amte, bis sie sich durch Ableben, Abdankung, Unfähigkeit zu amtiren (hervorgerufen durch Krankheit oder irgend eine andere Ursache) desselben entledigen oder bis die Gesellschaft gelegentlich einer Generalversammlung andere Bestimmungen trifft.

58) Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit bei General-Versammlungen Directoren erwählen und absetzen, deren Anzahl vergrößern oder reduciren und bestimmen, in welcher Reihenfolge (wenn eine solche stattfindet) dieselben aus ihrem Amte treten sollen und überhaupt in jeder Hinsicht das Verfahren der Directoren und deren Amtsthätigkeit anzuordnen.

Datirt den 23. Dezember 1896.

Reserve-Fonds.

68) Der Verwaltungsrath kann von Zeit zu Zeit, bevor er die Austheilung einer Dividende anempfiehlt, aus dem Gewinn der Gesellschaft solche Summen für den Reservefonds vorbehalten, wie er es für angemessen erachten mag. Der Reserve-Fonds steht für die Deckung von Verlusten oder Möglichkeitsfällen oder für die Egalisirung der Dividende oder Anschaffung neuer Gebäude oder Maschinen oder für Reparaturen, Verbesserungen oder für die Erhaltung des Besitzthums der Gesellschaft oder für solche andere Zwecke zur Verfügung, wie es der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft als förderlich erachten mag. Der Verwaltungsrath kann den Reserve-Fonds im Geschäft zur Anwendung bringen oder denselben nach seiner Wahl in Werthpapieren (mit Ausnahme von Aktien der Gesellschaft) anlegen und zwar entweder im Namen der Gesellschaft oder im Namen von Individuen in der Eigenschaft als Fideicommissäre der Gesellschaft, wie es der Verwaltungsrath wählen mag. Auch kann der Verwaltungsrath, wenn er es für zweckdienlich hält, etwaige außerhalb des Geschäftes angelegte Gelder einfordern und dieselben zu irgend einer Zeit wieder anlegen oder im Geschäft benützen. —

Rechnungen.

69) Der Verwaltungsrath wird veranlassen, daß gehörige Bücher geführt werden, in welche sämmtliche Geschäfte und Abhandlungen, sowie das Soll und Haben der Gesellschaft einzutragen sind.

Die Bücher sind im Geschäftslokal der Gesellschaft aufzubewahren und einmal in jedem Jahre abzuschließen.

70) Der Verwaltungsrath kann von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und in wie weit und zu welchen Zeiten und an welchen Orten und unter welchen Bedingungen und Anordnungen die Rechnungen und Bücher der Gesellschaft den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen sind und kein anderes Mitglied als ein Direktor ist befugt, die Rechnungen, Bücher oder Dokumente der Gesellschaft einzusehen, wofern nicht der Verwaltungsrath seine Erlaubniß dazu ertheilt hat.

71) Bei der im Jahre 1897 stattfindenden ordentlichen Versammlung und gelegentlich jeder nachfolgenden ordentlichen Versammlung wird der Verwaltungsrath der Gesellschaft eine richtige Gewinn- und Verlust-Rechnung für das Jahr bis zum unmittelbar vorangehenden 30. Juni vorlegen zusammen mit einer Bilanz über das Soll und Haben der Gesellschaft an dem genannten Datum.

72) Diese Rechnung und Bilanz muß mit einem Cer-

... der Rechnungsrevisoren versehen sein, worin der Richtigkeit derselben bestätigt wird. Eine Abschrift der Bilanz und des Berichtes muß wenigstens sieben Tage vor der Versammlung im Geschäftslokal der Gesellschaft zur Einsichtnahme der im Register verzeichneten Actionäre ausliegen, darf aber ohne der bei einer Generalversammlung ertheilten Einwilligung der Gesellschaft, weder circulirt noch abgeschrieben werden.

Rechnungs-Revision.

73) Die Rechnungen der Gesellschaft werden mindestens jährlich ein Mal geprüft und die Richtigkeit der Gewinn- und Verlust-Rechnung seitens eines oder mehrerer Rechnungs-Revisoren festgestellt.

74) Der erste oder die ersten Rechnungs-Revisoren sowie dessen resp. deren Remuneration werden seitens des Verwaltungsrathes bestimmt. Diese Rechnungs-Revisoren amtiren bis zu der im Jahre 1898 abzuhaltenden ordentlichen Versammlung.

75) Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt seitens der Gesellschaft gelegentlich der jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlungen, nach Maßgabe der vorangehenden Bestimmungen, in dem der Gesellschaft auch die Festsetzung der Remuneration derselben anheimgestellt ist.

48. Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Juni 1897.

A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

Es kostet je

1 Dz Weizen (gut)	Ein Handel an der Produktenbörse hat nicht stattgefunden; auch waren die Preise sonst nicht zu ermitteln.	
" " do. (mittel)		
" " do. (gering)		
" " Roggen (gut)		
" " do. (mittel)		
" " do. (gering)		
" " Gerste (gut)		
" " do. (mittel)		
" " do. (gering)		
" " Hafer (gut)	14 M.	81 Pf.
" " do. (mittel)	13 "	70 "
" " do. (gering)	12 "	61 "

(Preise im freien Berliner Verkehr.)

" " Erbsen (gut)	(Wie bei Weizen, Roggen und Gerste.)	
" " do. (mittel)		
" " do. (gering)		
" " Richtstroh	5 M.	— Pf.
" " Heu	6 "	06 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer	Stroh	Heu
8,04 Mk.,	2,78 Mk.,	3,89 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

Es kostet je

1 Dz Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mark	— Pf.,
" " Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
" " Linsen	42 "	50 "
" " Kartoffeln	5 "	98 "
1 Klgr. Rindfleisch (v. d. Keule)	1 Mark	35 Pf.,
1 " do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1 " Schweinefleisch	1 "	25 "
1 " Kalbfleisch	1 "	30 "
1 " Hammelfleisch	1 "	26 "
1 " Speck (geräuchert)	1 "	40 "
1 " Eßbutter	2 "	20 "
60 Stück Eier	2 "	60 "

2) In Charlottenburg:

Es kostet je

1 Dz Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	96 Pf.,
" " Speisebohnen (weiße)	36 "	11 "
" " Linsen	43 "	61 "
" " Kartoffeln	6 "	09 "
1 Klgr. Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1 " do. (Bauchfleisch)	1 "	07 "
1 " Schweinefleisch	1 "	37 "
1 " Kalbfleisch	1 "	42 "
1 " Hammelfleisch	1 "	36 "
1 " Speck (geräuchert)	1 "	40 "
1 " Eßbutter	2 "	— "
60 Stück Eier	2 "	21 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1897.

1) In Berlin:

Es kostet je

1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33 Pf.,
1 " desgl. a. Roggen	27 "
1 " Gerstengraupe	35 "
1 " Gerstengrütze	33 "
1 " Buchweizengrütze	38 "
1 " Hafergrütze	38 "
1 " Hirse	38 "
1 " Reis (Java, mittler)	60 "
1 " Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark 10 Pf.,
" " (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark 27 Pf.,
1 " Speisesalz	20 "
1 " Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 15 "

2) In Charlottenburg:

Es kostet je

1 Klgr. Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38 Pf.,
1 " desgl. a. Roggen	33 "
1 " Gerstengraupe	40 "
1 " Gerstengrütze	35 "
1 " Buchweizengrütze	40 "
1 " Hafergrütze	50 "
1 " Hirse	35 "
1 " Reis (Java, mittler)	53 "
1 " Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark 10 Pf.,
" " (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark 80 Pf.,
1 " Speisesalz	20 "
1 " Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 30 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

49. Bekanntmachung.

Der praktische Arzt Dr. med. Zimmer, hier Bredowstraße 1, ist zum Bezirks-Physikus des 4. Physikatsbezirks in Berlin ernannt worden.

Berlin, den 12. Juli 1897.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

49. Der Fernsprechverkehr mit Mühlheim (Ruhr), Ruhrort, Oberhausen (Rheinland), Borbeck, Werden (Ruhr), Steele, Gelsenkirchen, Herne und Witten ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark. Berlin C., 17. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

34. Die seit dem 1. April 1895 vakante 3. Pfarrstelle an der evangelischen Parochialkirche in Berlin soll wieder besetzt werden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Maßgabe des Gemeindestatuts.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

40. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16ten Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von dem Damenschneidermeister Friedrich Clages hier, Charlottenstraße 73 wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe

a. von 1881	Lit. E.	№ 481887	über	300	M.
"	" F.	" 181383	"	200	"
b. " 1882	" E.	" 553440	"	300	"
"	" F.	" 212396	"	200	"
c. " 1884	" E.	" 763902	"	300	"

angeblich in Folge einer irrthümlichen Annahme verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Clages anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Juli 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

41. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Landwirth Carl Sauck in Pinnow, Kreis Ost-Sternberg, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880 Lit. D. № 150216 über 500 M. angeblich verloren gegangen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Sauck anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Juli 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

42. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bäckermeister Karl Oskar Schöne, früher in Nossen (Sachs.), jetzt in Löbtau bei Dresden, Lindenstraße 45 wohnhaft, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1884 Lit. C. № 537462 über 1000 M. angeblich abhanden gekommen, vermuthlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Schöne anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

15. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 24. August d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von $3\frac{1}{2}$ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 10. Juli 1897.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

23. Mit Gültigkeit vom 18. Juli 1897 ab wird die Greifswald—Grimmener Eisenbahn in den obenbezeichneten Ausnahmetarif für den Binnen- und den direkten Verkehr einbezogen. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau hier Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 13. Juli 1897.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mark und einer jährlichen vorläufigen Stellenzulage von 300 Mark verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Witkowo mit dem Amtssitze in der gleichnamigen Kreisstadt soll anderweit besetzt werden. Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 15. August d. J. bei mir melden.

Bromberg, den 9. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg verordnet was folgt:

§ 1. Wer in Gemäßheit des § 33 der Reichsgewerbeordnung Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreibt, muß, wenn er seine Befugnisse gemäß § 45 der Reichsgewerbeordnung durch Stellvertreter ausübt, von der eingetretenen Stellvertretung innerhalb einer Woche dem Polizei-Revier, in dessen Bezirk sein Lokal liegt, unter Angabe des genauen Nationales des Stellvertreters sowie unter Darlegung des obwaltenden Rechtsverhältnisses Anzeige erstatten.

§ 2. Wer die in § 1 angeordnete Anzeige unterläßt oder verspätet erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1897 in Kraft. Bezüglich der an diesem Tage bereits bestehenden Stellvertretungen der im § 1 bezeichneten Art ist die Anzeige zur Vermeidung der im § 2 angedrohten Strafe spätestens am 15. August d. J. zu erstatten.

Charlottenburg, den 9. Juli 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das I. Halbjahr 1897 zu entrichtenden Beiträge.

Für das I. Halbjahr 1897 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien	296 468	M.
2. Vergütungen für Brandschäden an Mobiliar	15 218	"
3. Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen, Zuschüsse an die Feuerwehren, Postgeld u. s. w.	26 937	"
4. Rückversicherungsbeiträge	69 000	"
zusammen	407 623	M.
Durch Rückversicherung, Zinsen und Mobiliarversicherungsbeiträge sind gedeckt	130 478	"
Mithin Bedarf	277 145	M.

Auf Grund des Beschlusses des Directorialrathes vom heutigen Tage werden ausgeschrieben:

	Versicherungssumme		Kl.	zu Pf. v. Hundert	Betrag		
von	55 893 400	M. Versicherungssumme in Kl.	IA.	zu 1,8 Pf. v. Hundert	10 060	M.	81 Pf.
"	310 900 050	" " " "	I.	" 3 " " "	93 270	"	02 "
"	23 571 375	" " " "	IB.	" 5,4 " " "	12 728	"	54 "
"	6 045 300	" " " "	IIA.	" 6 " " "	3 627	"	18 "
"	106 711 600	" " " "	II.	" 9 " " "	96 040	"	44 "
"	13 474 275	" " " "	IIB.	" 18 " " "	24 253	"	70 "
"	11 006 150	" " " "	III.	" 21 " " "	23 112	"	91 "
"	4 004 975	" " " "	IIIB.	" 30 " " "	12 014	"	92 "
"	1 985 675	" " " "	IV.	" 42 " " "	8 339	"	84 "
"	1 451 875	" " " "	IVB.	" 66 " " "	9 582	"	38 "

überhaupt

von 535 044 675 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme	293 030	M.	74 Pf.
Dazu von 1 248 425 M. Explosions-Versicherungssumme zu 1 Pf.	124	"	84 "
556 900 " " " zu 2 Pf.	111	"	38 "
	293 266	M.	96 Pf.
Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen	17 567	"	33 "
	275 699	M.	63 Pf.
dagegen werden an Zuschlägen erhoben	1 297	"	70 "
ergeben sich	276 997	M.	33 Pf.
Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 Procent zu mit	13 442	"	19 "
sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar sind	263 555	M.	14 Pf.
Der letztere beträgt	277 145	"	— "
mithin mehr	13 589	M.	86 Pf.

welche dem Betriebsfonds entnommen werden.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 2. Juli 1897. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Feuerkassengelder-Ausschreiben

für die Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig für das **I. Halbjahr 1897.**

Für das I. Halbjahr 1897 sind von der Societät überhaupt zu zahlen:

a.	Brand-Entschädigungsgelder einschließlich Abschätzungskosten fürs **Immobiliar**	359 324 M.	98 Pf.	
b.	desgleichen " **Mobiliar**	10 834 "	98 "	
c.	Spritzen-Prämien	4 090 "	— "	
d.	Wasserwagen-Prämien	1 193 "	— "	
e.	Pertinenzschäden-Vergütungen	1 316 "	52 "	
f.	Verwaltungskosten	62 930 "	30 "	
g.	Extraordinarien	19 242 "	55 "	
	zusammen:	458 932 M.	33 Pf.	

Hiervon kommen in **Abzug:**

a.	die Beiträge der Mobiliar-Versicherten für das I. Halbjahr 1897	48 160 M. 58 Pf.	
b.	an extraordinären Einnahmen	612 " 01 "	
	zusammen		48 772 M. 59 Pf.
	so daß noch aufzubringen bleiben		410 159 M. 74 Pf.

Zur Deckung dieser Summe kommen die im § 54 des Societäts-Reglements festgesetzten regelmäßigen Beiträge zur Hebung und zwar für 100 M. Gebäude-Versicherungssumme

	Klasse	Beitrag		Versicherungssumme			Betrag
in Klasse	IA.:	4 Pf.	demnach für	19 618 700 M.	=		7 847 M. 48 Pf.
	IB.:	6 "	" "	259 569 150 "	=		155 741 " 49 "
	IC.:	8 "	" "	13 540 800 "	=		10 832 " 64 "
	IIA.:	12 "	" "	97 262 350 "	=		116 714 " 82 "
	IIB.:	16 "	" "	16 222 625 "	=		25 956 " 20 "
	IIIA.:	42 "	" "	40 225 500 "	=		168 947 " 10 "
	IIIB.:	56 "	" "	7 484 200 "	=		41 911 " 52 "
	IV.:	72 "	" "	164 400 "	=		1 183 " 68 "
			zusammen für	454 087 725 M.	=		529 134 M. 93 Pf.
	Demnach kommen gegen die Bedarfssumme von						410 159 " 74 "
	Mehr auf						118 975 M. 19 Pf.

welcher Betrag gemäß § 59 des Societäts-Reglements dem Reservefonds zufließt.

Die Sozietätsgenossen werden hierdurch veranlaßt, die hiernach von ihnen zu leistenden Beiträge gemäß der besonderen Aufforderungen der Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen, bezw. der Ortserheber, **ungesäumt** zu entrichten.

Berlin, den 15. Juli 1897.

Ständische General-Direktion der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Personal-Chronik.

Der Major und Gendarmerie-Distriktsoffizier von **Kurowsky** ist am 8. Juli d. J. gestorben.

Der Beigeordnete **Foerstemann** in Luckenwalde ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Bürgermeister **Mohns** ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Wendisch-Buchholz und der Kämmerer Adolf **Gutheins** zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Beelitz ernannt worden.

Der Rathmann und Bäckermeister **Repcke** in Friesack ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht in Rathenow für den Gerichtstag in Friesack ernannt worden.

Im Kreise Westprignitz ist der Gutsbesitzer **Wendt** zu Breetz von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 2 — Eldenburg — ernannt worden.

Dem Domainenpächter Adolf **Kortenbeitel** zu Zehdenick ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Roofen in der Oberförsterei Menz ist vom 1. August d. J. ab dem Förster **Herzbruch** in Dallgow, Oberförsterei Menz, übertragen worden.

Der Abiturient Carl **Hein** aus Arnswalde ist als Civil-Supernumerar für den Bureaudienst bei der hiesigen Rentenbank angenommen worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Robert Gustav Theodor **Schilling** zu Lüdersdorf, Diözese Wriezen a./O., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Lehrer Franz **Schmidt** ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Berliner Gemeindeschullehrer Hans **Suck** ist als ordentlicher Lehrer an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adam Wiesmaier, Buchbindergehülfe,	geboren am 21. Dezember 1856 zu Budapest,	Landstreichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	10. März 1897.
2	Johann Zeisler, Bergmann,	geboren am 16. Oktober 1856 zu Wülfseck, Bez. Linz, Oesterreich,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	2. Juni 1897.
3	Franz Beranek, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. Juni 1855 zu Wappno, Bezirk Turnau, Böhmen,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	13. Mai 1897.
4	Lambertus Brandenburg, Tagelöhner,	geboren am 1. Dezember 1841 zu Breeswyk, Niederlande,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. Juni 1897.
5	Maria Gregor, ledige Fabrikarbeiterin,	geboren im März 1839 zu Soratka, Bezirk Chrudim, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfarrkirchen,	28. Mai 1897.
6	Johann Hostek, Erdarbeiter,	geboren am 4. Mai 1868 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	desgleichen,
7	Karl Mühlbach, Glasschleifer,	geboren am 16. April 1863 zu Steinbach, Oesterreich, ortsangehörig zu Modes, Bezirk Datschitz, Mähren,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	9. Juni 1897.
8	Maria Müller, ledige Blumenmacherin,	geboren am 28. Januar 1879 zu Perlach, Bayern, ortsangehörig zu Palitz, Bezirk Eger, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	24. Mai 1897.
9	Franz Josef Novák, Lohgerbergeselle,	geboren am 28. Juli 1856 zu Unterkloster bei Trebitsch, Mähren, ortsangehörig zu Sobotka, Bezirk Gitschin, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	16. März 1897.
10	Emil Theodor Rosenmund, Tagelöhner,	geboren am 18. März 1871 zu Liestal, Kanton Basel, Schweiz, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	8. Juni 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 30. Juli 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 28.) № 2396. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1897/98. Vom 30. Juni 1897.

№ 2397. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres. Vom 30. Juni 1897.

(Stück 29.) № 2398. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 24. Juni 1897.

№ 2399. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des § 80a. der Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 27. Juni 1895. Vom 1. Juli 1897.

(Stück 30.) № 2400. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 4. Juli 1897.

(Stück 31.) № 2401. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 7. Juli 1897.

№ 2402. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen. Vom 12. Juli 1897.

№ 2403. Bekanntmachung, betreffend die Aichung von selbstthätigen Registrirwaagen, von chemischen Meßgeräthen und von Meßwerkzeugen zur Bestimmung des Prozentgehalts von Zuckerlösungen. Vom 2. Juli 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 27.) № 9918. Nachtrag zu dem Staatsvertrage vom 17. Oktober 1878 über das Landgericht in Meiningen. Vom 19. Februar 1897.

№ 9919. Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in der Stadt Witkowo. Vom 21sten Juni 1897.

(Stück 28.) № 9920. Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897.

№ 9921. Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover. Vom 26. Juni 1897.

№ 9922. Gesetz, betreffend das Charitékrankenhaus und den botanischen Garten in Berlin. Vom 26. Juni 1897.

(Stück 29.) № 9923. Gesetz, betreffend Abänderung der Gesetze vom 9. Juli 1886 und vom 6. Juni 1888, betreffend den Bau neuer Schifffahrtskanäle und die Verbesserung vorhandener Wasserstraßen. Vom 26. Juni 1897.

№ 9924. Verordnung, betreffend die Kaution des Hafenmeisters in Saßnitz. Vom 16. Juni 1897.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekanntmachung.

20. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 24. Juni d. Js. den Vorschriften, nach denen die Kontingentirung der Brennereien für die Kontingentsperiode 1898/1903 zu erfolgen hat, seine Zustimmung ertheilt.

Nach diesen Vorschriften ist eine Neuveranlagung zum Kontingent zulässig:

a. für die vor dem 1. Oktober 1897 entstandenen landwirthschaftlichen und Materialbrennereien, welche bisher ein endgültiges besonderes Kontingent nicht besaßen, sofern sie am 30. September 1897 in betriebsfähigem Zustande sich befunden haben,

b. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der abgelaufenen 4 Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat,

c. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche als dickmaischende Getreide- oder als Hefebrennereien am Kontingent betheiligt waren und im Laufe der vorhergehenden 4 Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind, oder die Hefenerzeugung aufgegeben haben,

d. für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Kontingentirung wesentliche Veränderungen des Areals unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Herbeiführung der Neuveranlagung ist — abgesehen von besonderen Ausnahmefällen — ein Antrag seitens des Eigenthümers oder Besitzers der Brennerei erforderlich, welcher nur dann berücksichtigt werden darf, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. Oktober 1897 schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt worden ist.

Besitzer von Abfindungsbrennereien können die Anträge außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklären.

Die Anträge auf Neuveranlagung können bis zur Erstattung des schriftlichen Gutachtens über die Neuveranlagung zurückgenommen werden.

Ein Abdruck der Vorschriften wird zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbetreibenden bei jedem Steueramte bereit gehalten.

Der Finanz-Minister.
III. 8707.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459).

21. Zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 und des § 139b. der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, wird folgendes bestimmt:

I.

Zur Kleiderkonfektion gehört die Herren- und Knabenkonfektion einschließlich der Arbeiter- und sogenannten Sommerkonfektion (die Herstellung von Röcken, Hosen, Westen, Mänteln u. dgl. für Männer und Knaben) und die Damen- und Kinderkonfektion (die Herstellung von Mänteln, Kleidern, Umhängen u. dgl. für Frauen und Kinder). Zur Wäschekonfektion gehört die Herstellung von gestärkter und ungestärkter Wäsche, und zwar sowohl von Leibwäsche und Taschentüchern als auch von Bett- und Tischwäsche.

Die Bestimmungen der Verordnung finden nur auf Werkstätten Anwendung, in denen die Herstellung oder Bearbeitung von Waaren der vorbezeichneten Arten „im Großen" erfolgt. Daher bleiben sowohl die Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, als auch die Näh- und Plättstuben für sogenannte Privatkundschaft von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen.

Dagegen ist die Anwendung der Verordnung nicht auf solche Werkstätten beschränkt, in denen Kleidungsstücke oder Wäscheartikel **in großer Zahl** hergestellt werden. Um eine Herstellung **„im Großen"** handelt es sich vielmehr stets dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese Waare in Massen herstellen läßt, — gleichgültig, ob in den einzelnen Werkstätten, die für den Unternehmer oder seine Zwischenmeister arbeiten, nur wenige Stücke der Waare hergestellt werden.

II.

Der Arbeitgeber, der Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigen will, hat der Ortspolizeibehörde die im § 5 Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige schriftlich zu erstatten.

Von der Ortspolizeibehörde sind die eingehenden Anzeigen aufzubewahren.

III.

Alle Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, hat die Ortspolizeibehörde auf Grund der eingehenden Anzeigen und der gemäß Ziffer V. dieser Anweisung vorzunehmenden Revisionen in die Verzeichnisse einzutragen, die sie nach den der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zur Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 beigefügten Formularen B. und C. führt.

Auf den ersten Seiten dieser Verzeichnisse ist unter „Erläuterungen" bei Ziffer I. am Schlusse hinter dem Worte „Gruben" hinzuzufügen: „ferner die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion".

In dem Formular B. kann von Ausfüllung der Spalten 5 und 6 und in dem Formular C. von Ausfüllung der Spalten 5 bis 8 abgesehen werden, soweit die betreffenden Angaben nicht bekannt geworden sind. Die Spalten 8a. und b. des Formulars B. und 10, Unterspalte zu § 139a., des Formulars C. sind nicht zu benutzen.

IV.

Jeder Arbeitgeber, der die in § 5 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist von der Ortspolizeibehörde auf die Führung der in den §§ 5 Absatz 2 und 6 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebenen Verzeichnisse, sowie, wenn er jugendliche Arbeiter beschäftigt, darauf hinzuweisen, daß er einen Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung in der beiliegenden Fassung in deutlicher Schrift auszuhängen habe.

V.

Hinsichtlich der obrigkeitlichen Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der Verordnung finden die Vorschriften unter lit. G. der Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 sinnentsprechend Anwendung.

Berlin, den 16. Juli 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

*

Bestimmungen

über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion. Auszug aus der Verordnung vom 31. Mai 1897. (R.-G.-Bl. S. 459.)

Die folgenden Bestimmungen **finden Anwendung** auf alle Werkstätten, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern, Frauen- und Kinderkleidung, sowie von Wäsche im Großen erfolgt (§ 1 der Verordnung), sofern nicht etwa der Arbeitgeber ausschließlich Personen beschäftigt, die zu seiner Familie gehören, oder aber andere, nicht zu seiner Familie gehörige Personen nur gelegentlich beschäftigt, und sofern nicht die Herstellung und Bearbeitung von Waaren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt (§ 8 der Verordnung):

I. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht beschäftigt werden (§ 2 a. a. O.);

II. **Kinder über 13 Jahre dürfen nur** beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind (§ 2 a. a. O.);

III. **Wer Kinder** unter 14 Jahren **oder junge**

Leute zwischen 14 und 16 Jahren **beschäftigen will**, muß hiervon vorher der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen (§ 5 a. a. O.);

IV. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes sowohl der **Arbeitszeit** als auch **der Pausen** ausgehängt sein (§ 5 a. a. O.);

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger **als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** nicht länger als **10 Stunden** täglich beschäftigt werden.

Die **Arbeitsstunden** aller **Arbeiter unter 16 Jahren** dürfen nicht vor $5\frac{1}{2}$ Uhr Morgens beginnen und nicht über $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends dauern (§ 3 a. a. O.). **Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen** überdies am Sonnabend, sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach $5\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden (§ 4 Abs. 1 a. a. O.);

VI. Regelmäßige **Pausen** zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden, und zwar solchen Arbeitern, die nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens **eine Pause von einer halben Stunde** und **den übrigen Arbeitern** unter 16 Jahren mindestens **entweder** Mittags eine einstündige, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige, **oder** Mittags eine ein- und einhalbstündige Pause (§ 3 Abs. 1 a. a. O.);

VII. **Während der Pausen** darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht thunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können (§ 3 Abs. 2 a. a. O.);

VIII. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der von dem außerordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden (§ 3 Abs. 3 a. a. O.);

IX. In jedem Werkstattraume, wo Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, die diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen (§ 5 Abs. 2 a. a. O.).

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate für die Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank in München.

I. A. 6399.

22. Der unter der Firma: „Süddeutsche Feuer-Versicherungs-Bank“ in München domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe in dem Königlich Preußischen Staate, auf Grund des gemäß den Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung vom 4. Dezember 1895 abgeänderten Statutes, vorbehaltlich der in einzelnen Provinzen noch gesetzlich bestehenden Einschränkungen des Geschäftsverkehrs der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Konzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Konzession erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat **wenigstens** an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, Rechnungsabschlüsse und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte in vorschriftsmäßiger Form einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht sind alljährlich durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Konto), sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Staatsangehörige sein.

5) Alle statutenmäßigen Bekanntmachungen der Gesellschaft sind auch durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die vorliegende Konzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 13. Juli 1897.

(L. S.)

Der Königlich Preußische Minister des Innern.

Im Auftrage.

(gez.) Haase.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

164. Der Herr Justizminister und der Herr Minister des Innern haben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Staatsbeamten vor Eingehung einer Ehe **nicht mehr verpflichtet sind**, die Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Eheschließung nachzusuchen. Die Standesbeamten haben dies zu beachten.

Potsdam, den 24. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

165. Am 2. August d. J. Vormittags von 8 bis 11 Uhr wird die Havel zwischen Pichelsdorf und Pichelswerder in Folge Brückenschlages durch die 3. Garde-Cavallerie-Brigade für den Schifffahrtsverkehr gesperrt sein.

Potsdam, den 23. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

166. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Bauerngutsbesitzers Sumpf in Tremmen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöft des Bauerngutsbesitzers Karl Schulze in Nadeland. Kreis Ruppin: bei einem Ochsen des Rittergutes Karwe.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: unter dem Rindviehbestande des Stiftsgutspächters v. Kalkreuth in Heiligengrabe.

Erloschen:

Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: bei einer Kuh des Bauern Höpfner in Drewen.

Potsdam, den 27. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

20. An Stelle des am 1. Oktober d. J. aus seinem Amt als Forstuntererheber ausscheidenden Kaufmanns Richter in Sperenberg haben wir dem Inspektor Iffland ebendaselbst die Verwaltung der Forsthülfskasse für die Oberförsterei Cummersdorf übertragen.

Potsdam, den 23. Juli 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

5. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird als Tag der Eröffnung der diesjährigen Jagd auf Rebhühner und Wachteln **Dienstag der 24. August** und auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen sowie Haselwild **Mittwoch der 15. September** festgesetzt.

Potsdam, den 27. Juli 1897.

Der Bezirks-Ausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungs- und Postauftragsdienst im Verkehr mit Portugal.

8. Die Portugiesische Postverwaltung hat den zeitweilig eingestellten Postanweisungsdienst nach Deutschland wieder aufgenommen. In Verbindung hiermit können auch Postaufträge zur Geldeinziehung nach Portugal (mit Einschluß von Madeira und den Azoren) durch die Deutschen Postanstalten wieder vermittelt werden.

Berlin W., 16. Juli 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

50. Im Interesse der ländlichen Bevölkerung besteht die Einrichtung, daß die Landbriefträger auf ihren Bestellgängen Postsendungen anzunehmen und an die nächste Postanstalt abzuliefern haben. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, welches zur Eintragung der von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Nachnahmesendungen dient.

Will ein Einlieferer die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger demselben das Buch vorzulegen.

Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger muß dem Absender auf Verlangen durch Vor-

legung des Annahmebuches die Ueberzeugung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die **Eintragung der Sendungen in das Annahmebuch das Mittel zur Sicherstellung des Auflieferers bietet.**

Potsdam, 20. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

51. Der Fernsprechverkehr mit Lauenburg (Pomm.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 M.

Berlin C., 24. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Umwandlung der Postagentur in Baumschulenweg in ein Postamt III.

52. Vom 1. August ab wird die Postagentur in Baumschulenweg in ein Postamt III. Klasse umgewandelt und in dem Hause Baumschulenstr. 23 untergebracht.

Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum werden festgesetzt:

an Wochentagen von 7 (im Winterhalbjahr von 8) bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sowie am Geburtstage S. M. des Kaisers von 7 (bz. von 8) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, außerdem von 12—1 Uhr Mittags für den Telegraphenbetrieb.

Ferner ist das Postamt verpflichtet, außerhalb der vorbezeichneten Dienststunden Telegramme vom Publikum anzunehmen und zu befördern, sofern ein Beamter ohnehin in den Diensträumen anwesend ist.

Berlin C., 21. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

35. Die unter Privat-Patronate stehende Pfarrstelle zu Lögow, Diözese Wusterhausen a./D., kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Hentschel am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

36. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Jeserig, Diözese Neustadt-Brandenburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Schumann am 16. Juli d. J. zur Erledigung gekommen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aufnahme von Torfstreu und Torfmull in den Rohstofftarif.

24. Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 1. August d. J. ab in dem Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter neuer Ziffer 7 aufgenommen:

„7 Torfstreu und Torfmull.“

Die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen findet auf diese Artikel keine Anwendung.

Die auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. und 26. Februar d. J. eingeführte außerordentliche Frachtermäßigung für Torfstreu- und Torfmullsendungen nach Stationen der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern östlich von der Oder bleibt daneben bis zum 1. September d. J. in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1897.

Königliche Eisenbahndirektion zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

11. Für diejenigen Zuchtthiere (Rindvieh und Fohlen), welche auf dem am 18. August d. J. in Neubrandenburg stattfindenden Zuchtviehmarkt für Rindvieh und Fohlen ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutsabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahndirektionen Berlin und Stettin frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 20. Juli 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

23. **Nachweisung**

der seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Osthavelland auf Grund des § 2 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1.	Die in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen für den Gutsbezirk Linum unter I. 23/5 verzeichnete domainenfiskalische Parzelle von 1 ha Größe.	Gutsbezirk Linum	Gemeindebezirk Linum
2.	Das in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen mit Parzelle 43/13 Blatt 2 des Gutsbezirks Potsdam-Bornim-Wildpark Forst bezeichnete, im Grundbuche von Potsdam-Bornim-Wildpark Forst Band I. Blatt 3 eingetragene Grundstück von 2 ar 12 qm Größe.	Gutsbezirk Potsdam-Bornim-Wildpark Forst	Gemeindebezirk Sacrow.

Nauen, den 21. Juli 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

Bekanntmachung.

24. In Folge Geradelegung des Dahmefließes an der Teltower Kreisgrenze gegen den Regierungsbezirk Frankfurt a./O. gehen über:

1. Die folgenden Parzellenabschnitte der Gemarkung Staakow in die Gemarkung Briesen.

Artikel der Mutterrolle	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Eigenthümer	Nummer des Karten-Bl.	Nummer der Parzelle	Lage	Kulturart	Flächeninhalt qm	Reinertrag Pf.
7	III. d.	625 R.	Kgl. Hausfideicommiß-Forstverwaltung	1	aus 4	Schlag NO.	Acker	102	01
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 11.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	106	—
7	III. d.	625 R.	Kgl. Hausfideicommiß	1	aus 4	Schlag NO.	Acker	165	02
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 11.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	172	—
					desgl.	zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	08	—
								553	
7	III. d.	625 R.	Kgl. Hausfideicommiß-Forstverwaltung	1	aus 4	Schlag NO.	Acker	36	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 11.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	75	—
				desgl.		zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	36	—
8	ohne		dieselben	1	aus 11.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	05	—
				desgl.		zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	29	—
7	III. d.	625 R.	Kgl. Hausfideicommiß-Forstverwaltung	1	aus 3	Schlag Littr. e.	Wiese	1918	38
				desgl.		zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	111	02
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 1 II.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	317	—
				desgl.		an das neue Dahmefließ	desgl.	09	—
7	III. d.	625 R.	Kgl. Hausfideicommiß-Forstverwaltung	1	aus 3	Schlag Littr. e.	Wiese	1457	29
				desgl.		zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	135	03
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 1 III	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	432	—
				desgl.		zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	44	—
7	III. d.	625 R.	Kgl. Hausfideicommiß-Forstverwaltung	1	aus 3	Schlag Littr. e.	Wiese	38	01
					aus 4	Schlag NO.	Acker	3023	36

Artikel der Mutterrolle	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Eigenthümer	Nummer des Karten-Bl.	Nummer der Parzelle	Lage	Kulturart	Flächeninhalt qm	Reinertrag Pf.
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 1 III.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	554	—
					desgl.	zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	12	—
					aus 2 II.	Mühlengraben	desgl.	209	—

2. Die folgenden Parzellenabschnitte der Gemarkung Briesen in die Gemarkung Staakow.

Artikel der Mutterrolle	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Eigenthümer	Nummer des Karten-Bl.	Nummer der Parzelle	Lage	Kulturart	Flächeninhalt qm	Reinertrag Pf.
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 1 I.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	29	—
			aus Gemarkung Briesen				Acker	23	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 1 I.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	79	—
			aus Gemarkung Briesen						
						zu Parzelle Nr. 3	Wiese	17	—
						= = = 4	Acker	18	—
						= dem neuen Freigraben	Graben	40	—
						= dem neuen Dahmefließ	desgl.	34	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 1 I.	zu dem neuen Dahmefließ			
						auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	36	—
			zu dem neuen Freigraben						
					aus 1 I.	das.	desgl.	17	—
						zu Parz. 3			
					desgl.	das.	desgl.	44	—
						zu Parz. 4			
					desgl.	das.	desgl.	62	—
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 3				Wiese	552	11
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	52	—
					zu Parz. № 3				
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	1 I.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	244	—
			zu dem neuen Dahmefließ						
					aus 1 I.	das.	Graben	44	—
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 3				Wiese	631	12
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	82	—
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 3				Wiese	563	11
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	37	—
					zu dem neuen Dahmefließ				
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 1 II.	auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	0,8	—
					aus 1 III	das.	desgl.	17	—

Artikel der Mutterrolle	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Eigenthümer	Nummer des Karten-Bl.	Nummer der Parzelle	Lage	Kulturart	Flächeninhalt qm	Reinertrag Pf.
					aus 1111.	zu Parz. № 3 das.	Graben	05	—
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 3				Wiese	394	08
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	179	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 1111.	zu Parz. № 3 auf der Grenze mit Rittergut Briesen	Graben	319	—
					aus 1111.	zu dem neuen Dahmefließ das.	desgl.	38	—

3. Die folgenden Parzellenabschnitte der Gemarkung Hammer in die Gemarkung Briesen.

Artikel der Mutterrolle	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Eigenthümer	Nummer des Karten-Bl.	Nummer der Parzelle	Lage	Kulturart	Flächeninhalt qm	Reinertrag Pf.
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 28	auf der Grenze mit Briesen	Graben	178	—
					desgl.	zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	14	—
9	1	14	Willnow, Rudolf, Mühlenbesitzer in Staakemühle	1	aus 31	im Busch	Acker	584	07
					desgl.	zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	145	02
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 28	auf der Grenze mit Briesen	Graben	195	—
					desgl.	zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	14	—
9	1	14	Willnow, Rudolf, Mühlenbesitzer in Staakemühle	1	aus 31	im Busch	Acker	295	03
					desgl.	zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	40	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 28	auf der Grenze mit Briesen	Graben	129	—
					desgl.	zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	14	—
8	ohne		dieselben	1	aus 28	auf der Grenze mit Briesen	desgl.	49	—
					desgl.	zu dem neuen Dahmefließ	desgl.	37	—
8	ohne		dieselben		desgl.	auf der Grenze mit Briesen	desgl.	17	—

4. Die folgenden Parzellenabschnitte der Gemarkung Briesen in die Gemarkung Hammer.

Artikel der Mutterrolle	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Eigenthümer	Nummer des Karten-Bl.	Nummer der Parzelle	Lage	Kulturart	Flächeninhalt qm	Reinertrag Pf.
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 26				Acker	926	11
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	245	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 28	auf der Grenze mit Briesen	desgl.	199	—
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 29				Wiese	579	11
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	68	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 28	zu Parz. № 29 auf der Grenze mit Briesen	desgl.	102	—

Artikel der Mutterrolle	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Eigenthümer	Nummer des Karten-Bl.	Nummer der Parzelle	Lage	Kulturart	Flächeninhalt qm	Reinertrag Pf.
					aus 28	zu Parz. № 31 auf der Grenze mit Briesen	Graben	54	—
						zu dem neuen Fließ			
					aus 28	das.	desgl.	60	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 28	zu Parz. № 31 auf der Grenze mit Briesen	desgl.	18	—
						zu dem neuen Dahmefließ			
					aus 28	das.	desgl.	18	—
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 30				Holzung	958	07
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	117	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer		aus 28	zu Parz. № 30 auf der Grenze mit Briesen	desgl.	275	—
						zu dem neuen Dahmefließ			
					desgl.	das.	desgl.	21	—
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 30				Holzung	2824	19
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	276	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 28	zu Parz. № 30 auf der Grenze mit Briesen	desgl.	452	—
						zu dem neuen Dahmefließ			
					aus 28	das.	desgl.	18	—
			aus Gemarkung Briesen						
			1. zu Parz. № 31				Acker	3767	81
			2. = dem neuen Dahmefließ				Graben	425	—
8	ohne		Oeffentliche Wege und Gewässer	1	aus 28	zu Parz. № 31 auf der Grenze mit Briesen	Graben	336	—
						zu dem neuen Dahmefließ		14	—

Kreisausschußbeschluß vom 13. April 1897. Berlin, den 9. Juli 1897. Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

5. Bekanntmachung.

Die Brandenburgsche Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt hat in dem

Rechnungsjahre 1896/97 an Beiträgen	169010	M. 17	Pf.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds	1794	= 95	=
zusammen	170805	M. 12	Pf.
vereinnahmt, dagegen an Wittwen- und Waisengeldern gezahlt	58860	= 79	=
so daß als Ueberschuß dem **eisernen** Fonds zu überweisen waren	111944	M. 33	Pf.
Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1896 von	1980326	= 95	=
außerdem zugeflossen: 1) Zinsen von seinen Beständen	68406	= 58	=
2) Gestundete Eintrittsgelder	37213	= 80	=
3) Nachträgliche Beiträge	1315	= 75	=
Von diesen	2199207	M. 41	Pf.
kommt in Abzug der Kursverlust beim Verkauf von Werthpapieren in Höhe von . .	331	= 05	=
so daß der eiserne Fonds **am 31. März 1897** eine Höhe erreichte von	2198876	M. 36	Pf.
Ergiebt dem Bestande am 31. März 1896 von	1980326	= 95	=
gegenüber eine **Vermehrung** von	218549	M. 41	Pf.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

421300	M.	4 %ige Preuß. konsol. Staatsanleihe	434608 M.	21	Pf.
42900	=	desgl.	44590 =	09	=
15000	=	3½ % desgl.	14889 =	—	=
1032350	=	3 % Landschaftl. Centralpfandbriefe	995128 =	53	=
16000	=	3 % Oscherslebener Kreisanleihescheine	16161 =	18	=
25100	=	3½ % Köpenicker Stadtobligationen	25102 =	87	=
11400	=	3½ % Zossener Stadtobligationen	11401 =	25	=
30700	=	3 % Westpreußische Pfandbriefe	29910 =	55	=
97800	=	4 % Templiner Kreisobligationen	98787 =	28	=
117000	=	3½ % Ostprignitzer desgl.	113214 =	25	=
75600	=	3½ % Anleihescheine des Kreises Jerichow	74286 =	89	=
42000	=	3 % Preuß. konsol. Staatsanleihescheine	41672 =	40	=
39897	=	22 Pf. Schuldurkunden und gestundete Eintrittsgelder	39897 =	22	=
250000	=	Hypothek der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft	250000 =	—	=
2217047	M. 22 Pf.	zusammen =	2189649 M.	72	Pf.
		und baar	9226 =	64	=
		Summe	2198876 M.	36	Pf.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgschen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Juli 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Der Baubeflissene Julius Jacoby aus Nauen ist zum Regierungs-Bauführer ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Nitschke in Templin ist der Kreissekretär Rock daselbst vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs vom 1. Juli d. J. ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänen- und fiskalischen Kirchen- rc. Patronatsgeschäfte in den Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Zehdenick: Beutel, Closterwalde mit Paulinenhof, Ricckshof und Sydowshof, Hammelspring mit Canneburg und Plantage, Hindenberg, Röddelin mit dem Röddelin- und faulen See, sowie dem Kuhwall und Lanken-See und Densow beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Indayál in Brasilien Heinrich Ehrich ist zum Oberpfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Werder a./H., Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Jean Paul Julius Iseler hier ist zum Pfarrer in Alt-Glienicke, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Rudolf Hermann Bernhard Groch ist zum Pfarrer der Parochie Seddin, Diözese Putlitz, bestellt worden.

Der Lehrer Tanneberger ist als technischer Lehrer an der Realschule in Steglitz angestellt worden.

Die Lehrer Dehnel und Schochow sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Dusedann ist als wissenschaftliche Lehrerin an dem Kinderhause der Anstalt für Epileptische Wuhlgarten angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen der Staatsanwalt Dr. Sperling vom Kammergericht und der Landgerichtsrath Harmuth vom Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Frech bei dem Amtsgericht in Storkow, Fähndrich bei dem Amtsgericht in Lautenburg, Dr. von Schelling bei dem Amtsgericht in Düsseldorf; zum Landrichter der Gerichtsassessor Hagen bei dem Landgericht in Cottbus. Der Kaufmann Gustav Ziersch in Berlin ist zum stellvertretenden Handelsrichter ernannt; wiederernannt sind der Kaufmann George Joachimsthal in Berlin zum Handelsrichter, der Fabrikbesitzer Heinrich Buchholz und der Kaufmann Hermann Bamberg in Berlin zu stellvertretenden Handelsrichtern, sämmtlich beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Dr. Reinhold in Wiesbaden und der Amtsrichter Dr. Lorenz in Beelitz an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Marwitz vom Amtsgericht II. in Berlin als Landrichter an das Landgericht II. in Berlin, die Amtsrichter Langner in Oppeln und Thomaszewski in Schwedt an das Amtsgericht II. in Berlin, der Amtsrichter Roth in Staßfurt an das Amtsgericht in Charlottenburg, der Amtsrichter Hörich in Wreschen an das Amtsgericht in Coepenick. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Petsch, der Amtsgerichtsrath Mila vom Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Landgerichtsdirektor Baxdt in Frankfurt a. O. Dem Handelsrichter Kaufmann Carl Buggenhagen in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Kulcke, Salge, Herwig, Doering, Düsterwald, Dr. Fesca, Warsow. Aus dem Justizdienst ist geschieden: Klose in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt die Gerichtsassessoren Kesseler beim Landgericht II. in Berlin, Heyn beim Landgericht in Landsberg a. W. Versetzt sind die Staatsanwälte Schweigger und Richter vom Landgericht I. in Berlin an das Kammergericht, von Petzinger in Landsberg a. W. an das Landgericht I. in Berlin, Schmidt in Ostrowo an das Landgericht in Landsberg a. W. Ernannt sind zum Amtsanwalt der Bürgermeister Nedwig bei dem Amtsgericht in Wittenberge, zum Forstamtsanwalt der Oberförster Graf zu Rantzau für den Forstbezirk Vietz; zu Amtsanwaltsstellvertretern der Rentier Rose bei dem Amtsgericht in Crossen, der pensionirte Rentmeister Giese bei dem Amtsgericht in Brandenburg a. H.; zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts der Forstassessor von Sydow bei dem Amtsgericht in Potsdam.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht ist in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Zander beim Landgericht I. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Regensburger aus Frankfurt a. M. und die Gerichtsassessoren Nathan Grünfeld und Caro beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Dr. Gneist aus Spremberg bei dem Amtsgericht in Jüterbog, der Gerichtsassessor Selmar Schlesinger beim Amtsgericht in Coepenick mit dem Wohnsitz in Friedrichshagen, der Rechtsanwalt Gröning aus Arnsberg bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Dr. Gneist in Jüterbog, Dr. Philipp Fränkel und Isidor Cohn in Berlin. Die Notare Adolf Aronson und Louis Brevereck in Berlin sind von der Verpflichtung, in dem Stadttheil Louisenstadt zu wohnen und die Geschäftsräume zu halten, entbunden.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Johannes Westphal, Karl Abicht, Miethke, Ernst Neumann, Dr. jur. Brunn, Levy, Igen, Blumenthal, Behrend, Max Müller, Ramelow, Prawitz, Sach, von Gerlach, von Simson, Behrends, Andrée. Uebernommen sind Ludwig Schultz aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Hamm, Heisig aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau. Entlassen sind Erich Ribbeck behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, von Buch auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern der Erste Gerichtsschreiber Doehnert vom Amtsgericht in Landsberg a. W. und die Gerichtsschreiber Schulz vom Amtsgericht I. in Berlin und Dettweiler vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht, die Aktuare Tillich bei dem Landgericht in Landsberg a. W., Hauschulz bei dem Amtsgericht in Crossen a. O., Kramme bei dem Amtsgericht in Wendisch-Buchholz, Eckelt bei dem Amtsgericht in Sorau, Beyer und Paul Welke bei dem Amtsgericht in Rixdorf, Zirke bei dem Amtsgericht in Nauen, Geppert bei dem Amtsgericht in Peitz, Barwich bei dem Amtsgericht in Driesen, Krause bei dem Amtsgericht in Landsberg a. W., Bode bei dem Amtsgericht in Belzig, Fischer bei dem Amtsgericht in Schwiebus, Ludwig bei dem Amtsgericht in Meyenburg, Gramm bei dem Amtsgericht in Kalkberge-Rüdersdorf; zum Rendanten der Gerichtskasse in Coepenick der Erste Gerichtsschreiber Sattler daselbst; zu Kalkulatoren bei dem Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsschreiber von Franck und Gustav Müller daselbst; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Otto Meier beim Amtsgericht in Fehrbellin, Wiegand beim Amtsgericht II. in Berlin, Völlmann beim Amtsgericht in Luckau, Traugott Müller beim Amtsgericht in Zossen; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Hackenberger und Gustav Fischer beim Amtsgericht I. in Berlin, Treptow und Bierstedt beim Landgericht II. in Berlin, Benditz bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. O., Stahl beim Landgericht in Frankfurt a. O.; versetzt sind die Gerichtsschreiber Vollfraß in Belzig, Mertz in Schwiebus, Stamm in Kalkberge-Rüdersdorf, Hamann vom Landgericht I. in Berlin an das Amtsgericht I. in Berlin, Wichmann in Rixdorf, Züchner in Meyenburg an das Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Graeber von Driesen an das Amtsgericht in Sorau, der Kanzlist Jacob vom Landgericht in Potsdam an die Staatsanwaltschaft II. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Fischer vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht I. daselbst; pensionirt sind der Gerichtsschreiber Kellermann beim Amtsgericht in Neu-Ruppin, die Kanzlisten Kanzleisekretär Lehmann beim Landgericht I. in Berlin, Eggers beim Kammergericht; verstorben ist der Gerichtskassenrendant, Rechnungsrath Philippi in Landsberg a. W.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß der Vorlesungen

an der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin N., Invalidenstraße Nr. 42, **im Winter-Semester 1897/98.**

I. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Orth: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Bodenkunde und Entwässerung des Bodens. Specieller Acker- und Pflanzenbau, 1. Theil: Futterbau und Getreidebau. Landwirthschaftliches Seminar, Abtheilung: Pflanzenbau. Uebungen zur Bodenkunde. Leitung agronomisch-pedologischer und agrikultur-chemischer Arbeiten im Laboratorium (Uebungen im Untersuchen von Pflanze, Boden und Dünger), gemeinsam mit dem Assistenten Dr. Berju. — Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Werner: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Rindviehzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Abriß der landwirthschaftlichen Produktionslehre. — Professor Dr. Lehmann: Allgemeine Thierzuchtlehre. Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Fütterungslehre. — Geheimer Rechnungsrath, Professor Schotte: Landwirthschaftliche Ma-

schinenkunde. Prinzipien der Mechanik und Anwendung auf landwirthschaftliche Maschinen. Zeichen- und Konstruktionsübungen; Planzeichnen. — Garteninspektor Lindemuth: Obstbau. — Oberförster Kottmeier: Forstbenutzung. Forstschutz.

2. Naturwissenschaften.

a. Physik und Meteorologie. Professor Dr. Börnstein: Experimental-Physik, 1. Theil. Mechanik. Physikalische Uebungen. Wetterkunde.

b. Chemie und Technologie. Professor Dr. Fleischer: Anorganische und organische Experimental-Chemie. Großes chemisches Praktikum. — Kleines chemisches Praktikum. — Privatdozent Dr. Frenzel: Chemische Untersuchung landwirthschaftlich wichtiger Stoffe. — Professor Dr. Delbrück mit Professor Dr. Saare und Professor Dr. Wittelshöfer: Gährungsgewerbe und Stärkefabrikation mit Uebungen im Laboratorium und in den Versuchsfabriken. — Privatdozent, Professor Dr. Hayduck: Gährungs-Chemie.

c. Mineralogie, Geologie und Geognosie. Professor Dr. Gruner: Mineralogie und Gesteinskunde. Bodenkunde und Bonitirung. Uebungen zur Bodenkunde. Praktische Uebungen im Bestimmen von Mineralien und Gesteinsarten.

d. Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Anatomie und Morphologie der Pflanzen, mit Demonstrationen. Botanisch-mikroskopischer Kursus, im Anschluß an vorstehende Vorlesung. Arbeiten für Vorgeschrittene im botanischen Institut. — Professor Dr. Frank: Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz. Pflanzenpathologisches Praktikum. Arbeiten für Vorgeschrittene im Institut für Pflanzenphysiologie und Pflanzenschutz. Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. Wittmack: Samenkunde. Verfälschung der Nahrungs- und Futtermittel, mit Demonstrationen. — Privatdozent, Professor Dr. Carl Müller: Grundzüge der Bakterienkunde mit besonderer Berücksichtigung der Landwirthschaft.

e. Zoologie und Thierphysiologie. Professor Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie, mit besonderer Berücksichtigung der Wirbeltiere. Die jagdbaren Säugethiere und Vögel Deutschlands. Zoologisches Repetitorium. — Dr. Schiemenz: Die der Land- und Forstwirthschaft nützlichen und schädlichen Insekten. — Professor Dr. Zuntz: Physiologie des thierischen Stoffwechsels. Gesundheitspflege der Hausthiere. Arbeiten im thierphysiologischen Laboratorium für Vorgeschrittene.

3. Veterinärkunde.

Professor Dr. Dieckerhoff: Seuchen und parasitische Krankheiten der Hausthiere. — Geheimer Regierungsrath Professor C. F. Müller: Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten durch die Viehseuchengesetze und die hierbei bisher erzielten Erfolge. — Professor Dr. Schmaltz: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. — Ober-Roßarzt a. D. Küttner: Hufbeschlagslehre.

4. Rechts- und Staatswissenschaft.

Professor Dr. Sering: Agrarwesen, Agrarpolitik und Landeskulturgesetzgebung in Deutschland. Nationalökonomische Uebungen. Reichs- und preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth, den Landmesser und Kulturtechniker wichtigen Rechtsverhältnisse.

5. Kulturtechnik.

Geheimer Baurath von Münstermann: Kulturtechnik. Entwerfen kulturtechnischer Anlagen. Kulturtechnisches Seminar. — Meliorations-Bauinspektor Grantz: Wasserbau (Wasserbautechnisches Seminar). Brückenbau. Entwerfen wasserbaulicher Anlagen. Landwirthschaftliche Baulehre.

6. Geodäsie und Mathematik.

Professor Dr. Vogler: Traciren. Grundzüge der Landesvermessung. Praktische Geometrie. Meßübungen, gemeinsam mit Professor Hegemann. Geodätisches Seminar. Geodätische Rechenübungen. — Professor Hegemann: Kartenprojektionen. Uebungen zur Landesvermessung. Zeichenübungen. — Professor Dr. Reichel. Höhere Analysis und analytische Geometrie (Fortsetzung). Darstellende Geometrie. Mathematische Uebungen, bezw. Nachträge. Zeichenübungen zur darstellenden Geometrie.

Beginn des Winter-Semesters am 16. Oktober, der Vorlesungen zwischen dem 16. und 23. Oktober 1897. — Programme sind durch das Sekretariat zu erhalten.

Berlin, den 25. Juni 1897.

Der Rektor
der Königlichen Landwirthschaftlichen Hochschule.

Vorlesungen für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1897/98 beginnt am 15. Oktober 1897.

Von den für das Winter-Semester 1897/98 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a. In Rücksicht auf fachwissenschaftliche und staatswissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe. — Allgemeine Thierzuchtlehre: Derselbe. — Specielle Thierzuchtlehre: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Buchführung und Abschätzungslehre: Derselbe. — Wollkunde: Derselbe. — Molkereiwesen: Prof. Dr. Albert. — Ueber Milch- und Mastviehhaltung mit praktischen Uebungen im Werthschätzen der Thiere: Derselbe. — Ueber Züchtung der Kulturpflanzen: Dr. Holdefleiß. — Viehhaltung und Viehzucht bei intensivstem Landwirthschaftsbetriebe: Derselbe. — Forstwissenschaft: Prof. Dr. Ewald. — Obst- und Weinbau: Obstbaulehrer Müller. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Derselbe. — Landwirthschaftliche Handelswissenschaft: Landesökonomierath von Mendel. — Grundzüge der

Thier-Anatomie und -Physiologie: Prof. Dr. Pütz. — Die wichtigsten inneren Thierkrankheiten mit besonderer Berücksichtigung der auf den Menschen übertragbaren Thierkrankheiten: Derselbe. — Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Prof. Dr. Lorenz. — Kulturtechnik, 1. Theil (Drainage und Wiesenbau, verbunden mit Uebungen im Entwerfen): Derselbe. — Landwirthschaftliche Baukunde: Regierungs-Baumeister Knoch. — Experimentalchemie: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard. — Chemisches Colloquium: Derselbe. — Allgemeine theoretische und physikalische Chemie: Prof. Dr. H. Erdmann. — Untersuchung und Beurtheilung technisch und landwirthschaftlich wichtiger Stoffe: Prof. Dr. Baumert. — Agrikulturchemie, 1. Theil (die Naturgesetze der Ernährung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen): Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Technologie der Kohlehydrate, 1. Theil (Zucker- und Spiritusfabrikation): Derselbe. — Technologie der Kohlehydrate, 2. Theil (Stärkefabrikation, Brauerei und Apfelweinbereitung): Dr. Cluß. — Zubereitung und Konservirung der Futtermittel: Derselbe. — Experimentalphysik, 1. Theil (Mechanik, Akustik, Wärme): Prof. Dr. Dorn. — Elektrotechnik: Prof. Dr. Schmidt. — Theoretische Physik: Derselbe. — Angewandte Mechanik: Prof. Dr. Lorenz. — Gesteinslehre als Grundlage der Bodenkunde: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mineralogie: Prof. Dr. Lüdecke. — Anatomie und Physiologie der Pflanzen: Prof. Dr. Kraus. — Botanisches Colloquium: Derselbe. — Ueber die pflanzliche Zelle: Prof. Dr. Zopf. — Geschichte der kultivirten Nährpflanzen: Dr. A. Schulz. — Ausgewählte Kapitel der Gewächse: Derselbe. — Elemente der Zoologie: Prof. Dr. Grenacher. — Ausgewählte Kapitel aus der allgemeinen Zoologie: Derselbe. — Die thierischen Parasiten des Menschen: Prof. Dr. O. Taschenberg. — Nützliche Thiere: Derselbe. — Bau und Leben der Zelle als Einführung in die allgemeine Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere: Dr. Brandes. — Zoologisches Colloquium: Derselbe. — Physiologie der vegetativen Prozesse: Prof. Dr. Bernstein. — Nationalökonomie 1. Theoretischer Theil: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Nationalökonomie (Volkswirthschaftspolitik): Derselbe. — Finanzwissenschaft: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Allgemeine Staatslehre: Prof. Dr. Friedberg. — Die Sozial-Gesetzgebung des Deutschen Reiches (Gewerbe- und Arbeiter-Versicherungsrecht): Prof. Dr. Löning. — Deutsches Handelsrecht: Geh. J.-Rath Prof. Dr. Lastig. — Landwirthschaftsrecht: Geh. Berg-Rath Prof. Dr. Arndt.

b. In Rücksicht auf allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Pädagogik, Litteratur, Geschichte, Geographie und der ethischen Wissenschaften halten die Prof. Prof. Dr. Dr. Haym, Erdmann, Droysen, Lindner, Ewald, Vaihinger, Uphues, Husserl, Kirchhoff, Herzberg, Sommerlad, Ule, Brode ꝛc.

Theoretische und praktische Uebungen.

Staatswissenschaftliches Seminar: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Conrad. — Statistische Uebungen: Derselbe. — Nationalökonomische Uebungen: Prof. Dr. Diehl. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Volhard und Prof. Dr. Döbner. — Physikalisches Laboratorium: Prof. Dr. Dorn. — Mineralogisches Praktikum: Prof. Dr. Lüdecke. — Paläontologische, geologische und mineralogische Uebungen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. von Fritsch. — Mikroskopische und Physiologische Praktika: Prof. Dr. Kraus. — Arbeiten im kryptogamischen Laboratorium: Prof. Dr. Zopf. — Demonstration in den Glashäusern: Prof. Dr. Kraus. — Zoologische Uebungen: Prof. Dr. Grenacher und Dr. Brandes. — Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Geh. Ober-Reg.-Rath Prof. Dr. Kühn. — Uebungen im Seminar für angewandte Naturkunde: Derselbe. — Demonstrationen im Hausthiergarten des landwirthschaftlichen Instituts: Prof. Dr. Albert. — Demonstrationen und Exkursionen für Molkereiwesen: Derselbe. — Praktische Demonstrationen im Obstbau und in der Obstverwerthung: Obstbaulehrer J. Müller. — Technologische Exkursionen: Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Maercker. — Zeichnen, Malen und perspektivisches Zeichnen: Zeichenlehrer Schenk. — Reitunterricht: Universitätsreitlehrer Schreiber. — Tanzunterricht: Tanzlehrer Rocco. — Fecht- und Turnunterricht: Fechtmeister Fessel.

Nähere Auskunft ertheilt die durch jede Buchhandlung zu beziehende Schrift: Programm für das Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle, Dresden, Schönfeld'sche Verlags-Buchhandlung. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a. S., im Juli 1897.

Der Direktor
des landwirthschaftlichen Instituts der Universität.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Anton Emil Tittl, Zimmermann,	geboren am 4. Februar 1875 zu Kuhschnappel,	Raub, (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Er-	Königlich sächsische Kreishauptmann-	14. April 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Amtshauptmannschaft Glauchau, Sachsen, ortsangehörig zu Strezedits, Bezirk Podersam, Böhmen,	kenntniß vom 22. Mai 1894),	schaft Zwickau,	
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Paul Schmidt, Arbeiter,	geboren im Jahre 1837 zu Kriensdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	5. Juni 1897.
2	Nikolaus Staudt, Bürstenbinder,	geboren am 16. Januar 1864 zu Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	8. Juni 1897.
3	Stephan Endler, Tuchmachergehülfe,	geboren am 10. Oktober 1851 zu Tannwald, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	15. Juni 1897.
4	Emil Martelin, Metzger,	geboren am 17. März 1868 zu Argis, Departement de l'Ain, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Mai 1897.
5	Frida Schlafl, ledige Dienstmagd,	geboren am 25. November 1878 zu Kössen, Bezirk Kitzbühel, Tirol, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht, Betrug u. grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Traunstein,	2. Juni 1897.
6	Johann Traweger, Bäcker,	geboren am 1. Februar 1870 zu Reindelmühl, Ober-Oesterreich,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	13. Mai 1897.
7	Josef Bales, Tuchmacher,	geboren am 19. Januar 1861 zu Politz bei Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Frankfurt a. O.,	12. April 1897.
8	Leopold Bittner, Kaufmann,	geboren am 9. Juni 1854 zu Lugos, Ungarn, ungar. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	12. Juni 1897.
9	Johann Fassing, Schuhmacher,	geboren am 3. April 1863 zu Alkoven, Bez. Wels, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Worms,	28. Mai 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 31sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 30. Juli 1897.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

180. In der Strafsache gegen August Karl Friedrich **Ebert**, zuletzt aufhaltsam in Eberswalde, geboren daselbst am 7. April 1870, evangelisch, wegen Verletzung der Wehrpflicht, hat die Strafkammer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu Eberswalde am 7. Juli 1897 für Recht erkannt: Das Urtheil vom 19. Februar 1896 wird aufgehoben und dahin erkannt: Der Angeklagte August Karl Friedrich **Ebert**, geboren am 7. April 1870 zu Eberswalde, ist der Verletzung der Wehrpflicht nicht schuldig und wird deshalb freigesprochen. Die Kosten fallen der Staatskasse zur Last. Von Rechts Wegen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieses Urtheil bekannt gemacht.

Prenzlau, den 15. Juli 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

Konkursverfahren.

181. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsgesellschaft Gebr. **Voigt** in Potsdam ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin **auf den 21. August 1897 Vormittags 11 Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hier, Lindenstraße 54/55, Vorderhaus 1 Treppe Zimmer 10 anberaumt.

Potsdam, den 19. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

Konkursverfahren.

182. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlächtermeisters Wilhelm **Tesch** zu Spandau ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **den 14. September 1897 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst, Zimmer № 28 anberaumt.

Spandau, den 22. Juli 1897.

Salzmann,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Aufgebot.

183. Auf Antrag des Arbeiters und Büdners August **Hasche** in Stülpe, vertreten durch den Rechtsanwalt **Schramme** zu Luckenwalde, wird die im Grundbuche von Stülpe Band I. Blatt № 49 in der dritten Abtheilung unter № 1 für die verehelichte Bauer **Busche**, Hanne Charlotte geborene **Schloßhauer**, zu Stülpe aus der Schuldverschreibung vom 27. November 1850 eingetragene Hypothek von 49 Thalern gleich 147 Mark nebst 4½ Prozent jährlicher Zinsen nebst dem über diese Post gebildeten Dokument aufgeboten. Die eingetragene Gläubigerin oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die Post spätestens in dem auf **den 21. Dezember 1897 Vormittags 9 Uhr** anberaumten Aufgebotstermine anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen auf die aufgebotene Post ausgeschlossen werden und die Post im Grundbuche gelöscht wird.

Ferner wird der unbekannte Inhaber des über die Post gebildeten Dokumentes aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem oben bezeichneten Termine geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Jüterbog, den 23. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

184. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von den Mittenwalder Wandeläckern

a. Band II. Blatt № 59,
b. Band XIV. Blatt № 576,
c. Band XV. Blatt № 582

auf den Namen der Erben des am 27. April 1892 zu Neuendorf verstorbenen Rentiers Egbert Wilhelm **Müller**

1) dessen Wittwe Marie Josephine Clara geb. **Mohs**,
2) dessen Kinder:
   a. des Kaufmanns Egbert **Müller**,
   b. des Kaufmanns Paul **Müller**,
   c. des Kaufmanns Berthold **Müller**,
   d. des Kaufmanns Johannes **Müller**,
   e. der minderjährigen Elsbeth **Müller**,

sämmtlich zu Potsdam, eingetragenen, zu Mittenwalde belegenen Grundstücke **am 25. September 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Ort und Stelle auf der „Adler-Ziegelei" versteigert werden.

Die Grundstücke sind

ad a. mit 21,58 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 6,43,09 Hektar,
ad b. mit 25,52 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 5,74,70 Hektar,
ad c. mit 5,36 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,78,90 Hektar

zur Grundsteuer,

ad a. mit 1260 M. Nutzungswerth,
ad b. und c. nicht

zur Gebäudesteuer veranlagt.

Näheres ergeben die Aushänge an der Gerichtstafel, ist auch durch Einsichtsnahme der Acten auf der hiesigen Gerichtsschreiberei zu ersehen.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags

wird **am 2. Oktober 1897 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Mittenwalde, den 21. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

185. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Nowawes Band X. Blatt № 414 und Band XVI. Blatt № 577 auf den Namen des Schutzmanns Otto Sperling zu Berlin eingetragenen, in Nowawes, Louisenstraße belegenen Grundstücke **am 4. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Lindenstraße 54/55 Zimmer № 10 Vorderhaus 1 Treppe hoch versteigert werden.

Das Grundstück № 414 ist 0,0770 Hektar groß und mit 360 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer, das Grundstück № 577 ist mit 0,27 M. Reinertrag und einer Fläche von 0,0819 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 20 werktäglich 10—12 Uhr eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach dem erfolgten Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 5. Oktober 1897 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Potsdam, den 20. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

186. Das Verfahren der Zwangsversteigerung des im Grundbuche von der Stadt Charlottenburg Band 158 Blatt № 5547 auf den Namen des Zimmermeisters Carl Busse zu Spandau, Neumeisterstraße 12 eingetragenen, zu Charlottenburg, Kaiser Friedrich-, Ecke Wallstraße, belegenen Grundstücks wird aufgehoben, da die betreibende Gläubigerin, die Stadtgemeinde Charlottenburg, vertreten durch den Magistrat, ihren Antrag auf Zwangsversteigerung vom 11. Mai 1897 am 20. Juli 1897 und ihre Beitrittserklärung vom 26. Mai 1897 am 24. Juli 1897 zurückgenommen hat. Die Termine am 27. August d. J. fallen weg.

Charlottenburg, den 24. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

187. Der Bauerguthsbesitzer Carl Goffrier zu Klein-Ziethen hat die Verlegung des von der Straße Klein-Ziethen-Serwest nach der Berlin-Stettiner Chaussee führenden öffentlichen Fußsteiges, soweit er über sein Grundstück geht, beantragt. Der neue Fußsteig soll unter Benutzung des zwischen den Grundstücken von Schreiber und Goffrier liegenden Feldweges bis zum Urbain'schen Grundstück führen und von da ab bis zu dem am Rosinsee gehenden Fußsteig in einer Breite von 3,77 m gelegt werden.

Das Vorhaben wird mit Bezug auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Groß-Ziethen, den 24. Juli 1897.

Der Amtsvorsteher Rouvel.

188. Der während der diesjährigen Herbstübungen für Truppen der 6. Division erforderliche Vorspann zur Beförderung von Lebensmitteln, Fourage und Biwaksbedürfnissen soll öffentlich vergeben werden.

Es werden gebraucht

in Neu-Ruppin, Kreis Ruppin, am 6. September 1897 3 einspännige, 18 zweispännige Wagen, am 9. September 1897 2 einspännige, 12 zweispännige Wagen;

in Gransee, Kreis Ruppin, am 6. September 1897 1 einspänniger, 6 zweispännige Wagen, am 9. September 1897 2 einspännige, 12 zweispännige Wagen, am 11. September 1897 6 einspännige, 4 zweispännige Wagen, am 14. September 1897 2 einspännige, 24 zweispännige Wagen, am 17. September 1897 16 einspännige, 112 zweispännige Wagen.

Die bezüglichen Bedingungen liegen im diesseitigen Geschäftszimmer zur Einsicht aus.

Angebote sind portofrei und versiegelt mit der Aufschrift „Gestellung von Manöver-Vorspann" **bis 5. August 1897 Vormittags 10 Uhr** einzusenden.

Brandenburg, den 27. Juli 1897.

Intendantur 6. Division.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 6. August **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 32.) № 2404. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehre zwischen den zum Zollgebiete gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden. Vom 9. Juli 1897.

№ 2405. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten vom 5. Juli 1892. Vom 13. Juli 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

167. Der Amtsrichter Luchterhand in Rathenow ist zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedsgerichte für die Arbeiter-Versicherung daselbst ernannt worden.

Potsdam, den 23. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

168. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 12. Juli d. Js. dem Vorstande des Vereins „Wiesbadener Damenheim Auguste Victoria-Stift“ die Erlaubniß ertheilt, eine öffentliche Verloosung von Werthgegenständen zu veranstalten und die Loose — 200000 Stück zu je 1 Mark — in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover, Sachsen, Brandenburg sowie im Stadtkreise Berlin zu vertreiben. Die Gesammtzahl der Gewinne beträgt 3389 im Gesammtwerthe von 90000 Mark. Die Ziehung findet im Laufe des Jahres 1898 zu Wiesbaden statt.

Potsdam und Berlin, den 27. Juli 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

169. Das Etablissement Gut Lamprechtswalde wird vom 1. Januar 1898 ab von dem 25. Standesamtsbezirk des Kreises Templin getrennt und dem 29. Bezirk „Klein-Mutz“ desselben Kreises zugelegt.

Potsdam, den 30. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Ersatzwahl eines Reichstagsabgeordneten im 1. Wahlkreis (Westprignitz).

170. Durch die Ernennung des Reichstagsabgeordneten für den I. Wahlkreis, Generallieutenants z. D., Rittergutsbesitzers von Podbielski auf Dalmin zum Staatssecretair des Reichspostamtes ist eine Ersatzwahl erforderlich geworden. Auf Grund der §§ 2 und 34 des Reglements vom 28. Mai 1870 setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu beginnen hat, auf **den 20. September d. J.** und den Tag der Wahl eines Reichstagsabgeordneten selbst auf **den 29. Oktober d. J.** fest. Zum Wahlcommissar habe ich den Königlichen Landrath von Jagow in Perleberg ernannt.

Potsdam, den 31. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Lehrschmiede zu Charlottenburg.

171. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern beginnt am **Montag den 1sten November d. J.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Potsdam, den 30. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

172. Auf Grund des in § 67 Abs. 3 der Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) gemachten Vorbehalts wird für den Friedrich-Wilhelms-Kanal, den Ober-Spree-Kanal von Schlaubehammer bis Buschschleuse und von Fluthkrug bis Große Tränke, sowie für die Spree von Neuhaus bis Fluthkrug und von Große Tränke bis zur Berliner Weichbildgrenze die in Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Längenabmessung der Floßplötzen dahin abgeändert, daß die Länge einer in sich steif verbundenen Plötze höchstens 40 m betragen darf.

Diese Abänderung gilt vorläufig probeweise auf ein Jahr, vom 1. August d. J. an gerechnet.

Potsdam, den 31. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

173. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: bei je einer Kuh des Büdners Thiele in Zehlendorf und des Bauern August Schulz in Schönow.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: unter dem Rindviehbestande des Bauerngutsbesitzers Mueller in Haage. Kreis Ostprignitz: unter dem Rindviehbestande der Bauern Trapp und Schulz sowie unter den Schweinen des Eigenthümers Böhmer, sämmtlich in Blandikow.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: unter den Remonten des Vorwerks Brieselang.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: bei einem Bullen des Bauerhofsbesitzers Schreiber in Schönwerder.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Rollwitz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: bei je einer Kuh des Schmiedes Röthling und des Bauern Heller, beide in Schönermark.

Potsdam, den 3. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

50. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß Parzellen von den folgenden Grundstücken:

Luckenwalderstraße 3 — Tempelhof, Band 3 — № 147 — Eigenthümer: Kaufmann Zimmermann, Luckenwalderstraße 2 — Tempelhof, Band 2 № 104 P. — Eigenthümer: Kaufmann Zimmermann, Luckenwalderstraße 1 — Tempelhof, Band 2 № 104 L. — Eigenthümer: Kaufmann Emil Gürke, Tempelhofer-Ufer 30 — Tempelhof, Band 6 № 278 — Eigenthümerin: Emma Seyfried, geb. Cohnheim, Trebbinerstraße 1 — Tempelhof, Band 2 № 104 M. — Eigenthümer: General-Arzt I. Klasse a. D. Dr. J. Krautwurst, Trebbinerstraße 2 — Tempelhof, Band 6 № 289 — Eigenthümer: Geh. Sanitäts-Rath Dr. A. Mayländer Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich deren der Firma Siemens und Halske hierselbst zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorfplatze mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 23. August 1895 das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthumes verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. **von Dienstag den 10. August bis Dienstag den 24sten August d. Js. einschließlich** in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 26. Juli 1897.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung Friedheim.

Allerhöchster Erlaß.

51. Auf den Bericht vom 22. Mai d. Js. will Ich den anbei zurückfolgenden Nachtrag zu dem Statute der Preußischen Pfandbriefbank zu Berlin vom $\frac{\text{10. November 1894}}{\text{16. März 1895}}$ unter der Voraussetzung genehmigen, daß die Eintragung desselben in das Handelsregister demnächst unbeanstandet erfolgt.

Neues Palais, den 31. Mai 1897.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Miquel. von Hammerstein. Schönstedt. von der Recke.

An die Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten, der Finanzen, der Justiz und des Innern.

* * *

Nachtrag

zu dem Statut der Preußischen Pfandbrief-Bank vom 10. November 1894.

Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 20. März 1897 erhalten die §§ 3, 4, 7, 17, 21, 34, 36, 60 und 61, sowie die Ueberschrift von § 60 des bisherigen Statuts folgende neue Fassung:

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Real- und Kommunal-Kredits.

§ 4.

Die Gesellschaft ist befugt, innerhalb des zum deutschen Reiche gehörigen Gebiets

1) auf Grundbesitz unkündbare und kündbare durch Hypothek oder Grundschuld gesicherte Darlehne zu gewähren;
2) hypothekarische und Grundschuld-Forderungen zu erwerben, zu beleihen und zu versichern, die Anlegung von Geldern in Hypotheken und Grundschulden und den Umsatz von hypothekarischen und Grundschuld-Forderungen zu vermitteln, Hypotheken- und Grundschuldbriefe in Verwahrung zu nehmen und die Einziehung und Auszahlung von Zinsen zu besorgen;
3) von landschaftlichen Vereinen oder sonstigen landesherrlich konzessionirten Bodenkredit-Anstalten die von ihnen auf Grund ihrer Konzession verausgabten Pfandbriefe oder die zu deren vorschriftsmäßiger Deckung dienenden Hypothekenforderungen zu erwerben, oder dieselben zu beleihen, oder sonst mit diesen Anstalten Verträge abzuschließen, inhalts deren die Gesellschaft Hypothekenpfandbriefe verausgabt, jene Anstalten dagegen die entsprechenden Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung übernehmen;
4) an Provinzen, Kreise, Gemeinden, öffentliche Genossenschaften und Landesmeliorations-Gesellschaften, sowie andere öffentliche Korporationen auch ohne Pfandbestellung Darlehne zu gewähren, sofern zu deren Aufnahme gesetzmäßig die Befugniß oder Genehmigung ertheilt ist;
5) an Kleinbahn-Gesellschaften beziehungsweise an Kleinbahnen Darlehne zu gewähren, wenn deren

Verzinsung und Tilgung durch deutsche Kommunal-Verbände (Provinzen, Kreise, Gemeinden) unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde selbstschuldnerisch verbürgt oder wenn für die Darlehne erststellige Bahnpfandschuld bestellt ist;

5) auf den Inhaber lautende Hypotheken-Pfandbriefe, Kommunal-Obligationen und Kleinbahnen-Obligationen zu verausgaben;

7) Kassenbestände nutzbar zu machen durch Hinterlegung bei Bankhäusern und Bankanstalten, durch Ankauf und Beleihung der von ihr ausgegebenen Hypothekenpfandbriefe, Kommunal- und Kleinbahnen-Obligationen, ferner durch Ankauf von Wechseln und Werthpapieren nach den Grundsätzen der Deutschen Reichsbank, sowie durch Lombardirung von Werthpapieren. Die Anlage im Lombardverkehr darf aber den Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen. Der Kreis der lombardfähigen Papiere und die Höhe des zulässigen Beleihungssatzes ist durch den Aufsichtsrath festzusetzen. Von dieser Festsetzung ist der Aufsichtsbehörde bei Einreichung des jährlichen Geschäftsberichts Anzeige zu machen;

8) Das Inkasso von Geld, Wechseln, Anweisungen und Werthpapieren zu besorgen, Wechsel und Geldanweisungen auszustellen und in Zahlung zu nehmen;

9) Depositengelder verzinslich und unverzinslich anzunehmen; doch dürfen jederzeit rückzahlbare Depositengelder nur bis zum Betrage der Reserven angenommen werden;

10) Den kommissionsweisen An- und Verkauf von Werthpapieren zu betreiben.

Spekulationsgeschäfte für eigene Rechnung sind der Gesellschaft untersagt.

§ 7.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zur Zeit 15 Millionen Mark in 10000 vollgezahlten Aktien zu 500 Thalern gleich 1500 Mark, welche mit den fortlaufenden Nummern 1—10000 namens des Aufsichtsraths ausgefertigt sind. Die Generalversammlung vom 20. März 1897 hat beschlossen, das Grundkapital auf 30 Millionen Mark, also um 15 Millionen Mark, eingetheilt in 10000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1500 Mark, zu erhöhen, welche die fortlaufenden Nummern 10001 bis 20000 tragen. Die Verausgabung der neuen Aktien soll, nachdem die staatliche Genehmigung ertheilt sein wird, je nach eintretendem Bedarf erfolgen, doch darf die Begebung nicht unter dem Nominalbetrag stattfinden.

Das Grundkapital kann durch Beschluß der Generalversammlung mit staatlicher Genehmigung weiter erhöht werden.

§ 8.

Durch den Beschluß der Generalversammlung vom 20. März 1897 sind der Vorstand und Aufsichtsrath ermächtigt, bezüglich der auszugebenden 15 Millionen Mark neuer Aktien

a. zu bestimmen, wann und in welchen jeweiligen Beträgen diese Aktien verausgabt werden sollen, sowie

b. das Schema dieser Aktien nebst den Talons und Dividendenscheinen, ferner alle bei der Verausgabung der Aktien in Frage kommenden Einzelheiten, namentlich auch den jeweiligen Begebungskurs, den Beginn des Dividendenbezugs und die Art der Einzahlung festzusetzen.

§ 9.

Die sämmtlichen bisher verausgabten 10000 Aktien über je 500 Thlr. = 1500 Mark, welche ursprünglich auf Namen lauteten und auf welche zunächst nur 25 % eingezahlt waren, sind vollgezahlt und in Inhaber-Aktien umgewandelt.

Alle neuen Aktien lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem vom Vorstande und Aufsichtsrathe bestimmten Schema ausgefertigt und von zwei Vorstandsmitgliedern, sowie vom Vorsitzenden des Aufsichtsraths mittels eigenhändiger oder facsimilirter Unterschrift vollzogen.

§ 10.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine jedesmal auf 10 Jahre und Talons ausgegeben; gegen Einreichung der letzteren werden bei Ablauf des letzten Jahres neue Dividendenscheine und Talons verabreicht. Das Schema für dieselben wird vom Vorstand und Aufsichtsrath bestimmt, welche übrigens befugt sind, bei jeder Verausgabung von neuen Aktien die Anzahl der damit auszureichenden Dividendenscheine dergestalt festzusetzen, daß die Dividendenscheine für alle verausgabten Aktien gleichzeitig ablaufen.

§ 11.

Wer die auf die Aktien zu leistenden Einzahlungen nicht rechtzeitig erlegt, ist der Gesellschaft zur Vergütung von sechs Prozent jährlicher Verzugszinsen verpflichtet.

Im Uebrigen finden im Falle verzögerter Einzahlung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung.

§ 12.

Sind Aktien, Dividendenscheine oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung solcher Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere unter der gleichen Nummer auszufertigen und auszuhändigen.

§ 13.

Außer dem Falle des § 12 ist die Ausfertigung und Aushändigung von neuen Aktien an Stelle von schadhaften oder verlorenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung zulässig. Die Ausfertigung erfolgt auf Kosten des Antragstellers unter der alten Nummer mit Hinzufügung eines auf die Kraftloserklärung bezüglichen Vermerks.

§ 14.

Das Verfahren der Kraftloserklärung ist für Dividendenscheine oder Talons nicht statthaft.

§ 15.

Dividendenscheine, welche binnen vier Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig wurden, nicht vorgelegt sind, verlieren ihre Gültigkeit, und ihr Betrag verfällt zu Gunsten der Gesellschaft. Wird jedoch vor Ablauf dieser Frist der Verlust eines Dividendenscheines bei der Gesellschaft schriftlich angemeldet und der stattgehabte Besitz durch Vorzeigung der Aktie oder sonst in glaubhafter Weise dargethan, so erfolgt dessen Auszahlung an den Anmeldenden nach Ablauf dieser Frist gegen Quittung, wenn der Dividendenschein bis dahin nicht zur Einlösung vorgelegt ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Einlösung des Scheines zu versagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen einander überlassen.

§ 16.

Die neue Reihe von Dividendenscheinen nebst dem neuen Talon wird, wenn der betreffende zu deren Empfangnahme berechtigende Talon nicht eingereicht werden kann, an den Eigenthümer der Aktie gegen deren Vorzeigung verabfolgt, jedoch erst dann, wenn der betreffende Talon bis zur Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines der neuen Reihe nicht zum Vorschein gekommen ist.

Wenn der Eigenthümer der Aktie vor Ausreichung der neuen Reihe von Dividendenscheinen der Aushändigung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, und die Aushändigung erfolgt erst nach dessen Beilegung.

§ 17.

Jede Aktie gewährt einen gleichen Antheil an dem Vermögen, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

§ 21.

Nach Genehmigung der Jahresrechnungen durch die Generalversammlung wird der Reingewinn wie folgt vertheilt:

a. fünf Prozent an den Kapitalreservefonds, so lange er den zehnten Theil des jeweilig baar eingezahlten Grundkapitals nicht überschreitet;
b. fünf Prozent an den außerordentlichen Reservefonds; die Generalversammlung ist berechtigt, sowohl den Prozentsatz zu ändern als die Zuweisung ganz zu unterlassen;
c. sechs Prozent als Tantieme an den Aufsichtsrath. Die Vertheilung an die einzelnen Mitglieder regelt der Aufsichtsrath;
d. sechs Prozent als Tantieme an den Vorstand und die Beamten, vertheilt in Gemäßheit der bestehenden Verträge beziehungsweise nach Bestimmung des Aufsichtsraths;
e. der Rest als Dividende an die Aktionäre, soweit nicht die Generalversammlung Anderes beschließt.

§ 34.

Der Aufsichtsrath hat die Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Gesetz und diesem Statut ergeben, sowie folgende besondere Obliegenheiten:

a. Er stellt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter an; er ist befugt, dieselben zu suspendiren und zu entlassen, unbeschadet ihrer Ansprüche aus bestehenden Verträgen.
b. Er ist befugt, dem Vorstande Geschäfts-Instruktionen zu ertheilen.
c. Seine Zustimmung ist erforderlich zur Bestellung von Prokuristen und zur Anstellung von Beamten mit einem Jahresgehalt über dreitausend Mark, sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, welche als Geschäftsräume dienen sollen oder gedient haben.
d. Er bestimmt Tag und Stunde, sowie die Tagesordnung der Generalversammlung.
e. Er ist befugt, einzelne seiner Mitglieder zu bestimmten Funktionen abzuordnen.
f. Er bestimmt die Gratifikationen der Gesellschaftsbeamten und deren Antheile an der nach § 21 festgesetzten Tantieme.

§ 36.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Aktionäre berechtigt; stimmberechtigt sind dieselben in der Weise, daß

auf je eine bis fünf Aktien eine Stimme,
auf je fünf Aktien mehr eine Stimme

entfällt.

Niemand kann mehr als 40 Stimmen, einschließlich der eigenen, in seiner Person vereinigen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt bei einer Abstimmung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 40).

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Außerdem können vertreten werden: Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Pflegebefohlene durch ihre Vormünder und Kuratoren, Handlungshäuser, Aktiengesellschaften, Korporationen, Vereine und Kassen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Prüfung der Vollmachten, welche spätestens am letzten Werktage vor dem Tage der Generalversammlung bis 6 Uhr Abends dem Vorstand vorzulegen sind und welche in Verwahrung der Gesellschaft bleiben, steht dem Vorstande zu.

Der Eintritt in die Generalversammlung ist nur gegen eine Eintrittskarte gestattet, deren Ausfertigung spätestens am vorletzten Werktage vor dem Tage der Generalversammlung bis 6 Uhr Abends bei der Gesellschaft nachzusuchen ist. Die Ausfertigung erfolgt gegen Hinterlegung der Aktien bei der Gesellschaft oder bei anderen vom Vorstande bezeichneten oder genehmigten Stellen. Mit den Aktien sind zwei Nummernverzeichnisse einzureichen, von denen das eine abgestempelt als Empfangsbescheinigung zurückgegeben wird. Die Rückgabe der Aktien erfolgt am Tage nach der Generalversammlung gegen Wiedereinlieferung der Empfangsbescheinigung.

Kommunal- und Kleinbahnen-Darlehne und Obligationen.

§ 60.

Bei Darlehnen, welche nach Vorschrift des § 4 Nr. 4 dieses Statuts an Provinzen, Kreise, Gemeinden, öffentliche Genossenschaften, Landesmeliorations-Gesellschaften und andere öffentliche Korporationen gegeben werden, ferner bei Darlehnen, welche an Kleinbahngesellschaften beziehungsweise an Kleinbahnen gewährt werden, finden die Bestimmungen der §§ 41—50 dieses Statuts sinngemäße Anwendung.

Die Gewährung von Darlehnen an Kleinbahngesellschaften beziehungsweise an Kleinbahnen ist zulässig:

I. ohne Bestellung einer Bahnpfandschuld:
in Höhe eines Kapitals, dessen Verzinsung und Tilgung durch deutsche Kommunal-Verbände (Provinzen, Kreise, Gemeinden) unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde selbstschuldnerisch verbürgt ist;

II. gegen Bestellung einer erststelligen Bahnpfandschuld:
a. bis zur Hälfte der Herstellungskosten — in Gegenden mit regelmäßig steigender Bevölkerungszahl und mit entwickelten Wirthschaftsverhältnissen bis zu sechs Zehntel dieser Kosten —;
b. bei hinzutretender theilweiser selbstschuldnerischer Bürgschaft deutscher Kommunal-Verbände ebenfalls bis zur Hälfte der Herstellungskosten zuzüglich desjenigen Theilbetrags, für welchen die kommunale Bürgschaft übernommen ist, jedoch nicht über den Gesammtbetrag der Herstellungskosten hinaus.

§ 61.

Auf Grund der eben gedachten Darlehne giebt die Gesellschaft verzinsliche Kommunal-Obligationen beziehungsweise Kleinbahnen-Obligationen aus. Der Betrag der verausgabten Obligationen darf bei jeder von beiden Arten niemals die Summe der seitens der Gesellschaft erworbenen Forderungen, — und zwar jede Art für sich abgesondert — übersteigen. Der Gesammtbetrag beider Arten von Obligationen darf zusammen mit dem Betrage der verausgabten Hypotheken-Pfandbriefe nicht über das Fünfzehnfache des jeweilig baar eingezahlten Grundkapitals hinausgehen. Auf Grund solcher Kleinbahnen-Darlehne, welche in Gemäßheit des § 60 Absatz 2 Nr. II. dieses Statuts gewährt sind, dürfen Kleinbahnen-Obligationen erst nach betriebsfähiger Herstellung der Bahn, im Ganzen aber höchstens bis zum einfachen Betrage des jeweilig baar eingezahlten Grundkapitals der Gesellschaft verausgabt werden.

Im Uebrigen finden auf diese beiden Arten von Obligationen die Vorschriften der §§ 51—59 dieses Statuts sinngemäße Anwendung.

Berlin, den 7. April 1897.

Preußische Pfandbrief-Bank.
gez. Gustav Grafe. Jordan.

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß nebst dem darin erwähnten Nachtrage zu dem Statute der Preußischen Pfandbriefbank zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung des Nachtrages in das Handelsregister erfolgt ist.

Das bisherige Statut der Bank ist in der Beilage zum 21. Stück dieses Amtsblattes vom 24. Mai 1895 veröffentlicht.

Berlin, den 25. Juli 1897.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung Friedheim.

Genehmigung

für eine die südlichen Vororte von Berlin verbindende elektrische Straßenbahn.

92. Dem Konsortium der südlichen Vorortbahn wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Personen bestimmten elektrischen Kleinbahn mit folgender Linienführung:

von dem Hermannplatz in Rixdorf durch die Kaiser Friedrichstraße, den Richardplatz und die Rudowerstraße, über die Kreischaussee nach Britz, über den Tempelhofer Weg nach Tempelhof, durch die Dorfstraße und den Schönebergerweg nach Schöneberg, daselbst durch die Tempelhoferstraße, Feurig-, Siegfried- und Monumentenstraße bis zur Monumentenbrücke, mit Abzweigungen von Rixdorf nach Treptow, durch den Kiefholzweg und die Pannierstraße bis zur Thielenbrücke, ferner von Tempelhof über die Kreischaussee nach Lankwitz — Lichterfelde, endlich in Schöneberg durch die Bahnstraße nach dem Bahnhof Großgörschenstraße und durch die Kolonnenstraße nach den Bezirkskommandos

für die Zeit, während welcher die Unternehmerin das Recht erhalten hat bezw. erhalten wird, die von der Anlage in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen und Plätze zu benutzen, unter nachstehenden Bedingungen längstens auf die Dauer von 50 Jahren die Genehmigung ertheilt.

Es wird ferner gestattet, eine Verbindung des Hermannplatzes in Rixdorf bezw. der Monumentenstraße in Schöneberg mit dem Blücherplatz in Berlin unter Mitbenutzung der Gleise der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft auf dem Hermannplatz, in der Hasenheide, Blücher-, Belle-Alliance- und Yorkstraße sowie unter Herstellung einer Anschlußkurve von der Monumentenbrücke durch die Kreuzberg- und Katzbachstraße nach der Yorkstraße herbeizuführen.

1.

Die Bahnanlagen und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen Aenderungen, sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen. Von den hiernach getroffenen Festsetzungen darf nach Ausführung des Unternehmens bei Erneuerungen bezw. Ergänzungen

der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst nicht abgewichen werden.

Die Prüfung der Anlagen der Krafterzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

2.

Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der unterzeichneten Behörde hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen.

3.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche gleichfalls öffentlichen Verkehrsinteressen dienen sollen, und auf die theilweise Benutzung der durch die Concessionsurkunde genehmigten Gleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Derselbe ist ohne Einfluß auf die Erfüllung der genannten Verpflichtung.

4.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der Königlichen Eisenbahndirektion oder der Wegepolizeibehörde (örtliche Straßenbau-Polizei-Verwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen,

b. die Rille der Schiene muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten,

c. die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden über das Straßenniveau höher als 1 m hervorstehenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen,

d. es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben,

e. die Form der Rohrmasten für die oberirdische Stromzuführung und die Art der Aufstellung derselben hat den genehmigten bezw. noch zu genehmigenden Detailzeichnungen zu entsprechen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizeibehörde zu erfolgen. Die Forderung einer Umstellung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f. zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzubringen,

g. die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmung erfordern,

h. es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sog. vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden.

5.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für Person zu betragen.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets ausgeschlossen bleibt.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Wird elektrische Beleuchtung eingeführt, so bleibt es vorbehalten, neben dieser eine Nothbeleuchtung mittelst Kerzen oder Fettöllampen anzuordnen.

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer sich unter einander Signal geben können,

d. einer Ausschalte- und einer von derselben unabhängigen Bremsvorrichtung. Die letztere muß vom Wagenführerplatze leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde die vollständige Wirkung auf 8 m eintritt.

e. mit Vorrichtungen, durch welche ihre Beheizung in kalten Tagen bewirkt wird,

f. soweit die Bahn zweigleisig ausgeführt wird, sind Einrichtungen zu treffen welche es verhindern, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden vereinbarten Bestimmungen, und zwar: die Verträge mit den Gemeinden

Rixdorf	vom	30. Oktober 1895,
Britz	"	22. Oktober 1895,
Treptow	"	21. März 1896,
Tempelhof	"	22. Februar 1896,
Lankwitz	"	19. Oktober 1895,
Schöneberg	"	17. März 1896,

der Vertrag mit dem Kreise Teltow vom 19. November 1895, ferner der in Verfolg der Zustimmungserklärung 24. Juni 1897 mit der Stadtgemeinde Berlin noch abzuschließende Vertrag.

Die Unternehmerin hat diesen Verträgen mit der Maßgabe nachzukommen, daß Bedingungen, die mit den Gesetzen und mit den Vorschriften dieser Genehmigung sowie den auf Grund derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen in Widerspruch stehen, keine Gültigkeit haben.

8.

Falls während der Zeitdauer der Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Concessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen, die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

9.

Bei Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

10.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen frei zu halten,
b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten,
c. die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, daß ein die Anwohnenden störendes Betriebsgeräusch vermieden wird,
d. die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der № 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von den Aufsichtsbehörden ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

11.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht.

Im Uebrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Bahn und der Betriebsmittel alljährlich auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten Behörde bezw. der Eisenbahn-Direktion Berlin stattzufinden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

12.

Ueber Verwendung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Behörde die Bestimmung vor.

Bei ihrer Verwendung muß **jeder** Wagen von einem Schaffner begleitet und bei Verwendung mehrerer Anhängewagen mindestens jeder zweite mit einem Bremser besetzt werden.

13.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde erfolgen, die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet.

14.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten bezw. erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

15.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf zehn Kilometer in der Stunde bezw. auf das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Während der Fahrt müssen zwei aufeinanderfolgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 Kilometer in der Stunde einen Abstand von mindestens 15 Meter, bei einer höheren Geschwindig-

der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahndirektion hierselbst nicht abgewichen werden.

Die Prüfung der Anlagen der Krafterzeugungsstation darauf, daß die Kraftlieferung für den Betrieb der Bahn in ausreichendem Maße und zweckentsprechend erfolgt, wird bis zur Abnahme des Unternehmens vorbehalten.

2.

Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der unterzeichneten Behörde hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen.

3.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern der unterzeichneten Behörde Unternehmungen, welche gleichfalls öffentlichen Verkehrsinteressen dienen sollen, und auf die theilweise Benutzung der durch die Concessionsurkunde genehmigten Gleisanlagen angewiesen sind, diese theilweise Mitbenutzung gegen vollständige Schadloshaltung zu gestatten.

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Derselbe ist ohne Einfluß auf die Erfüllung der genannten Verpflichtung.

4.

Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

a. Die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bezw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen. Detailzeichnungen sind für alle Stellen der Bahn, hinsichtlich deren dies von der unterzeichneten Behörde, der Königlichen Eisenbahndirektion oder der Wegepolizeibehörde (örtliche Straßenbau-Polizei-Verwaltung) gefordert wird, insbesondere bei Kreuzung der neuen mit bereits bestehenden Gleisen und bei etwa erforderlich werdender Abänderung bestehender Straßenanlagen einzureichen,

b. die Rille der Schiene muß eine obere Breite von 30 mm erhalten und darf bei Kurven eine Erweiterung von 5 mm nicht überschreiten,

c. die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Bäumen, Laternen und sonstigen feststehenden über das Straßenniveau höher als 1 m hervorstehenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen,

d. es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungsweichen vorzuschreiben,

e. die Form der Rohrmasten für die oberirdische Stromzuführung und die Art der Aufstellung derselben hat den genehmigten bezw. noch zu genehmigenden Detailzeichnungen zu entsprechen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizeibehörde zu erfolgen. Die Forderung einer Umstellung der Rohrmasten bleibt vorbehalten.

f. zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromausschalter anzubringen,

g. die Entfernung der oberirdischen Arbeitsleitung vom Straßendamm muß mindestens 5,2 m betragen, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmung erfordern,

h. es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzutheilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sog. vagabundirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden.

5.

Die Wagen müssen haltbar gebaut und derart eingerichtet sein, daß das Ein- und Aussteigen gefahrlos und bequem erfolgen kann.

Die Sitzbreite hat mindestens 49 cm für Person zu betragen.

Die Wagenfenster müssen so beschaffen sein, daß ein die Fahrgäste belästigendes Geräusch der Fenster stets ausgeschlossen bleibt.

Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern. Sie müssen versehen sein:

a. mit einer deutlich in die Augen fallenden Bezeichnung der Fahrrichtung,

b. mit Vorrichtungen, welche eine genügende Beleuchtung nach außen und im Innenraum ermöglichen. Wird elektrische Beleuchtung eingeführt, so bleibt es vorbehalten, neben dieser eine Nothbeleuchtung mittelst Kerzen oder Fettöllampen anzuordnen.

c. mit Vorrichtungen, durch welche die Wagenführer dem Publikum, sowie Schaffner und Wagenführer sich unter einander Signal geben können,

d. einer Ausschalte- und einer von derselben unabhängigen Bremsvorrichtung. Die letztere muß vom Wagenführerplatze leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer Fahrgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde die vollständige Wirkung auf 8 m eintritt.

e. mit Vorrichtungen, durch welche ihre Beheizung in kalten Tagen bewirkt wird,

f. soweit die Bahn zweigleisig ausgeführt wird, sind Einrichtungen zu treffen welche es verhindern, daß die Wagen während des Betriebes auf der linken Seite der Fahrtrichtung bestiegen oder verlassen werden können.

Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen, sowie weitere Bestimmungen über Einrichtungen, die im Interesse der Betriebssicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit der Fahrgäste gefordert werden müssen, bleiben vorbehalten.

6.

Bestimmungen im Interesse der Landesvertheidigung bleiben vorbehalten.

7.

Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit den wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinden vereinbarten Bestimmungen, und zwar: die Verträge mit den Gemeinden

Rixdorf vom 30. Oktober 1895,
Britz " 22. Oktober 1895,
Treptow " 21. März 1896,
Tempelhof " 22. Februar 1896,
Lankwitz " 19. Oktober 1895,
Schöneberg " 17. März 1896,

der Vertrag mit dem Kreise Teltow vom 19. November 1895, ferner der in Verfolg der Zustimmungserklärung 24. Juni 1897 mit der Stadtgemeinde Berlin noch abzuschließende Vertrag.

Die Unternehmerin hat diesen Verträgen mit der Maßgabe nachzukommen, daß Bedingungen, die mit den Gesetzen und mit den Vorschriften dieser Genehmigung sowie den auf Grund derselben erlassenen oder noch zu erlassenden Verfügungen in Widerspruch stehen, keine Gültigkeit haben.

8.

Falls während der Zeitdauer der Genehmigung von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Concessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen, die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bezw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizeibehörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

9.

Bei Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen sind zu vermeiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

10.

Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer der Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben.

Zu diesem Behufe sind die Bahnanlagen und Betriebsmittel fortgesetzt, dem jeweiligen Verkehrsbedürfniß entsprechend, zu unterhalten.

Insbesondere ist die Unternehmerin verpflichtet:

a. die Bahn von allen, den sicheren und regelmäßigen Gang der einzelnen Züge hindernden Gegenständen frei zu halten,
b. für ausreichende Reinhaltung der Zugänge an den Haltestellen zu sorgen und dieselben auf Erfordern zu beleuchten,
c. die Bahn und die Betriebsmittel derart in Stand zu halten, daß ein die Anwohnenden störendes Betriebsgeräusch vermieden wird,
d. die Wagen und ihre Ausrüstungsstücke stets in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande zu halten, auch die Zahl der vorhandenen Plätze unter Berücksichtigung der № 5 Absatz 2 dieser Genehmigung, sowie der betreffs der Stehplätze von den Aufsichtsbehörden ertheilten Weisungen deutlich ersichtlich zu machen.

11.

Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart, Einrichtung, sowie Zahl und Vertheilung der Plätze den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen Seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht.

Im Uebrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Bahn und der Betriebsmittel alljährlich auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten Behörde bezw. der Eisenbahn-Direktion Berlin stattzufinden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

12.

Ueber Verwendung stromloser Anhängewagen behält sich die unterzeichnete Behörde die Bestimmung vor.

Bei ihrer Verwendung muß **jeder** Wagen von einem Schaffner begleitet und bei Verwendung mehrerer Anhängewagen mindestens jeder zweite mit einem Bremser besetzt werden.

13.

Die Errichtung von Haltestellen darf nur mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde erfolgen, die Anordnung einer Verlegung derselben bleibt vorbehalten. Ebenso bleibt es vorbehalten, zu fordern, daß die Unternehmerin dem Publikum an den Haltestellen bedeckte Warteräume bietet.

14.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, auf Erfordern zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes bezw. zur Sicherung des durch ihren eigenen Betrieb beeinträchtigten bezw. erschwerten allgemeinen Verkehrs an näher zu bestimmenden Punkten der Bahnlinie Wärter oder Posten aufzustellen.

15.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 Kilometer in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können oder wo dies von der Aufsichtsbehörde für erforderlich erachtet wird, auf zehn Kilometer in der Stunde bezw. auf das von der Aufsichtsbehörde für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Während der Fahrt müssen zwei aufeinanderfolgende Motorwagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 Kilometer in der Stunde einen Abstand von mindestens 15 Meter, bei einer höheren Geschwindig-

keit einen entsprechend größeren Abstand innehalten, der bei 25 Kilometer in der Stunde mindestens 50 Meter zu betragen hat.

16.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften zu 15 bleibt die Einrichtung des Fahrplanes für die ersten drei Betriebsjahre der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf der drei ersten Betriebsjahre steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, die Fahrpläne festzustellen.

Jeder Fahrplan ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Eisenbahnbehörde rechtzeitig einzureichen.

17.

Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin fünf Jahre hindurch — vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet —, frei.

Von jeder Festsetzung und jeder Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Von dem sechsten Betriebsjahre ab hat die Aufsichtsbehörde das Recht der Genehmigung der Beförderungspreise nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 Absatz 3 Gesetz vom 28. Juli 1892.

18.

Die Fahrpläne und und die Tarife sind in den Wagen, sowie in etwa zu errichtenden Wartehallen auszuhängen. Außerdem sind sie mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Zeitungen, welche für die amtlichen Bekanntmachungen in den Stadtkreisen Berlin und Charlottenburg bestimmt sind, zu veröffentlichen.

19.

Wegen der Meldung von Unfällen und Betriebsstörungen ist zu verfahren wie folgt:

a. Der Staatsanwaltschaft sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welcher Menschen getödtet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, **sogleich** nach dem Bekanntwerden von der Unternehmerin Anzeige zu machen.

   Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

b. Der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tödtung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, sowie solche erhebliche Betriebsstörungen, welche durch Schäden an den Betriebsmitteln oder Bahnanlagen verursacht sind und die eine mindestens 1 Stunde währende Unterbrechung des Betriebes zu Folge hatten, ebenfalls **sogleich** nach dem Bekanntwerden mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

   1) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
   2) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereigniß von Einfluß gewesen sind,
   3) Verunglückung von Personen (auch Name, Stand, Wohnort),
   4) Beschädigung von Betriebsmitteln,
   5) Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder muthmaßliche Ursache des Unfalls, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
   6) Anzeige beim Staatsanwalt,
   7) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind, zu melden.

   Dagegen sind

c. kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der Genehmigungsbehörde sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

20.

Die mit der Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der unterzeichneten Behörde sowie der Königlichen Eisenbahn-Direktion namhaft zu machen. Ebenso ist von einer eintretenden Aenderung Mittheilung zu machen.

21.

Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Controleure, Expeditoren etc.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert.

Ueber die gesammten Umstände, welche für die dienstliche Befähigung und Zuverlässigkeit dieser Personen von Erheblichkeit sind, ist auf Verlangen der unterzeichneten Behörde und der Eisenbahndirektion Auskunft zu geben. Dasselbe gilt hinsichtlich der gesammten dienstlichen Verhältnisse, insbesondere der Beschäftigungszeit der bezeichneten Angestellten.

Diejenigen Bediensteten, welche sich als unzuverlässig für die ihnen obliegende Thätigkeit erwiesen haben, sind auf Erfordern der unterzeichneten Behörde oder der Eisenbahndirektion zu entlassen.

22.

Die Thätigkeit der zu 21 bezeichneten Angestellten ist durch eine Betriebsordnung zu regeln, welche der unterzeichneten Behörde und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zur Genehmigung vorzulegen ist.

23.

Jeder Motorwagen muß von einem Wagenführer und einem Schaffner begleitet sein. Der Fortfall des Letzteren bedarf der besonderen Erlaubniß der Aufsichtsbehörden.

24.

Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit den Einrichtungen der elektrischen Bahn vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch Probefahrten nachgewiesen haben. Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimmtere Vorschriften zu erlassen. Ebenso wird vorbehalten, ein Maximum der täglichen Beschäftigungszeit der Wagenführer zu bestimmen.

25.

Die Wagenführer und Schaffner müssen bei ihrer Dienstausübung Dienstkleidung und an der vorderen Seite der Kopfbedeckung eine die Identifizirung ihrer Person ermöglichende Nummer tragen.

Eine genaue Beschreibung der Dienstbekleidung sowie jede an derselben etwa vorzunehmende generelle Aenderung ist der unterzeichneten Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Es wird vorbehalten, die Beschäftigung der Wagenführer und Schaffner an eine besondere Erlaubniß (Fahrschein) zu knüpfen.

26.

Ueber das Unternehmen sind besondere, kaufmännisch geordnete Bücher zu führen, aus welchen das auf die Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Kapital, die Bruttoeinnahme und der jährliche Reinertrag des Unternehmens mit Sicherheit ersehen werden können.

Der Aufsichtsbehörde ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen, welcher von einem vereideten Bücherrevisor auf seine Richtigkeit zu bescheinigen ist.

27.

Bei Nichtinnehaltung der Konzessionsbedingungen finden erforderlichenfalls die in dem Gesetze über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgesehenen Zwangsmittel Anwendung.

Sollte der ordnungsgemäße Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden, so wird die Verhängung einer Conventionalstrafe von 3000 Mark mit der Maßgabe vorbehalten, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter Ausschluß des Rechtsweges zusteht.

28.

Im Interesse der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung hat die Unternehmerin folgenden Auflagen zu entsprechen, die hinsichtlich der den Zwecken der Eisenbahn- und Polizeiverwaltung dienenden Telegraphen-Anlagen sinngemäße Anwendung finden.

1) Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2) Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichs-Telegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden.

3) An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen mindestens ein Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Straßenbahn-Verwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphen-Verwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4) Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichs-Telegraphen-Verwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Stark-

strom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5) Außerdem sind:

a) Schutzleisten auf der Starkstromleitung und Längsdrähte neben derselben an allen Kreuzungsstellen anzubringen, wo Verlegungen der Telegraphen- und Fernsprechleitungen nicht vorgesehen, oder zwar vorgesehen, aber bis jetzt noch nicht ausgeführt sind;

b) in den wenigen Fällen, wo senkrechte Kreuzungen einzelner Fernsprechdrähte, deren Verlegung in Aussicht genommen, aber noch nicht ausgeführt ist, mit der Starkstromleitung vorkommen, nur Holzschutzleisten anzubringen.

6) Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Nährungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bez. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bez. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Nährung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

7) Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat der Unternehmer für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

8) Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphen-Verwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

Diese Anordnung bleibt ausgesetzt, bis sich die Ober-Postdirektion schlüssig gemacht hat.

9) Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fern zu halten, hat der Unternehmer der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Post-Behörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens des Unternehmers zu treffen sind.

10) Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Pferdebetriebes in elektrischen Betrieb etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphen-Linien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

11) Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphen-Verwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahn-Verwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zu-

ständigen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphen-Aemtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphen-Verwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

12) Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphen-Verwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Weitere, gemäß § 42 des Kleinbahngesetzes von der Reichspostverwaltung der Unternehmerin aufzuerlegende Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

29.

Zur Sicherstellung der in dieser Urkunde bezeichneten Pflichten, insbesondere der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Betriebe, hat die Unternehmerin bei der Polizei-Haupt-Kasse den Betrag von 20000 Mark baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen.

Die in Baar niedergelegte Summe wird nicht verzinst.

Die Ueberwachung der Ausloosung der niedergelegten Schuldverschreibungen ist Sache der Unternehmerin.

Die Kaution ist durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde derart zum Pfande zu bestellen, daß der Aufsichtsbehörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Schuldverschreibungen zum jeweiligen Kurswerthe etwa verfallene Strafbeträge einzuziehen.

Die hinterlegte Summe muß, sobald sie in Anspruch genommen worden ist, unverzüglich auf den vorgeschriebenen Betrag ergänzt werden.

Der Unternehmerin wird anheimgegeben, eine für eine andere elektrische Kleinbahnlinie bei der Polizei-Haupt-Kasse in gleichem Betrage hinterlegte Kaution auch für die in dieser Urkunde bezeichnete Linie zum Pfand zu bestellen.

Berlin, den 25. Juni 1897.

Der Polizei-Präsident.
gez. von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

53. Am 31. Juli Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 78 (Aleranderstraße) von dem Hause Aleranderstraße 33 nach dem Hause Kaiserstraße 25a verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt 78 (Kaiserstraße)".

Berlin C., 26. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachung.

54. Der Fernsprechverkehr mit Apolda ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 29. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachung.

55. Der Fernsprechverkehr mit Seidenberg (Oberlausitz) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 30. Juli 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

6. Am 1. August 1897 wird auf dem Bahnhofe Friedrichstraße hierselbst eine Zollabfertigungsstelle für das unter Zollkontrole eingehende Gepäck von Reisenden unter der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Friedrichstraße zu Berlin" errichtet werden.

Berlin, den 30. Juli 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutscher-Berlin-Bayerischer Verband

25. Mit Gültigkeit vom 1. August d. Js. wird **Grubenholz**, wie im Spezialtarif III. der Güter-Klassifikation des Deutschen Eisenbahn-Güter-Tarifs, Theil I., unter Holz Ziffer 6 genannt, in den Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) aufgenommen.

Zum gleichen Zeitpunkt treten im Seehafen-Ausnahmetarif E. (Eisen und Stahl) folgende Frachtsätze in Kraft:

	nach Stettin Central-Güterbahnhof:			
	I.		IIa.	
	Orts-Verkehr	Ausfuhr-Verkehr	Orts-Verkehr	Ausfuhr-Verkehr
	für 100 kg in Mark			
Von Marktredwitz	1,92	1,56	1,46	1,25

Berlin, den 26. Juli 1897.

Königliche Eisenbahndirektion
Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

25.

Nachweisung

der vom Kreis-Ausschusse des Kreises Beeskow-Storkow genehmigten Communal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
19. Dezember 1896	Büdnerstelle	Krause, Auguste geb. Gädicke, verehel. Bergmann, zu Nauen,	Nauen	Nauen'sche Ziegelei	1	42	34
=	=	Hermann, Karl, Schiffer, und Ehefrau, Louise geb. Horkeberg, zu Nauen,	=	=	—	30	70
=	=	Krause, Friedrich, Halbbüdner, und Ehefrau, Auguste geb. Gädicke, zu Nauen,	=	=	—	31	55
=	=	Schulze, Marie geb. Hermann, Wittwe, zu Nauen'sche Ziegelei,	=	=	1	06	83
=	=	Lehmann, Louise geb. Perlitz, verehel. zu Nauen,	=	=	—	34	72
=	=	Kleemann, Sophie geb. Schumann, Wittwe, zu Nauen'sche Ziegelei,	=	=	—	94	32
=	=	Domke, Friedrich, zu Nauen'sche Ziegelei,	=	=	—	60	90
=	=	Bauer, Karoline, geb. Abendroth, Wittwe zu Nauen,	=	=	—	92	17
=	=	Weber, Gustav, Maurer zu Nauen'sche Ziegelei,	=	=	—	06	79
10. Februar 1897	Dorfauenparzelle	Werner, August, Kossäth zu Glienicke,	Domainenfiskus	Gemeinde Glienicke	—	1	48
13. März 1897	Forstparzelle	Forstfiskus,	Niederlehme	Forstgutsbezirk Friedersdorf	33	39	61
=	Dorfauenparzelle	Brune, Reinhold, Schuhmacher,	Domainenfiskus	Gemeinde Friedersdorf	—	—	56
=	=	Schütze, Marie geb. Briesenick, verw. Gastwirth,	=	=	—	—	32
=	=	Glaße, Wilhelm, Büdner,	=	=	—	—	51
=	=	Schulz, Wilhelm, Schiffer,	=	=	—	—	69
19. Mai 1897	Heideparzelle	Schulze, Ferdinand, Maurer zu Münchehofe,	Gutsbezirk Klein-Wasserburg	Gemeinde Münchehofe	2	85	42

Beeskow, den 17. Juli 1897.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

26.

Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 im 1. Vierteljahr 1897/98 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. №	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.
1.	Parzelle № 1495/50 des Kartenblatts № 1 der Gemarkung Königs-Wusterhausen in Größe von 59,64 ar	Gutsbezirk Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow.	Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow.
2.	Parzelle № 77 des Kartenblatts № 2 der Gemarkung Gemeinde Borgsdorf in Größe von 25 ar.	Gemeindebezirk Borgsdorf.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Oranienburg.

Berlin, den 26. Juli 1897.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

37. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Buchholz, Diözese Pritzwalk, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Superintendenten a. D. Heydler am 1. November d. J. zur Erledigung.

38. Die unter magistratualischem Patronate stehende Oberpfarrstelle zu Wittenberge, Diözese Perleberg, ist durch das Ableben des Oberpfarrers Wulkow am 20. Juni d. Js. zur Erledigung gekommen.

39. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Caputh, Diözese Potsdam I., ist im Jahre 1895 durch Versetzung des Pfarrers Klehmet zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges.- u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath der Parochie Caputh zu richten und schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Personal-Chronik.

An Stelle des nach Köln versetzten Polizeiraths Emmerich ist der Polizeirath Graefe an die hiesige Königliche Polizeidirektion versetzt und in sein Amt eingeführt worden.

An Stelle des verstorbenen Kreisphysikus Dr. Marchand ist der Dr. med. Solbrig zum Kreisphysikus in Templin ernannt worden.

Die Lehrer Göritz, Ballerstaedt, Thal, Peine, Pautsch, Paul Müller, Braunschweiger, Casmir, Welzel, Jüttemann, Mahlich, Gosse, Noack XI., Forck II., Flügel, Klink, Kaps sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Zeichenlehrer Hülcker ist als Zeichenlehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg angestellt worden.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen rc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin sind den Kirchen zu Müggelsheim, Diözese Cöln-Land II. und der Luther-Kirche zu Spandau, Diözese Spandau, je eine Altarbibel geschenkt worden. Außerdem

Angermünde: der Kirche zu Amt Neuendorf aus dem Patronatsbaufonds: Altarteppich, Altar-, Kanzel-, Taufstein-Behang, von Gemeindegliedern und Oberamtmann Meyer: Altar-Kruzifix, 2 Altarleuchter, von der Gemeinde Oderberg: Abendmahlskelch und Patene, vom Pfarrer: Altarbibel und Liedertafeln, der Kirche zu Brodowin vom Schmiedemeister Kagelmann: Altarbibel;

Belzig: der Kirche zu Haseloff von Ungenannt: Kanzelbehang;

Neustadt-Brandenburg: der Katharinen-Kirche zu Brandenburg a. H. von Wwe. Müller: Altardecke, Kanzeldecke, 2 Schutzdecken, von Wwe. Steffen: Gaskrone, von 3 Gemeindegliedern: 85 Mark zur Gasbeleuchtung und Orgel, vom Kaufmann Holzapfel: Gaskrone, von Frau Amelong: 2 Altarleuchter, 2 Kandelaber, vom Fabrikant Stiebert: 150 M. zur Gaslegung, 50 M. zur Reparatur der Altarleuchter, 60 M. zur Beschaffung von 2 Kniekissen und 2 Decken;

Dom-Brandenburg: der Kirche zu Niebede von Geschwister Moltrecht und Gertrud Stahlberg: Decke für Kelch und Patene;

Cöln-Land I.: der Kirche zu Dahlem vom Postsekretär Rachwoll und Administrator Bolte: Renovation des Kruzifix, Altarpalla nebst Velum und Corporale, Altar-Weinkanne;

Cöln-Land II.: der Kirche zu Müggelsheim vom Besitzer Triesethau: Altar- und Kanzelbekleidung, Teppich, von Frau Lehrer Jurich: 2 Altardecken;

Jüterbog: der Kirche zu Borgisdorf von der polit. Gemeinde: Kanzel- und Altarstufen-Bekleidung, 4 Wandleuchter, Vergoldung des Kruzifix, Thurmuhr, 600 M. zur Anschaffung der Orgel, vom Hüfner F. Lehmann, Auszugshüfner Hannemann, Hüfner Gottfr. Andreas, Pfarrer Riehl, Auszugshüfner Wäsch: 113 M. 65 Pf. zur Beschaffung von Wand- und Altarleuchtern rc., vom Hüfner Gottl. Andres: Kronleuchter, Wandleuchter, 24 Lichte, vom Auszugshüfner Mehlis: dasselbe, vom Hüfner Schulze: Taufbecken, vom Pfarrhaus: Altarteppich, Altardecke, Glasampel;

Schwedt a. O.: der Stadtk. zu Schwedt a. O. von Frls. Damnick: 2400 M. zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Gemeinde, 300 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Vierraden vom Aeltesten Kuschke: Kirchenfenster, vom Stadtältesten Griep: desgl., von Geschwister Pahl: desgl., vom Rentier Rickmann: desgl., von Rentiere Henning: Kirchenthür, vom Kuratorium der Konfirm.-Kasse: desgl., vom Proviantmeister Bando: 2 Altar-Leuchter, vom Frauen-Verein: 50 M. zu Altarbehängen, von Gatower Fischern: 110 M., von einer ungenannten Familie: 100 M., von einer Wohlthätigkeitslotterie: 3300 M. zur Orgel, von Konfirmanden: 2 Leuchter, vom Bauergutsbesitzer Splittgerber: desgl., von der Pfarrfamilie: 4 Kandelaber rc.;

Spandau: der Luther-Kirche zu Spandau vom Magistrat: Kirchenfenster, von Kirchenältesten von St. Nicolai Spandau: 6 desgl., vom Geistlichen, Gemeinde-Kirchenrath und Gemeinde-Vertretung von St. Nicolai das.: 5 Sakristeifenster, vom Pfarrer Spengler und Rektor Engelien: 1 Sakristeifenster, von Gemeinde-Org. von St. Johannis Spandau: 1 Fenster, von Sturmschen Concerten: desgl., vom Frauen-Comité: Altar- und Kanzelbekleidung, 450 M. zum Altarbild, vom Gustav Adolf-Frauen- und Jungfrauen-Verein: 100 M., von Frl. Cl. Hensel: Altarbild, von Familien C. und G. Leue: 1 Fenster, von Familien Stadtrath Zimmermann und Söhne, sowie Frau Stadtälteste Vogeler: 2 Kelche, vom Kaufmann

Neupert: 2 Patena, vom Architekten Fritsche: 2 Figuren, vom Kaufmann Bethge: Taufsteindeckel, vom Kirchenältesten C. Leue, Frau Obermeister Gruszewski, Frau Ingenieur Damm und Ungenannt: 300 M. zum Kronleuchter, vom Bezirksverein der Neustadt: Christuskopf, vom Handwerkerverein: 2 Fenster, vom Evangel. Männer- und Jünglingsverein: 6 Kollekte-Büchsen, von einer ungenannten Arbeiterfamilie: Teppich, von Schwester Luise und Frl. Else Stärke: 2 Vela, von Frau Perlwitz: 2 Pulte, von der Tagfabrik Molard u. Co.: 6 Altarlichte, vom Kunstschlosser Krüger: 1 vergold. Schlüssel, vom Verschön.-Verein: Gärtn. Ausschmückung des Kirchplatzes;

Treuenbrietzen: der Marien-Kirche zu Treuenbrietzen von Gemeindegliedern: Teppich; der Kirche zu Garrey von Ungenannt: Kronleuchter, Abendmahlskanne;

Wusterhausen a. D.: der Kirche zu Wusterhausen a. D. von den Behr'schen Erben: 300 M. zur Grabpflege.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ferdinand Horina (Horyna), Bergmann,	geboren am 4. Januar 1865 zu Habschina, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Mai 1897.
2	Ludwig Kulisek, Kupferschmied und Ziegelarbeiter,	geboren am 16. August 1855 zu Seratitz, Bez. Brünn, Mähren, österreichisch. Staatsangeh.,	Landstreichen und Betrug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. Juni 1897.
3	Luise Martinelli, ohne Stand,	geboren am 10. September 1881 zu Hüningen, Ober-Elsaß, ital. Staatsangehörige,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen,
4	Abraham Meyer, Arbeiter (Schneider, Lumpensammler),	geboren am 6. Juli 1826 zu Moskau, Rußland, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	desgleichen,
5	Franz Wlasak (Wlasák), Knecht,	geboren am 10. November 1879 zu Kriwoklat, Bezirk Rakonitz, Böhmen, ortsangehörig zu Teplitz, Bezirk Jungbunzlau, ebendaselbst,	Landstreichen u. Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Juni 1897.
6	Ovide Bernard, Schneidergeselle,	geboren am 3. Juni 1879 zu Lahaye-Descartes, Arrondissement Loches, Departement Indre et Loire, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	27. Juni 1897.
7	Hermann Duisman (Duistmann), Arbeiter,	geboren am 27. März 1853 zu Gandron, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	30. Juni 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)
zum 32sten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 6. August 1897.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

Konkursverfahren.

187. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Max Hartung zu Schöneberg, Hauptstr. 150 (in Firma Max Hartung's Waarenhaus, Berlin, Potsdamerstraße 32a.) ist heute **am 2. August 1897 Nachmittags 2 Uhr** das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Wilhelm Schultze Berlin SO. 33, Elsenstr. 3, ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis **zum 15. September 1897** bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf **den 12ten August 1897 Nachmittags 1 Uhr** und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf **den 23. September 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte Hallesches Ufer 26 1 Treppe Zimmer 2 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis **zum 15. September 1897** Anzeige zu machen.

v. Gülich, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts II. zu Berlin, Abth. 22.

Konkursverfahren.

188. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leopold Feith zu Schoeneberg, Stubenrauchstraße 3 wohnhaft (Feith's Neuheiten-Vertrieb, Berlin, Seydelstr. 5 und Charlottenstr. 63) ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **den 26. August 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte II. hierselbst Hallesches Ufer 26 1 Tr. Zimmer 2 anberaumt.

Berlin, den 24. Juli 1897.

v. Gülich, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts II., Abtheilung 22.

Bekanntmachung.

189. In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. August 1896 zu Spandau, seinem letzten Wohnsitze, verstorbenen Hauptmanns à la suite des Garde-Füsilier-Regiments Emich Graf zu Leiningen-Neudenau hat der Konkursverwalter in der ersten Gläubigerversammlung am 30. Juli 1897 folgenden Antrag gestellt:

Der Ehefrau des verstorbenen Hauptmanns Emich Graf zu Leiningen-Neudenau, der Gräfin Gertrud zu Leiningen-Neudenau geb. v. Lüdersdorf zu Berlin, Altonaerstr. 7, sämmtliche zum Nachlasse des Verstorbenen gehörigen Mobilien zum vollen, die gemeinschaftlichen Hochzeitsgeschenke aber nur zum halben Tarwerthe des Gerichtsvollziehers Stahr zu Berlin mit 10% Zuschlag gegen Baarzahlung zu übereignen.

Ueber diesen Antrag soll im allgemeinen Prüfungstermin **am 27. August 1897 10 Uhr** Beschluß gefaßt werden.

Spandau, den 30. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

190. In dem Chr. Pieper'schen Concurs zu Briest soll die Vertheilung erfolgen. Dazu sind 3585,62 Mk. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 828,18 Mk. bevorrechtigte und 88263,61 Mk. nicht bevorrechtigte Forderungen.

Angermünde, 30. Juli 1897.

C. Mertens, Verwalter.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

191. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Stadt Charlottenburg Band 133 Blatt № 4808 auf den Namen des Tischlermeisters Albert Walter zu Berlin eingetragene, zu Charlottenburg, Pestalozzistraße 31 belegene Grundstück **am 1. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle im Civilgerichtsgebäude Platz C. nahe dem Stadtbahnhofe Charlottenburg II. Treppen Zimmer 51 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 13,67 ar mit 15300 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei 16, welche sich bis zum 5. September noch Spreestraße 3c. 3 Tr. im Zimmer 43 befindet, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein, ferner alle Ansprüche, deren Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wider-

kehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 1. Oktober 1897 Nachmittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Charlottenburg, den 30. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

192. In Sachen

Ohrt Zwangsversteigerung

— 16 K. 57 97 —

wird auf Antrag der betreibenden Gläubigerin, offenen Handelsgesellschaft Reinhold Bach & Co., vertreten durch den Rechtsanwalt Bodlaender zu Berlin W., Potsdamerstr. 23,

ein neuer Zwangsversteigerungstermin **auf den 31. August 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle Spreestraße № 3c. 3 Treppen Zimmer № 47,

und Termin zur Ertheilung des Zuschlags **auf den 31. August 1897 Nachmittags 12½ Uhr** ebenda

anberaumt.

Im übrigen bleibt unsere Bekanntmachung vom 31. Mai 1897 in Kraft.

Charlottenburg, den 31. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

Auktionen und Lizitationen.

Holzverkauf

in der Königlichen Oberförsterei Oranienburg.

193. Am Donnerstag den 12. August d. J. Vormittags 10½ Uhr kommen im Brederekschen Gasthause Oranienburg zum Ausgebot aus dem Schutzbezirk Schmachtenhagen, Jagen 159: 12 Kiefern mit 10 Fm., Jagen 155: 3 Eichen mit 0,66 Fm. Außerdem kommt Reiserholz aus sämmtlichen Schutzbezirken zum Verkauf. Von **11 Uhr an** kommen zum Ausgebot aus Schutzbezirk Pinnow: 937 Rm. Kiefern-Kloben, Schutzbezirk Briese: 1402 Kiefern-Kloben, 598 Rm. Kiefern-Knüppel, 17 Rm. Birken-Kloben, 4 Rm. Eichen-Kloben, Schutzbezirk Lehnitz: 1090 Rm. Kiefern-Kloben, 135 Rm. Kiefern-Knüppel, Schutzbezirk Wensickendorf: 644 Rm. Kiefern-Kloben, 376 Rm. Kiefern-Knüppel, Schutzbezirk Schmachtenhagen: 651 Rm. Kiefern-Kloben, 124 Rm. Kiefern-Knüppel, 12 Rm. Eichen-Kloben, 22 Rm. Birken-Kloben, Schutzbezirk Friedrichsthal: 397 Rm. Kiefern-Kloben, 3 Rm. Eichen-Kloben, 1 Rm. Eichen-Knüppel, 2 Rm. Birken-Kloben, 1 Rm. Erlen-Knüppel, Schutzbezirk Bärenklau: 254 Rm. Kiefern-Kloben, 13 Rm. Kiefern-Knüppel.

Der Königliche Oberförster.

194. Verdingung von 179 cbm Kiefernholz, 44 cbm Eschenholz und 69 cbm Pappelholz je in einem Loose für die Werkstätten-Inspektionen Berlin 2 (Ostbahnhof) und Eberswalde. **Angebote** sind postfrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift **bis zum 14. August 1897 Mittags 12 Uhr** an das **Rechnungsbüreau Berlin W.** Schönebergerufer 1—4 einzureichen. Angebotbogen und Bedingungen können im Centralbüreau daselbst Zimmer 4/6 eingesehen, auch von dort gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 0,50 M. baar bezogen werden. Zuschlagsfrist **bis 1. September 1897.**

Berlin, den 27. Juli 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

195. Verdingung von 3477 Stück kiefernen Telegraphenstangen **am 16. August 1897 Vormittags 11 Uhr.** Angebote hierauf sind postfrei, versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot auf Telegraphenstangen" an das **Rechnungsbüreau** Stettin, Lindenstraße Nr. 18 bis zu der vorstehend für die Eröffnung der Angebote bestimmten Zeit einzureichen. Ebendaselbst können Angebotsbogen und Bedingungen eingesehen bezw. gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pfennig baar bezogen werden.

Stettin, den 29. Juli 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

196. Der Dung von 2 Escadrons ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweitig zu verpachten. Näheres im Zahlmeister-Geschäftszimmer.

Potsdam, den 1. August 1897.

Kommando 1. Garde-Ulanen-Regiments.

Bekanntmachung.

197. Der Herr Gutsbesitzer Weinschenck zu Alt-Stahnsdorf beabsichtigt den öffentlichen Weg bei seinem Gutsgehöft theilweise zu verlegen.

Unter Bezugnahme auf § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Gesetz-Sammlung Seite 237 ff. wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung: Einsprüche dagegen binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses hier anzubringen.

Der geometrische Plan zur Wegeverlegung liegt während vorgedachter Zeit werktäglich hier zu Jedermanns Einsicht offen.

Amt Storkow, den 28. Juli 1897.

Der Amts-Vorsteher Boehmer.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Nr. 9
Amts[blatt]
der Königlichen Regi[erung zu Potsdam]
und der Stadt [Berlin]
Stück 33. Den 13. Aug[ust 1897.]

... Monat Juni 1897 beobachteten Wasserstände. ...

	Brandenburg ...er-	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
		Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
		1,92	1,84	1,52	3,70
		,92	1,86	1,52	3,62
		2	1,84	1,52	3,54
			1,84	1,52	3,44
			1,84	1,50	3,34
			1,84	1,50	3,22
			1,84	1,50	3,08
			78	1,48	2,96
			8	1,48	2,88
				1,44	2,78
				1,44	2,70
				1,42	2,64
				40	2,60
				0	2,56
					2,50
					2,46
					2,42
					38
					34

(Fragmentary row labels: bi... B... Ar... Ge... Dat... Bitburg...)

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 33.) № 2406. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unterems und ihrer Mündungen. Vom 16. Oktober 1896.

(Stück 34.) № 2407. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 29. Juli 1897.

№ 2408. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Handels- und Schifffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Orientalischen Republik Uruguay. Vom 31. Juli 1897.

(Stück 35.) № 2409. Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 26. Juli 1897.

№ 2410. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 31. Juli 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 9925. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche der Niederlande über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum, sowie über die Betonnung, Bebakung und Beleuchtung der Fahrstraßen der Unter-Ems und ihrer Mündungen. Vom 16. Oktober 1896.

№ 9926. Staatsvertrag zwischen Preußen, Bayern und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Blankenstein nach Marxgrün. Vom 30. Januar 1897.

№ 9927. Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Herstellung einer Eisenbahn von Kremmen über Neu-Ruppin nach Wittstock. Vom 4. Juni 1897.

(Stück 31.) № 9928. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1897, betreffend die Ausübung der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Provinzial-Anstalten und die Schulaufsicht über die Provinzial-Zwangserziehungsanstalten.

№ 9929. Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha wegen Herstellung einer Eisenbahn von Niederfüllbach nach Rossach und von Ebersdorf nach Weidhausen. Vom 28. Januar 1897.

№ 9930. Verfügung des Justizministers, betreffend

Bekannt[machungen] des Königlichen Ober[präsidenten].

Bekanntmachung ...

12. Auf Grund des § 2 des ... Schonzeiten des Wildes vom 26. ... Verbindung mit § 107 des Gesetzes über ... keit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts... vom 1. August 1883 und § 43 Absatz ... über die allgemeine Landesverwaltung vom ... 1883 wird für das laufende Jahr der Beginn ... auf Rebhühner im Stadtkreise Berlin auf **Mittwoch, den 18. August,** festgesetzt.

Die Jagdzeit dauert bis Dienstag den 14. December einschließlich.

Potsdam, den 7. August 1897.

Der Oberpräsident.

In Vertretung v. Bethmann-Hollweg.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Schutz der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen, der Kanäle, Gräben und sonstigen Anlagen im Gebiete der Crieweuer und Schwedter Wassergenossenschaft.

13. Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für das in der Provinz Brandenburg belegene Gebiet der Crieweuer und Schwedter Wassergenossenschaft unter Zustimmung des Provinzialraths Nachfolgendes verordnet.

§ 1. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

a. Wer die Deiche, Deichböschungen, Banketts und Uferdeckungen unbefugt betritt, dieselben als Abladeplatz benutzt, an ihnen Anker einwirft, mit Flößen und Schiffsfahrzeugen anlegt, auf ihnen Stangen und Netze aufstellt,

b. Wer die Deichkörper, die Berasung und die Befestigungen der Deiche, die Uferdeckungen, die Haupt- und Nebengräben und deren Zubehörungen, die Schöpfwerksanlagen, Schleusen-Durchlässe, Brücken und sonstige Bauwerke, die Pflanzungen, die aufgestellten Bau- und Vertheidigungsmaterialien

beschädigt, oder Handlungen unternimmt, die geeignet sind, eine Beschädigung einer dieser Anlagen herbeizuführen, oder den Graswuchs auf den Deichen und den Deichböschungen zu hindern,
c. Wer die Deichschleusen unbefugt öffnet oder schließt,
d. Wer neue Brücken unbefugt anlegt.

§ 2. Sofern die Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vorschriften durch die begleitenden Umstände den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens darstellt, oder unter den § 366a. des Strafgesetzbuches fällt, tritt die in den Strafgesetzen vorgesehene schärfere Strafe ein.

Potsdam, den 3. August 1897.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
gez. von Bethmann-Hollweg.

* * *

Zugleich wird auf nachstehend auszugsweise mitgetheiltem für den Deichschutz wichtigen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches und des Preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes besonders aufmerksam gemacht.

I. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom $\frac{31. \text{ Mai } 1870}{26. \text{ Februar } 1876}$ — Reichsgesetzblatt 1876 S. 39.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

№ 9. Wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 370. Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

№ 4. Wer unberechtigt fischt oder krebst.

II. Preußisches Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880. (G.-S. 1880 S. 230.)

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 № 9 des Strafgesetzbuches, unbefugt über Grundstücke reitet, karrt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Aecker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht.

§ 26. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1) abgesehen von den Fällen des § 366 № 7 des Strafgesetzbuches, Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt.

§ 27. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

2) in Gewässern Felle ausweicht oder reinigt oder Schafe wäscht,

3) abgesehen von den Fällen des § 366 № 10 des Strafgesetzbuches Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

3) abgesehen von den Fällen des § 274 № 2 des Strafgesetzbuches Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Hegewische, Hügel, Gräben oder ähnliche, zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuches, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere, zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

Potsdam, den 3. August 1897.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
gez. von Bethmann-Hollweg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

174. Der Gerberlehrling Franz Görs in Prenzlau hat den Knaben Strauch am 7. d. M. vom Tode des Ertrinkens im Mühlenstrom zu Prenzlau errettet.

Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That des Görs bringe ich belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 30. Juli 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

175. Nach einer Mittheilung der Großbritanischen Botschaft in Berlin hat der britische General-Konsul daselbst mit Genehmigung seiner Regierung Herrn Dr. Paul Hermann Schwabach in Berlin zum britischen Vice-Konsul an diesem Platze bestellt.

Potsdam, den 10. August 1897.

Der Regierungspräsident.

176. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Juli 1897.

A. Oesterreich:
frei.

B. Ungarn:
Die Komitate: Liptó (Liptau) und Pozsony (Preßburg).

Potsdam, den 10. August 1897.

Der Regierungspräsident.

177. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser Meter.	Berlin Unter-Wasser Meter.	Spandau Ober-Wasser Meter.	Spandau Unter-Wasser Meter.	Potsdam Meter.	Brandenburg Ober-Wasser Meter.	Brandenburg Unter-Wasser Meter.	Rathenow Ober-Wasser Meter.	Rathenow Unter-Wasser Meter.	Havelberg Meter.
1.	32,26	30,66	2,44	1,06	1,36	2,20	1,92	1,84	1,52	3,70
2.	32,28	30,66	2,42	1,04	1,35	2,20	1,92	1,86	1,52	3,62
3.	32,28	30,66	2,41	1,04	1,35	2,18	1,92	1,84	1,52	3,54
4.	32,26	30,66	2,40	1,04	1,34	2,16	1,92	1,84	1,52	3,44
5.	32,26	30,64	2,38	1,02	1,33	2,16	1,92	1,84	1,50	3,34
6.	32,24	30,64	2,36	1,02	1,32	2,26	1,82	1,84	1,50	3,22
7.	32,24	30,62	2,36	1,00	1,32	2,28	1,82	1,84	1,50	3,08
8.	32,22	30,60	2,36	0,94	1,30	2,16	1,82	1,78	1,48	2,96
9.	32,26	30,58	2,40	0,94	1,28	2,16	1,82	1,78	1,48	2,88
10.	32,26	30,58	2,38	0,92	1,26	2,16	1,82	1,74	1,44	2,78
11.	32,26	30,56	2,36	0,92	1,25	2,14	1,80	1,74	1,44	2,70
12.	32,28	30,56	2,35	0,90	1,23	2,14	1,80	1,72	1,42	2,64
13.	32,28	30,56	2,34	0,88	1,20	2,16	1,80	1,74	1,40	2,60
14.	32,28	30,58	2,35	0,84	1,19	2,10	1,78	1,74	1,40	2,56
15.	32,26	30,56	2,38	0,88	1,18	2,06	1,74	1,72	1,40	2,50
16.	32,28	30,58	2,36	0,86	1,17	2,06	1,72	1,70	1,36	2,46
17.	32,28	30,54	2,34	0,87	1,16	2,06	1,72	1,70	1,36	2,42
18.	32,30	30,56	2,30	0,85	1,15	2,04	1,68	1,68	1,34	2,38
19.	32,28	30,64	2,32	0,82	1,14	2,04	1,68	1,68	1,34	2,34
20.	32,26	30,62	2,34	0,84	1,12	2,10	1,62	1,66	1,34	2,28
21.	32,28	30,58	2,34	0,77	1,12	2,02	1,64	1,64	1,32	2,24
22.	32,26	30,60	2,36	0,80	1,12	2,02	1,62	1,64	1,30	2,20
23.	32,28	30,62	2,36	0,78	1,12	2,04	1,62	1,62	1,30	2,18
24.	32,28	30,60	2,36	0,82	1,10	2,04	1,60	1,60	1,28	2,14
25.	32,28	30,62	2,34	0,81	1,10	2,04	1,58	1,58	1,24	2,12
26.	32,28	30,60	2,30	0,78	1,10	2,04	1,56	1,56	1,22	2,08
27.	32,28	30,60	2,30	0,76	1,09	2,08	1,54	1,56	1,22	2,06
28.	32,30	30,58	2,30	0,74	1,08	2,06	1,52	1,54	1,20	2,02
29.	32,30	30,62	2,30	0,74	1,07	2,04	1,50	1,52	1,18	2,00
30.	32,30	30,60	2,29	0,76	1,06	2,04	1,50	1,50	1,16	1,96

Potsdam, den 3. August 1897. Der Regierungspräsident.

178. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	—	—	7	39	7	57	7	13	7	80	6	59	7	20	7	21	6	83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	10	2	63	2	36	2	36	2	63	—	—	2	55	2	36	
3	Richtstroh	1	75	1	95	2	28	1	89	2	67	3	15	—	—	2	35	2	10	

Potsdam, den 10. August 1897. Der Regierungspräsident.

179. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind-: im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
1	Angermünde	15	76	11	89	13	13	13	85	25	—	27	—	34	—	6	—	4	67	3	14	4	20	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	11	50	—	—	—	—	22	50	27	50	45	—	4	—	3	25	—	—	—	—	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	15	06	11	30	11	06	13	29	21	—	24	—	32	50	6	50	3	52	—	—	3	75	84	—	1	40	1	10
4	Dahme	16	08	11	31	11	42	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	15	88	11	66	12	52	13	66	21	—	23	—	27	89	5	89	5	—	—	—	5	—	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	15	43	11	12	12	50	14	17	27	—	33	—	34	—	6	06	3	—	—	—	3	86	105	—	1	20	1	—
7	Jüterbog	14	93	11	10	12	50	13	77	24	—	24	—	25	—	6	—	4	—	—	—	5	11	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	13	88	11	49	12	86	13	46	35	—	35	—	45	—	5	50	4	17	—	—	4	50	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	15	67	11	18	11	—	13	58	16	50	28	50	27	—	5	25	3	55	—	—	4	38	120	—	1	35	1	10
10	Potsdam	—	—	11	65	—	—	14	18	—	—	—	—	—	—	5	90	4	62	—	—	4	20	98	78	1	45	1	30
11	Prenzlau	14	74	11	85	11	—	12	24	21	50	24	50	36	—	7	—	5	50	2	25	3	75	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	15	88	10	90	13	38	12	38	13	50	24	—	30	—	5	57	3	75	2	75	4	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	14	75	11	32	12	50	13	25	25	50	27	—	33	67	5	58	2	97	—	—	3	25	100	—	1	30	1	15
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	14	—	13	63	35	—	35	—	45	—	6	11	—	—	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	16	10	11	80	14	40	13	73	26	66	31	25	37	50	6	06	4	49	—	—	4	87	110	—	1	40	1	20
16	Spandau	16	25	12	50	12	—	14	—	25	75	33	50	35	50	12	25	3	88	3	50	5	50	—	—	1	60	1	20
17	Strausberg	15	40	12	04	12	10	13	16	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	20	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	11	06	13	50	14	11	32	50	39	—	45	—	4	25	4	75	3	—	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	16	50	13	50	14	50	14	50	21	—	30	—	40	—	5	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	14	70	11	56	—	—	13	19	—	—	—	—	—	—	4	50	3	—	—	—	4	08	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	17	—	11	40	15	—	14	—	20	—	40	—	50	—	5	65	4	—	2	67	4	—	95	—	1	09	—	92
22	Wriezen a. O.	15	10	11	44	13	50	13	41	22	50	24	—	25	—	5	90	4	20	3	20	3	85	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	15	51	11	57	12	78	13	60	—	—	—	—	—	—	5	77	4	04	—	—	4	41	101	62	—	—	—	—

Potsdam, den 10. August 1897.

Polizeiverordnung.

180. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende, die Hochspannungsanlage des Electricitätswerkes Oberspree betreffende Polizeiverordnung für den Umfang der Kreise Teltow und Niederbarnim erlassen:

§ 1. Der Betrieb des Electricitätswerkes Oberspree unterliegt wegen der zur Anwendung kommenden hohen Spannung zum Schutze des Publikums und der Anlage den nachfolgenden Vorschriften.

§ 2. Arbeiten und Verrichtungen an der Anlage und jedem einzelnen Theile derselben dürfen nur durch Beauftragte der Electricitäts-Gesellschaft vorgenommen werden.

§ 3. Es ist verboten, die Leitungen zu befassen oder mit irgend welchen Gegenständen zu behängen, oder in irgend einer anderen Weise zu berühren.

Insbesondere ist es auch verboten, Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden, Masten oder Bäumen derart anzubringen, daß die Leitungen berührt werden können.

Bei Arbeiten in der Nähe der Leitungen haben die Arbeiter solche Vorsicht anzuwenden, daß eine Berührung auch nicht mit den Werkzeugen oder sonstigen Geräthen erfolgt.

Vor Beginn der Arbeit sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen, daß auch nicht durch fallende Bäume, Aeste oder sonstige Gegenstände eine Berührung stattfindet.

§ 4. Selbst im Falle von Betriebsstörungen oder Beschädigungen bleibt jede Berührung untersagt, viel-

Preise im Monat Juli 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 25	1 15	1 48	2 30	3 40	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 40
1 10	— 95	1 20	1 60	2 32	2 90	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 15	1 20	1 30	1 40	2 05	3 98	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	— 80	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 20	3 64	— 26	— 24	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 50	2 50	3 20	— 20	1 40
1 16	1 25	1 20	1 38	2 20	3 17	— 30	— 23	— 40	— 38	— 45	— 45	— 42	— 51	2 60	3 40	— 20	1 40
1 19	1 10	1 30	1 40	2 20	3 20	— 28	— 19	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 50	1 10	3 40	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 20	3 60	— 20	1 30
1 20	1 20	1 20	1 60	1 89	2 81	— 27	— 20	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 65	3 45	— 19	1 60
1 45	1 30	1 30	1 60	2 12	2 92	— 38	— 28	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 10	1 05	1 15	1 30	2 —	3 41	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 50	2 45	3 20	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 94	2 86	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 18	1 10	1 30	1 47	2 20	3 49	— 30	— 24	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 60	3 60	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 18	3 72	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 58	2 22	3 56	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 40	1 40	1 40	1 80	2 25	4 20	— 38	— 32	— 48	— 40	— 45	— 45	— 45	— 58	2 68	3 05	— 20	1 40
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 10	4 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 —	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 12	1 03	1 07	1 41	2 03	2 94	— 25	— 18	— 45	— 25	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 70	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 36	— 38	— 28	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 43	2 40	3 —	— 20	1 20

Der Regierungspräsident.

mehr ist Meldung an die Betriebsleitung oder den nächsten Amtsvorsteher bezw. Polizeiverwalter zu erstatten, und die Betriebsleitung zur sofortigen Beseitigung jeder Gefahr verpflichtet.

§ 5. Das Betreten der Betriebs- und Transformatorenräume ohne besondere Erlaubniß der Betriebsleitung ist verboten.

§ 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, zum Schutze des Publikums ausreichende Einrichtungen (Fangnetze, selbstthätige Verschlüsse an Transformatorenbehältern, Warnungsvorrichtungen u. s. w.) zu treffen und die eigenen Einrichtungen ebenso wie die behördlich angeordneten dauernd in gutem zweckentsprechenden Zustande zu erhalten, auch alle Schutzvorschriften, unter denen die Hochspannungsanlage polizeilich zugelassen ist, genau zu beachten.

§ 7. Alle eine Starkstromleitung tragenden Gestänge sind Seitens der Gesellschaft mit einem Ringanstrich von 0,75 m Höhe von weißer Farbe in etwa 2,5 m Höhe über Terrain und die Leitungsträger für Hochspannungsleitungen außerdem mit der deutlichen Aufschrift: „Vorsicht! Hochspannungsleitung!" zu versehen.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung ist von der Gesellschaft an jedem Betriebsgebäude und Transformatorenbehälter des Werkes deutlich sichtbar anzubringen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Potsdam, den 7. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

181. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Osthavelland: auf dem Gehöft des Bauern Bathe in Falkenhagen. Kreis Westprignitz: eine Färse der verw. Bauer Guhl in Lütkenwisch an Milzbrand verendet. Kreis Prenzlau: bei einem Kalb des Dominiums Neuensund.

b. Brustseuche: unter den Remonten (Jahrgang 1897) des Husaren-Regiments von Zieten (Brandenburgisches) № 3 und der 3. und 5. Eskadron Regiments der Gardes du Corps. Kreis Ruppin: bei einem Pferde des Bauern Wegener in Dabergotz. Kreis Prenzlau: bei einem Pferde des Hauptmanns Fromme in Prenzlau.

c. Räude. Kreis Westhavelland: unter dem Pferdebestande des Stellmachers Zernikow in Rathenow.

Erloschen:

a. Lungenseuche. Kreis Osthavelland: in der Ortschaft Wernitz gänzlich.

b. Milzbrand: auf dem Dominium Göritz des Kreises Prenzlau.

Potsdam, den 10. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

53. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, der Straße 17 der Abtheilung II. des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins den Namen „Lehniner-Straße", der Straße 18 derselben Abtheilung den Namen „Sibold-Straße", der Straße 20 derselben Abtheilung den Namen „Jüterboger-Straße", der Straße 21 derselben Abtheilung den Namen „Friesen-straße", der Straße 20a. der Abtheilung III. des Bebauungsplans den Namen „Bautzener-Straße", der Straße 16a. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplans den Namen „Bugenhagen-Straße", der Straße 86c. der Abtheilung IX. des Bebauungsplans den Namen „Watt-Straße", dem Platze B. einschließlich der Straße 4a. der Abtheilung X.[1] des Bebauungsplans den Namen „Sparr-Platz", der Straße 7 derselben Abtheilung den Namen „Sprengel-Straße", der Straße 10b. derselben Abtheilung den Namen „Sylter-Straße", der Straße 12 derselben Abtheilung den Namen „Föhrer-Straße", der sogenannten Sandstraße in der Abtheilung X.[2] des Bebauungsplans den Namen „Drontheimer-Straße", dem Platze D. in der Abtheilung XII. des Bebauungsplans den Namen „Helmholtz-Platz", der Straße 30 derselben Abtheilung den Namen „Immanuelkirch-Straße", der Straße 31 der Abtheilung XIII.[1] des Bebauungsplans den Namen „Bardeleben-Straße", der Straße 41a. der Abtheilung XIII.[2] des Bebauungsplans den Namen „Eckert-Straße", der Straße 42 derselben Abtheilung den Namen „Kochhann-Straße", der Straße 43 derselben Abtheilung den Namen „Straßmann-Straße", dem Platze M. einschließlich der Straße 44a. derselben Abtheilung den Namen „Petersburger-Platz", der Straße 42 der Abtheilung XIV. des Bebauungsplans den Namen „Bödiker-Straße", der Verlängerung der Gormann-Straße von der Linien- bis zur Zehdenicker-Straße den Namen „Gormann-Straße" und endlich dem bisher „Lohmühlen-Weg" benannten Straßenzuge in der Abtheilung I. des Bebauungsplans den Namen „Lohmühlen-Straße" beizulegen. Berlin, den 4. August 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung des Post-Zeitungsamts.

Bekanntmachung.

9. Zum Reichsgesetzblatt wird Mitte August ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Haupt-Sachregister erscheinen, welches die Jahrgänge 1867 bis 1896 des Bundes- bezw. Reichsgesetzblatts gemeinsam umfaßt. Dasselbe kann zum Preise von 2 M. 40 Pf. für das Exemplar durch Vermittelung der Postanstalten des Reichs-Postgebiets von dem unterzeichneten Zeitungsamte bezogen werden. Bestellungen auf das Register werden von den bezeichneten Postanstalten schon jetzt angenommen. Berlin W., 29. Juli 1897.

Kaiserliches Post-Zeitungsamt.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

56. Der Fernsprechverkehr mit Apenrade ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 3. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachung.

57. Der Fernsprechverkehr mit den Orten Gleiwitz, Kattowitz und Myslowitz ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark.

Berlin C., 7. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheimrath Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

43. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß

A. dem Eisenbahn-Zugführer a. D. Heinrich Herkenhöner in Cöln-Nippes, Sechszigstraße Nr. 38 wohnhaft, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. D. № 144772 über 500 M. und
Lit. E. № 120319 über 300 M.

angeblich verloren gegangen sind;

B. in dem Nachlasse des zu Müncherode bei Freyburg a. U. verstorbenen Landwirths Friedrich Hinze die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1882

Lit. E. № 561684 und 577757 über je 300 M.

angeblich vermißt werden.

Es werden derjenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder

zu A. Herrn Herkenhöner,

zu B. Herrn Rechtsanwalt Rothenbach in Naumburg (Saale)

anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. August 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

44. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß

A. die zu dem Vermögen des entmündigten Christian Dethlefsen in Klaus gehörigen Schuldverschreibungen der konsoldirten 4prozentigen Staatsanleihe

von 1881 Lit. A. № 53602 über 5000 M.,
= 1882 - A. № 74167 = 5000 =
= 1882 - B. № 139074 = 2000 =
= 1885 - C. № 676573 = 1000 =

B. die zu der von dem weiland Schiffscapitain Erich Elingius in Flensburg durch Testament vom 25. Februar 1860 angeordnete Familienstiftung gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe

von 1885 Lit. F. № 12379 über 200 M.,
= 1886 - E. № 47697 = 300 =
= 1887 1888 Lit. D. № 162401 und 162402 über je 500 M.,

von 1887 1888 Lit. F. № 64313 über 200 M., angeblich gestohlen worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Königlichen Amtsgericht, Abtheilung II., in Flensburg anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 3. August 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

45. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die der Kirchengemeinde Krimpe (Mansfelder Seekreis) gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1884

Litt. H. № 98676 über 150 M.

angeblich im Jahre 1896 verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gemeindekirchenrath zu Krimpe anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 3. August 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

46. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Metzgermeister Josef Großmann zu Düsseldorf, Thalstraße 3, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1884

Lit. C. № 501969 über 1000 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Großmann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 5. August 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

47. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der emer. Lehrerin Frau Lamm in Königsberg (Neumark) die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880

Lit. F. № 119133 über 200 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Lamm anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 6. August 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

48. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verwittweten Frau Postsekretär Bertha Henk in Magdeburg, Steffansbrücke 34, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1058998 und 1058999 über je 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Henk anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. August 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

5. Alle bisherigen Wahrnehmungen lassen darauf schließen, daß im kommenden Herbst ein sehr starker Güterverkehr zu erwarten ist. Wir ersuchen daher alle Betheiligten, namentlich die Inhaber von Fabriken u. s. w., sowohl im eigenen wie im allgemeinen Interesse, die Eisenbahnverwaltungen in dem Bestreben, einer übermäßigen Steigerung des Bedarfs an Wagen im Herbst vorzubeugen, dadurch zu unterstützen, daß sie, wenn irgend thunlich, mit dem Bezuge der für den Winter erforderlichen Materialien wie Kohlen, Kokes u. s. w. möglichst bald zu beginnen, und dadurch an der Herbeiführung einer gleichmäßigeren Vertheilung des Güterverkehrs mitwirken.

Bromberg, den 4. August 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

27. Auf Grund des § 2 № 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 hat der Kreis-Ausschuß des Kreises Prenzlau in seiner Sitzung vom 25. Juni d. J. beschlossen,

das in Wilsickow, Kreis Prenzlau, belegene, im Grundbuche dieses Ortes Band I. № 4 verzeichnete früher Stark'sche, jetzt dem Rittergutsbesitzer von Holtzendorff gehörige Speichergrundstück nebst ungetrenntem Hofraum (Artikel 24, Kartenblatt 1 № 89 der Grundsteuermutterrolle) von dem Gemeindebezirk Brietzig, zu welchem dasselbe bisher gehörte, abzuzweigen und mit dem Gutsbezirk Wilsickow zu vereinigen.

Prenzlau, den 6. August 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Prenzlau.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung

über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleisch-Schau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer zum Zwecke der entgeltlichen oder unentgeltlichen Veräußerung des Fleisches in rohem oder verarbeitetem Zustande Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe, Lämmer, Ziegen schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, sowohl vor dem Schlachten das Schlachtvieh auf seinen Gesundheitszustand als auch nach dem Schlachten das ausgeschlachtete Fleisch auf seine Beschaffenheit als Nahrungsmittel für Menschen durch einen „amtlich zugelassenen" Fleischbeschauer (§ 2) untersuchen zu lassen.

Erst nachdem das ausgeschlachtete Fleisch vom Fleischbeschauer als gesund und tauglich bescheinigt (§§ 9 und 10) und abgestempelt ist, darf dasselbe veräußert oder zum Zwecke der Veräußerung zerlegt werden.

In welcher Weise die Abstempelung zu erfolgen hat, wird durch die Anweisung für die öffentlichen Fleischbeschauer vom heutigen Tage bestimmt.

§ 2. Nur die nach Maßgabe der Vorschriften dieser Anweisung amtlich zugelassenen Fleischbeschauer sind zuständig, die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen mit rechtlicher Wirkung vorzunehmen.

§ 3. Jeder der Vieh (§ 1) schlachtet oder schlachten lassen will, hat dasselbe innerhalb der von dem hiesigen Magistrat näher zu bestimmenden Stunden an der von dieser Behörde bekannt zu gebenden Amtsstelle anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Stunde genau anzugeben, in welcher das Schlachten erfolgen soll.

§ 4. Für das zum eigenen Verbrauch geschlachtete Vieh findet ein Untersuchungszwang (§ 1) nur dann statt, wenn im Falle des Ausbruchs von Seuchen oder Epidemien die Polizei-Direction solches ausdrücklich in ortsüblicher Weise vorher bekannt gemacht hat.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden auf das von auswärts eingeführte frische Fleisch mit der Maßgabe Anwendung, daß die Untersuchung vor dem Schlachten durch Beibringung einer Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde oder eines Thierarztes darüber, daß das, näher zu bezeichnende, Stück Vieh zur Zeit des Schlachtens gesund gewesen ist, ersetzt wird.

Die Einführung frischen Fleisches von auswärts darf nur in den von dem hiesigen Magistrat zu bestimmenden Stunden stattfinden.

§ 6. Frisches Fleisch, welches von dem Zentral-Vieh- und Schlachthofe der Stadt Berlin unmittelbar eingeführt wird und dort abgestempelt ist, unterliegt in Charlottenburg einer erneuten Untersuchung nicht. Alles übrige hierorts zum Verkauf gelangende Fleisch insbesondere auch das von den Berliner Markthallen eingeführte muß einer nochmaligen Untersuchung unterzogen werden.

§ 7. Die Vorschrift des § 5 findet auf das lediglich zum eigenen Verbrauch von auswärts bezogene frische Fleisch keine Anwendung.

§ 8. Die Entscheidung darüber, ob Fleisch untauglich, d. h. für den Verkauf unzuläßig ist, steht dem Fleischbeschauer zu. Will der Besitzer des Fleisches sich bei der Entscheidung des Fleischbeschauers nicht beruhigen, so steht es ihm zu, auf seine Kosten binnen 24 Stunden die endgiltige Entscheidung durch den Kreisthierarzt herbeizuführen. Er muß jedoch seine dahin gehende Absicht binnen längstens 4 Stunden nach Empfangnahme der Entscheidung des Fleischbeschauers kund thun.

§ 9. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, hat ein Schlachtbuch nach beigefügtem Muster zu führen. Nachdem der Verkäufer die Spalten 1—4

ausgefüllt hat, sind die Spalten 5 und 6 von dem Fleischbeschauer auszufüllen. Die Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzuheben.

§ 10. Bei Nichtgewerbetreibenden kann unter Beobachtung der Vorschriften des § 9 das Schlachtbuch durch Einzelbescheinigung ersetzt werden. Solche Bescheinigungen sind gleichfalls ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 11. Schlachtbuch (§ 9) und Bescheinigungen (§§ 10, 13) sind auf Verlangen den Polizeibeamten vorzulegen oder der Polizei-Direction einzureichen.

§ 12. Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterbreiten.

§ 13. Das Fleisch nothgeschlachteter (d. h. zur Zeit der Schlachtung kranker oder erheblich verletzter) Thiere darf als Nahrungsmittel nur verwendet werden, wenn der Kreis-Thierarzt schriftlich begutachtet, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen noch tauglich ist. Die Bescheinigung ist ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 14. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Vorschriften der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. 3. 1886 / 2. 10. 1890 / 27. 7. 1892 nicht berührt.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 5 bis zu 30 Mark bestraft. An Stelle der Geldbuße tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe.

§ 16. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Charlottenburg, den 28. Juni 1897.

Die Polizei-Direction.

*

Lfd. Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des zu schlachtenden Stückes Vieh nach Rasse, Geschlecht, Farbe.	Angabe des Bezug-Ortes sowie des Verkäufers.	Zeit der Untersuchung.	Zeugniß des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.	Gebühren Mk.	Gebühren Pf	Revisionsvermerk der Polizei-Behörde.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

*

Vorschrift
für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Nur solche Personen dürfen innerhalb des Geltungsbereiches der Polizei-Verordnung über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau vom heutigen Tage die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers ausüben, welche nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften amtlich zugelassen sind:

§ 2. Die Zahl der amtlich zugelassenen Fleischbeschauer wird vom Magistrat im Einverständniß mit der Königlichen Polizei-Direktion nach Bedürfniß festgesetzt.

§ 3. Ohne Prüfung können als Fleischbeschauer zugelassen werden:

a. die beamteten Thierärzte,
b. diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach der Bekanntmachung vom 27. März 1878 (Centralblatt für das deutsche Reich (S. 160) und dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundesgesetz-Bl. S. 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation, oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben.

§ 4. Andere — unbescholtene und zuverlässige — Personen müssen, um als öffentliche Fleischbeschauer zugelassen zu werden, ihre Befähigung durch Beibringung eines von dem Departementsthierarzt ausgestellten Zeugnisses darthun.

In dem Zeugniß muß amtlich bescheinigt sein, daß der Aussteller auf Grund der vorgenommenen Prüfung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Geprüfte folgende Kenntnisse besitzt:

a. Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen,
b. Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihre Benennung,
c. Kenntniß der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande,
d. Kenntniß der hauptsächlichsten Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren,
e. Kenntniß der Zeichen der wichtigeren ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, des Milzbrandes, der Lungenseuche, des Rothlaufs der Schweine, der Maul- und Klauenseuche, der Tuberculose (Perlsucht) u. s. w.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfling durch eine Bescheinigung des Vorstehers nachzuweisen, daß er mindestens 6 Wochen in einem öffentlichen Schlachthause mit Erfolg beschäftigt gewesen ist.

§ 5. Die amtliche Zulassung eines Fleischbeschauers

erfolgt auf Antrag des Magistrats durch die von der **Polizei-Direktion** kostenfrei unter Vorbehalt des Widerrufs zu ertheilende Bestallung.

§ 6. Bei Aushändigung der Bestallung wird der Zugelassene durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der als öffentlicher Fleischbeschauer ihm obliegenden Verrichtungen protokollarisch verpflichtet. Jede Zulassung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7. Mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten haben alle amtlich zugelassenenen Fleischbeschauer auf Verlangen der **Polizei-Direktion** sich zu einer von dieser bezeichneten Zeit und vor einem von ihr bestimmten Fachmann einer Wiederholungsprüfung nach § 4 zu unterwerfen.

§ 8. Die Zulassung verliert ihre Giltigkeit sobald sie widerrufen wird. Der Widerruf erfolgt ohne förmliches Verfahren und wird öffentlich bekannt gemacht.

Insbesondere wird die Zulassung widerrufen:

a. sobald der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb Charlottenburg's verlegt,
b. wenn dem Fleischbeschauer Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder allgemeine Unzuverlässigkeit nachgewiesen wird,
c. wenn er ihm übertragende Untersuchungen unentschuldigt unterläßt, ohne Grund verweigert oder ungebührlich verzögert,
d. wenn er sein Amt niederlegt.

Der zugelassene Fleischbeschauer hat der **Polizei-Direktion** jede Veränderung seiner Wohnung ungesäumt anzuzeigen. Wenn er sein Amt niederlegen will, hat er dies mindestens 6 Wochen vorher anzuzeigen.

§ 9. Die Beschaffung der zu den Untersuchungen nothwendigen Geräthe **mit Ausnahme der Stempel (§§ 15 und 16)** bleibt den Fleischbeschauern überlassen. Die von ihnen zu benutzenden Mikroskope müssen jedoch so beschaffen sein, daß sie eine mindestens fünfzigfache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten.

§ 10. Die Fleischbeschauer sind dem Leiter der Fleischschau — **Kreisthierarzt** — unterstellt und haben seinen Weisungen in Bezug auf die Fleischschau unbedingt Folge zu leisten.

§ 11. Die dem amtlich zugelassenen Fleischbeschauer obliegende Fleischschau zerfällt:

a. in die ordentliche, das ist diejenige, welche auf Anzeige des dazu verpflichteten Vieh- oder Fleischbesitzers (§§ 1, 3, 4, 5 der Polizei-Verordnung),
b. in die außerordentliche, das ist diejenige, welche ohne Vorwissen des Schlächters oder Fleischwaarenbesitzers (§ 12 der Polizei-Verordnung) vorzunehmen ist.

§ 12. Der außerordentlichen Fleischbeschau unterliegt sämmtliches Fleisch sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufsstätten der Schlächter, Metzger, Wurstler oder sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden, oder auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

Die außerordentliche Fleischbeschau ist unvermuthet und so oft vorzunehmen, als es die Verhältnisse verlangen.

§ 13. Der Fleischbeschauer muß das Schlachtvieh sowohl vor der Schlachtung im lebenden Zustande (äußere Beschau) als auch nach dem Schlachten bezüglich der Eingeweide und des Fleisches (innere Beschau) einer Untersuchung unterziehen.

§ 14. Als gesundheitsschädlich oder wegen verdorbener Beschaffenheit zum Genusse für Menschen untauglich ist das Fleisch (Fleischwaare) anzusehen:

a. wenn es bereits in Fäulniß übergegangen ist,
b. wenn es wässerig oder grünlich gefärbt und in seiner Substanz schmierig ist,
c. wenn das Fett weder weiß noch gelblich, sondern grünlich oder sonst mißfarbig ist, insbesondere wenn es seine Dichtigkeit verloren hat und sulzig geworden ist,
d. wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische oder dasjenige der Eingeweide wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen in erheblicher Ausdehnung wahrnehmen läßt,
e. wenn es von ungestandenen Thieren herrührt,
f. wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche an Tollwuth oder Milzbrand litten oder einer dieser Krankheiten verdächtig gewesen sind,
g. wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche an ausgebreiteter Perlsucht gelitten haben (Ministerial-Erlaß vom 26. März 1892),
h. wenn das Fleisch von Thieren herrührt, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, so daß Fieber, Zehrfieber, Zersetzung des Blutes und der Säfte, Erguß von Flüssigkeiten **in die Körperhöhlen oder brandige Zerstörung von Eingeweiden erfolgten oder Geschwüre und Eiterbeulen sich in den verschiedenen Körpertheilen gebildet haben,**
i. **wenn Fleischstücke oder Eingeweide mit Trichinen, Finnen (Ministerial-Erlaß vom 16. 2. 1876), Quesen oder Hülsenwurmblasen (sog. Wasserblasen) durchsetzt sind.**

§ 15. **Findet der Fleischbeschauer das untersuchte Fleisch gesund und tauglich, so hat er dies gemäß § 9 und 10 der Polizei-Verordnung zu bescheinigen und die im § 1 der Polizei-Verordnung vorgeschriebene Stempelung in nachfolgender Weise zur Ausführung zu bringen:**

Rinder erhalten an jeder Hälfte an 4 Stellen Stempelabdrücke, nämlich:

1) **an dem vorderen Theile der Innenfläche der Unterschenkel,**
2) **auf dem Rücken, in der sogenannten Nierenpartie,**
3) **auf dem Schulterblatt,**
4) **auf dem breiten Rückenmuskel, etwa eine Hand breit hinter dem Schulterblatt. Außerdem erhält der Kopf beiderseits auf den äußeren Kau-**

muskeln (Backe) und die Zunge am Zungengrunde (obere Fläche) einen Stempelabdruck.

Kälber erhalten an 3 Stellen jeder Hälfte Stempelabdrücke, nämlich:

1) in der Gegend des inneren Darmbeinwinkels,
2) in der Nähe des Zwerchfellfeilers, auf dem Nierenstück oder auf den Bauchmuskeln,
3) in der Nähe des Schaufelknorpels.

Schafe und Ziegen erhalten ebenfalls an jeder Hälfte an 3 Stellen Stempelabdrücke, nämlich:

1) auf der inneren Fläche der Hinterschenkel,
2) auf den Rückenmuskeln,
3) auf den Nackenmuskeln.

Bei Schweinen erhält jede Hälfte auf der inneren Fläche der Hinterschenkel einen Stempelabdruck. — Unberührt bleibt hierdurch die im § 10 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 17. März 1886 vorgeschriebene Stempelung bei der Trichinenschau.

Außer an den vorstehend bezeichneten Körperstellen sind auf Wunsch der Schlächter rc. an jeder anderen Stempelabdrücke anzubringen.

Zur Stempelung hat der Fleischbeschauer den ihm überwiesenen amtlichen Stempel zu benutzen.

Der Stempel muß kreisförmig sein, 34 mm Durchmesser haben, die Umschrift „Fleischbeschauer № ..... Charlottenburg" tragen, und in der Mitte die gradlinige Inschrift „Untersucht" enthalten.

Als Stempelfarbe darf nur „Indigo-Carmin" von unschädlicher Beschaffenheit verwendet werden.

§ 16. Findet der Fleischbeschauer bei der Fleischbeschau Fleisch (Fleischwaare), welches er nach der Vorschrift des § 14 für gesundheitsschädlich oder wegen verdorbener Beschaffenheit zum Genuß für Menschen untauglich erachtet, so hat er dasselbe an einer augenfälligen Stelle mit dem amtlich überwiesenen Zurückweisungsstempel zu versehen.

Dieser Stempel muß viereckig, 80 mm lang und 25 mm hoch sein, die Umschrift „Fleischbeschauer № .... Charlottenburg" und in großen Buchstaben die Aufschrift „Zurückgewiesen" tragen.

Das zurückgewiesene Fleisch hat der Fleischbeschauer mit vorläufigem Beschlag zu belegen und sofort der Polizei-Direktion davon Anzeige zu erstatten.

§ 17. Der Fleischbeschauer hat bei allen Besichtigungen darüber zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften über Einrichtung und Reinlichkeit in den Schlachthäusern, Fleischbänken und Verkaufsstätten beachtet und Mißstände beseitigt werden. Erforderlichen Falles hat er der Polizei-Direktion Anzeige zu erstatten.

Ebenso hat der Fleischbeschauer Anzeige zu erstatten, wenn der Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit oder eine Uebertretung der zum Schutze gegen ansteckende Thierkrankheiten erlassenen Gesetze oder Verordnungen zu seiner Kenntniß gelangt.

§ 18. Der Fleischbeschauer hat ein Tagebuch nach beigefügtem Muster zu führen, in welches er die erforderlichen Eintragungen macht. Jede Eintragung ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, welche gleichlautend in Spalte 6 des Schlachtbuches bezw. der Einzelbescheinigung (§§ 9 und 10 der Polizei-Verordnung) zu verzeichnen ist. Das Tagebuch ist der Polizei-Direktion auf Erfordern jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 19. Die Gebühren, welche für jede Untersuchung zu zahlen sind, werden von dem Magistrat festgesetzt. Derselbe hat über die Art der Erhebung nähere Anweisung zu erlassen.

Die bei der Fleischschau angestellten Personen werden vom Magistrat besoldet.

§ 20. Das Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 17. März 1886 (Amtsbl S. 147/48) wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 21. Die Vorschriften dieser Anweisung treten gleichzeitig mit der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage über Einführung einer allgemeinen Vieh- und Fleischschau in Kraft.

Charlottenburg, den 28. Juni 1897.

Die Polizei-Direktion.

*

Tagebuch

des Fleischbeschauers . . . .

. . . . Vierteljahr 189 . .

1	2	3	4		5		6		7		8		9		10		11		12		13	14		15
Laufende Nr.	Monat und Tag der Schlachtung	Name des Metzgers, Wurstlers, Wirths rc. oder sonstigen Schlachtenden	Großvieh:								Kleinvieh:						Schweine		Pferde		Angabe der Krankheit oder des Schadens, weshalb ein Thier nicht bankwürdig oder untauglich ist, oder weshalb einzelne Theile eines Thieres beseitigt werden und Bezeichnung dieser Theile.	Gebühren		Bemerkungen
			Ochsen		Färsen		Kühe		Stiere		Kälber		Schafe		Ziegen									
			tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich	tauglich	untauglich		M.	Pf	

Bekanntmachung.

Die Thore der Schleuse im Mühlengraben bei Oppeln werden in der Zeit vom 6. bis 20. September 1897 einer Reparatur unterzogen. Die Schleuse ist daher während dieses Zeitraumes für den Schiffsverkehr geschlossen. Breslau, den 31. Juli 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Polizeisekretär Decken in Rathenow ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Regierungsbaumeister von Pentz ist mit der Verwaltung der durch Versetzung des Geheimen Bauraths Düsterhaupt in den Ruhestand erledigten Kreisbauinspektorstelle in Freienwalde a./O. betraut worden.

Die Försterstelle für den Schutzbezirk Britz in der Oberförsterei Chorin ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Wruck in Schwärze, Oberförsterei Biesenthal, übertragen worden.

Die Försterstelle Lehnitz in der Oberförsterei Oranienburg ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Behrends in Birkholzgrund, Oberförsterei Rüthnick, übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Grunewald beschäftigte Forstaufseher Piske ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der neu errichteten Försterstelle Adamswalde in der Oberförsterei Zechlinerhütte vom 1. Oktober d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Grünau-Dahme beschäftigte Forstaufseher Kandt ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Birkholzgrund in der Oberförsterei Rüthnick vom 1. Oktober d. J. ab.

Der in der Oberförsterei Biesenthal beschäftigte Forstaufseher Hinz ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Schwärze in der Oberförsterei Biesenthal vom 1. Oktober d. J. ab.

Der bisherige Diakonus Paul Ferdinand Flöß in Krieschl, Diözese Sonnenburg, ist zum Oberpfarrer der Parochie Pritzwalk, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Juli 1897 sind ernannt: zum Postdirektor: der Postkassirer Schlüter; **zu Ober-Postsekretären:** die Postsekretäre Hayner, Stendel, Thiedke und Zorn; **zum Ober-Telegraphensekretär:** der Telegraphensekretär Läderer; **angestellt: als Postassistenten:** die Postanwärter Albert Behrendt, Dettmer, Eckebrecht, Knochenmuß und Rode; **als Telegraphenassistenten:** die Telegraphenanwärter Gustav Hartmann, Friedrich Huffnagel und Löwe; **versetzt: von Berlin:** Postinspektor Beltz nach Bremen, Postkassirer Köhler nach Darmstadt, Postsekretäre Engelbert nach Posen, Emil Kleine nach Frankfurt (Main), Ober-Telegraphenassistenten Riemann und Alex. Wolff nach Charlottenburg, Vigenius nach Wilmersdorf bei Berlin; **nach Berlin:** Postdirektor Rabe von Frankfurt (Main), Postinspektor Baltrusch von Darmstadt, Ober-Postdirektionssekretäre Gerischer von Posen, Machens von Königsberg (Pr.), Ober-Postsekretär Beyer von Elbing, Ober-Postassistent Schich von Zittau, Telegraphenmechaniker Riegut von Frankfurt (Main); **in den Ruhestand getreten:** die Postdirektoren Klindt, Maiwald (f. W. Görlitz), der Ober-Postsekretär Kumm, die Postsekretäre Grasse, Schiele (f. W. Buckow Bz. Frankfurt, Oder), die Ober-Telegraphenassistenten Brenhase (f. W. Hildesheim), Kribbe; **gestorben:** Ober-Postsekretär Kaulfuß, Postmeister a. D. Meinecke, Ober-Telegraphenassistent Lohe.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postanwärter Ahlee in Oranienburg und Bergemann in Gransee. **Ernannt sind:** der Postkassirer Weber in Jüterbog zum Postdirektor und der Postsekretär Rennhack in Nowawes-Neuendorf zum Postmeister. **Unkündbar angestellt ist:** der Postverwalter Holbein in Paulinenaue. **Es ist zunächst probeweise übertragen:** dem Postkassirer Döring aus Sorau (Niederlausitz) die Vorsteherstelle bei dem Kaiserlichen Postamte in Luckenwalde. **Versetzt ist:** der Postdirektor Neumann von Luckenwalde nach Graudenz und der Ober-Postassistent Kuhlmann von Luckenwalde nach Potsdam, letzterer unter Ernennung zum Kanzlisten. **In den Ruhestand getreten ist:** der Kanzlist Louis Müller in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Vorlesungen und praktische Uebungen
an der Königlichen Thierärztlichen Hochschule
zu Hannover.
Wintersemester 1897/98.
Beginn am 5. Oktober 1897.

1) Direktor, Geheimer Regierungsrath Dr. Dammann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, während der ersten beiden Semesterwochen täglich von 9—10 Uhr Vormittags. — Gerichtliche Thierheilkunde, Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr Vormittags 4stündig. — Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten, Mittwoch von 6—7 Uhr Nachmittags, 1stündig. — Hygiene der Nahrungsmittel und der Aufenthaltsorte, Sonnabend von 9—10 Uhr Vormittags, 1stündig. — Seuchenklinische Demonstrationen. — 2) Professor Dr. Rabe: Spezielle pathologische Anatomie, Montag von 9—10 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 8—9 Uhr Vormittags und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags, 6stündig. — Pathologisch-anatomische und pathologisch-histologische Uebungen, Dienstag bis Donnerstag von 12—2 Uhr Nachmittags, 6stündig. — Pathologisch-anatomische Demonstrationen, Montag und Freitag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. — Obduktionen, täglich je nach vorhandenem Material. — 3) Professor Dr. Kaiser: Er-

terieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr Vormittags, 2stündig. — Thierzuchtlehre und Gestütskunde, Montag bis Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags, 4stündig. — Demonstrationen über Rinderrassen, Exterieur und äußere Krankheiten des Rindes, Freitag von 10—11 Uhr Vormittags, 1stündig. — Ambulatorische Klinik. — 4) Professor Tereg: Physiologie II. Theil, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags, Freitag von 2—3 Uhr Nachmittags, 4stündig. — Physiologische Chemie, Sonnabend von 8—10 Uhr Vormittags, 2stündig. — 5) Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie, Montag bis Donnerstag von 2—3½ Uhr Nachmittags, 6stündig. — Pharmakognosie, Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr Mittags, 2stündig. — Pharmaceutische Uebungen, in der ersten Semesterhälfte täglich Mittags von 12—1 Uhr und in der zweiten Semesterhälfte täglich Mittags von 11—1 Uhr. — 6) Professor Boether: Anatomie der Hausthiere, Montag, Dienstag und Mittwoch von 11—1 Uhr Mittags und Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr Mittags: in der ersten Semesterhälfte 9stündig, in der zweiten Semesterhälfte 6stündig. — Anatomische Uebungen, täglich Vormittags von 9—12 Uhr. — Zoologie, Montag bis Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 5stündig. — 7) Professor Dr. Malkmus: Spezielle Pathologie und Therapie, Montag und Sonnabend von 8—9 Uhr Vormittags, Dienstag bis Freitag von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, 6stündig. — Propädeutische Klinik und Spitalklinik für große Hausthiere, täglich Vormittags von 10—12 Uhr. — 8) Lehrer Frick: Spezielle Chirurgie, Montag von 4—5 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr Nachmittags, 4stündig [illegible] Mittwoch von 2 [illegible] 4 Uhr [illegible] talklinik für kleine [illegible] 10—12 Uhr. [illegible] 9) [illegible] Montag bis Freitag von [illegible] 5stündig. — 10) Beschlaglehr[illegible] Hufbeschlages, Freitag und Sonn[illegible] Nachmittags, 2stündig. — 11) [illegible] Anatomisch-physiologische Repetitorien, [illegible] Mittwoch von 5—6 Uhr, Dienstag, [illegible] Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, [illegible]stündig. 12) Repetitor Dr. Zellner: Physikalisch-[illegible] Repetitorien, Montag und Mittwoch von [illegible] Uhr Nachmittags und Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3—4 Uhr Nachmittags, 5stündig. — Ausgewählte Kapitel der Harnanalyse und der Ausmittelung von Giften mit Demonstrationen, Sonnabend von 2 [illegible] 3 Uhr Nachmittags, 1stündig — 13) Dr. Benner: Die Droguen und Chemikalien des deutschen Arzneibuchs, Repetitorium, Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr Nachmittags, 2stündig. — 14) Assistent Bartels: Demonstrationen über Beschirrung und Sattelung.

[illegible]Grundbuche [illegible]merks [illegible]

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Central-Behörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich. Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

die Direktion der Thierärztlichen Hochschule.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Fontana, Maurer,	geboren am 20. November 1843 zu Vigo, Bezirk Cavalese, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	21. Juni 1897.
2	Moritz Hanke, Weber,	geboren am 1. August 1859 zu Kuttelberg, Bezirk Jägerndorf, Oesterreich-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	25. Juni 1897.
3	Franz Heitmaneck, Bergarbeiter,	geboren am 19. Mai 1874 zu Unterreichenau, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Wscherau, Bezirk Mies, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	4. Juni 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Karl Heitmaneck, Handarbeiter,	geboren am 2. Juni 1878 zu Citiz, Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig zu Wscherau, Bez. Mies, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Münchberg,	4. Juni 1897.
5	Moritz Katz, Fabrikarbeiter,	geboren im März 1856 zu Czernowitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Führung gefälschter Arbeitsbücher,	Stadtmagistrat Donauwörth, Bayern,	19. Juni 1897.
6	Maria Markreiter, ledige Arbeiterin,	geboren im Jahre 1874 zu Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	gewerbsmäßige Unzucht und Führung eines falschen Namens,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	26. Mai 1897.
7	Anna Brabenec, ledige Tagelöhnerin,	geboren im Jahre 1830 angeblich zu Neusattl, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	28. Juni 1897.
8	Karl Drobnick, Bäcker,	geboren am 11. Juni 1860 zu Huntyrow, Bezirk Semil, Böhmen,	Betteln, Diebstahl und vorsätzliche Körperverletzung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	18. Mai 1897.
9	Wilhelm Drögsler, Schlossergeselle,	geboren am 8. Mai 1864 zu Römersdorf, Bezirk Troppau, Oesterreich.-Schlesien, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen, Betteln, Gebrauch eines gefälschten Führungszeugnisses und Beleidigung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. April 1897.
10	Andreas Johann Benjamin Greno, ohne Stand,	geboren im Mai 1878 zu Sadineck (Latinek), Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. Juli 1897.
11	Karl Horstkötter, Färbergeselle,	geboren am 12. Oktober 1851 zu Luxemburg, luxemburgisch. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	6. Juli 1897.
12	Andreas Mravec, ohne Stand,	geboren im September 1879 (oder 1880) zu Nagy-Rudina, Komitat Trencsin, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. Juli 1897.
13	Vincenz Pettera, Schlächter,	geboren am 5. Februar 1853 zu Welhota, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	8. Juli 1897.
14	Anton Zasche, Gürtler und Arbeiter,	geboren am 13. Oktober 1847 zu Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft, Dresden,	12. Juni 1897.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Zwangsversteigerung.

168. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Louisenstadt Band 63 № 3046 auf den Namen des Schlossergesellen Julius Hermann Groß eingetragene, zu Berlin, Waldemarstraße 4 belegene Grundstück **am 1. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Neue Friedrichstraße 13, Hof Erdgeschoß Eingang C. Zimmer 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist 2 ar 48 qm groß und mit 5380 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer 17 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 5. Oktober 1897 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 88.

Zwangsversteigerung.

169. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Spandau Band 70 Blatt № 2336 auf den Namen der Wittwe Marie Schreiber geb. Dahlenkamp zu Pyrmont eingetragene, zu Spandau belegene Grundstück **am 20. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer № 28 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,30 M. Reinertrag und einer Fläche von 0,20,34 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 21. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 6. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

170. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Seegefeld Band II. Blatt № 91 auf den Namen des Privatiers Franz Grotzky zu Berlin eingetragene, zu Seegefeld belegene Grundstück **am 27. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer 28 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,21 M. Reinertrag und einer Fläche von 0,18,63 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 28. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 5. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

171. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Spandau Band 70 Blatt № 2337 auf den Namen der Wittwe Marie Schreiber geb. Dahlenkamp zu Pyrmont eingetragene, zu Spandau belegene Grundstück **am 20. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer № 28 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,57 M. Reinertrag und einer Fläche von 0,19,58 Hektar zur Grundsteuer, zur Gebäudesteuer nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 21. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 6. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

172. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Techow Band V. Blatt № 141 auf den Namen des Eigenthümers August Kamenz eingetragene, zu Techow belegene Grundstück **am 12ten Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück, Holzung bz. Acker, ist mit 1,11 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 2,12,80 Hektar nur zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei II. hierselbst eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 14. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle hierselbst verkündet werden.

Wittstock, den 27. Juli 1897.

Königliches Amtsgericht.

173. In der Arendt'schen Zwangsversteigerungssache betreffend die Grundstücke Band I. Blatt № 10 und Band II. Blatt № 47 von Rohrbeck wird der auf den 5. August 1897 angesetzte Termin zur Verkündung des Zuschlagsurtheils aufgehoben und ein anderweiter Verkündungstermin auf **den 20. August 1897 Vormittags 10 Uhr** bestimmt.

Spandau, den 5. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Beschluß.

174. In Sachen Riethe Zwangsversteigerung wird das Verfahren der Zwangsversteigerung des Grundstücks Dalldorf Band I. Blatt 45 und -Verwaltung, dem Arbeiter August Riethe zu Dalldorf gehörig, auf Antrag des Rechtsanwalts Lattermann aufgehoben.

Die Termine vom 25. und 29. Oktober d. J. fallen fort.

Berlin, den 2. August 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 16.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

175. Der Dung von 2 Escadrons ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweitig zu verpachten. Näheres im Zahlmeister-Geschäftszimmer.

Potsdam, den 1. August 1897.

Kommando 1. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

331.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 20. August 1897.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Einrichtung und Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Auf Grund des § 120e. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1) Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2) In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen. In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens zwölf Kubikmeter Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens dreißig Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens zehn Kubikmeter Luftraum auf die Person entfallen.

3) Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens fünfzehn Kubikmeter Luftraum kommen, mindestens 2,60 Meter, andernfalls mindestens 3 Meter hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4) Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden. Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müssen jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarbenanstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle zehn Jahre, wenn er nicht lackirt ist, alle fünf Jahre erneuert werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen leicht ausgeführt werden kann.

5) Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6) Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legiren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur in besonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Entfernung der mit diesen Vorrichtungen nicht beschäftigten Arbeiter erfolgen.

7) Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

8) Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und solange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittelst eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9) In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte

und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10) Für die Setzer sowie Gießer, Polirer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; ~~für jeden Arbeiter ist mindestens~~ wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je fünf Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebes zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegeit Gebrauch machen.

11) Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die Letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12) Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13) Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicherzustellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a. der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b. der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
c. die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I. wiedergiebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bereits im Betriebe stehenden Anlagen können während der ersten [illegible] nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I. Ziffer 2 und 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I. Ziffer 3 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von ~~mindestens fünfzehn Kubikmeter, in Setzereien von~~ mindestens zwölf Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer als der unter I. Ziffer 2 bezeichnete Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze von je zwölf Kubikmeter, in Setzereien nur bis zur Grenze von je zehn Kubikmeter und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I. Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1897.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ortsbenennung.

182. Dem im Kreise Prenzlau etwa 2,5 km vom Dorfe Wallmow belegenen, zum Gemeindebezirk Wallmow gehörigen Gute des Landwirths Heinrich Saß wird der Name **Alwinenhof** beigelegt.

Potsdam, den 9. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

183. Dem Hufbeschlagmeister Ernst Thiele aus Schönwerder, Kreis Prenzlau, welcher nach dem Besuche der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern in Charlottenburg die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung ertheilt worden, den Titel **Hufbeschlag-Lehrmeister** zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Potsdam, den 11. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

184. Nach Mittheilung der Amerikanischen Botschaft in Berlin ist der amerikanische Bürger Herr Julius Goldschmidt zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ernannt worden.

Potsdam, den 13. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

185. Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten erlasse ich hiermit in Gemäßheit der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 210) als Schutzmaßregeln gegen die im hiesigen Bezirke aufgetretene Geflügelcholera (Gänsecholera) folgende Anordnung:

1) Bricht auf einem Gehöfte die Geflügelcholera aus, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und dafür zu sorgen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe sowie von der Berührung mit anderem Geflügel solange ferngehalten wird, bis 8 Tage lang kein Fall der Erkrankung an der Geflügelcholera vorgekommen ist.
2) Verendetes Geflügel muß mit den Federn durch Verbrennen oder nach Bestreuen mit Aetzkalk durch tiefes Vergraben unschädlich gemacht werden.
3) Kranke oder todte Thiere an Wegen, Gräben u. s. w. liegen zu lassen, oder die Kadaver auf den Düngerhaufen zu werfen, ist verboten.
4) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe eintritt, nach § 66,4 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft.

Potsdam, den 17. August 1897.

Der Regierungspräsident.

* * *

Belehrung über die Geflügelcholera.

1. Art und Verbreitung der Krankheit.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende Krankheit, welche sämmtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten befällt und gewöhnlich mit dem Tode endigt. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zukauf fremden Geflügels. Außerdem kann die Krankheit durch Kadaver krepirter und die Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter kranker Hühner, Gänse und Enten verbreitet werden. Endlich kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor kranke Geflügelherden passirt haben.

2. Kennzeichen der Geflügelcholera.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten sterben nicht selten, ohne daß auffälligere Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauerer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Thiere matt und traurig sind, gesträubtes Gefieder besitzen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Koth ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässrig und von grüner Farbe.

Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen rasch um sich.

3. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera.

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und deshalb nicht zu empfehlen. Zweckmäßiger ist die unverzügliche Trennung der noch vollkommen gesund erscheinenden Thiere von den kranken. Die gesunden Thiere müssen in vollständig abgesonderten Räumen untergebracht werden und besondere Futter- und Tränkgeschirre erhalten. Ferner empfiehlt sich die sofortige Tödtung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Thiere, da eine Genesung derselben nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Das getödtete kranke wird ebenso wie das krepirte Geflügel am besten durch Verbrennen unschädlich gemacht. Wo dies nicht durchführbar ist, ist eine Verscharrung der mit Aetzkalk überstreuten Kadaver in mindestens ½ m tiefen Gruben vorzunehmen. Düngerstätten eignen sich zur Beseitigung der Kadaver nicht, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelcholera im Dünger lange Zeit erhält und durch letzteren verschleppt werden kann.

Nachdem sämmtliche erkrankten Thiere krepirt oder getödtet sind, empfiehlt es sich, die Oertlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe zu befreien. Dieses geschieht am besten auf folgende Weise:

a. Verbrennen des Kothes, der Futterreste und des zusammengekehrten Schmutzes,
b. Gründliche Reinigung des Bodens, der Thüren, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf auf 100 l Wasser.)

   Schwimmbassins müssen abgelassen und ebenfalls gründlich gereinigt werden.

   Schadhafte und geringwerthige Holzgegenstände werden am zweckmäßigsten verbrannt.

   Erd- und Sandböden sollen, wenn möglich, mindestens 10 cm tief ausgehoben und mit den Kadavern und dem Kothe unschädlich beseitigt werden.
c. Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe und hierauf
d. Uebertünchen der Böden, Wände, Thüren u. s. w. mit Kalkmilch (5 kg Aetzkalk auf 100 l Wasser).

4. Verhütung der Geflügelcholera.

Aus der Art der Verschleppung der Geflügelcholera (1) ergiebt sich, daß ein Selbstschutz gegen die Einschleppung der Seuche durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erzielt werden kann:

a. Vermeidung des Zukaufs von fremdem, namentlich aus dem Auslande importirten Geflügel,
b. Unschädliche Beseitigung der Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt,
c. Fernhaltung des Geflügels von solchen Straßen

und Weiden u. s. w., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden,

d. Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf von fremdem Geflügel nicht zu umgehen, so ist es rathsam, dasselbe 3 Tage in einem besonderen Raume abzusperren und erst dann zu dem alten Bestande zu bringen, wenn sich während der angegebenen Zeit Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben. Diese Vorsichtsmaßregel ist geboten, weil bereits angesteckte Thiere noch 24—48 Stunden nach Aufnahme des Seuchenstoffs den Eindruck gesunder machen können.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 17. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

186. In Ergänzung des Erlasses vom 27. September 1893, betreffend die Notirung der Markt- und Ladenpreise wird hiermit bestimmt:

1) wo Landwirthschaftskammern bestehen, sind Abgeordnete derselben als Mitglieder der Marktkommission zuzuziehen,

2) den Landwirthschaftskammern, desgleichen den kaufmännischen Korporationen und Handelskammern ist vor Erlaß der für ihren Bezirk bestimmten Anordnungen Gelegenheit zur Aeußerung über die Auswahl der Marktorte und der Artikel, für welche Preisnotirungen stattfinden sollen, sowie über die Bildung und Zusammensetzung der Marktkommissionen zu geben,

3) auf Antrag der Landwirtschaftskammern, der kaufmännischen Korporationen und Handelskammern können die Marktkommissionen verpflichtet werden, die Preise, welche für feinste Qualitäten und bestimmte Sorten gezahlt werden, zu ermitteln und festzustellen. Diese Notirungen sind von den durch den Erlaß vom 27. September 1893 vorgeschriebenen getrennt zu halten.

Berlin, den 17. Juli 1897.

Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht:

Potsdam, den 12. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

187. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Ostprignitz: bei einer verendeten Kuh des Gastwirths Brüggemann in Zechlin. Kreis Niederbarnim: bei einem Bullen des Rittergutes Schöneiche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einer Kuh des Kammergutsbesitzers Keßler in Reinsdorf. Kreis Oberbarnim: bei einem Pferde des Rittergutsbesitzers von Rohrscheidt auf Garzau.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: bei 15 Rindern des Bauerhofbesitzers Koping und 2 Kühen des Halbbauern Reliz in Blumenthal.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöft des Bauerngutsbesitzers Carl Schulze in Radeland.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: bei 33 Kühen des Gutspächters v. Kalkreuth in Heiligengrabe.

Potsdam, den 17. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

21. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 14. Juli d. Js. III. 9174 ist der Artikel 3 „der zum Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31sten März 1837 für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten erlassenen Instruktion vom 17. April 1837 aufgehoben und der Artikel 4 dieser Instruktion durch folgende Bestimmung ersetzt.

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgter Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen.

Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden.

In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden."

Potsdam, den 13. August 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung.

54. Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 43, 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit, nachdem die von dem Magistrate zu Berlin versagte Zustimmung durch Beschluß des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin vom 9. August 1897 ergänzt worden ist, für den Stadtkreis Berlin nachstehende

Baupolizeiordnung

erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

§ 1. Verbindung mit der Straße.

1. Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

2. Die Straßenfronten der Gebäude müssen in der Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden. In einer Entfernung von 6 m oder mehr ist die Stellung der Gebäude von der Baufluchtlinie unabhängig. Bei Eckgrundstücken können Abrundungen und Abstumpfungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zugelassen werden.

3. Soll ein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 35 m von der Baufluchtlinie ab bebaut werden, so müssen alle hinteren Gebäude mittels einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite oder einer durch die vorderen Gebäude führenden Durchfahrt von überall 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Breite mit der Straße derart in Verbindung gebracht werden, daß kein Punkt eines Raumes im Erdgeschosse von der Baufluchtlinie oder einem durch eine Zufahrt oder Durchfahrt erreichbaren Haupthofe (§ 2 Ziffer 2) oder von der Zufahrt oder Durchfahrt — in grader Linie gemessen — mehr als 20 m entfernt ist. Unter der lichten Breite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Theile, ausschließlich der Radabweiser, zu verstehen. Bei Grundstücken, welche in einer Tiefe von 35 m oder weniger bebaut werden sollen, darf kein Punkt eines Raumes im Erdgeschosse von der Baufluchtlinie oder einem Haupthofe — in grader Linie gemessen — mehr als 20 m entfernt sein.

4. Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen oder hinter der Bauflucht mehr als 1 : 20 ansteigen oder auf eine größere Tief als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, können weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 2. Zulässige Bebauung der Grundstücke.

Für alle Grundstücke bis zu 32 m Tiefe gelten gleiche Vorschriften unabhängig davon, ob die Grundstücke bisher bebaut waren oder nicht. Bei Grundstücken

Wenn sich nach den vorstehenden Berechnungen
Mittelmaße für einzelne Gebäude eine Front-
ergiebt, welche mehr als das Doppelte der
zu dieser Front gemessenen Ausdehnung
beträgt, so ist die Fronthöhe des
der Gebäudetheiles an diesem Hofe bis
einzuschränken.
...chtwinkliger Mauervorsprünge bis
werden als Frontlängen nicht

...
durch ...
gedachte ...
Königgr... ...schränkungen der Gebäude-
Kanal ... ...ssungswände der Neben-
Oberbaum...
Warschauer ...
bis zur ... ...tere Gebäude in der
Lothringer ... ...raumes vor ihnen
Hannoversch... ...and oder den
bahn, an d... ...m, so ist,
entlang bis ... Mindermaß
Kronprinzenbrücke, Reichs... ...glichen
an das Brandenburger Thor. ...de an

1. Für die Berechnung ... eine
seiner Gesammtfläche wird das Grundstück ...
welche zur Baufluchtlinie parallel laufen, ...
zerlegt. Der erste Streifen erstreckt sich ... Baufluchtlinie ab gemessen — bis zur Tiefe ..., der zweite bis zur Tiefe von 32 m. Der erste Streifen darf als voll ($^{10}/_{10}$), der zweite als zu $^{7}/_{10}$ bebaubar in Rechnung gestellt werden. Ist das Grundstück tiefer als 32 m, so wird der hinter dem zweiten Streifen liegende Rest, wenn das Grundstück innerhalb der früheren Stadtmauer liegt, mit $^{6}/_{10}$, wenn es außerhalb derselben liegt, mit $^{5}/_{10}$ seiner Fläche als bebaubar in Rechnung gestellt. Die so als bebaubar ermittelten Flächeninhalte der einzelnen Streifen werden zusammengerechnet und ergeben die bebaubare Fläche des Grundstückes, welche unabhängig von der Streifentheilung vertheilt werden kann. Die Fläche hinter der zweiten Theillinie darf bis zu $^{7}/_{10}$ als bebaubar in Rechnung gestellt werden, wenn die von der Hoffläche bis zur Traufe gemessene Durchschnittshöhe (§ 3 b.) aller hinter dieser Theillinie zu errichtenden Gebäude das Maß von 10 m nicht überschreitet und der zweite Streifen nur zu $^{7}/_{10}$ bebaut wird.

2. Alle nicht an der Straßenfront liegenden zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume (§ 37) müssen Licht und Luft unmittelbar von einem Hofe (Haupthof) erhalten, dessen Grundfläche mindestens 80 qm bei 6 m geringster Abmessung beträgt. Ist die nach Ziffer 1 ermittelte nicht bebaubare Fläche geringer als 80 qm, so darf der Haupthof bis auf 60 qm bei 6 m kleinster Abmessung eingeschränkt werden, wenn der Rest der nicht bebaubaren Fläche zur Anlegung eines Neben- oder Lichthofes mit einer Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m verwendet wird. Beträgt die nach Ziffer 1 ermittelte nicht bebaubare Fläche weniger als 60 qm, so darf der Haupthof auf das Maß dieser Fläche, jedoch nicht unter 40 qm bei 6 m kleinster Abmessung eingeschränkt werden. Auch an solchen Höfen dürfen Räume zum dauernden Aufenthalte von Menschen angelegt werden.

Beträgt der hinter der ersten Theillinie liegende Theil eines Grundstückes weniger als 50 qm, so braucht kein Haupthof angelegt zu werden, wenn sämmtliche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume Luft und Licht unmittelbar von der Straße erhalten und ein Nebenhof von mindestens 25 qm bei 4 m kleinster Abmessung angelegt wird. Ist ein Grundstück nur 6 m oder weniger tief, so bedarf es keines Hofes.

3. Räume, welche nicht zum dauernden, sondern nur zum vorübergehenden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37), dürfen an Höfen von geringeren Abmessungen — Nebenhöfen — angelegt werden. Ausgeschlossen sind jedoch Rollkammern und solche lediglich zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmte Räume, welche nicht dem Hausbedarfe dienen. Die Grundfläche der Nebenhöfe wird — abgesehen von den in Ziffer 2 erwähnten Grundstücken mit einer nicht bebaubaren Fläche von weniger als 80 qm — nur dann als unbebaut in Rechnung gestellt, wenn sie mindestens 25 qm bei 4 m kleinster Abmessung beträgt.

4. Auf Grundstücken, welche lediglich Geschäftszwecken dienen und nur für das Aufsichtspersonal (Pförtner, Hausdiener, Wächter u. s. w.) Wohnungen entsprechend geringen Umfanges und höchstens in der Zahl von fünf enthalten sollen, dürfen Haupthöfe, wenn sie mehr als 80 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung haben, bis höchstens zur Hälfte mit Glas überdacht werden; dabei muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m kleinster Abmessung von der Ueberdachung frei bleiben.

Diese Vergünstigung gilt nicht für Fabrikanlagen, Gast- und Schankwirthschaften, feuergefährliche Betriebe und solche Werkstätten, welche keinen Theil der auf dem Grundstücke befindlichen Geschäfte bilden.

Weiter sind folgende Bedingungen zu erfüllen: der höchste Punkt der Ueberdachung darf nur 2 m über der Oberkante der Decke des Erdgeschosses liegen; sämmtliche Decken und Treppen der Gebäude auf dem Grundstücke sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen; für Werkstätten ist außer den nothwendigen Treppen (§ 16) mindestens eine besondere, nur für den Werkstättenbetrieb zu benutzende Treppe herzustellen; da, wo eine Durchfahrt vorgeschrieben ist, muß sie innerhalb der Ueberdachung durch Wände aus unverbrennlichen Baustoffen abgeschlossen werden; für eine wirksame Lüftung und ausreichende Beleuchtung der überdachten Theile und der daran grenzenden Räume ist Sorge zu tragen. Die überdachten Theile des Hofes dürfen mit Umfassungswänden abgeschlossen werden. Unter diesen Theilen dürfen nur Räume mit höchstens 1,60 m lichter Höhe angelegt werden. Die überdachten Theile des Hofes gelten als unbebaute Fläche im Sinne der Ziffer 2 und zwar auch dann, wenn ihre Höhenlage die des übrigen Hofes übersteigt. In den überdachten Theilen des Hofes kann die Anbringung von höchstens zwei Umgängen übereinander zugelassen werden. Der überdachte Theil des Hofes muß unbeschadet der vorstehenden Bestimmung über die Abschließung der Durchfahrt einheitlich in seiner Form und so angelegt werden, daß mindestens eine Seite des Hofes frei bleibt.

Entspricht die Benutzungsart des Grundstückes nicht mehr den vorstehenden Bestimmungen, so müssen die Glasüberdachung und die darunter befindlichen Bautheile bis zur Hofoberfläche beseitigt werden.

5. Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücksfläche werden die Flächen der Vorgärten von der Gesammtfläche vorweg abgezogen, im übrigen aber Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Theile der Grundfläche als bebaut gerechnet, welche durch Vorbauten, Umgänge, Galerien oder in anderer Art in den Stockwerken nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge über 30 cm hinaus eingenommen sind. Dagegen werden nicht als bebaut gerechnet: Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, wenn sie eine Grundfläche von weniger als 2 qm haben, Bedachungen von Fahrstühlen, welche frei vor die Frontwände gelegt werden. Klappen bis zu 3 qm Grundfläche über Kellertreppen, Asch- und Müllbehälter, ferner Freitreppen, wenn sie einzeln eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, Plinthen und Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, endlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.

6. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. In Bezug auf ihre Bepflanzung und Umwehrung bleibt es der Polizeibehörde überlassen, das zur Sicherung der unbehinderten Benutzung der Zufahrten und der Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudetheilen sowie im feuerpolizeilichen Interesse Erforderliche anzuordnen.

§ 3. Höhe.

Unter Höhe der Gebäude (Fronthöhe) wird an Straßen das Maß von der Oberfläche des Bürgersteiges, für hintere Gebäude das Maß von der Oberfläche des Hofes bis zur Oberkante des Hauptgesimses, und wo die Anlage einer Attika beabsichtigt wird, bis zu ihrer Oberkante verstanden. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß zu rechnen.

1. Gebäude dürfen in den Frontwänden stets 12 m hoch, aber nicht höher als 22 m errichtet werden. Innerhalb dieser Grenzen gelten folgende Bestimmungen:

a. Alle Baulichkeiten an Straßen dürfen so hoch sein, wie die Straße oder der Straßentheil vor ihnen zwischen den Straßenfluchtlinien breit ist. Seitenflügel dürfen in einer Länge von höchstens 5,50 m — von der Hinterfront des Vordergebäudes ab gemessen — die Höhe des letzteren erhalten unter der Bedingung, daß in diesem Theile des Seitenflügels eine bis in das oberste

Geschoß führende Treppe angelegt wird. Die Höhe der Hinterfront des Vordergebäudes darf die Höhe der Straßenfront übersteigen, muß aber hinter der nach den Abmessungen des Hofes für die hinteren Gebäude zulässigen Durchschnittshöhe (1 b.) mindestens um 3 m zurückbleiben und darf im übrigen in keinem Falle die senkrecht zur Hinterfront gemessene Ausdehnung des Hofes um mehr als 3 m übersteigen. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- oder Hauptgesimses das Maß von 0,9 m, so wird das Uebermaß von der zulässigen Höhe abgezogen. In Straßen, welche nur an einer Seite zum Anbau bestimmt sind, sowie an Plätzen, welche mindestens 22 m breit sind, darf die Höhe bis 22 m betragen. Bei ungleicher Straßenbreite ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen. Liegt ein Grundstück an verschiedenen Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so ist die Fronthöhe nach jeder einzelnen Straße zu bemessen. Bei Eckgebäuden darf entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude gewählt oder es dürfen die einzelnen Gebäudetheile in einer Höhe aufgeführt werden, welche der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht. Die hiernach für die breitere Straße zulässige Höhe darf an der schmaleren Straße, von der Ecke an gerechnet, so weit fortgeführt werden, wie die schmalere Straße breit ist, jedoch stets 12 m weit. Für Vordergebäude, welche ganz oder theilweise hinter die Baufluchtlinie zurücktreten, kann ein entsprechend gesteigertes Höhenmaß zugelassen werden.

b. Hintere Gebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude) dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zu der Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 6 m überschreiten.

Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:

Das Längenmaß jedes Frontheiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem Vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 22 m nicht überschreiten darf, multiplizirt, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der Längenmaße getheilt; der Quotient ergiebt die zulässige Höhe.

Die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes dürfen eine gemeinsame Durchschnittshöhe erhalten, deren Ermittelung sinngemäß in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.

Für ein Gebäude, welches zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hoftheilen liegt, darf, falls die Fronten nicht in entsprechend verschiedener Höhe aufgeführt werden, ein mittleres Höhenmaß nach Maßgabe der an der Oberfläche der Höfe gemessenen Frontlängen für das ganze Gebäude festgestellt werden.

Wenn sich nach den vorstehenden Berechnungen der Mittelmaße für einzelne Gebäude eine Fronthöhe ergiebt, welche mehr als das Doppelte der senkrecht zu dieser Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudetheiles an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.

Die Seiten rechtwinkliger Mauervorsprünge bis zu 0,60 m Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.

Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umfassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.

Ueberschreiten bestehende hintere Gebäude in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen — senkrecht zu der Umfassungswand oder den Wänden gemessen — um mehr als 6 m, so ist, wenn das Uebermaß nicht durch das Mindermaß der anderen Gebäude an dem Hofe ausgeglichen wird, bei der Errichtung weiterer Gebäude an demselben Hofe ihre zulässige Höhe durch eine Durchschnittsberechnung (Absatz 3 dieses Buchstabens) zu ermitteln, bei welcher die Fronthöhen der bestehenden Gebäude mit in Anrechnung zu bringen sind.

c. Außer den im § 2 Ziffer 4 genannten Hofüberdachungen bleiben solche Anbauten und selbständig für sich bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben, bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der hinteren Gebäude außer Betracht.

2. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine im Winkel von 45° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Von dieser Bestimmung werden nicht betroffen: Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und Dachfenster, letztere sofern sie hinter der Front liegen, nicht mehr als 1 qm Ansichtsfläche sowie einen Zwischenraum von wenigstens 2,5 m gegen einander und von mindestens 3 m gegen die Nachbargrenzen haben.

3. Der Dachneigungswinkel zur Straßenfront darf bis auf 60° vergrößert werden, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Luftlinien im Winkel von 45° und 60° vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.

4. Wird der Aufbau von Thürmen, Giebeln, Dachluken u. s. w. auf den an der Straße liegenden Frontwänden über die zulässige Höhe (Ziffer 1 a.) hinaus beabsichtigt, so findet für die Fronthöhe eine Durchschnittsberechnung statt, bei welcher die senkrechten Frontflächen der Aufbauten voll, und deren Dächer, soweit sie die vorschriftsmäßige Dachfläche des Hauses (Ziffer 2) überragen, zur Hälfte ihrer parallel zur Front gedachten größten Durchschnittsflächen verrechnet werden. Aufbauten dürfen jedoch in ihrer Höhe 1/3 der zulässigen

Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite ⅓ der Straßenbreite nicht überschreiten.

§ 4. Zusammenhängende Haupthöfe (Hofgemeinschaft).

1. Sollen benachbarte Grundstücke derart bebaut werden, daß unbebaut bleibende Theile, unbeschadet einer bis zur Höhe von 2 m zulässigen Grenzscheidung, eine in einer Länge von mindestens 6 m zusammenhängende Fläche bilden, die den umgebenden Gebäuden mehr Licht und Luft zuführt, als es durch die einzelnen Haupthöfe geschieht, so darf bei Feststellung der Höhe für die hinteren Gebäude außer der Abmessung des zugehörigen Haupthofes noch die Hälfte der Abmessung des Nachbarhofes — unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Ziffer 1 b — in Rechnung gestellt werden.

2. Auf die Anwendung dieser besonderen Bestimmung haben die betheiligten Grundstücksbesitzer nur dann einen Anspruch, wenn sie unter genauer Bezeichnung der zu der Hofgemeinschaft bestimmten Flächen auf den einzelnen Grundstücken sich gegenseitig verpflichten, diese Flächen zu Ungunsten der Mitbetheiligten nicht zu verändern, und wenn diese Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken im Grundbuch eingetragen ist.

3. Die Bestimmung der Ziffer 1 gelangt zur Anwendung, sobald der Baupolizeibehörde die Eintragung der Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken nachgewiesen ist; sie erlischt, wenn die Verpflichtung auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken gelöscht ist.

4. Solange die Eintragungen nicht sämmtlich gelöscht sind, dürfen die zusammenhängenden, in den Bauscheinen ihrer Begrenzung nach bestimmt zu bezeichnenden Hofflächen nicht verkleinert werden.

5. Diese Beschränkung der Grundstücksbesitzer in der Bebauung ihres Eigenthums hört mit der Löschung der zu Ziffer 2 genannten Eintragungen auf sämmtlichen betheiligten Grundstücken auf; es haben sodann die sämmtlichen Grundstücksbesitzer ihre Grundstücke den allgemeinen Vorschriften dieser Baupolizeiordnung entsprechend einzurichten.

§ 5. Entfernung zwischen Gebäuden.

1. Zwischen allen nicht unmittelbar bei einanderstehenden Gebäuden und allen unter einander nicht unmittelbar verbundenen Theilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben,

von mindestens 6 m Breite, soweit Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Wenn Mauer-Vorsprünge und Rücksprünge an den Hoffronten nicht mehr als 0,60 m tief sind, braucht, selbst wenn der gegenüberliegende Gebäudetheil Oeffnungen enthält, nur eine Entfernung von 2,50 m innegehalten zu werden.

2. Als gegenüberliegend gelten Wände und Gebäudetheile, deren Richtungsabweichung den Winkel von 75° nicht überschreitet.

3. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, einen den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechenden Abstand innezuhalten.

§ 6. Konstruktion und Baustoffe.

1. Gebäude sind in allen Theilen nach den Regeln der Technik aus guten, zweckentsprechenden Baustoffen herzustellen.

2. Die Anforderungen, welche an die Festigkeit der Baustoffe zu stellen, die Zahlen, welche der Festigkeitsberechnung zu Grunde zu legen, die Belastungen, welche für den Baugrund und die einzelnen Gebäudetheile zulässig sind, sowie sonstige Konstruktionsvorschriften werden durch die Polizeibehörde, so oft und soweit sie es für erforderlich erachtet, bekannt gemacht.

§ 7. Massive Wände.

1. Die Umfassungswände und die Decken tragenden Wände der Gebäude ebenso wie alle Vorbauten mit Ausnahme von Windfängen sind, soweit §§ 8 bis 10 nicht anderes bestimmen, massiv herzustellen.

2. An Stelle der massiven Wände kann mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Benutzungsart der Baulichkeiten die Ausführung in Eisenfachwerk oder Eisenwellblech zugelassen werden.

3. Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenzen herantreten oder ihnen in weniger als 6 m Entfernung gegenüberliegen (§ 5 Ziffer 3), sind sie mit Brandmauern abzuschließen, welche durchweg wenigstens 0,25 m stark sein und undurchbrochen durch alle Geschosse mindestens 0,20 m über das Dach geführt werden müssen.

4. Zur Erleuchtung von Innenräumen sind jedoch Oeffnungen mit mindestens 0,01 m starkem, fest eingemauerten Glasverschlusse statthaft, wenn sie nicht mehr als 500 qcm Fläche haben und in jedem Geschosse auf einer Wandlänge von 3 m nur einmal vorkommen.

5. Im Innern von Gebäuden muß mindestens auf je 40 m Entfernung eine massive Mauer der in Ziffer 3 angegebenen Art hergestellt werden; Verbindungsöffnungen in dieser Mauer sind zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden, nicht fest verschließbaren Thüren versehen werden. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind.

6. Nachbargebäude, welche an der gemeinsamen Grenze unmittelbar bei einander errichtet werden, sind je durch eine selbständige, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Brandmauer abzuschließen.

7. Es kann jedoch zugelassen werden, daß Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken zum Zwecke und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung durch Oeffnungen durchbrochen werden. Diese sind dann aber mit feuer- und rauchsicheren, selbstthätig zufallenden Thüren zu versehen, welche, wenn eine Verbindung zwischen benachbarten Innenräumen beabsichtigt wird, nicht fest verschließbar sein dürfen.

§ 8. **Gebäude in Holzfachwerk.**

1. Gebäude und Anbauten an Massivbauten, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, dürfen an Stelle massiver Wände (§ 7) solche von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

2. Die Umfassungswände solcher Gebäude und Anbauten sind indessen, soweit sie von öffentlichen Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstücke nicht mindestens 6 m entfernt bleiben, außen nicht unter 0,12 m stark massiv zu verblenden.

3. Ueber die vorstehenden Vorschriften hinaus können derartige Gebäude und Gebäudetheile vorübergehend für bestimmte Nutzungszwecke zugelassen werden. In diesem Falle müssen jedoch diese Gebäude und Gebäudetheile unter sich und von anderen Gebäuden, wenn sie nicht unmittelbar aneinander gebaut werden, eine Entfernung von mindestens 6 m innehalten.

§ 9. **Schuppen, Buden u. s. w.**

1. Die Umfassungswände von Schuppen, Buden, Gartenhallen, Veranden, Lauben, Kegelbahnen und ähnlichen kleinen Anlagen dürfen aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder aus ähnlichen Stoffen hergestellt werden.

2. In der Regel sollen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von Holzbauten, Nachbargrenzen und öffentlichen Straßen 6 m entfernt bleiben.

3. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die Bestimmungen der Ziffer 2 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.

§ 10. **Nichtbelastete Scheidewände.**

1. Scheidewände dürfen aus Eisenblech, Drahtputz, Gipsdielen oder ähnlichen Stoffen hergestellt und unmittelbar auf Balken gesetzt werden.

2. Hölzerne Scheidewände müssen mit Mörtel abgeputzt oder in sonst gleich wirksamer Weise gegen die Uebertragung von Feuer gesichert werden. Die Verwendung von Lehmmörtel ist ausgeschlossen.

3. Hohlräume in hölzernen Scheidewänden sind mit unverbrennlichen, für die Gesundheit unschädlichen Stoffen (§ 11 Ziffer 2) auszufüllen.

4. Scheidewände zur Abgrenzung wirthschaftlicher Nebenräume dürfen aus ungeputztem Holzwerke hergestellt werden.

§ 11. **Decken.**

1. Holzbalkendecken sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 0,13 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel — jedoch unter Ausschluß von Lehmmörtel — zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung zu versehen. An Stelle der Stakung und Ausfüllung kann eine andere gleich wirksame Konstruktion zugelassen werden.

2. Die Stoffe zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen Bestandtheile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

3. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Holzbalkendecken.

4. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztäfelung bekleidet werden.

5. Ungeputzte gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:

a. in Gebäuden ohne Feuerungen,
b. in eingeschossigen Gebäuden, in welchen die lichte Höhe des Geschosses mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungsgebäuden,
c. in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl oder Malz; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten,
d. in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet, unter der Bedingung, daß sämmtliche von innen sichtbaren Holztheile gehobelt werden.

§ 12. **Dachdeckung.**

1. Die Dächer aller Baulichkeiten müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Stoffe (Stein, Metall, Theerpappe, Holzcement, Glas u. s. w.) gedeckt werden.

2. Oeffnungen in Dächern und in Dachaufbauten unterliegen in Hinsicht der Entfernung von Nachbargrenzen den gleichen Bedingungen wie die Oeffnungen in Umfassungswänden (§ 5). Diese Bestimmung findet jedoch auf Lichtschachte keine Anwendung.

3. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.

4. Bei Glasdächern sind nach Anordnung der Polizeibehörde entweder oberhalb oder unterhalb Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 0,05 m anzubringen, falls zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 13. **Vortretende Bautheile.**

1. Bautheile, welche über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windfänge (§ 7 Ziffer 1), Freitreppen, wenn sie nicht nothwendige Treppen sind (§ 16 Ziffer 1) und die Vorderflächen von solchen Dach- und Mansardenfenstern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.

2. Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

3. Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen dürfen an den Außenfronten nicht auf

Holz befestigt, sondern müssen vollständig und sicher mit dem Mauerwerke verbunden werden.

4. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion können zugelassen werden.

§ 14. Vortreten von Bautheilen über die Umfassungswände.

Das Vortreten von Bautheilen über die Umfassungswände ist innerhalb der folgenden Grenzen gestattet:

a. über die Baufluchtlinie.

1) Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Galerien dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens zwei Drittel, Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen. Im obersten Stockwerke und im Dachgeschoß werden Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker nur ausnahmsweise zugelassen.

2) Alle Vorbauten eines Gebäudes, welche mehr als 0,30 m über die Baufluchtlinie vortreten, müssen, in der Frontlinie gemessen, von Nachbargrundstücken das 1½fache ihrer weitesten Ausladung, mindestens aber 1 m, und von einander das 1½fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes müssen eine Entfernung von mindestens 4 m von einander innehalten.

3) In den Luftraum der Bürgersteige dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten nur in Straßen von mindestens 15 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten. Zwischen der Unterkante solcher Vorbauten und der Oberfläche des Bürgersteiges muß eine lichte Höhe von mindestens 3 m frei bleiben. Bei einer Straßenbreite von 15 m dürfen Balkone, Galerien, Erker und geschlossene Vorbauten, mit Ausnahme von Risaliten, 0,60 m über die Baufluchtlinie vortreten. Bei breiteren Straßen ist ein verhältnißmäßig weiteres Vortreten und zwar bis zu 1,30 m bei einer Straßenbreite von 22 m oder mehr gestattet. Das Vortreten von Risaliten in den Bürgersteig ist nur in Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m bis auf das Maß von 0,25 m gestattet.

4) Für Kellerhälse kann ein Vortreten bis zu 0,30 m, für andere Bautheile bis zu 0,60 m zugelassen werden, wenn der Bürgersteig mindestens 3 m breit ist.

5) Gebäudeplinthen dürfen auch bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.

6) Treppenstufen dürfen nur bei einer Bürgersteigbreite von mehr als 4 m bis zu 0,20 m vorspringen.

7) Nach außen aufschlagende Thüren, Fenster und und Fensterläden müssen mit ihrer Unterkante von der Oberfläche des Bürgersteiges mindestens 3 m entfernt bleiben.

8) In Vorgärten dürfen Bautheile bis zu einem Drittel der Vorgartentiefe, höchstens aber bis zu 2,50 m vortreten, sofern die Vorgärten angelegt und als solche unterhalten werden. Werden Vorgärten auf dem gesetzlichen Wege beschränkt oder beseitigt, so müssen die Vorbauten mit vorstehenden Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden.

b. an Höfen.

1) Erker und geschlossene Vorbauten unterliegen den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5. Die Entfernung der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Galerien unter sich, gegenüber den Umfassungswänden und den Nachbargrenzen muß mindestens 8 m betragen.

2) Balkone und offene Galerien, welche seitlich näher als 2,50 m an die Nachbargrenzen herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand ohne Oeffnungen abzuschließen.

§ 15. Oeffnungen vor Gebäuden.

1. Für Kellerräume bestimmte Lichtöffnungen, welche über die Baufluchtlinie in den Bürgersteig vorspringen, dürfen nur in Bürgersteigen von mehr als 3 m Breite angelegt werden. Sie dürfen höchstens bis 0,30 m in den Bürgersteig vorspringen und sind in dessen Oberfläche mit Eisenstäben in Abständen von höchstens 0,03 m zu überdecken oder mit einer mindestens 1 m hohen glatten, metallenen Vergitterung zu umschließen.

2. Kellerstufen dürfen in die Bürgersteige nicht einspringen.

3. Oeffnungen vor den nicht an Bürgersteigen liegenden Gebäudetheilen sind genügend zu überdecken, zu vergittern oder zu umwehren.

4. Für die Anlage von Lichtgräben ist § 37 Ziffer 3 maßgebend.

§ 16. Treppen.

1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird (nothwendige Treppe). Ausnahmen bezüglich des Dachgeschosses können mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart zugelassen werden. Von jedem Punkte des Gebäudes muß eine Treppe auf höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein. Dieses Maß ist auch für Kellerräume innezuhalten, so weit sie zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37); für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.

2. Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fußboden höher als 7 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine unverbrennliche Treppe (nothwendige Treppen) erhalten. Doch soll, wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, nur im Ausnahmefalle eine unverbrennliche Treppe genügen. Als oberstes Geschoß ist das Dachgeschoß nicht anzusehen, wenn es keine zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume enthält.

3. Nothwendige innere Treppen einschließlich der daran liegenden Vorplätze und Flure müssen mit massiven, nur durch die erforderlichen Verbindungs- und Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen werden. Nebeneinander gelegene Räume für nothwendige Treppen dürfen durch keine Oeffnungen mit einander in Verbindung stehen. Freitreppen dürfen, wenn sie nothwendige Treppen sind, nur in einer Höhe von 2 m hergestellt werden.

4. Jede nothwendige Treppe muß mit dem wirthschaftlich gesondert benutzten Gebäudetheile, für welchen sie bestimmt ist, unmittelbare Verbindung haben, in einer freien, durch das Geländer nicht eingeschränkten Breite von mindestens 1 m sicher gangbar sein und in einem vom Tageslichte hinreichend erhellten Raume liegen. Als sicher gangbar gilt eine Treppe, wenn der Austritt der Stufen, in der Austragung gemessen, mindestens 0,26 m und die Steigung höchstens 0,18 m beträgt. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittbreite haben.

5. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Kindern ausschließen. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.

6. Jede nothwendige Treppe ist bis in das Dachgeschoß zu führen oder muß im obersten Geschosse entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe belegenen, leicht auffindbaren Raume durch eine feuersicher abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung bis ins Dachgeschoß erhalten. Für diese Nebentreppe genügt eine gerade oder gewendelte Treppe mit freier Laufbreite von 0,75 m und einem derartigen Austritte und Steigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 1,80 m verbleibt.

7. Bei freitragenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

8. Die Stufen unverbrennlicher Treppen dürfen mit Holz belegt werden.

9. Nothwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer gleich feuersicheren Verkleidung zu versehen.

10. Bei nothwendigen Treppen sind die Treppenpodeste in der Regel rechteckig in der Weise anzulegen, daß die Länge wie die Breite der Podeste — in der Mitte gemessen — mindestens gleich der Laufbreite der Treppe ist. Dasselbe gilt für die Breite der Treppenzugänge. Eine Abschrägung der Ecken der Podeste bis zur kreisförmigen Abrundung ist nur bei Treppen von mehr als 1,25 m Breite zulässig. Wenn die Laufbreite der Treppe mehr als 1,75 m beträgt, darf die Breite der Podeste bis auf dieses Maß eingeschränkt werden.

§ 17. Lichtschachte.

1. Lichtschachte (Lichthöfe) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten und durchweg bis zur Dachfläche mit massiven Wänden umschlossen werden. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis auf 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m zugelassen werden. Am untersten Ende der Lichtschachte sind Vorkehrungen zu treffen, welche ihnen von außen frische Luft dauernd zuführen. Die Luftzuführungskanäle müssen wenigstens 0,30 qm Querschnitt erhalten.

2. Für Lichtschachte, welche einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, genügt es, wenn sie von dem Raume bis zur Dachfläche mit einem unverbrennlichen Stoffe ummantelt werden; auch darf die Grundfläche derartiger Lichtschachte kleiner, als oben angegeben, bemessen werden.

3. Sind die Lichtschachte oben mit einer Glasdecke oder sonst in geeigneter Art geschlossen, so müssen auch an ihrem obereren Ende Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

4. Wenn Lichtschachte Oeffnungen innerhalb des Dachraumes erhalten, so müssen diese mit feuer- und rauchsicheren, fest verschlossen zu haltenden Thüren versehen werden.

§ 18. Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Theilen aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

2. Unter Feuerherden, sowie unter den zugehörigen, mindestens 0,05 m breit anzuordnenden massiven Umfassungsstreifen müssen die Decken einschließlich des Fußbodens durchweg aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

3. Feuerherde, welche auf unverbrennlichen Füßen stehen, dürfen auf Holzbalkendecken und Holzfußböden errichtet werden, wenn unter dem Herde ein Luftraum von mindestens 0,15 m und höchstens 0,20 m freigehalten wird. Der Fußboden dort ist durch eine 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte zu schützen; die Massivschicht sowie die Eisenplatte müssen 0,05 m über den Rand des Herdes vortreten. Dieselben Vorschriften finden auch auf Badeöfen von Metall Anwendung.

4. Oefen und sonstige nicht unter Ziffer 2 und 3 fallende Feuerstätten sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht zu trennen, über der sich ein mindestens 0,05 m hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum von mindestens 2 Luftöffnungen befinden muß.

5. Vor den Heizöffnungen sämmtlicher Feuerungen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt wird, in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,30 m feuersicher zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem

Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

6. Wände, an welchen Feuerherde unmittelbar oder in einer geringeren Entfernung als 0,10 m aufgestellt werden, müssen in der Ausdehnung des Herdes und mindestens 0,20 m rings um ihn aus unverbrennlichem Baustoffe bestehen. Diese Wände dürfen, soweit sie nicht mindestens einen Stein stark massiv sind, nicht als Wandungen von Feuerzügen benutzt werden. Eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,80 m entfernt zu halten. Bei ummantelten Oefen können geringere Maße zugelassen werden.

7. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergleichen können weitergehende Forderungen bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

§ 19. Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen.

1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Stockwerkes seitlich in Schornsteine zu leiten. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

2. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

3. Die Rohre sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,40 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,80 m entfernt zu halten. Sind die Rohre ummantelt oder sind sonst gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernungen zugelassen werden.

4. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung solcher gestattet.

§ 20. Schornsteine.

1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentirt sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2. Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden rechteckigen oder kreisrunden Querschnitte von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 0,30 m über die Dachfläche zu führen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen, oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten.

6. Für Schornsteine von Centralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

7. Für unmittelbar aneinander liegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

8. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen, geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke unter 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande muß die Entfernung der freiliegenden Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolirung mindestens 0,10 m betragen.

10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerke die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 0,10 m feuersicher zu ummanteln.

11. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann auch bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, wenn darin keine feuergefährliche Betriebsstätten vorhanden sind, bei gehöriger Isolirung von allem Holzwerke der Decke, abgesehen werden.

12. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können.

13. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten eisernen Einsteigethür zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60° beträgt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann.

14. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Thüren dicht zu verschließen. Die Anwendung von Schiebern ist nicht gestattet.

15. Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

16. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitte dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für jede Kochherdfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. Münden Rauchrohre aus Feuerstellen von erheblichem

Umfange (§ 18 Ziffer 7) ein, so kann eine Vergrößerung des Querschnittes gefordert werden.

17. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden.

18. In Küchen, einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr zum Abzuge der Wasserdämpfe einzurichten, welches für eine oder zwei Küchen einen Querschnitt von 250 qcm, für jede hinzutretende Küche eine Vergrößerung von 50 qcm erhalten muß.

19. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 21. **Behälter für Abfall und Asche.**

1. Behälter zur vorläufigen Aufnahme wirthschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe sind unten sowie an den Seiten undurchlässig herzustellen und oben dicht zu überdecken.

2. Aschbehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoffe erhalten.

3. Auf Grundstücke, welche landwirthschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, findet die Bestimmung der Ziffer 1 keine Anwendung.

§ 22. **Zu- und Ableitungsrohre.**

Alle Zuleitungs- und Ableitungsrohre in und an Gebäuden sind undurchlässig und feuersicher herzustellen. Werden sie zur Ableitung unreiner Stoffe benutzt, so sind sie mit einem bis über das Dach zu führenden Dunstrohre zu versehen. Die besonderen Erfordernisse für Kanalisations-, Wasser- und Gasleitungsrohre sind anderweit festgestellt.

§ 23. **Wasserversorgung.**

Auf jedem bebauten Grundstücke, welches nicht durch die allgemeine Wasserleitung mit Wasser versorgt wird, muß eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen hergestellt werden, wodurch jederzeit reichliches, zum Genusse für Menschen geeignetes Wasser beschafft wird.

§ 24. **Entwässerung.**

1. Das Tagewasser und die flüssigen Wirthschaftsabgänge sind von bebauten Grundstücken durch Rohre mit undurchlässigen Wandungen oder durch befestigte Rinnen in Kanäle oder Straßenrinnsteine zu leiten. Die Wirthschaftswässer müssen jedoch, ehe sie in die Straßenrinnsteine abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit eng vergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen, undurchlässigen Schlammfang geleitet werden. Wo eine Abführung der Abwässer in die Kanäle oder Straßenrinnsteine nicht zugelassen wird, oder wo solche Vorkehrungen nicht vorhanden sind, kann die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter vorgeschrieben werden.

2. Wo eine geregelte, unterirdische Ableitung der Abwässer (Schwemmkanalisation) besteht, sind für die Entwässerungsanlage die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 25. **Badestuben und Bedürfnißanstalten.**

1. Badestuben und Bedürfnißanstalten müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschacht erhalten. Innerhalb und unterhalb solcher Lichtschächte ist die Anlage von Badestuben und Bedürfnißanstalten unzulässig. In den vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben Ausnahmen hiervon zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.

2. Bedürfnißanstalten müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.

3. Wo die Auswurfstoffe durch Wasser abgeschwemmt werden, sind für die Einzelheiten der zu diesem Zweck erforderlichen Anlagen die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

4. Werden die Auswurfstoffe zur Abfuhr in regelmäßigen Zeiträumen angesammelt, so dürfen zu diesem Zwecke nur undurchlässige, dicht verschließbare Tonnen und Tonnenwagen verwendet werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen, glatten Fußboden erhalten.

5. Die Anlage von Gruben für Aborte ist verboten.

6. Für Grundstücke, welche landwirthschaftlichen Betrieben dienen, können Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 4 und 5 zugelassen werden.

§ 26. **Viehställe.**

1. In Viehställen muß der Fußboden undurchlässig hergestellt werden.

2. Zur Aufnahme der Stallabgänge müssen in den Ställen oder in zweckentsprechender Nähe, jedoch in einem Abstande von mindestens 10 m von Röhren- und Kesselbrunnen, undurchlässige Gruben angelegt werden.

3. Nach Straßen hin dürfen Ställe in der Regel keine Oeffnungen erhalten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

4. In den Umfassungswänden der Stallgebäude dürfen — unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über den Abstand der Gebäude — Oeffnungen nur in einem Abstande von wenigstens 3 m nach allen Richtungen von den mit Oeffnungen versehenen Umfassungswänden anderer Gebäude, wenn diese zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37), angelegt werden.

5. Für die Anlage von Ställen unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, können weitergehende Forderungen in Bezug auf die Befestigung des Fußbodens, die Bekleidung der Wände und Decken, die Anordnung von Hohlräumen zwischen der Decke des Stalles und dem Fußboden des darüber befindlichen Geschosses und die Lüftungseinrichtungen, sowie in Bezug auf die Entwässerung gestellt werden.

6. Die Anlage von Ställen, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, ist nur in solchen Stallgebäuden gestattet, welche nicht im

Zusammenhange mit anderen Gebäuden stehen oder von diesen durch undurchbrochene, massive Wände getrennt sind.

7. Die Anlage von Ställen in Kellern unter Höfen ist nicht zulässig.

8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Ställe für Federvieh keine Anwendung.

Titel III.
Polizeiliche Prüfung und Aufsicht bei Bauten.

§ 27. Baupolizeiliche Genehmigung.

Der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen:

1) alle neuen baulichen Anlagen,
2) bei bestehenden baulichen Anlagen die Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bautheilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschachten, Feuerstätten oder Schornsteinen.

§ 28. Bauvorlagen.

1. Mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung (§ 27) ist

a. ein Bauplan vorzulegen, welcher unter Darstellung der Grundrisse sämmtlicher Geschosse, sowie der erforderlichen Querschnitte und Ansichten die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im Ganzen, sowie in seinen Theilen mit der Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau erkennen läßt und über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume Auskunft giebt. Für die verschiedenen Geschosse gelten folgende Bezeichnungen:
   a. Kellergeschoß,
   b. Erdgeschoß,
   c. Erstes, Zweites (I., II.) u. s. w. Stockwerk,
   d. Dachgeschoß.

   Die Höhenlage des Baues gegenüber der Straßendammkrone und der Oberfläche des Bürgersteiges muß in den Querschnitten ersichtlich gemacht werden. Soweit es zur baupolizeichen Prüfung erforderlich ist, sind einzelne Theile des Bauplanes durch Detailzeichnungen zu erläutern und die Tragfähigkeit der Konstruktionen rechnungsmäßig nachzuweisen. Die Einreichung des statischen Nachweises kann mit Genehmigung der Baupolizeibehörde auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

   Baupläne sind in der Regel im Maßstabe von 1 : 100, Detailzeichnungen im Maßstabe von 1 : 20 zu fertigen.

   Bei Errichtung neuer baulicher Anlagen, sowie bei der Durchbrechung oder wesentlichen Veränderung der äußeren Umfassungswände bestehender baulichen Anlagen, auf Erfordern auch in sonstigen Fällen, ist außerdem

b. ein Lageplan vorzulegen, welcher im Maßstabe von mindestens 1 : 500 die Lage des Grundstückes zu den angrenzenden Straßen und zu den Nachbargrundstücken unter Einzeichnung der Baufluchtlinien, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstücke, von Straßen, Nachbargrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen läßt und auf Verlangen der Polizeibehörde durch einen vereideten Landmesser oder Feldmesser beglaubigt werden muß.

2. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß stets nach Haus- und Grundbuchnummer bezeichnet werden.

3. Für Neubauten ist bei Einreichung der Bauvorlagen anzugeben, wie die Entwässerung stattfinden soll.

4. Die Pläne sind zur Erleichterung der Uebersicht farbig anzulegen.

5. Sämmtliche Bauvorlagen sind in je 3 Exemplaren — von dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauunternehmer unterschrieben — einzureichen.

6. Weitere Vorschriften über die Bauvorlagen können von der Polizeibehörde gegeben werden.

§ 29. Bauscheine.

1. Wird ein Bauplan polizeilich genehmigt, so erhält der Bauherr ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der Bauvorlagen zurück und einen die Baubedingungen feststellenden Bauschein.

2. Bauschein und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung und bis zum Abschlusse des Abnahmeverfahrens (§§ 33 und 39) stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.

3. Die Gültigkeit des Bauscheines für Neubauten erlischt nach Jahresfrist, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind. Im übrigen erlischt die Gültigkeit des Bauscheines nach Jahresfrist, wenn inzwischen der Bau nicht begonnen oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr nicht ernstlich fortgeführt ist.

§ 30. Beginn der Bauarbeiten.

Der Tag, an welchem mit der Bauausführung begonnen werden soll, ist vorher der Polizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer des Bauscheines schriftlich anzuzeigen.

§ 31. Baugerüste und Bauzäune.

1. Baugerüste und Bauzäune dürfen nur auf Grund und nach Maßgabe einer bei der Polizeibehörde schriftlich nachzusuchenden Genehmigung errichtet und benutzt werden. Ihre Herstellung kann auch ohne Antrag polizeilich angeordnet werden.

2. Das Vortreten von Baugerüsten und Bauzäunen auf Bürgersteige wird nur gestattet, soweit es mit den Verkehrsrücksichten vereinbar ist, und solange die Bauausführung es nothwendig macht.

3. Im übrigen sind für die Konstruktion und Benutzung von Gerüsten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 32. Sicherungsmaßregeln bei der Bauausführung.

1. Im Innern von Neubauten sind hölzerne Balkenlagen eines jeden Geschosses alsbald nach ihrer Verlegung auszustaken, eiserne Balkenlagen, Treppenöffnungen und sonstige Oeffnungen sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Bei Ausführung von Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherheit der letzteren nothwendigen Vorkehrungen (Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken, Absteifen oder Unterfahren der Mauern anstoßender Gebäude und dergl.) zu treffen.

§ 33. Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen, einschließlich der feuersicheren Treppen, sowie in Dach- und Balkenlagen vollendet ist, hat der Bauherr die Abnahme bei der Baupolizeibehörde schriftlich zu beantragen.

2. Zu dem dann anzuberaumenden Termine muß der Bauherr auf Vorladung entweder persönlich erscheinen oder in geeigneter Weise vertreten sein. Im Termine müssen alle Theile des Baues sicher zugänglich sein und die Balkenverankerungen im Innern durchweg, Eisenkonstruktionen aber soweit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können.

3. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch die Baupolizeibehörde die Abnahme des Rohbaues bescheinigt.

4. Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so hat sie der Bauherr abzustellen und demnächst erneute Abnahme zu beantragen.

5. Anträge auf gesonderte Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bautheile können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

6. Vor Ertheilung des Rohbauabnahmescheines dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 39 Gebäude und Gebäudetheile nicht benutzt werden.

§ 34. Putzarbeiten.

Bei Ertheilung des Rohbauabnahmescheines wird bestimmt, wann mit den inneren und äußeren Putzarbeiten begonnen werden darf. Gebäude, welche ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind (§ 37), dürfen nicht früher als sechs Wochen nach Vollendung des Rohbaues geputzt werden.

§ 35. Genehmigung zu geringfügigen Anlagen.

1. Auf geringfügige Ausführungen, insbesondere auf die in § 9 erwähnten Schuppen, Buden u. s. w., die Anlage von Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen, Baubuden nebst Aborten finden die Bestimmungen der §§ 28 bis einschließlich 34 keine Anwendung.

2. Es sind jedoch dem Genehmigungsgesuche die zur Verdeutlichung nöthigen Vorlagen beizufügen. Für diese Anlagen bedarf es nur einer schriftlichen Genehmigung.

§ 36. Abbruch von Gebäuden.

1. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Vorschriften der §§ 31 und 32 sinngemäß Anwendung.

2. Mit Abbrucharbeiten darf erst nach schriftlicher Anzeige bei der Baupolizeibehörde begonnen werden.

Titel III.
Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 37. Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere: Flure, Treppen, Corridore, Bodenräume, Bedürfnißanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, welche lediglich zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

Für alle zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Bestimmungen:

1) In einem Gebäude dürfen niemals mehr als fünf zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden; auch darf der Fußboden des obersten Geschosses dieser Art nie mehr als 18 m über der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegen.

2) Alle zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume müssen trocken sein und durch Fenster von ausreichender Größe und zweckmäßiger Lage unmittelbar Luft und Licht von außen erhalten. Sie dürfen indessen, wenn ihre Lage und Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, durch Deckenlicht erhellt werden. Dabei müssen jedoch Vorkehrungen getroffen werden, welche einen ausreichenden Luftwechsel sicherstellen.

3) Sie müssen ferner eine — bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens im Durchschnitt zu berechnende — lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben und nirgends tiefer als 0,50 m unter der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegen.

   Das Maß von 0,50 m kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Ein solcher Graben muß mindestens 1 m breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden der anstoßenden Räume liegen.

4) Räume am Hofe, deren Decke nicht mindestens 2,50 m über dessen Oberfläche liegt, dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur benutzt werden, wenn die sämmtlichen am Hofe belegenen Gebäude desselben Grundstückes in der Höhe die Ausdehnung des Hofes vor ihnen — senkrecht zu ihrer Front gemessen — nicht überschreiten.

5) Gebäude, welche ganz oder theilweise zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolirschichten in den Mauern

und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als der Bürgersteig oder die Hofoberfläche, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Licht- und Lüftungsgraben angelegt ist — auch seitwärts gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit zu schützen. Der Fußboden jedes zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raumes muß mindestens 0,40 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande angelegt werden.

6) Dachräume dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen nur dienen, wenn sie den Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 3 entsprechen, unmittelbar über dem obersten Stockwerke liegen und wenn sie und ihre Zugänge von den übrigen Bodenräumen durch feuersichere Wände abgeschlossen werden. Unter diesen Bedingungen dürfen oberhalb der fünf zum dauernden Aufenthalte von Menschen zugelassenen Geschosse im Dachgeschosse Waschküchen für den Hausbedarf hergestellt werden, auch wenn der Fußboden höher als 18 m über der Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes liegt. Es muß dann aber in der Nähe der Waschküche eine Bedürfnißanstalt angelegt werden (§ 25).

7) Jeder zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte, wirthschaftlich gesondert benutzte Gebäudetheil muß einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren Zugang zu zwei Treppen oder zu einer unverbrennlichen Treppe haben. Im letzteren Falle bleibt es der Polizeibehörde überlassen, im sicherheitspolizeilichen Interesse weitere Forderungen für die Treppenanlage und ihre Zugänge zu stellen.

8) Grundstücke, auf denen sich zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen mit vorschriftsmäßigen, ausreichenden und für alle Betheiligten leicht zugänglichen Bedürfnißanstalten (§ 25) sowie mit genügend großen Behältern je für Abfälle und Asche (§ 21) versehen sein. Für derartige Gebäude kann die Herstellung von Dachrinnen und Abfallrohren gefordert werden.

§ 38. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbe-Ordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

1. Besondere über die Vorschriften des Titels I. hinausgehende baupolizeiliche Anforderungen kann die Baupolizeibehörde für Gebäude und Gebäudetheile stellen:

a. in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Theer- und Oelkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien und dergl.), Druckereien, Färbereien und dergl.

b. welche zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume u. dergl.),

c. welche zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind und nicht unter die Polizei-Verordnungen vom 31. Oktober 1889 und 3. April 1891 fallen,

d. für die Grundstücke, auf welchen der Hauptbof zum Theil eine Glasüberdachung erhalten hat (§ 2 Ziffer 4).

2. Die an den Bau und die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudetheile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich: die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Konstruktion der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Oefen und freiliegender Rohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

3. In Wohngebäuden kann die Einrichtung von Tischlereien und anderen gleich feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren davon abhängig gemacht werden, daß sämmtliche oberhalb belegene Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Berührung stehenden Treppenzugang haben und durch unverbrennliche Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

4. Jede Aenderung der inneren baulichen Einrichtung der in Ziffer 1 erwähnten Gebäude und Anlagen bedarf der polizeilichen Genehmigung.

§ 39. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude und Gebäudetheile, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine baupolizeiliche Prüfung vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmeschein ertheilt ist.

2. Dieser darf in der Regel nicht früher als 6 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines ertheilt werden.

3. Im Uebrigen finden auf die Anmeldung zur Gebrauchsabnahme und das dabei zu beobachtende Verfahren die in § 33 für die Rohbauabnahme getroffenen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Titel IV.
Allgemeine Bestimmungen.
§ 40. Anwendungen der vorstehenden Bestimmungen auf vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Erneuerungen von vorhandenen baulichen Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.

2. Werden vorhandene Gebäude oder Gebäudetheile, welche bisher nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen oder zu Zwecken der im § 38 angegebenen Art benutzt werden durften, hierfür bestimmt, so finden die Vorschriften der §§ 37 bis 39 Anwendung.

3. Für bauliche Arbeiten, welche einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch den Entwurf an sich nicht berührten Gebäudetheile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, damit in Uebereinstimmung gebracht werden.

4. Außerdem finden die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung den zu Recht bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur soweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 41. Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudetheile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 42. Ausnahmen.

1. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung können für alle öffentlichen Bauten, im Uebrigen aber, soweit sie in Vorstehendem vorgesehen sind, von der Baupolizeibehörde zugelassen werden.

2. Zur Ertheilung von Dispensen ist der Bezirksausschuß überall zuständig.

§ 43. Uebergangsbestimmungen.

1. Diese Baupolizeiordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. Januar 1887 in Kraft. Die auf Grund der letzteren erlassenen Bekanntmachungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft, desgleichen die Polizeiverordnung vom 27. April 1894, betreffend die Baubeschränkungen der Schöneberger Wiesen u. s. w.

2. Die nach der Baupolizeiordnung vom 15. Januar 1887 bereits ertheilten Bauscheine verlieren, sofern ihre Gültigkeit nach § 29 nicht früher erlischt, die Gültigkeit nach Ablauf von fünf Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung ab, wenn nicht inzwischen der Bau begonnen ist, und bei Neubauten, wenn nicht inzwischen die Fundamente gelegt und die Kellermauern bis zur Erdoberfläche hergestellt sind.

§ 44. Strafen.

Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere der § 367 Ziffer 12 bis [illegible] Ziffer 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches [illegible] mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark [illegible] mögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft [illegible] neben bleibt die Polizeibehörde befugt, [illegible] vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Berlin, den 15. August 1897.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

*

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 28 Ziffer 6 und 43 der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom heutigen Tage werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1887 über die mit dem Antrage auf baupolizeiliche Genehmigung einzureichenden Bauvorlagen folgende weitere Vorschriften gegeben.

1) Sämmtliche Anträge auf Ertheilung einer baupolizeilichen Genehmigung, mit Ausnahme der unter Ziffer 6 angeführten, sind nebst den erforderlichen Bauvorlagen beim Königlichen Polizei-Präsidium, Abtheilung III., einzureichen.

2) Die Bauvorlagen (Baupläne, Lagepläne und Detailzeichnungen) sind auf Copirleinewand oder auf dauerhaftem oder mit Leinewand unterzogenem Papier zu zeichnen.

3) Sämmtliche Bauvorlagen, mit Ausnahme der unter Ziffer 5 und 6 angeführten, sind in je 3 Exemplaren von dem Bauherrn und dem verantwortlichen Bauunternehmer unterschrieben einzureichen.

Die sämmtlichen, zu je einem vollständigen Projekterexemplar gehörigen Bauvorlagen sind auf der Rückseite an einer nach der Zusammenfaltung sichtbaren Stelle mit I. bezw. II. und III. zu bezeichnen und fortlaufend mit arabischen Ziffern zu nummeriren; an derselben Stelle ist der Inhalt der betreffenden Bauvorlage kurz zu bezeichnen; also z. B. I. № 1 Lageplan, II. № 6 Grundriß des Kellergeschosses, III. № 4 Facade, II. № 9 Detailzeichnung des Hauptgesimses 2c.

4) Der Lageplan, welcher regelmäßig bei Einreichung neuer baulicher Anlagen sowie bei der Durchbrechung oder wesentlichen Veränderung der äußeren Umfassungswände bestehender baulicher Anlagen, auf Erfordern auch in sonstigen Fällen vorzulegen ist und der auf Verlangen des Polizeipräsidiums von einem vereideten Landmesser oder Feldmesser zu beglaubigen ist, muß außer der Einzeichnung der den folgenden Berechnungen zu Grunde liegenden Maße enthalten:

a. die Berechnung der ganzen Fläche des Grundstückes,

b. unter Einzeichnung einer in einem Abstande von 6 m von der Baufluchtlinie parallel zu dieser laufenden Linie die Berechnung der Fläche des zwischen den beiden bezeichneten Linien liegenden 6 m breiten Streifens,

c. unter Einzeichnung einer zweiten in einem Abstande von 32 m von der Baufluchtlinie pa-

rallel zu dieser laufenden Linie die Berechnung der Fläche des zwischen der ersten (6 m) und der zweiten (32 m) Theillinie liegenden zweiten Streifens;

d. die Berechnung der sich aus den Berechnungen zu a. b. und c. nach Maßgabe des § 2 der Baupolizeiordnung ergebenden bebaubaren Fläche des Grundstücks, sowie der thatsächlich bebauten bezw. zu bebauenden Fläche desselben.

5) In 2 Exemplaren sind einzureichen:

a. Die Bauvorlagen zur Genehmigung geringfügiger Ausführungen, insbesondere der im § 9 der Baupolizeiordnung erwähnten Holzbauten, von Abort- und Sammelgruben, Grenzmauern, Zäunen (§ 35 a. a. O.), ferner zur Herstellung oder Veränderung von Feuerstätten aller Art sowie von Schornsteinen, sofern die Ausführungen nicht die Straßenfront bezw. Baufluchtlinien berühren oder in bezw. vor der letzteren belegene Theile bestehender Gebäude betreffen. In Fällen der letzteren Art bedarf es der Einreichung von 3 Exemplaren.

b. Die Detailzeichnungen und die Berechnungen der Tragfähigkeit der Konstruktionen.

Bei verbundenen Eisenkonstruktionen müssen diese Vorlagen von demjenigen Sachverständigen, welcher die Anfertigung der Konstruktionen verantwortlich übernommen hat, durch Unterschrift vollzogen sein.

6) Die Genehmigung zur Errichtung von Baubuden, Baurestaurationen oder Bauaborten ist bei dem betreffenden Polizeirevierverstande unter Beifügung einer einfachen Lageplanskizze, aus welcher die Stelle sowie die Abmessungen der Anlage zu ersehen sind, schriftlich nachzusuchen.

7) Im Uebrigen müssen die Bauvorlagen bezüglich der Rauminhaltsberechnung den Bestimmungen der zur Ausführung der Baupolizeigebührenordnung für die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg vom 27. März 1896 erlassenen Bekanntmachung vom 30. desselben Monats entsprechen.

Berlin, den 15. August 1897.

Der Polizeipräsident. von Windheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

58. Der Fernsprechverkehr mit Belgard (Persante) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 11. August 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachung.

59. Der Fernsprechverkehr mit Beuthen (Oberschl.), Königshütte (Oberschl.), Tarnowitz und Zabrze ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt je eine Mark. Berlin C., den 11. August 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachung.

60. Der Fernsprechverkehr mit Langensalza ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., 13. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

40. Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Groß-Leppin, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Rudloff zum 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Ueber dieselbe ist bereits verfügt.

41. Das unter magistratualischem Patronate stehende Diakonat zu Gransee mit dem damit verbundenen Pfarramt von Schönermark, Diözese Lindow-Gransee, kommt durch die Versetzung des Diakonus Berndt am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrath Klemens Schreiber in Eberswalde den Charakter als „Geheimer Kommerzienrath" zu verleihen.

Im Kreise Osthavelland ist der Rittergutspächter Schrader in Schwante von Neuem zum Amtsvorsteher für den VIII. Bezirk „Groß-Ziethen" ernannt worden.

Die bei der Veranlagungskommission des Kreises Teltow in Berlin beschäftigten Civilanwärter Zerner und Schröder sind zu Steuersupernumeraren ernannt worden.

Der bisherige Baubeflissene des Hochbaufachs Leo Rudolph in Charlottenburg ist zum Regierungsbauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Im Laufe des II. Kalenderquartals sind die Bauführer: Karl Imand, Friedrich Wilhelm Johannes Herrmann, Hans Jacob Reißner, Friedrich Wilhelm Albrecht Pohl, Karl Ernst Alexander Mittelstaedt, Wilhelm Gerbens, Max Karl Reinhold Seifert, Ernst Max Seckel, Georg Paul Hermann Benthien bei der Königl. Ministerial-Baukommission vereidigt worden.

Die Hafenaufseherstelle in Fürstenberg a. O. ist dem Strommeisteranwärter Weiche endgültig übertragen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Oeffentlicher Anzeiger (№ 4)

zum 34sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 20. August 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

153. Gegen den unten beschriebenen Bäckergesellen Richard Kießling, geboren am 20. August 1878 zu Sülzfeld, Kreis Hildesheim, zuletzt in Reinickendorf wohnhaft gewesen, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls in den Akten II a. J. 668/97 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. Berlin, den 10. August 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht II.

Beschreibung. Alter: 18 Jahre, Größe: 1 M. 67 Cm., Statur: schlank, Haare: dunkelblond, Stirn: hoch, Bart: kleiner dunkler Schnurrbart, Augenbrauen: dunkelblond, stark, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: sächsischer Dialekt. Besondere Kennzeichen: etwas steifen Fuß, an einem Arm die Anfangsbuchstaben seines Namens tätowirt.

154. Gegen den am 9. Februar 1875 zu Elbing geborenen Schmiedegesellen Adolf Schakowski, zuletzt zu Spandau wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls in den Akten G. 441/97 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Amtsgerichtsgefängniß zu Spandau abzuliefern.

Spandau, den 6. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

155. Gegen den Steinschläger Gottlieb Waurow, geboren am 9. September 1856 zu Halbendorf, Kreis Rothenburg, zuletzt zu Herzfelde aufhaltsam gewesen, und die verehelichte Waurow, Auguste geb. Köhler, geboren am 1. Februar 1870 zu Mestlin, Kreis Dobbertin, zuletzt in Herzfelde aufhaltsam gewesen, welche sich verborgen halten, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Amtsgerichts Kalkberge Rüdersdorf vom 4. März 1897 wegen Diebstahls erkannte Gefängnißstrafe von einer Woche bezw. drei Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Akten D. 391 96 Mittheilung zu geben.

Kalkberge Rüdersdorf, den 9. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

156. Gegen den Arbeiter Albert Thom, geboren am 16. Februar 1860 in Neustettin, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, hierher aber zu den Akten D. 61/97 Nachricht zu geben.

Genthin, den 9. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

157. Der in № 3 Stück 33 Jahrgang 1897 unter Nr. 79 gegen den Schneider Bernhard Leo Menebröcker, geboren am 2. Februar 1855 zu Mettingen, erlassene Steckbrief ist erledigt. Aktenz. I. J. 302 97.

Prenzlau den 15. August 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

158. Der hinter den am 28. Februar 1869 zu Gütshof, Kreis Neu-Stettin, geborenen Arbeiter Robert von Stuermer am 23. Dezember 1895 in den Akten D. 411/95 erlassene Steckbrief wird hierdurch zurückgenommen.

Spandau, den 10. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

159. Um Ermittelung und Angabe des Aufenthaltsortes 1) des Schlächters Josef Horack, geboren am 18. November 1871 zu Proschowitz, 2) des Schlächters Max Ziege, geboren am 3. März 1879 zu Kloster Lausnitz, wird ersucht. Dieselben sollen in der Strafsache gegen Schütt — D. 248 97 — als Zeugen vernommen werden und sind sie für die Aufklärung der Sache unentbehrlich.

Spandau, den 11. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

160. In der Strafsache gegen Hugler D. 111 97 wird um Angabe des Aufenthaltsortes des Arbeiters Friedrich Hugler, geboren am 26. Juni 1858 zu Trebitz, Kreis Cottbus, zu den Akten D. 111 97 ersucht. Nauen, den 13. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

161. Das unterm 17. Juli 1896 unter № 102 in Stück 31 des öffentlichen Anzeigers hinter die Näherin Alwine Werner erlassene offene Strafvollstreckungs-Ersuchen wird hierdurch erneuert.

Berlin, den 4. August 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abtheilung 19.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

162. Richter I., Gustav Karl, geboren 23. März 1875 zu Treuenbrietzen, Ulan im Schleswig-Holsteinischen Ulanen-Regiment № 15, wird aufgefordert, sich spätestens in dem **am 11. Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr** in Stube № 77 der hiesigen Fischerthorkaserne (Nicolausring) stattfindenden Schlußtermin einzufinden, widrigenfalls er in seiner Abwesenheit für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 150 bis 3000 M. verurtheilt wird.

Straßburg, 10. August 1897.

Gericht 30. Division.

163. Nachdem gegen den Füsilier Henry Paul Waldemar Koppk der 10. Comp. Gren.-Reg. König Friedrich Wilhelm I. (2. Ostpreuß.) № 3 der förmliche Desertionsprozeß eingeleitet worden, wird derselbe hierdurch aufgefordert, spätestens in dem **auf Donnerstag den 9. Dezember 1897 Vormittags 11 Uhr** nach Zimmer 38 des hiesigen Arresthauses, Kürassierwallstraße anberaumten Termine sich wieder einzufinden, widrigenfalls er nach Schluß der Untersuchung in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt wird. Der Termin am 18. November 1897 wird hierdurch aufgehoben.

Koenigsberg, den 13. August 1897.

Königliches Gericht der 2. Division.

164. Nachstehende Personen: 1) der Cigarrenmacher Gustav Robert Albert Gehrmann, geboren am 29sten Juli 1874 zu Colberg, 2) Moses Max Lichtenstein, geboren am 27. Januar 1873 zu Braunschweig, beide unbekannten Aufenthaltes oder im Auslande aufhaltsam, deren letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Deutschen Reiche Berlin gewesen ist, sind angeklagt, in den letzten fünf Jahren als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 № 1 Str.-G.-B. Dieselben werden zur Hauptverhandlung **auf den 28. Oktober 1897 Vormittags 9 Uhr** vor die II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin, Alt-Moabit 11/12 Zimmer 49 I. Etage mit der Warnung geladen, daß sie bei unentschuldigtem Ausbleiben auf Grund der im § 472 Str.-Pr.-O. bezeichneten Erklärung werden verurtheilt werden.

Berlin, den 23. Juli 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft am Landgericht I.

165. In der Strafsache wider Frank und Genossen J. I. D. 523/97 werden nachstehende Personen: 1) der Kaufmann Paul Theodor Ewald Frank, geb. am 28. Juli 1872 zu Marzahn, 2) der Appreteur Karl Gustav Adolf Nagel, geb. am 26. Februar 1874 zu Peitz, Kreis Kottbus, 3) der Dachdecker Max Franz Keil, geb. am 27. September 1874 zu Friedeberg N./M., 4) der Musiker Richard Robert Albert Großkopf gen. Stein, geb. am 30. März 1874 zu Spreenhagen, Kreis Beeskow-Storkow, 5) der Kellner Hermann Julius August Brunn, geb. am 31. Juli 1873 zu Steinhöfel, 6) der Julian Reich, geb. am 16. August 1874 zu Bischofswerder, 7) der Julius Ferdinand Jahnke, geb. am 22. Dezember 1872 zu Kaltwasser, 8) der Schauspieler Johann Karl Gustav Friedrich Reich, geb. am 12. April 1874 zu Burtscheit b./A., 9) der Kaufmann Julius Otto Kußmann, geb. am 3. Juli 1874 zu Witomischel, Kreis Neutomischel, 10) der Louis Izbicki, geb. am 21. Dezember 1866 zu Inowrazlaw, 11) der Anton August Hubert Mertens, geb. am 18. Februar 1873 zu Jülich, 12) der Seemann Georg Ernst Adolf Braune, geb. am 18. Februar 1872 zu Reinickendorf, Kreis Niederbarnim, 13) der Karl Richard Zerbst, geb. am 10ten Februar 1874 zu Zehden, Kreis Königsberg N./M., 14) der Ernst Friedrich Wilhelm Schneck, geb. am 15. März 1875 zu Sellin, Kreis Königsberg N./M., 15) der Heinrich August Freiwald, geb. am 18. Oktober 1873 zu Friedrichsberg, 16) der Hermann Otto Pavel, geb. am 31. Dezember 1874 zu Wollstein, Kreis Bomst, 17) der Friseur August Reinhold Mielke, geb. am 5. September 1871 zu Lochowo, 18) der Artist Rudolf Paul Bade, geb. am 1. Februar 1873 zu Schwedenhöhe, Kreis Adlerhorst, 19) der Bäcker Eduard Walcke, geboren am 28. Februar 1873 zu Julienthal, 20) der Gottfried Paul Theodor Witzke, geb. am 19. April 1875 zu Schleusenau, sämmtlich unbekannten Aufenthalts, deren letzter bekannter Wohnsitz oder Aufenthaltsort Berlin gewesen ist, beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen zu haben beziehungsweise nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten, Vergehen gegen § 140 Absatz 1 № 1 des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs. Dieselben werden auf **den 29. Oktober 1897 Mittags 12 Uhr** vor die zweite Strafkammer des Königlichen Landgerichts I. zu Berlin, Alt-Moabit 11 Saal 49 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagten wird zur Hauptverhandlung geschritten werden und werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Reichs-Straf-Prozeßordnung von den betreffenden zuständigen Königlichen Ersatz-Commissionen über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Berlin, den 5. August 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft am Landgericht I.

166. Der Arbeiter Julius Lenz, geboren am 20. März 1872 zu Wilhelmsthal, Kreis Bromberg, zuletzt wohnhaft zu Spandau, evangelisch, wird beschuldigt, als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 № 1 Str.-G.-B. Derselbe wird **auf den 16. Oktober 1897 Vormittags 9½ Uhr** vor die I. Strafkammer des Königlichen Landgerichts II. zu Berlin, Rathenowerstraße 112 1 Tr. Zimmer 80 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von der Königlichen Civil-Ersatz-Commission zu Bromberg über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Berlin, den 26. Juli 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht II.

167. Der ehemalige Unteroffizier, Sattler Otto Dake, zuletzt aufhaltsam in Spandau, geboren am 21. Mai 1863 zu Neupzig, Kreis Dessau, evangelisch, unbestraft, wird angeklagt, im Jahre 1895 als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 № 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst **auf den 15. Oktober 1897 Vormittags 9 Uhr** vor das Königliche Schöffengericht zu Spandau, Saal № 12, zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Kommando zu Brandenburg a./H. ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Spandau, den 29. Juli 1897.

Lukaschewski,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

168. Auf den Antrag des Zimmermanns Ferdinand Rücker zu Klosterfelde, Vormundes der minderjährigen Geschwister Steinicke,

a. Arthur August Friedrich,
b. Leopold Georg,
c. Lina Franziska,

Geschwister Steinicke zu Klosterfelde,

werden die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer des am 10. Juni 1896 verstorbenen, zuletzt in Klosterfelde wohnhaft gewesenen Maurers Friedrich Gottlieb August Steinicke und der am 15. Dezember 1896 zu Klosterfelde verstorbenen Auguste Steinicke geb. Scholz aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine **am 18. Oktober dieses Jahres Vormittags 9½ Uhr** bei dem unterzeichneten Gericht ihre Rechte und Ansprüche gegen den Nachlaß der vorgenannten Personen unter Angabe des Grundes mit Einreichung etwaiger urkundlicher Beweisstücke oder deren Abschrift anzumelden, widrigenfalls sie gegen die Benefizialerben ihre Ansprüche nur noch soweit geltend machen können, als der Nachlaß mit Ausschluß aller seit dem Tode der Erblasser aufgekommenen Nutzungen durch Befriedigung der angemelden Ansprüche nicht erschöpft wird.

Oranienburg, den 12. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

169. Das Sparkassenbuch der städtischen Sparkasse zu Potsdam № 2233 über 124,18 Mark, lautend auf die verwittwete Frau Gerichtsrath Bellhagen, ist abhanden gekommen.

Auf Antrag des Postdirectors Hermann Reichardt zu Potsdam als Testamentsvollstrecker der Bellhagenschen Erben wird der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuchs aufgefordert, spätestens in dem vor dem unterzeichneten Gerichte (Lindenstraße 54/55, Vorderhaus 1 Treppe hoch, Zimmer № 10) **auf den 6. April 1898 Vormittags 10 Uhr** anberaumten Aufgebotstermine sein Recht auf das Sparkassenbuch anzumelden und Letzteres vorzulegen, widrigenfalls dasselbe für kraftlos erklärt werden wird.

Potsdam, den 13. August 1897.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung I.

Konkursverfahren.

170. Ueber das Vermögen des Restaurateurs Emil Osborg und dessen Ehefrau Anna geb. Kulpe zu Havelberg, Mühlenholz, wird heute **am 14. August 1897 Nachmittags 5¼ Uhr** das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Hermann Lüchau hier wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis **zum 6. September 1897** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände **auf den 6. September 1897 Vormittags 9½ Uhr** und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen **auf den 20. September 1897 Vormittags 9½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis **zum 2. September 1897** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Havelberg,
den 14. August 1897.

Bekanntmachung.

171. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Isidor Meyer zu Friedrichsberg soll die Schlußvertheilung der Masse erfolgen. Nach dem in der Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts II. Abtheilung 22 Berlin, Hallesches Ufer 26 niedergelegten Verzeichnisse sind dabei 52485 M. 98 Pf. nicht bevorrechtigte festgestellte Forderungen zu berücksichtigen, wofür ein Bestand von 12740 M. 52 Pf. vorhanden ist. Von der Auszahlung mache ich den Gläubigern noch besondere Mittheilung.

Wilh. Schultze, Verwalter der Masse.

Konkursverfahren.

172. In dem Konkurse über das Vermögen des Schuhmachermeisters Wilhelm Meyer zu Steglitz, Südenderstr. 16 (Geschäftslokal Albrechtstr. 16) soll die Schlußvertheilung erfolgen. Zu derselben sind 352,96 Mark verfügbar und dabei nach dem auf der Gerichtsschreiberei der Abtheilung 22 des Königlichen Amtsgerichts II. zu Berlin niedergelegten Verzeichnisse 6205,16 M. nichtbevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. — Ueber die Ausführung der Vertheilung erhalten die Betheiligten s. Z. Nachricht.

Goebel, Verwalter der Masse.

Konkursverfahren.

173. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Jaenisch hier ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf **den 1. September 1897 Mittags 12 Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst Zimmer Nr. 46 anberaumt.

Brandenburg, den 16. August 1897.

Pinczakowski,
Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Öffentliche Bekanntmachung.

174. Laut Verhandlung vom 10. August 1897 hat Frau Maria von Both, geb. van Laer zu Berlin, die zwischen ihr und ihrem Ehegatten Caspar von Both zu Berlin durch Vertrag begründete Gütergemeinschaft gemäß §§ 392, 410 Allgemeinen Land-Rechts II. 1 aufgehoben.

Berlin, den 10. August 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 96.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

175. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von der Stadt Charlottenburg Band 123 Blatt № 4519 auf den Namen des Zimmermeisters Wilhelm Scholz in Rixdorf eingetragene, zu Charlottenburg, Spandauer Straße 4 belegene Grundstück **am 13. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle im Civilgerichtsgebäude Amtsgerichtsplatz nahe dem Bahnhof Charlottenburg 2 Treppen Zimmer 51 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 6 ar 67 qm mit 7600 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei 16, die sich bis zum 5. September noch Spreestraße 3c. 3 Tr. Zimmer 43 befindet, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein, ferner alle Ansprüche, deren Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 13. Oktober 1897 Nachmittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Charlottenburg, den 14. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

176. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Oranienburg Band I. Blatt № 31 auf den Namen der Wittwe Anna Kehl geb. Meyer und des minderjährigen Erich Kehl zu Antonienhof eingetragene, zu Oranienburg, Havelstraße № 31 und 32 belegene Grundstück **am 11. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,02 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1 ar 91 qm zur Grundsteuer, mit 1960 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 12. Oktober 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Oranienburg, den 13. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

177. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Lenzen Band 45 Blatt № 1791 auf den Namen des Tischlermeisters Karl Göring jun. zu Lenzen eingetragene, zu Lenzen belegene Grundstück **am 15. Oktober 1897 Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 100 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 16. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Lenzen a./E., den 13. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

178. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Brück Band IV. Blatt № 159 auf den Namen des Maurers Albert Lehmann in Steglitz eingetragene, zu Brück belegene Grundstück **am 18. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 1,63 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,69,73 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **19. Oktober 1897 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Belzig, den 10. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

179. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von den Umgebungen Band 165 Blatt № 7158 auf den Namen des Kaufmanns Georg Oskar Lehmann zu Chemnitz eingetragene, zu Berlin, Tempelhofer-Ufer 35 belegene Grundstück **am 14. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Neue Friedrichstraße 13 Hof Erdgeschoß Eingang C. Zimmer 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist 13 ar 18 qm groß und mit 21980 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Flügel D. Zimmer 42 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 18. Oktober 1897 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Berlin, den 7. August 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 87.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

180. Der Dung von 2 Escadrons ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweitig zu verpachten. Näheres im Zahlmeister-Geschäftszimmer.

Potsdam, den 1. August 1897.

Kommando 1. Garde-Ulanen-Regiments.

Bekanntmachung.

181. Bei der am heutigen Tage stattgefundenen XVI. Amortisations-Verloosung der Biesenthal'er Stadt-Anleihe sind gezogen worden:

von Buchstabe A. à 500 M. № 009,052
" " B. à 200 M. № 061,095
" " C. à 100 M. № 011.

Diese Anleihescheine werden zur baaren Einlösung hiermit zum **1. April 1898** gekündigt.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist erfolgt eine Verzinsung nicht mehr.

Biesenthal, den 12. August 1897.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

182. Nachdem neuerdings von der hiesigen Stadtgemeinde die Grabowstraße (frühere Scheunenstraße) bezüglich ihres Auslaufs in die Stettiner Vorstadt von der Fabrikant Zachau'schen Scheune ab bis zur Brüssowerstraße durchgelegt, gepflastert und dem öffentlichen Verkehr übergeben ist und sonach der alte Auslauf in die Stettinerstraße hinein, abgesehen von den hier anliegenden Scheunenbesitzern, für den Verkehr entbehrlich geworden ist, haben wir beschlossen, den vorbezeichneten alten Auslauf der Grabowstraße für den öffentlichen Verkehr einzuziehen und seine Benutzung und zwar allein von der Stettinerstraße aus nach wie vor nur noch für die anliegenden Scheunengrundstücke offen zu halten.

Dieses unser Vorhaben veröffentlichen wir als die zuständige Wegepolizeibehörde gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Prenzlau, den 10. August 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

183. Durch den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1878, Seite 50, veröffentlichten Erlaß vom 16. Januar 1878 ist der Stadtgemeinde Berlin die Enteignungsbefugniß zur Erwerbung der zur Verbreiterung der Potsdamerstraße erforderlichen Flächen verliehen. Von diesem Rechte will die Stadtgemeinde bezüglich einer 48 qm großen Fläche des im Grundbuche von Alt-Schöneberg Band 8 № 407 verzeichneten, den Restaurateur Ferdinand Prinz'schen Erben gehörigen Grundstücks Potsdamerstraße Nr. 27a. Gebrauch machen.

Auf Antrag des hiesigen Magistrats, vertreten durch die Städt. Bau-Deputation Abtheilung II. vom 12. August d. J. ist in Gemäßheit der §§ 24 fg. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das Enteignungsverfahren behufs Feststellung der Entschädigung des Eigenthümers für die Abtretung des Eigenthums an der gedachten Grundstücksfläche eingeleitet worden.

Zur kommissarischen Verhandlung über die Entschädigung habe ich einen Termin **auf Mittwoch den 25. August d. J. Nachmittags 1 Uhr** im Sitzungssaal der Abtheilung I. des Polizei-Dienstgebäudes am Alexander-Platz, Eingang IV., I. Stock, Zimmer № 151 hierselbst anberaumt, zu welchem diejenigen Betheiligten, welche nicht bereits persönliche Vorladung erhalten haben, in Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und über deren Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Berlin, den 14. August 1897.

Der Kommissar des Königlichen Polizei-Präsidenten.

In Vertretung:

v. Glasenapp, Regierungs-Rath.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 27. August **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

188. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,30	30,62	2,27	0,74	1,04	2,00	1,48	1,46	1,12	1,92
2.	32,28	30,60	2,26	0,74	1,06	2,00	1,46	1,46	1,12	1,90
3.	32,30	30,62	2,26	0,74	1,06	2,00	1,44	1,42	1,10	1,86
4.	32,30	30,62	2,24	0,72	1,05	2,04	1,36	1,42	1,08	1,82
5.	32,28	30,62	2,22	0,72	1,07	2,02	1,30	1,44	1,04	1,80
6.	32,30	30,62	2,21	0,73	1,06	2,02	1,30	1,36	1,00	1,78
7.	32,28	30,74	2,21	0,82	1,08	2,04	1,32	1,34	0,98	1,76
8.	32,26	30,72	2,21	0,83	1,10	2,06	1,32	1,32	0,96	1,74
9.	32,24	30,70	2,20	0,82	1,10	2,04	1,30	1,36	0,96	1,72
10.	32,24	30,70	2,21	0,81	1,10	2,06	1,30	1,34	0,94	1,70
11.	32,24	30,66	2,21	0,77	1,11	2,10	1,30	1,34	0,90	1,68
12.	32,26	30,60	2,23	0,78	1,11	2,08	1,32	1,34	0,88	1,66
13.	32,24	30,58	2,22	0,73	1,10	2,08	1,34	1,36	0,88	1,62
14.	32,26	30,62	2,22	0,71	1,08	2,04	1,34	1,34	0,88	1,60
15.	32,26	30,60	2,22	0,76	1,08	2,04	1,32	1,36	0,86	1,58
16.	32,26	30,62	2,23	0,75	1,09	2,02	1,34	1,36	0,86	1,58
17.	32,28	30,64	2,27	0,81	1,11	2,02	1,34	1,36	0,86	1,56
18.	32,28	30,70	2,28	0,83	1,11	2,08	1,28	1,38	0,88	1,56
19.	32,28	30,66	2,28	0,87	1,14	2,04	1,34	1,36	0,86	1,56
20.	32,28	30,66	2,29	0,82	1,13	2,06	1,34	1,36	0,86	1,56
21.	32,26	30,68	2,32	0,88	1,15	2,06	1,36	1,38	0,88	1,56
22.	32,28	30,68	2,36	0,92	1,18	2,08	1,40	1,40	0,92	1,56
23.	32,26	30,66	2,36	0,93	1,19	2,08	1,42	1,36	0,94	1,56
24.	32,26	30,68	2,37	0,93	1,22	2,08	1,42	1,36	0,96	1,58
25.	32,28	30,70	2,39	0,91	1,20	2,16	1,38	1,38	0,98	1,60
26.	32,26	30,64	2,40	0,96	1,21	2,12	1,44	1,38	0,98	1,60
27.	32,26	30,66	2,37	0,96	1,21	2,10	1,48	1,36	1,02	1,62
28.	32,24	30,64	2,38	0,96	1,25	2,10	1,48	1,34	1,04	1,62
29.	32,22	30,64	2,38	0,98	1,26	2,08	1,50	1,34	1,04	1,64
30.	32,22	30,62	2,38	0,92	1,25	2,08	1,50	1,34	1,04	1,62
31.	32,24	30,64	2,38	0,96	1,25	2,10	1,52	1,36	1,04	1,64

Potsdam, den 19. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Hebeammen-Lehrkurse 1897/98.

189. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebeammen-Lehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebeammen-Lehranstalt zu Frankfurt a. O. am 2. Oktober d. J.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenen Tagen bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden. Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kosten-Beträge verweise ich auf meine den Hebeammen-Unterricht betreffende Bekanntmachung vom 28. Juli 1895 (Stück 32 Seite 307 des Amtsblatts für 1885).

Potsdam, den 21. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

190. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses in Potsdam nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel I.

In § 2 Ziffer 5 der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 (Amtsblatt S. 527) tritt an Stelle der dort angezogenen Ziffer 6 des § 5 die Ziffer 8 jenes Paragraphen.

Artikel II.

Der § 5 der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke der Klasse I. und II., welche in den in der Anlage B. näher angegebenen, einer landhausmäßigen Bebauung vorbehaltenen Bezirken belegen sind, gelten folgende Bestimmungen:

1) Es dürfen, — abgesehen von Nebenanlagen und den unter Ziffer 7 erwähnten, zu Bildungs-, Erholungs- und Vergnügungszwecken dienenden Gebäuden — nur Gebäude errichtet werden, welche ausschließlich oder zum überwiegenden Theile Wohnzwecken dienen und ganz oder an drei Seiten frei liegen. Die Einrichtung von Werkstätten kleineren Umfanges und von Geschäftsläden ist gestattet. Die Herstellung von Fabrikanlagen ist verboten.

2) Es dürfen höchstens 3/10, bei Eckgrundstücken 4/10 der Gesammtfläche bebaut werden.

3) Für die Höhe der Gebäude sind die Vorschriften in § 2 Ziffer 9 und 13 maßgebend.

4) Es dürfen nicht mehr als zwei zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Zu dem gleichen Zwecke kann jedoch das Dachgeschoß bis zur Hälfte, das Kellergeschoß bis zu drei Vierteln eingerichtet werden.

5) In denjenigen Theilen des in Anlage B. umschriebenen Gebietes, welche in Anlage C. verzeichnet sind, dürfen drei zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Zu dem gleichen Zwecke darf alsdann außerdem das Kellergeschoß bis zu drei Vierteln, jedoch höchstens bis zu 90 qm Flächeninhalt eingerichtet werden.

Die Anlage von zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Räumen im Dachgeschosse ist in solchen Gebäuden verboten. Die Höhe derartiger Landhäuser darf unbeschadet der sich aus den Bestimmungen des § 2 Ziffer 9 ergebenden Beschränkungen höchstens 15 m betragen. Die Vorschriften der Ziffer 11 und 12 des § 2 finden hier Anwendung.

6) Das oberste Geschoß ist als Dachgeschoß im Sinne der Ziffern 4 und 5 nur dann anzusehen, wenn der Fußboden höchstens 1,50 m unter der Traufkante des Daches liegt. Das Untergeschoß gilt nur dann als Kellergeschoß im Sinne dieser Vorschriften, wenn der Fußboden mindestens 0,50 m unter der Erdoberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes und die Decke nicht mehr als 2 m über dieser Oberfläche liegt. Bei unebener Erdoberfläche findet Durchschnittsberechnung statt.

7) Wenn die Gebäude ganz oder mindestens zur Hälfte Bildungs-, Erholungs- oder Vergnügungszwecken dienen, so können — für die Dauer dieser Zwecke — Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 3, 4 und 5 zugelassen werden.

8) Die Baulichkeiten müssen — abgesehen von den unter Ziffer 10 für Nebenanlagen getroffenen Bestimmungen — in allen Theilen von den Straßenfluchtlinien und den Nachbargrenzen mindestens 4 m entfernt bleiben. Je zwei Nachbargebäude dürfen jedoch unmittelbar an einander errichtet werden, wenn jedes im übrigen den Bauwich (§ 2 Ziffer 5) von 4 m innehält und die Frontlänge der beiden Gebäude zusammen nicht mehr als 40 m beträgt. An ein Eckhaus darf an beiden Straßenseiten ein Nachbargebäude unmittelbar angebaut werden, wenn an jeder Straße die Front des Eckhauses und des Nachbargebäudes zusammen die Länge von 40 m nicht überschreitet und im übrigen beide Nachbargebäude den Bauwich von 4 m innehalten.

9) Ausnahmsweise kann eine Bebauung von Grenze zu Grenze gestattet werden, wenn auf beiden Nachbargrundstücken bereits bei Erlaß dieser Baupolizeiordnung Vordergebäude unmittelbar an der Grenze vorhanden waren.

10) Nebenanlagen (§ 3 Ziffer 6 k) dürfen, auch verbunden mit Wohnungen für Dienstpersonal, auf dem hinteren Theile des Grundstücks unmittelbar an der seitlichen oder hinteren Grenze errichtet werden. Sie können auch mit dem Wohngebäude oder den unter Ziffer 7 erwähnten Gebäuden in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen aber von einander und von anderen Baulichkeiten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben. Die Höhe solcher Nebenanlagen darf bis zur Traufe das Maß von 7,50 m und bis zum First das Maß von 10 m nicht überschreiten. Für einzelne höher zu führende Theile, Thürme und dergl. sind Ausnahmen zulässig.

Artikel III.

Ziffer 1 des § 6 der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 erhält folgende Fassung:

An der Straßenfront dürfen nur Gebäude errichtet werden, welche ausschließlich oder zum überwiegenden Theile Wohnzwecken dienen. Die Einrichtung von Werkstätten kleineren Umfanges und von Geschäftsläden ist jedoch gestattet.

Artikel IV.

1) Anlage A. der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 in der Fassung vom 31. Mai 1894

(Amtsbl. S. 229 ff.) erhält unter Ziffer 2 den Zusatz:

„Gemeinde Werlsee“.

2) Anlage B. wird, wie folgt, geändert:

a. Hinter dem auf dem Gutsbezirk Ruhleben bezüglichen Absatze wird eingeschoben:

„Der Gutsbezirk Dahlem“.

b. Der auf die Gemarkung Stolpe bezügliche Absatz lautet in Zukunft:

„Von der Gemarkung Stolpe die Kolonie Alsen und der nahe dem Wannsee belegene, im Osten und Süden von der Kolonie Alsen, im Westen und Norden von der Königlichen Potsdamer Forst begrenzte Gemarkungstheil.“

c. In der Beschreibung der Landhausbezirke von Steglitz erhält der Absatz unter c. am Schlusse den Zusatz:

„mit Ausnahme derjenigen Baublöcke, welche von der Schöneberger Grenze durchschnitten werden. Diese letzteren Blöcke dürfen geschlossen bebaut werden.“

d. Der auf Schöneberg bezügliche Absatz erhält folgende Fassung:

„Von Schöneberg das zwischen der Potsdamer Bahn, dem Tempelhofer Wege ausschließlich desselben und der Dresdener Bahn belegene Gelände. Innerhalb dieses Gebietes darf jedoch das von der Rubensstraße, der Rembrandtstraße und der Steglitzer Grenze umschlossene Gelände geschlossen bebaut werden.“

e. Der auf Grünau bezügliche Absatz lautet, wie folgt:

„Die Gemarkung Grünau mit Ausnahme desjenigen Theiles, welcher durch die Dahme, die Grenze der Gemarkung Köpenick und eine auf der Mitte der Köpenickerstraße, der Straßen M, Q, K, C, der Jägerstraße, der Köpenickerstraße und der Wilhelmstraße bis zur Dahme gehende Linie begrenzt wird.“

f. Der auf den Gutsbezirk Köpenicker Forst bezügliche Absatz wird, wie folgt, geändert:

„Gutsbezirk Köpenicker Forst (Grünau-Dahme) mit Ausnahme

a. der Jagen 193/200,

b. desjenigen Theiles, welcher im Süden durch die Gemarkung Adlershof, im Osten durch die Gemarkung Köpenick, im Norden durch die Spree und die Gemarkung Nieder-Schönweide, im Westen durch die Treptow—Niederschönweide—Grünauer Chaussee (Adlergestell) begrenzt wird,

c. desjenigen Theiles, welcher im Süden und Osten durch die Britz—Johannisthal—Niederschönweider Chaussee, im Nordosten durch die Berlin-Görlitzer Eisenbahn, im Norden und Westen durch die Gemarkung Treptow begrenzt wird.

3) Zu den Anlagen A. und B. der Baupolizeiordnung vom 5. Dezember 1892 tritt die

Anlage C.

Verzeichniß derjenigen in Anlage B. benannten Gebiete, in welchen der Bau von drei Geschossen gemäß der Ziffer 5 des § 5 zugelassen wird.

a. der Landhausbezirk der Gemeinde Friedenau,

b. vom Steglitzer Landhausbezirke in dem in Anlage B. unter a. beschriebenen Gebiete derjenige Theil, welcher von der Straße 6, 7, 8 und 10 umgrenzt wird, die Südwestseite der Straße 16, Straße 1 von dem Punkte an, an welchem das geschlossen zu bebauende Gebiet endet, bis Straße 2, die Südseite der Straße 2, Straße 3, 21, Kurfürstenstraße, Hohenzollernstraße, Wrangelstraße, die Südwestseite der Grunewaldstraße von der Rothenburgstraße bis auf 40 m Entfernung von der Schloßstraße und die Südostseite der Rothenburgstraße; ferner das in Anlage B. unter b. beschriebene Gebiet; schließlich in dem unter c. a. a. O. beschriebenen Gebiete die Bismarckstraße und das von der Südendstraße, Straße 58, Straße 53, dem Bismarckplatze, der Moltke- und Ringstraße umgebene Gelände,

c. der Landhausbezirk der Gemeinde Pankow.

Potsdam, den 24. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.

191. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1897, wie folgt, festgesetzt worden sind:

August: 29., 30.

September: 1., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 20., 22., 26., 29., 30.

Oktober: 3., 4., 6., 10., 12., 13., 17., 18., 20., 24., 25., 27., 31.

November: 1., 3., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29.

Dezember: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 27., 29.

Potsdam, den 18. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

192. Des Königs Majestät haben dem Komite zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. M. die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu den mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Landesregierung in den Jahren 1897, 1898 und 1899 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete

Loose zu vertreiben. Der Vertrieb der Loose ist daher nicht zu beanstanden.

Potsdam und Berlin, den 19. August 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

193. Am 30. August d. J. von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags wird die Havel bei Caputh, am 31. August d. J. um dieselbe Tageszeit wird die Havel bei Ketzin und am 1. September d. J. um dieselbe Tageszeit wird die Wublitz bei Grube in Folge von Uebungen des Pionier-Bataillons № 3 für den Schifffahrtsverkehr gesperrt sein.

Potsdam, den 23. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise pro Monat Juli 1897.

55. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

Es kosten je		
100 Klgr. Weizen	(gut)	Preise waren nicht zu ermitteln.
" " do.	(mittel)	
" " do.	(gering)	
" " Roggen	(gut)	
" " do.	(mittel)	
" " do.	(gering)	
" " Gerste	(gut)	
" " do.	(mittel)	
" " do.	(gering)	
" " Hafer.	(gut)	15 M. 10 Pf.
" " do.	(mittel)	14 " 19 "
" " do.	(gering)	13 " 30 "
" " Erbsen	(gut)	Preise waren nicht zu ermitteln.
" " do.	(mittel)	
" " do.	(gering)	
" " Richtstroh		4 M. 94 Pf.,
" " Heu		5 " 29 "

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer	Stroh	Heu
8,15 Mk.,	2,80 Mk.,	3,41 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

		Mark	Pf.
Es kosten je 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mark	— Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
" "	Linsen	42 "	50 "
" "	Kartoffeln	10 "	46 "
Es kostet je 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 Mark	35 Pf.,
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	10 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	26 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	30 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	30 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	40 "
1 "	Eßbutter	2 "	20 "
60 Stück	Eier	2 "	96 "

2) In Charlottenburg:

		Mark	Pf.
Es kosten je 100 Klgr.	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	87 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	37 "	87 "
" "	Linsen	45 "	— "
" "	Kartoffeln	8 "	28 "
Es kostet je 1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	08 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	35 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	40 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	30 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	40 "
1 "	Eßbutter	2 "	20 "
60 Stück	Eier	2 "	82 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1897:

1) In Berlin:

Es kostet je		Preis
1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen	27 "
1 "	Gerstengraupe	35 "
1 "	Gerstengrütze	33 "
1 "	Buchweizengrütze	38 "
1 "	Hafergrütze	38 "
1 "	Hirse	38 "
1 "	Reis (Java, mittler)	60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark 10 Pf.,
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark 27 Pf.,
1 "	Speisesalz	20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 15 "

2) In Charlottenburg:

Es kostet je		Preis
1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen	33 "
1 "	Gerstengraupe	45 "
1 "	Gerstengrütze	35 "
1 "	Buchweizengrütze	45 "
1 "	Hafergrütze	55 "
1 "	Hirse	43 "
1 "	Reis (Java, mittler)	53 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark 20 Pf.,
	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 Mark 80 Pf.,
1 "	Speisesalz	20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	90 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

56. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle August Hoffmann, Schönhauser-Allee 187 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtkreise Berlin vom 16. November 1888

vom 1. Mai 1897 ab

als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 19. August 1897.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

6. Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat durch Erlaß vom 3. August 1897 dem Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim die Erlaubniß zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine vollspurige Nebeneisenbahn von Blankenburg oder Reinickendorf nach Groß-Schönebeck mit Abzweigung nach Liebenwalde ertheilt.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird deshalb hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, namentlich auch das Fällen von Bäumen, geschehen zu lassen hat. Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 18. August 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

58. Der Fernsprechverkehr mit Stadthagen ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt eine Mark.

Berlin C., den 16. August 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachung.

59. Der Fernsprechverkehr mit Neumünster, Eckernförde, Flensburg, Schleswig und Rendsburg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von drei Minuten beträgt je 1 Mark.

Berlin C., 22. August 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Unanbringliche Postsendungen.

60. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Peters in Grünsfeld,
" Isaaksohn in Berlin,
" Dobraczynski in Zawisua,
" Kersten in Magdeburg,
" Müller in Wittenberge.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Besatztheile, Bücher, Band, Drahtklammern, Fahrradtheile, Glühstrümpfe, Handschuhe, Häkelarbeiten, Knöpfe, Kragen, Metalltheile, Messer, Noten, Ringe, Strümpfe, Taschentücher, Toilettengegenstände, Werkzeugtheile, Zwirn.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., den 23. August 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

61. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen rc.:

A. Postanweisungen:

1) № 495 aus Erkner vom 8. Mai 1897 über 5 Mark,
2) № 1187 aus Oranienburg vom 11. Mai 1897 über 7 Mark.

B. gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt:

aus Neuruppin vom 24. Mai 1897 an Frl. Elsbeth Stärke in Groß-Lichterfelde mit 30 Zehnpfennigmarken.

C. Einschreibbriefe:

1) aus Eberswalde 1 vom 14. Juli 1897 № 731 an den Forstaufseher Ullrich in Eberswalde,
2) aus Potsdam 2 vom 25. Mai 1897 № 748 mit 5 Mark Inhalt an Frl. Marie Scholz in Berlin, Bülowstraße 74,
3) aus Königs-Wusterhausen vom 15. März 1897 № 229 an das Landrathsamt Potsdam.

D. Packet:

aus Königs-Wusterhausen vom 3. März 1897 № 841 an Neumärker in Hannover.

E. lose aufgefunden sind:

1) am 28. Mai 1897 in einem Packethandwagen auf dem Bahnhofe zu Neuenhagen (Ostbahn) zwei Einmarkstücke und zwei 50 Pf.-Stücke,
2) am 4. Juni 1897 bei dem Postamt in Grünau (Mark) in einem von der Schaffnerbahnpost im Zuge 371 eingegangenen Briefbeutel ein Einmarkstück.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen rc. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen rc. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 18. August 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

49. Berichtigung. In der Dethlefssen'schen und Elingius'schen Aufgebotssache — Bekanntmachung vom 3. d. M. unter № 44 auf Seite 323 in Stück 33 — muß es auf Zeile 7 des Textes statt: „Klaus" „Kluus" heißen.

Berlin, den 20. August 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

40. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle zu Quitzöbel, Diözese Havelberg-Wilsnack, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Pfeiffer am 1sten Oktober d. J. zur Erledigung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aufnahme von „Erzen, auch aufbereitete u. s. w., wie im Spezialtarif III. genannt" in den Rohstofftarif.

26. Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn werden mit Gültigkeit vom 1. September d. J. ab in den Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) **„Erze, auch aufbereitete, u. s. w., wie im Spezialtarif III. genannt"** unter der neuen Ziffer 8 mit den für Erde u. s. w. unter a. der Anwendungs-Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen aufgenommen.

Berlin, den 17. August 1897.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

28. Nachweisung

der Seitens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
Juni.			
Das seitens des Königlichen Domainen-Fiscus an den Bauergutsbesitzer August Heners in Nächst-Neuendorf veräußerte Dorfauengrundstück Kartenblatt 1 Parzelle № 572/200 in Größe von 60 qm.	Domainen-Fiscus.	Nächst-Neuendorf.	Kreisausschußbeschluß vom 15. Juni 1897. A. I. 2853.
Die seitens des Königlichen Domainen-Fiscus an den Oeconomierath Späth in Britz veräußerten Parzelle № 404/29 und 405/35 in Größe von 4934 qm des Kartenblatts 1.	Köpenicker Forst Gutsbezirk.	Rudow.	Kreisausschußbeschluß vom 15. Juni 1897. A. I. 2366.
Die seitens des Oeconomieraths Späth an den Königlichen Domainen-Fiscus veräußerten Parcellen № 415/29 und 416/29 des Kartenblatts 1 in Größe von 2934 qm.	Rudow.	Köpenicker Forst Gutsbezirk.	dto.

Berlin, den 7. August 1897.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist der Gutsbesitzer Ramin zu Mildenberg von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 19 — Badingen — ernannt worden.

Der Oberförster Wilke in Rheinsberg ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht Rheinsberg für den neu gebildeten Forstbezirk Zechlinerhütte ernannt worden.

Der praktische Arzt, Sanitätsrath Dr. med. Paul Ruge in Berlin ist zum Medizinal-Assessor bei dem Königlichen Medizinal-Kollegium der Provinz Brandenburg angestellt worden.

Der Oberlehrer an der Kadettenanstalt zu Groß-Lichterfelde Dr. Ernst Kullrich ist in gleicher Eigenschaft an der Realschule in Schöneberg angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Selmons ist als Oberlehrer an der Oberrealschule in Charlottenburg angestellt worden.

Der bisherige wissenschaftliche Lehrer an der höheren Knabenschule in Potsdam Dr. Morgenroth ist als Oberlehrer am Victoria-Gymnasium in Potsdam angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 15. September d. J. ab für jede an das Einwohner-Meldeamt der Polizei-Direktion seitens Privatpersonen gerichtete Anfrage wegen Nachweisung einer Person, die ein Nachschlagen des Registers erforderlich macht, gemäß Abschnitt II. § 11 der Geschäfts-Anweisung für das Einwohner-Meldeamt vom 12. Juli 1897 **eine Gebühr von 25 Pfg.** zu entrichten ist, gleichviel, ob die gesuchte Person nachgewiesen werden kann oder nicht.

Charlottenburg, den 17. August 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend einen Runderlaß an die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 35sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 27. August 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

184. Gegen den Arbeiter Julius Kenn, zuletzt zu Stolp aufhaltsam, geboren am 10. September 1871 zu Mikrow, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Sachbeschädignng verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß des nächsten Amtsgerichts abzuliefern, welches letztere um sofortige Benachrichtigung ersucht wird zu den Akten D. 88 96.

Perleberg, den 11. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

185. Gegen den Kutscher Ernst Steinicke, zuletzt in Letschin, geboren am 16. Juli 1848 in Fichtwerder, Kreis Landsberg a. W., ist die Untersuchungshaft wegen fahrlässiger Körperverletzung vom Königlichen Amtsgericht in Seelow verhängt. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an das Amtsgericht des Ergreifungsorts, auf etwaigen Wunsch des Festgenommenen an das dem Ergreifungsort nächste Amtsgericht abzuliefern und hierher Nachricht zu den Akten II. J. 1498/97 zu geben.

Frankfurt a. O., den 21. August 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

186. Der Mechaniker Hermann Niekamp, am 13. Juli 1861 zu Schildesche (L. G. Bielefeld) geboren, evangelisch, vorbestraft, zuletzt zu Rixdorf wohnhaft, ist durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Rixdorf vom 5. Februar 1897 wegen Körperverletzung zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten rechtskräftig verurtheilt worden. Da der rc. Niekamp sich verborgen hält, wird ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, ihn an die nächste Gerichtsbehörde behufs Strafvollstreckung abzuliefern, uns aber zu den Akten 2b. D. 13 97 Nachricht zu geben.

Rixdorf, den 18. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

187. Der Bäckergeselle Paul Fitzner, geboren am 9. März 1860 zu Karschwitz, Kreis Kosel, ist durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Amtsgerichts hierselbst vom 16. März 1896 wegen Bettelns zu einer Haftstrafe von 4 Wochen verurtheilt und nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen. Fitzner hat seine Haftstrafe am 13. April 1896 Vormittags 11 Uhr 17 Minuten im hiesigen Gerichts-Gefängniß angetreten und ist in der Nacht vom 27. zum 28. April 1896 aus demselben wieder entsprungen. Es wird ersucht, die Haftstrafe von noch 13 Tagen zu vollstrecken und Nachricht zu unseren Akten E. 48 96 zu geben.

Zehdenick, den 21. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

188. Gegen den unten beschriebenen Bereiter Johannes Alwin Sühle, geboren am 1. Mai 1874 zu Schafstedt, Kreis Merseburg, welcher sich verborgen hält, ist in den Akten U. R. II. 259 97 die Untersuchungshaft wegen Nothzucht verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Untersuchungs-Gefängniß zu Berlin, Alt-Moabit 12a., abzuliefern.

Berlin, den 20. August 1897.

Der Untersuchungsrichter beim Königl. Landgerichte I.

Beschreibung. Alter: 23 Jahre, Größe: 1 M. 68 Cm., Haare: blond, Augen: blaugrau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Gesicht: schmal und oval.

Kleidung: dunkler Anzug.

189. Der unterm 6. September 1893 in den Akten — Ia. M. 53/93 — hinter die verehelichte Arbeiter Ida Caroline Hartmann geborene Otto, zuletzt in Pankow, Berlinerstraße 70 wohnhaft gewesen, geboren am 7. August 1863 zu Sangerhausen, erlassene Steckbrief wird hiermit nochmals erneuert.

Berlin, den 20. August 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

190. Der gegen den Buchhalter (Handlungsdiener) Gustav Friedrich Wilhelm Borgwardt wegen Vergehens gegen §§ 246, 248 Strafgesetzbuches in den Akten J. Ic. 551 97 unter dem 8. Juli 1897 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 20. August 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

191. Der gegen den Knecht (Hütejunge) Arthur Sparmann aus Langewahl, geboren am 23. März 1879 in Berlin, unter dem 10. August 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt. II. J. 1949/97.

Frankfurt a./Oder, den 21. August 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

192. Der frühere Kutscher, jetzige Hausdiener Ewald Albin Gotthold Hirt, geb. am 13. Mai 1868 zu Wartha, Kreis Frankenstein in Schlesien, ist durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Coepenick vom 19. Mai 1897 wegen Betruges zu 10 Mark Geldstrafe im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu unseren Akten D. 252 97 ersucht.

Coepenick, den 16. August 1897.

Königliches Amtsgericht. Abth. 2.

193. Der Schiffer Karl Mäckel aus Groß-Dölln, geboren am 19. April 1861 zu Grunewald, ist durch vollstreckbaren Strafbefehl des Königlichen Amtsgerichts hierselbst vom 5. April 1897 wegen unberechtigten Fischens zu einer Geldstrafe von 6 Mark, im Nicht-

beitreibungsfalle zu einer Haftstrafe von 3 Tagen verurtheilt. Es wird um Strafvollstreckung und Nachricht zu unseren Akten C. 12 97 ersucht.

Zehdenick, den 21. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

194. Es wird um gefällige Angabe des Aufenthaltes 1) des Steinschlägers Gustav Friedrich Böhme, geboren am 18. März 1853 zu Deutsch-Krone, 2) dessen Ehefrau Auguste geb. Wickert, geboren am 15. Februar 1857 zu Hohenwalde, Kreis Landsberg a. W., zu den Akten C. 11 97 nochmals ersucht.

Zehdenick, den 21. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

195. Es wird um Ermittelung und Angabe des Wohn- resp. Aufenthaltsortes des Tischlergesellen Otto Ludwig Hoffmann, geboren am 26. Mai 1877 zu Rogasen, Kreis Obernick, zuletzt in Zehlendorf, Kreis Teltow, wohnhaft gewesen, zu den Akten ca. Böger und Genossen IId. N. 277 97 ersucht.

Berlin, den 21. August 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

196. Es wird um Ermittelung und Angabe des Wohn- resp. Aufenthaltsortes des Schlächtergesellen August Paul Schulze, geboren am 13. September 1875 zu Sandow, Kreis Cottbus, zuletzt in Potsdam in Strafhaft gewesen, zu den Akten c/a. Schulze IId. N. 176 97 ersucht.

Berlin, den 21. August 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

197. In der Strafsache wider Vengs sollen 1) der Arbeiter Ernst Herrmann, 2) der Ziegler Karl Kaufmann, beide aus Berlinchen, Kreis Soldin, und zur Zeit auf Wanderschaft, als Zeugen vernommen werden. Dieselben werden aufgefordert, ihren Aufenthalt dem unterzeichneten Gericht unter Hinzufügung nachstehenden Aktenzeichens: C. 21 97 anzuzeigen.

Königsberg N./M., den 9. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Aufgebot.

198. Auf Antrag des Präsidenten des Königlichen Kammergerichts vom 12. August 1897 wird zum Zwecke der Herausgabe der Amtskaution von 600 M., welche der früher bei dem unterzeichneten Gericht angestellt gewesene, seither aus dem Dienst entlassene Gerichtsvollzieher Friedrich Johann Herrmann seiner Zeit bestellt hatte, in Gemäßheit des § 171 d. A.-G.-O. Theil I. Titel 51 und der §§ 823 fg. C.-P.-O. hierdurch das Aufgebotsverfahren eingeleitet. Alle diejenigen, welche an die erwähnte Kaution Ansprüche und Rechte zu haben glauben, werden aufgefordert, diese spätestens im Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden und mit der Kaution anderweit verfahren werden wird. Aufgebotstermin wird auf **Dienstag den 26. Oktober 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 23 anberaumt.

Neu-Ruppin, den 18. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

199. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 11. Juni 1890 ausgefertigten 3½ %igen Anleihescheinen des Kreises Teltow sind nach Vorschrift des Tilgungsplanes zur Einziehung im Jahre 1897 ausgeloost worden:

1. von dem Buchstaben A. über 1000 Mark
die Nummern: 107 142 237 390 392 461 608 810 853 854 883 927 1020 1035 1038 1087 1178 1252 1358 1411 1415.

2. von dem Buchstaben B. über 500 Mark
die Nummern: 55 108 131 138 164 365 489 677 744 877 1105 1116 1132 1177 1242 1324 1330 1344 1481 1788 1838 1847 1849 1892 1893 1969 1974 1997 2056 2097 2231 2288 2370 2459.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgeloosten Kreisanleihescheine nebst den noch nicht fällig gewordenen Zinsscheinen und den hierzu gehörigen Zinsscheinanweisungen vom 1. Oktober 1897 ab bei der Teltower Kreiskommunalkasse, Berlin W., Victoriastraße 18, einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine dafür in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober 1897 hört die Verzinsung der ausgeloosten Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinsscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital abgezogen.

Berlin, den 17. August 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Stubenrauch, Landrath.

Grubenholz-Verkauf.

200. Am Sonnabend den 11. September d. J. Mittags 12 Uhr soll im Schulze'schen Gasthofe zu Dippmannsdorf das aus dem Totalitätseinschlag der Königlichen Oberförsterei Dippmannsdorf (Kreis Zauch-Belzig) entfallende Grubenholz unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden.

Dippmannsdorf, den 23. August 1897.

Der Königliche Oberförster.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Runderlaß

an die

Behörden der Allgemeinen Verwaltung, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges und die Verminderung des Schreibwerks, vom 12. August 1897.

Berlin, den 12. August 1897.

Das Königliche Staatsministerium hat die anliegenden Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden festgestellt und bestimmt, daß die Herren Staatsminister, ein jeder für die ihm nachgeordneten Behörden, die Minister der Finanzen und des Innern für die Behörden der Allgemeinen Verwaltung, der Minister des Innern für die Kommunalbehörden, die zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes erforderlichen Anordnungen erlassen und dabei diese Grundzüge, soweit es nach den Verhältnissen des Dienstzweiges thunlich erscheint, zur Richtschnur nehmen sollen. Die Anordnungen sollen Geltung haben für den Verkehr der Behörden mit einander, auch mit Behörden anderer Dienstzweige, und für den Verkehr mit dem Publikum.

Auf Grund des Staatsministerialbeschlusses ordnen wir, die Minister der Finanzen und des Innern, hiermit für den Geschäftskreis der Behörden der Allgemeinen Verwaltung an, daß deren gesammter Geschäftsverkehr, vorbehaltlich für einzelne Dienstzweige von den zuständigen Ministern zu treffender besonderer Bestimmungen, nach den festgestellten Grundzügen zu regeln ist. Dabei ist Folgendes zu beobachten:

Zu Nr. 1.

a) Die Grundzüge bezwecken, den Geschäftsgang zu vereinfachen und das Schreibwerk zu vermindern. Die Verfolgung dieses Zieles darf nicht dazu führen, daß die Ausdrucksweise in dem Verkehr der Behörden untereinander, namentlich in den Berichten der nachgeordneten an die vorgesetzten Behörden, ungehörig oder gegenüber dem Publikum unhöflich wird.

b) Die Kurialien „gehorsamst u. s. w." und die Anreden „Hoch- und Hochwohlgeboren" sind im Verkehr unter den Behörden wegzulassen; inwieweit sie im Verkehr mit dem Publikum wegzulassen sind, muß dem Taktgefühl überlassen bleiben.

c) Für den Verkehr mit den kirchlichen Behörden und den Geistlichen sind die von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zu bestimmenden Formen allgemein maßgebend.

d) Die richtige Wiedergabe entbehrlicher Fremdwörter wird durch Wörterbücher wie das vom Allgemeinen Deutschen Sprachverein herausgegebene „Die Amtssprache" (Berlin 1897) erleichtert.

Zu Nr. 4.

Berichte auf Erlasse, die von mehreren Ministern ausgehen, sind unter der äußeren Adresse des Ministers abzusenden, dessen Amtsbezeichnung sich auf der ersten Seite des Erlasses oben links befindet.

Zu Nr. 15.

Bureauordnungen sind in neuerer Zeit innerhalb verschiedener Dienstzweige erlassen, namentlich innerhalb der Eisenbahnverwaltung. Inwieweit diese als Anhalt dienen können für die dortigen Verhältnisse, bleibt näherer Prüfung überlassen.

2c.

Der Minister des Innern.
Freiherr **von der Recke.**

Der Finanzminister.
Im Auftrage:
Grandke.

An die sämmtlichen Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Dirigenten der Königlichen Ministerial-Militär- und Baukommission hier.

— F. M. I. 9204, M. d. J. I. A. 5699, I. Ang. —

Grundzüge zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats- und Kommunalbehörden.

---

1. Amtsstil. Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der, in engen Grenzen zu haltende, Gebrauch von Höflichkeitswendungen muß wesentlich dem Taktgefühl überlassen bleiben. Sie können auf Ausdrücke „gehorsamst, ergebenst“ oder „geneigtest, gefälligst“ beschränkt oder, sofern nur die erforderliche Höflichkeit der Ausdrucksweise im Uebrigen gewahrt wird, ganz weggelassen werden. Unter dieser Voraussetzung kann, namentlich in dem Verkehr der Behörden untereinander, von den Anreden „Hochgeboren“ und „Hochwohlgeboren“ abgesehen werden; die Anrede „Wohlgeboren“ ist allgemein zu beseitigen. Häufungen und Steigerungen, wie z. B. „beehre mich ergebenst, sehr gehorsamst, ganz ergebenst“ sind zu vermeiden, desgleichen eine häufigere Anwendung der Anreden „Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Excellenz u. s. w.“, die im Uebrigen durch die einfachen Fürwörter zu ersetzen sind.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen; die Schrift Rothe's „Ueber den Kanzleistil“ giebt geeignete Fingerzeige für eine richtige Ausdrucksweise.

2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen. Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstücks oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

In den Schriftstücken unterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, der Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde.

Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

3. Beifügung von Anlagen. Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz zu bezeichnen ist. Die losen Anlagen und die

Anlagehefte sind nach Bedürfniß mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem Zeichen (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen genügt meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist . . .“

4. Form der Berichte. Berichte sind in der Regel auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch der Name des Berichterstatters anzugeben, soweit dessen Benennung vorgeschrieben ist.

Der in dem Berichte etwa gestellte Antrag ist äußerlich hervorzuheben; unter Umständen kann es sich empfehlen, ihn an den Eingang des Berichts zu stellen.

Handelt es sich um kurze Anzeigen, so kann die Form einer Meldung auf einem Viertelbogen gewählt werden, auf welche die Vorschriften der beiden ersten Absätze keine Anwendung finden. Für Berichte an den Landesherrn und ähnliche besondere Fälle behält es bei der bisherigen Form sein Bewenden.

5. Form der Erwiderungen. Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen, z. B. „Auf das Schreiben (den Bericht) vom . . . Nr. . . .“

6. Einreichung von Verzeichnissen. Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitsberichte, sofern sie nicht einen selbstständigen Inhalt haben. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

7. Adresse für Einzelbeamte. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist in der Innen- und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind etwaige persönliche Titel des Empfängers, z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, und dem Namen beizufügende Prädikate, z. B. „Excellenz“, gleichfalls wegzulassen, also „An den Herrn Minister des Innern in Berlin“, „An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau“ u. s. w.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

8. Mündlicher Verkehr. Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist ein kurzer Vermerk über die Unterredung zu den Akten zu bringen.

9. Telephon- und Telegraphenverkehr. Von Telephon- und Telegraphenverbindungen ist, sofern dies als zweckentsprechend gelten kann, ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

10. Urschriftlicher Verkehr. Soweit angängig, namentlich wenn der Inhalt abzusendender Schriftstücke für die Akten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Vermerken genügt, ist für Schreiben und Erlasse, für kurze Berichte und Beischriften die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (Nr. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

Bei der Genehmigung von Anträgen wird es oft genügen, den Antrag mit dem Vermerk „Genehmigt“ dem Berichterstatter nöthigenfalls unter Bedingung der Rückgabe und zur Entnahme von Anlagen zurückzusenden.

11. Postkarten. Die Benutzung von Postkarten ist zulässig, soweit eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form unbedenklich erscheint.

12. Abschriften und Aktenvermerke. Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen. Zur Vermeidung von Abschriften können Ver-

fügungen durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, für welche dann die Entnahme eines Vermerks zu ihren Akten oder Geschäftsbüchern genügt, den Empfängern übermittelt werden.

13. Formulare. Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung, und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften, Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kassenverfügungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt wird (vergl. Nr. 12).

14. Mechanische Hülfsmittel. Von mechanischen Hülfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Kopirpressen, Hektographen u. dgl.) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen. Namensstempel statt Unterschrift dürfen nur mit Genehmigung der Centralstelle verwendet werden.

Bei Runderlassen, deren Veröffentlichung in amtlichen Blättern nicht erfolgt oder nicht ausreicht, empfiehlt es sich, die für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderliche Anzahl von Abdrücken an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

15. Bureaueinrichtungen. Durch wiederholte Prüfungen und nöthigenfalls durch den Erlaß von Bureauordnungen, in denen über die Geschäftsvertheilung, Anlegung der Akten, Geschäftsbücher, Verzeichnisse, Formulare u. s. w. Bestimmung getroffen wird, ist auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsgangs in den Bureaus hinzuwirken.

16. Bureauverkehr. Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus von Behörden desselben Dienstzweiges innerhalb bestimmter Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

17. Kosten. Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Bedacht zu nehmen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 3. September 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 36.) № 2411. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte. Vom 26. Juli 1897.

(Stück 37.) № 2412. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 26. Juli 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 32.) № 9931. Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Aachen und St. Wendel. Vom 30. Juli 1897.

(Stück 33.) № 9932. Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildpretsteuer. Vom 26. Juli 1897.

(Stück 34.) № 9933. Gesetz, betreffend Abänderung der hinsichtlich der Jagd auf Wasservögel für Ostfriesland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Vom 26. Juli 1897.

№ 9934. Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 4. August 1897.

(Stück 35.) № 9935. Gesetz, betreffend die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 3. August 1897.

№ 9936. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Geilenkirchen, Heinsberg, Hennef, Rheinbach, Adenau, Boppard, Castellaun, Cochem, Mayen, Trarbach, Opladen, Saarlouis, Sankt Wendel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Neuerburg, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Warweiler und Wittlich. Vom 9. August 1897.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bestellung von Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

23. Im Anschluß an die gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, betreffend die Ausführung des § 153 Abs. 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, und im Einverständniß mit der Herzoglich Anhaltischen Hofkammer werden die Herzoglich Anhaltischen Forstbeamten der Forstreviere Luschwitz, Kreis Fraustadt, Stolzenberg, Kreis Landsberg a. d. Warthe, Rabenstein, Kreis Zauch-Belzig, sowie der im Kreise Genthin bezw. Jerichow 1. belegenen Theile der Forstreviere Lindau und Steckby und der im Kreise Bitterfeld belegenen Theile der Forstreviere Mosigkauer Haide und Oranienbaumer Haide und zwar

der Revierverwalter und der beaufsichtigende Schutzbeamte eines jeden Schutzbezirks

zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 13. Juli 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Der Justizminister.
Der Minister des Innern.

Bekanntmachung.

24. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 2. v. M. kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16ten Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabaksurrogaten die Verwendung von Huflattichblättern bei der Herstellung von Tabakfabrikaten von den Zoll-Direktivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Die für das genannte Tabaksurrogat zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 kg nach Maßgabe seines Gewichts in fabrikationsreifem Zustande festgesetzt worden. Die jährlich zu verwendende Mindestmenge des Surrogats beträgt 20 kg.

Berlin, den 5. August 1897.

Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

194. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 26. v. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Beeskow-Storkow belegenen Landgemeinden Langendamm, Wulschen und Alt-Markgrafpieske zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Alt-Markgrafpieske“ vereinigt werden.

Potsdam, den 27. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Rückzahlung von Kautionen.

195. Infolge Ablebens des Direktors der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft John W. Meyer in Hamburg sind die demselben unter dem 9. Juni 1886, 13. Dezember 1888, 8. August 1893, 4. Juni 1896 und 19. August 1896 ertheilten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover erloschen. Es ist nunmehr dem Prokuristen der genannten Aktiengesellschaft Adolph Storm in Hamburg auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 für die Dauer seiner Stellung als Prokurist der Gesellschaft unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach Australien, nach Amerika mit Ausnahme der in Nachstehendem nicht besonders benannten brasilianischen Staaten, nach der Cap-Kolonie und der Transvaal-Republik sowie nach den drei südlichen brasilianischen Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover zu betreiben und die Beförderung von Auswanderern außer von Hamburg auch von Stettin und Antwerpen aus zu bewirken sowie zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der Königlichen Regierungspräsidenten und unter Beachtung der in dem Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzuarbeiten, beruhen, ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben. Dem Concessionar ist auch verboten, sich in irgend einer Weise an ausländischen Colonisations-Unternehmungen zu betheiligen oder sich in Verhandlungen über die Anwerbung von Einwanderern für fremde Länder einzulassen.

Die von dem Direktor John W. Meyer bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse in Berlin z. Zt. hinterlegte Kaution ist in rechtsverbindlicher Weise für die Geschäftsführung des rc. Storm haftbar gemacht worden.

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind die Concessionen der bisherigen Agenten des John W. Meyer erloschen.

Als Agenten des Genannten sind im Regierungsbezirk Potsdam der Kaufmann Johann Friedrich Abt in Perleberg, der Spediteur Abraham Jacoby in Prenzlau und der Kaufmann Heinrich Schweer in Strasburg U./M. thätig gewesen.

Gemäß § 14 des Reglements vom 6. September 1853 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1853 Seite 209 — betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern koncessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen bringe ich dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige aus der Geschäftsführung der vorstehend genannten drei Agenten herzuleitende Ansprüche an die bestellten Kautionen binnen einer zwölfmonatlichen Frist, vom heutigen Tage an gerechnet, unter Beibringung der Beweismittel bei mir angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kautionen an die Empfangsberechtigten zurückgezahlt werden.

Potsdam, den 25. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

196. Ausgebrochen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: bei 9 Stück Rindvieh des Bauern Schulz in Dahlhausen, 2 Kühen des Eigenthümers Kelitz in Schönebeck, 34 Rindern des Gutsbesitzers Eggert in Liebenthal und 6 Rindern des Halbbauern Kelitz in Blumenthal. Kreis Prenzlau: unter den Zugochsen des Dominiums Werbelow.

b. Rotz. Kreis Westprignitz: unter den Pferden der 1. fahrenden Batterie Feldartillerie-Regiments Generalfeldzeugmeister (1. Brandenb.) Nr. 3.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: auf dem Gehöft des Bauern Wilhelm Bellin in Lenzke.

d. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: in der Gemeinde Schlalach b. Tr.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: unter dem Rindviehbestande des Kammergutsbesitzers Keßler in Reinsdorf.

Potsdam, den 31. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

22. Auf Grund des § 26 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 1. Oktober 1893 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Wiesbaden, Trier, sowie im Bereiche der Hofkammer der Königlichen Familiengüter neue Notirungen der forstversorgungsberechtigten Jäger der Klasse A. bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

Berlin, den 18. August 1897.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

An sämmtliche Königlichen Regierungen (ausschließlich Aurich und Sigmaringen).

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. August 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

23. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Kgl. Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Kgl. Forstkasse in Erkner beschäftigte Premierlieutenant a. D. v. Borck Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 25. August 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

7. Durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten hierselbst vom 3. Juni 1897 — I. 3310/5 — ist dem Geheimen Regierungsrath a. D. Rudolph Aue zu Dessau die Erlaubniß zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für die Herstellung einer Kleinbahn von Templin nach Strasburg i. U. ertheilt worden.

Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 wird deshalb hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 21. August 1897.

Der Bezirksausschuß.

Oeffentliche Aufforderung.

8. Behufs Führung des Nothauslasses VIII. der in Ausführung begriffenen städtischen Kanalisation zu Spandau und der Einrichtung von Lösch-, Lade- und Stätteplätzen für die Brenn- und Klärmaterialien der an der Götelstraße zu errichtenden Kanalisations-Kläranlage, ist eine hochwasserfreie Aufhöhung größerer Flächen in den Götelwiesen und an der Unterhavel gegenüber von Tiefwerder erforderlich. Es sind dies die jetzt noch dem Wasserbaufiskus gehörigen, von der Stadtgemeinde Spandau zum Erwerb in Aussicht genommenen und beantragten Flächen Gemarkung Tiefwerder:

An der Havel, Kartenblatt 1 Parzellennummer 291/98, 292/98, 299/9, 290/0, 297/6, 298/6, 303/6, 302/6.

Alte Havel, Kartenblatt 1 278/98, 277/98, 276/98, Gemarkung Spandau, in den Götelwiesen Kartenblatt 20 Parzellennummer 89/10, ferner die der Stadtgemeinde Charlottenburg gehörige Fläche, Gemarkung Spandau, in den Götelwiesen, Kartenblatt 20 Parzellennummer 96/10 und schließlich die bisher zur Domäne Dahlem gehörigen, jetzt im Eigenthum der Stadtgemeinde Spandau stehenden Flächen:

Gemarkung Tiefwerder, Alte Havel, Kartenblatt 1 Parzellennummer 301/98, 281/98, 280/98, 279/98, Gemarkung Spandau, In den Götelwiesen, Kartenblatt 20 Parzellennummer 98/10, 91/10, 90/10, 99/10.

Bevor wir gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 über die Ertheilung der Genehmigung dieser Anlagen beschließen, fordern wir hiermit diejenigen Personen, welche sich etwa zur Erhebung von Einwendungen gegen die bezeichneten Anlagen für berechtigt halten, öffentlich auf, in der Zeit **bis zum 15. September 1897** ihre Einwendungen schriftlich bei uns einzureichen.

Später eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden.

Während der Einspruchsfrist liegen die Pläne in der diesseitigen Registratur, Priesterstraße Nr. 12 hierselbst, zur Einsicht offen.

Potsdam, den 21. August 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

57. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juli d. J. mehreren Straßen und Plätzen im Gemeindebezirke Charlottenburg Namen beizulegen und zwar der Straße 12a, der Abtheilung V. Sektion 1 des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins den Namen „Bleibtreu-Straße“, der Straße 1b. derselben Abtheilung Sektion 2 den Namen „Havel-Straße“, der Straße 4 derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Guericke-Straße“, der Straße 16a. derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Gutenberg-Straße“, dem Platze A. derselben Abtheilung Sektion ½ den Namen „Karl August-Platz“, der Straße 6a. und 6c. derselben Abtheilung Sektion 3 den Namen „Sesenheimer-Straße“, dem Platz C. derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Amtsgerichts-Platz“, der Straße 15 derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Windscheid-Straße“, der Straße 16b. derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Leonhardt-Straße“, der Straße 17a. derselben Abtheilung und Sektion den Name „Rönne-Straße“, der Straße 18a. derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Friedberg-Straße“, der Straße 19a. derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Holtzendorff-Straße“, dem aus den Straßen 21 und 22a. derselben Abtheilung und Sektion gebildeten Straßenzuge den Namen „Suarez-Straße“, der Straße 26a. derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Mollwitz-Straße“, der Straße 32 derselben Abtheilung Sektion 4 den Namen „Königin Elisabeth-Straße“, der Straße 36 derselben Abtheilung und Sektion den Namen „Soor-Straße“, dem Platze C. derselben Abtheilung Sektion 5 den Namen „Branitzer-Platz“ und endlich dem Platze A. der Abtheilung VI. des Bebauungsplanes den Namen „Gustav Adolf-Platz“.

Berlin, den 20. August 1897.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

62. Der Fernsprechverkehr mit Strausberg ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt:

a. im Verkehr mit Berlin nebst Vor- und Nachbarorten mit Ausschluß der Orte Nowawes-Neuendorf, Ludwigsfelde, Potsdam und Wannsee 25 Pf.;

b. im Verkehr mit den zuletzt aufgeführten Orten 1 Mark.

Berlin C., 23. August 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

50. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem Gesangverein für klassische Musik zu Potsdam gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe

von 1881 lit. C. № 205012 über 1000 M.
" 1882 lit. D. № 241833 über 500 M.

dem Rendanten des vorbezeichneten Vereins, Rechnungsrath Heinrich Schulze zu Potsdam, Lennéstraße 1 angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechnungsrath Herrn Schulze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 24. August 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die № 10,
Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die № 24, 35,
Litt. J. zu 75 M. 1 Stück und zwar die № 29,
Litt. K. zu 30 M. 2 Stück und zwar die № 22, 31.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 13—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße № 76 1 Tr., vom 2. Januar 1898 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1898 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 24. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

27. Mit Giltigkeit vom 1. September 1897 ab wird die Neustadt-Gogoliner Eisenbahn in den oben bezeichneten Ausnahmetarif einbezogen. Nähere Auskunft geben die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau der preußischen Staatseisenbahnen in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 24. August 1897.

Königliche Eisenbahndirektion zugleich namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Herabsetzung der Ent- und Beladefristen am Nottekanal in Königs-Wusterhausen.

28. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden vom 27. August d. Js. ab bis auf Weiteres die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter am Nottekanal in Königs-Wusterhausen von 12 auf 6 Tagesstunden herabgesetzt.

Berlin, den 25. August 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Frachtbegünstigung für Ausstellungsgegenstände.

12. Für diejenigen Thiere und Gegenstände, welche auf der Ende Oktober d. J. in Loitz i./Pomm. stattfindenden Geflügelausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird unter den üblichen, bei den Güter- und Eilgutabfertigungsstellen zu erfragenden Bedingungen auf den Strecken der Königlichen Eisenbahndirektionen Altona, Berlin und Stettin frachtfreie Rückbeförderung nach der Versandstation gewährt.

Stettin, den 19. August 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

6. Der für die Kosten der Beerdigung eines Geisteskranken seitens der Landirren- und Irrenpflegeanstalten zur Erhebung gelangende Pauschsatz ist auf **20 M.** festgesetzt.

Ortsarmenverbänden gegenüber verbleibt es bei dem bisherigen Pauschsatz von **10 M.** (Bekanntmachung vom 4. August 1879 Amtsblatt S. 343) (§ 9 des Revidirten Reglements für die Brandenburgschen Landirrenanstalten vom 3./25. März 1893).

Berlin, den 21. August 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

29. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig auf Grund des § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und des § 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

№	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bezw.	Künftiger Gemeindebezirk.
1.	Die dem Ziegeleibesitzer Rudolf Fabé zu Rädel gehörigen Parzellen Kartenblatt 7 № 65/15 10 a 75 qm groß und № 66/17, 49 a 31 qm groß.	Gutsbezirk Lehnin.	Gutsbezirk Königliches Forstrevier Lehnin.
2.	Die forstfiscalischen Parzellen in der Gemarkung Lehnin, Königliche Forst, Kartenblatt 7 № 61/14, 2 a 15 qm, № 62/14, 6 a 97 qm.	Gutsbezirk Königliches Forstrevier Lehnin.	Gutsbezirk Lehnin.
3.	Die forstfiscalischen Parzellen in der Gemarkung Lehnin, Königliche Forst, Kartenblatt 7 № 69/18, 44 a 32 qm und № 70/19, 6 a 62 qm.	Desgleichen.	Gemeindebezirk Rädel.
4.	Die Wegefläche in der Gemarkung Lehnin, Königliche Forst, Kartenblatt 7 № 71/42, 0,2250 ha.	Gutsbezirk Lehnin.	Gutsbezirk Königliches Forstrevier Lehnin.

Belzig, den 16. August 1897. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

Bekanntmachung.

30. Der Kreisausschuß hat am 12. August d. J. genehmigt, daß folgende Grundstücke: 1) am Jagen 121 in der Gemarkung Liebätz, Kartenblatt 4 Abschnitt № 64/35, 66, 67/34, 68/33, 69—72/36 von 6,1260 ha, 2) am Jagen 129a. in der Gemarkung Liebätz, Kartenblatt 3 Abschnitt № 27 von 15,2940 ha, zusammen also 21,4200 ha von dem Gemeindebezirk Liebätz abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Woltersdorf vereinigt werden, sowie 3) die in dem Gemeindebezirk Woltersdorf liegenden Parzellen Kartenblatt 1 Abschnitt 179/123, 180/124, 181/125, 182/126, 183/127 in Gesammtgröße von 8,6221 ha von dem Gemeindebezirk Woltersdorf abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Woltersdorf vereinigt werden.

Jüterbog, den 27. August 1897.

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses des Kreises Jüterbog-Luckenwalde.

Personal-Chronik.

Der Kreisbauinspektor Baurath Oehmcke hierselbst ist vom 15. September d. J. ab auf ein Jahr beurlaubt. Die Verwaltung der Kreisbauinspektion Potsdam führt während dieser Zeit der Kgl. Landbauinspektor Laske.

Die von Beerenbusch nach Sellenwalde verlegte Revierförsterstelle in der Oberförsterei Menz ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Jauersch in Rauen, Oberförsterei Colpin, vorläufig probeweise übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Menz beschäftigte Forstaufseher Rennhaus ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Beerenbusch in der Oberförsterei Menz vom 1. Oktober dieses Jahres ab.

Die Försterstelle Rauen in der Oberförsterei Colpin ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Krüger in Sellenwalde, Oberförsterei Menz, übertragen worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Dr. Sello ist vom 1. Oktober d. J. ab als Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind:

Ueberwiesen: der Ober-Regierungsrath Döhring, sowie der Landbauinspektor Hasak zur dienstlichen Verwendung.

Angestellt: der Landmesser Schnitt als technischer expedirender Sekretär und Kalkulator, der Büreaudiätar Kluge als expedirender Sekretär und Kalkulator, der Hilfsbote Kempf als Schleusenmeister.

Ausgeschieden: der Bureaudiätar Rauch infolge Anstellung als Geheimer Registrator im Ministerium für Handel und Gewerbe, der expedirende Sekretär und Kalkulator Voß infolge Anstellung als Kassensekretär im Finanzministerium und der Bureaudiätar Grünewald infolge Anstellung als Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Friedrich Eckert Jan van Harrevelt, Schiffer und Segelmacher,	geboten am 18. August 1845 zu Dokkum, Provinz Friesland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	17. Juli 1897.
2	Wenzel Hluzek, Fabrikarbeiter,	geboren am 9. Februar oder Juli 1867 zu Zborow, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	8. Juli 1897.
3	Josef Jagelski, Arbeiter,	34 Jahre alt, geboren zu Lowitsch, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Juni 1897.
4	a. Ette Kiften, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. September 1844 zu Almelo, Niederlande,	Landstreichen u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	14. Juli 1897.
	b. dessen Ehefrau Johanna Wilhelmine geb. Klüppel,	geboren am 5. Juni 1843 ebendaselbst,			
5	Lorenz Koranda, Schlosser,	geboren am 10. August 1878 zu Großdeschau, Bezirk Znaim, Mähren, ortsangehörig zu Pullitz, Bezirk Datschitz, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	3. Juli 1897.
6	Franz Kubicek, Fleischer,	geboren am 23. Juni 1853 zu Ruppersdorf, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Juli 1897.
7	Abraham Singer, Platzaufseher,	geboren im Jahre 1826 zu Solina, Bezirk Lisko, Galizien, österr. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	3. Juni 1897.
8	Julius Woit, Tapezierer,	geboren am 31. Dezember 1842 in der Michaelischen Fabrik, Gouvernement Perm, Rußland, ortsangehörig ebendaselst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	14. Juli 1897.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897, sowie Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

weisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 17 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 29. Oktober 1897 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle ebenda Zimmer 40 verkündet werden.

Berlin, den 17. August 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 88.

Zwangsversteigerung.

176. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Deutsch-Wilmersdorf Band 28 Blatt № 858 auf den Namen des Tischlermeisters Friedrich Leibrandt zu Charlottenburg eingetragene, zu Deutsch-Wilmersdorf in der Nachodstraße belegene Grundstück **am 26. Oktober 1897 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 5,46 M. Reinertrag und einer Fläche von 17 ar 13 qm zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 30. Oktober 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 25. August 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abth. 17.

Zwangsversteigerung.

177. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von den Umgebungen Band 183 Blatt № 7705 auf den Namen der Zimmermeister Carl Schubert und August Schubert, beide hierselbst, eingetragene, in der Zorndorferstraße angeblich № 8 belegene Grundstück in einem neuen Termine **am 29sten September 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Flügel C. Erdgeschoß Saal 36 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 5,13 M. Reinertrag und einer Fläche von 8,72 ar nur zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 29. September 1897 Nachmittags 12¾ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 25. August 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

178. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Schöneberg Band 47 Blatt № 1688 auf den Namen des Zimmermeisters Robert Reimer

zu Berlin eingetragene, zu Schöneberg, Gothenstraße 9 belegene Grundstück **am 26. Oktober 1897 Vormittags 10¼ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 1 Treppe Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück besitzt eine Fläche von 8 ar 22 qm und ist mit 11400 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 30. Oktober 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 25. August 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

179. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Weißensee Band 11 Blatt 291 auf den Namen der verehelichten Cigarrenhändler Anna Günther geborene Burgund zu Neu-Weißensee, Gustav Adolphstraße 159 eingetragene, zu Neu-Weißensee, angeblich Gustav Adolphstraße 152 belegene Grundstück **am 5. November 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer 26 1 Treppe Zimmer 13 versteigert werden.

Das Grundstück hat eine Fläche von 13 ar 67 qm und ist mit 5710 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Hallesches Ufer 26 I. Zimmer № 16 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 12. November 1897 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Berlin, den 26. August 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abth. 16.

Auktionen und Lizitationen.

180. Es sollen die im Etatsjahre 1897/98 im diesseitigen Betriebe voraussichtlich entstehenden Material-Abfälle ꝛc.: Stahlblech, Messingblech, Fräs-, Bohr- und Drehspähne aus Stahl und Eisen, altes Flußeisen, Gußeisen (darunter eine Chabotte von 2500 kg), Zinkblech, Wellblech, Messing, Messingspähne, Leder aus Riemenreparaturen, Tau- und Strickwerk, ausgebrannte Glühlampen, ferner die bereits vorhandenen: Flußeisen, Fluß- und Tiegelflußstahl, Laufstäbe, Flußstahlrohre, Fluß- und Tiegelflußstahldraht, 1 Locomobile, Flaschenzüge und Herdplatten im öffentlichen Verkaufstermine **am Donnerstag den 16. September d. J. Vormittags 10 Uhr** im diesseitigen Geschäftszimmer № 21 an den Meistbietenden vergeben werden. Den Bedingungen entsprechende Angebote sind bis zum genannten Tage postfrei einzusenden. Die Bedingungen können in den diesseitigen Diensträumen von Morgens 8 bis Nachmittags 3 Uhr eingesehen oder gegen Einsendung von 1,50 M. abschriftlich bezogen werden.

Spandau, den 23. August 1897.

Königliche Direktion der Gewehrfabrik.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

181. Die Gemeinde Sperenberg beabsichtigt, den in der Gemarkungskarte von Sperenberg Blatt 4 № 298/39 bezeichneten Weg sowie den unter № 40 bezeichneten Weg bis zum Grenzwege № 41 für den öffentlichen Verkehr einzuziehen.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Gesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Cummersdorf, den 30. August 1897.

Der Amts-Vorsteher Haß.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich
vom 9. Juni 1897.

Inhaltsverzeichniß.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen:

§. 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die

Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 2.

Eintheilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:
1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche }

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:
1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in
a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache“ werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten. Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache“ werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betheiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichniß zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morse-Alphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder theilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache“ versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. §. 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§. 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend“,
(RP) für „Antwort bezahlt“,
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
(TC) für „Vergleichung“,
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
(FS) für „nachzusenden“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
(RO) für „offen zu bestellen“,
(MP) für „eigenhändig zu bestellen“,
(TR) für „telegraphenlagernd“,
(PG) für „postlagernd“,
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
(TMx) für „x Aufschriften“.

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mittheilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei", „durch Vermittelung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im Voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§. 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämmtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben

nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§. 6.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§. 7.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.

b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morse-Alphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Ueberschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Aufschrift:
   a) der Name der Bestimmungsanstalt,
   b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabtheilung des Gebiets, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach §. 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nöthigen Falles durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstaben-Gruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§. 2 V und 16 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mittheilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§. 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 ℳ. 50 Pf. bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. §. 8). Der im §. 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation auf-

gegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§. 10.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt" oder „(RP)", eintretenden Falls unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder „(RPD)" vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugniß ertheilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im §. 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von 6 Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntniß.

§. 11.

Telegramme mit Vergleichung.

I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Aufschrift den Vermerk „Vergleichung" oder „(TC)" niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 12.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige" oder „(PC)" zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder „(PCP)" niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt,

entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms, übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder „(TR)" auszudrücken ist;
b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden" oder „(FS)" kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im §. 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bezw. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§. 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Oertlichkeiten oder an ein und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften" oder „(TMx)" zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. §. 3 IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämmtliche Aufschriften mitzutheilen" ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchtheil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesammtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach §. 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Theilung der erhobenen Gesammtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§. 16.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzteren Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesammtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 3 IV).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I.) oder vom Empfänger (vergl. §. 14 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auslieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder „(XP)" vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im Weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder „(RXP)" zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im Uebrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im Voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im Voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im Voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§. 18.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im §. 14,
b) für die Seetelegramme im §. 16,
c) für die Eilbestellung von Telegrammen im §. 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Werthzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig ertheilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu ertheilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen 2c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im §. 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal 2c. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Uebergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. §. 17 VIII.)

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirthsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „Offen zu bestellen" oder „(RO)" setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür 2c. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten 2c. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder „(PG)" bezw. „telegraphenlagernd" oder „(TR)" nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth 2c. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung 2c. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§. 21.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger

zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§. 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;
c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches in Folge von Irrthümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. §. 23 II);
d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrthümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Werthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 23.

Berichtigungstelegramme

I. Der Aufgeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zwecke einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder theilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mittheilungen dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 24.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 25.

Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen. Fernsprecheinrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 26.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 27.

Zeitpunkt der Einführung.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 10. September **1897.**

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 9937. Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau. Vom 4. August 1897.

(Stück 37.) № 9938. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 134.) Vom 19. August 1897.

№ 9939. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Handelskammern. Vom 22. August 1897.

(Stück 38.) № 9940. Gesetz, betreffend den Erwerb von Theilen des Aachen-Mastrichter Eisenbahnunternehmens durch den Preußischen Staat. Vom 4. August 1897.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung

wegen Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. (Reichs-Gesetzbl. S. 663.)

25. Zur Ausführung des Reichs-Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 machen wir hiermit auf Grund des § 155 der Gewerbeordnung Folgendes bekannt.

I. Unter der Bezeichnung „weiterer **Kommunalverband**" sind zu verstehen: die Provinzialverbände, die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, die Kreisverbände, der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke in Hohenzollern, die Landbürgermeistereien der Rheinprovinz und die Aemter in Westfalen.

II. Unter der Bezeichnung „**höhere Verwaltungsbehörde**" sind zu verstehen:

1. die **Bezirksausschüsse**
   a. in den Fällen der Genehmigung der Statuten (§ 124 des Zuständigkeitsgesetzes) und Nebenstatuten der Innungen,
   b. in den im § 97 bezeichneten Fällen der Schließung einer Innung (§ 126 des Zuständigkeitsgesetzes) oder in den Fällen der Schließung eines Innungsausschusses,
   c. in den Fällen der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Innungen in Folge der Auflösung oder Schließung (§ 125 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes).

   Im **Stadtkreise Berlin** tritt in den unter a. bezeichneten Fällen der **Polizei-Präsident** an die Stelle des Bezirksausschusses (vgl. § 161 des Zuständigkeitsgesetzes).

2. **die Regierungspräsidenten** in allen übrigen Fällen, sofern nicht für Handwerkskammern abweichende Bestimmungen getroffen werden (§§ 103 ff., 100t. Abs. 4, 103a. Abs. 2, 131b. Abs. 2 und 133).

Im **Stadtkreise Berlin** tritt in den Fällen der §§ 101 Abs. 2, 104c. Abs. 1 und 2, 104d. Abs. 2, 104h. Abs. 2, 104k., 126a. Abs. 4, 129 Abs. 2 und des Artikels 6 Ziff. 1 der **Polizei-Präsident** und in den übrigen Fällen der **Oberpräsident** an die Stelle des Regierungspräsidenten.

III. Unter der Bezeichnung „**untere Verwaltungsbehörde**" sind zu verstehen:

in Städten über 10000 Einwohnern — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die revidirte Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung benannten Städte — **die Gemeindebehörde**, im Uebrigen **der Landrath**, in den Hohenzollernschen Landen **der Oberamtmann**.

IV. Unter der Bezeichnung „**Gemeindebehörde**" ist zu verstehen der **Vorstand der Gemeinde**, in Gutsbezirken **der Gutsvorsteher**.

Berlin, den 15. August 1897.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

26. Auf Grund der uns von unseren Kommissaren vorgelegten Niederschriften über die Verhandlungen vom 13. und 14. April und vom 18. Juni d. J. bestimmen wir über die Erhebung von Schifffahrtsabgaben für das Befahren der oberen Oder von Cosel bis unterhalb Breslau im Einverständnisse mit den Herren Ministern für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe das Folgende:

1) Für das jedesmalige Befahren einer der 16 Staustufen sind zu zahlen:
   a. von **beladenen** Schiffsgefäßen für jede volle oder angefangene Tonne des Gewichts der Ladung, wenn diese aus Gütern **der ersten** Klasse besteht . . . . 3 Pf.,
      wenn sie aus Gütern der **zweiten Klasse** besteht . . . . 1½ Pf.,
   b. von **leeren** Schiffsgefäßen für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen der Tragfähigkeit . . . . 6 Pf.,
   c. für die **Flöße** bewendet es bei den in dem Tarife vom 27. Dezember 1871 (G.-S. 1872, S. 60) und dessen Nachtrag vom 31. Dezem-

ber 1874 (G.-S. 1875, S. 89) festgesetzten Abgaben.

d. **Schleppdampfer** haben, wenn sie ohne Anhang von Kähnen fahren, eine Abgabe von 50 Pf. für jede Staustufe zu entrichten, was einer fingirten Tragfähigkeit von etwa 200 Tonnen entspricht. Schleppdampfer mit Anhang sind abgabenfrei, sofern der ganze Schleppzug mindestens die vorerwähnte Abgabe entrichtet; andernfalls wird die Abgabe für Schleppdampfer ohne Anhang erhoben.

2) Der ersten Güterklasse gehören alle Güter an, die nicht in dem anliegenden Verzeichniß als unter die zweite Klasse fallend aufgeführt sind.

3) Das Gewicht der Ladung ergiebt sich auf Grund der Schiffsaichung, deren Einführung beabsichtigt ist, nach dem Tiefgange des Fahrzeuges aus dem Aichscheine. Solange die Schiffsaichung noch nicht durchgeführt ist, werden von den **beladenen** Schiffen anstatt der unter 1 a. aufgeführten Sätze für jede vollen oder angefangenen 25 Tonnen der Tragfähigkeit in der ersten Güterklasse . 50 Pf., in der zweiten Güterklasse . . . . . 25 Pf. für das jedesmalige Durchfahren einer Staustufe erhoben, was den für die thatsächliche Ladung festgestellten Sätzen in der Voraussetzung entspricht, daß die Tragfähigkeit der Schiffsgefäße im Durchschnitt zu etwa zwei Drittheilen ausgenutzt wird.

4) Bei **Mischladungen** wird die Abgabe nach den Sätzen der ersten Güterklasse erhoben. Sind jedoch Gütern der zweiten Klasse solche der ersten Klasse im Gewichte von nicht über 20 Tonnen beigeladen, so kommt für die ganze Ladung der Satz der zweiten Klasse zur Anwendung.

5) Dampfer und beladene Schleppkähne im Anhange von Dampfern haben, wenn sie das **Vorschleuserecht** in Anspruch nehmen, den anderthalbfachen Betrag der nach Ziffer 1 bis 4 zu berechnenden Abgaben zu bezahlen. Eine gleiche Erhöhung der Abgabensätze tritt ein, wenn auf den besonderen Wunsch des Schiffers Schleusungen außerhalb der festgesetzten Betriebsstunden **(Nachtschleusungen)** vorgenommen werden.

6) Bei **Fischtransporten,** welche in Dröbeln bewirkt werden, wird das Gewicht der Ladung durch Schätzung des Erhebungsbeamten festgestellt und die Abgabe nach dem Satze der ersten Güterklasse erhoben.

7) **Abgabenfrei** sind:

a. Schiffsgefäße und Flöße, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Staates oder des Reiches befördert werden,

b. Fischerkähne, leere Fischdröbel, Gondeln, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge, die ihrer Bauart nach nicht zur Frachtbeförderung bestimmt sind, wenn sie keine besondere Schleusung erfordern.

8) Die Abgabenerhebung nimmt mit dem Beginn der Schifffahrtsperiode des Jahres 1898 ihren Anfang.

Berlin, den 18. Juli 1897.

Der Finanz-Minister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Verzeichniß

der zu der zweiten Güterklasse des Tarifs für die Abgabenerhebung auf der oberen Oder gehörigen Güter.

Asche,
Brikets,
Buhnenpfähle,
Cement,
Dachschieferplatten,
Drainröhren,
sämmtliche Düngemittel, als: Abgang aus Zuckersiedereien, Dünger (Mist), Gyps, Kalk, Knochen für Dungfabriken, Mergel, Roh- und Superphosphate u. s. w.,
Eisen, Roh- und Bruch-,
Eisenschlacken,
Emballage, gebrauchte, leere, als: Fässer, Kisten, Körbe, Säcke und dergleichen,
Erden, auch Porzellanerde,
Erze,
Faschinen,
Fourage, rauhe, insbesondere Heu und Stroh, auch gepreßt,
Futtermittel,
Glasbrocken,
Holz, und zwar: zu Grubenzwecken bestimmte Hölzer, Brennholz, Schaalbretter bis zur Länge von 1 Meter,
Kalk, gemahlen,
Kartoffeln,
Koaks,
Kohlen, Braun-, Holz-, Stein-,
Korbmacherruthen,
Lehm,
Lohe,
Mehl aus Chamottsteinen oder Kapselscherben, Gyps und Ziegelmehl,
Rohr,
Rüben, Rübenschnitzel und Melasse,
Salpeter, roher,
Salze, auch Kali- und Abraumsalze,
Sand,
Schilf,
Schwefelkies,
Schwerspath,
Seegras,
Soda,
Steine, Bau-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mühlen-, Pflaster-, Ziegel-, auch roh zugerichtete Werkstücke,
Thon,
Torf,
Traß.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bestimmungen über die Wohlthaten des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses.

197. I. Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener Soldaten (ausnahmsweise auch den Kindern ehemaliger Soldaten, welche völlig erwerbsunfähig sind) vom Feldwebel abwärts

1) Aufnahme in die Erziehungsanstalten Potsdam (Knaben), Pretzsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen),
2) soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppelwaisen von 108 Mark.

II. Anspruch auf diese Wohlthaten haben die Waisen im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preußischen Heere zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv diente oder während dieses Militärdienstes oder an den Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preußischen Heere ist zur Zeit derjenige in der Kaiserlichen Marine gleich gestellt.

III. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen Feldzug mitgemacht oder nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als invalide anerkannt ist.

IV. Die Wohlthaten werden bis zum 15. Lebensjahre des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die Anstalten findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des Kindes zu Ostern und Michaelis, in die Anstalt zu Pretzsch nur zu Ostern statt.

V. Die Aufnahme in die Anstalten hat vom 1. des der Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen- und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem Kaiserlichen Dispositionsfonds bewilligten Erziehungsgeldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

VI. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen- und Erziehungsgeld (V.) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts, zuständigen Waisengeld kann jedoch ein Theil des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von 90 und 108 Mark (I. 2) bewilligt werden.

VII. Die Bewerbung um die Wohlthaten ist an das Direktorium des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/85) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) die Militärzeugnisse des Vaters,
2) die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppelwaisen auch der Mutter sowie die Geburtsurkunde des Kindes,
3) eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4) ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen- — oder Erziehungs- — Geld.

Potsdam, den 1. September 1897.

Der Regierungspräsident.

198. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 21. August 1897.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: die Komitate: Arva, Liptó (Liptau) und Pozsony (Preßburg).

Potsdam, den 1. September 1897.

Der Regierungspräsident.

199. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	—	—	7	51	7	49	7	02	7	55	6	83	7	31	7	31	6	83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	11	2	36	2	36	2	55	2	63	2	10	2	66	1	84	
3	Richtstroh	—	—	1	84	1	85	1	89	2	30	2	63	1	84	2	40	1	84	

Potsdam, den 7. September 1897.

Der Regierungspräsident.

200.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1 …			
1	Angermünde	16	83	12	85	12	92	14	47	25	—	27	—	34	—	4	50	4	57	3	25	4	13	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	12	10	—	—	—	—	22	50	27	50	45	—	4	25	—	—	—	—	—	—	95	—	1	10	1	—
3	Brandenburg	15	85	12	01	11	72	13	35	21	—	24	—	32	50	4	15	3	23	—	—	3	76	84	—	1	40	1	15
4	Dahme	16	47	12	64	12	31	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	16	95	12	06	13	50	13	67	21	—	23	—	27	—	4	33	4	22	—	—	5	—	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	16	42	12	45	12	67	14	17	27	—	33	—	33	75	4	94	2	84	—	—	4	48	105	—	1	20	1	04
7	Jüterbog	15	84	12	55	12	50	13	77	24	—	24	—	26	38	4	94	4	—	—	—	5	—	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	—	—	12	83	12	02	13	61	35	—	35	—	45	—	4	50	3	33	—	—	4	—	—	—	1	20	1	20
9	Perleberg	16	75	12	68	11	25	13	20	18	—	30	—	27	—	4	59	3	54	—	—	4	38	120	—	1	35	1	20
10	Potsdam	—	—	11	95	12	80	13	62	23	50	24	50	27	50	4	47	3	92	—	—	4	21	98	81	1	50	1	30
11	Prenzlau	16	43	12	07	12	44	12	50	24	—	25	50	36	—	6	56	4	50	2	25	4	50	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	16	38	12	10	13	38	12	38	14	50	24	—	30	—	5	04	3	25	2	25	3	25	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	15	37	12	39	12	78	13	52	25	50	27	—	32	50	3	79	2	88	—	—	3	48	100	—	1	30	1	10
14	Neu-Ruppin	—	—	12	60	13	75	13	57	35	—	35	—	45	—	3	97	3	50	—	—	4	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	16	26	12	48	13	88	13	77	26	66	31	25	37	50	5	19	4	58	—	—	5	05	110	—	1	40	1	20
16	Spandau	17	63	13	—	12	25	14	—	24	50	35	—	37	—	6	24	3	75	3	25	4	50	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	15	23	12	—	12	03	13	—	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	20	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	11	90	13	56	13	10	37	50	37	50	42	50	3	75	3	75	2	—	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	17	50	13	50	14	—	13	50	21	—	30	—	40	—	4	—	4	—	3	—	4	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	15	90	12	25	—	—	12	50	—	—	—	—	—	—	4	50	3	—	—	—	4	20	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	15	50	11	73	15	—	13	08	25	—	40	—	50	—	4	77	3	33	2	50	4	—	95	—	1	13	—	93
22	Wriezen a. O.	16	50	13	50	—	—	13	38	22	50	24	—	25	—	4	83	4	—	3	—	4	25	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	34	12	44	12	88	13	44	—	—	—	—	—	—	4	61	3	70	—	—	4	28	101	46	—	—	—	—

Potsdam, den 7. September 1897.

Landespolizeiliche Anordnung.

201. Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56 b. Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den hiesigen Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Ortspolizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ Meter tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Exemplare dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden.

In besonderen Fällen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

Preise im Monat August 1897.

...waaren. — II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 20	1 25	1 15	1 50	2 30	3 95	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 50
1 10	— 95	1 20	1 60	2 38	2 90	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 19	1 20	1 30	1 40	2 23	4 —	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 20	— 80	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 36	1 24	1 36	1 40	2 20	3 78	— 29	— 26	— 50	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 29	1 20	1 48	2 31	3 05	— 28	— 23	— 40	— 38	— 46	— 46	— 42	— 51	2 60	3 40	— 20	1 60
1 23	1 10	1 30	1 40	2 20	3 25	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 10	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 40	3 60	— 20	1 30
1 30	1 30	1 30	1 60	1 98	3 —	— 28	— 24	— 35	— 35	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 80
1 46	1 30	1 39	1 55	2 19	3 16	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 30	1 05	1 15	1 43	2 —	3 50	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 50	2 20	3 —	— 20	1 30
1 10	1 30	1 10	1 70	1 90	2 90	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 16	1 10	1 30	1 50	2 23	3 50	— 30	— 24	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 50	2 21	3 50	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 22	3 58	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 40	1 50	1 80	2 40	4 40	— 38	— 33	— 48	— 35	— 45	— 45	— 45	— 45	2 68	3 30	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	2 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	1 80	3 —	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 15	1 03	1 15	1 60	2 08	2 89	— 27	— 20	— 45	— 25	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 70	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 60	— 38	— 28	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 60	3 20	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

§ 3. Sobald der beamtete Thierarzt auf dem im § 2 angegebenen Wege den Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt hat, ist letzterer von der Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Publikationen bestimmten Blatte (Kreisblatt) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche Folgendes anzuordnen:

1) Das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthore oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einer Inschrift „Geflügelcholera“ zu versehen.

2) Die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aetzkalk in mindestens ½ Meter tiefen Gruben zu vergraben.

3) Die kranken Thiere sind von den noch vollkommen gesund erscheinenden Thieren abzusondern und in besonderen Räumen unterzubringen.

4) Die kranken Thiere sind unter Stallsperre, die noch gesunden unter Gehöftssperre zu stellen, sowie von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

5) Die Ausführung der während der Seuchendauer geschlachteten Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten.

§ 4. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfall eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Ortspolizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen.

Letztere erstreckt sich auf alle zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1) Der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.
2) Der Boden, die Thüren und die Wände der Räume, sowie die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda auf 100 Liter Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen.
3) Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 Zentimeter tief auszuheben und nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfection, deren ordnungsmäßige Ausführung durch die Ortpolizei-Behörde zu überwachen ist, hat letztere die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise, wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten oder ihr Geflügel ohne ausdrückliche Erlaubniß auf Dorfteiche zu treiben.

§ 6. Kommen während des Transports Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder kranke Thiere an Wegen, Gräben liegen zu lassen oder auf die Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist entweder am Bestimmungsorte oder unterwegs durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens 1/2 Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Ortspolizeibehörde am Bestimmungsorte hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel während des Transports zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7. Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 Kilogramm käufliche Waschsoda und 100 Liter Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Erkrankungsfalle verstrichen ist.

§ 8. Die Amtsvorsteher haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Cadaver geeignete Plätze anzuweisen.

§ 9. Die Ortspolizeibehörden, ihre Organe, sowie die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der genannten Vorschriften zu überwachen, den betreffenden Beamten ist daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel bezw. zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 11. Die Anordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die landespolizeiliche Anordnung vom 17. August 1897 außer Wirkung.

Potsdam, den 7. September 1897.

Der Regierungspräsident.

* * *

Belehrung über die Geflügelcholera.

1. Art und Verbreitung der Krankheit.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende Krankheit, welche sämmtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten befällt und gewöhnlich mit dem Tode endigt. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zukauf fremden Geflügels. Außerdem kann die Krankheit durch Kadaver krepirter und die Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter kranker Hühner, Gänse und Enten verbreitet werden. Endlich kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor kranke Geflügelherden passirt haben.

2. Kennzeichen der Geflügelcholera.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten sterben nicht selten, ohne daß auffälligere Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauerer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Thiere matt und traurig sind, gesträubtes Gefieder besitzen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Koth ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässrig und von grüner Farbe.

Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen rasch um sich.

3. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera.

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und deshalb nicht zu empfehlen. Zweckmäßiger ist die unverzügliche Trennung der noch vollkommen gesund erscheinenden Thiere von den kranken. Die gesunden Thiere müssen

in vollständig abgesonderten Räumen untergebracht werden und besondere Futter- und Tränkgeschirre erhalten. Ferner empfiehlt sich die sofortige Tödtung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Thiere, da eine Genesung derselben nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Das getödtete kranke wird ebenso wie das krepirte Geflügel am besten durch Verbrennen unschädlich gemacht. Wo dies nicht durchführbar ist, ist eine Verscharrung der mit Aetzkalk überstreuten Kadaver in mindestens ½ m tiefen Gruben vorzunehmen. Düngerstätten eignen sich zur Beseitigung der Kadaver nicht, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelcholera im Dünger lange Zeit erhält und durch letzteren verschleppt werden kann.

Nachdem sämmtliche erkrankten Thiere krepirt oder getödtet sind, empfiehlt es sich, die Oertlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe zu befreien. Dieses geschieht am besten auf folgende Weise:

a. Verbrennen des Kothes, der Futterreste und des zusammengekehrten Schmutzes,

b. Gründliche Reinigung des Bodens, der Thüren, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser).

Schwimmbassins müssen abgelassen und ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schadhafte und geringwerthige Holzgegenstände werden am zweckmäßigsten verbrannt.

Erd- und Sandböden sollen, wenn möglich, mindestens 10 cm tief ausgehoben und mit den Kadavern und dem Kothe unschädlich beseitigt werden.

c. Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe und hierauf

d. Uebertünchen der Böden, Wände, Thüren u. s. w. mit Kalkmilch (5 kg Aetzkalk auf 100 l Wasser).

4. Verhütung der Geflügelcholera.

Aus der Art der Verschleppung der Geflügelcholera (1) ergiebt sich, daß ein Selbstschutz gegen die Einschleppung der Seuche durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erzielt werden kann:

a. Vermeidung des Zukaufs von fremdem, namentlich aus dem Auslande importirten Geflügel,

b. Unschädliche Beseitigung der Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt,

c. Fernhaltung des Geflügels von solchen Straßen und Weiden u. s. w., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden,

d. Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf von fremdem Geflügel nicht zu umgehen, so ist es rathsam, dasselbe 3 Tage in einem besonderen Raume abzusperren und erst dann zu dem alten Bestande zu bringen, wenn sich während der angegebenen Zeit Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben. Diese Vorsichtsmaßregel ist geboten, weil bereits angesteckte Thiere noch 24—48 Stunden nach Aufnahme des Seuchenstoffs den Eindruck gesunder machen können.

* * *

... Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten
... [V]erkehr mit beiden Orten je 1 Mark.
... den 2. September 1897.
... [Kai]serliche Ober-Postdirektion.
Vertretung Buschow.

202. Erster Ausweis ... [Bekanntmachun]gen der Königl. Direction der Provinz Brandenburg.

[Beka]nntmachung.
... Kasse, Klosterstraße 76 I. hier- ... J. fälligen Zinsscheine der ... [Prov]inzen schon vom 18. bis ... [Sept]ember d. J. und ... Oktober d. J. fälligen ... vom 21. bis ein- ... J. ... [Okt]ober d. J. ab mit ...

Zwei ... mannes ... cholera verendet.
Potsdam, den 7. ...
Der ...

203. **Vieh...**

Ausgebrochen:

a. Milzbrand. Kreis ... Stück Rind auf dem Ritterg... Teltow: an einem Ochsen des ... Prenzlau: bei einem Bullen des ... Wegener in Bandelow (Ausbr...

b. Maul- und Klauenseuche. ... prignitz: unter den Kühen des ... Dahlhausen.

c. Brustseuche. Kreis Teltow ... [Brand]enburg. ... Pferden des Ackerbürgers Wilhelm ... Kreis Ruppin: unter dem Pferdebestande ... wirths Nölte in Herzberg.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: bei ... des Bauernhofsbesitzers Kleinschmidt in Wismar.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Prenzlau: unter den Zugochsen des Dominiums Werbelow.

c. Brustseuche. Kreis Prenzlau: beim Pferde des Hauptmanns Fromme in Prenzlau. Kreis Ruppin: unter dem Pferdebestande des Rittergutes Dessow.

d. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: in der Stadtgemeinde Brück.

e. Die Lungenseuche ist im Kreise Osthavelland vollständig erloschen.

Potsdam, den 7. September 1897.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung

betreff. die Winterschonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

204. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen.

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Beeke in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2).

Die Lachs-Fischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **1.** Oktober bis **31.** Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4.)

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9.)

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 6. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

205. Ende September l. J. giebt die A. Stein'sche Verlagsbuchhandlung hierselbst, Jäger-Communication 9, ein unter Leitung des Regierungssekretärs Mauer nach amtlichen Quellen bearbeitetes

„alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß des Regierungsbezirks Potsdam"

heraus. Der Preis beträgt: wenn die Bestellung bis zum 15. Oktober erfolgt, für 1 Ex. gebunden 9 M., für 13 Ex. gebunden 108 M., für 1 Ex. ungebunden 8,25 M., für 13 Ex. ungebunden 100 M. Bei Bestellungen, die nach dem 15. Oktober d. J. erfolgen, tritt ein Zuschlag von 3 M. für das Exemplar ein.

Potsdam, den 3. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

206. Durch Beschluß des Bezirksausschusses hierselbst vom 13. Juli d. J. sind die dem Königlichen Wasserbaufiskus gehörigen, unter Artikel 47 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Lenzen eingetragenen Grundstücksflächen:

1) Kartenblatt 1 Parzelle 78, in Größe von 8,76,30 ha mit einem Reinertrage von 89²³/₁₀₀ Thlr.,
2) Kartenblatt 1 Parzelle 79, in Größe von 2,29,80 ha mit einem Reinertrage von 54 Thlr.,
3) Kartenblatt 1 Parzelle 86/77, Grundbuch Band 38 Blatt 16 № 1625 in Größe von 1,87,70 ha mit einem Reinertrage von 44¹¹/₁₀₀ Thlr.,
4) Kartenblatt 4 Parzelle 13, in Größe von 0,01,30 ha mit einem Reinertrage von ³⁰/₁₀₀ Thlr.,
5) Kartenblatt 4 Parzelle 14, in Größe von 7,58,60 ha mit einem Reinertrage von 77²⁵/₁₀₀ Thlr.,
6) Kartenblatt 4 Parzelle 15, in Größe von 0,26,80 ha mit einem Reinertrage von 3¹⁵/₁₀₀ Thlr.,
7) Kartenblatt 4 Parzelle 16, in Größe von 0,12,20 ha mit einem Reinertrage von ³/₁₀₀ Thlr.,
8) Kartenblatt 4 Parzelle 17, in Größe von 0,92,70 ha mit einem Reinertrage von ²⁴/₁₀₀ Thlr.,
9) Kartenblatt 18 Parzelle 171, in Größe von 0,35,00 ha mit einem Reinertrage von ⁹/₁₀₀ Thlr.,
10) Kartenblatt 18 Parzelle 172, in Größe von 18,07,10 ha mit einem Reinertrage von 184³/₁₀₀ Thlr.,

da sie bisher keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörten, mit dem Stadtbezirke Lenzen vereinigt worden.

Potsdam, den 2. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

207. Das früher Stark'sche, jetzt dem Rittergutsbesitzer von Holtzendorff gehörige, bisher dem Gemeindeverbande Brietzig angehörende, aber im Orte Wilsickow belegene Speichergrundstück nebst ungetrenntem Hofraum (Artikel 24 Kartenblatt 1 № 89 der Grundsteuermutterrolle), welches vom Gemeindebezirke Brietzig abgezweigt und dem Gutsbezirke Wilsickow einverleibt worden ist und somit zum Amtsbezirke Wilsickow gehört, ist vom Standesamtsbezirke Brietzig (№ 11 des Kreises Prenzlau) abgezweigt und dem Standesamtsbezirke Wilsickow (№ 10 desselben Kreises) zugelegt worden.

Potsdam, den 28. August 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Oeffentliche Aufforderung.

9. Behufs Führung des Nothauslasses VIII. der in Ausführung begriffenen städtischen Kanalisation zu Spandau und der Einrichtung von Lösch-, Lade- und Stätteplätzen für die Brenn- und Klärmaterialien der an der Götelstraße zu errichtenden Kanalisations-Kläranlage ist eine hochwasserfreie Aufhöhung größerer Flächen in den Götelwiesen und an der Unterhavel gegenüber von Tiefwerder erforderlich. Es sind dies die jetzt noch dem Wasserbaufiskus gehörigen, von der Stadtgemeinde Spandau zum Erwerb in Aussicht genommenen und beantragten Flächen Gemarkung Tiefwerder:

An der Havel, Kartenblatt 1 Parzellennummer 291/98, 292/98, 299/9, 290/9, 297/6, 298/6, 303/6, 302/6.

Alte Havel, Kartenblatt 1 278/98, 277/98, 276/98, Gemarkung Spandau, in den Götelwiesen Kartenblatt 20 Parzellennummer 89/10, ferner die der Stadtgemeinde Charlottenburg gehörige Fläche, Gemarkung Spandau, in den Götelwiesen, Kartenblatt 20 Parzellennummer 96/10 und schließlich die bisher zur Domäne Dahlem gehörigen, jetzt im Eigenthum der Stadtgemeinde Spandau stehenden Flächen:

Gemarkung Tiefwerder, Alte Havel, Kartenblatt 1 Parzellennummer 301/98, 281/98, 280/98, 279/98, Gemarkung Spandau. In den Götelwiesen, Kartenblatt 20 Parzellennummer 93/10, 91/10, 90/10, 99/10.

Bevor wir gemäß § 2 des Deichgesetzes vom

28. Januar 1848 über die Ertheilung der Genehmigung dieser Anlagen beschließen, fordern wir hiermit diejenigen Personen, welche sich etwa zur Erhebung von Einwendungen gegen die bezeichneten Anlagen für berechtigt halten, öffentlich auf, in der Zeit **bis zum 15. September 1897** ihre Einwendungen schriftlich bei uns einzureichen.

Später eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden.

Während der Einspruchsfrist liegen die Pläne in der diesseitigen Registratur, Priesterstraße Nr. 12 hierselbst, zur Einsicht offen.

Potsdam, den 31. August 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

58. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß von dem der Imperial Continental Gas-Association gehörigen Grundstücke der englischen Gasanstalt an der Ecke der Prinzen- und Gitschinerstraße eine Parzelle von 145 qm eine Grundstücksfläche darstellt, hinsichtlich welcher der Firma Siemens & Halske hierselbst zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorfplatze mit Abzweigung nach dem Potsdamerbahnhof durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1895 das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für die Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. von **Dienstag am 14. September bis Dienstag am 28. September d. J.** einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz, Eingang IV., 2 Treppen, Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 1. September 1897.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Berichtigung.

59. In der auf Grund der §§ 28 Ziffer 6 und 43 der Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 erlassenen, im Potsdamer Regierungs-Amtsblatt Stück 34 veröffentlichten Bekanntmachung vom 15. August 1897 ist auf Seite 348 in Ziffer 5a, Zeile 3 statt „Holzbauten" zu lesen „kleinen Anlagen". Berlin, den 31. August 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

63. Der Fernsprechverkehr mit Neustrelitz und Sebnitz (Sachsen) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten je 1 Mark.

Berlin C., den 2. September 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung Buschow.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

17. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 18. bis einschließlich den 24. September d. J. und
2) die ausgeloosten, am 1. Oktober d. J. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschließlich den 24. September d. J.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. J. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 31. August 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

6. Mit der Vertheilung der Liebesgaben für die Hagel- und Sturmbeschädigten bezw. für die vom Hochwasser Geschädigten sind

1) in der Provinz Schlesien der Vaterländische Frauenverein in Breslau sowie die Zweigvereine desselben,
2) im Königreich Württemberg die Zentralabtheilung des Wohlthätigkeitsvereins in Stuttgart sowie die Bezirkshülfskomitees und Oberämter in Oehringen, Heilbronn, Gerabronn, Neckarsulm, Brackenheim, Weinsberg unnd Künzelsau,
3) im Königreich Sachsen der unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Beutler in Dresden gebildete Ortsausschuß betraut worden.

Freiwillige Gaben an Lebensmitteln, Kleidern, Decken, Betten und Hausgeräthen u. s. w., welche bis zum 31. Oktober d. J. von Privatpersonen, Unterstützungskomitees oder staatlichen und Kommunalbehörden an die oben genannten Stellen bei unseren Güterabfertigungsstellen zur Aufgabe gelangen, werden frachtfrei befördert.

Bromberg, den 28. August 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Bekanntmachung.

13. Wegen des am 18. und 19. September d. Js. stattfindenden Rücktransportes der Truppen vom Manöverfelde wird auf den Stationen Coerlin a./P. und Zehdenick in der Zeit vom 18. September Mittags bis 19. September Mittags der gesammte Eil- und Frachtgutverkehr eingestellt und es werden diese Stationen an den genannten Tagen von allen nicht zur Truppenbeförderung oder für sonstige militärische Zwecke erforderlichen Fahrzeugen geräumt werden, so daß die Ent-

und Beladung von Wagen an beiden Tagen ausgeschlossen ist.

Auf den Stationen Belgard, Löwenberg und Gransee unterliegt der Güterverkehr an den beiden Tagen nur insoweit Beschränkungen, als Wagenladungen dort weder ein- noch ausgegeben dürfen. Die Ein- und Ausladung von Eil- und Frachtstückgütern wird innerhalb der fahrplanmäßigen Aufenthaltszeit der Züge gestattet werden, soweit in der Beförderung der Truppen dadurch keine Störungen eintreten.

Stettin, im September 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

7. Auszug aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzial-Verbandes von Brandenburg für das Jahr vom 1. April 1897/98.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1897—98. M.	Pf.
		A. Laufende Einnahmen.		
I.		Aus der Staatskasse.		
	1.	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877)	1549077	—
	2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 a. a. O.)	1335047	—
	3.	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. (§ 13 a. a. O.)	7548	—
	4.	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.)	5400	—
		Summe I.	2897072	—
II.		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1.—2.	Zinsen	68600	—
III.		Aus den Nebenfonds der Provinz.		
	1.—11.	Zinsen	211500	—
IV.		An Provinzial-Abgabe	2170000	—
V.		Aus der Chaussee-Verwaltung.		
	1.—9.	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzialbaubeamten, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus den Baumpflanzungen und sonstigen Einnahmen	61300	—
VI.		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens.		
	1.—3.	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten, sowie sonstige Einnahmen	59910	—
VII.		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1.—4.	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten, sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	1067170	—
VIII.		Aus der Zwangserziehung verwahrloster Kinder. (Ges. vom 13. März 1878 bezw. 27. März 1881 und 23. Juni 1884.)		
	1.—2.	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten, sowie sonstige Einnahmen	49810	—
IX.		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Reichs-Gesetz vom 23. Juni 1880 und Gesetz vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892)	3500	—
X.		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	43650	—
XI.		Insgemein	3088	—
		Summa A.	6635600	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1.	Aus dem Verkauf von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunst-Denkmäler	61	86
	2.	Rechnungsüberschuß aus dem Jahre 1895/96	163203	14
	3.	Aus dem Dotationskapital die demselben zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chausseeunterhaltungslast	36235	—
		Summa B.	199500	—
		Hierzu „ A.	6635600	—
		Summa der Einnahme:	6835100	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1897—98. M.	Pf.
		A. Laufende Ausgaben.		
I.		Kosten des Provinzial-Landtags und seiner Organe.		
	1.—2.	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	33700	—
II.		Kosten anderer Verwaltungsorgane.		
	1.	Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths (§ 100 Pr. O.)	600	—
III.		Kosten der Landes-Direktion.		
	1.	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bez. Wohnungsgeldzuschüssen	275427	—
	2.—10.	Andere persönliche und sächliche Ausgaben		
IV.		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung (§ 5 № 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	287915	92
V.		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.)	600000	—
VI.		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§ 18 ff. a. a. O.)		
	1.—14. u. 17.	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher, sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	203835	57
	15.	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	11064	43
	16.	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (etwa 1408 km)	1013000	—
		Summa VI.	1227900	—
VII.		Unterstützungen für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.) . .	180000	—
VIII.	1.—3.	Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.) . . .	112100	—
IX.		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Gesetzes vom 28. Juli 1892)		
		Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds (die Revenüen des Fonds) . . .	63000	—
X.		Für die Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens (§ 4 № 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	359200	—
	3.	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten . . .	300000	—
	4.	Beihülfen an Ortsarmenverbände	15400	—
	5.	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6000	—
	6.	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	8000	—
	2. u. 7.	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	4800	—
		Summa X.	753400	—
XI.		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. und Ges. v. 11. Juli 1891		
	1.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	1818670	—
	2.	Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten . . .	98500	—
	3.—6.	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	57200	—
		Summa XI.	1974370	—
XII.	1.—3.	Für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder (§ 12 des Ges. vom 13. März 1878)	98500	—
XIII.		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. vom 8. Juli 1875)	15000	—
XIV.	1.—2.	Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.)	7200	—
XV.	1.—3.	Für das Hebammenwesen (§ 13 a. a. O., § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1875)	21616	49
XVI.	1.—9.	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Schöllnitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg Nmk., Prenzlau, Crossen a. O. und Schwiebus	31305	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe	Betrag für das Etatsjahr 1. April 1897—98. M.	Pf.
XVII.	1.—8.	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen	35748	44
XVIII.	1.—2.	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	6300	—
XIX.	1.—6.	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	104070	—
XX.		Zur Disposition des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
XXI.		Insgemein	47	15
		Summa A.	5850700	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
	1.	Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzial-Chausseen innerhalb der Gemeindegebiete Lichtenberg, Schöneberg, Friedenau und Steglitz	253977	04
	2.	Für die Landirrenanstalt zu Neu-Ruppin VI. Rate	626843	46
	3.	Zu Bauten an der Anstalt für Epileptische zu Potsdam	68000	—
	4.	Für den Bau eines Männerisolirhauses an der Landirrenanstalt zu Sorau I. Rate	35579	50
		Summa B.	984400	—
		Dazu „ A.	5850700	—
		Summa der Ausgabe	6835100	—
		Die Einnahme beträgt	6835100	—

Vorstehender Etat ist von dem Brandenburgischen Provinzial-Landtage in den Sitzungen vom 27sten Februar bezw. 2. März d. Js. festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1897.

Der Landes-Direktor der Provinz Brandenburg Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

41. **Urkunde,**

betreffend Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Johannisthal, Kreis Teltow.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in Johannisthal, Kreis Teltow, werden aus der Kirchengemeinde Rudow, Diözese Cöln-Land II, ausgepfarrt und zu einer selbstständigen, mit der Kirchengemeinde Rudow pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2. Die für Rudow in Geltung befindlichen Gebührentaxen bleiben bis auf Weiteres auch für die Kirchengemeinde Johannisthal in Kraft.

§ 3. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1897 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1897. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Potsdam, den 26. August 1897. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

42. Die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a. H. stehende Pfarrstelle zu Barnewitz, Diözese Dom Brandenburg, kommt durch die Emeritirung des Pfarrers Heybler am 1. November d. Js. zur Erledigung.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Lokal-Domänen-Verwalter, Regierungs-Sekretär a. D. Hermann Stechert in Potsdam den Charakter als „Rechnungsrath" zu verleihen geruht.

An Stelle des verstorbenen Majors von Kurowsky ist dem Hauptmann von Lieber mittels Allerhöchster Ordre vom 18. August 1897 der Berliner Offizierdistrikt II. übertragen worden. Seine Wohnung befindet sich in Berlin, Potsdamerstraße 6.

Im Kreise Ostprignitz ist der Rittergutsbesitzer von Karstedt in Fretzdorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 8 — Fretzdorf — ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Amtsvorstehers Schrimpff in Lehnin ist der Forstmeister von Dehn zu Lehnin vom 19. Juni 1897 ab nebenamtlich mit der Besorgung der domänenfiskalischen und fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc. Geschäfte in den Ortschaften: Bochow, Crielow, Dahmsdorf, Damsdorf, Derwitz, Freienthal, Gohlsdorf, Göhlsdorf, Lehnin, Kaltenhausen, Michelsdorf, Nahmitz, Netzow, Phöben, Rädel, Rietz, Schmergow und Schwiena, außerdem bezüglich der fiskalischen Gewässer: Mühlensee, Gohlitzsee, Klostersee,

Colpinsee, Champsee, Strenggraben bei Ramitz, Netzen- und Moorsee, Rietzersee und Havel in den Grenzen des Bezirks beauftragt worden.

Die Civilanwärter Henschel und Läck sind zu Regierungssupernumeraren ernannt worden.

Die Försterstelle Schwärze in der Oberförsterei Biesenthal ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Herzbruch — in der Oberförsterei Menz — übertragen worden.

Der in der Oberförsterei Biesenthal beschäftigte Forstaufseher Hinz ist zum Förster ernannt worden unter gleichzeitiger Uebertragung der Försterstelle Roofen in der Oberförsterei Menz vom 1. Oktober d. J. ab.

Der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Paul Stamm ist als Oberlehrer an der Realschule in Potsdam angestellt worden.

Die Lehrerin Elisabeth Adam ist als Lehrerin an der St. Hedwigs-Pfarrschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats August 1897 sind:

ernannt: zum Ober-Postdirektionssekretär der Postsekretär Dreßler, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Bachmayer, Karl Berndt, Berwig, Hermann Franke, Karl Hasse, Hauk, Feodor Lange, Päsch in Charlottenburg, Robert Pfeiffer, Pietsch, Röhricht, Emil Witte;

angestellt: als Postsekretäre die Postpraktikanten Lieber aus Trier in Charlottenburg, Raguschewski aus Halle (Saale) in Rixdorf, als Postassistenten der Postassistent Fredrich, die Postanwärter Kahnert, Reichert, als Telegraphenassistent der Telegraphenanwärter Scharlee;

versetzt: von Berlin der Postsekretär Groß nach Charlottenburg, die Postassistenten Th. H. Thomsen nach Hadersleben, Trabandt nach Podelzig, nach Berlin die Postsekretäre Behne von Rixdorf, Stöcker von Constantinopel, der Postverwalter Baade von Podelzig (unter Ernennung zum Postassistenten);

in den Ruhestand getreten: die Postsekretäre Ulbrich, Wilke, die Telegraphengehülfin Klinke (k. W. Gr. Lichterfelde);

gestorben: Telegraphendirektor a. D. Oettinger, Rechnungsrath Mahlke, Ober-Postsekretär Sorge, Postsekretär Lauterbach, Postsekretär a. D. Zipler, Ober-Postassistent Scheel.

Personal-Veränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Potsdam.

Ernannt sind der Postsecretair Heidenreich in Potsdam und der Telegraphensecretair Jasper in Potsdam zu Ober-Postdirectionssecretairen, der Postassistent Dettmann in Potsdam zum Büreauassistenten und der Postassistent Lohff in Cöpenick zum Ober-Postassistenten.

Versetzt ist der Ober-Postassistent Binkowsky von Brandenburg (Havel) nach Lindow (Mark) unter Ernennung zum Postverwalter.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Karmann, Musiker und Buchbinder,	geboren am 8. Oktober 1870 zu Hradzen, Bezirk Mies, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (drei Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 22. Dezember 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	19. Juni 1897.
2	Heinrich Winkler, Schreiner,	geboren am 22. Juli 1861 zu Oberstraß, Kanton Zürich, ortsangehörig zu Russikon, ebendaselbst,	Hehlerei und versuchte Gefangenenbefreiung (3 Jahre 6 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 17. Januar 1894),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	10. Juli 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Karl Divischek, Schneider,	geboren am 28. August 1866 zu Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	28. April 1897.
2	Jean Kleiner, Buchbinder,	geboren am 9. Juli 1846 zu Hedingen, Bezirk Affoltern, Kanton Zürich, Schweiz,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	22. Juli 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		ortsangehörig zu Affoltern,			
3	Wenzel Fous, Metzger und Brauer,	geboren am 3. Mai 1860 zu Königseck, Bezirk Neuhaus, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	15. Juli 1897.
4	Albin Klinger, Tischlergehilfe,	geboren am 1. März 1846 zu Oberaltstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	28. Juni 1897.
5	Franz Lenza, Kellner,	geboren am 1. Januar 1863 zu Groß-Kanischa, Ungarn, ortsangehörig zu Karlstadt, Komitat Agram, Kroatien,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Griesbach,	2. Juli 1897.
6	Karl Schöner, Kommis,	geboren am 11. August 1859 zu St. Veit, Bezirk Baden, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	14. Juli 1897.
7	Heinrich Wetzels, Schuhmacher,	geboren am 10. Mai 1835 zu Vorden, Niederlande, niederländischer Staatsangehörig.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	24. Juli 1897.
8	Adam Gatzta, Schirmmacher,	geboren am 12. Dezember 1872 zu Patska, Ungarn, österreichisch-ungar. Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Berufsbeleidigung und grober Unfug,	Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern,	27. Juli 1897.
9	Josef Hugauf, Hafner,	geboren am 18. März 1878 zu Eisenstadt, Ungarn, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch gefälschter Urkunden,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Juli 1897.
10	Wilhelm Mihatsch, Bäckergesell,	geboren am 16. Februar 1842 zu Freudenthal, Oesterreich, österreichischer Staatsangehör.,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	28. Juli 1897.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 37sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. September 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

166. Gegen den unten beschriebenen Hausdiener Theodor Engel, geboren 4. Januar 1879 zu Berlin, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen öffentlicher Beleidigung und Sachbeschädigung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern unter Benachrichtigung der unterzeichneten Behörde zu den Akten J. 1 F. 390/97.

Berlin, den 2. September 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 18 Jahre, Größe: 1 M. 75,5 Cm., Statur: kräftig, Haare: hellbraun, Stirn: schmal, hoch, Augenbrauen: hellbraun, Augen: blau, Nase: hervorstehend, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesicht: länglich oval, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht, rothe Hände.

167. Gegen den Gipsfigurenhändler Francesco Congieri, geb. am 29. September 1874 zu Burgo in Italien, welcher sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts II. zu Berlin vom 3. August 1897 erkannte Geldstrafe von 96 Mk. ev. 8 Tage Haft vollstreckt werden. Es wird ersucht, die Strafe im Betretungsfalle zu vollstrecken und uns zu XI. E. 210/97 Nachricht zu geben.

Berlin, den 31. August 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung XI.

168. Gegen den unten beschriebenen Schlossergesellen Otto Deiter, geboren am 24. Juli 1876 zu Schoeneberg bei Berlin, zuletzt in Wittenberge, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen einfachen Diebstahls in 2 Fällen, sowie wegen schweren Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und hierher zu III. J. 600/97 Nachricht zu geben.

Neu-Ruppin, den 2. September 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Alter: 21 Jahre, Größe: 1 M. 65 Cm., Statur: schlank, Haare: blond, Bart: Schnurrbart im Entstehen, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Zähne: Schneidezähne fehlen, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Kennzeichen: tätowirt an Armen, Brust und Beinen.

Kleidung: graues Jaquet, graue Hosen, blaue Blouse, schwarz und weißes halbseidenes Halstuch, schwarzer Schlapphut.

169. Gegen den Musiker Karl Adalbert Kropf aus Sonnenburg, geboren am 10. März 1868 zu Schartowsthal, Kreis Ost-Sternberg, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls vom Königlichen Amtsgericht hierselbst verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und an das Amtsgericht des Ergreifungsortes abzuliefern, auch hierher Nachricht zu den Akten Pr. L. № 43 96 zu geben.

Sonnenburg, den 6. September 1897.

Der Amtsanwalt.

170. Gegen den Arbeiter Bernhard Libera, geboren am 5. August 1874 zu Kuhnau, Kreis Kreuzburg O.-Sch., früher hier, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung verhängt. Derselbe ist festzunehmen und in das nächste Gerichtsgefängniß einzuliefern.

Tangermünde, den 2. September 1897.

Der Amtsanwalt.

171. Der hinter die Magd Franziska Kuffel, zuletzt in Rehfeld wohnhaft gewesen, am 4. Oktober 1869 zu Jungen, Kreis Schwetz, geboren, katholisch, unter dem 5. Februar 1897 in den Akten D. 87 96 erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Neu-Ruppin, den 4. September 1897.

Königliches Amtsgericht.

172. Der hinter den Handelsmann und Schlächter August Menzel aus Leizen unterm 3. Mai 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Wittstock, den 4. September 1897.

Königliches Amtsgericht.

173. Durch bestätigtes kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 21. Juli 1897 sind die Füsiliere Max Jucha und Moritz Hermann Günther vom Großherzoglich Mecklenburgischen Füsilier-Regiment № 90 in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und zu je 200 M. Geldstrafe verurtheilt worden.

Schwerin i. M., den 4. September 1897.

Großherzogliches Kontingents-Gericht.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

174. Die Wehrpflichtigen: 1) Karl Emil Theodor Katt, geboren am 25. Juli 1874 zu Angermünde, zuletzt aufhaltsam zu Brodowin, Kreis Angermünde, 2) Albert Karl Ferdinand Matzdorf, geboren am 14. Juni 1874 zu Bertikow, zuletzt aufhaltsam zu Weselitz, Kreis Prenzlau, 3) Rudolf Karl Albert Grischow, geboren am 4. November 1874 zu Frauenhagen, zuletzt aufhaltsam zu Polßen, Kreis Angermünde, 4) August Hermann Karl Kurt, geboren am 9. Mai 1874 zu Frauenhagen, zuletzt aufhaltsam daselbst, Kreis Angermünde, 5) Otto Gottlieb Friedrich Foy, geboren am 14. Dezember 1874 zu Golm, zuletzt aufhaltsam zu Passow, Kreis Angermünde, 6) Franz Emil Paul Hinze, geboren am 6. November 1874 zu Greiffen-

berg, zuletzt aufhaltsam zu Friedrichsfelde, Kreis Angermünde, 7) Friedrich Karl August Pourtienne, geboren am 25. September 1874 zu Lützlow, zuletzt aufhaltsam daselbst, Kreis Angermünde, 8) Eduard Otto Niethe, geboren am 2. Februar 1874 zu Lunow, zuletzt aufhaltsam daselbst, Kreis Angermünde, 9) Hermann Karl Friedrich Schröder, geboren am 21. Juni 1874 zu Mürow, zuletzt aufhaltsam daselbst, Kreis Angermünde, 10) Friedrich Karl Ernst Mohnke, geboren am 29sten September 1874 zu Welsow, zuletzt aufhaltsam zu Angermünde, 11) Johann Friedrich Wilhelm Döring, geboren am 11. Oktober 1874 zu Alt-Glietzen, zuletzt aufhaltsam daselbst, Kreis Königsberg N./M., 12) der Kaufmann Gustav Adolf Schwaderer, geboren am 4. Mai 1873 zu Kleinbottwar, Kreis Marbach, zuletzt aufhaltsam zu Neu-Lewin, Kreis Ober-Barnim, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 № 1 des St.-G.-B. Dieselben werden auf **den 13. November 1897 Vormittags 9 Uhr** vor die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Prenzlau, Zimmer Nr. 18 zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von den Königlichen Herren Landräthen als Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission der Aushebungsbezirke: 1) Angermünde vom 29. April 1897, 2) Königsberg vom 28. Mai 1897, 3) Marbach b./N. vom 20. Januar 1897 über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Prenzlau, den 11. August 1897.

Der Erste Staatsanwalt.

175. Der Ersatz-Reservist, Knecht Gustav Rudolf Heinrich Böttcher, geboren am 18. April 1869, evangelisch, noch nicht bestraft, zuletzt in Freyenstein wohnhaft, wird beschuldigt, als Ersatzreservist erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 № 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst **auf den 21. Oktober 1897 Vormittags 9 Uhr** vor das Königliche Schöffengericht zu Meyenburg i. Prignitz zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirks-Commando zu Perleberg ausgestellten Erklärung verurtheilt werden. Meyenburg, den 15. Juni 1897.

Heide, Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Konkursverfahren.

176. Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Schlächtermeisters Heinrich Näcke zu Rixdorf wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Rixdorf, den 30. August 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Einladung.

177. Die Herren Mitglieder der Landwirthschafts-Kammer beehre ich mich auf den durch 63 Mitglieder unterstützten Antrag des Rittergutsbesitzers Gravenstein-Sydow gemäß § 10 der Satzungen und § 3 der Geschäftsordnung zu einer am

Dienstag, den 21. September 1897, Mittags 12 Uhr,

im großen Saal des Landeshauses, Matthäikirchstraße 20/21 stattfindenden Vollversammlung sehr ergebenst einzuladen.

Berlin NW., den 3. September 1897.

Werftstraße 9.

Landwirthschafts-Kammer für die Provinz Brandenburg.

von Arnim-Güterberg.

* * *

Die von Herrn Gravenstein-Sydow beantragte Tagesordnung lautet wie folgt:

1) Die Mitglieder genau zu informiren, was die Kammer bisher in der Börsenangelegenheit gethan hat.
2) Den Mitgliedern genaue Kenntniß zu geben, wie die Verhandlungen unter der Leitung des Herrn Oberpräsidenten von Achenbach zwischen den Vertretern der Landwirthschaftskammer und den Herren von der Berliner Börse verlaufen sind. (Hierüber sind nur unverbürgte Zeitungsnachrichten, je nach der politischen Richtung der qu. Zeitungen zur Kenntniß der Landwirthe gelangt.)
3) Stellung zur bisherigen Ausführung des Börsengesetzes zu nehmen.
4) Eine eingehende Berathung darüber zu halten, ob von den Landwirthen die Wiederherstellung der früheren Börse anzustreben ist, oder ob es angezeigt ist, in Berlin einen größeren Getreidemarkt ins Leben zu rufen, oder eine Verkaufsstelle in größerem Umfange einzurichten.

Verpachtung der Ablage in Flottstelle.

178. Am Dienstag den 14. September d. J. Vormittags 10 Uhr soll die Ablage zu Flottstelle auf weitere 6 Jahre öffentlich meistbietend im Liebnitz'schen Locale in Flottstelle verpachtet werden.

Kunersdorf b. Michendorf, den 4. September 1897.

Der Oberförster.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 18. September **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 38.) № 2413. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Schilddrüsenpräparaten. Vom 19. August 1897.

№ 2414. Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die Aachen-Mastrichter Eisenbahn. Vom 15. April 1897.

№ 2415. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Dänemarks zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und die Ergänzung der zugehörigen Liste. Vom 20. August 1897.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 17. Juli d. Js. will Ich der Gemeinde Steglitz im Kreise Teltow auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, zur Herstellung und Unterhaltung der geplanten Entwässerungsanlagen in der projektirten Arndtstraße das im Grundbuche von Steglitz Band 23 Blatt 734 verzeichnete Grundstück mit einer dauernden Beschränkung zu belasten. Die eingereichten Pläne folgen zurück.

An Bord M. Y. „Hohenzollern"
Kiel, den 4. August 1897.

gez. **Wilhelm** R.

ggz. Thielen.

Zugleich für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten. Frhr. von der Recke.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 7. August d. Js. will Ich genehmigen, daß der durch die Kabinetsordre vom 31. März 1884 (G.-S. S. 338) von 4½ auf 4 Prozent herabgesetzte Zinsfuß der Anleihe von 256000 M., zu deren Aufnahme die Gemeinde Steglitz im Regierungsbezirke Potsdam durch das Privilegium vom 2. Februar 1881 (G.-S. S. 136) ermächtigt worden ist, fernerweit auf drei und ein halb Prozent herabgesetzt werde, mit der Maßgabe, daß die in dem Privilegium festgesetzte Tilgungsfrist innegehalten werde, sowie daß die noch nicht getilgten Anleihescheine den Inhabern rechtzeitig für den Fall zu kündigen sind, daß sie der Teltower Kreis-Kommunalkasse zu Berlin, Viktoriastraße 18, nicht bis zu einem von derselben festzusetzenden Termine zur Abstempelung auf 3½ Prozent eingereicht werden. Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

gez. **Wilhelm** R.

ggz. v. Miquel. Frhr. von der Recke.

An die Minister der Finanzen und des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

27. Für die Ausführung des mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 21. Juni d. J. (G.-S. S. 193), wird Folgendes bestimmt:

1) Die Bestimmungen in den Artikeln I. und II. des Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die gemäß der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1877 (G.-S. S. 15), betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, bei Versetzung zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten.

2) Für Dienst- und Versetzungsreisen, welche **vor** dem 1. Oktober d. J. begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagegelder und Reisekosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

3) In den Liquidationen, mit deren Vollziehung die Liquidanten die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der thatsächlichen Angaben übernehmen, ist behufs Feststellung der Tagegelder der Beginn und die Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise nach Tag und Stunde genau anzugeben.

4) Bei Reisen, welche mit der Eisenbahn, der Post oder mit dem Dampfschiff begonnen oder beendigt werden, ist vorbehaltlich der Bestimmung unter Ziffer 5, Absatz 2, für die Hin- und Rückreise die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an den Eisenbahn- und Poststationen oder Anlegeplätzen maßgebend. Verspätungen kommen nur insoweit in Betracht, als sie besonders nachgewiesen werden.

5) Bei Reisen, welche nicht mit der Eisenbahn, der Post oder dem Dampfschiff ausgeführt werden, gilt als Zeitpunkt für den Beginn oder die Beendigung die Stunde des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung.

Dasselbe gilt, wenn die Entfernung zwischen der Ortsgrenze des Wohnorts und dem zugehörigen Bahnhof oder Anlegeplatz mehr als 2 km beträgt.

6) Bezüglich des Antritts der Reise, der Benutzung der verschiedenen Transportmittel, der Reiseunterbrechungen rc. ist nach den Vorschriften des durch Cirkular-Verfügung vom 29. November 1895 (F. M. I. 19265 rc.) mitgetheilten Staatsministerialbeschlusses vom 30. Oktober 1895 zu verfahren. Dabei wird bemerkt, daß die nach № 3 des Beschlusses den Beamten obliegende Verpflichtung zur Benutzung von Schnell- und Durchgangs-(D-)Zügen nach Herabsetzung der seitherigen Kilometergelder

sich auf diejenigen Beamten zu erstrecken hat, welche für das Kilometer künftig 7 Pf. oder mehr zu beanspruchen haben.

7) Darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind (Artikel I. § 4 № III. des Gesetzes), ergeht besondere Verfügung.

8) Nach Artikel V. des Gesetzes ermäßigen sich die Tagegelder- und Reisekostensätze, welche in den vor Erlaß desselben für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte ergangenen besonderen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über Dienstreisen der Beamten festgesetzt sind, soweit sie die im Artikel I. des Gesetzes bestimmten Sätze überschreiten, auf den Betrag dieser letzteren.

Im übrigen bleiben die betreffenden bisher ergangenen Sonderbestimmungen in Kraft.

Wiesbaden und Berlin, den 1. September 1897.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

208. **Nachweisung**

der im Regierungsbezirke Potsdam vorgekommenen Landesverweisungen im II. Vierteljahr 1897.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lfde. Nr.	Die Ausweisung ist erfolgt		Des Ausgewiesenen				Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung	Bemerkungen
	im Kreise	von der Polizeiverwaltung in	Vor- und Zuname	Heimaths-, Geburtsort	Stand	Alter Jahre		
1.	Osthavelland	Polizeiverwaltung Nauen	Adam Piez	Derkobnyc (Rußland)	Arbeitsbursche	15	5. April 1897.	
2.	do.	do.	Josef Urbaytis	Ponyky bei Suwalki	Arbeiter	24	4. Mai 1897.	
3.	Westhavelland	Polizeiverwaltung Rathenow	Franziska Cysowska	Kamescnicy (Galizien)	Dienstmädchen	18 o. 19	30. Juni 1897.	
4.	Teltow	Polizeiverwaltung Mittenwalde	Emilie Druscoviik	Calzedonia	Arbeiter	21	23. Juli 1897.	

Potsdam, den 8. September 1897. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

209. Den Behörden der inneren Verwaltung sowie den Magisträten werden, soweit es noch nicht geschehen ist, Exemplare der von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen unterm 12. August d. J. getroffenen Anordnungen wegen Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerkes zugehen.

Etwaiger Mehrbedarf dieses Runderlasses ist durch die Buchdruckerei von Julius Sittenfeld — Berlin W. Mauerstraße 44 — innerhalb 14 Tagen zum Preise von 60 Pf. für 100 Exemplare (ausschl. Porto und Verpackung) zu beziehen.

Potsdam, den 9. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Erhöhung der Vorspannvergütungssätze.

210. Die vom Bundesrath festgestellten Vergütungssätze für geleisteten Vorspann werden auf Grund des § 4 Artikel II. des Gesetzes vom 21. Juni 1887 — R. G. Bl. S. 245 — und des § 9 der dazu erlassenen Instruktion vom 30. August 1887 — R. G. Bl. S. 433 — für die Monate August und September d. J. für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Jüterbog-Luckenwalde und Ruppin

von 7 M. auf 8,40 M. für den Einspänner,
von 10,50 M. auf 12,60 M. für den Zweispänner und
von 3,50 M. auf 4,20 M. für jedes weitere Pferd

erhöht.

Potsdam, den 11. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

211. Der Vertrauensmann für den Bezirk I. der Sektion I. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, umfassend die Stadtkreise Berlin und Charlottenburg, sowie die Kreise Niederbarnim und Teltow, Director L. Schmidt zu Berlin und der stellvertretende Vertrauensmann für den Bezirk II., umfassend den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß vorgenannter Kreise, F. Sponnagel zu Freienwalde a./O. legen am 1. Oktober d. J. ihre Aemter nieder.

Zum Nachfolger des Directors L. Schmidt ist der bisherige fünfte Stellvertreter desselben, Paul Bumke zu Berlin, Dresdenerstr. 42, und an Stelle des Letzteren A. Gerold i. F. Treu und Nuglisch hier, Dreysestraße 5, gewählt worden, während an Stelle des F. Sponnagel Dr. Paul Biermann in Wriezen a./O. zum stellvertretenden Vertrauensmann für den Bezirk II. der Sektion I. genannter Berufsgenossenschaft ernannt ist.

Potsdam, den 13. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

212. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand: Kreis Teltow: bei einer Kuh des Gutes Marienfelde. b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ostprignitz: bei 64 Rindern des Rittergutspächters Viebig in Horst, 4 Rindern des Gastwirths Kaping in Liebenthal und unter dem Rindviehbestande des Bauern Selle in Dahlhausen. c. Pferdestaupe: Kreis Teltow: unter dem Pferde-

bestande des Ackerbürgers Gustav Lehmann in Teltow. d. Gänsecholera: Kreis Westhavelland: in Lietzow unter der Herde der Handelsleute Schulz und Jahnke aus Kyritz; Kreis Osthavelland: bei einer Gans des Handelsmanns Wittenbecher in Nauen.

Erloschen:

a. Milzbrand: Kreis Teltow: unter den Rindern des Gutes Britz. b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ostprignitz: bei den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Becker und des Eigenthümers Böhmer in Blandikow, sowie den Rindviehbeständen des Bauern Kaping und des Halbbauern Relitz in Blumenthal.

Potsdam, den 14. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise für den Monat August 1897.

60. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1 Dz	Weizen	(gut)		Preise waren nicht zu ermitteln.
„ „	do.	(mittel)		
„ „	do.	(gering)		
„ „	Roggen	(gut)		
„ „	do.	(mittel)		
„ „	do.	(gering)		
„ „	Gerste	(gut)		
„ „	do.	(mittel)		
„ „	do.	(gering)		
„ „	Erbsen	(gut)		
„ „	do.	(mittel)		
„ „	do.	(gering)		
„ „	Hafer.	(gut)	15 M. 63 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
„ „	do.	(mittel)	14 „ 80 „	
„ „	do.	(gering)	13 „ 97 „	
„ „	Richtstroh		4 M. 92 Pf.,	
„ „	Heu		5 „ 30 „	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer	Stroh	Heu
8,41 Mk.,	2,79 Mk.,	3,42 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mark	—	Pf.,
„ „	Speisebohnen (weiße)	35 „	—	„
„ „	Linsen	42 „	50	„
„ „	Kartoffeln	6 „	47	„
1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „	35	„
1 „	do. (Bauchfleisch)	1 „	10	„
1 „	Schweinefleisch	1 „	36	„
1 „	Kalbfleisch	1 „	34	„
1 „	Hammelfleisch	1 „	30	„
1 „	Speck (geräuchert)	1 „	40	„
1 „	Eßbutter	2 „	20	„
60 Stück	Eier	3 „	11	„

2) In Charlottenburg:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50	Pf.,
„ „	Speisebohnen (weiße)	35 „	—	„
„ „	Linsen	42 „	50	„
„ „	Kartoffeln	5 „	23	„
1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 „	40	„
1 „	do. (Bauchfleisch	1 „	05	„
1 „	Schweinefleisch	1 „	40	„
1 „	Kalbfleisch	1 „	30	„
1 „	Hammelfleisch	1 „	30	„
1 „	Speck (geräuchert)	1 „	45	„
1 „	Eßbutter	1 „	90	„
60 Stück	Eier	2 „	20	„

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1897:

1) In Berlin:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	33 Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	27 „
1 „	Gerstengraupe	35 „
1 „	Gerstengrütze	33 „
1 „	Buchweizengrütze	38 „
1 „	Hafergrütze	38 „
1 „	Hirse	38 „
1 „	Reis (Java, mittler)	60 „
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark 10 Pf.,
1 „	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark 27 Pf.,
1 „	Speisesalz	20 „
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark 15 „

2) In Charlottenburg:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	37 Pf.,
1 „	desgl. a. Roggen	31 „
1 „	Gerstengraupe	53 „
1 „	Gerstengrütze	35 „
1 „	Buchweizengrütze	40 „
1 „	Hafergrütze	43 „
1 „	Hirse	35 „
1 „	Reis (Java, mittler)	53 „
1 „	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark 20 Pf.,
	„ (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark — Pf.,
1 „	Speisesalz	15 „
1 „	Schweineschmalz (hiesiges)	75 „

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

64. Der Fernsprechverkehr mit Harzburg, Goslar und Braunlage ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 10. September 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection. In Vertretung Buschow.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

65. Zum 1. Oktober wird das Postamt III. in Basdorf (Bz. Potsdam) in eine Postagentur umge-

wandelt und in Bezug auf den Betriebsverband und die Rechnungslegung dem Postamte in Französisch-Buchholz zugetheilt. Eine Aenderung im Gange der Posten tritt aus diesem Anlaß nicht ein.

Potsdam, den 9. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde zu Berlin.

42. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. In der evangelischen Immanuel-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine Dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1897 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1897. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Berlin, den 28. August 1897. Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Christus-Kirchengemeinde zu Berlin.

43. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Christus-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1897 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1897. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Berlin, den 28. August 1897. Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der evangelischen Heilands-Kirchengemeinde zu Berlin.

44. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Heilands-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1897 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1897. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Berlin, den 30. August 1897. Der Königliche Polizei-Präsident.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde zu Berlin.

45. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Samariter-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1897 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1897. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Berlin, den 30. August 1897. Der Königliche Polizei-Präsident.

46. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neu-Schadow, Diözese Storkow, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Schuppan am 1. Oktober d. J. zur Erledigung. Die Wiederbesetzung steht im vorliegenden Falle dem Kirchenregiment zu.

47. Die unter Königlicher Kollatur stehende Ober-Pfarrstelle an der St. Nicolai-Kirche zu Jüterbog, Diözese gleichen Namens, kommt durch die Versetzung des bisherigen Inhabers, des Oberpfarrers Blau, demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K.-G. u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

7. Die am 1. Oktober 1897 fälligen **Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden** werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. M. ab eingelöst.** Auch werden die am 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen **vom 21. d. M. ab** eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das **Staatsschuldbuch** eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittels der **Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **17. September und 8. Oktober** erfolgt, die **Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17ten September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen am **27ten September** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren 6. Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pf. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pf. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Bekanntmachung.

7. Bis zum Ablauf dieses Jahres wird für diejenigen Materialien in Wagenladungen von 5 und 10 t, welche zur Wiederherstellung der durch das diesjährige Hochwasser in der Provinz Schlesien beschädigten Gebäude oder Anlagen bestimmt sind, auf den preußischen Staatsbahnen ein Frachtnachlaß von 50% der regelmäßigen Fracht gewährt. Die Frachtermäßigung tritt im Rückvergütungswege ein, wenn spätestens bis zum 1. Januar 1898 unter Vorlage des Original-Frachtbriefes durch eine Bescheinigung des Kreislandrathes oder des betreffenden Gemeinde-Vorstehers der Königlichen Eisenbahndirektion Breslau der Nachweis erbracht wird, daß die beförderten Sendungen zur Wiederherstellung der durch die Hochwasserfluthen zerstörten oder beschädigten Gebäude unter Beachtung der Anweisungen der Kreisbehörde Verwendung gefunden haben.

Bromberg, den 5. September 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdünger-Fabrikation.

29. Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 24. August d. J. mit Gültigkeit vom 1. September d. J. ab bewirkte Einbeziehung der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn in den Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation hat nur Geltung für den Binnenverkehr der genannten Eisenbahn.

Berlin, den 8. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist der Rittergutspächter Bertram zu Buschow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 12 — Buschow — ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist der Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Wedell zu Kutzerow von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 10 — Taschenberg — ernannt worden.

Der Forstmeister Göcker ist vom 1. Oktober d. J. ab zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht Storkow für den Forstbezirk Friedersdorf ernannt worden.

Der Königliche Kreisbauinspektor Voelcker in Wittstock ist vom 1. Oktober d. J. ab mit der Verwaltung der Stelle eines technischen Mitgliedes der Königlichen Ministerialbaukommission in Berlin betraut worden. Die Kreisbauinspektion Wittstock wird inzwischen durch den Regierungsbaumeister Malachowski verwaltet.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Zander ist als Oberlehrer am Gymnasium in Deutsch-Wilmersdorf angestellt worden.

Der Schulvorsteherin Frau Klara Heßling ist die Erlaubniß zur Errichtung und Leitung eines mit ihrer höheren Privat-Mädchenschule verbundenen Lehrerinnenseminars in Berlin, Schönebergerstraße 3 ertheilt worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Moses Monderer, Handelsmann,	geboren am 15. Oktober 1844 zu Glinicke, Bezirk Wieliczka, Galizien, ortsangehörig zu Radziszow, Bezirk Podgorze, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Juli 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Elias Neuger, Tagelöhner,	geboren im Jahre 1837 zu Horwitze, Bezirk Podgorze, Galizien, ortsangehörig zu Radziszow, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Juli 1897.
3	Mathias Schefecker, Müller,	geboren am 14. Februar 1842 zu Henhart, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberdorf,	14. Juli 1897.
4	Johann Schmitz, Müller und Bäcker,	geboren im Jahre 1868 zu Patafalva, Komitat Vas, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Benutzung eines gefälschten Arbeitsbuches und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	10. Juli 1897.
5	Johann Wimmer, Arbeiter,	geboren am 11. März 1877 zu Waltersdorf, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	7. Juli 1897.
6	Johann Johne, Arbeiter,	geboren am 8. September 1848 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	19. Juli 1897.
7	Anton Mäser, Tagelöhner,	35 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Dornbirn, Bezirk Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	6. August 1897.
8	Richard Schallner, Schuhmacher,	geboren am 23. Januar 1841 zu Kotzendorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. August 1897.
9	Eduard Brandler (genannt Born), Schuhmachergeselle,	geboren am 15. September 1862 zu Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	vollendete und versuchte Nöthigung und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	20. Juli 1897.
10	Johann Klepsa, Schreiner,	geboren am 23. Juni 1840 zu Neudorf, Bez. Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wegscheid,	3. August 1897.
11	Moses Machheftel, Schuhmacher,	32 Jahre alt, geboren zu Judwabni, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. August 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 38sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 17. September 1897.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

192. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Brieſt Band IIa. № 27 auf den Namen des Koſſäthen Gottfried Roſſow eingetragene, zu Brieſt belegene Grundſtück **am 2. November 1897 Vormittags 8 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsſtelle verſteigert werden.

Das Grundſtück iſt mit 690,45 M. Reinertrag und einer Fläche von 22,6797 Hektar zur Grundſteuer, mit 105 M. Nutzungswerth zur Gebäudeſteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abſchrift des Grundbuchblatts, etwaige Abſchätzungen und andere das Grundſtück betreffende Nachweiſungen, ſowie beſondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsſchreiberei I. des unterzeichneten Gerichts eingeſehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von ſelbſt auf den Erſteher übergehenden Anſprüche, deren Vorhandenſein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerks nicht hervorging, insbeſondere derartige Forderungen von Kapital, Zinſen, wiederkehrenden Hebungen oder Koſten ſpäteſtens im Verſteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerſpricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieſelben bei Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berückſichtigten Anſprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundſtücks beanſpruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Verſteigerungstermins die Einſtellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuſchlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anſpruch an die Stelle des Grundſtücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuſchlags wird **am 3. November 1897 Vormittags 12 Uhr** an Gerichtsſtelle verkündet werden.

Angermünde, den 30. Auguſt 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsverſteigerung.

193. Im Wege der Zwangsvollſtreckung ſollen die im Grundbuche von Klobbicke Band I. № 20 Band II. № 64 und Band II. № 67 auf den Namen der verehelichten Gaſtwirth Schiele, Marie geb. Timm, zu Klobbicke eingetragenen, daſelbſt belegenen Grundſtücke **am 6. November 1897 Vormittags 11 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsſtelle Zimmer № 2 verſteigert werden.

Die Grundſtücke ſind mit 19,77 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 26,19,20 Hektar zur Grundſteuer, mit 105 Mark Nutzungswerth zur Gebäudeſteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abſchrift der Grundbuchblätter, etwaige Abſchätzungen und andere die Grundſtücke betreffende Nachweiſungen, ſowie beſondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsſchreiberei V. eingeſehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von ſelbſt auf den Erſteher übergehenden Anſprüche, deren Vorhandenſein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Verſteigerungsvermerks nicht hervorging, insbeſondere derartige Forderungen von Kapital, Zinſen, wiederkehrenden Hebungen oder Koſten ſpäteſtens im Verſteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerſpricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieſelben bei Feſtſtellung des geringſten Gebots nicht berückſichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berückſichtigten Anſprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundſtücke beanſpruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Verſteigerungstermins die Einſtellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuſchlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anſpruch an die Stelle des Grundſtücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuſchlags wird **am 6. November 1897 Nachmittags 1 Uhr** an Gerichtsſtelle verkündet werden.

Eberswalde, den 11. September 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

194. Die Zwangsverſteigerung des Ludwig Wietzſchen Grundſtücks, Liebigſtraße 31, Grundbuch von Lichtenberg Band 37 Nr. 1167 und die Termine am 20. Oktober d. J. ſind aufgehoben.

Berlin, den 4. September 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

Bekanntmachung.

195. Das Verfahren der Zwangsverſteigerung des im Grundbuche von Klein-Glienicke Band IV. Blatt № 142 auf den Namen des Malermeiſters Paul Lotz zu Neu-Babelsberg eingetragenen, daſelbſt an der Kaiſerſtraße belegenen Grundſtücks wird aufgehoben. Die auf den 23. und 24. September d. J. anberaumten Termine fallen weg.

Potsdam, den 9. September 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung I.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

196. Die Bahnhofswirthschaft in Berlin, Schlesischer Bahnhof, soll vom 1. Dezember 1897 ab anderweit verpachtet werden. Bedingungsgemäße Angebote sind **bis zum 30. September 1897 Nachmittags 1 Uhr** an die unterzeichnete Betriebsinspektion einzusenden. Bedingungen sind daselbst einzusehen und für 50 Pfennig zu kaufen.

Berlin, den 7. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Betriebsinspektion 1,
NW. Invalidenstraße 51.

Bekanntmachung.

197. Wir machen hierdurch bekannt, daß die **Verloosung** der zum 1. Januar 1898 zu amortisirenden 3½ % Berliner Stadtanleihescheine vom Jahre 1876, 1878, 1882 und 1892

am 18. September d. J. Vormittags 10 Uhr

event. noch am folgenden Werktage in der Stadt-Hauptkasse, Rathhaus, Eingang Jüdenstraße, Zimmer 2a. stattfinden wird.

Berlin, den 14. September 1897.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Kirschner.

198. Die diesjährige General-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses findet **Mittwoch den 27. Oktober d. J. Nachmittags 4 Uhr** im Anstaltshause, Neue Königstraße Nr. 122, hierselbst statt. Die verehrlichen Mitglieder des Vereins werden zu derselben mit dem Bemerken ergebenst eingeladen, daß die Rechnungen der Civil-Waisenhauskasse für das Jahr 1896 im Anstaltssaale in den Tagen vom 10. bis 25. Oktober und am Tage der Sitzung selbst vor und während derselben für die stimmberechtigten Herren ausliegen werden.

Potsdam, den 15. September 1897.

Das Civil-Waisen-Amt.

Oeffentliche Bekanntmachung.

199. Behufs Verbreiterung der Potsdamer Chaussee sollen von dem Grundstücke der Kersten'schen Erben, welches im Grundbuche von Spandau Bd. 18 Bl. № 695 eingetragen ist, die Parzellen Kartenblatt 1 № 285/36, 286/35 und 287/35 in einer Gesammtgröße von 9 ar 45 qm enteignet werden. — Etwaige Interessenten werden zu dem an Ort und Stelle auf

den 20. September d. J. Vormittags 10 Uhr 40 Minuten

anberaumten Termine, in welchem über die Entschädigung verhandelt werden soll, unter der Verwarnung geladen, daß beim Ausbleiben gleichwohl das Verfahren fortgesetzt wird.

Als Sachverständige werden zugegen sein:
1) der Baumeister Garleb zu Berlin,
2) der Kreisboniteur Buchholz daselbst.

Potsdam, den 14. September 1897.

Der Kommissar des Regierungs-Präsidenten.
Budde, Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 24. September **1897.**

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee Neustadt a./D. bis zur Grenze des Kreises Ostprignitz in der Richtung auf Neuendorf.

Auf Ihren Bericht vom 1. August genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 94 folgde.) angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die vom Kreise Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, neu erbaute und von ihm zu unterhaltende Chaussee von Neustadt a./D. bis zur Grenze des Kreises Ostprignitz in der Richtung auf Neuendorf zur Anwendung kommen.

Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Anbringung von Blechtafeln mit aufgedruckter Anweisung zur Wiederbelebung Ertrunkener.

14. Um die Kenntniß der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Vorstand des Deutschen Samariter-Vereins eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, die er unentgeltlich an die Eigenthümer und Führer aller Preußischen See-, Fluß- und Binnenschiffe abzugeben bereit ist, welche in der Empfangsbescheinigung sich zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich Vorstehendes zur Kenntniß der Betheiligten bringe, bemerke ich, daß die nachstehenden Behörden zur Vertheilung dieser Tafeln ausersehen sind:

1) das Polizei-Schifffahrts-Bureau zu Berlin, Probststraße Nr. 8,
2) die Königliche Polizei-Direction zu Charlottenburg,
3) die sämmtlichen Königlichen Landraths-Aemter der Provinz,
4) die Königliche Polizei-Direktion in Potsdam,
5) sowie die Polizei-Verwaltungen zu Brandenburg, Spandau, Crossen, Frankfurt a. O., Cüstrin und Landsberg a. W.

Potsdam, den 9. September 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

213. Im Verlage von Carl Heymann zu Berlin ist von den Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen das Heft 12, betreffend kommunale Wohlfahrtseinrichtungen sowie die planmäßige Schwindsuchtsbekämpfung durch Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke, zur Ausgabe gelangt.

Die Landräthe, Polizei- und städtischen Gemeindeverwaltungen mache ich hierauf aufmerksam.

Potsdam, den 18. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Waffengebrauch der Kommunal- und Privat- Forst- und Jagd-Officianten.

214. Die Erwägungen, welche den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten nach der Rundverfügung vom 14. Juli d. Js. zu einer Abänderung der zum Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März 1837 (G.-S. S. 65) erlassenen Instruktion für die Königlichen Forst- und Jagdbeamten vom 17. April 1837 veranlaßt haben, bestimmen mich, die zu jenem Gesetze ergangene Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten vom 21. November 1837 (v. Kamptz Annalen XXI. S. 349) wie folgt abzuändern:

1) der § 3 wird aufgehoben,
2) der § 4 erhält nachstehende Fassung:

„Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zwecks, die Holz- oder Wilddiebe, oder die Forst- und Jagdkontravenienten bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerläßlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt indessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgter Aufforderung die Schußwaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtablegen oder Wiederaufnehmen der Schußwaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu erblicken, so ist Letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen soviel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Ge-

brauch der Schußwaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten, und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen.

Uebrigens muß beim Gebrauch der Schußwaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden.

In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schußwaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuersgefahr möglichst zu vermeiden."

Berlin, den 1. September 1897.

Der Minister des Innern.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 13. September 1897.

Der Regierungspräsident.

215. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober- Wasser	Berlin Unter- Wasser	Spandau Ober- Wasser	Spandau Unter- Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober- Wasser	Brandenburg Unter- Wasser	Rathenow Ober- Wasser	Rathenow Unter- Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,20	30,74	2,37	1,00	1,27	2,16	1,50	1,40	1,08	1,64
2.	32,20	30,70	2,37	1,02	1,29	2,16	1,54	1,42	1,08	1,66
3.	32,18	30,70	2,36	1,00	1,29	2,16	1,56	1,40	1,10	1,82
4.	32,20	30,68	2,37	1,01	1,28	2,14	1,58	1,42	1,08	2,40
5.	32,18	30,60	2,37	0,96	1,27	2,14	1,58	1,42	1,08	2,86
6.	32,20	30,58	2,36	0,93	1,25	2,12	1,58	1,42	1,08	3,20
7.	32,18	30,56	2,37	0,88	1,24	2,12	1,58	1,42	1,08	3,86
8.	32,20	30,60	2,38	0,86	1,22	2,18	1,54	1,42	1,10	4,18
9.	32,20	30,64	2,36	0,94	1,22	2,08	1,54	1,46	1,14	4,24
10.	32,18	30,58	2,38	0,88	1,21	2,08	1,54	1,44	1,14	4,20
11.	32,20	30,56	2,36	0,84	1,21	2,08	1,54	1,48	1,14	4,16
12.	32,20	30,56	2,34	0,86	1,18	2,08	1,54	1,48	1,14	4,08
13.	32,18	30,56	2,33	0,86	1,17	2,06	1,52	1,48	1,14	3,96
14.	32,20	30,56	2,35	0,80	1,15	2,08	1,52	1,48	1,14	3,86
15.	32,22	30,48	2,36	0,74	1,14	2,12	1,50	1,48	1,14	3,70
16.	32,22	30,48	2,37	0,72	1,13	2,06	1,50	1,46	1,14	3,52
17.	32,22	30,52	2,37	0,73	1,10	2,04	1,48	1,48	1,16	3,36
18.	32,24	30,56	2,33	0,77	1,10	2,04	1,46	1,48	1,14	3,20
19.	32,24	30,54	2,36	0,72	1,08	2,04	1,46	1,48	1,14	3,06
20.	32,24	30,52	2,32	0,72	1,08	2,04	1,44	1,46	1,14	2,94
21.	32,26	30,54	2,30	0,72	1,06	2,00	1,42	1,44	1,12	2,82
22.	32,26	30,54	2,30	0,70	1,06	2,04	1,40	1,44	1,10	2,70
23.	32,26	30,54	2,30	0,68	1,04	2,08	1,36	1,40	1,08	2,60
24.	32,28	30,56	2,31	0,66	1,03	2,04	1,38	1,40	1,06	2,52
25.	32,28	30,58	2,32	0,64	1,02	2,04	1,36	1,40	1,06	2,46
26.	32,28	30,56	2,33	0,64	1,00	2,04	1,36	1,36	1,04	2,40
27.	32,28	30,54	2,35	0,62	0,99	2,02	1,34	1,36	1,02	2,38
28.	32,30	30,58	2,35	0,62	0,99	2,00	1,30	1,30	1,00	2,38
29.	32,28	30,58	2,36	0,66	1,00	2,10	1,20	1,38	0,98	2,36
30.	32,30	30,60	2,35	0,72	1,01	2,06	1,26	1,34	0,94	2,34
31.	32,30	30,58	2,35	0,72	1,02	2,04	1,28	1,34	0,92	2,34

Potsdam, den 21. September 1897. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

216. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand: Kreis Teltow: an einer Kuh des Gemeindevorstehers Schuck in Waßmannsdorf und einem Ochsen des Gutes Löwenbruch. Kreis Osthavelland: auf dem Gehöft des Gemeindevorstehers Seefeld in Knoblauch. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einer gefallenen Kuh des Rittergutspächters Rasmus in Gebersdorf und einem gefallenen Ochsen des Rittergutsbesitzers Schwietzke in Wahlsdorf. Kreis Angermünde: bei einer gefallenen Kuh des Fischereibesitzers Schulz in Schwedt. Kreis Oberbarnim: bei einer gefallenen Kuh des Amtsvorstehers Reuter in Buckow. b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ostprignitz: unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Telschow in Dahlhausen und des

Bauern Peter daselbst. c. Geflügelcholera: Kreis Osthavelland: Am 7. d. Mts. ist bei einer verendeten Gans des Maurers Heinze in Nauen die Geflügelcholera festgestellt worden.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ostprignitz: unter den Rindviehbeständen der Bauern Trapp, Schulz, Otto Plagemann, Wittkopf, Menger, Carl Plagemann, Buchholz, Krüger, Herm, Friese und Maurer Thurmann in Blandikow, Eigenthümer Rebitz in Schönebeck und Bauern Schulz in Dahlhausen. b. Bläschenausschlag: Kreis Zauch-Belzig: in den Gemeinden Schlalach und Neu-Rottstock.

Potsdam, den 21. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

61. Infolge Ablebens des Direktors der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft John W. Meyer in Hamburg sind die demselben unter dem 9. Juni 1886, 13. Dezember 1886, 8. August 1893, 4. Juni 1896 und 19. August 1896 ertheilten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Auswanderer-Beförderung innerhalb des Preußischen Staates mit Ausnahme der Provinz Hannover erloschen.

In Gemäßheit des § 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 sind auch die Concessionen der bisherigen Agenten des John W. Meyer erloschen.

Als Agenten des Genannten sind im diesseitigen Bezirke zugelassen gewesen

1) der Kaufmann August Langer, Platz vor dem Neuen Thor 1a. hierselbst.
2) der Kaufmann Julius Pietsch, Invalidenstr. 41 hierselbst.

Wegen Freigabe der von Letzteren zur Sicherung der ihnen aus den ertheilten Concessionen erwachsenden Verpflichtungen s. Zt. bei der Königlichen Polizei-Hauptkasse hierselbst hinterlegten Kautionen bringe ich Solches in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von ihnen zu bestellenden Kaution, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an diese Kautionen binnen einer 12-monatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium hierselbst angemeldet werden müssen.

Berlin, den 17. September 1897.

Der Polizei-Präsident.

Berichtigung.

62. In dem Abdrucke der Genehmigung für die elektrische Straßenbahn von der Straße am Kupfergraben zu Berlin bis Westend vom 27. März 1897 muß es in № 28 Absatz 2 heißen:

„Konventionalstrafe von 30000 Mark".

Berlin, den 18. September 1897.

Der Polizeipräsident. von Windheim.

4 4483 4669 4716 4946 5101 5103 5449 5496
5649 5660 5705 5846 5854 5907 6014 6071
151 6215 6284 6389 6446 6461 6704 6926
6964 7035.

tt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)
Stück und zwar die Nummern:
2 405 538 698 706 809 908 1037
1175 1274 1445 1498 1650 1719
61 2550 2922 2986 3193 3206
4325 4374 4478 4919 4981
5813 5912 6079 6084 6112
73 7013 7074 7088 7445
8406 8540 8552 8570
9044 9046 9091 9108
10006 10042 10056
82 10394 10617
11794 11843
12061 12084
565 12732
9 13201
13789
14679
066
4

66. Aufsich[illegible] und d[illegible] daß je[illegible] Sendu[illegible] der W[illegible] nummer[illegible] Adressat[illegible] auf Gr[illegible] verzeichn[illegible] heblichen [illegible] mehr als [illegible] vermeide[illegible] zugeführt werden, [illegible] hiervon geben auch Zweifel [illegible] nutzung der Nachschlagewerke [illegible] Namensverwechselungen Veranlassung, [illegible] behörde ihrem Personal nicht immer [illegible] auferlegen kann. Vielmehr trifft bezüglich [illegible] solchen ungenügenden oder unrichtigen Adressirung [illegible] Korrespondenz erwachsenden Unzuträglichkeiten in [illegible] Linie den Absender die Schuld, und die Postverwaltung kann nicht umhin, etwaige Beschwerden über unzweckmäßiges oder unrichtiges Verfahren bei der Ermittelung der Empfänger mangelhaft adressirter Postsendungen aus diesem Gesichtspunkte zu beurtheilen. Hiernach liegt es im eigenen Interesse des Publikums, auf die richtige und vollständige Adressirung seiner Korrespondenz dauernd hinzuwirken.

Berlin C., 15. September 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

In Vertretung Buschow.

Bekanntmachung.

67. Vom 1. Oktober 1897 ab kommt wie früher die IV. wochentägliche, um 5 Uhr Nachmittags beginnende Geldbestellung in Berlin in Wegfall. Dafür wird der Beginn der III. Geldbestellung von 2 Uhr auf 3½ Uhr Nachmittags verlegt.

Berlin C., 15. September 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit in Berlin.

48. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten, wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde zu Moabit in Berlin wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 16. September 1897 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1897. Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Berlin, den 10. September 1897. Der Königliche Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

8. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 22. Verloosung von 3½ prozentigen unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Sie werden den Besitzern zum 1. Januar 1898 mit der Aufforderung gekündigt, die verschriebenen Kapitalbeträge vom 3. Januar 1898 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der später fällig werdenden Zinsscheine Reihe XXII. № 7 und 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hierselbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach Feststellung die Auszahlung vom 3. Januar 1898 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1898 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldurkunden, nämlich:

Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A. und der Staatsprämienanleihe von 1855, Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen, sowie einer Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn,

wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldurkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe,** welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4 prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter VI. aufgeführten Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch **zur Vermeidung weiterer Zinsverluste** alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4 prozentigen, inzwischen auf 3½ Prozent herabgesetzten Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Ein Theil dieser Zinsscheine ist schon verjährt.

Berlin, den 4. September 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

51. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der verehelichten Maurer Theresia Seiffert in Breslau, Oelsnerstraße 4, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1886

Lit. E. № 64900 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen, vermuthlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Fischer in Breslau, Junkernstraße 28/29, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. September 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

52. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Amtsvorsteher W. Hey in Gatow a./Havel die Schuldverschreibung der konsolidirten 4%igen Staatsanleihe von 1880

Lit. D. № 164973 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Hey anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 17. September 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Oeffentliches Aufgebot.

18. Nach Anzeige des Herrn Pfarrers Reisch zu Tauche bei Beeskow sind demselben die der Schule zu

Falkenberg gehörigen Rentenbriefe der Provinz Brandenburg Littr. C. № 15033 und 15034 je über 300 M. abhanden gekommen und vermuthlich gestohlen worden.

Mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 № 3 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht und derjenige, welcher etwa gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug und spätestens binnen Jahresfrist bei der unterzeichneten Direktion zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der Frist der Verlust der in Rede stehenden Rentenbriefe von uns bescheinigt und auf Grund dieser Bescheinigung auf fernerweiten Antrag das gerichtliche Aufgebot und die Amortisation der Rentenbriefe veranlaßt werden wird.

Berlin, den 8. September 1897.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

19. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4%ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)
197 Stück und zwar die Nummern:

41 63 65 239 458 794 803 890 966 1045 1287 1319 1344 1634 1711 1726 1778 1827 1830 1933 2046 2508 2570 2908 2971 3025 3026 3173 3191 3437 3527 3694 3738 3819 3888 3998 4103 4301 4302 4304 4454 4732 4776 4913 4991 5099 5169 5184 5334 5430 5441 5551 5677 5739 5799 6165 6273 6283 6356 6470 6556 6632 6909 7015 7073 7113 7149 7437 7530 7601 7666 7673 7814 7854 7962 8056 8115 8314 8731 8885 8968 9234 9290 9376 9641 9690 9804 9838 9841 10115 10421 10423 10471 10534 10661 10750 10754 11075 11140 11174 11214 11310 11346 11506 11511 11610 11732 11745 11780 11826 11976 11977 12053 12096 12269 12322 12386 12487 12521 12627 12689 12759 12772 12883 13069 13120 13200 13206 13252 13352 13368 13412 13422 13495 13566 13645 13670 13680 13769 13802 13829 13933 13977 14140 14270 14515 14724 14876 14920 15022 15164 15262 15355 15444 15613 15614 15816 15942 15971 16222 16245 16327 16351 16460 16538 16614 16784 16863 16895 17183 17337 17399 17434 17661 17774 18116 18132 18156 18176 18261 18292 18660 18704 18720 18736 18801 18851 18858 18951 18952 19078 19105 19144 19147 19214 19347 19393.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)
70 Stück und zwar die Nummern:

19 55 86 88 275 371 385 500 524 621 652 746 811 1025 1125 1355 1507 1678 1973 1983 1986 2032 2104 2140 2554 2710 3042 3048 3204 3595 3651 3677 3801 4083 4103 4194 4225 4271 4390 4464 4483 4669 4716 4946 5101 5103 5449 5496 5609 5649 5660 5705 5846 5854 5907 6014 6071 6129 6151 6215 6284 6389 6446 6461 6704 6920 6943 6961 6964 7035.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)
273 Stück und zwar die Nummern:

24 207 256 392 405 538 698 706 809 908 1037 1132 1143 1151 1175 1274 1445 1498 1650 1719 1770 1976 2120 2261 2550 2922 2986 3193 3206 3323 3365 3607 4268 4325 4374 4478 4919 4981 5228 5313 5326 5477 5813 5912 6079 6084 6112 6180 6223 6293 6692 6773 7013 7074 7088 7445 7566 7583 7610 7977 8185 8406 8540 8552 8570 8680 8697 8837 8916 9032 9044 9046 9091 9108 9166 9383 9389 9622 9676 10006 10042 10056 10158 10172 10201 10349 10382 10394 10617 10897 11132 11355 11434 11551 11794 11843 11887 11902 11934 11955 12027 12061 12084 12093 12124 12254 12366 12542 12565 12732 12789 12967 13032 13034 13077 13179 13201 13255 13256 13297 13405 13589 13644 13789 13831 13833 14107 14146 14348 14571 14679 14743 14762 14810 14852 14873 14912 15066 15123 15156 15206 15244 15245 15336 15354 15364 15464 15704 15762 15793 15862 15888 15969 15973 16056 16060 16085 16279 16291 16300 16372 16374 16443 16551 16624 16639 16733 16767 16802 17159 17287 17382 17475 17476 17543 17654 17888 17978 18134 18139 18143 18146 18169 18304 18474 18604 18663 18678 18781 18818 18846 19246 19247 19343 19473 19543 19586 19677 19764 19852 19989 20074 20126 20148 20281 20320 20338 20513 20581 20585 20640 20864 20900 20913 21065 21091 21211 21230 21292 21574 21619 21672 21772 21886 21937 21965 22161 22215 22285 22382 22518 22530 22549 22574 22602 22740 22913 22928 23107 23270 23422 23432 23521 23578 23590 23632 23915 24027 24079 24114 24133 24137 24176 24238 24337 24345 24480 24517 24746 24765 24859 24907 24938 24983 25004 25060 25077 25079 25114 25119 25124 25141 25692.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)
227 Stück und zwar die Nummern:

109 205 460 514 701 800 936 986 995 1096 1157 1348 1627 1761 1899 1913 2012 2075 2462 2493 2934 3057 3086 3144 3218 3316 3446 3491 4059 4073 4098 4279 4387 4469 4596 4851 5156 5157 5231 5252 5305 5328 6004 6342 6384 6631 7111 7159 7329 7377 7397 7416 7439 7593 7752 7795 7898 8026 8103 8129 8252 8274 8524 8636 8696 8823 8887 8935 8958 8985 9212 9274 9401 9426 9523 9948 10114 10264 10412 10736 10798 10865 10940 11122 11217 11355 11437 11875 11884 11966 11968 11990 12033 12054 12055 12068 12210 12520 12547 12695 12831 12843 13046 13071 13334 13443 13489 13519 13533

13561 13679 13775 13803 13809 13811 13820
13890 13915 13994 14175 14375 14402 14687
14937 14953 15015 15181 15222 15243 15427
15616 15659 15727 15759 15802 15829 15890
16186 16208 16256 16264 16288 16373 16515
16534 16745 16800 16960 17053 17125 17151
17155 17318 17374 17501 17602 17620 17684
17838 18053 18090 18331 18577 18653 18716
18767 18831 18832 18841 18876 18935 19051
19062 19085 19101 19142 19174 19212 19366
19431 19678 19841 19978 20128 20287 20304
20316 20384 20506 20623 20642 20655 20696
20701 20766 20794 20875 20887 20908 20912
20980 20991 21034 21065 21077 21372 21378
21385 21386 21391 21394 21406 21420 21423
21424 21425 21429 21435 21449 21463 21465
21466 21470 21471 21473 21490 21510.

Litt. E. zu 30 Mk. (10 Thlr.)
3 Stück und zwar die Nummern:
9685 9698 9760.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer 12.

Litt O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern 16 25.

Litt P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 19.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. VI. № 15 und 16 bezw. Ser. I. № 13—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verlooſten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4%ige Rentenbriefe

1. April 1891. Litt. A. 14628.
" C. 8001.
" D. 14410 18221 20513.

1. Oktober 1891. " B. 2712.
" C. 1217 3634 4852 24208.
" D. 5652 7316 14237.

1. April 1892. " C. 1046 7816.
" D. 2503 10215 11035 11513 15634.

1. Oktober 1892. " C. 8513 20212.
" D. 763 3802 11480 13606.

1. April 1893. " C. 1784 9961 17540 22762.
" D. 3639 4659 7199 9310 9348 13451.

1. Oktober 1893. Litt. A. 11988.
" B. 930.
" C. 837 2250 11095 15095.
" D. 5481 6191 9061 16739 19227.

1. April 1894. " B. 1608 5721.
" C. 2930 7153 7882 10195 14688 18059 18482 19156.
" D. 11479 15126 17265.

1. Oktober 1894. " A. 3281 9812.
" B. 5802.
" C. 2524 6523 7888 9870 11577 13123 13591 19902 20813.
" D. 922 3426 3835 7142 10167 13885 15183 17021.

1. April 1895. " A. 5453.
" B. 5314.
" C. 1606 2918 3171 13580 17980 18598 18730 21983 21984.
" D. 1586 3190 4998 6387 6494 6624 11298 19183.

B. 3½%ige Rentenbriefe.

2. Januar 1895. Litt. K. 12.
1. April 1895. " O. 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Koupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (§ 44) zu beachten.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

20. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die № 10,

Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die № 24, 35,

Litt. J. zu 75 M. 1 Stück und zwar die № 29,

Litt. K. zu 30 M. 2 Stück und zwar die № 22, 31.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 13—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße № 76 1 Tr., vom 2. Januar 1898 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1898 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 24. August 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

7. Es treten am 1. Oktober d. Js. in der Abgrenzung der Steueramtsbezirke des Hauptsteueramts zu Prenzlau nachstehende Veränderungen ein:

Es werden überwiesen:

a. von dem Bezirk des Steueramts II. zu Rheinsberg an den Bezirk des Steueramts I. zu Gransee die Ortschaft Zernikow,

b. von dem Bezirke des Steueramtes I. zu Templin an den Bezirk des Steueramtes I. zu Angermünde die Ortschaften Gerswalde, Fergitz, Kaakstedt, Flieth, Groß-Fredenwalde, Stegelitz, Hessenhagen, Suckow.

Berlin, den 13. September 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

31. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für Juli und August 1897.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
Das seitens des Königlichen Domainen-Fiskus an den Bauerngutsbesitzer August Heuers in Nächst-Neuendorf veräußerte Dorfauengrundstück Kartenblatt 1 № 572/200 in Größe von 60 qm.	Domainen-Fiskus.	Nächst-Neuendorf.	Kreisausschußbeschluß vom 15. Juni 1897. — A. I. 2853. —
Die seitens des Königlichen Domainen-Fiskus an den Deconomierath Spaeth in Britz veräußerten Parzellen № 404/29 und 405/35 in Größe von 4934 qm des Kartenblatts 1.	Koepenicker Forst Gutsbezirk.	Rudow.	dto. — A. I. 2366. —
Die seitens des Deconomieraths Spaeth an den Königlichen Domainen-Fiskus veräußerten Parzellen № 415/29 und 416/29 des Kartenblattes 1 in Größe von 2934 qm.	Rudow.	Koepenicker Forst Gutsbezirk.	dto.
Die seitens der Königlichen Hofkammer an Fräulein Marie Schwendt in Königs-Wusterhausen veräußerten Parzellen № 1067/309 und 1068/309 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Königs-Wusterhausen.	Amtsgut Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.	Kreisausschußbeschluß vom 3. August 1897. — A. I. 3756. —

Berlin, den 8. September 1897.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

30. Die im Bezirk Berlin an der Berliner Ringbahn gelegene Station „Friedrichsberg" erhält vom 1. Oktober d. J. ab die Bezeichnung „Frankfurter Allee".

Berlin, den 17. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Aenderung der Tarifbestimmungen über Ueberfuhrgebühren u. s. w. in den Staatsbahn-Gruppentarifen.

31. Die besonderen Bestimmungen der Staatsbahn-Gruppentarife unter II. D. VI. A. erhalten vom 1. Oktober ab die folgende Fassung:

A. Insoweit die Eisenbahn die Ueberführung von Wagen nach und von Privatanschlußgleisen, Ladebuhnen,

Speichern u. s. w. übernimmt, richtet sich die Erhebung der Ueberführungsgebühr nach den besonderen Verträgen. Für den Fall der Zustellung oder Abholung von Wagen nach und von Lagerplätzen, auch wenn diese an öffentlichen Ladegleisen liegen, wird erhoben für jeden Wagen 50 Pfg., sofern nicht ausnahmsweise in den bestehenden Verträgen etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion, zugleich Namens der übrigen Deutschen Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Geschäftsräume der Ersatz-Kommissionen für die Aushebungsbezirke Berlin I. bis VI., der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige und der Militär-Kommission werden vom 15. d. Mts. vom Molkenmarkt 3 und Stralauerstraße 32 nach dem neuen Dienstgebäude am vormaligen Hamburger Bahnhof, Heidestraße 1 verlegt. Berlin, den 10. September 1897.

Königliche Ministerial- Militär- und Bau-Kommission.

Bekanntmachung.

Die Amtsräume der vier Katasterämter Berlin I. Centrum, Berlin I. Nordost, Berlin I. Nordwest und Berlin I. Süd, deren Geschäftskreis sämmtliche bebaute und unbebaute Grundstücke der Stadtgemeinde Berlin angehören, sind am heutigen Tage aus dem Dienstgebäude Kleine Präsidentenstraße Nr. 7 in das Dienstgebäude Oranienburgerstraße Nr. 76 verlegt worden.

Berlin, den 9. September 1897.

Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin.

Personal-Chronik.

In Stelle des früheren Beigeordneten Oppermann in Wriezen a./Oder, welcher wegen hohen Alters und Wegzuges von Wriezen a./Oder die Entbindung von dem Amte des fiskalischen Vertreters daselbst nachgesucht hat, ist der Bürgermeister Dormann zu Wriezen a./Oder vom 1. Oktober 1897 ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und fiskalischen Kirchenpatronats- rc. Geschäfte in den Ortschaften: Burgwall, Groß-Barnim, Neu-Barnim mit Herrenwiese, Herrenhof, Königshof, Alt- und Neu-Kietz bei Wriezen, Alt- und Neu-Kietz bei Freienwalde mit Dammhaus, Alt- und Neu-Lewin mit Herrenwiese, Alt- und Neu-Wedewitz, Alt-Tornow, Alt- und Neu-Trebbin, Freienwalde in kirchlicher Beziehung, sowie bezüglich der alten Oder in den Feldmarken Alt- und Neu-Kietz bei Wriezen beauftragt worden.

Der Bauschreiberanwärter Alfred Veith aus Breslau ist der Kreisbauinspektion Wittstock zugetheilt und vereidigt worden.

Der bisherige Archidiakonus in Luckau Andreas Friedrich Karl Habicht ist zum Diakonus bei der evangelischen Gemeinde der St. Pauls-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin, Speyer, ist unter Ernennung zum Seminar-Oberlehrer dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnenseminar zu Berlin überwiesen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Eduard Pfau, Schlossergeselle,	geboren am 19. Juli 1867 zu Bruck a. d. Leitha, Nieder-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	19. August 1897.
2	Schmaier Tannenbaum, Zimmermaler,	20 Jahre alt, geboren zu Ulscie bei Glogowiec, Bezirk Lancut, Galizien, ortsangehörig zu Glogowiec,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. August 1897.

Hierzu eine Beilage, enthaltend ein Verzeichniß gekündigter Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen und einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4 prozentige Konsols eingereichten Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe, sowie sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Berlin, den 4. September 1897.

Verzeichniß

gekündigter **Staatsschuldscheine von 1842, Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1850, 1852, 1853, 1862, 1868 A** und der **Staats-Prämien-Anleihe von 1855, Kur- und Neumärkischer Schuldverschreibungen** und **einer Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn,** sowie der noch nicht zum Umtausch gegen 4prozentige Konsols eingereichten **Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe.**

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

I. Verzeichniß

der

in der **22.** Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 4. September 1897 zum **1. Januar 1898** zur baaren Einlösung gekündigten **3½ prozentigen,** unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten **Staatsschuldscheine.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **65**538 bis 570. 595 bis 598. 616. 621 bis 636. 653 bis 686. **66**201 bis 203. 211. 213. 623. 629. 675 bis 692. **67**002. 15. 16. 20. 179. 189. 191. 204. 243. 246 bis 248. 267. 269. 275. 603. 606. 625 bis 627. 637. 642. 645. 657. 670. 679. 691. 693. 705 bis 707. 711. 716. 717. 734. 736 bis 740. 750. 755. 758. 779 bis 781. 785. 788 bis 794. 833. 884. 887. 890. 905. 918. 920. 957. 959. 967. 973. 995. **68**011. 13. 35. 36. 55. 156. 157. 166. 170. 184. 200. 203. 237. 242. 246. 247. 256. 260. 261. 263. 269.

Summe 200 Stück über 200 000 Rthlr.
= 600 000 Mark.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **10**817. 819. 826. 829. 834. 837. 843. 847. 852. 869. 870. 874. 879. 888. 895. 903 bis 906. 922. 926. 942. 945. 946. 952. 954. 957. 960. 961. 966. 968. 970. 973. 982. 998. **11**000. 16. 18. 20. 29. 30. 34. 38. 48. 52. 56. 63. 68. 69. 75. 78. 81. 86. 89. 97. 104. 115. 124. 125. 127. 129. 132. 134. 141. 143. 146. 148. 149. 152. 157. 159. 161. 168. 174. 175. 178. 179. 185. 188. 196. 198. 203. 204. 211. 212. 214. 218. 450. 454. 455. 459. 470. 473. 474. 476. 478. 503. 509. 516. 520. **19**887. 893. 896. 901. 905. 907. 916. 923. **20**027. 33. 39. 43 bis 45. 48. 56. 57. 59. 71. 73. 77. 84. 100. 109. 115. 124. 125. 127. 130. 131. 135. 136. 138. 144. 244. 246. 251. 256. 262. 270 bis 272. 283. 287. 288. 293. 300. 426 bis 434. 452 bis 460. 465. 467. 468. 470. 472 bis 475. 480. 481. 488. 491. 494. 504. 535. 536. 546. 562. 566. 572. 575. 581. 582. 589. 591. 595. 697. 726. 728. 734. 747. 749. 752. 762. 763.

Summe 200 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 828. 831. 835. 836. 839. 849. 851. 858. 865. 871. 876. 883. 887. 888. 922. 924. 927. 928. 942. 943. 945. 948. 949. 951. 966. 974. 975. 985. **1**004. 11. **3**464. 465. 471. 472. 475. 477. 481. 490 bis 492. 495. 657. 675 bis 678. 682. 683. 693. 694. 696. 697. 706. 707. 724. 726. 727. 737. 739. 743.

Summe 60 Stück über 24 000 Rthlr.
= 72 000 Mark.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **4**857. 858. 860. 863. 864. 869. 870. 873. 877. 880. 889. 893 bis 896. 899. 901. 902. 904. 910. 917. 918. 925. 929. 937. 938. 945. 946. 950. 956. 957. 962. **5**072. 79 bis 81. 85. 86. 88. 90. 91. 98.

101. 124. 128. 144. 157. 165. 167. 174. 177. 183 bis 190. 194. 195. 202. 207. 210. 214. **6**008 bis 10. 17. 23. 24. 26. 28. 31. 41. 45. 46. 48 bis 50. **13**053. 75. 79. 85. 92. 97 bis 99. 101. 104. 105. 111. 115. 117. 118. 272. 281. 283. 296. 299 bis 303. 306 bis 309. 312. 326. 332. 333. 336. 344. 348. 351. 352. 356. 383. 385. 392. 395. 409. 410. 412. 413. 417. 537. 539. 540. 547. 553. 555. 558. 579. 581. 582. 589. 593. 597. 598. 600. 601. 603. 607. 618 bis 620. 622. 630. 631. 642. 644. 648. 650. 652. 653. 659. 688. 692.

Summe 160 Stück über 48 000 Rthlr.
= 144 000 Mark.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **3**790 bis 792. 794 bis 796. 800. 810 bis 812. 814. 816. 817. 820. 821. 827. 829. 832. 833. 840. 842. 845 bis 847. 867. 869. 876. 877. 884. 887 bis 889. 892. 896. 897. 901. 903. 908. 911. 916. 917. 924. 939. 940. 945. 950. 952. 956 bis 959. 961. 980. 981. 987. 988. 997 bis 999. **4**010. 16. 21. 32. 37. 40. 43. 47 bis 49. 57 bis 59. 64. 68. 69. 71. 74. 77. 84. 86. 88. 98. 99. 111. 112. 118. 127. 131. 134. 138. 139. 143. 147. 150. 151. 157. 158. 168. 169. 175. **11**376. 380 bis 382. 386. 399. 403. 412. 414. 416 bis 424. 427. 433. 438. 444. 451. 456 bis 458. 466. 467. 472. 474. 476. 478. 481 bis 483. 487. 492. 496. 499. 502. 507. 513. 516. 527. 528. 539. 540. 543. 544. 549. 550. 553. 554. 556. 559. 561 bis 563. 568 bis 571. 573. 577. 579. 582. 587. 598. 603. 612. 622. 627. 629. 630. 636. 641. 643. 651. 657. 658. 661. 666. 669. 671. 675. 677. 689. 693. 695. 700. 710. 841. 843. 844. 848. 850. 851. 853. 855. 856. **17**846. **18**025. 28. 29. 39. 41. 42. 44. 45. 47. 49. 51. 54. 55. 58. 61. 62. 64. 66. 69 bis 72. 74. 75. 78. 79. 82. 85. 86. 90. 93. 94. 96. 102. 103. 117. 123. 127. 130. 131. 134. 135. 138. 143 bis 145. 154. 156. 157. 161. 170. 173. 174. 358. 360. 369 bis 371. 373. 380. 381. 385. 388. 393. 403. 404. 407. 408. 410. 413. 414. 421. 423. 426. 428. 431 bis 433. 437. 446. 448. 454 bis 457. 461. 463. 464. 468. 470. 475 bis 477. 479. 484. 485. 489. 491. 496.

Summe 300 Stück über 60 000 Rthlr.
= 180 000 Mark.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **59**622. 626 bis 628. 631. 632. 635. 639 bis 643. 646 bis 648. 656. 657. 659. 662. 664. 666. 669. 673. 675 bis 686. 692 bis 697. 699. 702. 703. 705. 706. 710 bis 712. 714. 715. 943. 944. 947. 948. 950. 952. 958. 959. 962. 965. 969. 971. 975. 980. 981. 984. 985. 987. 989 bis 991. 995. 997. 999. **60**000 bis 2. 7. 9. 10. 14. 16. 17. 20 bis 22. 27 bis 32. 35. 39. 50. 52. 55. 58. 61. 68. 72. 74. 77. 78. 80. 81. 84. 97. 103. 108 bis 110. 114. 116. 117. 122. 123. 131. 133 bis 135. 137. 140. 142. 145 bis 150. 152. 156. 163. 166. 171. 172. 174 bis 181. 184. 186. 188. 190. 193. 195. 197. 198. 200 bis 203. 205. 208 bis 210. 213. 220. 224. 226. 233 bis 236. 238. 243 bis 245. 247. 250. 251. 254. 260 bis 262. 264. 267. 269. 270. 272. 275. 277 bis 281. 288. 293. 298. 305. 307. 310. 311. 317. 318. 321 bis 323. 326. 328. 335. 336. 340. 341. 343 bis 347. 350. 351. 354 bis 357. 359 bis 361. 364 bis 366. 369. 374. 376. 379. 381. 382. 385. 386. 388. 391. 395. 397. 399 bis 401. 405. 406. 408 bis 410. 413. 416. 419. 423. 659. 661. 663. 664. 668. 674. 675. 687 bis 698. 704. 706. 707. 711 bis 715. 717. 718. 720. 722 bis 724. 726. 727. 740 bis 743. 745. 757. 764. 769. 772. 773. 775. 776. 778. 782. 783. 785. 786. 791. 797. 798. 801. 804. 806. 809. 814 bis 816. 818. 821. 822. 836. 838 bis 842. 844. 845. 847 bis 849. 853. 855. 858. 859. 862 bis 864. 866. 868 bis 870. 877. 879. 889. 891. 894. 900. 902. 904. 907. 912. 913. 915. 921. 930 bis 932. 937. 940 bis 942. 944. 945. 950. 957. 960. 965 bis 967. 969. 973. 975. 976. 981. 983. 984. 987. 989. 993 bis 995. **61**004. 7. 9. 10. 15. 18. 26. 27. 29. 30. 33 bis 38. 41. 43. 44. 47 bis 49. 51 bis 55. 57. 59. 66. 70. 75. 78 bis 80. 90. 93. 94. 96. 100 bis 102. 124. 131. 134. 135. 137 bis 139. 144. 145. 147. 148. 153. 154. 156. 157. 159 bis 161. 165. 166. 170. 171. 173 bis 176. 182. 189. 191. 192. 199. 201. 203. 205. 526. 527. 530 bis 532. 539 bis 541. 545 bis 547. 549 bis 552. 554. 561. 562. 566. 567. 572. 573. 575. 579. 591. 593. 597. 600. 601. 604. 606. 607. 611. 615. 619. 623. 625. 629. 631. 633. 634. 636. 637. 639. 641. 643. 647. **85**569. 570. 573. 576. 584 bis 587. 590. 592 bis 601. 604. 605. 607 bis 612. 620. 623. 624. 626. 627. 632. 634. 635. 638. 640 bis 642. 647 bis 649. 655 bis 659. 662. 663. 665 bis 667. 669 bis 671. 677. 680. 683. 685. 687. 688. 693. 698. 700. 704. 711. 718. 733 bis 735. 737. 739. 740. 742 bis 744. 746 bis 753. 755 bis 757. 759 bis 764. 766. 767. 770. 771. 774. 775. 783. 784. 791 bis 794. 796. 797. 801. 803. 809. 810. 812 bis 814. 816. 819 bis 821. 824. 831 bis 833. 840. 842 bis 844. 846 bis 850. 853. 854. 858. 860. 861. 863. 865. 867. 869 bis 871. 873 bis 876. 878. 883 bis 885. 888 bis 890. 892. 895. 897. 901. 907 bis 914. 917. 918. 921. 923. 925. 929. 933. 935. 936. 946. 949. 950. 952. 956. 957. 964. 967. 972. 974. 975. 977. 978. 980. 982. 984. 985. 987. 988. 991. 993. 994. 996. 997. 999. **86**006. 9. 12. 15. 16. 22. 23. 25 bis 37. 43. 45. 46. 48. 54 bis 61. 64. 67. 69. 70. 74 bis 76. 82. 84. 85. 91. 92. 94. 96. 97. 104 bis 106. 110. 112. 114. 115. 117. 121. 123. 126 bis 128. 134. 135. 138. 139. 141. 143. 147. 155. 158. 160 bis 166. 170. 174 bis 176. 179. 181. 184. 190 bis 192. 194 bis 208. 212. 214. 215. 218. 219. 221 bis 224. 231. 232. 234 bis

236. 238. 242 bis 247. 250. 252. 274. 278. 286 bis 289. 294. 296. 298. 318. 319. 331. 335 bis 340. 346. 351 bis 355. 369. 372 bis 376. 378 bis 382. 384. 397 bis 399. 403 bis 406. 408. 411. 413 bis 417. 419. 420. 422 bis 428. 434. 435. 437. 440. 441. 443. 445. 447 bis 449. 451. 454. 455. 457. 460. 461. 463. 475 bis 478. 481. 482. 488. 491. 498 bis 500. 504. 511. 513 bis 521. 523 bis 525. 527. 529 bis 535. 538. 539. 541. 542. 544 bis 546. 555. 583. 586 bis 588. 590. 591. 594 bis 599. 601. 605. 606. 620. 621. 626. 628 bis 631. 641. 646 bis 648. 650. 652. 654. 655. 663. 668. 671. 677 bis 680. 682. 696. 697. 699. 703. 705. 707. 711. 717. 724. 725. 728. 730. 731. 735. 742. 744. 745. 749. 750. 753. 754. 756. **107**073. 75. 76. 78. 82. 83. 85. 87. 98. 99. 103. 105. 106. 108. 110. 114 bis 116. 120. 122. 124. 126. 127. 130. 132. 138 bis 141. 143 bis 147. 149. 153. 154. 157 bis 160. 163. 165 bis 168. 171. 174. 175. 177 bis 180. 183. 184. 187. 188. 702 bis 704. 709. 710. 720. 723 bis 725. 731. 732. 734. 737. 739. 743. 746 bis 748. 752. 753. 758. 760. 761. 768. 770. 773. 775. 783. 784. 792. 794. 795. 797. 800. 804. 805. 809. 815. 819 bis 821. 826. 827. 832 bis 835. 840 bis 843. 845 bis 847. 850. 852 bis 855. 857. 859 bis 861. 865 bis 867. 869. 878. 880. 882 bis 885. 887. 888. 890. 892. 895. 896. 901. 904 bis 930. 932. 936. 938. 940. 946. 947. 951. 953. 960. 961. 963 bis 965. 968 bis 973. 975 bis 977. 982 bis 984. 986. 987. 993 bis 999. **108**002 bis 7. 11. 12. 15. 21. 22. 25. 28. 29. 33. 48. 50. 52. 56. 57. 60. 62. 64. 67. 68. 70. 76. 78 bis 80. 82. 84. 92. 93. 96 bis 99. 103. 108. 114 bis 116. 118. 125 bis 127. **109**325. 326. 330 bis 332. 334. 335. 337. 338. 340. 343. 345. 348. 364. 366. 368. 372. 373. 380. 381. 384 bis 388. 391 bis 393. 395. 398. 402 bis 404. 406. 409. 416. 417. 419. 425. 429. 433. 442. 448. 450. 452. 456. 457. 460. 463. 464. 468 bis 470. 475. 477 bis 479. 488. 495 bis 501. 504. 505. 510. 511. 515. 518 bis 520. 523. 528. 529. 533. 534. 540. 547. 552. 556. 559. 563. 566. 573. 579 bis 582. 584. 587. 590. 592. 596. 599. 601. 603 bis 605. 609. 617. 618. 621. 625. 626. 628. 629. 631. 632. 634 bis 638. 646. 648. 649. 651 bis 653. 943. 944. 950. 953. 954. 963. 964. 966. 968. 971. 972. 974 bis 977. 979 bis 981. 988 bis 990. 995 bis 997. **110**005. 7. 9. 14. 15. 18. 20. 28. 30 bis 35. 39. 42. 43. 48 bis 51. 53. 57. 63. 65. 67. 68. 70 bis 72. 74. 76. 80. 84. 89. 92. 93. 95 bis 98. 100. 107. 108. 114 bis 118. 121. 123. 127 bis 129. 134. 142. 144. 146. 149. 152. 153. 155. 157 bis 160. 163. 165. 167. 169. 170. 172. 173. 178. 180. 185. 186. 188. 191. 193 bis 195. 199 bis 204. 207. 211. 214. 218. 220 bis 222. 228. 229. 238. 243. 244. 247. 248. 250. 252. 254. 257 bis 259. 261. 263. **134**064. 65. 70. 73 bis 75. 82. 84. 85. 87. 89. 92. 94. 96. 99. 101 bis 103. 105. 109. 111. 112. 114. 116. 117.

120. 124. 126. 131. 132. 134 bis 137. 139. 140. 151. 152. 154 bis 156. 158. 160. 164. 165. 173. 175. 177. 181. 185. 191. 194. 196. 200 bis 204. 206. 207. 211. 217. 244. 245. 257. 261. 263. 266. 267. 272. 275. 278. 285. 287. 288. 292. 295. 299. 302. 303. 307. 309. 312. 314. 316 bis 318. 324 bis 329. 331. 338. 339. 341. 354. 358. 365. 368. 369. 375. 376. 379. 380. 382. 383. 385. 386. 389. 393. 396 bis 398. 400 bis 402. 404. 406. 408 bis 412. 416. 420 bis 423. 425. 430. 436. 443. 449. 450. 452. 454. 456. 457. 462. 463. 465. 467. 468. 470. 471. 473. 475. 477. 485. 486. 490 bis 510. 517. 523. 529. 532. 535. 536. 538. 539. 544 bis 549. 553. 554. 565. 568. 569. 571. 573. 580. 581. 585 bis 590. 592. 597. 598. 600. 603 bis 605. 607. 608. 611. 614. 615. 620. 623. 624. 627. 633. 635. 637. 638. 644. 648. 649. 651. 653. 657. 661. 665. 668. 669. 671. 673. 676. 684. 686. 690. 695. 697 bis 699. 701. 703. 711. 712. 718. 719. 724. 725. 729. 733. 740 bis 745. 759. 764. 766. 768. 773. 775. 779 bis 788. 793. 794. 797. 798. 802. 804. 807. 808. 810 bis 812. 815 bis 817. 820 bis 822. 824. 831. 833. 837. 839. 840. 845. 855. 856. 859 bis 861. 863. 865. 872. 874. 876 bis 878. 884. 886 bis 889. 892. 898. 901. 904. 912 bis 914. 916. **135**183. 184. 186. 190. 192. 201. 203. 206 bis 209. 211. 216. 220. 222. 224. 226 bis 232. 239. 243 bis 245. 247 bis 250. 256. 257. 262. 265. 269. 271 bis 273. 275 bis 279. 281 bis 283. 285. 286. 290. 292. 293. 295. 297. 301 bis 303. 306 bis 309. 315. 317 bis 319. 324. 327. 333. 337. 338. 340. 348. 361. 363 bis 365. 368 bis 381. 384. 385. 389. 390. 394. 396. 399. 402 bis 405. 413. 415. 417. 419. 420. 422. 427. 430 bis 432. 435 bis 437. 440. 442. 444. 446. 447. 449 bis 451. 455. 456. 469. 470. 472. 483. 484. 487. 495. 501 bis 503. 505. 511 bis 516. 518. 519. 521. 522. 524. 526. 529. 531 bis 534. 541. 557. 561. 565. 566. 568. 580 bis 585. 589 bis 592. 595. 597. 599. 600. 602. 605. 606. 609. 610. **140**355 bis 360. 362. 367 bis 371. 373 bis 376. 378. 380. 382. 392 bis 394. 397 bis 399. 402. 404. 407. 408. 414. 418. 424. 427. 428. 434 bis 437. 439. 445 bis 449. 453. 455. 458. 459. 462 bis 466. 472. 473. 479. 484. 492. 493. 497. 498. 501. 505. 508. 510. 512. 517. 518. 522. 524. 527. 530. 531. 533 bis 535. 539 bis 541. 543. 544. 548. 552. 556 bis 559. 564. 567. 577. 580. 586. 587. 593 bis 618. 622 bis 625. 630. 638. 644 bis 646. 653. 655. 658. 660. 661. 667 bis 670. 673 bis 677. 679. 680. 683. 695. 697. 699. 700. 702. 705. 709. 712. 715. 973 bis 977. 983 bis 987. 993. 994. 996. 998. **141**000. 2. 3. 6. 7. 13. 23. 26. 38. 40. 43 bis 49. 59. 60. 62. 64. 84. 85. 93. 94. 97. 98. 100 bis 102. 105. 107. 108. 110 bis 112. 114 bis 117. 121. 126. 127. 130 bis 132. 138. 139. 142. 143. 145. 147 bis 149. 151 bis 154. 156. 181. 186 bis 191. 193. 195. 196. 199. 200. 205. 211. 213. 214. 217. 221. 222. 228. 229. 233 bis

235. 237. 249. 252. 256. 257. 260. 263. 264. 278. 289.
290. 292 bis 294. 302. 303. 308. 309. 312. 316. 323. 324.
330. 333. 338. 341 bis 343. 349. 353 bis 355. 358.
362. 363. 366. 369. 373. 376. 379. 381 bis 383.
390 bis 395. 398. 399. 401. 411 bis 417. 419. 424.
427. 431 bis 433. 447. 448. 455. 456. 458. 459.
461 bis 468. 472. 475. 476. 478. 479. 484. 487.
489. 496. 498. 500 bis 502. 507. 508. 510. 513.
516. 520. 523. 525. 528. 530. 534. 539. 540. 542
bis 544. 552. 554. 557. 559. 561. 562. 565. 566.
568 bis 570. 575. 576. 578. 579. 582. 585. 591.
593. 594. 601. 602. 605. 608. 610. 615. 617. 622.
623. 625. 626. 631. 633. 634. 642. 646. 647. 653
bis 658. 660. 662. 666. 667. 670 bis 674. 676. 678.
679. 683 bis 685. 689 bis 693. 701. 703. 704. 706.
707. 709. 716. 718. 719. 721 bis 723. 727. 729.
731. 732. 735. 736. 738. 740. 741. 743. 747. 750.
753. 754. 758 bis 760. 765. 769. 777. 792. 795.
799. 802. 805. 807 bis 809. 818. 820 bis 823. 828.
831. 833. 835. 837. 841. 843 bis 846. 850. 852.
853. 857. 861. 863 bis 867. 871. 875. 876. 879.
882. 883. 886 bis 888. 890. 892. 895. 898. 899.
901. 905. 916. 922. 924 bis 926. 929. 932. 934.
935. 940. 943. 944. 950 bis 952. 955. 957. 958.
960. 961. 963. 965. 969. 974 bis 977. 998. 999.
142000. 1. 3. 8 bis 12. 15. 20 bis 39. 41. 43. 46
bis 49. 52 bis 59. 64. 65. 68. 69. 71 bis 73. 75. 78.
80. 83. 84. 88. 90. 94. 96. 97. 99 bis 101. 107. 108.
110 bis 113. 877. 880. 882. 884. 890. 895 bis 898.
910. 914. 918. 920. 924. 930. 932. 940. 947. 963.
965. 976. 978. 987. 989. 990. 992. 993. 996. 998.
999. **143**000. 1. 3. 4. 6. 22. 24. 32. 34. 35.
38. 45. 46. 51 bis 53. 57 bis 61. 63. 67. 68. 72. 74.
79. 80. 86. 88 bis 90. 93 bis 95. 98. 99. 104 bis 111.
118 bis 120. 125. 128 bis 144. 147. 152. 153. 159.
165. 167. 170. 211. 215. 216. 218. 223. 230. 231.
238. 240 bis 245. 251. 252. 257. 261. 262. 266.
268. 272. 276. 279. 280. 283. 287 bis 289. 291.
295. 299. 304. 305. 307. 308. 316 bis 318. 339 bis
341. 345. 346. 354. 356. 358. 361. 363. 364. 367.
370. 382. 383. 386. 390. 391. 393. 394. 396 bis 398.
400. 402. 404. 409 bis 411. 415. 419. 420. 422 bis
425. 427 bis 429. 434. 435. 437. 438. 446 bis 451.
454 bis 463. 468 bis 471. 479. 481. 482. 486. 487.
489. 492 bis 497. 501 bis 535. 538. 539. 541. 555.
565. 568 bis 575. 580 bis 583. 585. 587 bis 592.
597. 600. 604. 609. 611. 612. 617. 619. 620. 622.
626 bis 639. 641. 643 bis 649. 651 bis 653. 655.
656. 658. 659. 662. 664 bis 666. 669. 671. 672.
685. 690. 697 bis 699. 702. 705. 706. 721. 727.
728. 734. 735. 740 bis 745. 748 bis 752. 756. 757.
759. 775. 777 bis 783. 785. 787. 788. 791. 792.
794. 799. 801. 802. 804. 809. 813. 814. 818. 821
bis 824. 826. 828. 831. 848. 853. 854. 856 bis 858.
868. 869. 875. 877. 881. 882. 884. 886. 892 bis
894. 896. 899. 902. 903. **172**001. 2. 11. 18.
20. 22. 25. 29. 32. 35 bis 38. 40. 42. 43. 46. 47. 50.
51. 54. 56. 58. 60. 63 bis 67. 73 bis 76. 84 bis 86.
89. 90. 93 bis 95. 104. 106. 107. 110. 113 bis 116.
122. 124. 125. 135. 137. 138. 140. 143. 147. 149
bis 151. 154. 157 bis 159. 163. 166. 171. 176. 178
bis 180. 183. 185. 188 bis 190. 194. 195. 197. 199.
205 bis 208. 211 bis 215. 218. 219. 222. 227. 229.
233 bis 235. 237 bis 243. 247. 252. 253. 255 bis
257. 259 bis 265. 276. 280. 283. 286. 287. 289.
290. 292. 294. 296. 299. 300. 305. 307. 315. 317.
322. 326 bis 329. 339. 341. 342. 348. 351. 352.
361. 363. 364. 366 bis 369. 373 bis 375. 377.
382. 384. 387 bis 389. 395. 398. 404. 405. 408.
411. 413 bis 415. 418. 419. 424 bis 428. 430.
173001. 2. 11. 15. 17. 24. 31. 33. 34. 37. 38. 40.
42 bis 49. 52. 53. 55. 58 bis 62. 65 bis 67. 70 bis
72. 74. 101. 108. 118. 120. 122. 123. 126. 127. 130
bis 132. 134. 137 bis 141. 147 bis 149. 152 bis 157.
162 bis 164. 170. 183. 188. 193. 195 bis 198. 201.
204 bis 206. 210. 212. 217 bis 222. 224 bis 228.
235 bis 247. 249 bis 252. 255. 261. 265. 267. 270.
273. 274. 277. 278. 281. 283. 284. 286. 288. 289.
303. 305. 307. 309. 313. 314. 317. 318. 321 bis
324. 329. 341 bis 345. 348. 356 bis 358. 360. 363.
365 bis 373. 375. 377. 378. 380. 381. 389 bis 397.
399. 400. 403. 412. 414. 415. 417. 418. 422. 424.
425. 428 bis 430. 432. 435. 438. 441. 442. 445.
449. 453. 457 bis 459. 464. 466. 471. 476. 477.
484. 487. 488. 494 bis 496. 498 bis 500. 502 bis
508. 510. 512. 519. 520. 522. 524 bis 526. 530.
532 bis 534. 541. 543. 544. 549. 551. 553. 555.
557. 563 bis 566. 570 bis 574. 578. 580 bis 582.
584 bis 586. 589. 592. 593. 596. 597. 624. 629.
631. 639. 650. **176**614. 615. 618 bis 625.
632. 634. 637. 638. 640. 645. 653. 656. 659. 663.
673 bis 675. 677. 679. 681. 682. 684. 688 bis 690.
692 bis 694. 697. 712 bis 714. 719. 721. 722. 724.
725. 727. 731 bis 734. 736 bis 738. 740 bis 748.
753. 762 bis 764. 767 bis 772. 778. 783. 786. 789.
790. 793. 794. 796. 803. 804. 806 bis 808. 811 bis
817. 822. 825. 826. 828 bis 832. 835 bis 837. 839.
840. 843. 845. 848. 853. 856 bis 859. 861. 863.
864. 866. 870. 872 bis 874. 877 bis 879. 899. 901.
177157 bis 159. 163 bis 168. 175 bis 179. 183.
186 bis 190. 192. 196 bis 199. 201. 202. 204 bis
206. 208. 210. 211. 213. 215. 217 bis 219. 222.
225. 229. 232 bis 235. 237. 239. 241 bis 245. 253.
256. 261 bis 264. 266. 268. 272. 275. 276. 278.
281 bis 283. 285. 286. 289. 291. 294 bis 298. 300.
307. 309 bis 311. 317. 320. 322. 324. 327. 335.
336. 338. 339. 341. 343. 346. 347. 372. 374. 378.
382. 387. 391. 393. 396. 397. 405. 412. 418. 419.
425. 428. 430. 433 bis 435. 438. 440. 442. 445.
446. 448. 450. 452. 454. 458. 459. 462. 465 bis
467. 471. 474 bis 476. 478. 494. 495. 497. 499 bis
501. 503 bis 512. 514. 515. 518. 521. 530. 532.
533. 535. 536. 541. 543. 560. 561. 563. 565 bis
568. 574. 578 bis 587. 589. 593. 596 bis 600. 607.

608. 615 bis 617. 620. 621. 623 bis 626. 628. 634 bis 637. 640. 641. 643 bis 647. 650. 651. 657. 659 bis 662. 666 bis 668. 670. 671. 673. 675 bis 677. 679 bis 681. 685. 689. 691. 692. 694 bis 696. 700 bis 703. 707. 708. 711 bis 714. 717 bis 721. 723. 724. 726. 731. 732. 736 bis 738. 741. 749. 751. 753 bis 755. 759. 761. 765. 766. 770. 773 bis 776. 779 bis 783. 786. 787. 793. 794. 796. 799. 804. 805. 809. 812. 813. 816. 821. 822. 825. 828. 831. **178**125. 126. 142 bis 144. 146. 148. 152 bis 154. 156. 162. 164. 165. 167. 168. 171. 174. 178. 179. 182 bis 184. 186 bis 188. 194. 195. 197. 199. 201. 204 bis 206. 208. 210. 213. 215 bis 217. 219. 221. 225. 226. 228. 235 bis 237. 242. 254. 255. 259. 260. 264. 268 bis 271. 275. 277. 278. 281. 285. 288 bis 290. 292 bis 298. 302. 303. 307 bis 310. 312 bis 314. **223**560 bis 562. 567. 571. 572. 574 bis 577. 580 bis 585. 605. 606. 608. 610 bis 612. 614. 616. 618. 620 bis 622. 625. 628 bis 632. 635. 636. 638. 639. 657. 658. 661 bis 664. 691 bis 698. 700. 707. 712. 713. 715. 718 bis 722.

Summe 4000 Stück über 400 000 Rthlr.
= 1 200 000 Mark.

Lit. G. zu 50 Rthlr.

№ 12991. **13**062 bis 67. 70 bis 74. 76. 78 bis 80. 82 bis 85. 87 bis 95. 97 bis 101. 103 bis 107. 109. 112. 113. 115 bis 117. 119 bis 128. 131. 207 bis 209. 211. 213 bis 218. 220 bis 224. 226. 227. 229 bis 235. 237 bis 241. 243 bis 249. 252 bis 256. 259. 261 bis 263. 267. 268. 271 bis 273. 275 bis 277. 350 bis 354. 356 bis 361. 363 bis 366. 369. 371 bis 379. 381. 383. 385. 388 bis 395. 397. 399. 400. 402 bis 404. 406. 407. 409. 411 bis 415. 417 bis 419. 422. 423. 426. 428 bis 430. 432 bis 435. 439 bis 443. 446. 448 bis 459. 461. 462. 464 bis 468. 470. 471. 473. 474. 476. 478. 479. 481 bis 484. 489 bis 497. 500. 501. 505. 507. 509. 512 bis 514. 516. 517. 519 bis 525. 527 bis 532. 534. 536 bis 538. 540. 542. 543. 547 bis 552. 554 bis 561. 563 bis 567. 569. 571. 574 bis 584. 587. 591. 593. 595. 598. 600 bis 602. 604 bis 607. 611 bis 618. 620. 622 bis 626. 628 bis 630. 633. 635. 637 bis 639. 642 bis 655. 659 bis 669. 671 bis 680. 683 bis 694. 696. 700. 702. 706 bis 710. 712 bis 714. 718 bis 720. 722 bis 724. 727. 728. 730 bis 732. 734. 736. 738. 739. 741 bis 743. 745 bis 747. 749. 750. 752 bis 755. 757. 758. 760 bis 762. 765 bis 772. 774. 775. 777. 780. 781. 784 bis 786. 788. 864 bis 867. 869. 870. 872 bis 878. 880 bis 884. 886 bis 892. 897. 898. 902. 904. 906. 908. 910 bis 928. 930 bis 933. 935 bis 938. **14**006 bis 8. 10 bis 12. 14 bis 20. 22. 25. 26. 29 bis 34. **17**637. 639. 641. 642. 644 bis 652. 657 bis 668. 670 bis 674. 676. 678 bis 682. 684 bis 688. 690. 691. 693 bis 696. 699. 700. 704. 706 bis 708. 711 bis 713. 715. 717. 719. 721 bis 725. 727 bis 734. 736. 738 bis 750. 752 bis 770. 772 bis 780. 783 bis 787. 789 bis 796. 799 bis 805. 808 bis 811. 813. 816. 821 bis 823. 825. 826. 829. 832 bis 834. 837 bis 840. 842 bis 846. 849. 851 bis 853. 856. 857. 859. 861. 862. 864. 865. 867 bis 870. 872 bis 877. 879. 881. 883 bis 888. 891 bis 893. 896 bis 902. **18**042 bis 48. 50. 52 bis 58. 60. 61. 63. 66. 67. 69 bis 73. 76. 79. 81 bis 91. 93 bis 97. 99. 102. 103. 105. 106. 109 bis 119. 122. 124. 126 bis 129. 131 bis 133. 135 bis 140. 142. 144. 148 bis 157. 159. 160. 164 bis 169. 171. 174 bis 180. 182 bis 186. 188 bis 192. 197 bis 201. 203. 205 bis 215. 218. 219. 221. 222. 225 bis 227. 229. 231 bis 233. 235 bis 240. 242 bis 246. 248. 250. 251. 256 bis 270. 272. 273. 275 bis 280. 283. 285 bis 293. 295 bis 297. 299 bis 302. 304 bis 306. 308 bis 311. 315 bis 321. 324. 326. 327. 329. 330. 332 bis 334. 336. 337. 339. 341 bis 350. 352. 353. 356. 357. 359. 360. 362 bis 371. 373 bis 375. 377 bis 379. 381. 384. 388 bis 399. 402 bis 410. 412 bis 417. 419. 421. 422. 424. 426 bis 428. 498. 499. 501 bis 506. 508. 510 bis 513. 516 bis 518. **23**100 bis 102. 106 bis 110. 112. 113. 115 bis 122. 124 bis 130. 132. 134. 136 bis 139. 141 bis 146. 148 bis 164. 166 bis 168. 170. 171. 175. 176. 178. 180. 182. 183. 185. 187 bis 189. 191. 193 bis 196. 198 bis 204. 206 bis 208. 210. 211. 213. 215 bis 217. 219. 220. 222. 224 bis 227. 230 bis 234. 236 bis 238. 240. 243. 245. 246. 248. 250 bis 252. 254 bis 256. 326. 327. 330. 331. 334. 336 bis 340. 342. 345 bis 347. 349 bis 352. 356. 358. 359. 361 bis 366. 368. 369. 371 bis 373. 375. 376. 378. 380. 381. 384. 386. 389 bis 393. 397. 398. 400 bis 402. 406. 407. 410. 412. 417 bis 419. 421 bis 424. 426 bis 428. 430. 431. 433 bis 440. 442 bis 446. 448 bis 451. 454 bis 457. 460 bis 467. 469. 471. 474. 476 bis 478. 480 bis 491. 495 bis 497. 499 bis 505. 507 bis 511. 515 bis 517. 519. 521. 523 bis 528. 530 bis 532. 535. 536. 538 bis 540. 542 bis 545. 547 bis 551. 555 bis 566. 568 bis 572. 574. 576 bis 582. 584 bis 588. 590 bis 609. 611. 612. 614 bis 616. 619 bis 632. 634. 636 bis 640. 642. 643. 645. 646. 649 bis 653. 655 bis 658. 661. 663. 665. 666. 668 bis 670. 672. 673. 675. 677 bis 682. 684. 686 bis 693. 695. 697 bis 701. 704. 706. 707. 709. 712. 714 bis 722. 724. 729 bis 740. 742 bis 747. 749. 750. 752. 754 bis 760. 902. 903. 905. 908 bis 915. 917. 920. 921. 923 bis 926. 928. 929. 931. 934 bis 940. 942 bis 946. 948. 949. 951. 952. 954 bis 957. 960. 961. 963. 964. 967. 968. **24**109. 111. 113 bis 116. 118. 121. 123. 194 bis 197. 199 bis 205. **46**157 bis 162. 164. 165. 167. 170 bis 174. 176. 178. 180 bis 182. 184. 185. 187 bis 194. 196. 201. 202. 204 bis 209. 211 bis 221. 224 bis 227. 229 bis 231. 234. 236. 237. 239. 242 bis 246. 248 bis 250. 252 bis 255. 257. 258. 260 bis 262. 264. 266 bis 270. 273. 275.

278. 280. 281. 283. 287 bis 291. 293. 295. 297.
298. 300. 302 bis 309. 312 bis 329. 331. 332. 334
bis 337. 339 bis 348. 350. 352 bis 355. 357. 359
bis 361. 363. 365 bis 375. 377 bis 383. 385 bis 387.
389 bis 392. 394. 396. 397. 401. 402. 404. 406.
407. 409 bis 414. 416 bis 420. 422 bis 438. 440.
442. 444 bis 452. 454. 455. 458 bis 464. 466 bis
469. 472 bis 474. 476. 478. 480 bis 485. 487. 488.
490. 492. 498 bis 504. 506 bis 509. 512. 513. 515
bis 519. 521 bis 536. 538. 540 bis 542. 544. 546
bis 554. 557. 559 bis 563. 565. 566. 568 bis 582.
584 bis 592. 594 bis 603. 605. 606. 608. 612. 615.
617. 618. 620. 623. 625 bis 634. 637. 640 bis 647.
650. 651. 653 bis 655. 657 bis 661. 663 bis 668.
670. 671. 673. 676 bis 679. 681. 682. 686 bis 702.
704 bis 707. 709. 784. 785. 787 bis 790. 793 bis
795. 797. 800 bis 808. 810. 812 bis 814. 816. 817.
819 bis 831. 833 bis 836. 841. 843. 845 bis 847.
849. 851. 853. 856 bis 858. 860. 863 bis 866. 868.
869. 871. 873. 875 bis 877. 879. 882. 883. 885 bis
888. 890 bis 892. 894 bis 896. 898 bis 902. 905.

Summe 2000 Stück über 100 000 Rthlr.
= 300 000 Mark.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **5**367 bis 370. 372 bis 374. 377. 381 bis 384. 386
bis 389. 391. 527 bis 531. 533 bis 543. 545. 546.
548. 549. 551. 554. 555. 557 bis 566. 569 bis 572.
575. 577 bis 580. 582 bis 586. 589. 592 bis 612.
615 bis 621. 631. 632. 634. 635. 638. 639. 641 bis
660. 795 bis 819. 822 bis 825. 827. 832 bis 840. 842.
844 bis 846. 848 bis 854. 857. 859. 862 bis 864. 866
bis 871. 873 bis 879. 881 bis 883. 885. 887 bis 891.
893 bis 895. 898. **8**621 bis 627. 630 bis 640.
642. 643. 645. 648. 650 bis 652. 655 bis 657. 659
bis 665. 667. 668. 670. 671. 674. 677. 679 bis 682.
686. 688 bis 693. 695 bis 699. 701 bis 704. 706. 708.
710. 712 bis 714. 717 bis 721. 724. 726 bis 734. 736.
737. 739. 741 bis 747. 749 bis 754. 756. 757. 760
bis 768. 770. 771. 773 bis 778. 781 bis 787. 791 bis
793. 795 bis 800. 804 bis 810. 812. 814. 957 bis 963.
965. 967. 969 bis 974. 978. 979. 981. 985. 987 bis
989. 991. 992. 994. 996. 997. **9**000. 2. 3. 5 bis
7. 9. 10. 13 bis 21. 23. 24. 27. 28. 30. 33 bis 36. 39
bis 43. **10**576. 577. 579. 581. 583. 584. 586.
588 bis 593. 595. 597 bis 599. 602. 603. 605 bis 608.
610 bis 616. 618. 620. 622. 624 bis 628. 630 bis 644.
646 bis 652. 654. 656. 657. 660 bis 662. 664 bis 671.
673. 674. 676. 678. 679. 681. 682. 684. 686. 689
bis 698. 700. 701. 703 bis 706. 708. 710 bis 714.
716 bis 718. 720 bis 725. 727 bis 733. 735 bis 744.
746. 748. 750 bis 759. 763 bis 771. 773 bis 775.
777. 779 bis 784. 787 bis 789. 792. 793. 795 bis 797.
800. 802. 806. 807. 810. 811. 813. 814. 816 bis
820. 823 bis 826. 828. 830 bis 841. **13**081. 82.
84 bis 90. 92 bis 96. 98. 101 bis 115. 117. 118. 120
bis 124. 126. 128. 129. 132. 135 bis 137. 139. 141
bis 145. 148. 153. 156 bis 168. 170. 172 bis 179.
181. 183 bis 186. 188 bis 194. 196. 198. 200 bis 209.
211 bis 214. 216. 218. 219. 221. 224 bis 230. 232.
234. 236. 237. 239. 241. 242. 244. 246 bis 251.
253. 254. 256. 257. 259 bis 264. 268 bis 270. 273.
275 bis 277. 279 bis 288. 290 bis 292. 294. 296.
297. 299 bis 301. 303 bis 307. 310. 312 bis 314.
316. 317. 319. 321 bis 335. 337. 338. 340 bis 342.
344. 345. 347 bis 349. **25**453 bis 458. 460.
463 bis 467. 471 bis 474. 477 bis 481. 483. 485. 488
bis 502. 504. 507. 510. 513 bis 516. 518 bis 520.
522 bis 524. 526 bis 531. 534. 536. 537. 541. 543.
544. 546. 547. 549 bis 552. 554 bis 570. 573. 576.
578 bis 581. 583. 585. 586. 589. 591 bis 595. 597
bis 599. 601 bis 603. 605 bis 607. 609. 611 bis 615.
617 bis 621. 623. 625 bis 630. 769 bis 771. 774.
776. 778. 779. 781 bis 783. 785 bis 789. 792. 793.
795. 797 bis 804. 807 bis 811. 813 bis 818. 820 bis
823. 825. 826. 828. 831. 832. 834. 836 bis 842. 845
bis 853. 857 bis 864. 866. **33**347 bis 349. 351
bis 354. 356 bis 366. 368 bis 370. 373. 374. 377.
380. 383. 385 bis 387. 389 bis 392. 395 bis 401.
404 bis 415. 417 bis 422. 424. 426. 427. 429. 431.
432. 434. 436. 440 bis 442. 444. 445. 447 bis 449.
451 bis 454. 457 bis 459. 461. 462. 464. 466 bis
470. 472 bis 474. 476. 477. 481 bis 488. 490. 492
bis 494. 496. 497. 499 bis 506. 508. 511. 512. 514.
516 bis 524. 526. 527. 529 bis 531. 533 bis 536.
538. 540 bis 553. 555. 557. 560. 561. 563 bis 568.
570 bis 572. 574. 576. 579 bis 586. 589. 591 bis
600. 602 bis 607. 609 bis 614. 616. 996 bis 999.
34000. 1. 3 bis 9. 11 bis 22. 24. 25. 27. 28. 30 bis
35. 37 bis 39. 41. 44. 45. 47 bis 49. 53 bis 56. 58.
59. 61. 63. 65. 67 bis 73. 75 bis 81. 83 bis 87. 89.
91 bis 98. 100 bis 112. 114 bis 116. 119. 121. 123
bis 127. 129. 130. 134 bis 139. 141. 143. 144. 146
bis 148. 150. 152. 155. 161 bis 163. **39**769 bis
779. 782 bis 786. 788. 789. 791. 793. 795 bis 797.
800. 801. 803 bis 808. 810 bis 815. 817 bis 819.
825 bis 831. 833. 837. 839 bis 841. 844 bis 852.
855. 858 bis 864. 866 bis 869. 872. 875 bis 878.
880 bis 885. 887 bis 890. 892 bis 897. 901. 904.
906 bis 914. 916. 920 bis 925. 928 bis 935. 939
bis 942. 944 bis 947. 950 bis 953. 955 bis 960.
963 bis 971. 973 bis 977. 979. 980. 983. 984. 986
bis 988. 990 bis 995. 998. 999. **40**000 bis 2.
4 bis 7. 10 bis 14. 16 bis 22. 24. 25. 27. 28. 30
bis 32. 34 bis 38. 46. 47. **41**030. 33 bis 38.
41 bis 48. 50 bis 56. 58. 60 bis 71. 74. 76. 77.
81 bis 91. 93. 97 bis 101. 103 bis 107. 110 bis
113. 115 bis 121. 123. 263 bis 268. 272. 275 bis
282. 284 bis 288. 290. 292 bis 298. 300. 301. 303
bis 305. 307 bis 310. 312 bis 318. 320. 322. 324
bis 327. 329. 331. 332. 337 bis 341. 345 bis 355.
358. 361. 365. 366. 368. 372. 373. 378 bis 392.
394 bis 398. 400. 401. 403. 404. 406. 409. 823 bis

827. 831 bis 837. 839 bis 849. 852 bis 854. **46**132 bis 135. 137. 139 bis 142. 144. 146. 147. 149. 151 bis 154. 158. 160 bis 162. 165 bis 167. 169 bis 179. 181 bis 183. 185. 187. 189 bis 191. 195 bis 201. 203. 205. 207. 209. 211 bis 222. 224 bis 230. 232 bis 239. 241. 243 bis 246. 248 bis 252. 254. 256. 258 bis 264. 266 bis 275. 277 bis 279. 281. 283 bis 286. 288. 290 bis 293. 295 bis 299. 302. 303. 305 bis 311. 313. 314. 316 bis 320. 322. 324. 325. 327. 329. 331 bis 334. 336 bis 339. 341 bis 344. 347. 350. 351. 354. 356. 359. 360. 362. 363. 365. 367. 370 bis 375. 378 bis 383. 385 bis 391. 393 bis 395. 397. 398. 400. 401. 403. 405. **48**865 bis 871. 873 bis 877. 879. 880. 883. 885 bis 887. 889 bis 894. 903 bis 918. 921. 922. 925 bis 931. 933 bis 936. 938 bis 941. 943 bis 950. 955. 956. 958 bis 962. 964. 967. 969. 971. 972. 974 bis 981. 984 bis 994. 996. **49**001 bis 3. 5. 7. 8. 12. 14 bis 25. 27 bis 34. 36. 37. 39. 41 bis 48. 50 bis 55. 57 bis 62. 65. 71 bis 74. 78. 80. 81. 84. 85. 87 bis 90. 92. 93. 95. 97. 98. 102. 104. 108. 109. 111. 113. 116 bis 122. 124 bis 138. 141 bis 143. 145. 146. 149. 551. 552. 555 bis 557. 559 bis 561. 565 bis 570. 573. 578 bis 585. 587. 589. 591 bis 599. 601. 603 bis 605. 607 bis 614. 616. 617. 619 bis 622. 624. 626 bis 631. 634 bis 636. 638. 641 bis 648. 650 bis 659. 661 bis 665. 669. 671 bis 675. 677. 678. 680 bis 685. 688. **52**259. 262. 264 bis 270. 272 bis 274. 276. 278 bis 287. 290. 291. 293 bis 296. 298 bis 301. 303 bis 306. 309 bis 313. 319. 321 bis 323. 325 bis 329. 332 bis 335. 338. 340 bis 342. 344. 346 bis 360. 363. 364. 366. 368 bis 378. 380. 382 bis 388. 390. 391. 393 bis 396. 398. 400. 403. 405 bis 411. 413 bis 421. 425. 449 bis 454. 457. 459. 462. 463. 466 bis 469. 471 bis 474. 476. 477. 479 bis 481. 483. 486. 487. 490. 491. 494. 496 bis 498. 500 bis 505. 509 bis 513. 515 bis 517. 519. 520. 522. 523. 525 bis 529. 532 bis 538. 540 bis 547. 549 bis 551. 553 bis 556. **59**412 bis 415. 417 bis 422. 425. **61**462 bis 477. 479. 480. 482. 484. 485. 487. 491. 492. 494. 495. 497. 499. 500. 502. 503. 505 bis 511. 514 bis 519. 521. 523 bis 528. 530 bis 538. 540 bis 542. 544. 545. 547. 548. 551 bis 558. 709 bis 712. 714. 716. 717. 723 bis 725. 728 bis 744. 747 bis 755. 759. 761 bis 763. 765. 766. 768. 770. 771. 773 bis 783. 785 bis 790. 793. 794. 796 bis 804. 808 bis 815. 818. 820 bis 823. 825 bis 827. 829 bis 833. 835. 836. 838. 840. 841. 844 bis 848. 851 bis 858. 860. 863 bis 868. 870 bis 872. 874 bis 876. **65**739. 741 bis 744. 746 bis 753. 755 bis 758. 760. 762. 763. 766 bis 768. 770 bis 774. 776 bis 780. 782 bis 786. 788. 790. 791. 793 bis 796. 798. 801 bis 804. 807 bis 821. 823 bis 836. 838. 839. 841. 843 bis 848. 850 bis 856. 858 bis 861. 863. 864. 866. 869. 871 bis 878. 880 bis 882. 884 bis 887. 891 bis 897. 899. 902. 905 bis 907. 910 bis 919. 921. 923. 924. 927 bis 931. 936 bis 946. 948 bis 950. 954. 955. 957 bis 967. 969. 971 bis 973. 975. 976. 979 bis 997.

Summe 2836 Stück über 70 900 Rthlr.
= 212 700 Mark.

Wiederholung.

Lit.		Stück		zu	Rthlr.		über	Rthlr.
Lit.	A.	200	Stück	zu	1000	Rthlr.	über	200 000 Rthlr.
»	B.	200	»	»	500	»	»	100 000 »
»	C.	60	»	»	400	»	»	24 000 »
»	D.	160	»	»	300	»	»	48 000 »
»	E.	300	»	»	200	»	»	60 000 »
»	F.	4 000	»	»	100	»	»	400 000 »
»	G.	2 000	»	»	50	»	»	100 000 »
»	H.	2 836	»	»	25	»	»	70 900 »

Summe 9 756 Stück .... über 1 002 900 Rthlr. = 3 008 700 Mark.

II. Verzeichniß

13561	13679	13775	13803	13809	13811	13820
13890	13915	13994	14175	14375	14402	14687
14937	14953	15015	15181	15222	15243	15427
15616	15659	15727	15759	15802	15829	15890
16186	16208	16256	16264	16288	16373	16515
16534	16745	16800	16960	17053	17125	17151
17155	17318	17374	17501	17602	17620	17684
17838	18053	18090	18331	18577	18653	18716
18767	18831	18832	18841	18876	18935	19051
19062	19085	19101	19142	19174	19212	19366
19431	19678	19841	19978	20128	20287	20304
20316	20384	20506	20623	20642	20655	20696
20701	20766	20794	20875	20887	20908	20912
20980	20991	21034	21065	21077	21372	21378
21385	21386	21391	21394	21406	21420	21423
21424	21425	21429	21435	21449	21463	21465
21466	21470	21471	21473	21490	21510.	

Litt. E. zu 30 Mk. (10 Thlr.)
3 Stück und zwar die Nummern:
9685 9698 9760.

II. 3½%ige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die Nummer 12.

Litt O. zu 75 M. 2 Stück und zwar die Nummern 16 25.

Litt P. zu 30 M. 1 Stück und zwar die Nummer 19.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Koupons Ser. VI. № 15 und 16 bezw. Ser. I. № 13—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. Js. ab an den Werktagen von 9—1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. Oktober d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4%ige Rentenbriefe

1. April 1891. Litt. A. 14628.
" C. 8001.
" D. 14410 18221 20513.

1. Oktober 1891. " B. 2712.
" C. 1217 3634 4852 24208.
" D. 5652 7316 14237.

1. April 1892. " C. 1046 7816.
" D. 2503 10215 11035 11513 15634.

1. Oktober 1892. " C. 8513 20212.
" D. 763 3802 11480 13606.

1. April 1893. " C. 1784 9961 17540 22762.
" D. 3639 4659 7199 9310 9348 13451.

1. Oktober 1893. Litt. A. 11988.
" B. 930.
" C. 837 2250 11095 15095.
" D. 5481 6191 9061 16739 19227.

1. April 1894. " B. 1608 5721.
" C. 2930 7153 7882 10195 14688 18059 18482 19156.
" D. 11479 15126 17265.

1. Oktober 1894. " A. 3281 9812.
" B. 5802.
" C. 2524 6523 7888 9870 11577 13123 13591 19902 20813.
" D. 922 3426 3835 7142 10167 13885 15183 17021.

1. April 1895. " A. 5453.
" B. 5314.
" C. 1606 2918 3171 13580 17980 18598 18730 21983 21984.
" D. 1586 3190 4998 6387 6494 6624 11298 19183.

B. 3½%ige Rentenbriefe.

2. Januar 1895. Litt. K. 12.
1. April 1895. " O. 1.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Koupons etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen. Wegen der Verjährung der Rentenbriefe ist die Bestimmung des Gesetzes über Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 (§ 44) zu beachten.

Die Einlieferung ausgeloofter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. Mai 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

20. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die № 10,

Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die № 24, 35,

Litt. J. zu 75 M. 1 Stück und zwar die № 29,

Litt. K. zu 30 M. 2 Stück und zwar die № 22, 31.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 13—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße № 76 1 Tr., vom 2. Januar 1898 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1898 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 24. August 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

7. Es treten am 1. Oktober d. Js. in der Abgrenzung der Steueramtsbezirke des Hauptsteueramts zu Prenzlau nachstehende Veränderungen ein:

Es werden überwiesen:

a. von dem Bezirk des Steueramts II. zu Rheinsberg an den Bezirk des Steueramts I. zu Gransee die Ortschaft Zernikow,

b. von dem Bezirke des Steueramtes I. zu Templin an den Bezirk des Steueramtes I. zu Angermünde die Ortschaften Gerswalde, Fergitz, Kaakstedt, Flieth, Groß-Fredenwalde, Stegelitz, Hessenhagen, Suckow.

Berlin, den 13. September 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

31. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für Juli und August 1897.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
Das seitens des Königlichen Domainen-Fiskus an den Bauerngutsbesitzer August Heuers in Nächst-Neuendorf veräußerte Dorfauengrundstück Kartenblatt 1 № 572/200 in Größe von 60 qm.	Domainen-Fiskus.	Nächst-Neuendorf.	Kreisausschußbeschluß vom 15. Juni 1897. — A. I. 2853. —
Die seitens des Königlichen Domainen-Fiskus an den Oeconomierath Spaeth in Britz veräußerten Parzellen № 404/29 und 405/35 in Größe von 4934 qm des Kartenblatts 1.	Koepenicker Forst Gutsbezirk.	Rudow.	dto. — A. I. 2366. —
Die seitens des Oeconomieraths Spaeth an den Königlichen Domainen-Fiskus veräußerten Parzellen № 415/29 und 416/29 des Kartenblattes 1 in Größe von 2934 qm.	Rudow.	Koepenicker Forst Gutsbezirk.	dto.
Die seitens der Königlichen Hofkammer an Fräulein Marie Schwendt in Königs-Wusterhausen veräußerten Parzellen № 1067/309 und 1068/309 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Königs-Wusterhausen.	Amtsgut Königs-Wusterhausen.	Gemeinde Königs-Wusterhausen.	Kreisausschußbeschluß vom 3. August 1897. — A. I. 3756. —

Berlin, den 8. September 1897.

Der Landrath des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

30. Die im Bezirk Berlin an der Berliner Ringbahn gelegene Station „Friedrichsberg" erhält vom 1. Oktober d. J. ab die Bezeichnung „Frankfurter Allee".

Berlin, den 17. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Aenderung der Tarifbestimmungen über Ueberfuhrgebühren u. s. w. in den Staatsbahn-Gruppentarifen.

31. Die besonderen Bestimmungen der Staatsbahn-Gruppentarife unter II. D. VI. A. erhalten vom 1. Oktober ab die folgende Fassung:

A. Insoweit die Eisenbahn die Ueberführung von Wagen nach und von Privatanschlußgleisen, Ladebuhnen,

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 182. 238. 19262. 352. 33771. 49381. 61885. 63101. 248.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1895.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 2 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 56943. 944.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 1603. 645. 875. 3267. 990.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 3463.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 224. 272. 296. 790. 859.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 13098. 99. 133. 134. 569. 670. 695. 19183.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 4436. 470. 477. 494. 507. 508. 727. 758. 759. 794. 795. 857. 926. 5008. 25. 157. 195. 509. 636. 18070. 84. 122. 190. 203. 245. 658. 770. 781. 19076. 111. 122. 198. 223. 269. 466. 479. 505. 506. 526. 570. 68049. 51. 77. 200. 211. 487. 579. 699. 719. 768. 769. 919. 958. 991. 69033. 46. 163. 275. 465. 102800. 858. 103034. 224. 270. 823. 902. 921. 104023. 624. 656. 660. 123213. 218. 219. 308. 341. 365. 479. 501. 613. 680. 769. 818. 889. 960. 124245. 283. 541. 147362. 578. 586. 594. 612. 630. 655. 738. 148093. 140. 223. 303. 307. 865. 902. 938. 153064. 269. 309. 340. 341. 574. 682. 870. 953. 154026.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 14048. 76. 176. 196. 198. 199. 372. 376. 447. 452. 460. 502. 507. 516. 573. 580. 613. 615. 670. 679. 752. 753. 796. 888. 916. 919. 963. 983. 994. 15009. 26839. 852. 854. 891. 911. 915. 919. 922. 944. 954. 962. 27117. 233. 234. 314. 321. 483. 508. 546. 556. 570. 853. 35995. 36025. 90. 118. 193. 246. 291. 298. 306. 327. 335. 391. 422. 524. 577. 589. 597. 644. 656. 38853. 871. 884. 957. 39032. 34. 71. 159. 201. 359. 503. 504. 518. 560. 567.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 4702. 809. 825. 5052. 53. 59. 93. 7248. 253. 280. 325. 330. 358. 365. 395. 11112. 164. 165. 180. 281. 306. 316. 331. 372. 392. 14474. 480. 517. 556. 558. 565. 581. 592. 596. 639. 844. 852. 861. 18941. 19027. 37. 39. 108. 134. 32779. 789. 800. 814. 850. 854. 856. 879. 885. 908. 910. 916. 33050. 38105. 182. 515. 563. 635. 41909. 938. 949. 950. 968. 992. 50765. 792. 948. 51030. 53. 84. 217. 220. 232. 241. 52602. 926. 927. 940. 53172. 343. 371. 58604. 633. 726. 798. 829. 59873. 60214. 68675. 685. 688. 720. 724. 729. 740.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 3 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 18942. 29357. 30557. 558.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ 14672. 722.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 1829. 832. 2581.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 2338. 859. 3129. 146. 244. 272.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 3223. 275. 285. 322. 486. 4636. 5186. 195. 266. 287. 304.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ 103. 115. 125. 139. 181. 202. 245. 263. 341. 343. 363. 395. 406. 465. 800. 882. 910. 923. 984. 1046. 90. 131. 137. 156. 172. 216. 546. 637. 646. 737. 738. 10361. 362. 378. 387. 390. 418. 434. 540. 544. 11245. 312. 334. 359. 361. 366. 536. 579. 642. 702. 761. 783. 785. 793. 807. 19625. 654. 719. 740. 786. 797. 800. 838. 881. 20056. 57. 108. 115. 201. 224. 235. 287. 313. 340. 341. 379. 436. 454. 475. 481. 528. 581. 583. 614. 615. 646. 762. 823. 840. 22463. 507. 528. 529. 559. 578. 629. 672. 706. 716. 739. 792. 816. 874. 883. 893. 906. 949. 23562. 571. 605. 652. 842. 922. 927. 953. 956. 24029. 354. 450. 73093. 106. 113. 183 bis 186. 726. 732. 766. 815. 843. 864. 939 bis 942. 944. 74051. 201. 352. 378. 398. 436. 457. 516. 583. 586. 587. 709. 75055. 94. 97. 170495. 517. 564. 620. 625. 171009. 32. 221. 303. 492. 495. 496. 536. 537. 552. 571. 626. 632. 694. 729. 730. 753. 760. 819. 853. 901. 960. 173888. 894. 902. 956. 174009. 375. 391. 426. 435. 657. 669. 705. 760. 912. 929. 968. 175007. 72. 84. 191144. 314. 376. 387. 509. 513. 529. 557. 817. 818. 888. 949. 960. 984. 993. 994. 192030. 50. 60. 108.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 7276. 385. 400. 413. 418. 588. 590. 606. 616. 617. 630. 637. 698. 783. 789. 790. 827. 850. 884. 885. 891. 905. 916. 8205. 210. 213. 218. 242. 257. 432. 440. 441. 463. 466. 641. 675. 676. 696. 707. 736. 760. 16479. 515. 522. 615. 750. 785. 800. 817. 957. 958. 994. 17000. 30. 84. 100. 131. 140. 330. 346. 359. 454. 496. 523. 526. 533. 633. 56000. 42. 118. 137. 267. 400. 406. 414. 430. 433. 476. 493. 497. 511. 512. 539. 590. 593. 595. 599. 626. 883. 907.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ 13901. 916. 957. 967. 986. 991. 994. 996. 14078. 87. 136. 137. 144. 173. 178. 21719. 729. 758. 759. 795. 802. 828. 847. 854. 888. 899. 920. 922. 945. 957. 22565. 629. 653. 658. 676. 696. 699. 721. 765. 35133. 160. 174. 188. 215. 221. 236. 245. 258. 552. 559. 580. 586. 608. 615. 619. 683. 36696. 697. 710.

736. 754. **37**038. 39. 75. 227. 229. 240. 271. 288. 289. 331. 341. 342. 346. 361. 367. 376. **43**655. 661. 664. 672. 684. 687. 712. 717. 728. 739. 744. 746. 757. 799. 811. 851. 852. 861. 864. 878. **63**560. 561. 577. 586. 590. 594. 626. 630. 801. 859. 862 bis 864. 887. 894. 923.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1896.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 4 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **6**294. **7**374. **16**541. 922. **17**326. 875. 881.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **5**691. 871. **6**537. 548.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ **4**833.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ 4096. 110. 153. 192. 270.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **20**436. 511. 530. 531. 629. 680. 783. 798. 874. 915. 946. 962. **21**028.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **25**979. **26**025. 31. 41. 90. 106. 149. 165. 241. 324. 332. 376. 393. 452. 474. 479. 490. 564. 864. 869. 878. 886. 923. 924. 955. 979. **27**068. 402. 416. 481. 488 bis 490. 555. 991. **28**023. **71**790. 845. 894. 944. 951. 972. 978. **72**008. 14. 185. 200. 256. 334. 401. 415. 482. 503. 540 bis 544. 567. 585. 751. 827. 860. 879. 982. **86**801. 849. 851. 852. 855 bis 859. 861. 867 bis 869. 908. 947. 987. **87**096. 129. 157. 216. 293. 323. 449. 450. 486. 619. 887. **88**074. 90. 94. 101. **150**569. 601. 938. 955. **151**039. 153. 468. 498. 581. 627. 632. 634. 685. 726. 878. 918 bis 921. 943. **152**054. 75. 101. 125. 197. 749. 750. 788. 792 bis 795. 801. 817. **163**138. 141. 174. 201. 274. 312. 328. 343. 401 bis 403. 440. 442. 470. 512. 514. 587. 651. 794. **164**070. 85. 92. 95. 156. 230. 286 bis 288. 298. 319. 328. 365. 409. 487. 550. 593. 597. 628. 663. 667. 700. 727. **200**965. 974. 990. 992. 996. **201**440. 459. 499. 521. 592. 653. 737. 752 bis 755. 760 bis 762. 829. 868. 882. 928. **202**025. 115. 122. 123. 151. **203**043. 73. 101. **205**340. 359. 366. 484. 540. **206**040. 50. 83. 85. 120. 197. 286. 298. 300. 320. 322. 411. 415. 421. 434. 493. 524. 525. 557. 601. 665. 669. 805. 831. 847. 946. **213**011. 38. 82. 136. 307. 319. 351. 387. 432. 433. 447. 484. 495. 516. 530. 583. 663. 753. 780. 803. 817. 856. 883. 886. 969. **214**004. 6. 91. 467. 490. 526. 565. 610. 649.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ **3**794. 806. 970. 981. 986. **4**004. 20. 63. 72. 86. 152. 157. 163. 169. 185. 190. 208. 219. 225. 227. 232. 233. 260. 262. 541. 544. 553. 574. 583. 599. 616. 622. 627. 640 bis 642. 664. 666. 782. 817. 819. 843. 996. **5**025. 27. 35. 44. 45. 63. 73. **15**027. 30. 51. 52. 79. 81. 84. 175. 205. 219. 229. 243. 335. 342. 350. 361. 364. 415. 417. 431. 436. 454. 472. 477. 501. 516. 535. 547. 560. 563. 576. 678. 692. 703. 705. 707. 711. 712. 801. 825. 838. 845. 899. 929. **16**015. 26. 32. 34. 51. **21**698. 700. 749. **41**726. 741. 742. 753. 842. 851. 853. 867. 868. 880. 884. 887. **42**004. 7. 16. 37. 38. 193. 200. 211. 213. 230. 244. 248. 252. 493. 500. 522 bis 525. 531. 545. 618. 708. 764. 770. 771. 789. 798. 815. 837. 853. 856. 863. 907. 935. 937. 941. 953.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **1**805. 827. 842. 850. 851. 878. 889. 899. 904. 913. 927. 931. 934. 943. 944. 958. 959. **2**113. 138. 147. 156. 178. 201. 203. **6**580. 585. 587. 596. 615. 633. 648. 649. 695. 714. 734. 768. 798. 810. 814. 816. **11**687. 688. 699. 777. **12**059. 66. 80. 100. 115. 119. 138. 165. 193. 763. 779. 780. 790. **18**160. 161. 163. 179. 191. 234. 257. 274. 276. 282. 308. 309. 313. 321. **23**971. 994. **24**015. 29. 42. 60. 66. 72. 74. 76. 96. 101. 122. 123. 166. 178. 193. 195. 201. 217. **26**750. **27**332. 494. 500. 501. 516. 522. 526. 537. 550 bis 552. 579. 581. 586. 610. **28**026. 30. 32. 44. 51. 94. 97. **37**687. 703. 707. 761. 769. 775. 780. 834. 836. 860. 868. 871. 877. 879. 892. 918. 920. **38**084. **50**383. 407. 421. 425. 430. 431. 435. 450. 451. 461. 492. 523. 669. 691. 700. 717. 719. 740. 750. 756. **51**874. **52**054. 55. 73. 76. 83. 87. 93. 96. 99. 106. 110. 112. 115. 121. 164. 184. 213. 216. 224. 244. **66**851. 871. 881. 894. 895. 907. 909. 925. 953. 961. 973. 975. 995. 997. **67**001. 41. 57. 71. 75. 79. 97. 98. 110. 150. 170. 180. 193. 194. 367.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 5 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ **35**716. 887. **36**298. 911. **37**030. 169. 171. 195. **46**224. **49**624. 671. 913. **50**227.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **16**195. 243. 346. 348. 587. 816. **17**034.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **3**549. 559. 564. **8**134. 173. 182.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ **1**423. 451. 495. 513. 515. 562. 571. **2**473. 506. 510. 516. 542. 543. 591. 604. 607. 614. **16**257. 269. 328. 849. 897. 911.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **13**974. 982 bis 985. 999. **14**012 bis 14. 53. 60. 78. 80. 240. 275. 292. 333. 355. 379. 463. 557. 562. 589. 603. 633. 650. 652. 693. 717. 745. 763. 778. 799. 814. 912. 922. 927. 941. **15**024. 40. 67. 78. 98. 110. 115. 672. 679. 795. 833. 844. **81**018. 370. 373. 392. 402. 508. 515. **82**374. 382. 433. 494. 578. 608. 630. 678. 698. 749. 788. 799. 826. 854. 882. 903. 907. **83**002. 43. 66. 75. 91. 223. 255. **120**742. 743. 772. 808. 818. 872. 888. 902. 966. 968. **121**038.

47. 130. 163. 169. **122**339. 386. 402. 504. 513. 530. 536. 555. 564. 612. 617. 618. 660. 738. 785. 810. 848. 872. 894. 912. 954. 957. **154**077. 209. 267. 294. 301. 363. 371. 372. 384. 417. 424. 457. 491. 496. 498. 500. 541. 546. 559. 570. 571. 585. 610. 909. 937. **155**026. 30. 587. 597. 661. 675. 690. 717. 768. **164**760 bis 762. 767. 812. **165**066. 85. 104. 180. 235. 349. 386. 387. 399. 489. 500. 647. 686. 798. 811. 900. 934. 938. **166**022. 83. 118. 195. 259. 260. 268. 305. **178**315. 324. 369. 865 bis 867. 869. 879. 891. 895. 897. 902 bis 905. 988. 995. **179**277. 282. 287. 361. 371. 389. 403. 430. 513. 535. 570. 603. 615. 661 bis 682. 712. 738 bis 754. 781. 789. 821 bis 823. 865. 880. 881. 975. **180**079. **186**594. 595. 631. 678. 681. 686. 705. 766. 774. 782. 797. 810. 815. 828. 859. 872. 909. 931. 946. **187**025. 26. 36. 47. 58. 69. 211. 246. 286. 290. 304. 336. 349. 350. 368. 370. 470. 551. 586 bis 591. 632. 633. 654. 673. 685. 687. 698. 712. 715. 785. **199**178. 207. 233. 284. 296. 297. 301. 333. 409. 412. 416. 444. 461. 493. 547. 557. 567. 635. 667. 690. 697. **200**307. 313. 320. 374. 388. 404. 421. 430. 457. 460. 480. 487. 546. 578. 583. 715. 733. 777. 810. 825. 827. 832. 845. 863. 898.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 30. 49. 54. 66. 68. 79. 84. 85. 94. 97. 109. 122. 219. 227. 230. 236. 239. 249. 261. 264. 265. 269. 283. 301. 314. 334. 338. 340. 344. 349. 358. 521. 527. 557. 561. 683. 687. 695. 731. 757. 771. 785. 985. **12**47. 251. 252. 260. 267. 272. 276. 278. 286. 295. 297. 300. **19**448. 463. 479. 572. 573. 578. 589. 688. 689. 706. 713. 717. 721. 755. 776. 808. 809. 818. 826. 828. 829. 834. 835. 842. 850. 876. 878. 886. 976. 986. 998. **20**003. 6. 7. 10. 12. 15. 17. 119. 126. 176. 198. 211. 216. 217. 230. 233. 247. 255. 289. 333. 334. 342. 343. 350. 630. 650. 682. 687. 689. **40**700. 712. 714. 753. 754. 762. 769. 794. 795. 797. 806. 819. 855. 878. 892. 963. 996. **41**021. 24. 51. 55. 61. 76. 77. 86. 93. 105. 134. 155. 190. 207. 211. 213. 214. 217. 473. 476. 504. 519. 533. 537. 557. 558. 563. 564. 598. 609. 618. 629. 630. 641. 645. **55**198. 210. 237. 249. 254. 259. 273. 367. 454. 455. 457. 458. 463. 465. 467. 470. 476. 479. 482. 492. 499. 501. 521. 523. 540. 564. 566. 568. 575. 580. 596. 610. 626. 634. 666. 697. 702. 741. 745. 762. 772. 861. 862. 883. 885. 888. 904. 924. 925. 933. 941.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **22**260. 272. 328. 333. 355. 382. 387. 398. 400. 411. 412. 414. 417. 418. 459. 463. 466. 473. 488. 504. 518. 814. 817. 819. 829. 847. 850. 851. 866. 871. 873. 883. 884. 902. 916. 935. 951. **23**103. 109. 114. 119. 123. 137. 227. 234. 237. 238. **25**879. 881. 896. **26**210. 215. 259. 263. 278. 286. 307. 328. 338. 340. 346. 355. 356. 360. 386. 392. 403. 414. 428. 433. **37**412. 427. 440. 456 bis 458. 480. 482. 500. 501. 523. 525. 534. 540. 552. 560. 574. 581. 603. 622. 637. 644. 648. 651. 665. **42**418. 423. 425. 451. 486. 490. 496. 498. 508. 509. 521. 532. 533. 544. 547. 573. 592. 642. 658. **49**406. 418. 419. 424. 430. 441. 491. 496. 505. 507. 509. 520. 522. 532. 538. 543. 836. 864. 875. 889. 890. 907. 923. 935. 936. 947. 957. 960. 962. 971. 989. 996. **50**010. 16. 32. 61. 78. 90. 93. **68**279. 281. 284. 288. 295. 297. 303. 314. 329. 331. 348. 349. 366. 529. 537. 546. 551. 564. 583. 586. 603. 604. 625. 638. 640. 642. 645. 646. 651. 660. 776. 790. 798. 803. 808. 809. 818. 824. 831. 832. 839. 860. 863. 888. 889. 904. 913 bis 916. 923. 924. 948. 951. 958. 971. 982. 983. **69**010. 18. 24. 26.

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1897.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XXII Nr. 6 bis 8 und Anweisungen zur Abhebung der Reihe XXIII.

Lit. **A.** zu **1000** Rthlr.

№ 9244. 641. 755. **10**660. 876. **11**221. 415. **13**911. **14**386. 390. 428. 507. 619. 888. 970 bis 974. **15**315.

Lit. **B.** zu **500** Rthlr.

№ **19**278. 304. 333. 412. 648. 649. 688. **20**787. 793. 800. 818. 849. 865. **21**123. 156. 169. 182. 196. 319. 369.

Lit. **C.** zu **400** Rthlr.

№ 5021. 105. **9222**. 265. 269. 272. 304.

Lit. **D.** zu **300** Rthlr.

№ **7434**. 506. 515. 546. 551. 580. 583. 612. 640. 648. 650. 678. 697.

Lit. **E.** zu **200** Rthlr.

№ 5423. 430. 640. 662. 665. 694. 724. 774. 794. 799. 817. 837. 857. 863. 874. 914. 916. 924. 926. 928. 934. **16**959. **17**013. 14. 22. 68. 119. 137. 147. 152. 180. 181. 202. 225.

Lit. **F.** zu **100** Rthlr.

№ **38**100. 115. 186. 188. 194. 197. 242. 318. 328. 370. 375. 399. 414. 416. 417. 445. 485. 510. 525. 582. 590. 620. 641. 656. 676. 685. 689. 723. **39**279. 288. 323. 326. 327. 358. 391. 400. 487. 506. 789. 804. 811. 828. 852 bis 857. 859. 866. 869. 874. 882. 909. 913. 937. 944. 947. 951 bis 953. 973. **40**009. 22. 28. 34. 58. 66. 72. 104. 141. 181. 183. 184. 190. 192. 208. 214. 233. **41**809. 814. 820. 835. **42**445. 460. 462. 464. 474. 479. 487. 490. 495. 518. 551. 567. 568. 595. 602. 643. 644. 660. 971. 983. **43**063. 64. 99. 341. 367. 415. 420. 430. 448. 763. 766. 778. 780. 788. 828. 865. 869. 873. 891. 950. 999. **44**017. 21. 30. 53. 91. 136. 146. 149. 153. 161. 167. 174. 190. 209. 219. 223. 614. 682. 712. 717. 721. **98**659. 685. 815. 826. 847. 873. 875. 898. 904. 917. 923. 956. 979. 992. 996. **99**011. 14. 28. 73. 76. 150. 160. 163. 167. 179. 236. 248. 261. 265. 276. 292. 301. 315. 330. 354. 370. 396. 400. 415. 431. 438. 459. 476. 477. 508. 545. 573. 577. 588. 631. 657. 692. **100**597. 607. 652. 660. 688. 761. 784. 792. 800. 813. 814. 840. 846. 847. 853. 867. 871. 901. 904. 909. **143**914. 918. 968. 984. 995. **144**029. 80. 85. 97. 156. 164. 479 bis 482. 484. 498. 553. 596. 599. 607. 608. 634. 635. 638. 639. 664. 674 bis 676. 679. 694. 710. 711. 724. **145**745. 748 bis 750. 763. 787. 798. 859. 860. 902. 907. 931. 940. 968. 987. **146**243. 262. 270. 309. 367. 375. 459. 465. 521. 533. 542. 557.

577. 614. 635. 670. 676. 690. **155**834. 872. 901. 928. 950. 954. 955. 957. 959. 978. 979. 985. **156**006. 22. 36. 76. 80. 94. 105. 135. 146. 152. 156. 161. 181. 189. 191. 195. 205. 207. 315. 383. 387 bis 389. 397. 412. 455. 477. 486. 487. 491 bis 493. 520. 554. 561. 567. 569. 575. 576. 578. 592. 593. 605 bis 614. 661 bis 664. 672. 681. 686. 709. 740. 741. 761. 776. 778. 779. 793. 803. 831 bis 834. 851. 854. 882. 887. 898. 899. 902. **166**322. 364. 369. 418. 427. 724 bis 727. 733. 735. 761. 816. 827. 830. 866. 874. 883. 894. 921. 928. 934. 943. 965. 970. 984. 995. **167**003. 60. 73. 90. 106. 107. 110. 112. 120. 125. 127. 152. 157. 162. 575. 576. 579. 580. 596. 623. 710. 733. 787. 800. 844. 855. 892. 900. 906. 937. 955. 963. 967. 981. 997. **168**045. 56. 100. 390. 401. 403. 474. **175**194. 200. 227. 235. 253. 277. 304. 330. 343. 379. 423. 446 bis 448. 454. 457 bis 459. 480. 481. 506. 523. 537. 539. 635 bis 637. 684. 740. 746. 747. 751 bis 753. 798. 808. 847. 857. 864. 891. 907. 913. 939. 941. 956. 960. 982. 988. **176**029. 42. 62. 67. 80. 94. 101. 109. 130. 135. 138. 161. 174. 188. 193. 200. 484. 487. 491. 506. 509. 547. 554. 596 bis 598. 600. **216**749. 752 bis 754. 792. 817. 831. 833. 841. 864. 865. **218**114. 127. 175. 180. 199. 210. 238. 246. 256. 272. 304. 308. 331. 335. 349. 351. 387. 413. 414. 419. 454. 487. 516. 526. 533. 680. 711. 712. 762. 763. 767. 834. 874. 916. 927. 955. 962. 979. **219**004. 11. 19. 22. 43. 46. 49. 91. 97. 721. 738. 755. 769. 774. 777. 791. 808. 821. 822. 825. 839. 843. 847. 851. 861. 862. 868. 869. 886. 896. 897. **220**772. 775. 797. 798. 800. 806. 919. 928. 947. 954. 957. 984. 985. **221**018. 41. 43. 61. 62. 64. 86. 103. 108. 114. 134. 158. 175. 212. 223. 225. 227. 305. 306. 320. 321. 327. 337. 351. 364. 730 bis 737. 743. 761. 779. 780. 795. 802. 844. 859. 893 bis 895. 902. 920. **222**093. 135. 155. 221. 257. 266. 291. 304. 317. 352. 362. 386. 399.

Lit. **G.** zu **50** Rthlr.

№ 5076 bis 78. 80. 87. 93. 99. 186. 191. 198. 204. 207. 213. 218. 221. 226. 239. 244. 255. 266. 276. 281. 282. 290. 297. 300. 302. 303. 308. 311. 314. 316. 318. 328. 409. 435. 436. 442. 454. 687. 702. 703. 712. 722. 734. 736. 741. 743. 759. 770. 779. 812. 819. **6**008. 10. 19. 20. 22. 59. 74. 85. 87. 96. 100. 106. 135. 138. 140. 147. 151. 154. 176. 177. 268. 273. 275. 277. 292. 297. 306. 312. 324. 327. 331. **34**105. 119. 147. 153. 160. 164 bis 166. 180. 187. 271. 273. 274. 277. 278. 281. 285. 303. 308. 328. 330. 334. 335. 364. 368. 373. 378. 382. 391. 402. 405. 411. 421. 435. 448. 462. 466. 471. 486. 512. 515. 545. 546. 551. 569 bis 571. 575. 584. 592. 617. 619. 624. 626. 707. 728. 731. 734. 736. 738. 743. 744. 749. 762. 772. 796. 799. 808. 818. 821. 833. 842. 846. 847. 850. 852. 853. 864. 872. 880. 895 bis 897. 907. **43**841. 843. 844. 850. 853. 856. 869. 971. 975. 994. **44**042. 43. 58. 59. 64. 66. 435. 443. 452. 453. 456. 469. 483. 486 bis 488. 491. 502. 508. 510. 514. 518. 528. 674. 685. 689 bis 691. 698. 707. 709 bis 711. 716. 721. 726. 728. 729. 812. 819. 827. 832. 834. 836. 847. 855. 885. 894. 912. 925. 927. 932. 940. 946. 954. 958. 959. **45**035. 37. 45. 51. 63. 69. 72. 82. 85. 96. 97. 100. 103. 130. 144. 147. 152. 162. 178. 215. 220. **54**284. 285. 287. 288. 299. 311. 314. 331. 334. 350. 352. 360. 366. 367. 370. 376. 385. 390. 403. 434. 438. 461 bis 463. 477. 554. 560. 575. 576. 581. 583. 598. 600 bis 602. 607. 612. 634. 635. 637. 638. 640. 645. 649. 650. 654. 656. 740. 741. 743. 748. 751. 760. 767. 773. 777. 778. 782. 789. 808. 813. 825. 837. 850. 856. 866. **55**021. 24. 25. 30. 40. 47. 49. 53. 58. 60. 69. 85. 90. 92. 95. 98. 106. 108. 110. 111. 113. 121. 147. 148. 150 bis 154. 160. 166. 168. 169. 175. 188. 189. 194.

Lit. **H.** zu **25** Rthlr.

№ **12**798. 803. 805. 810. 817. 827. 833. 842. 846. 863. 865. 874. 891. 903. 910. 913. 938. 940. 945. 950. 955. 956. 958. 975. **13**017. 21. 29. 32. 43. 46. 61. **16**696. 711. 713. 719. 722. 733. 734. 737 bis 739. 742. **17**177. 193. 196. 204. 211. 217. 253. 257. 259. 263. 265. 269. 271. 272. 275. 281. 299. 328. 333. 336. 340. 349. 350. 364. **31**826. 831. **32**397. 403. 407. 422. 428. 434. 450. 465. 479. 612. 615. 616. 626. 627. 632. 642. 648. 654. 657. 661. 667. 676. 692. 697. 704. 705. 712. 720. 723. 725. 730. 732. 737. 741. 742. 751. 753. 757. **45**735. 738. 754. 757 bis 759. 773. 781. 783. 795. 797. 808. 823. 824. 827 bis 829. 832. 838. 840. 843. 993 bis 995. 997. **46**004. 7. 8. 13. 20. 22. 25. 29. 32. 40. 45. 63. 67. 71. 81. 82. 87. 92. 106. 113. **54**071. 83. 89. 91. 104. 111. 116. 118. 119. 124. 137. 142. 144. 154. 155. 158. 159. 170. 180. 187. 189. 203. 204. 206. 209. 226. 239. 241. 255. 257. 282. 300. 304. 314. 316. 327. 332. **55**529. 534. 535. 541. 545. 555. 557. 562. 566. 569. 577. 578. 583. 587. 594. 597 bis 599. 603. 606. 608. 764. 767. 771. 778. 783. 784. 787. 792. 795. 798. 799. 801 bis 804. 829. 838. 850. 852. 860. 867. 868. 870. 872. 875. 887. **56**167. 168. 171. 176. 177. 184. 193. 194. 200. 207. 213. 216. 247. 252. 277. 285. 443. 460. 472. 477. 478. 486. 487. 489. 494. 498. 501. 502. 515. 518. 520. 521. 524. 525. 533. 536. 538. 552. 562. 575. 576. 585. 587. 591. 598. **57**013. 14. 30. 33. 35. 49. 53. 54. 59. 62. 75. 76. 87. 94 bis 96. 103. 113. 115. 117. 276. 283. 285. 288. 290. 294 bis 296. 303. 311. 329. 340. 374. 375. 379. 382. 383. 387. 391. 398. 401. 407. 566. 576. 578. 585. 588. 597. 600. 601. **58**297. 300. 335. 363. 364. 367. 368. 370. 392. 393. 398 bis 401. 405. 406. 415. 420. 426. 429. 430. 433. 442. 446. 454. 468. 492. 500. 509. 512. 520. 522. 536. 545. 546. 550. 562. **59**113. 120 bis 122. 138. 139. 141. 142. 144. 157. 164. 168. 175. 192. 196. 209. 213. 217. 222. 383. 404. 407.

III. Verzeichniß

der aus Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von **1850, 1852, 1853, 1862, 1868A** und der Staats-Prämien-Anleihe von **1855.**

a. Staatsanleihe vom Jahre 1850.

14. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1881.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 3220.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 5511.**

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1884.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX Nr. 5 bis 8 und Anweisung zur Abhebung der Reihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 12440.**

22. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 16966.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 16262.**

26. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1887.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 14444.**

b. Staatsanleihe vom Jahre 1852.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 4497.**

21. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1885.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 4339.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 13756.**

23. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1886.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. C. zu **200** Rthlr. **№ 2571. 572.**

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1887.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 5769.**

27. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. B. zu **500** Rthlr. **№ 1200.**
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 10044. 13588.**
Davon abzuliefern № 13588 mit Zinsscheinen Reihe X Nr. 5 bis 7.

c. Staatsanleihe vom Jahre 1853.

16. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 2659.**

17. Verloosung: gekündigt zum 1. Oktober 1888.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 3995.**

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe X.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 133.**

d. Staatsanleihe vom Jahre 1862.

Restkündigung zum 1. Oktober 1889.
Lit. D. zu **100** Rthlr. **№ 1117. 5091.**

e. Staatsanleihe vom Jahre 1868A.

8. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1885.
Lit. E. zu **50** Rthlr. **№ 40.**

Restkündigung zum 1. Januar 1895.
Lit. E. zu **50** Rthlr. **№ 641.**

f. Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

17. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1872.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 1 bis 8 und Anweisung von Serie 1433.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1873.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 2 bis 8 und Anweisung von Serie 320.

19. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1874.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 3 bis 8 und Anweisung von Serie 232.

22. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1877.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe III Nr. 6 bis 8 und Anweisungen von Serie 34. 615.

24. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1879.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe III Nr. 8 und Anweisung
von Serie 1443.

28. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1883.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 4 bis 8 und Anweisungen
von Serie 333. 876.

30. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1885.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 6 bis 8 und Anweisungen
von Serie 682. 1034. 349.

31. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1886.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen
von Serie 26. 1427.

33. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1888.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 1 bis 7
von Serie 758. 1123.

34. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1889.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 2 bis 7
von Serie 235. 456. 616. 651. 906.

36. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1891.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 4 bis 7
von Serie 407. 635. 691. 893. 1466.

37. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1892.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 5 bis 7
von Serie 90. 854. 1162.

38. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1893.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 6 und 7
von Serie 317. 649. 852. 1011. 48. 78. 342. 368.

39. Verloosung: gekündigt zum 1. April 1894.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V Nr. 7
von Serie 73. 127. 140. 185. 486. 641. 1012. 137. 202.

40. Verloosung (Restkündigung): gekündigt zum 1. April 1895.
von Serie 13. 91. 97. 278. 307. 504. 564. 576. 582. 721. 763. 792. 1007. 51. 101. 143. 234. 330. 338. 430. 437. 500.

IV. Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen und Restkündigungen noch rückständigen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen.

a. Kurmärkische Schuldverschreibungen.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1890.
Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.
Lit. F. zu **100** Rthlr. №. 143.

18. Verloosung: gekündigt zum 1. November 1891.
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. A. zu **1000** Rthlr. №. 3752. 754.

20. Verloosung: gekündigt zum 1. Mai 1895.
Abzuliefern mit Zinsschein Reihe XIV Nr. 8.
Lit. G. zu **50** Rthlr. №. 2051.

Restkündigung zum 1. November 1895.
Lit. B. zu **500** Rthlr. №. 88.
Lit. G. zu **50** Rthlr. №. 1294. 633.

b. Neumärkische Schuldverschreibungen.

7. Verloosung: gekündigt zum 1. Juli 1891.
Abzuliefern mit Anweisung zur Abhebung der Zinsscheinreihe XIV.
Lit. E. zu **200** Rthlr. №. 184.

Restkündigung zum 1. Juli 1892.
Lit. F. zu **100** Rthlr. №. 350.

V. Rückständige Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn.

11. Verloosung: gekündigt zum 1. Januar 1881. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe VII Nr. 5 bis 8 und Anweisung.
№. 3906 über **100** Rthlr.

VI. Verzeichniß

VI. Verzeichniß

derjenigen Schuldverschreibungen der **konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe**, welche noch nicht zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe eingereicht worden sind.

(Gesetz vom 4. März 1885 — G. S. S. 55 — und diesseitige Bekanntmachung vom 1. September 1885.)

a. Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IV Nr. 8 und Anweisungen.

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **26721.**
Lit. E. zu **100** Rthlr. № **85756. 93179.**
Lit. F. zu **50** Rthlr. № **7988. 24378. 34568.**
Lit. N. zu **1000** Mark. № **9869.**
Lit. K. zu **500** Mark. № **5638. 15101. 26005.**

b. Abzuliefern ohne Zinsscheine und ohne Anweisungen.

Lit. B. zu **1000** Rthlr. № **3894.** 895. **8109.** 110. **9554. 18746.** 747. **23378** bis 383. **26470. 66506.**

Lit. D. zu **200** Rthlr. № **4446. 53380. 56355. 62114.**

Lit. E. zu **100** Rthlr. № **15093. 28834. 34300.** 813. **38752. 55773. 62283.** 573. **73526. 78053. 85958. 98426. 101161.** 162. **103776. 106400. 107956. 110095.**

Lit. F. zu **50** Rthlr. № **15273. 16223. 22528.** 529. **25351. 26372. 31088.** 233. **41942.**

Lit. L. zu **300** Mark. № 391. **9228.** 229. **12243.**

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Merleker.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
3218. 97/98.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 1. Oktober **1897.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 30. August d. J. will Ich der Stadtgemeinde Spandau auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zu der geplanten Verbreiterung der dortigen Götelstraße noch erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben. Der eingereichte Plan folgt zurück.

Homburg v. d. H., den 6. September 1897.

(gez.) **Wilhelm R.**

Für den Minister des Innern und den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(ggez.) Bosse.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

28. Seine Majestät der Kaiser und König haben die Gnade gehabt, die zum Andenken an den Hochseligen Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestiftete Medaille allen rechtmäßigen Inhabern der preußischen Kriegsdenkmünze für 1864, des preußischen Erinnerungskreuzes für 1866 oder der Kriegsdenkmünze von 1870/71 ohne Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß zu verleihen. Ausgeschlossen von der Verleihung sollen nach Allerhöchster Bestimmung bleiben diejenigen, welche

a. sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,

b. wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen beziehungsweise Vergehen mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft sind,

c. mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung bethätigt haben.

Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten Ordre fordern wir alle in keinem aktiven militärischen Verhältniß mehr stehenden Veteranen, **welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen** und Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, auf, sich unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden

1) **sofern sie in Preußen ihren Wohnsitz haben:**

a. Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört,

b. Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts in Landkreisen bei dem Landrath ihres Wohnortes, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde,

2) **sofern sie außerhalb Preußens aber in Deutschland ihren Wohnsitz haben:**

a. Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere Beamte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Preußen gehört.

b. Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts bei der zu 1 b. aufgeführten Behörde ihres letzten Wohnsitzes in Preußen.

Hinsichtlich derjenigen in den deutschen Bundesstaaten wohnenden Veteranen, welche nicht die **Preußische Staatsangehörigkeit besitzen und derjenigen Veteranen, welche im Reichsauslande ihren Wohnsitz haben,** bleiben besondere Bestimmungeu vorbehalten.

Da die Anfertigung der erforderlichen Medaillen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden.

Vor Empfang des Besitzzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt werden wird, ist Niemand befugt, — die etwa anderweit beschaffte Medaille anzulegen.

Berlin, den 19. September 1897.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

15. III. Armee-Korps. General-Kommando.

Berlin, den 24. September 1897.

An den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und Staatsminister, Ritter höchster Orden, Herrn Dr. von Achenbach, Excellenz. Potsdam.

Euere Excellenz beehre ich mich im Namen des Armeekorps ganz besonders zu danken für die durchweg entgegenkommende und freundliche Aufnahme, welche die mir unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen in den Kreisen Templin, Ruppin, Nieder- und Ober-Barnim gefunden haben.

Indem ich Euer Excellenz bitte, in geeignet erscheinender Weise die in Betracht kommenden Behörden und Einwohner hiervon in Kenntniß setzen zu wollen, verbleibe ich Euer Excellenz sehr ergebener

(gez.) v. Lignitz,

General der Infanterie.

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen General-Kommandos des III. Armee-Korps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Potsdam, den 21. September 1897.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Prüfungen der Bezirksschornsteinfegermeister.

217. Das Regulativ vom 10. Oktober 1892 (Amtsblatt von 1892 Seite 449) wird vom 1. April 1898 ab in folgenden Punkten abgeändert:

§ 3c. Absatz 1 fällt weg.

§ 4. Die Prüfungsgebühr wird von 24 M. auf 20 M. herabgesetzt.

§ 6. An Entschädigung erhält der Vorsitzende 12 M., jeder der beiden Beisitzer 6 M. für den Prüfungstag.

Potsdam, den 24. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

218. **Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: unter den Rindviehbeständen der Bauern Köhn und Guhke in Dahlhausen.

b. Geflügelcholera. Kreis Angermünde: bei der Gänseheerde des Bauernhofsbesitzers Miers in Herzfelde.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: unter den Rindern des Gutsbesitzers Eggert in Liebenthal, des Büdners Westphal in Blandikow und des Eigenthümers W. Fleischer in Blumenthal.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: unter den Kühen des Gutes Marienfelde und des Gemeindevorstehers Schulz in Waßmannsdorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf den Gehöften des Rittergutspächters Rasmus in Gebersdorf und des Rittergutsbesitzers Schwietzke in Wahlsdorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: bei einem Bullen des Bauern Schultz in Drewen.

Potsdam, den 28. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Bekanntmachung.

10. Durch Verfügung des Königlichen Regierungs-Präsidenten hierselbst vom 9. August 1897 — I. 3529/7 — ist dem Eisenbahn-Comité zu Lehnin die Erlaubniß zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für die Herstellung einer vollspurigen Kleinbahn mit Lokomotivbetrieb von Lehnin nach Groß-Kreutz ertheilt worden.

Auf Grund des § 5 des Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874 wird deshalb hiermit angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 21. September 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

Ruffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

63. Die von mir auf Grund des § 100f. der Gewerbeordnung für den den Gemeindebezirk Berlin umfassenden Bezirk der Gastwirthe-Innung zu Berlin erlassene Bestimmung vom 19. April 1893 — veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 17 vom 28sten April 1893, und im № 96 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 25. April 1893 — nach welcher Gast- und Schankwirthe, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gehülfen (Kellner) zu den Kosten der von der Innung für den Nachweis für Gehülfenarbeit getroffenen beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2 der Gewerbeordnung) in derselben Weise und nach demselben Maßstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gehülfen (Kellner), wird mit Ablauf dieses Jahres zurückgenommen.

Berlin, den 18. September 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

64. Für die im Jahre 1898 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin **auf Donnerstag den 24. Februar 1898** und die folgenden Tage anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Januar 1898**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Januar k. Js.** anzubringen. Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. Januar k. Js.** einzureichen. Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind. Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. **Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.**

Berlin, den 11. September 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Bewerbern eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen (Vergl. § 7 unter № 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894) unbedingt verlangt wird. Auf die Beobachtung des vorgeschriebenen Termins wird noch besonders aufmerksam gemacht.

Berlin, den 24. September 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

65. Auf Ihren Bericht vom 25. August d. Js. will Ich das Enteignungsrecht, welches durch Meinen Erlaß vom 23. August 1895 der Firma Siemens & Halske zu Berlin zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau der elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorfplatze mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen ist, auf die Aktiengesellschaft „Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen zu Berlin" übertragen, sowie der letzteren das gleiche Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für eine Fortsetzung der elektrischen Hochbahn bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten ferner in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen.

Neues Palais, den 28. August 1897.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. September 1897.

Der Polizei-Präsident von Windheim.

Bekanntmachung.

66. Das Königlich Großbritannische Ministerium für Landwirthschaft hat, kraft und in Ausübung der Vollmachten, die ihm nach den Viehseuchen-Gesetzen von 1894 und 1896 übertragen sind, und kraft jeder anderen Vollmacht, die es hierzu ermächtigt, folgende Verordnung erlassen.

Verbot der Einfuhr von Hunden.

1. Hunde, die nach Groß-Britannien von irgend einem anderen Lande (ausgenommen Irland oder die Isle of Man) gebracht werden, sollen in Groß-Britannien nicht anders als nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Erlasses gelandet werden.

Erlaubnißscheine zur Einfuhr in besonderen Fällen.

2. Das Ministerium kann in einem besonderen Fall einen Erlaubnißschein ausstellen, der das Landen eines Hundes gestattet, und solch Hund darf darauf gemäß und in Uebereinstimmung mit den Bedingungen eines solchen Erlaubnißscheines gelandet werden.

Gesuche um Erlaubnißscheine.

3. Jedes Gesuch um einen Erlaubnißschein nach Maßgabe des vorausgehenden Artikels muß schriftlich bei dem Secretär, Ministerium für Landwirthschaft, London SW. Whitehall Place 4, gestellt werden, und muß demselben ein von dem Eigenthümer des Hundes, auf den sich das Gesuch bezieht, oder von seinem hierzu eigens schriftlich bevollmächtigten Agenten unterzeichneter Ausweis beigefügt werden, welcher folgende Angabe zu enthalten hat, nämlich

I. die Beschreibung des Hundes, die so weit wie möglich zum Zweck der Identification anzugeben ist, die Besonderheiten seiner Abstammung, seines Geschlechts, seines Alters und seiner Farbe;

II. das Land, woher er gebracht werden soll;

III. den Hafen, wo er gelandet werden soll; und

IV. den Ort, wohin er nach der Landung zum Zweck der etwaigen Einsperrung und Absonderung, wie sie durch das Ministerium verlangt werden kann, geschafft werden soll, und auch den Weg, wie er nach dem etwaigen Einsperrungs-Ort geschafft werden soll.

Bedingungen des Erlaubnißscheines.

4. — (1.) Das Ministerium kann in jeden Erlaubnißschein, der nach Maßgabe dieses Erlasses ausgestellt wird, um das Landen eines Hundes zu gestatten, solche Bedingungen einrücken, die es für folgende Zwecke als nothwendig oder wünschenswerth erachtet —

(a.) für Anordnung und Regelung der Einsperrung und Absonderung des Hundes durch seinen Eigenthümer und auf Kosten desselben für eine Zeit bis höchstens 6 Monate an einem Ort, der für diesen Zweck von dem Eigenthümer zu beschaffen und in dem Erlaubnißschein anzugeben ist; oder

(b.) für Regelung der Fortschaffung des Hundes an solchen Einsperrungs-Platz und für Regelung seiner Bewegung während der durch den Erlaubnißschein vorgeschriebenen Einsperrungs-Zeit.

(2.) Ein Hund, der nach Maßgabe der Ermächtigung eines nach diesem Erlaß ausgestellten Erlaubnißscheines gelandet wird, soll gemäß der Bedingungen solches Erlaubnißscheines eingesperrt und abgesondert werden und soll nicht in Zuwiderhandlung mit irgend einer solchen Bedingung fortgeschafft werden.

Voraussetzung für die Ertheilung von Erlaubnißscheinen.

5. Ein Bewerber um einen nach Maßgabe dieses Erlasses für die Landung eines Hundes zu ertheilenden Erlaubnißschein muß das Ministerium unbedingt darüber sicherstellen können, daß geeignete und passende Vorkehrungen für eine solche Einsperrung und Absonderung des Hundes getroffen werden können, wie sie dem Ministerium nothwendig oder wünschenswerth erscheint.

Verfahren nach den Einfuhr-Gesetzen (Customs Acts) bei ungesetzlicher Landung.

6. — (1.) Wenn irgend Jemand in Zuwiderhandlung gegen diesen Erlaß einen Hund landet oder es versucht, ihn zu landen, so setzt er sich nach und gemäß den Einfuhr-Gesetzen denjenigen Strafen aus, die für Solche festgesetzt sind, die Waaren einführen oder einzuführen versuchen, deren Einfuhr von und gemäß den Einfuhr-Gesetzen verboten ist — vorbehaltlich weiterer Maßnahmen aus dem Gesetz von 1894 wegen eines Vergehens gegen dieses Gesetz.

(2.) Der Hund, dessentwegen das Vergehen begangen wird, soll nach und gemäß den Einfuhr-Gesetzen gleichwie eine Waare, deren Einfuhr durch die Einfuhr-Gesetze verboten ist, verfallen sein.

Ausdehnung bestimmter Abschnitte des Viehseuchen-Gesetzes 1894.

7. „Hund" ist gleich „Thier", und „Tollwuth" gleich „Seuche" für die Zwecke dieses Erlasses und der folgenden Abschnitte des Gesetzes von 1894 (nämlich):

Abschnitt 43 (Befugnisse der Polizei);
Abschnitt 44 (Befugnisse der Aufsichtsbeamten);
Abschnitt 56 (Ungesetzliches Landen);

und auch für die Zwecke aller anderen Abschnitte genannten Gesetzes, soweit sie Bestimmungen enthalten, die sich auf die Bestimmungen obiger Abschnitte und dieses Erlasses beziehen oder die daraus folgen, einschließlich solcher Abschnitte, die sich auf Vergehungen und Strafverfahren beziehen.

Durchführung des Erlasses durch die Local-Behörde.

8. Die Bestimmungen dieses Erlasses sollen, außer dort, wo es anders bestimmt wird, durch die Lokal-Behörde ausgeführt und durchgeführt werden.

Vergehen.

9. — (1.) Wenn ein Hund in Zuwiderhandlung gegen diesen Erlaß oder in Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen eines hiernach ausgestellten Erlaubnißscheines fortgeschafft wird, so sollen der Eigenthümer des Hundes; derjenige, welchem der Hund während dieser Zeit anvertraut ist; derjenige welcher die Fortschaffung veranlaßt, leitet oder gestattet; derjenige, welcher den Hund fortschafft oder übergiebt; der Empfänger oder jeder Andere, der ihn aufnimmt oder bei sich behält, sofern er weiß, daß der Hund nach Vorstehendem unerlaubter Weise fortgeschafft worden ist; und der Eigenthümer des Ortes, von wo der Hund fortgeschafft wurde — schuldig erachtet werden eines Vergehens gegen das Gesetz von 1894, und zwar Jeder gemäß und hinsichtlich seiner eigenen Handlungen und Verfehlungen.

(2.) Wenn ein Hund in Zuwiderhandlung gegen diesen Erlaß gelandet wird, so sollen der Eigenthümer, der Rheder und der Führer des Fahrzeuges, von dem er gelandet wird; der Eigenthümer des Hundes; derjenige, welchem der Hund für diese Zeit anvertraut ist; derjenige, welcher die Landung veranlaßt, leitet oder gestattet; derjenige, welcher den Hund landet; der Empfänger oder jeder Andere, der den Hund aufnimmt oder bei sich behält, sofern derselbe weiß, daß der Hund in Zuwiderhandlung gegen Vorstehendes gelandet worden ist, — schuldig erachtet werden eines Vergehens gegen das Gesetz von 1894, und zwar Jeder gemäß und hinsichtlich seiner eigenen Handlungen und Verfehlungen.

(3.) Wenn ein Hund nicht abgesondert gehalten wird, wie es durch diesen Erlaß oder durch die Bedingungen eines hiernach ausgestellten Erlaubnißscheines verlangt wird, so sollen der Eigenthümer des Hundes; derjenige, welchem der Hund für diese Zeit anvertraut ist; der Besitzer des Platzes, wo solch ein Hund eingesperrt ist; derjenige, welcher es unterläßt oder versäumt, den Hund abzusondern, — schuldig erachtet werden eines Vergehens gegen das Gesetz von 1894, und zwar Jeder gemäß und hinsichtlich seiner eigenen Handlungen und Verfehlungen.

(4.) Wenn Jemand in der Absicht, die Wirkung dieses Erlasses oder der Bedingungen eines hiernach ausgestellten Erlaubnißscheines zu umgehen oder zu vereiteln, einen Hund weglaufen läßt, so soll er eines Vergehens gegen das Gesetz von 1894 für schuldig erachtet werden.

Auslegung.

10. Falls es der Zusammenhang nicht anders verlangt, bezeichnet in diesem Erlaß —

„Das Ministerium" das Ministerium für Landwirthschaft:

„Das Gesetz von 1894" das Viehseuchen-Gesetz von 1894:

Der „Führer" eine Person, der die Obhut oder der Befehl über ein Fahrzeug übertragen ist.

Andere Ausdrücke haben denselben Sinn wie im Gesetz von 1894.

Zuständigkeit.

11. Außer da, wo es anders ausgedrückt ist, ist dieser Erlaß für Groß-Britannien zuständig.

Anfang.

12. Dieser Erlaß soll am 15. Tage des September 1897 in Kraft treten.

Kurzer Titel.

13. Dieser Erlaß kann als der „Hunde-Einfuhr-Erlaß von 1897" citirt werden.

Das Ministerium für Landwirthschaft hat hierunter urkundlich sein offizielles Siegel am 7. Mai 1897 gesetzt.

(L. S.) gez. F. H. Elliott, Secretair.

Berlin, den 21. September 1897.
Der Polizeipräsident.

Potsdam, den 28. September 1897.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Postanweisungsverkehr nach Portugal.

10. Vom 1. Oktober ab sind Postanweisungen nach Portugal von den Absendern nicht mehr in Portugiesischer, sondern in Deutscher Währung auszustellen. Die Umwandlung der Beträge in Portugiesische Währung erfolgt durch das Postamt in Lissabon unter Zugrundelegung des Durchschnittskurses der dem Eingang der Postanweisungen vorangegangenen Woche.

Berlin W., 19. September 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

68. Der Fernsprechverkehr mit Osterode (Harz) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 23. September 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachung.

69. Am 1. Oktober wird in **Schöneberg bei Berlin** in dem Hause Hauptstraße 5/6 unter der Bezeichnung „Schöneberg bei Berlin 2" eine neue Postanstalt eingerichtet, bei welcher der Verkauf von Werthzeichen u. s. w. und die Annahme von Postsendungen jeder Art — mit Ausnahme der Packete mit und ohne Werthangabe — sowie von Telegrammen stattfinden werden. Die Entgegennahme von Zeitungsbestellungen und die Ausgabe der Zeitungen erfolgen daselbst nicht. Für den Verkehr mit dem Publikum ist das neue Postamt werktäglich von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet, an Sonn- und Feiertagen, sowie am Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers dagegen geschlossen. Von gleichem Zeitpunkte ab führt das bisherige Postamt in der Herbertstraße die Bezeichnung Schöneberg bei Berlin 1.

Berlin C., 23. September 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

70. Auf dem Bahnhofe Groß-Köris wird am 1sten Oktober 1897 eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindung durch die Bahnposten in den Zügen 121, 123, 124, 125, 127 und 128 der Eisenbahnlinie Berlin-Görlitz. Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

a. vom Bezirke des Postamtes in Halbe:
Dorf Groß-Köris, Klein-Köris, Wilhelminenhof, Groß-Karbuschsee, Bahnbeamtenhaus, Abbauten Groß-Köris, Rankenheim, Krügers Krahn,

b. vom Bezirke des Postamts in Teupitz:
Schwerin, Mielitzsee, Silbersee,

c. vom Landbezirk der Postagentur in Großbesten:
Neubrück.

Potsdam, den 21. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Norddeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

32. Am 1. Oktober d. J. gelangt zum Gütertarif, Theil II., ein Nachtrag 1 zur Einführung, welcher neben den im Wege von Bekanntmachungen bereits eingeführten Tarifänderungen die Aufnahme der Station Prostken der Ostpreußischen Südbahn, neue Frachtsätze zwischen Salzburg und Stettin sowie Swinemünde, die Einführung eines Ausnahmetarifs für Holzkohlen und eines Ausnahmetarifs für Malz zur Ausfuhr über See sowie verschiedene Berichtigungen enthält. Soweit Erhöhungen der jetzt gültigen Frachtsätze eintreten, gelten dieselben erst vom 15. November d. J. ab. Auskunft ertheilen die Abfertigungsstellen und Auskunftsbüreaus der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen. Druckabzüge des Nachtrags können unentgeltlich von dem hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhof Alexanderplatz bezogen werden. Berlin, den 17. September 1897.

Königliche Eisenbahndirektion

Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

32. Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Nieder-Barnim vom 1. August 1895 ist unter Abtrennung von dem domainenfiskalischen Gutsbezirke Amt Mühlenhof die demselben bisher angehörig gewesene, in der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Heinersdorf unter Kartenblatt № 2 Parzellennummer 215/95 verzeichnete Dorfauenparzelle in Größe von 26 qm dem Gemeindebezirke Heinersdorf einverleibt worden. Berlin, den 20. September 1897.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist der Rittergutsbesitzer Richter zu Mahlow von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 46 — Mahlow ernannt worden.

Der Pfarrer und Superintendent Ernst Wilhelm Hermann Spieß in Brandenburg a./H. ist zum Superintendenten der Diözese Strasburg U./M. ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Georg Karl Ludwig Schadt ist zum dritten Pfarrer an der Auferstehungskirche in Berlin, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Die Lehrer: Zissel, Gollnow, Engel, Mertelsmann, Goldbeck, Mädel, Schröter, Günther, Janke, Krüger, Schlegel, Schmidt, Schröder, Springer, Höfer, Boeisen und Schmitz sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die bisher an der höheren Mädchenschule in Potsdam als Hilfslehrerin beschäftigte Lehrerin Anna

Appel ist vorbehaltlich vom 1. April 1897 ab definitiv angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Alexander Gleichen ist als Oberlehrer an dem Kaiser Wilhelms-Real-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Simon bei dem Amtsgericht in Beelitz, Wilke bei dem Amtsgericht in Schwedt, Kobland bei dem Amtsgericht in Landsberg a./W., Schönstadt bei dem Amtsgericht in Neidenburg. Versetzt ist der Landrichter Döhring in Barkenstein an das Landgericht I. in Berlin. Pensionirt sind der Senatspräsident beim Kammergericht Dr. Merrem und der Amtsgerichtsrath Wiener vom Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Chirong vom Amtsgericht I. in Berlin. Dem Amtsrichter Dr. Möhring vom Amtsgericht I. in Berlin ist die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Alfred Kaiser, von Guérard, Dr. Domrich, Dr. Böhmert, Martin Jacobi, Dr. Salomonsohn, Uhlbach, Dr. Heim, Dr. Teubner. Uebernommen ist Blome aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Posen. Entlassen sind Dr. Grohe in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Dr. Kapler in Folge seiner Uebernahme in die kirchliche Verwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Forstamtsanwälten der Forstmeister Rahm bei dem Amtsgericht in Potsdam, der Oberförster von Bertrab bei dem Amtsgericht in Rheinsberg, der Forstmeister Erß bei dem Amtsgericht in Sorau, der Oberförster Lücke bei dem Amtsgericht in Peitz; zu Amtsanwälten der Bürgermeister Matz beim Amtsgericht in Neuwedell, der Bürgermeister Mohns bei dem Amtsgericht in Wendisch-Buchholz, der Bürgermeister Klein bei dem Amtsgericht in Cüstrin; zu Amtsanwalts-Stellvertretern der Kämmerer Haase bei dem Amtsgericht in Wriezen, der Beigeordnete Foerstemann bei dem Amtsgericht in Luckenwalde, der Kämmerer Gutheins bei dem Amtsgericht in Beelitz, der Apothekenbesitzer Schaeder bei dem Amtsgericht in Berlinchen, der Stadtsekretär Wollenberg bei dem Amtsgericht in Arnswalde.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Behrendt beim Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Meyerhoff beim Kammergericht, die Rechtsanwälte Wiener und Paul Julius Meyer beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Behrendt vom Landgericht I. und der Gerichtsassessor Dr. Richard Schmidt beim Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Wiener vom Landgericht I. in Berlin beim Kammergericht. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Fleck in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Citron, Gierke, Rehfeld, Hanraths, Thielbörger, Ruhm, Bayer, Zielisch, von Moeller, Langkau, Hans Meyer, Cohnitz, Hilfmann, Benecke, Abrahamsohn, Lasker, Fabian, Unglaube, Wittekind, Freiherr von Massenbach, Kriener, Barschall, Fritz Cohn, Max Hennig. Uebernommen ist Lasker aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts in Breslau. Entlassen sind Cäsar Graf von Wartensleben und Ernst Bail behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, Graf von Hacke in Folge seiner Uebernahme in das Auswärtige Amt, Paul Schmidt zwecks Uebertritts in die Militärverwaltung.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern der Aktuar Schubert bei dem Amtsgericht in Rheinsberg, der Referendar a. D. Wischer beim Landgericht I. in Berlin, zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin der Referendar a. D. Wolff, zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Scholz beim Kammergericht, Klee beim Landgericht in Potsdam; zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Cierski bei dem Amtsgericht in Spandau. Die Gefängnißinspektoren Breithaupt beim Strafgefängniß zu Plötzensee und Bohne beim Stadtvoigteigefängniß in Berlin sind zu Oberinspektoren ernannt. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Hackrath in Woldenberg an das Amtsgericht in Neu-Ruppin, Feder in Rheinsberg an das Amtsgericht in Kremmen; der Kanzlist Krüger in Neu-Ruppin an das Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsvollzieher Kubitz in Kirchhain N./L. an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Krohn bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Kanzleirath Gerloff bei dem Amtsgericht in Prenzlau; der Kanzlist Wachtler beim Landgericht II. in Berlin; die Gerichtsvollzieher Schwuchow, Wittig, Gutjahr, Schüler beim Amtsgericht I. in Berlin, Baer in Eberswalde. Verstorben sind die Gerichtsschreiber Kanzleirath Pfanth und Münster beim Amtsgericht I. in Berlin, Jahn bei dem Amtsgericht in Dahme; die Kanzlisten Herbst bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, Weiland bei dem Amtsgericht I. in Berlin; die Gerichtsvollzieher Raffeck bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Michaëls in Königsberg N./M. Entlassen ist der Gerichtsvollzieher Herrmann in Neu-Ruppin.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 6)

zum 40sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 1. Oktober 1897.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

224. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Rixdorf Band 25 Blatt № 836, Band 74 Blatt № 2227, Band 74 Blatt № 2229 auf den Namen des Rentiers Friedrich Schiddel zu Berlin und des Fabrikanten Max Pagel zu Berlin eingetragenen, zu Rixdorf an Straße 5 und 25 belegenen Grundstücke **am 1. Dezember 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Erkstr. 29 2 Tr. Zimmer 14 versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 0,56 Thlr. bezw. 0,69 Thlr. bezw. mit 1,12 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 5 ar 76 qm bezw. 7 ar 9 qm bezw. 11 ar 39 qm zur Grundsteuer, dagegen nicht zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszüge aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer 21 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 4. Dezember 1897 Vormittags 11 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Rixdorf, den 13. September 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

225. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von den Invalidenhaus-Parzellen Band 11 Blatt № 380 auf den Namen der Ehefrau des Agenten Schneider Anna geb. Dolfuß hier eingetragene, in der Elsasserstraße (№ 33) hierselbst belegene Grundstück in einem neuen Termine **am 1. November 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstr. 13 Flügel C. Erdgeschoß Saal 36 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 9,91 ar mit 20040 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 1. November 1897 Nachmittags 12¼ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 21. September 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

226. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von den Nieder-Schönhausener Parzellen Band 4 Blatt № 159 auf den Namen des Restaurateurs Martin Heß hier eingetragene, in der Schönhauser Allee (Nr. 71) hierselbst belegene Grundstück **am 26. November 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Flügel C. Erdgeschoß Saal 36 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 6,97 ar mit 8400 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Ab-

schrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Flügel D. Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 26. November 1897 Nachmittags 12¾ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben angegeben verkündet werden.

Berlin, den 18. September 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 85.

Zwangsversteigerung.

227. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Groß-Lichterfelde Band 31 Blatt № 932 auf den Namen des Kaufmanns Robert Reinhardt zu Berlin eingetragene, zu Groß-Lichterfelde, an der Lorenzstraße belegene Grundstück **am 23. November 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 0,3 M. Reinertrag und einer Fläche von 8 ar 83 qm zur Grundsteuer, mit 3200 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 27. November 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 18. September 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

Zwangsversteigerung.

228. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Schöneberg Band 45 Blatt № 1628 auf den Namen des Architekten Karl Otto Mertens zu Charlottenburg eingetragene, zu Schöneberg, angeblich Gothenstraße 36 belegene Grundstück **am 30. November 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Hallesches Ufer Nr. 26 I. Zimmer 14 versteigert werden.

Das Grundstück ist bei einer Fläche von 7,54 ar mit 10200 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei a. a. O. Zimmer 15 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 4. Dezember 1897 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle a. a. O. Zimmer 14 verkündet werden.

Berlin, den 23. September 1897.

Königliches Amtsgericht II. Abtheilung 17.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.
Stück 41. Den 8. Oktober 1897.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 39.) № 2416. Verordnung, betreffend Beschränkungen der Einfuhr aus Asien. Vom 6ten September 1897.

(Stück 40.) № 2417. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10. September 1897.

(Stück 41.) № 2418. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 18. September 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 39.) № 9941. Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rheine. Vom 26. Juli 1897.

№ 9942. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. Vom 3. August 1897.

№ 9943. Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 120). Vom 13. August 1897.

(Stück 40.) № 9944. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in den Provinzen Hessen-Nassau und Schlesien zur Bullenhaltung. Vom 19. August 1897.

№ 9945. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1897, betreffend Uebertragung der Verwaltung der Strecke Richterich—Preußisch-Niederländische Grenze vom Tage ihres Ueberganges auf den Staat an die Königliche Eisenbahndirektion in Cöln.

№ 9946. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 16. August 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung, betreffend die am 1. Dezember 1897 stattfindende Viehzählung im Stadtbezirke Berlin.

16. Auf Beschluß des Bundesraths vom 7. Juli 1892 findet am 1. Dezember d. Js. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung beschränkteren Umfanges statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1ten Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh sowie auf Gänse, Enten und Hühner zu erstrecken. Außerdem ist durch die Zählung die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Hause, Gehöfte u. s. w. festzustellen.

2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der wirkliche Viehstand jedes Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden (Gehöftes, Anwesens) ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Hause (Gehöfte), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.

3) Die Zählung wird unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorgenommen.

4) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Hause (Gehöfte) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern u. s. w., nicht übergangen werden.

5) Die Zählkarten sind durch die Haus- bezw. Hofbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bescheinigung durch den Zähler, und zwar auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen, zu bewirken.

Indem ich diese Bestimmungen für die bevorstehende Viehzählung zur Kenntniß der Einwohner des Stadtbezirks Berlin bringe, weise ich auf die Wichtigkeit hin, welche derartigen Zählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke erfahrungsmäßig beiwohnt.

Ich glaube deshalb auch die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß dem Magistrate, welchem in Verbindung mit dem Königlichen Polizeipräsidium die Ausführung der Zählung obliegt, die bereitwilligste Unterstützung von allen betheiligten Einwohnern der Stadt, namentlich auch durch Uebernahme des Ehrenamtes eines Zählers, zu Theil werden wird.

Potsdam, den 1. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

219. Im Verlage von Carl Heymann in Berlin ist von den Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen das Heft 11, betreffend den Arbeits-Nachweis und seine Entwickelung und Gestaltung im In- und Auslande zur Ausgabe gelangt.

Die Landräthe, Polizei- und städtischen Gemeindeverwaltungen mache ich hierauf aufmerksam.

Potsdam, den 29. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

220. Die zwölfjährige Schülerin Frieda Malchow aus Berlin hat am 6. August d. J. das Kindermädchen Martha Biesel vom Tode des Ertrinkens im Müggelsee bei Friedrichshagen errettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 29. September 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

221. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Teltow: bei einer Kuh des Molkereibesitzers Sauerland in Südende.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: unter den Schweinen des Bauern Johann Buchholz in Blandikow und unter dem Rindviehbestande des Schmiedemeisters Glaser in Dahlhausen.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: bei einer Kuh des Bauern Wuschig, einer Ferse des Gemeindevorstehers Lindorf und dem Gemeindebullen in Leibsch. Kreis Zauch-Belzig: in der Stadt Brück.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: unter den Geflügelbeständen des Büdners Blisse in Dt. Wilmersdorf und des Ingenieurs Niewerth in Steglitz. Kreis Osthavelland: bei 13 am 17. und 18. d. M. verendeten Hühnern des Fortifikationsgärtners Baumann in Tiefwerder und unter der Heerde des Händlers Zotzmann aus Linum. Im letzten Falle wurde die Seuche in einem vorübergehend benutzten öffentlichen Gaststalle in Börnicke festgestellt.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Teltow: unter den Rindern des Gutes Löwenbruch.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: unter dem Rindviehbestande des Pastors Sachs in Dahlhausen.

c. Tollwuth. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in Langenlipsdorf und Umgegend; die Sperre ist aufgehoben. Potsdam, den 5. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

11. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Rebhühner mit Ablauf **des 17. November 1897** geschlossen. Potsdam, den 22. September 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

67. Auf den Bericht vom 25. Juni d. J. will Ich bei Wiederanschluß der Anlage unter der Voraussetzung, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt, hierdurch genehmigen, daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin unterm 1. Oktober 1866 / 6. Oktober 1893 ertheilte Privilegium zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Hypotheken-Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen auch unter den Aenderungen des Gesellschaftsstatuts fortbestehen bleibt, wie solche nach dem notariellen Protokolle vom 2. März d. Js. beschlossen worden sind.

Gothenburg, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 7. Juli 1897.

gez. **Wilhelm R.**

ggez. von Miquel, von Hammerstein, Schönstedt, von der Recke.

An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen, der Justiz und des Innern.

* * *

Nachtrag

zu dem am 13. Juni 1895 staatlich genehmigten Statut der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank zu Berlin.

Einziger Paragraph.

In Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 2. März 1897 erhalten die §§ 6, 19 und 26 und das zum Schlusse des Statuts abgedruckte Schema der Hypotheken-Pfandbriefe folgende neue Fassung:

§ 6.

Der Betrag einer jeden Actie ist auf Eintausend zweihundert Mark festgesetzt.

Die Actien lauten auf den Inhaber und werden mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums, sowie zweier Mitglieder der Direction ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf zehn Jahre, sowie mit einem Talon versehen.

§ 19.

Die Bank ist zur Ausgabe von verzinslichen, auf den Inhaber lautenden und von Seiten der betr. Inhaber unkündbaren, Hypotheken-Pfandbriefen und Obligationen berechtigt. Die Hypotheken-Pfandbriefe werden nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt.

Die Gesammtsumme dieser auszugebenden Papiere darf, solange das eingezahlte Grundcapital weniger als 10 Millionen Mark beträgt, nicht das Fünfzehnfache, bei einem höheren Betrage nicht das Zwanzigfache desselben übersteigen.

Die Hypotheken-Pfandbriefe, sowie die Obligationen lauten auf Inhaber. Beide Arten müssen äußerlich unterscheidbar sein. Sie sind mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und zweier Mitglieder der Direction auszufertigen.

Den Hypotheken-Pfandbriefen und Obligationen können Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt

werden. Bei etwaigen Differenzen ist der deutsche Text und die inländische Währung entscheidend.

Die Bestimmungen der §§ 9—11 in Betreff beschädigter oder verlorener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine und Talons finden auch auf beschädigte und verlorene Hypotheken-Pfandbriefe, Obligationen, Zinscoupons und Talons entsprechende Anwendung.

Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe muß in Höhe des Nennwerthes jederzeit durch Hypotheken oder Grundschulden von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zinsertrage gedeckt sein.

§ 26.

Die Modalitäten für die an Kreise, Kommunen, Corporationen und öffentlichen Genossenschaften auch ohne hypothekarische oder Grundschuld-Sicherheit zu gewährenden Darlehne und für die festzusetzende Amortisation derselben, oder für die Rückzahlung ohne Amortisation unterliegen der jedesmaligen besonderen Vereinbarung.

Die in Höhe dieser Darlehne und diesen entsprechend von der Bank amortisirbar oder in bestimmter Frist rückzahlbar auszugebenden Obligationen werden mit dem Facsimile der Unterschrift des Präsidenten des Curatoriums und zweier Mitglieder der Direction versehen.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Obligationen, der Zinsen und Amortisationen haften außer den erworbenen Forderungen noch das Grundcapital, sowie das ganze Vermögen der Gesellschaft.

Im Uebrigen gelten in analogen Fällen die für hypothekarische resp. Grundschuld-Darlehne und Hypotheken-Pfandbriefe gegebenen Bestimmungen auch für diese Darlehne und Obligationen.

* * *

Schema.

Hypotheken-Pfandbrief
der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.

Serie ...... № ......
über .... Mark.

Die Pommersche Hypotheken-Actien-Bank verschuldet dem Inhaber dieses Hypotheken-Pfandbriefes
.... Mark,
verzinslich zu .... Procent in halbjährigen Raten am 1............ und 1............ jeden Jahres.

Die Sicherheit der Hypotheken-Pfandbriefe und deren Zinsen wird nach § 25 des Statuts gebildet:

a. durch die von der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank erworbenen Hypotheken- und Grundschuld-Forderungen von mindestens dem gleichen Betrage,
b. durch das Grundcapital der Gesellschaft,
c. überhaupt durch das gesammte Vermögen der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank, welches für die Verzinsung und Einlösung der Hypotheken-Pfandbriefe unbedingt verhaftet ist.

Der Betrag, um welchen sich das Kapital der als Garantie dienenden Hypotheken- und Grundschuldforderungen durch Amortisation, Rückzahlung oder in anderer Weise vermindert, muß entweder zur Zurückziehung und Vernichtung von Hypotheken-Pfandbriefen verwendet oder durch andere Hypotheken- und Grundschuldforderungen ersetzt werden.

Die Gesammtsumme der ausgegebenen Hypotheken-Pfandbriefe darf nach § 19 des Statuts, solange das eingezahlte Grundcapital weniger als 10 Millionen Mark beträgt, nicht das Fünfzehnfache, bei einem höheren Betrage nicht das Zwanzigfache desselben übersteigen.

Dieser Hypotheken-Pfandbrief ist von Seiten des Inhabers unkündbar, von Seiten der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank drei Monate nach erfolgter Ausloosung oder Kündigung und öffentlicher Bekanntmachung einlöslich. Von dem Rechte der Ausloosung oder Kündigung dieses Hypotheken-Pfandbriefes darf jedoch vor dem 1. Januar 19 . .
kein Gebrauch gemacht werden.

Berlin, den ....

Pommersche Hypotheken-Actien-Bank.

Das Curatorium.	Die Direction.
....	....
(Facsimile der Unterschrift des Präsidenten.)	(Facsimile der Unterschriften zweier Directionsmitglieder.)
Präsident.	

Eingetr. im Register sub Fol. . . .
Der Controlbeamte
Unterschrift.
....

Berlin, den 2. März 1897.

Direction der Pommerschen Hypotheken-Actien-Bank.
(Unterschriften.)

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli d. Js. nebst den darin erwähnten, in einem besonderen Nachtrage zusammengefaßten Aenderungen des Statuts der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der betreffenden Beschlüsse in das Handelsregister erfolgt ist.

Das bisherige Statut der Gesellschaft nebst Nachtrag ist in der Extra-Beilage zum 6. Stück dieses Amtsblattes vom 9. Februar 1894 bezw. in Stück 46 desselben Amtsblattes vom 15. November 1895 veröffentlicht worden.

Berlin, den 26. September 1897.

Der Polizei-Präsident. von Windheim.

Bekanntmachung.

68. Unter Bezugnahme auf § 6 der Polizei-Verordnung vom 14. März 1896 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung des Bezirksausschusses zu Berlin zu den Wochenmarktsartikeln hierselbst außer den im § 66 der Reichs-Gewerbe-Ordnung unter 1—3 aufgeführten Gegenständen nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß auch „mit Wachs- und Papierblumen geschmückte Kränze" gehören.

Berlin, den 30. September 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

71. Der Fernsprechverkehr mit Mörs ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 30. September 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachung.

72. Zur bequemen Einlieferung von Packeten ist in Berlin, abgesehen von den zahlreichen Stadtpostanstalten, auch durch die Packet-Bestell-Einrichtungen und Packetwagen der Post Gelegenheit geboten.

Sämmtliche im Dienst befindlichen Packetbestellern sind zur Entgegennahme gewöhnlicher Packete behufs Weiterbesorgung zur Post verpflichtet. Sie nehmen die Packete innerhalb der Häuser, die sie zum Zwecke der Bestellung oder Abholung betreten und an den Postwagen entgegen.

Auf schriftliche Bestellung — mittelst Bestellschreibens oder Bestellkarte an das Kaiserliche Packet-Postamt in Berlin N. (Oranienburgerstr. 70) — findet die Abholung von Packeten auch aus den in den Verlangschreiben bezeichneten Wohnungen statt.

Die Bestellschreiben und Bestellkarten werden unentgeltlich befördert; für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten eingesammelten Packete kommt außer dem Porto allgemein eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Berlin C., den 2. Oktober 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

73. Die zum 1. Oktober in Aussicht genommene Einrichtung einer Postagentur auf dem neuen Bahnhof Groß-Köris bleibt einstweilen ausgesetzt.

Potsdam, 27. September 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung: Blindow.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

53. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß den Herren Friedländer & Gumpert zu Berlin, Alexanderstraße 2, die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 % igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. E. Nr. 49036 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder den Herren Friedländer & Gumpert anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 29. September 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

54. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Bauergutsbesitzer Herrn Möbebeck zu Granzow bei Demerthin (Ostprignitz) wohnhaft die Schuldverschreibung der konsolidirten 4 %igen Staatsanleihe von 1880

Lit. E. № 295025 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn A. Reppenthin in Kyritz (Prignitz) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 29. September 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

8. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1897, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge der Fahrpläne der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Rußland, auch Kleinbahnen, Post- und Dampfschiffsverbindungen, Bestimmungen über Rundreisekarten u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. September 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Personal-Chronik.

Die Bekanntmachung vom 6. September 1897, betreffend die Kreisbauinspectorstelle in Wittstock, wird dahin abgeändert, daß nicht der Regierungsbaumeister Malachowski sondern der Regierungsbaumeister Rohr diese Stelle vom 1. Oktober d. J. ab verwaltet.

Hierzu eine Extrabeilage, enthaltend die von dem Herrn Finanzminister auf Grund der §§ 9 und 64 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 für die Zustellungen in Verwaltungsstrafsachen erlassenen Bestimmungen, sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 9 und 64 des Verwaltungsstrafgesetzes vom 26. Juli 1897 (Gesetz-Samml. S. 237) erlasse ich für die Zustellungen in Verwaltungs-Strafsachen folgende Bestimmungen:

a) Die erforderlichen Zustellungen können durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern, durch Gerichtsvollzieher oder durch die Post erfolgen. Die letztere ist insbesondere bei allen Zustellungen, die nicht am Orte des Amtssitzes der anordnenden Behörde erfolgen sollen, um die Ausführung zu ersuchen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen. Gerichtsvollzieher sollen nur ausnahmsweise mit der Zustellung beauftragt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, die Zustellung nicht durch Steuerbeamte oder die Post geschehen zu lassen.

b) Die Zustellung besteht, wenn ein Straf- oder ein Beschwerdebescheid an Beschuldigte oder Vertretungspflichtige zugestellt werden soll, in der Uebergabe einer Ausfertigung, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer einfachen Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

c) Zustellungen, welche für Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige bestimmt sind, sind stets an die Personen selbst zu richten, auch wenn diese im Sinne der §§. 50—53 der Civilprozeßordnung nicht prozeßfähig sind.

Inwieweit bei Beschuldigten außerdem deren gesetzliche Vertreter zugezogen werden müssen, bestimmt der §. 37 Abs. 2 des Gesetzes.

d) Zustellungen, welche für Einziehungsbetheiligte oder Vertretungspflichtige bestimmt sind, werden für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben gerichtet.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

e) Zustellungen für Einziehungsbetheiligte und Vertretungspflichtige können an den Generalbevollmächtigten oder den in der Strafsache besonders Bevollmächtigten und, wenn dieselben durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt sind, an den Prokuristen mit gleicher Wirkung erfolgen, wie an die Einziehungsbetheiligten und die Vertretungspflichtigen selbst.

f) Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165—170 der Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme des Abs. 2 des §. 169, welcher für Zustellungen in Verwaltungs-Strafsachen außer Anwendung gesetzt wird, ohne Aenderung.

g) An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit Erlaubniß derjenigen Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

h) Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche zu den Akten zu bringen ist.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Bei der Zustellung eines Strafbescheides ist in der Zustellungsurkunde auch die den Zustellungsbeamten unmittelbar beauftragende Behörde zu bezeichnen sowie eine Abschrift der Zustellungsurkunde zu übergeben. Daß dies geschehen, ist in der letzteren zu bemerken.

i) Wird durch die Post zugestellt, so hat die Behörde, welche die Zustellung anordnet, einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zu übergebende Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu überliefern, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Die gedachte Behörde hat auf der Urschrift oder auf einem zu den Akten zu bringenden Bogen zu bescheinigen, daß das zuzustellende Schriftstück dem namhaft zu machenden Amtsdiener oder sonst beauftragten Beamten in der bezeichneten Weise behufs der Beförderung zur Post ausgehändigt worden ist. Bei den Hauptämtern genügt hierbei die Unterschrift des mit der Untersuchung beauftragten Beamten, welcher zu diesem Behufe das Hauptamt im Auftrage zu zeichnen hat. Bei Unterämtern, welche mit mehreren Mitgliedern besetzt sind, genügt die Unterschrift eines derselben.

k) Im Uebrigen sind die Vorschriften über die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunden zu beachten.

Soll ein Strafbescheid zugestellt werden, so ist die Aufschrift des Briefes mit den Worten:

„Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift."

zu versehen und der Entwurf zu einer solchen sowie eine Abschrift desselben äußerlich beizufügen; auch ist eine Abschrift der unter i erwähnten Postübergabebescheinigung in dem Briefumschlag mitzuübersenden.

Bei anderen Zustellungen fällt der auf die Abschrift bezügliche Vermerk in der Aufschrift und dem Postzustellungsurkunden-Entwurf, sowie die Mitübersendung der Abschriften hinweg.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die in den Formularen zu Postzustellungsurkunden enthaltenen Worte und Zeichen, welche für Zustellungen auf Ersuchen von Verwaltungsbehörden nicht passen, entweder von den Postbeamten vor dem Verkaufe oder nachträglich vor dem Gebrauche gestrichen oder abgeändert werden, und daß der Kopf der Formulare demnächst richtig ausgefüllt, insbesondere die Geschäftsnummer in demselben angegeben wird.

l) Die Zustellung durch den Postboten erfolgt gemäß §. 178 der Civilprozeßordnung.

Die Uebergabe einer Abschrift der Postzustellungsurkunde sowie die Bescheinigung dieser Uebergabe erfolgt, wenn der Entwurf einer solchen Abschrift beigefügt ist.

Die Postzustellungsurkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Behörde, welche die Zustellung angeordnet hat, zu überliefern.

m) Zustellungen in einem anderen Bundesstaate erfolgen durch Ersuchen der zuständigen Behörde desselben oder durch die Post.

n) Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches können, wenn die Anwendung der regelmäßigen Formen nach Maßgabe der §§. 182—184 der Civilprozeßordnung und der geschlossenen Staatsverträge, über welche in der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. Mai 1887 (J.M.Bl.

S. 139) das Nähere zu ersehen ist, von dem zuständigen Hauptamte nicht als angezeigt erachtet wird, in der Art bewirkt werden, daß der mit der Zustellung beauftragte Beamte das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse derjenigen Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird zwei Wochen nach der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, wenn nicht die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die von dem Zustellungsbeamten aufzunehmende Zustellungsurkunde muß den Bestimmungen unter Nr. 2, 3, 7 der Vorschrift h, für den Fall der Zustellung eines Strafbescheides auch denen des Schlußabsatzes daselbst entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

o) Ist der Aufenthaltsort eines Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten unbekannt oder kommt bei einer Zustellung außerhalb des Deutschen Reiches durch Aufgabe zur Post (n) die Sendung als unbestellbar zurück oder erscheint die Befolgung der für Zustellungen außerhalb des Deutschen Reiches gegebenen Vorschriften von vornherein aussichtslos, so kann die Zustellung auf Anordnung des zuständigen Hauptamtes durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen des letzteren bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung, welche mit Angabe des Tages des Beginnes auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken ist, zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Strafbescheide, ausgenommen solche, welche nur eine Einziehung aussprechen, oder nur noch dem Einziehungsbetheiligten bekannt gemacht werden sollen, sind auf die beschriebene Weise nicht zuzustellen. Von solchen Straf- und von Beschwerdebescheiden wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Berlin, den 15. September 1897.

Der Finanz-Minister.

v. Miquel.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 15. Oktober **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Viehseuchen.

222. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: bei einem Pferde des Gutspächters Uhden in Rehfelde. Kreis Teltow: bei einer verendeten Kuh des Rittergutsbesitzers Israel in Schulzendorf b./Waltersdorf. Kreis Westprignitz: bei einer gefallenen Kuh des Landwirths Minte in Wittenberge und einem gefallenen Fohlen des Gutes Wolfshagen. Kreis Prenzlau: bei je einer Kuh auf den Dominien Menkin und Holzendorf.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Peetzig.

c. Brustseuche: Kreis Osthavelland: auf dem Remonte-Vorwerk Bärenklau. Kreis Ruppin: bei zwei Remontehengsten des Brandenburgischen Landgestüts bei Neustadt a./D.

d. Geflügelcholera: Kreis Niederbarnim: Am 7. d. M. sind auf dem Bahnhof in Rummelsburg für die Kommissionäre Henke und Blobelt aus Friedrichsberg in einem Wagen der Ostpreußischen Südbahn etwa 650 Gänse aus Rußland angekommen. Bei Feststellung der Geflügelcholera waren 199 Stück verendet und 122 Stück erkrankt. Die gesunden Thiere sind auf einem Grundstück an der Cöpenicker Chaussee abgesperrt. Kreis Prenzlau: unter dem Geflügel des Fuhrmanns Köpke in Prenzlau.

Erloschen:

a. Milzbrand: Kreis Osthavelland: auf dem Gehöft Bathe in Falkenhagen.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Westhavelland: unter dem Rindviehbestande des Bauerngutsbesitzers Albert Müller in Haage.

c. Räude: Kreis Westhavelland: unter den Pferden des Stellmachermeisters Zernickow in Rathenow.

d. Rotz: Kreis Teltow: unter den Pferden des Grundstücks in Rixdorf, Schinkelstraße 10/11; die Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

e. Geflügelcholera: Kreis Angermünde: auf dem Gehöft des Bauernhofsbesitzers Miers in Herzsprung. Kreis Ostprignitz: Die am 15. September dieses Jahres unter der Treiberheerde von etwa 150 russischen Gänsen des Handelsmanns Michaelis aus Rummelsburg festgestellte Seuche, durch welche mehrere Gehöfte in Kyritz, das Gehöft des Bauern Ellfeld in Ausbau Rosenwinkel, des Gastwirths Otto in Wutike, der Bauern Krüger und Hilgert daselbst inficirt worden sind, ist erloschen.

Potsdam, den 12. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

223. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat September 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	6	96	7	30	7	13	7	05	6	86	6	91	7	07	7	35	6	83	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	—	—	2	24	2	63	2	36	2	61	2	63	—	—	2	73	2	30	
3	Richtstroh	1	31	1	79	1	93	1	90	2	31	2	63	2	10	2	43	1	84	

Potsdam, den 11. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Es kosten je 100 Kilogramm (I. A. Getreide; I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte, Eßkartoffeln, Stroh, Heu, Fleisch: Rind- im Großhandel; im Kleinhandel je 1 …)

Laufende Nummer	Namen der Städte	Weizen M.	Weizen Pf.	Roggen M.	Roggen Pf.	Gerste M.	Gerste Pf.	Hafer M.	Hafer Pf.	Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Erbsen Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Speisebohnen Pf.	Linsen M.	Linsen Pf.	Eßkartoffeln M.	Eßkartoffeln Pf.	Richtstroh M.	Richtstroh Pf.	Krummstroh M.	Krummstroh Pf.	Heu M.	Heu Pf.	Rind- im Großhandel M.	Rind- im Großhandel Pf.	Rind- im Kleinhandel von der Keule M.	von der Keule Pf.	vom Bauch M.	vom Bauch Pf.
1	Angermünde	17	50	13	05	13	63	14	36	25	—	27	—	34	—	4	13	4	55	3	25	4	22	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	15	50	12	10	—	—	13	—	22	50	27	50	45	—	4	71	3	25	—	—	—	—	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	16	24	12	26	12	25	13	47	21	63	24	25	33	75	3	70	3	10	—	—	3	88	84	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	05	13	09	12	85	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	50	2	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	17	55	12	20	13	25	13	75	21	—	23	—	30	88	4	—	3	—	—	—	4	50	96	—	1	40	1	20
6	Havelberg	17	20	12	90	14	67	14	17	27	—	33	—	34	03	4	10	2	82	—	—	4	85	105	—	1	25	1	10
7	Jüterbog	16	42	12	60	12	50	13	77	24	—	24	—	36	—	4	30	4	—	—	—	5	—	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	—	—	12	50	13	04	13	33	35	—	35	—	45	—	4	75	3	33	—	—	4	50	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	17	39	12	79	12	04	12	97	18	—	29	50	27	—	4	08	3	50	—	—	4	36	120	—	1	35	1	20
10	Potsdam	—	—	12	04	—	—	13	42	23	50	25	50	35	—	4	22	3	94	—	—	4	37	102	11	1	50	1	30
11	Prenzlau	17	23	12	43	13	47	12	98	24	—	26	—	36	—	5	67	4	50	2	25	4	50	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	16	88	12	38	13	38	12	38	15	50	24	—	30	—	3	01	3	25	2	25	3	94	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	16	93	12	85	11	95	13	67	26	33	28	11	36	94	3	37	2	71	—	—	3	76	103	33	1	30	1	10
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	13	17	13	25	35	—	35	—	55	—	3	85	4	—	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	16	69	12	86	13	77	13	60	26	66	31	25	37	50	5	11	4	62	—	—	5	20	110	—	1	40	1	20
16	Spandau	17	75	13	—	12	25	14	25	26	50	36	25	38	—	4	20	3	75	3	25	4	25	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	15	35	12	07	12	07	13	—	23	60	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	20	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	—	12	75	13	—	29	—	29	—	47	50	4	25	3	75	2	—	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	17	50	13	—	13	50	13	—	21	—	30	—	40	—	4	—	3	50	2	50	4	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbriezen	16	93	12	50	—	—	12	67	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	27	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	17	—	12	57	13	—	12	75	26	—	40	—	50	—	4	05	3	17	2	50	4	—	95	—	1	15	—	96
22	Wriezen a. O.	16	67	13	15	13	73	12	72	22	40	23	80	25	60	4	50	4	—	3	—	4	25	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	88	12	59	13	01	13	34	—	—	—	—	—	—	4	18	3	60	—	—	4	38	102	52	—	—	—	—

Potsdam, den 11. Oktober 1897.

Betrifft Viehzählung am 1. Dezember 1897.

225. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 findet am 1. Dezember d. J. im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung beschränkteren Umfanges statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, sowie auf Gänse, Enten und Hühner zu erstrecken. Außerdem ist durch dieselbe die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte u. s. w. (Hause) festzustellen.

2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der wirkliche Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.

3) Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.

4) Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittelst Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Ge-

Preise im Monat September 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet																	
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 25	1 15	1 50	2 30	3 87	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 60	2 30	2 90	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 33	4 10	— 40	— 30	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 33	— 93	1 20	1 60	2 —	3 06	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 40	1 40	1 40	1 40	2 40	3 93	— 29	— 23	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 30	1 20	1 50	2 30	3 20	— 33	— 25	— 40	— 38	— 46	— 46	— 42	— 51	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 49	2 40	3 60	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 80	3 60	— 20	1 40
1 40	1 —	1 20	1 60	2 30	4 —	— 27	— 19	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 40	3 60	— 20	1 40
1 30	1 20	1 20	1 80	2 04	3 07	— 31	— 24	— 35	— 35	— 35	— 43	— 43	— 43	2 75	3 50	— 20	1 80
1 50	1 32	1 32	1 60	2 19	3 34	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 40	1 05	1 15	1 40	2 20	3 80	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 20	3 —	— 20	1 40
1 10	1 30	1 10	1 70	2 01	2 90	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 30	1 10	1 30	1 47	2 30	3 68	— 32	— 28	— 44	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 50	2 30	3 77	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 42	3 91	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 80	2 40	3 80	— 35	— 33	— 38	— 37	— 34	— 45	— 43	— 43	2 60	3 00	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	4 80	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 04	3 28	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 15	1 —	1 14	1 60	2 17	3 14	— 27	— 21	— 45	— 25	— 38	— 45	— 40	— 45	2 20	2 70	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	3 60	— 38	— 33	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 40	3 —	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

höfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

5) Die Zählkarten sind durch die Hof- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bescheinigung durch den Zähler, und zwar auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen, zu bewirken.

6) Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 7. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden.

7) Dem Königlichen statistischen Bureau ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Bei der hohen Bedeutung der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ersuche ich alle Ortseinwohner, das Zählgeschäft möglichst zu unterstützen, damit die Zählung rasch gefördert wird und zuverlässige Ergebnisse liefern kann.

Potsdam, den 8. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

226. Verzeichniß
der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.
Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. September 1897.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: die Komitate: Arva und Pozsony (Preßburg).

Potsdam, den 6. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Italienisches Generalkonsulat.

227. Dem zum Italienischen Generalkonsul in Berlin beförderten bisherigen Italienischen Konsul Heinrich Keibel ist Namens des Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Potsdam, den 8. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Schilddrüsenpräparate.

228. Nachdem durch Allerhöchste Verordnung vom 19. August d. J. — R.-G.-Bl. S. 707 — Thyreoideae praeparata (Schilddrüsenpräparate) in das Verzeichniß derjenigen Drogen und chemischen Präparate aufgenommen worden sind, welche nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 9) Anlage B. nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten beschlossen, die Schilddrüsenpräparate auch in das Verzeichniß der vom Handverkauf in den Apotheken ausgeschlossenen Arzneimittel (Bekanntmachung vom 22. Juni 1896 Ministerialblatt S. 123) nachträglich aufzunehmen. Dabei ist von der Festsetzung einer Maximaldosis für Schilddrüsenpräparate Abstand genommen, da, abgesehen von technischen Schwierigkeiten, die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch die Präparate nicht in der einmaligen Ueberschreitung einer Einzel- oder Tagesdosis beruht.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam und Berlin, den 9. Oktober 1897.

Der Regirungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Oeffentliche Aufforderung.

12. Die Firma Siemens & Halske in Charlottenburg beabsichtigt auf ihrem in der Gemarkung Spandau in den Charlottenburg-Spandauer Spreewiesen belegenen Grundstück Grundbuch Band 40 Blatt 1448 den Theil der sogenannten faulen Spree zuzuschütten, an Stelle des zugeschütteten Theiles einen Stichkanal durch den fiskalischen Treidelдamm anzulegen und den Stichkanal durch ein Bohlwerk zu befestigen; gleichzeitig soll das umliegende Terrain 1 m über den höchsten Wasserstand aufgehöht werden.

Bevor wir gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 über die Ertheilung der Genehmigung dieser Anlagen beschließen, fordern wir hiermit diejenigen Personen, welche sich etwa zur Erhebung von Einwendungen gegen die bezeichneten Anlagen für berechtigt halten, öffentlich auf, in der Zeit bis zum 30. Oktober 1897 ihre Einwendungen schriftlich bei uns einzureichen.

Später eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden.

Während der Einspruchsfrist liegen die Pläne in der diesseitigen Registratur Priesterstraße № 12 hierselbst zur Einsicht offen.

Potsdam, den 11. Oktober 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.
Ruffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

69. Landespolizeiliche Anordnung
über Schutzvorschriften gegen Einschleppung der Geflügelcholera.

Zum Zwecke der Verhütung der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich hiermit auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56b. Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für die Polizeibezirke Berlin und Charlottenburg bis auf Weiteres Folgendes an:

§ 1. Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus oder kommen auf einem Gehöfte unter dem Geflügel Todesfälle vor, die den Verdacht des Ausbruchs der Geflügelcholera erregen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter hiervon sofort dem zuständigen Polizei-Revier Anzeige zu machen und schon vor der amtlicher Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten und daß verendetes oder krankheitshalber getödtetes Geflügel im Polizeibezirk Berlin mit allen seinen Theilen durch Vermittelung des zuständigen Polizei-Reviers der Abdeckerei zur Vernichtung überwiesen wird.

Im Polizeibezirk Charlottenburg ist verendetes oder krankheitshalber getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und diejenigen Personen verpflichtet, die sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, wenn sie vor dem polizeilichen Einschreiten Kenntniß von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder von Erscheinungen in einem Geflügelbestande erhalten, die den Verdacht des Ausbruchs der Geflügelcholera erregen.

§ 2. Die Polizei-Reviere haben auf die Anzeige von dem Auftreten verdächtiger Krankheits- oder Todesfälle unter einem Geflügelbestande sofort dem Departe-

mentsthierarzt und dem für den betreffenden Bezirk zuständigen Kreisthierarzt durch Depesche Mittheilung zu machen, damit die Krankheits- beziehungsweise Todesursache schleunigst festgestellt werden kann.

§ 3. Ist durch den beamteten Thierarzt der Ausbruch der Geflügelcholera festgestellt worden, so sind zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgende Anordnungen zur Durchführung zu bringen:

1) Bekanntmachung des Seuchenausbruchs in den für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blättern.
2) Anbringung der Aufschrift „Geflügelcholera" in augenfälliger haltbarer Weise am Haupteingange oder einer sonst geeigneten Stelle des Gehöftes.
3) Absonderung der kranken Thiere von dem noch vollkommen gesund erscheinenden Geflügel und Unterbringung in besonderen Räumen.
4) Stallsperre für die kranken, Gehöftssperre für die anscheinend noch gesunden Thiere. Das gesammte Geflügel eines Seuchengehöftes ist von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.
5) Polizeiliche Ueberweisung der verendeten oder krankheitshalber getödteten Thiere mit allen ihren Theilen (auch mit den Federn) an die Abdeckerei zur Vernichtung bezw. im Polizeibezirk Charlottenburg unschädliche Beseitigung nach Maßgabe der im § 1 gegebenen Bestimmungen.
6) Während der Seuchendauer dürfen auf einem Seuchengehöft zum Zwecke der Ausführung aus dem Gehöft Geflügelstücke nur geschlachtet werden, deren Gesundheitszustand unmittelbar vor der Schlachtung thierärztlich festgestellt worden ist. Die Schlachtung und die Ausführung solcher Geflügelstücke aus dem Gehöft ist polizeilich zu überwachen.

§ 4. Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet oder ist nach dem letzten Erkrankungsfalle eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Desinfection aller zur Unterbringung von Geflügel benutzten Räumlichkeiten des Seuchengehöfts anzuordnen und unter polizeilicher Ueberwachung in folgender Weise auszuführen:

1) Die Futterreste, der Koth und der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und zu verbrennen oder mit Aetzkalk zu bestreuen und nach Vermengung zu vergraben.
2) Die Thüren, der Fußboden und die Wände, etwa über dem Fußboden angebrachte Gitterböden, die Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre sind mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich zu reinigen und nach Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe mit Kalkmilch zu bestreichen.
3) Haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 Centimeter tief auszuheben, die ausgehobene Erde mit Aetzkalk zu bestreuen, zu durchmischen und zu vergraben.

Erst nach beendeter Desinfection gilt die Seuche als erloschen; die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln sind dann aufzuheben, das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise, wie der Seuchenausbruch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 5. Das Treiben von Handelsgeflügel ist verboten. Die Geflügelhändler dürfen Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare nicht betreten.

§ 6. Kommen während des Transportes Erkrankungen oder Todesfälle unter dem Geflügel vor, so dürfen die Händler die kranken oder todten Thiere nicht an Wegen, Gräben u. s. w. liegen lassen. Verendetes oder krankheitshalber getödtetes Geflügel ist der Abdeckerei zur Vernichtung zu übergeben.

Im Polizeibezirk Charlottenburg ist derartiges Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aetzkalk durch Vergraben in mindestens ½ Meter tiefen Gruben unschädlich zu beseitigen.

Lassen die während des Transportes vorgekommenen Erkrankungen oder Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so ist dem Polizei-Revier, in dessen Bezirk sich der Transport befindet, sofort Anzeige zu erstatten, bis zur thierärztlichen Feststellung der Krankheit beziehungsweise der Todesursache der Verkauf von Geflügel einzustellen und dafür zu sorgen, daß die Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

§ 7. Wird bei solchen Beständen die Geflügelcholera festgestellt, so hat das betreffende Polizei-Revier den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere gemäß den Vorschriften in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zu behandeln und besonders auch dafür zu sorgen, daß die mit dem Geflügel in Berührung gekommenen Theile des Fuhrwerks und der sonstigen Behältnisse mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda und 100 l Wasser) gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport solcher Bestände ist erst dann zu gestatten, wenn 8 Tage nach dem letzten Erkrankungsfalle verflossen sind.

§ 8. Die Beamten der Polizei-Reviere und die beamteten Thierärzte haben die Befolgung der getroffenen Anordnungen zu überwachen, es ist ihnen daher der Zutritt zu dem in Frage kommenden Geflügel beziehungsweise zu den bezüglichen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$.

§ 10. Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. September 1897.

Der Polizeipräsident.

*　*　*

Belehrung über die Geflügelcholera.

1. Art und Verbreitung der Krankheit.

Die Geflügelcholera ist eine ansteckende Krankheit, welche sämmtliches Hausgeflügel, namentlich Hühner, Gänse und Enten befällt und gewöhnlich mit dem Tode endigt. Die Ansteckung gesunder Geflügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zukauf fremden Geflügels. Außerdem kann die Krankheit durch Kadaver krepirter und die Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteter kranker Hühner, Gänse und Enten verbreitet werden. Endlich kann sich gesundes Geflügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird, welche zuvor kranke Geflügelherden passirt haben.

2. Kennzeichen der Geflügelcholera.

Die Ansteckung eines Geflügelbestandes macht sich zuerst durch plötzlich auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Gänse, Hühner und Enten sterben nicht selten, ohne daß auffälligere Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauerer Untersuchung ist aber nach dem Auftreten der ersten Todesfälle zu bemerken, daß einige Thiere matt und traurig sind, gesträubtes Gefieder besitzen und an stinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Koth ist zuerst breiig und von weißgelber Farbe, später schleimig und wässrig und von grüner Farbe.

Die Krankheit greift in den angesteckten Beständen rasch um sich.

3. Vorkehrungen nach dem Ausbruche der Geflügelcholera.

Eine Behandlung des erkrankten Geflügels mit Arzneimitteln ist in der Regel ohne Erfolg und deshalb nicht zu empfehlen. **Zweckmäßiger ist die unverzügliche Trennung der noch vollkommen gesund erscheinenden Thiere von den kranken.** Die gesunden Thiere müssen in vollständig abgesonderten Räumen untergebracht werden und besondere Futter- und Tränkgeschirre erhalten. Ferner empfiehlt sich die sofortige Tödtung und unschädliche Beseitigung der erkrankten Thiere, da eine Genesung derselben nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Das getödtete, kranke und das gefallene Geflügel ist mit allen Theilen (auch mit den Federn) entweder tief zu vergraben, sodaß die mit Aetzkalk zu bestreuenden Kadaver mindestens ½ m hoch mit Erde bedeckt sind, oder der Abdeckerei zur Vernichtung zu übergeben. Düngergruben oder Düngerstätten eignen sich nicht zur Beseitigung der Kadaver, weil sich der Ansteckungsstoff der Geflügelseuche im Dünger längere Zeit erhält und durch diesen verschleppt werden kann.

Nachdem sämmtliche erkrankten Thiere krepirt oder getödtet sind, sind die Oertlichkeiten, in welchen das kranke Geflügel untergebracht war, und alle Gegenstände, mit welchen dasselbe in Berührung kam, gründlich von dem Ansteckungsstoffe zu befreien. Dieses geschieht am besten auf folgende Weise:

a. Verbrennen des Kothes, der Futterreste und des zusammengekehrten Schmutzes,

b. Gründliche Reinigung des Bodens, der Thüren, Wände, Sitzstangen, Futter- und Tränkgeschirre mit heißer Sodalauge (3 kg käufliche Waschsoda auf 100 l Wasser).

Schwimmbassins müssen abgelassen und ebenfalls gründlich gereinigt werden.

Schadhafte und geringwerthige Holzgegenstände werden am zweckmäßigsten verbrannt.

Erd- und Sandböden sollen, wenn möglich, mindestens 10 cm tief ausgehoben und mit den Kadavern und dem Kothe unschädlich beseitigt werden.

c. Lüftung und Trocknung der gereinigten Ställe und hierauf

d. Uebertünchen der Böden, Wände, Thüren u. s. w. mit Kalkmilch (5 kg Aetzkalk auf 100 l Wasser).

4. Verhütung der Geflügelcholera.

Aus der Art der Verschleppung der Geflügelcholera (1) ergiebt sich, daß ein Selbstschutz gegen die Einschleppung der Seuche durch Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln erzielt werden kann:

a. Vermeidung des Zukaufs von fremdem, namentlich aus dem Auslande importirten Geflügel,

b. Unschädliche Beseitigung der Abgänge bei Verwendung von fremdem Schlachtgeflügel im Haushalt,

c. Fernhaltung des Geflügels von solchen Straßen und Weiden u. s. w., welche von fremden Gänseherden betreten oder befahren werden,

d. Fernhaltung der Geflügelhändler von den Gehöften.

Ist der Ankauf von fremdem Geflügel nicht zu umgehen, so ist es rathsam, dasselbe 3 Tage in einem besonderen Raume abzusperren und erst dann zu dem alten Bestande zu bringen, wenn sich während der angegebenen Zeit Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben. Diese Vorsichtsmaßregel ist geboten, weil bereits angesteckte Thiere noch 24—48 Stunden nach Aufnahme des Seuchenstoffs den Eindruck gesunder machen können.

Bekanntmachung.

70. Berlin, den 19. September 1897.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Gnade gehabt, die zum Andenken an den hochseligen Kaiser und König Wilhelm I., den Großen, gestiftete Medaille allen rechtmäßigen Inhabern der preußischen Kriegsdenkmünze für 1864, des preußischen Erinnerungskreuzes für 1866 oder der Kriegsdenkmünze von 1870/71 ohne Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß zu verleihen. Ausgeschlossen von der Verleihung sollen nach Allerhöchster Bestimmung bleiben Diejenigen, welche

a. sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,

b. wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen beziehungsweise Vergehen mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft sind,

c. mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, insofern sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende

Handlung eine unehrenhafte Gesinnung haben.

Behufs Ausführung dieser Allerhöchsten ... fordern wir alle in keinem aktiven militärisch... hältniß stehenden Veteranen, **welche die preu... Staatsangehörigkeit besitzen** und Anspr... die Medaille zu haben glauben, auf, sich unter Vo... der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen B... stücke zu melden

1. sofern sie in Preußen ihren Wo... haben:

a. Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere ... amte bei demjenigen Bezirkskommando, zu we... ihr jetziger Wohnort gehört,

b. Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldw... abwärts in Landkreisen bei dem Landrath ... Wohnortes, in Stadtkreisen bei der Ortspoliz... hörde.

2. sofern sie außerhalb Preußens aber **Deutschland ihren Wohnsitz haben:**

a. Offiziere, Sanitätsoffiziere, obere und mittlere B... amte bei demjenigen Bezirkskommando, zu welch... ihr letzter Wohnsitz in Preußen gehört,

b. Unterbeamte und Militärpersonen vom Feldwebel abwärts bei der zu 1 b. aufgeführten Behörde ihres letzten Wohnsitzes in Preußen.

Hinsichtlich derjenigen in den deutschen Bundesstaaten wohnenden Veteranen, welche nicht die **Preußische Staatsangehörigkeit besitzen und derjenigen Veteranen, welche im Reichslande ihren Wohnsitz haben,** bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Da die Anfertigung der erforderlichen Medaillen einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, wird die Aushändigung je nach Fertigstellung bewirkt werden.

Vor Empfang des Besitzzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt werden wird, ist Niemand befugt, die — etwa anderweit beschaffte — Medaille anzulegen.

Der Kriegsminister. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen hier wohnhaften Veteranen, welche Anspruch auf die Medaille zu haben glauben, unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke bei demjenigen Polizeirevier, in dessen Bezirk sie ihre Wohnung haben, sich melden können.

Berlin, den 5. Oktober 1897.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

71. Dem Kaufmann Julius Pietsch hierselbst Invalidenstraße 41, als durch Vollmacht vom 30sten August dieses Jahres bestellten Hauptagenten des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers Adolph Storm zu Hamburg, Prokuristen der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft daselbst, ist unter dem heutigen Tage für die Zeit bis zum 31. März 1898

...mmer ...er ...lle	Flächeninhalt ha	ar	qm	seitheriger Gutsbezirk.	zukünftiger Gutsbezirk.
	656	46	35	Bietmannsdorf.	Forst Reiersdorf.
	2	59	15		
	—	50	30		
		11	23		
		13	03		
			55		
			29		

... Kreises Templin.

... der Packetadresse zuge... vollziehen und beide ... wieder zurückzugeben ... ohne Werthangabe ... Bezeichnung ... erwaltungs- ... wird.

	Hamburg oder Bremen	und England
bis 1 kg	3 M 20 Pf.	3 M 40 Pf.
über 1 = 3 =	4 = 40 Pf.	4 = 60 =
= 3 = 5 =	5 = 60 Pf.	5 = 80 =

Außerdem wird in Honduras vom Empfänger für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten und die Aushändigung der Packete eine Gebühr erhoben, nämlich für die ersten 565 g 5 Centavos, für jede weiteren 113 g 1 Centavo.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., 5. Oktober 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

74. In dem Dorfe Gumtow (Kreis Ostprignitz) wird am 15. Oktober eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten. Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch die Züge der Kleinbahn Kyritz—Perleberg. Dem Landbestellbezirke der Postagentur werden folgende Wohnstätten zugetheilt: a. vom Landbestellbezirk der bisherigen Postagentur in Döllen (Prignitz): Döllen, Schönhagen und Ziegelei, Zarenthin, Bärensprung, Klein-Schönhagen, b. vom Landbestellbezirk der Postagentur in Demerthin: Ziegelei Göricke, Förstershof. Die Postagentur in Döllen (Prignitz) tritt mit dem 14. Oktober außer Wirksamkeit. Gleichzeitig wird daselbst eine Posthülfstelle mit Telegraphenbetrieb eingerichtet.

Potsdam, den 8. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung Blindow.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

33. **Nachweisung**

der auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung genehmigten Communalbezirksveränderungen.

Lfd. Nr.	Name des Eigenthümers.	Grundbuch Bd.	Grundbuch Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt ha	ar	qm	seitheriger Gutsbezirk	zukünftiger Gutsbezirk
1	Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung.)	III.	61	15	2	78	1	53	19	Bietmannsdorf.	Forst Reiersdorf.
2		III.	61	15	2	269	1	80	51		
3		III.	61	15	2	272 I.	5	68	86		
4		III.	61	15	2	272 II.	2	91	07		
5		III.	61	15	2	273	46	50	70		
6		III.	61	15	2	274	1	03	92		
							0	51	83		
7		III.	61	15	2	276	14	00	95		
							7	00	35		
8		III.	61	15	2	337/79	—	63	42		
							1	26	84		
9		III.	61	15	2	338/37	36	71	00		
							73	42	00		
10		III.	61	15	2	339/268	4	73	85		
							9	47	71		
11		III.	61	15	2	340/270	1	44	86		
12		III.	61	15	2	341/268	—	12	58		
							—	25	17		
13		III.	61	15	2	342/277	13	84	04		
14		III.	61	15	2	343/277	8	77	98		
15		III.	61	15	3	58	29	67	87		
							14	83	68		
16		III.	61	15	3	59	—	10	21		
17		III.	61	15	3	60	—	19	15		
18		III.	61	15	3	61	36	25	58		
							18	12	79		
19		III.	61	15	3	62	—	30	38		
20		III.	61	15	3	63	7	62	90		
21		III.	61	15	3	64	27	76	38		
							13	87	93		
22		III.	61	15	3	65	15	03	34		
23		III.	61	15	3	66	30	82	25		
24		III.	61	15	3	67	81	02	40		
							40	50	95		
25		III.	61	15	3	69	19	60	11		
26		III.	61	15	3	70	19	84	37		
27		III.	61	15	3	108	10	31	50		
28		III.	61	15	3	109	1	26	38		
29		III.	61	15	3	111	2	71	92		
30		III.	61	15	3	141/57	14	08	24		
							7	04	12		
31		III.	61	15	3	146/75	5	04	98		
92		III.	61	15	3	150/107	17	24	47		
33		III.	61	15	2	344/284	—	99	44		
34		III.	61	15	2	345/285	—	84	51		
35		III.	61	15	2	346/275	1	71	55		
36		III.	61	15	2	347/271	1	33	98		
37	Oeffentliche Wege.	III.	61	15	3	112	1	43	24		
38		III.	61	15	3	113	4	63	67		
39		III.	61	15	3	114	—	47	23		
						Uebertrag	656	46	35		

Lfd. Nr.	Name des Eigenthümers.	Grundbuch Bd.	Grundbuch Nr.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer des Kartenblattes.	Nummer der Parzelle	Flächeninhalt ha	ar	qm	seitheriger Gutsbezirk.	zukünftiger Gutsbezirk.
						Uebertrag:	656	46	35		
40	Oeffentliche Wege.	III.	61	15	3	115	2	59	15	Vietmannsdorf.	Forst Reiersdorf.
41		III.	61	15	3	116	—	50	30		
42		III.	61	15	3	118	—	11	23		
43	Königlich Preußischer Staat (Forstverwaltung).	III.	61	15	3	167/68	52	43	03		
44		III.	61	15	3	169/110	37 37	20 20	55 29		
45		ohne		18	3	166/68	—	—	02		
46		III.	61	15	3	168/110	— —	— —	01 01		
						Zusammen	786	50	94		

Templin, den 25. September 1897. Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

75. Die **Briefpostsendungen nach dem Großherzogthum Luxemburg** werden von den deutschen Absendern **häufig unrichtig** nur nach der deutschen Portotaxe, statt nach den Weltpostsätzen, **frankirt** und unterliegen dann in Luxemburg einem erhöhten, vom Adressaten zu zahlenden Nachschußporto. Es folgen daraus für die Betheiligten noch weitere Uebelstände, als Beschwerden, Annahmeverweigerungen u. dergl. Es wird empfohlen auf die richtige Frankirung der Briefsendungen nach Luxemburg zu achten, welche zu bewirken ist für Briefe mit 20 Pf. für 15 g, für Postkarten mit 10 Pf., für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere mit 5 Pf. für je 50 g, jedoch mit dem Mindestsatze von 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere.

Berlin C., 2. Oktober 1897.

Kaiserl. Deutsche Ober-Post-Direktion.

76. **Zur Erleichterung für das Publikum bei Verzollung** der mit der Post vom Auslande eingehenden zollpflichtigen Packete besteht im Einverständniß mit der Steuerverwaltung für Berlin die Einrichtung, daß auf Verlangen des Empfängers die zollamtliche Schlußabfertigung der gewöhnlichen Packete und der Werthsendungen im Einzelbetrage bis 1000 Mark **durch Vermittelung der Postbeamten** erfolgen kann. Diese Sendungen werden nach der Verzollung wieder sorgfältig verpackt, amtlich verschlossen und den Empfängern mit der nächsten Postbestellfahrt zugeführt. Für die Bestellung und die Erfüllung der Zollförmlichkeiten seitens der Post wird für jedes Packet bis zum Gewichte von 5 kg eine Gebühr von 20 Pf. erhoben; bei schwereren Packeten tritt dieser Gebühr das tarifmäßige Bestellgeld hinzu. Für die Wiederverpackung der Sendungen kommt eine Gebühr nur in dem Falle in Ansatz, wenn dadurch baare Auslagen entstanden sind. Von dem Eingange einer zollpflichtigen Postsendung wird der Empfänger bei der Bestellung der zugehörigen Begleitadresse in Kenntniß gesetzt. Wünscht er die zollamtliche Schlußabfertigung durch die Post bewirken zu lassen, so hat er eine — mit der Packetadresse zugestellte — gedruckte Erklärung zu vollziehen und beide Gegenstände dann dem Briefträger wieder zurückzugeben oder — soweit es sich um Zollpackete ohne Werthangabe handelt — unter Briefumschlag mit der Bezeichnung „hierin Zolladressen" an die betreffende Postverwaltungsstelle zu senden, wofür kein Porto berechnet wird.

Berlin C., 5. Oktober 1897.

Kaiserl. Deutsche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung.

77. Der Fernsprechverkehr mit Luckenwalde ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt für den Verkehr zwischen Luckenwalde einerseits und Friedrichsberg, Pankow, Reinickendorf und Weißensee andrerseits 1 Mark, für den Verkehr zwischen Luckenwalde und Berlin, sowie den Orten Adlershof, Charlottenburg, Friedenau, Niederschöneweide, Rixdorf, Rummelsburg, Schöneberg, Stralau, Tempelhof, Westend und Wilmersdorf 25 Pf.

Berlin C., 8. Oktober 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

49. Die unter privatem Patronate stehende Pfarrstelle Gollwitz, Diözese Dom Brandenburg, kommt durch die Versetzung des Pfarrers Buchholz in nächster Zeit zur Erledigung. Unter den Bewerbern ist nach Mittheilung des Patronats die engere Auswahl bereits getroffen worden.

50. Die unter der Patronatsverwaltung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter stehende, bisher mit dem Ephoralamte der Diözese Potsdam II. verbundene Pfarrstelle zu Bornim, Diözese Potsdam II., kommt durch die Emeritirung des Superintendenten und Pfarrers Reifenrath am 1. April 1898 zur Erledigung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der 69. Kommunal-Landtag der Kurmark hat durch den vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg visirten Beschluß vom 19. Januar d. J.

— an Stelle des in den Ruhestand tretenden Betriebsdirektors Rakobrandt — den bisherigen General-kassen-Kontroleur Vogel „zum Rendanten der General-kasse, mit dem Dienstcharakter als **Betriebsdirektor** und dessen reglementsmäßigen Befugnissen", **mit der Wirkung vom 1. Oktober d. J. ab** gewählt.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Vorschrift im § 8 Absatz 2 des Societäts-Reglements vom 17. April 1895 bekannt gemacht.

Berlin, den 30. September 1897.

Ständische General-Direktion
der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
In Vertretung Stubenrauch.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist an Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Osterroht zu Hartensdorf der Gutsbesitzer Prasse zu Herzberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 18 — Glienicke — ernannt worden.

Der Spezialkommissions-Zivilanwärter Wohlgemuth ist von Stettin nach Eberswalde versetzt.

Der Spezialkommissions-Zivilanwärter Haase ist von Eberswalde nach Kolberg versetzt.

Bei der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Personalveränderungen eingetreten: 1) die Regierungs-Sekretäre Schiller und Knispel, sowie der Kataster-Zeichner Schirmer sind verstorben. 2) Der Militär-Supernumerar Kriesel ist ausgeschieden. 3) Die Militär-Anwärter Weber und Henke sind als Militär-Supernumerare übernommen. 4) Der Kanzlist Jacobs ist pensionirt.

Der bisherige Archidiakonus an der St. Jakobi-Kirche zu Berlin, Johann Karl Heinrich Pfundheller, ist zum Pfarrer an derselben Kirche, Diözese Cöln Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Aug. Wilh. Reinh. Hanff ist zum Pfarrer der Parochie Wildau, Diözese Dahme, bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Otto Draeger zu Batzlow, Diözese Wriezen a./O., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Herzfeldt ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Kurz III., Luhrt, Lorenz, Partenheimer, Zaulig, Dr. Schlink, Samuleit und Ginolas sind als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Doepke, Lehmann 6, Baetke, Krüger V., Weidlé, Schellewald II., Scholz II. und Bonnell sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats September 1897 sind **ernannt:** zum Postkassirer der Ober-Postdirektionssekretär Machens, zum Kanzlisten der Postassistent Derpa, zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Ehlert, Funk, Kleefeldt, August Thiele; **angestellt:** als Postassistenten die Postanwärter Bönisch, Flatauer, Herbst, Lembke, Lohrisch, Martens, Muntowski, Witt, als Telegraphenassistenten die Telegraphenanwärter Weidehoff, Weidner; **versetzt:** von Berlin der Postkassirer Borchardt nach Cassel, der Postsekretär Wittich nach Danzig, nach Berlin der Postrath Belling von Posen, der Ober-Postdirektionssekretär Lux von Danzig; **in den Ruhestand getreten:** der Ober-Telegraphenassistent Thamm; **gestorben:** die Ober-Postassistenten Kümmerling in Berlin, Tausch in Friedenau, der Postassistent H. Friedrich A. Müller in Charlottenburg.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postpraktikanten Dünhölter in Eberswalde, Gentzel in Eberswalde und Saalmann in Groß-Lichterfelde 1 (Anhalter Bahn) als Postsekretaire, ferner der Postassistent Kempin in Schwedt als Postassistent. **Es ist übertragen** dem Postassistenten Sellien aus Spandau eine Kanzlistenstelle bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam. **Versetzt sind** der Postsekretair Stauche von Rathenow nach Potsdam, der Postverwalter Schmidt von Rhinow nach Fehrbellin, der Kanzlist Richter von Potsdam nach Greiffenberg (Uckermark), letzterer unter Ernennung zum Postverwalter, ferner die Postassistenten Bindrich von Schweidnitz nach Potsdam und Graßgänger von Templin nach Spandau. **In den Ruhestand tritt** der Postverwalter Schulze in Teupitz (künftiger Wohnort Zehlendorf, Kreis Teltow).

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle a./S. im 3. Vierteljahr 1897.

Beim Oberbergamte trat der Geheime Bergrath von Rohr in den Ruhestand und an seiner Stelle wurde der seitherige Bergrevierbeamte für das Revier Oestlich-Halle, Oberbergrath Kaestner zum technischen Mitgliede ernannt. Der Oberbergamtsmarkscheider Lonsdorfer wurde auf seinen Antrag auf 2 Jahre behufs Uebertritts in den Dienst der Republik Transvaal beurlaubt und der Grubenmarkscheider Gehrke aus dem Oberbergamtsbezirke Clausthal zum Oberbergamtsmarkscheider befördert.

Der Faktor Löser wurde von der Königlichen Berginspektion zu Rüdersdorf als Kassenrendant an die Königliche Berginspektion zu Staßfurt an Stelle des in den Ruhestand getretenen Rechnungsraths Gerwing, ferner der Schichtmeister Pichim von Staßfurt nach Rüdersdorf versetzt.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Senatspräsidenten beim Kammergericht der Kammergerichtsrath Hadlich, zum stellvertretenden Handelsrichter der Fabrikbesitzer Adolf Pitsch in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst; zum Amtsrichter der Gerichtsassessor Borchard bei dem

Amtsgericht in Schildberg. Der Amtsrichter Hülsmann beim Amtsgericht II. in Berlin ist in Folge Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath aus dem Preußischen Justizdienste geschieden. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Krumbholz in Potsdam. Verstorben ist der Amtsgerichtsrath Gibson in Brandenburg a./H.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Possart und Hientzsch. Der Gerichtsassessor Dr. Rocholl ist in Folge Ernennung zum Regierungsassessor aus dem Preußischen Justizdienste geschieden.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Ahlemeyer beim Landgericht II. in Berlin ist in Folge Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath aus dem Justizdienste geschieden. Ernannt sind zu Forstamtsanwälten der Oberförster Wilke für den Bezirk Zechliner Hütte bei dem Amtsgericht in Rheinsberg, der Forstmeister Zeissig für den Bezirk Cladow-Ost und der Oberförster Zimmer für den Bezirk Cladow-West bei den Amtsgerichten Landsberg a./W. und Berlinchen; zu Amtsanwalts-Stellvertretern der Polizei-Sekretär Decken bei dem Amtsgericht in Rathenow, der Brauereibesitzer Buchterkirch bei dem Amtsgericht in Woldenberg; zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts der Forstkassenrendant Heindrichs bei dem Amtsgericht in Peitz.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Eingetragen ist in die Liste der Rechtsanwälte der Gerichtsassessor Dr. Ury bei dem Landgericht I. in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Siegfried Chodziesner, Kühnast, Weinholtz, Schrader, Mittag, Maas, Dr. von Frerichs, Krause-Laurens. Entlassen sind Dr. Brenske behufs Uebertritts in die allgemeine Verwaltung und Wittig.

VI. Subalternbeamte.

Versetzt ist der Gerichtsschreiber Richard Müller in Pritzwalk an das Amtsgericht I. in Berlin. Verstorben sind die Gerichtsschreiber Nippe in Brandenburg a./H., Fanner bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Wipperhausen bei dem Landgericht I. in Berlin.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Salme, Handschuhmacher (auch als Kellner Nikolaus Semenow bezeichnet),	geboren am 22. Februar (nach anderer Angabe am 24. März) 1862 zu Serajewo, Bosnien,	Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13. November 1895),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	26. August 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Konrad Hartl, Korbmacher,	geboren am 6. Januar 1876 zu Frauensattling, Bezirk Vilsbiburg, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	Urkundenfälschung und Landstreichen,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	17. August 1897.
2	Anton Hyzak (Hejzak), Schneider,	geboren am 26. April 1856 zu Hodkov, Bezirk Ledec, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	11. Mai 1897.
3	Johann Kretschmer, Schneidergehülfe,	geboren am 15. Juli 1872 zu Milbes, Bezirk Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	dieselbe,	10. Juni 1897.
4	Leopold Lucka, Arbeiter, früher Kommis,	geboren am 26. April 1851 zu Hernals, Bezirk Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	23. August 1897.
5	Emanuel Markus, Gymnastiker,	geboren am 26. April 1852, angeblich zu Warasdin, Ungarn, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	26. Juli 1897.

1. Lauf. Nr.	2. Name und Stand des Ausgewiesenen.	3. Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	4. Grund der Bestrafung.	5. Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	6. Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
6	Katharina Meronkowa, ledige Arbeiterin,	geboren im Januar 1845 zu Czosschlowa, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stettin,	26. August 1897.
7	Josef Nemececk, Schustergeselle,	geboren am 16. März 1866 zu Polna, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	19. August 1897.
8	Adolf Stöhr, Handarbeiter,	geboren am 7. Januar 1865 zu Böhmischdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehör.,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	23. Juli 1897.
9	Franz Zimburg, Schneider,	geboren am 31. Oktober 1848 zu Fünfhaus (Bezirk Sechshaus) bei Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Führung eines falschen Legitimationspapieres und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	6. August 1897.
10	Josef Brenner, Schneider,	73 Jahre alt, geboren zu Czecholowo bei Mlava, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangehör.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	1. September 1897.
11	Johann Emil Haering, Schneidergeselle,	geboren am 20. (22.) Juli 1861 (1862) zu Liestal, Kanton Basel-Land, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	21. August 1897.
12	Israel Kant, Schreiber,	43 Jahre alt, geboren zu Mlava, Gouvernement Plozk, Rußland, russischer Staatsangeh.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Köslin,	1. September 1897.
13	Johann Köhler, Zimmergeselle,	geboren am 24. August 1861 zu Goldenöls, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	18. August 1897.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1896/97 bei der **Dahme-Uckro'er** Eisenbahn auf 17500 M. festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 7. Oktober 1897.

Der Königliche Eisenbahnkommissar,
Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 22. Oktober **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verleihung der Kaiser Wilhelm-Erinnerungsmedaillen an die Veteranen.

229. Der Vorstand des Deutschen Kriegerbundes hat auf Anregung des Herrn Ministers des Innern die Vorstände der ihm angehörigen Verbände und Bezirke im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens angewiesen, die Anmeldungen der in Betracht kommenden Vereins- rc. Mitglieder zu sammeln und unter Benutzung namentlicher Verzeichnisse und Beifügung der zum Nachweise des Anrechts erforderlichen Beweisstücke (Besitzzeugniß oder Militärpaß) an die zuständigen Bezirkskommandos, Landrathsämter und die Ortpolizeibehörden in den Stadtkreisen einzureichen.

Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. September d. J. — Amtsblatt Stück 40 Seite 389 — zur Kenntniß.

Potsdam, den 13. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

230. Der Standesamtsbezirk Charlottenburg wird vom 1. Januar k. Js. ab dergestalt in zwei Standesamtsbezirke getheilt, daß dem 1. Standesamtsbezirk die Stadtbezirke № 15 bis einschließlich № 22 und dem 2. Standesamtsbezirk die Stadtbezirke № 1 bis № 14 zugetheilt werden.

Potsdam, den 14. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Aenderung

der landespolizeilichen Anordnung vom 7. September 1897 (Amtsblatt Seite 364/367) betreffend die Schutzvorschriften gegen die Verhütung und Verbreitung der Geflügelcholera.

231. Zum Zwecke der Verhütung und Verbreiterung der Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 19 bis 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R. G. Bl. 1880 S. 153 und 1894 S. 109) in Verbindung mit § 56b. Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G. Bl. S. 685) zu Folge Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten für den Regierungsbezirk bis auf Weiteres Folgendes an:

Ziffer 5 des § 3 erhält folgende Fassung:

5) Während der Seuchendauer dürfen auf einem Seuchengehöft zum Zwecke der Ausführung aus dem Gehöft Geflügelstücke nur geschlachtet werden, wenn deren Gesundheitszustand unmittelbar vor der Schlachtung thierärztlich festgestellt worden ist. Die Schlachtung und die Ausführung solcher Geflügelstücke aus dem Seuchengehöft ist polizeilich zu überwachen.

Potsdam, den 18. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Tarif,

nach dem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähre bei Neu-Hartmannsdorf zu erheben ist.

232. Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen einschließlich der Traglast für jede Person . . . . 0,05 Mk.

Jede zahlende Person darf ein Kind bis zu sechs Jahren frei mitführen.

II. Von Thieren:

a. für ein Pferd oder ein Maulthier 0,15 Mk.

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 0,10 Mk.

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh . . . . 0,05 Mk.

Wenn säugendes Muttervieh zugleich mit seinen Jungen übergesetzt wird, bleiben diese von dem Fährgelde befreit.

d. für Federvieh, das getrieben wird, und zwar für je 10 Stück (eine geringere Anzahl ist frei) . . . . 0,05 Mk.

Wenn Vieh auf einem Fuhrwerke oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

Reiter und Führer zu IIa. sind frei, Führer und Treiber zu IIb., c., d. zahlen das tarifmäßige Fährgeld für sich noch besonders.

III. Von Fuhrwerken:

a. für einen bespannten Wagen nach Anzahl der Zugthiere, für jedes . . . . . 0,15 Mk.

b. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten . . . . 0,05 Mk.

Der Führer eines Fuhrwerks, für das nach IIIa. eine Abgabe entrichtet wird, ist von der Entrichtung der Abgabe befreit.

IV. Von unverladenen, durch Personen, Thiere oder Fuhrwerk zur Fährstelle gebracht n Gegenständen wird die Abgabe erhoben, die die Personen, Thiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande,

sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von dem Fährunternehmer zu sorgen ist, zu entrichten.

Bei Benutzung der Fähre bei Nachtzeit ist das Doppelte der vorgeschriebenen Sätze zu zahlen.

Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom

a. 1. April bis 30. September die Stunden von 10 Uhr Abends bis 4½ Uhr Morgens,

b. 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1) Fuhrwerke und Thiere, die zu den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Gesammthauses Hohenzollern oder zu den Königlichen Gestüten gehören;
2) kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Reservisten oder Landwehrmänner, Fuhrwerke und Thiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann oder Kriegslieferungsfuhren, Pferde, die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer;
3) öffentliche Beamte, deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Nachweis und die im Dienst befindlichen Beamten der staatlichen Wasserbauverwaltung;
4) Transporte, die für die unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reichs geschehen;
5) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, die durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden;
6) Hülfsfuhren bei Feuerbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Potsdam, den 19. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.

233. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die **schußfreien** Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1897, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Oktober: 24., 25., 27., 31.

November: 1., 3., 7., 10., 11., 14., 15., 17., 21., 22., 24., 28., 29.

Dezember: 1., 5., 8., 9., 12., 13., 15., 19., 22., 25., 26., 27., 29.

Potsdam, den 19. Oktober 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Viehseuchen.

234. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand: Kreis Ruppin: bei einer Kuh des Büdners Gutschmidt zu Zechow. Kreis Westhavelland: bei einem Ochsen des zum Rittergut Plaue a/H. gehörigen Vorwerks Charlottenhof und bei einer Kuh der Bauerngutsbesitzerin Wittwe Krause in Garlitz.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: unter dem Rindviehbestande des Eigenthümers Altmann zu Alt-Lewin, des Eigenthümers Gustav Schulz zu Neu-Bliesdorf, des Eigenthümers Lichtenberg zu Heinrichsdorf und des Viehhändlers Siedow zu Eichwerder. Kreis Ostprignitz: bei einer Kuh des Büdners Teesch in Eichenfelde und unter dem Rindviehbestande des Bauern Kaping in Blandikow; in beiden Fällen ist die Seuche inzwischen wieder erloschen.

c. Brustseuche: Kreis Angermünde: ein Pferd der 2. Eskadron 1. Brandenb. Dragoner-Regiments Nr. 2 ist an Brustseuche verendet.

d. Geflügelcholera: Kreis Angermünde: unter dem Geflügel des Ackerbürgers Reichert in Angermünde und unter den Gänsen mehrerer bäuerlicher Besitzer in Groß-Ziethen.

Erloschen:

a. Milzbrand: Kreis Niederbarnim: Der im letzten Stück des Amtsblatts angezeigte Milzbrandfall bei einem Pferde des Gutspächters Uhden in Rehfelde hat sich nach dem Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung nicht bestätigt.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ostprignitz: unter dem Rindviehbestande des Gastwirths Kaping in Liebenthal.

Potsdam, den 19. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

24. Im Interesse der Empfänger hat der Herr Finanzminister im Einverständniß mit der Königlichen Oberrechnungskammer beschlossen, versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufes die Zahlung der Civilpensionen und Wartegelder innerhalb des deutschen Reiches bis zum Monatsbetrage von 400 M. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen für die Fälle zuzulassen, in denen Empfangs- und Bezugsberechtigte identisch sind, also nicht an Stelle des Pensionärs oder Wartegeldempfängers ein Dritter (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigter) die monatlichen Bezüge zu erheben hat.

Die Zusendung geschieht nur auf schriftlichen Antrag der Berechtigten, worin enthalten sein muß:

1) die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgt,
2) der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,

3) die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,

4) die Verpflichtung, im Monat März die mit Lebensattest und Unterschrifts-Bescheinigung sowie mit der Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehene Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, anderenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betreffenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Potsdam, den 13. Oktober 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung.

25. An Stelle des am 24. Juli d. J. verstorbenen Forstunterhebers Vogel haben wir die Verwaltung der Unterforstkasse des Forstreviers Tegel dem Kaufmann Max Gaudig in Tegel übertragen.

Potsdam, den 15. Oktober 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Oeffentliche Aufforderung.

13. Die Firma Siemens & Halske in Charlottenburg beabsichtigt auf ihrem in der Gemarkung Spandau in den Charlottenburg-Spandauer Spreewiesen belegenen Grundstück Grundbuch Band 40 Blatt 1448 den Theil der sogenannten faulen Spree zuzuschütten, an Stelle des zugeschütteten Theiles einen Stichkanal durch den fiskalischen Treideldamm anzulegen und den Stichkanal durch ein Bohlwerk zu befestigen; gleichzeitig soll das umliegende Terrain 1 m über den höchsten Wasserstand aufgehöht werden.

Bevor wir gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 über die Ertheilung der Genehmigung dieser Anlagen beschließen, fordern wir hiermit diejenigen Personen, welche sich etwa zur Erhebung von Einwendungen gegen die bezeichneten Anlagen für berechtigt halten, öffentlich auf, in der Zeit bis zum 30. Oktober 1897 ihre Einwendungen schriftlich bei uns einzureichen.

Später eingereichte Einwendungen werden nicht berücksichtigt werden.

Während der Einspruchsfrist liegen die Pläne in der diesseitigen Registratur Priesterstraße № 12 hierselbst zur Einsicht offen.

Potsdam, den 11. Oktober 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

Ruffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

72. Auf Grund des § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ist von Landespolizeiwegen vorläufig festgestellt worden, daß Parzellen von den folgenden Grundstücken:

Köthenerstraße 11, Band 30 № 1946 Umgeb. — Eigenthümer: Kaufmann Julius Lagowitz.

Köthenerstraße 12, Band 29 № 1888 Umgeb. — Eigenthümer: Buchhändler Friedrich Krüger.

Köthenerstraße 13, Band 29 № 1853 Umgeb. — Eigenthümer: Rentier Christian Ludwig Krebs.

Köthenerstraße 14, Band 29 № 1854 Umgeb. — Eigenthümer: Kaufmann Isidor Herrmann.

Köthenerstraße 15, Band 29 № 1855 Umgeb. — Eigenthümer: Schlächtermeister Johann Joseph Hellmann.

Köthenerstraße 16, Band 29 № 1856 Umgeb. — Eigenthümerin: Frau Agathe Cäcilie Hennings geborene Bauer.

Köthenerstraße 17, Band 29 № 1857 Umgeb. — Eigenthümer: Fabrikant Adolf Burzilowski.

Köthenerstraße 18, Band 29 № 1858 Umgeb. — Eigenthümer: Landwirth Wilhelm Wegener.

Köthenerstraße 19, Band 29 № 1859 Umgeb. — Eigenthümer: Kaufmann Eduard Wilhelm Müller.

Köthenerstraße 20, Band 29 № 1860 Umgeb. — Eigenthümer Weber & Mann'sche Erben.

Köthenerstraße 21, Band 29 № 1861 Umgeb. — Eigenthümer: Dr. med. und Professor Joseph Meyer.

Köthenerstraße 22, Band 29 № 1862 Umgeb. — Eigenthümer: Bildhauer Albert Kretschmar.

Köthenerstraße 23 und 24, Band 29 № 1863 Umgeb. — Eigenthümerin: Fräulein Eleonore Margarethe Marggraff.

Köthenerstraße 25, Band 29 № 1865 Umgeb. — Eigenthümer: Packmeister a. D. August Otto.

Köthenerstraße 26, Band 29 № 1868 Umgeb. — Eigenthümer: Mechaniker Friedrich Wilhelm August Schädel.

Luckenwalderstr. 3, Tempelhof Band 3 № 147 — Eigenthümer: Kaufmann Zimmermann.

Luckenwalderstr. 2, Tempelhof Band 2 № 104 P. — Eigenthümer: Kaufmann Zimmermann.

Luckenwalderstr. 1, Tempelhof Band 2 № 104 L. — Eigenthümer: Kaufmann Emil Gürke.

Tempelhofer Ufer 30, Tempelhof Band 6 № 278 — Eigenthümerin: Frau Emma Seyfried geb. Cohnheim.

Trebbinerstr. 1, Tempelhof Band 2 № 104 M. — Eigenthümer: Generalarzt a. D. Dr. J. Krautwurst.

Trebbinerstr. 2, Tempelhof Band 6 № 289 — Eigenthümer: Geheimer Sanitätsrath Dr. A. Mayländer.

Trebbinerstr. 3, Tempelhof Band 7 № 326 — Eigenthümer: Kaufmann Johann Emil Julius Gustav Wichmann.

Trebbinerstr. 4, Tempelhof Band 2 № 104 d. — Eigenthümer: Kaufmann Max Naumann,

und eine 145 qm große Parzelle von dem der Imperial Continental Gas-Association gehörigen Grundstücke der englischen Gasanstalt an der Ecke der Prinzen- und Gitschinerstraße Grundstücksflächen darstellen, hinsichtlich deren der Gesellschaft für elektrische Hoch- und Unter-

grundbahnen zu Berlin zwecks Baues und Betriebes einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten August 1897 das Enteignungsrecht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des für die Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist.

Die vorläufig festgestellten Pläne werden nunmehr in Gemäßheit der §§ 18 ff. a. a. O. von **Dienstag am 26. Oktober d. Js. bis Dienstag am 9. November d. Js.** einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen.

Berlin, den 13. Oktober 1897.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachung.

73. Die vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz am 18. September 1896 dem Herrn Apotheker Dr. phil. A. Thoens concessionirte Apotheke am schlesischen Thor, Skalitzerstraße 72, ist am 7. Oktober d. J. eröffnet worden.

Berlin, den 9. Oktober 1897.

Der Polizei-Präsident.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat September 1897.

74. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz	Weizen	(gut)		Preise waren nicht zu ermitteln.
"	"	do.	(mittel)		
"	"	do.	(gering)		
"	"	Roggen	(gut)		
"	"	do.	(mittel)		
"	"	do.	(gering)		
"	"	Gerste	(gut)		
"	"	do.	(mittel)		
"	"	do.	(gering)		
"	"	Erbsen	(gut)		
"	"	do.	(mittel)		
"	"	do.	(gering)		
"	"	Hafer.	(gut)	15 M. 88 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
"	"	do.	(mittel)	15 " 12 "	
"	"	do.	(gering)	14 " 26 "	
"	"	Richtstroh		4 M. 45 Pf.,	
"	"	Heu		5 " 50 "	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer	Stroh	Heu
8,48 Mk.,	2,54 Mk.,	3,63 Mk.

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29	Mark	33	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35	"	—	"
"	"	Linsen	42	"	50	"
"	"	Kartoffeln	5	"	85	"
1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	36	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	10	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	38	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	35	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	30	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	40	"
1	"	Eßbutter	2	"	30	"
60	Stück	Eier	3	"	20	"

2) In Charlottenburg:

1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50	Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	37	"	50	"
"	"	Linsen	42	"	50	"
"	"	Kartoffeln	5	"	50	"
1	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	"	40	"
1	"	do. (Bauchfleisch)	1	"	15	"
1	"	Schweinefleisch	1	"	50	"
1	"	Kalbfleisch	1	"	40	"
1	"	Hammelfleisch	1	"	30	"
1	"	Speck (geräuchert)	1	"	25	"
1	"	Eßbutter	2	"	40	"
60	Stück	Eier	3	"	20	"

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1897:

1) In Berlin:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	38 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	28 "
1	"	Gerstengraupe	35 "
1	"	Gerstengrütze	33 "
1	"	Buchweizengrütze	38 "
1	"	Hafergrütze	38 "
1	"	Hirse	38 "
1	"	Reis (Java, mittler)	60 "
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 3 Mark	10 Pf.,
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 4 Mark	27 Pf.,
1	"	Speisesalz	20 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges) 1 Mark	45 "

2) In Charlottenburg:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	33 "
1	"	Gerstengraupe	35 "
1	"	Gerstengrütze	38 "
1	"	Buchweizengrütze	35 "
1	"	Hafergrütze	43 "
1	"	Hirse	40 "
1	"	Reis (Java, mittler)	55 "
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh) 2 Mark	20 Pf.,
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen) 2 Mark	80 Pf.,
1	"	Speisesalz	20 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	78 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

55. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Eigenthümer Johann Nikolaus Dussoul in Lubécourt (Lothringen) die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. E. № 1085776 und 1088230
über je 300 M.

angeblich verbrannt sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Credit=Verein für Lothringen zu Metz, Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Metz, Römerstraße 61, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 6. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

56. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Katholischen Kirchenfabrik zu Thedingen, Kreis Forbach (Lothringen), die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe

von 1880 Lit. E. № 99569 über 300 M.,
= 1881 - F. = 181233 = 200 =

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Justizrath Ernst hier W., Taubenstraße 32, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 8. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

57. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn Friedrich Deicke in Warsleben die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1884 Littr. D. № 538086 664072 bis 664074 und 664077 über je 500 M. angeblich verloren gegangen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Deicke anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 13. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

58. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die dem inzwischen zu Lengenfeld u./St. verstorbenen Wollkämmer Joseph Koethe gehörige Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. F. № 348140 über 200 M.

angeblich im März 1895 in Lengenfeld u./St. von Kindern zerrissen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Handelsmann Christoph Fischer II. zu Lengenfeld u./St. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 14. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

59. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.=S. S. 231) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.=S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß Herrn Louis Hille, Bankgeschäft in Breslau, Schuhbrücke 77, die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1884 Lit. C. № 485705 über 1000 M. angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder Herrn Louis Hille anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse und Namensänderung der Station Hankels Ablage=Zeuthen.

33. Am 1. November 1897 wird die an der Strecke Berlin, Görlitzer Bahnhof — Königs=Wusterhausen zwischen den Stationen Grünau und Königs=Wusterhausen gelegene, dem Eil= und Frachtstückgutverkehr bereits dienende Station Hankels Ablage=Zeuthen auch für den Wagenladungsgüterverkehr eröffnet. Von dem gleichen Tage ab wird der Stationsname „Hankels Ablage=Zeuthen" in „Zeuthen" geändert.

Berlin, den 8. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahme-Tarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

34. Für den Bereich der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen, sowie deren Verkehr mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn werden mit Giltigkeit vom 20. Oktober 1897 ab in den Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai d. J. unter A. des Waarenverzeichnisses die Artikel „**Filzabschnitzel** (zur Verwendung für Filzwaaren nicht geeignete Filzabfälle)" und **Lederabschnitzel** (zur Verwendung für Lederwaaren nicht geeignete Lederabfälle)" einbezogen.

Berlin, den 12. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

34. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeindeordnung vom 3ten Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen für den Monat September 1897.

Bezeichnung des in Betracht kommenden Grundstücks.	seitherigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	künftigen Gemeinde- resp. Gutsbezirks.	Bemerkungen.
Die von der Königlichen Regierung in Potsdam an den Büdner Gottfried Grünack und an die Maurer Karl Göres und Eduard Zienicke in Kummersdorf veräußerten Parzellen 853/304, 852/304 und 854/304 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Kummersdorf.	Domainenfiskalischer Gutsbezirk Kummersdorf.	Gemeinde Kummersdorf.	Kreisausschußbeschluß vom 29. Juni 1897. — A I. 3648. —
Die an den Forstfiscus abgetretenen Grundstücke des Gemeindebezirks Neuendorf: 1) Neuendorfer Nuthe-Wiesen Kartenblatt 1, Abschnitt № 46, 47, 48 I., 48 II., 49, 119, 124, 140, 50, 54, 113, 127, 147, 51, 111, 126, 142, 52, 117, 132, 135, 53, 115, 131, 144, 55, 116, 123, 146, 56, 121, 128, 143, 57, 58, 114, 134, 145, 109, 125, 137, 110, 122, 139, 112, 129, 136, 118, 133, 141, 120, 130, 138; 2) Gemarkung Scharfenbrücker-Forst Kartenblatt 1, Abschnitt № 158/7; 3) Gemarkung Neuendorfer Nuthe-Wiesen, Kartenblatt 1, Abschnitt № 61, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 156/60, 62, 169/43, 170/45, 171/45; 4) Gemarkung Neuendorf b./Trebbin Kartenblatt 4, Abschnitt 88, 89, 167/83, 133/85, 132/86, 87, 169/95, 170/95, 171/96, 91, 92 I., 94 I., 97, in Gesammtgröße von 64,2081 ha; 5) Gemarkung Neuendorf, Kartenblatt 1, Abschnitt № 60 II. in Größe 5,2670 ha (von dem Schlächtermeister A. Kretschmer in Luckenwalde erworben).	Gemeinde Neuendorf b./Trebbin.	Gutsverband der Oberförsterei Woltersdorf-Scharfenbrücker Forst, Teltower Antheil.	Kreisausschußbeschluß vom 24. August 1897. — A I. 4690. —
Die durch Kreisausschußbeschluß vom 7. Dezember 1896 dem Gutsbezirk Kgs. Wusterhausener Forst zugelegten Parzellen 1090/123, 1091/121, 1092/124, 1093/125 und 1094/126 Kartenblatt 1.	Gutsbezirk Kgs. Wusterhausener Forst.	Gemeindebezirk Paetz.	Kreisausschußbeschluß vom 24. August 1897. — A I. 4666. —

Berlin, den 8. Oktober 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Klau in Beeskow ist zum Amtsanwalt bei dem Königl. Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Stadtälteste August Schwarz in Mittenwalde ist zum Stellvertreter des Amtsanwalts bei dem Königlichen Amtsgericht daselbst ernannt worden.

Der Oberförster Meyer in Grumsin ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Angermünde für den Forstbezirk Glambeck ernannt worden.

Der Regierungssupernumerar Faust ist zum Kreissekretär bei dem Landrathsamte des Kreises Teltow in Berlin ernannt worden.

Die Gemeindeschullehrer Gustav Mittag und Hermann Thomas sind als Gemeindeschul-Rektoren in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Lorbeer in Berlin ist als Vorschullehrer am Prinz Heinrichs-Gymnasium in Schöneberg angestellt worden.

Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Busch, Kühn und Dr. Pralle sind als Oberlehrer am Gymnasium in Steglitz angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Strohmeyer ist als Oberlehrer an der Realschule in Steglitz angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Für die das hiesige Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister betreffenden Bekanntmachungen wird an Stelle der „Charlottenburger Zeitung", welche zu erscheinen aufgehört hat, für den Rest des Jahres die „Charlottenburger Zeitung Neue Zeit" bestimmt.

Charlottenburg, den 4. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

Bekanntmachung.

Der Gerichtstag in Ketzin am 2. November d. J. fällt aus.

Potsdam, den 13. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Ullmann, Viehhändler,	geboren am 17. März 1833 zu Dobrowitz, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (vier Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 29. November 1893),	Königlich bayerisches Bezirksamt Donauwörth,	30. August 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Jakob Laß, Tagner,	geboren am 31. Mai 1860 zu Carnail, Oesterreich, österreich. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. August 1897.
2	Anna Lichtmannegger, ledige Dienstmagd,	geboren im Jahre 1864 zu Going, Bezirk Kitzbühel, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	19. August 1897.
3	Gustav Lorenz, Malergehülfe,	geboren am 15. August 1854 zu Eulenberg, Oesterreich, österreich. Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Hamburg,	18. August 1897.
4	Wenzel Springl, (Spryngl), Handarbeiter,	geboren am 6. Mai 1872 zu Stradonitz, Bezirk Klagenfurt, Kärnten,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	11. August 1897.
5	Josef Beltrami (Beltrani), Arbeiter,	geboren am 21. September 1863 zu Vescovato, Provinz Cremona, Italien, italienischer Staatsangehör.,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	14. Sept. 1897.
6	Josef Haberer, Modelltischler,	geboren am 11. Februar 1879 zu Wien, ortsangehörig zu Baden bei Wien,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	13. Sept. 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7	Vinzenz Markl, Maurer,	geboren am 14. März 1865 zu Neumühl, Bezirk Auspitz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Traunstein, Bayern,	17. August 1897.
8	Alter Rosenblum, Handelsmann,	angeblich 38 Jahre alt, aus Gombin, Kreis Gostynin, Gouvernement Warschau,	Diebstahl u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	8. Sept. 1897.
9	Wenzel Safarik, Schneider,	geboren am 17. Dezember 1854 zu Knevkow, Bezirk Blattna, Böhmen, österreichisch. Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	14. August 1897.
10	Emil Bagnon, Dienstknecht,	geboren am 5. November 1865 zu Toul, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	22. Sept. 1897.
11	Wilhelm Müller, Schlossergeselle,	geboren am 28. Mai 1867 zu Groß-Ullersdorf, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Sept. 1897.
12	Franz Peter, Fabrikarbeiter,	geboren am 22. November 1852 zu Tulln bei Wien, österreich. Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	13. Sept. 1897.
13	Franz Hermann Radas, Tischler,	geboren am 28. August 1846 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	28. August 1897.
14	Johann Reindl, Dienstknecht,	geboren am 19. Juli 1879 zu Untergreith, ortsangehörig in Birkfeld, Bezirk Weiz, Steiermark,	Landstreichen, Betteln und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Sept. 1897.
15	Alexander Rose, Kesselschmied,	geboren am 18. April 1864 zu Emmen, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	16. Sept. 1897.
16	Alois Sturm, Färbergeselle,	geboren am 7. Februar 1851 zu Milkendorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreich. - Schlesien, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	21. August 1897.
17	Andreas Svenningsen, Schmied (Arbeiter),	geboren am 12. Mai 1842 zu Kopenhagen, ortsangehörig ebendas.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	20. Sept. 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 29. Oktober **1897.**

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 43.) № 2421. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 2. Oktober 1897.

(Stück 44.) № 2422. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Oktober 1897.

(Stück 45.) № 2423. Zusatzakte vom 4. Mai 1896, durch welche die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 und die Nummern 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls abgeändert werden.

№ 2424. Deklaration, durch welche gewisse Bestimmungen der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 und der am 4. Mai 1896 zu Paris unterzeichneten Zusatzakte erläutert werden.

(Stück 46.) № 2425. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 15. Oktober 1897.

№ 2426. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 16. Oktober 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 41.) № 9947. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Homburg vor der Höhe und Frankfurt am Main. Vom 14ten September 1897.

№ 9948. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Rheinbach, Adenau, Castellaun, Sinzig, Saarlouis, Lebach, Bitburg, Prüm, Hillesheim, Waxweiler, Daun und Saarburg. Vom 17. September 1897.

(Stück 42.) № 9949. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 19. August 1897.

№ 9950. Allerhöchster Erlaß vom 26. September 1897, betreffend die Uebertragung von Strafniederschlagungs- und Strafmilderungs-Befugnissen in Zoll- und Steuersachen.

(Stück 43.) № 9951. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und die Konsistorien der acht älteren Provinzen der Monarchie, vom 5. September 1877. Vom 25. September 1897.

№ 9952. Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen. Vom 25. September 1897.

№ 9953. Verordnung, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche in den Hohenzollernschen Landen auf den Evangelischen Ober-Kirchenrath und das Konsistorium der Rheinprovinz. Vom 25. September 1897.

(Stück 44.) № 9954. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1897, betreffend die Errichtung von Stellen für versicherungstechnische Beamte im Ressort des Ministeriums des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

29. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1898 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden. Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Freitag, den 1. April k. J.** anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen. Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen. Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15ten Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammenzuheften.

Berlin, den 12. Oktober 1897.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

235. In der Zeit vom 1. November d. Js. bis 1. April n. Js. darf die Strengbrücke bei Werder a. H. wegen des stattfindenden Neubaues von den

Schiffsgefäßen **nur mit niedergelegtem Mast** durchfahren werden.

Potsdam, den 21. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

236. Die Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam wird während der Wintermonate bis Ende März 1898 zu nachstehend aufgeführten Zeiten für die Schifffahrt geöffnet sein:

1. Von 12,01 bis 12,27 Uhr Nm.
2. „ 2,55 „ 3,25 „ „
3. „ 6,42 „ 7,05 „ „

(solange noch Tageshelle herrscht).

Zu 1—3. An Sonn- und Festtagen darf die Brücke beim Verkehren der Bedarfszüge und an Tagen beim Verkehren der Bedarfszüge 905M. und 3516 während der zu 1—3 festgesetzten Zeiten nicht geöffnet werden.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen, Maschinenfahrten, sowie alle sonstige Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten selbstverständlich beschränkt.

Potsdam, den 21. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

237. Polizeiverordnung,

betreffend den Verkehr auf der Kleinbahn Kyritz-Perleberg.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit der Eisenbahnbehörde und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn Kyritz-Perleberg mit Abzweigung nach Breddin folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen, sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

§ 2. 1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Stattsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizei-Beamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2) Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert.

3) In allen Fällen ist jeder unnöthige Aufenthalt von Personen auf den Bahnanlagen zu vermeiden.

4) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5) Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

6) Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, sowie das eigenmächtige Oeffnen und Ueberschreiten der Schranken oder sonstigen Einfriedigungen ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

7) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

8) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

9) Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

Bestrafung von Uebertretungen.

§ 3. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Straf-

bestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.

238. Der Ingenieur Albert Behr zu Berlin NW., Lübeckerstraße Nr. 28, ist als Beauftragter für die Sektion VI. Berlin der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft angestellt worden.

Potsdam, den 25. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen

239. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: bei einer Kuh des Kossäthen Lutter in Schönow. Kreis Westhavelland: bei je einer Kuh des Rittergutsbesitzers v. Knoblauch in Buschow und des Kossäthen Schönicke in Lietzow.

b. Rauschbrand. Kreis Westprignitz: bei einer Kuh des Arbeiters Rohst in Seedorf; das Thier ist verendet.

c. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: unter den Viehbeständen des Gutsbesitzers Mahlitz in Alt-Wriezen und der Frau Eigenthümer Reetz in Wubrigsberg. Kreis Ostprignitz: unter dem Rindviehbestande des Schmiedemeisters Köppe in Blumenthal.

d. Brustseuche. Kreis Angermünde: unter den Pferden der 2. Eskadron des Dragoner-Regiments № 2 in Schwedt a. O. Kreis Teltow: unter den Pferden des Ackerbürgers Wilhelm Wolff in Teltow. Kreis Osthavelland: auf der Domaine Lobeofsund.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: unter den Hühnern des Viehhändlers Faupel in Nowawes; ist inzwischen wieder erloschen. Kreis Osthavelland: unter den Hühnern des Rittergutsbesitzers Brandhorst-Satzkorn auf Satzkorn. Kreis Westhavelland: unter der Entenheerde des Schiffseigners Schlode in Pritzerbe. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei 4 Gänsen, welche von einem unbekannten Händler in Beelitz gekauft und in Bardenitz eingeführt worden sind.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Teltow: unter den Kühen des Rittergutsbesitzers Israel in Schulzendorf und des Molkereibesitzers Sauerland in Südende. Kreis Prenzlau: bei einem Kalbe des Dominiums Neuensund.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: unter dem Rindviehbestande des Rittergutspächters Biebig in Horst.

c. Brustseuche: Unter den Pferden der 3. Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments und der 3. und 5. Eskadron des Regiments der Gardes-du-Corps. Kreis Teltow: unter den Pferden des Ackerbürgers Wilhelm Berger und Gustav Lehmann in Teltow. Kreis Prenzlau: unter dem Pferdebestande des Dominiums Schmarsow.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: die Seuche ist in Rummelsburg erloschen.

Potsdam, den 26. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

75. Nachstehend bringe ich die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Wien ansässige Aktiengesellschaft „Poldihütte Tiegelgußstahlfabrik", sowie einen Auszug aus den Statuten dieser Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Ingenieur Julius Fischer hierselbst, Schützenstraße 67, zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft für Preußen ernannt worden ist.

Berlin, den 22. Oktober 1897.

Der Polizeipräsident
von Windheim.

* * *

Der in Wien ansässigen Aktiengesellschaft „Poldihütte Tiegelgußstahlfabrik" wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen,
2) von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten,
3) in allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschafts-Vermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital anzuführen,
4) die Gesellschaft ist verpflichtet, in Berlin eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort ansässigen General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Orts als Beklagte Recht zu nehmen,
5) dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußi-

schen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem genannten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen,

6) der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen,

7) die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden,

8) die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 14. Juni 1897.

L. S.

Der Königlich Preußische Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

gez. Lüders.

Erlaubniß

zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Wien ansässige Aktien-Gesellschaft „Poldihütte Tiegelgußstahlfabrik“.

I. A. 2297.

* * *

Beglaubigter Auszug aus den Statuten der Poldihütte, Tiegelgußstahl-Fabrik.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma „Poldihütte, Tiegelgußstahl-Fabrik“ besteht eine Actien-Gesellschaft, die ihren Sitz in Wien hat, in ihrer Dauer uneingeschränkt ist, und zur Errichtung von Filialen (Zweigniederlassungen) im In- und Auslande unter Beobachtung der einschlägigen einheimischen, beziehungsweise im Auslande bestehenden Vorschriften berechtigt ist.

Die Gesellschaftsfirma ist in dem Handelsregister des k. k. Handelsregisters Wien eingetragen und wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und einem mit der Procura der Gesellschaft versehenen Beamten, und zwar von diesem mit dem Beisatze „per procura“ gezeichnet. Im Falle der Registrirung einer Filiale der Gesellschaft im Auslande hat die Firma für dieselbe einen die Filiale und den Ort bezeichnenden Zusatz zu enthalten, und ist die Firma für die Filiale mit diesem Beisatze zu zeichnen. — Für den Fall der Errichtung von Zweigniederlassungen in Berlin oder in Moskau hat die Firma Poldihütte, Tiegelgußstahl-Fabrik, somit den Beisatz „Filiale Berlin“, rücksichtlich „Filiale Moskau“ zu erhalten, und ist die Firma für diese Filialen mit diesem Beisatze zu zeichnen.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung einer Gußstahlhütte sammt Zubehör auf einem nächst Kladno in Böhmen anzukaufenden Grundstücke und sodann in dieser Fabrik die Herstellung von geschmiedetem und gewalztem Tiegelgußstahl für Werkzeuge, Gewehrläufe, Maschinentheile, Feilen, Drahtseile, Sensen und Messer, sowie der Handel mit Stahl und der Betrieb anderer damit zusammenhängender Geschäftszweige.

§ 3.

Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden rechtswirksam durch einmalige Einschaltung in die amtliche „Wiener Zeitung“ und im Falle der Errichtung von Filialen im Auslande in den betreffenden Amtsblättern des Ortes der Zweigniederlassung, im Falle der Begründung einer Filiale in Berlin aber im „Deutschen Reichs- und königlich preußischen Staatsanzeiger“ veröffentlicht.

II. Abschnitt.

Grundcapital, Actien.

§ 4.

Das Actiencapital der Gesellschaft, welches ursprünglich mit achthunderttausend Gulden, zertheilt in viertausend Stück auf den Inhaber lautende, voll eingezahlte Actien à zweihundert Gulden österreichischer Währung festgesetzt war, wurde infolge des Beschlusses der Generalversammlung vom 15. Mai 1891 durch Ausgabe von dreitausendfünfhundert Stück neuer Actien à zweihundert Gulden österreichischer Währung und infolge Generalversammlungsbeschlusses vom 30. Januar 1895 durch Ausgabe weiterer siebentausendfünfhundert Stück neuer Actien à zweihundert Gulden österreichischer Währung erhöht, und beträgt demnach gegenwärtig drei Millionen Gulden österreichischer Währung, zertheilt in fünfzehntausend Stück auf Inhaber lautende, volleingezahlte, mit Coupons und Talons versehene Actien à zweihundert Gulden österreichischer Währung.

Die Actien werden aus einem Jurtenbuche ausgeschnitten und statutenmäßig unterzeichnet.

Dieselben werden mit fortlaufenden Nummern versehen, sie sind untheilbar und anerkennt die Gesellschaft für jede Actie nur einen Eigenthümer.

III. Abschnitt.

Verwaltungsorgane.

§ 5.

Die Gesellschaft besorgt ihre Angelegenheiten durch:

1) die Generalversammlung;
2) den Verwaltungsrath;

3) den Director;
4) den Revisionsausschuß.

A. Die Generalversammlung.

§ 6.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre.

An derselben können nur jene Actionäre theilnehmen, welche den Besitz von wenigstens zehn Actien nachgewiesen haben. Der Besitz von zehn Actien gibt das Recht auf eine Stimme.

Die Actionäre können hierbei persönlich erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muß aber selbst ein stimmfähiges Mitglied der Generalversammlung sein.

Kein Actionär kann im eigenen und im Vollmachtsnamen mehr als zusammen 100 Stimmen in sich vereinigen.

§ 7 2c.

§ 8.

Alljährlich findet in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres die von dem Verwaltungsrathe einzuberufende ordentliche Generalversammlung der Actionäre am Sitze der Gesellschaft statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath sie für erforderlich erachtet und selbe sind auch dann einzuberufen, wenn ein oder mehrere stimmberechtigte Actionäre, deren Actien mindestens den fünften Theil des Actiencapitals repräsentiren und von ihnen im Sinne des § 10 deponirt werden, unter Angabe des zur Verhandlung vorgeschlagenen Gegenstandes in einer von ihrer unterzeichneten Eingabe beim Verwaltungsrathe darauf antragen.

Der Verwaltungsrath hat längstens 14 Tage nach Empfang dieses Antrages die außerordentliche Generalversammlung auszuschreiben.

§ 9.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht mittelst Kundmachung durch die im § 3 bezeichneten Zeitungen und hat mindestens 14 Tage vor dem zur Abhaltung der Versammlung anberaumten Tage zu geschehen und die Gegenstände der Verhandlung bekannt zu geben.

§ 10.

Die Actionäre müssen, um der Generalversammlung beiwohnen zu können, wenigstens acht Tage vor dem Zusammentritte derselben ihre Actien nebst den nicht fälligen Coupons, auf deren Grund sie ihr Stimmrecht ausüben wollen, am Sitze der Gesellschaft oder bei den vom Verwaltungsrathe bekannt gegebenen Erlagstellen hinterlegen und erhalten eine Legitimationskarte, welche auf den Namen lautet, die Zahl der hinterlegten Actien und die auf den Inhaber derselben entfallende Stimmenzahl ausweist und nur für die bezeichnete Person oder für deren gehörig Bevollmächtigten gilt.

§ 11—15 2c.

§ 16.

Der Verhandlung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind folgende Gegenstände vorbehalten:

a. die Genehmigung der Jahresrechnungen;
b. der Beschluß über die Vertheilung des Geschäftserträgnisses;
c. die Bestimmungen der Zahl und die Wahl des Verwaltungsrathes;
d. die Wahl der Rechnungs-Revisoren und des Ersatzmannes;
e. die Verpachtung oder Veräußerung der Fabriken und die Aufnahme von Hypothekar-Anlehen;
f. die Abänderung von Statuten;
g. die Auflösung der Gesellschaft.

Zur Giltigkeit der Beschlüsse betreffs Abänderung der Statuten ist die Genehmigung der hohen Staatsverwaltung erforderlich.

§ 17 2c.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 18.

Der Verwaltungsrath bildet den Vorstand der Gesellschaft im Sinne der Artikel 227—241 des H. G. B.

§ 19.

Der Verwaltungsrath, welcher aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bestehen hat, wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die „Wiener Zeitung" bekannt gemacht und alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in die Handelsregister angemeldet.

§ 20—22 2c.

§ 23.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Jeder von diesen ist immer wieder wählbar. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und des Stellvertreters betraut der Verwaltungsrath jeweilig eines seiner Mitglieder mit dem Amte eines Vorsitzenden.

§ 24 2c.

§ 25.

Der Verwaltungsrath beschließt seine eigene Geschäftsordnung, ernennt den Director und im Einvernehmen mit demselben dessen Stellvertreter.

Er ist berechtigt, Angestellten der Gesellschaft die Procura zu ertheilen.

§ 26 und 27 2c.

C. Der Director.

§ 28.

Der Director ist das vollziehende Organ des Verwaltungsrathes. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft, unbeschadet der Bestimmungen der Art. 231 und 234 des H. G. B., in jenem Umfange, in welchem ihm der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in Bezug auf diese Geschäftsführung vom Verwaltungsrathe zugewiesen wird.

Der Director kann auch Mitglied des Verwaltungsrathes sein.

D. Rechnungs-Revisoren.

§ 29.

Die Generalversammlung wählt alljährlich zwei Revisoren und einen Ersatzmann aus den der Verwaltung nicht angehörenden stimmberechtigten Actionären zur Prüfung der Gesellschaftsrechnungen.

Nur im Falle der Verhinderung eines Revisors tritt der Ersatzmann in Funktion.

Die Revisoren sind berechtigt, von den Büchern Einsicht zu nehmen und von den Rechnungslegern die ihnen nöthig scheinenden Aufklärungen zu verlangen.

Dieselben haben die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge des Verwaltungsrathes betreffs der Gewinnvertheilung zu prüfen und hierüber der ordentlichen Generalversammlung ihren Befund vorzulegen.

IV. Abschnitt.
Bilanz, Gewinnvertheilung, Reservefond.

§ 30.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner nnd endet mit 31. December jeden Jahres.

§ 31 ꝛc.

§ 32.

Aus dem Reingewinn, welcher sich nach Abschlag aller Erhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungsauslagen und der Abschreibungen ergibt, werden vor Allem fünf Procent auf das eingezahlte Aktiencapital an die Actionäre vertheilt.

Von dem nach Abzug obigen Betrages verbleibenden Gewinn werden wenigstens fünf Procent und höchstens zehn Procent dem Reservefond zugetheilt. Der dann noch erübrigende Gewinn wird vertheilt wie folgt:

Zehn Procent erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes als Tantieme. Die Vertheilung dieses Betrages unter die einzelnen Mitglieder wird durch Beschluß des Verwaltungsrathes festgesetzt.

Der verbleibende Ueberschuß wird, falls die Generalversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt, als Superdividende an die Aktionäre vertheilt.

Die Auszahlung der Dividende, beziehungsweise Superdividende erfolgt längstens am 1. Mai jeden Jahres.

Der Verwaltungsrath hat das Recht, falls die Bilanz des ersten Halbjahres und der jeweilige Stand des Geschäftes es erlauben, auf Abschlag der Dividende des laufenden Geschäftsjahres schon am 1. November eine Theilzahlung zu leisten.

Dividenden, welche nicht binnen drei Jahren nach dem Tage, an welchem sie zahlbar waren, behoben werden, verfallen zu Gunsten des Reservefonds der Gesellschaft.

§ 33.

Der Reservefond wird durch die in § 32 bestimmten Zuflüsse bis zur Höhe von 20 Procent des Nominalbetrages der emittirten Aktien gebildet.

Sobald der Reservefond diese Höhe erreicht hat und so lange er nicht unter dieselbe herabsinkt, haben die erwähnten Zuflüsse aus dem Reingewinne aufzuhören, sind aber wieder aufzunehmen, sobald der Reservefond unter 20 Procent des nominirten Actiencapitales herabgesunken ist.

Der Reservefond bleibt Eigenthum der Gesellschaft und wird in den statutenmäßigen Geschäften verwendet.

Wenn in irgend einem Jahre die Reinerträgnisse der Gesellschaft nicht hinreichen sollten, um fünf Procent auf das Actiencapital daraus zu vertheilen, so kann die Dividende über Beschluß der Generalversammlung bis zu dieser Höhe aus dem Reservefond ergänzt werden.

Auch ist der Generalversammlung vorbehalten, auf Antrag des Verwaltungsrathes außergewöhnliche Verluste aus dem Reservefond zu decken.

V. Abschnitt.
Auflösung der Gesellschaft.

§ 34.

Die Gesellschaft wird außer den im Artikel 242, Punkt 3 und 4 des H. G. B. bestimmten Fällen durch einen statutenmäßigen, gerichtlich oder notariell beurkundeten Beschluß der Generalversammlung aufgelöst.

Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so hat die Generalversammlung auch über die Art der Liquidation zu beschließen und die Liquidatoren zu bestellen.

Zu Liquidatoren können Mitglieder des Verwaltungsrathes, Actionäre oder auch andere Personen gewählt werden.

Nach erfolgter Wahl der Liquidatoren hört die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes auf.

Die Bestimmungen über die Generalversammlung und die Revisoren bleiben während der Dauer der Liquidation und bis zur Beendigung derselben mit der Modification in Kraft, daß die Einberufung der Generalversammlung durch die Liquidatoren erfolgt. Insoweit die Generalversammlung keine besonderen Beschlüsse gefaßt hat, erfolgt die Liquidation nach den Bestimmungen des H. G. B., doch wird festgesetzt, daß die Veräußerung unbeweglicher Sachen ohne öffentliche Versteigerung von Seite der Liquidatoren dann geschehen kann, wenn der Minimalpreis für die zu veräußernden Objecte von der Generalversammlung vorausbestimmt oder nachträglich genehmigt worden ist.

VI. Abschnitt.
Staatliche Oberaufsicht.

§ 35.

Die Staatsverwaltung übt das ihr zustehende Aufsichtsrecht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze aus.

Der landesfürstliche Commissär, wenn ein solcher bestellt werden sollte, ist berechtigt, in die Geschäftsgebahrung der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen, den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen der gesellschaftlichen Organe beizuwohnen und alle Beschlüsse oder Verfügungen, durch welche er die Statuten oder Gesetze verletzt erachtet, zu sistiren.

Mit Rücksicht auf die hiermit verbundene Geschäftslast kann der Gesellschaft die Zahlung einer jährlichen, von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Pauschalsumme auferlegt werden.

* * *

22 416.
Vorstehende Statuten, welche an die Stelle der unterm 29. Juli 1895, Z. 22 148 bestätigten Statuten treten, werden genehmigt.
Wien, am 20. Juli 1897.
gez. Badeni, m. p.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

12. Vom 1. November ab sollen „Kartenbriefe“ mit eingedrucktem Werthzeichen zu 10 Pf. eingeführt und bei den Verkehrsanstalten des Reichspostgebiets zum Nennwerth verkauft werden.

Auf die Kartenbriefe finden die Vorschriften für Briefe Anwendung.

Im Privatwege hergestellte Kartenbriefe sind zulässig. Die Reichsdruckerei übernimmt für Privatpersonen die Abstempelung solcher Kartenbriefe mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten geltenden Bedingungen. Die abzustempelnden Kartenbriefe müssen der Reichsdruckerei ungefalzt überwiesen werden.

Berlin W., 19. Oktober 1897.
Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

78. Bei der Ober-Postdirection in Berlin lagern folgende bei hiesigen Postanstalten an den bezeichneten Tagen aufgelieferte unanbringliche Postsendungen.

I. Briefe mit Werthangabe.

1) An Expedition des Lokalanzeiger hier mit 1 M. 30 Pf. vom 3. Mai 1897,
2) an Frau Martha Werner in Charlottenburg mit 15 M. vom 17 Mai 1897,
3) an Benefiziat Tolsdorf in Ortelsburg mit 5 M. vom 24. Mai 1897,
4) an Lokal-Anzeiger hier, Zimmerstraße 41/42, mit 1 M. 40 Pf. vom 2. Juni 1897,
5) an Konditor Müller hier, Spandauerbrücke, mit 60 Pf. vom 9. Juni 1897,
6) an Adolf Kratz mit 60 Pf. vom 10. Juli 1897,
7) Frl. L. Hochberg in Potsdam mit 1 M. vom 12. Juli 1897,
8) an Berl. Lokal-Anzeiger mit 1 M. vom 13. Juli 1897,
9) an Alexander Losinsky in Kiew mit 10 Rbl. vom 16. Juli 1897,
10) an Auguste Golinsky, Lützowstr. 70, mit 10 M. vom 17. Juli 1897,
11) an Georg Müller in Kattenau mit 3 M. vom 29. Juli 1897,
12) an Anna Küngert hier, Rostockerstraße 12, mit 5 M., vom 10. August 1897,
13) an Schrandt hier, Wilhelmstraße 17, mit 1 M. vom 13. August 1897,
14) an Caspar Hostar in Paschitte mit 10 Gulden vom 13. August 1897,
15) an E. Brandt in Neu-Ruppin mit 70 Pf. vom 25. August 1897,
16) an R. Lages in Braunschweig mit 3 M. 25 Pf. vom 24. September 1897,

II. Postanweisungen.

1) nach Florenz über 20 M. 30 Pf. vom 3. Juni 1896,
2) nach Tripolis über 3 M. 86 Pf. vom 8. Juni 1896,
3) nach Brüssel über 1 M. 20 Pf. vom 24. Juni 1896,
4) nach Marm-Szigeth über 20 M. vom 30. Juni 1896,
5) nach La Baletta (Malta) über 3 Frs. = 2 M. 44 Pf. vom 3. Juli 1896,
6) nach Cöslin über 3 M. 5 Pf. vom 28. November 1896,
7) nach Hannover über 7 M. 35 Pf. vom 19. Dezember 1896,
8) nach Zollbrücke über 6 M. 55 Pf. vom 15. Februar 1897,
9) nach Brake i. W. über 60 M. 7 Pf. vom 15ten März 1897,
10) nach Jarsitz (Posen) über 3 M. vom 29. März 1897,
11) an Amtsgericht II. Berlin über 5 M. vom 3ten April 1897,
12) nach New-York über 9 M. 97 Pf. vom 14. April 1897,
13) nach Wiesbaden über 10 M. vom 17. April 1897,
14) an T. W. B. Wilby in Bln., Friedrichstraße 41, über 2 M. 20 Pf. vom 18. April 1897,
15) nach Lichtenbergerstraße 7 über 7 M. 20 Pf. vom 29. April 1897,
16) an Lewin in Schwerin M. über 1 M. 80 Pf. vom 5. Mai 1897,
17) nach Friedrichsfelde über 2 M. 55 Pf. vom 7ten Mai 1897,
18) an Hermeyer in Hannover über 8 M. 5 Pf. vom 22. Mai 1897,
19) an Jenny Nebenstein hier, Lindenstraße 68, über 10 M. vom 3. Juni 1897,
20) an Gerichtskasse I. hier über 2 M. vom 3. Juni 1897,
21) an Marie Kühnlein hier, Moabit 12a., über 6 M. vom 4. Juni 1897,
22) an Otto Preuß Hamburg über 10 M. vom 4ten Juni 1897,
23) an Karl Baumann in Weißholz über 1 M. 50 Pf. vom 4. Juni 1897.
24) an Untersuchungsgefängniß Moabit über 5 M. vom 10. Juni 1897,
25) an Frau Tiedt hier, Marienburgerstraße 31, über 1 M. vom 11. Juni 1897,
26) an Weihe in Wiesbaden, Bierstädterstraße 26, über 55 Pf. vom 23. Juni 1897,
27) nach Werder (Havel) über 3 M. 10 Pf. vom 26. Juni 1897,

28) an Amtsgericht in Cottbus über 5 M. vom 26sten Juni 1897,
29) an Steuerannahmestelle, Apostelkirche 7a., über 9 M. 40 Pf. vom 30. Juni 1897,
30) an J. Krautz, Lehrter Bhf., über 5 M. 50 Pf. vom 1. Juli 1897,
31) an Amtsgericht Crossen über 1 M. 50 Pf. vom 2 Juli 1897,
32) nach Neuzittau über 10 M. vom 5. Juli 1897,
33) an Otto Preuß in Hamburg über 10 M. vom 5. Juli 1897,
34) an Frau Baraczynska in Charlottenburg über 3 M. vom 13. Juli 1897,
35) an Schles. Boden-Credit-Act.-Bank Berlin über 7 M. 25 Pf. vom 15. Juli 1897,
36) an Berl. Asyl-Verein über 2 M. vom 16. Juli 1897,
37) an Bertha Chrystall hier, Liebigstraße 16, über 2 M. 42 Pf. vom 16. Juli 1897,
38) an Frau Gräwer hier, Memelerstraße 78, über 5 M. 5 Pf. vom 21. Juli 1897,
39) an Frau Luise Pesahnke hier P. A. 20 postlagernd über 10 M. vom 24. Juli 1897,
40) an Ida Hoppe, Alte Jacobstraße 67, über 4 M. 55 Pf. vom 28. Juli 1897,
41) an Moritz Wolff hier, Alexanderstr. 30 I., über 10 M. vom 31. Juli 1897,
42) an A. Müller in Magdeburg über 4 M. 10 Pf. vom 3. August 1897,
43) an Ww. Hedwig Mietzner hier, Neuenburgerstraße 37, über 3 M. 5 Pf. vom 5. August 1897,
44) an Frau Elisabeth Doering hier, Invalidenstraße 95, über 50 M. vom 9. August 1897,
45) an Frau Haut in Insterburg über 1 M. vom 9. August 1897,
46) an Frau Ella Schwarzmann hier, Culmstraße 3, über 150 M. vom 16. August 1897.

Die unbekannten Absender der Briefe und Postanweisungen werden ersucht, innerhalb vier Wochen bei der Ober-Postdirection schriftlich sich zu melden. Andernfalls werden die bezeichneten Beträge der Postunterstützungskasse überwiesen werden. Berlin C., 16. Oktober 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
In Vertretung Hüttenheim.

Unbestellbare Einschreibbriefe.

79. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern folgende an den nachbezeichneten Tagen zur Post gegebene Einschreibbriefe.

A. Aufgeliefert in Berlin mit dem Bestimmungsorte Berlin:

an Theodor Kampfmeyer u. Bernhard Croner, Rungestr. 29, vom 10. Mai 1897, an Neumann, Adalbertstr. 14, vom 25. Mai 1897, an Eugen Bruschütz, Wollinerstr. 33, vom 25. Mai 1897, an Bertha Fricke, Alsenstr., vom 31. Mai 1897, an Fritz Geduld & Co., Müllerstr. 180/6, vom 10. Juni 1897, an Th. Giese, Belleallancestr. 90 III., vom 11. Juni 1897, an Frau Tiedke, Bauhofstr. 3/4, vom 11. Juni 1897, an F. Pfister, Schleiermacherstr. 11, vom 14. Juni 1897, an Ivan Foerder, Planufer 1/2, vom 18. Juni 1897, an C. Bartlikowski, Königsgraben 14, vom 17. Juni 1897, an Otto Schenk, Skalitzerstr. 22, vom 21. Juni 1897, an Krüger, Elsasserstr. 77, vom 23. Juni 1897, an Alma Kotzschmar, Gr. Hamburgerstr. 25, vom 24. Juni 1897, an Frau Helene Mattern, Alexandrinenstr., vom 25. Juni 1897, an Frau Bergemann, Dresdenerstr. 3, vom 26. Juni 1897, an Höhne, Schwedterstr. 9, vom 26. Juni 1897, an Galle, Brunnenstr. 82, vom 27. Juni 1897, an C. Hartmann, Dennewitzstr. 20, vom 27. Juni 1897, an Haagen, Beusselstr. 18, vom 27. Juni 1897, an Ecke, Holzmarktstr. 37, vom 27. Juni 1897, an Zimmermann, Rüdersdorferstr. 24, vom 27. Juni 1897, an J. Musick, Kreuzigerstr. 8, vom 27. Juni 1897, an J. Musick, Kreuzigerstr. 8, vom 27. Juni 1897, an Radeloff, Weidenweg 99, vom 28. Juni 1897, an Troschke, Planufer 4, vom 28. Juni 1897, an Ecke, Holzmarktstr. 37, vom 28. Juni 1897, an Schulze, Krautstr. 22, vom 29. Juni 1897, an Zuschke, Reichenbergerstr. 159, vom 28. Juni 1897, an Lenz, Yorkstr. 62, vom 28. Juni 1897, an Neugebauer, Neue Grünstr. 39, vom 28. Juni 1897, an G. Altstädt, Lortzingstr. 21, vom 28. Juni 1897, an Walther, Louisenstr. 59, vom 2. Juli 1897, an Moritz Gottschalk, Kurstr. 15, vom 2. Juli 1897, an Franz Hinrichs, Neue Königstr. 57, vom 7. Juli 1897, an Emilie Knuppel, Rosenthalerstr. 27/29, vom 8. Juli 1897, an Max Beacker, Badstr. 10b., vom 13. Juli 1897, an Criminal-Commissar Cohn, Alexander-Platz, vom 13. Juli 1897, an Franz Glas, Schmidtstr. 7a., vom 14. Juli 1897, an L. Epstein, Tauenzienstr. 11, vom 14. Juli 1897, an C. Goetsch, Graunstr. 13, vom 15. Juli 1897, an Gustav Herkner, Prenzlauerstr. 9, vom 16. Juli 1897, an Otto Saalfeld, Invalidenstr. 55a., vom 26. Juli 1897, an Robert Ziegert, Culmstr. 22, vom 27. Juli 1897, an Anna Siebert, Elisabethstr. 12b., vom 2. August 1897, an O. B. 220, Breitestr., Vossische Zeitung, vom 2. August 1897, an E. Kitt & Co., Camphausenstr. 31, vom 3. August 1897, an Otto Thiele, Schwedterstr. 23, vom 3. August 1897, an Oppenheim, Jerusalemerstr. 22, vom 3. August 1897, an Hönigk, Rostockerstr. 11, vom 6. August 1897, an L. Berthold, U. d. Linden 64, vom 10. August 1897, an Fleckenstein, Birkenstr. 66, vom 11. August 1897, an Otto Steineck, Karlstr. 26, vom 14. August 1897, an Frl. S. Paul, Birkenstr. 24, vom 17. August 1897, an Cohn & Manasse, Potsdamerstr. 60, vom 25. August 1897, an Lachmann & Sieck Comp., Spenerstr. 25, vom 3. September 1897.

B. Aufgeliefert in Berlin nach anderen Orten:

an Eberhard Otten, Cordoba, vom 20. November 1896, an M. Stuart, Chicago (Ill.), vom 16. Februar 1897, an Marie Scheel, Johannisburg (Africa), vom 18. Februar 1897, an Sascha Goud Maurr,

Paris, vom 3. März 1897, an Erwien Wilkins, Hongkong, vom 3. März 1897, an Salvon Keyer, New-York, vom 22. März 1897, an Frau Wiebold, New-York, vom 22. März 1897, an Frau Wiebold, New-York, vom 24. März 1897, an Frau Rez Josepin, Kis Talya, vom 27. März 1897, an Fr. Jaconboff, Petersburg, vom 31. März 1897, an Stavanc Minister Charge of the Jares, London, vom 8. April 1897, an Anton Macziobjek, St. Petersburg, vom 15. April 1897, an J. Galitzenstein, Cairo, vom 27. April 1897, an H. Borstelmann, London, vom 28. April 1897, an Caroline Lieberkuhn, Dornburg, vom 29. April 1897, an Mollendorf, Wiesbaden, vom 17. Mai 1897, an Püchler, Wegedorf bei Alt-Landsberg, vom 17. Mai 1897, an Frl. Knackfuß, Dresden-Blasewitz, vom 18. Mai 1897, zwei an Avelino Mender & Co., Rio de Janeiro, vom 22. Mai 1897, an A. Moßner, Benneckenstein i. H., vom 25. Mai 1897, an Frau Große, Gr. Ottersleben, vom 26. Mai 1897, an Julius A. Petrusch, Hamburg, vom 26. Mai 1897, an Tuchtenhagen, Leipzig, vom 27. Mai 1897, an Wachtmeister der Sitten-Polizei, Braunschweig, vom 28. Mai 1897, an Ad. Rabisch, Magdeburg, vom 31. Mai 1897, an Amalie Riczales, Meran, vom 3. Juni 1897, an von Winckler, Cöln (Rhein), vom 8. Juni 1897, an Poppe, Crimmitschau, vom 10. Juni 1897, an Pierre Eggrorontscher, Petersburg, vom 10. Juni 1897, an Nadeschda, Petersburg, vom 11. Juni 1897, an A. Wenzel, Riga, vom 12. Juni 1897, an Joseph Mendelsohn, Pakosch, vom 14. Juni 1897, an Martha Sampohl, Seebad Heringsdorf, vom 23. Juni 1897, an Kluge, Friedrichsberg, vom 27. Juni 1897, an Pasch'sche Eheleute, Friedrichsberg, Gürtelstr. 20, vom 28. Juni 1897, an Krüger, Leipzig-Plagwitz, vom 1. Juli 1897, an von Kaltenborn, Tschwahofen bei Güstrow, vom 1. Juli 1897, an Lieutenant Neumann, Laußig (Pr. Sachsen), vom 2. Juli 1897, an Frau Meinardt, Fürstenwalde (Spree), vom 2. Juli 1897, an Scheer, London, vom 2. Juli 1897, an Domke, Stettin, vom 6. Juli 1897, an Röhl, Ziegenhals, vom 14. Juli 1897, an Otto Gajewsky, Friedenau, vom 16. Juli 1897, an Nitschke, Wansen, vom 19. Juli 1897, an H. Berg, Hamburg-Altona, vom 20. Juli 1897, an Ernst Stark, Paris, vom 21. Juli 1897, an Dr. Paul Waldstein, Wien, vom 28. Juli 1897, an Dr. Sturm, Utach, vom 30. Juli 1897, an Wwe. Lauterbach, Wahlhershausen, vom 1. August 1897, an Ernst Bruckenhaus, Barmen, vom 2. August 1897, an H. Gronwald, Groningen (Holland) vom 2. August 1897, an Frau Selma Koester, Elizabeth (New Jersey), vom 4. August 1897, an Dr. Hrch. Hirsch, Olmütz, vom 4. August 1897, an Rajcsak Istvan, Csecs (Ungarn), vom 5. August 1897, an K. Kirschbaum, Mitau, vom 7. August 1897, an Lt. Niemann (Inf.-Rgt. 47), Posen, vom 9. August 1897, an Friedrich Schlimmedat, Wildenbruch (Westpr.), vom 11. August 1897, an Hrch. Ohlhus, Elmshorn, vom 18. August 1897, an Carl Wirth, Dresden (Eisenstückstr. 20), vom 18. August 1897, an Julie Rulffes, Hannover, vom 20. August 1897, an Arthur Koppkow, Bucarest, vom 21. August 1897, an Georg Schulze, Eberswalde, vom 23. August 1897, an Hintz Nachfl., Altona, vom 25. August 1897, an Lieutenant Lochner, Charlottenburg, Kantstr. 160, vom 27. August 1897, an Dr. L. Rau, Schöneberg, Hauptstr. 38, vom 30. August 1897, an Anna Grandinetta, Neapel, vom 6. Oktober 1897, an H. Henke, Falkenhagen b. Spandau, vom ?.

C. Auswärts aufgeliefert mit anderen und gleichen Bestimmungsorten:

aufgeliefert Charlottenburg an Wilhelm Peters, Berlin, Treskowstr. 12, vom 14. Juni 1897, aufgeliefert Charlottenburg an Kosse & Kerting, Weißensee, Elsaßstr. 41, vom 15. Juli 1897, aufgeliefert Charlottenburg an Frau Olga Schuster, Sebastianstr. 15, vom 28. Juli 1897.

Die unbekannten Absender der vorbezeichneten Sendungen werden ersucht, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb vier Wochen bei der hiesigen Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Berlin C., 16. Oktober 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Hüttenheim.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

21. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 16. November d. Js. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 4%igen Rentenbriefen (Litt. A—E) und von 3½%igen Rentenbriefen (Litt. L—P), sowie die Vernichtung früher ausgeloster und eingelieferter Rentenbriefe nebst Zinsscheinen unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 22. Oktober 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schifffahrtssignale auf der Elbe.

Aus einigen an der Elbe belegenen größeren Ortschaften sind wiederholt Klagen darüber eingelaufen, daß durch den ausgedehnten Gebrauch der Dampfpfeife oder Dampfheuler auf den in der Nähe der Ortschaften über Nacht liegenden Dampfschiffen die nächtliche Ruhe der Einwohnerschaft gestört werde.

Die mißbräuchliche Anwendung der Dampfpfeife erfolgt hauptsächlich in den frühen Morgenstunden zu dem Zwecke, die zur Uebernachtung an Land gegangene Schiffsmannschaft für den Schiffsdienst wieder herbeizurufen.

Die Dampfschiffsführer werden auf die Bestimmungen der §§ 2 und 41 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 18. Februar 1894 aufmerksam gemacht, wonach ein langer Pfiff mit der Dampfpfeife höchstens 10 Sekunden dauern und kein Signal in anderen, als den in der Polizeiordnung vorgesehenen Fällen zur Anwendung gebracht werden darf. Die Signalgebung zum Zwecke der Herbeirufung der Schiffsmannschaft ist in der Polizeiordnung überhaupt nicht vorgesehen und daher unstatthaft.

Die Stromaufsichtsbeamten sind angewiesen, die gegen die bestehenden Bestimmungen verstoßenden Dampfschiffsführer zur Anzeige zu bringen.

Magdeburg, den 14. Oktober 1897.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen
als Chef der Elbstrom-Bauverwaltung.

Personal-Chronik.

Es sind zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden: Reg.-Ass. v. Miquel dem Landrathe des Kreises Westhavelland, Reg.-Ass. Freih. v. Maltzahn dem Landrathe des Kreises Ostprignitz, Reg.-Ass. Dr. v. Brakenhausen dem Landrathe des Kreises Teltow, Reg.-Ass. v. Donop dem Landrathe des Kreises Ruppin.

Im Kreise Westprignitz sind der Rittergutspächter Stubbendorff zu Zapel und der Rittergutsbesitzer Lucassen zu Pröttlin von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 6 — Pinnow — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Rittergutsbesitzer Spiekermann in Rangsdorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 31 — Blankenfelde — ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Amtsanwalt Stavenow zu Amtsfreiheit-Camp von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 16 — Amt Zehdenick — ernannt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Gemeindevorsteher Siebecke zu Ahrensdorf von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 19 — Blankensee — ernannt worden.

Der Bauschreiberanwärter Paul Zesch ist vereidigt und der Kreisbauinspektion Freienwalde a./O. zugetheilt worden.

Der Kriminalwachtmeister Dierbach ist vom 1. November d. J. ab als Polizeikommissar bei der Königlichen Polizeidirektion hierselbst fest angestellt worden.

Der in die zweite Pfarrstelle an der St. Johannis-Kirche zu Brandenburg a./H. berufene Pfarrer Johannes Wilhelm van Randenborgh, bisher in Trier, ist zum Superintendenten der Diözese Neustadt-Brandenburg ernannt worden.

Der ordentliche Lehrer Bernhard Gloeden an der Sophienschule in Berlin ist als Oberlehrer an dieser Schule angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Kandidat des höheren Lehramts Lingner ist als Oberlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer am Königlichen Joachimsthalschen Gymnasium Siegfried Maire ist als Oberlehrer an der Realschule in Schöneberg angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Nachdem der Amtsgerichtssekretär Fanner und der Kanzleirath Pfauth verstorben sind, werden a. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie auf die Führung des Börsenregisters beziehen, unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Engel, b. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Einzel-Firmen, offene Handelsgesellschaften und Kommandit-Gesellschaften beziehen, unter Mitwirkungen des Amtsgerichtssekretärs Rothnagel, c. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Zeichen- und Muster-Registers beziehen, unter Mitwirkung des Amtsgerichtssekretärs Bollensdorff bearbeitet.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 89 und 90.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1898 werden als Gerichtstage für Lehnin festgesetzt: der 20. und 21. Januar, der 24. und 25. Februar, der 17. und 18. März, der 21. und 22. April, der 26. und 27. Mai, der 16. und 17. Juni, der 21. und 22. Juli, der 18. und 19. August der 21. und 22. Juli, der 18. und 19. August, der 22. und 23. September, der 20. und 21. Oktober, der 17. und 18. November, der 15. und 16. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage (Freitag) werden Erklärungen und Anträge in Grundbuchsachen und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegen genommen.

Brandenburg, den 8. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

77. Während des Geschäftsjahres 1898 werden die Gerichtstage zu Warnow am 3. Januar, am 7. Februar, am 7. März, am 9. Mai, am 4. Juli, am 3. Oktober, am 7. November, am 5. Dezember im Carl Müller'schen Gasthofe dort abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüter-Rolle gestellt werden.

Perleberg, den 12. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsb[latt]
der Königlichen Regie[rung]
und der Stadt

Stück 45. Den 5. Noven[ber]

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

240. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. Juni d. J. — Amtsblatt № 24 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 23. Oktober d. J. dem Komite für den Bau einer Festhalle für die

schlesi… hat, … lasse … spielu… stände… 75 P…

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 20 des Ausführungs- zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 … 281) und des § 6 der Verordnung vom … 19 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, … dem zu Stubbendorf, Kreis Stormarn, … ionirten Amtsdiener Töbt die Schuld- … konsolidirten 3½ vormals 4 %igen … 876/79 … 13389 über 300 M. … Stubbendorf abhanden gekom- …

… her sich im Besitze dieser … ufgefordert, solches der … atspapiere oder dem … Holstein) anzuzeigen, … sverfahren behufs … t werden wird. … iere. … hrungs- 1879 … vom … t,

241. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	…berg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,28	30,62	2,34	0,76	1,03	2,00	1,26	1,34	0,92	2,32
2.	32,30	30,60	2,35	0,70	1,05	2,02	1,22	1,34	0,90	2,32
3.	32,30	30,60	2,35	0,70	1,04	2,04	1,22	1,32	0,90	2,36
4.	32,32	30,60	2,38	0,72	1,05	2,06	1,22	1,32	0,88	2,40
5.	32,30	30,64	2,32	0,78	1,05	2,04	1,14	1,30	0,80	2,38
6.	32,28	30,74	2,34	0,86	1,08	1,96	1,14	1,32	0,80	2,34
7.	32,28	30,72	2,34	0,86	1,12	2,04	1,16	1,32	0,80	2,30
8.	32,28	30,70	2,34	0,90	1,14	2,06	1,18	1,32	0,80	2,24
9.	32,26	30,72	2,36	0,85	1,14	2,10	1,20	1,32	0,80	2,20
10.	32,26	30,70	2,37	0,87	1,15	2,12	1,24	1,34	0,80	2,20
11.	32,28	30,70	2,38	0,86	1,14	2,10	1,30	1,34	0,80	2,20
12.	32,26	30,70	2,38	0,86	1,14	2,12	1,80	1,34	0,82	2,18
13.	32,26	30,70	2,40	0,88	1,15	2,10	1,34	1,34	0,84	2,20
14.	32,26	30,64	2,40	0,84	1,15	2,08	1,36	1,34	0,88	2,26
15.	32,26	30,64	2,39	0,84	1,14	2,08	1,38	1,32	0,88	2,30
16.	32,28	30,64	2,38	0,82	1,15	2,08	1,40	1,34	0,92	2,40
17.	32,28	30,66	2,38	0,82	1,13	2,08	1,40	1,34	0,94	2,52
18.	32,28	30,64	2,38	0,84	1,13	2,08	1,40	1,34	0,96	2,62
19.	32,28	30,66	2,38	0,88	1,13	2,12	1,40	1,40	1,06	2,66
20.	32,28	30,70	2,34	0,90	1,16	2,10	1,44	1,40	1,08	2,68
21.	32,28	30,80	2,36	1,02	1,20	2,08	1,46	1,40	1,08	2,68
22.	32,26	30,74	2,36	1,00	1,20	2,06	1,48	1,42	1,10	2,68
23.	32,28	30,76	2,34	1,02	1,24	2,10	1,52	1,42	1,10	2,72
24.	32,28	30,76	2,34	1,01	1,25	2,14	1,54	1,44	1,12	2,84
25.	32,28	30,74	2,36	1,00	1,26	2,14	1,56	1,46	1,14	2,98
26.	32,28	30,74	2,38	0,96	1,25	2,20	1,50	1,48	1,14	3,04
27.	32,26	30,72	2,38	0,96	1,25	2,18	1,58	1,46	1,14	3,06
28.	32,26	30,72	2,44	0,96	1,25	2,16	1,60	1,48	1,14	3,02
29.	32,26	30,68	2,44	0,96	1,25	2,18	1,62	1,48	1,16	2,96
30.	32,26	30,68	2,44	0,94	1,24	2,18	1,62	1,52	1,18	2,88

Potsdam, den 27. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtssperre für den Winter 1897/98.

242. Für Schifffahrt und Flößerei werden gesperrt:

1) **für die Zeit vom 1. Dezember 1897 bis 1. Februar 1898:** die Schleuse zu Marienthal,
2) **für die Zeit vom 1. Dezember 1897 bis 15. März 1898:** die Schleuse zu Bredereiche,
3) **für die Zeit vom 15. Dezember 1897 bis 1. März 1898:** die Schleusen zu Charlottenburg,
4) **für die Zeit vom 15. Dezember 1897 bis 1. März 1898:** die Hohensaathen-Spandauer Wasserstraße
   a. von der Lieper- bis zur Stecher-Schleuse und
   b. von der Grafenbrücker- bis zur Pinnower-Schleuse,
5) **für die Zeit vom 1. Januar bis 15ten Februar 1898:** die Rathenower Schleuse,
6) **für die Zeit vom 1. Januar bis 15ten März 1898:** der Friedrich Wilhelmskanal von der Weißenspring'er bis zur Brieskow'er Schleuse.

Potsdam, den 27. Oktober 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

243. Ständige Sprechstunden der Gewerbeinspektoren an ihren Amtssitzen finden außer in den täglichen Dienststunden zu folgenden Zeiten statt:

Gewerbeinspektion **Potsdam,** Marienstraße 40, (Kreise Ost- und Westhavelland, Zauch-Belzig, Stadtkreise Potsdam, Brandenburg und Spandau) an jedem Montag von 6—7 Uhr Abends und an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 10—12 Uhr Vormittags.

Gewerbeinspektion **Berlin I. (Potsdam) in Berlin W.,** Elßholzstraße 20, (Kreise Beeskow-Storkow, Jüterbog-Luckenwalde und Teltow) an jedem Dienstag Nachmittags von 3—8 Uhr und an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 12—2 Uhr Nachmittags.

Gewerbeinspektion **Berlin II. (Potsdam) in Berlin SW.,** Tempelhofer Ufer 10, (Kreise Angermünde, Niederbarnim, Oberbarnim, Prenzlau und Templin) an jedem Montag von 6—8 Uhr Abends und an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 12—1 Uhr Mittags.

Gewerbeinspektion **Pritzwalk, Hagenstraße 1,** (Kreise Ost- und Westprignitz und Ruppin) an jedem Montag von 7—9 Uhr Abends und an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat von 12—2 Uhr Nachmittags.

Wandersprechstunden werden abgehalten:

1) in **Brandenburg** im Rathhause, Sitzungszimmer des Magistrats, an jedem ersten Mittwoch im Monat
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   „ 12—1 „ „ Arbeitnehmer;
2) in **Ketzin** im Rathhause, während der Ziegeleikampagne (in den Monaten April bis Oktober) an jedem zweiten Mittwoch im Monat
   von [illegible]1—[illegible] Uhr für Arbeitgeber,
   „ [illegible]2—[illegible] „ „ Arbeitnehmer;
3) in **Luckenwalde** im Rathhause an jedem ersten Donnerstag im Monat
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   „ 12—1 „ „ Arbeitnehmer;
4) in **Köpenick** im Rathhause an jedem ersten Sonnabend im Monat von 1—2 Uhr [illegible]
5) in **Nieder-Schönweide** im Gemeindehause an jedem ersten Sonnabend im Monat von 12 bis 1 Uhr Mittags;
6) in **Eberswalde** im Rathhause, Sitzungszimmer des Magistrats, am Dienstag nach dem ersten Sonntag in jedem Monat
   von 5—6 Uhr für Arbeitgeber,
   „ 6—7 „ „ Arbeitnehmer;
7) in **Prenzlau** im Landrathsamte, Sitzungssaal des Kreisausschusses, am Mittwoch nach dem ersten Sonntag in jedem Monat
   von 6—7 Uhr für Arbeitgeber,
   „ 7—8 „ „ Arbeitnehmer;
8) in **Schwedt a./O.** im Rathhause, Zimmer des Standesamtes, am Donnerstag nach dem ersten Sonntag in jedem Monat
   von 6—7 Uhr für Arbeitgeber,
   „ 7—8 „ „ Arbeitnehmer;
9) in **Neu-Ruppin** im Magistratssitzungszimmer des Stadthauses (Zimmer 8 und 9) am vierten Freitag jeden Monats
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   „ 12—1 „ „ Arbeitnehmer;
10) in **Wittenberge** im Magistratssitzungszimmer des Stadthauses am zweiten Dienstage jeden Monats
   von 11—12 Uhr für Arbeitgeber,
   „ 12—1 „ „ Arbeitnehmer.

Potsdam, den 2. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

244. Nach einer Mittheilung des Bundesrates der „Größeren Republik von Central-Amerika (Republica Mayor de Centro America)", ist der Geheime Kommissionsrath F. C. Glaser in Berlin zum Vicekonsul des genannten Freistaats hierselbst ernannt worden.

Potsdam, den 1. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

245. Herr Hans Nachtigal aus Berlin hat am 16. August d. Js. einen unbekannten Mann vom Tode des Ertrinkens in der Havel errettet. Diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That, deren endgültiger Erfolg zwar durch den späteren Selbstmord des Unbekannten vereitelt wurde, bringe ich hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 2. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

246. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand: Kreis Prenzlau: bei einer Färse des Dominiums Dedelow.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Teltow: unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Groß-Ziethen. Kreis Angermünde: unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Bruchhagen.

c. Geflügelcholera: Kreis Teltow: unter dem Geflügel des Schlächters und Arbeiters Schwedt in Zossen und unter den Gänsen des Sattlermeisters Raschpichler in Sperenberg. Kreis Niederbarnim: Auf dem Bahnhofe in Rummelsburg ist am 25. v. Mts. beim Ausladen eines Transports von Gänsen der Handelsleute Frankowski zu Berlin, Blobelt und Henke zu Friedrichsberg und am 26. v. Mts. bei zwei anderen Heerden der Handelsleute Schmolling zu Berlin und Blobelt und Henke die Geflügelcholera festgestellt worden. Kreis Zauch-Belzig: die Seuche ist in der Stadt Beelitz aufgetreten.

Erloschen:

a. Brustseuche: Kreis Ruppin: unter den Pferden des Gastwirths Nölte in Herzberg.

b. Bläschenausschlag: Kreis Ruppin: in den Gemeinden Groß- und Klein-Derschau.

c. Geflügelcholera: Kreis Angermünde: in der Gemeinde Klein-Ziethen.

Potsdam, den 2. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

80. Der Fernsprechverkehr mit Arnswalde ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 27. Oktober 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

60. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Friederike Braune geb. Schmidt in Allstedt die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1884

Lit. C. № 558866 über 1000 M.

angeblich abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Wittwe Braune anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 22. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

61. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem zu Stubbendorf, Kreis Stormarn, verstorbenen, pensionirten Amtsdiener Tödt die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. E. № 13389 über 300 M.

bei seinen Lebzeiten in Stubbendorf abhanden gekommen ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Gastwirth H. Tödt in Reinfeld (Holstein) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

62. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Schneidermeister Johann Heinr. Schmitz in Coblenz, Altengraben 42, die Schuldverschreibungen

a. der konsolidirten 3½, vormals 4%igen Staatsanleihe
von 1882 Lit. C. № 356599 über 1000 M.
- - D. - 372446 - 500 -
von 1884 Lit. D. - 645698 - 500 -
- - F. - 338071 bis 338075 über je 200 M.

b. der konsolidirten 3½%igen Staatsanleihe
von 1885 Lit. D. № 24998 bis 25000 über je 500 M.
von 1889 - C. - 230594 über 1000 -
- - D. - 188622 239811 und 281241 über je 500 M.
von 1890 - D. - 450158 über 500 M.

von seiner Ehefrau irrthümlich verbrannt worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Schneidermeister Schmitz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 25. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Bekanntmachung.

8. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 21. d. M. beschlossen, daß

1) die für ausgeführten und zur Essigbereitung verwendeten Branntwein zugestandene Brennsteuer-

vergütung von 0,06 M. für jedes Liter reinen Alkohols bis auf weiteres unverändert bleibt;

2) für denjenigen Branntwein, der mit dem allgemeinen Denaturirungsmittel denaturirt wird, vom 1. November d. J. ab statt der bisherigen Brennsteuervergütung von 0,015 M. eine solche von 0,025 M. für jedes Liter reinen Alkohols gewährt werde.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. Oktober 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

35. Am 1. Februar 1898 wird der gesammte Personenverkehr — Vorort- und Fernverkehr — von Berlin (Nordbahnhof) und Gesundbrunnen (Nordbahn) nach dem Stettiner Bahnhof und dem Bahnhof Gesundbrunnen verlegt. Vom gedachten Tage ab treten in den Fahrpreisen für gewöhnliche und Monatskarten in Folge der vom Stettiner Bahnhof in Betracht kommenden größeren Entfernungen zum Theil geringe Erhöhungen ein. Bis zum 1. Februar k. J. werden die im Voraus gelösten, ungültig werdenden Fahrkarten an den Schaltern gegen Erstattung ihres Preises zurückgenommen. Nähere Auskunft ertheilt unser Verkehrsbureau Schöneberger Ufer 1—4 Zimmer 258, das Auskunftsbureau Bahnhof Alexanderplatz und die Auskunftsstelle auf dem Anhaltischen Bahnhof.

Berlin, den 24. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin.)

36. Mit Gültigkeit vom 1. November 1897 gelangt zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nachtrag 5 zur Ausgabe. Derselbe enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs neue Entfernungen für die Stationen Cawelwisch, Gotzlow, Grabow a. O., Guten-Germendorf, Jasenitz, Kratzwiek, Neu-Rüdnitz, Pölitz, Pommerensdorf, Stettin-Westend, Stören, Torney, Vulkan-Bredow, Zabelsdorf und Züllchow. Die Entfernungen und Frachtsätze für die Stationen Cawelwisch, Gotzlow, Grabow a. O., Jasenitz, Kratzwiek, Pölitz, Pommerensdorf, Stettin-Westend, Torney, Vulkan-Bredow, Zabelsdorf und Züllchow treten jedoch erst am Tage der Betriebseröffnung dieser Stationen, der besonders bekannt gemacht werden wird, in Kraft.

Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Statuten des Chausseeverbandes Wendisch-Warnow-Mellen.

35. § 1. Dem Chausseeverbande Wendisch-Warnow-Mellen gehören an die Gemeinden Warnow, Pinnow, Pröttlin und Mellen, sowie die Gutsbezirke Pinnow, Pröttlin, Zapel und Mellen.

§ 2. Zweck des Verbandes ist der Bau und die Unterhaltung einer normalmäßigen Chaussee vom Bahnhof Wendisch-Warnow über Pinnow, Pröttlin, Zapel, Mellen an die Lenzen-Karstädter Chaussee und eine Abzweigung Pröttlin-Maienbachbrücke (Milower Brücke).

§ 3. Der Verband führt den Namen: Chausseeverband Wendisch-Warnow-Mellen. Sitz der Verwaltung ist der Wohnsitz des Verbandsvorstehers.

§ 4. Die Vorsteher der im § 1 aufgeführten 8 Gemeinden und Gutsbezirke bilden die Vertretung des Verbandes; sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, der die Versammlungen einberuft und leitet. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Vertretern zu unterschreiben ist. Für den Verband gültige und rechtsverbindliche Beschlüsse werden von den Vertretern mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers. Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die gefaßten Beschlüsse werden von dem Verbandsvorsteher, den Vorstehern der Gemeinden und Gutsbezirke schriftlich mitgetheilt.

§ 5. Der Verbandsvorsteher wird auf sechs Jahre gewählt (§ 4). Wiederwahl ist zulässig.

Er vertritt den Verband nach außen, insbesondere auch bei Rechtsstreiten.

§ 6. Der Bau und die Unterhaltung der im § 2 bezeichneten Chaussee soll in folgender Weise geschehen:

a. Soweit die öffentlichen Wege für den Bau der Chaussee nicht ausreichen, hat jede Gemeinde bezw. Gutsbezirk innerhalb seiner Grenzen das erforderliche Terrain unentgeltlich herzugeben bezw. auf seine Kosten zu erwerben.

b. Die Herstellung des Planums, das Schlagen der Steine und der gesammte Bau der Chaussee einschließlich der Bepflanzung wird zunächst aus den vom Kreise und der Provinz hergegebenen Mitteln bestritten. Die Mehrkosten werden von den Verbandsmitgliedern nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages erhoben.

c. Die gesammte Chausseestrecke wird nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages der einzelnen Gemeinden und Güter in entsprechende Abschnitte getheilt, derart, daß die Gemeinde Warnow beim Bahnhof Wendisch-Warnow beginnt und so nach Lage der Ortschaften fortgefahren wird. Auf den so gewonnenen Strecken haben die betreffenden Gemeinden und Güter die nöthigen Steine und Kies unentgeltlich anzuliefern, auch nach Vollendung des Baues die Aufsicht zu führen.

d. Die Unterhaltung der Chaussee übernimmt der Verband auf gemeinschaftliche Rechnung, die Kosten werden von den Verbandsmitgliedern nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages aufgebracht.

e. Der Bau der Chaussee erfolgt nach Anschlag und

unter Aufsicht des vom Kreisausschuß damit beauftragten Baubeamten. Die Chaussee wird nach Fertigstellung vom Kreisausschuß abgenommen.

f. Die Unterhaltung der Chaussee wird durch den Kreisausschuß bezw. einen beauftragten Beamten desselben überwacht. Der Verband verpflichtet sich, den auf die Unterhaltung der Chaussee bezüglichen Anordnungen des Kreisausschusses unweigerlich nachzukommen.

g. Sollte der Kreis später gewillt sein, die Chaussee in eigene Verwaltung zu nehmen, so kann dies nach Vereinbarung mit dem Verbande, eventuell gegen eine jährliche Entschädigung desselben an den Kreis geschehen.

Warnow, den 3. Juli 1897.
Lucht, Gemeindevorsteher. Prosch, Gemeindevertreter.
Schulz, Gemeindevertreter.

Pinnow, den 3. Juli 1897.
Wilke, Gemeindevorsteher. Wernicke, Schöffe.
Kusel, Schöffe.

Prötlin, den 3. Juli 1897.
Hirtschulz, Gemeindevorsteher. Quitzow, Schöffe.
Müller, Schöffe.

Mellen, den 4. Juli 1897.
Dehling, Gemeindevorsteher. C. Freier.
O. Wernicke. C. Zehrfeldt. H. Bartels.

Pinnow, den 13. Juli 1897.
E. Knacke, Rittergutsbesitzer.

Prötlin, den 10. August 1897.
Lucassen, Rittergutsbesitzer.

Landin, den 2. Juli 1897.
von Bredow-Landin, Besitzer des Rittergutes Zapel.

Mellen, den 7. Juli 1897.
Der Gutsvorsteher Bartels.

* * *

Veröffentlicht.
Perleberg, den 21. Oktober 1897.
Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Der Regierungshauptkassenbuchhalter Breul ist zum Oberbuchhalter und der Regierungssupernumerar Bestehorn zum Regierungshauptkassenbuchhalter ernannt worden.

Der Baubeflissene Friedrich Schmidt ist zum Regierungsbauführer ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Katasterzeichner Ullbrich in Charlottenburg ist für das Katasteramt Berlin I. C. und der Katasterzeichner Jenke aus Heinrichswalde für das Katasteramt in Charlottenburg berufen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Vollziehungsbeamten bei der Königlichen Niederbarnimer Kreiskasse in Berlin Friedrich Wilhelm Schulz bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission sind: **ernannt:** der Landbauinspektor Diestel zum Regierungs- und Baurath, der Regierungs-Baumeister Böhl zum Landbauinspektor, **angestellt:** der Büreaudiätar Oehlschläger als expedirender Sekretär und Kalkulator, **überwiesen:** der Kreisbauinspektor Boelcker, bisher bei der Königlichen Regierung zu Potsdam, zur dienstlichen Verwendung, **ausgeschieden:** der Civil-Supernumerar Wahner auf seinen Antrag behufs Uebertritt in den Büreaudienst des Königlichen Polizei-Präsidiums hier.

Im Bereiche der Königlichen Ministerialbaukommission sind im Laufe des III. Kalendervierteljahres 1897 die Regierungsbauführer Ludwig Wilhelm Friedrich Mahlke, Wilhelm Adolph Georg Seeling, Hans Hermann Jeßen, Erwin Gustav Helbich, Ludwig Reimar Wilhelm Emil Vogeler, Wilhelm Ernst Albert Deetz, Otto Friedrich Winckler, Walther Eugen Kühn vereidigt worden.

Der in die Pfarrstelle zu Bochow, Diözese Jüterbog, berufene Superintendent Reyländer, bisher in Samter, ist zum Superintendenten der Diözese Jüterbog ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Trier Johannes Wilhelm van Randenborgh ist zum 2. Pfarrer an der deutsch-reformirten Gemeinde zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Neu-Schadow Friedrich Wilhelm Otto Schuppan ist zum zweiten Diakonus der Parochie Luckenwalde, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der ordentliche Lehrer an der Königlichen Elisabethschule in Berlin Keil ist als Oberlehrer an dieser Anstalt angestellt worden.

Der Lehrer Weinbrenner ist als ordentlicher Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Oranienburg angestellt worden.

Der Taubstummenlehrer Gutzmann ist als Direktor der städtischen Taubstummenschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Lehramtes Dr. Kemsies ist als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Die wissenschaftliche Hilfslehrerin Susanne Stort an der Luisenschule in Berlin ist als ordentliche Lehrerin an der Dorotheenschule ebendaselbst angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober 1897 sind: **ernannt:** zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Gerischer, zum Büreauassistenten: der Telegraphenassistent Glasow, zum Kanzlisten: der Telegraphenassistent Wilhelm Hintze, zum Ober-Postassistenten: die Postassistenten Gnippel, Hackendahl, Kebben, Pirow, Pohlen, Völke, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Bensing, Fauchey, Fischwasser, Fuhlrott,

George, Georg Hänsch, Harste, Heller, Hellmuth, Jentsch, Landgraf, Karl Lehmann, Maximilian A. Müller, Neels, Rostek, Rotter, Schönbrunn, Emil Schulz, Steinacker, Timm, Tschöpel, Ziegenbein;

angestellt: als Postsekretäre: die Postpraktikanten Martin Blohmer, Hintz, Max Neumann, Nugel aus Posen in Charlottenburg, Pankatz aus Cassel, Karl Walther, als Postassistenten: die Postassistenten Czecotka, Emil Reimer, Hugo Schröder, Tatzel, die Postanwärter Ladwig, Stahn, als Telegraphenassistenten: die Telegraphenanwärter Miersen, Wilhelm A. L. Rost, Spennemann.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Präsident des Amtsgerichts I. in Berlin Dr. Beseler zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Kiel, der Landgerichtsrath Dr. Geppert in Frankfurt a. O. zum Kammergerichtsrath; zu Handelsrichtern sind ernannt der Kaufmann Siegmund Borchardt, der Fabrikbesitzer Salomon Mosse und der Kaufmann Wilhelm Schubert, wieder ernannt der Kaufmann Louis Böger, der Kaufmann Emil Gehricke, der Bankier Jean Rudolf George, der Fabrikbesitzer Julius Kaufmann, der Kaufmann Hermann Landsberger, der Kaufmann Emil Latz, der Kaufmann Hermann Lehmann, der Fabrikbesitzer Julius Reichenheim, der Fabrikbesitzer Frd. Georg Sponnagel, der Kaufmann Hermann Sternberg, der Fabrikbesitzer und Stadtrath Paul Zabel, der Geheime Kommerzienrath Ludwig Goldberger, der Kaufmann Herm. Eduard Lampson und der Kaufmann Heinrich Maas sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst; zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt der Bankier Oskar Nelke, der Juwelier Heinrich Strauß und der Fabrikbesitzer Otto Lueben, wieder ernannt der Fabrikbesitzer Georg Beermann, der Fabrikbesitzer Hugo Bendix, der Direktor des Invalidendanks Wilhelm Brenken, der Kaufmann Julius Grünwald, der Kommerzienrath Hugo Lissauer, der Direktor der Mitteldeutschen Kreditbank Anton Gustav Wittekind sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I. daselbst. Versetzt sind der Landgerichtsdirektor Dilschmann in Lyck an das Landgericht in Frankfurt a. O., die Amtsgerichtsräthe Hundsdörfer in Sensburg und Böhme in Kolmar i. P., die Amtsrichter Biefel in Arnswalde, Bach in Mittenwalde, Grunow in Jacobshagen an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Hartwig in Templin und der Landrichter Schrock in Graudenz als Amtsrichter an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt sind die Amtsgerichtsräthe Ernst Riedel und Bopp vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Wundermacher und Dr. Lüdecke.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind die Staatsanwälte Cuny in Gleiwitz an das Landgericht II. in Berlin, Helbig in Beuthen O.-Schl. und Beeck in Insterburg an das Landgericht I. in Berlin. Ernannt sind der Förstmeister Göcker zum Forstamtsanwalt für den Bezirk Friedersdorf beim Amtsgericht in Storkow, der Beigeordnete Mund zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht in Neuwedell.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Kann bei dem Landgericht und dem Amtsgericht in Cottbus, der Rechtsanwalt Dr. Böcker beim Landgericht I. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Pulvermacher aus Kempen i./P. bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, der Gerichtsassessor Lüders beim Landgericht I. in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Schwartz, Reinhold Richter, Dr. Kaulbach, Höpker, Seidenschnur, Groß, Lehnertt, Wartenberger, Koch. Uebergetreten ist Rehn in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm. Entlassen sind: von Uklanski behufs Uebertritts in den Verwaltungsdienst, Otto Goldschmidt, Dr. von Randow, Graf von Hopffgarten, Hans Winterfeldt auf ihren Antrag, Czerlinsky.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zum Gerichtskassenrendanten bei dem Amtsgericht in Landsberg a./W. der Gerichtsschreiber Knispel in Guben; zu Gerichtsschreibern die Aktuare Paul Wegener bei dem Amtsgericht in Strasburg U./M., Diener bei dem Amtsgericht in Woldenberg, Bachhuber bei dem Amtsgericht in Pritzwalk, Leimert und Weidemann bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Mahlow bei dem Amtsgericht in Sommerfeld; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Lawrenz bei dem Amtsgericht in Oderberg, Langer bei dem Amtsgericht in Spandau; zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Rosenheinrich beim Kammergericht, Wilhelm Fischer bei der Staatsanwaltschaft I. in Berlin, August Meier beim Landgericht I. in Berlin, Scobel, Oskar Henning und Wende beim Amtsgericht I. in Berlin, Thimm beim Landgericht in Neu-Ruppin. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Wiewiorowski in Spandau an das Amtsgericht I. in Berlin, Golcher in Strasburg U./M. an das Amtsgericht in Prenzlau, der Gerichtsschreibergehülfe Bettin in Sommerfeld an das Amtsgericht in Guben, die Gerichtsvollzieher Manteufel in Oderberg und Jonuscheit in Lenzen an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Gerichtsschreiber Fleischhauer und Henkhaus beim Amtsgericht I. in Berlin, der Kanzlist von Schenck beim Kammergericht, der Gerichtsvollzieher Kerkow beim Amtsgericht I. in Berlin. Entlassen sind auf Antrag der Gerichtsschreiber Fleck bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Reinecker in Meyenburg. Verstorben ist der Gerichtskassenrendant Milow in Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden folgende Gerichtstage abgehalten werden: in Boitzenburg: 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 7. Mai, 4. Juni, 2. Juli, 13. August, 24. September, 22. Oktober, 19. November, 17. Dezember, in Gerswalde: 15. Januar, 12. März, 23. April, 18. Juni, 30. Juli, 10. September, 5ten November, 10. Dezember.

Templin, den 20. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen rc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Berlin-Land II.: der Kirche zu Niederschönhausen von Frau Höffner: 500 M. zur Grabpflege, von Privatiere Schröder: 300 M. desgl.;

Altstadt Brandenburg: der St. Gotthard-Kirche zu Brandenburg vom Kanzleirath Kaehne und Frau: 200 M. zur Erneuerung der Kirche;

Havelberg-Wilsnack: der Kirche zu Söllenthin vom Patronat: 2 Kronleuchter, Kruzifix, Abendmahlskanne;

Jüterbog: der Kirche zu Gräfendorf von den Brunhard'schen Erben: Altar- und Kanzelbekleidung;

Kyritz: der Kirche zu Berlitt vom Patronat: Abendmahlskanne, Kelch, 2 Altar- und Kanzelbekleidungen, von der Pfarrfamilie: Taufstein, Taufbecken, Velum;

Nauen: der St. Jacobi-Kirche zu Nauen vom Rentier Weber: 2 Kirchenfenster nebst Drahtschutzgitter;

Spandau: der Kirche zu Velten von der Gemeinde: Reparatur der Thurmuhr und 612,75 M. zur Armen- und Krankenpflege, vom Frauen-Verein: 800 M. zur Beschaffung von Kleidung für Bedürftige;

Templin: der Kirche zu Lychen vom Gutsbesitzer Vagt: Erbbegräbniß und 1500 M.;

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Krausnick von Jungfrauen der Gemeinde: Altar- und Taufsteindecke, Taufbibel, von zwei Freundinnen der Kirche: Altarteppich, von der Königlichen Hofkammer: 75 M. zum Ankauf von Abendmahlsgeräth, von der Kirchgemeinde: 35 M. desgl. und Kokosläufer, der Kirche zu Selchow von der Gemeinde: 2 Altarteppiche und 1 Bahrtuch, vom Rittergutsbesitzer Neuhaus: Altar- und Kanzelbekleidung, vom Schmiedemeister Boßling: Taufsteinbekleidung, von Frau Pfarrer Handtmann: Velum;

Zehdenick: der Kirche zu Zehdenick von Frau Rektor Schultze: 300 M. zur alljährl. Vertheilung von 2 Bibeln an arme Konfirmanden, der Kirche zu Bergsdorf von der Pfarrersfamilie: Altar- und Kanzelbekleidung, von Gebr. Schreyer: 100 M. zur Anschaffung einer Orgel, von Frau Rentier Degebrod: 150 M. desgl.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Damiano Anderloni, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 27. September 1860 zu Colognola ai Colli, Provinz Verona, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen und schwerer Diebstahl (zwei Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. März 1895),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	17. August 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Louis Emile Baudenaille, Mechaniker,	geboren am 11. Mai 1851 zu Grandvilliers, Departement Oise, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	3. Oktober 1897.
2	Josef Glatz, Spängler,	geboren im Jahre 1872 zu Imst, Tirol, ortsangehörig zu Mieming, Bezirk Imst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Toelz,	24. Sept. 1897.
3	Wenzel Knorre, Zimmermann,	geboren am 22. Dezember 1833 zu Kolmen, Gemeinde Altstadt, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	4. Sept. 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Karl August Hektor Lefranc, ohne Stand,	geboren am 1. Dezember 1853 zu Songeons, Departement Oise, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	30. Sept. 1897.
5	Emanuel Martinetz, Arbeiter,	geboren im Jahre 1842 zu Machau, Böhmen, ortsangehörig ebendas.,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Sept. 1897.
6	Anton Pinkas, Fleischer,	geboren am 23. September 1860 zu Gießhübel, Kreis Neustadt, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	24. Sept. 1897.
7	Lazarus Rochmann, Hausirer,	48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Letitschew, Gouvernement Podolien, Rußland,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Oktober 1897.
8	Wendelin Rotter, Weber,	geboren am 20. April 1835 zu Schönau, Bezirk Krainsstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Sept. 1897.
9	Richard Sandor, Kaufmann u. Schreiber,	geboren am 1. August 1855 zu Tokay, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	24. Sept. 1897.
10	Friedrich Schachard, Schriftsetzer,	geboren am 27. September 1868 zu Longoy, Frankreich,	Landstreichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Darmstadt,	4. Oktober 1897.
11	Jankel Schmittenick (Schmitelnik), ohne Stand,	27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Grethel bei Warschau,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Straßburg,	desgleichen.
12	Anna Stwerak geb. Tatzel (Tael), Arbeiterin,	geboren am 28. Mai 1853 zu Mukos bei Geyersberg, Niederösterreich, österreichisch. Staatsangehörig,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Sept. 1897.
13	Franz Bopp, Schneidergehülfe,	geboren am 2. Februar 1876 zu Kleinhermsdorf bei Troppau, Oesterreich.-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. August 1897.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 12. November **1897.**

Allerhöchster Erlaß.

Ausdehnung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf mehrere Chausseen im Kreise Teltow.

Auf Ihren Bericht vom 22. September d. J. will Ich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.=S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf nachfolgende vom Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam in dauernde Unterhaltung übernommene Chausseen und zwar: 1) von der Trebbin—Drewitz'er Chaussee über Philippsthal in der Richtung auf Saarmund, von Nudow auf Saarmund bis zum Stöckerfließ und von Fahlhorst nach der Nudow—Saarmund'er Chaussee, 2) von der Trebbin—Drewitz'er Chaussee bei der Groß-Beuthen'er Schäferei über Gröben bis Fahlhorst mit Abzweigungen einerseits nach Siethen, andererseits nach Kietz bei Gröben, 3) von Teupitz über Schwerin und Klein=Köriß bis zur Königs=Wusterhausen—Wendisch=Buchholz'er Chaussee, 4) von Runsdorf über Wendisch=Wilmersdorf nach Thyrow, 5) von Gallun bis zur Zossen—Motzen'er Chaussee bei Kallinchen, 6) von Klein=Besten bis zur Gallun—Groß=Besten'er Chaussee bei der Eisenbahnhaltestelle Groß=Besten zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Rominten, den 4. Oktober 1897.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten
gegengez. Brefeld.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 105d. der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beschlossen:

1) In der Tabelle, welche der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 (Reichs=Gesetzbl. S. 12), betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, beigefügt ist, sind in dem Abschnitte G. (Nahrungs und Genußmittel) hinter den Bestimmungen zu Ziffer 6 folgende Bestimmungen einzufügen:

Gattung der Betriebe.	Bezeichnung der nach § 105d. zugelassenen Arbeiten.	Bedingungen, unter welchen die Arbeiten gestattet werden.
1.	2.	3.
7) a. Molkereien mit Ausnahme der Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Bei täglich einmaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags, bei täglich zweimaliger Milchlieferung der Betrieb während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags und während zweier Nachmittagsstunden.	Den Arbeitern ist mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben.
b. Molkereien, welche ausschließlich oder vorwiegend fette oder halbfette Hartkäse herstellen.	Der Betrieb ohne Beschränkung auf die vorstehend unter a. bezeichneten Stunden. Diese Ausnahme findet in der Zeit, wo die Herstellung fetter oder halbfetter Hartkäse sich auf die sogenannten Kellerarbeiten beschränkt, keine Anwendung; für diese Zeit gelten vielmehr die Bestimmungen unter a.	Die Arbeiter dürfen innerhalb der Zeit vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis zum Montage früh 6 Uhr im Ganzen nicht länger als 18 Stunden beschäftigt werden.

2) Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1897.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

14. Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten die Königliche Eisenbahn=Direktion Berlin beauftragt hat, im Einvernehmen mit den Königlichen Eisenbahndirektionen zu Halle a./S. und Magdeburg allgemeine Vorarbeiten für eine zur Umleitung des durchgehenden Verkehrs um Berlin bestimmte Hauptbahn von Treuenbriezen über Beelitz, Wildpark und Wustermark nach Nauen mit Anschlüssen an die berührten Hauptbahnen anzufertigen, wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet,

daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Handlungen, welche das Zerstören von Baulichkeiten oder das Fällen von Bäumen zum Gegenstande haben, sind indessen ohne vorherige Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft. Das Betreten von Gebäuden, sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig. Potsdam, den 29. Oktober 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kommunalbezirksveränderung.

247. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinde Kietz im Kreise Teltow zum 1. April 1898 mit der Stadt Coepenick vereinigt werde. Potsdam, den 1. November 1897.

Der Regierungspräsident.

248. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. Oktober 1897.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: die Komitate: Nyitra (Neutra) und Pozsony (Preßburg).

Potsdam, den 6. November 1897.

Der Regierungspräsident.

250. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.								I. B. Uebrige Markt-																							
										Hülsenfrüchte.								Stroh.						Fleisch.							
																								Rind-							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule		im Kleinhandel vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es ... je 1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	32	13	11	13	37	14	19	25	—	27	—	34	—	4	—	4	55	3	25	4	25	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	—	—	12	23	—	—	—	—	22	50	27	50	45	—	4	42	3	25	—	—	—	—	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	16	33	12	30	12	18	13	80	23	50	25	—	37	50	3	64	2	94	—	—	3	86	84	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	05	13	09	12	85	14	—	24	—	30	—	35	—	3	50	3	50	2	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	17	37	12	63	13	06	13	21	20	50	20	61	32	44	4	—	3	—	—	—	4	50	96	—	1	40	1	20
6	Havelberg	17	50	12	87	14	33	14	17	25	94	32	16	35	44	3	88	2	85	—	—	5	25	105	—	1	25	1	10
7	Jüterbog	17	—	12	76	12	50	14	09	24	—	24	—	36	—	4	—	4	—	—	—	5	—	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	15	50	12	85	13	75	13	97	35	—	35	—	45	—	4	75	3	50	—	—	4	50	116	—	1	30	1	30
9	Perleberg	17	50	12	81	12	40	13	09	18	—	30	—	27	—	3	92	3	50	—	—	4	38	120	—	1	40	1	10
10	Potsdam	—	—	12	45	—	—	13	84	23	33	25	50	35	—	4	14	4	44	—	—	4	43	103	50	1	45	1	30
11	Prenzlau	16	93	12	62	14	04	13	47	25	—	26	—	37	—	4	58	4	50	2	25	4	50	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	17	23	12	38	13	38	12	78	15	50	24	—	30	—	3	10	3	25	2	25	4	45	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	17	23	13	03	12	12	13	91	29	—	28	—	34	—	2	87	3	10	—	—	3	92	110	—	1	32	1	20
14	Neu-Ruppin	—	—	14	—	13	—	13	56	35	—	35	—	55	—	3	82	—	—	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	16	93	13	13	13	52	13	88	21	66	31	25	37	50	4	61	4	60	—	—	5	20	—	—	1	40	1	20
16	Spandau	17	75	13	50	12	25	14	50	27	—	35	50	39	50	4	20	3	75	3	25	4	25	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	15	60	12	30	12	28	13	50	23	80	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	20	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	77	13	75	14	—	29	—	29	—	47	50	4	50	3	75	2	—	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	17	25	13	—	14	—	13	—	21	—	30	—	40	—	4	—	3	50	2	50	4	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	17	30	12	78	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	—	—	—	4	50	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	17	40	12	81	13	50	13	18	26	—	40	—	50	—	3	40	3	17	2	50	4	—	95	—	1	08	—	94
22	Wriezen a. O.	16	25	12	51	14	02	12	82	22	50	24	—	25	—	4	50	4	—	3	—	4	25	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	96	12	82	13	17	13	62	—	—	—	—	—	—	3	99	3	63	—	—	4	45	102	55	—	—	—	—

Potsdam, den 9. November 1897.

Viehseuchen.

249. **Ausgebrochen:**

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: unter dem Rindviehbestande des Ritterguts Schönfließ. Kreis Ostprignitz: unter den Rindern des Bauern Heuer in Dahlhausen.

b. Brustseuche: unter den Remonten der dritten Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments und bei einem Ankaufspferde, welches dem 3. Garde-Ulanen-Regiment als Ersatz für an das Detachement Garde-Jäger zu Pferde abgegebenen Pferde überwiesen wurde.

c. Geflügelcholera: Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg bei einem Gänsetransport der Handelsleute Blobelt und Henke zu Friedrichsberg. Kreis Osthavelland: unter den Gänsen des Pferdehändlers Foest in Nauen und des Händlers Teßnow in Wilmersdorf; im letzten Falle wurde die Seuche auf dem Transport der Heerde in Tiefenwerder festgestellt.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Ostprignitz: unter den Rindern des Schmiedemeisters Köppe in Blumenthal.

b. Bläschenausschlag: Kreis Beeskow-Storkow: bei einer Kuh des Bauern Wuschig, einer Ferse des Gemeindevorstehers Lindorf und dem Gemeindebullen in Leibsch.

c. Geflügelcholera: Kreis Teltow: under dem Geflügel des Ingenieurs Miewerth in Steglitz, des Büdners Blisse in Deutsch-Wilmersdorf und des Sattlermeisters Raschpichler in Sperenberg.

Potsdam, den 9. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Oktober 1897.

Waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 25	1 15	1 60	2 30	4 34	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 50
1 30	— 95	1 20	1 60	2 19	3 83	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 40	4 68	— 36	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 40
1 30	1 30	1 30	1 40	2 40	4 40	— 29	— 23	— 40	— 50	— 40	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 40
1 20	1 30	1 20	1 50	2 30	3 59	— 33	— 25	— 40	— 38	— 45	— 46	— 42	— 51	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 60	2 40	3 88	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 40
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	4 60	— 28	— 20	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 40	3 60	— 20	1 40
1 30	1 30	1 20	2 —	2 02	3 80	— 30	— 24	— 35	— 32	— 35	— 44	— 38	— 43	2 75	3 55	— 19	1 60
1 50	1 35	1 35	1 60	2 19	3 58	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 40	1 05	1 15	1 40	2 20	4 47	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 20	3 —	— 20	1 40
1 10	1 30	1 10	1 70	2 05	3 19	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 32	1 20	1 32	1 60	2 30	4 —	— 36	— 30	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 60
1 30	1 20	1 20	1 50	2 36	4 41	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 29	4 53	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 80	2 40	4 05	— 35	— 33	— 38	— 37	— 35	— 45	— 43	— 43	2 60	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 20	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	4 80	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 53	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 16	— 93	1 05	1 60	2 19	3 49	— 27	— 21	— 45	— 25	— 38	— 45	— 40	— 45	1 80	2 20	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 —	— 38	— 33	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 40	3 —	— 20	1 20

Der Regierungspräsident.

251. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M. Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland. M. Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde. M. Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz. M. Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig. M. Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin. M. Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin. M. Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde. M. Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz. M. Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	— —	7 71	7 63	7 12	7 58	7 20	7 13	7 17	7 04	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	— —	2 35	2 63	2 36	2 53	2 63	— —	2 60	2 47	
3	Richtstroh	1 84	1 72	1 93	1 89	2 42	2 63	— —	2 30	1 84	

Potsdam, den 9. November 1897. Der Regierungspräsident.

252. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1897/98 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

254263643 Mark

hierdurch festgestellt. Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . . . . 224407797 M.

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise. . . . . 231308197 M.

Berlin, den 25. Oktober 1897.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Veröffentlicht.

Potsdam, den 3. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

253. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1896/97

1) bei der Paulinenaue-Neu-Ruppiner Eisenbahn auf 102000 M.,
2) bei der Prignitzer Eisenbahn auf 102600 M.,
3) bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf 57990 M.

festgestellt worden ist.

Altona, den 30. Oktober 1897.

Der Königliche Eisenbahn-Kommissar.

* * *

Veröffentlicht:

Potsdam, den 5. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

76. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1898 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Freitag den 1. April k. J.** anberaumt worden. Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 15. Mai 1894 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 12. Oktober 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen zur Prüfung so zeitig anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem angesetzten Schlußtermin erledigt sein können.

Berlin, den 29. Oktober 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

77. Im Interesse der Betheiligten weise ich wiederholt darauf hin, daß seit 1. Mai 1888 die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1887, betreffend die

Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft sind.

Dieses Gesetz ist in № 17 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 27. April 1888, sowie in № 96 des Berliner Intelligenz-Blattes vom 24. desselben Monats abgedruckt.

Die auf Grund der Vorschriften in § 1 Absatz 3 und § 7 Absatz 2 des gedachten Gesetzes unterm 10. April 1888 von dem Herrn Reichskanzler erlassenen näheren Bestimmungen über die Untersuchung von Farben, Gespinnsten und Geweben auf Arsen und Zinn sind im Centralblatt für das Deutsche Reich № 15 vom 13. April 1888 veröffentlicht.

Berlin, den 3. November 1897.

Der Polizei-Präsident.

78. Polizei-Verordnung

betreffend die Einführung der Bau-Polizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 in einem Theile der Hasenheide.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 fg.) wird unter Zustimmung des Gutsvorstandes des fiskalischen Gutsbezirks Hasenhaide Folgendes verordnet:

Die Bau-Polizeiordnung für den Stadtkreis Berlin vom 15. August 1897 nebst den zur Ausführung derselben ergangenen Bestimmungen wird hierdurch in demjenigen Theil der Hasenhaide eingeführt, welcher in polizeilicher Beziehung zum engeren Polizeibezirk von Berlin gehört.

Berlin, den 2. November 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

81. Der Fernsprechverkehr mit Osnabrück ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 1 November 1897.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Griesbach, Geheimer Ober-Postrath.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

63. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß die Prinzessin A. Kropotkine hierselbst, Friedrich-Wilhelmstraße 6a. angeblich die Schuldverschreibung der konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1889

Lit. D. № 282464 über 500 M.

vermißt, wahrscheinlich verbrannt hat.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Wesener hierselbst, C. Gertraudtenstraße Nr. 20 II. anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 30. Oktober 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Bekanntmachung.

4. Nachstehende Bescheinigung:

Auf Grund des § 94 Absatz 3 des Statuts für den Brandenburger Knappschaftsverein in Guben vom 30. November 1891 wird hierdurch bescheinigt, daß der Vorstand dieses Knappschaftsvereins gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern besteht:

a. Gewählt seitens der Werkvertreter:

1) Grubenrepräsentant Schwarzer in Hilmsdorf mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1898, zugleich **Vorsitzender,**
2) Generaldirektor Werminghoff in Berlin bis Ende Dezember 1900,
3) Grubenrepräsentant Thielenberg in Fürstenberg a./O. bis Ende Dezember 1902.

b. Gewählt seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschafts-Aeltesten:

1) Inspektor Lichtenberger auf Grube Renate bei Grube Ilse bis Ende Dezember 1898,
2) Bergwerksdirektor Frohberg in Senftenberg N./L. bis Ende Dezember 1900, zugleich stellvertretender Vorsitzender,
3) Obersteiger Gölitz in Zielenzig bis Ende Dezember 1902.

Als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen sind ferner gewählt:

a. seitens der Werksvertreter:

1) fehlt,
2) Bergwerksdirektor Märker in Senftenberg bis Ende Dezember 1900,
3) der Bergwerksbesitzer Cuno Jeschke in Pförten mit einer Amtsdauer bis Ende Dezember 1902.

b. seitens der Mitglieder des Ausschusses der Knappschafts-Aeltesten:

1) fehlt,
2) Berginspektor Mielecke in Freienwalde bis Ende Dezember 1900,
3) Berginspektor Haack in Müncheberg i. Mark bis Ende Dezember 1902.

Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht ist der Knappschaftsdirektor Herzer in Guben.

Der Vorstand vertritt den Knappschaftsverein gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, Immobilien für denselben zu erwerben, zu veräußern und zu verpfänden, sowie rechtsgiltige Erklärungen aller Art abzugeben.

Bei allen diesen Geschäften wird er von dem Vor-

sitzenden oder dessen Stellvertreter oder dem Knappschafts-direktor vertreten.

Halle, den 4. November 1897.

(L. S.)

Königliches Oberbergamt.

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Halle, den 4. November 1897.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Gemeindevorsteher **Fischer** in Ganzer von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 7 — Ganzer — ernannt worden.

In Stelle des früheren Domänenpächters, Amtsraths **Redlich** in Gramzow ist der Domänenadministrator **Leberenz** daselbst vom 24. Juni 1897 ab mit der Besorgung der domänen- und der fiscalischen Kirchenpatronats- rc. Geschäfte in den Ortschaften Gramzow mit Domäne Gramzow und den Vorwerken Zehnebeck und Koboltenhof, Lützlow, Meichow, Melzow und Warnitz beauftragt worden.

Dem Superintendenten **van Randenborgh** in Brandenburg a./H. ist die Aufsicht über die Schulen der Kreisschulinspektion „Brandenburg I." übertragen worden.

Der bisherige Baubeflissene Eugen **Fabricius** ist zum Regierungsbauführer des Hochbaufachs ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Civilanwärter **Falck** bei der Veranlagungskommission für den Kreis Teltow in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Johannes Friedrich Erdmann **Hentschel** ist zum Pfarrer der Parochie Klein-Mutz, Diözese Zehdenick, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Emil **Stumpff** ist als Oberlehrer an der Realschule in Schöneberg angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats Oktober 1897 sind

ernannt: zum Ober-Postassistenten: der Postassistent **Ambrosius**;

versetzt: von Berlin: der Postkassirer **von Lipski** nach Königsberg (Pr.), der Postsekretär **Rauhut** nach Schöneberg bei Berlin, die Ober-Postassistenten **Breitzmann** nach Demmin, G. L. **Müller** nach Breslau, Gustav **Pfeiffer** nach Rudolstadt, die Postassistenten **Voigs** nach Culm, **Gasde** nach Breslau, die Telegraphenassistenten **Hatscher** von Rixdorf nach Königsberg (Pr.), Joh. **Weidner** nach Rixdorf; nach Berlin: der Ober-Postdirektionssekretär **Seebold** von Coblenz, die Ober-Postassistenten **Bäsler** von Breslau, **Kubat** von Königsberg (Pr.) (unter Ernennung zum Ober-Telegraphenassistenten), **Rolke** von Breslau, **Zernicke** von Hildburghausen, die Ober-Telegraphenassistenten **Metzner** von Mainz, **Tiesler** von Bielefeld;

in den Ruhestand getreten: die Postsekretäre **Kohl** (f. W. Potsdam) und **Radesey**;

gestorben: Ober-Telegraphensekretär a. D. **Hackethal**, Postsekretär **Schade**, Postverwalter a. D. **Rubow** in Rixdorf.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postassistent **Ezrodt** in Pritzwalk als Postassistent. **Ernannt ist** der Telegraphenamtskassirer **Schmoll** in Potsdam zum Telegraphendirector. **Versetzt sind** der Ober-Telegraphenassistent **Tilger** von Magdeburg nach Potsdam und der Postassistent **Beyer** von Potsdam nach Rhinow; letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1898 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden und zwar für den Stadtbezirk Niemegk, sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 29. Januar, 2) am 26. Februar, 3) am 26sten März, 4) am 30. April, 5) am 28. Mai, 6) am 25. Juni, 7) am 30. Juli, 8) am 24. September, 9) am 29. Oktober, 10) am 26. November, und 11) am 31. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 1. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Zwangsversteigerung.

207. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Eggersdorf Band IV. Blatt № 71, 72, 73 auf den Namen des Kaufmanns Georg Music eingetragenen, zu Eggersdorf belegenen Grundstücke **am 21. Dezember 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Das Grundstück Band IV. № 71 ist mit 0,15 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,12,61 Hektar zur Grundsteuer, das Grundstück Band IV. № 72 mit 0,16 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,13,52 Hektar zur Grundsteuer, das Grundstück Band IV. № 73 mit 0,05 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 0,15,69 Hektar zur Grundsteuer, mit 580 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei in den Dienststunden eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle jedes Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 22. Dezember 1897 Nachmittags 1 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Kalkberge Rüdersdorf, den 1. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

208. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Luckenwalde Band VIF. Blatt № 901 auf den Namen des Tuchmachers Hermann Weinmeister zu Luckenwalde, jetzt zu Berlin, Hornstr. 11 wohnhaft eingetragene, zu Luckenwalde, Auguststraße 9 belegene Grundstück **am 29. Dezember 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Zimmer 6 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Fläche von 4 ar 73 qm zur Grundsteuer, mit 413 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 2 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 29. Dezember 1897 Mittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Luckenwalde, den 7. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

209. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Alt-Cöln Band 7 Blatt № 521 auf den Namen des Restaurateurs Albert Theodor Behrend zu Berlin eingetragene, in der Grünstraße Nr. 13 und Ecke Friedrichsgracht belegene Grundstück **am 29. Dezember 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. parterre Saal 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 4050 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein, ferner alle Ansprüche, deren Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 29. Dezember 1897 Nachmittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben verkündet werden.

Berlin, den 27. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 86.

Zwangsversteigerung.

210. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von den Umgebungen Band 190 № 7911 auf den Namen des Restaurateurs Karl Steinbach zu Berlin eingetragene, zu Berlin, in der Gleimstraße Nr. (nach dem Kataster Nr. 9) belegene Grundstück **am 29. Dezember 1897 Vormittags 10½ Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Neue Friedrichstraße 13 Hof Flügel C. Erdgeschoß Saal 40 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit 6,90 M. Reinertrag und einer Fläche von 9 ar 77 qm zur Grundsteuer, dagegen zur Gebäudesteuer noch nicht veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei ebenda Zimmer 41 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 29. Dezember 1897 Nachmittags 12½ Uhr** an Gerichtsstelle wie oben verkündet werden.

Berlin, den 30. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 86.

Auktionen und Lizitationen.

211. In der Oberförsterei Alt-Ruppin werden im Wirthschaftsjahre 1898 voraussichtlich zum Verkauf kommen: Eichen: ca. 80 Fm. Lang- und Schichtnutzholz, 295 Fm. Derbbrennholz, Buchen: ca. 415 Fm. Lang- und Schichtnutzholz, 1495 Fm. Derbbrennholz, Birken: ca. 10 Fm. Lang- und Schichtnutzholz, 205 Fm. Derbbrennholz, Kiefern: ca. 8450 Fm. Lang- und Schichtnutzholz, 9550 Fm. Derbbrennholz. Der Verkauf des Langnutzholzes wird in der Hauptsache am **7. Dezember 1897, 4. Januar** und **8. Februar 1898** in Neu-Ruppin stattfinden und werden darüber s. Z. besondere Bekanntmachungen ergehen.

Forsthaus Alt-Ruppin, den 6. November 1897.

Königliche Oberförsterei.

Oeffentliche Bekanntmachung.

212. Zur Verbreiterung der Götelstraße in Spandau ist die Enteignung der nachstehend näher bezeichneten Grundstücke der Gemarkungen Tiefwerder und Spandau erforderlich.

Lfd. Nr.	Grundbuch Bd.	Grundbuch Bl.	Katasterbezeichnung Kartenbl.	Katasterbezeichnung Parzelle	Name des Eigenthümers.	Größe ha	Größe ar	Größe qm
					Gemeindebezirk Tiefwerder:			
1	1	16	1 B.	38 a.	Gebrüder Vieck, Tiefwerder	—	1	09
2	50	1735	1 B.	39 b.	Wilhelm Schüler, Tiefwerder	—	1	87
3	1	69	1 B.	40	Benecke'sche Erben, Tiefwerder	—	—	78
4	14	521	1 B.	41	A. Rennefarth, Tiefwerder	—	—	92
5	1	8	1 B.	42	Bödewig, Spandau	—	—	71
6	2	41	1 B.	43	Kiekebusch, Tiefwerder	—	—	71
7	1	69	1 B.	44	Benecke'sche Erben, Tiefwerder	—	5	20
					Gemeindebezirk Spandau:			
8	19	740	19	177/23	Weber, Spandau	—	—	17

Nachdem durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten das Entschädigungsfeststellungsverfahren eingeleitet ist, habe ich zur Abschätzung der Grundstücke sowie zur Verhandlung mit den Betheiligten Termin auf den

16. November 1897 Vormittags 10¾ Uhr

an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem alle Betheiligten unter der gesetzlichen Verwarnung eingeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Abschätzung vorgenommen und das Verfahren fortgesetzt wird. Potsdam, den 9. November 1897.

Der Kommissar des Regierungspräsidenten: Budde, Regierungs-Assessor.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 19. November **1897.**

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 24. August d. J. ertheile Ich dem anbei zurückerfolgenden revidirten Statute der Rother-Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren vom 19. Juni 1897 hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung.

Homburg v. d. H., den 6. September 1897.

gez. **Wilhelm R.**

Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern.

ggez. v. Miquel. ggez. Schönstedt.

An die Minister der Finanzen, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, der Justiz und des Innern.

* * *

Revidirtes Statut
der Rother-Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren.

Für die bisher nach dem Statut vom 19. Mai 1840 (Gesetzsammlung Seite 188 ff.) verwaltete Rother-Stiftung wird nachstehendes Statut als neues Grundgesetz erlassen:

§ 1. Unter dem Namen: „Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren" besteht die Rother-Stiftung mit dem Sitze in Berlin, welcher der jährliche reine Ueberschuß aus dem Geschäftsbetriebe des Königlichen Leihamts zu Berlin (Gesetzsammlung 1834 Nr. 1510, Seite 23) als fortdauernde Einnahmequelle überwiesen ist.

§ 2. Die Vertretung der Stiftung ist einer Behörde übertragen, welche unter dem Titel: „Kuratorium der Rotherstiftung" in Berlin ihren Sitz hat und sämmtliche Angelegenheiten derselben nach den Vorschriften dieses Statuts leitet. Dieses Kuratorium besteht aus:

1) dem jedesmaligen Präsidenten der Seehandlung als Vorsitzenden, der in Krankheits- oder Behinderungsfällen von dem ersten und wenn auch dieser behindert ist, von dem zweiten Mitgliede vertreten wird,
2) dem jedesmaligen General-Superintendenten für die Stadt Berlin,
3) dem jedesmaligen Oberbürgermeister der Stadt Berlin,
4) dem jedesmaligen Direktor des Königlichen Leihamts für Berlin.

Die Beschlüsse des Kuratoriums erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Urkunden, welche die Stiftung vermögensrechtlich verpflichten, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Kuratoriums zu vollziehen.

§ 3. Der Zweck der Stiftung ist die Unterstützung armer, unverheirathet gebliebener, mindestens 40 Jahre alter und unbescholtener ehelicher Töchter solcher bereits verstorbener Väter, welche entweder

a. als besoldete höhere oder mittlere Beamte im Königlichen oder im Dienste der Berliner Kommune oder
b. als Offizier in der Preußischen Armee pflichttreu gedient haben.

§ 4. Die Art der Unterstützung ist eine zweifache; der eine Theil der Beneficiatinnen wird in das Stiftshaus aufgenommen, der andere Theil durch jährliche Geldbewilligungen unterstützt.

§ 5. Das Stiftshaus ist zur Aufnahme von fünfundvierzig Personen bestimmt, von welchen jede mindestens ein besonderes Zimmer mit dem nothwendigen Zubehör, jedoch mit Ausnahme des Meublements erhalten soll.

Außerdem ist der Aufenthalt in dem zum Stifte gehörigen Garten den Beneficiatinnen während der ganzen Dauer des Tages gestattet.

§ 6. Die jährlichen Einkünfte der Stiftsstellen betragen vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 300 M. bis 480 M. und werden in monatlichen Raten postnumerando gezahlt.

§ 7. Jede Beneficiatin erhält außerdem das von dem Kuratorium zu bestimmende zur Heizung der Zimmer und zum Kochen erforderliche Feuerungsmaterial, soweit nicht für ersteres etwa eine Centralheizung des Stiftshauses eingerichtet wird und stattfindet.

§ 8. Den Beneficiatinnen wird in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medicin gewährt. Insofern Stiftshausbeneficiatinnen mit Rücksicht auf die Art und die Dauer ihrer Erkrankung einem Krankenhause oder mit Rücksicht auf ihr dauerndes Siechthum einem Siechenhause zu überweisen sind, kann das Kuratorium zu den Kosten der Unterbringung sowohl einmalige als fortlaufende Zuschüsse aus Stiftungsmitteln bewilligen, soweit diese Kosten aus den Einkünften der betreffenden Beneficiatinnen einschließlich des stiftungsmäßigen Jahrgeldes nicht völlig gedeckt werden können.

§ 9. Die in das Stiftshaus aufgenommenen Beneficiatinnen werden nach ihrem Tode beim Mangel eigenen Vermögens auf Kosten der Stifung anständig beerdigt.

§ 10. Das Kuratorium stellt das zur Verwaltung des Stiftshaus-Etablissements erforderliche Personal an und setzt dessen Gehälter und Emalumente fest.

Das Kuratorium kann in dringenden Bedarfsfällen dem angestellten Personal einmalige Unterstützungen gewähren, auch denjenigen Bediensteten der Stiftsverwaltung, welche nach langjähriger Dienstzeit dienstunfähig werden, unter Vorbehalt des Widerrufs einmalige oder fortlaufende Unterstützungen bewilligen. Ebenso können den hinterbliebenen Wittwen solcher Bediensteten bei nachgewiesener Bedürftigkeit außerordentliche Unterstützungen gewährt werden.

§ 11. Die Beneficiatinnen der zweiten Kategorie (§ 4) werden nur durch ein **Jahrgeld** unterstützt und können ihren Wohnsitz an jedem beliebigen Orte innerhalb des Deutschen Reiches nehmen.

§ 12. Die Zahl der Jahrgelder richtet sich nach der Größe der vorhandenen Mittel. Ihre Höhe wird in jedem einzelnen Falle nach dem Lebensalter der Beneficiatin bemessen und steigt mit dem letzteren. Sie betragen vorbehaltlich der Bestimmung im § 14 150 bis 240 M.

§ 13. Dieses Jahrgeld wird in vierteljährlichen Raten postnumerando gegen eine mit dem Atteste über das Leben und Wohlverhalten der Beneficiatin versehene Quittung gezahlt.

Die auswärtigen Beneficiatinnen erhalten nach Einsendung der vorschriftsmäßigen Quittung und des Moralitätsattestes den Betrag des Jahrgeldes **portofrei** zugesandt.

§ 14. Das Kuratorium kann ausnahmsweise den Beneficiatinnen neben den **Stiftshausrenten** und den **Jahrgeldern** außerordentliche Unterstützungen bewilligen, nach Maßgabe der der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel das Stiftshaus vergrößern, die Einkünfte (§ 6 und 12) erhöhen und die Zahl der Jahrgelder (§ 12) vermehren oder vermindern, auch die Sätze der Jahrgelder erhöhen.

§ 15. Zur Begründung der Gesuche um Verleihung der Beneficien ist erforderlich:

1) die Beibringung einer Geburtsurkunde behufs des Nachweises, daß die Bewerberin
   a. ehelich geboren,
   b. mindestens 40 Jahre alt sei;
2) der Nachweis, daß ihr Vater verstorben und während eines längeren Zeitraumes entweder:
   a. besoldeter höherer oder mittlerer Beamter im Königlichen oder im Dienste der Berliner Kommune oder
   b. Preußischer Offizier im stehenden Heere gewesen sei und pflichttreu bis zu seinem Tode oder seiner Entlassung gedient habe;
3. die Bescheinigung der Ortspolizei- oder Kommunalbehörde, daß die Bewerberin
   a. niemals verheirathet gewesen,
   b. in gutem Rufe stehe,
   c. kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitze und auch keine zu ihrer Verpflegung gesetzlich verpflichtete und vermögende Verwandte habe;
4) die gewissenhafte Angabe der Bewerberin über ihre bisherigen Subsistenzmittel und die ihr etwa ferner noch zufließenden jährlichen Einnahmen.

Das Kuratorium kann außerdem die Einreichung eines Vermögensinventariums, dessen Richtigkeit die Bewerberin an Eidesstatt zu versichern hat, erfordern. Diejenigen Bewerberinnen, deren Jahreseinkünfte den Betrag von 600 M. übersteigen, haben keinen Anspruch auf die Beneficien der Stiftung und sollen in der Regel weder in das Stiftshaus aufgenommen noch mit einem Jahrgelde bedacht werden.

Vor der wirklichen Verleihung des Beneficiums hat jede Bewerberin anzugeloben, daß sie für den Fall, daß ihr durch Erbschaft oder andere Ereignisse Vermögen zufallen sollte, dies getreulich dem Kuratorium anzeigen werde.

§ 16. Die Verleihung einer **Stiftsstelle** ist außerdem von der Beibringung eines amtsärztlichen Attestes darüber abhängig, daß die Bewerberin nicht an chronischen, ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten noch an epileptischen Krämpfen leidet.

§ 17. Durch die Aufnahme in das Stiftshaus übernimmt jede Beneficiatin die Pflicht, ihren Mitschwestern im Stiftshause in Krankheitsfällen freundliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

§ 18. Die Bewerbungen um Stiftsstellen oder Jahrgelder sind an das oben bezeichnete Kuratorium zu richten und mit den im § 15 und 16 verlangten Nachweisungen zu versehen.

§ 19. Expectanzen werden nicht ertheilt, wohl aber Anmeldungen für den Fall künftig erst entstehender Vakanzen angenommen.

§ 20. Die Ordnung im Stiftshause wird durch eine vom Kuratorium aus der Zahl der Beneficiatinnen zu erwählende Vorsteherin aufrecht erhalten.

Die von dem Kuratorium besonders erlassene Hausordnung enthält die Bestimmungen, nach welchen sich die Beneficiatinnen strenge zu richten haben, und soll jeder Bewohnerin des Hauses zur Nachachtung mitgetheilt werden. Beschwerden über die Vorsteherin oder über sonstige Verhältnisse in dem Stifte sind bei dem Kuratorium anzubringen.

§ 21. Die Vorsteherin wird widerruflich auf unbestimmte Zeit erwählt. Sie erhält während ihrer Amtsführung eine aus zwei Zimmern bestehende besondere Wohnung und eine jährliche, von dem Kuratorium festzusetzende Funktionszulage.

§ 22. Die Stiftswohlthaten hören auf, sobald eine Beneficiatin heirathet oder in ihren materiellen Verhältnissen sich so wesentlich verbessert, daß sie der Stiftswohlthaten nicht mehr bedarf.

Schlechter Lebenswandel einer Beneficiatin hat ohne Weiteres die Entziehung der Stiftswohlthaten zur Folge. Bei unfriedlichem zänkischen Verhalten der Wohnung genießenden Beneficiatinnen kann das Kuratorium den Verlust der freien Wohnung und der damit verbundenen Vergünstigungen endgültig beschließen; in diesem Falle wird der Beneficiatin fortan nur ein Jahrgeld nach Maßgabe der im § 12 enthaltenen Be-

stimmungen gewährt. Bei eintretendem gänzlichen Verlust der Stiftswohlthaten ist die Stiftung auf Grund des § 23 berechtigt, die Erstattung der an die Beneficiatin geleisteten baaren Zahlungen, jedoch ohne Zinsen, nach deren Tode aus ihrem Nachlasse zu fordern.

Das etwa von der Betreffenden — nach dem alten Statut — noch gezahlte Antrittsgeld verbleibt in jedem Falle der Stiftung und wird nicht zurückerstattet.

§ 23. Der Stiftung soll auf den Nachlaß der Beneficiatinnen beider Kategorien kein Erbrecht, sondern nur insoweit die Befugniß zustehen, aus diesem Nachlasse die Erstattung der an die Erblasserin geleisteten baaren Zahlungen, jedoch ohne Zinsen, zu fordern, als nicht Ascendenten, Geschwister oder Geschwisterkinder auf Grund letztwilliger Verfügung oder kraft des Gesetzes Anspruch auf den Nachlaß zu erheben berechtigt sind. Das von der Erblasserin nach dem Statut vom 19. Mai 1840 etwa noch erlegte Antrittsgeld ist auf diese Forderung zwar anzurechnen, ein etwaiger Ueberschuß des ersteren wird aber niemals den Erben herausgezahlt. Konkurrirt die Stiftung bei der Geltendmachung ihrer Forderung mit den gesetzlichen Erbesansprüchen anderer bedürftiger Verwandten der Erblasserin, so bleibt es von der Entschließung des Stiftskuratoriums abhängig, inwiefern es ganz oder theilweise auf dieses Recht Verzicht leisten will.

Die Regulirung der Ansprüche der Stiftung kann in allen Fällen im Wege des Vergleichs mit den Erben geschehen, auch bleibt es dem Kuratorium überlassen, in allen Fällen, in denen der Nachlaß im Wesentlichen nur aus Mobiliar- und Wirthschaftsstücken besteht, von der Geltendmachung der Stiftungsforderung überhaupt abzusehen.

§ 24. Die Mittel der Stiftung werden, soweit Privatpersonen für ihre Zuwendungen an dieselbe nicht abweichende Bestimmungen treffen, bei dem Leihamte für Berlin untergebracht, welches bis auf Weiteres vier Procent Zinsen zahlt. Die Herabsetzung dieser Verzinsung auf denjenigen höchsten Zinssatz, welchen Preußen für die von ihm begebenen Anleihen entrichtet, ist mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen zulässig.

Insoweit das Leihamt außer Stande ist, die Mittel der Stiftung in seinem Geschäftsbetriebe nutzbar zu verwenden, worüber die Königliche Generaldirektion der Seehandlungs-Societät entscheidet, bleibt dem Kuratorium überlassen, die Stiftungsmittel in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Preußens oder in pupillarisch sicheren Hypotheken zinsbar anzulegen.

Von dem Reservefonds des Leihamts, dessen Zinsen der Rother-Stiftung bis auf Weiteres überwiesen sind, sind der Stiftung Zinsen zu denselben Sätzen, welche nach der obigen Bestimmung von den bei dem Leihamte belegten Stiftungsfonds gezahlt werden, nur insoweit zu zahlen, als der Reservefonds als Betriebskapital des Leihamts Verwendung finden kann.

Von demjenigen Betrage des Reservefonds, welcher hiernach anderweit zinsbar anzulegen ist, erhält die Stiftung nur denjenigen Zinsbetrag, den das Leihamt durch die zinsbare Belegung erzielt.

§ 25. Die Beamten des Leihamts sind verpflichtet, die bei der Verwaltung der Stiftung vorkommenden Kassen- und Kanzleigeschäfte ohne besonderen Entgelt zu übernehmen. Insoweit Leihamtsbeamten andere Geschäfte für die Stiftung aufgetragen werden, kann das Kuratorium für ihre Dienstleistungen Fuhrkostenentschädigungen und angemessenene Remunerationen gewähren.

§ 26. Zuwendungen von Privatpersonen können sowohl im Wege der Vertragsschließung mit dem Kuratorium als auch durch Schenkungen unter Lebenden oder letztwillig unter den in den Gesetzen vorgeschriebenen Maßgaben angenommen werden.

Auf den Antrag des Zuwendenden kann mit Zustimmung des Kuratoriums nachträglich eine Aenderung der an die Zuwendungen geknüpften Bedingungen erfolgen.

§ 27. Die staatliche Oberaufsicht über die Stiftung wird von dem Minister des Innern geführt.

§ 28. Aenderungen des Statuts erfolgen auf den Vorschlag des Kuratoriums und bedürfen, soweit sie den Sitz, den Zweck, die äußere Vertretung oder das Finanzwesen der Stiftung betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, der landesherrlichen Genehmigung.

Sonstige Statutenänderungen sind von der Zustimmung des Ministers des Innern abhängig.

Berlin, den 19. Juni 1897.

(Sgl.) Kuratorium der Rother-Stiftung.

gez. von Burchhard. D. Faber. Zelle. Girard.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

254. Auf der Neubaustrecke Britz-Joachimsthal wird am 1. Dezember d. J. der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden.

Die Wegeübergänge werden nicht bewacht.

Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden.

An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweitig bemerklich macht.

Potsdam, den 12. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

255. Auf Grund allgemeiner Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich gemäß §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (neue Fassung R.-G.-Bl. für 1894 S. 410) in Ergänzung meiner Anordnung vom 2. Juni 1894 als weitere Maßregeln für die im hiesigen Be-

zirks aufgetretenen Schweineseuchen (Schweinepest, Schweineseuche und Rothlauf) Folgendes:

1) Wer sich mit dem Ankauf oder Vertrieb von Schweinen gewerbsmäßig beschäftigt, ist verpflichtet, die angekauften und zum Vertrieb bestimmten Schweine durch einen beamteten Thierarzt oder dessen besonders hierzu ermächtigten Stellvertreter (Ziffer 7) untersuchen zu lassen.

   Die Untersuchung muß erfolgen, bevor die Schweine in den Verkehr gebracht werden, bei den auf Märkten angekauften Schweinen, bevor diese den Marktort verlassen.

   Auf fette, zur unmittelbaren Abschlachtung bestimmte Schweine erstreckt sich die Untersuchung nicht.

   Der Thierarzt hat den Untersuchungsbefund in das Kontrolbuch (Ziffer 3) einzutragen.

2) Ueber den Gesundheitszustand der untersuchten Schweine ist von dem Thierarzte eine Bescheinigung auszustellen, welche die Transportführer (Händler, Treiber, Wagenführer 2c.) stets bei sich zu führen haben. Die Gesundheitsbescheinigungen gelten für 5 Tage. Werden Transportführer ohne ein gültiges Gesundheitszeugniß betroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die Absperrung der betreffenden Schweine bis zur thierärztlichen Untersuchung anzuordnen.

3) Die Transportführer 2c. (Ziffer 2) haben ein Kontrolbuch in nachstehend vorgeschriebener Form zu führen, in welches die Anzahl sämmtlicher gekaufter, verkaufter oder getauschter Schweine, sowie der Name und Wohnort des Vorbesitzers, Besitzers und Händlers einzutragen ist. Die Zahlen sind in Buchstaben anzugeben.

   Die Eintragungen sind sogleich nach dem Besitzwechsel vorzunehmen.

4) Nach jedem Eintreffen eines Transports in einem Orte, in welchem Schweine verkauft oder getauscht werden sollen, ist das Kontrolbuch sofort der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Letztere prüft die Richtigkeit der Angaben über die Anzahl der Schweine und vermerkt die Prüfung in dem Buche.

   Das Kontrolbuch ist jedem Polizeibeamten, Gendarmen und beamteten Thierarzte auf Verlangen vorzulegen.

5) Verendet ein Schwein während der Beförderung, so ist behufs Feststellung der Todesursache der beamtete Thierarzt oder dessen Vertreter (Ziffer 7) unverzüglich zuzuziehen. Bevor diese Feststellung stattgefunden hat, darf kein Schwein aus dem Transport entfernt oder in Berührung mit anderen Schweinen gebracht werden.

6) Die Kosten der thierärztlichen Untersuchungen, ausschließlich der in Ziffer 5 erwähnten vom Staate getragenen, sind nach der Gebührenordnung vom 23. April 1897 — Amtsbl. 97 Stück 18 Seite 169 — vom Führer der Schweine zu erheben.

7) Im Falle des Bedürfnisses können die Landräthe einen oder mehrere Privatthierärzte mit der Stellvertretung des beamteten Thierarztes in den durch Ziffer 1 dieser Anordnung bedingten Geschäften widerruflich betrauen. Ebenso können die Landräthe bestimmen, ob und in welchem Umfange die nach Ziffer 2 erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch Gutachten von beamteten oder Privatthierärzten anderer Regierungsbezirke ersetzt werden können.

8) Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt.

9) Diese Anordnung tritt mit dem 1. Dezember d. J. an Stelle der Anordnungen vom 4. November 1896 (Amtsbl. 1896 Stück 46 Seite 516/517 und vom 10. Dezember 1896 (Amtsbl. 1896 Stück 51 Seite 568) in Kraft.

Potsdam, den 13. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Anhang.

Muster des Kontrolbuches.

Name und Wohnort { des Eigenthümers der Schweine. / des Transportführers.

Datum	Ort	Anzahl	Name und Wohnort des Händlers oder sonstigen Vorbesitzers, von dem die Schweine eingekauft worden.	Datum, an welchem die Schweine vom beamteten Thierarzt untersucht sind. (Vom Kreisthierarzt 2c. eigenhändig auszufüllen.)	Zahl der verkauften Schweine.	Name	Stand	Wohnort	Datum, an welchem das Kontrolbuch durch den beamteten Thierarzt, den Gendarmen oder den Polizeisergeanten nachgesehen (revidirt) ist. (Von den betreffenden Beamten eigenhändig auszufüllen.)
der eingekauften Schweine						des Käufers.			

Gebührenordnung
für die Untersuchung von Händlerschweinen.

Die Gebühren, welche die beamteten bezw. Privat-Thierärzte für die auf Grund der landespolizeilichen Anordnung vom 4. November 1896 (Amtsblatt 1896 Seite 516/517) vorzunehmenden Untersuchungen von Händlerschweinen erheben können, sind nach Maßgabe der nachstehenden **Gebührenordnung** zu berechnen:

I.

Für die am Wohnorte des Thierarztes oder in einer Entfernung von weniger als 2 km von dem Wohnorte stattfindenden Untersuchungen sind einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines an Gebühren zu entrichten:

für 1—25	Schweine	1,50 Mk.
„ 26—50	„	2,— „
„ 51—75	„	3,— „
„ 76—100	„	4,— „
mehr als 100	„	5,— „

II.

Für die Untersuchung der Schweine in einer Entfernung von 2 km oder mehr von dem Wohnorte des Thierarztes einschließlich der Ausstellung des Gesundheitsscheines sind an Gebühren zu entrichten:

für 1—50	Schweine	6 Mk.
„ 51—100	„	8 „
mehr als 100	„	10 „

Außerdem sind die nach der Königlichen Verordnung vom 17. September 1876 (G.-S. S. 411) zu berechnenden Reisekosten zu entrichten.

Gehören die zu untersuchenden Schweine mehreren Personen oder werden an demselben Tage und Orte Untersuchungen von Schweinen für mehrere Besitzer vorgenommen, so sind die zu entrichtenden Gebühren und Reisekosten nach Verhältniß der Zahl der untersuchten Schweine zu vertheilen.

III.

Für die Untersuchungen von Schweinen, die gelegentlich der Beaufsichtigung von Schweinemärkten stattfinden, sind an Gebühren zu entrichten:

für 1—25	Schweine	1,— Mk.,
„ 26—50	„	1,50 „
„ 51—100	„	2,— „
„ 101 u. mehr	„	3,— „

Neben diesen Gebühren dürfen Reisekosten und Tagegelder nicht berechnet werden.

Diese Anordnung tritt **sofort** in Kraft.

Potsdam, den 23. April 1897.

Der Regierungpräsident.

Das Diphtherieheilserum betreffend.

256. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. Juli d. J. im Amtsblatt Stück 28 Seite 260 und folg. wird bekannt gemacht, daß nach Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. d. M. M. 12696 U. I. die Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M., die chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering) zu Berlin und die Fabrik chemischer Präparate von Sthamer, Noack & Co. zu Hamburg sich bereit erklärt haben, die vereinbarte Preisermäßigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, welche aus Staats- oder Gemeindemitteln, sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Beläge einsenden.

Potsdam und Berlin, den 12. November 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

257. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: bei einer Kuh der Bauerhofsbesitzer Völker in Rossow und Müller in Grünow (Ausbau). Kreis Ruppin: bei einer Kuh des Büdners Gutschmidt in Zechow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einer gefallenen Kuh des Gemeindevorstehers Carl Schulze in Buckow.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Teltow: unter dem Viehbestande der Wittwe Thieke in Groß-Ziethen. Kreis Oberbarnim: unter den Rindviehbeständen der Güter Kerstenbruch und Herrenhof. Kreis Ruppin: bei 26 Ochsen des Händlers Klessen aus Protzen und 4 Stieren und 15 Schlachtkühen des Schlächters Bernhardt in Langen. Stadtkreis Potsdam: unter dem Rindvieh des städtischen Schlachthofs.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: unter den Pferden der 8. Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments und auf dem Remonte-Vorwerk Seegebruch zu Baerenklau.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: unter den Gänsen des Büdners Decker in Wünsdorf und des Eigenthümers Kittler in Schulzendorf bei Waltersdorf; unter den letzteren ist die Seuche inzwischen wieder erloschen.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: bei einem Bullen des Bauernhofsbesitzers Wegener in Bandelow (Ausbau). Kreis Osthavelland: auf dem Gehöft des Gemeindevorstehers Seefeld in Knoblauch.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: unter den Rindviehbeständen des Gemeindevorstehers Telschow, der Bauern Friedrich Selle, Deter, Köhn, Guthke und des Schmiedemeisters Glaser, sämmtlich in Dahlhausen.

c. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: in der Stadt Brück.

d. Geflügelcholera. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: in der Gemeinde Bardenitz.

Potsdam, den 16. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

26. An die Stelle des Regulativs vom 1. Oktober 1893, betreffend die Ausbildung, Prüfung und An-

stellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps, tritt ein neues Regulativ vom 1. Oktober d. J.

Die Einsicht desselben ist in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe und Forstrevierverwalter gestattet.

Potsdam, den 12. November 1897.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

79. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. v. M. dem im Gemeindebezirke Charlottenburg belegenen, aus den Straßen 1 und 1a. der Abtheilung V., Sektion 1/3, des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins zusammengesetzten Straßenzuge den Namen „Mommsen-Straße" beizulegen.

Berlin, den 11. November 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

82. Der Fernsprechverkehr mit Suhl ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., den 11. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

83. Auf dem neuen Bahnhof Groß-Köris tritt am 15. November eine Postagentur, zunächst ohne Telegraphenbetrieb, in Wirksamkeit.

Potsdam, 9. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

17. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird am **26sten März 1898** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis **zum 5. März 1898** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Eckolt einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 9. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

18. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zur Prenzlau wird vom **26sten Februar 1898** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **29. Januar 1898 pünktlich** an uns W. 9 Linkstr. 42 einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern u. 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 9. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

19. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird vom **20. Juni 1898** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramte stehen, sind bis **zum 23. Mai 1898** durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 9. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

20. Die Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten beginnt hier **am 27. September 1898.** Zu dieser Prüfung werden zugelassen Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie, sowie solche Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden und sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **28. Juni 1898** einzureichen und denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummen-Unterricht, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels

berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über normalen Gesundheitszustand.

Berlin W. 9, Linkstr. 42, den 9. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch—Berlin—Bayerischer Verband.

37. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember d. Js. werden in den Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) „Erze, auch aufbereitete, u. s. w., wie im Spezialtarif III. genannt unter der neuen Ziffer 3 aufgenommen. Für diese Artikel wird der Frachtberechnung nach den Sätzen des Ausnahmetarifs 2 mindestens das Ladegewicht der gestellten Wagen zu Grunde gelegt, hierbei jedoch für Wagen mit anderem Ladegewicht als 10, 12,5 und 15 t

a. das Ladegewicht von mehr als 10, aber weniger als 12,5 t nur für 10 t,

b. das Ladegewicht von mehr als 12,5 t, aber weniger als 15 t nur für 12,5 t gerechnet.

Stellt sich indeß das danach festgesetzte Ladegewicht der Wagen niedriger als das wirklich verladene Gewicht, so wird die Fracht des Ausnahmetarifs für das letztere berechnet.

Ergiebt die Berechnung für das wirkliche Gewicht der Sendung nach den Bestimmungen und zu den Sätzen des Spezialtarifs III. eine niedrigere Fracht, so wird nur diese erhoben.

Berlin, den 8. November 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion Namens der betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif I. (Holztarif).

38. Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn erhält mit Gültigkeit vom 1. Januar 1898 ab die Ziffer 4 des Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs I. (Holztarif) folgende Fassung: „4 Holzwaaren, grobe (ausgenommen solche, die aus Hölzern der im Specialtarif I. des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I., bezeichneten Sorten — vgl. oben Ziffer 1 — hergestellt sind), folgende: Roh vorgearbeitetes Schirr- oder Werkholz, soweit dasselbe nicht unter Ziffer 1 der Position „Holz“ des Specialtarifs III. fällt, Rundholz, gelocht (Haspelholz), Satzkisten, Schachtelränder, Siebläufe, Schiffsnägel, Holzspunde, Schuhpflöcke (Holzstifte), Draht zur Herstellung von Zündhölzern, Holzklötze (Holzstöckel) zum Pflastern, roh vorgearbeitete Gewehrschäfte, Cigarrenkistenbretter, Dachschindeln.“

Berlin, den 9. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion, zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

Gruppentarif III., Wechselverkehre der Gruppe III. mit den Gruppen IV., V., VI., Oldenburg-Ostdeutsch-Berlin-Stettiner Güterverkehr und Militär-Staatsbahnverkehr.

14. Die Abfertigung von Bier und frischen Heringen mit weißem Frachtbrief wird wegen des beschränkten Raumes in der Eilgutabfertigung auf dem Personenbahnhofe in Stettin endgültig nach dem Centralgüterbahnhofe verlegt. Der Frachtberechnung für diese Sendungen werden für die Folge die Entfernungen des Centralgüterbahnhofes zu Grunde gelegt. Soweit durch diese Maßnahme Frachterhöhungen herbeigeführt werden, treten dieselben erst vom 15. Januar 1898 ab in Kraft.

Stettin, den 11. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Gemäßheit des Artikels 14 № 2 des Gesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. № 27 S. 689) und auf Grund der Anweisung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten vom 11ten Dezember 1896 treffe ich folgende Anordnung: Der Hausirhandel mit Rindvieh, Schafen und Schweinen in den Kreisen Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Soldin, Ost-Sternberg, Züllichau-Schwiebus und im Stadtkreise Landsberg a. W. wird hiermit bis zum 1. Februar 1898 verboten. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880.}}{\text{1. Mai 1894.}}$

Frankfurt a. O., den 4. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Kanalhaltungen und an den Bauwerken des Bromberger Kanals, der unteren Brahe und der kanalisirten oberen Netze werden diese Wasserstraßen mit Eintritt des Frostwetters bezw. des Eisstandes, spätestens jedoch am 5. Dezember d. J. bis Ende März 1897 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt werden. Bromberg, den 6. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist der Administrator Günther zu Proetzel von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 16 Proetzel ernannt worden.

Im Kreise Templin ist der Administrator Schünemann zu Kröchlendorf von Neuem zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 3 Kröchlendorf ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Eduard Lentz ist als Oberlehrer an der Oberrealschule in Charlottenburg angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Müller ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Elisabethschule zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1898 auf nachbezeichnete Tage festgesetzt: 7. Januar, 21. Januar, 4. Februar, 18. Fe-

bruar, 4. März, 18. März, 15. April, 29. April, 13. Mai, 27. Mai, 3. Juni, 17. Juni, 8. Juli, 12. August, 16. September, 30. September, 14. Oktober, 28. Oktober, 11. November, 25. November, 9. Dezember, 23. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 11. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind im Jahre 1898 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 6. Januar, 20. Januar, 3. Februar, 17. Februar, 3. März, 17. März, 9. April, 21. April, 5. Mai, 20. Mai, 2. Juni, 16. Juni, 7. Juli, 18ten August, 1. September, 15. September, 6. Oktober, 20. Oktober, 3. November, 17. November, 1. Dezember, 15. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 13. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

36. **Nachweisung**

der von dem Kreis-Ausschusse des Kreises Zauch-Belzig genehmigten Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

№	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bezw.	Künftiger Gemeindebezirk.
1.	Das in der Gemarkung Großbriesen belegene Grundstück Kartenblatt 2 Abschnitt 118, 119, 150/120, 151/120, 153/121, 177/121 in Größe von 8,2060 ha, früher dem Kaufmann Carl Schmidt zu Berlin, jetzt dem Königlichen Forstfiscus gehörig.	Gemeindebezirk Großbriesen.	Gutsbezirk Königl. Forstrevier Dippmannsdorf.
	Folgende im Grundbuche von Schmergow Band I. Blatt № 162 verzeichnete, im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Schmergow auf Kartenblatt 7 eingetragene Parzellen der fiscalischen Dorfaue:		
2.	Das Trennstück 158/120 in Größe von 0,0002 ha, dem Kossäthen Carl Wernitz zu Schmergow gehörig,	Fiscalischer Gutsbezirk.	Gemeindebezirk Schmergow.
3.	das Trennstück 169/120 in Größe von 0,0004 ha, dem Kossäthen Gottlieb Friedrich Wilhelm Waeger zu Schmergow gehörig,	do.	do.
4.	die Trennstücke 163/120 u. 164/120 in Größe von zusammen 0,0006 ha, dem Landwirth Willy Walter Waeger zu Schmergow gehörig,	do.	do.
5.	das Trennstück 160/120 in Größe von 0,0015 ha, dem Gutsbesitzer Richard Schmidt zu Schmergow gehörig,	do.	do.
6.	das Tennstück 161/120 in Größe von 0,0008 ha, dem Fleischermeister Carl Wallbaum zu Schmergow gehörig,	do.	do.
7.	das Trennstück 162/120 in Größe von 0,0004 ha, dem Handelsmann Friedrich Merten zu Schmergow gehörig,	do.	do.
8.	das Trennstück 165/120 in Größe von 0,0006 ha, dem Landwirth Adolf Friedrich Bochow zu Schmergow gehörig,	do.	do.
9.	das Trennstück 166/120 in Größe von 0,0005 ha, dem Landwirth Johann Friedrich Merten zu Schmergow gehörig,	do.	do.
10.	das Trennstück 167/120 in Größe von 0,0005 ha, dem Oekonomen Ludwig Otto Jonas zu Schmergow gehörig,	do.	do.
11.	das Trennstück 168/40 in Größe von 0,0024 ha, dem Landwirth Hermann Schultze zu Schmergow gehörig,	do.	do.
12.	das Trennstück 170/120 in Größe von 0,0004 ha, dem Kossäthen Carl Friedrich Bollensdorf zu Schmergow gehörig,	do.	do.
13.	das Trennstück 171/120 in Größe von 0,0004 ha, dem Kossäthen Albert Friedrich Wiggert zu Schmergow gehörig,	do.	do.
14.	das Trennstück 172/120 in Größe von 0,0006 ha, dem Landwirth Carl Friedrich Schmidtsdorf zu Schmergow gehörig,	do.	do.
15.	das Trennstück 173/120 in Größe von 0,0006 ha, dem Kossäthen Wilhelm Merten jr. zu Schmergow gehörig,	do.	do.
16.	das Trennstück 174/120 in Größe von 0,0005 ha, dem Landwirth Wilhelm Friedrich Carl Meier zu Schmergow gehörig,	do.	do.
17.	das Trennstück 175/120 in Größe von 0,0006 ha, der Bauerngutsbesitzerin Wittwe Caroline Wennemede zu Schmergow gehörig,	do.	do.
18.	das Trennstück 176/120 in Größe von 0,0002 ha, dem Büdner Wilhelm Gericke zu Schmergow gehörig.	do.	do.

Belzig, den 6. November 1897. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zauch-Belzig.

57. **Nachweisung**

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im 2. Vierteljahre 1897/98 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirks-Grenzen.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk
1	Parzelle № 76/40 des Kartenblattes № 7 vom Gutsbezirke Oranienburg Königl. Forst in Größe von 14,59 ar	Gutsbezirk Oranienburg Kgl. Forst	Gemeindebezirk Borgsdorf.
2	Parzelle № 682/8 des Kartenblattes № 1 vom Gutsbezirke Hermsdorf in Größe von 14,12 ar	Gutsbezirk Hermsdorf.	Gemeindebezirk Hermsdorf
3	Parzelle № 53/20 des Kartenblattes № 1 vom Gemeindebezirk Schmachtenhagen in Größe von 43,70 ar	Gemeindebezirk Schmachtenhagen.	Gutsbezirk Oranienburg Kgl. Forst
4	Parzelle № 138/36 des Kartenblattes № 1 vom Gutsbezirke Friedrichsthaler Glashütte in Größe von 4,43 ar	Gutsbezirk Oranienburg Kgl. Forst	Gutsbezirk Friedrichsthaler Glashütte
5	Parzelle № 1 des Kartenblattes № 26 der Gemarkung Groß-Schönebeck Forst in Größe von 6,05,90 ha	Gemeindebezirk Groß-Schönebeck	Gutsbezirk Groß-Schönebeck Königl. Forst.

Berlin, den 10. November 1897. Der Landrath.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Fassl, Böttchergeselle,	geboren am 13. März 1865 zu Sebastiansberg, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	vorsätzliche Brandstiftung, (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. November 1893),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	12. August 1897.
2	Clemens Schulka (Sulka, Sieg, Syck), Arbeiter,	geboren im Jahre 1852 zu Zawoja, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen, Diebstahl im Rückfall und intellektuelle Urkundenfälschung (4 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. August 1892 / 1. Februar 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Oktober 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Ludwig Josef Duseigneur, Erdarbeiter,	geboren am 20. Mai 1864 zu Besançon, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Oktober 1897.
2	Rudolf Mohr, Former,	geboren am 17. März 1857 zu Prag, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Sigmaringen,	9. Oktober 1897.
3	Emil Montagne, Heizer,	geboren am 18. Dezember 1871 zu Commentry, Departement Allier, Frankreich,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	11. Oktober 1897.
4	Friedrich Rossi, Schiffsknecht,	geboren am 24. (25.) Oktober 1862 zu Lausanne, Kanton Waadt, Schweiz, ortsangehörig zu Vevey, ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	4. Oktober 1897.
5	Louis Stimbach, Schmied,	geboren am 24. Februar 1878 zu Brüssel, belgischer Staatsangehör.,	Diebstahl u. Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	7. Oktober 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Josef Zech, Arbeiter,	geboren am 14. November 1875 zu Valparaiso, Chile, Südamerika,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	11. Oktober 1897.
7	Heinrich Karl Bouron, Mechaniker,	geboren am 12. August 1871 zu Nantes, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	16. Oktober 1897.
8	Josef Flack, Comtorist,	geboren am 1. Juni 1836 zu Unterdeutschau, Bezirk Gottschee, Krain, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	12. Oktober 1897.
9	Abraham Moses Geschwind, Handelsmann,	geboren am 15. September 1851 zu Rzeszów, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gemeinschaftlicher Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	9. Oktober 1897.
10	Ernst Iseli, Melker,	geboren am 3. März 1879 zu Ruedtligen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Oktober 1897.
11	Marie Lampl, ledige Dienstmagd,	geboren am 2. Februar 1874 zu Oberhaid, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und falsche Namensangabe,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	23. Sept. 1897.
12	Heinrich Loos, Weber,	geboren am 1. Mai 1846 zu Herve, Provinz Lüttich, Belgien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	25. Sept. 1897.
13	Martin Huldreich Scheu, Schlosser,	geboren am 18. Januar 1876 zu Mammern bei Steckborn, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Oktober 1897.
14	Jakob Schreiner, Schuhmacher,	geboren am 13. Mai 1877 zu Frauenau, Bezirk Regen, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger, ortsangehörig zu Böhmisch-Eisenstein, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen,	strafbarer Eigennutz, Bedrohung, Diebstahl, Landstreichen, Betteln und verbotenes Waffentragen,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	8. Oktober 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 5)

zum 47sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 19. November 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

195. Der Rekrut, Buchbinder Hermann Richard Pohl, geboren am 28. Mai 1876 zu Glogau, welcher für das Infanterie-Regiment Nr. 50 ausgehoben ist, hat sich der militärischen Kontrole entzogen. Derselbe ist seit Juni d. J. mehrfach bei Karussel- und Schaukelbesitzern beschäftigt gewesen, und ist anzunehmen, daß er wohl auch jetzt noch mit einem solchen reist. Zuletzt hat er sich in Bunzlau beim Schaukelbesitzer Hampel aufgehalten, von welchem er am 12. v. M. entlassen worden ist. 2c. Pohl hat einen Urlaubspaß in Händen, hat aber den Vorschriften bezüglich der An- und Abmeldung nicht Folge geleistet. Es wird ersucht, den Genannten im Betretungsfalle festzunehmen und der nächsten Militär-Behörde abzuliefern.

Glogau, den 8. November 1897.

Königliches Bezirkskommando.

196. Der Gefreite der Landwehr Fleischergeselle Mathias Schwabe, gegen welchen eine militärgerichtliche Untersuchung schwebt, entzieht sich der militärischen Kontrolle. Alle Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Genannten zu fahnden, ihn im Ermittelungsfalle festzunehmen und der nächsten Militärbehörde zuzuführen, sowie vom Geschehenen umgehend hierher Mittheilung machen zu wollen. Schwabe ist am 1. November 1865 zu Rudaitschen — Kreis Stallupönen — geboren, ist von mittelgroßer kräftiger Statur und hat dunkelblondes Haar. Seine Militärpapiere hat er hier zurückgelassen.

Bartenstein, den 12. November 1897.

Königliches Bezirks-Kommando.

197. Der Musketier Joseph Krawczyk der 9. Kompagnie Infanterie-Regiments von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) № 48, am 26. Februar 1875 zu Budy, Kreis Krotoschin, Regierungsbezirk Posen, geboren, am 15. Oktober 1897 in den Militärdienst getreten, hat sich am 12. November d. J. aus der Garnison Cüstrin von seinem Truppentheil entfernt. Die resp. Behörden werden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf den gen. Krawczyk zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Kommando abliefern zu lassen.

Cüstrin, den 13. November 1897.

Königliches Kommando des III. Bataillons Infanterie-Regiments von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) № 48.

Signalement. Religion: katholisch, Größe: 1 M. 63 Cm., Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: gebogen und spitz, Mund: gewöhnlich, Zähne: voll, Bart: nicht, Kinn: oval, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: frisch, Gestalt: mittel, Sprache: polnisch, sehr schlecht deutsch.

Bekleidung: Feldmütze, Halsbinde, Litewka, Tuchhose, Hemde, Unterhose, eigene Stiefel.

198. Der Rekrut, Schlosser Ludwig Jankowski, geboren am 31. Januar 1875 zu Kowalewsken, Kreis Lötzen, ausgehoben für Infanterie-Regiment 45, entzieht sich der militärischen Kontrole und der Einstellung in das stehende Heer. Jankowski treibt sich wahrscheinlich bettelnd in Berlin und Umgegend herum. Derselbe ist auch schon wiederholt wegen Bettelns und Arbeitsscheu bestraft worden. Die diesseits angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß derselbe bis zum 2. August d. J. im Arbeitshause zu Rummelsburg untergebracht gewesen und an genanntem Tage nach Berlin — ohne nähere Wohnungsangabe — entlassen worden ist. Alle Polizeibehörden und Gendarmen werden ergebenst ersucht, nach dem Genannten zu recherchiren und ihn im Ermittelungsfalle der nächsten Kontrolstelle zuzuführen.

Lötzen, im November 1897.

Königliches Bezirks-Kommando.

199. Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Wilhelm Mau, am 1. Dezember 1867 in Panknin, Kreis Schlawe, geboren, evangelisch, welcher flüchtig ist, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts I. Strafkammer 3 zu Berlin vom 16. Dezember 1896 in den Akten J. IIIE. 1107 96 erkannte Gefängnißstrafe von 6 Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Berlin, den 10. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 29 Jahre, Größe: 1 M. 72 Cm., Statur: untersetzt, Haare: schwarz, Stirn: gewöhnlich, Bart: kleiner schwarzer Schnurrbart, Augenbrauen: schwarz, Nase: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: gewöhnlich, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: Vorstehende Backenknochen, scheues Wesen, Unterarm tätowirt.

Kleidung: schwarzer Jaquetanzug, weicher runder Hut, Schnürstiefel, dunkelbrauner Winterüberzieher.

200. Gegen die unten beschriebene Plätterin unverehelichte Emilie Scheel, geboren am 7. April 1866 zu Eggesin, Kreis Ueckermünde, welche sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung in den Akten J. IVE. 965/97 verhängt. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, sowie hierher Nachricht zu geben.

Berlin, den 11. November 1897.

Die Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 31 Jahre, Größe:

1,61 M., Statur: kräftig, Haare: braun, Stirn: gewölbt, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: defekt, Kinn: rund, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Sommersprossen, Sprache: deutsch.

201. Gegen den Handlungsgehilfen Bruno Friedrich Pieschel, am 15. Dezember 1875 zu Berlin geboren, evangelisch, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Urkundenfälschung und Betruges in den Akten J. IV. B. 318 97 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Untersuchungs-Gefängniß zu Berlin, Alt-Moabit 12 a. abzuliefern. Berlin, den 11. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

202. Gegen den Commis Erwin Hübner, geboren am 18. August 1865 zu Lübz, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung verhängt. Derselbe ist zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern zu J. II E. 1122 97.

Berlin, den 13. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Statur: schlank, Haare: hell, Bart: kleiner blonder Schnurrbart, Nase: etwas gebogen, Zähne: vollständig, Kinn: spitz, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Sprache: deutsch.

203. Gegen den Schmiedegesellen Julius Hermann Goldmann, geboren am 7. April 1872 zu Kirchberg, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. zu Berlin vom 7. Juli 1897 erkannte Gefängnißstrafe von zwei Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und uns von dem Geschehenen zu den Akten 131 D. 490 97 Nachricht zu geben.

Berlin, den 10. November 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 131.

204. Gegen den Ziegeleiarbeiter und Zimmermann Gustav Preuß, geboren am 27. Dezember (November) 1857 zu Reddenau, Kreis Pr. Eylau, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls und Unterschlagung in den Akten D. 130 97 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das hiesige Amtsgerichts-Gefängniß abzuliefern.

Zehdenick, den 6. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

205. Der diesseits unterm 18. September 1896 gegen die unverehelichte Wilhelmine Koppe, geboren am 31. Oktober 1876 zu Nahmitz, erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert. 5 E. 749 95.

Potsdam, den 12. November 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 5.

206. Der gegen den Klempner Eduard Buchmann, geboren am 24. Juli 1844 zu Helmstedt, wegen Vergehens gegen § 242 Reichs-Straf-Gesetzbuchs in den Akten J. I. D. 84/97 am 3. Februar 1897 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 13. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

207. Der in den Akten 124/131 D. 1366 91 unter dem 12. April 1892 hinter den Reisenden Karl Julius Hermann Gründel, genannt Hildebrandt, geboren am 24. November 1872 zu Berlin, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 10. November 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 131.

208. Der gegen den Knecht Otto Frommer wegen Diebstahls unter dem 9. März 1897 erlassene und unter dem 2. September 1897 erneuerte Steckbrief wird zurückgenommen. III d. J. 18/97.

Berlin, den 13. November 1897.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgericht II.

209. In der Strafsache gegen Hoffmann u. Gen. III d. M. 26/95 sind 1) der Arbeiter Johann Gottlieb Karl Hoffmann, geboren am 22. August 1872 zu Charlottenburg, 2) der Schlächter Heinrich Hoffs, geboren am 4. Juli 1872 zu Charlottenburg, 3) der Malerlehrling Willi August Fritz Kühne, geboren am 23. Juli 1872 zu Charlottenburg, zu 1—3 sämmtlich im Deutschen Reich, zuletzt zu Charlottenburg wohnhaft gewesen, durch das rechtskräftig gewordene Urtheil der II. Strafkammer des Königlichen Landgerichts II. hier vom 12. Juli 1895 wegen Vergehens gegen § 140 Absatz 1 № 1 des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 160 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle 16 Tagen Gefängniß, sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt worden. Es wird ersucht, nach dem Aufenthalt der vorstehend Genannten zu forschen, im Betretungsfalle von ihnen die erkannte Geldstrafe beizutreiben, im Nichtbeitreibungsfalle sie zu verhaften und an das nächste Justizgefängniß, welches um Vollstreckung der event. erkannten Gefängnißstrafe von 16 Tagen ersucht wird, abzuliefern und hierher zu den Akten gegen Hoffmann u. Gen. III d. M. 26/95 Nachricht zu geben.

Berlin, den 27. Oktober 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

210. In der Strafsache gegen Gotsche — I a. N. 226/97 — wird um Ermittelung des Wohn- resp. Aufenthaltsortes des Arbeiters Julius Heinrich Ferdinand Gotsche, geboren am 1. November 1861 zu Wegendorf, Kreis Oberbarnim, zu Friedrichsberg zuletzt wohnhaft gewesen, zu den obigen Akten ersucht.

Berlin, den 4. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

211. In der Strafsache gegen Schönert — I a. M. 18/95 — wird das diesseitige Ersuchen vom 31. August 1896, betreffend die Ermittelung des Wohn- resp. Aufenthaltsortes des Kutschers August Schönert, geboren am 24. Mai 1863 zu Kummeln, zu Lichtenberg zuletzt wohnhaft gewesen, hiermit erneuert.

Berlin, den 2. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

212. Es wird um Ermittelung und Angabe des Wohn- resp. Aufenthaltsortes des Kutschers Otto Ernst Rausch, geboren am 24. Dezember 1875 zu Gullop, Kreis Neutomischel, evangelisch, zuletzt zu Rixdorf,

Delbrückstraße 64 wohnhaft gewesen, zu den Akten ca. Rausch 2b. D. 270 97 ersucht.

Rixdorf, den 12. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

213. Das unterm 26. Juni 1897 hinter den Schneider Paul Philipp, geboren am 3. September 1861 zu Ruhland, Kreis Hoyerswerda, evangelisch, erlassene Strafvollstreckungs-Ersuchen wird hiermit zurückgenommen. 2b. D. 330 96.

Rixdorf, den 12. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

214. Unser Strafvollstreckungsersuchen vom 24. Mai 1893 gegen den am 18. April 1873 zu Nauden geborenen Knecht Ernst Carl Tinzmann wird zurückgezogen. Kremmen, den 15. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

215. Die am 3. November 1896 in Stück 47 pro 1896 gegen die Arbeiterin Marie Lorenz aus Berge, geboren am 21. Mai 1879 zu Danzig, evangelisch, ledig, erlassene Aufenthaltsnachfrage ist erledigt. Aktenzeichen: II D. 291/96.

Forst i. L., den 5. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

216. Der am 18. März 1877 zu Schraplau, Mansfelder Seekreis, geborene Pionier Otto Arthur Zahn von der 2. Kompagnie des Eisenbahn-Regiments № 2 ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 9. November 1897 in contumaciam für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldstrafe von 160 M. genommen worden.

Berlin, den 15. November 1897.

Königliches Gericht des Gardekorps.

Oeffentliche Vorladungen und Aufgebote.

217. Der Drechsler Matthias Holfelder, zuletzt hierselbst wohnhaft gewesen, geboren am 15. September 1869 zu Hüttenbach, Kreis Hersbruck, 3 E. 422/97, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 № 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Königlichen Amtsgerichts hierselbst auf **den 7. Februar 1898 Vormittags 9½ Uhr** vor das Königliche Schöffengericht zu Brandenburg a./H. zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königlichen Bezirkskommando I. zu Berlin ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Brandenburg a./H., den 8. November 1897.

Fache, Aktuar,
als Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Beschluß.

218. Auf den Antrag des Fondsmaklers Otto Rosbund zu Berlin, Spenerstraße 3, als Pfleger des minderjährigen Karl Heinrich Herbert Hencke zu Berlin, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Hans Hoffmann zu Berlin, werden folgende Hypothekeninstrumente (zu c. Zweigdokument):

a. über die auf dem Grundstück Templin, Häuser IB. Bl. № 111, Abtheilung III. № 5, für den Rathsherrn, Bäckermeister Karl Friedrich Wilhelm Heck zu Templin auf Grund des Zuschlagsbescheides vom 12. Oktober und der Kaufgelderbelegungsverhandlung vom 14. November 1860 eingetragene, zu 5% verzinsliche Kaufgeldforderung von 1800 Mark, bestehend aus Ausfertigung des Zuschlagsurtheils, der Kaufgelderbelegungsverhandlung und des Hypothekenbuchs-Auszuges vom 12. Januar 1869 und dem Eintragungsvermerke von demselben Tage;

b. über die auf dem Grundstück Templin, Hufen Band IB. Blatt № 109, Abtheilung III. № 3, für den Bäckermeister Wilhelm Heck zu Templin aus der Schuldurkunde vom 1. Oktober 1861 und auf Grund der Verhandlung vom 18. Juli 1867 eingetragene, zu 5% verzinsliche Darlehnsforderung von 6000 Mark, bestehend aus Ausfertigung der notariellen Verhandlung vom 1. Oktober 1861, der gerichtlichen Verhandlung vom 18. Juli 1867, drei Hypothekenbuchs-Auszügen vom 6. Dezember 1861 und den Eintragungsvermerken vom 11. Dezember 1861, 19. September 1867 und 3. September 1888;

c. über den auf demselben Grundstücke, Abtheilung III. № 4 für den Rentier Karl Friedrich Wilhelm Heck zu Templin auf Grund des Vertrages vom 12. März 1867 und der Verhandlung vom 18. Juli 1867 eingetragenen, mit 5% verzinslichen Antheil von 3000 Mark Restkaufgeld, bestehend aus dem notariell gebildeten Zweigdokument vom 1. Oktober 1881, enthaltend beglaubigte Abschriften des notariellen Kaufvertrages vom 12. März 1867, des Nachtrages dazu vom 1. April 1867, der gerichtlichen Verhandlung vom 18. Juli 1867, des Hypothekenbuchs-Auszuges vom 13. September 1867 und der Eintragungsvermerke vom 19. September 1867, 31. März 1868, 2. November 1874 und 10. Dezember 1881,

zum Zwecke der Bildung neuer Ausfertigungen aufgeboten.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermine **am 22. Februar 1898 Vormittags 10 Uhr** ihre Rechte anzumelden und dieselben vorzulegen, widrigenfalls sie für kraftlos erklärt werden werden.

Templin, den 27. Oktober 1897.

Königliches Amtsgericht.

219. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Butterhändlers Philipp Rosenkranz zu Charlottenburg ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche Vergleichstermin auf **den 8. Dezember 1897 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gerichte im Civilgerichtsgebäude Amtsgerichtsplatz nahe dem Bahnhof Charlottenburg II Treppen Zimmer 44 anberaumt. Charlottenburg, den 10. November 1897.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 14.

Konkursverfahren.

220. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Hutmachermeisters Oskar Klippel zu Friedrichsfelde, Berlinerstraße 25, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf **den 2. Dezember 1897 Mittags 12 Uhr** vor dem Königlichen Amtsgerichte II. hierselbst Halleſches Ufer 26 I. Zimmer 2 bestimmt.

Berlin, den 8. November 1897.

Benn, Gerichtsschreiber
des Königlichen Amtsgerichts II., Abtheilung 22.

Konkursverfahren.

221. In der Konkurssache Dr. Peter Christiansen in Friedenau, früheres Geschäftslokal in Berlin, Alte Jakobstr. 76, soll, nachdem bereits eine Abschlags-Vertheilung von 7% erfolgt ist, nunmehr die Schluß-Vertheilung stattfinden. Zu derselben sind 1625,16 M. verfügbar und dabei nach dem auf der Gerichtsschreiberei der Abtheilung 22 des Königlichen Amtsgerichts II. zu Berlin, Halleſches Ufer 26 niedergelegten Verzeichnisse 97069,34 M. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Ueber die Ausführung der Vertheilung erhalten die Betheiligten s. Z. Nachricht.

Goebel, Verwalter der Masse.

Nothwendige Verkäufe.

Zwangsversteigerung.

222. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Friedrichshagen Band VII. Blatt № 254 auf den Namen des Zimmermeisters Georg Pöllandt eingetragene, zu Friedrichshagen, Kurzestraße 6 gelegene Grundstück **am 3. Januar 1898 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle hier, Freiheit 30b. 2. Geschäftsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist 12 ar 76 qm groß und mit 2700 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung 5 hier Freiheit 30b. eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 3. Januar 1898 Nachmittags 1 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Coepenick, den 15. November 1897.

Königliches Amtsgericht, Abth. 6.

Zwangsversteigerung.

223. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Schmöckwitz Band V. Blatt № 122 auf den Namen des Fischereibesitzers Wilhelm Linsener zu Fahlenberg bei Neu-Zittau eingetragene, zu Schmöckwitz an der Coepenicker Grenze Ausbau (Fahlenberg) gelegene Grundstück **am 4. Januar 1898 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle hier Freiheit 30B. Zimmer 7 zweite Geschäftsstelle versteigert werden.

Das Grundstück ist 11 ar groß und mit 110 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Abtheilung 5 hier Freiheit 30B. eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 4. Januar 1898 Nachmittags 1 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Coepenick, den 15. November 1897.

Königliches Amtsgericht. Abtheilung 6.

Zwangsversteigerung.

224. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Jüterbog Landbesitz Band VI. Blatt № 73, Art. 1324 und Stadt Jüterbog Band IX. Blatt № 750 auf den Namen des Bauunternehmers und Maurers Gustav Schecho zu Jüterbog, jetzt zu Luckenwalde wohnhaft, eingetragenen, in Jüterbog be-

legenen Grundstücke **am 8. Januar 1898 Vormittags 9 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 7,77 M. Reinertrag und einer Fläche von 1,05,46 Hektar zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei 1. eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 8. Januar 1898 Mittags 12 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Jüterbog, den 10. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

225. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuche von Spandau Band 46 Blatt № 1627 auf den Namen des Salonkammerdieners Julius Krupke zu Berlin eingetragene, zu Spandau, Moltkestraße 1 und Feldstraße 48 belegene Grundstück **am 12. Januar 1898 Vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle Potsdamerstraße 34 Zimmer № 28 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit — M. Reinertrag und einer Fläche von 0,1195 Hektar zur Grundsteuer nicht, dagegen mit 11092 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung [illegible] falls [illegible] richte glaub[illegible] Feststellung [illegible] werden und bei [illegible] berücksichtigten [illegible]

Diejenigen, [illegible] beanspruchen, werden [illegible] steigerungstermins [illegible] beizuführen, widrigen[illegible] Kaufgeld in Bezug auf [illegible] Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Er[illegible] **am 13. Januar 189[illegible]** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 8. November [illegible]

Königliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

226. Im Wege der Zwangsvollstreckung [illegible] Grundbuche von Spandau Band [illegible] auf den Namen des Maurers Carl [illegible] eingetragene, zu Spandau, Kunertstraße [illegible] jetzt Nr. 11 belegene Grundstück **am 1[illegible] 1898 Vormittags 10 Uhr** vor dem unter[illegible] Gericht an Gerichtsstelle Potsdamerstraße 34 [illegible] № 28 versteigert werden.

Das Grundstück ist mit — M. Reinertrag [illegible] einer Fläche von 0,0423 Hektar zur Grundsteuer [illegible] dagegen mit 872 M. Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei Zimmer № 23 eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum des Grundstücks beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird **am 14. Januar 1898 Vormittags 10 Uhr** an Gerichtsstelle verkündet werden.

Spandau, den 4. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Potsdam

1897.

...venbroich, Neu... Trier, Daun ... 7.

...nten.

...rk. ... Kurmark ... werden. ... titute, ... gen ... zu

Auktionen und Lizitationen.

Bekanntmachung.

227. Die Gastwirthschaft in Hundekehle in der Oberförsterei Grunewald soll auf 18 Jahre vom 1. März k. J. ab im Wege des öffentlichen Meistgebots verpachtet werden. Termin hierzu ist **am Sonnabend, den 11. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr** im Sitzungssaale des Geschäftsgebäudes der Königlichen Regierung in Potsdam, Waisenstraße 46 I. anberaumt. Es werden nur solche Bieter zugelassen, welche sich bis zum Tage vorher bei unserm Kommissar, Reg.- und Forstrath Stahl, darüber ausweisen können, daß sie im Besitz eines verfügungsfreien Vermögens von mindestens 30000 M. sind und die Befähigung zur Leitung eines größeren Gastwirthschaftsbetriebes besitzen. Die Verpachtungsbedingungen und Steigerungsregeln sind in unserer Forstregistratur hier, Waisenstraße 46 I. einzusehen, und werden erstere auf Wunsch eventuell gegen Erstattung der Schreibgebühren zugesandt.

Potsdam, den 12. November 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

228. Die Firma Landshoff u. Meyer zu Grünau beabsichtigt in ihrer in Grünau, Köpenickerstraße 31 belegenen, im Grundbuche von Köpenick unter Band II. № 36 verzeichneten chemischen Fabrik nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen Kaliumsupermanganat herzustellen.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Dienstgebäude hierselbst Victoriastraße 18 zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das obenbezeichnete Vorhaben etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hierdurch Termin auf **Freitag, den 10. Dezember 1897 Vormittags 11 Uhr** in meinem Dienstgebäude Victoriastraße 18 hierselbst mit der Eröffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Berlin, den 12. November 1897.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.

Stubenrauch.

Bekanntmachung.

229. Der Fabrikbesitzer Wilhelm Krüger, in Firma Gebr. Krüger & Comp., beabsichtigt auf seinem hier an der Mahlsdorferstraße gelegenen Fabrikgrundstück, verzeichnet im Grundbuche von Stadt Coepenick Band IX. Bl. 379 eine Verzinnerei anzulegen.

Dies Vorhaben bringen wir hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 14 Tagen bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden im Rathhause hierselbst Zimmer 3 zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der gegen obenbezeichnete Anlage etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit ein Termin auf **Montag den 6. Dezember 1897 Vormittags 11 Uhr** im Rathhause Zimmer 3 hierselbst mit der Eröffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung wird vorgegangen werden.

Coepenick, den 15. November 1897.

Die Polizeiverwaltung.

Borgmann.

Bekanntmachung.

230. Durch den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 30. April 1897 Seite 171 veröffentlichten Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1897 ist der Stadtgemeinde Berlin das Recht verliehen, die zur Freilegung des Bürgersteiges in der Voßstraße erforderliche, vor der Baufluchtlinie gelegene Fläche von 38 qm des im Grundbuche von der Friedrichstadt Band 18 № 1267 verzeichneten, dem Fabrikbesitzer Oskar Huldschinsky hier, Matthäikirchstraße Nr. 3a. gehörigen Grundstückes Voßstraße Nr. 20 zu enteignen.

Auf Antrag der städtischen Bau-Deputation Abtheilung II. als Vertreterin des Magistrats hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt vom 30. Oktober ist in Gemäßheit des §§ 24 fg. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 das Enteignungsverfahren behufs Feststellung der Entschädigung des Eigenthümers für die Abtretung des Eigenthums an der gedachten Grundstücksfläche eingeleitet worden.

Zur kommissarischen Verhandlung über die Entschädigung habe ich einen Termin **auf Mittwoch, am 24. November d. J. Nachmittags 12½ Uhr** im Sitzungssaal des Polizei-Dienstgebäudes am Alexanderplatz Eingang IV. 1 Treppe Zimmer № 151 hierselbst anberaumt, zu welchem diejenigen Betheiligten, welche nicht bereits persönliche Vorladung erhalten haben, in Gemäßheit des § 25 des Enteignungsgesetzes hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden wird.

Berlin, den 13. November 1897.

Der Kommissar

des Königlichen Polizei-Präsidenten.

In Vertretung

v. Glasenapp, Regierungs-Rath.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 26. November [illegible]

...achungen der Kaiserlichen
...direktion zu Potsdam.
...der Telegraphen-Anlagen.
...elegraphen- und Fernsprechlinien
...er fahrlässigen Beschädigungen,
...erung der Isolatoren durch
...er Zerreißen von Leitungs-
...eim Baumfällen u. s. w.
...nutzung der Telegraphen-
...rd, so wird hiermit
... das Deutsche Reich
...sten Strafen auf-
...nigen, welcher
...chädigungen
... zur An-
...afe ge-
...e von
...onds
...en

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 42.) № 2419. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Vom 31. Dezember 1896.

№ 2420. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den Deutschen Schutzgebieten, sowie den sonst von Deutschland abhängigen Gebieten und dem Gebiete der Niederlande, sowie den Niederländischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen. Vom 21. September 1897.

(Stück 47.) № 2427. Bekanntmachung über die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Rußlands von der ihnen als Ausländer in Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, Vorschußzahlung und Gebührenentrichtung. Vom 30. September 1897.

№ 2428. Bekanntmachung über den Beitritt Rumäniens zu der am 15. April 1893 zu Dresden abgeschlossenen internationalen Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 18. Oktober 1897.

(Stück 48.) № 2429. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 10. November 1897.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 45.) № 9955. Gesetz, betreffend die Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten im Regierungsbezirke Wiesbaden mit Ausschluß des vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Gebietes und des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 12. Oktober 1897.

№ 9956. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatseisenbahnbeamten. Vom 12. Oktober 1897.

№ 9957. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg. Vom 18. Oktober 1897.

(Stück 46.) № 9958. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vorwohle über Bodenwerder nach Emmerthal. Vom 9. Juni 1897.

№ 9959. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Heinsberg, Rheinbach, Castellaun, [illegible] magen, Hermeskeil, [illegible] und Prüm. Vom 23. [illegible]

Bekanntmachung[illegible] des Königlichen Ober-[illegible]

(Eröffnung des Kommunallan[illegible])

17. Der nächste Kommunallan[illegible] wird am 15. Januar 1898 in Berlin [illegible] Die verwaltenden Behörden der ständi[illegible] sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen [illegible] stände, welche sie auf diesem Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, [illegible] heimen Regierungsrath von Winterfeld auf [illegible] bei Brüssow anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen solcher Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 20. November 1897.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

258. Die nach meiner Bekanntmachung vom 27sten Oktober d. Js. — Stück 45 № 430 des Amtsblatts — für den 15. Dezember d. Js. angeordnete Sperre der Schleusen zu Charlottenburg beginnt erst am 1sten Januar n. Js. Potsdam, den 20. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

259. Die an der Strecke Berlin-Stendal zwischen den Stationen Wustermark und Groß-Behnitz gelegene Ueberladestelle Neugarten wird am 1. Januar 1898 zur Haltestelle erhoben und wird von diesem Tage an daselbst **direkte** Abfertigung von Eil- und Frachtgütern (Stückgüter und Wagenladungen), sowie von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen **von und nach Stationen der Osthavelländischen Kreisbahnen** eingerichtet werden. Die Annahme und Auslieferung von Gütern ꝛc. von beziehungsweise an Privatpersonen in Neugarten **(Ortsverkehr)** ist **ausgeschlossen.**

Potsdam, den 23. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

260. Die Strommeisterstelle in Breslau ist am 1. Oktober d. Js. nach Schwedt a./O. verlegt und von diesem Zeitpunkte ab dem Königlichen Strommeister Leja daselbst verliehen worden.

Potsdam, den 22. November 1897.

Der Regierungspräsident.

261. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Oktober 1897 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-	Berlin Unter-	Spandau Ober-	Spandau Unter-	Potsdam	Brandenburg Ober-	Brandenburg Unter-	Rathenow Ober-	Rathenow Unter-	Havelberg
	Wasser		Wasser			Wasser		Wasser		
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	30,68	2,44	0,95	1,23	2,16	1,64	1,54	1,20	2,76
2.	32,26	30,68	2,45	0,92	1,23	2,12	1,62	1,54	1,20	2,68
3.	32,28	30,68	2,46	0,94	1,22	2,18	1,60	1,54	1,20	2,60
4.	32,28	30,70	2,48	0,92	1,22	2,18	1,64	1,54	1,22	2,54
5.	32,28	30,68	2,48	0,92	1,21	2,18	1,66	1,56	1,22	2,46
6.	32,26	30,68	2,46	0,93	1,20	2,16	1,66	1,56	1,24	2,40
7.	32,26	30,68	2,42	0,91	1,19	2,14	1,66	1,56	1,24	2,36
8.	32,24	30,68	2,42	0,90	1,18	2,12	1,64	1,56	1,24	2,34
9.	32,24	30,66	2,42	0,90	1,18	2,12	1,62	1,58	1,24	2,30
10.	32,26	30,68	2,42	0,86	1,17	2,18	1,56	1,58	1,24	2,30
11.	32,26	30,70	2,42	0,86	1,17	2,16	1,58	1,58	1,24	2,26
12.	32,24	30,70	2,40	0,92	1,17	2,10	1,62	1,58	1,24	2,24
13.	32,24	30,68	2,42	0,92	1,18	2,12	1,62	1,58	1,24	2,22
14.	32,24	30,68	2,42	0,93	1,18	2,12	1,62	1,56	1,24	2,20
15.	32,26	30,66	2,40	0,90	1,17	2,12	1,62	1,54	1,22	2,20
16.	32,26	30,68	2,40	0,88	1,16	2,12	1,62	1,56	1,24	2,18
17.	32,24	30,66	2,40	0,86	1,16	2,18	1,56	1,56	1,24	2,18
18.	32,26	30,68	2,42	0,86	1,16	2,14	1,60	1,56	1,24	2,18
19.	32,26	30,64	2,42	0,86	1,15	2,12	1,62	1,56	1,24	2,16
20.	32,24	30,66	2,43	0,86	1,17	2,10	1,64	1,56	1,24	2,16
21.	32,26	30,64	2,43	0,84	1,16	2,10	1,64	1,56	1,24	2,16
22.	32,28	30,64	2,43	0,86	1,15	2,12	1,64	1,58	1,24	2,16
23.	32,28	30,62	2,42	0,84	1,14	2,12	1,64	1,58	1,26	2,16
24.	32,28	30,62	2,42	0,84	1,13	2,16	1,60	1,58	1,24	2,14
25.	32,28	30,62	2,44	0,84	1,13	2,12	1,62	1,56	1,24	2,14
26.	32,28	30,64	2,44	0,84	1,13	2,12	1,62	1,56	1,22	2,14
27.	32,30	30,66	2,45	0,85	1,12	2,12	1,62	1,58	1,24	2,14
28.	32,30	30,66	2,44	0,86	1,12	2,12	1,62	1,58	1,24	2,14
29.	32,30	30,66	2,44	0,86	1,12	2,10	1,62	1,56	1,22	2,14
30.	32,28	30,66	2,45	0,86	1,11	2,10	1,62	1,56	1,24	2,14
31.	32,28	30,66	2,46	0,82	1,11	2,14	1,56	1,58	1,24	2,14

Potsdam, den 20. November 1897. Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

262. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einer gefallenen Kuh des Bauerngutsbesitzers Karl Schulze in Radeland. Kreis Niederbarnim: bei einer Kuh des Ackerbürgers Krug in Liebenwalde.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: bei 2 Kühen des Büdners Gustav Kurz in Schönwalde und unter dem Rindviehbestande des Viehhändlers Wolf in Schönerlinde. Kreis Oberbarnim: unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Schwabe in Wriezen.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: bei je einer Gänseheerde des Handelsmannes Lesicki und und Frankowski in Rummelsburg. Kreis Oberbarnim: bei der im Gasthause des Gastwirths Schwarz in Alt-Lewin eingestellten Gänseheerde des Viehhändlers Herrlein aus Neu-Barnim. Kreis Westprignitz: unter dem Geflügel des Gutes Carve. Kreis Osthavelland: bei 12 gefallenen Hühnern des Gemeindevorstehers Geue in Satzkorn.

Erloschen:

a. Lungenseuche. Kreis Teltow: unter den Rindern des Gutes Marienfelde.

b. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöft des Gemeindevorstehers Karl Schulze in Buckow.

c. Maul- und Klauenseuche. Kreis Oberbarnim: unter dem Rindviehbestande des Eigenthümers Altmann in Alt-Lewin. Kreis Angermünde: unter dem Rindviehbestande des Gutsbezirks Peetzig.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: durch Vernichtung einer Gänseheerde des Händlers Frankowski in Rummelsburg. Kreis Angermünde: auf dem Gehöfte des Ackerbürgers Reichert in Angermünde.

Potsdam, den 23. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

263. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. Februar d. J. (Amtsblatt № 7) theile ich mit, daß nach einer Anzeige des Herausgebers nunmehr auch die II. Abtheilung (Deutsches Reich außer Preußen) des Werkes „Die Wohnplätze des Deutschen Reiches" von Oskar Brunckow, Lieutenant a. D., erschienen ist.

Potsdam, den 18. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

80. Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur Freilegung des Bürgersteiges in der Winterfeldtstraße erforderlichen, auf den anbei zurückerfolgenden Plänen roth angelegten Fläche vor der Baufluchtlinie an dem Grundstücke Winterfeldtstraße Nr. 4 das Enteignungsrecht verleihen.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1897.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. November 1897.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Unanbringliche Postsendungen.

84. Bei der Ober-Postdirektion in Berlin lagern:

A. In Berlin zur Post gegebene Packete:

An Wolff in Cöln (Rhein),
„ Albs „ Berlin,
„ Till „ Dresden,
„ Weidel „ Hamburg.

B. Gegenstände, welche in Packeten ohne Aufschrift enthalten gewesen, Postsendungen entfallen oder bei hiesigen Postanstalten aufgefunden worden sind:

Bücher, künstliche Blumen, Handschuhe, Häkelarbeiten, Knöpfe, alte Kleidungsstücke, Korsettstangen, Kragenhalter, Kragen, Lampentheile, Messer, Metalltheile, Schuhe, Scheeren, Strümpfe, Tabakbeutel, Werkzeugtheile, Wolle.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Packete und Gegenstände werden aufgefordert, — spätestens innerhalb 4 Wochen — bei der Ober-Postdirektion schriftlich sich zu melden.

Andernfalls werden die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse versteigert werden.

Berlin C., den 20. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

[illegible] an die nächste Regierungs-Haupt- [illegible] Staatsschulden-Tilgungskasse in [illegible] Taubenstraße 29, oder an die [illegible]iskasse in Frankfurt a. M. [illegible]inzuliefern. Der Betrag [illegible]ne wird vom Kapital in [illegible] nen Lit. E., welche, [illegible] öffentlichen Blätter unge- [illegible] dem Zahlungstermin [illegible] rden im Wege des [illegible] Aus Zweig- [illegible] kanntmachung

85. [illegible] sind häufig [illegible] namentlich [illegible] Steinwürfe, [illegible] drähten durch Un[illegible] ausgesetzt. Da [illegible] anlagen gehindert [illegible] auf die durch das Stra[illegible] auf dergleichen Beschädig[illegible] merksam gemacht.

Gleichzeitig wird [illegible] rechtzeitig die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässig[illegible], wenn von Telegraphenanlagen derart [illegible] aufge- zeige bringt, daß sie zum Ersatze und [illegible] frist zogen werden können, Belohnungen bis zur [illegible] fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den [illegible] der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung [illegible] gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanstalten.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 10. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

21. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 9ten Mai 1898** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur solcher Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Lehramt stehen, sind bis zum **11. April 1898** durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 16. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

22. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 24. Februr 1898** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 26. Januar 1898 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 16. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

23. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird am **2. und 3. März 1898** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 9. Februar 1898** an den Herrn Seminar-Direktor Dr. Renisch einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 16. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

24. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 23. Mai 1898** an abgehalten werden. Die Anmeldungen nur hiesiger Lehrer sind **bis zum 15ten Mai 1898** durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) das Original-Prüfungszeugniß über die bestandene erste Prüfung, 2) ein Zeugniß des Lokalschulinspektors, 3) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit Angabe der dazu benutzten Quellen, 4) eine Probezeichnung und 5) eine Probeschrift. Der Examinand hat die Versicherung abzugeben, daß er die drei Arbeiten selbständig angefertigt und zu dem pädagogischen Aufsatz keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer am Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 15. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

25. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **3. März 1898** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **3. Februar 1898 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 15. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

26. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **am 9. und 10. März 1898** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **16. Februar 1898** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Paasche einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Füh-

rung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 15. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

9. In Gemäßheit der betreffenden statutarischen Bestimmungen werden hierdurch die **rückständigen gekündigten Aktien und Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft** aufgerufen:

1. Prioritäts-Obligationen Lit. E.

aus der 31. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1894 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 3 bis 20 nebst Anweisungen)

zu 100 Thlr. № 4359, 4367, 7249;

aus der 32. Verloosung, gekündigt zum 1. Oktober 1895 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 5 bis 20 nebst Anweisungen)

zu 500 Thlr. № 2198, 2199,
zu 100 Thlr. № 10390.

2. Niederschlesische Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen

aus der 11. Verloosung, gekündigt zum 1. Januar 1894 (Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 3 bis 10 nebst Anweisung)

zu 100 Thlr. № 3513.

Alle übrigen, noch im Umlauf befindlichen Obligationen der bezeichneten Art sowie sämmtliche, noch umlaufende Prioritäts-Aktien Lit. B. der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft sind durch unsere Bekanntmachung vom 15. August 1895 gekündigt worden, und zwar:

die Prioritäts-Aktien Lit. B. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe IX. № 9 und 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Juli bis einschließlich November 1895 vergütet werden),

die Prioritäts-Obligationen Lit. E. zum 1. Dezember 1895 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 5 bis 20 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Oktober und November 1895 vergütet werden),

die Niederschlesischen Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen zum 1. März 1896 (abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe V. № 7 bis 10 nebst Anweisungen, wogegen Stückzinsen für die Monate Januar und Februar 1896 vergütet werden).

Die Inhaber der rückständigen Stücke werden aufgefordert, dieselben mit Zubehör baldigst an die nächste Regierungs-Hauptkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29, oder an die Königliche Kreiskasse in Frankfurt a. M. zur Einlösung einzuliefern. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Diejenigen **Obligationen Lit. E.**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht binnen 4 Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung eingeliefert sind, werden im Wege des gerichtlichen Verfahrens mortifizirt. — Aus **Zweigbahn-Obligationen**, welche, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, erlischt jeder Anspruch, wenn sie 10 Jahre lang alljährlich einmal öffentlich aufgerufen und trotzdem nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgelegt werden.

Berlin, den 7. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

64. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Pfarrer J. Planz in Hilbringen a. Saar die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½- vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1880

Lit. D. № 105561 über 500 M.

angeblich abhanden gekommen, vermuthlich verbrannt ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Pfarrer Planz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. November 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

65. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich die dem Fräulein Anna Zietz in Gruiten (Rheinland) gehörigen Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½- vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885

Litr. E. Nr. 954800 bis 954814 über je 300 M.

Herrn Carl Sauer, wohnhaft ebendaselbst, in Düsseldorf abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Fräulein Anna Zietz anzuzeigen, widrigenfalls

das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. November 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

66. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Wittwe Nanette Schilling geborenen Studemund in Halberstadt die Schuldverschreibung der konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1886 Lit. B. № 44585 über 2000 M. angeblich in Verlust gerathen ist. Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieser Urkunde befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Ruhnke in Halberstadt anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunde beantragt werden wird.

Berlin, den 15. November 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

22. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 170 Stück und zwar die Nummern:

22 395 516 611 1197 1430 1495 1520 1790 1937 2312 2380 2503 2549 2555 2822 3055 3118 3142 3253 3267 3571 3661 3714 3816 3906 3930 3945 3960 4020 4038 4142 4554 5035 5130 5232 5250 5263 5521 5784 5803 5833 5914 5932 6197 6394 6819 6910 6926 7139 7199 7282 7415 7624 7688 7760 7903 7969 8067 8206 8729 8762 8979 9037 9156 9267 9337 9416 9653 9673 9799 9867 9870 9957 10014 10047 10346 10560 10618 10654 10685 10777 10832 10852 11053 11213 11314 11457 11523 11711 11763 11843 11894 12068 12088 12169 12214 12248 12252 12459 12464 12481 12497 12569 12910 12970 13052 13165 13195 13340 13359 13478 13641 13683 13806 13919 13978 13984 14012 14014 14029 14260 14282 14546 14619 14777 14837 14970 14978 15198 15260 15485 15514 15544 15564 15716 15922 15951 16103 16124 16456 16472 16691 16720 16930 17269 17393 17470 17554 18001 18077 18228 18255 18573 18637 18661 18748 18788 18930 18949 18985 19027 19143 19188 19241 19292 19325 19402 19563 19574.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 61 Stück und zwar die Nummern:

154 222 261 730 742 799 899 943 1224 1460 1772 2134 2267 2365 2520 2605 2645 2771 2777 2796 2872 3091 3280 3420 3437 3565 3753 3802 3915 3988 3996 4015 4018 4070 4077 4327 4441 4633 4680 5033 5121 5315 5482 5488 5493 5514 5570 6039 6241 6307 6516 6525 6568 6576 6597 6604 6731 6807 6859 6988 7041.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 235 Stück und zwar die Nummern:

377 446 505 600 863 1055 1116 1156 1413 1817 1819 1878 2063 2111 2155 2233 2467 2628 2931 3005 3216 3439 3735 4107 4279 4418 4487 4531 4879 5057 5239 5342 5557 5720 5862 6214 6232 6439 6551 6569 6631 6750 6838 6845 7035 7036 7275 7311 7344 7436 7536 7749 7829 7920 7958 8012 8084 8216 8316 8361 8383 8467 8544 8731 8746 8785 8889 8995 9050 9426 9427 9505 9662 9766 9800 9917 10074 10228 10234 10470 10640 10703 10704 10728 10853 11400 11401 11511 11521 11618 11800 11820 11828 11859 11862 11867 12012 12101 12210 12252 12290 12315 12439 12494 12543 12624 12640 12643 12814 12861 12862 12947 13215 13614 13681 13704 13749 13892 13908 14030 14036 14143 14319 14546 14643 14794 15004 15088 15105 15236 15329 15431 15522 15617 15664 15789 15851 16101 16231 16379 16393 16689 16761 16805 16886 16995 17094 17126 17575 17603 17705 17725 17758 17910 17930 18071 18177 18247 18322 18348 18364 18388 18438 18705 18847 18877 18977 18983 19133 19243 19287 19378 19588 19615 19727 19783 19788 19826 19980 20185 20250 20535 20536 20636 20654 20723 20815 20885 20929 20973 21026 21036 21094 21219 21438 21548 21635 21644 21792 21917 21994 22127 22358 22538 22777 22832 22889 22957 22973 22977 22992 23302 23481 23645 23713 23782 23831 23959 24376 24447 24525 24692 24699 24700 24856 24882 24985 24993 25088 25190 25250 25251 25615 25622 25707.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 198 Stück und zwar die Nummern:

62 174 213 294 457 751 880 1093 1098 1491 2073 2077 2174 2537 2616 2857 2862 2961 3127 3152 3173 3317 3323 3400 3961 4063 4080 4289 4353 4634 4765 4953 5283 5520 5831 6110 6146 6279 6295 6356 6742 6758 6799 6807 6824 6835 6919 7330 7346 7657 7702 7724 7739 7824 7857 8046 8052 8057 8062 8133 8192 8660 8705 8879 9130 9197 9343 9353 9409 9493 9616 9754 9803 9825 9846 9853 9856 9884 10062 10320 10570 10596 10774 10886 10946 11054 11088 11159 11274 11316 11370 11423 11545 11616 11795 12007 12108 12111 12275 12312 12367 12453 12562 12631 12680 12702 12915 12954 13038 13068 13161 13229 13383 13723 13741 13863 13867 14011 14261 14265 14267 14696 14806 14852 14909 14961 14970 15030 15131 15203 15236 15310 15383 15435 15588 15717

15726 15811 15824 16218 16357 16443 16641 16675 16787 16936 17079 17111 17379 17591 17737 17750 17812 17909 18012 18080 18083 18095 18160 18195 18215 18292 18387 18408 18540 18661 18806 19049 19208 19251 19360 19503 19539 19625 19649 19711 19895 19961 20026 20114 20437 20512 20550 20636 20812 20825 20874 20942 21185 21239 21534 21535 21546 21555 21558 21560 21624 21626.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück und zwar die Nummern:

9654 9772 9800 9863

II. 3½ % ige Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer 61.:

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 41 63.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 46 50 51.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 16 beziehungsweise Ser. I. № 14—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1897.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

39. Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 12ten Oktober d. J. erfolgte Einbeziehung der Artikel Filzabschnitzel (zur Verwendung für Filzwaaren nicht geeignete Filzabfälle) und Lederabschnitzel (zur Verwendung für Lederwaaren nicht geeignete Lederabfälle) in die Abtheilung A. des Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897 hat vom 25. November d. J. ab Geltung für den Verkehr mit sämmtlichen Eisenbahnen, welche den Ausnahmetarif angenommen haben.

Berlin, den 18. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

38. Nachweisung

der Seitens des Kreisausschusses des Kreises Teltow auf Grund des § 2 zu 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen für den Monat Oktober 1897.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Die von dem Büdner Wilhelm Schmidt in Schmargendorf erworbene domainenfiskalische Dorfauenparzelle № 561/37 des Kartenblatts 1 in Größe von 186 qm.	Domainenfiskalischer Gutsbezirk Schmargendorf.	Gemeindebezirk Schmargendorf.	7. September 1897. — A. I. 5283. —
Das von dem Kossäthen Gustav Götzke in Schünow erworbene Dorfauengrundstück № 285/83 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Schünow in Größe von 7 a und das von dem Bauer Friedrich Heinrich in Schünow erworbene Dorfauengrundstück № 286/83 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Schünow in Größe von 61 qm.	Domainenfiskalischer Gutsbezirk Schünow.	Gemeindebezirk Schünow.	21. September 1897. — A. I. 5423. —

Berlin, den 12. November 1897.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Semper ist dem Landrathe des Kreises Niederbarnim in Berlin zur Hülfeleistung in den landräthlichen Geschäften zugetheilt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist der Rittergutsbesitzer, Oberst z. D. von Kleist zu Gebersdorf von Neuem zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 10 — Gebersdorf — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Gemeindevorsteher, Gerichtsassessor a. D. Habermann zu Deutsch-Wilmersdorf zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks 2 — Deutsch-Wilmersdorf — ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist der Gutsbesitzer Rohrbeck zu Buckow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 34 — Buckow — ernannt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hela in Westpreußen Wilhelm Robert Waldow ist zum Hausgeistlichen bei dem Strafgefängniß am Plötzensee bei Berlin bestellt worden.

Der bisherige Vereinsgeistliche Johannes Heinrich Gustav Wittenberg ist zum 3. Pfarrer an der Gethsemane-Kirche in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Alwin Emil Johannes Kopp ist zum Pfarrer der Parochie Kuhsdorf, Diözese Pritzwalk, bestellt worden.

Der Lehrer Reim ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Oranienburg angestellt worden.

Der Lehrer Gerlach ist als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Bockmann, Funcke, Haase III., Hörich II., Ehrentreich, Fröbrich, Roth, Mohr, Schotte, Heere, Grell III., Bennezet, Wittenberg II., Timpe, Loewentraut und Schleh sind als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

77. In dem Geschäftsjahre 1898 werden zu Velten und zwar im Seeler'schen Gasthofe die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: 1) Dienstag d. 11. Januar, 2) Montag d. 14. Februar, 3) Montag d. 21. März, 4) Montag d. 18. April, 5) Montag d. 16. Mai, 6) Montag d. 13. Juni, 7) Montag d. 11. Juli, 8) Montag d. 19. September, 9) Montag d. 17. Oktober, 10) Montag d. 14. November, 11) Montag d. 19ten Dezember. Spandau, den 9. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1898 werden die Gerichtstage in Putlitz am 3. und 17. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 4. und 18. April, 9. und 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 11. Juli, 19. und 26. September, 10. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 18. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Bearbeitung der auf die Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in dem diesseitigen Bezirk während des Geschäftsjahres 1898 wird durch den Gerichtsassessor Körting als Richter und den Gerichtsschreiber Muger als Registerführer erfolgen. Als Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich auch für das Genossenschafts-Register der „Deutsche Reichsanzeiger" und die „Fürstenwalder Zeitung" bestimmt.

Fürstenwalde, den 16. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Giacomo Trojan, Maurer,	geboren am 10. März 1866 zu Prato Carnico, Italien,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. Sept. 1897.
2	Anton Woyta, Schuhmacher,	geboren am 9. August 1854 zu Rudolfowitz, Bezirk Semil, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	17. Oktober 1897.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 3. Dezember 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten

Lehrschmiede in Charlottenburg.

264. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am **Montag den 28 Februar 1898.** Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42.

Potsdam, den 29. November 1897.

Der Regierungspräsident.

265. Nachweisung

derjenigen ländlichen Polizeibezirke, in welchen öffentliche Fleischbeschauer zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen noch nicht angestellt sind.

Kreis Oberbarnim: Königliche Forstbezirke Biesenthal und Eberswalde.

Kreis Ostprignitz: Gutsbezirke Neuendorf bei Neustadt a. D., Oberförsterei Neuendorf bei Wittstock.

Kreis Ruppin: Amtsbezirke Rheinsberg und Groß-Zerlang.

Kreis Templin: Gutsbezirke Arnimshain, Boisterfelde, Fürstenau und Mellenau.

Für sämmtliche städtischen Polizeibezirke, sowie für die vorstehend nicht aufgeführten ländlichen Polizeibezirke des Regierungsbezirks Potsdam sind öffentliche Fleischbeschauer angestellt.

Potsdam, den 27. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

266. Ausgebrochen:

a. Milzbrand: Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einer gefallenen Kuh des Waldwärters Friedrich Hahn in Paplitz.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Niederbarnim: unter dem Rindviehbestande des Brauereibesitzers Berliner in Reinickendorf, des Bauernguts-besitzers Dietloff in Schönfließ, des Bauern Torge und des Kossäthen Schulsky in Karow. Kreis Teltow: unter den Rindern der Bauern Hoest und Naesche in Groß-Ziethen. Kreis Oberbarnim: unter den Rindern des Vorwerks Eduardshof bei Freienwalde a. O. Kreis Angermünde: unter dem Rindviehbestande des Bauernhofsbesitzers Neumann in Günterberg.

c. Brustseuche: Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Premierlieutenants Grafen von [illegible] von Trützschler vom 3. Garde-Ulanen-Regiment in der Privatstallung Augustastraße 40, der 8. Batterie und der 2. reitenden Batterie des II. Garde-Feldartillerie-Regiments, unter den Remonten der 3. Batterie desselben Regiments und bei einem Pferde des 3. Garde-Ulanen-Regiments.

d. Geflügelcholera: Kreis Niederbarnim: in einer Gänseheerde der Handelsleute Frankowski und Lesicki in Rummelsburg. Kreis Osthavelland: unter dem Geflügel des Eigenthümers Tingler in Tiefwerder, des Arbeiters Triloff in Haselhorst und bei einem am 18. d. M. verendeten Huhn des Hotelbesitzers Krentscher in Nauen.

Erloschen:

a. Milzbrand: Kreis Prenzlau: unter dem Rindviehbestande des Dominiums Ziemkendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöfte des Bauerngutsbesitzers Karl Schulze in Radeland.

b. Maul- und Klauenseuche: Kreis Oberbarnim: unter dem Rindvieh des Eigenthümers Gustav Schulz in Neu-Bliesdorf. Stadtkreis Potsdam: unter dem Rindviehbestande des städtischen Schlachthofs. Kreis Angermünde: auf dem Rittergute Bruchhagen.

c. Geflügelcholera: Kreis Zauch-Belzig: in der Stadt Beelitz. Kreis Teltow: unter dem Geflügel des Schlächters und Arbeiters Schwedt in Zossen. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg mit Ausnahme des oben angezeigten Neuausbruchs.

Potsdam, den 30. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe XI. zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

27. Die **letzten** Zinsscheine Reihe **XI.** Nr. 1 bis 14 zu den Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1904 werden vom 1. Dezember 1897 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der

Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare e[illegible] und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen.

Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Stammaktien bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Stammaktien an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. November 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und Hauptsteuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 24. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

81. Gemäß §§ 105b. Abs. 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis Berlin Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotterie-Geschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter

an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten, dem 5., 12. und 19. Dezember dieses Jahres

von 1/2 8 bis 1/2 10 Uhr Vormittags und von 1/2 1 Uhr Nachmittags bis 1/2 9 Uhr Abends

beschäftigt werden. Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten drei Sonntagen ebenso wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit und zwar von 5 Uhr Morgens ab zulässig.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe **am 25. Dezember,** dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren und Konfitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags;

3) Am Sonntag, **den 26. Dezember,** dem zweiten Weihnachtstage, finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Feststellung der Zeit zur Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe Anwendung.

4) Alle mit den vorstehenden Festsetzungen nicht im Einklange stehenden Vorschriften früherer Verordnungen bleiben außer Anwendung.

Berlin, den 27. November 1897.

Der Polizeipräsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

82. Auf Grund der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordne ich mit Zustimmung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg als Landespolizeibehörde für den Stadtkreis Berlin was folgt:

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Ace-

tylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungs-Apparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampfheizung oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von **einer** Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungs-Apparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich", gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichteten Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Diejenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizei-Verordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungs-Apparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
b. auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizei-Verordnung vom 19. Dezember 1896 aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1897.

Der Polizei-Präsident.

* * *

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anlagen zur Herstellung von Acetylengas, sofern sie **fabrikmäßig** betrieben werden, als **„chemische Fabriken"** im Sinne des § 16 der Reichsgewerbeordnung anzusehen sind und mithin dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren unterliegen.

Flüssiges Acetylen ist als ein explosiver, zur Verwendung als Sprengmittel geeigneter Stoff, mithin als ein **„Sprengstoff"** im Sinne des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 anzusehen.

Diejenigen Personen, denen bereits auf Grund der Polizei-Verordnung vom 19. Dezember v. Js. die Erlaubniß zur Darstellung von Acetylensgas ertheilt worden ist, kann zur Erfüllung der Vorschriften in §§ 2 und 3 Abs. 1 obiger Verordnung eine Frist von zwölf Monaten vom Tage des Inkrafttretens ab bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind unverzüglich beim Polizei-Präsidium einzureichen.

Berlin, den 25. November 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

83. Die dem Auswanderungsagenten Karl Stangen, Mohrenstraße Nr. 10 hierselbst ertheilte Genehmigung als Generalagent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers, Schiffsmaklers Theodor Ichon zu Bremen, innerhalb des preußischen Staates — mit Ausnahme der Provinz Hannover — Verträge mit Auswanderern behufs deren Beförderung von Bremen oder Hamburg aus nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Canada, Australien und Süd-Amerika

— mit Ausschluß von Brasilien und Venezuela — zu ermitteln und Unteragenten zu bestellen, ist bis zum **31. März 1898** verlängert worden.

Berlin, den 21. November 1897.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

86. Am 6. Dezember wird in dem reichseigenen Gebäude Mauerstraße 69—75 unter der Bezeichnung **„Postamt W. 66 (Mauerstraße)"** eine neue Postanstalt mit der Befugniß zur Annahme sämmtlicher Postsendungen — ausgenommen Packete —, von Telegrammen und Rohrpostsendungen eingerichtet. Diesem neuen Postamt wird ein Briefbestellbezirk zugetheilt, der aus folgenden Straßentheilen gebildet wird: 1) **Leipzigerstraße** vom Leipziger Platz bis einschließlich Mauerstraße östliche Seite; 2) Wilhelmstraße von der Voßstraße bis zur Prinz Albrecht- und Zimmerstraße ausschließlich; 3) Mauerstraße von der Kronen- bis zur Friedrichstraße, einschl. des Buchhändlerhofs und der Markthalle; und 4) Kaiserhofstraße, südlicher Theil. Aus diesem Anlaß müssen die in den bezeichneten Straßentheilen wohnenden Abholer von Postsendungen, die bisher ihre Sendungen beim Postamt 8 (Taubenstraße) abgeholt haben, dies vom 6. Dezember ab beim Postamt 66 (Mauerstraße) bewirken lassen. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt a. an Wochentagen: Von 7 Uhr V. im Sommer (von 8 Uhr V. im Winter) bis 8 Uhr Abends; b. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers: Von 7 bezw. 8 Uhr V. bis 9 Uhr Vormittags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags. Der Annahmedienst für Rohrpostsendungen und Telegramme findet an allen Tagen in der Zeit von 7/8 Uhr Vormittags bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C., 24. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachung.

87. Der Fernsprechverkehr mit Barby ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 27. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

88. Bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam lagern nachbezeichnete unanbringliche Postsendungen &c.

A. Postanweisungen:

1) № 18 aus Potsdam 4 vom 28. August 1896 über 2 M. 28 Pf.,
2) № 3102 aus Groß-Lichterfelde 1 (Anh. Bahn) vom 26. Juli 1897 über 5 M.,
3) № 3435 aus Perleberg vom 26. Juli 1897 über 40 Pf.

B. gewöhnlicher Brief mit Werthinhalt:

aus Eberswalde 1 vom 6. August 1897 mit der Aufschrift: „A. 45 Berlin, postl., Postamt 87 Beusselstraße Nr. 2", Werthinhalt 5 M. 10 Pf.

C. Einschreibbriefe:

1) aus Potsdam 1 vom 19. Juni 1897 № 186 an Frau Anna Wichert geb. Wenzel in Berlin, Hauptpostamt Spandauerstr. postl.,
2) aus Großbehnitz vom 29. September 1897 № 10 an Frl. Emma Kiesel, p. A. Oberschweizer Iseli in Szczepoenkowo bei Posen.

D. lose aufgefunden sind:

1) am 19. März 1896 in einem Packethandwagen auf dem Bahnhofe zu Potsdam ein Einmarkstück,
2) am 30. August 1897 in einem Packethandwagen auf dem Bahnhofe zu Pritzwalk ein Einmarkstück.

E. Ferner sind im Monat Juli d. J. einem Unterbeamten des Postamts zu Ketzin (Havel) von einem Unbekannten 4 M. 20 Pf. zum Ankauf von 30 Versicherungsmarken zu 14 Pf. übergeben worden. Die Marken haben dem unbekannt gebliebenen Auftraggeber nicht behändigt werden können.

Die unbekannten nicht ermittelten Absender oder Eigenthümer der vorstehend bezeichneten Postsendungen &c. werden aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre Ansprüche hierselbst geltend zu machen, widrigenfalls mit diesen Sendungen &c. nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden wird.

Potsdam, 23. November 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

27. Die Rektorats-Prüfung wird hier am **3ten und 4. Mai 1898** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind an uns bis zum **15. Februar 1898** einzureichen und zwar von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren, und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest, 4) Angabe, ob Examinand die absolute (auf Grund einer für zwei fremde Sprachen abzulegenden Prüfung) oder nur die beschränkte Befähigung für ein Rektorat an einer bestimmten Schule, zu dem er von den Besetzungsberechtigten bereits in Aussicht genommen ist, zu erlangen wünscht. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.**

Berlin, den 19. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

28. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird am **9. und 10. März 1898** abgehalten werden. Die Anmeldungen

sind bis zum **16. Februar 1898** an den Herrn Seminar-Direktor Schulrath Hoffmann einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 19. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

29. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird vom **3ten März 1898** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **3. Februar 1898 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern u. 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 19. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

30. Die Prüfung für ein Lehramt an Mittelschulen wird hier **vom 26. bis 30. April 1898** abgehalten werden. Die Anmeldungen mit der bestimmten Angabe, in welchen Fächern der Kandidat (cfr. Allgemeine Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 § 12) die Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Mädchenschulen zu erlangen wünscht, sind an uns **bis zum 22. Februar 1898** von den im Amte stehenden Lehrern durch die bezüglichen Kreisschulinspektoren einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist, 2) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen, 3) ein amtliches Führungsattest. Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben noch einzureichen: 4) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 19. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

... den Viehwagen selbst ...tersuchung durch den die ...ausübenden Departe... ...ur Hülfeleistung

...fttagen aus ... gleichen ...Marktplatz

...deren ...cht- ...er

31. [illegible] Seminar [illegible] an abgehalten [illegible] die im [illegible] sind bis zum **24.** [illegible] Kreisschulinspektoren [illegible] beizufügen: 1) das [illegible] bestandene erste Prüfung [illegible] inspektors, 3) eine [illegible] gefertigte Ausarbeitung über [illegible] Thema mit Angabe der [illegible] Probezeichnung und 5) eine [illegible] hat die Versicherung abzugeben, [illegible] beiten selbständig angefertigt [illegible] Aufsatz keine anderen als die angegebenen [illegible] habe. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Lehrer [illegible] vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem [illegible] minardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 19. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

32. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Potsdam wird **vom 21. März 1898 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **21. Februar 1898** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 19. November 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

33. Die Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 20. Mai 1898** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 20. Februar 1898** einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohn-

ort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, Linkstr. 42, den 23. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

34. Die Lehrerinnen-Prüfung wird hier **vom 15. April 1898 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind **spätestens bis zum 17. März 1898** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist **pünktlich** einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, Linkstr. 42, den 23. November 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachung.

35. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin in der Königlichen Augustaschule hier Kleinbeerenstraße 16/19 **vom 2ten Mai 1898 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 4. April 1898** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten. Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 23. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

36. Die Lehrerinnen-Prüfung zu Frankfurt a. O. wird vom **9. März 1898** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob

die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **9. Februar 1898** an uns einzureichen und sind denselben beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessem Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest und 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 23. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachung.

37. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Königlichen Augusta-Schule, Kleinbeerenstr. 16/19, **vom 9. Mai 1898 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 9. April 1898** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. **Der Anmeldetermin ist genau einzuhalten.** Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 23. November 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen Reichsanleihe vom Jahre 1888.

10. Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen Deutschen Reichsanleihe von 1888 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1898 bis 31. Dezember 1907 [illegible]

ist nach seiner Ankunft **in den Viehwagen selbst** oder beim Ausladen einer Untersuchung durch den die Funktionen des Kreisthierarztes ausübenden Departementsthierarzt zu Stettin oder dem zur Hülfeleistung [illegible]zugezogenen Thierarzt zu unterwerfen.

Das Rindvieh, welches zu den Markttagen aus [illegible]ngegend aufgetrieben wird, ist einer gleichen [illegible]ung zu unterwerfen und darf den Marktplatz [illegible]r Gollnow'er Chaussee aus betreten.

Die Entladung der Thiere ist von deren [illegible] § 1) dem Departementsthierarzt recht[illegible]n, derselbe hat die Untersuchung der [illegible]ängig, vorzunehmen.

[illegible]ner (vergl. § 1) der Thiere haben [illegible] Auskunft zu geben, überhaupt [illegible] bezüglichen Fragen zu beant[illegible] die Ursprungsatteste vorzu[illegible]fordern die Thiere vorzu[illegible]ntersuchung erforderlichen [illegible]

niß zu [illegible] entgeltlich zu [illegible]arzt bezw. dessen Ge[illegible] Zinsscheinanweisungen [illegible]) über den Ausfall Empfangsbescheinigung, [illegible] auszufertigen, wünscht er eine ausdrückliche [illegible]port der Thiere doppelt vorzulegen. In letzterem Falle [illegible] vier Wochen reicher das eine Exemplar, mit einer [illegible]euche oder bescheinigung versehen, sofort zurück. [illegible]mittelt, so Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung [illegible]fähigen Zinsscheine zurückzugeben. [illegible]esetz

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1897.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

23. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 10. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung **von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. G. zu 1500 M. 1 Stück und zwar die № 10,

Litt. H. zu 300 M. 2 Stück und zwar die № 24, 35,

Litt. J. zu 75 M. 1 Stück und zwar die № 29,

Litt. K. zu 30 M. 2 Stück und zwar die № 22, 31.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 13—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße № 76 1 Tr., vom 2. Januar 1898 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1898 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 24. August 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

24. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen

Berlin, den 16. November 1897.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

191	Stück	Littr.	A.	zu	3000 M.	=	573000	M.
71	=	=	B.	=	1500 =	=	106500	=
266	=	=	C.	=	300 =	=	79800	=
208	=	=	D.	=	75 =	=	15600	=
3	=	=	E.	=	30 =	=	90	=
1	=	=	G.	über	. . . .		1500	=
3	=	=	J.	zu	75 =	=	225	=
1	=	=	K.	über	. . . .		30	=
1	=	=	M.	über	. . . .		1500	=
1	=	=	N.	über	. . . .		300	=
1	=	=	O.	über	. . . .		75	=
1	=	=	P.	über	. . . .		30	=
748	Stück	über	. . . . . .				778650	M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 1582 Koupons und 748 Talons heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

König, Fritsche, Witte,
Notar. Abgeordnete
des Provinzial-Landtages.

v. w. o.

Behrens, Klose,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 23. November 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

40. Am 1. Dezember 1897 wird die Station Stralau-Rummelsburg für die Annahme von Privatdepeschen mit vollem Tagesdienst eröffnet. Für die Auslieferung von Privatdepeschen bleibt die Station wie bisher geschlossen.

Berlin, den 23. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. Mai 1897.

41. Mit Giltigkeit vom 1. Dezember 1897 ab wird die Mühlhausen-Ebeleber Eisenbahn in den oben bezeichneten Ausnahmetarif für ihren Binnen-, jedoch nicht für den direkten Verkehr einbezogen. In dem Abschnitt III. B. wird dieselbe, sowie die Neustadt-Gogoliner Bahn, welche dem Ausnahmetarif am 1. September 1897 beigetreten ist, aufgenommen. Die Frachtberechnung im Binnenverkehr der Mühlhausen-Ebeleber Eisenbahn erfolgt auf Grund der wirklichen Entfernungen (ohne Zuschläge). Nähere Auskunft geben die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau der preußischen Staatseisenbahnen in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 22. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Diejenigen in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam wohnhaften jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, haben sich in der Zeit vom zurückgelegten 17ten Lebensjahre bis zum 1. Februar ihres ersten Militärpflichtjahres, d. i. des Kalenderjahres in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. eine Geburtsurkunde,
b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unter-

halt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

d. ein über die wissenschaftliche Befähigung ausgestelltes Schulzeugniß.

Die Einreichung des letztgenannten Zeugnisses darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres ausgesetzt werden.

Für Diejenigen, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erbringen wollen, finden alljährlich zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst. Das Gesuch um Zulassung zu der nächstjährigen Frühjahrsprüfung muß unter Einreichung der bei a—c erwähnten Schriftstücke, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und einer amtlich bescheinigten Photographie, sowie mit der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will, spätestens bis zum 1. Februar k. Js. eingereicht werden.

Die unterzeichnete Kommission fordert diejenigen jungen Leute, welche in Berlin und dem Regierungsbezirk Potsdam im Jahre 1898 gestellungspflichtig werden und die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, hierdurch auf, die vorgeschriebenen Meldungen möglichst bald, **spätestens jedoch bis zum 1. Februar 1898** in ihrem Geschäftslokal — Haidestraße 1 — einzureichen.

Berlin, den 23. November 1897.

Königliche Prüfungs-Komission für Einjährig-Freiwillige.

Auf Grund des § 17 des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 und des § 7 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird hiermit folgendes angeordnet.

§ 1. Sämmtliches auf dem Staatsbahnhofe zu Alt-Damm zur Entladung kommende Rindvieh, mit Ausnahme,

1. derjenigen Thiere, welche aus einem Bahnwagen direkt in einen anderen Bahnwagen übergeladen und weiter geschickt werden,
2. derjenigen Thiere, für welche der Besitzer (Begleiter, Führer rc.) eine amtliche Bescheinigung darüber vorweist, daß die Thiere längstens 24 Stunden zuvor auf einer Vorstation durch einen beamteten Thierarzt untersucht und für gesund befunden worden sind — diese Bescheinigung muß die Identität der untersuchten Thiere sicher kennzeichnen —

ist nach seiner Ankunft **in den Viehwagen selbst** oder beim Ausladen einer Untersuchung durch den die Funktionen des Kreisthierarztes ausübenden Departementsthierarzt zu Stettin oder dem zur Hülfeleistung hinzugezogenen Thierarzt zu unterwerfen.

Das Rindvieh, welches zu den Markttagen aus der Umgegend aufgetrieben wird, ist einer gleichen Untersuchung zu unterwerfen und darf den Marktplatz nur von der Gollnow'er Chaussee aus betreten.

§ 2. Die Entladung der Thiere ist von deren Besitzer (vergl. § 1) dem Departementsthierarzt rechtzeitig mitzutheilen, derselbe hat die Untersuchung der Thiere, sobald angängig, vorzunehmen.

§ 3. Die Besitzer (vergl. § 1) der Thiere haben über deren Herkunft Auskunft zu geben, überhaupt sämmtliche auf dieselben bezüglichen Fragen zu beantworten und auf Verlangen die Ursprungsatteste vorzulegen. Sie haben nach Erfordern die Thiere vorzuführen, oder in der zur Untersuchung erforderlichen Stellung oder Lage zu halten.

§ 4. Der Departementsthierarzt bezw. dessen Gehülfe hat den Besitzern (vergl. § 1) über den Ausfall der Untersuchung eine Bescheinigung auszufertigen, welche von diesen bei dem Weitertransport der Thiere mitzuführen, und zur etwaigen Rekognition vier Wochen lang aufzubewahren ist.

§ 5. Ist durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Thieren ermittelt, so hat der Departementsthierarzt sofort die einschlägigen Vorschriften der Instruktion zum Reichsviehseuchengesetz zur Ausführung zu bringen und dem Landrathe des Kreises Randow sowie der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die durch die Untersuchung der Thiere entstehenden Kosten sind nach § 24 des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1881 von den betreffenden Unternehmern zu tragen.

Es werden erhoben, falls die Betheiligten sich nicht anderweit einigen,

1. für die Untersuchung von Rindvieh von mehr als 12 Stück der Höchstsatz von im Ganzen 6 M.
2. für die Untersuchung von Rindvieh in geringerer Anzahl für das Stück 50 Pfg.

Die Untersuchung von Rindvieh, welches Tagelöhnern und dergleichen kleinen Leuten gehört, ist frei.

Die Kosten für die Beaufsichtigung der Viehmärkte kommen in Fortfall.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe des § 328 Reichsstrafgesetzbuchs bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Stettin, den 12. November 1897.

Der Königliche Regierungspräsident.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrer zu Kemnitz, Diözese Pritzwalk, Julius Boehmer, ist zum Pfarrer der Parochie Raben, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Robert Ehricke ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrer Louis Schneider V., Karl John und Johannes Meyer sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister werden im Jahre 1898 für größere und kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Oderberger Zeitung veröffentlicht.

Oderberg, den 20. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in unser Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Schwedter Zeitung, 3) das Schwedter Tageblatt, 4) die Stettiner Ostsee-Zeitung, betreffs der kleineren Genossenschaften jedoch nur durch die Blätter zu 1 und 2 veröffentlicht.

Schwedt, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichs-Anzeiger, b. die Berliner Börsen-Zeitung, c. das Zauch-Belziger Kreisblatt, d. den Niemegker Anzeiger und die Eintragungen in das Genossenschaftsregister mit Einschluß der im Laufe des Jahres zu errichtenden Genossenschaften durch die zu a. und c. genannten Blätter veröffentlicht.

Belzig, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Berichtigung.

Die Bearbeitung der auf die Handels-, Genossenschafts-, Zeichen- und Muster-Register sich beziehenden Geschäfte in dem diesseitigen Bezirk während des Geschäftsjahres 1898 wird durch den Gerichtsassessor Körting als Richter und den Gerichtsschreiber Unger (nicht Muger, wie im Stück 48 auf Seite 460 gedruckt war) als Registerführer erfolgen. Als Blätter für die öffentlichen Bekanntmachungen sind ausschließlich auch für das Genossenschafts-Register der „Deutsche Reichsanzeiger" und die „Fürstenwalder Zeitung" bestimmt.

Fürstenwalde, den 16. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1898 werden die abzuhaltenden Gerichtstage in Ketzin auf folgende Tage festgesetzt: 18. Januar, 15. Februar, 15. März, 19. April, 17. Mai, 14. Juni, 12. Juli, 13. August, 20. September, 18. Oktober, 15. November, 13. Dezember.

Potsdam, den 24. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nachstehender

Tarif

für die Benutzung des städtischen Hafens am Urban zu Berlin

Es ist zu entrichten:

I. Lösch- und Ladegebühr.

Von jedem im Hafen anlegenden, löschenden oder ladenden Fahrzeug — ohne Unterschied der Größe und Ladung — für jede auch nur angefangene Woche . . . . 5 M.

II. Lagergeld.

Für das Stapeln von Gütern auf dem hierzu bestimmten Stapelplatz für jedes auch nur angefangene Quadratmeter Lagerfläche und jeden begonnenen Tag 4 Pf.

III. Krahngeld.

Für die Benutzung der Krähne für je angefangene 50 kg der bewegten Last . . . 1½ Pf.

Ueberschießende Pfennigbruchtheile werden auf volle Pfennige abgerundet.

IV. Wiegegeld.

Für die Benutzung der Brückenwaage am Hafen werden die in dem Tarif für die Berliner Rathswagen vom September 1886 festgesetzten Gebühren erhoben.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für Rechnung des Königs, des Staates oder des Reiches befördert werden, sind abgabenfrei.

Dieser Tarif tritt sofort nach seiner Veröffentlichung im Hafengebiet in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1897.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage gez. Schomer.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage gez. von Kügelgen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung gez. Lohmann.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. November 1897.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Zelle.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 10. Dezember **1897.**

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

18. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Antrag des Kreisausschusses des Kreises Ost-Prignitz der in diesem Kreise belegenen Chaussee Breddin-Neuendorf einschließlich der Abzweigung nach dem Bahnhof Breddin und der Enclave in Kümmernitz auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges.-S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße ertheilt ist.

Potsdam, den 2. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

267. Es besteht der Verdacht, daß von ungarischen Drahtbindern behufs Erlangung von Wandergewerbescheinen gefälschte Urkunden (Naturalisationsurkunden, Staatsangehörigkeitsausweise, früher ausgestellte Gewerbescheine) vorgelegt werden. Die Polizeibehörden werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, die ihnen von solchen Antragstellern vorgelegten Papiere genau zu prüfen und gegen Fälschungen einzuschreiten.

Potsdam, den 4. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

268. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem Aichungsamt in Kyritz die Befugniß zur Aichung von Waagen mit einer Tragkraft bis zu 10000 kg beigelegt. Potsdam, den 2. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

269. Zu der Eröffnung des Bauzugbetriebes in den Gemarkungen Werneuchen bis Tiefensee einschließlich ist gemäß § 6 der Neubauordnung vom 1. April 1895 die landespolizeiliche Zustimmung ertheilt worden.

Der Bauzug wird eine Geschwindigkeit bis zu 30 km in der Stunde erreichen. Sämmtliche Ueberwege mit Ausnahme desjenigen bei Station 227 (Chaussee von Werneuchen nach Weesow) und bei Station 239 (Provinzial-Chaussee Werneuchen-Tiefensee) werden Schranken nicht erhalten. Die Ueberwege bei Station 227 und 239 werden für die Zeit des Bauzugbetriebes mit provisorischen Schranken versehen werden, damit hier der etwas größere Verkehr sich an den Bahnbetrieb gewöhnt. Sie fallen entwurfsgemäß für den ordentlichen Betrieb d. J. vom Tage der Betriebseröffnung wieder fort. Sämmtliche Uebergänge erhalten „Halt!"-Tafeln. Vor den Ueberwegen wird vom Zuge aus geläutet. Auf die Gefahr einer Unaufmerksamkeit beim Passieren der mit Gleisen belegten Ueberwege wird hingewiesen.

Potsdam, den 4. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

270. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat November 1897 in den Hauptmarktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	35	7	77	7	88	7	29	7	81	7	31	7	29	7	68	7	09	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland u. Teltow, sowie für die Stadt Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	63	2	63	2	63	2	36	2	55	2	63	—	—	2	73	2	50	
3	Richtstroh	1	84	1	89	2	02	1	89	2	25	2	36	2	10	2	42	1	71	

Potsdam, den 7. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

271. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.								I. B. Uebrige Markt-																			
										Hülsenfrüchte.								Stroh.						Fleisch.					
																								Rind-					
																										im Kleinhandel			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	84	13	35	14	31	14	53	25	—	27	—	34	—	4	25	4	33	3	25	4	25	115	—	1	30	1	15
2	Beeskow	15	25	12	73	13	50	13	75	22	50	27	50	45	—	4	20	3	25	—	—	4	75	95	—	1	20	1	—
3	Brandenburg	17	07	12	67	12	45	13	98	23	50	25	—	37	50	3	53	3	10	—	—	4	25	84	—	1	40	1	20
4	Dahme	17	35	13	52	12	85	14	—	24	—	30	—	35	—	4	—	3	25	2	—	5	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	17	91	13	26	13	67	13	41	21	—	23	—	34	—	4	—	3	50	—	—	5	50	96	—	1	30	1	20
6	Havelberg	17	87	12	93	14	—	14	31	25	—	31	50	38	69	3	75	2	85	—	—	5	25	105	—	1	25	1	10
7	Jüterbog	17	38	13	15	12	63	14	72	24	—	24	—	36	—	4	—	4	—	—	—	5	—	100	—	1	40	1	20
8	Luckenwalde	15	64	13	16	13	79	14	46	35	—	35	—	45	—	4	70	3	58	—	—	4	75	116	—	1	30	1	30
9	Perleberg	17	50	13	09	12	50	13	89	18	—	30	—	31	—	3	80	3	50	—	—	4	38	120	—	1	40	1	20
10	Potsdam	—	—	12	53	—	—	14	24	23	06	25	50	36	50	4	10	4	03	—	—	4	28	103	50	1	45	1	35
11	Prenzlau	17	54	13	06	14	56	13	71	25	—	26	—	37	—	4	56	4	—	2	25	4	50	95	—	1	30	—	95
12	Pritzwalk	17	38	12	63	13	38	12	88	15	50	24	—	30	—	3	10	3	—	2	—	4	50	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	17	95	13	29	14	19	14	53	19	—	22	75	32	25	2	83	3	19	—	—	4	73	110	—	1	35	1	20
14	Neu-Ruppin	—	—	—	—	13	—	13	75	35	—	35	—	55	—	3	88	4	—	—	—	—	—	106	—	1	35	1	15
15	Schwedt	17	50	13	51	14	44	14	31	21	66	31	25	37	50	5	—	4	60	—	—	5	20	—	—	1	40	1	20
16	Spandau	17	75	13	50	12	25	14	63	25	25	34	50	38	50	4	40	3	75	3	25	4	38	113	—	1	60	1	20
17	Strausberg	15	83	12	43	12	43	14	13	24	—	32	10	38	20	4	—	4	—	2	50	4	50	90	—	1	50	1	10
18	Teltow	—	—	12	50	13	50	14	—	29	—	29	—	47	50	4	50	3	75	2	—	4	50	110	—	1	55	1	10
19	Templin	17	—	13	—	14	50	13	50	21	—	30	—	40	—	4	—	4	—	3	—	5	—	100	—	1	20	1	—
20	Treuenbrietzen	17	59	13	66	12	86	13	35	—	—	—	—	—	—	3	50	3	—	—	—	4	03	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	17	—	13	06	15	—	13	45	18	—	36	—	44	—	3	31	3	17	2	17	4	—	95	—	1	05	—	95
22	Wriezen a. O.	16	92	12	92	14	38	13	20	22	—	23	—	28	—	4	50	4	—	3	—	4	75	100	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	17	17	13	05	13	53	13	94	—	—	—	—	—	—	4	—	3	63	—	—	4	64	102	55	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Dezember 1897.

Eröffnung einer neuen Apotheke.

272. Der Apotheker Adolf Suckerow hat in Dallmin, Kreis Westprignitz, eine Apotheke eröffnet.

Potsdam, den 27. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Errichtung von zwei neuen Apotheken in Schöneberg.

273. I. In Schöneberg soll in der Sedanstraße an einer von beiden Straßenfronten der Strecke zwischen dem Hause Nr. 85a. und der Kolonnenstraße eine neue Apotheke errichtet werden und zwar so, daß die Apotheke ihren Eingang in der Sedanstraße und nicht einen solchen in der Kolonnenstraße erhält. Die Konzession zur Errichtung dieser Apotheke wird nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 30. Juli 1894 mit dem Zusatze ertheilt werden, daß dem Inhaber der Vorschlag eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, sondern die Konzession bei dem Ausscheiden des Inhabers an den Staat zur anderweiten Verleihung zurückfällt, hinterbliebenen Wittwen und Waisen des Konzessionars jedoch die im § 4 Tit. I. der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zu Theil werden sollen.

Bewerbungen um die Konzession sehe ich bis zum 25. Januar 1898 entgegen. Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1) die Approbation,
2) eine genaue Lebensbeschreibung mit Angabe der Familienverhältnisse und der Confession,
3) amtlich bestätigte Zeugnisse über die Beschäftigung und Führung während der gesammten Zeit seit Ablegung der Staatsprüfung; diesen Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichniß beizufügen und in diesem die

Preise im Monat November 1897.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet						Es kostet je 1 Kilogamm.											
Kilogramm					1 Schck. 60 St.												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 25	1 25	1 15	1 60	2 23	4 60	— 30	— 25	— 45	— 30	— 40	— 45	— 40	— 55	2 70	3 40	— 20	1 60
1 30	— 95	1 20	1 60	2 30	4 20	— 40	— 20	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 30
1 30	1 20	1 35	1 40	2 38	5 —	— 35	— 25	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	— 50	2 60	3 60	— 20	1 30
1 40	1 —	1 20	1 80	2 20	4 —	— 32	— 22	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 55	2 50	3 40	— 20	1 60
1 30	1 30	1 30	1 60	2 40	4 80	— 29	— 24	— 40	— 40	— 50	— 50	— 40	— 50	2 80	3 60	— 20	1 60
1 36	1 30	1 20	1 59	2 35	4 10	— 33	— 25	— 40	— 38	— 45	— 47	— 42	— 51	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 10	1 30	1 60	2 40	4 80	— 32	— 23	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	3 60	— 20	1 40
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	4 70	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 40	3 60	— 20	1 40
1 30	1 40	1 30	2 —	2 10	3 86	— 29	— 24	— 35	— 27	— 35	— 43	— 38	— 43	2 75	3 50	— 19	1 80
1 45	1 45	1 40	1 60	2 20	4 18	— 40	— 30	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 70	3 50	— 20	1 40
1 40	1 05	1 15	1 50	2 20	4 60	— 31	— 23	— 45	— 40	— 43	— 55	— 43	— 55	2 60	3 20	— 20	1 50
1 30	1 30	1 10	1 70	2 04	3 44	— 25	— 20	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 60	3 60	— 20	1 80
1 35	1 24	1 34	1 60	2 30	4 55	— 36	— 30	— 40	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	2 40	3 20	— 20	1 50
1 30	1 20	1 20	1 50	2 40	5 20	— 28	— 22	— 45	— 40	— 50	— 50	— 50	— 60	3 —	4 —	— 20	1 60
1 28	1 —	1 20	1 60	2 20	5 05	— 25	— 20	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 50	1 50	1 50	1 80	2 40	4 75	— 35	— 33	— 38	— 37	— 35	— 45	— 43	— 43	2 60	3 —	— 20	1 30
1 40	1 20	1 20	1 60	2 40	3 30	— 30	— 21	— 50	— 40	— 40	— 50	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	1 60
1 30	1 50	1 30	1 55	2 20	6 —	— 30	— 20	— 50	— 40	— 50	— 60	— 60	— 60	2 50	2 70	— 20	1 15
1 20	1 —	1 20	1 60	2 30	4 80	— 30	— 25	— 50	— 60	— 50	— 50	— 50	— 50	2 30	3 —	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	4 03	— 30	— 24	— 40	— —	— 40	— 50	— 30	— 50	2 60	3 40	— 20	1 60
1 25	1 01	1 04	1 59	2 19	3 73	— 27	— 20	— 45	— 25	— 38	— 45	— 40	— 45	1 80	2 20	— 20	1 45
1 20	1 20	1 20	1 40	2 20	4 40	— 38	— 33	— 43	— 33	— 40	— 38	— 43	— 45	2 40	3 —	— 20	1 20
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Zeitdauer ersichtlich zu machen, auf welche die einzelnen Zeugnisse sich beziehen,

4) Bewerber, welche bereits eine Apotheke oder mehrere Apotheken besessen haben, müssen die Zeit dieses Besitzes sowie den Kaufpreis und Verkaufspreis der Apotheke bezw. Apotheken nachweisen,

5) ein amtlich beglaubigter Nachweis, daß und in welcher Höhe dem Bewerber die zur Errichtung der Apotheke erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen.

Meldungen von Bewerbern, welche nach dem Jahre 1883 approbirt sind, haben keine Aussicht auf Erfolg.

II. In Schöneberg und zwar für die Gegend in der Hauptstraße an ihrer Kreuzung mit der Mühlenstraße und Tempelhoferstraße oder von dort ab bis zur Coburger- und Marstraße, soll eine neue Apotheke errichtet werden. Bezüglich der Konzession zur Errichtung dieser Apotheke, der Bewerbungsgesuche und der Meldefrist sind die in Vorstehendem unter Ziffer I. bekannt gegebenen Bestimmungen ebenfalls maßgebend.

Potsdam, den 29. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung.

274. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird unter Abänderung der Polizeiverordnungen vom 15. Januar 1892 (Amtsblatt Seite 73 ff.), 20. Dezember 1893 (Amtsblatt 1894 Seite 37) und 19. August 1895 (Amtsblatt Seite 371) sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die

Stadtkreise Charlottenburg und Spandau, für die dem Kreise Niederbarnim angehörigen Amtsbezirke Lichtenberg, Stralau, Weißensee, Reinickendorf, Friedrichshagen, Niederschönhausen, Tegel und den Gemeindebezirk Pankow sowie für die dem Kreise Teltow angehörigen Amtsbezirke Schöneberg, Wilmersdorf, Rixdorf, Tempelhof, Treptow, Groß-Lichterfelde, den Gemeindebezirk Steglitz und die Villenkolonie Grunewald nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die polizeilichen An- und Abmeldungen haben vom 1. April 1898 ab nach folgenden Mustern zu erfolgen:

Muster I. (Vordere Seite.)

Polizeiliche Anmeldung.

Am . . ten . . . . . sind nachstehend verzeichnete Personen
von . . . . Kreis . . . . . Straße №
nach . . . . Kreis . . . . . Straße №
verzogen.

Bem. Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.

Bem. Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zuname	Familienstand	Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	Steuernummer	Angabe, ob die neu bezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Hauseigenthümer gemiethet oder von einem Miether und welchem in Aftermiethe genommen ist oder ob sie in einer Schlafstelle besteht.
			Tag	Monat	Jahr					
1	2	3	4			5	6	7	8	9

. . . . ., den . ten

(Datum der Abgabe der Meldungen an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite der Anmeldung.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in einem Stücke — in den Amtsbezirken Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Weißensee und Stralau-Rummelsburg in zwei Stücken — bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizeiverwaltung einzureichen. Sie müssen innerhalb 6 Tagen nach dem Eintritt der Wohnungsveränderung erstattet werden; dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet. Bei Wohnungsveränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, hat die Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu erfolgen. Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der Anmeldung gehört: bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwa früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern oder der Mutter. Der Familienstand, Spalte 2, wird durch die Angabe bezeichnet, ob Jemand verheirathet, Wittwer (Wittwe) oder ledig ist. In die Spalte 8 ist die Staatseinkommensteuernummer des laufenden Jahres einzutragen. Erfolgt der Umzug eines Staatseinkommensteuerpflichtigen vor Zustellung der Einkommensteuerveranlagungsbenachrichtigung **oder einer Einkommensteuerquittung** des laufenden Jahres, so ist statt der Einkommensteuernummer des laufenden Jahres diejenige aus dem Vorjahre unter Beifügung der Jahreszahl einzutragen. Um zur richtigen Ausfüllung der Spalte 8 jederzeit im Stande zu sein, empfiehlt es sich daher für die zur Einkommensteuer veranlagten Personen ihre Einkommensteuer-Veranlagungsbenachrichtigung oder **eine Einkommensteuerquittung** des Vorjahres solange aufzubewahren, bis ihnen die Einkommensteuerbenachrichtigung oder **eine Einkommensteuerquittung** für das laufende Jahr zugegangen ist. Bei garnicht besteuerten Personen ist in Spalte 8 0 einzutragen.

Die angemessene Ausfüllung der Spalte 8 ersetzt die im § 61 des Einkommensteuergesetzes beim Umzug vorgeschriebene besondere steuerliche Anmeldung.

Die Eintragungen geschehen nach der Reihenfolge. Die Namen der im Hause mitwohnenden Ehefrau und Kinder folgen unmittelbar auf denjenigen des Ehemanns, des Vaters oder der Mutter.

Muster II. (Vordere Seite.)

Polizeiliche Abmeldung.

Am . .ten . . . . . sind nachstehend verzeichnete Personen
von . . . . Kreis . . . . . Straße №
nach . . . . Kreis . . . . . Straße №
verzogen.

Bem. Hier ist das Datum einzurücken, an welchem der Umzug begonnen hat.

Bem. Beim Umzuge nach außerhalb ist der zukünftige, beim Anzuge von außerhalb der aufgegebene Wohnort genau zu bezeichnen.

Vor- und Zuname	Familienstand	Stand oder Gewerbe	Geburts- Tag	Geburts- Monat	Geburts- Jahr	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit	Religion	Steuernummer	Angabe, ob die neu bezogene Wohnung im eigenen Hause liegt, ob sie vom Hauseigenthümer gemiethet oder von einem Miether und welchem in Aftermiethe genommen ist oder ob sie in einer Schlafstelle besteht.
1	2	3	4			5	6	7	8	9

. . . . ., den . ten

(Datum der Abgabe der Meldungen an den betreffenden Beamten.)

(Name und Standesbezeichnung des zur Meldung Verpflichteten.)

(Rückseite der Abmeldung.)

Bemerkungen.

Die Meldungen sind in einem Stücke — in den Amtsbezirken Rixdorf, Schöneberg, Wilmersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Weißensee und Stralau-Rummelsburg in zwei Stücken — bei dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, in den Städten bei der Polizeiverwaltung einzureichen. Sie müssen innerhalb 6 Tagen nach dem Eintritt der Wohnungsveränderung erstattet werden, dabei wird der erste Umzugstag nicht mitgerechnet. Bei Wohnungsveränderungen, welche von Familien vorgenommen werden, sind in der Abmeldung die Namen der Ehefrau und der Kinder nicht mitaufzunehmen, sondern nur das Familienoberhaupt mit dem Zusatze: „nebst Familie". Zur Vollständigkeit der Namensbezeichnung in der ersten Spalte der „Abmeldung" gehört: bei Frauen die Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt, und desjenigen, welchen sie in etwa früheren Ehen geführt haben, bei Minderjährigen die Angabe der Namen sowie des Standes oder Gewerbes der Eltern oder der Mutter. Der Familienstand, Spalte 2, wird durch die Angabe bezeichnet, ob Jemand verheirathet, Wittwer (Wittwe) oder ledig ist. In die Spalte 8 ist die Staatseinkommensteuernummer des laufenden Jahres einzutragen. Erfolgt der Umzug eines Staatseinkommensteuerpflichtigen vor Zustellung der Einkommensteuerveranlagungsbenachrichtigung **oder einer Einkommensteuerquittung** des laufenden Jahres, so ist statt der Einkommensteuernummer des laufenden Jahres diejenige aus dem Vorjahre unter Beifügung der Jahreszahl einzutragen. Um zur richtigen Ausfüllung der Spalte 8 jederzeit im Stande zu sein, empfiehlt es sich daher für die zur Einkommensteuer veranlagten Personen, ihre Einkommensteuer-Veranlagungsbenachrichtigung oder **eine Einkommensteuerquittung** des Vorjahres so lange aufzubewahren, bis ihnen die Einkommensteuerbenachrichtigung oder **eine Einkommensteuerquittung** für das laufende Jahr zugegangen ist. Bei garnicht besteuerten Personen ist in Spalte 8 0 einzutragen.

Die angemessene Ausfüllung der Spalte 8 ersetzt die im § 61 des Einkommensteuergesetzes beim Umzuge vorgeschriebene besondere steuerliche Anmeldung.

Die Eintragungen geschehen nach der Reihenfolge. Die Namen der im Hause mitwohnenden Ehefrau und Kinder folgen unmittelbar auf denjenigen des Ehemannes, des Vaters oder der Mutter.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt. Die Strafvorschrift bezieht sich nicht auf die Ausfüllung der Spalte 8, Steuernummer. Steuerpflichtige, welche die Steuermeldungen innerhalb 14 Tage nach dem Anzuge unterlassen, werden nach den §§ 61 und 68 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 175) mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft.

Potsdam, den 7. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

275. Auf der Neubaustrecke Rangirbahnhof Rummelsburg-Caulsdorf wird auf dem zu schüttenden Bahndamm der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden.

Die Wegeübergänge werden **nicht** bewacht. Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden. An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Locomotive oder anderweitig bemerkbar macht.

Auf die Gefahr einer Unaufmerksamkeit beim Passiren der mit Gleisen belegten Ueberwege wird hingewiesen.

Potsdam, den 4. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

276. **Verzeichniß**

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. November 1897.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: die Komitate: Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest — Pilis — S. — K. — Kun.

Potsdam, den 6. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

277. Den Herren Landräthen sowie den selbstständigen Polizeiverwaltungen wird in den nächsten Tagen eine Anzahl Probebogen der Festschrift „Unser Heldenkaiser" zugehen.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 15. November d. J. — I. 965/11 — ersuche ich, die Probebogen so zu vertheilen, daß sie in jeder Ortschaft in Umlauf gesetzt werden können.

Etwaige Bestellungen auf die Festschrift sind zu sammeln und mir demnächst einzureichen.

Potsdam, den 7. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Unfallberufsgenossenschaften.

278. Es sind nachstehende Personalveränderungen vorgekommen:

A. **Speditions- Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Sektion III.**

An die Stelle des ausgeschiedenen Vertrauensmanns-Stellvertreters Emil Bechert zu Spandau ist Wilhelm Scheinichen (in Firma A. Bechert sen., G. m. b. H.) zu Spandau, Schönwalderstr. 111, an die Stelle des Vertrauensmanns-Stellvertreters August Schmidt in Rathenow ist Ferd. Hoppe (in Firma August Schmidt Nachf., Speditions- und Commissionsgeschäft, Kohlen- und Getreidehandlung) zu Rathenow, gewählt worden.

B. **Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.**

Es sind gewählt für den 4. Vertrauensmännerbezirk der Steinbruchsbesitzer Rud. Lüdecke zu Joachimsthal, Kr. Angermünde, zum Vertrauensmann, der Kalkbrennereibesitzer A. Fleschner zu Potsdam zu dessen Stellvertreter; für den 5. Bezirk Paul Selchow in Cöpenick zum Vertrauensmann und der Sand- und Kiesgrubenbesitzer R. Wollmach zu Berlin, Urbanstraße 33, zu dessen Stellvertreter.

C. **Glas-Berufsgenossenschaft.**

Zu Vertrauensmännern sind gewählt:

Bezirk I.

Berlin mit Schöneberg.

F. Dittmann, i. Fa.: W. Dittmann, Berlin S., Brandenburgstr. 6.

Ersatzmann: Joh. Arlt, i. Fa.: A. W. Arlt, Berlin C., Wallstr. 31.

Bezirk II.

Charlottenburg, Rixdorf, Cöpenick, Himmelpfort, Neu-Globsow, Alt-Schwerin, Stralsund, Loitz, Stolzenburg.

Fabrikbesitzer Kersten, Charlottenburg.

Ersatzmann: Direktor Ohnsorge, Cöpenick.

Bezirk III.

Fürstenberg, Finkenheerd, Stralau, Briesen, Lomnitz, Gertraudtenhütte, Thure, Usch und Provinz Posen.

Fabrikbesitzer A. Stosch, Lomnitz, Bez. Posen.

Ersatzmann: Direktor Stromburg, Usch.

Bezirk IV.

Baruth, Senftenberg, Almahütte, Annahütte, Gr. Raeschen, Friedrichsthal, Welzow und Triebel.

A. Wuschak, Triebel.

Ersatzmann: E. Wolf, Senftenberg N.-L., Wohnung: Berlin, Kleiststr. 3/4.

D. **Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft Berlin.**

Es sind gewählt zu Vertrauensmännern:

I. Bezirk.

Kreis Osthavelland, Stadtkreis Potsdam und Spandau.

Hoftischlermeister G. Ferse, i. F.: F. Ferse & Sohn, Potsdam, Feldstr. 2a.

Stellvertreter: J. Rahmmacher, i. F.: Max und Arthur Francke, Spandau.

II. Bezirk.

Kreis Westhavelland und Stadtkreis Brandenburg.

H. Schaffert, i. F.: Kuhz & Cie., Brandenburg a. H.

Stellvertreter: Aug. Günther, i. F.: A. Mowitz, Rathenow.

III. Bezirk.

Kreis Oberbarnim.

Georg Forch, Hohenfinow.

Stellvertreter: Alexander Schultze, Schöpfurth.

IV. Bezirk.

Kreis Niederbarnim.

Richard Dittmann, Oranienburg.

Stellvertreter: Franz Lange, i. F.: Gebr. Lange, Kalkberge-Rüdersdorf.

V. Bezirk.

Kreis Ost- und Westprignitz.

C. M. Stande, Pritzwalk.

Stellvertreter: F. Düwerth, Lenzen a. E.

VI. Bezirk.
Kreis Angermünde.
A. Lotsch, für die Firma: Berliner Holz-Comptoir, Actien-Gesellschaft, Oderberg—Bralitz.
Stellvertreter: Ernst Kupper, i. F.: F. Kupper, Oderberg i. M.

VII. Bezirk.
Kreis Prenzlau, Templin.
Rentmeister Burkhardt, Verw. des Gräfl. Schlippenbach'schen Sägewerkes, Arendsee.
Stellvertreter: Hermann Stielow, Prenzlau.

VIII. Bezirk.
Kreis Neu-Ruppin.
Gustav Müller, i. F.: C. Müller, Rheinsberg i. M.
Stellvertreter: Max Müller, i. F.: C. Müller, Rheinsberg i. d. M.

IX. Bezirk.
Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
G. Wiese, Luckenwalde.
Stellvertreter: Otto Hasche, Jüterbog.

X. Bezirk.
Kreis Teltow.
Edmund Schramm, Charlottenburg.
Stellvertreter: Heinr. Wagenknecht, i. F.: Wagenknecht & Cunitz, Köpenick.

XI. Bezirk.
Kreis Zauch-Belzig.
H. Schiering, Beelitz.
Stellvertreter: G. Lohmann, i. F.: Gräfl. Fürstenstein'sche Dampfsäge- und Hobelwerke, G. Lohmann, Wiesenburg i. M.

XII. Bezirk.
Kreis Beeskow-Storkow.
E. Schulze, i. F.: Schulze & Schramm, Wendisch-Buchholz.
Stellvertreter: Adolph Piertzig, Wendisch-Buchholz.

Potsdam, den 6. Dezember 1897.
Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

279. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Kossäthen Hilgenfeld in Bamme. Kreis Ruppin: bei einem Bullen des Rittergutes Karwe. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einer Kuh des Kossäthen Grothe in Grüna.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: unter dem Rindviehbestande des Büdners Karl Zimmermann in Günterberg. Kreis Oberbarnim: unter den Rindviehbeständen des Eigenthümers Korn in Neu-Gaul und der Wittwe Müller in Alt-Wriezen. Kreis Niederbarnim: unter dem Rindvieh des Bauern Karl Wittstock in Klein-Schönebeck. Die Seuche ist ferner noch in Schönwalde, Schönerlinde und Schönow aufgetreten.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand der 1. reitenden Batterie des II. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: unter den im neuen (II.) Barackenlager des Schießplatzes Jüterbog untergebrachten Pferden der zur Schießschule kommandirten Sekonde-Lieutenants.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in einer Gänseheerde der Handelsleute Blobelt und Henke in Rummelsburg.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: bei je einer Kuh des Dominiums Menkin und Holzendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöft des Waldwärters Friedrich Hahn in Paplitz.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: unter den Rindern des Gutes Groß-Ziethen. Kreis Oberbarnim: in der Ortschaft Wubrigsberg.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: auf der Domaine Lobeofsund. Kreis Ruppin: unter den Pferden des Friedrich Wilhelms-Gestüts. Stadt Rathenow: unter den Remonten und 2 Ankaufspferden, Jahrgang 1897, des Husaren-Regiments von Zieten.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: bei dem Bullen des Bauern Schiemann in Rieplos und der Kuh des Kolonisten Selle in Neu-Boston.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: unter den Gänsen des Büdners Decker in Wünsdorf.

Potsdam, den 7. Dezember 1897.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

84. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 20. November dieses Jahres die Anlage einer neuen Apotheke hierselbst in der ungefähren Gegend des Urban genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. Januar nächsten Jahres mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2);
   b. den Ort und
   c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit,
2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge,

4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1882** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes 2c. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Berlin, den 2. Dezember 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

85. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Hugo Thorsen hier, Rosenthalerstraße Nr. 43 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 **vom 1. Oktober 1897 ab** als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 3. Dezember 1897.

Königliches Polizei-Präsidium.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

13. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 29. November 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

25. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1. die am 2. Januar 1898 fälligen Zinsscheine der $3^{1}/_{2}$ procentigen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js. und
2. die ausgeloosten, am 2. Januar 1898 fälligen $3^{1}/_{2}$ procentigen Rentenbriefe aller Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js. einlösen

und demnächst vom 3. Januar 1898 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. November 1897.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

42. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1897 gelangt zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nach-

trag 6 zur Ausgabe. Derselbe enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen und Frachtsätze für die Station Altwieck des Direktionsbezirks Stettin. Exemplare des Nachtrages können durch die Güterabfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier Bahnhof Alexanderplatz unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

39. In Folge unserer Beschlüsse vom 22. Juli und 1. Oktober d. Js. werden die nachbezeichneten, die Kolonien Buchhorst, Woltersdorf und Mönchsmühle bildenden Grundstücke

Artikel	№								Größe	
Artikel	№ 1	der Grundsteuer-	Mutterrolle	des Gutsbezirks	Mühlenbeck	in Größe	von		1,41,20	ha
=	№ 2	=	=	=	=	=	=		1,26,36	=
=	№ 3	=	=	=	=	=	=		1,28,94	=
=	№ 4	=	=	=	=	=	=		1,29,20	=
=	№ 5	=	=	=	=	=	=		1,20,50	=
=	№ 6	=	=	=	=	=	=		1,32,40	=
=	№ 7	=	=	=	=	=	=		1,28,40	=
=	№ 8	=	=	=	=	=	=		1,33,80	=
=	№ 9	=	=	=	=	=	=		1,37,53	=
=	№ 10	=	=	=	=	=	=		1,22,19	=
=	№ 11	=	=	=	=	=	=		1,24,77	=
=	№ 12	=	=	=	=	=	=		1,22,10	=
=	№ 13	=	=	=	=	=	=		1,18,30	=
=	№ 14	=	=	=	=	=	=		1,43,40	=
=	№ 15	=	=	=	=	=	=		1,20,30	=
=	№ 16	=	=	=	=	=	=		1,19,00	=
=	№ 17	=	=	=	=	=	=		1,25,00	=
=	№ 18	=	=	=	=	=	=		1,26,50	=
=	№ 19	=	=	=	=	=	=		44,92,70	=
=	№ 20	=	=	=	=	=	=		0,08,70	=
=	№ 21	=	=	=	=	=	=		0,16,10	=
=	№ 22	=	=	=	=	=	=		0,44,10	=
=	№ 23	=	=	=	=	=	=		0,05,60	=
=	№ 24	=	=	=	=	=	=		0,30,60	=
=	№ 25	=	=	=	=	=	=		0,38,50	=
=	№ 26	=	=	=	=	=	=		0,47,62	=
=	№ 36	=	=	=	=	=	=		0,28,60	=
=	№ 28	=	=	=	=	=	=		0,36,80	=
=	№ 29	=	=	=	=	=	=		0,06,38	=
=	№ 30	=	=	=	=	=	=		0,07,95	=
=	№ 31	=	=	=	=	=	=		0,10,50	=
=	№ 32	=	=	=	=	=	=		0,25,60	=
=	№ 33	=	=	=	=	=	=		0,32,23	=
=	№ 34	=	=	=	=	=	=		5,34,40	=
=	№ 35	=	=	=	=	=	=		0,32,70	=

sowie die öffentlichen Wege und Gewässer,

Parzellen № 127, 129, 130, 131, 137, 141, 138, 139, 140, 132, 133, 134, 135, 136 und 128 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Buchhorst in Größe von . . . . 1,36,90 ha,

Parzellen № 31, 32 und 33 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Mönchsmühle in Größe von 1,26,40 ha,

Parzellen № 26 und 27 des Kartenblattes № 2 der Gemarkung Schönwalde in Größe von 6,90 ar,

mit dem 1. Januar 1898 von dem fiskalischen Gutsbezirke Mühlenbeck abgetrennt und mit dem Bezirke der Landgemeinde Mühlenbeck vereinigt.

Berlin, den 25. November 1897. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom 22. August 1896 in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 des Einkommensteuergesetzes) für das Steuerjahr 1898/99 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1898** festgesetzt.

Potsdam, den 7. Dezember 1897.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Gemeindevorsteher Ebel zu Walchow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 13 — Treskow — ernannt worden.

Der Wasserbauinspektor Baurath Habermann hierselbst tritt am 1. Januar k. J. in den Ruhestand. Der Wasserbauinspektor Baurath Düsing aus Stettin ist zu seinem Amtsnachfolger ernannt worden.

Der Katasterkontrolleur Mayer in Rathenow ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Civilanwärter Lüdecke hierselbst ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Regierungs- und Baurath Höffgen ist vom 1. Dezember d. Js. ab mit dem Amtscharakter als Elbstrom-Baudirektor in die durch Ableben des Geheimen Bauraths Loenartz erledigte Stelle des Regierungs- und Bauraths beim Königlichen Ober-Präsidium in Magdeburg versetzt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Theodor Georg Richard Block ist zum 4. Pfarrer an der St. Johannis-Kirche zu Moabit in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gollwitz, Friedr. Ludw. Carl Buchholtz, ist zum Pfarrer der Parochie Krahne, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gottwald Hagen ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Ella Wegner ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Mietzner in Potsdam, Schiebel in Neuruppin und Schulz in Wriezen als Postassistenten. **Ernannt ist** der Ober-Postassistent Fritze in Potsdam zum Postsekretair. **Versetzt ist** der Telegraphen-Mechaniker Schmädig von Dortmund nach Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind die Landgerichtsräthe Stubenrauch und Ziemßen vom Landgericht I. in Berlin zu Kammergerichtsräthen; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Kristeller beim Amtsgericht I. in Berlin, Dr. Jebens beim Amtsgericht in Templin, Wolff beim Amtsgericht in Arnswalde, Dr. Wilhelm Boethke beim Amtsgericht in Mittenwalde, Lehl bei dem Amtsgericht in Czarnikau. Versetzt sind der Landgerichts-Präsident Herzog in Bromberg als Amtsgerichts-Präsident an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Toegel in Oschersleben an das Amtsgericht in Potsdam, Rahmel in Wittenberg an das Amtsgericht in Brandenburg a. H., Krüger in Beeskow als Landrichter an das Landgericht in Frankfurt a. O. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Knoenagel in Königsberg N.-M. Verstorben sind der Kammergerichtsrath Stephan, der Landgerichtsdirektor Bielefeld vom Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath von Hamm in Potsdam, der Amtsgerichtsrath Jacoby vom Amtsgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Oppert vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare von Alvensleben, Dr. Friese, Waldemar Müller, Hans Hartmann, Grunow, Dr. König, Egger, Geppert, Erich Hoffmann, Richard Hennig, Schönborn, Haack, Muth, Ramlau, Schwartz, Dr. Abraham, Bauer, Wirth. Entlassen ist Marx behufs Uebertritts in die Staatseisenbahn-Verwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Forstamtsanwälten sind ernannt die Oberförster Meyer in Grumsin bei dem Amtsgericht in Angermünde, Ebert in Güntersberg bei den Amtsgerichten in Crossen a. O. und Fürstenberg a. O. Der Bürgermeister Klan in Beeskow ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst, der Beigeordnete und Stadtälteste Schwarz in Mittenwalde zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Schnitzker beim Amtsgericht II. in Berlin, Franz Hahn beim Landgericht I. in Berlin, Ziemßen beim Amtsgericht in Potsdam. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Mannheimer aus Magdeburg bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Franz Hahn vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. daselbst, die Gerichts-Assessoren Stein und Lipman-Wulf bei dem Landgericht I. in Berlin, Gaedke bei dem Landgericht in Guben, Kulcke bei dem Amtsgericht in Sommerfeld. Dem Notar, Geheimen Justizrath Koffka in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Lauck in Seelow.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Heydemann, Dr. Netter, Lortzing, Kahtz, Riemschneider, Kriege, Maas, Strauß, Heese, Hesse, Daebel, Brühl, Westmann, Rosenfeld. Uebernommen sind Ulfers aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle, Gadow und Dr. Stahl aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm, Scheba und Dr. Cohnberg aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder, Hoeter aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Cöln. Entlassen sind Dr. Mode und von Rutkowski auf ihren Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Kayhengst bei dem Amtsgericht I. in Berlin zum Kalkulator bei demselben Gericht; zu Gerichtsschreibern der Sekretär beim Kaiserlichen Gouvernement Kamerun Paul Müller — unter Wiederaufnahme in den Preußischen Justizdienst — und der Gerichtsschreibergehülfe Hillig vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht II. in Berlin; die Aktuare Hering bei dem Amtsgericht I.

in Berlin, Benn bei dem Amtsgericht in Spandau, Alexi bei dem Amtsgericht in Dahme, Gans bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O., Halama bei dem Amtsgericht in Lippehne, Milleville bei dem Amtsgericht in Sorau N./L., der Gerichtsschreibergehülfe Bernhagen vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Guben; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Eppendorf, Louis Damm, Bunz, Schieritz bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Paschen bei dem Amtsgericht in Eberswalde, Wilhelm Zimmermann bei dem Amtsgericht in Neu-Ruppin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Pigulla vom Amtsgericht in Frankfurt a./O. an das Amtsgericht I. in Berlin, Adolf Freyer vom Landgericht in Frankfurt a./O. an das Landgericht I. in Berlin, Motzkau vom Amtsgericht in Sorau an das Amtsgericht in Neudamm, der Gerichtsschreibergehülfe Buchholz in Lippehne an das Landgericht in Frankfurt a./O. Pensionirt sind der Gerichtskassenrendant Rechnungsrath Kobley bei dem Amtsgericht in Guben, der Gerichtsschreiber, Gerichtskassenkontroleur Balzer bei dem Amtsgericht in Guben, der Gerichtsschreibergehülfe Wittrock bei dem Amtsgericht in Luckau.

Vermischte Nachrichten.

Im Jahre 1898 erfolgt die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister des hiesigen Amtsgerichts durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Teltower Kreisblatt, bei kleineren Genossenschaften indeß nur durch den Reichsanzeiger und das Teltower Kreisblatt.

Königs-Wusterhausen, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Börsenregister und den Markenschutz betreffenden Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1898 in folgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Berliner Börsenzeitung, 3) dem Beeskow-Storkow'er Kreisblatte bezw. für die Ortschaften des Lübbener Kreises dem Lübbener Kreisblatte veröffentlicht werden. In Betreff kleinerer Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung in den Blättern zu 1 und 3.

Beeskow, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 erfolgt die Veröffentlichung unserer Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das Oberbarnimer Kreisblatt, in das Musterregister nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Freienwalde a./O., den 26. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch: a. das Kreisblatt für die Ostprignitz, b. den Stadt- und Landboten zu Kyritz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ostprignitz.

Kyritz, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschfts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften**, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Wusterhausen a./D., den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen a. in unser Genossenschaftsregister, Börsenregister und Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Rixdorfer Tageblatt, 4) die Rixdorfer Zeitung, b. für etwaige kleinere Genossenschaften in das Genossenschaftsregister nur durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Rixdorfer Tageblatt veröffentlicht werden. Die auf die Register bezüglichen Geschäfte werden durch den Amtsrichter Schreiber unter Mitwirkung des Sekretärs Rathnow bearbeitet.

Rixdorf, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger; für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die zu Lenzen erscheinende Zeitung für die West- und Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Zeitung für die West- und Ost-Prignitz.

Lenzen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen a. in unser **Handelsregister** durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) den Oeffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Templin'er Kreisblatt, b. in unser **Genossenschaftsregister** für größere und kleinere Genossenschaften durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templin'er Kreisblatt, c. in unser **Musterregister** nur durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Lychen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und das Kreisblatt für die Westprignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt für die West-Prignitz. Perleberg, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung.

Neu-Ruppin, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Havelberger Wochenblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger **nur** durch das Havelberger Wochenblatt.

Havelberg, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 erfolgt die Veröffentlichung der Eintragungen: A. in das Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, B. in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. den Uckermärkischen Courir, C. in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Prenzlauer Kreisblatt.

Prenzlau, den 27. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Beelitzer Zeitung, die Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften jedoch nur durch den deutschen Reichsanzeiger und die Beelitzer Zeitung veröffentlicht werden.

Beelitz, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, sowie das Börsen-Register durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Außerdem werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register sowie das Börsen-Register durch die Berliner Börsenzeitung, diejenigen betreffend kleinere Genossenschaften durch das Jüterbog-Luckenwalder Kreisblatt bekannt gemacht.

Jüterbog, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts- Zeichen- und Muster-Register des hiesigen Amtsgerichts erfolgen: 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preuß. Staats-Anzeiger; für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Beeskow-Storkower Kreisblatt. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften werden außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt erfolgen.

Storkow, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden für den diesseitigen Bezirk die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. in der Berliner Börsen-Zeitung, und für kleinere Genossenschaften außer dem Deutschen Reichsanzeiger in der Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen.

Treuenbrietzen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren

Genossenschaften — außerdem noch durch 2) die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin, 3) die Granseeer Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1898 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in die hiesigen Handels-, Börsen-, Genossenschafts- und Muster-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Eintragungen in das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister außerdem durch die Berliner Börsenzeitung, die Luckenwalder Zeitung und den Luckenwalder Anzeiger, sofern aber kleinere Genossenschaften in Frage kommen, außer im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur in der Luckenwalder Zeitung erfolgen.

Luckenwalde, den 7. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch das Kreisblatt der Ost-Prignitz.

Meyenburg, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Potsdamer Regierungsamtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Lindow, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Von dem hiesigen Amtsgericht sind für das Kalenderjahr 1898 zur Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen: a. das Teltower Kreisblatt, b. der Oeffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, c. das hiesige Intelligenzblatt, bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	David Chartier, Tagner,	geboren am 26. August 1839 zu Lyon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	22. Oktober 1897.
2	Roman Chaussabet, Erdarbeiter,	geboren am 4. Juni 1849 zu St. Jean-Chambre, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	desgleichen,	26. Oktober 1897.
3	Abraham Chludnewsky, Handelsmann,	40 Jahre alt, ortsangehörig zu Mazowsche, Russisch-Polen,	desgleichen,	desgleichen,	22. Oktober 1897.
4	Mathias Cibulka, Regenschirmmacher,	geboren am 16. Mai 1870 zu Ried, ortsangehörig zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen,	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	15. Oktober 1897.
5	Franz Jonasson, Handschuhmacher,	geb. am 29. Oktober 1856 in Waske bei Karlskrona, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	19. Oktober 1897.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand 2. des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
6	Ignaz Kaltofen, Maschinenschlosser,	geboren am 13. August 1868 in Welwarn, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	19. Oktober 1897.
7	Georg Knödl, Gerber,	45 Jahre alt, ortsangehörig zu Lomnitz, Bezirk Brünn (Umgebung), Mähren,	Betteln und Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	1. Oktober 1897.
8	Aron Kulaski, Handelsmann,	39 Jahre alt, geboren zu Stawisky, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	23. Oktober 1897.
9	Josef Reck, Tagner,	geboren am 28. Februar 1876 zu Colroy-la-Grande, Departement Vosges, Frankreich,	Betteln und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. Oktober 1897.
10	Die Zigeuner:				
	a. Theodor Reinhold, Bohrschmied,	34 Jahre alt, geboren in Neustadt, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Oktober 1897.
	b. Stadzik Reinhold,	19 Jahre alt, geboren in Neustadt, Böhmen,			
	c. Anna Reinhold, geborene Pindulka,	46 Jahre alt, geboren in Buckstadt, Bezirk Troppau,			
	d. Marie Reinhold, Arbeiterin, Zigeunerin,	16 Jahre alt, geboren in Buckstadt, Bezirk Troppau,			
11	Gazek (Charek) Simnyy, Handelsmann,	geboren am 15. August 1854 zu Stawisky, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	22. Oktober 1897.
12	Josef Swoboda, Bäcker und Müller,	geboren am 24. Juni 1835 zu Hodkow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
13	Johann Welte, Hafner,	geboren am 24. Juni 1846 zu Tosters, Bezirk Feldkirch, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	5. Oktober 1897.
14	Maria Katharina van der Wend,	39 Jahre alt, geboren zu Hatterwik, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	22. Oktober 1897.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 7)

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. Dezember 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

229. Gegen die unten beschriebene Wittwe Margarethe Joch geb. Wirsing, am 18. Juli 1852 in Berlin geboren, welche flüchtig ist resp. sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten J. V. F. 1286 96 Mittheilung zu machen.

Berlin, den 27. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 45 Jahre, Größe: 1,54 m, Statur: mittel, Haare: dunkel und graumelirt, Augenbrauen: dunkel, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

230. Gegen den Schmiedegesellen Leo von Zaluskowski, am 15. April 1877 zu Seporowa, Kreis Grätz, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten J. V F. 324 96 Mittheilung zu machen.

Berlin, den 29. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

231. Gegen den unten beschriebenen Bankier Friedrich Woort, am 8. August 1836 zu Aufhausen in Bayern geboren, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung und strafbaren Eigennutzes verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten J. V. F. 6 97 Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 61 Jahre, Größe: 1,65 m bis 1,70 m, Statur: untersetzt, Haare: grau, Stirn: gewöhnlich, Bart: kleiner weißer Schnurrbart, Augenbrauen weiß, Nase, Mund, Kinn und Gesicht: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Gesichtsfarbe: gelblich, Sprache: deutsch, sehr ruhig und langsam. Besondere Kennzeichen: schleppender Gang.

232. Gegen den unten beschriebenen Reisenden Emil Katschke, geboren am 24. Dezember 1858 zu Finsterwalde, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges in den Akten J. II. F. 649 97 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Berlin, den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Größe: 1,76 m, Statur: kräftig, Haare: blond, Bart: kleiner blonder Schnurrbart, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesicht: voll und rund, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

233. Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Robert Weiß, am 19. August 1880 in Charlottenburg geboren, welcher flüchtig ist resp. sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts I. Strafkammer 9 zu Berlin vom 21. August 1897 erkannte Gefängnißstrafe von vier Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten J. V. E. 626 97 Mittheilung zu machen.

Berlin, den 26. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 17 Jahre, Größe: 1,51 m, Statur: mittel, Haare: hellbraun, Stirn: schmal, hoch, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: schmal, kurz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesicht: länglich, oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine Warze, auf dem rechten Arm blau tätowirt: ein Herz, auf dem linken Arm und Handrücken undeutliche Tätowirung.

234. Gegen den Handlungsgehilfen Paul Loesche, geboren am 1. März 1872 zu Groß-Muckrow, Kreis Lübben, zuletzt in Kalkberge Rüdersdorf wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 267 Strafgesetzbuchs verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Untersuchungsgefängniß zu Berlin, Alt-Moabit Nr. 12a. abzuliefern und zu den Akten Ia. M. 41 97 Nachricht zu geben.

Berlin, den 27. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

235. Gegen den Arbeiter Reinhold Oswald Erdmann, geboren am 3. Januar 1860 zu Crone an der Brahe, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. zu Berlin vom 21. Mai 1897 erkannte Gefängnißstrafe von zwei Wochen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und uns von dem Geschehenen zu den Akten 131 D. 339 97 Nachricht zu geben.

Berlin, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 131.

236. Gegen den unten beschriebenen Knecht Heinrich Schramm aus Schapow, geboren am 25. September 1870 zu Greifenberg, welcher sich verborgen hält,

Bekanntmachung.

275. Auf der Neubaustrecke Rangirbahnhof Rummelsburg-Caulsdorf wird auf dem zu schüttenden Bahndamm der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden.

Die Wegeübergänge werden nicht bewacht. Das Betreten der Bahnanlagen und des Gleises der Neubaustrecke ist verboten. Die Bahn darf nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden. An den Wegeübergängen muß gehalten werden, sobald sich die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen oder die Dampfpfeife der Locomotive oder anderweitig bemerkbar macht.

Auf die Gefahr einer Unaufmerksamkeit beim Passiren der mit Gleisen belegten Ueberwege wird hingewiesen.

Potsdam, den 4. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

276. Verzeichniß

der von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh auf Grund Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891 sowie Ziffer 5 des Schlußprotokolls zu untersagen ist.

Ausgegeben im Kaiserlichen Gesundheitsamt zu Berlin am 22. November 1897.

A. Oesterreich: frei.

B. Ungarn: die Komitate: Nyitra (Neutra), Pozsony (Preßburg) und Pest — Pilis — S. — K. — Kun.

Potsdam, den 6. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

277. Den Herren Landräthen sowie den selbstständigen Polizeiverwaltungen wird in den nächsten Tagen eine Anzahl Probebogen der Festschrift „Unser Heldenkaiser" zugehen.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 15. November d. J. — I. 965/11 — ersuche ich, die Probebogen so zu vertheilen, daß sie in jeder Ortschaft in Umlauf gesetzt werden können.

Etwaige Bestellungen auf die Festschrift sind zu sammeln und mir demnächst einzureichen.

Potsdam, den 7. November 1897.

Der Regierungspräsident.

Unfallberufsgenossenschaften.

278. Es sind nachstehende Personalveränderungen vorgekommen:

A. **Speditions- Speicherei- und Kellerei-Berufsgenossenschaft, Sektion III.**

An die Stelle des ausgeschiedenen Vertrauensmanns-Stellvertreters Emil Bechert zu Spandau ist Wilhelm Scheinichen (in Firma A. Bechert sen., G. m. b. H.) zu Spandau, Schönwalderstr. 111, an die Stelle des Vertrauensmanns-Stellvertreters August Schmidt in Rathenow ist Ferd. Hoppe (in Firma August Schmidt Nachf., Speditions- und Commissionsgeschäft, Kohlen- und Getreidehandlung) zu Rathenow, gewählt worden.

B. **Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.**

Es sind gewählt für den 4. Vertrauensmännerbezirk der Steinbruchsbesitzer Rud. Lübecke zu Joachimsthal, Kr. Angermünde, zum Vertrauensmann, der Kalkbrennereibesitzer A. Fleschner zu Potsdam zu dessen Stellvertreter; für den 5. Bezirk Paul Selchow in Cöpenick zum Vertrauensmann und der Sand- und Kiesgrubenbesitzer R. Wollmach zu Berlin, Urbanstraße 33, zu dessen Stellvertreter.

C. **Glas-Berufsgenossenschaft.**

Zu Vertrauensmännern sind gewählt:

Bezirk I.

Berlin mit Schöneberg.

F. Dittmann, i. Fa.: W. Dittmann, Berlin S., Brandenburgstr. 6.

Ersatzmann: Joh. Arlt, i. Fa.: A. W. Arlt, Berlin C., Wallstr. 31.

Bezirk II.

Charlottenburg, Rixdorf, Cöpenick, Himmelpfort, Neu-Globsow, Alt-Schwerin, Stralsund, Loitz, Stolzenburg.

Fabrikbesitzer Kersten, Charlottenburg.

Ersatzmann: Direktor Ohnsorge, Cöpenick.

Bezirk III.

Fürstenberg, Finkenheerd, Stralau, Briesen, Lomnitz, Gertraudtenhütte, Thure, Usch und Provinz Posen.

Fabrikbesitzer A. Stosch, Lomnitz, Bez. Posen.

Ersatzmann: Direktor Stromburg, Usch.

Bezirk IV.

Baruth, Senftenberg, Almahütte, Annahütte, Gr. Raeschen, Friedrichsthal, Welzow und Triebel.

A. Wuschak, Triebel.

Ersatzmann: E. Wolf, Senftenberg N.-L., Wohnung: Berlin, Kleiststr. 3/4.

D. **Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft Berlin.**

Es sind gewählt zu Vertrauensmännern:

I. Bezirk.

Kreis Osthavelland, Stadtkreis Potsdam und Spandau.

Hoftischlermeister G. Ferse, i. F.: F. Ferse & Sohn, Potsdam, Feldstr. 2a.

Stellvertreter: J. Rahmmacher, f. F.: Max und Arthur Francke, Spandau.

II. Bezirk.

Kreis Westhavelland und Stadtkreis Brandenburg.

H. Schaffert, i. F.: Kuhtz & Cie., Brandenburg a. H.

Stellvertreter: Aug. Günther, i. F.: A. Nowitz, Rathenow.

III. Bezirk.

Kreis Oberbarnim.

Georg Forch, Hohenfinow.

Stellvertreter: Alexander Schultze, Schöpfurth.

IV. Bezirk.

Kreis Niederbarnim.

Richard Dittmann, Oranienburg.

Stellvertreter: Franz Lange, i. F.: Gebr. Lange, Kalkberge-Rüdersdorf.

V. Bezirk.

Kreis Ost- und Westprignitz.

C. M. Stande, Pritzwalk.

Stellvertreter: F. Düwerth, Lenzen a. E.

VI. Bezirk.

Kreis Angermünde.

A. Lotsch, für die Firma: Berliner Holz-Comptoir, Actien-Gesellschaft, Oderberg—Bralitz.

Stellvertreter: Ernst Kupper, i. F.: F. Kupper, Oderberg i. M.

VII. Bezirk.

Kreis Prenzlau, Templin.

Rentmeister Burkhardt, Verw. des Gräfl. Schlippenbach'schen Sägewerkes, Arendsee.

Stellvertreter: Hermann Stielow, Prenzlau.

VIII. Bezirk.

Kreis Neu-Ruppin.

Gustav Müller, i. F.: C. Müller, Rheinsberg i. M.

Stellvertreter: Max Müller, i. F.: C. Müller, Rheinsberg i. d. M.

IX. Bezirk.

Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

G. Wiese, Luckenwalde.

Stellvertreter: Otto Hasche, Jüterbog.

X. Bezirk.

Kreis Teltow.

Edmund Schramm, Charlottenburg.

Stellvertreter: Heinr. Wagenknecht, i. F.: Wagenknecht & Cunitz, Köpenick.

XI. Bezirk.

Kreis Zauch-Belzig.

H. Schiering, Beelitz.

Stellvertreter: G. Lohmann, i. F.: Gräfl. Fürstenstein'sche Dampfsäge- und Hobelwerke, G. Lohmann, Wiesenburg i. M.

XII. Bezirk.

Kreis Beeskow-Storkow.

E. Schulze, i. F.: Schulze & Schramm, Wendisch-Buchholz.

Stellvertreter: Adolph Pierzig, Wendisch-Buchholz.

Potsdam, den 6. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

279. Ausgebrochen:

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Kossäthen Hilgenfeld in Bamme. Kreis Ruppin: bei einem Bullen des Rittergutes Karwe. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einer Kuh des Kossäthen Grothe in Grüna.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: unter dem Rindviehbestande des Büdners Karl Zimmermann in Günterberg. Kreis Oberbarnim: unter den Rindviehbeständen des Eigenthümers Korn in Neu-Gaul und der Wittwe Müller in Alt-Wriezen. Kreis Niederbarnim: unter dem Rindvieh des Bauern Karl Wittstock in Klein-Schönebeck. Die Seuche ist ferner noch in Schönwalde, Schönerlinde und Schönow aufgetreten.

c. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand der 1. reitenden Batterie des II. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: unter den im neuen (II.) Barackenlager des Schießplatzes Jüterbog untergebrachten Pferden der zur Schießschule kommandirten Sekonde-Lieutenants.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in einer Gänseheerde der Handelsleute Blobelt und Henke in Rummelsburg.

Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: bei je einer Kuh des Dominiums Menkin und Holzendorf. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöft des Waldwärters Friedrich Hahn in Paplitz.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: unter den Rindern des Gutes Groß-Ziethen. Kreis Oberbarnim: in der Ortschaft Wubrigsberg.

c. Brustseuche. Kreis Osthavelland: auf der Domaine Lobeofsund. Kreis Ruppin: unter den Pferden des Friedrich Wilhelms-Gestüts. Stadt Rathenow: unter den Remonten und 2 Ankaufspferden, Jahrgang 1897, des Husaren-Regiments von Zieten.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: bei dem Bullen des Bauern Schiemann in Rieplos und der Kuh des Kolonisten Selle in Neu-Boston.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: unter den Gänsen des Büdners Decker in Wünsdorf.

Potsdam, den 7. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

84. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 20. November dieses Jahres die Anlage einer neuen Apotheke hierselbst in der ungefähren Gegend des Urban genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. Januar nächsten Jahres mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend:
   a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2);
   b. den Ort und
   c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit,
2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen,
3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge

4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel,
5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder — falls dies der Fall sein sollte — anzugeben, wo er eine solche besessen hat und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1882** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes 2c. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Conzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Berlin, den 2. Dezember 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

85. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Hugo Thorsen hier, Rosenthalerstraße Nr. 43 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 **vom 1. Oktober 1897 ab** als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 3. Dezember 1897.

Königliches Polizei-Präsidium.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

13. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten 2c. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut 2c. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 29. November 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

25. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1. die am 2. Januar 1898 fälligen Zinsscheine der $3^1/_2$ procentigen Rentenbriefe aller Provinzen schon vom 17. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js. und
2. die ausgeloosten, am 2. Januar 1898 fälligen $3^1/_2$ procentigen Rentenbriefe aller Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js. einlösen

und demnächst vom 3. Januar 1898 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 26. November 1897.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin-Stettin).

42. Mit Gültigkeit vom 1. Dezember 1897 gelangt zum Gruppentarif III. (Berlin-Stettin) ein Nach-

trag 6 zur Ausgabe. Derselbe enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen und Frachtsätze für die Station Altwieck des Direktionsbezirks Stettin. Exemplare des Nachtrages können durch die Güterabfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier Bahnhof Alexanderplatz unentgeltlich bezogen werden.

Berlin, den 29. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

39. In Folge unserer Beschlüsse vom 22. Juli und 1. Oktober d. Js. werden die nachbezeichneten, die Kolonien Buchhorst, Woltersdorf und Mönchsmühle bildenden Grundstücke

Artikel	№									
Artikel	№ 1	der	Grundsteuer-Mutterrolle	des	Gutsbezirks	Mühlenbeck	in Größe	von	1,41,20	ha
„	№ 2	„	„	„	„	„	„	„	1,26,36	„
„	№ 3	„	„	„	„	„	„	„	1,28,94	„
„	№ 4	„	„	„	„	„	„	„	1,29,20	„
„	№ 5	„	„	„	„	„	„	„	1,20,50	„
„	№ 6	„	„	„	„	„	„	„	1,32,40	„
„	№ 7	„	„	„	„	„	„	„	1,28,40	„
„	№ 8	„	„	„	„	„	„	„	1,33,80	„
„	№ 9	„	„	„	„	„	„	„	1,37,53	„
„	№ 10	„	„	„	„	„	„	„	1,22,19	„
„	№ 11	„	„	„	„	„	„	„	1,24,77	„
„	№ 12	„	„	„	„	„	„	„	1,22,10	„
„	№ 13	„	„	„	„	„	„	„	1,18,30	„
„	№ 14	„	„	„	„	„	„	„	1,43,40	„
„	№ 15	„	„	„	„	„	„	„	1,20,30	„
„	№ 16	„	„	„	„	„	„	„	1,19,00	„
„	№ 17	„	„	„	„	„	„	„	1,25,00	„
„	№ 18	„	„	„	„	„	„	„	1,26,50	„
„	№ 19	„	„	„	„	„	„	„	44,92,70	„
„	№ 20	„	„	„	„	„	„	„	0,08,70	„
„	№ 21	„	„	„	„	„	„	„	0,16,10	„
„	№ 22	„	„	„	„	„	„	„	0,44,10	„
„	№ 23	„	„	„	„	„	„	„	0,05,60	„
„	№ 24	„	„	„	„	„	„	„	0,30,60	„
„	№ 25	„	„	„	„	„	„	„	0,38,50	„
„	№ 26	„	„	„	„	„	„	„	0,47,62	„
„	№ 36	„	„	„	„	„	„	„	0,28,60	„
„	№ 28	„	„	„	„	„	„	„	0,36,80	„
„	№ 29	„	„	„	„	„	„	„	0,08,38	„
„	№ 30	„	„	„	„	„	„	„	0,07,95	„
„	№ 31	„	„	„	„	„	„	„	0,10,50	„
„	№ 32	„	„	„	„	„	„	„	0,25,60	„
„	№ 33	„	„	„	„	„	„	„	0,32,23	„
„	№ 34	„	„	„	„	„	„	„	5,34,40	„
„	№ 35	„	„	„	„	„	„	„	0,32,70	„

sowie die öffentlichen Wege und Gewässer,

Parzellen № 127, 129, 130, 131, 137, 141, 138, 139, 140, 132, 133, 134, 135, 136 und 128 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Buchhorst in Größe von . . . . 1,36,90 ha,

Parzellen № 31, 32 und 33 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Mönchsmühle in Größe von 1,26,40 ha,

Parzellen № 26 und 27 des Kartenblattes № 2 der Gemarkung Schönwalde in Größe von 6,90 ar,

mit dem 1. Januar 1898 von dem fiskalischen Gutsbezirke Mühlenbeck abgetrennt und mit dem Bezirke der Landgemeinde Mühlenbeck vereinigt.

Berlin, den 25. November 1897. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Nieder-Barnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Herr Finanz-Minister hat durch Erlaß vom **22.** August 1896 in Gemäßheit des Artikels 50 Absatz 1 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 des Einkommensteuergesetzes) für das Steuerjahr 1898/99 auf die Zeit vom **4. bis einschließlich 20. Januar 1898** festgesetzt.

Potsdam, den 7. Dezember 1897.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin ist der Gemeindevorsteher Ebel zu Walchow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 13 — Treskow — ernannt worden.

Der Wasserbauinspektor Baurath Habermann hierselbst tritt am 1. Januar k. J. in den Ruhestand. Der Wasserbauinspektor Baurath Düsing aus Stettin ist zu seinem Amtsnachfolger ernannt worden.

Der Katasterkontrolleur Mayer in Rathenow ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Civilanwärter Lüdecke hierselbst ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Der Regierungs- und Baurath Höffgen ist vom 1. Dezember d. Js. ab mit dem Amtscharakter als Elbstrom-Baudirektor in die durch Ableben des Geheimen Bauraths Loenartz erledigte Stelle des Regierungs- und Bauraths beim Königlichen Ober-Präsidium in Magdeburg versetzt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Theodor Georg Richard Block ist zum 4. Pfarrer an der St. Johannis-Kirche zu Moabit in Berlin, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Gollwitz, Friedr. Ludw. Carl Buchholtz, ist zum Pfarrer der Parochie Krahne, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gottwald Hagen ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Fräulein Ella Wegner ist als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirk der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Mietzner in Potsdam, Schiebel in Neuruppin und Schulz in Wriezen als Postassistenten. **Ernannt ist** der Ober-Postassistent Fritze in Potsdam zum Postsekretair. **Versetzt ist** der Telegraphen-Mechaniker Schmädig von Dortmund nach Potsdam.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind die Landgerichtsräthe Stubenrauch und Ziemßen vom Landgericht I. in Berlin zu Kammergerichtsräthen; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Dr. Kristeller beim Amtsgericht I. in Berlin, Dr. Jebens beim Amtsgericht in Templin, Wolff beim Amtsgericht in Arnswalde, Dr. Wilhelm Boethke beim Amtsgericht in Mittenwalde, Lehl bei dem Amtsgericht in Czarnikau. Versetzt sind der Landgerichts-Präsident Herzog in Bromberg als Amtsgerichts-Präsident an das Amtsgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Toegel in Oschersleben an das Amtsgericht in Potsdam, Rahmel in Wittenberg an das Amtsgericht in Brandenburg a. H., Krüger in Beeskow als Landrichter an das Landgericht in Frankfurt a. O. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Knoenagel in Königsberg N.-M. Verstorben sind der Kammergerichtsrath Stephan, der Landgerichtsdirektor Bielefeld vom Landgericht I. in Berlin, der Amtsgerichtsrath von Hamm in Potsdam, der Amtsgerichtsrath Jacoby vom Amtsgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Oppert vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare von Alvensleben, Dr. Friese, Waldemar Müller, Hans Hartmann, Grunow, Dr. König, Egger, Geppert, Erich Hoffmann, Richard Hennig, Schönborn, Haack, Muth, Ramlau, Schwartz, Dr. Abraham, Bauer, Wirth. Entlassen ist Marx behufs Uebertritts in die Staatseisenbahn-Verwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Zu Forstamtsanwälten sind ernannt die Oberförster Meyer in Grumsin bei dem Amtsgericht in Angermünde, Ebert in Güntersberg bei den Amtsgerichten in Crossen a. O. und Fürstenberg a. O. Der Bürgermeister Klan in Beeskow ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht daselbst, der Beigeordnete und Stadtälteste Schwarz in Mittenwalde zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht daselbst ernannt.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Schnitzker beim Amtsgericht II. in Berlin, Franz Hahn beim Landgericht I. in Berlin, Ziemßen beim Amtsgericht in Potsdam. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwalt Dr. Mannheimer aus Magdeburg bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Franz Hahn vom Landgericht I. in Berlin bei dem Landgericht II. daselbst, die Gerichts-Assessoren Stein und Lipman-Wulf bei dem Landgericht I. in Berlin, Gaedke bei dem Landgericht in Guben, Kulcke bei dem Amtsgericht in Sommerfeld. Dem Notar, Geheimen Justizrath Koffka in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Verstorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Lauck in Seelow.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Heydemann, Dr. Netter, Lortzing, Kahtz, Riemschneider, Kriege, Maas, Strauß, Heese, Hesse, Daebel, Brühl, Westmann, Rosenfeld. Uebernommen sind Ulfers aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle, Gadow und Dr. Stahl aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm, Scheda und Dr. Cohnberg aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Marienwerder, Hoeter aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Cöln. Entlassen sind Dr. Mode und von Rutkowski auf ihren Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Kaphengst bei dem Amtsgericht I. in Berlin zum Kalkulator bei demselben Gericht; zu Gerichtsschreibern der Sekretär beim Kaiserlichen Gouvernement Kamerun Paul Müller — unter Wiederaufnahme in den Preußischen Justizdienst — und der Gerichtsschreibergehülfe Hillig vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht II. in Berlin; die Aktuare Hering bei dem Amtsgericht I.

in Berlin, Benn bei dem Amtsgericht in Spandau, Alexi bei dem Amtsgericht in Dahme, Gans bei dem Amtsgericht in Frankfurt a./O., Halama bei dem Amtsgericht in Lippehne, Milleville bei dem Amtsgericht in Sorau N./L., der Gerichtsschreibergehülfe Bernhagen vom Amtsgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Guben; zu Gerichtsvollziehern die Militäranwärter Eppendorf, Louis Damm, Bunz, Schieritz bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Paschen bei dem Amtsgericht in Eberswalde, Wilhelm Zimmermann bei dem Amtsgericht in Neu-Ruppin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Pigulla vom Amtsgericht in Frankfurt a./O. an das Amtsgericht I. in Berlin, Adolf Freyer vom Landgericht in Frankfurt a./O. an das Landgericht I. in Berlin, Motzkau vom Amtsgericht in Sorau an das Amtsgericht in Neudamm, der Gerichtsschreibergehülfe Buchholz in Lippehne an das Landgericht in Frankfurt a./O. Pensionirt sind der Gerichtskassenrendant Rechnungsrath Kobley bei dem Amtsgericht in Guben, der Gerichtsschreiber, Gerichtskassenkontroleur Balzer bei dem Amtsgericht in Guben, der Gerichtsschreibergehülfe Wittrock bei dem Amtsgericht in Luckau.

Vermischte Nachrichten.

Im Jahre 1898 erfolgt die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister des hiesigen Amtsgerichts durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Teltower Kreisblatt, bei kleineren Genossenschaften indeß nur durch den Reichsanzeiger und das Teltower Kreisblatt.

Königs-Wusterhausen, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Börsenregister und den Markenschutz betreffenden Bekanntmachungen des unterzeichneten Gerichts werden im Laufe des Geschäftsjahres 1898 in folgenden Blättern: 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Berliner Börsenzeitung, 3) dem Beeskow-Storkow'er Kreisblatte bezw. für die Ortschaften des Lübbener Kreises dem Lübbener Kreisblatte veröffentlicht werden. In Betreff kleinerer Genossenschaften erfolgt die Veröffentlichung in den Blättern zu 1 und 3.

Beeskow, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 erfolgt die Veröffentlichung unserer Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und durch das Oberbarnimer Kreisblatt, in das Musterregister nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

Freienwalde a./O., den 26. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modellregister des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch: a. das Kreisblatt für die Ostprignitz, b. den Stadt- und Landboten zu Kyritz. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ostprignitz.

Kyritz, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschfts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften**, erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Wusterhausen a./D., den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen a. in unser Genossenschaftsregister, Börsenregister und Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Rixdorfer Tageblatt, 4) die Rixdorfer Zeitung, b. für etwaige kleinere Genossenschaften in das Genossenschaftsregister nur durch 1) den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) das Rixdorfer Tageblatt veröffentlicht werden. Die auf die Register bezüglichen Geschäfte werden durch den Amtsrichter Schreiber unter Mitwirkung des Sekretärs Rathnow bearbeitet.

Rixdorf, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger; für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die zu Lenzen erscheinende Zeitung für die West- und Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Zeitung für die West- und Ost-Prignitz.

Lenzen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen a. in unser **Handelsregister** durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) den Oeffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Templin'er Kreisblatt, b. in unser **Genossenschaftsregister** für größere und kleinere Genossenschaften durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) das Templin'er Kreisblatt, c. in unser **Musterregister** nur durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Lychen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsen-Zeitung und das Kreisblatt für die Westprignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger nur durch das Kreisblatt für die West-Prignitz. Perleberg, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung.

Neu-Ruppin, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Havelberger Wochenblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger **nur** durch das Havelberger Wochenblatt.

Havelberg, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 erfolgt die Veröffentlichung der Eintragungen: A. in das Musterregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, B. in das Handelsregister durch a. den Deutschen Reichsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. den Uckermärkischen Courir, C. in das Genossenschaftsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und das Prenzlauer Kreisblatt.

Prenzlau, den 27. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsenregister durch 1) den Deutschen Reichsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) die Beelitzer Zeitung, die Eintragungen, betreffend die kleineren Genossenschaften jedoch nur durch den deutschen Reichsanzeiger und die Beelitzer Zeitung veröffentlicht werden.

Beelitz, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in unser Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register, sowie das Börsen-Register durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden. Außerdem werden die Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts-Register sowie das Börsen-Register durch die Berliner Börsenzeitung, diejenigen betreffend kleinere Genossenschaften durch das Jüterbog-Luckenwalder Kreisblatt bekannt gemacht.

Jüterbog, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels- und Genossenschafts- Zeichen- und Muster-Register des hiesigen Amtsgerichts erfolgen: 1) durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preuß. Staats-Anzeiger; für das Handels- und Genossenschaftsregister außerdem durch 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) das Beeskow-Storkower Kreisblatt. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften werden außer durch den Deutschen Reichs-Anzeiger nur noch durch das vorbezeichnete Kreisblatt erfolgen.

Storkow, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden für den diesseitigen Bezirk die Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschaftsregister a. im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, b. in der Berliner Börsen-Zeitung, und für kleinere Genossenschaften außer dem Deutschen Reichsanzeiger in der Zauch-Belziger Zeitung in Treuenbrietzen erfolgen.

Treuenbrietzen, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 1) durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren

Genossenschaften — außerdem noch durch 2) die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin, 3) die Granseeer Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin.

Gransee, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Während des Geschäftsjahres 1898 wird die Veröffentlichung der Eintragungen in die hiesigen Handels-, Börsen-, Genossenschafts- und Muster-Register durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Eintragungen in das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister außerdem durch die Berliner Börsenzeitung, die Luckenwalder Zeitung und den Luckenwalder Anzeiger, sofern aber kleinere Genossenschaften in Frage kommen, außer im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur in der Luckenwalder Zeitung erfolgen.

Luckenwalde, den 7. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch 1) durch die Berliner Börsenzeitung, 2) durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch das Kreisblatt der Ost-Prignitz.

Meyenburg, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch den Anzeiger des Potsdamer Regierungsamtsblattes und die Märkische Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Märkische Zeitung.

Lindow, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Von dem hiesigen Amtsgericht sind für das Kalenderjahr 1898 zur Einrückung der öffentlichen Bekanntmachungen: a. das Teltower Kreisblatt, b. der Oeffentliche Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, c. das hiesige Intelligenzblatt, bestimmt.

Königs-Wusterhausen, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	David Chartier, Tagner,	geboren am 26. August 1839 zu Lyon, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	22. Oktober 1897.
2	Roman Chaussabet, Erdarbeiter,	geboren am 4. Juni 1849 zu St. Jean-Chambre, Frankreich, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen,	desgleichen,	26. Oktober 1897.
3	Abraham Chludnewsky, Handelsmann,	40 Jahre alt, ortsangehörig zu Mazowsche, Russisch-Polen,	desgleichen,	desgleichen,	22. Oktober 1897.
4	Mathias Cibulka, Regenschirmmacher,	geboren am 16. Mai 1870 zu Ried, ortsangehörig zu Taus, Bezirk Taus, Böhmen,	Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betteln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	15. Oktober 1897.
5	Franz Jonasson, Handschuhmacher,	geb. am 29. Oktober 1856 in Waske bei Karlskrona, Schweden, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	19. Oktober 1897.

1. Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen. 2.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen. 3.	Grund der Bestrafung. 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat. 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses. 6.
6	Ignaz Kaltofen, Maschinenschlosser,	geboren am 13. August 1868 in Welwarn, Bezirk Schlan, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Deggendorf,	19. Oktober 1897.
7	Georg Knödl, Gerber,	45 Jahre alt, ortsangehörig zu Lomnitz, Bezirk Brünn (Umgebung), Mähren,	Betteln und Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	1. Oktober 1897.
8	Aron Kulaski, Handelsmann,	39 Jahre alt, geboren zu Stawisky, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	23. Oktober 1897.
9	Josef Reck, Tagner,	geboren am 28. Februar 1876 zu Colroy-la-Grande, Departement Vosges, Frankreich,	Betteln und Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	27. Oktober 1897.
10	Die Zigeuner:				
	a. Theodor Reinhold, Bohrschmied,	34 Jahre alt, geboren in Neustadt, Böhmen,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Oktober 1897.
	b. Stadzik Reinhold,	19 Jahre alt, geboren in Neustadt, Böhmen,			
	c. Anna Reinhold, geborene Pindulka,	46 Jahre alt, geboren in Buckstadt, Bezirk Troppau,			
	d. Marie Reinhold, Arbeiterin, Zigeunerin,	16 Jahre alt, geboren in Buckstadt, Bezirk Troppau,			
11	Gazek (Charek) Simnyy, Handelsmann,	geboren am 15. August 1854 zu Stawisky, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg i. E.,	22. Oktober 1897.
12	Josef Swoboda, Bäcker und Müller,	geboren am 24. Juni 1835 zu Hodkow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln u. Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.
13	Johann Welte, Hafner,	geboren am 24. Juni 1846 zu Tosters, Bezirk Feldkirch, Oesterreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	5. Oktober 1897.
14	Maria Katharina van der Wend,	39 Jahre alt, geboren zu Hatterwik, niederländische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	22. Oktober 1897.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Oeffentlicher Anzeiger (№ 7)

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 10. Dezember 1897.

Polizeiliche Angelegenheiten.

229. Gegen die unten beschriebene Wittwe Margarethe Zoch geb. Wirsing, am 18. Juli 1852 in Berlin geboren, welche flüchtig ist resp. sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges verhängt. Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten J. V. F. 1286 96 Mittheilung zu machen.

Berlin, den 27. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 45 Jahre, Größe: 1,54 m, Statur: mittel, Haare: dunkel und graumelirt, Augenbrauen: dunkel, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn und Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

230. Gegen den Schmiedegesellen Leo von Zaluskowski, am 15. April 1877 zu Seporowa, Kreis Grätz, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten J. V F. 324 96 Mittheilung zu machen.

Berlin, den 29. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

231. Gegen den unten beschriebenen Bankier Friedrich Woort, am 8. August 1836 zu Aufhausen in Bayern geboren, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Unterschlagung und strafbaren Eigennutzes verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten J. V. F. 6 97 Mittheilung zu machen.

Berlin, den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 61 Jahre, Größe: 1,65 m bis 1,70 m, Statur: untersetzt, Haare: grau, Stirn: gewöhnlich, Bart: kleiner weißer Schnurrbart, Augenbrauen weiß, Nase, Mund, Kinn und Gesicht: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Gesichtsfarbe: gelblich, Sprache: deutsch, sehr ruhig und langsam. Besondere Kennzeichen: schleppender Gang.

232. Gegen den unten beschriebenen Reisenden Emil Katschke, geboren am 24. Dezember 1858 zu Finsterwalde, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Betruges in den Akten J. II. F. 649 97 verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern.

Berlin, den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Größe: 1,76 m, Statur: kräftig, Haare: blond, Bart: kleiner blonder Schnurrbart, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Gesicht: voll und rund, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch.

233. Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Robert Weiß, am 19. August 1880 in Charlottenburg geboren, welcher flüchtig ist resp. sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts I. Strafkammer 9 zu Berlin vom 21. August 1897 erkannte Gefängnißstrafe von vier Monaten vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und hiervon zu den Akten J. V. E. 626 97 Mittheilung zu machen.

Berlin, den 26. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

Beschreibung. Alter: 17 Jahre, Größe: 1,51 m, Statur: mittel, Haare: hellbraun, Stirn: schmal, hoch, Augenbrauen: braun, Augen: blau, Nase: schmal, kurz, Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Kinn: oval, Gesicht: länglich, oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine Warze, auf dem rechten Arm blau tätowirt: ein Herz, auf dem linken Arm und Handrücken undeutliche Tätowirung.

234. Gegen den Handlungsgehilfen Paul Loesche, geboren am 1. März 1872 zu Groß-Muckrow, Kreis Lübben, zuletzt in Kalkberge Rüdersdorf wohnhaft gewesen, jetzt unbekannten Aufenthalts, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 267 Strafgesetzbuchs verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Untersuchungsgefängniß zu Berlin, Alt-Moabit Nr. 12a. abzuliefern und zu den Akten Ia. M. 41 97 Nachricht zu geben.

Berlin, den 27. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

235. Gegen den Arbeiter Reinhold Oswald Erdmann, geboren am 3. Januar 1860 zu Crone an der Brahe, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Urtheil des Königlichen Schöffengerichts I. zu Berlin vom 21. Mai 1897 erkannte Gefängnißstrafe von zwei Wochen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und uns von dem Geschehenen zu den Akten 131 D. 339 97 Nachricht zu geben.

Berlin, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 131.

236. Gegen den unten beschriebenen Knecht Heinrich Schramm aus Schapow, geboren am 25. September 1870 zu Greifenberg, welcher sich verborgen hält,

ist die Untersuchungshaft wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern. M¹ 72/97. Prenzlau, den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter: 27 Jahre, Größe: etwa 1,76 m, Statur: schlank, Haare: dunkel, ohne Bart, Augen: braun, Sprache: pommerscher Dialekt. Besondere Kennzeichen: schielt ein wenig.

Kleidung: dunkles Jaquet, graue Hosen, lange Stiefel.

237. Gegen den Ziegeleiarbeiter Anton Bula, geboren am 26. Mai 1871 zu Zedin, zuletzt angeblich in Nauen wohnhaft gewesen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Sittlichkeitsverbrechens verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Potsdam abzuliefern.

Potsdam, den 2. Dezember 1897.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgerichte.

238. Gegen den unten beschriebenen Dienstknecht Alois Niedziella, geboren am 27. März 1873 in Breslau, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung vom Königlichen Amtsgericht in Fürstenwalde verhängt. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an das Amtsgericht des Ergreifungsorts, auf etwaigen Wunsch des Festgenommenen an das dem Ergreifungsort nächste Amtsgericht abzuliefern und hierher Nachricht zu den Akten II. J. 2996 97 zu geben.

Frankfurt a. O., den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Größe: etwa 1,66—1,68 M., Statur: untersetzt, Haare: kraus, Bart: Schnurrbart.

239. Der diesseits unterm 12. November 1897 gegen den Kaufmann Bernhard Bielecke erlassene Steckbrief ist erledigt. I. J. 1803 97.

Frankfurt a. Oder, den 4. Dezember 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

240. Der diesseits unterm 12. November 1897 gegen die verehelichte Kaufmann Valeska Bielecke geb. Wagner erlassene Steckbrief ist erledigt. I. J. 1803 97.

Frankfurt a. Oder, den 4. Dezember 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

241. Der gegen den Oberschweizer Christian Scheidegger, geboren am 18. Februar 1861 zu Trub (Schweiz), unterm 22. November 1897 wegen Uebertretung erlassene Steckbrief ist erledigt. E. 121 97.

Fürstenwalde (Spree), den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

242. Der gegen den Buchhalter Erich Schöllner in den Akten J. IVA. 901 92 unter dem 16. Dezember 1892 erlassene und unter dem 24. Januar 1894 erneuerte Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

243. Der gegen den Kellner Friedrich Franz Johann Schwarzkopf, geboren am 14. April 1843 zu Schwerin, wegen Vollstreckung einer Gefängnißstrafe von einer Woche aus dem Urtheil des früheren Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 25. Februar 1878 in den Akten wider Heubach und Genossen — H. 978 78 rep. — unter dem 13. Dezember 1879 erlassene und unter dem 19. Januar 1888 erneuerte Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.

244. Der gegen den Arbeiter Hermann Emil Eberhard Meyer wegen schweren Diebstahls unter dem 27. Juli 1897 in den Akten U. R. I. 247 1897 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 2. Dezember 1897.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht I.

245. Der unterm 13. Mai 1891 in den Akten II. J. 469 91 hinter den Knecht Wilhelm Schulz, geboren am 10. November 1872 zu Reutlingen, wegen Diebstahls erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Königl. Staatsanwaltschaft II.

246. Der gegen die Wittwe Elisabeth Schuckert geb. Meyer wegen versuchten Verbrechens gegen das keimende Leben unter dem 6. Januar 1896 in den Akten U. R. II. 443 1895 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 3. Dezember 1897.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht I.

247. Der gegen den Arbeiter Emil Banasch wegen Diebstahls unter dem 5. Februar 1897 erlassene und unter dem 13. April 1897 erneuerte Steckbrief wird zurückgenommen. Ia. J. 1261 96.

Berlin, den 4. Dezember 1897.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

248. Der gegen den Handlungsgehülfen Alfred Nättig, geboren am 26. Oktober 1877 zu Berlin, unter dem 18. November d. J. in den Akten 137 D. 996 97 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 5. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 137.

249. Die in den Akten Ia. M. 89/92 unterm 18. Januar 1893 hinter den Sattler Gustav Franz Rudolf Graßnickel, geboren am 22. Mai 1863 zu Bernau, wegen Verletzung der Wehrpflicht erlassene Strafvollstreckungs-Requisition wird hiermit erneuert.

Berlin, den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

250. Die gegen den Kaufmann, Wehrmann, Albert Meyer, geboren am 12. Januar 1866 zu Pasewalk in den Akten E. 71 96 unter dem 23. Mai 1896 — № 144 zum 23. Stück des Oeffentlichen Anzeigers — erlassene offene Strafvollstreckungsrequisition wird hierdurch nochmals erneuert.

Spandau, den 30. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

des

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 17. Dezember 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigung.

280. Zur Herstellung und zum Betriebe des von dem Grundstücke der Firma Gebrüder Grabow nach dem Bahnhofe in Prenzlau führenden Anschlußgleises wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin der vorgenannten Firma, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1) Das Anschlußgleis ist nach Maßgabe des der Nebenausfertigung des Vertrages vom 11./14. September 1897 angehefteten, genehmigten und festgestellten Lageplanes auszuführen.
2) Unternehmerin ist verpflichtet
   a. an den Stellen, an welchen dies erforderlich wird, geeignete Durchlässe anzulegen,
   b. das Anschlußgleis in ordnungsmäßigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten,
   c. die Bahnanlage nach den bei Abnahme des Gleises etwa noch zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Potsdam, den 22. November 1897.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung von Patow.

Bekanntmachung.

281. Nach einer Mittheilung der Amerikanischen Botschaft in Berlin ist der bisherige Amerikanische Konsularagent in Bremerhaven und Geestemünde, William B. Murphy, an Stelle des Herrn William E. Dreher zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Guben ernannt worden.

Potsdam, den 9. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

282. Wegen Befestigung des Werbellinsee-Ufers bei der Försterei Altenhof wird der Werbellinkanal für die Zeit vom 15. Dezember d. J. bis 1. März n. J. für den Schiffahrtsverkehr gesperrt bleiben.

Potsdam, den 10. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung.

283. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Gleisverbindung — Privatanschlußbahn — zwischen dem Grundstücke der Actiengesellschaft für Anilinfabrikation zu Rummelsburg und dem Rangierbahnhofe Rummelsburg wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin der vorgenannten Gesellschaft, vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1) Das Anschlußgleis ist nach Maßgabe des genehmigten und festgestellten Lageplanes und des Erläuterungsberichtes auszuführen.
2) Bei der Ueberführung der Eisenbahnwagen nach der Fabrik und zurück mittelst Locomotive hat ein Wärter mit Fahne vorzutreten.
3) Die in der Nähe der Chaussee geplante Centesimalwage muß eine andere Lage erhalten, sodaß bei allmählichem Vorrücken und Verwiegen einer Wagenreihe keine länger dauernde Sperrung des Straßenverkehrs eintritt. Ueber den Gleisen ist ein lichter Raum entsprechend der Anlage D. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit 4 m größter Breite und 4,8 m größter Höhe frei zu halten. Einschränkungen dieses Lichtraumes bedürfen besonderer Genehmigung. Die Drehscheiben müssen mindestens 6 m Durchmesser erhalten und in einem Umkreise 10 m Durchmesser von baulichen Anlagen frei gehalten werden. Das bei der Drehscheibe I. befindliche vertiefte Feuerungsvorgelege ist hiernach entsprechend abzuändern, oder es ist der Drehscheibe eine andere Lage zu geben.
4) Die Unternehmerin ist verpflichtet,
   a. an den Stellen, an welchen dies erforderlich wird, geeignete Durchlässe anzubringen,
   b. das Anschlußgleis in ordnungsmäßigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten,
   c. die Bahnanlage nach den bei Abnahme des Anschlußgleises etwa noch zutreffenden Anordnungen auszuführen.

Potsdam, den 12. November 1897.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung Joachimi.

Polizeiverordnung,

betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

284. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-

bezirks Potsdam die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungsapparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige ist zu erstatten, sobald der Betrieb nach einer Unterbrechung von mindestens einem halben Jahr wieder aufgenommen wird.

Der Eigenthümer der Anlage ist verpflichtet, sich eine von der Behörde angeordnete Untersuchung darüber, ob die Vorschriften der §§ 2—11 dieser Verordnung genügt ist, gefallen zu lassen.

§ 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, dürfen nur diesen Zwecken dienen und müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungsapparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b. auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 10. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

286. Unter der Firma H. Bousils, Paris, Rue Chauchat 4 (Passage de l'Opera), werden Prospekte nach Deutschland versandt, in denen Pariser Weltausstellungsloose und Prämienobligationen verschiedener Unternehmungen zum Kaufe angeboten werden. Da nach angestellten Ermittelungen die Firma es offenbar nur auf eine Täuschung des Publikums abgesehen hat, ersuche ich die unterstellten Behörden, das Publikum in geeigneter Weise auf das Treiben der Firma aufmerksam zu machen. Potsdam, den 13. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

287. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 27. November d. Js. dem Verein für Pferde-Rennen und Pferde-Ausstellungen in Preußen zu Königsberg i./P. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferde-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 M.

Potsdam und Berlin, den 9. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Diphtherieheilserum.

287. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten März 1895 — Amtsblatt Stück 12 Seite 101 — wird hierdurch mitgetheilt, daß das Diphtherieheilserum mit den Kontrollnummern 259, 273 und 275 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt ist.

Potsdam und Berlin, den 7. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident. | Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

288. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: bei einer verendeten Kuh der Domaine Wendemark.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: unter den Rindviehbeständen der Büdnerwittwe Völker in Günterberg und des Schulamtsgutes Neuendorf. Kreis Niederbarnim: unter den Rindviehbeständen des Bauern Köhler in Schönerlinde, Lutter in Schönow, Wittstock in Klein-Schönebeck und des Gutsbesitzers Hecht in Hohen-Schönhausen. Kreis Oberbarnim: unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Strache in Alt-Rietz bei Wriezen und des Gemeindevorstehers Henning in Heckelberg. Kreis Ruppin: unter den Rindern des Rittergutes Langen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf den Gehöften des Kossäthen Wächter, des Büdners Penske und des Gemeindevorstehers Gericke in Kemnitz. Kreis Beeskow-Storkow: auf dem Gute Carlshöhe bei Rauen. Kreis Zauch-Belzig: bei 2 Kühen des Ackerbürgers Grünthal in Beelitz.

c. Brustseuche: unter den Pferden der 2. reitenden Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Erloschen:

Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöft des Kossäthen Grothe in Grüna.

Potsdam, den 14. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1897.

86. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz	Weizen	(gut)	Preise waren nicht zu ermitteln.
"	"	do.	(mittel)	
"	"	do.	(gering)	
"	"	Roggen	(gut)	
"	"	do.	(mittel)	
"	"	do.	(gering)	
"	"	Gerste	(gut)	
"	"	do.	(mittel)	
"	"	do.	(gering)	
"	"	Erbsen	(gut)	
"	"	do.	(mittel)	
"	"	do.	(gering)	
1	Dz	Hafer	(gut) 16 M. 06 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
"	"	do.	(mittel) 15 " 41 "	
"	"	do.	(gering) 14 " 59 "	
"	"	Richtstroh	4 M. 42 Pf.,	
"	"	Heu	5 " 61 "	
"	"	Kartoffeln	4 " 48 "	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,54 Mk., Stroh 2,51 Mk., Heu 3,73 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

			Mk.	Pf.
1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mk.	50 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
"	"	Linsen	47 "	12 "
"	"	Kartoffeln	5 "	80 "
"	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	36 "
"	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	14 "
"	"	Schweinefleisch	1 "	38 "
"	"	Kalbfleisch	1 "	35 "
"	"	Hammelfleisch	1 "	27 "
"	"	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
"	"	Eßbutter	2 "	30 "
60	Stück	Eier	3 "	56 "

2) In Charlottenburg:

			Mk.	Pf.
1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mk.	58 Pf.,
"	"	Speisebohnen (weiße)	36 "	77 "
"	"	Linsen	42 "	42 "
"	"	Kartoffeln	5 "	50 "
"	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	40 "
"	"	do. (Bauchfleisch)	1 "	15 "
"	"	Schweinefleisch	1 "	50 "
"	"	Kalbfleisch	1 "	40 "
"	"	Hammelfleisch	1 "	30 "
"	"	Speck (geräuchert)	1 "	25 "
"	"	Eßbutter	2 "	40 "
60	Stück	Eier	3 "	20 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1897:

1) In Berlin:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen		28 "
1	"	Gerstengraupe		35 "
1	"	Gerstengrütze		33 "
1	"	Buchweizengrütze		38 "
1	"	Hafergrütze		38 "
1	"	Hirse		38 "
1	"	Reis (Java, mittler)		60 "
1	"	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 "
1	"	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 "	27 "
1	"	Speisesalz		20 "
1	"	Schweineschmalz (hiesiges)	1 "	50 "

2) In Charlottenburg:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40 Pf.,
1	"	desgl. a. Roggen	30 "
1	"	Gerstengraupe	40 "
1	"	Gerstengrütze	40 "

1 Klgr.	Buchweizengrütze		40 Pf.,
1 =	Hafergrütze		43 =
1 =	Hirse		33 =
1 =	Reis (Java, mittler)		45 =
1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	20 =
1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	2 =	80 =
1 =	Speisesalz		20 =
1 =	Schweineschmalz (hiesiges)		80 =

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1897.

87. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1 Dz	Weizen	(gut)		Preise waren nicht zu ermitteln.
= =	do.	(mittel)		
= =	do.	(gering)		
= =	Roggen	(gut)		
= =	do.	(mittel)		
= =	do.	(gering)		
= =	Gerste	(gut)		
= =	do.	(mittel)		
= =	do.	(gering)		
= =	Erbsen	(gut)		
= =	do.	(mittel)		
= =	do.	(gering)		
= =	Hafer	(gut)	16 M. 20 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
= =	do.	(mittel)	15 = 62 =	
= =	do.	(gering)	14 = 99 =	
= =	Richtstroh		4 M. 29 Pf.,	
= =	Heu		5 = 48 =	
= =	Kartoffeln		4 = 50 =	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5 % Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,61 Mk., Stroh 2,44 Mk., Heu 3,62 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29	Mark	50 Pf.,
= =	Speisebohnen (weiße)	35	=	— =
= =	Linsen	47	=	50 =
= =	Kartoffeln	5	=	91 =
1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	35 =
1 =	do. (Bauchfleisch)	1	=	15 =
1 =	Schweinefleisch	1	=	35 =
1 =	Kalbfleisch	1	=	35 =
1 =	Hammelfleisch	1	=	25 =
1 =	Speck (geräuchert)	1	=	45 =
1 =	Eßbutter	2	=	30 =
60 Stück	Eier	3	=	82 =

2) In Charlottenburg:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	Mark	50 Pf.,
= =	Speisebohnen (weiße)	37	=	50 =
= =	Linsen	42	=	50 =
= =	Kartoffeln	5	=	50 =
1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	=	45 =
1 =	do. (Bauchfleisch)	1	=	05 =
1 =	Schweinefleisch	1	=	60 =
1 Klgr.	Kalbfleisch	1	Mark	30 Pf.,
1 =	Hammelfleisch	1	=	20 =
1 =	Speck (geräuchert)	1	=	45 =
1 =	Eßbutter	2	=	40 =
60 Stück	Eier	3	=	90 =

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1897:

1) In Berlin:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38 Pf.,
1 =	desgl. a. Roggen		28 =
1 =	Gerstengraupe		35 =
1 =	Gerstengrütze		33 =
1 =	Buchweizengrütze		38 =
1 =	Hafergrütze		38 =
1 =	Hirse		38 =
1 =	Reis (Java, mittler)		60 =
1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 Pf.,
1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27 Pf.,
1 =	Speisesalz		20 =
1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	45 =

2) In Charlottenburg:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		40 Pf.,
1 =	desgl. a. Roggen		33 =
1 =	Gerstengraupe		33 =
1 =	Gerstengrütze		45 =
1 =	Buchweizengrütze		38 =
1 =	Hafergrütze		50 =
1 =	Hirse		43 =
1 =	Reis (Java, mittler)		45 =
1 =	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	40 Pf.,
1 =	= (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	— Pf.,
1 =	Speisesalz		20 =
1 =	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	05 =

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

14. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften

nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt ausgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 4. Dezember 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

38. Die Aufnahmeprüfung bei dem hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **am 24. und 25. Februar 1898** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 3. Febuar 1898** an den Seminardirektor, Schulrath Moldehn, hier SW. Kleinbeerenstraße 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bis dahin empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungszeugniß — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1898 das 16te Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig. Berlin, den 3. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

67. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Bauunternehmer Schulze, Auguste geb. Felgentreu, hier, Christburgerstraße 30 II., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1884

Lit. G. № 16908 und 16911 über je 600 M.

Lit. E. № 886996 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Bauunternehmer Schulze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Dezember 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. In der Beilage werden die vom Brandenburgschen Provinzialausschuß anderweit festgesetzten allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Sachen bei der Städte-Feuersocietät der Provinz bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Dezember 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif 1 (Holztarif).

42. Insoweit im Binnenverkehr der Deutschen Eisenbahnen sowie im Wechselverkehr derselben unter einander mit den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Niederländischen Bahnen der Ausnahmetarif 1 (Holztarif) in Geltung ist, erhält mit Gültigkeit vom 15. Januar 1898 ab die Ziffer 4 des Waarenverzeichnisses dieses Aunahmetarifs folgende Fassung:

„4. Holzwaaren, grobe (ausgenommen solche, die aus Hölzern der im Spezialtarif I. des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I., bezeichneten Sorten — vergl. oben Ziffer 1 — hergestellt sind), folgende: Roh vorgearbeitetes Schirr- oder Werkholz, soweit dasselbe nicht unter Ziffer 1 der Position „Holz" des Spezialtarifs III. fällt, Rundholz, gelocht (Haspelholz), Satzkisten, Schachtelränder, Siebläufe, Schiffsnägel, Holzspunde, Schuhpflöcke (Holzstifte), Draht zur Herstellung von Zündhölzern, Holzklötze (Holzstöckel) zum Pflastern, roh vorgearbeitete Gewehrschäfte, Cigarrenkistenbretter, Dachschindeln."

Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird diese Tarifmaßnahme gemäß unserer Bekanntmachung vom 9. November d. J. bereits zum 1. Januar 1898 ab eingeführt.

Berlin, den 30. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

15. Tarife

für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.

a. Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Staatsbahnen, sowie Farge-Vegesacker und Kreis Oldenburger Eisenbahn;

b. Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Staatsbahnen, Großherzoglich Oldenburgische Staatsbahnen und angeschlossene Privatbahnen.

Die Abfertigung von lebenden Thieren und Fahrzeugen wird wegen des beschränkten Raumes in der Eilgutabfertigung auf dem Personenbahnhofe in Stettin endgültig nach dem Centralgüterbahnhofe verlegt. Der Frachtberechnung für diese Sendungen werden für die Folge die Entfernungen des Centralgüterbahnhofes zu Grunde gelegt. Soweit durch diese Maßnahme Frachterhöhungen herbeigeführt werden, treten dieselben erst vom 1. Februar 1898 ab in Kraft.

Stettin, den 10. Dezember 1897.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Neumann ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Templin ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Alfred Otto Ernst Dobberstein ist zum Diakonus der Parochie Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November 1897 sind:

ernannt: zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Geyer, zum Ober-Postassistenten: der Postassistent Qualitz, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Friedrich, Franke, Lüdke, Zack;

versetzt: von Berlin: die Postsekretäre Hecht nach Korschen, Frömsdorf nach Kattowitz (Oberschl.), Landwehr nach Karlsruhe (Baden), die Postassistenten Lilienthal nach Schöneberg bei Berlin, Milarg und Torneau nach Charlottenburg, nach Berlin: der Ober-Postdirektionssekretär Westphal von Stettin, der Ober-Postsekretär Harris von Erfurt, die Postsekretäre Daun von Düsseldorf, Gustav Schmidt von Kamerun, Tuch von Stettin, der Büreauassistent Feiler von Hamburg (unter Ernennung zum Ober-Telegraphenassistenten);

in den Ruhestand getreten: der Ober-Postdirektionssekretär Mittelstädt, der Postsekretär Wugler,

gestorben: der Ober-Telegraphensekretär a. D. Eduard Müller, der Postsekretär Gerigk, die Ober-Postassistenten Bucke, Emil Steinert.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,
betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.

Die Gerichtstage sind für das Jahr 1898 festgesetzt auf: 4. und 5. Januar, 1. und 2. Februar, 1. und 2. März, 5. und 6. April, 3. und 4. Mai, 7. und 8. Juni, 5. und 6. Juli, 4. und 5. Oktober, 1. und 2. November, 6. und 7. Dezember. Der Gerichstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittag. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 24. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Fehrbelliner Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen der kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Fehrbelliner Zeitung.

Fehrbellin, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Mit der Führung des Handels-, Muster-, Börsen-, sowie des Genossenschafts-Registers ist bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a./H. für das Jahr 1898 bis auf weiteres der Amtsrichter Samter unter Mitwirkung des Gerichtssecretairs Pinczakowski hier beauftragt. Die Aufnahme der zu den Eintragungen erforderlichen Anträge findet jeden Donnerstag und jeden Freitag von 11—12 Uhr Vormittags im Zimmer № 43 statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Eintragungen erfolgen: 1) für das Handels-Register und das Börsen-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, im Brandenburger Anzeiger und Kurmärkischen Wochenblatt hier, 2) für das Muster-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 3) für das Genossenschafts-Register a. hinsichtlich der kleineren, auch künftig sich bildenden Genossenschaften im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger und im Brandenburger Anzeiger, b. hinsichtlich der größeren auch künftig sich bildenden Genossenschaften außer in den erwähnten Zeitungen auch in der Berliner Börsen-Zeitung.

Brandenburg a./H., den 8. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Nachweisung

der im Jahre 1896 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1897 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschälstationen	Daselbst standen im Jahre 1896 Landbeschäler: alte	4jährige	Summa	Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind: güst geblieben	tragend geworden	nicht nachgewiesen	Von den tragend gewesenen Stuten sind lebende Fohlen geboren: Hengste	Stuten	Summa	haben verfohlt	Im Jahre 1897 standen daselbst Landbeschäler	haben diese Stuten gedeckt
1	Friedr.-Wilh.-Gestüt [1]	5	—	5	174	47	109	18	54	46	100	11	8	170
2	Lindow [2]	2	—	2	126	27	91	8	38	45	83	9	2	134
3	Fretzdorf	1	—	1	39	20	16	3	4	12	16	—	1	35
4	Techow	2	—	2	134	37	93	4	44	40	84	9	2	118
5	Triglitz	2	—	2	108	42	60	6	24	29	53	7	2	100
6	Dannenwalde	3	—	3	159	30	115	14	55	50	105	10	3	175
7	Stüdenitz	3	1	4	166	27	132	7	51	63	114	18	3	161
8	Lenzen [3]	4	—	4	201	56	124	21	53	59	112	13	4	187
9	Wilsnack	3	—	3	200	78	111	11	55	52	107	4	3	220
10	Havelberg	2	—	2	95	32	54	9	29	24	53	1	2	90
11	Cumlosen [4]	3	—	3	166	40	120	6	68	47	115	7	3	147
12	Streesow	2	—	2	121	25	80	16	41	34	75	5	2	78
13	Gr. Breese [5]	2	—	2	136	35	99	2	45	44	89	11	2	109
	Perleberg [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	64
14	Briesen	2	—	2	87	23	57	7	24	30	54	3	2	103
15	Kotzen	1	—	1	86	43	37	6	20	15	35	2	1	66
16	Tarmow	2	—	2	119	33	79	7	35	38	73	6	2	71
	Grünefeld [7]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	44
17	Beelitz	2	1	3	91	21	64	6	22	28	50	14	2	87
18	Dahnsdorf [8]	2	—	2	39	8	26	5	11	12	23	4	2	47
19	Metzdorf	2	—	2	102	16	83	3	44	31	75	8	2	105
20	Eberswalde	1	1	2	125	19	100	6	48	46	94	6	2	120
21	Werneuchen	1	1	2	82	38	31	13	14	15	29	2	2	75
22	Bernau	2	—	2	114	40	69	5	36	26	62	7	2	90
23	Gr.-Schönebeck	2	—	2	109	51	57	1	24	29	53	4	2	94
24	Falkenthal	3	—	3	172	50	119	3	44	57	101	18	3	164
25	Kuhz	3	—	3	116	47	68	1	34	30	64	4	2	115
26	Templin	2	—	2	109	38	66	5	32	26	58	8	2	79
27	Angermünde	3	—	3	221	61	154	6	81	66	147	7	3	152
28	Gramzow	4	—	4	219	92	117	10	54	60	114	3	4	158
29	Zützen	1	—	1	52	15	23	14	9	14	23	—	1	26
30	Prenzlau	5	—	5	273	142	120	11	46	67	113	7	5	235
31	Rossow	3	1	4	203	56	127	20	68	49	117	10	4	146
32	Werbelow	2	—	2	116	59	56	1	23	28	51	5	2	70
33	Neuensund	2	—	2	88	26	58	4	24	28	52	6	2	53
34	Battin	2	1	3	114	41	69	4	33	34	67	2	2	89
35	Kl.-Luckow	1	—	1	27	7	18	2	9	8	17	1	1	33
36	Beeskow [9]	4	—	4	208	69	131	8	58	71	129	3	4	138
37	Storkow	2	—	2	65	24	32	9	11	17	28	4	2	67
38	Zossen	2	—	2	110	51	56	3	23	30	53	3	2	89
39	Dahme	2	—	2	108	19	80	9	40	30	70	10	2	104
	Summa	92	6	98	4980	1585	3101	294	1428	1430	2858	252	101	4408

[1]) 2 Zwillingsgeburten. [2]) 1 Zwillingsgeburt. [3]) 1 Zwillingsgeburt. [4]) 2 Zwillingsgeburten. [5]) 1 Zwillingsgeburt. [6]) Neu errichtet. [7]) Neu errichtet. [8]) 1 Zwillingsgeburt. [9]) 1 Zwillingsgeburt. Summa 9 Zwillingsgeburten.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 29. November 1897.

Königliche Gestüt-Direction.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das hiesige Intelligenzblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung, betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch das hiesige Intelligenzblatt.

Wittenberge, den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Pritzwalker Nachrichten. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Pritzwalker Nachrichten.

Pritzwalk, 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther Anzeiger und, soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht werden.

Baruth, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen a. in das Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung, b. in das Musterregister durch den Deuschen Reichs-Anzeiger, c. in das Genossenschaftsregister durch 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt — und zwar für größere und kleinere Genossenschaften — veröffentlicht werden.

Templin, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in unser Handelsregister werden im Jahre 1898 durch den Reichsanzeiger und die Strasburger Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i./U., den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden im Jahre 1898 außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere wie kleinere Genossenschaften a. der Stadt Strasburg i./U. noch durch die Strasburger Zeitung, b. des platten Landes noch durch die Prenzlauer Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i./U., den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1898 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das hiesige Hilscher'sche Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Dahme, Mark, am 7. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 werden unsere Eintragungen A. in das Handelsregister im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Berliner Börsen-Zeitung und der Angermünder Zeitung und Kreisblatt, B. in das Genossenschaftsregister, sowohl für größere wie für kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Angermünder Zeitung und Kreisblatt veröffentlicht werden.

Angermünde, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Die im Artikel 14 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen 1898 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger sowie in der Prenzlauer Zeitung. Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden: a. im Deutschen Reichs-Anzeiger, b. in der Berliner Börsen-Zeitung, c. in der Prenzlauer Zeitung; für kleinere Genossenschaften nur in den beiden Blättern zu a. und c. veröffentlicht.

Brüssow, den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend: Allgemeine Bedingungen für die Versicherung beweglicher Sachen bei der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Allgemeine Bedingungen

für die

Versicherung beweglicher Sachen

bei der

Städte-Feuer-Societät

der

Provinz Brandenburg.

(§ 116 des Regl.)

A. Versicherungsfähigkeit.

§ 1.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen: Urkunden, Werthpapiere, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber.

Sind die Kosten der Wiederherstellung einer vernichteten Urkunde schätzbar, so können diese versichert werden.

Ausgeschlossen sind ferner Sprengstoffe aller Art, Feuerwerkskörper und Zündhölzer, sowie feuergefährliche chemische Erzeugnisse.

§ 2.

Werthvollere Schmucksachen, ferner Gold- und Silbergeräthe, Bildwerke, Gemälde, Uhren, Spitzen und andere Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhabereiwerth haben — sofern sie im Einzelnen einen Werth von mehr als 100 M. haben —, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage (§ 9) und dem Versicherungsbriefe (§ 10) mit ihren Versicherungssummen einzeln aufgeführt sind.

Im Uebrigen werden die versicherten Gegenstände nur nach Gattungen benannt, und es sind alle unter die verschiedenen Gattungen gehörigen, in dem Versicherungsraume (§ 3) befindlichen Gegenstände in der Versicherung einbegriffen, sofern nicht einzelne, näher zu bezeichnende, Gegenstände hiervon ausdrücklich ausgenommen worden sind.

Fremdes Eigenthum ist, wenn es mitversichert sein soll, als solches im Versicherungsantrage zu bezeichnen, jedoch gilt der Versicherungsnehmer, der Societät gegenüber, als der allein Berechtigte und Verpflichtete.

§ 3.

Als Versicherungsräume gelten diejenigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Höfen, Gärten oder Lagerplätzen, welche im Versicherungsbriefe (§ 10) als die versicherten Gegenstände enthaltend bezw. umschließend aufgeführt sind. Innerhalb dieser Räume ist dem Versicherten, wenn nicht Ausnahmen besonders vereinbart sind, ein Wechsel im Aufbewahrungsorte der versicherten Gegenstände gestattet, jedoch mit der Beschränkung, daß die im Versicherungsbriefe für jeden einzelnen Versicherungsraum festgesetzte Versicherungssumme nicht überschritten wird.

ist die Untersuchungshaft wegen gefährlicher Körperverletzung verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern. M¹ 72/97. Prenzlau, den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung: Alter: 27 Jahre, Größe: etwa 1,76 m, Statur: schlank, Haare: dunkel, ohne Bart, Augen: braun, Sprache: pommerscher Dialekt. Besondere Kennzeichen: schielt ein wenig.

Kleidung: dunkles Jaquet, graue Hosen, lange Stiefel.

237. Gegen den Ziegeleiarbeiter Anton Bula, geboren am 26. Mai 1871 zu Zedin, zuletzt angeblich in Nauen wohnhaft gewesen, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Sittlichkeitsverbrechens verhängt. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß zu Potsdam abzuliefern.

Potsdam, den 2. Dezember 1897.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgerichte.

238. Gegen den unten beschriebenen Dienstknecht Alois Niedziella, geboren am 27. März 1873 in Breslau, ist die Untersuchungshaft wegen Körperverletzung vom Königlichen Amtsgericht in Fürstenwalde verhängt. Es wird ersucht, ihn zu verhaften und an das Amtsgericht des Ergreifungsorts, auf etwaigen Wunsch des Festgenommenen an das dem Ergreifungsort nächste Amtsgericht abzuliefern und hierher Nachricht zu den Akten II. J. 2996 97 zu geben.

Frankfurt a. O., den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Beschreibung. Größe: etwa 1,66—1,68 M., Statur: untersetzt, Haare: kraus, Bart: Schnurrbart.

239. Der diesseits unterm 12. November 1897 gegen den Kaufmann Bernhard Bielecke erlassene Steckbrief ist erledigt. I. J. 1803 97.

Frankfurt a. Oder, den 4. Dezember 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

240. Der diesseits unterm 12. November 1897 gegen die verehelichte Kaufmann Valeska Bielecke geb. Wagner erlassene Steckbrief ist erledigt. I. J. 1803 97.

Frankfurt a. Oder, den 4. Dezember 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft.

241. Der gegen den Oberschweizer Christian Scheidegger, geboren am 18. Februar 1861 zu Trub (Schweiz), unterm 22. November 1897 wegen Uebertretung erlassene Steckbrief ist erledigt. E. 121 97.

Fürstenwalde (Spree), den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

242. Der gegen den Buchhalter Erich Schöllner in den Akten J. IV A. 901. 92 unter dem 16. Dezember 1892 erlassene und unter dem 24. Januar 1894 erneuerte Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft I.

243. Der gegen den Kellner Friedrich Franz Johann Schwarzkopf, geboren am 14. April 1843 zu Schwerin, wegen Vollstreckung einer Gefängnißstrafe von einer Woche aus dem Urtheil des früheren Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 25. Februar 1878 in den Akten wider Heubach und Genossen — H. 978 78 rep. — unter dem 13. Dezember 1879 erlassene und unter dem 19. Januar 1888 erneuerte Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft beim Landgericht I.

244. Der gegen den Arbeiter Hermann Emil Eberhard Meyer wegen schweren Diebstahls unter dem 27. Juli 1897 in den Akten U. R. I. 247 1897 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 2. Dezember 1897.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Langericht I.

245. Der unterm 13. Mai 1891 in den Akten II. J. 469 91 hinter den Knecht Wilhelm Schulz, geboren am 10. November 1872 zu Reutlingen, wegen Diebstahls erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Berlin, den 1. Dezember 1897.

Königl. Staatsanwaltschaft II.

246. Der gegen die Wittwe Elisabeth Schuckert geb. Meyer wegen versuchten Verbrechens gegen das keimende Leben unter dem 6. Januar 1896 in den Akten U. R. II. 443 1895 erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Berlin, den 3. Dezember 1897.

Der Untersuchungsrichter beim Königlichen Landgericht I.

247. Der gegen den Arbeiter Emil Banasch wegen Diebstahls unter dem 5. Februar 1897 erlassene und unter dem 13. April 1897 erneuerte Steckbrief wird zurückgenommen. Ia. J. 1261 96.

Berlin, den 4. Dezember 1897.

Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte II.

248. Der gegen den Handlungsgehülfen Alfred Rättig, geboren am 26. Oktober 1877 zu Berlin, unter dem 18. November d. J. in den Akten 137 D. 996 97 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Berlin, den 5. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht I. Abtheilung 137.

249. Die in den Akten Ia. M. 89/92 unterm 18. Januar 1893 hinter den Sattler Gustav Franz Rudolf Graßnickel, geboren am 22. Mai 1863 zu Bernau, wegen Verletzung der Wehrpflicht erlassene Strafvollstreckungs-Requisition wird hiermit erneuert.

Berlin, den 30. November 1897.

Königliche Staatsanwaltschaft II.

250. Die gegen den Kaufmann, Wehrmann, Albert Meyer, geboren am 12. Januar 1866 zu Pasewalk in den Akten E. 71 96 unter dem 23. Mai 1896 — № 144 zum 23. Stück des Oeffentlichen Anzeigers — erlassene offene Strafvollstreckungsrequisition wird hierdurch nochmals erneuert.

Spandau, den 30. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

403

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 17. Dezember 1897.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Genehmigung.

280. Zur Herstellung und zum Betriebe des von dem Grundstücke der Firma Gebrüder Grabow nach dem Bahnhofe in Prenzlau führenden Anschlußgleises wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Stettin der vorgenannten Firma, vorbehaltlich der Rechte Dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1) Das Anschlußgleis ist nach Maßgabe des der Nebenausfertigung des Vertrages vom 11./14. September 1897 angehefteten, genehmigten und festgestellten Lageplanes auszuführen.
2) Unternehmerin ist verpflichtet
   a. an den Stellen, an welchen dies erforderlich wird, geeignete Durchlässe anzulegen,
   b. das Anschlußgleis in ordnungsmäßigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten,
   c. die Bahnanlage nach den bei Abnahme des Gleises etwa noch zu treffenden Anordnungen auszuführen.

Potsdam, den 22. November 1897.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung von Patow.

Bekanntmachung.

281. Nach einer Mittheilung der Amerikanischen Botschaft in Berlin ist der bisherige Amerikanische Konsularagent in Bremerhaven und Geestemünde, William B. Murphy, an Stelle des Herrn William C. Dreher zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Guben ernannt worden.

Potsdam, den 9. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

282. Wegen Befestigung des Werbellinsee-Ufers bei der Försterei Altenhof wird der Werbellinkanal für die Zeit vom 15. Dezember d. J. bis 1. März n. J. für den Schiffahrtsverkehr gesperrt bleiben.

Potsdam, den 10. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Genehmigung.

283. Zur Herstellung und zum Betriebe einer Gleisverbindung — Privatanschlußbahn — zwischen dem Grundstücke der Actiengesellschaft für Anilinfabrikation zu Rummelsburg und dem Rangierbahnhofe Rummelsburg wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion Berlin der vorgenannten Gesellschaft, vorbehaltlich der Rechte Dritter unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung ertheilt:

1) Das Anschlußgleis ist nach Maßgabe des genehmigten und festgestellten Lageplanes und des Erläuterungsberichtes auszuführen.
2) Bei der Ueberführung der Eisenbahnwagen nach der Fabrik und zurück mittelst Locomotive hat ein Wärter mit Fahne vorzutreten.
3) Die in der Nähe der Chaussee geplante Centesimalwage muß eine andere Lage erhalten, sodaß bei allmählichem Vorrücken und Verwiegen einer Wagenreihe keine länger dauernde Sperrung des Straßenverkehrs eintritt. Ueber den Gleisen ist ein lichter Raum entsprechend der Anlage D. der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands mit 4 m größter Breite und 4,8 m größter Höhe frei zu halten. Einschränkungen dieses Lichtraumes bedürfen besonderer Genehmigung. Die Drehscheiben müssen mindestens 6 m Durchmesser erhalten und in einem Umkreise 10 m Durchmesser von baulichen Anlagen frei gehalten werden. Das bei der Drehscheibe I. befindliche vertiefte Feuerungsvorgelege ist hiernach entsprechend abzuändern, oder es ist der Drehscheibe eine andere Lage zu geben.
4) Die Unternehmerin ist verpflichtet,
   a. an den Stellen, an welchen dies erforderlich wird, geeignete Durchlässe anzubringen,
   b. das Anschlußgleis in ordnungsmäßigem und betriebssicherem Zustande zu erhalten,
   c. die Bahnanlage nach den bei Abnahme des Anschlußgleises etwa noch zutreffenden Anordnungen auszuführen.

Potsdam, den 12. November 1897.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung Joachimi.

Polizeiverordnung,

betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen.

284. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-

bezirks Potsdam die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungsapparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige ist zu erstatten, sobald der Betrieb nach einer Unterbrechung von mindestens einem halben Jahr wieder aufgenommen wird.

Der Eigenthümer der Anlage ist verpflichtet, sich eine von der Behörde angeordnete Untersuchung darüber, ob die Vorschriften der §§ 2—11 dieser Verordnung genügt ist, gefallen zu lassen.

§ 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen. Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, dürfen nur diesen Zwecken dienen und müssen durch eine Brandmauer oder einen isolirenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Thüren müssen nach außen aufschlagen.

Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Ueberdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungsapparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Theile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen:

„Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten."

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraums in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältniß von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen dürfen nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Theil aus Kupfer oder Kupferlegirungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a. auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;
b. auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M. und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 10. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

285. Unter der Firma H. Boufils, Paris, Rue Chauchat 4 (Passage de l'Opera), werden Prospekte nach Deutschland versandt, in denen Pariser Weltausstellungsloose und Prämienobligationen verschiedener Unternehmungen zum Kaufe angeboten werden. Da nach angestellten Ermittelungen die Firma es offenbar nur auf eine Täuschung des Publikums abgesehen hat, ersuche ich die unterstellten Behörden, das Publikum in geeigneter Weise auf das Treiben der Firma aufmerksam zu machen. Potsdam, den 13. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

287. Der Herr Minister des Innern hat unter dem 27. November d. Js. dem Verein für Pferde-Rennen und Pferde-Ausstellungen in Preußen zu Königsberg i./P. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr nächsten Jahres dort stattfindenden Pferde-Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 80500 M.

Potsdam und Berlin, den 9. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Diphtherieheilserum.

287. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 18ten März 1895 — Amtsblatt Stück 12 Seite 101 — wird hierdurch mitgetheilt, daß das Diphtherieheilserum mit den Kontrollnummern 259, 273 und 275 von den Farbwerken vorm. Meister, Lucius & Brüning zu Höchst a. M. wegen eingetretener Verminderung seines Gehaltes an Immunisirungseinheiten zur Einziehung bestimmt ist.

Potsdam und Berlin, den 7. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident. | Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

288. Ausgebrochen:

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: bei einer verendeten Kuh der Domaine Wendemark.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: unter den Rindviehbeständen der Büdnerwittwe Völker in Günterberg und des Schulamtsgutes Neuendorf. Kreis Niederbarnim: unter den Rindviehbeständen des Bauern Köhler in Schönerlinde, Lutter in Schönow, Wittstock in Klein-Schönebeck und des Gutsbesitzers Hecht in Hohen-Schönhausen. Kreis Oberbarnim: unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers Strache in Alt-Rietz bei Wriezen und des Gemeindevorstehers Henning in Heckelberg. Kreis Ruppin: unter den Rindern des Rittergutes Langen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf den Gehöften des Kossäthen Wächter, des Büdners Penske und des Gemeindevorstehers Gericke in Kemnitz. Kreis Beeskow-Storkow: auf dem Gute Carlshöhe bei Rauen. Kreis Zauch-Belzig: bei 2 Kühen des Ackerbürgers Grünthal in Beelitz.

c. Brustseuche: unter den Pferden der 2. reitenden Batterie 2. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Erloschen:

Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: auf dem Gehöft des Kossäthen Grothe in Grüna.

Potsdam, den 14. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat Oktober 1897.

86. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz	Weizen	(gut)	Preise waren nicht zu ermitteln.
„	„	do.	(mittel)	
„	„	do.	(gering)	
„	„	Roggen	(gut)	
„	„	do.	(mittel)	
„	„	do.	(gering)	
„	„	Gerste	(gut)	
„	„	do.	(mittel)	
„	„	do.	(gering)	
„	„	Erbsen	(gut)	
„	„	do.	(mittel)	
„	„	do.	(gering)	
1	Dz	Hafer	(gut)	16 M. 06 Pf. [illegible]
„	„	do.	(mittel)	15 „ 41 „
„	„	do.	(gering)	14 „ 59 „
„	„	Richtstroh		4 M. 42 Pf.,
„	„	Heu		5 „ 61 „
„	„	Kartoffeln		4 „ 48 „

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Klgr.

Hafer 8,54 Mk., Stroh 2,51 Mk., Heu 3,73 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

			Mk.	Pf.
1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29	50
„	„	Speisebohnen (weiße)	35	—
„	„	Linsen	47	12
„	„	Kartoffeln	5	80
„	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	36
„	„	do. (Bauchfleisch)	1	14
„	„	Schweinefleisch	1	38
„	„	Kalbfleisch	1	35
„	„	Hammelfleisch	1	27
„	„	Speck (geräuchert)	1	45
„	„	Eßbutter	2	30
60	Stück	Eier	3	56

2) In Charlottenburg:

			Mk.	Pf.
1	Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32	58
„	„	Speisebohnen (weiße)	36	77
„	„	Linsen	42	42
„	„	Kartoffeln	5	50
„	Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1	40
„	„	do. (Bauchfleisch)	1	15
„	„	Schweinefleisch	1	50
„	„	Kalbfleisch	1	40
„	„	Hammelfleisch	1	30
„	„	Speck (geräuchert)	1	25
„	„	Eßbutter	2	40
60	Stück	Eier	3	20

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1897:

1) In Berlin:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38 Pf.,
1	„	desgl. a. Roggen		28 „
1	„	Gerstengraupe		35 „
1	„	Gerstengrütze		33 „
1	„	Buchweizengrütze		38 „
1	„	Hafergrütze		38 „
1	„	Hirse		38 „
1	„	Reis (Java, mittler)		60 „
1	„	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 „
1	„	„ (gelb in gebr. Bohnen)	4 „	27 „
1	„	Speisesalz		20 „
1	„	Schweineschmalz (hiesiges)	1 „	50 „

2) In Charlottenburg:

1	Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen	40 Pf.,
1	„	desgl. a. Roggen	30 „
1	„	Gerstengraupe	40 „
1	„	Gerstengrütze	40 „

1 Klgr.	Buchweizengrütze		40 Pf.,
1 "	Hafergrütze		43 "
1 "	Hirse		33 "
1 "	Reis (Java, mittler)		45 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	20 "
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	2 "	80 "
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)		80 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Berliner und Charlottenburger Preise im Monat November 1897.

87. A. Engros-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

In Berlin:

1	Dz	Weizen	(gut)	Preise waren nicht zu ermitteln.	
"	"	do.	(mittel)		
"	"	do.	(gering)		
"	"	Roggen	(gut)		
"	"	do.	(mittel)		
"	"	do.	(gering)		
"	"	Gerste	(gut)		
"	"	do.	(mittel)		
"	"	do.	(gering)		
"	"	Erbsen	(gut)		
"	"	do.	(mittel)		
"	"	do.	(gering)		
"	"	Hafer	(gut)	16 M. 20 Pf.	Preise im freien Berliner Verkehr.
"	"	do.	(mittel)	15 " 62 "	
"	"	do.	(gering)	14 " 99 "	
"	"	Richtstroh		4 M. 29 Pf.,	
"	"	Heu		5 " 48 "	
"	"	Kartoffeln		4 " 50 "	

Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise **einschließlich 5% Aufschlag** für 50 Klgr.

Hafer 8,61 Mk., Stroh 2,44 Mk., Heu 3,62 Mk.,

B. Detail-Marktpreise im Monatsdurchschnitt.

1) In Berlin:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	29 Mark	50 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	35 "	— "
" "	Linsen	47 "	50 "
" "	Kartoffeln	5 "	91 "
1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	35 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	15 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	35 "
1 "	Kalbfleisch	1 "	35 "
1 "	Hammelfleisch	1 "	25 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1 "	Eßbutter	2 "	30 "
60 Stück	Eier	3 "	82 "

2) In Charlottenburg:

1 Dz	Erbsen (gelbe z. Kochen)	32 Mark	50 Pf.,
" "	Speisebohnen (weiße)	37 "	50 "
" "	Linsen	42 "	50 "
" "	Kartoffeln	5 "	50 "
1 Klgr.	Rindfleisch (v. d. Keule)	1 "	45 "
1 "	do. (Bauchfleisch)	1 "	05 "
1 "	Schweinefleisch	1 "	60 "
1 Klgr.	Kalbfleisch	1 Mark	30 Pf.,
1 "	Hammelfleisch	1 "	20 "
1 "	Speck (geräuchert)	1 "	45 "
1 "	Eßbutter	2 "	40 "
60 Stück	Eier	3 "	90 "

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1897:

1) In Berlin:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		38 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen		28 "
1 "	Gerstengraupe		35 "
1 "	Gerstengrütze		33 "
1 "	Buchweizengrütze		38 "
1 "	Hafergrütze		38 "
1 "	Hirse		38 "
1 "	Reis (Java, mittler)		60 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	3 Mark	10 Pf.,
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	4 Mark	27 Pf.,
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	45 "

2) In Charlottenburg:

1 Klgr.	Mehl z. Speisebereitung a. Weizen		40 Pf.,
1 "	desgl. a. Roggen		33 "
1 "	Gerstengraupe		33 "
1 "	Gerstengrütze		45 "
1 "	Buchweizengrütze		38 "
1 "	Hafergrütze		50 "
1 "	Hirse		43 "
1 "	Reis (Java, mittler)		45 "
1 "	Java-Kaffee (mittler, roh)	2 Mark	40 Pf.,
1 "	" (gelb in gebr. Bohnen)	3 Mark	— Pf.,
1 "	Speisesalz		20 "
1 "	Schweineschmalz (hiesiges)	1 Mark	05 "

Königliches Polizei-Präsidium. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

14. Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten xc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut xc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften

nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Packete frankirt ausgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., 4. Dezember 1897.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Bekanntmachung.

88. Die Aufnahmeprüfung bei dem hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **am 24. und 25. Februar 1898** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 3. Febuar 1898** an den Seminardirektor, Schulrath Moldehn, hier SW. Kleinbeerenstraße 16/19 zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bis dahin empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungszeugniß — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1898 das 16te Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig. Berlin, den 3. Dezember 1897.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

67. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß der Frau Bauunternehmer Schulze, Auguste geb. Felgentreu, hier, Christburgerstraße 30 II., die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1884

Lit. G. № 16908 und 16911 über je 600 M.

Lit. E. № 886996 über 300 M.

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Frau Bauunternehmer Schulze anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Dezember 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

8. In der Beilage werden die vom Brandenburgschen Provinzialausschuß anderweit festgesetzten allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Sachen bei der Städte-Feuersocietät der Provinz bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Dezember 1897.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif 1 (Holztarif).

42. Insoweit im Binnenverkehr der Deutschen Eisenbahnen sowie im Wechselverkehr derselben unter einander mit den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Niederländischen Bahnen der Ausnahmetarif 1 (Holztarif) in Geltung ist, erhält mit Gültigkeit vom 15. Januar 1898 ab die Ziffer 4 des Waarenverzeichnisses dieses Aunahmetarifs folgende Fassung:

„4. Holzwaaren, grobe (ausgenommen solche, die aus Hölzern der im Spezialtarif I. des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I., bezeichneten Sorten — vergl. oben Ziffer 1 — hergestellt sind), folgende: Roh vorgearbeitetes Schirr- oder Werkholz, soweit dasselbe nicht unter Ziffer 1 der Position „Holz“ des Spezialtarifs III. fällt, Rundholz, gelocht (Haspelholz), Satzkisten, Schachtelränder, Siebläufe, Schiffsnägel, Holzspunde, Schuhpflöcke (Holzstifte), Draht zur Herstellung von Zündhölzern, Holzklötze (Holzstöckel) zum Pflastern, roh vorgearbeitete Gewehrschäfte, Cigarrenkistenbretter, Dachschindeln.“

Im Staatsbahn-Gruppen- und Wechselverkehr, ferner im Wechselverkehr mit Stationen der Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird diese Tarifmaßnahme gemäß unserer Bekanntmachung vom 9. November d. J. bereits zum 1. Januar 1898 ab eingeführt.

Berlin, den 30. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion

zugleich Namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

15. **Tarife**

für die Beförderung von Leichen, lebenden Thieren und Fahrzeugen.

a. Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Staatsbahnen, sowie Farge-Vegesacker und Kreis Oldenburger Eisenbahn;

b. Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Staatsbahnen, Großherzoglich Oldenburgische Staatsbahnen und angeschlossene Privatbahnen.

Die Abfertigung von lebenden Thieren und Fahrzeugen wird wegen des beschränkten Raumes in der Eilgutabfertigung auf dem Personenbahnhofe in Stettin endgültig nach dem Centralgüterbahnhofe verlegt. Der Frachtberechnung für diese Sendungen werden für die Folge die Entfernungen des Centralgüterbahnhofes zu Grunde gelegt. Soweit durch diese Maßnahme Frachterhöhungen herbeigeführt werden, treten dieselben erst vom 1. Februar 1898 ab in Kraft.

Stettin, den 10. Dezember 1897.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Neumann ist zum Amtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Templin ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Alfred Otto Ernst Dobberstein ist zum Diakonus der Parochie Charlottenburg, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Im Laufe des Monats November 1897 sind:

ernannt: zum Postkassirer: der Ober-Postdirektionssekretär Geyer, zum Ober-Postassistenten: der Postassistent Qualitz, zu Ober-Telegraphenassistenten: die Telegraphenassistenten Friedrich, Franke, Lüdke, Zack;

versetzt: von Berlin: die Postsekretäre Hecht nach Korschen, Frömsdorf nach Kattowitz (Oberschl.), Landwehr nach Karlsruhe (Baden), die Postassistenten Lilienthal nach Schöneberg bei Berlin, Milarg und Torneau nach Charlottenburg, nach Berlin: der Ober-Postdirektionssekretär Westphal von Stettin, der Ober-Postsekretär Harris von Erfurt, die Postsekretäre Daun von Düsseldorf, Gustav Schmidt von Kamerun, Tuch von Stettin, der Büreauassistent Feiler von Hamburg (unter Ernennung zum Ober-Telegraphenassistenten);

in den Ruhestand getreten: der Ober-Postdirektionssekretär Mittelstädt, der Postsekretär Wugler,

gestorben: der Ober-Telegraphensekretär a. D. Eduard Müller, der Postsekretär Gerigk, die Ober-Postassistenten Bucke, Emil Steinert.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,
betreffend die Abhaltung von Gerichstagen in Gramzow.

Die Gerichtstage sind für das Jahr 1898 festgesetzt auf: 4. und 5. Januar, 1. und 2. Februar, 1. und 2. März, 5. und 6. April, 3. und 4. Mai, 7. und 8. Juni, 5. und 6. Juli, 4. und 5. Oktober, 1. und 2. November, 6. und 7. Dezember. Der Gerichstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittag. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen und zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 24. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch die Berliner Börsenzeitung und die Fehrbelliner Zeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen der kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch die Fehrbelliner Zeitung.

Fehrbellin, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Mit der Führung des Handels-, Muster-, Börsen-, sowie des Genossenschafts-Registers ist bei dem Königlichen Amtsgericht zu Brandenburg a./H. für das Jahr 1898 bis auf weiteres der Amtsrichter Samter unter Mitwirkung des Gerichtssecretairs Pinczakowski hier beauftragt. Die Aufnahme der zu den Eintragungen erforderlichen Anträge findet jeden Donnerstag und jeden Freitag von 11—12 Uhr Vormittags im Zimmer № 43 statt. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Eintragungen erfolgen: 1) für das Handels-Register und das Börsen-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, in der Berliner Börsen-Zeitung, im Brandenburger Anzeiger und Kurmärkischen Wochenblatt hier, 2) für das Muster-Register im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger, 3) für das Genossenschafts-Register a. hinsichtlich der kleineren, auch künftig sich bildenden Genossenschaften im Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger und im Brandenburger Anzeiger, b. hinsichtlich der größeren auch künftig sich bildenden Genossenschaften außer in den erwähnten Zeitungen auch in der Berliner Börsen-Zeitung.

Brandenburg a./H., den 8. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Nachweisung

der im Jahre 1896 durch Königliche Landbeschäler gedeckten Stuten und der im Jahre 1897 nachgewiesenen Fohlen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nummer	Namen der Beschälstationen	Daselbst standen im Jahre 1896 Landbeschäler			Diese haben Stuten gedeckt	Davon sind			Von den tragend gewesenen Stuten				Im Jahre 1897	
		alte	4jährige	Summa		güst geblieben	tragend geworden	nicht nachgewiesen	sind lebende Fohlen geboren			haben verfohlt	standen daselbst Landbeschäler	haben diese Stuten gedeckt
									Hengste	Stuten	Summa			
1	Friedr.-Wilh.-Gestüt [1]	5	—	5	174	47	109	18	54	46	100	11	8	170
2	Lindow [2]	2	—	2	126	27	91	8	38	45	83	9	2	134
3	Fretzdorf	1	—	1	39	20	16	3	4	12	16	—	1	35
4	Techow	2	—	2	134	37	93	4	44	40	84	9	2	118
5	Triglitz [3]	2	—	2	108	42	60	6	24	29	53	7	2	100
6	Dannenwalde	3	—	3	159	30	115	14	55	50	105	10	3	175
7	Stüdenitz	3	1	4	166	27	132	7	51	63	114	18	3	161
8	Lenzen [3]	4	—	4	201	56	124	21	53	59	112	13	4	187
9	Wilsnack	3	—	3	200	78	111	11	55	52	107	4	3	220
10	Havelberg	2	—	2	95	32	54	9	29	24	53	1	2	90
11	Cumlosen [4]	3	—	3	166	40	120	6	68	47	115	7	3	147
12	Streesow	2	—	2	121	25	80	16	41	34	75	5	2	78
13	Gr. Breese [5]	2	—	2	136	35	99	2	45	44	89	11	2	109
	Perleberg [6]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	64
14	Briesen	2	—	2	87	23	57	7	24	30	54	3	2	103
15	Kotzen	1	—	1	86	43	37	6	20	15	35	2	1	66
16	Tarmow	2	—	2	119	33	79	7	35	38	73	6	2	71
	Grünefeld [7]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	44
17	Beelitz	2	1	3	91	21	64	6	22	28	50	14	2	87
18	Dahnsdorf [8]	2	—	2	39	8	26	5	11	12	23	4	2	47
19	Metzdorf	2	—	2	102	16	83	3	44	31	75	8	2	105
20	Eberswalde	1	1	2	125	19	100	6	48	46	94	6	2	120
21	Werneuchen	1	1	2	82	38	31	13	14	15	29	2	2	75
22	Bernau	2	—	2	114	40	69	5	36	26	62	7	2	90
23	Gr.-Schönebeck	2	—	2	109	51	57	1	24	29	53	4	2	94
24	Falkenthal	3	—	3	172	50	119	3	44	57	101	18	3	164
25	Kuhz	3	—	3	116	47	68	1	34	30	64	4	2	115
26	Templin	2	—	2	109	38	66	5	32	26	58	8	2	79
27	Angermünde	3	—	3	221	61	154	6	81	66	147	7	3	152
28	Gramzow	4	—	4	219	92	117	10	54	60	114	3	4	158
29	Zützen	1	—	1	52	15	23	14	9	14	23	—	1	26
30	Prenzlau	5	—	5	273	142	120	11	46	67	113	7	5	235
31	Rossow	3	1	4	203	56	127	20	68	49	117	10	4	146
32	Werbelow	2	—	2	116	59	56	1	23	28	51	5	2	70
33	Neuensund	2	—	2	88	26	58	4	24	28	52	6	2	53
34	Battin	2	1	3	114	41	69	4	33	34	67	2	2	89
35	Kl.-Luckow	1	—	1	27	7	18	2	9	8	17	1	1	33
36	Beeskow [9]	4	—	4	208	69	131	8	58	71	129	3	4	138
37	Storkow	2	—	2	65	24	32	9	11	17	28	4	2	67
38	Zossen	2	—	2	110	51	56	3	23	30	53	3	2	89
39	Dahme	2	—	2	108	19	80	9	40	30	70	10	2	104
	Summa	92	6	98	4980	1585	3101	294	1428	1430	2858	252	101	4408

[1]) 2 Zwillingsgeburten. [2]) 1 Zwillingsgeburt. [3]) 1 Zwillingsgeburt. [4]) 2 Zwillingsgeburten. [5]) 1 Zwillingsgeburt. [6]) Neu errichtet. [7]) Neu errichtet. [8]) 1 Zwillingsgeburt. [9]) 1 Zwillingsgeburt. Summa 9 Zwillingsgeburten.

Friedrich Wilhelms-Gestüt, den 29. November 1897.

Königliche Gestüt-Direction.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das hiesige Intelligenzblatt und die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung, betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch das hiesige Intelligenzblatt.

Wittenberge, den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem noch durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und die Pritzwalker Nachrichten. Die Bekanntmachung der Eintragungen, betreffend die **kleineren Genossenschaften** erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger **nur** durch die Pritzwalker Nachrichten.

Pritzwalk, 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staatsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und den Baruther Anzeiger und, soweit sie kleinere Genossenschaften betreffen, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, sowie den Baruther Anzeiger veröffentlicht werden.

Baruth, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen a. in das Handelsregister durch 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, 3) die Berliner Börsenzeitung, b. in das Musterregister durch den Deuschen Reichs-Anzeiger, c. in das Genossenschaftsregister durch 1) den Deutschen Reichs-Anzeiger, 2) das Templiner Kreisblatt — und zwar für größere und kleinere Genossenschaften — veröffentlicht werden.

Templin, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in unser Handelsregister werden im Jahre 1898 durch den Reichsanzeiger und die Strasburger Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i./U., den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden im Jahre 1898 außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere wie kleinere Genossenschaften a. der Stadt Strasburg i./U. noch durch die Strasburger Zeitung, b. des platten Landes noch durch die Prenzlauer Zeitung bekannt gemacht.

Strasburg i./U., den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1898 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Berliner Börsenzeitung, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch den Deutschen Reichsanzeiger und das hiesige Hilscher'sche Wochenblatt bekannt gemacht werden.

Dahme, Mark, am 7. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 werden unsere Eintragungen A. in das Handelsregister im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, der Berliner Börsen-Zeitung und der Angermünder Zeitung und Kreisblatt, B. in das Genossenschaftsregister, sowohl für größere wie für kleinere Genossenschaften im Deutschen Reichsanzeiger und in der Angermünder Zeitung und Kreisblatt veröffentlicht werden.

Angermünde, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Die im Artikel 14 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen 1898 im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger sowie in der Prenzlauer Zeitung. Die Eintragungen in unser Genossenschaftsregister werden: a. im Deutschen Reichs-Anzeiger, b. in der Berliner Börsen-Zeitung, c. in der Prenzlauer Zeitung; für kleinere Genossenschaften nur in den beiden Blättern zu a. und c. veröffentlicht.

Brüssow, den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu
eine Beilage, enthaltend: Allgemeine Bedingungen für die Versicherung beweglicher Sachen bei der Städte-Feuer-Societät der Provinz Brandenburg,
sowie Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Allgemeine Bedingungen

für die

Versicherung beweglicher Sachen

bei der

Städte-Feuer-Societät

der

Provinz Brandenburg.

(§ 116 des Regl.)

A. Versicherungsfähigkeit.

§ 1.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen: Urkunden, Werthpapiere, baares Geld, ungefaßte Edelsteine und Perlen, sowie unverarbeitetes Gold und Silber.

Sind die Kosten der Wiederherstellung einer vernichteten Urkunde schätzbar, so können diese versichert werden.

Ausgeschlossen sind ferner Sprengstoffe aller Art, Feuerwerkskörper und Zündhölzer, sowie feuergefährliche chemische Erzeugnisse.

§ 2.

Werthvollere Schmucksachen, ferner Gold- und Silbergeräthe, Bildwerke, Gemälde, Uhren, Spitzen und andere Gegenstände, welche einen besonderen wissenschaftlichen, Kunst- oder Liebhabereiwerth haben — sofern sie im Einzelnen einen Werth von mehr als 100 M. haben —, gelten nur dann als versichert, wenn sie in dem Versicherungsantrage (§ 9) und dem Versicherungsbriefe (§ 10) mit ihren Versicherungssummen einzeln aufgeführt sind.

Im Uebrigen werden die versicherten Gegenstände nur nach Gattungen benannt, und es sind alle unter die verschiedenen Gattungen gehörigen, in dem Versicherungsraume (§ 3) befindlichen Gegenstände in der Versicherung einbegriffen, sofern nicht einzelne, näher zu bezeichnende, Gegenstände hiervon ausdrücklich ausgenommen worden sind.

Fremdes Eigenthum ist, wenn es mitversichert sein soll, als solches im Versicherungsantrage zu bezeichnen, jedoch gilt der Versicherungsnehmer, der Societät gegenüber, als der allein Berechtigte und Verpflichtete.

§ 3.

Als Versicherungsräume gelten diejenigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Höfen, Gärten oder Lagerplätzen, welche im Versicherungsbriefe (§ 10) als die versicherten Gegenstände enthaltend bezw. umschließend aufgeführt sind. Innerhalb dieser Räume ist dem Versicherten, wenn nicht Ausnahmen besonders vereinbart sind, ein Wechsel im Aufbewahrungsorte der versicherten Gegenstände gestattet, jedoch mit der Beschränkung, daß die im Versicherungsbriefe für jeden einzelnen Versicherungsraum festgesetzte Versicherungssumme nicht überschritten wird.

Auch bei vorübergehender Entfernung versicherter Gegenstände aus den Versicherungsräumen zu Zwecken des gewöhnlichen Gebrauches oder wirthschaftlichen Betriebes oder der Bergung vor Gefahr bleibt die Versicherung bestehen.

Werden versicherte Gegenstände außer diesen Fällen — unbeschadet einer etwaigen besonderen Vereinbarung im Versicherungsbriefe — ohne Genehmigung des Direktors von dem Versicherten aus den Versicherungsräumen entfernt, so erlischt für sie die Versicherung. Im Uebrigen ist der Direktor befugt, die Versicherung nach § 20 zu kündigen.

Mit Genehmigung des Direktors bleibt die Versicherung auch dann bis zu ihrem Ablauf (§§ 18 u. 19) bestehen, wenn infolge Umzugs des Versicherten die Gegenstände nach der Stadt Berlin gebracht werden.

B. Werthsermittelung, Versicherungssumme und Klasseneintheilung.

§ 4.

Als Maßstab für den Werth der zu versichernden Gegenstände gilt bei Hausgeräth und bei Maschinen der Anschaffungspreis abzüglich der durch Gebrauch, Alter und bezw. verändertes Betriebswesen verursachten Werthsverminderung, — bei marktgängigen Waaren deren Markt- oder Börsenpreis, bei anderen Waaren oder eigenen Fabrikaten deren Einkaufs- bezw. Herstellungspreis.

Regel ist, daß die Versicherungssumme den gemeinen Werth der Gegenstände niemals übersteigen darf. Eine Ausnahme gilt für die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Gegenstände. Waarenlager, Erntevorräthe und dergleichen, einem steten Wechsel des Bestandes und Werthes unterworfene Gesammtheiten dürfen zu dem höchsten Werthe, welcher innerhalb der Versicherungsdauer muthmaßlich sich ergeben kann, versichert werden.

§ 5.

Im Uebrigen hängt die Bestimmung der Summe, zu welcher versichert werden soll, von dem Versicherungsnehmer ab, jedoch muß die Hauptsumme auf einen durch die Zahl 10 theilbaren Betrag abgerundet sein.

In allen Fällen kann dem Versicherungsnehmer ein Selbstversicherungsantheil auferlegt werden.

§ 6.

Der Direktor ist befugt, während der Versicherungsdauer jeder Zeit eine Prüfung des Versicherungsbestandes und der Richtigkeit der zum Zwecke der Versicherung gemachten Angaben vorzunehmen und von dem Versicherten alle diejenigen Angaben und Nachweise zu verlangen, welche zu dieser Prüfung nothwendig sind.

Den Bestand versicherter Gesammtheiten (§ 4 Abs. 2) muß der Versicherte jeder Zeit durch Wirthschaftsverzeichnisse oder Handlungsbücher nachzuweisen im Stande sein.

§ 7.

Die beweglichen Sachen gehören, der Regel nach, in dieselbe Gefahrenklasse wie die Gebäude, in denen sie sich befinden. Die Versicherten zahlen daher feste Jahresbeiträge für bewegliche Sachen nach folgender Abstufung:

in Gebäudeklasse	jährlich ‰	in Gebäudeklasse	jährlich ‰	in Gebäudeklasse	jährlich ‰	in Gebäudeklasse	jährlich ‰
I A	0,36	II A	1,2	III	4,2	IV	8,4
I	0,6	II	1,8	III B	6	IV B	13,2
I B	1,08	II B	3,6	—	—	—	—

Nach dem Grade der Gefahr jedoch, welche sie, abgesehen von ihrem Aufbewahrungsraume, durch den Stoff, aus dem sie bestehen, durch die Art ihres Gebrauches, durch die größere oder geringere Schwierigkeit ihrer Rettung beim Brande, durch die persönlichen Eigenschaften ihres Besitzers oder durch andere Umstände darbieten, ist eine abweichende Einordnung zulässig, dergestalt, daß die Beitragssätze in jeder Klasse demjenigen der nächstfolgenden (unteren oder oberen) Klasse bis auf 0,2 ‰ angenähert werden können.

Auch ist der Direktor befugt, Solchen, die auf mehrere Jahre Versicherung nehmen (§§ 15a und 19, Abs. 2) einen Beitragserlaß bis zu 20 Prozent zuzugestehen.

Sind die Gegenstände in mehreren Gebäuden verschiedener Klassen untergebracht, so wird die Abtheilung, in welche sie insgesammt gehören, mittels durchschnittlicher Berechnung ermittelt.

Dieses Beitragsverhältniß unterliegt von fünf zu fünf Jahren erneuerter Prüfung und erforderlichenfalls der Abänderung. Eine solche Abänderung bleibt jedoch während der Dauer des Versicherungszeitraumes (§§ 18, 19) ohne Einfluß auf die Beitragspflicht des Versicherten.

§ 8.

Der freien Vereinbarung überlassen bleibt der Beitrag bei den sogenannten kurzlaufenden Versicherungen (vgl. § 19, Abs. 1), sowie bei der Versicherung von Gegenständen, welche entweder im Freien aufbewahrt werden, (z. B. Bauholz, Ackergeräthe) oder welche ihrer Bestimmung gemäß zeitweise aus den Versicherungsräumen entfernt bleiben (z. B. Dreschmaschinen, Carroussels).

C. Abschluß der Versicherung.

§ 9.

Die Versicherung beweglicher Sachen bei der Societät ist jeder Zeit zulässig.

Der Versicherungsantrag, sowohl für Neuversicherung als auch für Erhöhung einer bestehenden Versicherung muß schriftlich, unter Angabe der zu versichernden Gegenstände, ihres Werthes und der sonst noch für die Entscheidung über den Antrag nothwendigen Grundlagen, nach einem von der Societät zu liefernden Musterblatte, bei dem Geschäftsführer, oder, wenn in der Stadt kein solcher bestellt ist, unmittelbar bei dem Direktor angebracht werden. Der Versicherungsnehmer ist der Societät zur größten Gewissenhaftigkeit bei diesen Angaben verpflichtet.

Falsche Angaben oder solchen gleich zu achtendes Verschweigen machen die Versicherung ungültig, ohne daß eine Rückerstattung der gezahlten Beiträge erfolgt, insofern darin eine Verletzung von Treu und Glauben liegt.

Die Societät ist befugt, die Angaben, nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger, zu prüfen. Die Kosten dieser Prüfung trägt der Versicherungsnehmer, wenn dieselbe die Unrichtigkeit in wesentlichen Punkten herausstellt.

§ 10.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag 2 Wochen hindurch, nach Eingang des letzteren beim Direktor, gebunden.

Der Direktor entscheidet über die Feststellung und Annahme der Versicherung und ertheilt dem Versicherten einen Versicherungsbrief, welcher über den Gegenstand, den Beginn und die Dauer der Versicherung, die Versicherungsräume, die Versicherungssumme und den Beitragssatz Auskunft giebt.

Die Versicherung beginnt, falls dem Versicherungsnehmer nicht schon vor der Ausfertigung des Versicherungsbriefes die Annahme seines Antrages schriftlich erklärt oder in dem letzteren nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Direktor die Annahmeverfügung gezeichnet hat.

§ 11.

Hat der Direktor die Versicherung unter Abänderung des Antrages angenommen, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, binnen einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Entscheidung seinen Antrag auf Versicherung bezw. Erhöhung der bestehenden Versicherung zurückzunehmen. Die Erklärung muß schriftlich oder zu Protokoll dem Geschäftsführer oder dem Direktor abgegeben werden.

§ 12.

Für jeden bei einem Geschäftsführer angebrachten Versicherungsantrag (Neuversicherung, Verlängerung, Abänderung [§ 9]) ist an den ersteren eine Gebühr nach dem festgestellten Gebührenverzeichniß zu entrichten. Diese Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Antrag zurückgenommen wird (§ 10 Abs. 1 u. 11).

Der Versicherungsnehmer hat ferner die durch seinen Antrag der Societät entstehenden Auslagen (Postgeld, Stempel, Versicherungsschild) zu erstatten.

D. Beitragsleistung der Versicherten.

§ 13.

Ergiebt sich aus der Beitragsstufenfolge (§ 7) ein Jahresbeitrag, der nicht den Betrag von 1 M. erreicht, so kommt letzterer zur Erhebung.

Im Uebrigen wird jeder von dem Versicherten auf einmal zu leistende Beitrag (§ 15, a und b) auf 10 Pfennige abgerundet, dergestalt, daß Beträge bis zu 5 Pfennigen wegbleiben, dagegen Beträge von mehr als 5 Pfennigen auf 10 Pfennige erhöht werden.

§ 14.

Der kürzeste Zeitraum, für welchen die Beiträge zur Berechnung kommen, ist ein Monat. Sie werden vom Anfang des Monats, in welchem die Versicherung beginnt und bis zum Ablaufe desjenigen, in welchem sie endet, berechnet.

Bei Veränderungen in der Versicherung während der Dauer der letzteren werden die dadurch bedingten Beitragserhöhungen vom Beginne desjenigen Monats, Beitragsverminderungen dagegen vom Ablaufe desjenigen Monats berechnet, in welchem die Veränderung eingetreten ist. Nur bei Wohnungswechsel des Versicherten kommt die Beitragsänderung erst mit dem Beginn des nächsten Kalenderhalbjahrs zur Berechnung.

Erlischt die Versicherung innerhalb der Versicherungsdauer (§§ 18, 19), so werden die überhobenen Beiträge nur erstattet, wenn sie den Betrag von 50 Pf. übersteigen. Ist das Erlöschen eine Folge des Wegzuges des Versicherten aus dem Societätsgebiete, so tritt die Rückerstattung nur auf Antrag des Versicherten ein.

§ 15.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt im Voraus und zwar:

a) wenn es sich handelt um kurzlaufende oder mehrjährige Versicherungen (§ 19, Abs. 1 u. 2) bei Eingehung der Versicherung für die ganze Dauer derselben;
b) im Uebrigen (§ 18) für das laufende Kalenderhalbjahr (Januar—Juni, bezw. Juli—Dezember), jedoch mit der Maßgabe, daß bei Versicherungen, die im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres beginnen, der Beitrag auch für das zweite gleich mit erhoben wird. Dem Versicherten steht frei, den Beitrag für das ganze Kalenderjahr bezw. zugleich für das auf den Beginn der Versicherung folgende Kalenderjahr (§ 18) zu zahlen.

§ 16.

Die Beiträge und Nebenkosten sind kostenfrei an den Geschäftsführer der Societät oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, an die Brandenburgsche Landes-Hauptkasse zu zahlen. Das Letztere gilt auch, wo es sich um die eigene Versicherung eines Geschäftsführers handelt.

Bei Zahlungen durch Postanweisung gilt der Postschein als Quittung.

§ 17.

Erfolgt die Zahlung der Beiträge nicht innerhalb einer Woche nach geschehener Aufforderung, so ruht die Versicherung bis zum Ablaufe des Tages, an welchem die Zahlung erfolgt. (§ 21).

Die Societät ist berechtigt, die verspätet angebotenen bezw. abgeführten Beiträge abzulehnen. Durch die verspätete Zahlung wird daher die Versicherung nicht ohne Weiteres wieder in Kraft gesetzt, sondern es bedarf hierzu der Zustimmung des Direktors; erfolgt letztere innerhalb einer Woche nach der Zahlung nicht, so gilt die Versicherung als erloschen.

E. Dauer und Aufhebung der Versicherung.

§ 18.

Die Versicherung dauert, wenn nichts anderes verabredet ist (§ 19), bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr, in dem sie begonnen hat, folgt.

Mangels rechtzeitiger Kündigung gilt die Versicherung stets als auf ein ferneres Kalenderjahr verlängert. Die Kündigung muß vor dem 1. November desjenigen Jahres, mit dessen Ablauf die Versicherung erlöschen soll, dem anderen Theile schriftlich erklärt werden.

§ 19.

Versicherungen, die ihrer Natur oder dem Herkommen gemäß (Mieten, Waarenlager von vorübergehendem Bestande u. dgl.) auf bestimmte kurze Zeit geschlossen sind (sogenannte kurzlaufende Versicherungen) endigen mit dem Ablaufe des letzten Tages der verabredeten Zeit, und es findet bei ihnen eine stillschweigende Verlängerung (§ 18 Abs. 1) nicht statt.

Dasselbe gilt von Versicherungen, die über die in § 18 bestimmte Dauer hinaus geschlossen sind (mehrjährige Versicherungen).

§ 20.

Der Direktor ist — außer dem Falle des § 3 — befugt, jede Versicherung mit vier Wochen Frist zu kündigen, wenn:

1. in den Versicherungsräumen oder deren Nachbarschaft Veränderungen eintreten, welche die Feuersgefahr für die versicherten Gegenstände wesentlich erhöhen,
2. auf die versicherten oder auf gleichartige, ebenfalls dem Versicherten gehörige und in den Versicherungsräumen befindliche Gegenstände ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors anderweit Versicherung genommen wird, oder eine bestehende Versicherung dieser Art endet,
3. auf dem die versicherten Gegenstände enthaltenden Grundstücke ein Brand entstanden oder eine Brandstiftung versucht worden ist,
4. der Versicherte in Konkurs verfallen ist,
5. der Versicherte die dem Direktor nach § 6 zustehende Prüfung des Versicherungsbestandes ablehnt oder verhindert, bezw. die dazu erforderlichen Angaben und Nachweise zu erbringen unterläßt.

Das Kündigungsrecht muß innerhalb zwei Wochen, nachdem das dasselbe begründende Ereigniß dem Direktor bekannt geworden ist, bei Verlust desselben ausgeübt werden.

§ 21.

In den Fällen des § 20 zu 2 und 5 ruht — wie im Falle des § 17 und § 22 — die Versicherung vom Eintritte des das Kündigungsrecht begründenden Ereignisses an, mit der Wirkung, daß, wenn die versicherten Gegenstände während des Ruhens der Versicherung von einem Brandschaden betroffen werden, die Societät keine Schadenvergütung zu gewähren hat, dagegen die Pflicht des Versicherten zur Zahlung der Beiträge bestehen bleibt.

Die Versicherung tritt wieder in Kraft in dem Falle des § 20 zu 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem Anzeige von dem Ereigniß gemacht worden ist. Diese Anzeige muß durch den Versicherten schriftlich oder zu Protokoll dem Geschäftsführer oder dem Direktor gemacht werden.

In dem Falle des § 20 zu 5 dauert das Ruhen der Versicherung so lange, als das Hinderniß besteht.

§ 22.

In Erb- und Konkursfällen gehen die Rechte und Pflichten aus der Versicherung ohne Weiteres auf die Erben, bezw. die Gläubigerschaft über, vorbehaltlich der Vorschrift in § 20 zu 4.

Bei sonstigem Eigenthumswechsel ruht die Versicherung bis der neue Eigenthümer in das Vertragsverhältniß einzutreten schriftlich oder zu Protokoll dem Geschäftsführer oder dem Direktor erklärt hat. Der Societät bleibt anheimgestellt, ob sie auf Antrag des neuen Eigenthümers diesen in das Vertragsverhältniß eintreten lassen will. Wird dieser Eintritt nicht innerhalb einer Woche seit dem Antrag des neuen Eigenthümers vom Direktor genehmigt, so gilt die Versicherung als erloschen.

So lange bis dieser Eintritt erfolgt ist, bleibt der bisherige Eigenthümer der Societät für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Versicherung bis zu deren Ablauf, bezw. Auflösung verhaftet.

§ 23.

Die Versicherung erlischt — außer im Falle der §§ 3, 17 und 22 — wenn der Versicherte sich eines Brandstiftungsversuchs schuldig gemacht hat und im Falle eines Brandes (§ 27), wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verursacht hat (§ 30).

Die gerichtliche Verurtheilung ist in dieser Beziehung maßgebend. So lange das Verfahren schwebt, ist ein Anspruch auf Schadensvergütung nicht geltend zu machen.

In diesen Fällen, wie im Falle des § 3 findet eine Rückerstattung gezahlter Beiträge nicht statt.

F. Schadenvergütung.

§ 24.

Die §§ 86 bis 88 des Reglements bestimmen den Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät auch für die beweglichen Sachen. Auch derjenige Schade, welcher durch das nothwendige Ausräumen oder durch Abhandenkommen versicherter Gegenstände entsteht, wird vergütet.*)

Nicht vergütet wird dagegen ein Schade, welcher versicherte Gegenstände dadurch getroffen hat, daß dieselben zu einem gewerblichen oder wirthschaftlichen Zwecke (Darren, Trocknen, Sieden, Räuchern u. dergl.) der Einwirkung des Feuers oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

§ 25.

Bei der Vergütung gilt als Grundsatz, daß die Versicherung nicht zu einem Gewinn führen soll. Daher kommt, wenn nicht ein außerordentlicher Werth besonders versichert ist (§ 2 Abs. 1) nur der gemeine Werth der versicherten Gegenstände, wie sie am Tage des Brandes vorhanden und beschaffen sind, in Betracht. Nach dem Verhältniß dieses Werthes zur Versicherungssumme wird die Vergütung berechnet.

Hiernach haben die zur Versicherung angenommenen Werthe nur die Bedeutung einer obersten Grenze, bis zu welcher die Schadenvergütung reichen kann.

§ 26.

Der Versicherte hat längstens innerhalb 3 Tagen nach Löschung des Brandes von demselben dem Geschäftsführer Anzeige zu machen. Behufs Ermittelung des durch den Brand entstandenen Schadens hat der Versicherte auf Verlangen der Societät ein Verzeichniß aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der davon verbrannten oder abhanden gekommenen, sowie aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände, unter Beisetzung ihres Werthes (§ 25) anzufertigen und dasselbe binnen 2 Wochen nach dem Brande dem Geschäftsführer einzureichen. Beansprucht der Versicherte für Gegenstände, die entwendet oder sonst abhanden gekommen sind, Vergütung, so muß er binnen einer Woche nach dem Brande der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf Verfolgung des Diebstahls antragen.

Wo ein Geschäftsführer nicht bestellt ist, muß die Anzeige und die Einreichung der Verzeichnisse bei dem Direktor geschehen.

Der Versicherte ist verpflichtet, jede zur Ermittelung der Entstehung und des Umfanges des Schadens verlangte Auskunft getreulich zu ertheilen und die zum Nachweise seines Verlustes dienenden Bücher, Schriftstücke u. dergl. vorzulegen.

§ 27.

Auf Grund der über die Ermittelung des Schadens gepflogenen Verhandlungen wird die zu gewährende Entschädigung durch den Direktor festgesetzt. Um den Betrag derselben, falls dieser 300 M. übersteigt, vermindert sich die Versicherung.

---

*) Diese §§ lauten:

§ 86.

Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gegenstände, welche durch Feuerausbruch oder in Folge der von den Leitern der Löschanstalten Behufs der Löschung oder zur Verhütung der Weiterverbreitung eines ausgebrochenen Feuers getroffenen Anordnungen entstanden ist.

§ 87.

Auch die durch einen Krieg veranlaßten Feuerschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob sie durch den Feind oder befreundete Truppen veranlaßt sind, werden reglementsmäßig vergütigt.

§ 88.

Beschädigungen, welche durch Einschlagen des Blitzes entstanden sind, werden auch dann vergütet, wenn der Blitz nicht gezündet hat.

In die Versicherung gegen Feuersgefahr ohne Weiteres eingeschlossen ist auch der durch eine Explosion irgend welcher Art verursachte Brandschaden und zwar ohne Unterschied, ob die Explosion auf dem die versicherten Gebäude enthaltenden Gehöfte, oder anderswo sich ereignet hat.

Ein durch Explosion entstandener Trümmerschade ist nur insoweit in die Versicherung eingeschlossen, als derselbe von dem begleitenden Brandschaden nicht getrennt werden kann.

Ohne Rücksicht aber auf diese Trennbarkeit wird jeder Brand- und Trümmerschade vergütet, der durch Explosion von Gas, welches im Hausgebrauch oder im Kleingewerbe zu Beleuchtungs- oder Heizungszwecken oder als Triebkraft dient, verursacht ist.

Reine Trümmerschäden, welche durch Explosion von gespanntem Dampf, heißem Wasser oder heißer gespannter Luft verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn die Explosionsgefahr ausdrücklich — gegebenen Falles unter Vereinbarung eines Zuschlages zu den sonstigen Versicherungsbeiträgen — übernommen worden ist. Verpflichtet zu dieser Uebernahme ist die Societät nicht.

Innerhalb zwei Wochen nach endgültiger Ermittelung der zu gewährenden Schadenvergütung wird dieselbe vorbehaltlich der Bestimmung in § 92 des Reglements*) und der erforderlichen polizeilichen Genehmigung gezahlt.

§ 28.

Ist der Versicherte mit der Festsetzung des Direktors nicht einverstanden und kommt eine gütliche Einigung über die Schadenvergütung nicht zu Stande, so wird darüber in einem schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden, auf das der § 100 Abs. 4 ff. des Reglements**) sinngemäße Anwendung findet.

§ 29.

Die Societät ist berechtigt, die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise zum abgeschätzten Werthe zu übernehmen.

§ 30.

Der Versicherte verliert den Anspruch auf Schadenvergütung:

1. wegen eines Verschuldens bei Entstehung des Brandes nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 90 und 91 des Reglements***) ganz oder zum Theil;

---

*) § 92 des Reglements lautet:

So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Brandentschädigung zurückgehalten werden, sofern nicht der Versicherte eine Erklärung des Staatsanwalts beibringt, daß die Untersuchung weder gegen ihn, noch gegen diejenigen Personen, für welche er gesetzlich zu haften hat, gerichtet ist.

**) § 100, Abs. 4 ff. lautet:

Ist der Betrag ein höherer, so steht demjenigen Theile (dem Versicherten wie dem Direktor), welcher mit dem Ergebnisse nicht einverstanden ist, die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung innerhalb einer ausschließenden Frist von zwei Wochen zu. Diese nimmt ihren Anfang für den Versicherten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm das Ergebniß der Abschätzung durch den Magistrat bekannt gemacht worden ist (Absatz 2), für den Direktor mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Abschätzungsverhandlungen durch den Magistrat zugegangen sind (§ 101).

Das Schiedsgericht wird gebildet aus einem von dem Versicherten und einem von dem Direktor zu bestellenden Bauverständigen, welche Beiden, wenn sie sich nicht einigen können, einen dritten Bauverständigen als Obmann wählen. Kommt diese Wahl nicht zu Stande, so ernennt den Obmann der Landesdirektor. Der Obmann entscheidet nur über die streitig gebliebenen Punkte. Der Schiedsspruch wird schriftlich mit Gründen abgefaßt. Die Kosten des Verfahrens werden so vertheilt, daß jeder Theil die Kosten seines Bauverständigen allein, die des Obmannes aber zur Hälfte trägt. Der dem Versicherten danach zur Last fallende Kostenbeitrag wird an der ihm zukommenden Brandschadenvergütung gekürzt. Im Uebrigen wird das schiedsrichterliche Verfahren durch eine auf Antrag des Direktorialrathes vom Provinzialausschuß zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

Auf die Schiedsrichter findet § 23 Absatz 3 Anwendung.

Ist das Schiedsgericht nur von einem der beiden Theile (dem Versicherten oder dem Direktor) angerufen worden, so darf dasselbe keine geringere bezw. keine höhere Schadenvergütung festsetzen als diejenige ist, deren Abänderung der Versicherte bezw. der Direktor durch die Anrufung des Schiedsgerichtes hat herbeiführen wollen.

Der Spruch des Schiedsgerichtes ist endgültig. Er wird dem Direktor durch Vorlegung der Verhandlungen, dem Versicherten mit Gründen durch den Direktor mitgetheilt. Lediglich auf dem Grunde unrichtiger Anwendung gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen kann derselbe, ebenso wie das Ergebniß der Ermittelungen der Ortskommission im Falle des Absatz 3, von jedem Theile (dem Versicherten wie dem Direktor) durch Beschwerde beim Direktorialrathe bezw. dem Provinzialausschusse angefochten werden. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen ausschließender Frist und zwar von Seiten des Direktors bei dem gewählten Vorsitzenden des Direktorialrathes (§ 33 Absatz 3) anzubringen. Die Frist beginnt für den Direktor mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Verhandlungen des Schiedsgerichtes vorgelegt sind, für den Versicherten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm der Schiedsspruch bekannt gemacht worden ist. Im Uebrigen finden die §§ 33 und 34 für das Beschwerdeverfahren sinngemäße Anwendung.

***) Diese §§ lauten:

§ 90.

Ist das Feuer von dem Versicherten vorsätzlich verursacht oder auf sein Geheiß oder nur mit seinem Willen und Wissen von einem Dritten angelegt, so hat die Societät dem Versicherten eine Brandschadenvergütung nicht zu gewähren. Eine gerichtliche Verurtheilung des Versicherten ist in dieser Beziehung maßgebend.

Ebenso geht der Versicherte des Anspruchs auf Brandschadenvergütung verlustig, wenn er den Brand durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Eine solche wird angenommen, wenn der Versicherte deshalb wegen fahrlässiger Brandstiftung mit Gefängniß bestraft worden ist.

Ist der Versicherte wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Geldstrafe belegt worden, so kann die Brandschadenvergütung bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Hat der Versicherte durch Verletzung einer feuerpolizeilichen Vorschrift den Brand herbeigeführt, so kann die Brandschadenvergütung um ein Zehntel gekürzt werden.

§ 91.

Bezüglich der Haftung des Versicherten, gegenüber der Societät für die Handlungen dritter Personen, sowie bezüglich des Verlustes der Brandschadenvergütung in Folge von unterlassenen oder wahrheitswidrigen Angaben des Versicherten bewendet es bei den landesgesetzlichen Vorschriften.

2. wenn er den, nach dem Inhalte des Versicherungsbriefes ihm auferlegten, die Verminderung der Feuersgefahr bezweckenden Bedingungen zuwidergehandelt hat und nicht nachweisen kann, daß hierdurch der Brand nicht herbeigeführt worden ist;
3. wenn er die Anwendung der in seiner Macht stehenden Mittel zur Rettung und Bergung der durch den Brand gefährdeten Gegenstände sowie zum Schutze der entwertheten Gegenstände vor weiterer Entwerthung unterläßt.

   (Hierbei gilt aber die Einschränkung, daß die Ausräumung — abgesehen von lebendem Vieh — nicht früher erfolgen darf, als bis die Polizeibehörde es verlangt oder der Vertreter der Societät — falls ein solcher auf der Brandstätte anwesend ist — es genehmigt).
4. wenn er
   a) die im § 26 Abs. 1 vorgeschriebene Anzeige vom Brande innerhalb der bestimmten Zeit ohne zwingende Gründe zu erstatten unterläßt, oder
   b) die daselbst vorgeschriebenen Verzeichnisse vorsätzlich falsch anfertigt oder auf andere Weise bei Ermittelung des Schadens die Societät zu betrügen versucht, oder endlich
   c) die von ihm verlangte Auskunft oder Vorlegung von Beweisstücken verweigert (§ 26 Abs. 3).
5. wenn die Versicherung ruht (§§ 17, 20, 22).

G. Schlußbestimmungen.

§ 31.

Der Direktor ist befugt, neben vorstehenden allgemeinen Bedingungen noch besondere Bedingungen in jedem einzelnen Falle, insbesondere für landwirthschaftliche, Fabrik- und Mühlenversicherungen mit dem Versicherungsnehmer zu vereinbaren.

Ebenso kann derselbe Verbänden und Vereinen (Beamtenvereinen, Feuerwehren u. s. w.), welche der Societät ihre Mitglieder zuführen, Vergünstigungen, insbesondere hinsichtlich der Beitragssätze, gewähren.

§ 32.

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen treten an Stelle der vom Brandenburgschen Provinzial-Ausschuß unter dem 1. September 1890 genehmigten und zwar mit dem 1. Januar 1898, unbeschadet jedoch der vertragsmäßigen Rechte der zu diesem Zeitpunkte bereits Versicherten bis zum Ablauf ihrer laufenden Versicherung. Mit der Verlängerung treten auch für diese Versicherungen die neuen Bestimmungen in Geltung.

Berlin, den 26. Oktober 1897.

Der Brandenburgsche Provinzial-Ausschuß.

Graf von Wilamowitz-Moellendorff.

J.-No. 3513 C.

Druck: Deutscher Verlag (G. m. b. H.), Berlin S. W. 7481

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 24. Dezember **1897.**

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

30. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 23. Mai 1898** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. April 1898,** Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. April 1898** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. April 1898** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind. Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Bekanntmachung.

19. An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Solf zu Sonnenburg ist der Bürgermeister Kautsch zu Zielenzig zum Provinziallandtags-Abgeordneten des Kreises Oststernberg gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 13. Dezember 1897.

Der Ober-Präsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachung.

20. An Stelle des verstorbenen Landraths Geheimen Regierungsraths Jacobs in Landsberg a. W. ist der Rittergutsbesitzer von Klitzing zu Charlottenhof zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Landsberg a. W. gewählt worden.

Solches wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 hiermit bekannt gemacht.

Potsdam, den 15. Dezember 1897.

Der Oberpräsident, Staatsminister von Achenbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

289. Unter Bezugnahme auf § 94, 1 der Wehrordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 1. April 1898 bei folgenden Truppentheilen des III. Armee-Corps die Einstellung Einjährig-Freiwilliger erfolgen soll:

Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) № 20,
Infanterie-Regiment von Alvensleben (6. Brandenburgisches) № 52.

Potsdam, den 14. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

290. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 29. November d. J. dem Ingenieur Krimmer beim Dampfkessel-Revisions-Verein „Berlin" die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der Vorprüfung von Genehmigungsgesuchen, sowie dem Ingenieur Buchholz bei demselben Verein die Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ertheilt.

Potsdam, den 15. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Betrifft die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für 1897.

291. Unter Hinweis auf die Polizei-Verordnung vom 2. November 1875 — Amtsbl. S. 366 — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf für das Jahr 1897, wie folgt, festgesetzt worden sind:

Dezember: 25., 26., 27., 29.

Potsdam, den 20. Dezember 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Berichtigung.

292. Die Nachweisung des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1897 — Amtsblatt № 46 von 1897 — wird bezüglich des Hauptmarktortes Schwedt dahin berichtigt, daß der Preis für je 50 kg Hafer, Heu und Richtstroh 7,53 M., 2,73 M. und 2,42 M. betragen hat.

Potsdam, den 17. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

293. Dem im Kreise Templin, etwa 5 km von Templin, 2 km von Gandenitz und Neu-Placht, 1500 m vom Netzowsee entfernten, an der Templin-Lychener Chaussee belegenen und zum Stadtbezirk Templin gehörenden Gute des Landwirths Albert Wernitz wird der Name **Adlershof** beigelegt.

Potsdam, den 20. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Das Diphtherieheilserum betreffend.

294. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. November d. Js. im Amtsblatt Stück 47 Seite 447 wird bekannt gemacht, daß sich die Chemische Fabrik von E. Merck zu Darmstadt gleichfalls bereit erklärt hat, die vereinbarte Preißermäßigung für diejenigen Fläschchen des Diphtherieserums, welche aus Staats- oder Gemeindemitteln sowie von Krankenkassen im Sinne des Krankenkassengesetzes oder von Vereinigungen bezahlt werden, die der öffentlichen Armenpflege dienen, nicht nur den amtlichen Vermittelungsstellen, sondern auch ihren direkten Abnehmern zu gewähren, wenn diese die amtlich beglaubigten Beläge einsenden.

Potsdam und Berlin, den 20. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachung.

295. Der Herr Oberpräsident hat mittelst Erlasses vom 7. Dezember d. Js. dem Vorstande des Vereins zur Fürsorge für die weibliche Jugend zu Berlin die Genehmigung ertheilt, in der Zeit vom 1. Januar bis Ende September 1898 eine einmalige Hauskollekte in der Stadt Berlin und der Provinz Brandenburg abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Legitimationen sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginn ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Potsdam und Berlin, den 18. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Viehseuchen.

296. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: bei einer Kuh des Dominiums Neuensund. Kreis Angermünde: bei einer verendeten Kuh des Domainenpächters Schreyer in Wendemark.

b. Maul- und Klauenseuche. Stadtkreis Potsdam: unter dem Rindviehbestande des städtischen Schlachthofs. Kreis Angermünde: unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Pinnow. Kreis Oberbarnim: unter den Rindern der Bauern Hübner, Lehmann und Brederck in Heckelberg und des Eigenthümers Voigt in Bevais. Kreis Niederbarnim: unter den Ochsen des Vorwerks Helenenau und auf dem Gehöft des Gemeindevorstehers Kerkow in Karow. Kreis Teltow: unter den Rindviehbeständeu der Wittwe Weber in Groß-Ziethen, der Bauern Siebecke und Ziedrich in Löwenbruch, des Bauern Astfalk in Groß-Beuthen und des Schlächtermeisters Girndt in Mittenwalde. Kreis Osthavelland: unter den Rindern des Ackerbürgers Pritschow in Nauen. Kreis Westhavelland: unter den Ochsen und dem Jungvieh des Rittergutsbesitzers v. Bredow auf Rittergut Stechow und bei beiden Kühen des Gastwirths Gerster im Dorf Stechow. Kreis Zauch-Belzig: unter den Kühen des Büdners Werder in Wittbrietzen. Kreis Ruppin: unter dem Rindvieh des Bauern Papenbrock in Katerbow, des Kossäthen Lange in Kerzlin und unter den Schweinen des Milchpächters Schulz und des Kossäthen Netzband in Katerbow sowie des Büdners Kramer in Kerzlin.

c. Räude. Kreis Niederbarnim: bei zwei Pferden des Handelsmannes Goltz in Reinickendorf.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Majors und Bataillons-Kommandeurs im 1. Garde-Regiment zu Fuß v. Plüskow in der Privatstallung Augustastraße 40, und Seiner Königlichen Hoheit des Erbprinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, Neuer Markt 1. Kreis Osthavelland: unter den Pferden der 1. reitenden Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments. Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Dominiums Gr. Spiegelberg.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: unter den Gänsen des Zimmermanns Hönicke in Wünsdorf.

Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: unter dem Viehbestande der Wittwe Thieke in Groß-Ziethen. Kreis Oberbarnim: auf dem Gute Herrenhof und Kerstenbruch.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: in Rummelsburg.

Potsdam, den 21. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der kleinen Jagd.

15. Für den Regierungsbezirk Potsdam wird die Jagd auf Hasen, Auer-, Birk-, Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln mit Ablauf des 17. Januar 1898 geschlossen.

Potsdam, den 15. Dezember 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachung.

16. Nachdem die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten zum Bau einer Kleinbahn von Alt-Landsberg über Neuenhagen nach Hoppegarten ertheilt worden ist, wird auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hiermit angeordnet, daß jeder betheiligte Grundbesitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des gedachten Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Das Zerstören von Baulichkeiten und das Fällen von Bäumen ist aber nur nach Einholung einer besonderen Erlaubniß der unterzeichneten Behörde zulässig.

Das Betreten von Gebäuden sowie von eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilli-

gung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 18. Dezember 1897.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachung.

17. Zwecks Herstellung eines Ueberholungsgleises auf der Haltestelle Rehfelde an der Strecke Berlin—Schneidemühl wird hiermit auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grundstücke Handlungen, welche zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, geschehen zu lassen hat.

Das Zerstören von Baulichkeiten und das Fällen von Bäumen ist indessen nur nach vorheriger besonderer Erlaubniß der unterzeichneten Behörde unstatthaft.

Das Betreten von Gebäuden, sowie eingefriedigten Hof- und Gartenräumen ist nur mit Einwilligung der Besitzer, in deren Ermangelung nur nach ertheilter Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Potsdam, den 18. Dezember 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

88. Der Frau Marie Schuster, geb. Sandberg, Rostockerstraße Nr. 38 wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Bezirks-Ausschusses zu Berlin vom 21. September d. J. das Hebammen-Prüfungszeugniß entzogen worden. Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 15. Dezember 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssecretairs des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

15. Der Oranje-Freistaat tritt mit dem 1. Januar 1898 dem Weltpostverein bei.

Auf den Briefverkehr mit dem Oranje-Freistaat kommen daher von diesem Tage ab die Vorschriften des Vereinsdienstes in vollem Umfange zur Anwendung.

Berlin W., 9. Dezember 1897.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Postanweisungsdienst mit Deutsch-Südwestafrika.

16. Vom 1. Januar 1898 ab sind Postanweisungen bis zum Betrage von 400 Mark nach Deutsch-Südwestafrika (zunächst nur nach den Postorten Keetmanshoop, Otjimbingue, Swakopmund und Windhoek) zulässig. Dieselben sind vom Absender in deutscher Währung unter Benutzung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Formulars auszustellen, wobei der Abschnitt auch zu schriftlichen Mittheilungen an den Empfänger benutzt werden darf.

Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für je 20 Mark, mindestens jedoch 20 Pfennig.

Berlin W., 16. Dezember 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Reichs-Postamts.

Bekanntmachung.

17. Vom 20. Dezember ab werden Drucksachen in Rollenform bis zu 75 Centimeter Länge und 10 Centimeter Durchmesser auch innerhalb Deutschlands sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn zur Postbeförderung zugelassen.

Berlin W., 11. Dezember 1897.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

89. Wegen des Weihnachtsverkehrs werden am Sonntag den 19. Dezember bei allen Postanstalten im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Berlin die Packet-Annahme- und die Packet-Ausgabestellen sowie am ersten Weihnachtsfeiertage die Packet-Ausgabestellen zu denselben Zeiten wie an den Wochentagen für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein. Am zweiten Feiertag werden die Schalter allgemein wie an den Sonntagen offen gehalten werden.

Berlin C., 12. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachung.

90. Der Fernsprechverkehr mit Dormagen und Stuttgart ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt im Verkehr mit beiden Orten 1 Mark.

Berlin C., den 17. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Genaue Aufschrift der Neujahrs-Stadtbriefe.

91. Um die ordnungsmäßige Bestellung der Briefe zum bevorstehenden Jahreswechsel zu erreichen, ist es erforderlich, daß **in den Aufschriften der Stadtbriefe nicht nur die Wohnung** des Empfängers genau nach Straße, Hausnummer und Lage (Stockwerk, Hof, rc.), **sondern auch der Postbezirk** (C, O, NO rc.), in welchem die Wohnung gelegen ist, neben dem Ortsnamen „Berlin" oder der Bezeichnung „hier" **deutlich und zutreffend** angegeben wird. Da nur auf diese Weise eine möglichst pünktliche Bestellung der zur Auflieferung gelangenden Briefmassen erzielt werden kann, so würden sich die Absender von Briefen mit mangelhafter Aufschrift etwaige Verzögerungen in der Zustellung selbst zuzuschreiben haben.

Berlin C., den 18. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg.

51. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Rietdorf, Diözese Dahme, kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Dr. Schwabe, zum 1. April 1898 zur Erledigung.

Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. Seite 39. — Unter den für die Besetzung in Betracht kommenden Geistlichen ist bereits eine engere Auswahl getroffen worden.

52. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Friedrichshagen, Diözese Cöln-Land II., kommt durch die Versetzung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schaumann, demnächst zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886, K. Ges. u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung.

11. Die am 1. Januar 1898 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst —, bei der Reichsbank-Hauptkasse, den Regierungs-Hauptkassen, den Kreiskassen und den übrigen mit der Einlösung betrauten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1898 fälligen Zinsscheine der von uns verwalteten Eisenbahn-Anleihen, mit Ausnahme der nachstehend besonders erwähnten Schuldgattungen, bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine der nach unserer Bekanntmachung vom 16. März 1896 vom 1. April 1896 ab in unsere Verwaltung gekommenen Anleihen der Saal- und der Werra-Eisenbahn-Gesellschaft werden auch in Zukunft nur bei den bisherigen Einlösungsstellen eingelöst.

Die Zinsscheine sind nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die **Stückzahl** und den **Betrag** für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die am 1. Januar fälligen Zinsscheine der konsolidirten 3½ vormals 4%igen Staatsanleihe nur mit denjenigen Beträgen eingelöst werden, welche sich aus der zum 1. Oktober 1897 erfolgten Zinsherabsetzung ergeben. Diese Werthe sind aus den in den Kassenräumen der Einlösungsstellen zum Aushang gebrachten Verzeichnissen zu ersehen. Schuldverschreibungen der genannten Anleihe und zugehörige Zinsscheinbogen, welche noch nicht auf 3½% abgestempelt sind, sind baldigst an die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Oranienstraße 92/94, zur Abstempelung einzuliefern.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die **Zusendung** dieser Zinsen mittelst **der Post**, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem **18. Dezember und 8. Januar** erfolgt, **die Baarzahlung** aber **bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember** und bei den sonstigen außerhalb Berlins damit betrauten Kassen **am 27. Dezember** beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die **Zinszahlungen** in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werktage des Monats aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat **Dezember** bleibt sie am 29. für das Publikum geschlossen, während sie am 30. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr geöffnet ist.

Die Inhaber Preußischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" aufmerksam, deren kürzlich erschienene 6te Ausgabe durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post frei für 45 Pfg. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. Dezember 1897.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

68. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½- vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885

Lit. D. № 669071 über 500 M.,
Lit. E. № 905103, 905104 und 905120 über je 300 M.

in dem Nachlasse der am 30. Juni d. J. zu Magdeburg verstorbenen Frau Louise Krüger geb. Schmidt vermißt werden.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Kaufmann Herrn Wilhelm Krüger pr. Adr. Wwe. Fr. Ihlenburg in Gröningen (Reg.-Bez. Magdeburg) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird. Berlin, den 15. Dezember 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

69. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom

16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß angeblich dem Privatmann Johann Cron in Moselweiß bei Coblenz die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½- vormals 4 %igen Staatsanleihe

von 1876/79 Lit. B. № 19635 über 2000 M.
= 1880 - D. = 125292 = 500 M.
= 1882 - B. = 194316 = 2000 M.
- E. = 534243 und 634924 über je 300 M.

vernichtet worden sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt Herrn Justizrath Loenartz in Coblenz anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung.

70. In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß dem Königlichen Geheimen Regierungsrath Magnus in Berlin W. Friedrich Wilhelmstraße 5, die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½ vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1876/79

Lit. D. № 42246 und 40643 über je 500 M. und
- F. = 18490 über 200 M.

angeblich verloren gegangen sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Geheimen Regierungsrath Magnus anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

26. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Entlastungsquittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 26. November 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen General-Kommission der Provinzen Brandenburg und Pommern.

5. **Nachweisung**

der 24-jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1897. § 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin	6	65	5	30	5	11	—	—	3	41	7	52
2	Beeskow	—	—	5	61	4	67	—	—	3	31	—	—
3	Brandenburg a./H.	—	—	5	52	4	58	—	—	3	52	—	—
4	Dahme	7	11	5	39	4	55	—	—	3	15	13	67
5	Fürstenwalde (Spree)	—	—	5	37	4	91	—	—	3	33	—	—
6	Havelberg	—	—	5	62	4	70	—	—	3	31	—	—
7	Jüterbog	6	89	5	53	4	54	—	—	3	38	—	—
8	Lübben	7	73	5	94	5	26	—	—	3	34	—	—
9	Luckenwalde	7	11	5	70	4	32	—	—	3	29	—	—
10	Perleberg	—	—	5	28	—	—	—	—	3	12	—	—
11	Potsdam	—	—	5	45	—	—	—	—	3	64	—	—
12	Prenzlau	6	48	5	30	4	71	—	—	3	04	6	88
13	Pritzwalk	6	83	5	24	—	—	—	—	3	09	6	79
14	Rathenow	6	57	5	36	4	53	—	—	3	25	8	16
15	Neu-Ruppin	7	14	5	37	4	55	—	—	3	57	9	70
16	Schwedt a./O.	—	—	5	65	4	67	—	—	3	43	6	68
17	Treuenbrietzen	6	90	5	46	4	41	—	—	3	25	—	—
18	Wittstock	6	79	5	37	4	55	—	—	3	05	6	88
19	Wittenberg	6	82	5	53	4	91	—	—	3	20	—	—
20	Wriezen a./O.	—	—	5	45	4	79	—	—	3	19	8	98

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu № 29 des Amtsblattes der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen.

Frankfurt a. Oder, den 11. Dezember 1897.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

---

6. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1897. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lauf. №	Namen der Städte	Getreide																								Kartoffeln				Rauchfutter			
		Weizen				Roggen				Große Gerste				Kleine Gerste				Hafer				Erbsen				pro				Heu		Stroh	
		pro 100 kg		Nschff.		pro 100 kg		Nschff.		pro 100 kg		Nschff.		pro 100 kg		Nschff.		pro 100 kg		Nschff.		pro 100 kg		Nschff.		100 kg		Nschff.		pro 100 kg			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Berlin [1]	17	85	6	73	13	68	4	80	15	47	5	08	—	—	—	—	14	90	3	61	17	60	6	93	4	50	1	68	5	70	4	41
2	Beeskow	15	25	6	75	12	68	5	22	13	50	5	00	—	—	—	—	13	75	3	40	22	50	10	35	4	20	1	74	4	75	3	25
3	Brandenburg a./H. [2]	16	72	6	19	12	55	4	39	12	17	3	77	—	—	—	—	13	93	3	20	23	50	9	64	3	50	1	35	4	25	3	10
4	Dahme	17	35	6	68	13	39	4	89	12	85	4	11	—	—	—	—	14	00	3	15	24	00	9	84	4	00	1	82	5	00	3	25
5	Fürstenwalde a./Sp. [3]	17	23	6	35	12	83	4	33	14	22	4	53	—	—	—	—	14	08	3	14	20	00	—	—	4	10	1	54	5	00	3	75
6	Havelberg [4]	17	80	6	94	12	95	4	86	14	00	4	76	—	—	—	—	14	25	3	28	24	00	10	68	3	75	1	50	5	25	2	85
7	Jüterbog [5]	17	25	6	56	13	10	4	59	12	62	3	91	—	—	—	—	14	78	3	40	24	00	10	08	4	00	1	60	5	00	4	00
8	Lübben	19	00	7	60	14	00	5	32	14	00	4	90	—	—	—	—	14	50	3	19	22	50	9	45	5	00	2	25	6	00	3	50
9	Luckenwalde [6]	15	63	6	32	13	08	4	89	13	82	4	23	—	—	—	—	14	50	3	30	35	00	13	12	4	70	2	14	4	75	3	58
10	Perleberg	—	—	—	—	13	03	4	62	—	—	—	—	—	—	—	—	13	57	3	15	—	—	—	—	3	75	1	36	—	—	—	—
11	Potsdam	—	—	—	—	12	75	5	49	—	—	—	—	—	—	—	—	14	12	4	16	—	—	—	—	4	30	1	47	4	35	4	30
12	Prenzlau	17	47	6	81	12	98	4	80	14	52	4	50	—	—	—	—	13	75	3	30	14	50	6	09	4	75	1	85	4	50	4	00
13	Pritzwalk [7]	17	38	6	78	12	63	4	55	13	38	3	88	—	—	—	—	12	88	3	02	15	50	6	28	3	10	1	12	4	75	3	25
14	Rathenow	17	75	5	96	13	10	4	64	14	00	4	14	—	—	—	—	14	40	3	51	19	00	7	68	2	85	1	08	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	15	00	5	70	13	00	4	62	13	00	4	10	—	—	—	—	13	75	3	03	16	00	6	40	3	80	1	46	4	50	2	00
16	Schwedt a./O.	17	70	7	17	13	55	4	95	14	55	4	66	—	—	—	—	14	40	3	24	13	30	5	45	5	00	2	13	5	20	4	60
17	Treuenbrietzen	17	64	6	79	13	75	5	02	12	13	3	88	—	—	—	—	13	30	2	99	—	—	—	—	3	50	1	58	4	00	3	00
18	Wittstock [8]	17	00	6	55	13	05	4	86	15	00	4	80	—	—	—	—	13	40	3	20	18	00	7	38	3	50	1	40	3	60	3	17
19	Wittenberg	18	00	6	87	14	02	4	94	15	50	4	93	11	67	3	41	14	00	3	08	—	—	—	—	4	50	1	71	6	00	4	00
20	Wriezen a./O. [9]	16	72	6	99	12	72	4	95	14	50	5	15	—	—	—	—	13	03	2	91	22	50	10	35	4	50	1	89	4	75	3	50

Bemerkungen. [1]) 100 kg Futtererbsen = 13,25 M. u. 1 Neuscheffel = 4,96 M. [2]) 100 kg Futtererbsen = 12,65 M. u. 1 Neuscheffel = 5,06 M. [3]) 100 kg Futtererbsen = 14 M. [4]) 100 kg Futtererbsen = 14 M. u. 1 Neuscheffel = 5,88 M. [5]) 1 Neuscheffel Futtererbsen = 8,82 M. [6]) 100 kg Futtererbsen = 18 M. [7]) 100 kg Futtererbsen = 13,50. [8]) 100 kg Futtererbsen = 16 M. u. 1 Neuscheffel = 6,56 M. [9]) 100 kg Futtererbsen = 14 M.

Frankfurt a./Oder, der 11. Dezember 1897.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

43. Am 20. Dezember 1897 wird die Station Stralau-Rummelsburg auch für die Auslieferung von Privatdepeschen eröffnet.

Berlin, den 15. Dezember 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Verkehrsbeschränkung von und nach dem Nordbahnhof in Berlin.

44. Infolge der am 1. Februar 1898 stattfindenden Verlegung des gesammten Personenverkehrs — Vorort- und Fernverkehr — vom Nordbahnhof nach dem Stettiner Bahnhof wird von dem gleichen Tage ab auch die Abfertigung a. des **Eilgutverkehrs** — Eilstückgut, Eilgut in Wagenladungen, eilgutmäßig zu befördernde Stück- und Wagenladungsgüter —, b. des **Viehverkehrs** vom Nordbahnhof nach dem Stettiner Bahnhof verlegt. Hinsichtlich der Abfertigung des **Milchverkehrs** tritt eine Aenderung nicht ein. Vom 1. Februar 1898 ab werden von und nach Berlin, Nordbahnhof, nur befördert: a. Milchsendungen, b. Frachtgüter.

Berlin, den 22. November 1897.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

40. **Nachweisung**

der vom Kreis-Ausschuß des Kreises Ruppin auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 genehmigten Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
1) Die auf den Namen des Kolonisten Karl Friedrich Ludwig Niquet zu Gühlen-Glienicke eingetragenen und auf Kartenblatt 5 der Gemarkung Neu-Glienicke Königliche Forst mit № 101/68, 102/66, 103/66, 67 und 104/16 im Grundbuche von Gühlen-Glienicke Band I. Blatt № 1 verzeichneten Parcellen von 6,4713 ha Größe mit 4,17 Thalern Reinertrag;	Gemeindebezirk Gühlen-Glienicke.	fiskalischer Gutsbezirk Neu-Glienicke.
2) das im Grundbuche von Gühlen-Glienicke Band I. Blatt № 1 unter № 27 der Gebäudesteuer-Rolle auf den Namen des Kolonisten Friedrich Niquet eingetragene Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten nebst Stall und Scheune;	do.	do.
3) die auf den Namen des Zieglers Friedrich Wilke zu Katerbow eingetragene auf Kartenblatt 5 der Gemarkung Neu-Glienicke Königliche Forst mit № 78/66, im Grundbuche von Gühlen-Glienicke Band I. Blatt № 4 verzeichnete Parcelle von 0,4620 ha Größe und 0,18 Thlr. Reinertrag.	do.	do.

Neu-Ruppin, den 1. Dezember 1897. Der Kreis-Ausschuß.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisphysikus des Kreises Teltow, Dr. Elten in Berlin, den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Im Kreise Ostprignitz sind der Rittergutsbesitzer Ganz Edler Herr zu Putlitz zu Gr.-Pankow zum Amtsvorsteher und der Rittergutsbesitzer Ketter zu Bullendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 34 — Luggendorf — ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist der Gemeindevorsteher Wilke in Etzin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 27 — Buchow-Carpzow — ernannt worden.

Im Kreise Beeskow-Storkow sind der Rittergutsbesitzer Freiherr von Reinbaben zu Sauen und der Gemeindevorsteher Freudenberg zu Ahrensdorf von Neuem zu Amtsvorstehern der Amtsbezirke 7 — Sauen — bezw. 16 — Ahrensdorf — ernannt worden.

Der Oberförster Bischoff in Neu-Glienicke ist zum Forstamtsanwalt bei dem Königlichen Amtsgericht in Neu-Ruppin für den Forstbezirk Neu-Glienicke ernannt worden.

An Stelle des pensionirten Kreisboten Tittelbach ist der bisherige Vicewachtmeister und Oberfahnenschmied Augsburger zum Kreisboten des Kreises Osthavelland vom 15. Dezember 1897 ab ernannt worden.

Der bisherige Superintendent und Pfarrer an der St. Johanniskirche in Brandenburg a./H. Ernst Wilhelm Hermann Spieß ist zum Oberpfarrer in Strasburg U.-M., Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Jakobikirche in Berlin Lic. Ernst Louis Eugen Pierre Breest ist zum Archidiakonus an derselben Kirche, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Hermann Liere zu Wustermark, Diözese Potsdam II., ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Gemeindeschullehrer Wenzel in Charlottenburg ist als Vorschullehrer am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1897.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Landgerichtsdirektor Rieck vom Landgericht I. in Berlin zum Präsidenten des Landgerichts in Bromberg, der Gerichtsassessor Vorwald zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Beeskow. Versetzt sind der Amtsrichter Esche in Lübben als Landrichter und der Landrichter Schlockermann in Guben an das Landgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Matthies in Bütow und Schlesier in Seelow an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Ziemer in Jastrow an das Amtsgericht in Königsberg N./M. Pensionirt sind der Landgerichtsdirektor, Geheime Justizrath Berner vom Landgericht I. in Berlin, der Landgerichtsrath Krüger in Prenzlau und der Amtsgerichtsrath Knövenagel vom Amtsgericht I. in Berlin. Dem Amtsrichter Dr. Henneberg in Charlottenburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Verstorben sind der Senatspräsident Häntzschel beim Kammergericht, der Amtsgerichtsrath Wilmanns vom Amtsgericht I. in Berlin, der Landrichter Fraude in Landsberg a./W.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt: die Referendare Dr. Landsberger, Klemperer, Hadra, Dresdner, Alexander Cohn, Eltze, Tornow, Dr. Oskar Cohn. Entlassen ist Großkreutz behufs

Uebertritts in die landwirthschaftliche Verwaltung. Verstorben ist: Heinrich Dernburg.

III. Staatsanwaltschaft.

Versetzt ist der Staatsanwalt Greffrath in Frankfurt a./O. an das Landgericht in Cassel.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht sind in der Liste der Rechtsanwälte die Rechtsanwälte Jade beim Landgericht I. in Berlin, Steinitz in Reinickendorf beim Amtsgericht II. in Berlin. Eingetragen sind in die Liste der Rechtsanwälte der Gerichtsassessor Dr. Engel bei dem Amtsgericht in Seelow, der Rechtsanwalt Dr. Grohe aus Eilenburg bei dem Amtsgericht Kalkberge-Rüdersdorf, der Gerichtsassessor Düsterwald bei dem Landgericht I. in Berlin. Dem Notar, Justizrath Kelch in Potsdam ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Sodtke, Schipmann, Jaeger, Walter Müller, Eugen Müller, Langer, Hell, Listemann, Geister, Spittel, Fehler, Lindemann, Arnold, Sachs. Uebernommen ist Brumm aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg a./S. Entlassen ist: Dr. phil. et jur. Immerwahr auf seinen Antrag.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind der Gerichtsschreiber Brechert in Brandenburg a./H. zum Rendanten der Gerichtskasse bei dem Amtsgericht in Potsdam, der Militäranwärter Megow zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M. Versetzt sind der Gefängnißinspektor Oberinspektor Burghardt bei dem Gerichtsgefängniß in Frankfurt a./M. an das Gerichtsgefängniß in Landsberg a./W., der Gefängniß-Inspektor Kluhs in Landsberg a./W. an das Gerichtsgefängniß in Frankfurt a./M. Pensionirt sind der Sekretär bei der Staatsanwaltschaft II. in Berlin, Kanzleirath Heilmann, die Gerichtsschreiber Krause in Eberswalde und Wille bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Verstorben sind der Erste Gerichtsschreiber Cremer bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Schlegel in Wittstock, der Gerichtschreibergehülfe Lindemann bei dem Landgericht I. in Berlin.

Vermischte Nachrichten.

97. Die Eintragungen in unser Handelsregister sollen im Jahre 1898 im Deutschen Reichsanzeiger und in der Wriezener Zeitung bekannt gemacht werden. Dasselbe gilt für Eintragungen in unser Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften.

Wriezen, den 14. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 werden Eintragungen in unser Genossenschaftsregister außer durch den Deutschen Reichsanzeiger für größere und kleinere Genossenschaften durch das Coepenicker Dampfboot veröffentlicht werden.

Coepenick, den 22. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Im Jahre 1898 werden Eintragungen in unser Handels- und Börsenregister durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, die Vossische Zeitung, das Coepenicker Dampfboot und statt des letzteren für Friedrichshagener Firmen durch die Niederbarnimer Zeitung, endlich hinsichtlich des Zeichenregisters nur durch den Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Mit der Bearbeitung der Registersachen ist der Amtsgerichtsrath Bernstein und der Secretär Kluth betraut.

Coepenick, den 22. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger", daneben a. für das Handelsregister: durch die „Berliner Börsenzeitung" und durch das „Osthavelländische Kreisblatt", b. für das Genossenschaftsregister — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften: durch das „Kremmener Wochenblatt" und durch das „Osthavelländische Kreisblatt". Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" nur durch das „Osthavelländische Kreisblatt".

Kremmen, den 3. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, Börsen-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register des unterzeichneten Gerichts erfolgt im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, für das Handels-, Börsen- und Genossenschafts-Register — mit Ausschluß der kleineren Genossenschaften — außerdem durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz und die Prignitzer Zeitung, für das Handels-Register allein ferner noch durch die Berliner Börsenzeitung. Die Bekanntmachung der Eintragungen betreffend die kleineren Genossenschaften erfolgt außer durch den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger nur durch das Kreisblatt für die Ost-Prignitz.

Wittstock, den 10. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Zeichen-, Muster-, Schiffs- und Börsenregister veröffentlicht: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) im Anzeiger für Werder a./H., Lehnin und Umgebung, 3) im Generalanzeiger für Werder, den Kreis Zauch-Belzig und das Havelland. Die Bekanntmachungen für kleinere Genossenschaften erfolgen nur in den zu 1 und 2 genannten Blättern.

Werder, den 6. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Für das Jahr 1898 werden für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts Bernau die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Handelsregister und das Börsenregister durch a. den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die Nationalzeitung, Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschaftsregister bei kleineren Genossenschaften in den zu a. und c. aufgeführten Blättern, bei größeren Genossenschaften in denselben Blättern sowie in der Börsenzeitung erfolgen.

Bernau, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1898 werden die öffentlichen Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Genossenschafts-Registers außer durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" und durch das „Kreisblatt für das Westhavelland" für diejenigen Genossenschaften, welche ihren Sitz im Gerichtstagsbezirk Friesack haben, durch das „Friesacker Wochenblatt", für die übrigen Genossenschaften durch die „Rathenower Zeitung" erfolgen. Bei kleineren Genossenschaften wird die Bekanntmachung nur durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger" und durch das „Kreisblatt für das Westhavelland" erfolgen.

Rathenow, den 13. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahre 1898 werden die öffentlichen Bekanntmachungen

a. in Angelegenheiten des Handels- (Firmen-, Gesellschafts-, Prokuren-) Registers durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger", durch die „Berliner Börsen-Zeitung" und durch das „Kreisblatt für das „Westhavelland"

b. in Angelegenheiten des Zeichen- und Muster-Registers nur durch den „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen „Staats-Anzeiger"

erfolgen. Rathenow, den 13. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand (des Ausgewiesenen.)	Alter und Heimath (des Ausgewiesenen.)	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Anton Horeys, Arbeiter,	geboren am 13. Juni 1848 in Prachowitz, Bezirk Strokonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr sechs Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. April 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	28. Sept. 1897.
2	Boleslaw Anton Rojewski, alias Ludomir Szymanski, Müllergeselle,	geboren am 22. November (nach anderer Angabe 4. Dezember) 1870 in Godziesze-Wielkie, Kreis Kalisch, Rußland, ortsangehörig zu Kamien, das.,	schwerer Diebstahl (zwei Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16. August 1895) und Urkundenfälschung (1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Juli 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Antonin Babick, Schuhmacher,	geboren am 13. Mai 1857 zu Botic (Wotitz), Bezirk Selcan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	4. Oktober 1897.
2	Zieneger Berthold, Metzger,	geboren am 22. April 1869 zu Hoeldens, Bezirk Pest, Ungarn, angeblich französischer Staatsangehöriger,	Betteln, Unfug und schwere Körperverletzung,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	18. Januar 1897.
3	Friedrich Bohler, Metzger,	geboren am 22. Mai 1856 in Schärding, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichbach,	27. Oktober 1897.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Franz Giß, Tagner,	geboren am 1. März 1867 zu Hagenau, Kreis Hagenau, Nieder-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg i. E.,	30. Oktober 1897.
5	Juan Rilingi, Schiffsheizer,	geboren am 18. April 1868 in Lissabon, portugiesischer Staatsangehöriger,	Betteln und Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Freising,	6. Oktober 1897.
6	Stephan Bednar, Taglöhner,	geboren am 29. August 1858 zu Trsztena, Komitat Arwa, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wasserburg,	22. Oktober 1897.
7	Abraham Lew, Handelsmann,	geboren am 9. Oktober 1867 zu Szinadowy, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	7. November 1897.
8	Johannes Lipp, Buchbinder,	geboren am 4. August 1851 zu Oberdorf, Kanton Baselland, schweizerischer Staatsangehöriger,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	4. November 1897.
9	Alexander Martinek, Kellner,	geboren am 1. Juni 1865 zu Wien, österr. Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	29. Oktober 1897.
10	Louis Stimbac, Schmied,	geboren am 24. Februar 1878 zu Brüssel, Belgien,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	6. November 1897.

Die durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizeidirektion München vom 4. Mai 1893 verfügte Ausweisung des Bäckers Heinrich Ihmt aus dem Reichsgebiet ist zurückgenommen worden.

Hierzu eine Extra-Beilage, enthaltend das vom Bundesrath in der Sitzung vom 11. November 1897 beschlossene Holzlager-Regulativ, sowie Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Das nachstehende, vom Bundesrath in der Sitzung vom 11. November 1897 — §. 633 der Protokolle — beschlossene Holzlager-Regulativ wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei den betheiligten Zollstellen die vorgeschriebenen, hier nicht mitveröffentlichen Formularmuster eingesehen werden können.

Berlin, den 23. November 1897.

Der Finanzminister.

Holzlager-Regulativ.

Gemäß §. 7 Ziffer 2 und 4 des Zolltarifgesetzes werden für die Privat-Transitlager von Bau- und Nutzholz ohne Mitverschluß der Zollbehörde die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Transitlager für Bau- und Nutzholz ohne amtlichen Mitverschluß sind

A. reine Transitlager, wenn das Holz ausschließlich zum Absatz in das Zollausland oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen,

B. gemischte Transitlager, wenn das Holz auch zum Absatz im Zollgebiete bestimmt ist.

§. 2.

Auf die Transitlager für Holz finden die Vorschriften des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend Anderes bestimmt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Reine Transitlager.

§. 3.

Lagerräume.

Die Lagerung des Holzes in nicht abgeschlossenen Räumen, auch im Wasser, kann gestattet werden; die Lagerplätze müssen jedoch in erkennbarer Weise bezeichnet sein. Der Zollbehörde sind auf Verlangen Lagepläne einzureichen.

§. 4.

Anmeldung zum Lager.

Die Anmeldung des Holzes zum Lager erfolgt nach dem Muster A.

Ein Zugang zum Lagerbestande kann auch von anderen reinen oder von gemischten Transitlagern für Holz erfolgen.

Holz des freien Verkehrs darf nur mit Genehmigung der Direktivbehörde und mit der Maßgabe zugelassen werden, daß es die Eigenschaft des unverzollten annimmt und nach den Bestimmungen für letzteres behandelt wird.

Die Zollbehörde ist befugt, eine Bezeichnung der in das Lager aufzunehmenden Hölzer mit unverlöschlichen Marken u. s. w. zu verlangen.

§. 5.

Buchführung.

Für die reinen Transitlager ist bei der Amtsstelle ein in zwei Abtheilungen (für Rohholz und für bearbeitetes Holz) zerfallendes Niederlage-Register, Muster B, nach Vorschrift der Anleitung C zu führen. In demselben wird für jedes Lager ein besonderer Abschnitt angelegt.

Die An- und Abschreibung erfolgt in der Regel nach der Stückzahl, dem Festmeterinhalt und der handelsüblichen Bezeichnung der Hölzer; jedoch kann die Direktivbehörde An- und Abschreibung nach dem Gewichte zulassen.

Der Direktivbehörde bleibt ferner überlassen, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

§. 6.

Lagerung von Hölzern, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen.

Hölzer derselben Art, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände müssen getrennt gelagert und mit einer Bezeichnung der in Betracht kommenden Zollsätze versehen werden, sofern nicht nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Anordnung anderweiter Aufsichtsmaßregeln seitens der Direktivbehörde davon Abstand genommen wird. Wird den vorstehenden Bedingungen nicht genügt, so findet auf den gesammten Lagerbestand an Hölzern der betreffenden Art der höchste der in Betracht kommenden Zollsätze Anwendung.

In dem Niederlage-Register (§§. 5 und 18) ist der Zollsatz, dem die verschieden belasteten Hölzer derselben Art, sowie die aus derartigen Hölzern hergestellten Gegenstände im Falle der Verzollung unterliegen, ersichtlich zu machen.

Der Lagerinhaber hat in den An- und Abmeldungen zum und vom Lager sowie in den Bearbeitungsanmeldungen den Zollsatz, dem die Hölzer unterliegen, anzugeben.

§. 7.

Behandlung während der Lagerung.

Eine Behandlung der Hölzer innerhalb des Lagers, durch welche weder Zahl noch Festmeterinhalt der einzelnen Stücke verändert wird, ist ohne Anmeldung zulässig.

Wer die gelagerten Hölzer anderweit behandeln (bearbeiten) will, bedarf dazu der Erlaubniß der Zollbehörde.

§. 8.

Die Erlaubniß (§. 7) ist schriftlich bei dem zuständigen Hauptamte nachzusuchen. Dabei ist anzugeben, worin die Bearbeitung bestehen soll, insbesondere, ob die Hölzer auch nach der Bearbeitung noch der Nr. 13c des Zolltarifs angehören oder durch die Bearbeitung in Hobelwaaren oder grobe ungefärbte Böttcherwaaren oder Fourniere der Nr. 13d oder e umgewandelt werden sollen, sowie in welcher Betriebsanlage die Bearbeitung stattfinden soll. Eine Bearbeitung, in Folge deren die Hölzer einer anderen als der Tarifnummer 13c, d oder e zufallen würden, ist unzulässig.

Die Betriebsanlagen dürfen sich in der Regel nicht in beträchtlicher Entfernung von dem Transitlager befinden. Gehören sie nicht dem Lagerinhaber, so hat dieser dafür Sorge zu tragen, daß der Besitzer der Zollbehörde schriftlich das Recht zugesteht, von der anmeldungsmäßigen Bearbeitung der Hölzer durch Einsicht in die ordentlich zu führenden Geschäftsbücher und durch sonstige Beaufsichtigung des Betriebs Ueberzeugung zu nehmen.

Die Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Die Ertheilung erfolgt durch das Hauptamt. Soweit erforderlich, sind bei Ertheilung der Erlaubniß weitere Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

Ueber die Bearbeitung hat der Lagerinhaber besondere Bücher (Bearbeitungsbücher) zu führen, aus denen Zahl, Gattung und Festmeterinhalt beziehungsweise Gewicht der in Bearbeitung genommenen Hölzer und der durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse zu ersehen sind. Die Bücher müssen den Zollbeamten auf Erfordern jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, nach den örtlichen Verhältnissen von der Vorschrift der Führung von Bearbeitungsbüchern Abstand zu nehmen.

§. 9.

Die Anmeldung zur Bearbeitung erfolgt bei der Amtsstelle in doppelter Ausfertigung nach dem Muster D. Die Amtsstelle prüft die Anmeldung und stellt die eine mit dem Genehmigungsvermerke versehene Ausfertigung dem Anmeldenden zu. Vor der Aushändigung darf die Bearbeitung des Holzes nicht beginnen, auch eine Entnahme aus dem Lager nicht stattfinden.

Erleichterungen, z. B. die Anmeldung für einen längeren Zeitraum oder die nachträgliche Angabe der zu verarbeitenden Hölzer, können bei nachgewiesenem Bedürfnisse von der Direktivbehörde widerruflich zugelassen werden.

§. 10.

Ueber die Bearbeitung der Hölzer werden Anschreibungen in einer Beilage zu dem Niederlageregister (§. 5) nach dem Muster E geführt.

Der Lagerinhaber hat die Anmeldung (§. 9) nach dem Ergebnisse der Bearbeitung durch Angabe der hergestellten Erzeugnisse und der bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle zu vervollständigen und der Amtsstelle zurückzugeben.

Die zur Bearbeitung entnommenen Hölzer, sowie die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse unterliegen der Revision.

Die Revisionsbeamten haben die vom Lagerinhaber durch Eintragung der Ergebnisse vervollständigte Bearbeitungsanmeldung in allen Theilen zu prüfen und sich von der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch Einsicht der Bearbeitungsbücher und der übrigen Geschäftsbücher (Mühlentafeln, Schneideregister u. s. w.), sowie auf sonst geeignete Weise Ueberzeugung zu verschaffen. Etwaige, nicht alsbald aufzuklärende Bedenken bezüglich der Richtigkeit jener Angaben sowie der Form der Bearbeitung, der Innehaltung der Frist (Muster D Spalte 6) u. s. w. sind der Direktivbehörde vorzutragen.

Die durch die Bearbeitung hergestellten Erzeugnisse werden auf Grund der Revision und der Eintragungen in der Bearbeitungsanmeldung, die entstandenen Abfälle auf Grund der letzteren nach dem Festmeterinhalt oder Gewichte, die Erzeugnisse auch nach der Stückzahl, in Abtheilung II des Niederlage-Registers vermerkt.

§. 11.

Für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle wird, wenn die bearbeiteten Hölzer oder hergestellten Holzwaaren in das Ausland ausgeführt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden,*) der im §. 7 Ziffer 2 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vorgesehene Nachlaß an dem zur Last geschriebenen Zolle gewährt.

Die gesetzliche Abfallvergütung wird von der zur Bearbeitung entnommenen Rohholzmenge berechnet. Sie beträgt

		Prozent des dazu verwendeten Rohholzes.
a) für Säge- und Schnittwaaren, vier- und mehrseitig in der Längsachse geschnitten:		
α) in der ganzen Länge gleich stark und breit	33 1/3	
β) nicht gleich stark oder breit	20	
b) für ungesäumte Bretter	20	
c) für gesägte Fourniere	50	
d) für Hobelarbeit, wodurch Waaren der Klasse c 3 in solche der Klasse d veredelt werden	15	
e) in allen übrigen Fällen	7 1/2	

*) Anmerkung. Eine Verzollung kann bei reinen Transitlagern nur im Falle des §. 15 Absatz 2, sowie bezüglich eines etwaigen Minderbefundes bei der Lagerrevision vorkommen.

Für jede zur Ausfuhr gelangende oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendete Menge der durch die Bearbeitung gewonnenen Waare ist — soweit ein Buchbestand der betreffenden Holzgattung vorhanden ist — ein Betrag an Abfallvergütung zu gewähren, welcher sich zu der im Ganzen zulässigen Vergütung verhält wie die Menge der ausgeführten zu derjenigen der gewonnenen Waare.

Bei Bearbeitungen, mit denen eine Verminderung des Festmeterinhalts oder Gewichts nicht verbunden ist, tritt ein Zollnachlaß nicht ein. Findet eine wiederholte Bearbeitung statt, so ist die Abfallvergütung nur einmal und zwar nach dem im Einzelfalle zutreffenden höchsten gesetzlichen Satze zu gewähren.

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen für die bei der Bearbeitung entstandenen Abfälle ein Zollnachlaß nicht zu gewähren ist, findet die Verzollung der bearbeiteten Hölzer und hergestellten Holzwaaren eintretendenfalls nach Maßgabe der Menge des dazu verwendeten Rohholzes und des auf letzterem angeschriebenen Zollsatzes statt.

§. 12.

Abgang vom Lager.

Hölzer, welche in einem reinen Transitlager für Holz gelagert haben, dürfen nur nach anderen reinen Transitlagern oder nach dem Zollauslande versandt oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden. Die Ueberführung bearbeiteter Hölzer auf ein anderes Lager ist nur mit Zustimmung des Versendungsamts zulässig; letzteres hat im Falle der Genehmigung darüber Verfügung zu treffen, welche Beträge in seinem Niederlage-Register abgesetzt und in demjenigen des Empfangsamts zugeschrieben werden sollen.

Die aus dem Lager entnommenen Hölzer sind nach den Vorschriften des Begleitschein- und Niederlage-Regulativs, sowie der etwa erlassenen besonderen Bestimmungen unter Zollkontrole abzufertigen. Dabei kann von einer Verschlußanlage abgesehen, auch die Revision auf probeweise Ermittelung beschränkt werden, wenn der Lagerinhaber durch ordnungsmäßig geführte Bücher den Ab- und Zugang zuverlässig nachweist.

Bei Versendung mit Begleitschein I ist seitens des Ausfertigungsamts in dem Begleitscheine wegen der auf den Hölzern ruhenden Eingangsabgabe und wegen der etwaigen Abfälle das Nähere zu vermerken. Das Erledigungsamt hat demnächst dem Ausfertigungsamte mitzutheilen, in welcher Weise der Begleitschein Erledigung gefunden hat.

§. 13.

Erleichterungen bei der Revision.

Die Direktivbehörde kann unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, daß die Revision der Hölzer bei der Aufnahme in das Lager, nach erfolgter Bearbeitung und bei der Entnahme aus dem Lager sowie die zollamtliche Bescheinigung über die Verladung auf die Versandtmittel (Eisenbahnwagen, Schiff) durch die Bescheinigung einer bei der Beaufsichtigung von Holzverladungen dauernd verwendeten Person ersetzt werde. Solche Personen müssen jedoch auf das Interesse der Zollverwaltung ein- für allemal vereidigt sein.

Eine derartige Genehmigung darf ebenfalls nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß die Bücher des Lagerinhabers über Zugang und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aufschluß geben.

§. 14.

Jährlich ist eine Bestandsrevision auf Grund einer von dem Lagerinhaber einzureichenden Bestandsdeklaration vorzunehmen. Dieselbe kann probeweise geschehen, wenn die Umstände Bedenken nicht ergeben.

Die Termine für diese Revisionen sind von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Nach jeder Bestandsrevision ist das Niederlagekonto durch An- und Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestand in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 15.

Aufhebung des Lagers.

Die Zurücknahme der Bewilligung des Lagers (§. 11 des Privatlager-Regulativs) kann seitens der Direktivbehörde insbesondere auch dann erfolgen, wenn Defrauden oder Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung der Hölzer (§§. 7 bis 11) oder auf den Verbleib der vom Lager versendeten Hölzer (§§. 12 und 13) verübt worden sind; ebenso dann, wenn der Zoll für den durchschnittlichen Zugang von ausländischem Holze zum Lager in den letzten beiden Kalenderjahren für das Jahr einen Betrag von 1000 Mark nicht erreicht hat. Der Widerruf darf auch auf die Erlaubniß zur Bearbeitung beschränkt werden.

In allen Fällen des Aufhörens eines reinen Transitlagers für Holz ist der Lagerbestand innerhalb einer von der Direktivbehörde zu bestimmenden Frist seitens des bisherigen Lagerinhabers oder seiner Rechtsnachfolger (Erben, Konkursmasse u. s. w.) unter Zollaufsicht entweder in das Zollausland oder auf ein anderes reines Transitlager zu verbringen oder zum Baue, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen zu verwenden. Ausnahmsweise kann die Direktivbehörde den Uebergang des Bestandes in ein gemischtes Transitlager oder in den freien Verkehr gegen Entrichtung der Zollgefälle gestatten.

B. Gemischte Transitlager.

§. 16.

Auf die gemischten Transitlager für Holz ohne amtlichen Mitverschluß finden die Vorschriften der §§. 3 bis 15 mit nachstehenden Zusätzen und Abänderungen entsprechende Anwendung.

§. 17.

Bewilligung des Lagers.

An welchen Orten gemischte Lager gestattet werden dürfen, bestimmt der Bundesrath.

Das Bedürfniß eines gemischten Transitlagers für Holz an solchen Orten ist von der Direktivbehörde nur dann anzuerkennen, wenn nach den Büchern des Gewerbtreibenden der Umfang des von ihm betriebenen Holzgeschäfts ohne den Besitz eines solchen Lagers voraussichtlich eine wesentliche Einschränkung selbst unter der Voraussetzung erfahren würde, daß ihm ein reines Transitlager bewilligt wäre. In anderen Fällen entscheidet die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bedürfnißfrage.

Demselben Gewerbtreibenden darf ein reines und ein gemischtes Transitlager für Holz an einem Orte nicht bewilligt werden. Mit einander in unmittelbarem Zusammenhange stehende Ortschaften sind in dieser Beziehung als ein Ort anzusehen.

§. 18.

Zugang zum Lager.

Auf ein gemischtes Transitlager darf auch inländisches Holz gebracht werden. Dasselbe behält seine Eigenschaft als zollfreie Waare. Im Uebrigen finden darauf die Vorschriften des §. 6 sinngemäße Anwendung.

§. 19.

Buchführung.

Für die gemischten Transitlager von Holz ist ein Niederlage-Register (§. 5) nach Muster B zu führen.

§. 20.

Abmeldung vom Lager.

Aus einem gemischten Lager können Hölzer auch in andere gemischte oder in reine Lager übertragen werden.

Die Berechnung und Entrichtung der Eingangsabgaben von den aus dem gemischten Transitlager in den freien Verkehr gelangten Hölzern und den durch die Bearbeitung hergestellten Gegenständen sowie die Bestandsrevisionen erfolgen nach Maßgabe der im §. 16 des Privatlager-Regulativs enthaltenen Vorschriften. Die Direktivbehörde ist jedoch ermächtigt, für die in jedem Jahre mindestens einmal vorzunehmende Bestandsrevision einen anderen Termin, als in dem Privatlager-Regulativ angeordnet, zu

bestimmen. In diesem Falle hat jedesmal sechs Monate vor der für die Bestandsrevision bestimmten Zeit eine vorläufige Abrechnung nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 des §. 16 des Privatlager-Regulativs stattzufinden. Auf die mit der Bestandsrevision zu verbindende endgültige Abrechnung finden die Vorschriften in Absatz 4 bis 6 daselbst Anwendung.

III. Strafbestimmungen.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs und die auf Grund hiervon erlassenen, öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafen der §§. 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, gemäß §. 152 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 53. Den 31. Dezember 1897.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachung.

31. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 22. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 11. Januar k. Js. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 10. Januar k. Js. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 11. Januar k. Js. in den Morgenstunden von 8 Uhr früh ab offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Bekanntmachung.

297. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat die unter dem 25. März / 18. Mai d. J. erlassenen, im 24sten Stück des Amtsblatts veröffentlichten Bestimmungen über den Umfang der technischen Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln in mehreren Punkten abgeändert und ergänzt. Der Erlaß in seiner jetzigen Fassung folgt hierunter. Die Aenderungen und Zusätze sind durch fetten Druck hervorgehoben.

Potsdam, den 15. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

* * *

Erlaß,

betreffend den Umfang der technischen Vorprüfung bei Anlegung von Dampfkesseln.

Nach § 11 Absatz I. der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 15. März 1897 haben die Stellen, bei denen die Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln anzubringen sind, die Vorlagen einer Prüfung (Vorprüfung) zu unterziehen. Diese hat sich nicht auf die Vollständigkeit und richtige Ausführung der Vorlagen zu beschränken, sondern auch darauf zu erstrecken, ob das Projekt den bestehenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft entspricht. Hierbei sind vornehmlich folgende Punkte zu beachten:

1) Die Lage der Feuerzüge zum niedrigsten Wasserstande muß den Vorschriften des § 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 R.-G.-Bl. S. 163 ff.) entsprechen. Bei Kesseln mit geringer Wasseroberfläche sind die Feuerzüge in einem größeren Abstande als 10 cm unterhalb des niedrigsten Wasserstandes anzuordnen.

2) Die Ausrüstung der Dampfkessel muß den Vorschriften des Abschnitts II. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln entsprechen. Die als Speisevorrichtungen zu verwendenden Handpumpen müssen von einem Manne bedient werden können. Bei Anlagen, bei denen das Produkt aus der wasserbespülten Heizfläche in Quadratmetern und der höchsten Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck größer als 100 ist, sind künftig Handpumpen nur ausnahmsweise zuzulassen (z. B. bei beweglichen Kesseln). Die Wasserstandsvorrichtungen müssen im Gesichtskreise des Kesselwärters liegen. Bei hochgelegenen Wasserständen ist ihre Bedienung durch Treppen und Bühnen mit Handleisten **oder feste Leitern** zu erleichtern. Von dieser Vorschrift kann abgesehen werden, wenn die Anordnung in einzelnen Fällen (wie z. B. bei fahrbaren Krähnen u. s. w.) besondere Schwierigkeiten bereiten würde. Die zweite Vorrichtung zur Erkennung des Wasserstandes kann ebenfalls ein Wasserstandsglas sein.

Auf die Hochlegung der Speiserohrmündung bis nahe unter den niedrigsten Wasserstand ist **in geeigneten Fällen** hinzuwirken.

3) Für die Aufstellung der Kessel sind im Allgemeinen die Vorschriften des Abschnitts IV. der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln maßgebend.

Trockenkammern, die von Menschen betreten werden, sind über Dampfkesseln, die für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und über solchen, bei denen das Produkt aus der feuerberührten Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, nicht zulässig. Andere ständige Trockenvorrichtungen können mit besonderer Genehmigung, jedoch unter solchen Bedingungen, die eine Gefährdung des Kesselbetriebs und von Menschen möglichst ausschließen, zugelassen werden.

Balkendecken sind als feste anzusehen, wenn außer den Dachträgern besondere durch die Dach-

konstruktion nicht bedingte Balken oder Träger über dem Kessel eingebaut werden sollen, oder die zwischen den Dachträgern befindlichen Räume durch feste Bohlendecken, Gewölbe oder dergleichen geschlossen werden. Leichte Verschalungen der Dachflächen sind zulässig.

Das Kesselmauerwerk soll — auch gegen den Kamin und gegen Nachbarkessel — frei stehen. **Hiervon kann dann abgesehen werden, wenn die Zwischenwand zwischen zwei Kesseln mindestens 38 cm stark und für Lüftung und Abkühlung außerdem hinreichend gesorgt ist, um die Züge reinigen und befahren zu können. (Der Zwischenraum zwischen Kesselmauerwerk und Schornstein von mindestens 8 cm muß aber bei Neuanlagen gewahrt bleiben).** Eine leichte Abdeckung der Zwischenräume ist gestattet. Der Fuchs darf mit dem Mauerwerk der Außenwände in Verbindung stehen.

Die Vorschriften Ziffer 3 Absatz 4 finden auf solche eingemauerten Dampfkessel keine Anwendung, die nicht mit äußeren seitlichen befahrbaren Feuerzügen versehen sind. Bestehende Anlagen, deren Einzelkessel nicht durch Zwischenräume von einander getrennt sind, werden durch diese Vorschriften auch dann nicht getroffen, wenn neue Kessel an Stelle alter eingewechselt werden oder die Disposition und Konstruktion des vorhandenen Dampfkesselgebäudes bei Vergrößerung der Kesselzahl die Anordnung der Zwischenräume unthunlich erscheinen läßt. **Nur muß bei Erweiterung der bestehenden Anlage, d. h. bei der Anreihung weiterer Kessel, das Zwischenmauerwerk zwischen je zwei Kesseln mindestens 38 cm stark sein und außerdem für Lüftung und Abkühlung hinreichend gesorgt werden, um die Züge reinigen und befahren zu können.**

4) Es ist zu prüfen, ob das Innere und die Feuerzüge des Kessels zur Reinigung und Untersuchung in genügender Weise zugänglich sind. Reinigungs- und Einfahröffnungen sind in erforderlicher Zahl und Größe vorzusehen. Mannlöcher müssen bei neuen Kesseln **in der Regel** eine Weite von **30 × 40 cm mindestens aber von 28 × 38 cm,** Einfahröffnungen im Mauerwerk **eine Weite** von **mindestens 45 × 45 cm** haben. Die Feuerzüge sind thunlichst so anzuordnen, daß sie von einem Erwachsenen befahren werden können.

Die Auflagerung der Kessel muß eine sichere sein. Bei größerer freitragender Länge müssen Unterstützungen des Kessels angeordnet werden. Wo Kessel einen Seitendruck auf das Mauerwerk ausüben, ist dieses zu verankern.

5) Die Kesselwandungen und sonstigen Konstruktionstheile der Kessel müssen der beantragten Dampfspannung entsprechend bemessen werden.

Die Wanddicken neuer Dampfkessel sind so zu bemessen, daß die Zugspannung des Blechs an der schwächsten Stelle nicht mehr als 1/5 der Zugfestigkeit des Materials beträgt. Bei Anwendung doppelt gelaschter Nähte darf eine Zugspannung bis zu 1/4,5 der Zugfestigkeit des Materials gestattet werden.

Flammrohre müssen mit geeigneten Verstärkungsringen versehen sein, falls nicht die Quernähte bereits wirksame Versteifungen bilden. Nur bei verhältnißmäßig geringer Länge und Weite der Flammrohre genügen einfache Ueberlappungsnähte.

Die Ränder der Mannloch- und der sonstigen Ausschnitte sind stets dann wirksam zu versteifen, wenn durch Einschneiden der Löcher eine unzulässige Verschwächung des Blechs gegenüber dem beabsichtigten Druck eintritt, oder wenn ein Druckspannen des Blechs durch das Anziehen der Mannlochbügel und dergleichen zu befürchten steht.

Ebene Kesselwandungen sind genügend zu verankern.

6) Die Größe der Heizfläche ist auf der Feuerseite zu berechnen. Unter der **wasserberührten** Heizfläche ist derjenige Theil der Heizfläche zu verstehen, der einerseits von den Heizgasen, andererseits vom Wasser bespült wird. Unter der **feuerberührten** Heizfläche ist künftig stets die Gesammtheizfläche des Kessels zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Wandungen auf der der Feuerseite abgewendeten Fläche vom Wasser oder vom Dampf bespült werden.

Von der Berechnung der Heizfläche sind die nicht von den Heizgasen bespülten Kesselflächen, die durch Mauerzungen verdeckt oder von den unter dem Rost von Flammrohren liegenden Flächen durch Asche isolirt und gleichzeitig durch zuströmende Luft gekühlt werden, auszuschließen.

7) Bei der Prüfung des Projekts in bau-, feuer- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht sind die Bestimmungen der Baupolizeiordnungen besonders zu berücksichtigen. Etwaige statische Berechnungen (§ 10 Abs. IV. Ziffer 5 der Anweisung) sind nachzuprüfen. Der Heizerstand muß genügendes Licht erhalten, die Thüren des Kesselhauses müssen nach Außen aufschlagen, auch müssen die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Maßnahmen vorgesehen werden.

Glaubt der Kesselprüfer, daß seine Sachkunde zu einzelnen Prüfungen nicht hinreiche, so hat er

von diesem Theile der Untersuchung abzusehen und der Beschlußbehörde zur Veranlassung des Weiteren entsprechende Mittheilung zu machen.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 Abs. 4 und unter Ziffer 5 Abs. 2 bis 5 treten erst am 1. Januar 1898 in Geltung.

Berlin, den 28. November 1897.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Die „Internationale Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Düsseldorf betreffend.

298. Unter der Firma „Internationale Transport-Versicherungs-Gesellschaft" ist in Düsseldorf eine Aktien-Gesellschaft gegründet, deren Zweck die Versicherung, Mit- und Rückversicherung von Gütern, Waaren und Schiffskörpern und von jedem anderen in Geld schätzbaren Interesse gegen die Gefahren des Transports und die damit zusammenhängenden Gefahren ist. Der Gesellschaft ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 10. September d. J. unter Genehmigung ihres Statuts die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt und die Ertheilung der Genehmigung unterm 16. v. M. im 46. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der fünften Beilage zu № 234 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 5. Oktober d. J. erfolgt.

Potsdam, den 27. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Viehseuchen.

299. **Ausgebrochen:**

a. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: bei einer Kuh des Gutsbesitzers Dotti in Hönow. Kreis Osthavelland: auf dem Gehöft des Gutsbesitzers Albrecht in Ketzin. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: bei einem gefallenen Ochsen auf dem Kammergut Reinsdorf. Kreis Westhavelland: bei einer Kuh des Bauerngutsbesitzers Wulkow in Garlitz.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Niederbarnim: auf dem Rittergute Buch und auf dem Gehöfte des Kossäthen Hübner in Karow. Kreis Oberbarnim: unter dem Rindvieh des Bauerngutsbesitzers Hilliges in Heckelberg. Kreis Teltow: unter dem Viehbestande des Bauerngutsbesitzers Schadow in Groß-Beeren. Kreis Osthavelland: auf dem Gehöfte des Ackerbürgers Nickel in Nauen. Kreis Westhavelland: unter den Kühen des Kossäthen Stahlberg und des Büdners Schulz in Stechow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: unter den Rindviehbeständen der Büdner Gustav Schulze und Friedrich Bochow, sowie des Schmiedemeisters Baatzsch, sämmtlich in Kemnitz. Kreis Ruppin: unter dem Rindviehbestand des Bauern Picker in Manker. Kreis Westprignitz: unter den Schafen des Gutes Mansfeld.

c. Räude. Kreis Oberbarnim: unter den Pferden des Eigenthümers Walleiser in Kerstenbruch.

d. Brustseuche. Kreis Prenzlau: unter den Pferden des Dominiums Brietzig.

Erloschen.

a. Maul- und Klauen[illegible] prignitz: unter dem Rindvieh [illegible] Dahlhausen. Kreis Oberbarnim: [illegible] dorf, Eichwerder, Alt-Wriezen [illegible] Rindern des Gutsbesitzers Schwabe in [illegible] Kreis Niederbarnim: auf dem Rittergute [illegible] fließ, auf den Gehöften des Viehhändlers Woll in Schönerlinde, des Büdners Kurz in Schönwalde und in Reinickendorf gänzlich.

b. Brustseuche. Unter den Remonten der 3. Batterie 2. Garde-Feldartillerie-Regiments. Kreis Teltow: unter den Pferden des Ackerbürgers Wolff in Teltow.

Potsdam, den 28. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Berichtigung.

18. In der in Stück 52 des Amtsblattes auf Seite 495 unter № 17 erlassenen Bekanntmachung, betreffend Vorarbeiten für die Herstellung eines Ueberholungsgleises auf der Haltestelle Rehfelde an der Strecke Berlin—Schneidemühl, muß es im zweiten Absatz am Schlusse statt „unstatthaft" heißen: „statthaft."

Potsdam, den 27. Dezember 1897.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Bekanntmachung.

89. Unter Bezugnahme auf § 100 des Straßenpolizeireglements in der Fassung der Polizeiverordnung vom 30. Januar 1895 wird hierdurch mit Zustimmung des Magistrats Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Vom ersten Mai nächsten Jahres ab werden nur diejenigen Müllabfuhrsysteme zugelassen werden, welche als den polizeilichen Anforderungen genügend öffentlich bekannt gegeben worden sind.

Als solche sind, wie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. März d. J. bemerkt wird, zur Zeit zu bezeichnen:

1) System Kinsbruner (D. R. P. 79862 und 87233 D. R. G. M. 45575),
2) System Geduld & Co. (D. R. P. 79275),
3) das sogenannte Wechselkastensystem.

Hierzu tritt:

4) System Eger (D. R. P. Kl. 81 S. 8796).

Berlin, den 21. Dezember 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachung.

90. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1898 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 23. Mai 1898** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spä-

testens **bis zum 1. April 1898**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. April 1898** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. April 1898** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 9. Dezember 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß es im Interesse der Bewerberinnen liegt, ihre Meldungen zur Prüfung so zeitig anzubringen, daß etwaige Rückfragen bis zu dem angesetzten Schlußtermin erledigt sein können.

Berlin, den 20. Dezember 1897.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Bekanntmachung.

92. Am 31. Dezember Abends nach Dienstschluß wird das Postamt 99 von dem Hause Holzmarktstraße 73 nach dem Hause Schicklerstraße 2 verlegt und führt fortan die Bezeichnung „Postamt O. 99 (Schicklerstraße)".

Berlin C., 21. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachung.

93. Um bei dem bevorstehenden Jahreswechsel eine beschleunigte Uebermittelung der Ortsbriefe zu erzielen, werden am 31. Dezember in den Schaltervorräumen der hiesigen Postämter besondere Briefkasten aufgestellt werden, die zum Einlegen der **„Ortsbriefe"** bestimmt sind. Dem Publikum wird deshalb im eigenen Interesse empfohlen, sich zur Auflieferung der in Berlin verbleibenden Briefe der „Briefkasten für Ortsbriefe" zu bedienen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die in früheren Jahren bestandene Einrichtung, wonach die Neujahrsbriefe bereits vom 26. Dezember ab eingeliefert werden konnten und bei den Postanstalten bis zur Bestellung am 1. Januar aufbewahrt wurden, wegen der damit verknüpften betriebstechnischen Schwierigkeiten aufgehoben worden ist. Die Briefe gelangen jetzt allgemein alsbald nach ihrer Auflieferung zur Bestellung.

Berlin C., den 21. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachung.

94. Der Fernsprechverkehr mit Bünde (Westf.) ist eröffnet worden. Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von 3 Minuten beträgt 1 Mark.

Berlin C., 24. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bekanntmachung.

95. Auf der Försterei Klein-Dölln im Kreise Templin wird am 28. Dezember eine Telegraphenhülfstelle eröffnet werden.

Potsdam, 24. Dezember 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor Gürtler.

Bekanntmachung der Königl. Direction der Rentenbank der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

27. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 %ige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 170 Stück und zwar die Nummern:

22 395 516 611 1197 1430 1495 1520 1790 1937 2312 2380 2503 2549 2555 2822 3055 3118 3142 3253 3267 3571 3661 3714 3816 3906 3930 3945 3960 4020 4038 4142 4554 5035 5130 5232 5250 5263 5521 5784 5803 5833 5914 5932 6197 6394 6819 6910 6926 7139 7199 7282 7415 7624 7688 7760 7903 7969 8067 8206 8729 8762 8979 9037 9156 9267 9337 9416 9653 9673 9799 9867 9870 9957 10014 10047 10346 10560 10618 10654 10685 10777 10832 10852 11053 11213 11314 11457 11523 11711 11763 11843 11894 12068 12088 12169 12214 12248 12252 12459 12464 12481 12497 12569 12910 12970 13052 13165 13195 13340 13359 13478 13641 13683 13806 13919 13978 13984 14012 14014 14029 14260 14282 14546 14619 14777 14837 14970 14978 15198 15260 15485 15514 15544 15564 15716 15922 15951 16103 16124 16456 16472 16691 16720 16930 17269 17393 17470 17554 18001 18077 18228 18255 18573 18637 18661 18748 18788 18930 18949 18985 19027 19143 19188 19241 19292 19325 19402 19563 19574.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 61 Stück und zwar die Nummern:

154 222 261 730 742 799 899 943 1224 1460 1772 2134 2267 2365 2520 2605 2645 2771 2777

2796 2872 3091 3280 3420 3437 3565 3753 3802 3915 3988 3996 4015 4018 4070 4077 4327 4441 4633 4680 5033 5121 5315 5482 5488 5493 5514 5570 6039 6241 6307 6516 6525 6568 6576 6597 6604 6731 6807 6859 6988 7041.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 235 Stück und zwar die Nummern:

377 446 505 600 863 1055 1116 1156 1413 1817 1819 1878 2063 2111 2155 2233 2467 2628 2931 3005 3216 3439 3735 4107 4279 4418 4487 4531 4879 5057 5239 5342 5557 5720 5862 6214 6232 6439 6551 6569 6631 6750 6838 6845 7035 7036 7275 7311 7344 7436 7536 7749 7829 7920 7958 8012 8084 8216 8316 8361 8383 8467 8544 8731 8746 8785 8889 8995 9050 9426 9427 9505 9662 9766 9800 9917 10074 10228 10234 10470 10640 10703 10704 10728 10853 11400 11401 11511 11521 11618 11800 11820 11828 11859 11862 11867 12012 12101 12210 12252 12290 12315 12439 12494 12543 12624 12640 12643 12814 12861 12862 12947 13215 13614 13681 13704 13749 13892 13908 14030 14036 14143 14319 14546 14643 14794 15004 15088 15105 15236 15329 15431 15522 15617 15664 15789 15851 16101 16231 16379 16393 16689 16761 16805 16886 16995 17094 17126 17575 17603 17705 17725 17758 17910 17930 18071 18177 18247 18322 18348 18364 18388 18438 18705 18847 18877 18977 18983 19133 19243 19287 19378 19588 19615 19727 19783 19788 19826 19980 20185 20250 20535 20536 20636 20654 20723 20815 20885 20929 20973 21026 21036 21094 21219 21438 21548 21635 21644 21792 21917 21994 22127 22358 22538 22777 22832 22889 22957 22973 22977 22992 23302 23481 23645 23713 23782 23831 23959 24376 24447 24525 24692 24699 24700 24856 24882 24985 24993 25088 25190 25250 25251 25615 25622 25707.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 198 Stück und zwar die Nummern:

62 174 213 294 457 751 880 1093 1098 1491 2073 2077 2174 2537 2616 2857 2862 2961 3127 3152 3173 3317 3323 3400 3961 4063 4080 4289 4353 4634 4765 4953 5283 5520 5831 6110 6146 6279 6295 6356 6742 6758 6799 6807 6824 6835 6919 7330 7346 7657 7702 7724 7739 7824 7857 8046 8052 8057 8062 8133 8192 8660 8705 8879 9130 9197 9343 9353 9409 9493 9616 9754 9803 9825 9846 9853 9856 9884 10062 10320 10570 10596 10774 10886 10946 11054 11088 11159 11274 11316 11370 11423 11545 11616 11795 12007 12108 12111 12275 12312 12367 12453 12562 12631 12680 12702 12915 12954 13038 13068 13161 13229 13383 13723 13741 13863 13867 14011 14261 14265 14267 14696 14806 14852 14909 14961 14970 15030 15131 15203 15236 15310 15383 15435 15588 15717 15726 15811 15824 16218 16357 16443 16641 16675 16787 16936 17079 17111 17379 17591 17737 17750 17812 17909 18012 18080 18083 18095 18160 18195 18215 18292 18387 18408 18540 18661 18806 19049 19208 19251 19360 19503 19539 19625 19649 19711 19895 19961 20026 20114 20437 20512 20550 20636 20812 20825 20874 20942 21185 21239 21534 21535 21546 21555 21558 21560 21624 21626.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 4 Stück und zwar die Nummern:

9654 9772 9800 9863

II. 3½ %ige Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 1 Stück und zwar die Nummer: 61.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück und zwar die Nummern: 41 63.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück und zwar die Nummern: 46 50 51.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Coupons Ser. VI. № 16 beziehungsweise Ser. I. № 14—16 nebst Talons bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße Nr. 76 I., vom 1. April k. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen. Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1908 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 400 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 400 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1897.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

28. Den betheiligten Grundbesitzern wird hiermit bekannt gemacht, daß **„der Süddeutschen Feuer-Versicherungsbank in München"** gestattet worden ist, Gebäude und andere Baulichkeiten auf Grundstücken, von denen an die Rentenbank für die Provinz Brandenburg Renten zu entrichten sind, gegen Feuers-Gefahr zu versichern.

Nach früheren Bekanntmachungen sind bisher von uns zugelassen worden:

1) die Ständische Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz,
2) die Ständische Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz,

3) die Ständische Land-Feuer-Societäts-Direction der Neumark,
4) die Aachener- und Münchener- Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
5) die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“,
6) die Berlin'sche Feuer-Versicherungs-Anstalt,
7) die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
8) die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin,
9) die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau,
10) die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld,
11) die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt,
12) die Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.,
13) die Feuer-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha,
14) die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt,
15) die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank,
16) die Deutsche Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
17) die Gladbacher Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gladbach,
18) die North British and Mercantile Insurance Company zu London und Edinburg,
19) der Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona,
20) die Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. Main,
21) die Westdeutsche Versicherungs-Aktienbank zu Essen,
22) die Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Union zu Berlin,
23) die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg a. H.,
24) die Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Ost- und Westprignitz,
25) die Mecklenburgische Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg,
26) die Aachen-Leipziger Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Aachen,
27) die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zu Oldenburg,
28) die Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden zu Basel,
29) der Unterstützungs-Verein bei Brandunfällen zu Pollichen-Holländer,
30) die Norddeutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
31) die Warthebruchs-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Landsberger Kreise,
32) die Warthebruchs-Feuer-Societät im Ost-Sternberg'er Kreise,
33) die Transatlantische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Hamburg,
34) der Niederschlesische Windmühlen-Versicherungs-Verein zu Glogau.
35) die Londoner Phönix-Feuer-Assecuranz-Societät,
36) die Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
37) die Preußische Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin,
38) die Hanseatische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg,
39) der Havelländische Windmühlen-Versicherungs-Verband für den Regierungs-Bezirk Potsdam zu Cremmen,
40) der Lübecker Feuer-Versicherungs-Verein von 1826,
41) die Commercial Union-Assurance Company Limited,
42) die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Rheinland zu Neuß,
43) der Bockwindmühlen-Versicherungs-Verein zu Unruhstadt,
44) die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a./O.

Berlin, den 14. Dezember 1897.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleusensperre.

Behufs Ausführung von Reparaturen wird die Schleuse zu Bergzow in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1898 für jeden Verkehr gesperrt.

Magdeburg, den 24. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Nachstehender Rechnungsabschluß der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg für das Jahr 1896 wird hiermit gemäß § 23 des Statuts veröffentlicht:

A. Einnahmen.

		M.	Pf.
1)	Erlös aus dem Verkauf von Beitragsmarken	5524514	43
2)	Zinsen von angekauften Werthpapieren und sonstigen Kapitalanlagen	624708	35
3)	Erstattete Renten	1981	49
4)	Strafgelder und sonstige Einnahmen, einschließlich 30754 M. Kursgewinn bei Veräußerung von Werthpapieren	38970	54
	Summa der Einnahmen	6190174	81

B. Ausgaben.

1)	Invalidenrenten	638246	M. 13	Pf.
2)	Altersrenten (darunt r 23,06 M. Kapitalabfindung an Ausländer)	1199910	„ 97	„
3)	Kosten des Heilverfahrens	43981	„ 50	„
4)	Erstattung von Beiträgen	77475	„ 14	„
5)	Gehälter u. s. w. für Beamte	168034	„ 27	„
6)	Tagegelder und Reisekosten an Vorstandsbeamte, Mitglieder des Ausschusses und Vertrauensmänner	2988	„ 87	„
7)	Miethe u. s. w. für Geschäftsräume	22230	„ 14	„
8)	Bureaubedürfnisse	28114	„ 85	„
9)	Anschaffung und Unterhaltung des Inventars	3288	„ 78	„
10)	Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse, sowie sonstige Versicherungsbeiträge u. s. w.	5756	„ 53	„
11)	Kosten der Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten	13365	„ 95	„
12)	Schiedsgerichts- und sonstige Kosten aus Anlaß des Berufungs- und Revisionsverfahrens	22289	„ 95	„
13)	Kosten der Quittungskarten, der Beitragsmarken und des Verkaufs der letzteren	15284	„ 47	„
14)	Vergütung an Krankenkassen und andere mit der Einziehung betraute Stellen	910	„ 97	„
15)	Kosten der Kontrole	22938	„ 52	„
16)	Kosten der Rechtshilfe	829	„ 98	„
17)	Sonstige Ausgaben, einschließlich 15,15 M. Kursverlust bei Veräußerung von Werthpapieren	315	„ 53	„
	Summa der Ausgabe	2265952	M. 55	Pf.

Abschluß.

Die Einnahme beträgt	6190174	M. 81	Pf.
Die Ausgabe beträgt	2265962	„ 55	„
Bestand	3924212	M. 26	Pf.

Hierzu wird bemerkt, daß sich der Kapitalswerth der der Versicherungsanstalt im Jahre 1896 zur Last fallenden Renten auf 2809199 M. 58 Pf. berechnet, wovon nach § 21 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mindestens ein Fünftel dem Reservefonds überwiesen werden muß. Die verfügbaren Gelder sind mündelsicher angelegt worden.

Berlin W., Matthäikirch-Straße Nr. 19, den 11. Dezember 1897.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der auf Grund landesherrlicher Genehmigung zu dem Amte eines Probstes an der St. Hedwigskirche in Berlin und des Fürstbischöflichen Delegaten berufene seitherige Pfarrer an der St. Sebastianskirche in Berlin, Carl Neuber, hat die kanonische Institution auf die gedachte Probstei sowie die erforderlichen Vollmachten für die Wahrnehmung des Delegatenamtes durch den Kardinal-Fürstbischof erhalten.

Im Kreise Ruppin ist der Administrator Teßmar in Meseberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 27 Meseberg ernannt worden.

Im Kreise Angermünde sind der Lehnschulzenguts-besitzer Rouvel in Groß-Ziethen und der Oberamtmann Faber zu Buchholz von Neuem zum Amtsvorsteher bezw. Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks 15 — Gr. Ziethen — ernannt worden.

In den Ruhestand treten zum 1. Januar k. J.: die Wasserbauinspektoren Bauräthe Habermann in Potsdam und Leiter in Neu-Ruppin. Versetzt werden zum 1. Januar k. J.: der Wasserbauinspektor Baurath Düsing von Stettin nach Potsdam, der Wasserbauinspektor Konrad von Schleswig nach Neu-Ruppin, der Wasserbauinspektor Baurath Bolten von Cöpenick nach Burtehude, der Wasserbauinspektor Bronikowski von Thorn nach Cöpenick.

Der Kanzleidiätar Jahns ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

Der Forstassessor Hoffmann-Scholtz zu Rheinsberg ist zum Königlichen Oberförster ernannt und demselben die Verwaltung der Königlichen Hausfideicommiß-Oberförsterei Rheinsberg definitiv übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Eisenbahndirektionsbezirk Altona.

Die Magistrate, Vorstände der Gemeinden, Genossenschaften u. s. w. werden ersucht, Steuerzettel, sofern sie nicht zunächst den Landrathsämtern vorzulegen sind, entweder direkt an die unterzeichnete Direktion einzusenden oder an die Bahnhofsvorsteher abzugeben.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachung.

Es werden im Jahre 1898 bearbeitet werden: a. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Zeichen- und Muster-Registers und des Börsenregisters für Waaren und für Werthpapiere beziehen, in der Abtheilung 89 des unterzeichneten Gerichts von dem Amtsrichter Kristeller unter Mitwirkung des Amtsgerichtssecretärs Engel, b. diejenigen Geschäfte, welche sich auf die Führung des Handelsregisters für Einzelfirmen, offene Handels-

gesellschaften und Kommanditgesellschaften beziehen, in der Abtheilung 90 des unterzeichneten Gerichts von dem Amtsrichter Oscar Müller unter Mitwirkung des Amtsgerichtssecretärs Nothnagel. Die Eintragungen in das Handelsregister werden: 1) im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsen-Zeitung, 3) in der Vossischen Zeitung veröffentlicht werden, diejenigen Eintragungen, welche Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betreffen, und die Eintragungen in die Börsenregister außerdem in 1) der National-Zeitung und 2) dem Berliner Börsen-Courier, dagegen die Eintragungen in das Zeichen- und Musterregister nur in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger. Die Geschäftsräume der vorbezeichneten Abtheilungen befinden sich im Gerichtsgebäude Berlin C., Neue Friedrichstraße 13. Dort werden Anmeldungen zum Handels- und Börsenregister im Zimmer № 69, Anmeldungen zum Zeichen- und Musterregister im Zimmer № 135 entgegengenommen.

Berlin, den 16. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilungen 89 und 90.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachungen der Eintragungen in das bei dem unterzeichneten Gerichte geführte Genossenschaftsregister werden im nächsten Jahre in 1) dem Deutschen Reichsanzeiger, 2) der Vossischen Zeitung, 3) dem Berliner Lokal-Anzeiger, sofern dieselben aber kleinere Genossenschaften betreffen, nur in den beiden erstgenannten Blättern, erfolgen.

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht I., Abtheilung 96.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1898 werden die Eintragungen in das Handelsregister und in das Börsenregister durch den deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung und die Vossische Zeitung veröffentlicht werden, — die Eintragungen in das Genossenschafts-Register durch den deutschen Reichsanzeiger, die Vossische Zeitung und (je nach dem Sitze der Genossenschaft) durch das Teltower bezw. Niederbarnimer Kreisblatt — bei kleineren Genossenschaften nur durch den deutschen Reichsanzeiger und das betreffende Kreisblatt. Die Geschäfte, welche auf die Führung dieser Register sich beziehen, werden im Jahre 1898 vom Amtsrichter Hartwig unter Mitwirkung des Aktuars Tschetschog bearbeitet.

Berlin, den 4. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht II., Abth. 25.

Beschluß.

Die Eintragungen in das Handels-, das Genossenschafts- und das Börsenregister werden im Geschäftsjahr 1898 durch den Deutschen Reichs-Anzeiger, die Zeitung für Niederbarnim und die Berliner Börsenzeitung, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch die erstgenannten beiden Blätter veröffentlicht werden.

Oranienburg, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts- und Börsen-Register des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1898 durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, das Teltower Kreisblatt und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht werden. Die Bekanntmachungen für kleine Genossenschaften erfolgen nur im Reichsanzeiger und im Teltower Kreisblatt.

Mittenwalde, den 1. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handels-, das Genossenschafts- und das Börsenregister bei dem hiesigen Amtsgerichte erfolgt für das Geschäftsjahr 1898 durch den Deutschen Reichsanzeiger, die Berliner Börsenzeitung, das Teltower bezw. Jüterboger Kreisblatt und das Trebbiner Wochenblatt, jedoch bezüglich der kleineren Genossenschaften außer durch den Deutschen Reichsanzeiger nur durch das Trebbiner Wochenblatt. Trebbin, den 20. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Im Geschäftsjahr 1898 wird für den Bezirk des unterzeichneten Gerichts die Veröffentlichung der Eintragungen a. des Handelsregisters und des Börsenregisters 1) im Deutschen Reichs- und Kgl. Preuß. Staatsanzeiger, 2) in der Berliner Börsenzeitung, 3) im Osthavelländischen Kreisblatt, 4) im Westhavelländischen Kreisblatt, b. des Genossenschaftsregisters und zwar sowohl für größere als auch für kleinere Genossenschaften: 1) im Deutschen Reichs- und Kgl. Preuß. Staatsanzeiger, 2) im Osthavelländischen Kreisblatt erfolgen. Nauen, den 2. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Für das Geschäftsjahr 1898 wird die öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen I. in das Firmen-, Gesellschafts- und Prokurenregister a. durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger, b. die Berliner Börsenzeitung, c. das Niederbarnimer Kreisblatt, d. die Liebenwalder Zeitung, II. in das Genossenschaftsregister durch die a. b. d. bezeichneten Blätter und durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, für kleinere Genossenschaften jedoch nur durch den Deutschen Reichsanzeiger und die Liebenwalder Zeitung erfolgen. Liebenwalde, den 23. Dezember 1897.

Königliches Amtsgericht.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

DATE DUE

